

Steintor-Verlag
GmbH

Verlagsort Lübeck

C 6194 F

Vol. 40 · No. 1 – 6 · Jahrgang 2003

Blut alkohol

ALCOHOL, DRUGS AND BEHAVIOR

Herausgegeben vom
**Bund gegen Alkohol und Drogen
im Straßenverkehr e. V., B.A.D.S.**
Gemeinnützige Vereinigung zur Aus-
schaltung des Alkohols und anderer
berauschender Mittel aus dem
Straßenverkehr

**Zugleich Publikationsorgan
der Deutschen Gesellschaft
für Verkehrsmedizin**

In Verbindung mit

Professor Dr. med. J. Gerchow (Frankfurt/Main)
Ehemaliger Schriftleiter

Prof. Dr. med. R. Dirnhofer (Bern)

Ltd. Oberstaatsanwalt a. D. K. Händel (Waldshut-Tiengen)

Prof. Dr. G. Kroj, Bundesanstalt für Straßenwesen
(Bergisch-Gladbach)

Prof. Dr. rer. nat. Dipl.-Chem. R. K. Müller (Leipzig)

Generalbundesanwalt K. Nehm (Karlsruhe)

Präsident der Deutschen Akademie für Verkehrswissenschaft a. D.
Generalbundesanwalt a. D. Prof. Dr. K. Rebmann (Stuttgart)

Wissenschaftlicher Beirat

Prof. Dr. med. H. Bratzke (Frankfurt am Main)

Prof. Dr. rer. nat. Th. Daldrup (Düsseldorf)

Prof. Dr. med. V. Dittmann (Basel)

Prof. Dr. med. U. Heifer (Bonn)

Frau Prof. Dr. med. habil. A. Klein (Jena)

Prof. Dr. med. habil. D. Krause (Magdeburg)

Prof. Dr. phil. nat. D. Mebs (Frankfurt am Main)

Prof. Dr. rer. nat. Dipl.-Chem. M. R. Möller (Homburg/Saar)

Prof. Dr. med. St. Pollak (Freiburg i. Br.)

Prof. Dr. med. G. Reinhardt (Ulm)

Prof. Dr. - Ing. A. Slemeyer (Gießen-Friedberg)

Prof. Dr. med. Dipl.-Phys. H.-D. Wehner (Tübingen)

Schriftleitung/Editors

Professor Dr. med. Klaus Püschel, Hamburg

Professor Dr. iur. Dr. phil. Uwe Scheffler, Frankfurt (Oder)

GW ISSN 0006-5250

BLUTALKOHOL

ALCOHOL, DRUGS AND BEHAVIOR

BAND 40
JAHRGANG 2003

In Verbindung mit

Professor Dr. med. *J. Gerchow* (Frankfurt/Main), Prof. Dr. med. *R. Dirnhofner* (Bern), Ltd. Oberstaatsanwalt a. D. *K. Händel* (Waldshut-Tiengen), Prof. Dr. *G. Kroj*, Bundesanstalt für Straßenwesen (Bergisch-Gladbach), Prof. Dr. rer. nat. Dipl.-Chem. *R. K. Müller* (Leipzig), Generalbundesanwalt *K. Nehm* (Karlsruhe), Präsident der Deutschen Akademie für Verkehrswissenschaft a. D. Generalbundesanwalt a. D. Prof. Dr. *K. Rebmann* (Stuttgart)

Wissenschaftlicher Beirat

Prof. Dr. med. *H. Bratzke* (Frankfurt am Main), Prof. Dr. rer. nat. *Th. Daldrup* (Düsseldorf), Prof. Dr. med. *V. Dittmann* (Basel), Prof. Dr. med. *U. Heifer* (Bonn), Frau Prof. Dr. med. habil. *A. Klein* (Jena), Prof. Dr. med. habil. *D. Krause* (Magdeburg), Prof. Dr. phil. nat. *D. Mebs* (Frankfurt am Main), Prof. Dr. rer. nat. Dipl.-Chem. *M. R. Möller* (Homburg/Saar), Prof. Dr. med. *St. Pollak* (Freiburg i. Br.), Prof. Dr. med. *G. Reinhardt* (Ulm), Prof. Dr.-ing. *A. Slemeyer* (Gießen), Prof. Dr. med. Dipl.-Phys. *H.-D. Wehner* (Tübingen)

herausgegeben vom

Bund gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr e. V., B.A.D.S.
Gemeinnützige Vereinigung zur Ausschaltung des Alkohols und anderer berauschender Mittel
aus dem Straßenverkehr

Schriftleitung/Editors

Prof. Dr. med. *Klaus Püschel*
Hamburg

Prof. Dr. iur. Dr. phil. *Uwe Scheffler*
Frankfurt/Oder

ZUGLEICH PUBLIKATIONSORGAN
DER DEUTSCHEN GESELLSCHAFT
FÜR VERKEHRSMEDIZIN

Inhalt des 40. Bandes		Seite
Heft 1/2003		
M. Graw, H.-T. Haffner	Berechnungsmodell für intraindividuell-situative BAK _{ven} /AAK-Konversionsfaktoren Q in der postresorptiven Eliminationsphase.....	1
J. Jansen	Verkehrstherapeutische Interventionen: Methodische Aspekte und grundlegende Fragen am Beispiel einer Wirksamkeitskontrolle.....	5
B. Scheucher, C. Eggerdinger, G. Aschersleben	Lässt sich die Wirksamkeit von verkehrstherapeutischen Interventionsmaßnahmen überprüfen? – Eine Erwiderung auf die vorherige Stellungnahme von J. Jansen –	15
C. Evers	Zur Realisierbarkeit einer Einführung atemalkoholsensitiver Zündsperrn für alkoholauffällige Fahrer in Europa – Ergebnisse des EU-Projekts ALCOLOCKS	20
Literatur	Erwiderung auf den Beitrag von Werner Kannheiser in BA 2002, 446 (Grotenhermen).....	37
Zur Information	Mobile Phones vs. Alcohol.....	47
	Rückläufiger Trend bei medizinisch-psychologischen Untersuchungen	49
	Beschluss der Justizministerkonferenz am 14. November 2002 in Berlin	50
	Früher Alkoholkonsum steigert die Gefahr einer Fahrerlaubnisentziehung.....	51
Rechtsprechung	52
Heft 2/2003		
R. M. Hecker, J. Röhrich, P. Neis, C. Rittner	Phänomenologie der Akutwirkungen von „Partydrogen“ bei Diskothekenbesuchern	85
J. C. Joerden	Der Fahrzeugführer hinter dem Fahrzeugführer – eine akzeptable Rechtsfigur?	104
Dokumentation, 41. Deutscher Verkehrsgerichtstag vom 29. bis 31. Januar 2003 in Goslar	Bericht über die Ergebnisse der Arbeitskreise I, III und IV (Händel)	109
	Arbeitskreis III: Zweifel an der Fahreignung (Kruse)	113
	Nachweisfragen – MPU – Rechtsprobleme (Hillmann III)	114
	Qualitätssicherung – das neue Zauberwort in der Fahreignungsbegutachtung (Jung) – Kurzfassung –	122
	Über den Beitrag medizinischer Untersuchungen bei der Beurteilung alkoholauffälliger Kraftfahrer (Frey/Rössler)	123
	Nachweisfragen – MPU – Rechtsprobleme (Weibrecht).....	130
Literatur	Adolf Laufs, Wilhelm Uhlenbruck: Handbuch des Arztrechts (Molketin)	141
Zur Information	Weniger Straßenverkehrsunfälle im Jahr 2002	143
	Weniger Drogentote in der Schweiz	144
	Anti-drug legislation in Hungary	145
	Belgien: Kammer stimmt neuem Drogengesetz zu	146
	Symposium: „Null Toleranz für Drogen im Straßenverkehr“ – Ankündigung –	147
Rechtsprechung	148

	Seite
Heft 3/2003	
P. R. Marques et al. Atemalkoholgesteuerte Wegfahrsperren (Interlock).....	177
J. Lagois, J. Sohège Interlock – ein Beitrag zur Erhöhung der Sicherheit im Straßenverkehr	199
L. Lohkamp Gibt es rechtliche Möglichkeiten für den Einsatz von Interlock-Geräten in Deutschland?	208
Literatur Literaturbericht (Bode).....	220
Zur Information 32. Kongress der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin vom 20. bis 22. März 2003 in Magdeburg (Händel)	226
Endgültige Entscheidung der Verkehrsministerkonferenz über „Begleitetes Fahren ab 17“ erst im Herbst	230
Drogen im Straßenverkehr – Experten fordern die Nulllösung	231
Punktehandel im Internet kein Kavaliersdelikt	232
Schweiz: Ab 2004 gilt Fahrverbot ab 0,5 Promille	232
Starke Familien gegen Alkohol- und Drogenprobleme von Jugendlichen.....	233
Der Suchtgefährdung von Kindern und Jugendlichen mit neuen Präventionskonzepten und Therapiemethoden entgegenwirken.....	234
Rechtsprechung	235
HEFT 4/2003	
G. Drasch, L. v. Meyer, G. Roeder, A. Jägerhuber Absolute Fahruntüchtigkeit unter der Wirkung von Cannabis	269
G. Skopp, A. Dettling, L. Pötsch, G. Schmitt, H. Th. Haffner Begleitstoffprofile Absinth-haltiger Bitterspirituosen	287
W. Huckenbeck, F. Freudenstein, E. Jeszenszky, H.-G. Scheil Zum Begleitalkoholmuster selbstgebrannter Spirituosen.....	294
Zur Information Verkürzte Probezeit nach freiwilliger Fortbildung	302
Bundesrat bringt Gesetzesentwurf zur Änderung des Ordnungswidrigkeitenrechts im Bundestag ein	303
Polizeiliche Kriminalstatistik 2002	304
Drogen- und Suchtbericht 2002	305
Geldstrafe für das Pflücken von Drogen-Pilzen	305
Polen: Polizei kämpft gegen betrunkene Radfahrer	306
Österreich: Rasanter Anstieg bei Alkohol-Unfällen im Jahr 2002	307
Schweiz: Besteuerung beeinflusst das Trinkverhalten	308
Amtsgericht Cottbus (BA 2003, 161 ff.) rechtskräftig	309
Fundstücke OLG Schleswig-Holstein, Urteil vom 30. Oktober 2002 – 4 O 177/01 –	310
Rechtsprechung	311

	Seite
HEFT 5/2003	
R. Aderjan, H. Schütz, H. Käferstein, J. Wilske Empfehlung der Kommission „Grenzwertfragen bei Arzneimitteln und Suchtstoffen“ zum Nachweis von Drogenstoffen im Blut	337
A. Dettling, A. Schuff, G. Skopp, P. Strohbeck-Kühner Verfälschungen der Atemalkoholmessung durch alkoholhaltige Inhalationssprays, Mundspüllösungen und Mundgele	343
Literatur Literaturbericht (Bode).....	354
Zur Information EMCDDA Study on Drugs and Road Safety	360
Russland führt Promillegrenze am Steuer ein	361
EU-Justizminister: Einigung auf europaweite Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen....	362
Mehr Flexibilität im Sanktionenrecht bei Verhängung von Fahrverbot geplant	363
Bundesverkehrsminister gegen Modellprojekt „Führerschein ab 17“	365
Null-Promillegrenze für Fahrer von Reisebussen!	367
Jugendschutz – Unzureichende Umsetzung des sog. „Apfelsaftgesetzes“	368
Symposium des B.A.D.S. – Ankündigung –	369
Rechtsprechung	370
Anhang Supplement – Symposium: Drogenwirkung und Schuldfähigkeit – Beiträge	
Heroinsucht und Schuldfähigkeit (Täschner)	Supp 3
Drogenbedingte Verminderung der Schuldfähigkeit – zum gegenwärtigen Stand der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (Maatz).....	Supp 7
Toxikologischer Befund und Aussagemöglichkeit (Kauert)	Supp 15
Persönlichkeitsbedingte Sucht oder drogenbedingte Persönlichkeitsveränderung? (Wendt/Kröber)	Supp 21
Die Bedeutung typischer Rauschmittelkombinationen und möglicher rauschphasen- abhängiger Wirkungen bei der Schuldfähigkeitsbegutachtung – Zusammenfassung – (Dittmann)	Supp 29

HEFT 6/2003

R. Iffland Zweite Blutentnahme bei behauptetem oder möglichem Nachtrunk nicht erforderlich	403
K. Jachau, J. Römhild, H. Bartels, D. Krause, H. Wittig Beweiswert der zweiten Blutalkoholprobe bei sog. Doppelblutentnahmen zur Beurteilung von Nachtrunkangaben	411
T. Wittig Trunkenheitsfahrten bei jungen Fahrern – Ist es möglich, Risikokandidaten bereits unter Fahrschülern zu entdecken?	420
Literatur Horst Janiszewski, Franz-Joachim Jagow, Michael Burmann: Straßenverkehrsrecht (Littbarski).....	431
Peter Hentschel: Straßenverkehrsrecht (Winter)	434
Thomas Geschwinde: Rauschdrogen (Bratzke)	435
Zur Information Österreich: Expertenrunde im Verkehrsministerium diskutiert über die Einführung eines Punkteführerscheins	436

	Seite
Schweiz: Mögliche Folgen der neuen 0,5-Promille Grenze für das Gastgewerbe	437
Frankreich verschärft Sanktionen für Verkehrsdelikte	437
US-Richter ordnet Aufkleber für Trunkenheitsfahrer an	437
Neue Wege in der Drogenpolitik	438
Bericht der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt): Benzodiazepine – Konzentrationen, Wirkprofile und Fahrtüchtigkeit	439
Nordrhein-Westfalen: Drogenvortests für wirkungsvolle Kontrolle im Straßenverkehr	440
Laudatio	
„Senator-Lothar-Danner-Medaille“ in Gold für Prof. Dr. med. Wolfgang Eisenmenger (Grosse)	441
Rechtsprechung	444

Autorenverzeichnis der Originalarbeiten

	Seite
Aderjan, Rolf; siehe auch Käferstein, Schütz, Wilske	337
Aschersleben, Gisa; siehe auch Eggerdinge, Scheucher	15
Bartels, Heidemarie; siehe auch Jachau, Krause, Römhild, Wittig	411
Dettling, Andrea; siehe auch Haffner, Lutz, Pötsch, Schmitt, Schuff, Skopp, Strohbeck-Kühner	287, 343
Drasch, Gustav; siehe auch von Jägerhuber, Meyer, Roider	269
Eggerdinger, Christa; siehe auch Aschersleben, Scheucher	15
Evers, Claudia	20
Freudenstein, Peter; siehe auch Huckenbeck, Jeszenszky, Scheil	294
Graw, Matthias; siehe auch Haffner	1
Haffner, Hans-Thomas; siehe auch Dettling, Graw, Lutz, Pötsch, Schmitt, Schuff, Skopp, Strohbeck-Kühner	1, 287, 343
Hecker, Raoul M.; siehe auch Neis, Rittner, Röhrich	85
Huckenbeck, Wolfgang; siehe auch Freudenstein, Jeszenszky, Scheil	294
Iffland Rolf	403
Jachau, Katja; siehe auch Bartels, Krause, Römhild, Wittig	411
Jägerhuber, Andreas; siehe auch Drasch, von Meyer, Roider	269
Jansen, Johannes	5
Jeszenszky, Erzsebet; siehe auch Freudenstein, Huckenbeck, Scheil	294
Joerden, Jan C.	104
Käferstein, Herbert; siehe auch Aderjan, Schütz, Wilske	337
Krause, Dieter; siehe auch Bartels, Jachau, Römhild, Wittig	411
Lagois, Johannes; siehe auch Sohège	199
Lohkamp, Lars	208
Marques, Paul R.	177
Meyer von, Ludwig; siehe auch Drasch, Jägerhuber, Roider	269
Neis, Peter; siehe auch Hecker, Rittner, Röhrich	85
Pötsch, Lucia; siehe auch Dettling, Haffner, Schmitt, Skopp	287
Rittner, Christian; siehe auch Hecker, Neis, Röhrich	85
Röhrich, Jörg; siehe auch Hecker, Neis, Rittner	85
Roider, Gabriele; siehe auch Drasch, Jägerhuber, von Meyer	269
Römhild, Jörg; siehe auch Bartels, Jachau, Krause, Wittig	411
Scheil, Hans-Georg; siehe auch Freudenstein, Huckenbeck, Jeszenszky	294
Scheucher, Birgit; siehe auch Aschersleben, Eggerdinger	15
Schmitt, Georg; siehe auch Dettling, Haffner, Pötsch, Skopp	287
Schuff, Andreas; siehe auch Dettling, Lutz, Haffner, Skopp, Strohbeck-Kühner	343
Schütz, Harald; siehe auch Aderjan, Käferstein, Wilske	337
Skopp, Gisela; siehe auch Dettling, Haffner, Pötsch, Schmitt, Schuff, Strohbeck-Kühner....	287, 343
Sohège, Jürgen; siehe auch Lagois	199
Strohbeck-Kühner; Peter, siehe auch Dettling, Lutz, Haffner, Schuff, Skopp	343
Wilske, Jochen; siehe auch Aderjan, Käferstein, Schütz	337
Wittig, Holger; siehe auch Bartels, Jachau, Krause, Römhild	411
Wittig, Thomas	420

Entscheidungsregister

Seite

Bundesverfassungsgericht und oberste Bundesgerichte

I. Bundesverfassungsgericht

1. BVerfG	Beschluß vom 11. September 2002	– 2 BvR 1369/02 – und – 2 BvQ 42/02 –	370
2. BVerfG	Beschluß vom 30. September 2002	– 2 BvR 1418/02 –	311

II. Bundesgerichtshof

1. BGH	Beschluß vom 15. März 2001	– 5 StR 591/00 –	312
2. BGH	Beschluß vom 26. Juli 2001	– 4 StR 170/00 –	52
3. BGH	Beschluß vom 22. August 2001	– 2 StR 311/01 –	55
4. BGH	Beschluß vom 29. Januar 2002	– 4 StR 529/01 –	312
5. BGH	Beschluß vom 09. April 2002	– 4 StR 66/02 –	317
6. BGH	Beschluß vom 04. Juni 2002	– 4 StR 160/02 –	313
7. BGH	Beschluß vom 06. Juni 2002	– 1 StR 14/02 –	235
8. BGH	Beschluß vom 20. Juni 2002	– 4 StR 371/01 –	149
9. BGH	Urteil vom 03. Juli 2002	– IV ZR 205/01 –	148
10. BGH	Beschluß vom 06. August 2002	– 4 StR 211/02 –	317
11. BGH	Urteil vom 25. September 2002	– IV ZR 212/01 –	371
12. BGH	Beschluß vom 08. Oktober 2002	– 4 StR 330/02 –	314
13. BGH	Beschluß vom 22. Oktober 2002	– 4 StR 339/02 –	317
14. BGH	Beschluß vom 05. November 2002	– 4 StR 406/02 –	318
15. BGH	Beschluß vom 06. November 2002	– 1 StR 382/02 –	315
16. BGH	Urteil vom 03. Dezember 2002	– 1 StR 378/02 –	236
17. BGH	Beschluß vom 07. Januar 2003	– 4 StR 490/02 –	444
18. BGH	Urteil vom 27. März 2003	– 3 StR 435/02 –	445

Ordentliche Gerichte

I. Oberlandesgericht

1. BayObLG	Beschluß vom 20. September 2002	– 2 St RR 125/02 –	238
2. BayObLG	Beschluß vom 29. Oktober 2002	– 4 St RR 104/2002 –	451
3. BayObLG	Beschluß vom 05. März 2003	– 1 ObOWi 9/2003 –	380
4. Kammergericht Berlin	Beschluß vom 07. Oktober 2002	– 2 Ss 130/02 –	450
5. OLG Brandenburg	Urteil vom 18. Juli 2001	– 14 U 159/99 –	374
6. OLG Celle	Urteil vom 29. November 2001	– 11 U 71/01 –	391
7. OLG Düsseldorf	Beschluß vom 03. Juni 2002	– 2a Ss (OWi) 92/02 –	58
8. OLG Düsseldorf	Beschluß vom 09. September 2002	– 2 b Ss 162/02 –	377
9. OLG Frankfurt am Main	Urteil vom 28. Februar 2001	– 7 U 22/00 –	63
10. OLG Frankfurt am Main	Urteil vom 12. September 2001	– U 189/2000 –	64
11. OLG Hamm	Urteil vom 01. Oktober 2001	– 6 U 223/00 –	160
12. OLG Hamm	Beschluß vom 05. August 2002	– 2 Ss OWi 498/02 –	56
13. OLG Hamm	Urteil vom 02. Oktober 2002	– 20 K 140/01 –	455
14. OLG Hamm	Beschluß vom 09. Dezember 2002	– 2 Ss OWi 1018/02 –	239
15. OLG Hamm	Beschluß vom 11. Dezember 2002	– 1 Ss 912/02 –	241
16. OLG Karlsruhe	Vorlagebeschluß vom 19. Juli 2001	– 2 Ss 173/00 –	156
17. OLG Karlsruhe	Urteil vom 21. Februar 2002	– 19 U 167/01 –	66
18. OLG Karlsruhe	Beschluß vom 20. Februar 2003	– 1 Ss 121/02 –	378
19. OLG Koblenz	Urteil vom 25. Februar 2002	– 12 U 955/00 –	64
20. OLG Köln	Urteil vom 15. Januar 2002	– Ss 456/01-230 –	382
21. OLG Köln	Urteil vom 29. Januar 2002	– 3 U 117/01 –	453
22. OLG Nürnberg	Urteil vom 25. Oktober 2002	– 6 U 1150/02 –	458
23. OLG Saarland	Beschluß vom 19. Juli 2000	– Ss 25/2000 (28/00) –	153
24. OLG Saarland	Urteil vom 28. August 2001	– 4 U 90/01-22 –	58
25. OLG Schleswig-Holstein	Urteil vom 30. Oktober 2002	– 9 U 150/01 –	325
26. OLG Stuttgart	Beschluß vom 08. August 2002	– 4 Ss 329/02 –	381
27. OLG Zweibrücken	Urteil vom 14. Februar 2003	– 1 Ss 117/02 –	321

			Seite
II. Landgericht			
1. LG Berlin	Beschluß vom 25. Oktober 2002	– 516 Qs 226/02 –	320
2. LG Braunschweig	Beschluß vom 07. August 2002	– 33 Qs 26/02 –	384
3. LG Dresden	Beschluß vom 11. März 2002	– 14 Qs 30/02 –	243
4. LG Hildesheim	Beschluß vom 26. September 2002	– 20 Qs 78/02 –	244
5. LG Kaiserslautern	Beschluß vom 20. September 2001	– 8 Qs 9/01 –	320
6. LG Kaiserslautern	Urteil vom 19. Oktober 2001	– 2 S 97/00 –	67
7. LG Oldenburg	Urteil vom 20. September 2001	– 21 Ns 116/01 –	242
8. LG Saarbrücken	Beschluß vom 18. März 2002	– 8 Qs 59/02 –	321
III. Amtsgericht			
1. AG Baden-Baden	Urteil vom 26. Oktober 2001	– 14 OWi 306 Js 13988/00 AK 1/01 –	386
2. AG Baden-Baden	Urteil vom 26. Oktober 2001	– 14 OWi 306 Js 8215/01 AK 138/01 –	386
3. AG Cottbus	Urteil vom 27. November 2001	– 73 Ds 1621 Js 16426/01 (765/01) –	161
4. AG Frankfurt (Oder)	Beschluß vom 11. Januar 2002	– 4.10 OWi 241 Js 30944/01 (153/01) –	61
5. AG Frankfurt (Oder)	Beschluß vom 25. Februar 2002	– 4.3 OWi 251 Js –	62
6. AG Hof	Beschluß vom 27. Februar 2002	– 1 Ds 26 Js 13458/01 –	62

Verwaltungsgerichte

I. Oberverwaltungsgericht/Verwaltungsgerichtshof			
1. VGH Baden-Württemberg	Beschluß vom 24. Juni 2002	– 10 S 985/02 –	245
2. VGH Baden-Württemberg	Beschluß vom 29. Juli 2002	– 10 S 1164/02 –	249
3. VGH Baden-Württemberg	Beschluß vom 31. Oktober 2002	– 10 S 1996/02 –	261
4. VGH Baden-Württemberg	Beschluß vom 11. Februar 2003	– 10 S 2093/02 –	472
5. VGH Baden-Württemberg	Beschluß vom 07. März 2003	– 10 S 323/03 –	335
6. VGH Baden-Württemberg	Beschluß vom 30. Mai 2003	– 10 S 1907/02 –	467
7. VGH Bayern	Urteil vom 07. Mai 2001	– 11 B 99.2527 –	73
8. OVG Bremen	Beschluß vom 25. Juni 2001	– 1 B 213/01 –	164
9. OVG Hamburg	Beschluß vom 30. Januar 2002	– 3 Bs 4/02 –	257
10. OVG Hamburg	Beschluß vom 22. Mai 2002	– 3 Bs 71/02 –	460
11. VGH Hessen	Beschluß vom 14. Januar 2002	– 2 TG 30008/02 –	70
12. OVG Niedersachsen	Beschluß vom 14. August 2002	– 12 ME 566/02 –	327
13. OVG Niedersachsen	Beschluß vom 15. November 2002	– 12 ME 700/02 –	171
14. OVG Niedersachsen	Beschluß vom 16. Juni 2003	– 12 ME 172/03 –	465
15. OVG Nordrhein-Westfalen	Beschluß vom 10. Juli 2002	– 19 E 808/01 –	462
16. OVG Nordrhein-Westfalen	Beschluß vom 07. Januar 2003	– 19 B 1249/02 –	332
17. OVG Nordrhein-Westfalen	Beschluß vom 15. Januar 2003	– 13 A 2774/01 –	475
18. OVG Rheinland-Pfalz	Beschluß vom 21. November 2000	– 7 B 11967/00.OVG –	71
19. OVG Rheinland-Pfalz	Beschluß vom 23. Mai 2002	– 7 B 10765/02.OVG –	326
20. OVG des Saarlandes	Beschluß vom 06. März 2002	– 9 Q 103/01 –	251
21. OVG des Saarlandes	Beschluß vom 06. März 2002	– 9 Q 7/01 –	253
22. OVG des Saarlandes	Beschluß vom 09. Juli 2002	– 9 W 16/02 –	469
23. OVG des Saarlandes	Beschluß vom 30. September 2002	– 9 W 25/02 –	166
24. OVG des Saarlandes	Beschluß vom 01. Oktober 2002	– 9 W 31/02 –	169
25. OVG Sachsen	Beschluß vom 22. Januar 2001	– 3 BS 109/00 –	69
26. OVG Sachsen-Anhalt	Beschluß vom 12. August 2002	– 1 M 301/02 –	390
27. OVG Thüringen	Beschluß vom 30. April 2002	– 2 EO 87/02 –	255
28. OVG Thüringen	Beschluß vom 28. August 2002	– 2 EO 421/02 –	329

			Seite
II. Verwaltungsgericht			
1. VG Augsburg	Beschluß vom 27. November 2001	– Au 3 S 01.1522 –	264
2. VG Frankfurt am Main	Beschluß vom 22. August 2001	– 15 G 2293/01 (V) –	78
3. VG Karlsruhe	Beschluß vom 25. März 2002	– 12 K 436/02 –	82
4. VG Mainz	Urteil vom 02. Oktober 2001	– 3 K 78/01.MZ –	80
5. VG Meiningen	Beschluß vom 13. November	– 2 E 753/01 ME –	473
6. VG München	Beschluß vom 12. Februar 2001	– M 6b S 01.213 –	72
7. VG Sigmaringen	Beschluß vom 19. Januar 2001	– 2 K 59/01 –	76
8. VG Trier	Beschluß vom 26. April 2002	– 1 L 398/02.TR –	266
Sonstige			
I.			
1. Landesarbeitsgericht Nürnberg	Urteil vom 19. November 2002	– 6 Sa 480/01 –	393
2. Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein	Urteil vom 22. Februar 2001	– 5 Sa 609/00 –	459
II.			
1. Landessozialgericht Rheinland-Pfalz	Urteil vom 25. Juli 2002	– 1 AL 134/01 –	397
2. Landessozialgericht Sachsen-Anhalt	Urteil vom 23. November 2000	– L 2 AL 22/99 –	398

Rechtsprechungsübersicht

Die auf einen *) folgenden Leitsätze sind von der Schriftleitung formuliert worden.

	Seite
<p>1. – Zur Frage der Strafbarkeit nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG eines ausländischen Kraftfahrzeugführers bei mangelndem Nachweis seiner Fahrerlaubnis –</p> <p>Beruft sich ein Kraftfahrzeugführer auf eine ausländische Fahrerlaubnis, die sich auf Kraftfahrzeuge der geführten Art erstreckt, so setzt, wenn die Aufenthaltsfristen des § 4 IntVO gewahrt sind, seine Verurteilung wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG die Überzeugung des Tatrichters davon voraus, daß er über die behauptete ausländische Fahrerlaubnis nicht verfügt. Der Vorwurf strafbaren Verhaltens läßt sich nicht schon darauf stützen, daß er den Nachweis der ausländischen Fahrerlaubnis weder bei der Fahrt noch später erbracht hat.</p> <p>Bundesgerichtshof, Beschluß vom 26. Juli 2001 – 4 StR 170/00 – (Thüringer Oberlandesgericht)</p>	52
<p>2. – Erforderliche Berechnung der BAK für die Überprüfung der Schuldfähigkeit des Angeklagten und Begründungsumfang für eine Anordnung nach § 64 StGB –</p> <p>*) 1. Folgt das Tatgericht den Angaben des Angeklagten, er habe im Verlaufe des Tattages 25 Dosen Bier zu sich genommen, so muß es – unter Zugrundelegung alternativer Werte für das Resorptionsdefizit und die Abbaugeschwindigkeit – die höchstmögliche sowie im Wege einer Kontrollberechnung die geringstmögliche Blutalkoholkonzentration errechnen, um einerseits die Trinkmengenangaben des Angeklagten überprüfen und andererseits unter Hinzuziehung sachverständiger Hilfe beurteilen zu können, welcher Beweiswert dem festgestellten Leistungs- und Nachtatverhalten des Angeklagten zukommen konnte.</p> <p>2. § 64 Abs. 2 StGB verlangt die Feststellung einer hinreichend konkreten Aussicht eines Behandlungserfolges. Die zur Begründung einer angeordneten Unterbringung nach § 64 StGB ausgeführte Erwägung, daß eine Erfolgsaussicht „nicht von vornherein zu verneinen“ sei, genügt insoweit nicht.</p> <p>Bundesgerichtshof, Beschluß vom 22. August 2001 – 2 StR 311/01 – (LG Köln)</p>	55
<p>3. – Kein Rückschluss auf Vorsatz aus hoher Blutalkoholkonzentration –</p> <p>Auf eine vorsätzlich begangene Trunkenheitsfahrt kann nicht bereits aus einer hohen Blutalkoholkonzentration zur Tatzeit geschlossen werden.</p> <p>Oberlandesgericht Hamm, Beschluß vom 05. August 2002 – 2 Ss OWi 498/02 – (AG Meinerzhagen)</p>	56
<p>4. – Erforderliche Urteilsfeststellungen zur AAK-Messung –</p> <p>1. Anforderungen an die Urteilsfeststellungen bei einer Atemalkoholmessung mit dem Gerät Dräger Alcotest 7110 Evidential MK III.</p> <p>2. Stellt das Gericht das Messergebnis (Mittelwert) fest, ohne die beiden Einzelmesswerte mitzuteilen, so ist die Beruhensfrage zu verneinen, wenn eine den Betroffenen benachteiligende Mittelwertbildung durch unzulässiges Aufrunden sicher auszuschließen ist. Zur Überprüfung der Einhaltung der Norm DIN VDE 0405 Teil 3 Ziffer 6.1 ist die Mitteilung der Einzelmesswerte wegen der besonderen Konstruktion des Messgerätes nicht erforderlich.</p> <p>Oberlandesgericht Düsseldorf, Beschluß vom 03. Juni 2002 – 2a Ss (OWi) 92/02 – – (OWi) 33/02 III-60 Js 5993/00 (AG Solingen) –</p>	58

5. – Unbeachtlichkeit der dritten Dezimale hinter dem Komma für AAK-Bestimmung –

*) Für die Bestimmung der Atemalkoholkonzentration hat die dritte Dezimale hinter dem Komma sowohl für die Errechnung des Mittelwertes als auch für die der Einzelwerte außer Betracht zu bleiben.

Amtsgericht Frankfurt (Oder), Beschluß vom 11. Januar 2002

– 4. 10 OWi 241 Js 30944/01 (153/0 1) – 61

6. – Zu den Voraussetzungen der AAK-Messung und -bestimmung –

*) Zu den Voraussetzungen der Atemalkoholmessung und -bestimmung.

Amtsgericht Frankfurt (Oder), Beschluß vom 25. Februar 2002

– 4.3 OWi 251 Js – OWi 35127/01 (117/01) – 62

7. – Verkürzung der Sperrfrist gemäß § 69a Abs. 7 StGB –

*) Ergibt sich aus der Teilnahmebescheinigung des TÜV-Kurses Modell Freyung, daß der wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr Verurteilte seine Einstellung zum Alkohol geändert hat, so kann die Sperrfrist für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis gemäß § 69a Abs. 7 StGB gekürzt werden.

Amtsgericht Hof, Beschluß vom 27. Februar 2002 – 1 Ds 26 Js 13458/01 – 62

8. – Leistungsfreiheit des Versicherers aufgrund wahrheitswidriger Angaben des Versicherungsnehmers zum Alkoholgenuß vor dem Unfallereignis –

*) Eine Leistungsfreiheit des Versicherers nach § 8 Abs. 2, § 9 AUB 94 i. V. m. § 6 VVG tritt nicht ein, wenn die wahrheitswidrige Angabe des Versicherungsnehmers (hier: Verneinung von Alkoholgenuß in den letzten zwölf Stunden vor dem Unfallereignis) nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu gefährden und ein erhebliches Verschulden des Versicherungsnehmers zu verneinen ist.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 28. Februar 2001 – 7 U 22/00 –

– 10 O 139/99 (LG Wiesbaden) – 63

9. – Leistungsfreiheit des Versicherers wegen relativer Fahruntüchtigkeit des Versicherungsnehmers –

*) Gerät ein Versicherungsnehmer bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,03 ‰ in einer Rechtskurve ohne fremde Beteiligung mit seinem PKW auf die linke Fahrbahn, liegt ein alkoholtypischer Fahrfehler vor, der die Feststellung trägt, daß der Versicherungsnehmer relativ fahruntüchtig gewesen ist. Der Versicherer kann sich somit zu Recht auf Leistungsfreiheit nach § 61 VVG berufen. Dies gilt auch dann, wenn zwei Autofahrer in fünf Jahren in vergleichbarer Weise wie der Versicherungsnehmer von der Fahrbahn abgekommen sind.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 12. September 2001 – 7 U 189/2000 –

– 2/10 O 3 64/99 (LG Frankfurt am Main) – 64

10. – Grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles i. S. d. § 61 VVG –

1. Auch bei alkoholbedingter relativer Fahruntüchtigkeit (hier 0,85 Promille) ist von grob fahrlässigem Herbeiführen des Kaskoversicherungsfalles auszugehen, wenn ein zum Unfall führender typischerweise durch Alkoholgenuß bedingter Fahrfehler festzustellen ist.

2. Schert ein Pkw-Fahrer hinter einem anderen Pkw auf die Gegenfahrbahn aus, um einen Lkw zu überholen, und setzt er seinen Überholungsvorgang zunächst noch fort, obwohl der andere

Pkw wegen eines herannahenden Gegenverkehrs sein Überholen abgebrochen hat und wieder nach rechts eingeschert ist, so ist ein erst zeitverzögert einsetzendes Bremsen mit einer zu heftigen zum Schleudern führenden Lenkreaktion zu dem Zweck, ebenfalls wieder rechts einzuscheren, eine typische Folge der alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit in einer Situation, die ein nüchterner Fahrer ohne weiteres hätte meistern können.

Oberlandesgericht Koblenz, Urteil vom 25. Februar 2002 – 12 U 955/00 – 64

11. – Grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls i. S. d. § 61 VVG –

Grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls in objektiver und subjektiver Hinsicht i. S. d. § 61 VVG kann bereits dann vorliegen, wenn der Versicherungsnehmer 5 Stunden nach Trinkende mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,65 ‰ mit seinem PKW von der Fahrbahn abkommt.

Oberlandesgericht Karlsruhe, Urteil vom 21. Februar 2002 – 19 U 167/01 –
– 4 O 532/00 (LG Koblenz) – 66

12. – Verneinung der Unabwendbarkeit eines Unfalls i. S. d. § 7 Abs. 2 Satz 2 StVG bei Zusammenstoß mit einem alkoholisierten Fußgänger –

*) Ein Fahrzeugführer, der sich bei Dunkelheit einer durch Leuchtreklame deutlich sichtbaren Gaststätte nähert, muß mit dem plötzlichen Betreten der Fahrbahn durch einen alkoholisierten Besucher der Gaststätte rechnen und seine Geschwindigkeit entsprechend verringern. Beachtet er diese Sorgfaltspflicht nicht, so ist bei einem Unfall die Unabwendbarkeit i. S. d. § 7 Abs. 2 Satz 2 StVG zu verneinen.

Landgericht Kaiserslautern, Urteil vom 19. Oktober 2001 – 2 S 97/00 –
– 1 C 257/98 (AG Kusel) – 67

13. – Kostentragungspflicht der Fahrerlaubnisbehörde für Widerspruchsverfahren und Sofortvollzug der Fahrerlaubnisentziehung –

1. Es entspricht bei einer Kostenentscheidung gemäß § 161 Abs. 2 VwGO grundsätzlich billigem Ermessen, dem Behördenträger der Fahrerlaubnisbehörde die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, wenn diese bzw. die Widerspruchsbehörde bei einer zunächst vom Fahrerlaubnisinhaber geschaffenen und während des Widerspruchsverfahrens wieder beseitigten Fahrerlaubnisentziehungsvoraussetzung nicht dem Widerspruch abhilft bzw. stattgibt, sondern die angefochtene Fahrerlaubnisentziehungsverfügung erst nach Erlass des den Widerspruch zurückweisenden Widerspruchsbescheids aufhebt.

*) 2. Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der Fahrerlaubnisentziehung verstößt auch dann nicht gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, wenn der Fahrerlaubnisinhaber als selbstständiger Baudienstleister mit einer jährlichen Fahrleistung von 50 000 km beruflich auf die Fahrerlaubnis angewiesen ist.

Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluß vom 22. Januar 2001 – 3 BS 109/00 –
(VG Chemnitz) 69

14. – Fahreignung trotz einmaligen Drogenkonsums –

Ein Kraftfahrer erweist sich nicht schon allein dadurch als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen, dass er einmalig Kokain oder ein Amphetamin konsumiert hat (a. A. OVG Rheinland-Pfalz, Beschluß vom 21. November 2000 [in diesem Heft]). Ziffer 9.1 der Anlage 4 zu §§ 11, 13 und 14 FeV, die den gegenteiligen Schluss nahelegt, ist unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der Ziffer 2 der Vorbemerkung zu Anlage 4 FeV einschränkend auszulegen.

Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluß vom 14. Januar 2002 – 2 TG 30008/01 –
– 2 G 1949/01 (VG Kassel) – 70

15. – Mangelnde Fahreignung bei einmaligem Konsum von Amphetaminen –

*) Für einen Eignungsausschluß i. S. d. § 46 Abs. 1 FeV i. V. m. Ziffer 9.1 der Anlage 4 FeV genügt bereits der Nachweis des einmaligen Konsums eines im Betäubungsmittelgesetz angeführten Rauschmittels (außer Cannabis).

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Beschluß vom 21. November 2000

– 7 B 11967/00.OVG –

– 9 L 206 1/00.NW (VG Neustadt an der Weinstraße) – 71

16. – Anordnung einer MPU zur Überprüfung der Fahreignung im Verfahren um die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis –

*) Im Verfahren um die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis, die wegen einer Trunkenheitsfahrt mit einer BAK von 1,49 ‰ entzogen worden war, ist die Fahrerlaubnisbehörde nach §§ 20 Abs. 3, 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Buchst. b FeV berechtigt, unter pflichtgemäßer Ausübung ihres Ermessens die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens zur Überprüfung der Fahreignung des Betroffenen anzuordnen.

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 07. Mai 2001 – 11 B 99.2527 –

– RN 9 K 98.1198 (VG Regensburg) – 73

17. – Anordnung einer MPU aufgrund hohen Alkoholkonsums ohne Teilnahme am Straßenverkehr –

*) Ein hoher Alkoholkonsum ohne Teilnahme am Straßenverkehr rechtfertigt für sich allein noch nicht den Schluß, daß der Betroffene in seinem Verhalten das Fahren und das Trinken nicht ausreichend trennen kann. Handelt es sich bei dem Betroffenen jedoch um einen Berufskraftfahrer, der regelmäßig große Mengen Alkohol zu sich nimmt, so besteht der Verdacht des Alkoholmißbrauchs, da er beruflich zum Fahren verpflichtet ist, auch wenn er viel getrunken hat. In diesem Fall ist die Anordnung der Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens nach § 13 Nr. 2 a FeV rechtlich nicht zu beanstanden.

Verwaltungsgericht Sigmaringen, Beschluß vom 19. Januar 2001 – 2 K 59/01 – 76

18. – Anordnung einer MPU nach § 13 Nr. 2 c FeV und mangelnde Bindungswirkung des § 3 Abs. 4 Satz 1 StVG –

*) 1. Die Anordnung der Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens ist nach § 13 Nr. 2 c FeV gerechtfertigt, wenn der Betroffene wegen fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs (BAK 1,9 ‰) rechtskräftig verurteilt wurde.

2. Die Bindungswirkung des § 3 Abs. 4 Satz 1 StVG tritt nur dann ein, wenn das Strafgericht von der Entziehung der Fahrerlaubnis abgesehen hat und diese Entscheidung ausdrücklich mit der mangelnden Ungeeignetheit des Verurteilten zum Führen von Kraftfahrzeugen begründet.

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Beschluß vom 22. August 2001 – 15 G 2293/01 (V) – .. 78

19. – Regelungsgehalt von § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG i.V.m. § 46 Abs. 1, Anlage 4 FeV und mangelnde Fahreignung bei bestehender Alkoholabhängigkeit –

*) 1. Sinn und Zweck des § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG bestehen darin, in einer den Anforderungen der Grundrechtsverbürgungen der Art. 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 GG Rechnung tragender Weise im legitimen öffentlichen Interesse an der Sicherheit des Straßenverkehrs ungeeignete Personen von der motorisierten Teilnahme hieran fernzuhalten. Entsprechend dieser gesetzlichen Vorgabe nimmt die in § 46 Abs. 1 FeV in Bezug genommene Anlage 4 FeV eine Bewertung der Auswirkung bestimmter Verhaltensweisen und Erkrankungen auf die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen vor, indem die auf wissenschaftlicher Grundlage gewonnenen und im Gutachten „Krankheit und Kraftverkehr“ zusammengefaßten Erkenntnisse in die FeV integriert und damit normativ als für den Regelfall zutreffend gekennzeichnet werden. Die an die

einzelnen Verhaltensweisen und Erkrankungen geknüpften Eignungsbewertungen sind im Blick auf die jeweiligen Befunde nicht unverhältnismäßig, zumal sie im Einzelfall eine abweichende Bewertung zulassen.	
2. Zur Frage der Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen bei bestehender Alkoholabhängigkeit.	
Verwaltungsgericht Mainz, Urteil vom 02. Oktober 2001 – 3 K 78/01.MZ –	80
 20. – Anordnung einer MPU nach § 13 Nr. 2 c FeV –	
*) 1. Die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Fahreignungsgutachtens kann auch von einem Ersttäter verlangt werden, der als Radfahrer mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,68 ‰ im Straßenverkehr auffällig geworden ist.	
2. Mit dem öffentlichen Interesse an der Sicherheit im Straßenverkehr ist es nicht zu vereinbaren, einen Fahrerlaubnisinhaber, dessen Ungeeignetheit zur Teilnahme am Straßenverkehr bereits durch ein Gutachten bestätigt wurde, weiter am Straßenverkehr teilnehmen zu lassen, bis durch ein positives Gutachten seine Eignung nachgewiesen ist.	
Verwaltungsgericht Karlsruhe, Beschluß vom 25. März 2002 – 12 K 436/02 –	82
 21. – Zur Bestimmung der BAK eines aus dem Herzen entnommenen Leichenbluts –	
Wird zur Bestimmung des Blutalkoholgehalts Leichenblut aus dem Herzen einer Leiche entnommen, so muß der Tatrichter prüfen, ob das Analyseergebnis durch Diffusion von Trinkalkohol oder Zersetzungstoffen aus Magen und Darm beeinflusst sein kann. Dazu bedarf er im Regelfall sachverständiger Hilfe (Fortführung des Urteils vom 20. April 1988 – IVa ZR 269/88 – VersR 1988, 690).	
Bundesgerichtshof, Urteil vom 03. Juli 2002 – IV ZR 205/01 – (OLG Koblenz)	148
 22. – Strafbarkeit des Inhabers einer im EU-Staat erworbenen Fahrerlaubnis nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG i. V. m. § 28 Abs. 4 Nr. 3 FeV –	
Der Inhaber einer in einem EU- oder EWR-Staat erworbenen Fahrerlaubnis mit Wohnsitz im Inland, dem die deutsche Fahrerlaubnis von einem Gericht rechtskräftig entzogen worden war und der nach dem 31. Dezember 1998 im Inland ein Kraftfahrzeug führt, macht sich nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG i. V. m. § 28 Abs. 4 Nr. 3 FeV strafbar, und zwar auch dann, wenn er aufgrund der ausländischen Fahrerlaubnis vor dem 1. Januar 1999 im Inland (wieder) Kraftfahrzeuge führen durfte.	
Bundesgerichtshof, Beschluß vom 20. Juni 2002 – 4 StR 371/01 – – 2 Ss 173/00 (OLG Karlsruhe) – (mit Anmerkung Hillmann III)	149
 23. – Strafbarkeit des Inhabers einer im EU-Staat erworbenen Fahrerlaubnis nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG i. V. m. § 28 Abs. 4 Nr. 3 FeV –	
*) Zur Strafbarkeit des Inhabers einer im EU-Staat erworbenen Fahrerlaubnis wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG i. V. m. § 28 Abs. 4 Nr. 3 FeV.	
Saarländisches Oberlandesgericht, Beschluß vom 19. Juli 2000 – Ss 25/2000 (28/00) – (LG Saarbrücken)	153
 24. – Strafbarkeit des Inhabers einer im EU-Staat erworbenen Fahrerlaubnis nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG i. V. m. § 28 Abs. 4 Nr. 3 FeV –	
Zur Strafbarkeit des Inhabers einer im EU-Staat erworbenen Fahrerlaubnis wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG i. V. m. § 28 Abs. 4 Nr. 3 FeV.	
Oberlandesgericht Karlsruhe, Vorlagebeschluß vom 19. Juli 2001 – 2 Ss 173/00 –	156

25. – Mitverschulden des Beifahrers an einer Trunkenheitsfahrt –

*) 1. Der Vorwurf, sich einem alkoholbedingt fahruntüchtigen Fahrzeugführer anvertraut zu haben, begründet nur dann ein Mitverschulden des verletzten Fahrzeuginsassen, wenn dieser die Fahruntüchtigkeit des Fahrers gekannt hat oder hätte zumindest erkennen können. Ob dies der Fall war, hängt von den Gesamtumständen, insbesondere davon ab, ob und in welchem Umfang der Fahrer in Gegenwart des Mitfahrers alkoholische Getränke zu sich genommen hat bzw. ob bei dem Fahrer alkoholbedingte Ausfallerscheinungen aufgetreten sind, die auf eine alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit schließen ließen und die dem Mitfahrer hätten auffallen müssen.

2. Die Grundsätze des Anscheinbeweises sind bei einem Blutalkoholgehalt von deutlich unter 2 Promille nicht anwendbar, da kein Erfahrungssatz dahingehend besteht, daß bei einem solchen Blutalkoholgehalt Anzeichen für eine alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit vorhanden waren, und daß ein Mitfahrer diese hatte erkennen können und müssen.

Saarländisches Oberlandesgericht, Urteil vom 28. August 2001 – 4 U 90/01-22 –

– 15 O 153/99 (LG Saarbrücken) – 158

26. – Mitverschulden des Beifahrers an einer Trunkenheitsfahrt –

*) Der Beifahrer eines wegen alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit verunglückten Fahrzeugführers muß sich nur dann einen Mitverschuldungsvorwurf zurechnen lassen, wenn ausreichend Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß er die mangelnde Fahrtüchtigkeit des Fahrzeugführers erkannt hat oder hätte erkennen können und müssen.

Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 01. Oktober 2001 – 6 U 223/00 –

– 4 O 498/99 (LG Essen) – 160

27. – Fahrlehrer als Führer eines Fahrzeuges i. S. d. § 316 StGB –

*) Ein fahruntüchtiger Fahrlehrer, der sich zusammen mit einem das Fahrzeug führenden, noch nicht im Besitz der Fahrerlaubnis stehenden Fahrschüler auf einer Übungs- oder Prüfungsfahrt befindet, ist als Führer eines Fahrzeuges i. S. d. §§. 315c bzw. 316 StGB anzusehen. Ohne Belang ist dabei die Frage, ob der Fahrlehrer durch den Einsatz der ihm zur Verfügung stehenden Hilfsmittel in das Fahrverhalten seines Fahrschülers tatsächlich eingegriffen hat.

Amtsgericht Cottbus, Urteil vom 27. November 2001 – 73 Ds 1621 Js 16426/01 (765/0 1) – 161

28. – Anforderungen an die Anordnung eines ärztlichen Gutachtens zur Klärung von Eignungszweifeln –

Zu den Anforderungen an die Anordnung eines ärztlichen Gutachtens zur Klärung von Eignungszweifeln nach Cannabiseinnahme.

Oberverwaltungsgericht Bremen, Beschluß vom 25. Juni 2001 – 1 B 213/01 –

– 5 V 517/01 (VG Bremen) – 164

29. – Zur Feststellung der mangelnden Fahreignung wegen ehemaligen regelmäßigen Cannabiskonsums –

1. Die Blutanalyse stellt ein zuverlässiges Verfahren dar, um Feststellungen über die Konsumgewohnheiten bei Cannabiseinnahme zu treffen. Für die Unterscheidung eines einmaligen, gelegentlichen oder regelmäßigen Konsums kann auf die Konzentration des sich nur langsam abbauenden wirkungsfreien Metaboliten THC-COOH abgestellt werden. Dauernder oder gewohnheitsmäßiger beziehungsweise regelmäßiger Konsum ist ab einer THC-COOH-Konzentration im Bereich von 75 ng/ml beziehungsweise 0,075 mg/l anzunehmen. Wird dieser „Grenzwert“ überschritten, liegen hinreichend konkrete Verdachtsmomente für eine auch bei Cannabis-Konsum mögliche dauerhafte, fahreignungsrelevante Absenkung der körperlich-geistigen Leistungsfähigkeit auf der Grundlage eines über einen längeren Zeitraum erheblichen Drogenmißbrauchs vor,

die die Anordnung einer ärztlichen Begutachtung rechtfertigen, ohne daß es darauf ankommt, ob aus dem Überschreiten des Wertes bereits ein Konsummuster abgeleitet werden kann.

2. Steht aufgrund eines ärztlichen Gutachtens fest, daß ein ehemaliger regelmäßiger Cannabis-Konsum nachweisbar war, sind bei der Entscheidung über die Entziehung der Fahrerlaubnis wegen regelmäßigen Drogenkonsums darüber hinaus vorliegende Umstände, wie etwa weitere verkehrsmedizinische Feststellungen und Aussagen über eine zwischenzeitlich bestehende Drogenabstinenz, in die Bewertung einzubeziehen.

3. Aus einer kurzzeitigen – hier zweimonatigen – Drogenabstinenz kann allein noch nicht auf das Vorliegen einer stabilen Abstinenz geschlossen werden, ohne daß es darauf ankommt, ob nach regelmäßigem Cannabis-Konsum nach einem halben Jahr oder nach einem Jahr nachgewiesener Abstinenz die Fahreignung wieder zu bejahen ist.

4. Die Anlage 4 zur FeV und die Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahreignung sind zu der Frage, ob derjenige, der sich vom regelmäßigen Cannabis-Konsum abgewandt hat, seine Drogenabstinenz nachweisen oder sich statt dessen nach entsprechender Änderung der Konsumgewohnheit auch auf gelegentlichen Konsum mit nachgewiesenem Trennungsvermögen berufen kann, um seine Eignung zu beweisen, keine geeignete Bewertungsgrundlage.

5. Die Nichtbeachtung vorliegender Hinweise auf den Abstinenzwillen des Fahrerlaubnisinhabers in Verbindung mit der Tatsache, daß er nach verkehrsmedizinischer Begutachtung körperlich voll in der Lage gesehen wird, bei Fortführung der (bisher nur kurzzeitigen) Abstinenz, ein Kraftfahrzeug zu führen, und das Unterlassen weiterer Aufklärungsmaßnahmen führen zu Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit eines alleine auf den vormaligen regelmäßigen Cannabis-Konsum gestützten Fahrerlaubniszug, ohne daß im Rahmen der Prüfung nach § 80 VwGO gesagt werden kann, daß der Bescheid nach Maßgabe der Prüfung durch die Widerspruchsbehörde sich als offensichtlich rechtswidrig erweisen wird. In einem derartigen Fall ist der Ausgang des Widerspruchsverfahrens als offen anzusehen.

6. Zur hauptsacheoffenen Interessenabwägung im Einzelfall der hier gegebenen Sachlage.

Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Beschluß vom 30. September 2002 – 9 W 25/02 –
– 3 F 13/02 (VG Saarland) –

166

30. – Entziehung der Fahrerlaubnis eines Lastkraftwagenfahrers wegen Drogenkonsums –

1. Bei der hauptsacheoffenen Interessenabwägung im Rahmen von § 80 V VwGO tritt das private Interesse des Fahrerlaubnisinhabers am Erhalt der Fahrerlaubnis dann hinter das öffentliche Interesse an deren Entziehung zurück, wenn hinreichender Anlaß zu der Annahme besteht, daß aus seiner aktiven Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr eine Gefahr für die Sicherheit des Straßenverkehrs resultiert, wobei das Sicherheitsrisiko deutlich über demjenigen liegen muß, das allgemein mit der Zulassung von Personen zum Führen von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr verbunden ist (im Anschluß an BVerfG, Beschluß vom 20. 06. 2002 – 1 BvR 2062/96 –, zfs 2002, 454, 459 [= BA 2002, 362]).

2. Derartige Anhaltspunkte liegen bei einem Lastkraftwagenfahrer vor, der zugestanden hat, gelegentlich Cannabis zu konsumieren, und beim Führen eines Lastkraftwagens mit den körperlichen Anzeichen des Konsums von Drogen angetroffen worden ist.

Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Beschluß vom 01. Oktober 2002 – 9 W 31/02 –
– 3 F 17/02 (VG Saarland) –

169

31. – Jungdliches Alter von Cannabis-Konsumenten als weitere Tatsache i. S. d. § 14 Abs. 1 Satz 4 FeV –

Das jugendliche Alter von Cannabis-Konsumenten stellt eine weitere Tatsache i. S. v. § 14 Abs. 1 Satz 4 FeV dar, die bei gelegentlicher Einnahme von Cannabis die Anordnung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens rechtfertigt.

Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluß vom 15. November 2002
– 12 ME 700/02 –

171

32. – Anordnung eines Gutachtens nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FeV als weitergehende Aufklärungsmaßnahme und kein Anspruch des Betroffenen auf Übersetzung der Anordnung in dessen Muttersprache –
- *) 1. Ergeben sich Zweifel an der Fahreignung eines Betroffenen wegen im Urin festgestellter Betäubungsmittel (hier: Morphin und Codein) und ist nicht gänzlich auszuschließen, daß diese Substanzen aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen bestimmten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrühren, so kann die Fahrerlaubnisbehörde eine weitergehende Aufklärung durch ein fachärztliches Gutachten gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FeV anordnen.
2. Die Anordnung eines fachärztlichen Gutachtens gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FeV an einen in Deutschland lebenden Iraner erfordert nicht die Übersetzung in dessen Muttersprache. Vielmehr muß sich derjenige, der die deutsche Sprache nicht hinreichend beherrscht, mit Hilfe eines Dolmetschers Klarheit über den Inhalt der behördlichen Verfügung verschaffen.
- Verwaltungsgericht München, Beschluß vom 12. Februar 2001 – M 6b S 01.213 – 172
33. – Kein Rückschluß von bestimmter BAK auf mangelnde Schuldfähigkeit –
- *) Es gibt keinen gesicherten medizinisch-statistischen Erfahrungssatz darüber, daß ohne Rücksicht auf psychodiagnostische Beurteilungskriterien allein wegen einer bestimmten Blutalkoholkonzentration zur Tatzeit in aller Regel vom Vorliegen einer alkoholbedingt erheblich verminderten Steuerungsfähigkeit auszugehen ist. Denn eine durch den Blutalkoholgehalt angezeigte, wirksam in den Blutkreislauf aufgenommene Alkoholmenge wirkt nach medizinischer Erfahrung auf jeden Menschen unterschiedlich.
- Bundesgerichtshof, Beschluß vom 06. Juni 2002 – 1 StR 14/02 – (LG Mannheim) 235
34. – Zur Frage der Schuldfähigkeit bei hoher Blutalkoholkonzentration –
- *) Einen Rechts- oder Erfahrungssatz, wonach ab einer bestimmten Höhe der Blutalkoholkonzentration regelmäßig von Schuldunfähigkeit auszugehen sei, gibt es nicht. Entscheidend ist vielmehr eine Gesamtschau aller wesentlichen objektiven und subjektiven Umstände, die sich auf das Erscheinungsbild des Täters vor, während und nach der Tat beziehen. Die Blutalkoholkonzentration ist in diesem Zusammenhang ein zwar gewichtiges, aber keinesfalls allein maßgebliches Beweisanzeichen, wobei deren Bedeutung auch von der Alkoholgewöhnung des Täters beeinflusst sein kann.
- Bundesgerichtshof, Urteil vom 03. Dezember 2002 – 1 StR 378/02 – (LG Ulm) 236
35. – Feststellung der Alkoholisierung durch das Tatgericht unter Verstoß gegen § 261 StPO –
- *) Der genaue Grad der Alkoholisierung zur jeweiligen Tatzeit, der für den Schuld- und den Rechtsfolgenausspruch maßgeblich ist, kann – sofern eine Blutprobenentnahme vorgenommen und die Blutalkoholkonzentration aufgrund chemischer Analyse erfolgt ist – nur durch die Verlesung des Gutachtens gemäß § 256 Abs. 1 Satz 2 StPO oder die Vernehmung des Sachverständigen prozeßordnungsgemäß in die Hauptverhandlung eingeführt werden.
- Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluß vom 20. September 2002 – 2 St RR 125/02 – 238
36. – Erforderliche Feststellungen des Tatgerichts bei einer Verurteilung wegen Verstoßes gegen § 24a StVG –
- Der Senat hält an seiner (strengen) Auffassung fest, dass bei einer Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen § 24a StVG dem tatrichterlichen Urteil nicht nur die Messmethode zu entnehmen sein muss, sondern auch, mit welchem bauartzugelassenen Messgerät die Messergebnisse gewonnen sind, dass dieses Messgerät gültig geeicht war und dass die Bedingungen für das Messverfahren gewahrt sind.
- Oberlandesgericht Hamm, Beschluß vom 09. Dezember 2002 –
– 2 Ss OWi 10 18/02 – (AG Recklinghausen) 239

37. – Erforderliche Feststellungen für ein vom Vorwurf der Straßenverkehrgefährdung freisprechenden Urteils –
 Zu den Anforderungen an die Feststellungen eines vom Vorwurf der Straßenverkehrgefährdung freisprechenden Urteils.
 Oberlandesgericht Hamm, Beschluß vom 11. Dezember 2002 – 1 Ss 912/02 – (LG Siegen)..... 241
38. – Ausnahme vom Regelfall des § 69 Abs. 2 Nr. 2 StGB –
 *) Vom Regelfall des § 69 Abs. 2 Nr. 2 StGB ist nicht auszugehen, wenn der Betroffene durch ein medizinisch-psychologisches Gutachten belegt, zukünftig ein Kraftfahrzeug unter Alkoholeinfluß nicht zu führen und zusätzlich erfolversprechend fachpsychologische Hilfe in Anspruch genommen hat.
 Landgericht Oldenburg, Urteil vom 20. September 2001 – 12 Ns 116/01 – (AG Wildeshausen)..... 242
39. – Vorzeitige Aufhebung der Sperrfrist nach § 69a Abs. 7 Satz 1 StGB –
 *) Bei der Prüfung einer vorzeitigen Aufhebung der Sperrfrist nach § 69a Abs. 7 Satz 1 StGB kann bereits die Tatsache einer erfolgreichen Nachschulung für sich allein den Wegfall des Eignungsmangels als naheliegend erscheinen lassen.
 Landgericht Dresden, Beschluß vom 11. März 2002 – 14 Qs 30/02 – 243
40. – Anforderungen an die Beurteilung der Angemessenheit einer Sperrfristverkürzung nach § 69 Abs. 7 StGB –
 *) Bei der Beurteilung der Angemessenheit einer Sperrfristverkürzung i. S. d. § 69 Abs. 7 StGB verbietet sich von vornherein jede schematische Betrachtung. Maßgeblich sind vielmehr die jeweiligen Umstände des zu beurteilenden Einzelfalles, wobei neben der Höhe der zugrunde zu legenden Blutalkoholkonzentration u. a. die Vorsatzform, das Verhalten des Verurteilten vor und nach der Verurteilung sowie die Dauer der nach Verkürzung effektiv verbleibenden Sperrfrist zu berücksichtigen sind, in welcher die Fahrerlaubnis entbehrt wurde. Hierbei dürfen andererseits auch generalpräventive Erwägungen nicht außer Acht bleiben.
 Landgericht Hildesheim, Beschluß vom 26. September 2002 – 20 Qs 78/02 – 244
41. – Formelle Anforderungen an eine Gutachtenanordnung nach §§ 11 ff. FeV und Annahme eines Alkoholmißbrauchs bei einmaliger schwerer Alkoholisierung des Fahrerlaubnisinhabers –
 1. Zu den Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO an die Begründung einer Sofortvollzugsanordnung, die auf eine Fahrerlaubnisentziehung wegen unzureichender Fahreignung bezogen ist.
 2. Die Fahrerlaubnisbehörde hat bei der Anordnung der Beibringung von Gutachten über die Fahreignung des Betroffenen (§§ 11 ff. FeV) in formeller Hinsicht bestimmte Mindestanforderungen zu beachten. Die Gutachtenanordnung muss im Wesentlichen aus sich heraus verständlich sein. Der Betroffene muss ihr zudem entnehmen können, was konkret ihr Anlass ist und ob das in ihr Verlautbarte die behördlichen Zweifel an seiner Fahreignung zu rechtfertigen vermag. Die verdachtsbegründenden Tatsachen müssen so genau bezeichnet sein, dass der Betroffene abschätzen kann, ob hinreichender Anlass zu der angeordneten Überprüfung seiner Fahreignung besteht.
 3. Zu den formellen Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit einer Gutachtenanordnung zählt es hingegen nicht, dass sich die Fahrerlaubnisbehörde in der Begründung der Anordnung bereits abschließend zu der herangezogenen Ermächtigungsgrundlage für ihr Handeln äußert. Auch die Angabe einer tatsächlich nicht einschlägigen Ermächtigungsgrundlage zieht für sich allein in der Regel noch nicht die Rechtswidrigkeit der Anordnung nach sich; die Fahrerlaubnisbehörde ist auch in einem solchen Fall grundsätzlich nicht gehindert, von der Weigerung des Betroffenen, der Anordnung nachzukommen, auf seine Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen zu schließen.

4. Bereits die einmalige Feststellung einer schweren Alkoholisierung eines Fahrerlaubnisinhabers (hier: deutlich über 2 Promille) gibt in der Regel Anlass zu der Annahme, dass bei ihm eine weit überdurchschnittliche Alkoholgewöhnung gegeben ist. Diese Feststellung kann die Annahme von Alkoholmissbrauch begründen und Anlass zur Anordnung der Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens über die Fahreignung geben, wenn weitere tatsächliche Umstände vorliegen, die geeignet sind, den Verdacht zu erhärten, dass der Betroffene den Konsum von Alkohol und die Teilnahme am Straßenverkehr nicht zuverlässig zu trennen vermag (hier bejaht im Hinblick auf frühere Trunkenheitsfahrt, Tätigkeit als Berufskraftfahrer, Anwendung häuslicher Gewalt unter Alkoholeinfluss).

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluß vom 24. Juni 2002 – 10 S 985/02 –
– 3 K 837/02 (VG Stuttgart) – 245

42. – Zur Annahme von Alkoholmißbrauch und der darauf beruhenden Anordnung einer MPU nach § 13 Nr. 2 a 2. Fall FeV –

1. Bereits die einmalige Feststellung einer schweren Alkoholisierung eines Fahrerlaubnisinhabers (hier: um 2 Promille) gibt in der Regel Anlass zu der Annahme, dass bei ihm eine weit überdurchschnittliche Alkoholgewöhnung gegeben ist. Dies gilt auch dann, wenn der festgestellte Alkoholkonsum an einem Rosenmontag erfolgt ist.

2. Diese Feststellung kann die Annahme von Alkoholmissbrauch begründen und Anlass zur Anordnung der Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens über die Fahreignung geben, wenn weitere tatsächliche Umstände vorliegen, die geeignet sind, den Verdacht zu erhärten, dass der Betroffene den Konsum von Alkohol und die Teilnahme am Straßenverkehr nicht zuverlässig zu trennen vermag (Betätigung und Fortführung der Rechtsprechung des Senats im Beschl. v. 24. 6. 2002 – 10 S 985/02 – [in diesem Heft]). Dies wird regelmäßig der Fall sein, wenn der Betroffene Berufskraftfahrer mit annähernd täglichem Einsatz im Straßenverkehr ist (hier: Taxifahrer).

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluß vom 29. Juli 2002 – 10 S 1164/02 –
– 4 K 1702/01 (VG Freiburg) – 249

43. – Klärung von Eignungszweifel bei Alkoholproblematik –

Zur Frage der Klärung von Eignungszweifeln bei Alkoholproblematik im Sinne von §§ 11, 13 FeV, wenn von einer Alkoholabhängigkeit ausgegangen werden muß.

Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Beschluß vom 06. März 2002 – 9 Q 103/01 –
– 3 K 341/00 (VG Saarland) – 251

44. – Keine Wiedererteilung der Fahrerlaubnis bei bestehender Trennungsproblematik zwischen Alkoholkonsum und Führen eines Fahrzeuges –

Zur Frage des Abstellens auf das Erfordernis der Alkoholabstinenz in einem auf Wiedererteilung der Fahrerlaubnis gerichteten Verfahren eingeholten medizinisch-psychologischen Eignungsgutachten.

Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Beschluß vom 06. März 2002 – 9 Q 7/01 –
– 3 K 257/97 (VG Saarland) – 253

45. – Eignungsausschluß nach § 46 Abs. 1 FeV i. V. m. Ziffer 9.1 der Anlage 4 FeV –

Für einen Eignungsausschluss i. S. d. § 46 Abs. 1 FeV i. V. m. Ziffer 9.1 der Anlage 4 FeV genügt im Regelfall bereits der Nachweis des einmaligen Konsums eines im Betäubungsmittelgesetz angeführten Rauschmittels (außer Cannabis).

Thüringer Oberverwaltungsgericht, Beschluß vom 30. April 2002 – 2 EO 87/02 –
– 2 E 2302/01. We (VG Weimar) – 255

46. – Entziehung der Fahrerlaubnis im Fall der vorherigen rechtswidrigen Erteilung –

Die Fahrerlaubnis kann auch dann nach §§ 3 Abs. 1 StVG, 46 Abs. 1 FeV entzogen werden, wenn die Eignung oder Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen schon im Zeitpunkt der Erteilung gefehlt hat und die aus diesem Grunde rechtswidrige Erlaubnis ohne eine Änderung der Sach- und Rechtslage mit Wirkung für die Zukunft zum Erlöschen gebracht werden soll, weil Eignung und Befähigung weiterhin fehlen. Deren Fehlen „erweist“ sich in einem solchen Fall durch richtige Rechtserkenntnis.

Hamburgisches Obergerverwaltungsgericht, Beschluß vom 30. Januar 2002 – 3 Bs 4/02 –

– 15 VG 4028/2001 (VG Hamburg) – 257

47. – Entziehung der Fahrerlaubnis im Fall der vorherigen rechtswidrigen Erteilung –

Eine Entziehung der Fahrerlaubnis wegen mangelnder Eignung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG, § 46 Abs. 1 FeV kommt auch dann in Betracht, wenn ein bereits bei Erteilung der Fahrerlaubnis bestehender Eignungsmangel erst nachträglich offenbar wird. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die erforderliche Eignung aus Rechtsgründen auch in der Zwischenzeit nicht erworben werden konnte (ebenso OVG Hamburg, Beschluss vom 30. 01. 2002 – 3 Bs 4/02 –, NJW 2002, 2123–2125 = VRS 102 [2002], 393–400 [in diesem Heft]). In diesem Fall muss dem Betroffenen vor Entziehung der Fahrerlaubnis auch nicht die Möglichkeit zur Vorlage eines weiteren Eignungsgutachtens gegeben werden.

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluß vom 31. Oktober 2002 –

– 10 S 1996/02 –

– 6 K 1568/02 (VG Sigmaringen) – 261

48. – Verwertbarkeit einer ausländischen Atemalkoholanalyse für eine Gutachtenanforderung nach § 13 Nr. 2 c FeV –

*) Die Voraussetzungen des § 13 Nr. 2 c FeV sind auch dann gegeben, wenn der Betroffene im Ausland mit einer AAK von 1,01 mg/l am Straßenverkehr teilgenommen hat, sofern die im Ausland festgestellten Tatsachen einer Zuwiderhandlung im Sinne der Verwirklichung der objektiven Tatbestandsmerkmale einer entsprechenden Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit nach deutschem Recht entsprechen. Dabei bestehen gegen die Verwertbarkeit der ausländischen (hier: italienischen) Atemalkoholanalyse mit dem dort amtlich zugelassenen Meßgerät im Eilverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO keine Bedenken.

Verwaltungsgericht Augsburg, Beschluß vom 27. November 2001 – Au 3 S 01.1522 – 264

49. – Kein Anspruch auf vorläufige Erteilung der Fahrerlaubnis nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO –

*) Begehrt der Antragsteller im Verfahren nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO die vorläufige Erteilung der ihm wegen eines Vergehens nach § 316 StGB entzogenen Fahrerlaubnis, so liegt hierin die (teilweise) Vorwegnahme der Hauptsache, so daß an den erforderlichen Anordnungsgrund strenge Anforderungen zu stellen sind.

Verwaltungsgericht Trier, Beschluß vom 26. April 2002 – 1 L 398/02.TR – 266

50. – Rechtmäßige Versagung der Strafaussetzung zur Bewährung bei Vergehen nach § 316 StGB –

*) Zur Frage, ob das Tatgericht mit dem Hinweis in den die Versagung einer Strafaussetzung zur Bewährung betreffenden Gründen, bei der erneuten Verfehlung des Angeklagten handele es sich um eine solche, die sich angesichts seiner bleibenden gesundheitlichen Beeinträchtigung immer wieder ergeben könne, an die Behinderung des Angeklagten als solche ein nachteilige Rechtsfolge geknüpft und damit gegen Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG verstoßen hat.

Bundesverfassungsgericht (3. Kammer), Beschluß vom 30. September 2002

– 2 BvR 1418/02 – 311

51. – Berechnung der BAK und Anordnung nach § 64 StGB –

*) 1. Mit Rücksicht auf den generell nicht linearen Alkoholabbau rechtfertigen zwei Blutproben nicht, der Berechnung der Blutalkoholkonzentration „individuelle“ Abbauwerte zugrunde zu legen.

2. Der Senat hält es für naheliegend (a. A. BGH StV 1998, 74; zweifelnd BGHSt 36, 199), daß die für eine Anordnung nach § 64 StGB erforderliche hinreichend konkrete Aussicht eines Behandlungserfolges bereits an der Sprachunkundigkeit eines Angeklagten scheitern kann.

Bundesgerichtshof, Beschluß vom 15. März 2001 – 5 StR 591/00 – (LG Berlin) 312

52. – Prüfungserfordernis des § 5 Abs. 3 JGG bei Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus –

*) Die Jugendkammer ist zur Prüfung des § 5 Abs. 3 (i. V. m. § 105 Abs. 1) JGG verpflichtet, wenn aus Anlaß der Straftat die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet wird, um dem Gedanken der Einspurigkeit freiheitsentziehender Maßnahmen im Jugendstrafrecht Rechnung zu tragen. Das gilt insbesondere dann, wenn die Jugendkammer die Strafhöhe mit der Notwendigkeit der erzieherischen Einwirkung und der Trennung des Angeklagten von seinem ihn negativ beeinflussenden Umfeld begründet.

Bundesgerichtshof, Beschluß vom 29. Januar 2002 – 4 StR 529/01 – (LG Limburg a. d. Lahn) 312

53. – Maßregelanordnung nach § 64 StGB und Frage der Schuldfähigkeit bei bestehender Alkoholabhängigkeit –

*) 1. Auch wenn vieles dafür sprechen mag, daß die Rückkehr eines (ehemals) abhängigen Straftäters in sein „Milieu“ nach Entlassung aus der Haft trotz Entziehungsbehandlung die Gefahr des Rückfalls in frühere Verhaltensweisen begründet, kann dies für sich kein Grund sein, von der Maßregelanordnung nach § 64 StGB abzusehen. Dieser Umstand vermag zwar einen dauerhaften Erfolg der Entziehungsbehandlung in Frage zu stellen. Für die Anordnung nach § 64 StGB genügt jedoch die konkrete Aussicht, den Süchtigen über eine gewisse Zeitspanne vor dem Rückfall in die akute Sucht zu bewahren.

2. Zur erforderlichen Prüfung der §§ 20, 21 StGB bei bestehender Alkoholabhängigkeit der Angeklagten.

Bundesgerichtshof, Beschluß vom 04. Juni 2002 – 4 StR 160/02 – (LG Stralsund) 313

54. – Anordnung nach § 64 StGB –

*) 1. Belegen die Feststellungen des Tatgerichts einen Hang des Angeklagten zu übermäßigem Rauschmittelkonsum und einen symptomatischen Zusammenhang zwischen den Taten und der Abhängigkeit, so muß der Tatrichter prüfen und entscheiden, ob bei dem Angeklagten die Gefahr besteht, daß er auch künftig infolge seines Hanges erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird.

2. Die Unterbringung nach § 64 StGB ist zwingend anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind. Hiervon darf nicht abgewichen werden, weil eine Zurückstellung der Strafvollstreckung nach § 35 BtMG ins Auge gefaßt ist.

Bundesgerichtshof, Beschluß vom 08. Oktober 2002 – 4 StR 330/02 – (LG Stuttgart) 314

55. – Anordnung nach § 64 StGB –

*) 1. Voraussetzung für eine Unterbringung nach § 64 StGB ist (u. a.) ein Hang, berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen. Von einem Hang ist auszugehen, wenn eine eingewurzelte, auf psychische Disposition zurückgehende oder durch Übung erworbene intensive Neigung besteht, immer wieder Rauschmittel zu konsumieren, wobei diese Neigung noch nicht den

Grad physischer Abhängigkeit erreicht haben muß. „Im Übermaß“ bedeutet, daß der Täter berauschende Mittel in einem solchem Umfang zu sich nimmt, daß seine Gesundheit, Arbeits- und Leistungsfähigkeit dadurch erheblich beeinträchtigt wird.

2. Eine Unterbringungsanordnung gemäß § 64 StGB kommt nur in Betracht, wenn das Vorliegen eines Hangs sicher („positiv“) festgestellt ist. Kommt das Gericht jedoch lediglich zu dem Ergebnis, ein Hang sei als Grundlage der Tat nicht auszuschließen, so ist für eine Unterbringung kein Raum.

Bundesgerichtshof, Beschluß vom 06. November 2002 – 1 StR 382/02 – (LG Berlin) 315

56. – Entziehung der Fahrerlaubnis bei Nicht-Katalogtaten –

*) Der für die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 Abs. 1 Satz 1 StGB erforderliche Zusammenhang der Tat mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges besteht nicht bereits dann, wenn der Täter mit seinem Fahrzeug zum Tatort fährt, ohne dabei die tatbestandliche Haupthandlung selbst zu fördern (hier: Fahrt mit dem Opfer an abgelegene Orte, um es dort körperlich zu mißhandeln).

Bundesgerichtshof, Beschluß vom 09. April 2002 – 4 StR 66/02 – (LG Dortmund) 317

57. – Entziehung der Fahrerlaubnis bei Nicht-Katalogtaten –

*) Rauschgiftverkäufe in und aus dem vom Angeklagten geführten Taxi rechtfertigen die Anordnung der Entziehung der Fahrerlaubnis nach den §§ 69, 69a StGB.

Bundesgerichtshof, Beschluß vom 06. August 2002 – 4 StR 211/02 – (LG Essen) 317

58. – Entziehung der Fahrerlaubnis bei Nicht-Katalogtaten –

*) Der Umstand, daß der Täter ein Kraftfahrzeug zur Begehung von Straftaten benutzt hat, begründet nicht bereits eine „gesetzliche Regelvermutung“ für seine charakterliche Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen. Nur bei Begehung einer der in § 69 Abs. 2 StGB aufgeführten rechtswidrigen Taten ist er in der Regel als ungeeignet anzusehen. Wird die Entziehung der Fahrerlaubnis auf die Begehung anderer als der in § 69 Abs. 2 StGB bezeichneten Straftaten (hier: §§ 249, 250 StGB) gestützt, so ist regelmäßig eine Gesamtabwägung erforderlich und die fehlende Eignung des Täters zum Führen von Kraftfahrzeugen näher zubezünden.

Bundesgerichtshof, Beschluß vom 22. Oktober 2002 – 4 StR 339/02 – (LG Essen) 317

59. – Entziehung der Fahrerlaubnis bei Nicht-Katalogtaten –

*) 1. Der Senat teilt nicht die Auffassung, daß bei der Durchführung von Betäubungsmittelgeschäften unter Benutzung eines Kraftfahrzeugs die charakterliche Zuverlässigkeit des Täters „in aller Regel“ verneint werden müsse und „nur unter ganz besonderen Umständen ausnahmsweise etwas anderes gelten“ könne. Vielmehr müssen für die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 StGB bei Nicht-Katalogtaten i. S. d. § 69 Abs. 2 StGB konkrete Anhaltspunkte für die Gefahr, der Täter werde seine kriminellen Ziele über die im Verkehr gebotenen Sorgfalt und Rücksichtnahme stellen, gegeben sein.

2. Ein Erfahrungssatz, daß jeder Täter, der Betäubungsmittel transportiert, deshalb zu besonders riskanter Fahrweise entschlossen ist, um sich im Zweifel auch um den Preis der Gefährdung anderer durch Flucht seiner Feststellung zu entziehen, besteht in dieser Allgemeinheit nicht.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 05. November 2002 – 4 StR 406/02 – (LG Paderborn) 318

60. – Zur vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis –

*) Wird die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis auf die Begehung anderer als der in § 69 Abs. 2 StGB bezeichneten Delikte gestützt, so ist grundsätzlich eine Gesamtabwägung erforderlich

	Seite
und näher zu begründen, daß künftig weitere Verletzungen der Kraftfahrtpflichten zu befürchten sind und sich aus der Belassung der Fahrerlaubnis Gefahren für die Allgemeinheit ergeben.	
Landgericht Berlin, Beschluß vom 25. Oktober 2002 – 516 Qs 226/02 –	320
61. – Unzulässige vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 111a Abs. 1 StPO –	
*) Die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 111a Abs. 1 StPO ist auch bei einer relativ hohen Blutalkoholkonzentration (hier: 0,93 ‰) nicht gerechtfertigt, wenn nach dem Stand der Ermittlungen nicht der dringende Verdacht besteht, daß der Unfall gerade durch einen alkoholbedingten Fahrfehler des Beschuldigten (mit-)verursacht wurde.	
Landgericht Kaiserslautern, Beschluß vom 20 September 2001 – 8 Qs 9/01 –	320
62. – Ausnahmegenehmigung nach § 111a StPO –	
*) Eine Ausnahmegenehmigung nach § 111a Abs. 1 Satz 2 StPO (hier: für landwirtschaftliche Fahrzeuge der Klasse L) ist zu gewähren, wenn die festgestellte BAK des Beschuldigten unter 1,6 ‰ liegt, das Verkehrszentralregister keinerlei Einträge erhält, die ärztlichen Beobachtungen vom Tattag die Vermutung nahe legen, bei dem Beschuldigten handelt es sich nicht um einen trinkgewohnten Menschen und keine sonstigen Umstände für eine charakterliche Ungeeignetheit des Beschuldigten sprechen.	
Landgericht Saarbrücken, Beschluß vom 18. März 2002 – 8 Qs 59/02 –	321
63. – Zur Fahruntauglichkeit nach dem Konsum von Betäubungsmitteln –	
(Relative) Fahruntauglichkeit liegt nach dem Konsum von Betäubungsmitteln erst vor, wenn Umstände erkennbar sind, die über die allgemeine Drogenwirkung hinaus den sicheren Schluss zulassen, dass der Konsument in der konkreten Verkehrssituation fahrunsicher gewesen ist. Die verkehrsspezifischen Untauglichkeitsindizien müssen also nicht lediglich allgemeine Drogenenthemmung erkennen lassen, sondern sich unmittelbar auf die Beeinträchtigung der Fahreignung beziehen.	
Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken, Urteil vom 14. Februar 2003 – 1 Ss 117/02 – (AG Ludwigshafen) (mit Anmerkung von Rittner)	321
64. – Zur Höhe des Leistungsfreiheitsbetrages eines Versicherers bei mehrfacher Obliegenheitsverletzung –	
*) Wegen des Leistungsfreiheitsbetrages für eine Obliegenheitsverletzung vor dem Versicherungsfall (hier: § 5 Abs. 3 Satz 1 KfzPflVV) entfällt der Leistungsfreiheitsbetrag für eine Obliegenheitsverletzung nach dem Versicherungsfall (hier: § 6 Abs. 3 KfzPflVV) nicht. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb einem Versicherungsnehmer, der bereits eine Obliegenheit vor Eintritt des Versicherungsfalles verletzt hat, nach einer Zäsur durch diesen noch ohne versicherungsvertragliches Risiko eine weitere Obliegenheitsverletzung möglich sein soll. Ein Vergehen nach § 142 StGB wird durch Vergehen nach § 315c, 316 StGB vor einem Unfall gerade nicht „konsumiert“, weshalb sich die abweichende Meinung (OLG Nürnberg, BA 2001, 470) nicht mit der aus dem Strafrecht bekannten Rechtsfigur der mitbestraften Nachtat anschaulich untermauern läßt.	
Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Urteil vom 30. Oktober 2002 – 9 U 150101 – – 4 O 177/01 (LG Kiel) –	325
65. – Unzulässige Fahrerlaubnisentziehung nach § 64 Abs. 3 i. V. m. § 11 Abs. 8 FeV –	
Eine auf § 46 Abs. 3 i. V. m. § 11 Abs. 8 FeV gestützte Entziehung der Fahrerlaubnis ist unzulässig, wenn die Verkehrsbehörde die Untersuchungsmaßnahme auf einen bloßen Verdacht	

	Seite	
hin „ins Blaue hinein“ anordnet. Erforderlich ist vielmehr ein durch Tatsachen getragener „Anfangsverdacht“ für die Einnahme von Betäubungsmitteln. Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Beschluß vom 23. Mai 2002 – 7 B 10765/02.OVG –	326	
66. – Entziehung der Fahrerlaubnis wegen einmaligen Kokainkonsums –		
*) Nach § 46 Abs. 1 Satz 1, 2 i.V.m. § 11 Abs. 1 Satz 1, 2 FeV ist einem Fahrerlaubnisinhaber die Fahrerlaubnis wegen Ungeeignetheit (zwingend) zu entziehen, wenn bei ihm ein Mangel i.S. der Anlage 4 zu den §§ 11, 13 und 14 FeV vorliegt. Nach Ziff. 9.1 der Anlage 4 ist bei der Einnahme von Betäubungsmitteln, die unter das BtMG fallen, eine Eignung im Regelfall nicht gegeben. Da Kokain in der Anlage 111 zu § 1 Abs. 1 BtMG aufgeführt ist, schließt somit bereits der einmalige Konsum dieser Droge die Fahreignung (im Regelfall) aus. Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluß vom 14. August 2002 – 12 ME 566/02 – – 6 B 86/02 (VG Braunschweig) –		327
67. – Rechtswidrige Fahrerlaubnisentziehung aufgrund einmaligen Cannabiskonsums ohne Bezug zum Straßenverkehr –		
Der Entzug der Fahrerlaubnis greift in die durch Art. 2 Abs. 1 GG verbürgte Handlungsfreiheit eines Fahrzeugführers dann ein, wenn er in keinem angemessenen Verhältnis zum Ausmaß der Gefährdung der Sicherheit des Straßenverkehrs steht (hier: Anordnung eines Drogenscreenings anlässlich eines einmaligen Cannabis-Konsums ohne Bezug zum Straßenverkehr; im Anschluss an die Entscheidung des BVerfG vom 20. Juni 2002 1 BvR 2062/96 – [BA 2002, 362]. Thüringer Oberverwaltungsgericht, Beschluß vom 28. August 2002 – 2 EO 421/02 –		329
68. – Mangelnde Kraftfahreignung wegen Cannabiskonsums –		
Zum Fehlen der Kraftfahreignung bei erheblichem (evtl. nicht regelmäßigem) Cannabiskonsum mit Kontrollverlust. Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluß vom 07. Januar 2003 – 19 B 1249/02 – ..		332
69. – Unmittelbare Entziehung der Fahrerlaubnis aufgrund Cannabiskonsums –		
Führt ein gelegentlicher Konsument von Cannabis unter akuter Beeinflussung von Cannabis ein Kraftfahrzeug, so ist die unmittelbare Entziehung der Fahrerlaubnis – ohne vorherige Anordnung zur Beibringung eines Gutachtens über die Fahreignung – zulässig. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluß vom 07. März 2003 – 10 S 323/03 – – 3 K 5371/02 (VG Stuttgart) –		335
70. – Rechtmäßige vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis bei dringendem Verdacht der Begehung eines Trunkenheitsdeliktes –		
*) Gegen die Anordnung einer vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis aufgrund des dringenden Verdachts des Führens eines Kraftfahrzeuges im Zustand alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit bestehen nur dann verfassungsrechtliche Bedenken, wenn die Annahme der Täterschaft allein auf der Haltereigenschaft des Betroffenen beruht. Bundesverfassungsgericht (Kammer), Beschluß vom 11. September 2002 – 2 BvR 1369/02 – und – 2 BvQ 42/02 –		370

71. – Verwertbarkeit einer einmalig nach dem ADH-Verfahren ermittelten BAK – Zur Bestimmung der Alkoholisierung eines Kraftfahrers mit Hilfe nur einer Blutalkoholmessung nach dem ADH-Verfahren. Bundesgerichtshof, Urteil vom 25. September 2002 – IV ZR 212/01 – (OLG Brandenburg) (mit Anmerkung von Heinemann)	371
72. – Leistungsausschluß nach § 61 VVG aufgrund relativer Fahruntüchtigkeit und zur Frage der Verwertbarkeit einer einmalig nach dem ADH-Verfahren ermittelten BAK – *) Die Frage der Verwertbarkeit einer nur einmalig nach dem ADH-Verfahren ermittelten Blutalkoholkonzentration kann im Ergebnis offen bleiben, wenn feststeht, daß der Betroffene zum Unfallzeitpunkt alkoholisiert war (mindestens 0,74 ‰). In diesem Fall ist von einer alkoholbedingt relativen Fahruntüchtigkeit auszugehen, wenn der Betroffene mit überhöhter Geschwindigkeit ohne verkehrsbedingten Anlaß in einer Linkskurve von seiner Fahrbahn abkommt und gegen einen Baum prallt. Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urteil vom 18. Juli 2001 – 14 U 159/99 – – 14 O 209/99 (LG Frankfurt (Oder)) –	374
73. – Pkw-Haltereigenschaft kein ausreichendes Beweisanzeichen für die Täterschaft des wegen Gefährdung des Straßenverkehrs Angeklagten – *) Im Strafverfahren wegen Gefährdung des Straßenverkehrs kann die Haltereigenschaft des Angeklagten, der die Einlassung zur Sache verweigert, für sich allein, auch wenn es sich um ein privat genutztes Fahrzeug handelt, nicht als ausreichendes Beweisanzeichen dafür gewertet werden, dass der Angeklagte das Fahrzeug auch tatsächlich gefahren hat. Oberlandesgericht Düsseldorf, Beschluß vom 09. September 2002 – 2 b Ss 162/02 – – 41/02 1 (AG Düsseldorf) –	377
74. – Zulässiger Beweisantrag bei Abweichung zwischen BAK und AAK von mehr als 0,4 Promille – *) Die Vereinbarkeit der Meßergebnisse von Blut- und Atemalkohol bei Abweichungen von mehr als umgerechnet 0,4 Promille beinhaltet schwierige medizinische Fragen, die im Regelfalle die Sachkunde eines Richters übersteigen und nur durch einen ausgebildeten Experten zutreffend beurteilt werden können. In einer solchen Situation kann das Tatgericht einen Beweisantrag nicht im Hinblick auf die eigene Sachkunde zurückweisen, ohne die Quellen seiner Erkenntnis näher mitzuteilen. Oberlandesgericht Karlsruhe, Beschluß vom 20. Februar 2003 – 1 Ss 121/02 – – 7 Cs 24 Js 635/02 (AG Bad Säckingen) –	378
75. – Erforderliche Feststellungen des Tatrichters bei Verurteilung wegen Verstoßes gegen § 24a StVG – Bei einer Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen § 24a StVG, der eine Atemalkoholmessung zugrunde liegt, ist der Tatrichter nicht verpflichtet, in den Urteilsgründen, sofern sich keine gegenteiligen Anhaltspunkte ergeben haben, Ausführungen dazu zu machen, dass die Verfahrensbestimmungen für die Messung, insbesondere ein Zeitablauf von 20 Minuten zwischen Trinkende und Messung, eingehalten worden sind (entgegen OLG Hamm NZV 2002, 414 [= BA 2002, 489] und OLG Zweibrücken DAR 2002, 279 [= BA 2002, 278]). Bayerisches Oberlandesgericht, Beschluß vom 05. März 2003 – 1 ObOWi 9/2003 –	380
76. – Zur Unterbrechung der Verjährung einer Ordnungswidrigkeit nach § 33 Abs. 1 Nr. 9 OWiG – Erläßt die Verwaltungsbehörde nach Rücknahme eines Bußgeldbescheides ohne sachlichen Grund einen zweiten, inhaltsgleichen Bußgeldbescheid allein deshalb, um die Verjährung zu unterbrechen, so unterbricht dieser die Verjährung der Ordnungswidrigkeit nach § 33 Abs. 1	

	Seite
Nr. 9 OWiG auch dann nicht, wenn der erste Bußgeldbescheid nicht zugestellt wurde oder die Zustellung nicht nachweisbar ist.	
Oberlandesgericht Stuttgart, Beschluß vom 08. August 2002 – 4 Ss 329/02 – (AG Heilbronn).....	381
77. – Wirksame Überleitung vom Ordnungswidrigkeitenverfahren ins Strafverfahren trotz unterbliebener Anhörung des Betroffenen –	
*) Eine unterbliebene Anhörung des Angeklagten vor Erteilung des Hinweises (§ 81 Abs. 2 Satz 1 OWiG) steht der Wirksamkeit der Überleitung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens ins Strafverfahren nicht entgegen. Die unterbliebene Anhörung wiegt für sich genommen auch nicht so schwer, dass sich daraus ein Verfahrenshindernis ergeben könnte.	
Oberlandesgericht Köln, Urteil vom 15. Januar 2002 – Ss 456/01-230 – (LG Aachen)	382
78. – Erforderliche Beiordnung eines Verteidigers nach § 140 Abs. 2 Satz 1 StPO –	
*) Ordnet das Gericht über die bereits feststehenden und auch dem Angeklagten bekannten Hilfsstatsachen hinaus die Einholung eines kriminaltechnisch-medizinischen Gutachtens an (hier: zur Fahrerfeststellung), so ist eine antragsgemäße Beiordnung des Verteidigers des Angeklagten nach § 140 Abs. 2 Satz 1 StPO geboten.	
Landgericht Braunschweig, Beschluß vom 07. August 2002 – 33 Qs 26/02 – (mit Anmerkung von Molketin)	384
79. – Keine Verwertbarkeit einer AAK-Messung aufgrund Bedenken gegen die Beweissicherheit der Atemalkoholanalyse –	
*) Zur Annahme einer nicht ordnungsgemäßen Atemalkoholmessung mit dem Gerät Dräger 7110 aufgrund von Bedenken des medizinischen und des technischen Sachverständigen gegen die Beweissicherheit der Atemalkoholanalyse.	
Amtsgericht Baden-Baden, 1. Urteil vom 26. Oktober 2001 – 14 OWi 306 Js 13988/00 AK 1/01 – 2. Urteil vom 26. Oktober 2001 – 14 OWi 306 Js 8215/01 AK 138/01 –	386
80. – Mangelnde Verwertbarkeit eines Atemalkoholwertes und eines darauf gestützten medizinisch-psychologischen Gutachtens –	
*) Ein mittels einmaliger Messung mit einem Alcotestgerät „Dräger Alcotest 7410 Plus“ gewonnener Atemalkoholwert ist von vornherein nicht verwertbar, wenn dem Meßgerät die erforderliche Bauartzulassung und notwendige Eichung fehlte und im übrigen die für eine Beweissicherheit einer Atemalkoholmessung erforderlichen Meßmethoden (u. a. Doppelmessung im Zeitabstand von maximal 10 Minuten) nicht eingehalten wurden.	
Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt, Beschluß vom 12. August 2002 – 1 M 301/02 –	390
81. – Verwirkung des weiteren Beförderungsanspruches eines Fahrgastes u. a. aufgrund Alkoholkonsums während der Fahrt –	
Ein Fahrgast, der während der Fahrt mit einem Reisebus Alkohol konsumiert, unruhig ist, auf Aufforderung des Fahrers nicht dauerhaft Platz nimmt, sondern sich mehrfach stehend im Gang aufhält und andere Mitreisende beleidigt, verwirkt seinen weiteren Beförderungsanspruch. Die Gefahren, die von einer solchen Person für die Sicherheit des Busses ausgehen, weil die Person den Fahrer schon dadurch beeinträchtigt, daß sie ihn zwingt, sie im Interesse der anderen Fahrgäste im Auge zu behalten, obwohl eigentlich die gesamte Konzentration des Fahrers für die nächtliche Fahrleistung auf der Autobahn erforderlich wäre, sind so hoch, daß eine Pflicht zur weiteren Beförderung verneint werden muß.	
Oberlandesgericht Celle, Urteil vom 29. November 2001 – 11 U 71/01 – – 4 O 222/00 (LG Verden) –	391

82. – Außerordentliche Kündigung aufgrund Trunkenheitsfahrt während der Dienstzeit –

*) Bereits die einmalige Trunkenheitsfahrt eines Omnibusfahrers während der Dienstzeit mit einem Promillegehalt (hier: BAK 0,46 ‰), die weder als Ordnungswidrigkeit geahndet wird noch zum Entzug der Fahrerlaubnis führt, rechtfertigt bereits die außerordentliche Kündigung seitens des Arbeitgebers.

Landesarbeitsgericht Nürnberg, Urteil vom 19. November 2002 – 6 Sa 480/01 –

– 5 Ca 8958/00 (AG Nürnberg) – 391

83. – Annahme einer privaten Trunkenheitsfahrt als arbeitsvertragswidriges Verhalten –

1. Für die Frage, ob der Kläger seiner arbeitsvertraglichen Verpflichtung zur Führung eines Kraftfahrzeuges und zur Ausübung seiner Tätigkeit im Außendienst nachkommen kann, macht es keinen Unterschied, ob ihm die Fahrerlaubnis während einer beruflich bedingten Fahrt oder einer Privatfahrt entzogen wird.

2. Die mit dem arbeitsvertragswidrigen Verhalten verbundenen strafrechtlichen Folgen sind bei der Beurteilung der besonderen Härte gem. § 144 Abs. 3 S. 1 SGB III nicht berücksichtigungsfähig, weil strafbewehrtes Verhalten arbeitsförderungsrechtlich nicht privilegiert werden darf.

Landesozialgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 25. Juli 2002 – L 1 AL 134/01 –

– S 5 AL 52/02 (SG Trier) – 397

84. – Annahme einer privaten Trunkenheitsfahrt als kein arbeitsvertragswidriges Verhalten –

*) Bei einer kurzen privaten Trunkenheitsfahrt eines Kraftfahrers ohne schwere Tatfolgen liegt keine Verletzung einer arbeitsvertraglichen Nebenpflicht und damit auch kein arbeitsvertragswidriges Verhalten i. S. d. § 119 Abs. 1 Satz 2 AFG vor.

Landesozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23. November 2000 – L 2 AL 22/99 –

– S 3 AL 367/97 (SG Halle) – 398

85. – Erforderliche Feststellungen für die Ablehnung einer Strafrahmenschiebung bei verminderter Schuldfähigkeit infolge Alkoholenusses –

*) 1. Die Ablehnung einer Strafrahmenschiebung bei verminderter Schuldfähigkeit infolge Alkoholenusses nach §§ 21, 49 Abs. 1 StGB kommt dann in Betracht, wenn der Täter schon früher unter Alkoholeinfluß straffällig geworden ist und deshalb wußte oder sich dessen hätte bewußt sein können, daß er in einem solchen Zustand zu Straftaten neigt. Dabei dürfen dem vermindert schuldfähigen Täter solche Taten nicht schulderhöhend angerechnet werden, mit deren Begehung er aufgrund des Ausmaßes und der Intensität seiner bisher unter Alkoholeinwirkung begangenen Straftaten nicht rechnen konnte.

2. Weitere Voraussetzung für eine Versagung der Strafrahmensmilderung ist, daß dem Angeklagten die Alkoholaufnahme zum Vorwurf gemacht werden kann. Dies kommt in der Regel dann nicht in Betracht, wenn der Täter alkoholkrank ist oder wenn der Alkohol den Täter zumindest weitgehend beherrscht, wenn also in der aktuellen Alkoholaufnahme kein schulderhöhender Umstand gesehen werden kann.

Bundesgerichtshof, Beschluß vom 07. Januar 2003 – 4 StR 490/02 – (LG Essen) 444

86. – Keine Strafrahmenschiebung nach §§ 21, 49 Abs. 1 StGB bei selbstverschuldeter Trunkenheit –

Beruhet die erhebliche Verminderung der Schuldfähigkeit des Täters auf verschuldeter Trunkenheit, so kommt eine Strafrahmenschiebung nach §§ 21, 49 Abs. 1 StGB in der Regel nicht in Betracht (nicht entscheidungstragend).

Bundesgerichtshof, Urteil vom 27. März 2003 – 3 StR 435/02 – (LG Wuppertal)

(mit Anmerkung von Scheffler) 445

87. – Abgrenzung Vorsatz/Fahrlässigkeit im Rahmen von § 24a Abs. 2 StVG –

*) 1. Zur Abgrenzung des vorsätzlichen/fahrlässigen Führens eines Kraftfahrzeuges im Straßenverkehr unter dem Einfluß berauschender Mittel nach der Anlage zu § 24a Abs. 2 StVG.

2. Die in Nr. 242 der Anlage zu § 24a Abs. 2 StVG vorgegebenen Rechtsfolgen sind auch dann angemessen, wenn der Betroffene sich Drogen nur sorgfaltswidrig unbewußt zugeführt hatte, selbst wenn er weder damit einverstanden war, sein Fahrzeug unter dem Einfluß von Drogen zu führen, noch dies tatsächlich für möglich hielt.

Kammergericht, Beschluß vom 07. Oktober 2002 – 2 Ss 130/02 – 3 WS (B) 338/02 –

– 317 OWi 234/02 (AG Tiergarten) –

(mit Anmerkung von Scheffler) 450

88. – Zulässigkeit der Wohnungsdurchsuchung eines unter Wirkung von Cannabis stehenden Fahrzeugführers –

1. Die Staatsanwaltschaft ist wegen Gefahr in Verzug zur Anordnung einer Wohnungsdurchsuchung regelmäßig auch dann zuständig, wenn zu befürchten ist, daß der vorübergehend festgenommene, aber mangels Haftgrund unverzüglich zu entlassende Verdächtige vor dem Erlaß der richterlichen Durchsuchungsanordnung die in der Wohnung zu vermutenden Beweismittel beseitigt haben wird. In einem solchen Fall wird das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung durch die verfassungsrechtlich gebotene Gewährleistung einer wirksamen Strafverfolgung beschränkt.

*) 2. Dies gilt auch dann, wenn bei einer polizeilichen Verkehrskontrolle bei einem Fahrzeugführer anhand körperlicher Symptome und eigener Einlassung der Konsum von Cannabis festgestellt und im Anschluß an die Blutentnahme vom zuständigen Bereitschaftsstaatsanwalt die Durchsuchung der Wohnung des Fahrzeugführers nach Betäubungsmitteln/-utensilien angeordnet wird.

Bayerisches Oberlandesgericht, Beschluß vom 29. Oktober 2002 – 4 St RR 104/2002 – 451

89. – Anscheinsbeweis für Unfallursächlichkeit der alkoholbedingten Fahrunsicherheit eines Radfahrers

*) Kollidiert ein alkoholisierter Radfahrer aufgrund eines falschen Ausweichmanövers und seiner unsicheren Fahrweise mit einer Fußgängergruppe, so spricht der Beweis des ersten Anscheins für die Ursächlichkeit der alkoholbedingten Fahrunsicherheit des Radfahrers für den Unfall. Der Anscheinsbeweis kann durch den Nachweis der ernsthaften Möglichkeit eines atypischen Geschehensablaufs etwa dahin, dass sich der Unfall in einer Verkehrslage und unter Umständen zugetragen hat, die auch der nüchterne Fahrer durchweg hätte nicht meistern können, entkräftet werden.

Oberlandesgericht Köln, Urteil vom 29. Januar 2002 – 3 U 117/01 –

– 8 O 118/01 (LG Aachen) – 453

90. – Verlust des Unfallversicherungsschutzes eines Fußgängers aufgrund alkoholbedingter Verursachung des Unfalles –

*) 1. Auf Fußgänger läßt sich der für Kraftfahrer geltende Wert von 1,1 ‰ für das Vorliegen absoluter Fahruntüchtigkeit nicht übertragen. Vielmehr ist bei einem Fußgänger erst bei Blutalkoholkonzentrationen von 2,0 ‰ und darüber absolute Verkehrsuntüchtigkeit anzunehmen.

2. Wenn einem Fußgänger mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,8 ‰ nicht nur eine Fehleinschätzung von Entfernung und Geschwindigkeit unterläuft, sondern wenn er geradezu in einen herannahenden Pkw hineinflücht und dadurch zeigt, daß er die Höhe der Gefahr nicht wahrgenommen hat, liegen zusätzliche Beweisanzeichen vor, die relative Verkehrsuntüchtigkeit belegen. In diesem Fall kann der Unfallversicherungsschutz des Fußgängers wegen Verursachung des Unfalles infolge einer alkoholbedingten Bewußtseinsstörung ausgeschlossen sein.

Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 02. Oktober 2002 – 20 U 140/01 –

– 15 O 158/00 (LG Münster) – 455

	Seite
91. – Mitverschulden am Unfall aufgrund Trunkenheit des verletzten Fußgängers –	
*) Die Trunkenheit eines Fußgängers, der in dunkler Kleidung bei Regen nachts auf einer Landstraße auf die Fahrbahn läuft und mit einem Pkw kollidiert, ist als grob fahrlässige Selbstgefährdung vorwerfbar und bei der Prüfung eines Mitverschuldens des Fußgängers zu berücksichtigen.	
Oberlandesgericht Nürnberg, Urteil vom 25. Oktober 2002 – 6 U 1150/02 –	
– 1 O 745/01 (LG Weiden) –	458
92. – Subjektiver Pflichtverstoß bei grob fahrlässig verursachten Unfall unter Alkoholeinfluß –	
*) Der subjektive Sorgfaltspflichtverstoß bei einem grob fahrlässig verursachten Unfall unter Alkoholeinfluß (hier: BAK 1,48 ‰) besteht auch bei einer möglichen Alkoholerkrankung des Betroffenen in dessen Entscheidung, trotz des Alkoholgenusses und der sich daraus ergebenden Gefahr ein Kraftfahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr zu führen. Insoweit entlastet den Betroffenen auch nicht die Gefährdung seines Arbeitsplatzes für den Fall, daß er die Fahrt nicht angetreten hätte, da die Sicherheit des Straßenverkehrs vorgeht.	
Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 22. Februar 2001 – 5 Sa 604/00 –	
– 2 Ca 833 c/00 (ArbG Neumünster) –	459
93. – Rechtsnatur der Anordnung zur Beibringung eines ärztlichen Gutachtens –	
Eine auf § 46 Abs. 3 i.V.m. §§ 11 bis 14 FeV gestützte Anordnung zur Beibringung eines ärztlichen Gutachtens stellt keinen Verwaltungsakt, sondern eine nicht vollstreckbare, lediglich der Sachverhaltsaufklärung dienende vorbereitende Maßnahme dar, die erst im Rahmen eines Fahrerlaubnisentziehungsverfahrens nach einer Entziehung der Fahrerlaubnis überprüft werden kann und gegen die auch die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes in aller Regel unzulässig ist.	
Hamburgisches Oberverwaltungsgericht, Beschluß vom 22. Mai 2002 – 3 Bs 71/02 –	460
94. – Zur Mitwirkungspflicht der Fahrerlaubnisbehörde im Rahmen der Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens –	
1. Zur Anordnung der Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens zur Aufklärung der Kraftfahreignung nach einem Auffahrunfall in Folge eines Kreislaufversagens.	
2. Nach einer Fahrerlaubnisentziehung wegen Nichtvorlage eines rechtmäßig geforderten ärztlichen Gutachtens ist ein vom Betroffenen im Widerspruchsverfahren vorgelegtes Gutachten bei der Entscheidung über den Widerspruch zu berücksichtigen.	
3. Die Fahrerlaubnisbehörde darf ihre vorgeschriebene Mitwirkung bei der ärztlichen Begutachtung auch im Widerspruchsverfahren grundsätzlich nicht verweigern oder von sachlich nicht gerechtfertigten zusätzlichen Anforderungen abhängig machen.	
4. Verlangt die Fahrerlaubnisbehörde im Widerspruchsverfahren nach einer Fahrerlaubnisentziehung vor ihrer Mitwirkung bei der ärztlichen Begutachtung vom Betroffenen, auf die Erstattung der Kosten des Vorverfahrens einschließlich der Anwaltskosten zu verzichten, so ist dies ermessensgerecht und sachlich gerechtfertigt, wenn es der Betroffene zuvor ohne ausreichenden Grund an der gebotenen Mitwirkung bei der Aufklärung von Eignungsbedenken hat fehlen lassen.	
Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluß vom 10. Juli 2002 – 19 E 808/01 –	462
95. – Ausschluß der Kraftfahreignung durch einmaligen Konsum sog. harter Drogen –	
Der Senat bleibt bei seiner gefestigten Rechtsprechung (Beschl. vom 14. 08. 2002 – 12 ME 566/02 –, DAR 2002, 471 [= BA 2003, 327], unter Bezugn. auf den Beschl. v. 17. 05. 2002 – 12 LA 352/02 –), dass bereits der einmalige Konsum so genannter harter Drogen (hier: Amphetamin) die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen im Regelfall ausschließt (a.A. Hess. VGH, Beschl. v. 14. 01. 2002 – 2 TG 3008/01 –, zfs 2002, 599 [= BA 2003, 70]).	
Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluß vom 16. Juni 2003 – 12 ME 172/03 –	465

96. – Ausschluß der Kraftfahreignung aufgrund Cannabis-Konsums –
 Auch in Anbetracht der vom Bundesverfassungsgericht im Verfahren 1 BvR 2062/96 [BA 2002, 362] eingeholten Sachverständigengutachten ist davon auszugehen, dass zumindest ein Fahrerlaubnisinhaber, der Cannabis täglich oder nahezu täglich konsumiert, regelmäßig zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist.
 Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluß vom 30. Mai 2003 – 10 S 1907/02 – 466
97. – Kein Recht zum Gebrauch einer ausländischen Fahrerlaubnis wegen der Teilnahme am Straßenverkehr unter Drogeneinfluß –
 *) Zur Frage, inwieweit eine im Hinblick auf § 24a Abs. 2 StVG erfolgte und positiv ausfallende toxikologische Untersuchung Grundlage für die unmittelbare Aberkennung des Rechts sein kann, von einer ausländischen Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen.
 Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Beschluß vom 09. Juli 2002 – 9 W 16/02 –
 – 3 F 14/02 (VG des Saarlandes) – 469
98. – Berechtigung zum Führen eines Kraftfahrzeuges bei Entzug der inländischen Fahrerlaubnis –
 Ist die deutsche Fahrerlaubnis im Sinn des § 4 Abs. 3 Nr. 3 IntKfzV entzogen worden, so ist der Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis im Inland nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen nach § 4 Abs. 1 IntKfzV berechtigt. Das gilt unabhängig davon, ob die ausländische Fahrerlaubnis zum Zeitpunkt der Entziehung der deutschen Fahrerlaubnis bereits bestand oder ob sie erst später erworben wurde.
 Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluß vom 11. Februar 2003 – 10 S 2093/02 –
 – 2 K 801/02 (VG Freiburg) – 472
99. – Widerruf der Waffenbesitzkarte aufgrund Trunkenheitsfahrt –
 1. Eine nach § 316 StGB geahndete Trunkenheitsfahrt ist eine gemeingefährliche Straftat im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 1 b WaffG.
 2. Diese Vorschrift ist nicht verfassungswidrig.
 *) 3. Der Widerruf einer Waffenbesitzkarte wegen Unzuverlässigkeit i. S. d. § 5 Abs. 2 Nr. 1b WaffG a. F. ist selbst dann gerechtfertigt, wenn die einmalige fahrlässige Trunkenheitsfahrt des Betroffenen bereits 4^{1/2} Jahre zurückliegt.
 Verwaltungsgericht Meiningen, Beschluß vom 13. November 2001 – 2 E 753/01 Me –
 (mit Anmerkung von Halecker) 473
100. – Unzulässiger Widerruf der Approbation als Zahnarzt wegen bereits 2 Jahre zurückliegender Verkehrsdelikte (u. a. Trunkenheitsfahrten)
 Der Widerruf der Approbation als Zahnarzt wegen Unzuverlässigkeit oder Unwürdigkeit ist nicht gerechtfertigt bei zum maßgebenden Zeitpunkt der Widerspruchsentscheidung mindestens zwei Jahre zurückliegenden Verkehrsdelikten (u.a. Trunkenheitsfahrten), aber ansonsten beruflich ordnungsgemäßem Verhalten.
 Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluß vom 15. Januar 2003 – 13 A 2774/01 –
 – 3 K 5795/99 (VG Düsseldorf) – 475

Sachregister

(Die Zahlen verweisen auf die erste Seite der Originalarbeiten)

- A**
- Absinth 287
 - Absolute Fahruntüchtigkeit 269
 - Abstinenz 5
 - Alkoholauffällige Kraftfahrer 20
 - Alkoholgehalt 287
 - Alkoholkonsum bei jungen Erwachsenen 420
 - Amphetamine 337
 - Atemalkohol 199
 - Atemalkoholgesteuerte Wegfahrsperrre 199, 208
 - Atemalkoholsensitive Zündsperrren 20
- B**
- BAK/AAK-Konversion 1
 - BAK/AAK-Verhältnis 1
 - Begleitstoffanalyse 294, 403, 411
 - Begleitstoffprofil 287
 - Behandlungsziele 5
 - Blut 337
 - Blutalkohol 403
- C**
- Cannabis 269, 337
 - Cannabis Influence Factor 269
 - CIF 269
 - Cocain 337
- D**
- Diskotheke 85
 - Doppelblutentnahme 411
 - Dräger 199
 - Drogenkonsum 85
- E**
- Ecstasy 85, 337
 - Eigenhändiges Delikt 104
 - Entziehung und (Wieder)erteilung einer Fahrerlaubnis 208
 - Erkennung einer Drogenbeeinflussung 85
 - Ethanolhaltige Mundgele 343
 - Ethanolhaltige Mundspüllösungen 343
 - Ethanolhaltige Sprays 343
 - Evaluation 5
- F**
- Fahrer, junge alkoholauffällige 420
 - Fahrlehrer als Fahrzeugführer 104
 - Fahrverbot 208
 - Führer eines Fahrzeugs 104
- G**
- Grenzwert 269
 - GC/MS 337
- H**
- Harnalkohol 403
 - Heroin 337
- I**
- Illegale Spirituosen 294
 - Interlock 199, 208
 - Interlock-Programme 20
 - Immunoassay 337
- K**
- Kontrolliertes Trinken 5
 - Konzentrationsabhängigkeit 1
- L**
- LC/MSn 337
- M**
- Messtechnik 199
 - Morphin 337
 - Mundrestalkohol 343
- N**
- Nachtrunk 403
 - Nachtrunkbehauptung 294
- P**
- Paragraph 24a Abs. 2 StVG 337
 - Phänomenologie 85
 - Prävention von Trunkenheitsfahrten 420
- Q**
- Qualitätskontrolle 337
- R**
- Rehabilitation 20
 - Risikofaktoren bei Fahrschülern 420
- S**
- Schwarzbrand 294
 - Straftat gem. § 316 StGB 104
- T**
- Tetrahydrocannabinol 269
 - Trunkenheit im Verkehr 104
 - Trunkenheitsfahrten 294
- V**
- Verkehrssicherheit 20, 208
 - Verkehrstherapie 5
- Z**
- Zweite Blutentnahme 403

Aus dem Institut für Rechtsmedizin der Universität München¹
 (DIREKTOR: PROF. DR. W. EISENMENGER)
 und dem Institut für Rechtsmedizin und Verkehrsmedizin der Universität Heidelberg²
 (DIREKTOR: PROF. DR. R. MATTERN)

MATTHIAS GRAW¹, HANS-THOMAS HAFFNER²

Berechnungsmodell für intraindividuell-situative BAK_{ven}/AAK - Konversionsfaktoren Q in der postresorptiven Eliminationsphase – Vorschlag für ein standardisiertes Verfahren zur Gewinnung vergleichbarer experimenteller Ergebnisse –

Calculation of an intra-individual and situative $BAC_{ven}/BrAC$ conversion factor Q during the post resorptive elimination phase – A proposed standardised procedure for obtaining comparable experimental results –

Einleitung

WEHNER et al. (2000) hatten in einer pharmakokinetischen Modellrechnung aufgezeigt, dass der BAK_{ven}/AAK -Konversionsfaktor Q während des Verlaufs einer Ethanolbelastung nicht konstant ist. Er verändert sich nicht nur während der Resorptionphase, sondern – entgegen der Annahme von SCHOKNECHT (1992) – auch in der Eliminationsphase. Experimentell waren Hinweise darauf bereits von JONES 1978, JONES et al. 1996 und WITTIG et al. 2000 gewonnen worden. Dies bedeutet, dass die bisherigen Ergebnisse über BAK_{ven}/AAK -Konversionsfaktoren insbesondere hinsichtlich ihrer Variationsbreite nicht miteinander vergleichbar sind. Es wurden deshalb Überlegungen angestellt, inwieweit die von WEHNER et al. festgestellte Abhängigkeit von der Zeit in eine Abhängigkeit von einer anderen, normierbaren Variable umgewandelt werden kann.

Herleitung des Faktors Q als abhängige Variable der Konzentration in der linearen Eliminationsphase

WEHNER et al. (2000) führten bei ihrer pharmakokinetischen Modellrechnung zum Verlauf der arteriellen, der alveolären und der peripher-venösen Ethanolkonzentration während und nach einer Ethanolbelastung aus, dass die arterielle Blutalkoholkonzentration (BAK_{art}) und die alveoläre Atemalkoholkonzentration (AAK) proportional verlaufen nach der Gleichung

$$AAK = \kappa BAK_{art}, \quad (1)$$

wobei κ den Proportionalitätsfaktor darstellt. Für die Beziehung zwischen peripher-venöser Blutalkoholkonzentration BAK_{ven} und arterieller Blutalkoholkonzentration BAK_{art} dagegen gelte:

$$BAK_{ven} = BAK_{art} + \Phi_G / (\eta^m V_G) [(\eta^s \Delta BAK_{art} / \Delta t) - (\Delta BAK_{ven} / \Delta t)] \quad (2a)$$

oder

$$BAK_{art} = BAK_{ven} - \Phi_G / (\eta^m V_G) [(\eta^s \Delta BAK_{art} / \Delta t) - (\Delta BAK_{ven} / \Delta t)] \quad (2b)$$

Dabei sind Φ_G die Flussgröße des fließenden arteriellen Blutes, V_G das Verteilungsvolumen für Ethanol im Gewebe, η^m bzw. η^s der Misch- bzw. Shuntstromanteil in bzw. um

den Verteilungsraum V_G sowie $(\Delta BAK_{art} / \Delta t)$ und $(\Delta BAK_{ven} / \Delta t)$ die Konzentrationsänderungen des arteriellen und des venösen Blutes pro Zeiteinheit. Den Term

$$\Phi_G / (\eta^m V_G) [(\eta^s \Delta BAK_{art} / \Delta t) - (\Delta BAK_{ven} / \Delta t)]$$

bezeichnen WEHNER et al. (2000) als Korrekturterm, im Folgenden der Einfachheit halber als (KT) abgekürzt.

Innerhalb des Korrekturterm (KT) sind Φ_G , V_G sowie η^m und η^s zwar interindividuellen und situativen Schwankungen unterworfen, dürften aber intraindividuell und intrasituativ als weitgehend konstant anzusehen sein, während $(\Delta BAK_{art} / \Delta t)$ und $(\Delta BAK_{ven} / \Delta t)$ von Resorption und Elimination abhängig sind. In der sicher postresorptiven, linearen Eliminationsphase sind auch $(\Delta BAK_{art} / \Delta t)$ und $(\Delta BAK_{ven} / \Delta t)$ konstant. Dadurch stellt in der linearen Eliminationsphase der ganze Korrekturterm eine Konstante dar.

Die Beziehung zwischen Atemalkoholkonzentration und venöser Blutalkoholkonzentration lässt sich herstellen, wenn man BAK_{art} aus Formel 2b in Formel 1 einsetzt:

$$AAK = \kappa [BAK_{ven} - (KT)] \text{ oder } AAK = \kappa BAK_{ven} - \kappa (KT) \quad (3)$$

Es stellt sich, bei konstantem Korrekturterm (KT), eine lineare Beziehung zwischen AAK und BAK_{ven} dar, die – im vorgegebenen Rahmen der Eliminationsphase – unabhängig von der Zeit betrachtet werden kann.

Die Formel (3) lässt sich umformen in

$$BAK_{ven}/AAK = 1/\kappa + (KT)/AAK \quad (4a)$$

oder, da BAK_{ven}/AAK dem Konversionsfaktor Q entspricht, in

$$Q = 1/\kappa + (KT)/AAK \quad (4b)$$

Schlussfolgerungen

Der Konversionsfaktor Q ist in der linearen Eliminationsphase indirekt proportional dem Konzentrationsniveau, hier ausgedrückt in Form der AAK. Diese indirekte Proportionalität wird beschrieben durch die konstanten Größen κ und (KT), die sich aus der Gleichung $AAK = \kappa BAK_{ven} - \kappa (KT)$ ermitteln lassen, und durch die Variable AAK, die reziprok in die Gleichung eingeht. Die Beziehung zwischen Q und AAK entspricht der Hyperbel $Q = 1/\kappa + (KT)/AAK$ (Abb. 1). Q ist bei kleiner AAK groß, theoretisch für $AAK = 0$ unendlich. Gültig ist die Formel allerdings erst für Werte $AAK > 0,10$ mg/l, da nur hier die Bedingung der rektilinearen Alkoholelimination unterstellt werden kann. Mit steigender AAK wird Q kleiner, der gesamte Ausdruck $(KT)/AAK$ geht schließlich gegen Null, die Kurve schmiegt sich asymptotisch der Geraden $Q = 1/\kappa$ an.

Die Konzentrationsabhängigkeit von Q in der rektilinearen Eliminationsphase erfordert bei punktuellen Beobachtungen und Berechnungen von Q als Quotient BAK_{ven}/AAK die Angabe der Bezugskonzentration, bspw. als Q_{AAK} . Von der Konzentration unabhängig und damit vergleichbar hinsichtlich der interindividuellen und intraindividuell-situativen Variation sind die Größen κ bzw. $1/\kappa$ und (KT), die sich bei simultanen AAK- und BAK_{ven} -Mehrfachmessungen in der rektilinearen Eliminationsphase aus der hier linearen Abhängigkeit von AAK und BAK_{ven} ermitteln lassen.

Die Variationsbreite des Faktors Q in den bisherigen experimentellen Untersuchungen ist sehr groß, die Extremwerte liegen bei 0,74 und 6,0 (BRACKEMEYER, SCHOKNECHT 1997; DUBOWSKI 1979, 1986; GILG et al. 2000; GULLBERG 1991; JACHAU et al. 2000; JONES 1978; JONES, ANDERSSON 1996; JONES et al. 1996; KÖHLER et al. 2000; LABIANCA, SIMPSON 1996; SCHOKNECHT 1992; SCHUFF et al. 2002; WITTIG et al. 2000). Dies ist – abgesehen von

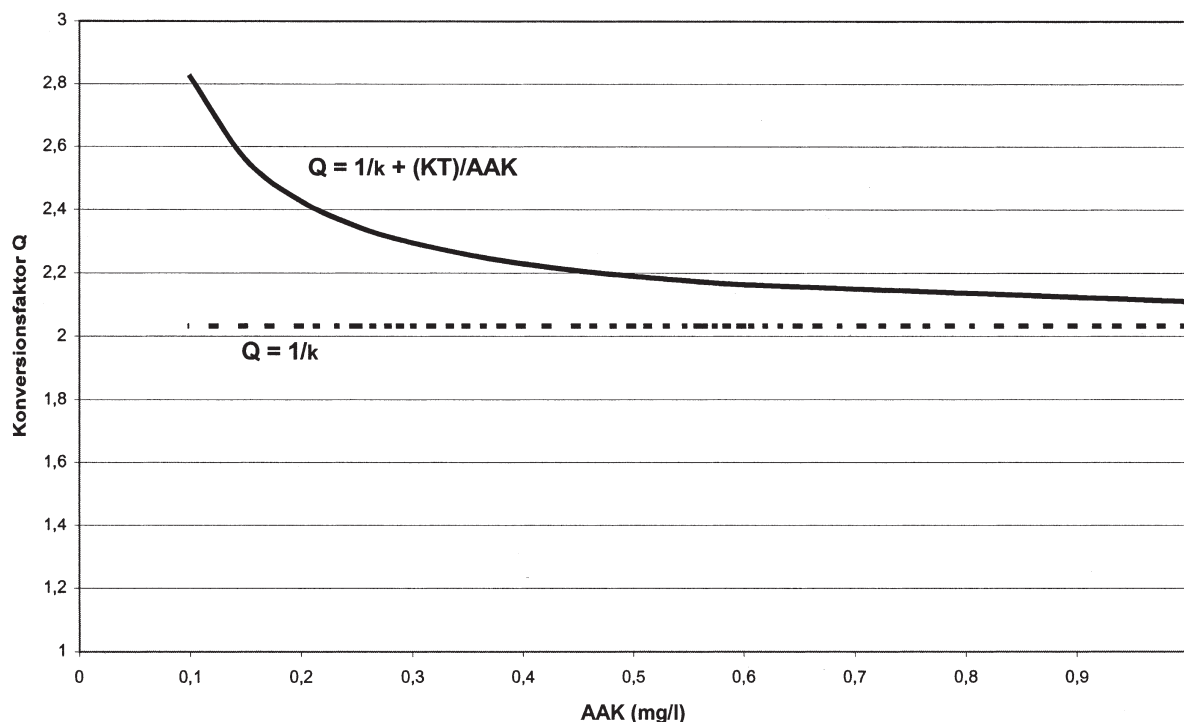


Abbildung 1: Abhängigkeit des BAK_{ven}/AAK -Konversionsfaktors Q von der AAK.

experimentellen Unschärfen wie bspw. gelegentlich vorkommenden Zeitdifferenzen zwischen jeweiliger AAK-Messung und zugehöriger Blutentnahme sowie von den bekannten Einflüssen der pharmakokinetischen Phase – abhängig vom Konzentrationsniveau, von interindividuellen und von intraindividuell-situativen Faktoren, die zu Schwankungen oben aufgeführter Konstanten führen können. Für künftige experimentelle Ansätze ermöglicht die vorgeschlagene Verfahrensweise, die konzentrationsabhängigen Einflüsse in der Eliminationsphase auszuschalten und die individuell und situativ bedingte Variationsbreite zu bestimmen, über die bislang keinerlei Ergebnisse vorliegen.

Zusammenfassung

Der BAK_{ven}/AAK -Konversionsfaktor Q ist in der rektilinearen Eliminationsphase in Form der Hyperbel $Q = 1/k + (KT)/AAK$ indirekt proportional der AAK. Für einen konzentrationsunabhängigen Vergleich ist die Kenntnis der konzentrationsunabhängigen Größen k bzw. $1/k$ und (KT) notwendig, die sich aus der linearen Beziehung $AAK = k BAK_{ven} - k (KT)$ ergeben. Ansonsten sind Vergleiche von Q -Werten nur unter Angabe der Bezugskonzentration bzw. als Q_{AAK} sinnvoll.

Summary

During the rectilinear elimination phase the $BAC_{ven}/BrAC$ conversion factor Q , shown as the hyperbola $Q = 1/k + (KT)/BrAC$, is indirectly proportional to the $BrAC$. For a comparison that is not dependent on concentration prior knowledge of independent values k or $1/k$ and (KT) is necessary. These result from the linear relationship of $BrAC = k BAC_{ven} - k (KT)$. Otherwise the comparison of Q values is only useful when the concentration of the reference is provided or when Q is shown as Q_{BrAC} .

Schlüsselwörter

BAK/AAK -Verhältnis – BAK/AAK -Konversion – Konzentrationsabhängigkeit

Key words

BAC/BrAC ratio – BAC/BrAC conversion – concentration dependency

Literatur

- Brackemeyer U, Schoknecht G (1997) Ergebnisse einer Erprobung der beweissicheren Atemalkoholanalyse im polizeilichen Einsatz. *Die Polizei* 12/97: 345–355
- Dubowski KM (1979) The blood/breath ratio of ethanol. *Clin Chem* 25: 1144
- Dubowski KM (1986) Recent developments in alcohol analysis. *Alcohol, Drugs, and Driving* 2: 13–46
- Gilg T, Priemer F, Jocham N, Eisenmenger W (2000) BAK/AAK-Quotienten in verschiedenen Alkoholisierungsphasen – Untersuchungen mit dem Dräger Evidential 7110 bei 20 Trinkversuchen. *Rechtsmed* 10, Supp 1: 6
- Gullberg RG (1990) An application of probability theory to a group of breath-alcohol and blood-alcohol data. *J Forens Sci* 35: 1342–1352
- Gullberg RG (1991) Statistical evaluation and reporting of blood alcohol/breath ratio distribution data. *J Anal Toxicol* 15: 343–344
- Jachau K, Schmidt U, Wittig H, Römhild W, Krause D (2000) Zur Frage der Transformation von Atem- in Blutalkoholkonzentrationen. *Rechtsmed* 10: 96–101
- Jones AW (1978) Variability of the blood:breath alcohol ratio in vivo. *J Stud Alcohol* 39: 1931–1939
- Jones AW, Andersson L (1996) Variability of the Blood/breath Alcohol ratio in drinking drivers. *J Forensic Sci* 41: 916–921
- Jones AW, Andersson L, Berglund K (1996) Interfering substances identified in the breath of drinking drivers with Intoxilyser 5000S. *J Anal Toxicol* 20: 522–527
- Köhler H, Beike J, Abdin L, Brinkmann B (2000) Fehlerhafte Atemalkoholmessung? Eine Massenstudie mit dem Alcotest 7110 MK III Evidential. *Blutalkohol* 37: 286–292
- Labianca DA, Simpson G (1996) Statistical analysis of blood- to breath-alcohol ratio data in the logarithm-transformed and non transformed modes. *Eur J Clin Chem Clin Biochem* 34: 111–117
- Schoknecht G (1992) Beweissicherheit der Atemalkoholanalyse. *Gutachten des Bundesgesundheitsamtes. Unfall- und Sicherheitsforschung Straßenverkehr* Heft 86
- Schuff A, Riepert T, Erkens M, Weirich V, Graß H, Iffland R (2002) Untersuchungen zum Quotienten BAK/AAK in der Resorptionsphase und dessen Bedeutung für die Wartezeit bei der Atemalkoholmessung. *Blutalkohol* 39: 145–153
- Wehner HD, Wehner A, Subke J (2000) Die Genauigkeit des veno-alveolären Ethanolkonzentrationsquotienten. *Blutalkohol* 37: 18–29
- Wittig H, Schmidt U, Jachau K, Römhild W, Krause D (2000) Beeinflussung des BAK/AAK-Quotienten durch verschiedene Umgebungstemperaturen. *Blutalkohol* 37: 30–38

Anschrift für die Verfasser:

Prof. Dr. med. H.-T. Haffner
Verkehrsmedizin / Verkehrspsychologie
Bergheimer Str. 147
D-69115 Heidelberg

Aus dem Medizinisch-Psychologischen Institut des TÜV NORD GRUPPE

JOHANNES JANSEN

Verkehrstherapeutische Interventionen: Methodische Aspekte und grundlegende Fragen am Beispiel einer Wirksamkeitskontrolle

Intervention through driver improvement programmes: Methodological aspects and fundamental questions with the example of an effectiveness control

In einer vor kurzem in dieser Zeitschrift erschienenen Arbeit stellen SCHEUCHER, EGGERDINGER und ASCHERSLEBEN [6] die Ergebnisse einer Studie vor, die beansprucht, die Wirksamkeit einer verkehrspsychologischen Maßnahme, konkret des Programms „Nüchtern fahren“, für Teilnehmer/innen der Jahre 1995/96 vier bis fünf Jahre nach Abschluss der Maßnahme zu untersuchen bzw. nachzuweisen. Diese Studie wirft eine Vielzahl von Fragen auf, zunächst methodischer Art, aber auch bzgl. einiger grundlegender Aspekte verkehrspsychologischer Interventionen. Neben einer kritischen Auseinandersetzung mit den Schlussfolgerungen der Autorinnen soll hier u. a. speziell der Frage nachgegangen, wer die Ziele verkehrstherapeutischer Interventionen definiert.

Die Studie von SCHEUCHER, EGGERDINGER und ASCHERSLEBEN

Es handelt sich um eine Fragebogenstudie. Angeschrieben wurden 285 Personen, Teilnehmer/innen des Programm „Nüchtern fahren“ der Jahrgänge 1995/96. 65 Briefe kamen mit dem Vermerk „Adressat unbekannt“ zurück. 220 Personen stellen demnach, wie die Autorinnen selbst formulieren, „die Grundgesamtheit der befragten Klienten“ (S. 160)¹⁾ dar. 66 Fragebögen wurde beantwortet (allerdings gingen nur 63 in die Analyse ein, da drei Bögen unvollständig waren), insofern wurde eine Rücklaufquote von 30 Prozent erreicht.

Welche Schlussfolgerungen lassen sich bei diesem Untersuchungsansatz und einer Rücklaufquote von 30 Prozent ableiten?

Die Autorinnen argumentieren, die Stichprobe sei repräsentativ für die Gesamtgruppe derjenigen, die 1995/96 das Programm „Nüchtern fahren“ durchlaufen haben. Signifikante Unterschiede hätten sich bei einem Vergleich der Gruppe der Antwortenden mit der Gesamtgruppe aller Klienten der Jahrgänge 1995/96 weder hinsichtlich des Alters, des Geschlechts, der Anzahl der begangenen Delikte noch bzgl. der Höhe der BAK, die Anlass für die Verkehrstherapie war, ergeben. Später wird dann noch auf die hohe Übereinstimmung der erinnerten Vorsatzhaltungen (Abstinenz, kontrolliertes Trinken) mit den Daten der Therapiedokumentation für die Gesamtgruppe verwiesen (S. 166). Was folgt daraus?

Zunächst einmal ist aus methodischer Sicht darauf zu verweisen, dass die Werte der Gruppe der Antwortenden mit den Werten aller Personen der Therapiedokumentation einschließlich der Antwortenden (Gesamtgruppe) verglichen wurden. Die Wahrscheinlichkeit, signifikante Unterschiede entdecken zu können, ist so von vornherein erniedrigt, da

die Werte der Gesamtgruppe maßgeblich von denen der darin enthaltenen Teilstichprobe der Antwortenden abhängig sind. Aus methodischer Sicht zu fordern wäre ein Vergleich der Gruppe der Antwortenden mit der Gruppe der Nicht-Antwortenden, der sich, da die Therapiedokumentation aller Personen vorlag, auch rechnerisch hätte bewältigen lassen.²⁾

Unterstellen wir jedoch, dass sich auch bei einem in diesem Sinne korrekten Gruppenvergleich keine signifikanten Unterschiede ergeben, was lässt sich daraus ableiten? Nehmen wir der Einfachheit halber sogar an, alle Personen der Gesamtgruppe wären männlich, exakt 49 Jahre alt, durch zwei Trunkenheitsdelikte, jeweils mit 1,62 Promille, auffällig geworden. Die Gruppe der Antwortenden – 30 Prozent der gesamten Teilnehmer/innen – könnte sich dann nicht einmal minimal von der Gruppe der nicht einbezogenen unterscheiden. Die Autorinnen folgern aus der Repräsentativität im Sinne vergleichbarer Therapieausgangsdaten: „Wir können somit davon ausgehen, dass die Angaben der Antwortgruppe eine Aussage über die Gesamtgruppe der Klienten der Jahre 1995 und 1996 zulässt“ (S. 163). Repräsentativ bzgl. der Ausgangsdaten bei Therapieende ja, aber bzgl. Wirksamkeit bzw. der Stabilität dieser Daten fünf Jahre später?

Diese Annahme lässt sich nur dann vertreten, wenn man u. a. unterstellt,

- die Stabilität bzw. langfristige Wirksamkeit sei ausschließlich abhängig von der Höhe der BAK, der Anzahl der Delikte, dem Alter und Geschlecht (in diesen Variablen entspricht die Gruppe der Antwortenden zumindest weitgehend der aller Teilnehmer/innen am Ende der Maßnahme);
- die Intensität und Qualität der Beteiligung am Programm „Nüchtern fahren“, die Angemessenheit der im Verlauf dieser Maßnahme individuell gewählten Zielsetzung, die Qualität der Beziehung zur Verkehrstherapeutin etc. seien ohne Belang für die Stabilität bzw. langfristige Wirksamkeit der Verkehrstherapie (hinsichtlich dieser Variablen ist die Frage der Repräsentativität der Gruppe der Antwortenden für die Gesamtgruppe der Teilnehmer/innen weder untersucht noch bekannt);
- die Bereitschaft, sich mehrere Jahre nach Abschluss einer Verkehrstherapie an einer Nachbefragung zu beteiligen, sei nicht abhängig vom Erfolg der verkehrspsychologischen Intervention, d. h., über das Nicht-Einhalten der eigenen, im Verlauf der Maßnahme erarbeiteten Zielsetzungen, ein Scheitern der eigenen Bemühungen um eine stabile Veränderung des Trinkverhaltens, den erneuten Verlust einer Fahrerlaubnis trotz des betriebenen Aufwandes werde mit gleicher Wahrscheinlichkeit berichtet wie über eine erfolgreiche Umsetzung.

Es bleibt das Problem, dass empirisch lediglich etwas über 30 Prozent der Stichprobe bekannt ist (selbst die Antworten dieser Gruppe können geschönt sein, was hier nicht weiter diskutiert werden soll). Nun findet sich im Text jedoch eine Vielzahl von Formulierungen, die aufgrund der von den Autorinnen betonten Repräsentativität eine Hochrechnung zum empirischen Faktum verdichten, die berichteten Erfahrungen der Antwortenden seien auf die Gruppe aller Teilnehmer/innen übertragbar.

Empirisch wurde jedoch nicht nachgewiesen, dass keiner der „Befragten“ – erinnert sei an die eigene Feststellung, die Grundgesamtheit der Befragten umfasse 220 Personen – die Fahrerlaubnis wieder verloren hat, sondern lediglich, dass alle antwortenden Personen, also 63 Personen, dies behaupten. Über die 70 Prozent der Befragten, die nicht antworteten, ist nichts bekannt. Anders formuliert: Die Studie belegt, dass 30 Prozent der ehemaligen Teilnehmer ihrer Eigenangabe nach die Fahrerlaubnis bisher nicht wieder verloren haben – nicht mehr und nicht weniger. Insbesondere in der englischen Zusammenfassung

wird ein unzutreffender Eindruck erweckt, wenn z. B. behauptet wird, „most of the former participants are currently able to separate drinking from driving“ (S. 171), ohne auf die sehr niedrige Rücklaufquote auch nur hinzuweisen. Die Studie schließt empirisch nicht einmal aus, dass 70 Prozent der früheren Teilnehmer, also die deutlich überwiegende Mehrheit, dazu nicht in der Lage ist bzw. die Fahrerlaubnis erneut verloren hat. Das glaube ich zwar nicht, wir sprechen hier aber über eine angemessene Interpretation empirischer Daten, nicht über meinen Glauben bzw. meine Vermutungen.

Diese Tendenz, nicht mit der ausreichenden Sorgfalt und Vorsicht die eigenen empirischen Befunde zu interpretieren und zu kommentieren, soll nur an wenigen weiteren Beispielen erläutert werden:

- Bezogen auf die von den Autorinnen selbst definierte Grundgesamtheit der Befragten wurde empirisch festgestellt, dass (aufgrund der referierten Daten errechenbar) ca. 22 Personen aktuell bestehende Alkoholabstinenz angeben, also 10 Prozent der Befragten (N = 220), nicht 35 Prozent der Befragten, wie die Autorinnen angeben (sondern 35 Prozent der Antwortenden).
- Nach eigener Definition der Autorinnen sind „Personen, die sich nicht an 0 Promille orientieren, als nicht erfolgreich zu betrachten“ (S. 164). Dies gilt hinsichtlich der „Orientierung“ an 0 Promille für immerhin 19,7 Prozent der Antwortenden. Betrachtet man das Verhalten – hierauf kommt es, was wohl keiner ausführlichen Begründung bedarf, entscheidend an –, sind sogar 31,6 Prozent der antwortenden Teilnehmer (S. 164) als nicht erfolgreich zu betrachten. Ist dies als Erfolg zu werten, zumal angesichts der niedrigen Rücklaufquote als empirisch offen angesehen werden muss, ob dieser Prozentsatz sogar eine viel zu günstige Schätzung darstellt?
- Irritierend sind insbesondere auch die Ausführungen zum moderaten Trinken: Nach eigener Definition der Autorinnen ist damit eine Begrenzung auf maximal 2 Getränke pro Anlass gemeint. Zumindest in Ausnahmesituationen überschreiten 71,5 (!) Prozent der antwortenden Personen, die für sich einen kontrollierten Alkoholkonsum angeben, diese Menge (vgl. Tabelle 6, S. 168), berichten also selbst von einem Unterschied zwischen der eigenen Einstellung bzw. Selbstbewertung und dem konkreten Verhalten. Dies stimmt, selbst dann, wenn die antwortende Teilstichprobe keine Positiv-Auswahl der erfolgreichen Teilnehmer/innen am Modell „Nüchtern fahren“ darstellen sollte, doch nachdenklich. Die Autorinnen ignorieren diese eigenen Ergebnisse wenige Zeilen später, wenn sie zusammenfassend erklären, die überwiegende Mehrheit halte die Vorsatzhaltung, „kontrolliert zu trinken (45,2 % bei Therapieende, 59,7 % heute)“ ein. Bei 26,4 % dieser 59,7 % liegt die Trinkhäufigkeit „nicht mehr im vereinbarten Rahmen des moderaten Trinkens“, wie die Autorinnen selbst berichten (S. 167), bei 71,5 % zumindest in Ausnahmesituationen nicht bzgl. der Trinkmenge (s. o.).
- Im Übrigen ergibt sich nicht „logisch“ (S. 166) die fehlende Besetzung der Kategorie „kontrolliertes Trinken“ in der Tabelle 3. Absicht der Teilnehmer war ein Alkoholverzicht von „mindestens“ 6-12 Monaten. 89 Prozent der Teilnehmer/innen hatten diesen Vorsatz bei Therapieende gefasst (Tab. 2). Die Autorinnen argumentieren, als hätten die Teilnehmer/innen den Vorsatz gefasst, „höchstens“ 6–12 Monate abstinent zu leben und dann wieder Alkohol zu konsumieren. Aus fachlicher Sicht von hohem Interesse wäre zu erfahren, wie viele Personen über den anfänglichen Vorsatz, mindestens 6–12 Monate abstinent zu leben, schließlich zu dauerhafter Abstinenz gefunden haben. Die Auswertung lässt völlig offen, ob nicht z. T. die Personen mit dem Vorsatz mindestens 6- bis

12-monatiger Abstinenz jetzt zu den 35,5 Prozent gehören, die langfristige Abstinenz angeben. Dies würde bedeuten, dass der Vorsatz langfristiger Abstinenz wesentlich häufiger nicht eingehalten wurde, als die Tabelle 3 suggeriert.

- Nach Eigenangaben der 30 Prozent der Gesamtstichprobe umfassenden Antwortstichprobe leben heute noch 35,5 Prozent abstinent (Tab. 3), also ca. ein Drittel 4–5 Jahre nach Beendigung der verkehrstherapeutischen Maßnahme. Soweit die Gruppe der Antwortenden eine Positiv-Auswahl darstellt, stellt diese Quote noch eine sehr optimistische Schätzung der Wirksamkeit der Maßnahme dar, soweit strikter Alkoholverzicht erreicht werden soll bzw. sinnvoll ist. Durch Eigenangaben nachgewiesen wurde bestehende Abstinenz 4–5 Jahre nach Maßnahmeende lediglich für ca. 10 Prozent der Teilnehmer (35 % der Antwortstichprobe entsprechen ca. 10 % der Grundgesamtheit der Befragten, s. o.). Wie soll ein Gutachter einer BFF diese Ergebnisse interpretieren? Kann er eine solche Maßnahme empfehlen, wenn er weiß, dass der Begutachtete im Rahmen einer erneuten Begutachtung strikte Abstinenz mit der Vorsatzhaltung, diese auf Dauer beizubehalten, wird glaubhaft machen müssen (zu diesen Rahmenbedingungen verkehrstherapeutischer Arbeit s. u.)?
- Die Autorinnen schreiben: 64,4 Prozent trennen konsequent Trinken und Fahren, 15,7 Prozent bleiben bei einer Menge von max. 0,5 Promille. Wie erklärt sich dann die anschließende Aussage, „lediglich 3,5 % der Befragten“ seien „nicht immer konsequent“ (S. 164)? Hier fehlen noch 16,4 Prozent.
- Die abschließenden Folgerungen für die alltägliche Praxis lassen sich aus den vorgestellten Daten nicht ableiten. Die „beschriebenen Langzeitergebnisse“ bestätigen nicht, dass es nützlich ist, die Klienten zumindest zu einer mehrmonatigen Abstinenz zu bewegen³). Es wurde nicht einmal untersucht, ob es nützlicher (in Bezug auf welches Kriterium eigentlich?) gewesen wäre, alle Programmteilnehmer/innen zu dauerhafter Abstinenz zu bewegen oder alle zu einem moderaten Alkoholkonsum. Dies hätte ein anderes Untersuchungsdesign erfordert.
- Die Problematik der Legalbewährungsdaten ist bekannt. Die Autorinnen verweisen in einer Fußnote darauf, seitens des Verkehrszentralregisters sei im Jahr 2001 das Risiko falsch positiver Ergebnisse wegen der Tilgungsfrist betont worden (vgl. Fußnote 1). Dieses Problem hätte jedoch zum Zeitpunkt der Versendung der Fragebögen im Dezember 1999 noch nicht bestanden. Wieso wurde nicht spätestens zu diesem Zeitpunkt eine entsprechende Anfrage an das Verkehrszentralregister gerichtet? Zu welchem Zeitpunkt wurde welche Form der Datenerhebung geplant?

Die „Hauptfragestellung der Untersuchung lautete, in welchem Umfang werden durch die verkehrstherapeutische Intervention stabile Änderungen im Umgang mit Alkohol und im Verhalten im Straßenverkehr erreicht?“ (S. 171, Zusammenfassung). Sie lässt sich anhand der Daten bei einer Rücklaufquote von 30 Prozent nur in Ansätzen beantworten. Ein Wirksamkeitsnachweis von der Güte, wie die Autorinnen durch ihre Formulierungen suggerieren, wurde nicht geführt. Die durch die Therapie bewirkten Veränderungen wurden nicht einmal untersucht (s. u.).

Wozu diese Kritik?

Einen überzeugenden Wirksamkeitsnachweis für eine Interventionsmaßnahme zu führen, ist eine äußerst anspruchsvolle Aufgabe – methodisch wie auch praktisch, wie das

Problem der geringen Rücklaufquote in der besprochenen Arbeit nachdrücklich illustriert. Vor dem Hintergrund einer zunehmenden Verbreitung entsprechender Angebote kann nur begrüßt werden, wenn sich Verkehrspsychologen wie die Autorinnen um eine Überprüfung der Wirksamkeit ihrer Angebote bemühen und durch Publikation der Befunde auch der Kritik stellen, zumal die Teilnahme an einer solchen Maßnahme für Betroffene oft eine hohe finanzielle und zeitliche Belastung darstellt. Gerade aus berufspolitischer Sicht sollten sich Diplom-Psychologen, die verkehrspsychologisch arbeiten – speziell mit alkoholauffälligen Kraftfahrern vor oder nach einer MPU –, darauf verständigen können, dass der Anspruch, seriöse Arbeit zu liefern, im Unterschied zu unqualifizierten Angeboten über die reine Deklamation hinaus auch des Nachweises einer besonderen Qualität bedarf, auch und gerade dann, wenn unseriöse Anbieter durch bessere Produkte mit überzeugenden Argumenten aus dem Markt gedrängt werden sollen.

Nicht nur von akademisch ausgebildeten Anbietern sind deshalb Mindeststandards empirischer Forschung einzuhalten, die ohne Übertreibungen und in der gebotenen Vorsicht vorliegende empirische Daten darstellen und bewerten. Würde ein Wirksamkeitsnachweis dieser Art, wenn er denn nicht von ausgebildeten Diplom-Psychologinnen stammte, sondern z. B. von einem als unseriös bzw. unqualifiziert geltenden Anbieter X, als geeigneter Wirksamkeitsnachweis angesehen werden?

Die Mängel dieser Arbeit nicht anzusprechen, würde aus Gründen intellektueller Redlichkeit bedeuten, entsprechende Wirksamkeitsbelege jedes anderen Anbieters in gleichem Maße als wissenschaftlichen Wirksamkeitsnachweis akzeptieren zu müssen. Im eigenen berufspolitischen Interesse, nicht zuletzt aber auch als „psychologische Anwälte“ der Betroffenen, sollten wir den Mut haben, hohe Anforderungen an die Qualität eines solchen Wirksamkeitsnachweises zu stellen. Wenn bzw. soweit wir überzeugt sind, qualifizierte psychologische Angebote seien hilfreicher als andere, dann sollten wir auch das Vertrauen haben, dass sich dies empirisch in entsprechenden Studien zeigen wird und in diesem Sinne einen Wettbewerb auf fundierter Grundlage voller Optimismus riskieren.

Bevor eine Vielzahl vergleichbarer Arbeiten in dieser und/oder anderen Zeitschriften erscheint und dann Kritik mit dem Argument begegnet wird, in der hier besprochenen Untersuchung sei vergleichbar gearbeitet und argumentiert worden, nur einige wenige Anmerkungen, welche Aspekte u. a. bereits in der Planung der Datenerhebung und Entwicklung des Untersuchungsdesigns berücksichtigt werden sollten, will man mit Recht den Anspruch vertreten, einen Wirksamkeitsnachweis für ein Interventionsverfahren zu führen:

- Wie waren die Daten zu Beginn der Verkehrstherapie? So trivial es klingen mag: Die Autorinnen sprechen wiederholt die durch die Maßnahme bewirkten „Veränderungen“ an, berichten konkret aber nicht über Veränderungen zwischen Therapiebeginn und Therapieende, sondern nur über die Stabilität der Ausgangsdaten der Therapie drei bis fünf Jahre später. Die Untersuchung der durch die Therapie bewirkten Veränderungen setzt einen Vergleich der Daten zu Therapiebeginn und Therapieende voraus und war nicht Gegenstand der vorliegenden Studie. Die Arbeit setzt sich empirisch lediglich mit der Stabilität behaupteter, aber nicht empirisch belegter Veränderungen – soweit sie denn durch die Therapie bewirkt worden waren (s. u.) – auseinander.
- Zu welchem Anteil bestand bereits zu Beginn der Maßnahme Alkoholabstinenz⁴⁾ oder ein kontrollierter Konsum? Die Autorinnen berichten darüber nichts.
- Wie sind die Ergebnisse bzw. der Erfolg einer unbehandelten Kontrollgruppe nach fünf Jahren mit vergleichbaren Ausgangsdaten? Zur möglichen Erheiterung der MPU-Skep-

tiker in der Leserschaft: Versteckt sich hier vielleicht ein positiver Effekt der „Intervention MPU“ bzw. der „Intervention Fahrerlaubnisrecht“ mit den aufgestellten Hürden vor Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis, die spätestens nach einem negativen Gutachten zum Nachdenken über das eigene bisherige Verhalten zwingen? Eine Wirksamkeit also, die möglicherweise zu Unrecht einer verkehrspsychologischen Intervention zwischen zwei Begutachtungen zugerechnet wird, obwohl sie auch ohne diese eingetreten wäre?

- Wäre die Teilnahme z. B. an einer Selbsthilfegruppe für den „behandelten“ Personkreis effizienter oder vergleichbar effizient gewesen bei geringeren Kosten für den Betroffenen? In welchen Fällen, in welchen Fällen nicht?
- Reicht es, zu Beginn einer verkehrspsychologischen Maßnahme nicht therapiegeeignete Personen auszuschließen, ohne die Frage nach Zuweisungskriterien für eine Verkehrstherapie zu stellen? Nur angedeutet wird von den Autorinnen die Notwendigkeit eines Angebots einzeltherapeutischer im Vergleich zu gruppentherapeutischen Maßnahmen. Worin besteht die angesprochene „Therapieeignung“ bei 80 Prozent der Interessenten? Ich glaube bzw. vermute – ich weiß es leider nicht –, dass es sich bei dem Modell „Nüchtern fahren“ um ein wirksames Interventionsverfahren handelt. Diese Vermutung gründet sich auf der leider nur angedeuteten Konzeption, die meinen persönlichen Präferenzen und Überzeugungen sehr nahe kommt. Ich will aber nicht verhehlen, dass auch diese vagen Darstellungen einige Fragen aufwerfen, von denen ich zumindest eine wegen ihrer besonderen Relevanz für das sich entwickelnde Gebiet verkehrspsychologischer Angebote zur Diskussion stellen möchte:

Wer definiert das Ziel einer verkehrspsychologischen Maßnahme?

Die Autorinnen verweisen u. a. auf INSOO KIM BERG & Scott MILLER [1] mit ihrer Arbeit „Kurzzeittherapie bei Alkoholproblemen“, einem inzwischen fast klassisch zu nennenden systemischen Ansatz mit ausgeprägter Orientierung an den Zielsetzungen des Klienten:

„Wenn der Klient am Anfang das Ziel hat, seinen Alkoholkonsum einzuschränken, und nicht bereit ist, völlige Alkoholabstinenz als Ziel zu akzeptieren, dann finden wir es produktiver, diesem Ziel zuzustimmen, als darauf zu bestehen, dass der Klient abstinent bleibt“ (S. 55).

Die Arbeiten KÖRKELS, auf die die Autorinnen verweisen, betont ebenfalls diese Orientierung an vom Klienten angestrebten Zielen – in Kritik am „Dogma der Abstinenzforderung“. Seit WIENBERGS Arbeit bzgl. der vergessenen Mehrheit – gemeint ist die Tatsache, dass die Mehrheit der Hilfsbedürftigen durch die bestehenden Suchthilfeangebote nicht erreicht wird – hat ein verstärktes Nachdenken eingesetzt, inwieweit mehr Personen erreicht werden können, wenn man auf eine strikte Abstinenz als Voraussetzung jeder Hilfe verzichtet.

Vor diesem Hintergrund erscheint es zunächst widersprüchlich, wenn die Autorinnen bzgl. des Programmablaufes u. a. betonen, es gelinge meist schon im Rahmen des Erstkontaktes, „die Klienten von der Notwendigkeit einer Abstinenz zu überzeugen und sie auch zu deren Durchsetzung zu motivieren“ (S. 157). Später wird dann auf ein gemeinsames Erarbeiten einer individuell angemessenen Zielsetzung verwiesen.

Zu bedenken ist im vorliegenden Diskussionszusammenhang, dass es sich um Klienten handelt, die i. d. R. ein negatives Gutachten haben werden und bei denen keine Kursempfehlung ausgesprochen werden konnte, Klienten mit einer „ausgeprägten Alkoholproblematik“ (S. 155), die die Autorinnen einleitend als Zielgruppe der Verkehrstherapien defi-

nieren. Eine Verkehrstherapie findet nicht im luftleeren Raum statt. Im Rahmen einer medizinisch-psychologischen Begutachtung wird in vielen dieser Fälle mit einer ausgeprägten Alkoholproblematik, die einer Zuweisung zu einem Kursus zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung nach § 70 der FeV entgegensteht, strikte und auf Dauer angelegte Alkoholabstinenz gefordert werden müssen⁵). Wie lässt sich nun eine solche Forderung, oft in einem vorliegenden Gutachten explizit beschrieben, mit einer Grundhaltung vereinbaren, die im Rahmen der Verkehrstherapie sich an den eigenen Zielsetzungen des Klienten hinsichtlich des Ausmaßes der Veränderung des Trinkverhaltens orientiert?

Zu einem seriösen Angebot gehört vor diesem Hintergrund in jedem Fall zumindest eine klare und eindeutige Information des Klienten, dass er, soweit er sich nicht zu einer strikten Abstinenz bereit findet, mit dem Scheitern in einer anschließenden Begutachtung rechnen muss. Dies schließt eine Hilfestellung im Sinne der von BERG und MILLER [1] beschriebenen Grundhaltung nicht aus. Fachlich fundierte Arbeit kann jedoch auch und gerade bei einer strikten Orientierung an den Zielsetzungen des Klienten den Konflikt zwischen dessen Zielen, die Fahrerlaubnis erhalten, aber den Alkoholkonsum nicht vollständig einstellen zu wollen, nicht unbearbeitet lassen. Aus gutachterlicher Alltagserfahrung an einer BFF drängt sich der Eindruck auf, dass diese Problematik nicht immer klar genug gesehen wird. Ich möchte vor diesem Hintergrund warnen vor einer sich abzeichnenden Tendenz, in verkehrspsychologischen Angeboten die Zielsetzungen des Klienten, eine neue Fahrerlaubnis zu erhalten, vorschnell als lediglich externen Druck zu bewerten, der zwar Anlass ist, um um Hilfe nachzusuchen, aber der psychologischen Hinführung zu einer wirklich eigenständigen Motivation für eine selbst definierte Veränderung bedarf. Es gibt Klienten, die berichten, ihnen sei trotz Beratung an mehreren Anlaufstellen nicht eindeutig erklärt worden, dass Voraussetzung für ein positives Gutachten strikte und dauerhafte Abstinenz sei – selbst dann, wenn dies in einem negativen Vorgutachten ausführlich und ausdrücklich erläutert wurde –, und darüber hinaus sogar behaupten, es habe sich um einen oder mehrere niedergelassene Verkehrspsychologen bzw. Fachpsychologen für Verkehrspsychologie gehandelt. Würde dies zutreffen, wäre die Grenze seriöser verkehrspsychologischer Arbeit überschritten – ob aus einer falsch verstandenen therapeutischen Grundhaltung, keine Ziele vorzugeben, ohne dabei die Zielkonflikte des Klienten selbst zu erkennen und zu bearbeiten, ob aus Angst, ansonsten einen Auftrag zu verlieren, oder aus anderen Gründen.

Erinnert sei in diesem Zusammenhang an die Selbstverständnis-Erklärung klinischer Verkehrspsychologen⁶), die hinsichtlich der ethischen Grundsätze der Arbeit u. a. eindeutig formuliert: „Wir müssen als Therapeuten den Arbeitsauftrag unserer Klienten ‚Ich will meinen Führerschein wiederhaben‘ ernst nehmen, aber wir können ihn nur mit der Ergänzung annehmen, ... und ich will ihn auf Dauer behalten.“ Ein Verschweigen entsprechender Anforderungen – man sollte unterstellen können, dass diese verkehrspsychologisch qualifizierten Anbietern bekannt sind – an tiefgreifende Verhaltens- und Einstellungsänderungen „gefährdet nicht nur die Verkehrssicherheit, sondern widerspricht auch den langfristigen Interessen unserer Klienten“, wobei zu ergänzen wäre, nicht nur den langfristigen, sondern insbesondere auch den kurzfristigen nach Erhalt einer neuen Fahrerlaubnis, die oft von existentieller Bedeutung ist.

Es wäre naiv, davon auszugehen, verkehrspsychologische Angebote seien weniger „Teil des Systems“ als die MPU, ein Ort, an dem außerhalb eines repressiven Begutachtungswesens Hilfestellung geleistet werden könne, ohne sich der gesellschaftlichen Realität zu

stellen. Bei den Klienten handelt es sich i. d. R. nicht um Personen, die aus eigenem Antrieb und Leidensdruck um Hilfe nachsuchen, sondern unter dem Druck, der sich aus dem Ziel der Wiedererteilung einer Fahrerlaubnis, dem „Scheitern“ in einer medizinisch-psychologischen Begutachtung, den rechtlichen Rahmenbedingungen etc. ergibt.

Wer mit dem Anspruch auftritt, diesen Personen helfen zu wollen und helfen zu können, sei an eine Aufforderung erinnert, die PAUL WACHTEL [7] erhoben hat:

„Wir müssen helfen, um zu helfen. Ich wende mich vor allem gegen den Standpunkt minimaler Intervention, der für die klinische Praxis in der psychoanalytischen Tradition – und ebenso für weite Bereiche der mit Begriffen wie ‚klientenzentriert‘, ‚humanistisch‘ oder ‚existenziell‘ bezeichneten Therapien bisher charakteristisch gewesen ist. Im Hinblick auf materielle wie ethische Gründe plädiere ich dafür, in die Lebensmuster des Patienten aktiv einzugreifen, und ich versuche das Argument zu entkräften, dass solche Interventionen das Maß der möglichen Veränderung beeinträchtigen oder den Menschen auf inhumane, verächtliche Weise manipulieren.“

Heute, über zwanzig Jahre später, sollte die Charakterisierung als „kundenorientiert“ bzw. „kundenfreundlich“ hinzugefügt werden. Bei aller oft betonten Orientierung an den Ressourcen des Klienten, der Achtung vor ihm und seinen Selbstheilungskräften, zeigt sich in der von WACHTEL [7] kritisierten Haltung auch ein mangelndes Vertrauen in den Klienten:

„Der empfängliche Mensch wählt aus, filtert und organisiert aktiv den Input, den er empfängt. Er wird von dem, was um ihn herum geschieht, beeinflusst, doch nicht blind, hilf- und verständnislos umhergestoßen (S. 354).“

„Freiheit, Autonomie und Entscheidungsfähigkeit sind ... weder ein philosophischer noch praktischer Gegenpol zu Einfluss, Rat oder Anleitung (S. 343).“

Zumindest angesichts der Rahmenbedingungen, in denen sich die Verkehrstherapie bewegt, sollte diese Position ernsthaft reflektiert werden.

Wegen ihrer zentralen Bedeutung für die Zielsetzungen verkehrspsychologischer Interventionen eine abschließende Anmerkung, da auch diese Frage von den Autorinnen nur in Ansätzen und dabei meiner Ansicht nach in missverständlicher Form aufgegriffen wird: Die angesprochenen unterschiedlichen Grundpositionen von STEPHAN und KÖRKEL⁷⁾ zur Forderung nach Einhaltung einer Alkoholabstinenz vermag ich in dieser Form nicht zu erkennen.

STEPHAN bezieht sich auf die Frage, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um bei einem Ausgleich zwischen den Interessen aller (Verkehrssicherheit) und des Einzelnen die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis nach einem oder mehreren Alkoholdelikten im Straßenverkehr legitimieren zu können – vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Alkoholgewöhnung, der hohen Rückfallquoten, der individuellen Verkehrsvorgeschichte etc. Wann hat STEPHAN sich dagegen gewandt, jede erdenkliche Möglichkeit der Hilfestellung für Alkoholabhängige zu erproben, soweit sie denn das Problem zumindest lindert, und ein „Abstinenzdogma“ in der suchttherapeutischen Arbeit vertreten?

KÖRKEL [2] appelliert, auch aus einer ethischen Perspektive, Personen, für die die strikte Forderung nach völliger Alkoholabstinenz eine Überforderung darstellt, nicht ohne jedes Hilfsangebot zu lassen – auch vor dem Hintergrund, dass sich in der Tendenz häufig eine Reduktion der Trinkmengen und Besserung der Problematik ergibt, wenn nicht sogar über das ausdrückliche Akzeptieren der eigenen Zielsetzungen des Klienten schließlich doch langfristige Alkoholabstinenz erreicht wird. Ausdrücklich warnen KRUSE, KÖRKEL und SCHMALZ [3] jedoch vor einem Missverstehen dieser Position:

„Es wäre ein fataler Irrtum, aus unserer Hinterfragung der Abstinenz von Alkohol und anderen psychotropen Substanzen herauslesen zu wollen, dass wir dieses Ziel gering schätzen würden oder es gar aufheben wollten (S. 201).“

KÖRKEL [2] weist auch in einer aktuellen Arbeit erneut darauf hin, „Missverständnisse und Pauschalierungen“ (S. 94) seines Ansatzes seien zwar unerwünscht, aber „offenbar unvermeidbar“. Die Position von STEPHAN, die wie die KÖRKELS weitaus differenzierter ist als oft dargestellt, steht nicht in Widerspruch zu KÖRKEL, sondern erfährt vielmehr durch diesen vielmehr sogar insofern eine deutliche Unterstützung aus suchttherapeutischer Perspektive, als KÖRKEL [2] „wiederholte Gesetzesverstöße, Gewalttätigkeiten oder andere negative soziale Folgen des Alkoholkonsums“ (S. 92) ausdrücklich als bedingte Kontraindikationen für kontrolliertes Trinken bewertet.

Bewusst überspitzt formuliert: Auch wenn man ausdrücklich den Ansatz KÖRKELS teilt und aus therapeutischer wie ethischer Sicht als Erfolg zu werten ist, wenn z. B. ein Alkoholabhängiger die Zahl der schweren Trinkexzesse wesentlich reduziert, kann dies kaum ein Argument darstellen, eine Fahrerlaubnis zu erteilen. Dass es in diesen Fragen z. T. derart viel Verwirrung nicht zuletzt unter Fachleuten gibt, weist auf einen hohen Maß mangelnder Reflektion hin – umso erstaunlicher, da gerade Psychologen für sich beanspruchen, Experten in Fragen des Menschenbildes zu sein, und Verkehrspsychologen sich der rechtlichen Rahmenbedingungen ihrer Tätigkeit bewusst sein sollten. Diese Verwirrung sollte nicht auf dem Rücken der Betroffenen ausgetragen werden.

Sollte es gelungen sein, durch die vorstehenden Anmerkungen eine Diskussion der hier angesprochenen Fragen anzuregen, wäre das Ziel dieses Artikels erreicht.

Zusammenfassung

In einer kürzlich publizierten Studie stellten SCHEUCHER, EGGERDINGER und ASCHERSLEBEN Daten zur Wirksamkeit des verkehrstherapeutischen Programms „Nüchtern fahren“ fünf Jahre nach Beendigung der Maßnahme vor. Zunächst wird der Frage nachgegangen, ob die von den Autorinnen gezogenen Schlussfolgerungen sich aus den vorgestellten empirischen Daten ableiten lassen.

Am Beispiel dieser Studie werden ergänzend einige grundlegende Aspekte bzgl. methodischer Anforderungen an entsprechende Untersuchungen aufgeworfen. Nach einer Diskussion der Frage, wer das Ziel einer solchen Intervention definiert, wird abschließend in einem Vergleich der Positionen von STEPHAN und KÖRKEL die Kontroverse um die Forderung nach strikter Alkoholabstinenz oder kontrolliertem Trinken diskutiert.

Schlüsselwörter

Verkehrstherapie – Evaluation – Behandlungsziele – Abstinenz – kontrolliertes Trinken

Summary

In a recently published study SCHEUCHER, EGGERDINGER and ASCHERSLEBEN presented the results of a driver improvement programme (“Nüchtern fahren” – “Sober driving”) five years after the end of treatment. First, the question of whether the conclusion drawn by the authors can be deduced from the empirical data presented is discussed.

Using this study as an example, some general aspects for evaluating the effects of driver improvement programmes are discussed. Finally, there are some comments on the question of who defines the aims of such a treatment. This is followed by a comparison of rather controversial opinions held by STEPHAN and KÖRKEL with regard to whether treatment should be concentrated on strict abstinence or controlled drinking.

Key words

Driver improvement – evaluation – aims/goals of treatment – abstinence – controlled drinking

Fußnoten

- 1) Soweit nicht ausdrücklich auf eine andere Quelle verwiesen wird, beziehen sich die Seitenangaben jeweils auf [6].
- 2) Am Beispiel des Lebensalters lässt sich dies verdeutlichen: Als Durchschnittsalter der Antwortgruppe werden 49,3 Jahre berichtet. Dieses wird mit dem Durchschnittsalter der Gesamtgruppe (47,2 Jahre) verglichen. Anhand der von den Autorinnen berichteten Daten lässt sich errechnen, dass das Durchschnittsalter der Männer, die nicht in die Wirksamkeitskontrolle einbezogen wurden, ca. 46,6 Jahre betragen haben muss. Dieses Lebensalter wäre die angemessene Bezugsgröße zur Beantwortung der Frage, ob es einen Unterschied zwischen Antwortenden und Nicht-Antwortenden gibt. Auch der Unterschied zwischen der Zahl der begangenen Delikte und der Höhe der BAK muss bei korrektem Vergleich beider Gruppe jeweils größer sein als die berichtete Differenz, wenn man die Teilstichprobe der Antwortenden (mit jeweils niedrigeren Durchschnittswerten als die Gesamtgruppe) aus der Gesamtstichprobe herausrechnet und dann die Werte der Antwortenden mit denen der Nicht-Antwortenden vergleicht.
- 3) Auf KÖRKELE können sich die Autorinnen mit der Konzeption, nach zunächst mehrmonatiger Abstinenz einen kontrollierten Konsum anzustreben, nicht berufen. KÖRKELE [2] weist ausdrücklich auf die Einigkeit in der Literatur hin, es liege eine „absolute Kontraindikation“ (S. 92) für kontrolliertes Trinken bei bereits erreichter Abstinenz vor.
- 4) Siehe Fußnote 3: Wurde bei Teilnehmer/innen mit bereits zu Beginn der Maßnahme bestehender Abstinenz trotz der laut KÖRKELE [2] bestehenden absoluten Kontraindikation das Ziel eines kontrollierten Trinkens als sinnvolles Therapieziel unterstützt?
- 5) Dies sollte nicht missverstanden werden in dem Sinn, dass bei negativem Gutachtenausgang strikte Abstinenz gefordert oder nachgewiesen werden muss. Ganz im Gegenteil, in vielen Fällen bleibt offen, welches Ausmaß der Veränderung sinnvoll bzw. erforderlich ist, z. B. dann, wenn der Betroffene in der Begutachtung eine massiv problemverleugnende Haltung zeigt. Dies schließt nicht aus, dass kontrollierter Alkoholkonsum ausreicht, um in einer späteren Begutachtung eine positive Prognose begründen zu können. Gerade in diesen Fällen ist es sinnvoll, zunächst im Rahmen einer verkehrspsychologisch fundierten Beratung zu klären, welche eigenschaftsfördernden Maßnahmen im individuellen Fall bei offener Darstellung der Trinkvorgeschichte empfohlen werden können. Gemeint sind im vorliegenden Diskussionszusammenhang die Fälle, in denen bereits die Einhaltung strikter Alkoholabstinenz nachvollziehbar als zwingend in einem Gutachten beschrieben wurde.
- 6) Einsehbar im Internet unter www.bdp-verkehr.de.
- 7) Neben den in [6] genannten Literaturangaben sei ergänzend auf das Internet (www.kontrolliertes-trinken.de) sowie das im Jahr 2000 erschienene Schwerpunktheft der Zeitschrift Sucht, insbesondere die dort enthaltenen Arbeiten von PETRY [5] und LINDENMEYER [4] verwiesen.

Literatur

1. Berg, I K, Miller, S D (1993) Kurzzeittherapie bei Alkoholproblemen. Ein lösungsorientierter Ansatz. Heidelberg: Carl Auer Systeme.
2. Körkel, J (2002) Kontrolliertes Trinken: Eine Übersicht. Suchttherapie 3: 87–96.
3. Kruse, G, Körkel, J, Schmalz, U (2000) Alkoholabhängigkeit erkennen und behandeln. Bonn: Psychiatrie Verlag.
4. Lindenmeyer, J (2000) Kontrolliertes Trinken – Vier Schlussfolgerungen. Sucht 47: 262–264.
5. Petry, J (2000) Trinkkontrolle: Ideengeschichte und aktuelle Debatte. Sucht 47: 233–249.
6. Scheucher, B, Eggerdinger, C, Aschersleben, G (2002) 5 Jahre danach – Welche überdauernden Veränderungen werden durch eine Verkehrstherapie für alkoholauffällige Kraftfahrer erreicht? Blutalkohol 39: 154–173.
7. Wachtel, P (1981) Psychoanalyse und Verhaltenstherapie. Ein Plädoyer für ihre Integration. Stuttgart: Klett-Cotta.

Anschrift des Autors:

Dr. Johannes Jansen
 Uhlandstr. 58a
 22087 Hamburg
 E-Mail: jansenjohannes@web.de

Verkehrspsychologische Praxis, München¹
Max-Planck-Institut für Psychologische Forschung, München²

BIRGIT SCHEUCHER¹, CHRISTA EGGERDINGER¹, GISA ASCHERSLEBEN²

Lässt sich die Wirksamkeit von verkehrstherapeutischen Interventionsmaßnahmen überprüfen?

– Eine Erwiderung auf die vorherige Stellungnahme von J. JANSEN –

In seiner Stellungnahme zu unserem kürzlich in *Blutalkohol* erschienenen Artikel „5 Jahre danach – Welche überdauernden Veränderungen werden durch eine Verkehrstherapie für alkoholauffällige Kraftfahrer erreicht“, formuliert JANSEN zunächst einige methodische Kritikpunkte an der dort dargestellten Untersuchung und diskutiert dann die inhaltliche Frage nach den Zielen und Methoden verkehrstherapeutischer Interventionen. Wir werden uns in der folgenden Stellungnahme zunächst mit den methodischen Aspekten und im Anschluss daran mit den inhaltlichen Gesichtspunkten JANSENS Darlegungen zur Verkehrstherapie auseinandersetzen.

Methodik

Die Anmerkungen von JANSEN zur Methodik lassen sich im Wesentlichen auf drei Aspekte reduzieren: Er beklagt das Fehlen einer Kontrollgruppe, er hält die Rücklaufquote der Befragung für zu gering und zweifelt an der Repräsentativität der Antwortgruppe für die Gesamtgruppe der angeschriebenen Teilnehmer der Intervention.

Zu den Punkten im einzelnen:

Kontrollgruppe: Natürlich lassen Untersuchungen eindeutiger Schlüsse zu, wenn die verändernde Wirkung einer Behandlung durch den Vergleich einer Experimentalgruppe mit einer nicht behandelten Kontrollgruppe überprüft werden kann. „Allerdings ist der besondere Wert dieser Untersuchungstechnik daran gebunden, dass sich die Untersuchungsteilnehmer per Zufall in Experimental- und Kontrollgruppe aufteilen lassen.“ ([2] S. 432). Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall natürlich nicht gegeben, d. h. ein klassisches experimentelles Versuchsdesign lässt sich nicht realisieren.

In manchen Fällen bietet sich dann ein quasi-experimentelles Design an: Man verzichtet auf die oben dargestellte „Randomisierung“ und vergleicht die Experimentalgruppe mit einer Kontrollgruppe aus Personen, die sich der Behandlung nicht unterziehen konnten oder wollten, ansonsten aber ähnliche Merkmale aufweisen. Diese Selbstselektion in eine Therapie- und eine Kontrollgruppe würde aber gerade zu einer ungleichen Einteilung der Personen hinsichtlich der zentralen Merkmale Krankheitseinsicht, Veränderungsbereitschaft und Trinkmotivation führen. Schlüsse auf die Wirksamkeit des Treatments ließen sich daraus nicht ableiten.

Zwar sind Vergleichsuntersuchungen zwischen verschiedenen Therapieformen, denen jeweils eine Probandengruppe zugeordnet wird, möglich, der Vergleich mit einer echten Kontrollgruppe ist allerdings völlig ausgeschlossen und nicht vertretbar. Bezeichnenderweise ist in der Literatur zur Wirkung verkehrstherapeutischer Intervention keine einzige Kontrollgruppenstudie zu finden.

Rücklaufquote: Der Autor bemängelt die geringe Rücklaufquote von 30 %. Sie liegt für schriftliche Befragungen der vorliegenden Ausführlichkeit durchaus im üblichen Bereich, zumal die Befragung vier bis fünf Jahre nach Abschluss der therapeutischen Maßnahme stattfand. Es handelt sich dabei immerhin um 30 % aller im fraglichen Zeitraum behandelten Klienten. Die Antwortenden stellen also eine Stichprobe von 30 % einer zu untersuchenden Grundgesamtheit dar, was für eine statistische Vorgehensweise, bei der man von einer Stichprobe auf eine Grundgesamtheit schließen möchte, eine außerordentlich hohe Quote darstellt. An dieser Zahl lässt sich also wenig festmachen, vgl. auch [2], S. 187: „Für die Verwertbarkeit der Ergebnisse schriftlicher Befragungen ist weniger die Höhe des Rücklaufs, sondern vielmehr die Zusammensetzung der Stichprobe der Antworters entscheidend.“ Dies führt uns zum dritten, tatsächlich viel wichtigeren Punkt.

Repräsentativität: Der Autor bezweifelt die Repräsentativität der Antwortenden für die Gruppe aller Befragten. Selbstverständlich ist die Repräsentativität von größter Bedeutung für die Schlussfolgerungen aus den Antworten bzw. ihrer Verallgemeinerbarkeit auf alle therapierten Probanden. Wir haben der Überprüfung der Repräsentativität deshalb von vornherein große Aufmerksamkeit geschenkt und die Ergebnisse im Artikel entsprechend ausführlich dargestellt. Es sollen hier keine Ergebnisse wiederholt werden, sondern nur einige Anmerkungen folgen.

Statistisch betrachtet bedeutet die Prüfung auf Repräsentativität einer Stichprobe im Hinblick auf die Grundgesamtheit den Vergleich von deren Verteilungen bezüglich wesentlicher Merkmale. Genauso sind wir auch vorgegangen (Chi-Quadrat-Test als Anpassungstest), anstatt Unterschiedshypothesen zwischen zwei Teilgruppen zu berechnen, wie es JANSEN vorschlägt.

Wichtiger ist jedoch, die Merkmale, die mit dem Erfolg einer Maßnahme systematisch kovariieren, möglichst gut zu kennen und diese möglichst genau beschreiben zu können. In beiderlei Hinsicht bewegen wir uns bei unserer Studie auf sicherem Boden. Einerseits sind aus der Fachliteratur die kritischen Faktoren, die die Rückfallwahrscheinlichkeit beeinflussen, gut bekannt: Alter, Geschlecht und Daten aus der Deliktvorgeschichte (z. B. [3], [11] sowie in den Auswertungen des Krafftahrtbundesamtes). In der Auswahl der Prüfkriterien für die Repräsentativität konnten wir uns daher auf gesicherte empirische Kenntnisse stützen und haben diese Daten sorgfältig erhoben. Zum anderen bestand unser Vorteil darin, dass uns die Verteilung dieser Parameter in der Gesamtstichprobe vollständig bekannt war, was sonst bei Grundgesamtheiten praktisch nie der Fall ist.

Wie im Artikel dargestellt, ergaben sich hinsichtlich aller geprüften Merkmalsverteilungen keine signifikanten Unterschiede zwischen den Antwortenden und der Gesamtgruppe der Befragten. Wir sind somit nach wie vor der Auffassung, für die Gesamtgruppe repräsentative Daten erhoben zu haben und damit sehr wohl verallgemeinernde Aussagen über alle beteiligten Probanden treffen zu können. Schließlich besteht der Sinn jeder statistischen Methode in einer Verallgemeinerung von Ergebnissen aus Stichproben auf Populationen.

Inhalt

Die Ausführungen des Autors zum Inhalt unserer Arbeit sprechen wichtige Aspekte verkehrspsychologischer Tätigkeit an. In unserem Artikel finden sich dazu teilweise ausführ-

liche Darlegungen, die wir hier aus Platzgründen nicht wiederholen wollen. Um unsere Position zu verdeutlichen, gehen wir im Folgenden nur auf einige Gesichtspunkte ein, die uns besonders relevant erscheinen.

Der Autor bemängelt, dass der Effekt der Therapie zu Therapieende nicht untersucht und beschrieben worden sei. Zudem sei der Therapieeffekt, sofern überhaupt vorhanden, möglicherweise auf die MPU zurückzuführen. Es ist jedoch üblich, die Wirksamkeit einer Maßnahme durch Daten der Legalbewährung oder Befragungen zur Rückfälligkeit nach einem *längeren* Zeitraum – i. d. R. Zeitspannen von ein bis fünf Jahren nach Abschluss der Maßnahme – zu überprüfen (z. B. [3], [8], [10] [12]). Vor allem hinsichtlich der Frage der Verkehrssicherheit sind weniger die Veränderungen in Einstellung und Verhalten des verkehrsauffälligen Fahrers zwischen Kursbeginn und Kursende von Interesse, sondern vielmehr deren lang überdauernde Wirkung. Vergleichbare Studien zielen deshalb auf die Überprüfung der Langzeitwirkung verkehrstherapeutischer Interventionen, wie es auch unsere explizit formulierte Absicht war, und nicht die Beschreibung der kurzfristigen Wirkung, die zu Kursende bewertet und erhoben wurde. Sicher kann eine drohende oder negative MPU eine Vorsatzbildung und kurzfristige Veränderungen bewirken. Voraussetzung für die Entwicklung eines langfristig sicheren und zeitlich stabilen Verhaltens sind in der Regel

- eine überdauernde Einstellungsänderung und eine erfolgreiche erprobte Verhaltensänderung sowie
- eine verkehrstherapeutische Intervention, um diese Änderungen zunächst einzuleiten bzw. zu festigen.

Schließlich stellt der Autor aus seiner Sicht und in allgemeiner Form die Ziele, Inhalte und Methoden einer Verkehrstherapie zur Diskussion. Ausführlich diskutiert er die Frage, wie Voraussetzungen für eine erfolgreiche MPU vereinbar seien mit den Zielen des Klienten und den Vorstellungen des Therapeuten. JANSEN sieht hier Konflikte und berichtet von Erfahrungen, dass Klienten oft unzureichend über die auf sie zukommenden Anforderungen, insbesondere die der Abstinenz, aufgeklärt seien.

Unserer Ansicht nach ist eine ausschließlich auf den Wiedererwerb der Fahrerlaubnis und auf das Bestehen der MPU gerichtete Abstinenzmotivation nicht ausreichend zur Entwicklung einer grundlegenden Verhaltensänderung und damit zur Verhinderung eines Rückfalls. Wir betrachten es als die Aufgabe des Therapeuten, ausgehend von den aktuellen Zielen und Positionen des Klienten ihn zu einer Einsicht seiner Problematik zu führen, um eine MPU-unabhängige Veränderungsmotivation zu entwickeln und zu unterstützen. Auf dieser Basis kann sich eine Veränderung der Haltung gegenüber Alkohol und damit verbundenen Verhaltensweisen stabilisieren und diese Änderung dauerhaft in den Lebensalltag integriert werden. Den inhaltlichen Rahmen dazu bilden bei der beschriebenen Verkehrstherapie die gutachterlichen und verkehrsrechtlichen Richtlinien und die psychotherapeutischen Erkenntnisse und Methoden insbesondere bei der Behandlung von Menschen mit Alkoholproblemen. Auf Grund unserer Erfahrung als Therapeuten, Gutachter und Sachverständige ist sichergestellt, dass der Klient entsprechend qualifiziert diagnostiziert, beraten und schließlich mit adäquaten Methoden behandelt wird.

Des Weiteren erörtert JANSEN, unter welchen Umständen Alkoholabstinenz bzw. moderater Umgang mit Alkohol als Therapieziel angestrebt werden müsse oder könne. Er äußert Bedenken, ob im Rahmen verkehrstherapeutischer Interventionen ausrei-

chend auf die Abstinenz als Voraussetzung einer erfolgreichen Begutachtung geachtet werde.

Dauerhafte Abstinenz ist laut Begutachtungsleitlinien nur erforderlich, wenn „aufgrund der Lerngeschichte anzunehmen ist, dass sich konsequenter kontrollierter Umgang mit alkoholischen Getränken nicht erreichen lässt“ ([1] S. 40) bzw. wenn ein Abhängigkeits-syndrom nach ICD 10 vorliegt ([1] S. 42). Dies ist keineswegs immer der Fall und ist im Rahmen der Begutachtung oft auch schwierig zu diagnostizieren (vgl. auch [6]). Wir stimmen durchaus damit überein, dass auch bei Nichtvorliegen einer Abhängigkeit im strengen Sinn eine Abstinenz sinnvoll oder sogar nötig sein kann. Das von uns im Rahmen der Therapie anvisierte Minimum von sechs bis zwölf Monaten abstinenten Verhaltens – oft als erster Schritt – bedeutet nicht, dass von längerer Abstinenz abgeraten würde oder gar abstinente Personen zum kontrollierten Trinken geführt würden. So gab ein Drittel der Befragten unserer Studie an, nach ca. fünf Jahren immer noch abstinent zu sein, das sind 87 % derjenigen, die zu Therapieende planten, längerfristig abstinent zu bleiben. Da aber trotzdem von lebenslanger Abstinenz nicht unbedingt ausgegangen werden kann, thematisieren wir im Einzelfall vorsorglich Möglichkeiten und Risiken des moderaten Umgangs mit Alkohol ([4] [5] [9]).

Nachtrag

Inzwischen liegen objektivierte Ergebnisse zur Legalbewährung unserer Klienten der Jahrgänge 1995/1996 im Raum München Stadt und München Land vor. Nach nunmehr 7 Jahren sind lediglich 9,15 % der ehemaligen Teilnehmer erneut mit Alkohol aufgefallen. Im Vergleich dazu liegt die Rückfallwahrscheinlichkeit bei den traditionellen Gruppenkursen für alkoholauffällige Kraftfahrer bei 13,3 % innerhalb von drei Jahren [7]. Laut SOHN und MEYER-GRAMCKO [10] bestätigen Rückfallzahlen, die nach 3 Jahren unter 15 % liegen, den Erfolg einer Maßnahme.

Literatur

1. Begutachtungsleitlinien zur Krafteignung des Gemeinsamen Beirats für Verkehrsmedizin beim Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und beim Bundesministerium für Gesundheit. Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen Heft M 115.
2. Bortz J (1984) Lehrbuch für empirische Forschung. Berlin: Springer-Verlag.
3. Höcher G (1994) Alkoholauffällige Kraftfahrer nach Abschluß einer Langzeitrehabilitation Modell IVT-Hö. Blutalkohol 31: 201–221.
4. Körkel J (1997) Mit dem Rückfall leben. Abstinenz als Allheilmittel? Bonn: Psychiatrie-Verlag.
5. Körkel J (2000) Das Dogma der Totalabstinenz ist fachlich unhaltbar. Interview mit J. Körkel. Psychologie Heute, 7: 54–57.
6. Lewrenz H, Heinemann A, Püschel K (2002) Abhängigkeit, schädlicher Gebrauch, Trennungsproblematik. Blutalkohol 39: 289–307.
7. Meyer-Gramcko F (2000) Interner Jahresbericht.
8. Pro-Non (1999) Die Evaluation der Therapie und Beratung von Pro-Non. Interner Jahresbericht.
9. Sobell M B, Sobell L C (1987) Conceptual issues regarding goals in the treatment of alcohol problems. In: Sobell M B, Sobell L C (Eds.), Moderation as a goal of outcome treatment for alcohol problems: A dialogue. (pp.1–37). New York: Guilford Press.
10. Sohn J-M, Meyer-Gramcko F (1998) Evaluation der Verkehrstherapie. Zeitschrift für Verkehrssicherheit, 44: 170–173.
11. Werwath C, Bornemann K, Wischhusen F, Püschel K (2000) Wiederholungsdelinquenz alkoholisierter Kraftfahrer in Hamburg. Blutalkohol 37: 126–133.
12. Winkler W, Jacobshagen W, Nickel W-R (1991) Rückfälligkeit von Teilnehmern an Kursen für wiederholt alkoholauffällige Kraftfahrer nach fünf Jahren. Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch-Gladbach.

Anschriften der Verfasserinnen:

Dipl.-Psych. Birgit Scheucher
Dipl.-Psych. Christa Eggerdinger
Verkehrspsychologische Praxis
Lindwurmstraße 92
80337 München

PD Dr. Gisa Aschersleben
Max-Planck-Institut für Psychologische Forschung
Amalienstraße 33
80799 München

Frühere Jahrgänge der Zeitschrift »Blutalkohol«

(1961–2002, Vol. 1–39), in Leinen gebunden, können noch geliefert werden.
Interessenten teilen wir gerne die Preise hierfür mit.

Einbanddecken Vol. 39/2002

und ebenso Vol. 1–39 können zum Preise von je € 7,70 zuzüglich Versandkosten
geliefert werden.

**Steintor-Verlag GmbH
Grapengießerstraße 30 • 23556 Lübeck • Postfach 32 48 • 23581 Lübeck**

Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach

CLAUDIA EVERS

Zur Realisierbarkeit einer Einführung atemalkoholsensitiver Zündsperrren für alkoholauffällige Fahrer in Europa – Ergebnisse des EU-Projekts ALCOLOCKS*)

Feasibility of an introduction of breath alcohol sensitive ignition interlock devices for DUI offenders in Europe – Results of the EU project ALCOLOCKS*)

1. Problemstellung und Zielsetzung

Nach wie vor stellt Trunkenheit am Steuer eine der Hauptursachen für die Entstehung von Unfällen dar, oft mit schwerwiegenden Folgen für die Beteiligten. Nach Schätzungen der Europäischen Kommission kommen jährlich etwa 10.000 Menschen, ein Viertel aller Verkehrstoten in der EU, bei Unfällen ums Leben, bei denen mindestens ein Beteiligter unter Alkoholeinfluss stand [23].

Das Problem der Alkoholunfälle betrifft alle Länder Europas gleichermaßen, wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß. Daher wurde in den vergangenen Jahrzehnten sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene eine Vielzahl von Lösungsansätzen zur Verhinderung von Fahrten unter Alkoholeinfluss und zur Reduktion alkoholbedingter Verkehrsunfälle entwickelt. So haben die meisten EU-Mitgliedsstaaten die gesetzliche Höchstgrenze der Blutalkoholkonzentration (BAK) mittlerweile auf 0,5 g/l herabgesetzt. Darüber hinaus verfügt eine Reihe von EU-Ländern über rechtliche Möglichkeiten, stichprobenartige, nicht anlassbezogene Atemalkoholkontrollen durch die Polizei durchzuführen. Ebenso haben Rehabilitationsmaßnahmen für alkoholauffällige Kraftfahrer in den vergangenen Jahren zunehmend Eingang in nationale Rechtssysteme gefunden. Auf internationaler Ebene hat die Europäische Kommission Empfehlungen zur Schaffung EU-weit einheitlicher Standards formuliert, um die Anzahl der Alkoholunfälle in Europa weiter zu reduzieren. Wesentliche Forderungen der Kommission sind die Einführung einer EU-weiten BAK-Höchstgrenze von 0,5 g/l sowie eines BAK-Grenzwertes von 0,2 g/l für Fahranfänger, Berufskraftfahrer und motorisierte Zweiradfahrer und schließlich die Zulassung von stichprobenartigen, nicht anlassbezogenen Atemalkoholkontrollen in allen EU-Staaten [23].

Eine in jüngerer Zeit zunehmend auch in Europa diskutierte Möglichkeit zur Verhinderung von Fahrten unter Alkoholeinfluss, insbesondere bei alkoholauffälligen Kraftfahrern, besteht in der Verwendung atemalkoholsensitiver Zündsperrren, kurz auch Interlocks genannt. Hierbei handelt es sich um ein fest im Fahrzeug installiertes Atemalkohol-Messgerät, über das der Fahrer vor Inbetriebnahme des Fahrzeugs eine Atemprobe abgeben muss. Bei Erreichen oder Überschreiten eines zuvor festgelegten Grenzwertes der Atem-

*) Die Autorin dankt Charlotte Bax (SWOV), Inger Marie Bernhoft (DTF), René Mathijssen (SWOV) und Otto Kärki (VTT) für den fachlichen Austausch und die angenehme Zusammenarbeit bei der Bearbeitung dieses Projekts.

alkoholkonzentration (AAK) wird der Zündstrom des Fahrzeugs unterbrochen und das Fahrzeug kann nicht gestartet werden. Weitere Atemproben werden von dem Gerät während der Inbetriebnahme des Fahrzeugs in zufallsgesteuerten Zeitintervallen gefordert. Alle Zeitpunkte und Ergebnisse der Atemproben werden gespeichert und lassen sich EDV-gesteuert auslesen und analysieren. Um Gefährdungen der Verkehrssicherheit auszuschließen, hat der Fahrer ein Zeitfenster von einigen Minuten zur Verfügung, um eine Atemprobe bei laufendem Fahrzeug zu absolvieren. Weiterhin wird die Zündsperrre nicht bei laufendem Motor aktiv, wenn eine Atemprobe während der Fahrt nicht durchgeführt bzw. der Grenzwert überschritten wird. In diesem Fall greift die Zündsperrre erst einige Zeit nach Abschalten des Motors und kann nur durch eine autorisierte Werkstatt aufgehoben werden.

Interlocks werden bereits seit Mitte der 80er Jahre in den USA und in Kanada als Maßnahme für alkoholauffällige Kraftfahrer mit dem Ziel eingesetzt, Fahrten unter Alkoholeinfluss zu verhindern und gleichzeitig die Mobilität alkoholauffälliger Kraftfahrer zu gewährleisten. Im Rahmen eines Begleitprogramms werden die Geräte regelmäßig gewartet und die Teilnehmer bezüglich der Einhaltung der Programmauflagen überwacht. In einigen wenigen Programmen sind auch regelmäßige medizinische Untersuchungen und/oder psychologische Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen vorgesehen. Die meisten Interlock-Programme basieren auf einer freiwilligen Teilnahme und werden alkoholauffälligen Kraftfahrern als Alternative zum Fahrerlaubnisentzug bzw. zur Verkürzung der Sperrfrist angeboten. Die Dauer der Teilnahme an einem Interlock-Programm variiert je nach Gesetzgebung und wird bei manchen Programmen entsprechend des individuellen Programmserfolgs oder der Häufigkeit und Schwere vorangegangener Alkoholauffälligkeiten des Teilnehmers festgelegt. Seit ihrer Einführung wurden die Zündsperrern in technischer Hinsicht kontinuierlich weiterentwickelt, um deren Handhabung zu optimieren und Störeinflüsse sowie Manipulationsmöglichkeiten zu reduzieren.

Derzeit verfügen 42 US-Staaten und zwei kanadische Provinzen über eine Interlock-Gesetzgebung. In Queensland/Australien und Schweden laufen gegenwärtig großangelegte Interlock-Pilotprojekte für alkoholauffällige Kraftfahrer. Wenngleich Interlock-Programme im angloamerikanischen Sprachraum gesetzlich bereits als fester Bestandteil des Maßnahmenpektrums für alkoholauffällige Fahrer etabliert sind und vorliegende Wirksamkeitsberichte überwiegend positiv ausfallen [2, 3, 10, 25, 26, 28, 31], liegen für den europäischen Raum bislang keine systematischen Erkenntnisse hinsichtlich der potentiellen Wirksamkeit sowie der technischen, rechtlichen und gesellschaftlichen Realisierbarkeit derartiger Maßnahmen vor.

Im Rahmen des EU-Forschungsprojekts ALCOLOCKS (Alcohol interlock implementation in the European Union – Feasibility study and field trial(s)) sollte daher die technische, rechtliche, administrative und gesellschaftliche Realisierbarkeit einer Einführung atemalkoholsensitiver Zündsperrern für alkoholauffällige Fahrer innerhalb der EU abgeschätzt werden. Dabei war insbesondere die Klärung folgender Aspekte von Interesse:

- eine Einschätzung der Wirksamkeit von Interlock-Programmen als Interventionsmaßnahme für alkoholauffällige Kraftfahrer;
- die Identifikation geeigneter Zielgruppen für Interlock-Programme;
- die Erstellung eines Katalogs technischer Anforderungen an alkoholsensitive Zündsperrern sowie rechtlicher, administrativer und organisatorischer Erfordernisse an Interlock-Programme;

- die Konzeption eines Feldversuches zur Erprobung von Interlock-Programmen innerhalb der EU einschließlich der Identifikation von EU-Ländern, die interessiert sind, sich an einem Feldversuch zu beteiligen.

Das Projekt wurde von einer internationalen Forschungsgruppe bearbeitet, die sich aus folgenden Institutionen zusammensetzte:

- SWOV Institute for Road Safety Research, Niederlande (Projektleitung)
- BASt Bundesanstalt für Straßenwesen, Deutschland
- DTF Danish Transport Research Institute, Dänemark
- VTT Building and Transport, Finnland

Im Folgenden wird ein Überblick über die zentralen Ergebnisse und Schlussfolgerungen der Machbarkeitsstudie gegeben.

2. Ergebnisse

2.1. Wirksamkeit von Interlock-Programmen

Es konnte vielfach gezeigt werden, dass sich die Wiederauffälligkeitsraten von alkoholauffälligen Kraftfahrern während der Teilnahme an einem Interlock-Programm drastisch reduzieren [2, 3, 12, 25, 26, 28, 31]. Fasst man die Befunde vorliegender Untersuchungen zusammen, liegt die Wiederauffälligkeitsrate von Interlock-Programmtteilnehmern zwischen 37 % und 90 % niedriger als diejenige von alkoholauffälligen Fahrern, die nicht an einem Interlock-Programm teilnehmen [5]. Gleichzeitig finden sich jedoch in der Literatur deutliche Hinweise, dass die Wirksamkeit von Interlock-Programmen zeitlich insofern beschränkt ist, als dass die Rückfallquoten nach der Beendigung des Programms, wenn das Gerät aus dem Fahrzeug entfernt wurde, erneut erheblich ansteigen [12, 14, 22, 25, 26]. Nach den Ergebnissen einer Untersuchung von WEINRATH [31] besteht die höchste Rückfallgefahr während des ersten Jahres nach Beendigung des Programms. Tabelle 1 gibt einen zusammenfassenden Überblick der Ergebnisse ausgewählter Evaluationsstudien zur Wirksamkeit von Interlocks.

Gesetzgebung	Quelle	Charakteristika der Zielgruppe	Rückfallrate während Interlock-Programm	Rückfallrate nach Interlock-Programm	Vergleichsgruppe(n)
Kalifornien	[13]	Erstmals und mehrfach Alkoholauffällige	mit Interlock: 3,9 % ohne Interlock: 5,9 %	-----	Entzogene Fahrerlaubnis
Cincinnati Ohio	[12]	Erstmals Alkoholauffällige über 2,0 g/l BAK und mehrfach Alkoholauffällige	mit Interlock: 2,9 % ohne Interlock: 8,4 %	mit Interlock: 6,6 % ohne Interlock: 6,5 %	Entzogene Fahrerlaubnis
Oregon	[14]	Mehrfach Alkoholauffällige	mit Interlock: 5 % ohne Interlock: 8 %	mit Interlock: 10,8 % ohne Interlock: 11,5 %	Bedingte Fahrerlaubnis
North Carolina	[22]	Zweimalig Alkoholauffällige	mit Interlock: 2,9 % bedingte Fahrerlaubnis: 5,2 % nie für bedingte Fahrerlaubnis beworben: 18,2 % bedingte Fahrerlaubnis nicht erteilt: 4,7 %	mit Interlock: 35,7 % bedingte Fahrerlaubnis: 14,4 % nie für bedingte Fahrerlaubnis beworben: 37,4 % bedingte Fahrerlaubnis nicht erteilt: 33 %	Entzogene und bedingte Fahrerlaubnis

Gesetzgebung	Quelle	Charakteristika der Zielgruppe	Rückfallrate während Interlock-Programm	Rückfallrate nach Interlock-Programm	Vergleichsgruppe(n)
Kalifornien	[21]	Zweimalig Alkoholauffällige	mit Interlock: 5,9 % ohne Interlock: 10,5 %	-----	Entzogene und bedingte Fahrerlaubnis
Alberta	[31]	Mehrfach Alkoholauffällige	mit Interlock: 10 % ohne Interlock: 25 %	mit Interlock: 7 % ohne Interlock: 11 %	Entzogene Fahrerlaubnis
West Virginia	[25]	Erstmals und zweimalig Alkoholauffällige	mit Interlock: 1,62 % ohne Interlock: 6,43 %	mit Interlock: 11 % ohne Interlock: 10,96 %	Fahrerlaubnisbesitz und entzogene Fahrerlaubnis
Maryland	[3]	Zweimalig Alkoholauffällige	mit Interlock: 2,4 % ohne Interlock: 6,7 %	mit Interlock: 3,5 % ohne Interlock: 2,6 %	Fahrerlaubnisbesitz (randomisierte Zuweisung)
Alberta	[28]	Erstmals und zweimalig Alkoholauffällige	(12 Monate) mit Interlock: 0,1 % Entzogene Fahrerlaubnis: 2,23 % Für Interlock-Programm ungeeignete Kandidaten: 4,61 % (24 Monate) mit Interlock: 0,85 % Für Interlock-Programm ungeeignete Kandidaten: 18,72 % Entzogene Fahrerlaubnis: 8,08 %	(12 Monate) mit Interlock: 2,75 % Wiedererteilte Fahrerlaubnis: 2,63 % Weiterhin entzogene Fahrerlaubnis: 2,48 % (24 Monate) mit Interlock: 7,05 % Für Interlock-Programm ungeeignete Kandidaten: 10,52 % Wiedererteilte Fahrerlaubnis: 7,32 % Weiterhin entzogene Fahrerlaubnis: 3,94 %	Entzogene Fahrerlaubnis und für das Interlock-Programm als ungeeignet eingestufte Kandidaten

Tab. 1: Zusammenfassung von Evaluationsstudien zur Wirksamkeit von Interlock-Programmen (in Anlehnung an [5]).

Um die hohe Rückfallwahrscheinlichkeit nach der Teilnahme an einem Interlock-Programm zu reduzieren, wurde im Rahmen des in Alberta/Kanada durchgeführten Interlock-Programms begonnen, die Maßnahme mit unterstützenden Beratungsangeboten zu kombinieren, die dem Teilnehmer praktische und motivationale Hilfestellungen für eine erfolgreiche Absolvierung des Interlock-Programms geben und ihn bei der Vermeidung von Rückfällen nach Beendigung der Maßnahme unterstützen sollen [16 – 18]. Vorläufige Untersuchungsergebnisse deuten darauf hin, dass sich diese zusätzlichen Programmelemente sowohl auf die erfolgreiche Absolvierung des Programms als auch auf die Bewährung nach Abschluss der Maßnahme positiv auswirken. So weisen Teilnehmer mit Zusatzintervention (N ≈ 1000) während des Interlock-Programms signifikant weniger Fehlversuche (d. h. positive Atemalkoholergebnisse) bei der Absolvierung der Atemproben auf als

diejenigen, die in einer Vergleichsregion an dem regulären Programm ohne Zusatzintervention teilnahmen ($N \approx 1300$). Neben der Verfügbarkeit der Zusatzintervention sind u. a. ein höherer selbstberichteter Alkoholkonsum, die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Interlock-Programm, eine längere Dauer des Interlock-Programms (die mit der Anzahl vorangehender Alkoholdelikte korreliert) starke Prädiktoren der Höhe von Fehlversuchs-raten. Die Häufigkeit von Fehlversuchen während des Programms wiederum korreliert sehr deutlich mit der Rückfallwahrscheinlichkeit nach Beendigung des Programms: Teilnehmer mit besonders hohen Fehltestraten (15 % der Gesamtgruppe) wurden zwei- bis dreimal häufiger rückfällig als die übrigen [18].

Zwölf Monate nach Beendigung des Programms sind 1,2 % der Teilnehmer, die die Zusatzintervention erhalten haben, erneut auffällig geworden, im Vergleich zu 2,4 % in der Kontrollgruppe der „regulären“ Teilnehmer ohne Zusatzintervention. Dieser positive Effekt zeigte sich allerdings nur bei erstmals alkoholauffälligen Kraftfahrern, während die Zusatzintervention bei wiederholt Alkoholauffälligen nicht zu einer Reduzierung der Rückfallquote beitrug und für beide Gruppen zwölf Monate nach Programmende bei etwa 3 % lag [17].

Insgesamt zeigen die Ergebnisse vorliegender Untersuchungen, dass atemalkoholsensitive Zündsperrern eine durchaus wirksame Intervention für alkoholauffällige Kraftfahrer sind, um erneute Fahrten unter Alkoholeinfluss zu verhindern. Allerdings scheinen sie hauptsächlich durch ihre Präsenz im Fahrzeug zu wirken, da die Rückfallwahrscheinlichkeit wieder deutlich ansteigt, wenn die Geräte entfernt werden. Obwohl die Befundlage kontrovers ist und die Untersuchungsergebnisse der meisten Studien aufgrund forschungsmethodischer Einschränkungen (z. B. mangelnde Vergleichbarkeit der Untersuchungsgruppen, Stichprobenselektion) keine verallgemeinerbaren Aussagen zulassen, erscheint dieser Effekt nachvollziehbar, wenn man davon ausgeht, dass bei alkoholauffälligen Kraftfahrern in der Regel eine grundlegende Problematik im Umgang mit Alkohol vorhanden ist, die zwar durch die Anwesenheit eines Interlocks unterdrückt, jedoch ohne zusätzliche rehabilitative Maßnahmen nicht langfristig verändert wird. Nach vorläufigen Befunden scheint eine Kombination aus „technischer“ Intervention (Interlock) und psychologisch orientierten Unterstützungsmaßnahmen zumindest bei erstmals Alkoholauffälligen sowohl den Erfolg während des Programms als auch die Rückfallwahrscheinlichkeit nach Beendigung des Programms günstig zu beeinflussen. Ergebnisse für eine abschließende Beurteilung dieser Annahme stehen allerdings noch aus.

Eine vertiefende Übersicht der vorliegenden Wirksamkeitsuntersuchungen kann dem Abschlussbericht des EU-Projekts ALCOLOCKS entnommen werden [1].

2.2. Akzeptanz von Interlock-Programmen

Ein in der Literatur häufig beklagtes Problem von Interlock-Programmen besteht in der oftmals geringen Beteiligung alkoholauffälliger Kraftfahrer, insbesondere bei freiwilligen Maßnahmen. Obwohl Interlock-Programme in den USA und in Kanada von der breiten Öffentlichkeit generell befürwortet [4] und freiwillige Programme von den Teilnehmern insgesamt positiv bewertet werden [9, 15], nehmen Schätzungen aus Kanada zufolge nur zwischen 1 % und 4 % prinzipiell geeigneter Kandidaten an Interlock-Programmen teil [4, 25, 28].

Insbesondere die hohen Kosten, die Teilnehmer von Interlock-Programmen zu tragen haben, werden als Teilnahmehindernis gesehen [4, 25]. In Alberta/Kanada müssen Teil-

nehmer beispielsweise je nach Länge des Programms (entweder 9 oder 18 Monate) zwischen 940 und 3300 C\$ aufwenden. Die Teilnahmekosten für das schwedische Interlock-Programm betragen für einen Zeitraum von zwei Jahren insgesamt etwa 5000 Euro. Nach Erfahrungen in Schweden und in Kanada sind maximal ein Fünftel aller alkoholauffälligen Kraftfahrer bereit, diese Kosten zu tragen [4, 6, 26]. In Schweden gaben 60 % der alkoholauffälligen Fahrer, die trotz prinzipieller Eignung nicht an dem Pilotversuch teilnehmen, die hohen Kosten als Grund für ihre Nichtteilnahme an. 20 % dieser Gruppe würden teilnehmen, wenn die Kosten halbiert würden und weitere 60 %, wenn die Teilnahme kostenlos wäre [6]. Jedoch scheinen auch zusätzliche finanzielle Anreize, z. B. Versicherungsrabatte, die Bereitschaft an einem Interlock-Programm teilzunehmen, nicht maßgeblich zu erhöhen [25].

Neben dem finanziellen Aufwand entstehen dem Teilnehmer zusätzliche nicht-monetäre Kosten, die die Teilnahmebereitschaft beeinträchtigen können [5, 6, 9, 19]. So ist ein gewisser Zeit- und Koordinationsaufwand erforderlich, der z. B. durch Werkstatttermine zur regelmäßigen Wartung der Zündsperrern und ggf. notwendige medizinische Untersuchungen entsteht. Darüber hinaus kann es als lästig oder peinlich empfunden werden, ein Interlock-Fahrzeug fahren zu müssen. Dies gilt auch für Familienmitglieder des Teilnehmers, die ebenfalls das Interlock bedienen müssen, wenn sie das Fahrzeug mitbenutzen. Weiterhin werden Fehlfunktionen des Interlocks von den Teilnehmern als sehr störend empfunden. Schließlich wird die Teilnahmemotivation durch mangelnde Information und Aufklärung über das Interlock-Programm beeinträchtigt.

Um die Teilnehmerraten zu erhöhen, wurde die Absolvierung eines Interlock-Programms in einigen Staaten zur Voraussetzung für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis gemacht. In Alberta/Kanada werden sowohl freiwillige als auch verpflichtende Interlock-Programme durchgeführt, wobei die Anzahl freiwilliger Programme gegenüber Pflichtprogrammen mit einem Verhältnis von etwa 6:1 deutlich dominiert [4]. Es konnte nachgewiesen werden, dass sich die Klientel freiwilliger von derjenigen verpflichtender Programme in einigen demografischen und verkehrsbiografischen Merkmalen deutlich unterscheidet. So sind Pflichtteilnehmer im Durchschnitt älter und weisen typischerweise eine längere Zeit des Fahrerlaubniszugs und eine größere Zahl vorangegangener Auffälligkeiten auf als freiwillige Teilnehmer [4]. Während der Programmteilnahme unternehmen Pflichtteilnehmer weniger Fahrten mit dem Interlock-ausgestatteten Fahrzeug und weisen mehr Fehlversuche bei den Atemproben auf [29]. Die Autoren schließen daraus, dass die verpflichtende Teilnahme an einem Interlock-Programm mit gravierenderen Trink-(Fahr-)Problemen und einer geringeren Programmmotivation einhergeht. Dennoch zeigen sich hinsichtlich der Rückfallwahrscheinlichkeit von Pflichtteilnehmern und freiwilligen Teilnehmern keine signifikanten Unterschiede [4]. Die Autoren erklären diesen Befund damit, dass der Effekt der Selbstselektion der Teilnehmer nicht nur bei freiwilligen Programmen, sondern auch – in geringerem Umfang – bei verpflichtenden Programmen auftritt. Die Gruppe der alkoholauffälligen Fahrer, die die Teilnahme am Interlock-Programm trotz gesetzlicher Auflage konsequent verweigert, wird nicht erreicht, wobei die Größenordnung dieser Gruppe jedoch weitgehend unbekannt ist [4].

Zusammenfassend ergeben sich hinsichtlich der Akzeptanz von Interlock-Programmen zwei maßgebliche Probleme: Zum einen ist die generelle Bereitschaft alkoholauffälliger Kraftfahrer, an einem Interlock-Programm teilzunehmen, tendenziell eher gering. Zum anderen ist die Gruppe derjenigen, die dennoch an einem Interlock-Programm teilnimmt,

stark selektiv, sowohl bei freiwilligen als auch bei verpflichtenden Programmen: Es beteiligen sich größtenteils nur solche Kraftfahrer, die ausreichend motiviert und in der Lage sind, die entstehenden Kosten zu tragen. Dies ist zwar grundsätzlich eine günstige Voraussetzung für den individuellen Programmerfolg, allerdings besteht die Gefahr, dass besonders problematische Fälle in der Gruppe der alkoholauffälligen Kraftfahrer nicht erreicht werden.

2.3. Technische Aspekte

Die meisten marktgängigen alkoholsensitiven Zündsperrn basieren auf dem Halbleiterprinzip, wenngleich zunehmend Zündsperrn auf den Markt kommen, die mittels elektrochemischer Sensoren nach dem Brennstoffzellenprinzip arbeiten. Die Halbleiterlösung ist kostengünstiger und weist über einen breiteren Temperaturbereich eine höhere Messgenauigkeit auf als die Brennstoffzellen-Technologie. Ein Nachteil der Halbleitertechnik liegt jedoch darin, dass die Sensoren nicht ausschließlich auf Alkohol, sondern auch auf andere flüchtige Stoffe ansprechen, z. B. Zigarettenrauch und Autoabgase, so dass falsch positive Atemalkohol-Messergebnisse auftreten können. Bei der Analyse der Messwerte erschwert dies die eindeutige Abschätzung, ob geringfügig positive Werte durch Alkoholkonsum des Fahrers oder durch andere flüchtige Substanzen in der Umgebung bedingt sind [5]. Halbleiter-Sensoren müssen darüber hinaus häufiger kalibriert werden, da die Messungen über die Zeit weniger stabil sind als bei elektrochemischen Sensoren nach dem Brennstoffzellenprinzip.

Der bedeutende Vorteil elektrochemischer Sensoren liegt darin, dass sie ausschließlich auf Alkohol ansprechen [8], zudem bleibt die Kalibrierung einer elektrochemischen Zündsperrn über lange Zeit stabil. Obwohl die Anzeige des Gerätes unabhängig vom hineingegebenen Atemvolumen funktioniert [30], benötigen manche Geräte eine bestimmte Atemmenge, damit das Fahrzeug gestartet werden kann [7]. Insofern kann die Benutzung einiger Interlock-Modelle für Personen mit einem eingeschränkten Lungenvolumen, z. B. durch chronische Erkrankungen der Atemwege, problematisch sein.

Hinsichtlich der Manipulierbarkeit von atemalkoholsensitiven Zündsperrn sind prinzipiell zwei Wege denkbar: Zum einen kann die Atemprobe verfälscht werden, indem z. B. eine andere Person als der Fahrer selbst eine Atemprobe abgibt oder die Probe technisch verändert wird. Zum anderen kann versucht werden, die Zündsperrn vom Stromkreislauf des Fahrzeugs abzukoppeln. Im Zuge der technischen Weiterentwicklung von Interlocks wurden verschiedene Lösungen entwickelt, um Eingriffe dieser Art zu erschweren bzw. unmöglich zu machen [5]. So registriert ein integriertes Datenaufzeichnungsgerät jede Benutzung des Interlocks, einschließlich aller Fehl- und Manipulationsversuche. Weiterhin erfordert die korrekte Abgabe einer Atemprobe eine gewisse Übung, da die Systeme in der Regel eine bestimmte Atemtechnik verlangen. So soll verhindert werden, dass statt des Fahrers eine beliebige andere Person den Atemtest absolvieren kann oder dass aufbewahrte, technisch manipulierte oder nicht-menschliche „Atemproben“ vom System akzeptiert werden. Diesem Zweck dienen ebenfalls integrierte Temperatur- und/oder Drucksensoren. Darüber hinaus verlangt das System während der Fahrt in zufallsgesteuerten Zeitintervallen wiederholte Atemtests, um zu verhindern, dass ein Fahrer nach erfolgreichem Start des Fahrzeugs Alkohol konsumiert. Wird ein Wiederholungstest verweigert oder mit positivem Ergebnis absolviert, wird der Fahrer visuell oder akustisch

gewarnt und der Fehlversuch vom Datenaufzeichnungsgerät registriert. Aus Sicherheitsgründen wird das Fahrzeug jedoch nicht während der Fahrt gestoppt. Allerdings muss der Fahrer die Daten anschließend von einer autorisierten Werkstatt auslesen und das System zurücksetzen lassen, da sich das Fahrzeug sonst auch nach einer erfolgreichen Atemprobe nicht mehr starten lässt. Zur Verhinderung, dass die Zündsperrre vom Stromkreis des Fahrzeugs abgekoppelt werden kann, werden die Zuleitungen versiegelt, so dass nicht vorgehene Eingriffe leicht feststellbar sind.

Dennoch kann ein Interlock-Teilnehmer prinzipiell die obligatorische Benutzung des Gerätes umgehen, indem er ein anderes, nichtausgestattetes Kraftfahrzeug benutzt, ein Problem, das sich technisch nicht lösen lässt [27]. Nach einer Studie von VOAS et al. [29] unternehmen Teilnehmer von Interlock-Programmen, die ein weiteres, nicht mit einem Interlock ausgestattetes Fahrzeug zur Verfügung hatten, tendenziell weniger Fahrten mit dem Interlock-Fahrzeug. Es konnte jedoch nicht nachgewiesen werden, dass diese Teilnehmer selbst dieses nichtausgestattete Fahrzeug fuhren, um so eine Benutzung des Interlocks zu umgehen [29].

Im Zuge der zunehmenden Verbreitung von Interlock-Programmen wurden in den USA, Kanada und Australien technische Standards für atemalkoholsensitive Zündsperrern formuliert, die Anforderungen an die Messgenauigkeit, -stabilität und -robustheit unter verschiedenen Umgebungsbedingungen wie Temperatur und Meereshöhe stellen. Zum Teil enthalten die Standards zusätzlich Vorschriften zu Wartungs- und Kalibrierungsintervallen sowie zur Manipulationssicherheit und zur Alkoholspezifität der Systeme [11, 20, 24].

Im Zuge der vorliegenden Machbarkeitsstudie wurden zwei Interlock-Modelle verschiedener Hersteller von SVOW bzw. VTT auf ihre Benutzerfreundlichkeit getestet. Die Ergebnisse basieren auf einer vergleichsweise geringen Anzahl von Testdurchläufen und haben daher explorativen Charakter. Für beide Interlock-Modelle zeigte sich, dass untrainierte Benutzer aufgrund der erforderlichen Atemtechnik teilweise Schwierigkeiten mit der Absolvierung eines gültigen Atemtests hatten, die mit zunehmender Übung jedoch verschwanden. Insofern erfüllt die erforderliche spezielle Atemtechnik offenbar ihren Zweck, zu verhindern, dass beliebige andere Personen statt des Fahrers den Atemtest abgeben können. Insgesamt konnte keine beeinträchtigende visuelle Ablenkung durch die Benutzung der Systeme während der Fahrt festgestellt werden. Jedoch berichteten die Testpersonen vereinzelt, dass sie bei der Absolvierung der Wiederholungstests während der Fahrt anfänglich Probleme beim Spurhalten hatten, ihre Fahrgeschwindigkeit erhöhten oder sich gestresst fühlten, wenn sie mehrere Testanläufe benötigten.

Obwohl die Ablenkung des Fahrers sowohl bei den oben genannten explorativen Tests als auch seitens der Hersteller als gering eingeschätzt werden, wären verkehrssicherheitsrelevante Aspekte der Benutzung von Interlocks mit Hilfe systematischer Untersuchungen vertiefend zu überprüfen.

Da die derzeit gängigen technischen Standards bislang keine verbindlichen Anforderungen zur Verkehrssicherheit von atemalkoholsensitiven Zündsperrern abdecken, wurden von der ALCOLOCKS-Forschungsgruppe Kriterien zur Vermeidung potentieller Gefährdungen der Verkehrssicherheit für den Einsatz von Interlocks im Rahmen eines europäischen Feldversuches formuliert. So muss prinzipiell gewährleistet sein, dass das Gerät während der Fahrt, d. h. bei Wiederholungstests, ohne visuelle Ablenkung und ohne Störung der Fahrzeugführung bedient werden kann. Daher sollte das Mundstück des Gerätes so in der Fahrerzelle angebracht sein, dass es vom Fahrer aufgenommen und abgelegt wer-

den kann, ohne dass dieser seinen Blick von der Verkehrsumgebung abwenden oder seine Sitzposition verändern muss. Weiterhin sollten die Aufforderung zum Atemtest und die Testprozedur selbst von eindeutigen akustischen Signalen begleitet sein, wobei die Ausführung des Atemtests in möglichst kurzer Zeit und ohne Interferenz mit anderen Fahraufgaben, z. B. Lenken, Bremsen, Beschleunigen und Schalten durchführbar sein sollte. Auch die Intervalle der Wiederholungstests sollten zeitlich so gewählt werden, dass sie die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Schließlich sollten die Teilnehmer eines Interlock-Programms vorab im Simulator oder im Realverkehr mit der korrekten und verkehrssicheren Handhabung des Gerätes ausreichend vertraut gemacht werden.

2.4. Rechtliche, administrative und organisatorische Rahmenbedingungen von Interlock-Programmen

Zur Erfassung rechtlicher Erfordernisse und organisatorischer Rahmenbedingungen von Interlock-Programmen in Europa wurde eine Befragung von Verkehrssicherheitsexperten in elf europäischen Ländern durchgeführt, in denen bislang noch keine Erfahrungen mit Interlock-Programmen für alkoholauffällige Kraftfahrer vorliegen (Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland¹⁾, Großbritannien, Niederlande, Österreich, Spanien und Tschechien). Die Experten sollten einschätzen, welche rechtlichen und organisatorischen Bedingungen aus ihrer Sicht bei einer möglichen Einführung elektronischer Zündsperrern für alkoholisierte Fahrer von Relevanz wären, welchen Nutzen sie von Interlock-Programmen erwarten würden und welche Probleme sie bei der Einführung einer derartigen Maßnahme sehen. Zusätzlich wurden 13 Experten für Interlock-Programme aus Australien, Kanada, Schweden und den USA mit einem ähnlichen Fragebogen nach den tatsächlichen organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie nach ihren Erfahrungen mit den Programmen befragt. Zusammengefasst erbrachten die beiden Erhebungen folgende Ergebnisse:

Die befragten Experten sehen es insgesamt als sinnvoll an, Interlock-Programme in das bestehende, nationale Sanktionssystem zu integrieren. Beispielsweise könnte die Teilnahme an einem Interlock-Programm ihrer Meinung nach Sanktionen wie Fahrverbot und Fahrerlaubnisentzug ersetzen bzw. die entsprechenden Sperrfristen verkürzen. Diese Vorstellung spiegelt die gängige Praxis von laufenden Interlock-Programmen wider: In der Regel ersetzt die Teilnahme an Interlock-Programmen eine bestimmte Zeit des Fahrverbots. Weiterhin sehen die europäischen Befragten die Möglichkeit, dass die Teilnahme an Interlock-Programmen zusätzlich zu anderen, bereits etablierten Sanktions- und Rehabilitationsmaßnahmen erfolgen könnte, z. B. in Verbindung mit Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung.

Hinsichtlich geeigneter Zielgruppen für Interlock-Programme werden von den europäischen Befragten zwei generelle Zugänge vertreten: Interlocks können entweder a) als generalpräventive Maßnahme (z. B. für Berufskraftfahrer) oder b) als spezialpräventive Maßnahme für alkoholauffällige Kraftfahrer eingesetzt werden. Eine freiwillige Teilnahme an Interlock-Programmen wird für erstmals alkoholauffällige Kraftfahrer als günstig erachtet, wohingegen eine verpflichtende Teilnahme auf wiederholt alkoholauffällige Kraftfahrer abzielen sollte. Alle derzeit durchgeführten Interlock-Programme richten sich

¹⁾ Aus Griechenland erfolgte keine Antwort, daher basieren die nachfolgenden Ergebnisse auf den Antworten der übrigen zehn Länder.

an alkoholauffällige Kraftfahrer, sind also demnach spezialpräventiv. Für „Ersttäter“ ist die Teilnahme meist freiwillig. Wenn eine Pflichtteilnahme besteht, gilt diese vorwiegend für wiederholt auffällige Kraftfahrer.

Nach Meinung der befragten Experten sollten die Kosten für Interlock-Programme von den Teilnehmern selbst getragen werden. Im Falle einer generalpräventiven Maßnahme für Berufskraftfahrer sollte das Programm von den teilnehmenden Unternehmen finanziert werden. Finanzierungsmodelle, bei denen die Kosten zwischen öffentlicher Hand und Teilnehmer aufgeteilt werden, werden ebenfalls als günstig angesehen. Derzeit laufende Interlock-Programme sind in der Regel teilnehmerfinanziert. In Einzelfällen sind öffentliche Mittel für individuelle soziale Härtefälle verfügbar. In einem derzeit in Queensland/Australien laufenden Pilotversuch werden die Interlock-Geräte vom Hersteller bereitgestellt, so dass dem Teilnehmer hierfür keine Kosten entstehen.

Die Administration und Durchführung von Interlock-Programmen wird in erster Linie in der Verantwortlichkeit „ausführender“ Organe der Verkehrssicherheit gesehen (z. B. Fahrerlaubnisbehörden, Gerichte, Organisatoren von Rehabilitationsmaßnahmen), wie auch in laufenden Interlock-Programmen praktiziert.

Als Obergrenze der Alkoholkonzentration, ab der das Fahrzeug nicht mehr gestartet werden kann, wird von den europäischen Experten der gesetzliche BAK-Grenzwert vorgeschlagen, der für die meisten der befragten Länder bei 0,5 g/l liegt. Dies entspricht je nach nationaler Gesetzgebung einer AAK von 0,22 bis 0,25 mg/l. Vom überwiegenden Teil der Länder, in denen Interlock-Programme durchgeführt werden, wird jedoch eine Toleranzschwelle präferiert, die deutlich unter dem gesetzlichen BAK- bzw. AAK-Grenzwert liegt. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass für die meisten Staaten der USA ebenso wie für Kanada ein höherer gesetzlicher Grenzwert gilt als für die Mehrzahl der europäischen Länder. Lediglich im schwedischen Interlock-Programm entspricht die Schwelle, ab der die Wegfahrsperre aktiviert wird, dem gesetzlichen BAK-Grenzwert von 0,2 g/l (AAK 0,1 mg/l). Ebenfalls von den Befragten vorgeschlagen und in einigen Interlock-Programmen praktiziert, wird eine AAK-Schwelle von 0,0 mg/l, so dass die Wegfahrsperre bereits bei einer minimalen AAK des Fahrers aktiviert wird. In diesem Fall können auch sehr geringe Alkoholmengen, z. B. verursacht durch alkoholhaltige Nahrungsmittel oder Mundsprays, zu einem positiven Messergebnis führen. In der Praxis wird daher aus Gründen der Mess- und Fehlertoleranz meist ein AAK-Wert von 0,1 bis 0,2 mg/l gewählt (entspricht einer BAK von 0,2 bis 0,4 g/l).

Einen Nutzen von Interlock-Programmen sehen die europäischen Experten in erster Linie darin, dass Interlocks ein effektives Mittel zur Verhinderung von Alkoholfahrten seien und eine sinnvolle Alternative zum Fahrerlaubnisentzug darstellten. Die hohen Kosten für die Programmteilnehmer werden als besonders problematisch eingeschätzt. Von laufenden Interlock-Programmen in Kanada und den USA werden positive Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit berichtet, insbesondere ein Rückgang von Alkoholfahrten, von Rückfällen (zumindest für den Zeitraum, in dem sich das Interlock im Fahrzeug befindet) und von alkoholbedingten Unfällen. Von den befragten Experten für Interlock-Programme wurden die hohen Kosten nicht als problematisch thematisiert, wohl aber finden sich zu dieser Problematik einige Hinweise in der einschlägigen Literatur (vgl. 2.2.). Eine große Schwierigkeit laufender Programme sehen die befragten Experten jedoch in den geringen Teilnehmerzahlen. Weiterhin wurden Probleme mit der administrativen Umsetzung der Programme berichtet.

Die europäischen Befragten schätzten, dass Interlock-Programme auf freiwilliger Teilnahmebasis in rechtlicher Hinsicht einfacher zu implementieren seien und keine oder nur minimale Gesetzesänderungen erfordern würden. Bei verpflichtenden Programmen wird angenommen, dass weitreichendere gesetzliche Änderungen notwendig wären, die vorrangig fahrerlaubnisrechtliche Aspekte und Regelungen zu technischen Anforderungen an Interlock-Geräte betreffen. Bei der Implementierung laufender Interlock-Programme, seien sie freiwillig oder verpflichtend, mussten in allen Fällen gesetzliche Änderungen vorgenommen werden. Diese betrafen insbesondere Modifikationen des Fahrerlaubnisrechts, speziell im Hinblick auf Regelungen zum Fahrerlaubnisentzug bzw. zur Wiedereerteilung der Fahrerlaubnis. Insgesamt zeigen die Befragungsergebnisse, dass für den europäischen Raum noch ein deutlicher Klärungsbedarf hinsichtlich der konkreten rechtlichen Erfordernisse und der notwendigen administrativen Schritte zur Implementierung von Interlock-Programmen als spezialpräventive Maßnahme für alkoholauffällige Kraftfahrer besteht.

3. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Die vorliegende Machbarkeitsstudie hatte das Ziel, die Realisierbarkeit einer Einführung elektronischer Wegfahrsperrern für alkoholauffällige Fahrer in Europa abzuschätzen. Insbesondere sollten die wesentlichsten technischen, rechtlichen, organisatorischen und gesellschaftlichen Aspekte benannt werden, die für die Durchführung eines europäischen Feldversuches zur Erprobung von Interlock-Programmen zu berücksichtigen sind. Aufgrund der großen verkehrsrechtlichen und administrativen Unterschiede innerhalb der einzelnen EU-Mitgliedsstaaten können im Rahmen dieser Machbarkeitsstudie keine individuellen, auf die jeweiligen nationalen Gegebenheiten abgestimmten Konzepte zur Erprobung von Interlock-Programmen entwickelt werden. Vielmehr sollen die vorliegenden Ergebnisse der Machbarkeitsstudie den Ländern, die sich an einem internationalen Pilotversuch beteiligen möchten, einen generellen Orientierungsrahmen aufzeigen, der ihnen Hilfestellung bei der Konzeption von Feldversuchen bietet. Daher werden in den nachfolgenden Ausführungen zentrale Aspekte aufgegriffen, die bei der konkreten Planung und Implementierung eines Feldversuchs von den jeweiligen Ländern abzuklären und miteinander abzustimmen wären.

3.1. Anwendungsbereiche und Zielgruppen

In den USA, Kanada und Australien werden Interlock-Programme üblicherweise als spezialpräventives Sanktions- und Rehabilitationsinstrument für erstmals oder wiederholt alkoholauffällige Kraftfahrer eingesetzt. Der schwedische Pilotversuch sieht daneben auch einen generalpräventiven Einsatz von Interlocks für Berufskraftfahrer, Fahrlehrer und -schüler vor. Da der Fokus dieser Machbarkeitsstudie jedoch auf der Überprüfung der Realisierbarkeit des Einsatzes von Interlocks für alkoholauffällige Kraftfahrer lag, beziehen sich auch die folgenden Ausführungen primär auf diese Zielgruppe.

Ergebnisse von Evaluationsstudien aus dem angloamerikanischen Sprachraum zeigen, dass die Verwendung von Interlocks ein effektives Mittel zur Verhinderung von Fahrten unter Alkoholeinfluss ist: Während der Teilnahme an einem Interlock-Programm sinken die Rückfallquoten alkoholauffälliger Kraftfahrer zum Teil erheblich. Allerdings scheinen Interlocks hauptsächlich durch ihre Präsenz zu wirken: Nach der Beendigung des Pro-

gramms, wenn die Geräte aus dem Fahrzeug entfernt worden sind, steigt die Rate erneuter Alkoholauffälligkeiten meist wieder deutlich an. Interlock-Programme, die neben der technischen Intervention auch psychologisch orientierte Unterstützungsmaßnahmen enthalten, zeigen nach den bislang vorliegenden Untersuchungsergebnissen sowohl hinsichtlich der Bewährung im Rahmen des Programms als auch in Bezug auf die Rückfallwahrscheinlichkeit nach der Programmbeendigung positivere Effekte als Programme, die ausschließlich aus der Verwendung des Interlock-Gerätes und entsprechenden Überwachungsmaßnahmen bestehen. Für einen Feldversuch in Europa ist es daher sinnvoll, Interlock-Programme so zu konzipieren, dass sie neben der „technischen“ Intervention der Zündsperrern auch psychologisch-rehabilitative Elemente enthalten. Darüber hinaus wäre zu prüfen, ob und wie der Einsatz von Interlocks sinnvoll mit vorhandenen Rehabilitationsmaßnahmen für alkoholauffällige Kraftfahrer kombiniert werden kann.

Die Entscheidung, welche Gruppen alkoholauffälliger Kraftfahrer in das Programm einbezogen werden sollen, sollte unter Berücksichtigung der jeweils geltenden nationalen Sanktions- und Rehabilitationsmaßnahmen getroffen werden. Da die Art und Schwere der gesetzlichen Sanktionen für das Führen eines Kraftfahrzeuges unter Alkoholeinfluss innerhalb Europas deutlich variieren, sind die Definitionen verschiedener Typen alkoholauffälliger Kraftfahrer, wie z. B. die Kategorisierung nach „Ersttäter“ und „Wiederholungstäter“ zwischen den Ländern nicht unbedingt identisch. Um die Teilnehmergruppen der beteiligten Länder im Rahmen eines internationalen Pilotversuches miteinander vergleichen zu können, ist es daher sinnvoll, Zielgruppen auszuwählen, die vergleichbare Sanktionen erfahren haben (z. B. Fahrerlaubnisentzug).

Bei der Auswahl geeigneter Zielgruppen ist ebenfalls zu prüfen, ob es Fahrer gibt, die aufgrund ihrer gesundheitlichen Konstitution Schwierigkeiten in der korrekten Benutzung des Interlocks haben. So können Teilnehmer mit eingeschränkter Lungenfunktion Probleme bei der Absolvierung gültiger Atemproben haben. Daher sollte die gesundheitliche Eignung des Teilnehmers vor der Programmteilnahme abgeklärt werden.

Obwohl der Fokus dieser Machbarkeitsstudie auf einem spezialpräventiven Einsatz von Interlocks liegt, ist grundsätzlich auch ein generalpräventiver Ansatz im Rahmen eines Pilotvorhabens mit Berufskraftfahrern im gewerblichen Güterverkehr oder im Personentransport denkbar. Soll ein Interlock-Programm im Rahmen des Pilotversuches zusätzlich auch generalpräventiv angeboten werden, ist zu prüfen, ob die Programmanforderungen für eine Zielgruppe, bei der nicht per se von einer vorhandenen Alkoholproblematik ausgegangen wird, weniger restriktiv gestaltet werden können, beispielsweise durch die Wahl einer höheren AAK-Toleranzschwelle des Gerätes oder die Ausstattung des Interlocks mit einem „Notfallschalter“, der eine Deaktivierung des Gerätes zulässt.

3.2. Technische Erfordernisse

In technischer Hinsicht sollte sich die Wahl der im Rahmen eines Interlock-Pilotversuches verwendeten Zündsperrern an den gängigen technischen Standards bezüglich der Messgenauigkeit und -stabilität orientieren (vgl. 2.3.). Dabei wäre für die teilnehmenden Länder zu prüfen, welche Anforderungen an die Messstabilität in Abhängigkeit von den jeweiligen geographischen und klimatischen Bedingungen zu stellen sind. Um fehlerhafte Messungen zu vermeiden, sollte das Gerät ausschließlich auf Alkohol und nicht auf andere flüchtige Substanzen ansprechen. Diese Anforderung erfüllen Interlocks, die mit elektrochemischen Sensoren arbeiten.

Daneben sollte bei der Geräteauswahl darauf geachtet werden, dass das Gerät in der Handhabung möglichst zuverlässig und robust ist, so dass z. B. falsch positive Messergebnisse, Fehlfunktionen und Defekte weitmöglichst ausgeschlossen werden. Darüber hinaus sollte das Gerät unabhängig von eingegebenen Atemvolumen funktionieren, so dass prinzipiell auch Personen mit eingeschränkter Lungenfunktion an dem Interlock-Programm teilnehmen können.

Da der geplante Interlock-Pilotversuch primär auf alkoholauffällige Kraftfahrer und damit auf Personen mit einer vorhandenen Problematik im Umgang mit Alkohol abzielt, sollte die AAK-Schwelle des Interlocks, ab der sich das Fahrzeug bei positiven Atemproben nicht mehr starten lässt, unterhalb des gesetzlichen BAK- bzw. AAK-Grenzwertes liegen. Grundsätzlich sollte jedoch ein Wert über 0,0 mg/l gewählt werden, um falsch positive Resultate zu vermeiden, die z. B. durch alkoholhaltige Nahrungsmittel oder Mundsprays verursacht sein können. Für den Interlockeinsatz bei alkoholauffälligen Kraftfahrern wird von der Forschungsgruppe daher eine AAK-Toleranzschwelle von 0,1 mg/l empfohlen, die etwa einer BAK von 0,2 g/l entspricht.

In jedem Fall muss gewährleistet sein, dass die Handhabung des Gerätes, insbesondere bei Bedienung während der Fahrt, keine negativen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit hat. Mit der korrekten und nicht sicherheitsbeeinträchtigenden Handhabung des Gerätes sollen die Teilnehmer zu Beginn des Programms im Rahmen einer Schulung vertraut gemacht werden.

3.3. Rechtliche, organisatorische und administrative Erfordernisse

Im Rahmen der Befragung von Verkehrssicherheitsexperten zeigte sich, dass die rechtlichen Voraussetzungen für die Einführung von Interlock-Programmen für alkoholauffällige Fahrer in europäischen Ländern bislang nicht hinreichend geklärt werden konnten. Im Zuge der konkreten Planung von Pilotprogrammen ist daher eine vertiefte Analyse des rechtlichen Regelungsbedarfs auf nationaler Ebene der teilnehmenden Länder erforderlich. Während einige Rechtsbereiche unter das EU-Recht fallen (z. B. Typzulassung), betreffen andere rechtliche Belange das jeweilige nationale Recht und werden auf dieser Ebene zu klären sein (z. B. Fahrerlaubnisrecht).

Um Interlock-Programme für alkoholauffällige Kraftfahrer möglichst effizient zu implementieren, sollten sie jedoch in jedem Fall im Einklang mit dem bestehenden, nationalen Sanktionssystem stehen und das vorhandene Sanktionsspektrum erweitern. Ein mögliches Szenario wäre etwa, dass die Teilnahme an einem Interlock-Programm die Zeit des Fahrerlaubnisentzugs komplett ersetzt oder verkürzt. Weiterhin können Interlock-Programme zusätzlich zu bereits existierenden Rehabilitationsmaßnahmen für alkoholauffällige Kraftfahrer eingeführt werden, z. B. begleitend zu Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung. Da sich die nationalen Sanktionssysteme stark unterscheiden, kann die individuelle Entscheidung, wie ein Interlock-Programm sinnvoll in das vorhandene Sanktionssystem zu integrieren ist, ebenfalls nur auf nationaler Ebene getroffen werden. Dennoch sollten die teilnehmenden Länder sich diesbezüglich so weit wie möglich aufeinander abstimmen, um eine vergleichbare Auswahl der Zielgruppen zu gewährleisten.

Wie auch bei anderen Rehabilitations- und Sanktionsmaßnahmen üblich, sollten die Kosten für die Teilnahme an einem Interlock-Programm von den Teilnehmern getragen werden. Hierunter fallen Kosten für das Interlock-Gerät (evtl. als Miete), dessen Installa-

tion und Wartung und ggf. für medizinische Untersuchungen und psychologische Beratungsmaßnahmen. Zumindest für ein Pilotprojekt sollten jedoch auch alternative Finanzierungsmodelle näher diskutiert werden, z. B. öffentliche Bezuschussung für soziale Härtefälle, Kostenaufteilung zwischen dem Teilnehmer und öffentlichen Stellen oder dem Interlock-Hersteller. Die Übernahme der Kosten durch die Programmteilnehmer lassen sich insbesondere dann rechtfertigen, wenn die Teilnehmer einen unmittelbaren Nutzen von dem Programm haben, der beispielsweise in der (frühzeitigeren) Wiederherstellung seiner Mobilität besteht.

Ein wesentliches Problem laufender Interlock-Programme besteht in der oftmals geringen Teilnahmebereitschaft alkoholauffälliger Kraftfahrer. Dieses Problem kann weder durch eine Teilnahmeverpflichtung, noch durch zusätzliche finanzielle Anreize vollständig beseitigt werden. Insofern ist auch bei einem europäischen Feldversuch mit Selektionseffekten zu rechnen. Dies gilt insbesondere für die freiwillige Teilnahme im Rahmen der Erprobungsphase. Damit sich dennoch eine möglichst große Anzahl geeigneter Kandidaten an dem Pilotversuch beteiligt, wären Anreize grundsätzlich sinnvoll. Der größte Anreiz ist vermutlich darin zu sehen, dass der Teilnehmer unter Auflagen frühzeitig wieder selbst am motorisierten Straßenverkehr teilnehmen kann. Da Interlock-Programme für alkoholauffällige Fahrer neben einem rehabilitativen auch sanktionierenden Charakter haben, wird die Schaffung zusätzlicher (finanzieller) Anreize nicht empfohlen.

Die Programmdurchführung und -administration sollte von Institutionen der Verkehrssicherheit wahrgenommen werden. Da die Verantwortlichkeiten für verschiedene Belange der Verkehrssicherheit national unterschiedlich geregelt sind, muss diese Klärung der Zuständigkeiten länderspezifisch erfolgen.

4. Ausblick

Neben der Sondierung der oben genannten Aspekte bestand ein weiteres Ziel der Machbarkeitsstudie darin, europäische Länder zu gewinnen, die bereit sind, sich an einem internationalen Interlock-Pilotversuch zu beteiligen. In vier europäischen Staaten (Finnland, Spanien, Frankreich und Großbritannien) liegen bereits konkrete Planungen zur Durchführung eines Interlock-Pilotprojekts vor, die nunmehr so abgestimmt werden sollen, dass sie in einen internationalen Pilotversuch integriert werden können. Zum Abschluss der Projektarbeiten haben darüber hinaus Belgien, Frankreich und die Niederlande ein deutliches Beteiligungsinteresse an einem internationalen Feldversuch signalisiert, wobei die offizielle politische Abstimmung jedoch zum Zeitpunkt der Einreichung dieses Beitrags noch ausstand.

Der Abschlussbericht der vorliegenden Machbarkeitsstudie enthält eine Liste von Minimalanforderungen an die praktische Durchführung eines Feldversuches. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte sollten die Länder, die sich an dem gemeinsamen internationalen Vorhaben beteiligen möchten, auf nationaler Ebene einen Implementierungsplan und ein darauf abgestimmtes Evaluationsdesign entwickeln. Die nationalen Einzelkonzepte sollten anschließend von einem der Partner, der als Koordinator fungiert, zu einem gemeinsamen Vorhabensvorschlag integriert werden. Die Implementierung der Interlock-Pilotversuche und die Durchführung der Wirksamkeitsuntersuchungen sollten von den teilnehmenden Ländern eigenständig realisiert und anschließend in einem gemeinsamen Ergebnisbericht zusammengeführt werden. Da nicht davon auszugehen ist, dass die betei-

lichten Länder in der Lage sind, die Kosten des Gesamtvorhabens allein zu tragen, ist bei der Konkretisierung des Vorhabens zu prüfen, inwieweit von dritter Seite, z. B. durch die Europäische Kommission, Fördermittel zur Verfügung gestellt werden können. Zum Zeitpunkt der Einreichung dieses Beitrags war noch kein Koordinator für den europäischen Feldversuch benannt. Daher steht die Projektleitung der vorliegenden Machbarkeitsstudie bis auf weiteres als Ansprechpartner für den geplanten Feldversuch zur Verfügung.

Interlock-Programme wurden in Ländern entwickelt, die nicht über ein Rehabilitationssystem für alkoholauffällige Kraftfahrer verfügen, das mit dem einiger europäischer Länder, darunter auch Deutschland, vergleichbar ist. Gewissermaßen wurden sie als eine Art funktionales Äquivalent zu den z. B. in Deutschland praktizierten und bewährten Maßnahmen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung alkoholauffälliger Fahrer eingeführt. Nach den bislang vorliegenden Ergebnissen aus Evaluationsstudien ist die Wirksamkeit von Interlocks ohne psychologisch-educative Begleitmaßnahmen hauptsächlich auf den Interventionszeitraum beschränkt. Eine höhere Effizienz von Interlocks kann vermutlich erreicht werden, wenn die technische Maßnahme mit psychologisch orientierten Interventionsmaßnahmen kombiniert wird. Vor diesem Hintergrund dürften die Ergebnisse des geplanten internationalen Feldversuches bezüglich der Wirkung einer Kombination von Interlocks mit psychologischen Rehabilitationsmaßnahmen auch von der deutschen Fachöffentlichkeit mit Interesse erwartet werden.

Zusammenfassung

Der vorliegende Beitrag gibt eine Ergebnisübersicht zum EU-Forschungsprojekt ALCOLOCKS (Alcohol interlock implementation in the European Union – Feasibility study and field trial(s)), das die Abschätzung der technischen, rechtlichen, administrativen und gesellschaftlichen Realisierbarkeit einer Einführung atemalkoholsensitiver Zündsperrn für alkoholauffällige Fahrer innerhalb der EU zum Ziel hatte. Auf der Basis von Literaturstudien, schriftlichen Befragungen von Verkehrssicherheitsexperten in elf europäischen Ländern, in denen bislang noch keine Erfahrungen mit Interlock-Programmen vorliegen, und den vier Staaten, in denen Interlock-Programme bereits etabliert sind, sowie eines internationalen Workshops mit Verkehrssicherheitsexperten aus Europa, Kanada und den USA wurden Empfehlungen zur Konzeption eines Feldversuches zur Erprobung von Interlock-Programmen als spezialpräventive Maßnahme für alkoholauffällige Kraftfahrer abgeleitet. Der vorliegende Beitrag enthält, nach einer Einführung in die Problemstellung und Zielsetzung des Projekts, einen Überblick über die zentralen Ergebnisse hinsichtlich der Wirksamkeit und Akzeptanz alkoholsensitiver Zündsperrn sowie den technischen, rechtlichen, administrativen und organisatorischen Anforderungen an Interlock-Programme.

Schlüsselwörter

Atemalkoholsensitive Zündsperrn – Interlock-Programme – Alkoholauffällige Kraftfahrer – Verkehrssicherheit – Rehabilitation

Summary

The article contains an overview of the results of the EU research project ALCOLOCKS (Alcohol interlock implementation in the European Union – Feasibility study and field trial(s)). The aim of the project was to establish the technical, legal, administrative and social feasibility of the implementation of breath alcohol sensitive ignition interlocks for DUI offenders within the European Union. Written surveys were addressed/sent to 11 European countries, which do not yet have any experience with interlock programmes and to a further 4 countries that have already implemented such measures. Based on these surveys, existing literature as well as an international workshop with experts on traffic safety from Europe, Canada and the USA, recommendations were

drawn for the design of a field test to assess the effectiveness of interlock programmes as a special preventive measure for DUI offenders in Europe. The article contains an introduction into the project's aims and difficulties, an overview of central results concerning the effectiveness and acceptance of breath alcohol sensitive ignition interlock programmes as well as a summary of the technical, legal, administrative and organisational demands on such measures.

Key words

Breath alcohol sensitive ignition interlock devices – Interlock programmes – DUI offenders – road traffic safety – rehabilitation

Literatur

- [1] Bax C, Kärki O, Evers C, Bernhoft I M & Mathijssen R (2001) Alcohol Interlock Implementation in the European Union; Feasibility study. Report No. D-2001-20. Leidschendam: SWOV Institute for Road Safety Research.
- [2] Beck K H, Rauch W J & Baker E A (1997) The Effects of Alcohol Ignition Interlock License Restrictions on Multiple Alcohol Offenders: A Randomized Trial in Maryland. In: Mercier-Guyon C (Ed.), Alcohol, Drugs and Traffic Safety – T97: Proceedings of the 14th International Conference on Alcohol, Drugs and Traffic Safety, Annecy, France, 21–26 September (Vol 1, pp. 177–183). Annecy: CERMT.
- [3] Beck K H, Rauch W J, Baker E A, Williams A (1999) The Effects of Alcohol Ignition Interlock License Restrictions on Multiple Alcohol Offenders: A Random Trial in Maryland. *American Journal of Public Health*, 89, 1696–1700.
- [4] Beirness D J, Marques P M, Voas R B & Tippetts A S (2000) The Impact of Mandatory Versus Voluntary Participation in the Alberta Interlock Program. The 15th International Conference on Alcohol, Drugs and Traffic Safety, Stockholm, Sweden, 22–26 May, 2000. Paper 902.
- [5] Beirness D J (2001) Best practices for alcohol interlock programs. Traffic Injury Research Foundation. Draft paper.
- [6] Bjerre B & Laurell H (2000) The Swedish Alcohol Ignition Interlock Program. The 15th International Conference on Alcohol, Drugs and Traffic Safety, Stockholm, Sweden, 22–26 May, 2000. Paper 903.
- [7] Collier D W, Comeau F J E & Marples I R (1995) Experience in Alberta with highly sophisticated anti-circumvention features in a fuel cell based ignition interlock. In Kloeden C N & McLean A J (1995), Alcohol, Drugs and Traffic Safety – T95: Proceedings of the 13th International Conference on Alcohol, Drugs and Traffic Safety, Adelaide, Australia, 13 August–18 August 1995 (Vol. 2, pp. 673–77). Adelaide: The University of Adelaide.
- [8] Comeau F J E (2000) Ignition interlock devices support program development. The 15th International Conference on Alcohol, Drugs and Traffic Safety, Stockholm, Sweden, 22–26 May, 2000. Paper 904.
- [9] Coxon C G M & Earl R W (1998) Riverland Alcohol Ignition Interlock Trial. Safety Strategy Report Series 6/98. Walkerville: Transport SA.
- [10] Dussault C & Gendreau M (2000) Alcohol ignition interlock: One-year's experience in Québec. The 15th International Conference on Alcohol, Drugs and Traffic Safety, Stockholm, Sweden, 22–26 May, 2000. Paper 905.
- [11] Electronics Test Centre (1992) Qualification Test Specification for Breath Alcohol Ignition Interlock Devices (BAIID) for use in the Province of Alberta. Edmonton: Alberta Research Council.
- [12] Elliott D S & Morse B J (1993) In-vehicle BAC test devices as a deterrent to DUI. Final Report. Washington, DC: National Institute on Alcohol Abuse and Alcoholism.
- [13] EMT Group (1990) Evaluation of the California Ignition Interlock Pilot Program for DUI Offenders. Final Report. Sacramento, CA: EMT Group.
- [14] Jones B (1993) The effectiveness of Oregon's ignition interlock program. In: Jones, B. 1993. The effectiveness of Oregon's ignition interlock program. In: Utzelmann H D, Berghaus G & Kroj G (Eds.), Alcohol, Drugs and Traffic Safety – T92: Proceedings of the 12th International Conference on Alcohol, Drugs and Traffic Safety, Cologne, Germany, 28 September–2 October 1992 (Vol. 3, pp. 1460–1465). Köln: Verlag TÜV Rheinland.
- [15] Laurell H, Lönegren B, Aulin K & Ohlsson S (2000) Interview. Swedish National Road Administration (Vägverket). Borlänge, Sweden. 29th February, 2000.
- [16] Marques P R, Voas R B & Taylor E (1995) Health and Social Service Coordination Adjuncts to the Alberta Interlock Program: Research in Progress. In Kloeden C N & McLean A J (1995), Alcohol, Drugs and Traffic Safety – T95: Proceedings of the 13th International Conference on Alcohol, Drugs and Traffic Safety, Adelaide, Australia, 13 August–18 August 1995 (Vol. 2, pp. 678–82). Adelaide: The University of Adelaide.

- [17] Marques P R, Tippetts A S, Voas R B, Danseco E R & Beirness D J (2000) Support services provided during interlock usage and post interlock repeat DUI: Outcomes and processes. The 15th International Conference on Alcohol, Drugs and Traffic Safety, Stockholm, Sweden, 22–26 May, 2000. Paper 908.
- [18] Marques P R, Voas R B, Tippetts A S & Beirness D J (2000) Predictors of failed interlock BAC tests and using failed BAC tests to predict post-interlock repeat DUIs. The 15th International Conference on Alcohol, Drugs and Traffic Safety, Stockholm, Sweden, 22–26 May, 2000. Paper 907.
- [19] Morse B J & Elliott D S (1992). Effects of ignition interlock devices on DUI recidivism: Findings from a longitudinal study in Hamilton county, Ohio. *Crime and Delinquency*, 38, 131–157.
- [20] National Highway Traffic Safety Administration (1992) Model specifications for breath alcohol ignition interlock devices (BAIIDs). *Federal Register* 57: 11772–11787.
- [21] Peck R C (1987) An Evaluation of California's Drunk Driving Countermeasure System: An Overview of Study findings and Policy Implications. Sacramento, CA: Department of Motor Vehicles.
- [22] Popkin C, Stewart J, Beckmeyer J & Martell C (1993) An evaluation of the effectiveness of interlock systems in preventing DUI recidivism among second-time DUI offenders. In: Utzelmann H D, Berghaus G, & Kroj G (Eds.), *Alcohol, Drugs and Traffic Safety – T92: Proceedings of the 12th International Conference on Alcohol, Drugs and Traffic Safety, Cologne, Germany, 28 September–2 October 1992* (Vol. 3, pp. 1466–1470). Köln: Verlag TÜV Rheinland.
- [23] Pressemitteilung der EU-Kommission (2001) Still too much drinking and driving in the EU. *Blutalkohol*, 38, 120.
- [24] Standards Australia (1993) *Breath Alcohol Testing Devices for Personal Use*. Homebush NSW: Standards Association of Australia.
- [25] Tippetts A S & Voas R B (1997) The Effectiveness of the West Virginia Interlock Program on Second Drunk-Driving Offenders. In: Mercier-Guyon C (Ed.), *Alcohol, Drugs and Traffic Safety – T97: Proceedings of the 14th International Conference on Alcohol, Drugs and Traffic Safety, Annecy, France, 21–26 September* (Vol. 1, pp. 185–192). Annecy: CERMT.
- [26] Tippetts A S & Voas R B (1998) The effectiveness of the West Virginia interlock program. *Journal of Traffic Medicine*, 26, 19–24.
- [27] Voas R B & Marques P R (1992) Interlock Performance Standards. In: Utzelmann H D, Berghaus G & Kroj G (Eds.), *Alcohol, Drugs and Traffic Safety – T92: Proceedings of the 12th International Conference on Alcohol, Drugs and Traffic Safety, Cologne, Germany, 28 September–2 October 1992* (Vol. 3, pp. 1454–1459). Köln: Verlag TÜV Rheinland.
- [28] Voas R B, Marques P R, Tippetts A S & Beirness D J (1999) The Alberta interlock program: The evaluation of a province-wide program on DUI recidivism. *Addiction*, 94, 1849–1859.
- [29] Voas R B, Marques P R, Tippetts A S, Beirness D J (2000) Circumventing the alcohol safety interlock: The effect of the availability of a non-interlock vehicle. The 15th International Conference on Alcohol, Drugs and Traffic Safety, Stockholm, Sweden, 22–26 May, 2000. Paper 909.
- [30] Vulcan A P & South D (2000) Alcohol abusers and road safety – Options for further advances. http://www.vicroads.vic.gov.au/road_safe/safe_first/abuse.htm.
- [31] Weinrath M (1997) The ignition interlock program for drunk drivers: A multivariate test. *Crime & Delinquency*, 43, 42–59.

Anschrift der Verfasserin:

Dipl.-Psych. Claudia Evers
 Bundesanstalt für Straßenwesen
 Referat Verkehrspsychologie, Verkehrsmedizin
 Brüderstraße 53
 51427 Bergisch Gladbach

Literatur

Erwiderung auf den Beitrag von WERNER KANNHEISER in BA 2002, 446

(Ergänzende Stellungnahme zur Rezension von HANS JÜRGEN BODE
in BA 2002, 263)

„Der Teufel steckt oft im Detail“, sagt der Volksmund und fordert damit auf, genau hinzuschauen, um eine Situation, einen Text oder Ähnliches möglichst gut erfassen zu können. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die Vorenthaltung wichtiger Details eine angemessene Erfassung einer Situation verhindert.

Herr Prof. Dr. KANNHEISER sucht in seiner Verteidigungsschrift die methodische Kritik an seinem Gutachten für den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, bei der es um mehr geht als um Details, zu entkräften. Meine Vorwürfe bezogen sich unter anderem auf das Fehlen relevanter Studien, auf einen fragwürdigen Umgang mit den Inhalten angeführter Studien, wie beispielsweise das selektive Weglassen einzelner Inhalte, die zur Veränderung der Aussage führen, sowie auf unlogische Folgerungen und unbewiesene Behauptungen (GROTENHERMEN 2001a).

Von dieser methodischen Kritik ist die inhaltliche Bewertung der Datenlage zur Gefährlichkeit von Cannabis für die Sicherheit im Straßenverkehr zu unterscheiden. Grundsätzlich vertrete ich die im rezensierten Buch ausführlich begründete Auffassung, dass das Gefahrenpotenzial von Cannabis im Vergleich zu dem Gefahrenpotenzial von Alkohol in der aktuellen verkehrsrechtlichen Praxis überschätzt wird (GROTENHERMEN 2001b).

Methodenkritik

Ich möchte einige Beispiele meiner methodischen Kritik an KANNHEISERS Gutachten kurz vorstellen (Kapitel 19 des Buches, GROTENHERMEN 2001a), damit sie auch für den Leser nachvollziehbar wird, der Gutachten und Kritik nicht kennt.

Fehlen relevanter Studien

1. Beispiel: Es ist meiner Auffassung nach nicht überzeugend zu postulieren, dass epidemiologische Studien über die Unfallverursachungswirkungen von Cannabis „in ausreichender Form fehlen“, oder später „vom Fehlen entsprechender Belege“ zu sprechen, ohne nicht wenigstens die Ergebnisse der vorliegenden epidemiologischen Studien vorzustellen.

Herr KANNHEISER kann sich nun nicht damit herausreden, dass ein Review dieser Studien (LONGO et al. 2000) erst nach Erstellung seines Gutachtens publiziert wurde, wie er dies in seiner Verteidigungsschrift versucht.

Ich habe ihm dies selbstverständlich auch nicht vorgehalten, sondern ich habe bemängelt, dass er keine dieser Verursacherstudien, die aus den achtziger und neunziger Jahren stammen, erwähnt hat. Weiter heißt es in unserem Buch: „Eine vergleichbare Übersicht wurde bereits 1998 von KRÜGER und LÖBMANN in deutscher Sprache vorgelegt und hätte KANNHEISER bekannt sein können. Dort heißt es zusammenfassend zu den Verursacher-

studien: ‚Die Ergebnisse der wichtigen Studien dort ergeben keine Anhaltspunkte dafür, daß Cannabis allein genommen das Unfallrisiko gegenüber substanzfreien Fahrern erhöht. Vielmehr deutet sich eher eine Verminderung des Risikos gegenüber substanzfreien Fahrern an, die aus einer erhöhten kompensatorischen Vorsicht der Cannabisfahrer resultieren könnte‘ (S. 68).“

2. *Beispiel:* Zudem habe ich darauf hingewiesen, dass KANNHEISER sämtliche experimentelle Studien zum Fahrverhalten unter Cannabiseinfluss unerwähnt lässt.

Die Auffassung, die Dosierungen „seien meistens gering“ gewesen, die KANNHEISER nun zu seiner Verteidigung anführt, kann nicht greifen, denn es wurden in verschiedenen Studien niedrige und hohe Dosen verwendet, die zu einheitlichen Ergebnissen führten, nämlich dass sich die Fahrer offenbar ihrer Beeinträchtigung bewusst waren und diese durch vorsichtigeres Fahrverhalten zu kompensieren suchten.

Im Zusammenhang mit dem Alkoholkonsum ist aus vielen Untersuchungen ein gegenteiliges Verhalten bekannt, nämlich eine Überschätzung der eigenen Leistungsfähigkeit, die erheblich zu dem großen Unfallrisiko durch Alkohol beiträgt (SMILEY 2001). Personen unter dem Einfluss von Alkohol neigen zum Verlust der Impulskontrolle und gelegentlich zu aggressiven Verhaltensweisen. Fahren in beeinträchtigtem Zustand unter dem Einfluss von Alkohol wird daher gelegentlich nur als eine Verhaltensweise in einem devianten Verhaltenssyndrom von Alkoholkonsumenten angesehen, das durch eine Anzahl risikoreicher Verhaltensweisen charakterisiert ist (WILSON und JONAH 1985).

Auch KANNHEISERS Hinweis, dass Ergebnisse experimenteller Studien nur eingeschränkt auf reale Lebenssituationen übertragen werden können, stellt keinen überzeugenden Grund dar, diese Studien überhaupt nicht zu erwähnen. Dies um so mehr, als KANNHEISER in seinem Gutachten zur Untermauerung seiner Thesen weit überwiegend Studien anführt, die nicht aus dem Kontext Cannabis und Straßenverkehr stammen, und er vielfach mit Analogieschlüssen arbeitet. Grundlagenforschung und experimentelle Forschung haben selbstverständlich auch dann ihre Berechtigung, wenn sie die Wirklichkeit nicht vollständig abbilden können.

Fragwürdiger Umgang mit Studien

1. *Beispiel:* Zur Frage des Anteils der von Cannabis Abhängigen unter den Cannabiskonsumenten bezieht sich KANNHEISER auf Seite 23 seines Gutachtens auf die Aussagen von HALL et al. (1994). Dazu heißt es bei KANNHEISER: „Die Wahrscheinlichkeit, abhängigen Konsum zu entwickeln, steigt nachweislich mit der Konsumdichte an: Sie liegt bei Personen, die einmal konsumiert haben, bei ca. 10 %; bei Personen, die Cannabis öfter als fünfmal konsumiert haben, steigt sie auf 17 % an. Nach der genannten WHO-Studie werden 10 bis 20 % der Personen, die je Cannabis genommen haben, und 33 bis 50 % der täglichen Konsumenten abhängig.“

Im Original (HALL et al. 1994) heißt es jedoch: „Eine Vielzahl von Schätzungen wurden von US-Studien der späten 70er und frühen 80er Jahre abgeleitet, die Cannabiskonsum und Abhängigkeit auf eine vielfältige Art und Weise definierten. Diese Studien legen nahe, dass zwischen 10 und 20 Prozent von denen, die jemals Cannabis konsumiert haben, und zwischen 33 und 50 Prozent derjenigen mit einer Vorgeschichte eines täglichen Cannabiskonsums Symptome einer Cannabisabhängigkeit zeigten (siehe HALL, SOLOWIJ & LEMON 1994). Eine jüngere und bessere Schätzung des Risikos nach DSM-III-R-Kriterien für

Cannabis-Abhängigkeit wurde mit Daten gewonnen, die in der National Comorbidity Study (ANTHONY, WARNER & KESSLER, 1994) gesammelt wurden. Sie zeigte, dass 9 Prozent der Lifetime-Cannabis-Konsumenten irgendwann in ihrem Leben die DSM-III-R-Kriterien für Abhängigkeit erfüllten, verglichen mit 32 Prozent der Tabakkonsumenten, 23 Prozent der Opiatkonsumenten und 15 Prozent der Alkoholkonsumenten.“

Die selektive Wiedergabe des ersten Teils des Zitates durch KANNHEISER steht im Widerspruch zur Aussage der von ihm angeführten Studie.

2. *Beispiel:* KANNHEISER führt zur Studie von PAGE et al. (1988), in der 27 chronische Cannabiskonsumenten mit 30 Nichtkonsumenten verglichen wurden, aus: „Die Autoren interpretieren ihre Ergebnisse als Beleg dafür, daß Langzeitkonsum von Cannabis mit Schwierigkeiten in der Aufmerksamkeitsaufrechterhaltung und im Kurzzeitgedächtnis verbunden ist: Langzeitkonsumenten haben größere Schwierigkeiten in der Informationsverarbeitung.“

PAGE et al. (1988) präsentieren wichtige weitere Informationen, die bei KANNHEISER fehlen: „Zur gleichen Zeit sind diese Effekte recht gering und müssen als subklinisch charakterisiert werden. Eine Untersuchung der einzelnen Fälle zeigte, dass nur vier (drei Konsumenten, ein Nichtkonsument) klinisch signifikante Muster einer beeinträchtigten Leistungsfähigkeit bei allen Verfahren gezeigt haben.“

Das bedeutet, dass die Gesamtergebnisse stark durch einige wenige Teilnehmer beeinflusst wurden und nicht auf einen generellen Effekt eines chronischen Cannabiskonsums geschlossen werden kann, der zudem als „subklinisch“ beschrieben wurde. Auch in diesem Fall führt die fehlende Erwähnung eines wesentlichen Studieninhaltes durch Herrn KANNHEISER zu einer Verfälschung der Aussage der Studie von PAGE und Kollegen (1988).

Unbewiesene Behauptungen und unlogische Folgerungen

1. *Beispiel:* KANNHEISER behauptet: „Insbesondere neuere Feldstudien sowie labor-experimentelle Untersuchungen weisen mit hoher Wahrscheinlichkeit auf verkehrsrelevante Beeinträchtigungen im kognitiv-perzeptiven Bereich hin ...“ (S. 24/25).

Tatsächlich lassen die von KANNHEISER vorgetragene Studien keine Aussagen zu der Frage zu, ob die geringen kognitiven und kognitiv-perzeptiven Beeinträchtigungen, die nach Abklingen eines akuten Rausches im Sinne eines Hangover bestehen bleiben oder sich aufgrund eines chronischen Cannabiskonsums entwickeln können, verkehrsrelevant sind. Später legt KANNHEISER nach und wandelt die hohe Wahrscheinlichkeit in eine Tatsache um: „Die Tatsache, dass verkehrsbezogen gefährliche kognitiv-perzeptiv-motorische Beeinträchtigungen als Folge von chronischem Konsum auftreten können, ...“ (S. 27).

2. *Beispiel:* KANNHEISER weist zutreffend darauf hin, dass die Aufnahme weiterer Drogen die Leistungsfähigkeit und die Fähigkeit zu verantwortlichen Entscheidungen weiter herabsetzt. Er führt als Beleg für die Bedeutung der Polytoxikomanie im Zusammenhang mit dem Cannabiskonsum die Daten von BÜHRS (1993) an: „Die Diagnose einer Polytoxikomanie bei abhängigen jugendlichen Drogenkonsumenten insgesamt wies zwischen 1985 und 1990 eine Steigerung von 8,6 auf 25,2 Prozent auf (vgl. BÜHRS 1993).“

Keineswegs kann daraus geschlossen werden, dass „Cannabiskonsum als möglicher Indikator für Polytoxikomanie angesehen werden kann“, wie KANNHEISER auf Seite 44 postuliert.

Ich habe weiter ausgeführt: „Abwegig und unlogisch ist der auf Seite 45 vorgenommene Versuch von KANNHEISER, aus dem häufigen Beigebrauch von Methadonsubstituierten, die zusätzlich Cannabis verwenden, umgekehrt auf eine Polytoxikomanie von Cannabis-konsumenten zu schließen. Das ist so verfehlt, wie von der Tatsache, dass Heroinkonsumenten auch häufig Kaffee und Alkohol trinken, auf eine Polytoxikomanie von Kaffee- und Alkoholkonsumenten zu schließen.“

Herr KANNHEISER konzentriert sich in seiner Verteidigungsschrift auf eine Anzahl eher unwichtiger Fragen. Es geht jedoch nicht um marginale Versäumnisse und Spitzfindigkeiten, sondern um elementare Prinzipien wissenschaftlicher Begutachtung. So ist es beispielsweise müßig, darüber zu diskutieren, ob mein – wohlgerneht methodischer – Vorwurf, er habe „unbewiesene Behauptungen“ vorgetragen, bei auf zwei Seiten ausgebreiteten Analogieschlüssen von Alkohol auf Cannabis ohne eine einzige Literaturangabe dadurch seine Berechtigung verliert, dass KANNHEISER im Nachhinein Literatur aus den Jahren 2000 bis 2001 anführt, die die Zulässigkeit immerhin einiger Analogieschlüsse belegen soll.

Anlass des Gutachtens

KANNHEISER führt in seiner Verteidigungsschrift aus, in seinem Gutachten sei in „erster Linie der tägliche Cannabiskonsum als verkehrsbezogen gefährlich herausgearbeitet worden“ und wehrt sich gegen den Verdacht, Cannabiskonsumenten undifferenziert die Fahr-eignung absprechen zu wollen. Dem ist entgegenzuhalten, dass das Gutachten durchaus den Schluss zulässt, dass der Gutachter auch wesentlich selteneren Konsum als gefährlich für den Straßenverkehr erachtet.

KANNHEISER hätte zudem die Möglichkeit gehabt, seine Auffassung zur Vermeidung von Missverständnissen in der mündlichen Verhandlung klarzustellen. Stattdessen heißt es im Protokoll der Aussagen von Herrn KANNHEISER im Rahmen der Verhandlung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Juni 1998:

„Anlaß für eine weitere Aufklärung des Konsumverhaltens ist der Verdacht auf regelmäßigen Konsum. Unter regelmäßigem Konsum verstehe ich dabei auch den wöchentlichen oder Wochenendkonsum. Ein Verdacht auf regelmäßigen Konsum besteht nach meiner Auffassung dann, wenn ein Konsum von Haschisch belegt ist; es sei denn, es handelt sich eindeutig nur um einen einmaligen Konsum ... Auch bei gelegentlichem Cannabiskonsum kann nicht ausgeschlossen werden, daß Konsum und Fahren nicht getrennt werden. Auch gelegentlicher Cannabiskonsum bietet deshalb Anlaß, die Frage des Trennvermögens aufzuklären.“

In dem vorliegenden, vom Gericht zu verhandelnden Fall war der Kläger an der tschechischen Grenze mit drei Gramm Cannabis, das er im PKW mit sich führte, angetroffen worden. Die Grenzbeamten sahen keinen Anlass für ein Drogenscreening, da kein Hinweis auf einen aktuellen Konsum von Alkohol oder Drogen bestanden habe. Der Betroffene weigerte sich später, einer behördlichen Aufforderung zum Drogenscreening nachzukommen, und ihm wurde daraufhin die Fahrerlaubnis entzogen.

Das Gutachten von Herrn KANNHEISER sowie seine ergänzenden mündlichen Ausführungen veranlassten das Gericht, dem Kläger, der im Straßenverkehr im Zusammenhang mit Drogenkonsum nie auffällig geworden war, bei dem auch im konkreten Fall kein Anlass für eine Fahrt unter Drogeneinfluss bestand, und dem kein regelmäßiger, geschweige denn täglicher Konsum nachgewiesen worden war, die Fahrerlaubnis zu entziehen.

Die nun von KANNHEISER angeführte Verteidigung kann nicht greifen, da er zwar den gewohnheitsmäßigen Konsumenten als die größte Gefahr für die Verkehrssicherheit beschreibt, jedoch durch Verallgemeinerungen und Folgerungen auch den wöchentlichen und schließlich auch den Gelegenheitskonsumenten unter den generellen Verdacht der mangelnden Fahreignung stellt, so dass grundsätzlich dann Anlass bestehe, die Frage des Trennvermögens aufzuklären, wenn es sich nicht „eindeutig“ um einen einmaligen Konsum handle.

Das Bundesverfassungsgericht hat dieser Auffassung in seiner Entscheidung vom 20. Juni 2002 (BA 2002, 362) mit aller Deutlichkeit widersprochen. Ähnlich wie bei dem Fall vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof waren bei dem Beschwerdeführer vor dem Bundesverfassungsgericht anlässlich einer Einreise aus den Niederlanden nach Deutschland bei einer polizeilichen Kontrolle fünf Gramm Cannabis gefunden worden. Der Beschwerdeführer kam einer Aufforderung, ein Drogenscreening vorzulegen, nicht nach, worauf ihm die Fahrerlaubnis entzogen worden war. Dies war nach Ansicht des BVerfG unverhältnismäßig, da über den bloßen Besitz von Cannabis hinaus keine konkreten tatsächlichen Verdachtsmomente dafür ermittelt worden waren, dass der Betroffene den Konsum von Cannabis und die aktive Teilnahme am Straßenverkehr nicht zuverlässig zu trennen vermag oder zu trennen bereit ist. In einem weiteren Fall (Entscheidung vom 8. Juli 2002 [BA 2002, 370]) lagen solche Verdachtsmomente vor und die Anordnung eines Drogenscreenings war daher rechtmäßig. Die Polizei hatte in diesem Fall nicht nur Cannabisbesitz festgestellt, sondern auch die Reste eines mit Haschisch versetzten Joints im Aschenbecher des Fahrzeuges gefunden.

Fahreignungsuntersuchung in der Praxis

Die Frage des Trennvermögens bei gelegentlichen Cannabiskonsumenten wird im Allgemeinen mittels einer MPU (Medizinisch-Psychologische Untersuchung) überprüft. Nach den aktuellen Beurteilungskriterien des Fachausschusses MPU des Verbandes der Technischen Überwachungs-Vereine (inkl. DEKRA) hätte der Kläger vor dem Bundesverfassungsgericht vermutlich allein schon wegen des Erwerbs von 5 Gramm Haschisch seinen Führerschein verloren, weil in diesem Fall Vorratshaltung und damit regelmäßiger Konsum unterstellt wird.

Wurde die Hürde für Cannabiskonsumenten in den aktuellen Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung (LEWRENZ 2000) bereits hoch gelegt, so sind die Praxisvorgaben für die MPU derart gestaltet, dass sie auch für gelegentliche Cannabiskonsumenten schwer überwindbar sind. Nach den vom Arbeitskreis Begutachtungsleitlinien des VdTÜV unter der Leitung von BRENNER-HARTMANN erarbeiteten Beurteilungskriterien müssen Gelegenheitskonsumenten von Cannabis folgende Bedingungen erfüllen, damit ihnen die Fahreignung nicht abgesprochen wird (BRENNER-HARTMANN 2001):

- Cannabiskonsum darf in der Regel nicht häufiger als 2–4-mal pro Monat stattfinden, da sonst ein regelmäßiger Konsum anzunehmen ist.
- Eine eventuell durchgeführte Haaranalyse war negativ, weil ein Nachweis von THC im Haar als Beleg für häufigen Konsum gewertet werden könne.
- Cannabisprodukte werden nicht gleichzeitig mit Alkohol konsumiert.
- Es wurden weniger als 5 Gramm Haschisch erworben, da anderenfalls von einer „Vorratshaltung für einen regelmäßigen Konsum“ ausgegangen werden müsse.

- Der Klient berücksichtigt „die wesentlichen spezifischen Risiken der Cannabisauswirkungen auf die Fahrtüchtigkeit“.
- Der Klient berücksichtigt den Unterschied zwischen dem Stoffwechsel von Alkohol und THC, insbesondere hinsichtlich der „schwer kalkulierbaren Abbauphase“.
- Der Klient beachtet hinsichtlich der Teilnahme am Straßenverkehr, dass die Abklingphase des subjektiven Rausches bis 10 Stunden nach Konsum betragen kann.
- Der Klient verfügt über eine gute Selbstsicherheit, damit er nicht einem möglichen Gruppendruck unterliegt.

Wenn ein Cannabiskonsument diese 8 und weitere 16 Bedingungen erfüllt, ist er nach Auffassung des „Arbeitskreises Begutachtungsleitlinien“ geeignet, am Straßenverkehr teilzunehmen. Nach meiner Auffassung gibt es weder wesentliche spezifische Risiken der Cannabiswirkungen auf die Fahrtüchtigkeit, noch ist die Abbauphase von THC schwer kalkulierbar (GROTENHERMEN 2002). Viele weitere Kriterien sind überzogen und haben sich offenbar von dem ursprünglichen Ziel, der Überprüfung der Fahreignung, entfernt (vgl. auch BRENNER-HARTMANN 1998).

Inhaltliche Aussagen

Herr KANNHEISER versucht in seiner aktuellen Stellungnahme den Eindruck zu erwecken, die neuere Forschung bestätige seine inhaltlichen Einschätzungen oder habe etwas grundsätzlich Neues zutage gefördert. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Die von KANNHEISER angeführten neuen Studien zur hohen Bereitschaft von Cannabiskonsumenten, unter dem Einfluss der Droge am Straßenverkehr teilzunehmen, präsentieren keine neuen Ergebnisse, sondern bestätigen Ergebnisse früherer Studien, die KANNHEISER in seinem Gutachten selbst angeführt hat und die ich im rezensierten Buch ebenfalls vorgestellt habe (GROTENHERMEN 2001b, S. 153 ff.). Die erste dieser Untersuchungen von HAINES und GREEN stammt aus dem Jahre 1970. Von 131 Marihuanakonsumenten berichteten 62 % von einer mindestens einmaligen und 48 % von einer häufigen Teilnahme am Straßenverkehr unter Cannabiseinfluss. 67 der 81 Personen mit Fahrten unter Cannabiseinfluss gaben an, intoxikiert gleich gut oder besser zu fahren, 14 hatten den Eindruck, weniger gut zu fahren. Keiner war jemals intoxikiert in einen Unfall verwickelt worden. Bemerkenswert sind ihre Antworten auf die Frage, ob sie besorgt wären über andere, die unter dem Einfluss von Drogen ein Fahrzeug führen würden. Sie drückten einhellig ihre Besorgnis aus, wenn es sich um Amphetamine, LSD oder Alkohol handelte, waren jedoch im Falle von Cannabis nur wenig beunruhigt.

Trotz dieser häufig mangelnden Bereitschaft zum Trennen von Konsum und Fahren gibt es bisher keine wissenschaftlichen Beweise, nach denen gewohnheitsmäßige Cannabiskonsumenten häufiger Unfälle verursachen als Nichtkonsumenten, sondern eher Hinweise, dass es keine relevanten Unterschiede zwischen beiden Kollektiven gibt. Dies hängt möglicherweise erstens mit der Erfahrung zusammen, dass viele Autofahrer bereit sind, auch nach erheblichem Alkoholkonsum („sturzbetrunken“) am Straßenverkehr teilzunehmen, während Cannabiskonsumenten nach starkem Konsum („stoned“) eher eine Abwehrhaltung gegen die Vorstellung, sich hinter das Steuer zu setzen, einnehmen (ROBBE 1994). Ein zweiter Grund mag in der unterschiedlichen Selbsteinschätzung von Alkohol- und Cannabiskonsumenten hinsichtlich ihrer Beeinträchtigung liegen. So zeigten in der On-Road-Studie von ROBBE (1994) die Beobachtereinschätzungen, dass Canna-

bis bei 100 µg/kg THC keine Leistungsbeeinträchtigung verursachte, obwohl die Probanden sich selbst als beeinträchtigt einschätzten. Im Gegensatz dazu dokumentierten die Beobachtereinschätzungen, dass Alkohol bei einer Blutkonzentration von 0,4 ‰ eine Beeinträchtigung der Fahrleistung verursachte, die Probanden sich jedoch nicht als beeinträchtigt wahrnahmen. Anders ausgedrückt: Die Cannabiskonsumenten waren der Auffassung, berauscht am Straßenverkehr teilzunehmen, ohne dass diese (geringe) Berauschung Auswirkungen auf ihre Fahrleistung hatte.

Bemerkenswert im Zusammenhang mit der Unfallverursachungsrate gewohnheitsmäßiger Cannabiskonsumenten ist auch eine jüngere Untersuchung von LOWENSTEIN und KOZIOL-MCLAIN (2001), da sie in ihrer Verursacherstudie Urinalysen verwendeten. Mit Urinalysen werden viele gewohnheitsmäßige Cannabiskonsumenten unabhängig von ihrer akuten Beeinträchtigung erfasst, da THC-Metaboliten bei starkem Konsum wochenlang im Urin nachweisbar sind. In ihrer Verursacherstudie mit 414 verunfallten Fahrern wurden in 17 % der Fälle Cannabinoide und bei 14 % der Untersuchten Alkohol im Urin nachgewiesen. Das Chancenverhältnis (Odds Ratio) für alkoholpositive Fahrer, kausal am Unfall beteiligt gewesen zu sein, war signifikant auf 3,2 (95 %-Konfidenzintervall: 1,1–9,4) erhöht, während Cannabis nicht mit der Unfallverursachung assoziiert war (OR = 1,1, 95 %-KI = 0,5–2,4). In einer multivariaten Analyse unter Einbeziehung von Alter, Geschlecht, Verwendung des Sicherheitsgurtes etc. war nur Alkohol mit der Verantwortung für den Unfall assoziiert.

Auch die von KANNHEISER in seiner Verteidigungsschrift angeführte Studie von FERGUSON und HORWOOD (2001) unterstützt diese Annahme. Es sei Herrn KANNHEISER zugute gehalten, dass er bei der Vorstellung dieser Studie an 907 jungen Neuseeländern darauf hinweist, dass die erhöhte Unfallrate von 1,6 bei starken Cannabiskonsumenten im Vergleich zu Nichtkonsumenten nach statistischer Berücksichtigung möglicher Confounder (Fahrverhalten, Fahrercharakteristika, Geschlecht etc.) nicht auf den Cannabiskonsum zurückgeführt werden konnte. Allerdings scheint KANNHEISER einfache Grundregeln epidemiologischer Forschung, wie etwa die der multivariaten Analyse unter Einbeziehung möglicher Störvariablen, – zumindest in diesem Fall – nur widerwillig zu akzeptieren, wenn er schreibt: „Die Autoren argumentieren zwar, dass diese erhöhte Unfallbelastung nichts mit Cannabis zu tun habe, sondern auf Charakteristika der Personengruppe ...“, um dann die Frage anzuschließen, „wo sich hier die immer wieder postulierte Anpassung des Fahrverhaltens infolge Cannabiskonsums“ zeige. Die Persönlichkeitsstruktur, das Geschlecht und andere Eigenschaften der Person einerseits und die Anpassung des Fahrverhaltens in einer konkreten Fahrsituation aufgrund pharmakologischer Einflüsse andererseits sind jedoch zweierlei. Die Folgerung aus dieser Studie könnte lauten: Stellt jemand, der aufgrund bestimmter Persönlichkeitsmerkmale (männlich, rücksichtslose Fahrweise etc.) ein erhöhtes Unfallverursachungsrisiko aufweist, seinen Cannabiskonsum ein, so wird sich das Unfallverursachungsrisiko dadurch nicht relevant verändern. Niemand würde schließlich soweit gehen, jugendlichen Verkehrsrüpel die Teilnahme am Straßenverkehr nur nach dem vorherigen Konsum von Cannabis gestatten zu wollen, in der Hoffnung, sie mögen sich dann vorsichtig und verkehrsangepasst verhalten.

Die jüngere Forschung hat frühere Beobachtungen hinsichtlich einer vorsichtigeren Fahrweise unter Cannabiseinfluss sowie die vergleichsweise geringe Reduzierung der Fahrtüchtigkeit durch eine Cannabis-Konsumeinheit bestätigt. So beeinträchtigt nach

einer Studie des Transport Research Laboratory in Crowthorne (Großbritannien) ein einziges Glas Wein die Fahrtüchtigkeit mehr als das Rauchen einer Cannabiszigarette (New Scientist vom 19. März 2002). Die Studie fand zudem, dass Fahrer unter Cannabiseinfluss dazu tendierten, sich ihrer Berausung bewusst zu sein und vorsichtiger zu fahren, um ihre Beeinträchtigung zu kompensieren.

Die oben angesprochene geringe Besorgnis der Befragten in der Studie von HAINES und GREEN (1970) hinsichtlich intoxikierter Cannabiskonsumenten hinter dem Steuer im Vergleich zu Verkehrsteilnehmern unter dem Einfluss von Alkohol, LSD und Amphetaminen hängt vermutlich mit dieser unterschiedlichen Grundhaltung von Verkehrsteilnehmern (defensiv vs. impulsiv, vorsichtig vs. rücksichtslos) unter dem Einfluss verschiedener Drogen zusammen.

Dass eine Kompensation nach höheren Cannabisdosen offenbar nicht mehr gelingt, darauf habe ich entgegen der Behauptung von Herrn KANNHEISER in dem Buch von GROTENHERMEN und KARUS (2001) sogar mehrfach hingewiesen, z. B.: „Eine neue australische Studie kommt allerdings zu dem Ergebnis, dass von 24 THC-positiven Fahrern 23 schuldhaft am Unfall beteiligt waren (SWANN 2000). Die THC-Konzentrationen lagen zwischen 5 und 100 ng/ml im Blutplasma und damit zum Teil deutlich höher als in anderen Verursacherstudien. Dies könnte ein Hinweis darauf sein, dass die Betrachtung der durchschnittlichen Verursacherrate einen unzureichenden Aufschluss über die tatsächliche Bedeutung von Cannabis im Straßenverkehr liefert. Es wäre beispielsweise denkbar, dass eine geringe Beeinträchtigung durch Cannabis die Unfallhäufigkeit senkt, während eine stärkere Beeinträchtigung die Kompensationsmöglichkeiten übersteigt und daher die Unfallhäufigkeit erhöht, so dass bei einer dosisunabhängigen Betrachtung im Durchschnitt eine Verursacherhäufigkeit resultiert, die der von drogenfreien Fahrern entspricht. Auch in der in Abbildung 9.1 vorgestellten Studie von TERHUNE et al. (1992) wurde eine leichte Tendenz zu einer größeren Verursacherhäufigkeit bei höheren THC-Konzentrationen ermittelt, die allerdings keine statistische Signifikanz erreichte“ (GROTENHERMEN 2001b, S. 161).

KANNHEISERS Folgerung, nach der diese Unfallanalysen „andeuten bzw. belegen, dass Cannabiskonsum in Verbindung mit dem Kraftfahren nicht zu einem vorsichtigeren Verhalten führen muss“, schießt erneut übers Ziel hinaus. Denn die Unfallanalysen legen zusammen mit anderen Beobachtungen nahe, dass das vorsichtigeres Fahrverhalten bei hohen THC-Dosen offenbar keine ausreichende, sich in niedrigen Unfallzahlen niederschlagende Kompensation der psychomotorisch beeinträchtigenden THC-Wirkungen erlaubt.

Eine Analogie aus einem anderen Zusammenhang mag das erläutern: Junge Verkehrsteilnehmer verursachen trotz größerer kognitiver Fähigkeiten, besserer Reaktionsfähigkeit und physischer Gesundheit aufgrund von Persönlichkeitsmerkmalen wie etwa größerer Risikobereitschaft mehr Unfälle als ältere Verkehrsteilnehmer. Ältere Verkehrsteilnehmer fahren dagegen im Durchschnitt vorsichtiger und suchen mögliche kognitive oder physische Mängel durch ein vorsichtigeres Fahrverhalten zu kompensieren. Diese Kompensation wird nur bis zu einem gewissen Grad gelingen, so dass bei starken Gebrechen und im hohen Alter trotz vorsichtigen Verhaltens mit einer erneuten Zunahme der Unfallhäufigkeit zu rechnen ist.

Entscheidend ist schließlich die Frage, wie mit solchen Erkenntnissen unter dem Blickwinkel der Verkehrssicherheit und – wie es das Bundesverfassungsgericht anmahnt – der

Persönlichkeitsrechte von Cannabiskonsumenten umzugehen ist. Ist es weiterhin gerechtfertigt, mit Cannabiskonsumenten (auch im Vergleich zu Alkoholkonsumenten) so zu verfahren, wie dies das Straßenverkehrsgesetz, die Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahrereignung und daraus abgeleitete Beurteilungskriterien für die MPU zur Zeit fordern?

Die im § 24a des Straßenverkehrsgesetzes festgelegte Regelung, nach der der bloße Nachweis von THC im Blut als Nachweis einer Berausung definiert wird, macht nicht nur pharmakologisch keinen Sinn. Sie ist auch mit Blick auf die Verkehrssicherheit nicht vernünftig, sondern kontraproduktiv. Meistens werden bei Verkehrskontrollen nur geringe THC-Plasma-Konzentrationen nachgewiesen (z. B. MÖLLER et al. 1999, DALDRUP 1996), d. h. die meisten sind nur wenig oder nicht mehr beeinträchtigt. Die Gruppe der verantwortungslosen Cannabiskonsumenten, die bereit sind, akut berauscht ein Fahrzeug zu führen, werden mit den gegenwärtigen Regelungen nach meiner Auffassung nicht abgeschreckt. Es macht schließlich in der Konsequenz keinen Unterschied, ob der Führerschein wegen 2 oder 15 ng/ml THC im Blutplasma oder wegen eines hohen THC-COOH-Gehaltes im Blut bzw. THC-Nachweises im Körperhaar mit Verdacht auf regelmäßigen Konsum verloren geht. Viele Rechtsmediziner und Juristen stehen der Auffassung „Viel hilft viel“ in diesem Zusammenhang zunehmend skeptisch gegenüber und halten die Einführung eines Grenzwerts für THC im Blutplasma analog der Blutalkoholkonzentration für geboten.

Meiner Auffassung nach ist zudem die Zeit gekommen, die Wertigkeit des Substanznachweises in Körpergeweben zum Nachweis einer akuten Beeinträchtigung, nicht nur im Falle von Cannabis, zu überdenken. Geeigneter sind meiner Auffassung nach Verfahren zur standardisierten Messung der Pupillenreaktion nach einem standardisierten Lichtreiz oder ähnliche standardisierbare psychomotorische Messverfahren. So ließe sich das Vorliegen einer Beeinträchtigung unabhängig von ihren Ursachen (Alkohol, Drogen, Übermüdung) erfassen. Anschließend Screenings könnten dann mögliche Ursachen näher bestimmen. Der Substanznachweis sollte nicht nur angesichts von Drogenmischkonsum und pharmakokinetischen Besonderheiten einiger Drogen und den damit verbundenen Interpretationsproblemen den Platz verdienen, der ihm gebührt, den Platz einer Notlösung, und damit soweit möglich den eines Auslaufmodells.

Vor allem aber muss überdacht werden, wie weit der Generalverdacht auf Fahruntüchtigkeit bei Cannabiskonsumenten gehen soll und darf. Die aktuellen Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahrereignung benachteiligen Cannabiskonsumenten im Vergleich zu Alkoholkonsumenten, während die wissenschaftliche Datenlage dazu gerade im Widerspruch steht. So ist es unverständlich, warum gewohnheitsmäßigen Cannabiskonsumenten – selbst bei Beschränkung auf einen Wochenendkonsum – die Fahreignung abgesprochen wird, während dies für Alkoholkonsumenten erst bei Alkoholmissbrauch bzw. -abhängigkeit der Fall ist. Genauso wenig ist nachvollziehbar, warum von Klienten mit Alkoholmissbrauch zur Wiedererlangung der Fahrerlaubnis ein geändertes Trinkverhalten, von Cannabiskonsumenten jedoch Abstinenz verlangt wird.

Wenn wirklich ein erzieherischer Effekt erzielt werden soll, d. h. wenn es wirklich um die Verbesserung der Verkehrssicherheit gehen soll (und nicht um die Verfolgung illegaler Drogenkonsumenten nach dem Rasenmäherprinzip), dann sind Leitlinien und rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die diesem Anspruch gerecht werden können. Eine wichtige Bedingung für eine prophylaktische Abschreckung vor Fahrten unter Drogeneinfluss ist die Möglichkeit der Konsumenten, sich wie heute beim Alkoholkonsum auch

beim Cannabiskonsum aktiv auf bestehende und adäquate Regeln einstellen zu können. Das jüngste Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist hier ein wichtiger Fingerzeig.

Literatur

- Bayerischer Verwaltungsgerichtshof. Niederschrift über die mündliche Verhandlung des 11. Senats des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Juni 1999. 11 B 98.1093.
- Brenner-Hartmann J. und weitere Mitglieder des AK Beurteilungskriterien der im Fachausschuss MPU des VdTÜV organisierten Träger der Begutachtungsstellen für Fahreignung. Urteilungsbildung in der medizinisch-psychologischen Fahreignungsdiagnostik. Beurteilungskriterien. Stuttgart, Oktober 2001.
- Brenner-Hartmann J. Fahreignungsbeurteilung bei Cannabiskonsum. In: Berghaus G, Krüger HP, Hrsg. Cannabis im Straßenverkehr. Stuttgart: Gustav Fischer, 1998.
- Bühns R. Drogen – Entwicklungen – Trends. Analyse empirischer Daten von 781 suchtmittelabhängigen Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sucht 1993; 39 (1): 35–44.
- Bundesanstalt für Straßenwesen, Hrsg. Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung. Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen. Mensch und Sicherheit, Heft M 115. Bremerhaven: Wirtschaftsverlag, 2000.
- Chait LD, Pierri JL. Acute and residual effects of alcohol and marijuana, alone and in combination, on mood and performance. Psychopharmacology (Berl) 1994; 115 (3): 340–349.
- Daldrup T. Cannabis im Straßenverkehr. Abschlußbericht des im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen durchgeführten Untersuchungsvorhabens. Düsseldorf, 1996.
- Fergusson DM, Horwood LJ. Cannabis use and traffic accidents in a birth cohort of young adults. *Accid Anal Prev* 2001; 33 (6): 703–711.
- Grotenhermen F. Methodenkritik am Kannheiser-Gutachten. In: Grotenhermen F, Karus M, Hrsg. Cannabiskonsum, Straßenverkehr und Arbeitswelt. Heidelberg: Springer, 2001a.
- Grotenhermen F. Fahrtüchtigkeit, Fahreignung und Cannabiskonsum. In: Grotenhermen F, Karus M, Hrsg. Cannabiskonsum, Straßenverkehr und Arbeitswelt. Heidelberg: Springer, 2001b.
- Grotenhermen F. Pharmacokinetics and pharmacodynamics of cannabinoids. *Clin Pharm*, 2002, im Druck.
- Haines L, Green W. Marijuana use patterns. *Br J Addict Alcohol Other Drugs* 1970 65 (4): 347–362.
- Hall W, Room R, Bondy S. A Comparative Appraisal of the Health and Psychological Consequences of Alcohol, Cannabis, Nicotine and Opiate Use. Sydney und Toronto, 19. September 1994. Später publiziert als Buchkapitel: Hall W, Room R, Bondy S. Comparing the health and psychological risks of alcohol, cannabis, nicotine and opiate use. In: Kalant H, Corrigan W, Hall W, Smart R, eds. *The health effects of cannabis*. Toronto: Addiction Research Foundation, 1999.
- Krüger HP, Löbmann R. Auftreten und Risiken von Cannabis im Straßenverkehr. In: Berghaus G, Krüger HP, Hrsg. Cannabis im Straßenverkehr. Stuttgart: Gustav Fischer, 1998.
- Lewrenz H. Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung. Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen (Unterreihe „Mensch und Sicherheit“, Heft M 115). Bremerhaven: Wirtschaftsverlag NW, 2000.
- Longo MC, Hunter CE, Lokan RJ, White JM, White MA. The prevalence of alcohol, cannabinoids, benzodiazepines and stimulants amongst injured drivers and their role in driver culpability: part ii: the relationship between drug prevalence and drug concentration, and driver culpability. *Accid Anal Prev* 2000; 32(5): 623–632.
- Lowenstein SR, Koziol-McLain J. Drugs and traffic crash responsibility: a study of injured motorists in Colorado. *J Trauma* 2001; 50 (2): 313–320.
- Möller M, Hartung M, Wilske J. Prävalenz von Drogen und Medikamenten bei verkehrsauffälligen Kraftfahrern. *Blutalkohol* 1999; 36: 25–38.
- Page JB, Fletcher J, True WR. Psychosociocultural perspectives on chronic cannabis use: the Costa Rican follow-up. *J Psychoactive Drugs* 1988; 20 (1): 57–65.
- Robbe HWJ. Influence of marijuana on driving. Maastricht, Institut for Human Psychopharmacology, Universität Limburg 1994.
- Smiley AM, Noy YI, Tostowaryk W. The effects of marijuana, alone and in combination with alcohol, on driving an instrumented car. *Proceedings of the 10th International Conference on Alcohol, Drugs, and Traffic Safety*, Amsterdam 1986: 203–206.
- Smiley A. Cannabiskonsum und Fahrverhalten – Ergebnisse experimenteller Studien. In: Grotenhermen F, Karus M, Hrsg. Cannabiskonsum, Straßenverkehr und Arbeitswelt. Heidelberg: Springer, 2001.
- Wilson RJ, Jonah BA. Identifying impaired drivers among the general driving population. *J Stud Alcohol* 1985; 46 (6): 531–537.

Dr. med. Franjo Grotenhermen, Köln

Zur Information

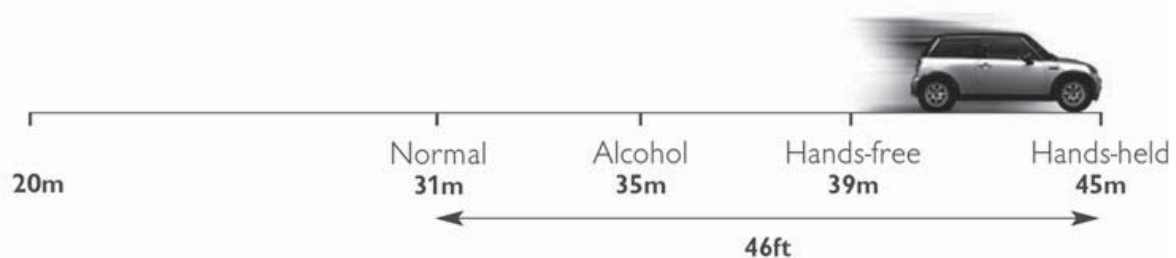
Mobile Phones vs. Alcohol

Excerpts from the direct Line Mobile Phone Report*)

The Direct Line research found that there was a marked reduction in reaction times when using a phone. As reaction times slow, the risk of collision and the severity of that collision will increase. This supports a number of studies that have already shown that drivers who are engaged in a mobile phone conversation are four times as likely to crash than other drivers. The Direct Line research showed a clear trend for significantly poorer driving performance (speed control, following distance and reaction times) when using a phone in comparison to the other conditions.

- The best performance was by those drivers who were driving under normal conditions without the influence of alcohol or the distraction of a mobile phone.
- Driving performance under the influence of alcohol was significantly worse than normal driving, yet significantly better than driving while using a mobile phone. Furthermore, drivers reported that it was easier to drive drunk than to drive while using a phone.
- The results demonstrate that drivers' reaction times were, on average, 30 % slower when talking on a hand-held mobile phone compared to being drunk and nearly 50 % slower than under normal driving conditions. According to the tests, drivers were less able to maintain a constant speed and found it more difficult to keep a safe distances from the car in front.
- Using a hand-held mobile phone had the greatest impact on driving performance. On average it took hand-held mobile phone users half a second longer to react than normal, and a third of a second longer to react compared to when they were drunk. At 70 mph this half-second difference is equivalent to travelling an additional 46 feet (14 m) before reacting to a hazard on the road.
- In addition, drivers using either a hands-free or hand-held mobile phone significantly missed more road warning signs than when drunk.
- Hands-free was safer than using hand-held mobile phones. However, the conversation itself is a major distraction, with the use of hands-free phones carrying hidden dangers. As a result of this finding, even the use of hands-free proved far more dangerous than driving under the influence of alcohol.

Distance Travelled Before Response at 70mph



*) A report on the effects of using a „hand-held“ and „hands-free“ mobile phone on road safety

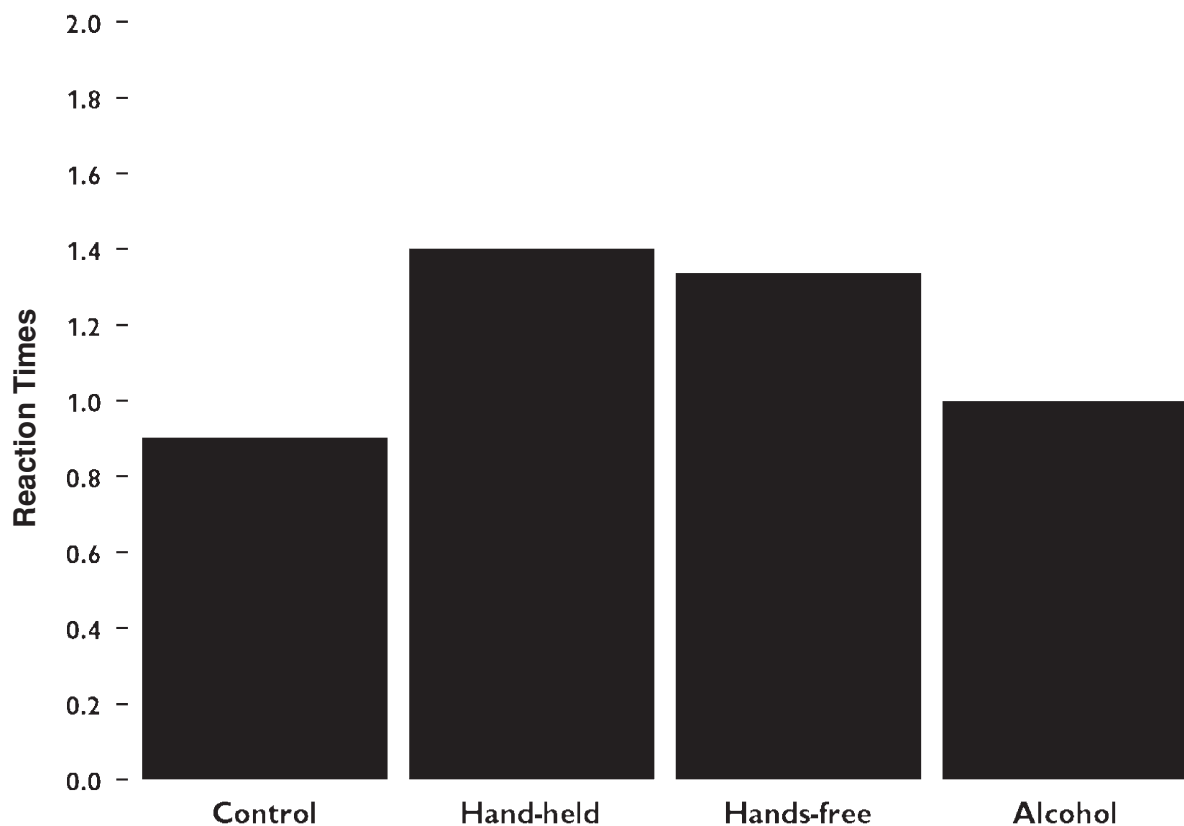
This study demonstrates beyond doubt that using a mobile phone when driving significantly impairs the driver's attention to potentially hazardous situations more so than having a blood alcohol level at the UK legal limit (80 mg/100 ml).

The Direct Line research looked at a number of measures to assess the impact of mobile phone use in comparison to the effects of alcohol. These included the ability to keep in lane, to maintain vehicle speed, to maintain safe distance, and to react to critical events.

The research showed a clear trend for significantly poorer driving performance when using a phone in comparison to alcohol, with drivers who use mobile phones displaying a greater lack of judgement in the use of speed and an inability to recognise hazards on the road. Whilst drunk drivers seem to be worse at lateral control (i. e. maintaining lane position), it was clear that drivers distracted by mobile phones are much worse at longitudinal control (i. e. maintaining speed & maintaining distances with vehicles in front of them).

On all four road conditions, the drivers with hand-held mobile phones drove slower than those using hands-free phones or those driving under the influence of alcohol. The results showed that in terms of maintaining vehicle speed, those drivers holding conversations on hand-held phones performed much worse when compared to those driving under normal conditions. They also performed significantly worse in comparison to those driving under the influence of alcohol.

Reaction times were significantly slower for those using mobile phones when compared to those driving under the influence of alcohol. Drivers using hand-held phones were the slowest to react. Although driving performance under the influence of alcohol was significantly worse than normal driving, it was better than driving while using a phone. Drivers also reported that it was easier to drive drunk than to drive while using a phone, including the use of hands-free phones.



Rückläufiger Trend bei medizinisch-psychologischen Untersuchungen

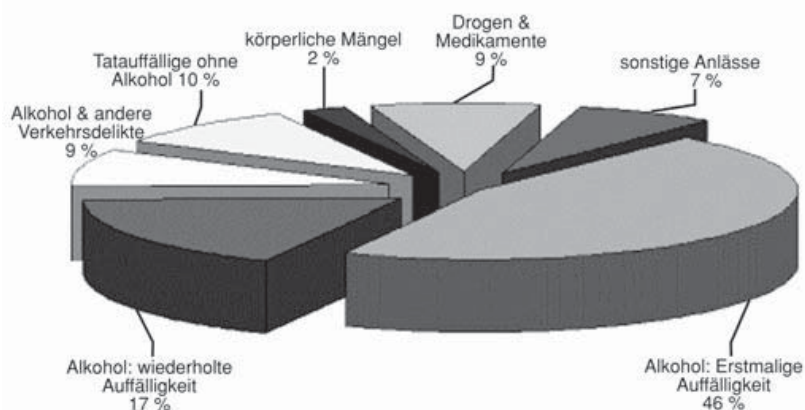
Die bundesdeutschen Begutachtungsstellen für Fahreignung (BfF) führten in 2001 insgesamt 112 583 medizinisch-psychologische Untersuchungen (MPU) durch. Das sind laut Angaben der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) ca. 5 % weniger als im Jahr 2000. Bereits im Vergleich der Jahre 2000 und 1999 wurden 10 % weniger Untersuchungen verbucht.

Der erfreuliche Trend wird hauptsächlich durch den Rückgang der „Alkoholauffälligkeiten“ aufgrund ihres hohen Gesamtanteils verursacht. So wurden für die Gruppe der „wiederholt Alkoholauffälligen“ sowie der „Auffälligen mit Alkohol und anderen Verkehrsdelikten“ in 2001 um bis zu 14 % weniger Untersuchungen durchgeführt. Im Vergleich zum Jahr 1999 waren sogar jeweils 25 % weniger Untersuchungen erforderlich. Tendenziell setzen sich immer weniger Fahrer nach Alkoholenuss hinter Steuer. Verstärkt wurde dieser Trend noch durch die Einführung der 0,5-Promille-Grenze Anfang letzten Jahres. Aber auch die Möglichkeit, durch die Teilnahme an einem Nachschulungskurs oder an einer verkehrspsychologischen Beratung das eigene Punktekonto zu reduzieren und somit einer Begutachtung zu entgehen, führte zu weniger Untersuchungen.

Die Anzahl der Gutachten für „Drogen- und Medikamentenauffällige“ ist allerdings im Vergleich zum Vorjahr um 20 % gestiegen. Ursache dafür ist die Einführung des § 24a Straßenverkehrs-Gesetz, die mehr MPU-Zuweisungen bewirkt. Aber auch die Verbreitung des Drogenerkennungsprogramms der BASt hat dazu geführt, dass diese Gruppe verstärkt von der Polizei bei Kontrollen und Auffälligkeiten erkannt wird.

Nach wie vor werden die meisten Gutachten bei „Alkoholauffälligen“ – fast 75 % – erstellt, wobei hier der Kern durch die „erstmalig Auffälligen“ gebildet wird. Danach folgen „Tatauffällige ohne Alkohol“ (Fahrer mit hohem Punktestand) mit 10 % und „Drogen- und Medikamentenauffällige“ mit 9 %.

Wie im Vorjahr erhielten rund 43 % aller begutachteten Klienten ein positives und etwa 41 % ein negatives Ergebnis. In die Gruppe der Nachschulungsfähigen wurden 16 % eingestuft. Sie können erst nach Teilnahme an entsprechenden Kursen die Fahreignung wiedererlangen.



(Aus einer Pressemitteilung der Bundesanstalt für Straßenwesen vom 25. November 2002)

**Beschluss der Justizministerkonferenz
am 14. November 2002 in Berlin
Verfolgung von Drogendelikten bei geringer Menge**

Die Justizministerinnen und -minister haben erneut mögliche Folgerungen erörtert, die aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 09. 03. 1994 zur Verfassungsmäßigkeit des geltenden Betäubungsmittelstrafrechts in Bezug auf Erwerb und Besitz geringer Mengen „weicher Drogen“ zu ziehen sind.

In dieser Entscheidung hatte das Bundesverfassungsgericht gefordert, dass durch eine im Wesentlichen einheitliche Praxis in allen Ländern bei Verhaltensweisen, die ausschließlich den gelegentlichen Eigenverbrauch geringer Mengen von Cannabisprodukten vorbereiten und nicht mit einer Fremdgefährdung verbunden sind, die Verfahren gemäß den §§ 153 ff. StPO, 31a BtMG eingestellt werden sollen.

Eine Untersuchung der Kriminologischen Zentralstelle kam im Jahre 1997 zu dem Ergebnis, dass die Einstellungspraxis der Strafverfolgungsbehörden zum damaligen Zeitpunkt den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts im Wesentlichen entsprach.

Die Justizministerinnen und -minister halten nach Ablauf von nunmehr fünf Jahren eine erneute Überprüfung der Einstellungspraxis in den Ländern für angezeigt. Sie begrüßen deshalb die Beauftragung des Max-Planck-Instituts in Freiburg durch die Bundesregierung mit der Untersuchung der gegenwärtigen Einstellungspraxis.

(Aus einer Pressemitteilung des Justizministeriums Nordrhein-Westfalen)

Früher Alkoholkonsum steigert die Gefahr einer Fahrerlaubnisentziehung

Je jünger ein Fahrschüler war, als er seinen ersten Rausch hatte, desto größer ist die Gefahr, dass er später auch wegen Alkohol am Steuer die Fahrerlaubnis verliert. Dabei sind männliche Fahrschüler in der Regel beim ersten Rausch jünger und sie trinken auch bereits zur Zeit des Fahrschulbesuches im Durchschnitt deutlich mehr Alkohol als die jungen Frauen. Entsprechend eher verlieren sie den Führerschein wegen Alkohol am Steuer. Zu diesem Ergebnis kommt eine Untersuchung des Psychologischen Seminars der Universität zu Köln unter der Leitung von PROFESSOR DR. EGON STEPHAN.

Der Untersuchung liegt eine Befragung von rund 6 000 Fahrschülerinnen und Fahrschülern zugrunde. Dabei zeigte es sich, dass die Weichenstellung für Verkehrsverstöße bei den meisten tatsächlich schon vor der Erteilung der Fahrerlaubnis erfolgt. Bereits in der Fahrschule können die zukünftigen „schwarzen Schafe“ auf Grund ihrer eigenen Angaben mit einer recht hohen Wahrscheinlichkeit vorausgesagt werden.

Wirksam sind nach Auffassung der Kölner Psychologen präventive Maßnahmen, die möglichst während der Fahrschulausbildung angesetzt werden sollten. Eine bessere Kooperation von Psychologen und Fahrlehrern während der Fahrausbildung von Fahranfängern, die einen problematischen Umgang mit Alkohol oder kritische Einstellungen zu den Verkehrsvorschriften ausweisen, sowie deren Betreuung auch nach dem Erwerb des Führerscheins ist sinnvoll. Darauf ausgerichtete Konzepte sollten zielgruppen- und problemorientiert sein. Zusätzlich zur reinen Wissensvermittlung während der Fahrschulausbildung muß im Unterricht auch eine Einstellungsänderung in Richtung verantwortungsbewußter, partnerschaftlicher Verkehrsteilnahme gefördert werden.

(Aus der Pressemitteilung 194/2002 der Universität Köln vom 22. November 2002)

Rechtsprechung

Die mit einem *) bezeichneten Leitsätze sind von der Schriftleitung formuliert worden.

1. Berufet sich ein Kraftfahrzeugführer auf eine ausländische Fahrerlaubnis, die sich auf Kraftfahrzeuge der geführten Art erstreckt, so setzt, wenn die Aufenthaltsfristen des § 4 IntVO gewahrt sind, seine Verurteilung wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG die Überzeugung des Tatrichters davon voraus, daß er über die behauptete ausländische Fahrerlaubnis nicht verfügt. Der Vorwurf strafbaren Verhaltens läßt sich nicht schon darauf stützen, daß er den Nachweis der ausländischen Fahrerlaubnis weder bei der Fahrt noch später erbracht hat.

Bundesgerichtshof,
Beschluß vom 26. Juli 2001 – 4 StR 170/00 –
(Thüringer Oberlandesgericht)

Zum Sachverhalt:

1. Das Amtsgericht hat den Angeklagten wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis gemäß § 21 StVG – unter Einbeziehung früher verhängter Strafen – zu einer Gesamtgeldstrafe verurteilt. Auf die Berufung des Angeklagten hat das Landgericht den Schuldspruch „dahingehend präzisiert“, daß er des vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis schuldig sei, und den Rechtsfolgenausspruch abgeändert.

Nach den Feststellungen des Berufungsurteils führte der aus dem ehemaligen Jugoslawien stammende Angeklagte, der am 3. Juni 1997 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist war und politisches Asyl beantragt hatte, am 19. März 1998 im öffentlichen Straßenverkehr einen Personenkraftwagen. Eine von einer deutschen Behörde erteilte Fahrerlaubnis hatte er nicht. Ob er eine gültige ausländische Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen hatte, ist nicht festgestellt worden. Einen ausländischen Führerschein konnte er jedenfalls nicht vorweisen. In der Berufungshauptverhandlung hat sich der Angeklagte – wie schon seit Beginn des Ermittlungsverfahrens – auf eine gültige kroatische Fahrerlaubnis berufen und geltend gemacht, daß er seinen kroatischen Führerschein im November 1997 bei einem Unfall verloren habe. Die Strafkammer hat dies als bedeutungslos angesehen und einen vom Verteidiger gestellten Beweisantrag betreffend die Erteilung einer Fahrerlaubnis in Kroatien aus diesem Grunde zurückgewiesen.

Gegen das Berufungsurteil hat der Angeklagte Revision eingelegt, mit der er die Verletzung sachlichen Rechts rügt.

2. Das mit der Revision befaßte Thüringer Oberlandesgericht beabsichtigt, das Rechtsmittel zu verwerfen. Zur Begründung führt es aus: Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über den internationalen Kraftfahrzeugverkehr (IntVO vom 12. November 1934

[RGGBl. I 1137], zuletzt geändert am 18. August 1998 [BGGBl. I 2214], in der zur Tatzeit geltenden Fassung des Art. 2 Nr. 1 der Dritten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 23. November 1982, BGGBl. I 1533, IntVO a.F.) dürfe ein ausländischer Kraftfahrzeugführer ein Kraftfahrzeug auf deutschen Straßen nur dann führen, wenn er eine Fahrerlaubnis der in der Vorschrift zu den Buchstaben a) bis c) genannten Art nachweise. Können er den Nachweis nicht erbringen, so sei ihm das Führen eines Kraftfahrzeugs hier auch dann verboten, wenn er über eine solche Fahrerlaubnis verfüge. Fahre er dennoch, so verwirkliche er den objektiven Tatbestand des § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG.

An der beabsichtigten Entscheidung sieht sich das Thüringer Oberlandesgericht durch den Beschluß des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 9. August 1991 (NZV 1991, 481) gehindert. Danach handelt ein Kraftfahrzeugführer, der über eine ausländische Fahrerlaubnis verfügt, die nach § 4 Abs. 1 IntVO zum Fahren im Inland berechtigt, auch dann nicht tatbestandsmäßig im Sinne des § 21 StVG, wenn er diese Erlaubnis nicht nachweisen kann. Maßgeblich sei die Erteilung der Erlaubnis. Der Verstoß gegen die Nachweispflicht begründe lediglich eine Ordnungswidrigkeit.

Das Thüringer Oberlandesgericht hat deshalb die Sache gemäß § 121 Abs. 2 GVG dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung über folgende Rechtsfrage vorgelegt:

„Kann ein nichtdeutscher Kraftfahrzeugführer, der weniger als ein Jahr in der Bundesrepublik ständig lebt und über eine deutsche Fahrerlaubnis nicht verfügt, wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG verurteilt werden, wenn er lediglich behauptet, einen ausländischen Fahrausweis (Führerschein) zu besitzen, diesen (oder eine Bestätigung der ausländischen Fahrerlaubnisbehörde über die Erteilung eines solchen Fahrausweises) weder bei der polizeilichen Kontrolle noch in der Hauptverhandlung vorlegen kann?“

3. Der Generalbundesanwalt hat sich im Ergebnis der Rechtsauffassung des Bayerischen Obersten Landesgerichts angeschlossen und beantragt zu beschließen:

„Ein ausländischer Kraftfahrzeugführer, der weniger als ein Jahr in der Bundesrepublik Deutschland ständig lebt und über eine deutsche Fahrerlaubnis nicht verfügt, kann nicht wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG verurteilt werden, wenn er einen Führerschein/Fahrausweis (oder eine Bestätigung der ausländischen Fahrerlaubnisbehörde über die Erteilung eines solchen Führerscheines/Fahrausweises) infolge Verlusts zwar weder bei der polizeilichen Kon-

trolle noch in der Hauptverhandlung vorlegen kann, aber nicht nur pauschal behauptet, eine ausländische Fahrerlaubnis zu besitzen, sondern – beispielsweise im Rahmen eines Beweisantrags – die zuständige, den Führerschein/Fahrausweis ausstellende ausländische Behörde benennt.“

Aus den Gründen:

I. Die Vorlegung ist gemäß § 121 Abs. 2 GVG zulässig.

Der Zulässigkeit der Vorlegung steht nicht entgegen, daß § 4 IntVO nach der Tat, aber vor der Entscheidung des Landgerichts – durch Art. 3 Nr. 2 der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 18. August 1998 (BGBl. I 2214) geändert worden ist. Es kann für die Frage der Zulässigkeit der Vorlegung dahingestellt bleiben, ob infolge dieser Änderung der rechtlichen Grundlagen das Thüringer Oberlandesgericht mit der beabsichtigten Entscheidung von der § 4 Abs. 1 Satz 1 IntVO a. F. betreffenden Rechtsauffassung des Bayerischen Obersten Landesgerichts abweichen würde, wenn auf den Sachverhalt des Ausgangsverfahrens § 4 Abs. 1 IntVO n. F. Anwendung fände. Dies ist nämlich nicht der Fall. Für die Beurteilung der Strafbarkeit des Angeklagten ist das alte Recht maßgeblich. § 21 Abs. 1 StVG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 IntVO n. F. stellt sich für den Angeklagten nicht als milderes Recht dar. Nach diesen Vorschriften wäre die Fahrt am 19. März 1998 schon deswegen tatbestandsmäßig gewesen, weil seine Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland – unabhängig von der Bedeutung des Nachweises der ausländischen Erlaubnis für die Berechtigung zum Fahren im Inland – gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 IntVO n. F. auf einen Zeitraum von 6 Monaten nach der Begründung eines Wohnsitzes im Inland befristet wäre, mithin – da der Angeklagte am 6. Juni 1997 in die Bundesrepublik eingereist ist – am Tattag in keinem Fall mehr bestanden hätte.

Zur Klarstellung der Reichweite der Vorlegungsfrage bemerkt der Senat, daß diese nicht nur ausländische Kraftfahrzeugführer betrifft, sondern auch deutsche Kraftfahrer, die sich auf eine im Ausland erworbene Fahrerlaubnis berufen.

II. In der Sache vermag sich der Senat der Auffassung des vorlegenden Oberlandesgerichts nicht anzuschließen.

Beruft sich ein Kraftfahrzeugführer auf eine ausländische Fahrerlaubnis, die sich auf Kraftfahrzeuge der geführten Art erstreckt, so setzt, wenn die Aufenthaltsfristen des § 4 IntVO gewahrt sind, seine Verurteilung wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG die Überzeugung des Tatrichters davon voraus, daß er über die behauptete ausländische Fahrerlaubnis nicht verfügt. Der Vorwurf strafbaren Verhaltens läßt sich nicht schon darauf stützen, daß er den Nachweis der ausländischen Erlaubnis weder bei der Fahrt noch später erbracht hat.

1. Nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 1. Alt. StVG macht sich strafbar, wer ein Kraftfahrzeug führt, obwohl er die

dazu erforderliche Fahrerlaubnis nicht hat. Voraussetzung der Strafbarkeit ist danach das Fehlen der erforderlichen Erlaubnis.

a) Mit dem Merkmal der „erforderlichen Erlaubnis“ nimmt der Tatbestand Bezug auf § 2 Abs. 1 Satz 1 StVG. Nach dieser Vorschrift bedarf, wer auf öffentlichen Wegen oder Plätzen ein Kraftfahrzeug führen will, der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Grundsätzlich kann nur eine deutsche Behörde die zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland erforderliche Erlaubnis erteilen (vgl. §§ 4, 68 StVZO a. F., §§ 4, 73 FeV; OLG Köln NZV 1996, 289 m. w. N.). Der Kraftfahrzeugführer, der mit einer deutschen Fahrerlaubnis im Inland ein Kraftfahrzeug führt, macht sich auch dann nicht nach § 21 StVG strafbar, wenn er den Führerschein, durch den er die Erlaubnis nachzuweisen hat (§ 2 Abs. 2 StVG a. F.; § 2 Abs. 1 Satz 3 StVG n. F.; § 4 Abs. 2 Satz 1 FeV), entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2 StVZO a. F. (§ 4 Abs. 2 1. Halbsatz FeV) während einer Fahrt nicht bei sich führt. Wer die erforderliche Fahrerlaubnis hat, bei einer Fahrt aber den Führerschein nicht bei sich führt oder ihn entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz StVZO a. F. (heute: § 4 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz FeV) zuständigen Personen auf Verlangen nicht zur Prüfung aushändigt, handelt lediglich ordnungswidrig (§ 69a Abs. 1 Nr. 5a StVZO a. F. [heute § 75 Nr. 4 FeV] i. V. m. § 24 StVG).

Dementsprechend kann ein Kraftfahrzeugführer, der sich auf eine deutsche Fahrerlaubnis beruft, nur dann wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis verurteilt werden, wenn das Gericht davon überzeugt ist, daß ihm die behauptete Fahrerlaubnis nicht erteilt wurde oder diese nicht mehr gültig ist. Der Schuldspruch kann nicht allein darauf gestützt werden, daß der Fahrzeugführer die behauptete Fahrerlaubnis nicht nachweist. Eine „Umkehr der Beweislast“ findet nicht statt.

b) Daß auch die Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis auf öffentlichen Straßen in Deutschland ein Kraftfahrzeug führen dürfen und unter welchen Voraussetzungen dies gilt, ist in § 4 IntVO geregelt. Die Vorschrift, deren Rechtsgrundlage sich in § 2 Abs. 1 1. Halbsatz StVG a. F. (§ 2 Abs. 11 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. j) StVG n. F.) findet, legt Ausnahmen von dem grundsätzlichen Erfordernis der Fahrerlaubnis einer deutschen Behörde fest. Nach der im Sachverhalt des Ausgangsverfahrens einschlägigen Vorschrift des § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) IntVO a. F. dürfen „Fahrzeugführer, die eine andere gültige ausländische Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen (Fahrausweis) nachweisen, im Umfang der dadurch nachgewiesenen Berechtigung Kraftfahrzeuge“ in Deutschland führen, „wenn sie hier keinen ständigen Aufenthalt haben oder wenn seit der Begründung eines ständigen Aufenthalts nicht mehr als 12 Monate verstrichen sind“.

Der Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis, der unter diesen Voraussetzungen auf öffentlichen Wegen oder Plätzen im Inland ein Kraftfahrzeug führt, macht sich – wie aus dem Zusammenwirken der §§ 21, 2 StVG und § 4 IntVO folgt – nicht nach § 21 StVG strafbar. Er hat zwar nicht die nach § 2 StVG (§ 4 FeV)

grundsätzlich erforderliche Erlaubnis einer deutschen Behörde. § 4 IntVO befreit ihn aber von diesem Erfordernis mit der Folge, daß der Tatbestand des Fahrens ohne Fahrerlaubnis gemäß § 21 StVG auf ihn nicht Anwendung finden kann.

2. Diese Regelungen lassen für die Auffassung des vorlegenden Oberlandesgerichts keinen Raum. Könnten Kraftfahrzeugführer, die sich auf eine ausländische Fahrerlaubnis berufen, schon dann wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis verurteilt werden, wenn sie den ausländischen Führerschein (oder eine Bestätigung der ausländischen Fahrerlaubnisbehörde über die Erteilung eines solchen Fahrausweises) weder bei der polizeilichen Kontrolle noch in der Hauptverhandlung vorlegen können, so würde dies – im Vergleich zu Kraftfahrern, die sich auf eine deutsche Fahrerlaubnis berufen – eine schwerwiegende Schlechterbehandlung bedeuten. Eine solche Benachteiligung der Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis wäre in der Sache nicht gerechtfertigt:

§ 4 IntVO will mit der Gleichstellung von deutschen und ausländischen Fahrerlaubnissen den internationalen Kraftfahrzeugverkehr erleichtern, indem insbesondere ausländischen Fahrzeugführern das Führen von Kraftfahrzeugen im Inland ermöglicht wird. Mit Blick auf die Sicherheit des inländischen Straßenverkehrs, die die Vorschrift mit ihren einschränkenden Voraussetzungen gewährleisten will, ist aber allein maßgeblich, ob der inländische oder ausländische Kraftfahrer über eine Fahrerlaubnis (und damit im allgemeinen auch über die erforderlichen Fahrfähigkeiten und -kenntnisse) verfügt. Der Nachweis dieser Fahrerlaubnis betrifft dagegen lediglich die ordnungsrechtliche Seite; Verstöße gegen die Nachweispflicht können durch die – gesetzlich vorgesehene (§§ 10, 14 IntVO) – Verhängung von Bußgeldern angemessen geahndet werden. Ihre Qualifizierung als kriminelles Unrecht wäre unverhältnismäßig.

3. Die vom vorlegenden Oberlandesgericht für geboten erachtete Ungleichbehandlung findet weder in § 21 StVG noch in § 4 IntVO eine Rechtfertigung. Die für sie angeführten Erwägungen können nicht überzeugen:

a) Allerdings könnte die Fassung des § 4 IntVO auf den ersten Blick die Bejahung der Vorlegungsfrage nahelegen. Die Vorschrift macht – wie dargestellt – die Berechtigung zum Führen eines Kraftfahrzeugs aufgrund einer ausländischen Fahrerlaubnis nicht nur davon abhängig, daß diese für ein Kraftfahrzeug der geführten Art gilt (und die Aufenthaltsfrist von 12 Monaten nicht überschritten ist), sondern setzt nach ihrem Wortlaut weiter voraus, daß der Fahrzeugführer die Fahrerlaubnis „nachweist“. Das könnte darauf hindeuten, daß der Ordnungsgeber die Berechtigung zum Führen eines Kraftfahrzeugs aufgrund einer ausländischen Fahrerlaubnis an den von dem Kraftfahrer durch Vorlage des ausländischen Führerscheins zu erbringenden Nachweis knüpfen und – in der Konsequenz – § 21 StVG dahin ausfüllen wollte, daß anders als bei Inhabern einer deutschen Fahrerlaubnis allein der fehlende Nachweis der ausländischen Fahrerlaub-

nis die Strafbarkeit wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis begründet.

Dieser maßgeblich auf den Wortlaut des § 4 Abs. 1 Satz 1 IntVO a.F. abstellenden Auslegung könnte indes nicht gefolgt werden. Ihr steht zunächst schon entgegen, daß der Sprachgebrauch der Vorschrift ohnehin nicht präzise war, wie etwa die Gleichstellung von „Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen“ und „Fahrausweis“ zeigt. Die fehlende Tragfähigkeit des Wortlautarguments wird sodann auch durch die neue Fassung der Vorschrift, mit der eine Änderung nicht beabsichtigt war (vgl. Begründung der FeV – VkB. 1998, 1100), belegt:

In der Fassung des Art. 3 Nr. 2 der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 18. August 1998 (BGBl. I 2214) macht § 4 Abs. 1 Satz 1 IntVO die Berechtigung von Inhabern einer ausländischen Fahrerlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeugs im Inland auch schon seinem Wortlaut nach nicht mehr von dem Nachweis dieser Erlaubnis abhängig. Diese dürfen – nach Maßgabe weiterer Voraussetzungen, die für die Vorlegungsfrage ohne Bedeutung sind – „im Umfang ihrer Berechtigung“ (also nicht mehr: „der nachgewiesenen Berechtigung“) im Inland Kraftfahrzeuge führen. Die Verpflichtung zum Nachweis der Fahrerlaubnis ist in § 4 Abs. 2 Satz 1 IntVO n.F. geregelt. Danach ist „die Fahrerlaubnis durch einen gültigen nationalen oder internationalen Führerschein (...) nachzuweisen.“ Die Vorschrift unterscheidet damit – in Wortlaut und Aufbau übereinstimmend mit den für die Inhaber einer deutschen Fahrerlaubnis geltenden Regelungen in § 2 StVG und § 4 FeV – zwischen der Fahrerlaubnis, von der die Berechtigung zum Führen eines Kraftfahrzeugs abhängt, und ihrem Nachweis. Da mit der Neufassung des § 4 IntVO keine inhaltliche Änderung beabsichtigt war, erweist sich der Schluß von dem Wortlaut des § 4 IntVO a. F. darauf, daß Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis bei Scheitern ihres Nachweises – anders als Inhaber einer deutschen Fahrerlaubnis – strafbar sind, als nicht tragfähig.

b) Daß die sich aus § 4 Abs. 1 IntVO ergebende Berechtigung zum Führen eines Kraftfahrzeugs nicht davon abhängt, daß der Fahrzeugführer seinen ausländischen Führerschein bei der Fahrt mit sich führt, ergibt sich auch aus § 10 Nr. 2 IntVO in Verbindung mit § 14 Nr. 3 IntVO a.F. (§ 14 Nr. 4 IntVO n.F.). Diese Bußgeldvorschriften wären, worauf das Bayerische Oberste Landesgericht zutreffend hinweist (NZV 1991, 482, m. w. N.), sinnlos, wenn das Nichtmitführen des Führerscheins bereits zur Erfüllung des Straftatbestands des § 21 StVG ausreichen würde.

Dem kann nicht überzeugend entgegengehalten werden, daß der genannte Ordnungswidrigkeitentatbestand schon dann erfüllt ist, wenn der Führer eines Kraftfahrzeugs seinen ausländischen Führerschein bei einer Fahrt nicht bei sich führt, wohingegen der Straftatbestand des § 21 StVG nach Auffassung des vorlegenden Oberlandesgerichts erst dann eingreift, wenn er seine Fahrerlaubnis auch später – und sei es auch erst in

der Hauptverhandlung – nicht nachweist. Eine solche tatbestandsausschließende Berücksichtigung eines späteren Nachweises der ausländischen Fahrerlaubnis ist rechtlich nicht möglich. Geht man mit dem vorliegenden Oberlandesgericht davon aus, daß eine ausländische Fahrerlaubnis deren Inhaber nur dann im Sinne des § 4 IntVO a.F. zum Führen eines Kraftfahrzeugs berechtigt, wenn er sie nachweist, so kann es für die Frage seiner Strafbarkeit nach § 21 StVG nur darauf ankommen, ob er der Nachweispflicht bei der in Rede stehenden Fahrt nachgekommen ist. Ob ein Verhalten die tatbestandlichen Voraussetzungen einer strafrechtlichen Norm erfüllt, muß – schon mit Blick auf die subjektive Tatseite – im Zeitpunkt der Vornahme der tatbestandsmäßigen Handlung feststehen. Ziel der Hauptverhandlung und der Beweisaufnahme ist es, gegebenenfalls die Tatsachen festzustellen, die den gesetzlichen Merkmalen der Straftat entsprechen. Ihr Gang und ihr Ergebnis können aber nicht materiell-rechtlich darüber entscheiden, ob ein angeklagtes und in der Beweisaufnahme entsprechend festgestelltes Verhalten des Angeklagten überhaupt tatbestandsmäßig ist.

c) Entgegen der Befürchtung des vorliegenden Gerichts führt die Rechtsauffassung des Bayerischen Obersten Landesgerichts, die sich der Senat zu eigen macht, auch nicht zu unerträglichen Ergebnissen.

Allerdings ist einzuräumen, daß die Notwendigkeit, dem Kraftfahrzeugführer, der sich auf eine ausländische Fahrerlaubnis beruft, diese Einlassung zu widerlegen, die Arbeit der Behörden der Verkehrsüberwachung und der Gerichte erschweren wird; in Einzelfällen, insbesondere bei Kraftfahrzeugführern, die nicht aus Staaten der Europäischen Union stammen, mögen die erforderlichen Ermittlungen einen nicht unerheblichen Aufwand erfordern; je nach der Organisation des Staates, der die Erlaubnis angeblich oder tatsächlich erteilt hat, und den sein Verwaltungshandeln prägenden Bedingungen könnten sie auf unüberwindbare Schwierigkeiten stoßen. Das kann eine andere Beantwortung der Vorlegungsfrage aber nicht rechtfertigen:

Es erscheint schon zweifelhaft, ob die Folgenbetrachtung nicht eher gegen die Strafbewehrung eines Verstoßes gegen die Nachweispflicht spricht: Von den Kraftfahrern, die auf Straßen im Inland unter Berufung auf eine (tatsächlich oder angeblich erteilte) ausländische Fahrerlaubnis ein Kraftfahrzeug führen, dürfte – zumal in grenznahen Regionen – eine große, wenn nicht die weit überwiegende Zahl aus Nachbarstaaten stammen. Werden Angehörige der Nachbarstaaten bei einer Verkehrskontrolle ohne ihren Führerschein angetroffen, so wird die Überprüfung, ob sie über die behauptete Fahrerlaubnis verfügen, im allgemeinen aber keinen sonderlichen Aufwand bedeuten. Gründe, auch diesen Kraftfahrzeugführern – anders als deutschen Fahrern – zur Vermeidung einer strafrechtlichen Verurteilung den Nachweis ihrer Fahrerlaubnis aufzugeben, sind nicht ersichtlich, weshalb die Auffassung des vorliegenden Oberlandesgerichts auch mit Blick auf das europäische Recht nicht unproblematisch erscheint (vgl. auch EuGH NZV 1996, 242). Für eine Differenzierung nach dem Herkunftsland des

ausländischen Kraftfahrers läßt § 4 IntVO a.F. aber, jedenfalls soweit es die Nachweispflicht anbelangt, keinen Raum.

Im übrigen darf der Aufwand für die Verkehrsüberwachungsbehörden und Gerichte nicht überschätzt werden. Auch erscheint die Sorge, daß sich ein ausländischer Kraftfahrzeugführer schon durch die schlichte Berufung auf eine angebliche ausländische Fahrerlaubnis der Verurteilung wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis entziehen könnte, nicht begründet. Je nach den Umständen und den Einzelheiten der Einlassung kann es geboten sein, der Behauptung einer ausländischen Fahrerlaubnis mit erheblicher Vorsicht zu begegnen. Für die erforderliche Feststellung, daß der Angeklagte die behauptete ausländische Fahrerlaubnis nicht hat, gelten § 261 StPO und die von der Rechtsprechung zur freien richterlichen Beweiswürdigung sowie deren Grenzen entwickelten Grundsätze. Danach ist der Strafrichter keineswegs gezwungen, die Behauptung einer ausländischen Fahrerlaubnis schlechthin hinzunehmen. Beschränkt sich der Angeklagte auf vage oder widersprüchliche Angaben, die eine Überprüfung nicht ermöglichen, so ist der Tatrichter auch aufgrund der allgemeinen Aufklärungspflicht nicht gehalten, dem durch Ausdehnung der Beweisaufnahme in unbestimmte Richtungen nachzugehen. Sind die Angaben des Angeklagten zu der behaupteten Fahrerlaubnis, insbesondere zur erteilenden Stelle und zum Zeitpunkt der Erteilung, aber detailliert und präzise, so wird es regelmäßig auch keine übermäßigen Schwierigkeiten bereiten, die Richtigkeit der Einlassung zu überprüfen.

2.*) 1. Folgt das Tatgericht den Angaben des Angeklagten, er habe im Verlaufe des Tattages 25 Dosen Bier zu sich genommen, so muß es – unter Zugrundelegung alternativer Werte für das Resorptionsdefizit und die Abbaugeschwindigkeit – die höchstmögliche sowie im Wege einer Kontrollberechnung die geringstmögliche Blutalkoholkonzentration errechnen, um einerseits die Trinkmengenangaben des Angeklagten überprüfen und andererseits unter Hinzuziehung sachverständiger Hilfe beurteilen zu können, welcher Beweiswert dem festgestellten Leistungs- und Nachtatverhalten des Angeklagten zukommen konnte.

2. § 64 Abs. 2 StGB verlangt die Feststellung einer hinreichend konkreten Aussicht eines Behandlungserfolges. Die zur Begründung einer angeordneten Unterbringung nach § 64 StGB ausgeführte Erwägung, daß eine Erfolgsaussicht „nicht von vornherein zu verneinen“ sei, genügt insoweit nicht.

Bundesgerichtshof,

Beschluß vom 22. August 2001 – 2 StR 311/01 –
(LG Köln)

Aus den Gründen:

Die Ausführungen des Urteils zur Schuldfähigkeit des Angeklagten halten rechtlicher Überprüfung nicht stand.

1. Das Landgericht hat festgestellt, der Angeklagte habe am Tagtag etwa ab 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr „20 bis 25 Dosen Bier à 0,5 l“ getrunken. Bei der gegen 19.00 Uhr begangenen ersten Körperverletzungstat sei die Steuerungsfähigkeit des Angeklagten daher erheblich vermindert, jedoch nicht aufgehoben gewesen. Für die gegen 1.30 Uhr begangene weitere Körperverletzung sowie das Tötungsdelikt hat das Landgericht uneingeschränkte Schuldfähigkeit angenommen und dies unter anderem auf die Erwägung gestützt, eine Bestimmung der Blutalkoholkonzentration zu den genannten Tatzeitpunkten sei nicht möglich, da es an Angaben zum Trinkverlauf, zu Trinkunterbrechungen und zum Trinkende fehle; die Berechnung einer möglichen Blutalkoholkonzentration würde sich daher als „reine Spekulation“ darstellen. Angaben zum Körpergewicht und zur Konstitution des Angeklagten, der von Polizeibeamten um 22.30 Uhr als „sehr stark alkoholisiert“ beschrieben wurde, enthält das Urteil nicht; ebensowenig Feststellungen darüber, ob der Angeklagte nach 19.00 Uhr weiteren Alkohol zu sich nahm.

2. Diese Erwägungen sind nicht rechtsfehlerfrei. Da das Landgericht den Angaben des Angeklagten gefolgt ist und festgestellt hat, er habe im Verlauf des Tagtags bis zu 25 Dosen Bier, also etwa 500 Gramm Alkohol zu sich genommen, konnte eine hierauf gestützte Berechnung möglicher Blutalkoholkonzentrationen nicht von vornherein als „reine Spekulation“ beiseite gelassen werden. Vielmehr hätten – unter Zugrundelegung alternativer Werte für das Resorptionsdefizit und die Abbaugeschwindigkeit (vgl. Tröndle/Fischer, StGB 50. Aufl., Rn. 9e, 9g zu § 20 m.w.N.) – die höchstmögliche sowie im Wege einer Kontrollberechnung die geringstmögliche Blutalkoholkonzentration errechnet werden müssen, um zum einen die Trinkmengenangaben des Angeklagten überprüfen, zum anderen unter Hinzuziehung sachverständiger Hilfe beurteilen zu können, welcher Beweiswert dem festgestellten Leistungs- und Nachtatverhalten des Angeklagten zukommen konnte. Auf den vom Landgericht erwähnten genauen Trinkverlauf kam es auf der Grundlage der bisherigen Feststellungen nicht an.

Soweit das Landgericht, dem Sachverständigen folgend, als Anhaltspunkte für ein „nicht zwangsläufiges“ Vorliegen eines schweren Rausches unter anderem gewertet hat, daß der Angeklagte sich „situationsadäquat und zielgerichtet“ verhalten habe, weil er in der Lage war, das Tatmesser aus der Küche zur Wohnungstür zu holen, weil er im Krankenhaus den Weg in eine andere Abteilung allein fand und weil er nach der Tat „zielgerichtet“ bei einem Zechkumpan Unterschlupf suchte, begegnet dies im Hinblick auf die geringe Aussagefähigkeit dieser Kriterien bei dem alkoholabhängigen und in hohem Maß rauschgewöhnten Angeklagten Bedenken. Zwar sprechen die sonstigen vom Landgericht festgestellten Umstände im Verhalten des Angeklagten vor und nach den Taten erheblich für die Annahme zumindest eingeschränkt erhaltener Steuerungsfähigkeit; gleichwohl machte ihre Feststellung eine vom Revisionsgericht überprüfbare Auseinandersetzung mit der möglicherweise vorlie-

genden Blutalkoholkonzentration nicht entbehrlich. Ein Beruhen des Urteils auf dem Rechtsfehler kann nicht ausgeschlossen werden, so daß das Urteil aufzuheben war. Die rechtsfehlerfreien Feststellungen zum äußeren Tathergang können aufrechterhalten werden.

3. Der neue Tatrichter wird, sollte er auf der Grundlage neuer Feststellungen zu den Trinkmengen, zur Blutalkoholkonzentration sowie zu deren Auswirkungen auf die Steuerungsfähigkeit des Angeklagten zu der Annahme erheblich verminderter Schuldfähigkeit gelangen, die Trinkgewohnung und die Erfahrungen des Angeklagten insbesondere aus vorangegangenen Verurteilungen im Zusammenhang mit übermäßigem Alkoholkonsum bei der Ermessensentscheidung nach § 21 StGB i.V.m. § 49 Abs. 1 StGB zu berücksichtigen haben.

4. Der Senat weist darauf hin, daß die vom Landgericht zur Begründung der Maßregelanordnung ausgeführte, auf das Gutachten des Sachverständigen gestützte Erwägung, eine Erfolgsaussicht der Unterbringung nach § 64 StGB sei „nicht von vornherein zu verneinen“ und die Voraussetzungen des § 64 StGB „daher“ gegeben, rechtlichen Bedenken begegnet. § 64 Abs. 2 StGB verlangt die Feststellung einer hinreichend konkreten Aussicht eines Behandlungserfolges; dies wird der neue Tatrichter zu beachten haben.

3. Auf eine vorsätzlich begangene Trunkenheitsfahrt kann nicht bereits aus einer hohen Blutalkoholkonzentration zur Tatzeit geschlossen werden.

Oberlandesgericht Hamm,

Beschluß vom 05. August 2002 – 2 Ss OWi 498/02 –
(AG Meinerzhagen)

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht hat den Angeklagten in dem angefochtenen Urteil wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 20 EURO verurteilt. Gleichzeitig hat es ihm die Fahrerlaubnis entzogen, seinen Führerschein eingezogen und die Verwaltungsbehörde angewiesen, ihm vor Ablauf von noch sechs Monaten keine neue Fahrerlaubnis zu erteilen.

Nach den getroffenen Feststellungen befuhr der Angeklagte, gegen den bereits durch Strafbefehl des Amtsgerichts Meinerzhagen am 10. Dezember 1997 wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr eine Geldstrafe verhängt worden war, am 16. Oktober 2001 mit seinem PKW unter anderem die O.-Straße in M. Er beendete die Fahrt auf dem Parkplatz der dort gelegenen Polizeiwache, in die er sich begab, um eine Anzeige wegen nächtlicher Ruhestörung zu erstatten. Dem diensthabenden Beamten, dem Zeugen O., fiel Alkoholgeruch in der Atemluft des Angeklagten auf. Er konfrontierte ihn daraufhin mit dem Vorwurf des Fahrens unter Alkoholeinfluss und veranlasste eine Blutprobe, die eine Blutalkoholkonzentration von 1,51 ‰ ergab.

Gegen dieses Urteil richtet sich die am 23. April 2002 zu Protokoll der Rechtsantragstelle des Amtsgerichts Meinerzhagen – des dortigen Rechtspflegers – eingelegte Revision des Angeklagten, mit der dieser die Verletzung formellen und materiellen Rechts rügt.

Die Generalstaatsanwaltschaft hat beantragt, wie erkannt worden ist.

Aus den Gründen:

Die zulässige Revision führt auf die erhobene Sachrüge lediglich zu einer Abänderung des Schuldspruchs in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang.

1. Soweit der Angeklagte mit seiner Verfahrensrüge in der Form der Aufklärungsrüge geltend macht, das Amtsgericht habe die Vernehmung des Polizeibeamten C. sowie eines weiteren unbenannten Polizeibeamten als Zeugen unterlassen, genügt seine Rüge bereits nicht den Anforderungen des § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO. Es werden weder Umstände angegeben, die den Tatrichter zum Gebrauch dieser Beweismittel gedrängt oder ihren Gebrauch zumindest nahe gelegt hätten (vgl. BGH NStZ 1999, 45, 46; BGHR StPO § 244 Abs. 2 – Zeugenvernehmung 4; BGHR StPO § 344 Abs. 2 S. 2 – Aufklärungsrüge 3, 6; BayObLG NStZ-RR 1996, 145; Gollwitzer in: Löwe/Rosenberg, StPO, 25. Aufl., § 244 Rn. 355; Herdegen in: Karlsruher Kommentar zur StPO, § 244 Rn. 38), noch wird mitgeteilt, welche dem Angeklagten günstigen Tatsachen die unterlassenen Beweiserhebungen ergeben hätten (vgl. BGH bei Kusch NStZ-RR 1999, 38; NStZ 1997, 450 [451]; Gollwitzer; a. a. O.; Dahs/Dahs, Die Revision im Strafprozeß, 6. Aufl., Rn. 480).

2. Auch die allgemeine Sachrüge lässt durchgreifende Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten nicht erkennen.

Allerdings tragen die getroffenen Feststellungen die Verurteilung des Angeklagten wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr gemäß § 316 Abs. 1 StGB nicht.

Eine vorsätzliche Tatbegehung im Sinne des § 316 Abs. 1 StGB liegt nur dann vor, wenn der Täter seine Fahrsicherheit kennt oder mit ihr zumindest rechnet und sie billigend in Kauf nimmt, gleichwohl aber am öffentlichen Straßenverkehr teilnimmt (OLG Hamm NZV 1998, 291; Blutalkohol 2001, 461 f. = VRS 102, 278, 280). Ob dieses Wissen von der Fahruntauglichkeit als innere Tatseite nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung festgestellt ist, hat der Tatrichter unter Heranziehung und Würdigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Täterpersönlichkeit, des Trinkverlaufs, dessen Zusammenhang mit dem Fahrtantritt sowie des Verhaltens des Täters während und nach der Tat zu entscheiden.

Der Senat hat – in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung der anderen hiesigen Strafsenate und der einhelligen übrigen obergerichtlichen Rechtsprechung – bereits wiederholt entschieden, dass vorsätzliche Trunkenheit im Verkehr nicht bereits aus einer hohen Blutalkoholkonzentration zur Tatzeit geschlossen werden kann (vgl. Beschluss des Senats vom 8. April 1998 in 2 Ss 344/98 = VRS 95, 255 = VM 1998, 68 [Nr. 85]

= MDR 1998, 1027 = zfs 1998, 313 = NZV 1998, 334 = ZAP EN-Nr. 361/98; vgl. auch aus jüngerer Zeit OLG Hamm Blutalkohol 2001, 461, 463 = VRS 102, 278, 282; NZV 1998, 291; Blutalkohol 1998, 462 f.; zfs 1996, 233; zfs 1996, 234; OLG Zweibrücken zfs 2001, 334 f.; zfs 2000, 511; OLG Saarbrücken Blutalkohol 2001, 458 f.; OLG Köln DAR 1999, 98; VRS 94 215 f. = DAR 1997, 499; OLG Karlsruhe NZV 1999, 301; OLG Naumburg zfs 1999, 401 f. [= BA 2000, 376]; DAR 1999, 420 [= BA 2000, 378]; OLG Celle NZV 1998, 123 = VRS 94, 339 f. = Nds.RPfl. 1998, 34; zfs 1997, 152 f.; OLG Jena NZV 1997, 487 = DAR 1997, 324 f. = zfs 1997, 312; Tröndle/Fischer, StGB, 50. Aufl., § 316 Rn. 9a). Daran hält der Senat fest. Es gibt nämlich (nach wie vor) keinen Erfahrungssatz, dass derjenige, der in erheblichen Mengen Alkohol getrunken hat, sich seiner Fahrsicherheit bewusst werde oder diese billigend in Kauf nehme (siehe auch Cramer/Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder, StGB, 26. Aufl., § 316 Rn. 26 mit weiteren Nachweisen).

Auch der Umstand, dass die Urteilsgründe die Vorbelastung des Angeklagten wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr erwähnen, reicht für sich genommen nicht für die Annahme von Vorsatz. Zwar kann aus einer früheren Verurteilung grundsätzlich auf vorsätzliches Handeln geschlossen werden. Dies gilt jedoch nur dann, wenn der Sachverhalt in einem Mindestmaß mit dem aktuell zu beurteilenden vergleichbar ist (vgl. OLG Naumburg zfs 1999, 401 f.; OLG Celle NZV 1998, 123; OLG Koblenz NZV 1993, 444 f. [= BA 1994, 48]). Insoweit bedarf es der Feststellung der Höhe der damaligen Blutalkoholkonzentration sowie der Mitteilung, ob die Sachverhalte im Übrigen, insbesondere im Hinblick auf Trinkverhalten und Trinkmenge, annähernd gleich waren (Beschluss des Senats vom 28. Juni 2001 in 2 Ss 532/01, Blutalkohol 2001, 463 = DAR 2002, 134; OLG Celle a. a. O.). Diesen Anforderungen wird das angefochtene Urteil nicht gerecht.

Auch die übrigen Ausführungen des angefochtenen Urteils lassen den Schluss auf eine vorsätzliche Begehungsweise des Angeklagten nicht zu. Hierbei übersieht der Senat nicht die in den Urteilsgründen mitgeteilte Einlassung des Angeklagten, nach der ihm bewusst gewesen sei, dass er infolge des zuvor genossenen Alkohols nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen. Seine Angaben sind aber – worauf die Generalstaatsanwaltschaft zutreffend hinweist – ersichtlich untrennbar mit seiner widerlegten Einlassung verknüpft, nicht er, sondern die Zeugin F. habe das Fahrzeug geführt. Eine widerlegte Einlassung kann aber allein nicht zur Grundlage einer dem Angeklagten ungünstigen Sachverhaltsfeststellung – hier: Vorsatz – gemacht werden (vgl. u. a. BGH NStZ 1997, 96; StV 1986, 369 f.; StV 1985, 356 f.; BGHR StPO § 261 – Aussageverhalten 5, Beweiskraft 3).

3. a) Diese Lückenhaftigkeit der getroffenen Feststellungen führt indes nicht zur Aufhebung und Zurückverweisung. Der Angeklagte hat den Tatbestand des § 316 StGB nämlich zumindest fahrlässig (§ 316 Abs. 2 StGB) verwirklicht, da er bei der gebo-

tenen Sorgfalt jedenfalls erkennen musste, dass er infolge des vorausgegangenen Alkoholkonsums fahruntüchtig war. Insoweit sind die getroffenen tatrichterlichen Feststellungen ausreichend und rechtsfehlerfrei. In dem Zusammenhang weist der Senat darauf hin, dass der Einwand des Angeklagten, der als Zeuge vernommene Polizeibeamte O. sei seines Wissens am Tatort nicht auf der Polizeiwache in Meinerzhagen anwesend gewesen, einen unzulässigen Angriff auf die – einer Prüfung durch das Revisionsgericht grundsätzlich entzogenen – tatrichterlichen Feststellungen darstellt und damit unerheblich ist.

In entsprechender Anwendung des § 354 Abs. 1 StPO konnte der Senat den Schuldspruch – wie geschehen – berichtigen; vorliegend ist nicht zu erwarten, dass noch weitere Feststellungen zur inneren Tatseite des Angeklagten getroffen werden können (vgl. allgemein zu den Voraussetzungen der Schuldspruchberichtigung Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, 45. Aufl., § 354 Rn. 15). Hierzu fehlt es, angesichts des Bestreitens des Angeklagten, an einer Erkenntnismöglichkeit über den Trinkverlauf, dessen Zusammenhang mit dem Fahrtantritt sowie solcher weiterer Umstände, die den Schluss auf eine vorsätzliche Trunkenheit im Verkehr tragen können.

Eines vorherigen rechtlichen Hinweises gem. § 265 Abs. 1 StPO bedurfte es hierbei nicht, da der Senat ausschließen kann, dass der Angeklagte sich nach einem solchen anders verteidigt hätte, zumal auch lediglich eine fahrlässige Trunkenheitsfahrt angeklagt war.

b) Da die Strafdrohungen für die verschiedenen Begehungsformen der vorsätzlichen und fahrlässigen Trunkenheit im Verkehr übereinstimmen und die rechtsfehlerfreien Strafzumessungserwägungen des Amtsgerichts ebenso für ein fahrlässiges Vergehen nach § 316 Abs. 2 StGB Geltung haben, konnte der Strafausspruch bestehen bleiben. Insoweit ist auszuschließen, dass allein aufgrund der Schuldspruchänderung eine (noch) weitere Herabsetzung der – unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorverurteilung – ohnehin schon milden Strafe erfolgen würde (vgl. auch Beschlüsse des OLG Hamm vom 17. Dezember 1998 – 3 Ss 1229/98 – und 27. September 2001 – 3 Ss 823/01 –, beide <http://www.burhoff.de>; Kuckein in Karlsruher-Kommentar zur StPO, a. a. O., § 354 Rn. 18; Kleinknecht/Meyer-Goßner, a. a. O., § 354 Rn. 19).

Insbesondere hält auch die Ermittlung der Einkünfte des Angeklagten im Wege der Schätzung zur Bemessung der Tagessatzhöhe gemäß § 40 Abs. 3 StGB durch das Amtsgericht revisionsrechtlicher Überprüfung stand. Die vom Amtsgericht hierzu vorgenommenen Erwägungen entsprechen den Grundsätzen, die der Senat – in Übereinstimmung mit der übrigen obergerichtlichen Rechtsprechung – für die Überprüfbarkeit einer Schätzung der Einkünfte verlangt (vgl. hierzu Beschluss des Senats vom 2. November 1999 in 2 Ss 699/99 = StraFo 2001, 19; vgl. ferner Tröndle/Fischer, a. a. O., § 40 Rn. 26a mit weiteren Nachweisen). Das Amtsgericht hat hinreichend konkret die Grundlagen dargelegt, die es zu einer Schät-

zung und zu deren Ergebnis, das sich in einem vertretbaren Rahmen hält, bewegt haben. Der Angeklagte ist danach Eigentümer einer Eigentumswohnung und war zum Tatzeitpunkt Halter eines Pkw. Nach seinen Angaben hat sein Einkommen 0 EURO betragen, gleichwohl hat der Angeklagte, wie er eingeräumt hat, Sozialhilfeansprüche nicht geltend gemacht. Damit ist die Annahme des Amtsgerichts, dass das Einkommen des Angeklagten über dem so genannten Sozialhilfesatz gelegen habe, nicht zu beanstanden. Auf dieser Grundlage ist die Festsetzung eines Tagessatzes mit 20 EURO äußerst milde.

Aus revisionsrechtlicher Sicht ebenfalls nicht zu beanstanden ist die Entscheidung über die Maßregel der Besserung und Sicherung. Es liegt ein Regelfall nach § 69 Abs. 2 Nr. 2 StGB für die Entziehung der Fahrerlaubnis vor. Gegen die Dauer der verhängten Sperrfrist für die Wiedererteilung einer Fahrerlaubnis ist aus revisionsrechtlicher Sicht nichts zu erinnern. Auch ist ausgeschlossen, dass das Amtsgericht bei einem Schuldspruch wegen fahrlässiger Tat von der Anordnung der Maßregel nach § 69 StGB abgesehen oder die Sperrfrist nach § 69a StGB kürzer bemessen hätte.

(Mitgeteilt von Richter am Oberlandesgericht
Detlef Burhoff, Hamm)

4. 1. Anforderungen an die Urteilsfeststellungen bei einer Atemalkoholmessung mit dem Gerät Dräger Alcotest 7110 Evidential MK III.

2. Stellt das Gericht das Messergebnis (Mittelwert) fest, ohne die beiden Einzelmesswerte mitzuteilen, so ist die Beruhensfrage zu verneinen, wenn eine den Betroffenen benachteiligende Mittelwertbildung durch unzulässiges Aufrunden sicher auszuschließen ist. Zur Überprüfung der Einhaltung der Norm DIN VDE 0405 Teil 3 Ziffer 6.1 ist die Mitteilung der Einzelmesswerte wegen der besonderen Konstruktion des Messgerätes nicht erforderlich.

Oberlandesgericht Düsseldorf,
Beschluss vom 03. Juni 2002
– 2a Ss (OWi) 92/02 – (OWi) 33/02 III –
– 60 Js 5993/00 (AG Solingen) –

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht hat den Betroffenen wegen Führens eines Kraftfahrzeuges mit einer Atemalkoholkonzentration von mehr als 0,4 mg/l zu einer Geldbuße von 500 DM verurteilt und ein einmonatiges Fahrverbot festgesetzt. Die mit der Verletzung formellen und materiellen Rechts begründete Rechtsbeschwerde hat nur teilweise Erfolg.

Aus den Gründen:

A. Die Verfahrensrügen sind unzulässig, da sie nicht in der gemäß §§ 79 Abs. 3 OWiG, 344 Abs. 2 Satz 2 StPO erforderlichen Weise erhoben worden sind. (wird ausgeführt)

B. Die Sachrüge führt lediglich zu Änderungen bzw. Ergänzungen des Schuld- und Rechtsfolgenanspruchs; im übrigen ist sie unbegründet.

I. Die Urteilsformel ist zunächst dahin klarzustellen, daß der Betroffene die Verkehrsordnungswidrigkeit fahrlässig begangen hat. Bei Ordnungswidrigkeiten, die sowohl vorsätzlich als auch fahrlässig begangen werden können, ist die Schuldform in die Urteilsformel aufzunehmen. Die Ausführungen des Amtsgerichts in dem angefochtenen Urteil weisen aus, daß der Betroffene die Tat im Sinne des § 24a Abs. 3 StVG fahrlässig begangen hat.

Gemäß §§ 4 Abs. 3, 79 Abs. 3 OWiG, 354a StPO ist ferner die am 1. Januar 2002 in Kraft getretene Bußgeldkatalog-Verordnung vom 13. November 2001 anzuwenden, weil diese gegenüber dem früheren Recht das für den Betroffenen mildere Recht darstellt. Insoweit kann der Senat gemäß § 79 Abs. 6 OWiG selbst entscheiden. Er setzt die Geldbuße auf 250 Euro fest.

Schließlich hat das Amtsgericht es rechtsfehlerhaft unterlassen, eine Bestimmung über das Wirksamwerden des Fahrverbots nach § 25 Abs. 2a Satz 1 StVG zu treffen; mangels entgegenstehender Feststellungen ist von einer fehlenden Vorbelastung des Betroffenen auszugehen. Auch insoweit bedarf es keiner Zurückverweisung an das Amtsgericht, sondern der Senat kann das Versäumte selbst nachholen (§ 79 Abs. 6 OWiG).

II. Im übrigen hat die Überprüfung des Urteils auf die Sachrüge keine Rechtsfehler zum Nachteil des Betroffenen ergeben.

1. Das Amtsgericht hat zur Tat festgestellt, daß der Betroffene am 23. 04. 2000 gegen 6.35 Uhr von Polizeibeamten auf der H.-Straße in S. als Führer eines Pkw kontrolliert wurde. Nachdem ein durchgeführter Atemalkoholvortest positiv verlaufen war, wurde bei ihm auf der Polizeiwache ein Atemalkoholtest mit dem bis 8/2000 geeichten Meßgerät Dräger Alcotest 7110 Evidential MK III durchgeführt. Die erste Messung erfolgte um 7.38 Uhr, die zweite um 7.41 Uhr. Als Meßergebnis wurde eine Atemalkoholkonzentration von 0,42 mg/l festgestellt. Während des gesamten Zeitraumes ab der Verbringung auf die Polizeiwache bis zur Durchführung des AAK-Testes stand der Betroffene unter polizeilicher Überwachung. Die Polizeibeamten hatten ihm die Einnahme von Pfefferminz-Bonbons, alkoholhaltigen Pralines, Zigaretten etc. untersagt.

2. Diese Feststellungen tragen den Schuldspruch wegen fahrlässigen Führens eines Kraftfahrzeuges im Straßenverkehr mit einer Atemalkoholkonzentration von 0,40 mg/l oder mehr (§ 24a Abs. 1 Nr. 1 StVG i. d. F. v. 27. April 1998) in rechtlich bedenkenfreier Weise.

Der Verurteilung liegt die von den Polizeibeamten beim Betroffenen durchgeführte Atemalkoholmessung mit dem Meßgerät Dräger Alcotest 7110 Evidential MK III zugrunde. Bei der so erfolgten Bestimmung der Atemalkoholkonzentration handelt es sich um ein standardisiertes Meßverfahren im Sinne der Recht-

sprechung des Bundesgerichtshofes (vgl. allgemein zu standardisierten Meßverfahren BGHSt 39, 291; zur AAK-Messung BGHSt 46, 358 [= BA 2001, 280]; BayObLG NZV 2000, 295; 2001, 524 [= BA 2001, 372]; OLG Hamm zfs 2001, 428 [= BA 2001, 373], 474; VRS 102, 115). Das hat zur Folge, daß, wenn weder der Betroffene noch andere Verfahrensbeteiligte Zweifel an der Funktionstüchtigkeit des Meßgerätes geltend machen, grundsätzlich keine näheren tatsächlichen Feststellungen zur Meßmethode getroffen werden müssen, sondern die Mitteilung der Meßmethode und des ermittelten Meßwertes ausreichen (vgl. BGHSt 39, 291 für die Geschwindigkeitsmessung; für die AAK-Messung: OLG Hamm [3. Senat für Bußgeldsachen] VRS 102, 115; BayObLG NZV 2000, 295; KG Berlin NZV 2001, 388 [= BA 2001, 369]; KG, 3. Senat für Bußgeldsachen, Beschluß vom 11. Juni 2001 – 3 Ws (B) 549/00 –; wobei allerdings z. T. zusätzlich die Angabe der beiden Einzelmeßwerte für erforderlich erachtet wird).

Für die Bestimmung der Atemalkoholkonzentration im Sinne des § 24a Abs. 1 StVG unter Verwendung eines Atemalkohol-Meßgerätes werden in Teilen der OLG-Rechtsprechung unter Bezugnahme auf den Beschluß des Bundesgerichtshofes vom 3. April 2001 (BGHSt 46, 358) allerdings zusätzliche Anforderungen an die zu treffenden Feststellungen erhoben. Danach ist der bei einer Messung unter Verwendung eines Atemalkoholgerätes, das die Bauartzulassung für die amtliche Überwachung des Straßenverkehrs erhalten hat, gewonnene Meßwert nämlich nur dann ohne Sicherheitsabschläge verwertbar, wenn das Gerät unter Einhaltung der Eichfrist geeicht ist und die Bedingungen für ein gültiges Meßverfahren gewahrt sind (so OLG Hamm, 2. Senat für Bußgeldsachen, zfs 2001, 428, 474; Pfälzisches OLG Zweibrücken VRS 102, 117).

Die Erforderlichkeit dieser zusätzlichen Angaben kann dahinstehen (vgl. OLG Hamm, 3. Senat für Bußgeldsachen, VRS 102, 115, der unter Aufgabe seiner früheren Rechtsprechung ausdrücklich auf derartige zusätzliche Anforderungen an die zutreffenden Feststellungen verzichtet), da das angefochtene Urteil den gestellten Anforderungen noch gerecht wird. Festgestellt werden die Meßmethode und der mit einem geeichten Gerät gewonnene Meßwert. Den tatsächlichen Feststellungen läßt sich auch noch hinreichend sicher entnehmen, daß bei der Atemalkoholmessung die Verfahrensbestimmungen (Zeitablauf zwischen Trinken und Beginn der Messung von mindestens 20 Minuten, Kontrollzeit von 10 Minuten vor der Atemalkoholmessung, während der der Proband keinerlei Substanzen zu sich nehmen darf, und Doppelmessung im zeitlichen Abstand von höchstens 5 Minuten) noch ausreichend beachtet worden sind (vgl. OLG Hamm zfs 2001, 428, 474). Aus den Feststellungen des Urteils ergibt sich, daß der Betroffene um 6.35 Uhr von der Polizei kontrolliert und die Messung um 7.38 Uhr begonnen worden ist. Bei dieser Sachlage kann ausgeschlossen werden, daß der Betroffene, der während der gesamten Zeit unter polizeilicher

Beobachtung stand, in einem Zeitraum von weniger als 20 Minuten vor Beginn der Messung Alkohol zu sich genommen oder in dem zehnminütigen Kontrollzeitraum vor Meßbeginn andere Substanzen konsumiert hat.

Nicht mitgeteilt hat das Amtsgericht allerdings die gewonnenen Einzelmeßwerte, vielmehr hat es sich auf die Angabe des Meßergebnisses (Mittelwert) beschränkt.

Dies begegnet in Teilen der OLG-Rechtsprechung Bedenken. Das Bayerische Oberste Landesgericht hat in seinem Beschluß vom 12. Mai 2000 (NZV 2000, 295) ausgeführt, daß in den Urteilsgründen bei Atemalkoholmessungen neben der grundsätzlich genügenden Angabe des Meßverfahrens und des Meßergebnisses auch die Mitteilung der beiden Einzelmeßwerte erforderlich sei, damit eine unzulässige Mittelwertbildung durch Aufrundung ausgeschlossen und die Einhaltung der nach DIN VDE 0405 Teil 3 Ziffer 6.1 höchstzulässigen Differenz zwischen den beiden Einzelmeßwerten überprüft werden könne (s. a. BayObLG NZV 2001, 524 [= BA 2001, 372]; KG Berlin, Beschluß vom 11. Juni 2001 – 3 Ws (B) 549/00; Pfälzisches OLG Zweibrücken VRS 102, 117).

In Einzelfällen hatte eine unzulässige Aufrundung der dritten Dezimalstelle der bei beiden Messungen gewonnenen Einzelmeßwerte durch das Gerät Dräger Alcotest 7110 Evidential MK III bei der Bestimmung des arithmetischen AAK-Mittelwertes zu einer Benachteiligung des Probanden geführt (vgl. BayObLG DAR 2001, 370; NZV 2001, 524; OLG Hamm zfs 2001, 426; OLG Köln zfs 2001, 138 [= BA 2001, 192]; Knopf/Slemeyer/Klüß NZV 2000, 195, 198). Ob diese Bedenken auch nach erfolgter Änderung der eingesetzten Geräte-Software durch die Herstellerfirma noch begründet sind (so BayObLG NZV 2001, 524 gegen OLG Stuttgart VRS 99, 286 [= BA 2000, 388]), kann dahinstehen, da das Urteil hier jedenfalls nicht darauf beruht. Der im vorliegenden Fall durch das Meßgerät angezeigte Mittelwert von 0,42 mg/l überschreitet den zur Tatzeit gültigen Grenzwert von 0,40 mg/l (§ 24a Abs. 1 Nr. 1 StVG i. d. F. v. 28. April 1998) um 0,02 mg/l, so daß eine den Betroffenen benachteiligende Auswirkung einer fehlerhaften Mittelwertbildung durch unzulässige Aufrundung, die nur zu einem um 0,01 mg/l ungünstigeren Meßergebnis geführt haben kann, sicher ausgeschlossen werden kann.

Soweit darüber hinaus die Angabe der Einzelmeßwerte auch deshalb verlangt wird, um die Einhaltung der nach der einschlägigen Norm DIN VDE 0405 Teil 3 Ziffer 6.1 höchstzulässigen Differenz zwischen den beiden Einzelmessungen der Atemalkoholkonzentration überprüfen zu können (BayObLG NZV 2000, 295; KG Berlin, Beschluß vom 11. Juni 2001 – 3 Ws (B) 549/00; Pfälzisches OLG Zweibrücken VRS 102, 117), tritt der Senat dem nicht bei. Der Senat schließt sich der Auffassung des Oberlandesgerichts Stuttgart an, das in seinem Beschluß vom 6. Juli 2000 (VRS 99, 286) näher dargelegt hat, daß durch die Konstruktion des Meßgerätes gewährleistet ist, daß die Anforderun-

gen der DIN VDE 0405, wonach u. a. die Abweichungen der Konzentrationsmeßwerte der beiden Einzelmessungen vom Mittelwert kleiner als 0,02 mg/l bzw. 5 % des Mittelwerts der Einzelergebnisse sein müssen, je nachdem, welcher Wert größer ist, eingehalten werden. Der Meßvorgang läuft nämlich nach Eingabe der Probandendaten (Name und Vorname, Geburtsdatum und Geschlecht) nach immer gleichen technischen Vorgaben selbsttätig ab, wobei das Gerät selbst überwacht, ob die Anforderungen an ein gültiges Meßergebnis nach DIN VDE 0405 eingehalten werden, und anderenfalls den Meßvorgang abbricht. Geräteintern wird nur bei Einhaltung der nach DIN zulässigen Variationsbreite überhaupt ein Endergebnis gebildet und angezeigt (vgl. Lagois BA 2000, 77, 86, 88; Knopf/Slemeyer/Klüß NZV 2000, 195, 198). Die Gerätetechnik bietet damit eine genügende Sicherheit dafür, daß die DIN-Norm eingehalten wird, so daß es einer zusätzlichen Überprüfung des schon vom Gerät vorgenommenen Rechenvorgangs durch das Gericht nicht bedarf.

Soweit der Senat in diesem Fall mit dem Verzicht auf die Angabe der Einzelmeßwerte zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung der nach DIN VDE 0405 höchstzulässigen Differenz zwischen beiden Einzelwerten der Atemalkoholmessung von den Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts (NZV 2000, 295), des Kammergerichts Berlin (3. Senat für Bußgeldsachen, Beschluß vom 11. Juni 2001 – 3 Ws (B) 5491/00 –) und des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken (VRS 102, 117) abweicht, bedarf es keiner Vorlage nach § 121 Abs. Nr. 1 und Abs. 2 GVG in Verbindung mit § 79 Abs. 3 OWiG. Die Ausführungen der genannten Oberlandesgerichte zu dieser Frage lassen nicht erkennen, daß die Entscheidungen auf ihr beruhen. Das Pfälzische Oberlandesgericht Zweibrücken hat diesbezüglich ausgeführt, daß von der Angabe der Einzelmeßergebnisse abgesehen werden könne, wenn das Meßgerät durch eine entsprechende Änderung seiner Software nachgerüstet worden sei, und damit zu erkennen gegeben, daß es der Angabe der Einzelmeßwerte nur zum Ausschluß einer fehlerhaften Mittelwertbildung Bedeutung beimißt.

3. Die Beweiswürdigung des Amtsgerichts begegnet keinen Bedenken. Sie ist weder lückenhaft oder unklar, noch verstößt sie gegen Denkgesetze. Die Beweiswürdigung läßt insbesondere erkennen, daß das Amtsgericht sich mit der Einhaltung der Verfahrensbestimmungen bei Durchführung der Messung rechtsfehlerfrei auseinandergesetzt hat.

4. Schließlich ist auch der Rechtsfolgenausspruch nicht zu beanstanden. Die Bemessung der Geldbuße gemäß § 24a Abs. 4 StVG und die Anordnung des Fahrverbots gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 StVG, die den im Bußgeldkatalog vorgesehenen Regelsätzen für ein Überschreiten der 0,8-Promille-Grenze (= 0,4 mg/l Atemalkoholkonzentration) bzw. nach Aufgabe der Unterteilung der Blutalkohol- und Atemalkoholwerte mit Wirkung vom 1. April 2001 der 0,5-Promille-Grenze (= 0,25 mg/l Atemalkoholkonzentration) entsprechen (vgl. lfd. Nr. 68 BKatV Anlage gültig bis

zum 31. Dezember 2001 bzw. lfd. Nr. 241 BKatV Anlage gültig ab 1. Januar 2002), halten rechtlicher Prüfung stand. Der festgestellte Sachverhalt weist keine Besonderheiten auf, die ein Abweichen von dem Regelfahrverbot rechtfertigen könnten. Das Amtsgericht hat sich rechtsfehlerfrei mit der Frage einer besonderen Härte für den Betroffenen auseinandergesetzt und war sich insbesondere auch der Möglichkeit bewußt, gemäß § 2 Abs. 4 BKatV ausnahmsweise bei Erhöhung der Regelbuße von der Anordnung eines Fahrverbots absehen zu können.

(Mitgeteilt vom Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Hans-Dieter Becker, Düsseldorf)

Anmerkung der Schriftleitung: Die vom Gericht im Leitsatz zitierte Norm DIN VDE 0405 Teil 3 Ziffer 6.1 lautet wie folgt:

„6.1 Konzentrationsmeßwerte

Die Differenz der beiden Einzelmeßwerte der AAK darf bei einem Mittelwert bis 0,40 mg/l höchstens 0,04 mg/l betragen. Bei Mittelwerten über 0,40 mg/l darf die Differenz nicht größer als 10 % des Mittelwertes sein.“

5.)* Für die Bestimmung der Atemalkoholkonzentration hat die dritte Dezimale hinter dem Komma sowohl für die Errechnung des Mittelwertes als auch für die der Einzelwerte außer Betracht zu bleiben.

Amtsgericht Frankfurt (Oder),
Beschluß vom 11. Januar 2002
– 4.10 OWi 241 Js 30944/01 (153/01) –

Aus den Gründen:

Mit dem Bußgeldbescheid des Polizeipräsidiums O. ist dem Betroffenen vorgeworfen worden, er sei am 02. 05. 01 gegen 01.30 Uhr unter Alkoholeinfluss gefahren und habe damit ordnungswidrig gehandelt. Er soll das Kraftfahrzeug mit einer Atemalkoholkonzentration von 0,25 mg/l oder mehr gefahren haben. Die festgestellte Atemalkoholkonzentration betrage 0,25 mg/l.

Der Betroffene war aus tatsächlichen Gründen von diesem Vorwurf freizusprechen. Die zu Grunde zu legende Atemalkoholkonzentration hat ein Betrag von 0,25 mg/l tatsächlich nicht erreicht.

Aus dem in der Akte vorliegenden Messprotokoll ist zu entnehmen, dass die Messung mit einem Messgerät Evidential Dräger Alkotest 7110 durchgeführt wurde. Dies Gerät besaß eine zulässige Eichung bis Oktober 2001. Die Messung wurde durchgeführt am 02. 05. 01 zwischen 01.46 Uhr und 01.54 Uhr. Die Probandenmessung 1 wurde um 01.49 Uhr durchgeführt und ergab einen Wert von 0,249 mg/l. Die Probandenmessung 2 wurde um 01.53 Uhr durchgeführt und ergab einen Wert von 0,252 mg/l. Das Protokoll weist als Messergebnis 0,25 mg/l aus. Diese Mittelwertbildung ist jedoch unzulässig.

Für die Bestimmung der Atemalkoholkonzentration hat die dritte Dezimale hinter dem Komma sowohl für die Errechnung des Mittelwertes als auch für die der Einzelwerte außer Betracht zu bleiben.

Bereits für die Bestimmung der Blutalkoholkonzentration hat der BGH entschieden, dass die dritte Dezimale hinter dem Komma sowohl für die Errechnung des Mittelwertes als auch für die der Einzelwerte außer Betracht zu bleiben hat (BGHSt 28, 1 [= BA 1978, 296]). Grund hierfür ist, dass die dritte Dezimale sowohl analytisch wie biologisch für die Feststellung der Blutalkoholkonzentration zum Entnahmepunkt bedeutungslos ist, ihr kommt kein signifikanter Aussagewert zu. Bereits die zweite Dezimale hat aufgrund der bestehenden Schwankungsbreiten lediglich einen eingeschränkten Aussage- und Sicherheitswert (OLG Hamm NJW 1976, 2309 [= BA 1976, 438], OLG Hamm NZV 2000, 341 und andere Fundstellen).

Diese Rechtsprechung für die Blutalkoholkonzentration ist auch auf die Ermittlung der Atemalkoholkonzentration zu übertragen (OLG Dresden Beschluss vom 21. 05. 2001 – Ss OWi 587/00 [BA 2001, 370], so auch OLG Köln NZV 2001, 137 [= BA 2001, 192]). Das Gerät Dräger Alkotest 7110 Evidential ermittelt die Atemalkoholkonzentration mit zwei verschiedenen Messsystemen: einem Infrarotsensor und einem elektrochemischen Sensor. Diese beiden Messsysteme messen unabhängig voneinander die Alkoholkonzentration der ausgeatmeten Lungenluft, die in die Sensoren gelangt. Auch wenn das Analysegerät die Atemalkoholkonzentration grundsätzlich zuverlässig misst, müssen Messungenauigkeiten im Bereich der dritten Dezimalstelle nach dem Komma einkalkuliert werden. Dies spricht dafür, die Rechtsprechung für die Blutalkoholkonzentration auch auf die Messung der Atemalkoholkonzentration anzuwenden.

Dafür spricht auch, dass nach dem Gesetz eine Gleichwertigkeit beider Messverfahren besteht. In den Fällen, in denen beide Verfahren zum Einsatz gelangten und signifikante Abweichungen aufgetreten sind, wird zur Klärung der Zuverlässigkeit der Messergebnisse berücksichtigt, dass der Blutuntersuchung angesichts der mindestens vierfachen Analyse mit unterschiedlichen Untersuchungsmethoden ein besonders hoher Grad an Zuverlässigkeit zukommt, zumal darüber hinaus nur die Blutalkoholkonzentration durch Nachuntersuchung überprüft werden kann. Für das Verfahren für die Bestimmung des Atemalkoholgehaltes kann mithin kein größeres Maß an Messgenauigkeit angenommen werden als für das Verfahren zur Bestimmung des Blutalkoholgehaltes (OLG Dresden, Beschluss vom 21. 05. 01 Ss OWi 587/00). Darüber hinaus gebieten auch die in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur Abrundung der Mittelwertergebnisse, die dritte Dezimalstelle (BGHSt 28,1) nicht zu berücksichtigen. Denn durch die Berücksichtigung der dritten Stelle hinter dem Komma werden je nach deren Höhe Ergebnisse erzielt, die auch durch Aufrundung zustande gekommen sind. Die Addition der dritten Dezimalstelle – das Überschreiten der Zeh-

nerpotenz vorausgesetzt – führt wegen des Übertrags zu einer Erhöhung der zweiten Dezimalstelle. Dies entspricht de facto einer Aufrundung des Mittelwertes, was der Bundesgerichtshof für unzulässig erklärt hat (OLG Dresden a. a. O.).

Im Ergebnis war der Betroffene freizusprechen, da zur Bildung des Mittelwertes vorliegend die dritte Dezimalstelle zu seinen Ungunsten berücksichtigt worden ist.

6.*) Zu den Voraussetzungen der Atemalkoholmessung und -bestimmung.

Amtsgericht Frankfurt (Oder),
Beschluß vom 25. Februar 2002
– 4.3 OWi 251 Js - OWi 35127/01 (117/01) –

Zum Sachverhalt:

Mit dem angefochtenen Bußgeldbescheid des Polizeipräsidiums O. wurde der Betroffenen zur Last gelegt, am 07. 06. 2001 um 04.00 Uhr auf der B.-Straße in F. einen Pkw unter Alkoholeinwirkung – und zwar mit einer festgestellten Atemalkoholkonzentration von 0,25 mg/l – geführt zu haben.

Aus den Gründen:

Dieser Tatvorwurf hat sich nicht bestätigt.

Die Atemalkoholmessung erfolgte in einem standardisierten Messverfahren mit einem bauartzugelassenen und geeichten Messgerät „Evidential“. Das Messergebnis um 04.17 Uhr betrug 0,259 mg/l und um 04.19 Uhr 0,248 mg/l, woraus sich ein Mittelwert von 0,25 mg/l ergab.

Das Messergebnis darf jedoch nicht verwertet werden, da die Bedingungen für das Messverfahren nicht ausreichend beachtet und eingehalten worden sind.

Zu diesen Bedingungen gehört u. a. – vgl. BGH, Beschluss vom 03. 04. 2001 – 4 StR 507/00 [BA 2001, 280] – ein Zeitablauf seit Trinkende von mindestens 20 Minuten, eine Kontrollzeit von 10 Minuten vor der Atemalkoholmessung und die Doppelmessung im Zeitabstand von maximal 5 Minuten.

Im vorliegenden Fall ist die erste Bedingung nicht mit Sicherheit erfüllt. Die Betroffene wurde um 04.00 Uhr fahrend festgestellt. Die erste Messung ist um 04.17 Uhr erfolgt. Feststellungen zum Trinkende liegen nicht vor. Die Betroffene hat sich dazu auch nicht eingelassen. Wenn es auch wenig wahrscheinlich ist, dass die Betroffene praktisch unmittelbar vor der Polizeikontrolle noch Alkohol zu sich genommen hat, ist dennoch nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ hiervon auszugehen. Somit ist der Mindestzeitraum von 20 Minuten um 3 Minuten unterschritten.

Aber auch bei Einhaltung der Bestimmungen hätte das Messergebnis nicht zur Verurteilung führen können, da auch bei der Atemalkoholkonzentration

die dritte Dezimalstelle außer Betracht zu bleiben hat – vgl. u. a. BayObLG, Beschluss vom 02. 05. 2001, 2 ObOWi 162/01.

Unter dieser Berücksichtigung ist aus den Werten 0,25 mg/l und 0,24 mg/l der Mittelwert zu bilden. Dieser beträgt 0,245 mg/l und erreicht den Mindestwert von 0,25 mg/l aus § 24a Abs. 1 StVG nicht.

Die Betroffene war danach aus tatsächlichen Gründen freizusprechen.

7.*) Ergibt sich aus der Teilnahmebescheinigung des TÜV-Kurses Modell Freyung, daß der wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr Verurteilte seine Einstellung zum Alkohol geändert hat, so kann die Sperrfrist für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis gemäß § 69a Abs. 7 StGB gekürzt werden.

Amtsgericht Hof,
Beschluß vom 27. Februar 2002
– 1 Ds 26 Js 13458/01 –

Zum Sachverhalt:

Mit Urteil des AG Hof vom 12. 11. 2002 (1 Ds 26 Js 13458/01) wurde der Verurteilte wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr zu einer Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu je 55,- DM verurteilt. Zudem wurde dem Angeklagten die Fahrerlaubnis entzogen, der Führerschein eingezogen und eine Sperrfrist für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis von 5 Monaten angeordnet.

Mit Schreiben des Verteidigers des Verurteilten vom 07. 02. 2002 hat der Verurteilte beantragt, die gegen ihn verhängte Sperrzeit für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis um mindestens einen Monat zu verkürzen. Der Verurteilte hat vorgetragen, seine vorzeitige Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ergebe sich aus der Teilnahme an dem TÜV-Kurs Modell Freyung in der Zeit vom 10. 11. 2001 bis 26. 01. 2002. In dem vorgelegten Teilnahmezertifikat wird dem Verurteilten bescheinigt, daß er an dem Kursmodell teilgenommen, sich mit den Ursachen und Bedingungen seiner problematischen Alkoholbeziehung auseinandergesetzt und Bereitschaft zur Erprobung von Verhaltensalternativen gezeigt hat.

Die Staatsanwaltschaft Hof tritt einer Sperrzeitverkürzung von einem Monat nicht entgegen.

Aus den Gründen:

Dem Antrag des Verurteilten auf Verkürzung der Sperrfrist hinsichtlich der Wiedererteilung der Fahrerlaubnis um einen Monat war zu entsprechen, da die Voraussetzungen zum jetzigen Zeitpunkt vorliegen.

Für die Verkürzung einer Sperrzeit für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis ist gem. § 69a Abs. 7 StGB Voraussetzung, daß Grund zu der Annahme gegeben ist, daß der Täter zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht mehr ungeeignet ist. Dies ist nunmehr aufgrund der Teilnahme am TÜV-Kurs Modell Freyung gegeben.

Aus der Teilnahmebescheinigung ergibt sich, daß der Verurteilte seine Einstellung zum Alkohol geändert hat, damit sind Gründe dafür vorhanden anzunehmen, daß bei dem Verurteilten tatsächlich eine die Abkürzung der Sperrfrist nach § 69a Abs. 7 StGB rechtfertigende Haltungsänderung eingetreten ist, so daß die Verkürzung der Sperrfrist um einen Monat möglich war.

8.*) Eine Leistungsfreiheit des Versicherers nach § 8 Abs. 2, § 9 AUB 94 i. V. m. § 6 VVG tritt nicht ein, wenn die wahrheitswidrige Angabe des Versicherungsnehmers (hier: Verneinung von Alkoholgenuß in den letzten zwölf Stunden vor dem Unfallereignis) nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu gefährden und ein erhebliches Verschulden des Versicherungsnehmers zu verneinen ist.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main,
Urteil vom 28. Februar 2001 – 7 U 22/00 –
– 10 O 139/99 (LG Wiesbaden) –

Aus den Gründen:

Die Berufung des Beklagten [richtig wohl: des Klägers – Die Schriftleitung] ist begründet.

Die Beklagte kann sich nicht auf Leistungsfreiheit wegen der falschen Angabe des Klägers in der Unfallschadensanzeige berufen.

Im vorliegenden Fall sind die AUB 94 vereinbart. Gemäß § 8 Abs. 2, § 9 AUB 94 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 VVG ist der Versicherer von der Leistungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer in der Unfallschadensanzeige wahrheitswidrige Angaben macht, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder Einfluß auf die Feststellung des Unfalles noch auf die Bemessung der Leistung gehabt hat. Bei vorsätzlicher folgenloser Obliegenheitsverletzung tritt Leistungsfreiheit nach der sogenannten Relevanzrechtsprechung (vgl. BGH VersR 1982, 183) nicht ein, wenn die Obliegenheitsverletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu gefährden und kein erhebliches Verschulden des Versicherungsnehmers vorliegt. Über diese Rechtsfolgen muß der Versicherungsnehmer zuvor belehrt worden sein.

Der Kläger hat die in der Unfallschadensanzeige enthaltene Frage, ob er in den letzten 12 Stunden vor dem Unfall Alkohol zu sich genommen habe, wahrheitswidrig verneint. Den ihm als Versicherungsnehmer obliegenden Beweis, daß er die Frage nicht vorsätzlich falsch beantwortet hat, hat der Kläger nicht geführt. Denn es handelt sich um eine unmißverständliche Frage, für deren Falschbeantwortung der Kläger außer Nachlässigkeit keinen plausiblen Grund nennen konnte. Das von der Klägerin verwandte Anzeigefor-

mular enthält auch eine ausreichende Belehrung des Versicherungsnehmers.

Der Senat hat jedoch erhebliche Zweifel, ob die falsche Angabe des Klägers geeignet war, die Interessen der Beklagten ernsthaft zu gefährden. Der Kläger ist als Beifahrer bei einem Verkehrsunfall verletzt worden, der darauf zurückzuführen ist, daß der Fahrer des Unfallfahrzeugs bei glatter Fahrbahn die Kontrolle über das Fahrzeug verloren hat. Anzeichen für eine Alkoholisierung des Fahrers haben die den Unfall aufnehmenden Beamten nicht festgestellt. Demgemäß ist der Fahrer lediglich wegen fahrlässiger Körperverletzung strafrechtlich zur Verantwortung gezogen worden. Es ist daher nicht ersichtlich, welchen Einfluß der Alkoholkonsum des Klägers auf den Eintritt des Versicherungsfalles gehabt haben könnte. Daß sich der Kläger in einem Zustand rauschbedingter Bewußtseinsstörung einem nicht fahrtüchtigen Fahrer anvertraut haben könnte und die Beklagte deshalb im Hinblick auf die Ausschlussklausel gemäß § 2 Abs. 1 AUB 94 ein Interesse daran hätte, zu erfahren, in welchem Grad der Kläger selbst alkoholisiert war, liegt bei dem hier vorliegenden Unfallgeschehen fern. Ob bei einer derart fernliegenden Möglichkeit die Interessen des Versicherers aufgrund einer Falschangabe des Versicherungsnehmers noch als abstrakt gefährdet zu beurteilen sind, kann aber letztlich offen bleiben.

Denn jedenfalls liegt kein erhebliches, d. h. grobes Verschulden vor. Es ist nicht ersichtlich, daß sich der Kläger mit der falschen Angabe einen Vorteil verschaffen wollte. Ein Motiv dafür ist nicht ersichtlich. Denn auch bei wahrheitsgemäßen Angaben drohte dem Kläger kein Nachteil. Eine Absicht des Klägers, die Beklagte durch Verschweigen seines Alkoholkonsums zu einer schnelleren Regulierung zu bewegen, hält der Senat deshalb für ausgeschlossen. Der Kläger hat auch wahrheitsgemäß auf die ihm entnommene Blutprobe hingewiesen. Er hat ferner der Schadensanzeige einen Klinikbericht beigelegt, aus dem sich unschwer entnehmen läßt, daß die aufnehmenden Ärzte bei der Einlieferung des Klägers ins Krankenhaus eine „Alkoholfahne“ festgestellt haben. Auch dies läßt es ausgeschlossen erscheinen, daß der Kläger in Verschleierungsabsicht gehandelt hat.

Leistungsfreiheit der Beklagten ergibt sich auch nicht daraus, daß der Kläger den Unfall bei der Beklagten möglicherweise nicht unverzüglich angezeigt hat. In der Regel ist nämlich nicht davon auszugehen, daß ein Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz durch vorsätzliche Verzögerung der Anzeige des Versicherungsfalles gefährdet. Umstände, die eine andere Beurteilung rechtfertigen, sind nicht ersichtlich. Sollte die Unfallanzeige grob fahrlässig verzögert worden sein, scheidet die Leistungsfreiheit daran, daß die Verzögerung weder Einfluß auf die Feststellung des Unfalles noch auf die Bemessung der Leistung gehabt hat.

Demgemäß war das angefochtene Urteil abzuändern und nach dem Antrag des Klägers zu erkennen.

9.*) Gerät ein Versicherungsnehmer bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,03 ‰ in einer Rechtskurve ohne fremde Beteiligung mit seinem PKW auf die linke Fahrbahn, liegt ein alkoholtypischer Fahrfehler vor, der die Feststellung trägt, daß der Versicherungsnehmer relativ fahruntüchtig gewesen ist. Der Versicherer kann sich somit zu Recht auf Leistungsfreiheit nach § 61 VVG berufen. Dies gilt auch dann, wenn zwei Autofahrer in fünf Jahren in vergleichbarer Weise wie der Versicherungsnehmer von der Fahrbahn abgekommen sind.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main,
Urteil vom 12. September 2001 – 7 U 189/2000 –
– 2/10 O 364/99 (LG Frankfurt am Main) –

Aus den Gründen:

Die zulässige, insbesondere frist- und formgerecht eingelegte und begründete Berufung des Klägers hat keinen Erfolg.

Das Landgericht ist in der angefochtenen Entscheidung mit Recht davon ausgegangen, dass der Kläger auf Grund der zwischen den Parteien bestehenden Vollkasko-Versicherung eine Entschädigung für die durch einen Unfall eingetretene Beschädigung seines PKW deshalb nicht verlangen kann, weil die Beklagte auf Grund § 61 VVG leistungsfrei geworden ist. Nach dem unstreitigen Sachverhalt ist von einer grob fahrlässigen, auf die Alkoholisierung und deren Folgen zurückzuführenden Beeinträchtigung des Klägers auszugehen, die für den Eintritt des Unfalls ursächlich geworden ist. Der Kläger hat den Unfall grob fahrlässig herbeigeführt, weil er objektiv die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in hohem Maße außer Acht gelassen hat und auch subjektiv ein in besonderer Weise vorwerfbares Verhalten gegeben ist. Da eine Alkoholisierung des Klägers mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,03 Promille zur Tatzeit vorlag, war zur Annahme grober Fahrlässigkeit erforderlich, dass weitere Umstände zusätzlich zu der Alkoholisierung des Klägers hinzugetreten sind, die den sicheren Schluss darauf zulassen, dass der Kläger relativ fahruntüchtig gewesen ist (vgl. OLG Frankfurt, Recht und Schaden 1993, 289; OLG Frankfurt, Recht und Schaden 1993, 406; OLG Karlsruhe, ZFS 1986, 309; OLG Köln, VersR 1998, 139; OLG Köln, Recht und Schaden 1992, 115). Dass die Alkoholisierung des Klägers zu Ausfallerscheinungen geführt hat, lässt sich dem ihm vorzuwerfenden unfallursächlichen Fahrfehler entnehmen, so dass sich hieraus ein Anscheinsbeweis der Ursächlichkeit der Fahruntüchtigkeit für den Unfall entnehmen lässt (vgl. auch BGH, VersR 1988, 733; BGH, VersR 1990, 1343; OLG Hamm, ZFS 1993, 313; OLG Hamm, Recht und Schaden 1995, 374; OLG Karlsruhe, ZFS 1986, 209; OLG Köln, VersR 1989, 139). Da der Kläger bei einer Blutalkoholkonzentration von unter 1,1 Promille in einer Rechtskurve ohne fremde Beteiligung mit seinem PKW auf die linke Fahrbahnseite geraten ist, lag ein alkoholtypischer Fahrfehler vor, der die Feststellung trägt, dass der Versicherungsnehmer relativ fahruntüchtig gewesen ist. Es beruht gerade auf den Ausfallerscheinungen des angetrun-

kenen Kraftfahrers, dass er auf Grund seines dadurch eingeschränkten Blickfeldes und seiner stark eingeschränkten Möglichkeiten, das Geschehen scharf wahrzunehmen, in Verbindung mit einer verminderten Reaktionszeit den Verlauf einer Kurve falsch einschätzt und deshalb im weiteren Verlauf der Kurve aus dieser herausgetragen wird (vgl. auch OLG Hamm, ZFS 1994, 134). Soweit der Kläger zu bedenken gegeben hat, dass auch einem Nüchternen der Unfall hätte unterlaufen können, ist davon auszugehen, dass im Allgemeinen ein nüchterner Fahrzeugführer eine solche Verkehrslage zu meistern imstande ist, wenn er das übliche Maß an Aufmerksamkeit und Sorgfalt beachtet, während sie gerade einem unter Alkohol Stehenden zum Verhängnis wird, weil er in seinem Reaktions- und Koordinationsvermögen gestört ist (vgl. auch BGH VersR 1976, 729 [730]; BGH VersR 1957, 509; BGH VersR 1986, 141; OLG Oldenburg, Recht und Schaden 1995, 331). Der Kläger hat ebenfalls keine weiteren Umstände dargelegt, denen zwingend entnommen werden müsste, warum der objektiv grob fahrlässige Fahrfehler subjektiv nicht als grob fahrlässig einzustufen ist. Der Senat folgt der Ansicht, dass die insoweit theoretisch in Betracht kommenden Umstände, dass auch einem Nüchternen ein vergleichbarer Unfall hätte unterlaufen können, so mannigfaltig sind, dass es die Beklagte überfordern würde, ihr daher nicht zumutbar ist, hierzu ohne entsprechendes Vorbringen des Klägers vorzutragen und Beweis anzutreten ist (vgl. auch OLG Oldenburg, Recht und Schaden 1995, 331 [332]; OLG Köln, VersR 1983, 575; Bruck/Möller „VVG“, 8. Aufl. § 61 VVG Anm. 49; Baumgärtl, Handbuch der Beweislast, § 61 VVG Rdn. 18). Eine solche konkrete Darlegung kann nicht der von dem Kläger angeführten Statistik entnommen werden, wonach die Unfallstelle für sich gesehen eine besondere Gefährlichkeit aufgewiesen habe, so dass eine alleinige Ursächlichkeit des Straßenverlaufs für das Abkommen von der Fahrbahn verantwortlich zu machen sei. Das ist deshalb nicht überzeugend, weil nach der eigenen Darstellung des Klägers lediglich zwei Autofahrer in der scharfen Rechtskurve mit steil abfallendem anschließenden Straßenverlauf in fünf Jahren in vergleichbarer Weise wie der Kläger von der Fahrbahn abgekommen sind. Das gibt ersichtlich für eine besondere Gefährlichkeit der Unfallstelle mit dem Risiko eines vergleichbaren Unfallhergangs nichts her, so dass mit dieser Darlegung weder das Vorliegen eines objektiv grob fahrlässigen Unfallhergangs noch das subjektiv grob fahrlässige Verhalten des Klägers ausgeräumt wird.

10. 1. Auch bei alkoholbedingter relativer Fahruntüchtigkeit (hier: 0,85 Promille) ist von grob fahrlässigem Herbeiführen des Kaskoversicherungsfalles auszugehen, wenn ein zum Unfall führender typischerweise durch Alkoholgenuß bedingter Fahrfehler festzustellen ist.

2. Schert ein Pkw-Fahrer hinter einem anderen Pkw auf die Gegenfahrbahn aus, um einen Lkw zu

überholen, und setzt er seinen Überholungsvorgang zunächst noch fort, obwohl der andere Pkw wegen eines herannahenden Gegenverkehrs sein Überholen abgebrochen hat und wieder nach rechts eingeschert ist, so ist ein erst zeitverzögert einsetzendes Bremsen mit einer zu heftigen zum Schleudern führenden Lenkreaktion zu dem Zweck, ebenfalls wieder rechts einzuscheren, eine typische Folge der alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit in einer Situation, die ein nüchterner Fahrer ohne weiteres hätte meistern können.

Oberlandesgericht Koblenz,
Urteil vom 25. Februar 2002 – 12 U 955/00 –

Zum Sachverhalt:

Der auf einer auswärtigen Arbeitsstelle eingesetzte Kläger hatte am 6. Juli 1998 in der Mittagspause beim Feiern eines Geburtstages Bier getrunken. Auf dem Nachhauseweg wollte er mit seinem Pkw auf der B 50 in Höhe B. einen vor ihm fahrenden Lkw – ebenso wie ein angeblich vor ihm fahrender Pkw Audi – überholen. Der ihm auf der Überholspur mit seinem Pkw entgegenkommende Zeuge S. wich zur Vermeidung eines Frontalzusammenstoßes nach rechts aus, geriet dadurch in den Graben und sodann nach links auf die andere Straßenseite, wo er mit Totalschaden liegen blieb. Der Kläger, der behauptet, der Pkw Audi habe den Überholvorgang zwar zuvor abgebrochen, sich aber nicht ganz nach rechts eingeordnet, sondern sei an der Fahrbahnmitte verblieben, kam bei seiner Brems- und Lenkreaktion nach rechts von der Fahrbahn ab, wodurch sein Pkw ebenfalls Totalschaden erlitt.

Zum Unfallzeitpunkt (17.45 Uhr) hatte der Kläger eine Blutalkoholkonzentration von mindestens 0,85 Promille. Er fordert von der Beklagten, bei der sein Fahrzeug vollkaskoversichert war, Ersatz von dessen Zeitwert abzüglich Restwert und Selbstbeteiligung. Die Beklagte tritt dieser Forderung von 13.850 DM nebst Zinsen entgegen. Sie macht geltend, der Kläger habe den Verkehrsunfall grob fahrlässig herbeigeführt, da er sich zum Unfallzeitpunkt in alkoholisiertem Zustand befunden habe. Den Pkw Audi habe es nicht gegeben. Selbst wenn dieser aber doch vorhanden gewesen sein sollte, dann sei dessen Fahrer in Erkenntnis des Gegenverkehrs wieder nach rechts hinter den Lkw eingeschert, während der Kläger dennoch den Überholvorgang zunächst noch fortgesetzt habe. Diese Fehleinschätzung der Überholssituation sei typischerweise auf alkoholische Beeinflussung zurückzuführen.

Das Landgericht hat durch Urteil vom 6. Juni 2000 die Beklagte antragsgemäß verurteilt.

Hiergegen wendet sich die Beklagte mit ihrer Berufung, mit der sie die Abänderung des angefochtenen Urteils und die Abweisung der Klage begehrt.

Aus den Gründen:

Die Berufung der Beklagten hat Erfolg.

Dem Kläger steht keine Leistung aus der Vollkaskoversicherung zu, weil er den Versicherungsfall durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, § 61 VVG.

1. Zwar gilt ein Anscheinsbeweis für eine grob fahrlässige Herbeiführung des Verkehrsunfalls im Versicherungsvertragsrecht erst ab einer Blutalkoholkonzentration von 1,1 Promille. Aber auch bei einer unterhalb dieses Grenzwertes für absolute Fahruntüchtigkeit liegenden Blutalkoholkonzentration ist von alkoholbedingter relativer Fahruntüchtigkeit und grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles auszugehen, wenn ein zum Unfall führender typischerweise durch Alkohol bedingter Fahrfehler festzustellen ist (OLGR Köln 1998, 404-406; KG Berlin, NZV 1996, 200-201).

2. Der Senat ist aufgrund des teils unstreitigen und teils durch Zeugenbeweis erhärteten Sachverhalts davon überzeugt (§ 286 ZPO), dass beim Kläger, der zur Unfallzeit eine Blutalkoholkonzentration von mindestens 0,85 Promille hatte, ein objektiv wie subjektiv grob fahrlässiger Sorgfaltspflichtverstoß als Unfallursache festzustellen ist. Der Zeuge Sch. (Beifahrer des Klägers) hat zwar die Version des Klägers vom Vorhandensein eines hinter dem Lkw noch vor ihnen fahrenden Pkw Audi bestätigt, der, ebenso wie der Kläger, zum Überholen angesetzt habe, dann jedoch wieder nach rechts eingeschert sei. Der Zeuge nimmt an, dass dies deshalb geschehen sei, weil der Fahrer das entgegenkommende Fahrzeug des Zeugen S. wahrgenommen habe. Stets hat der Zeuge Sch. aber hervorgehoben, dass der Kläger seinen Überholvorgang nach dem Rechtseinscheren des Pkw Audi zunächst noch fortgesetzt hat. Als dann auch der Kläger anfang abzubremsen, war zwar nach dem Eindruck des Zeugen Sch. „noch Platz gewesen, hinter dem Audi wieder einzuscheren“. Man sei „aber durch die heftige Lenkbewegung des Klägers ins Schleudern gekommen“. Bereits aufgrund dieser Angaben steht zur Überzeugung des Senats fest, dass der Kläger allein aufgrund der Auswirkung des genossenen Alkohols in einer Situation, die ein nüchterner Fahrer ohne weiteres hätte meistern können, den Überholvorgang ungeachtet des nach rechts wieder eingescherten Pkw Audi einfach fortgesetzt und erst zeitverzögert durch ein dann zu heftiges Lenken reagiert hat und ins Schleudern gekommen ist. Dieses Verhalten stellt eine typische Folge der alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit dar, erst recht bei einem Fahrer, der bislang unfallfrei gefahren ist und die Strecke gut kannte. Auch in subjektiver Hinsicht muss diese Fahrweise als ein leichtfertiges Außerachtlassen der gebotenen Selbstbeschränkung eines Kraftfahrers auf das Gefährdungsminimum i. S. d. § 1 StVO eingestuft werden.

Besondere Umstände, die hier dennoch der Annahme einer grob fahrlässigen Unfallverursachung durch den Kläger entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich. Der Kläger hat in der Mittagspause des Unfalltages, also nur wenige Stunden vor Antritt der Heimfahrt, anlässlich der Geburtstagsfeier in erheblichem, die bei Auswärtsmonteuren teilweise übliche mittägliche Durststillung durch Bier eindeutig überschreitenden, Umfang dem Alkohol zugesprochen; dies geht allein schon aus der rd. 4 Stunden später durch Rückrechnung für den Unfall-

zeitpunkt ermittelten Mindestalkoholkonzentration von 0,85 Promille hervor. Dass man sich nach einem solchen unkontrollierten Alkoholgenuss nicht schon relativ kurze Zeit später wieder an das Steuer seines Fahrzeugs setzen und sich und andere einer unverantwortlichen Gefährdung aussetzen darf, ist allgemein bekannt. Einem Kraftfahrer, dem diese Einsicht mangelt, ist schon deshalb ein grobes Verschulden zuzurechnen.

(Mitgeteilt von Richter am Oberlandesgericht
Dr. Franz Wohlhage, Koblenz)

11. Grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls in objektiver und subjektiver Hinsicht i. S. d. § 61 VVG kann bereits dann vorliegen, wenn der Versicherungsnehmer 5 Stunden nach Trinkende mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,65 ‰ mit seinem PKW von der Fahrbahn abkommt.

Oberlandesgericht Karlsruhe,
Urteil vom 21. Februar 2002 – 19 U 167/01 –
– 4 O 532/00 (LG Koblenz) –

Aus den Gründen:

Die zulässige Berufung des Klägers ist nicht begründet, weil der Kläger den Verkehrsunfall im Zustand relativer Fahruntüchtigkeit und sowohl in objektiver wie auch in subjektiver Hinsicht in grob fahrlässiger Weise herbeigeführt hat.

1. Gemäß § 61 VVG ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat. Grobe Fahrlässigkeit im Sinne des § 61 VVG bezeichnet – wie auch sonst – einen erhöhten, schweren Grad fahrlässigen Fehlverhaltens. Sie setzt objektiv einen besonders groben, über das gewöhnliche Maß hinausgehenden Verstoß gegen Sorgfalts- und Verkehrspflichten und auch subjektiv ein in besonderer Weise vorwerfbares Verhalten, also ein beträchtliches und erhebliches schuldhaftes Versagen gegenüber den zu stellenden Anforderungen an die Achtsamkeit und Sorgfalt voraus (OLG Karlsruhe VersR 1983, 292). Die Beweislast für die tatsächlichen Voraussetzungen des § 61 VVG sowohl für einen in objektiver wie in subjektiver Hinsicht grob fahrlässigen Verstoß wie auch für dessen Ursächlichkeit in Bezug auf den Eintritt des Versicherungsfalles obliegt der Versicherung (OLG Karlsruhe a. a. O.).

a) Der Kläger hat den Unfall in alkoholisiertem Zustand verursacht. Das Landgericht hat – sachverständig beraten – eine Blutalkoholkonzentration von 0,65 ‰ für den Unfallzeitpunkt festgestellt. Damit war er allerdings noch nicht absolut fahruntüchtig. Dieser Zustand ist erst ab einer BAK von 1,1 ‰ erreicht. Bei einer solchen Alkoholisierung steht unwiderleglich fest, dass der Fahrzeugführer infolge des Genusses

alkoholischer Getränke nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen (§ 316 Abs. 1 StGB). Unterhalb dieses Alkoholisierungsgrades beginnt der Bereich der so genannten relativen Fahruntüchtigkeit. Diese ist im Einzelfall konkret festzustellen.

b) Relative Fahruntüchtigkeit kann sich aus einem alkoholtypischen Fahrfehler oder auch aus sonstigen alkoholbedingten Ausfallerscheinungen ergeben, die im Blutentnahmeprotokoll festgehalten sind (Stiefel/Hofmann, Kraftfahrtversicherung, AKB-Kommentar 17. Aufl., § 61 VVG Rdn. 35).

Eine solche alkoholtypische Fehlleistung beim Steuern des Kraftfahrzeugs hat das Landgericht zutreffend festgestellt. Entgegen der Auffassung des Klägers spricht das Ergebnis des Dekra-Gutachtens, wonach die Unfallursache in einem Fahrfehler lag, nicht gegen die Annahme relativer Fahruntüchtigkeit. Der Sachverständige hatte eine technische Überprüfung des Unfallfahrzeugs durchzuführen. Das Ergebnis seiner Untersuchungen war, dass keine Mängel des Fahrzeugs festzustellen waren, die für den Unfall hätten ursächlich oder mitursächlich sein können. Durch das Gutachten ist damit lediglich bewiesen, dass der Unfall auf einem Fehlverhalten des Klägers beruht.

Darüber hinausgehend hat der Sachverständige festgestellt, dass die Fahrbahn an dieser Stelle recht schmal sei, deshalb eine geringe Unaufmerksamkeit mit anschließender Fahrbewegung nach rechts ausreiche, um von der Fahrbahn abzukommen. Als Unfallursache kommt jedoch auch in Betracht, dass der Kläger die langgezogene Linkskurve mit einer in der konkreten Situation überhöhten Geschwindigkeit befahren hat. Andere Ursachen als die beiden genannten scheiden allerdings aus. Für beide Fälle ist der Senat davon überzeugt, dass es sich um alkoholtypische Fahrfehler handelt. Nicht entscheidend kommt es dabei darauf an, ob auch nicht unter Alkoholeinfluss stehende Fahrzeugführer an dieser Stelle verunfallen. Maßgeblich ist vielmehr, ob der Kläger in nüchternem Zustand die Verkehrssituation gemeistert hätte. Daran besteht kein Zweifel. Der Kläger verfügt seit 1984 über eine Fahrerlaubnis und ist seit 1990 selbstständiger Bauunternehmer; dieser Beruf bringt höhere Jahreskilometerleistungen mit sich. Damit hatte er zum Unfallzeitpunkt große Fahrpraxis. Dennoch ist er bei trockener Fahrbahn und guten Lichtverhältnissen – es war taghell – in einer langgestreckten Linkskurve von der Fahrbahn abgekommen. Folglich ist der Kläger entweder aus alkoholbedingter Enthemmung und Risikofreude zu schnell in die Kurve gefahren oder sein Leistungsvermögen war durch den konsumierten Alkohol, ggf. in Verbindung mit einer noch fortbestehenden Ermüdung nach einer „langen“ Nacht so verringert, dass er die sonst unschwer gemeisterte Verkehrssituation nicht bewältigt hat. Somit liegt in objektiver Hinsicht grobe Fahrlässigkeit vor, weil die Teilnahme am Straßenverkehr im Zustand alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit ein besonders schwerer und grober Verstoß gegen die einen Kraftfahrer treffenden Verkehrspflichten darstellt.

c) Der Kläger hat auch subjektiv grob fahrlässig gehandelt. Allerdings hat er vorgebracht, dass er während des Weinfestes Alkohol getrunken habe und sich deshalb danach nicht selbst ans Steuer gesetzt habe. Vielmehr habe er geschlafen und gefrühstückt, bevor er sich auf die Fahrt nach Hause gemacht habe. Dies spreche für eine selbstkritische Haltung und Verantwortungsgefühl.

Dem Kläger ist einzuräumen, dass sich in der Rechtsprechung Hinweise finden, wonach bei einem längere Zeit vor dem Fahrtantritt liegenden Alkoholgenuss wegen des zwischenzeitlichen Alkoholabbaus die Fehleinschätzung der Fahrtüchtigkeit nicht als subjektiv grob fahrlässig angesehen werden kann, wenn konkrete Ausfallerscheinungen vor Fahrtantritt oder während der Fahrt nicht aufgetreten sind (vgl. OLG Karlsruhe VersR 1983, 292, 293; VersR 1983, 627, 628). Dies mag im Einzelfall eine Wertung des Verhaltens eines Kraftfahrers, der sich in relativ fahrtüchtigem Zustand ans Steuer setzt, als subjektiv grob fahrlässig verbieten.

Der Kläger hat das Trinkende im Strafverfahren mit 2.30 Uhr angegeben. Zum Unfallzeitpunkt um 7.45 Uhr hatte er eine Blutalkoholkonzentration von 0,65 ‰. Es kann offen bleiben, bis zu welchem Zeitpunkt zurückzurechnen ist und ob gar, weil der Kläger bei dem sich über viele Stunden hinziehenden Weinfest mit gleichbleibender Trinkgeschwindigkeit Alkohol über einen längeren Zeitraum zu sich genommen hat, eine Rückrechnung bis zum Trinkende statthaft ist (vgl. BGH NJW 1974, 246, 247 [= BA 1974, 136]). Je nachdem hatte der Kläger – zu seinen Gunsten gerechnet – eine Blutalkoholkonzentration von etwas über 0,95 ‰ bis zu 1,15 ‰. Damit war er beim Verlassen des Fests deutlich alkoholisiert. Unter diesen Umständen musste es sich ihm, auch wenn er geschlafen und gefrühstückt hatte, aufdrängen, dass der genossene Alkohol keineswegs in dem Maße abgebaut war, dass er den Bereich relativer Fahrtüchtigkeit verlassen hatte. Er ist also sehenden Auges das Risiko eingegangen, in alkoholbedingt fahrtüchtigem Zustand ein Kraftfahrzeug zu führen, und hat damit kritiklos eine Situation herbeigeführt, in welcher er und andere Straßenverkehrsteilnehmer in schwerer Weise gefährdet worden sind. Der Kläger hat keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorgetragen, weshalb sein Schluss, er habe sich durch Schlaf und Frühstück so weitgehend erholt, dass er nunmehr verkehrstüchtig sei, gerechtfertigt sein könnte. Er hat sich allein auf den Zeitablauf von nur 5 Stunden und die Einnahme von Nahrung verlassen. Da die Gefahren, die von alkoholisierten Fahrern ausgehen, sowie die gravierenden Auswirkungen konsumierten Alkohols ebenso allgemein bekannt sind wie die Tatsache, dass der Abbau von Alkohol auch dann seine Zeit braucht, wenn der Betreffende nicht neuen Alkohol zuführt, sondern schläft, ist es nicht gerechtfertigt, das klägerische Verhalten als nur einfach fahrlässig einzustufen. Es bestehen im vorliegenden Fall keine erheblichen Unterschiede zu der Fallkonstellation, dass der Täter sich unmittelbar nach Trinkende mit einer Alkoholisierung

von 0,65 ‰ BAK ans Steuer setzt. Auch dann würde man dem Fahrer in subjektiver Hinsicht grobe Fahrlässigkeit vorwerfen, weil er sich trotz erheblichen Alkoholgenusses an das Steuer eines Kraftfahrzeuges gesetzt und dabei die allgemein bekannte Einsicht missachtet hat, dass er durch Fahren im fahrtüchtigen Zustand andere Verkehrsteilnehmer und sich selbst einer unverantwortlichen Gefährdung aussetzt und damit unentschuldigbar handelt (vgl. OLG Hamm, Urteil v. 21. April 1995 – 20 U 372/94).

(Mitgeteilt von Vorsitzendem Richter am Oberlandesgericht Dr. Wolfgang Eith, Karlsruhe)

12.*) Ein Fahrzeugführer, der sich bei Dunkelheit einer durch Leuchtreklame deutlich sichtbaren Gaststätte nähert, muß mit dem plötzlichen Betreten der Fahrbahn durch einen alkoholisierten Besucher der Gaststätte rechnen und seine Geschwindigkeit entsprechend verringern. Beachtet er diese Sorgfaltspflicht nicht, so ist bei einem Unfall die Unabwendbarkeit i. S. d. § 7 Abs. 2 Satz 2 StVG zu verneinen.

Landgericht Kaiserslautern,
Urteil vom 19. Oktober 2001 – 2 S 97/00 –
– 1 C 257/98 (AG Kusel) –

Aus den Gründen:

Die Berufung der Beklagten und die Anschlussberufung der Kläger sind zwar zulässig, führen in der Sache aber nicht zum Erfolg.

Das Amtsgericht hat im Ergebnis zutreffend festgestellt, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, den Klägern 25 % aller materieller Schäden zu ersetzen, die ihnen aufgrund des tödlichen Verkehrsunfalls des F. vom 3. Mai 1997 in der H.-Straße entstanden sind oder künftig entstehen werden, soweit der Anspruch nicht auf Sozialversicherungsträger oder Dritte übergegangen ist.

Die grundsätzliche Haftung des Zweitbeklagten als Halter und Fahrer seines unfallbeteiligten Kraftfahrzeuges und der Erstbeklagten als Versicherer dieses Fahrzeuges ergibt sich aus §§ 7 Abs. 1, 10, 18 Abs. 1 StVG, 3 Nr. 1 und 2 PflVG. Denn diese Schäden sind bei dem Betrieb des Kraftfahrzeuges des Zweitbeklagten entstanden und die Beklagten haben den Unabwendbarkeitsnachweis gemäß § 7 Abs. 2 StVG nicht führen können.

Unabwendbarkeit im Sinne von § 7 Abs. 2 S. 2 StVG setzt zwar nicht die objektive Unvermeidbarkeit des Unfalls voraus (BGH NJW 1985, 1950, 1951; OLG Hamm NZV 1999, 374, 375). Sie ist zu bejahen, wenn auch ein mit den besten menschlichen Eigenschaften und Fahrkenntnissen ausgestatteter geübter Fahrer trotz äußerster Sorgfalt und Aufmerksamkeit den Unfall nicht hätte vermeiden können. Dieses Idealbild eines Fahrers („der ideale Fahrer“) muss mit der Gabe ausgestattet gedacht werden, alle erkennbaren

Gefahrenmomente überblicken und das nach der Gesamtlage beste Verhalten geistesgegenwärtig wählen zu können (Greger, Haftungsrecht des Straßenverkehrs, 3. Aufl., § 7 StVG, Randnr. 361). Diese Sorgfalt hat der Beklagte zu 2) nicht aufgewandt. Unter Berücksichtigung der konkreten Gesamtumstände und aller sich hieraus möglicherweise ergebenden Gefahrenmomente hätte ein besonders sorgfältiger Kraftfahrer seine Geschwindigkeit herabgesetzt, und zwar so weit, dass der Unfall noch vermeidbar gewesen wäre, d. h. – entsprechend den überzeugenden Ausführungen des gerichtlichen Sachverständigen – auf weniger als 39 km/h. Ein solcher Fahrer hätte nämlich den eingeschränkten Sichtverhältnissen aufgrund der bestehenden Dunkelheit und der Blendung durch ein entgegenkommendes Fahrzeug Rechnung getragen. Er hätte – insbesondere mit der Ortskunde des Beklagten zu 2) – bedacht, dass trotz des Umstands, dass keine Anzeichen für ein plötzliches Betreten der Fahrbahn durch den verunglückten Fußgänger bestanden, ein derartiges verkehrswidriges und gefährliches Verhalten in der konkreten Situation nicht außerhalb aller Wahrscheinlichkeit lag. Denn die Unfallstelle befand sich unmittelbar vor der Gaststätte A., aus der der verunfallte F. kam. Es ist nicht ungewöhnlich, dass Besucher von Gaststätten, die eine bestimmte Alkoholmenge zu sich genommen haben, nach dem Verlassen dieser Örtlichkeit zu Spontanreaktionen neigen. Dies kann sich etwa in dem plötzlichen Entschluss zur Fahrbahnüberquerung äußern. Der Betrieb der Gaststätte war aufgrund der sichtbaren Leuchtreklame am Eingang nach außen erkennbar. Auch die auf dieser Straßenseite geparkten Fahrzeuge, zwischen denen der Verunglückte nach den Bekundungen des Zeugen D. die Fahrbahn betrat, sprachen dafür, dass die Gaststätte geöffnet war. Die geparkten Fahrzeuge führten zudem zu einer Fahrbahnverengung, die für herankommende Fahrzeugführer – gerade bei Gegenverkehr – keine überschaubare Verkehrssituation bot und dementsprechend eine rasche Reaktion auf ein Hervortreten auf die Fahrbahn erschwerte. Bei einer Gesamtschau dieser Umstände wäre für den überdurchschnittlichen Fahrer im Sinne des § 7 Abs. 2 StVG genügender Anlass gewesen, seine Geschwindigkeit zu reduzieren. Da der Beklagte zu 2) all diese Gefahrenmomente nicht bedacht hat, kann nicht davon gesprochen werden, dass der Unfall für ihn ein unabwendbares Ereignis gewesen ist. Demzufolge war zu Lasten der Beklagten die Betriebsgefahr zu berücksichtigen, was – wie das Amtsgericht zutreffend erkannte – bei der Schadenverteilung mit 25 % zu bewerten war.

Ein höherer Verursachungsbeitrag kam dagegen nicht in Betracht, da den Beklagten zu 2) kein konkretes Verschulden am Zustandekommen des Unfalls traf.

Bei der gegebenen Sachlage könnte ein Verschulden des Beklagten zu 2) sich nur aus einem Verstoß gegen das Sichtfahrgebot gemäß § 3 Abs. 1 S. 4 StVO herzuleiten sein. Ein derartiger Verkehrsverstoß liegt indes nicht vor.

Nach § 3 Abs. 1 S. 4 StVO muss der Kraftfahrer bei Dunkelheit die Fahrgeschwindigkeit dahin begrenzen, dass er innerhalb der überschaubaren Strecke anhalten kann. Das Gebot des Fahrens auf Sicht beruht auf der Erwägung, dass dem Kraftfahrer zugemutet werden kann und muss, seine Geschwindigkeit dem Anhalteweg anzupassen. Hiervon sind jedoch die Fälle zu trennen, in denen der geschätzte Anhalteweg nachträglich durch nicht voraussehbare und damit nicht einkalkulierbare Umstände verkürzt wird. Fährt der Kraftfahrer auf Sicht, dann braucht er auch innerorts nicht damit zu rechnen, dass während seiner Annäherung ein für ihn bis dahin nicht erkennbares Hindernis nachträglich von der Seite her in seine überschaubare Fahrbahn gerät. Es muss daher genügen, wenn der Fahrer auf einer Strecke anhalten kann, die den Sichtverhältnissen auf der zu durchfahrenden Fahrstrecke entspricht. Auf Fußgänger, die unvorhersehbar und plötzlich auf die Fahrbahn treten, muss der Kraftfahrer seine Geschwindigkeit nicht einrichten. Die allgemeine Gefahr, dass dies möglich sein könnte, nötigt noch nicht zur Herabsetzung der Geschwindigkeit (vgl. OLG Düsseldorf OLGR 92, 132, 133 unter Berufung auf BGH NJW 1985, 1950; OLG Hamm VRS 80, 256; OLG Köln VRS 67, 140).

Nach den widerspruchsfreien und nachvollziehbaren Feststellungen des Sachverständigen, von denen abzuweichen die Kammer keinen Anlass hat, hatte der Beklagte zu 2) eine Geschwindigkeit eingehalten, die der innerorts zulässigen Höchstgeschwindigkeit entspricht. Unter idealen normalen Voraussetzungen hätte er bei dieser Geschwindigkeit ohne Gegenverkehr sein Fahrzeug innerhalb der theoretischen Lichtstrahlweite bis zur Hell-Dunkel-Grenze anhalten können. Des Weiteren hätte er auf einen in der Mitte seiner Fahrbahn befindlichen dunkel gekleideten Fußgänger bei einer Erkennbarkeitsentfernung von 30 m ohne Gegenverkehr sein Fahrzeug ebenfalls anhalten können. Den Verunglückten F. konnte er dagegen erst in Entfernungen von 16–21 m ausmachen; damit musste er aber nicht rechnen. Besondere Anhaltspunkte, die den Beklagten zu 2) zur Einhaltung einer geringeren Geschwindigkeit veranlassen mussten, vermag die Kammer nicht zu erkennen. Demzufolge kann dem Beklagten zu 2) kein Verschulden am Zustandekommen des Unfalls nachgewiesen werden.

Demgegenüber trifft den verunfallten Fußgänger ein erhebliches Verschulden, das diesem gemäß § 254 BGB zuzurechnen ist. Denn er durfte die Fahrbahn gemäß § 25 Abs. 3 StVO nur unter Beachtung des Fahrzeugverkehrs überschreiten. Das hat er aber nicht getan, wovon nach der Aussage des Zeugen D. auszugehen ist. Dieses Verschulden ist hoch zu bewerten, jedoch nicht derart, dass die Haftung der Beklagten aus der Betriebsgefahr vollends entfällt. Die den Beklagten anzurechnende Betriebsgefahr und das erhebliche Verschulden des Unfallopfers führen zu einer Schadenverteilung von $\frac{1}{4} : \frac{3}{4}$ zu Lasten der Kläger. Dem Feststellungsanspruch war deshalb lediglich in dieser Höhe hinsichtlich des materiellen Schadens stattzugeben.

13. 1. Es entspricht bei einer Kostenentscheidung gemäß § 161 Abs. 2 VwGO grundsätzlich billigem Ermessen, dem Behördenträger der Fahrerlaubnisbehörde die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, wenn diese bzw. die Widerspruchsbehörde bei einer zunächst vom Fahrerlaubnisinhaber geschaffenen und während des Widerspruchsverfahrens wieder beseitigten Fahrerlaubnisentziehungsvoraussetzung nicht dem Widerspruch abhilft bzw. stattgibt, sondern die angefochtene Fahrerlaubnisentziehungsverfügung erst nach Erlass des den Widerspruch zurückweisenden Widerspruchsbescheids aufhebt.

***) 2. Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der Fahrerlaubnisentziehung verstößt auch dann nicht gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, wenn der Fahrerlaubnisinhaber als selbstständiger Baudienstleiter mit einer jährlichen Fahrleistung von 50.000 km beruflich auf die Fahrerlaubnis angewiesen ist.**

Sächsisches Oberverwaltungsgericht,
Beschluß vom 22. Januar 2001 – 3 BS 109/00 –
(VG Chemnitz)

Aus den Gründen:

Nachdem die Beteiligten durch übereinstimmende Erklärungen in der Hauptsache den Rechtsstreit für erledigt erklärt haben, ist das Verfahren durch den Berichterstatter gemäß § 87a Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Satz 3 VwGO in entsprechender Anwendung von § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Ist der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt, hat das Gericht gemäß § 161 Abs. 2 VwGO nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden. Umfassen die Erledigungserklärungen, wie hier, das gesamte Verfahren, so hat das Beschwerdegericht auch über die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens zu entscheiden (vgl. Sächs OVG, Beschl. v. 23. 2. 1998, DÖV 1998, 936).

Billigem Ermessen entspricht es in der Regel, entsprechend der in § 154 Abs. 1 VwGO normierten Kostenverteilungsregel dem Beteiligten die Verfahrenskosten aufzuerlegen, der ohne die Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache voraussichtlich unterlegen wäre. Dabei befreit der in § 161 Abs. 2 VwGO zum Ausdruck kommende Grundsatz der Prozesswirtschaftlichkeit das Gericht von dem Gebot, anhand einer eingehenden Prüfung der Sach- und Rechtslage nach Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache abschließend über den Streitstoff zu entscheiden (vgl. BVerwG, Beschl. v. 27. 2. 1969, BVerwGE 31, 318, [120]). Erscheint der Ausgang des Verfahrens in der Hauptsache als offen, gebietet es in der Regel die Billigkeit, den Parteien die Kosten des Verfahrens je zur Hälfte aufzuerlegen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 7. 1. 1974, BVerwGE 46, 215 [218] und Beschl. v. 31. 5. 1979, BVerwGE 63, 234 [237]; a. A. BVerwG, Beschl. v. 28. 10. 1992, Buchholz 310 § 161 VwGO Nr. 98).

Von einem offen erscheinenden Hauptsacheverfah-

ren nach Erledigung des Rechtsstreites durch die Aufhebung der Fahrerlaubnisentziehungsverfügung durch die Antragsgegnerin ist hier auszugehen. Zwar wären dem Antragsteller die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen gewesen, wenn die Antragsgegnerin nach Vorlage des medizinisch-psychologischen Gutachtens durch ihn von ihrer noch bis zum Erlass des Widerspruchsbescheides zustehenden Abhilfebefugnis (vgl. BVerwG, Urt. v. 27. 9. 1989, BVerwGE 82, 336, [338]) Gebrauch gemacht hätte oder die Widerspruchsbehörde dem Widerspruch stattgegeben hätte. In diesem Fall wäre nämlich nach der Rechtsprechung des Senats die Antragsgegnerin nicht als unterlegene Partei und damit als kostentragungspflichtig anzusehen gewesen (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 21. 11. 2000, 3 BS 283/00), da das vollumfängliche Erfüllen des Begehrens des Antragstellers nicht auf einer geänderten Rechtsauffassung der Behörde, sondern auf der verspäteten Beibringung des Gutachtens durch ihn beruht hätte. Die Antragsgegnerin hatte ursprünglich in rechtlich unbedenklicher Weise dem Antragsteller die Fahrerlaubnis entzogen, nachdem dieser wegen fahrlässiger Trunkenheit im Straßenverkehr in Zusammenhang mit der Nutzung eines Fahrrades unter Alkoholeinfluss mit einem Blutalkoholwert von 2,2 Promille rechtskräftig zu einer Geldstrafe verurteilt und sodann von der Fahrerlaubnisbehörde zur Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens über seine Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen gemäß § 46 Abs. 3 i. V. m. § 13 Nr. 2 c FeV aufgefordert worden war, dieser Aufforderung jedoch nicht nachkam (vgl. BVerwG, Urt. v. 11. 9. 1995, BVerwGE 99, 249, [252 ff.] [= BA 1996, 107]). Auch die in dem Zulassungsantrag geltend gemachten ernstlichen Zweifel gemäß § 146 Abs. 5 Satz 3 i. V. m. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO an der Richtigkeit der in der angefochtenen Entscheidung zur Frage der Rechtmäßigkeit der Anordnung des Sofortvollzuges getroffenen Feststellungen hätten nicht bestanden. Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der Fahrerlaubnisentziehung verstößt auch dann nicht, wie der Antragsteller meint, gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, wenn der Fahrerlaubnisinhaber beruflich auf die Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges angewiesen ist. Der Gesetzgeber hat mit den hier einschlägigen gesetzlichen Regelungen in abstrakt-genereller Weise der Erkenntnis Rechnung getragen, dass die Teilnahme am Straßenverkehr mit jedem Fahrzeug in erheblich alkoholisiertem Zustand eine Gefahr für die Sicherheit im Straßenverkehr darstellt (vgl. BVerwG a. a. O.). Durfte die Behörde, wie hier, von dem Vorliegen einer solchen Gefahr ausgehen, ist sie daher zur Anordnung des Sofortvollzuges der Entziehungsverfügung auch dann befugt, wenn, wie im vorliegenden Fall, der Fahrerlaubnisinhaber als selbstständiger Baudienstleiter mit einer jährlichen Fahrleistung von 50.000 km beruflich auf die Fahrerlaubnis angewiesen ist. Jedoch ist die angefochtene Verfügung mit der Zurückweisung des Widerspruchs rechtswidrig geworden, da die Widerspruchsbehörde zu Unrecht das während des Vorverfahrens vom Antragsteller nachträglich vorge-

legte, seine Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeuges bejahende medizinisch-psychologische Gutachten bei der Entscheidung über den Widerspruch nicht berücksichtigt und deshalb den Widerspruch rechtswidrig zurückgewiesen hat, wodurch auch der Bescheid der Ausgangsbehörde rechtswidrig geworden ist (§ 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO).

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, dass bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Entziehung der Fahrerlaubnis die Sach- und Rechtslage maßgeblich ist, die im Zeitpunkt des Abschlusses des verwaltungsbehördlichen Entziehungsverfahrens bestanden hat (vgl. BVerwG, Urt. v. 28.10.1998, BVerwGE 91, 117 [119], Beschl. v. 31.7.1985, NJW 1986, 270, Urt. v. 17.12.1976, BVerwGE 51, 359 [361]). Danach kann zwar eine Änderung des Verhaltens des Kraftfahrers nach Erlass des Widerspruchsbescheides als neue Tatsache im gerichtlichen Anfechtungsprozess keine Berücksichtigung finden. Umgekehrt ergibt sich aus dieser Rechtsprechung jedoch auch, dass die Widerspruchsbehörde oder die Abhilfebehörde die nachträgliche Vorlage des die Eignung des Kraftfahrers zum Führen eines Kraftfahrzeuges bestätigenden Gutachtens bei der Prüfung der Sach- und Rechtslage zu berücksichtigen und, wenn, wie hier, andere auf eine fehlende Eignung hindeutende Umstände fehlen, dem Widerspruch stattzugeben bzw. abzuhelfen hat. Nicht rechtmäßig ist deshalb das vorliegend von der Antragsgegnerin gewählte Verfahren, das Ergehen eines ablehnenden Widerspruchsbescheides abzuwarten, um sodann den rechtswidrigen Bescheid aufzuheben. Hierdurch wird der Betroffene letztlich zu einer im Ergebnis überflüssigen und unnötige Kosten verursachenden Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes veranlasst. Der Behördenträger ist deshalb im Rahmen einer Billigkeitsentscheidung nach § 161 Abs. 2 VwGO grundsätzlich auch dann als kostentragspflichtig anzusehen, wenn die Behörde bzw. die Widerspruchsbehörde auf eine zunächst vom Fahrerlaubnisinhaber geschaffene und erst während des Vorverfahrens beseitigte Fahrerlaubnisentziehungsvoraussetzung nicht mit der Aufhebung der Fahrerlaubnisentziehungsverfügung im Rahmen des Widerspruchsverfahrens reagiert, sondern erst nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens den angefochtenen Verwaltungsakt aufhebt.

14. Ein Kraftfahrer erweist sich nicht schon allein dadurch als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen, dass er einmalig Kokain oder ein Amphetamin konsumiert hat (a.A. OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 21. November 2000 [in diesem Heft]). Ziffer 9.1 der Anlage 4 zu §§ 11, 13 und 14 FeV, die den gegenteiligen Schluss nahelegt, ist unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der Ziffer 2 der Vorbemerkung zu Anlage 4 FeV einschränkend auszulegen.

Hessischer Verwaltungsgerichtshof,
Beschluß vom 14. Januar 2002 – 2 TG 30008/01 –
– 2 G 1949/01 (VG Kassel) –

Aus den Gründen:

Die Beschwerde hat Erfolg. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs ist begründet. Der Bescheid über die Entziehung der Fahrerlaubnis des Antragstellers vom 16. August 2001 ist offensichtlich rechtswidrig, so dass dem Interesse des Antragstellers, einstweilen von dieser Maßnahme verschont zu bleiben, der Vorrang vor dem öffentlichen Vollzugsinteresse einzuräumen ist (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 VwGO).

Die Fahrerlaubnisbehörde hat ihren Bescheid über die Entziehung der Fahrerlaubnis auf den Umstand gestützt, dass der Antragsteller nach dem Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der J.-Universität G. vom 20. Juni 2001 Kokain konsumiert hat. Nach diesem Gutachten war die Blutuntersuchung auf Benzoylcegonin „schwach positiv (45,9 ng/ml)“. Das Verwaltungsgericht hat die Auffassung der Fahrerlaubnisbehörde im Anschluss an den Beschluss des OVG Rheinland-Pfalz vom 21. November 2000 (DAR 2001, 183) mit der Begründung bestätigt, nach Ziffer 9.1 der Anlage 4 zu §§ 11, 13 und 14 FeV (Anlage 4 FeV) führe schon der einmalige Konsum von Kokain zum Verlust der Fahreignung. Dieser Auffassung vermag sich der Senat nicht anzuschließen.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG und § 46 Abs. 1 Satz 1 FeV hat die Fahrerlaubnisbehörde einem Kraftfahrer die Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn er sich als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist. Das gilt nach § 46 Abs. 1 Satz 2 FeV insbesondere, wenn Erkrankungen oder Mängel nach den Anlagen 4, 5 oder 6 vorliegen. Nach Ziffer 9.1 der tabellarisch aufgebauten Anlage 4 entfällt bei „Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (ausgenommen Cannabis)“ die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen. Es ist schon zweifelhaft, ob ein einmaliger früherer Genuss von Kokain den Begriff der Einnahme erfüllt, der in der amtlichen Begründung zu § 14 FeV mit dem Begriff Konsum gleich gesetzt wird (vgl. BR-Drs. 443/98, S. 262). Diese Begriffe könnten auch an ein gegenwärtig anhaltendes und in die nahe Zukunft zielendes Konsumverhalten anknüpfen, zumal der Verordnungsgeber in § 14 Abs. 1 Satz 2 FeV die Formulierung „besitzt oder besessen hat“ gebraucht.

Diese Frage bedarf hier keiner abschließenden Beurteilung, weil sich die durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebotene einschränkende Interpretation der Ziffer 9.1 der Anlage 4 FeV bereits aus der Vorbemerkung der Anlage ergibt. Nach Ziffer 2 der Vorbemerkung ist Grundlage der Beurteilung, ob im Einzelfall Eignung oder bedingte Eignung vorliegt, in der Regel ein ärztliches Gutachten oder in besonderen Fällen ein medizinisch-psychologisches Gutachten oder ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers. Ziffer 2 der Vorbemerkung darf nicht dahin missverstanden werden, dass die

dort genannten Gutachten nur zur Beurteilung der Frage einzuholen sind, ob im Einzelfall Eignung einerseits oder bedingte Eignung andererseits vorliegt. Denn nach der Systematik der Anlage 4 wird stets die Frage nach der Eignung oder bedingten Eignung aufgeworfen und – ggf. mit Einschränkungen – bejaht oder verneint. Die Ziffer 2 der Vorbemerkung betrifft daher gerade die Abgrenzung zwischen Eignung und bedingter Eignung auf der einen und der Nichteignung zum Führen von Kraftfahrzeugen auf der anderen Seite. Die vermeintliche Diskrepanz zwischen der Stringenz der Ziffer 9.1 der Anlage 4 und der Ziffer 2 der Vorbemerkung, die in der Regel eine Begutachtung des Einzelfalles vorsieht, löst sich ohne weiteres auf, wenn man die Anlage 4 mit Geiger (DAR 2001, 488 [489]) als Leitlinie für den ärztlichen oder medizinisch-psychologischen Gutachter ansieht.

Wenn – wie hier – der frühere Konsum von Kokain durch ein Drogenscreening festgestellt worden ist, liegt darin noch kein ärztliches Gutachten im Sinne der Ziffer 2 der Vorbemerkung zu Anlage 4 FeV. Das soll nämlich die Frage beantworten, ob im jeweiligen Einzelfall wegen des festgestellten Mangels Fahreignung vorliegt oder nicht. Das Gutachten vom 20. Juni 2001 beantwortet lediglich die Frage nach dem Genuss von Betäubungsmitteln und befasst sich nicht mit der Beurteilung, ob wegen dieses – hier nur einmal nachgewiesenen – Drogenkonsums die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen ist.

Wenn somit nach Ziffer 2 der Vorbemerkung zu Anlage 4 FeV Grundlage der Beurteilung der Eignungsfrage im Einzelfall in der Regel ein ärztliches oder medizinisch-psychologisches Gutachten ist, kommt die widerlegbare Vermutung der fehlenden Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen in Ziffer 9.1 der Anlage 4 FeV im Rahmen dieser Begutachtung zum Tragen; sie rechtfertigt aber nicht den Schluss der Fahrerlaubnisbehörde, dass sich ein Kraftfahrer schon allein durch den einmaligen Konsum von Kokain – Entsprechendes gilt für Amphetamine – als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen hat.

Nur diese Interpretation wird dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gerecht. Die Entziehung der Fahrerlaubnis soll als ordnungsbehördliche Maßnahme Gefahren entgegenwirken, die dadurch entstehen können, dass Personen am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, die nicht oder nicht mehr geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu führen. Die Frage nach der Fahreignung ist eine prognostische Einschätzung des künftigen Verhaltens – im vorliegenden Zusammenhang eine Einschätzung des künftigen Konsumverhaltens – des Kraftfahrers. Allein die Anknüpfung an einen früheren Kokaingenuß rechtfertigt einen derart schwerwiegenden Eingriff nur dann, wenn er einen hinreichenden sicheren Schluss auf das künftige Konsumverhalten zulassen würde. Eine wissenschaftliche Erkenntnis, die einen derartigen Automatismus belegen würde, ist dem beschließenden Senat nicht bekannt. Sie lässt sich insbesondere nicht aus dem Gutachten „Krankheit und Kraftverkehr“ (Fassung 1996) ableiten, weil die dort (Ziffer 9.A Abs. 1 – Seite

28 –) gebrauchte Formulierung „Wer Rauschmittel ... nimmt oder von ihnen abhängig ist ...“ nicht mit der erforderlichen Deutlichkeit erkennen lässt, dass der einmalige Konsum von Kokain automatisch den Verlust der Fahreignung nach sich zieht. Gegen diese Einschätzung sprechen vielmehr die Gegenüberstellung von Missbrauch und regelmäßiger Einnahme in den Ziffern 9.1 und 9.2 (a. a. O., Seite 28) sowie die Fassung des 2. Absatzes der Ziffer 9.A (a. a. O., Seite 29), in dem es heißt: „Wer, ohne abhängig zu sein, missbräuchlich oder gewohnheitsmäßig Stoffe der oben genannten Art zu sich nimmt ...“

Nach allem rechtfertigt der dem Antragsteller allein nachgewiesene einmalige Konsum von Kokain noch nicht die sofortige Entziehung der Fahrerlaubnis. Er begründet aber Bedenken gegen seine Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen, die durch die Anordnung einer Begutachtung nach Ziffer 2 der Vorbemerkung zu Anlage 4 FeV aufzuklären sind.

Dem Einwand des Antragstellers, er habe nie bewusst Kokain zu sich genommen, ist das Verwaltungsgericht zu Recht nicht gefolgt. Es hat seine Einlassung, eine andere Person habe ihm das Betäubungsmittel in ein Getränk gemischt, als bloße Schutzbehauptung gewertet. Auch wenn das Verwaltungsgericht den Wert des konsumierten Kokains zu hoch angesetzt haben sollte, trifft seine Argumentation zu. Die Einlassungen des Antragstellers sind so wenig plausibel, dass sie ohne tatsächliche Belege als reine Schutzbehauptungen gewertet werden müssen.

Als Aufklärungsmaßnahme im Sinne der Ziffer 2 der Vorbemerkung zu Anlage 4 FeV kommt hier eine medizinisch-psychologische Begutachtung in Betracht. Weitere ärztliche Untersuchungen in Form eines Drogenscreenings können zwar auch Indizien für ein künftiges Konsumverhalten liefern, eine sichere Prognose über sein künftiges Verhalten hängt aber wesentlich von der Einstellung des Antragstellers zu der Drogenproblematik ab, so dass eine medizinisch-psychologische Begutachtung angezeigt ist.

15.*) Für einen Eignungsausschluß i.S.d. § 46 Abs. 1 FeV i.V.m. Ziffer 9.1 der Anlage 4 FeV genügt bereits der Nachweis des einmaligen Konsums eines im Betäubungsmittelgesetz angeführten Rauschmittels (außer Cannabis).

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz,

Beschluß vom 21. November 2000

– 7 B 11967/00.OVG –

– 9 L 2061/00.NW (VG Neustadt an der Weinstraße) –

Aus den Gründen:

I. Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den verwaltungsgerichtlichen Beschluss ist zuzulassen, weil ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung bestehen (§ 146 Abs. 4 VwGO, § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

II. Die Beschwerde der Antragsgegnerin ist begründet.

Unter Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung ist der Antrag, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Entzug seiner Fahrerlaubnis wiederherzustellen, abzulehnen. Bereits im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens lässt sich nämlich die offensichtliche Rechtmäßigkeit der streitbefangenen Verfügung der Antragsgegnerin vom 7. August 2000 feststellen; das öffentliche Interesse am sofortigen Vollzug der Verfügung geht daher vor.

Nach § 46 Abs. 1 Satz 1 der Fahrerlaubnisverordnung – FeV – ist die Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn sich ihr Inhaber als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist; dies gilt nach Satz 2 der Vorschrift insbesondere, wenn ein Mangel nach der Anlage 4 zu den §§ 11, 13 und 14 FeV – Anlage 4 FeV – vorliegt, was vorliegend zutrifft.

Nach Ziffer 9.1 der Anlage 4 FeV schließt die Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (außer Cannabis) die Fahreignung aus. Der Antragsteller hat Amphetamin konsumiert. Amphetamin ist in der Anlage III, Teil A zu § 1 Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes – BTMG – als Betäubungsmittel aufgeführt. Der Antragsteller weist somit einen Eignungsmangel auf.

In § 46 Abs. 1 Satz 2 FeV i.V.m. Anlage 4 FeV hat der Verordnungsgeber eine Bewertung der Auswirkungen bestimmter Verhaltensweisen und Erkrankungen auf die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen vorgenommen, indem er die auf wissenschaftlicher Grundlage gewonnenen und bereits im Gutachten „Krankheit und Kraftverkehr“ zusammengefassten Erkenntnisse in die FeV integriert und damit normativ als für den Regelfall zutreffend gekennzeichnet hat (vgl. ausführlich: Urteil des Senats vom 23. Mai 2000 – 7 A 12289/99.OVG – [BA 2001, 73]). § 46 Abs. 1 Satz 2 FeV i.V.m. Ziffer 9.1 Anlage 4 FeV beinhaltet daher den Erfahrungssatz, dass schon die Einnahme von Amphetamin regelmäßig die Fahreignung ausschließt. An diese normative Wertung ist der Senat gebunden, solange keine Umstände im Einzelfall vorliegen, die ausnahmsweise eine andere Beurteilung rechtfertigen. Derartige Umstände, die die Regelung der Anlage 4 FeV entkräften, sind weder vortragen noch lassen sie sich den vorgelegten Unterlagen entnehmen; vielmehr ist von einem Regelfall der Anlage 4 FeV auszugehen.

Dass der Antragsteller Amphetamin eingenommen hat, steht fest. Ein von der Polizei durchgeführter Drogenvortest hat die Einnahme von Amphetamin nachgewiesen, der Antragsteller selbst hat dessen – nach eigenem Bekunden einmaligen – Konsum zugestanden.

Auch der zeitliche Zusammenhang zwischen dem Rauschgiftkonsum des Antragstellers und der nachfolgenden Fahrerlaubnisentziehung steht für den Senat außer Frage. Dem Schreiben des Polizeipräsidenten R. vom 5. Juli 2000 an die Antragsgegnerin lässt sich der Zeitpunkt entnehmen, an dem der Amphetaminkonsum bei dem Antragsteller nachgewiesen wurde.

Abgesehen davon hätte das Verwaltungsgericht sich durch eine kurze Rückfrage bei den Beteiligten Klarheit über den Ereigniszeitpunkt verschaffen können; ein geringer Aufwand, der vom Gericht auch in einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren erwartet werden kann.

Für einen Eignungsausschluss im Sinne des § 46 Abs. 1 FeV i.V.m. Ziffer 9.1 der Anlage 4 FeV genügt bereits der Nachweis des einmaligen Konsums eines im Betäubungsmittelgesetz angeführten Rauschmittels (außer Cannabis).

Dies folgt zum einen aus dem Wortlaut „Einnahme“, der auch ein erstes/einmaliges Konsumieren eines Rauschmittels erfasst, aber ebenso aus der Systematik der Ziffer 9 der Anlage 4 FeV.

Der Verordnungsgeber differenziert in Ziffer 9 zwischen der Abhängigkeit von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes oder anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen (Ziffer 9.3), der missbräuchlichen Einnahme (= regelmäßig übermäßiger Gebrauch) von psychoaktiv wirkenden Arzneimitteln oder anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen (Ziffer 9.4), der regelmäßigen Einnahme von Cannabis (Ziffer 9.2.1) sowie seiner gelegentlichen Einnahme (Ziffer 9.2.2) und der Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (ohne Cannabis) in Ziffer 9.1. Die letztgenannte, die Fahreignung ausschließende Verhaltensweise ist weder an eine Abhängigkeit von Betäubungsmitteln noch an ihre missbräuchliche, regelmäßige oder gelegentliche Einnahme geknüpft. Die hierin zum Ausdruck kommende Strenge des Gesetzgebers ist in der Aufnahme des jeweiligen Betäubungsmittels in den Katalog des Betäubungsmittelgesetzes begründet, die wegen seiner besonderen Gefährlichkeit im Falle des Konsums erfolgte.

Die vereinzelt vertretene Auffassung, die Regelung in Ziffer 9.1 sei im Vergleich zu den übrigen Tatbeständen der Ziffer 9 Anlage 4 FeV ein Redaktionsversehen und mithin genüge die bloße Einnahme eines Betäubungsmittels i.S.d. BTMG nicht zur Annahme des Regelfalles, vermag der Senat angesichts des Wortlauts und der Normsystematik nicht zu teilen. Abgesehen davon findet sich die in Ziffer 9 Anlage 4 FeV vorgenommene Differenzierung im Kern an anderer Stelle der Fahrerlaubnisverordnung – in § 14 FeV – wieder. Auch dies schließt die Annahme eines redaktionellen Versehens aus.

Genügt mithin der einmalige Konsum eines Rauschgiftes im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes im Regelfall für den Ausschluss der Fahreignung, kommt es nicht darauf an, dass der Antragsteller nach eigener Einlassung derzeit keine Drogen mehr konsumiert. Diesem Umstand ist allenfalls im Wiedererteilungsverfahren der Fahrerlaubnis Rechnung zu tragen, nicht jedoch im hier streitigen Fahrerlaubnisentziehungsverfahren.

Anmerkung der Schriftleitung:

Siehe dazu die Entscheidungen des VGH Baden-Württemberg in BA 2002, 379, 382.

16. *) Im Verfahren um die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis, die wegen einer Trunkenheitsfahrt mit einer BAK von 1,49 ‰ entzogen worden war, ist die Fahrerlaubnisbehörde nach §§ 20 Abs. 3, 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Buchst. b FeV berechtigt, unter pflichtgemäßer Ausübung ihres Ermessens die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens zur Überprüfung der Fahreignung des Betroffenen anzuordnen.

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof,
Urteil vom 07. Mai 2001 – 11 B 99.2527 –
– RN 9 K 98.1198 (VG Regensburg) –

Zum Sachverhalt:

Die im Jahre 1973 geborene Klägerin, der nach einer Trunkenheitsfahrt (BAK 1,49 ‰) die Fahrerlaubnis der vormaligen Klasse 3 entzogen worden war, beantragte am 1. März 1997 beim Landratsamt R. deren Wiedererteilung. Auf Anfrage des Landratsamts teilte das Kraftfahrtbundesamt mit Schreiben vom 26. März 1997 mit, im Verkehrszentralregister seien bezüglich der Klägerin folgende Eintragungen vorhanden:

1) Strafbefehl des Amtsgerichts P. vom 3. Juli 1995 wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort; Geldstrafe in Höhe von 25 Tagessätzen zu 65,- DM, ein Monat Fahrverbot;

2) Bußgeldbescheid der Zentralen Bußgeldstelle V. vom 24. Oktober 1994 wegen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften um 21 km/h; 100,- DM Bußgeld;

3) Strafbefehl des Amtsgerichts E. vom 19. August 1996 wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr; Geldstrafe in Höhe von 50 Tagessätzen zu 70,- DM, Entzug der Fahrerlaubnis, Sperrfrist für die Wiedererteilung 10 Monate.

Das Landratsamt R. nahm diese Eintragungen im Verkehrszentralregister zum Anlass, die Klägerin aufzufordern, ein Gutachten einer amtlich anerkannten psychologisch-medizinischen Untersuchungsstelle (Begutachtungsstelle für Fahreignung) beizubringen, um die gegen ihre Fahreignung bestehenden Bedenken auszuräumen. Zugleich wurde darauf hingewiesen, dass der Antrag auf Wiedererteilung der Fahrerlaubnis abgelehnt werden müsse, wenn das genannte Gutachten nicht fristgerecht vorgelegt werde. Mit Erklärung vom 15. April 1997 teilte die Klägerin ihr Einverständnis mit der vorgesehenen Begutachtung mit.

Die Begutachtungsstelle für Fahreignung beim TÜV – Medizinisch-Psychologisches Institut GmbH – in P. sandte die ihr übermittelten Verwaltungsakten mit Schreiben vom 19. Juni 1997 zurück und teilte mit, die Klägerin habe trotz Aufforderung bislang keine Zahlungen geleistet. Ein Begutachtungsauftrag sei nicht erteilt worden.

Nach nochmaliger Überprüfung der Angelegenheit lehnte das Landratsamt R. den Antrag der Klägerin auf Wiedererteilung der Fahrerlaubnis der (vormaligen) Klasse 3 ab. Zur Begründung wurde ausgeführt,

gemäß § 15c Abs. 3 Satz 1 StVZO sei in der Regel vor der Wiedererteilung einer Fahrerlaubnis die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens anzuordnen, wenn dem Bewerber die Fahrerlaubnis entzogen worden sei, weil er wiederholt gegen verkehrsrechtliche Bestimmungen oder Strafgesetze verstoßen habe. Ein solcher Fall liege hier zwar nicht vor. Denn der Entzug der Fahrerlaubnis sei ausschließlich wegen einer Trunkenheitsfahrt erfolgt. Jedoch stelle § 15c Abs. 3 Satz 1 StVZO klar, dass die Regelung des § 12 Abs. 1 StVZO unberührt bleibe. Danach könne die Verwaltungsbehörde die Beibringung eines Gutachtens einer amtlich anerkannten psychologisch-medizinischen Untersuchungsstelle fordern, wenn Tatsachen bekannt würden, die Bedenken gegen die Fahreignung begründeten. Das sei hier der Fall. Denn Art, Zahl und Schwere sowie zeitlicher Zusammenhang der Verkehrszuwerhandlungen, die die Klägerin begangen habe, stellten Tatsachen dar, die Bedenken gegen ihre Fahreignung begründeten. Ihr Vorbringen, sich aus finanziellen Gründen nicht der Begutachtung unterziehen zu können, könne im Interesse der Verkehrssicherheit keine Berücksichtigung finden. Im Übrigen sei die Klägerin nun – nach anwaltschaftlicher Beratung – auch aus grundsätzlichen Erwägungen nicht mehr bereit, den von ihr geforderten Eignungsnachweis zu erbringen. Es bestehe daher unter Berücksichtigung der Verkehrsvorgeschichte Anlass zu der Annahme, dass sie durch ihr Verhalten die Fahreignung ausschließende Mängel verbergen wolle. Dieses Verhalten berechtige die Behörde zur Versagung der Fahrerlaubnis.

Gegen diesen Bescheid legte die Klägerin Widerspruch ein.

Die Regierung von Niederbayern wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 13. Mai 1998 zurück. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, durch die Nichtbeibringung des geforderten Gutachtens habe die Klägerin gezeigt, dass sie nicht gewillt sei, die Zweifel an ihrer Fahreignung auszuräumen.

Mit Schriftsatz vom 15. Juni 1998 ließ die Klägerin Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg erheben.

Mit Urteil vom 7. Juli 1999 hob das Verwaltungsgericht den Bescheid des Landratsamts R. vom 10. November 1997 und den Widerspruchsbescheid der Regierung von Niederbayern vom 13. Mai 1998 auf und verpflichtete den Beklagten, über den Antrag der Klägerin auf Erteilung der Fahrerlaubnis unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.

Die Entscheidung beruht im Wesentlichen auf der Erwägung, dass die Aufforderung der Fahrerlaubnisbehörde, ein Fahreignungsgutachten vorzulegen, rechtswidrig gewesen sei, weshalb aus der Weigerung der Klägerin, dieses Gutachten beizubringen, nicht der Schluss nach § 11 Abs. 8 FeV auf die Nichteignung zum Führen von Kraftfahrzeugen gezogen werden dürfe.

Auf Antrag des Beklagten ließ der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 2. Dezember 1999 die Berufung wegen besonderer rechtlicher Schwierigkeiten zu.

Aus den Gründen:

Die zugelassene Berufung ist begründet. Zu Unrecht hat das Verwaltungsgericht den Bescheid des Landratsamts R. vom 10. November 1997 und den ihn bestätigenden Widerspruchsbescheid vom 13. Mai 1998 aufgehoben und den Beklagten verpflichtet, über den Antrag der Klägerin auf Erteilung der Fahrerlaubnis unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden. Die Berufung des Beklagten führt daher zur Abänderung der angefochtenen Entscheidung und zur Abweisung der Klage.

Zutreffend ist das Verwaltungsgericht zunächst davon ausgegangen, dass bei der Beurteilung der Begründetheit der hier gegenständlichen Verpflichtungsklage, hier also der Frage der Rechtswidrigkeit der Versagung der Fahrerlaubnis, darauf abzustellen ist, ob im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung bzw. im Zeitpunkt der Entscheidung ein Rechtsanspruch auf Erlass des beantragten Verwaltungsakts besteht. Maßgeblich für die Entscheidung des Gerichts über eine Verpflichtungsklage sind nämlich grundsätzlich die Rechtsvorschriften, die sich im Zeitpunkt der Entscheidung für die Beurteilung des Klagebegehrens Geltung beimessen. Irgendwelche Gesichtspunkte, die hier ausnahmsweise eine andere Betrachtungsweise zuließen, sind nicht ersichtlich. Maßgeblich für den zur Entscheidung stehenden Rechtsstreit ist somit das seit dem 1. Januar 1999 geltende Fahrerlaubnisrecht, insbesondere die Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV – vom 18. August 1998, BGBl I S. 2214, geändert durch VO vom 25. 2. 2000, BGBl I S. 141).

Der Beklagte hat die Ablehnung des Antrags der Klägerin auf Wiedererteilung der Fahrerlaubnis zutreffend auf die Erwägung gestützt, dass die Klägerin das von ihr geforderte medizinisch-psychologische Fahreignungsgutachten nicht beigebracht habe und dass aus diesem Verhalten auf die Ungeeignetheit der Klägerin zum Führen von Kraftfahrzeugen geschlossen werden müsse, weil davon auszugehen sei, sie wolle durch die Nichtbeibringung oder Nichtvorlage des Gutachtens einen fahreignungsrelevanten Mangel verbergen. Diese Rechtsauffassung findet nach dem neuen Fahrerlaubnisrecht ihre Stütze in § 11 Abs. 8 FeV, wonach die Fahrerlaubnisbehörde bei ihrer Entscheidung auf die Nichteignung eines Betroffenen zum Führen von Kraftfahrzeugen schließen darf, wenn dieser sich weigert, ein angefordertes Gutachten beizubringen oder vorzulegen. Allerdings ist für diesen Schluss Voraussetzung, dass die Aufforderung zur Beibringung des Gutachtens rechtmäßig ist. Das kommt zwar nicht im Wortlaut des § 11 Abs. 8 FeV zum Ausdruck, ergibt sich aber aus der Bezugnahme der Verordnungsbegründung auf die (frühere) Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 36. Aufl., § 11 FeV RdNr. 5, 22, 24). Die genannte Voraussetzung ist im hier gegenständlichen Rechtsstreit im Gegensatz zur Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts erfüllt.

Ausgangspunkt für die Gutachtensaufforderung durch die Fahrerlaubnisbehörde war der Umstand,

dass die Klägerin in der zurückliegenden Zeit mehrfach erheblich gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften verstoßen hatte, wie durch die Auskunft des Kraftfahrtbundesamtes vom 26. März 1997 belegt ist. Die von der Klägerin begangenen drei Verkehrsverstöße haben bereits jeder für sich allein betrachtet nicht unerhebliches Gewicht und sind in ihrer Gesamtheit geeignet, Zweifel an der Fahreignung der Klägerin zu wecken.

Nach § 2 Abs. 7 Satz 1 StVG ist es Aufgabe der Fahrerlaubnisbehörde zu ermitteln, ob ein Antragsteller, der die Erteilung einer Fahrerlaubnis begehrt, geeignet und befähigt ist, Kraftfahrzeuge zu führen. Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Eignung oder Befähigung eines Bewerbers begründen, so kann die Fahrerlaubnisbehörde gemäß § 2 Abs. 8 StVG unter anderem anordnen, dass der Antragsteller ein Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung innerhalb einer angemessenen Frist beizubringen hat. Diese grundsätzliche Regelung wird durch §§ 11ff. FeV für Ersterteilungen der Fahrerlaubnis präzisiert und weiter ausgestaltet, worauf das Verwaltungsgericht zutreffend hingewiesen hat.

Nach § 20 Abs. 1 FeV sind für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis nach vorangegangener Entziehung oder nach vorangegangenem Verzicht die Vorschriften für die Ersterteilung anzuwenden, wobei allerdings § 20 Abs. 3 FeV bestimmt, dass die Anordnung einer medizinisch-psychologischen Untersuchung nach § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 FeV unberührt bleibt.

§ 11 Abs. 1 FeV bestimmt, dass Bewerber um eine Fahrerlaubnis die hierfür notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllen müssen, was nicht der Fall ist, wenn eine Erkrankung oder ein Mangel nach Anlage 4 oder 5 zur FeV vorliegt, wodurch die Eignung oder die bedingte Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen wird. Außerdem dürfen Bewerber nicht erheblich oder nicht wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder Strafgesetze verstoßen haben, so dass dadurch die Eignung ausgeschlossen wird. § 11 Abs. 2 FeV legt fest, wie in Fällen zu verfahren ist, in denen aufgrund bekannt gewordener Tatsachen Bedenken gegen die körperliche oder geistige Eignung des Fahrerlaubnisbewerbers bestehen. In diesen Fällen kann die Behörde die Vorlage eines ärztlichen Gutachtens fordern. Die Fälle, in denen die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens zur Klärung von Eignungszweifeln angeordnet werden kann, sind in § 11 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 FeV erschöpfend aufgezählt. Soweit es um die Klärung von Eignungszweifeln aufgrund einer bestehenden Alkoholproblematik geht, trifft § 13 FeV nähere Regelungen.

Die Bestimmungen des § 13 Nr. 2 FeV sind im hier zur Entscheidung stehenden Fall für die Klägerin nicht einschlägig. Nach Buchst. a, b, c dieser Vorschrift hat die Fahrerlaubnisbehörde – ohne dass ihr insoweit irgendein Ermessensspielraum zusteht – zur Vorbereitung von Entscheidungen über die Erteilung der Fahrerlaubnis anzuordnen, dass ein medizinisch-psycholo-

gisches Gutachten beizubringen ist, wenn Anzeichen für Alkoholmissbrauch vorliegen oder sonst Tatsachen die Annahme von Alkoholmissbrauch begründen, wiederholt Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss begangen wurden oder ein Fahrzeug im Straßenverkehr bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 ‰ oder mehr geführt wurde. Keine dieser Voraussetzungen ist bei der Klägerin erfüllt. Ferner ist nach § 13 Nr. 2 Buchst. d, e FeV die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens anzuordnen, wenn die Fahrerlaubnis aus einem der vorgenannten Gründe entzogen war oder wenn sonst zu klären ist, ob Alkoholmissbrauch nicht mehr besteht, was hier gleichfalls nicht zutrifft. Damit scheidet § 13 Nr. 2 FeV als Rechtsgrundlage für die Anordnung der Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens hier offensichtlich aus, wie das Verwaltungsgericht zutreffend erkannt hat.

Im Gegensatz zum Verwaltungsgericht vertritt der Verwaltungsgerichtshof jedoch die Auffassung, dass im hier zur Entscheidung stehenden Fall das Verlangen der Fahrerlaubnisbehörde nach Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens auf den über § 20 Abs. 3 FeV anwendbaren § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Buchst. b FeV gestützt werden kann.

Für den Fall der Neuerteilung der Fahrerlaubnis bestimmt § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 FeV, dass die Beibringung eines Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung zur Klärung von Eignungszweifeln dann verlangt werden kann, wenn die Fahrerlaubnis wiederholt entzogen worden war – eine Konstellation, die hier nicht vorliegt – oder der Entzug der Fahrerlaubnis auf einem Grund nach Nr. 4 der genannten Vorschrift beruhte. Das ist hier der Fall. Es unterliegt keinem Zweifel, dass der Klägerin die Fahrerlaubnis wegen einer Straftat im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr entzogen wurde, nämlich wegen einer Trunkenheitsfahrt mit einem Blutalkoholgehalt von 1,49 ‰, weshalb ein Fall des § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Buchst. b FeV gegeben ist. Der Senat hält diese Norm anders als das Verwaltungsgericht im Falle der Klägerin für einschlägig. Ihre Anwendung ist nicht, wie das Verwaltungsgericht meint, deshalb ausgeschlossen, weil § 13 Nr. 2 Buchst. c, d FeV der Wille des Ordnungsgebers zu entnehmen ist, von Ersttätern erst bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 ‰ oder mehr ein medizinisch-psychologisches Gutachten zu fordern. Das ergibt sich aus folgenden Überlegungen: Während die Fahrerlaubnisbehörde in den Fällen des § 13 Nr. 2 FeV die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens anzuordnen hat, ihr also kein Ermessensspielraum eingeräumt ist, eröffnet die Bestimmung des § 11 Abs. 3 Satz 1 FeV einen derartigen Ermessensspielraum, weil nach dieser Vorschrift die Beibringung eines Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung zur Klärung von Eignungszweifeln in den nachgenannten Fällen angeordnet werden „kann“. Der unterschiedlichen Ausgestaltung als gebundene Entscheidung oder als Ermessensentscheidung entspricht es, dass die Voraussetzungen des § 13 Nr. 2 FeV

anders als diejenigen des § 11 Abs. 3 Satz 1 FeV gefasst sind. Die Voraussetzungen insbesondere des § 13 Nr. 2 Buchst. c, d FeV sind wegen des Abstellens auf eine Blutalkoholkonzentration von 1,6 ‰ oder mehr enger als die Voraussetzungen des § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Buchst. b FeV.

Diese normative Regelung lässt darauf schließen, dass § 13 Nr. 2 Buchst. c, d FeV nur bei einer Trunkenheitsfahrt mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 ‰ oder mehr eine Ermessensentscheidung nach § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Buchst. b FeV ausschließende Spezialvorschrift ist, bei einer Trunkenheitsfahrt mit einer niedrigeren Blutalkoholkonzentration der Rückgriff auf letztere Vorschrift aber zulässig ist. Dabei kommt es nicht darauf an, wie im Hinblick auf die Ausführungen des Verwaltungsgerichts im angefochtenen Urteil klarstellend zu bemerken ist, ob neben einer Trunkenheitsfahrt weitere Verkehrszuwiderhandlungen vorliegen. Wenn eine Trunkenheitsfahrt mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 ‰ oder mehr gegeben ist, hat die Straßenverkehrsbehörde gemäß § 13 Nr. 2 Buchst. c, d FeV auch dann ein medizinisch-psychologisches Gutachten anzufordern, wenn zu der Trunkenheitsfahrt weitere Verkehrszuwiderhandlungen hinzutreten. Umgekehrt ist dies bei einer Trunkenheitsfahrt mit einer geringeren Blutalkoholkonzentration keine Voraussetzung für eine nach § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Buchst. b FeV zu treffende Ermessensentscheidung. Hinge der Rückgriff auf § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Buchst. b FeV davon ab, ob außer einer Alkoholproblematik im Sinne des § 13 Nr. 2 FeV weitere Umstände Zweifel an der Kraftfahreignung erwecken, hätte dies die mit dem Sinn und Zweck der normativen Regelung nicht vereinbare Folge, dass zwar bei lediglich einer Trunkenheitsfahrt mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 ‰ oder mehr die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens angeordnet werden müsste, beim Hinzutreten weiterer Verkehrszuwiderhandlungen aber eine Ermessensentscheidung hierüber getroffen werden könnte.

Nach alledem genügt auch der Entzug der Fahrerlaubnis wegen nur einer Trunkenheitsfahrt mit einer Blutalkoholkonzentration unter 1,6 ‰, um die Behörde zu befugen, ein Fahreignungsgutachten anzufordern. Allerdings muss die Fahrerlaubnisbehörde in diesem Falle ihr Ermessen ausüben, was vorliegend ersichtlich geschehen ist. Dies ergibt sich aus dem Schreiben des Landratsamts R. an die Klägerin vom 10. April 1997, in dem darauf hingewiesen wurde, dass die Klägerin wiederholt gegen Verkehrsvorschriften verstoßen habe, darunter einmal unter Alkoholeinfluss. Die begangenen Verkehrsverstöße wurden im Einzelnen aufgeführt; die Fahrerlaubnisbehörde hat hieraus Zweifel an der Fahreignung der Klägerin hergeleitet. Indem bei der Aufforderung, das Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung beizubringen, alle drei verkehrsrechtlich relevanten Verstöße der Klägerin in den Blick genommen wurden, erfolgte die im Falle des § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Buchst. b FeV notwendige Ermessensbetätigung auch sonst in fehlerfreier Weise.

Wenn – wie hier vertreten – die Forderung nach einem medizinisch-psychologischen Gutachten auf § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Buchst. b FeV gestützt wird, so bedeutet dies im Ergebnis nicht, dass die Klägerin ausschließlich wegen ihrer Trunkenheitsfahrt vom 26. Juli 1996 das Gutachten beizubringen hätte. Zwar beruht der Entzug der Fahrerlaubnis nur auf dieser Trunkenheitsfahrt, es kommen jedoch hier noch andere Verkehrsverstöße hinzu, die in die Ermessenserwägungen der Fahrerlaubnisbehörde mit eingeflossen sind und sie bei sachgerechter Ausübung ihres Ermessens befugten, das verlangte Gutachten anzufordern. Deshalb kann auch keine Rede davon sein, dass die nicht im Zusammenhang mit Alkohol stehenden Verkehrsverstöße, die die Klägerin begangen hat, „gleichsam als Einfallstor für die Anwendung des § 11 FeV“ neben der Regelung des § 13 FeV genutzt werden, um dann innerhalb des § 11 FeV doch nur auf die Trunkenheitsfahrt zurückzugreifen.

Ist nach alledem die an die Klägerin ergangene Aufforderung, ein Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung vorzulegen, rechtmäßig, so durfte der Beklagte aus der Tatsache, dass sich die Klägerin geweigert hat, das von ihr geforderte Gutachten vorzulegen, nach § 11 Abs. 8 FeV auf die Nichteignung der Klägerin schließen. Auf die Möglichkeit, dass ein solcher Schluss gezogen werden könne, ist die Klägerin im Voraus hingewiesen worden.

Andere Gründe, aus denen der Ablehnungsbescheid des Beklagten vom 11. November 1997 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 13. Mai 1998 rechtswidrig sein könnte, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Diese Bescheide erweisen sich vielmehr als rechtmäßig, weshalb der Berufung der Erfolg nicht versagt bleiben konnte. Die Klage war daher unter Abänderung des angefochtenen Urteils abzuweisen.

17.*) Ein hoher Alkoholkonsum ohne Teilnahme am Straßenverkehr rechtfertigt für sich allein noch nicht den Schluß, daß der Betroffene in seinem Verhalten das Fahren und das Trinken nicht ausreichend trennen kann. Handelt es sich bei dem Betroffenen jedoch um einen Berufskraftfahrer, der regelmäßig große Mengen Alkohol zu sich nimmt, so besteht der Verdacht des Alkoholmißbrauchs, da er beruflich zum Fahren verpflichtet ist, auch wenn er viel getrunken hat. In diesem Fall ist die Anordnung der Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens nach § 13 Nr. 2 a FeV rechtlich nicht zu beanstanden.

Verwaltungsgericht Sigmaringen,
Beschuß vom 19. Januar 2001 – 2 K 59/01 –

Zum Sachverhalt:

Am Sonntag, den 30. 01. 2000, gegen 18.20 Uhr fuhr der Antragsteller beim rückwärtigen Ausparken aus einer Hofeinfahrt gegen ein anderes Fahrzeug und

verursachte damit einen Sachschaden von 1 500 DM. Der Geschädigte wandte sich wegen Alkoholverdachts an die Polizei, die den Antragsteller daraufhin zu Hause aufsuchte. Der Antragsteller gab bei dieser Gelegenheit an, im Laufe des Tages drei „Tannenzäpfle“ und in der halben Stunde zwischen dem Unfall und dem Eintreffen der Polizei drei Halbliterdosen Weißbier getrunken zu haben. Auf dem Wohnzimmerisch konnte die Polizei fünf leere Bierdosen (0,5 l) feststellen. Nach einem Atemalkoholtest um 19.26 Uhr ordnete die Polizei zwei Blutproben an, die um 20 Uhr bzw. 20.35 Uhr entnommen wurden und einen Blutalkoholgehalt von 1,57 ‰ bzw. 1,48 ‰ ergaben. Ferner wurde der Führerschein des Antragstellers in Verwahrung genommen. Das Amtsgericht T. entzog dem Antragsteller durch Beschluss vom 11. 02. 2000 vorläufig die Fahrerlaubnis wegen des dringenden Verdachts der Straßenverkehrsgefährdung oder der Trunkenheit im Straßenverkehr. Durch Beschluss vom 09. 05. 2000 stellte das Amtsgericht T. das Strafverfahren wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr ein und hob die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis (Beschluss vom 11. 02. 2000) auf. In der Folgezeit korrigierte der Antragsteller seine Einlassungen und behauptete, im Laufe des Tages fünf kleine Rothauspils à 0,33 l und nach dem Unfall fünf (und nicht nur drei) Halbliterdosen Weißbier getrunken zu haben. Mit Schreiben vom 12. 09. 2000 ordnete das Landratsamt die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens an, weil aufgrund des Nachtrunks von fünf Dosen Weizenbier zwischen 18.30 Uhr und 19.27 Uhr der Verdacht des Alkoholmissbrauches und damit Bedenken an der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen bestünden. Der Antragsteller äußerte gegenüber dem Landratsamt, dass er diese Aufforderung für rechtswidrig halte.

Mit Bescheid vom 09. 01. 2001 entzog das Landratsamt B. dem Antragsteller die Fahrerlaubnis der Klassen 2 und 3 und alle darin eingeschlossenen Fahrerlaubnisklassen wegen fehlender Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen und ordnete die Abgabe des Führerscheins an. Ferner drohte es dem Antragsteller die Einziehung des Führerscheines durch einen Vollstreckungsbeamten im Wege der Ersatzvornahme an (Nr. 1). Für diese Verfügung wurde die sofortige Vollziehung angeordnet (Nr. 2) und eine Gebühr von 150 DM festgesetzt (Nr. 3). Zur Begründung wurde angeführt, dass der Antragsteller trotz bereits vorhandener Alkoholisierung mit fünf Pils à 0,33 l nach einem leichten Unfall innerhalb von nur einer Stunde 2,5 l Bier getrunken habe und deshalb an große Trinkmengen gewöhnt sein müsse. Deshalb müsse davon ausgegangen werden, dass er seine Blutalkoholkonzentration nicht mehr abschätzen könne. Der Antragsteller habe sich geweigert, diese Eignungsbedenken durch ein Gutachten auszuräumen. Die sofortige Vollziehung sei zum Schutz für andere Verkehrsteilnehmer erforderlich.

Gegen diese Verfügung hat der Antragsteller Widerspruch eingelegt und die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung dieses Widerspruchs beantragt.

Er beruft sich darauf, dass ein missbräuchlicher Alkoholkonsum erst vorliege, wenn eine gewisse Dauer regelmäßigen Alkoholkonsums mit Überschreitung hoher BAK-Werte vorliege. Bei ihm sei lediglich eine Alkoholisierung festgestellt worden, und zwar außerhalb des öffentlichen Straßenverkehrs. Deshalb sei die Anordnung einer medizinisch-psychologischen Untersuchung rechtswidrig. Außerdem habe er aufgrund der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis seinen Arbeitsplatz verloren und wegen der Sperrfrist auch kein Arbeitslosengeld erhalten. Jetzt sei er dringend auf die Fahrerlaubnis angewiesen. Er habe wieder eine Stelle als Baggerfahrer gefunden. Am 15. 08. 2000 habe er einen Darmdurchbruch erlitten und notoperiert werden müssen. Derzeit sei er krank geschrieben und befinde sich in ständiger ärztlicher Behandlung in den Krankenhäusern M. und T., die er mit öffentlichen Verkehrsmitteln so gut wie nicht erreichen könne. Schließlich könne ein medizinisch-psychologisches Gutachten nach § 13 Nr. 2 FeV nur verlangt werden, wenn zuvor ein ärztliches Gutachten über Alkoholabhängigkeit eingeholt worden sei. Ein solches ärztliches Gutachten sei aber nicht angeordnet worden.

Aus den Gründen:

Der Antrag ist zulässig, jedoch unbegründet. Das Gericht der Hauptsache kann nach § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs und der Anfechtungsklage anordnen bzw. wieder herstellen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der behördlichen Verfügung bestehen oder die Vollziehung für den Betroffenen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte (§ 80 Abs. 4 Satz 3 VwGO in entsprechender Anwendung). Umgekehrt wird der gerichtliche Eilantrag bei Aussichtslosigkeit des Widerspruchs und der Klage in der Regel erfolglos bleiben. Weil der Widerspruch des Antragstellers voraussichtlich keinen Erfolg haben wird, überwiegt das öffentliche Interesse an der Vollziehung der angefochtenen Verfügung.

Die Anordnung des Sofortvollzugs genügt den formellen Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO.

Auch die materiellen Voraussetzungen der Vollziehbarkeitsanordnung liegen hier vor. Das Landratsamt B. hat zu Recht ein besonderes öffentliches Interesse gerade am Sofortvollzug der angefochtenen Verfügung bejaht, das über das allgemeine Interesse an der Entziehung der Fahrerlaubnis hinausgeht.

Die Entziehung der Fahrerlaubnis ist voraussichtlich rechtmäßig. Erweist sich der Inhaber einer Fahrerlaubnis als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen, so hat ihm die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis zu entziehen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 StVG und § 46 Abs. 1 Satz 1 FeV). Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken begründen, dass der Inhaber einer Fahrerlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeugs ungeeignet oder bedingt geeignet ist, so finden die §§ 11 bis 14 FeV entsprechend Anwendung (§ 46 Abs. 3 FeV). Der Antragsteller hat sich geweigert, sich medizinisch-psychologisch begutachten zu lassen. Aus dieser Wei-

gerung des Antragstellers durfte das Landratsamt B. auf seine Nichteignung schließen (§ 11 Abs. 8 Satz 1 FeV). Diese Vorschrift (§ 11 Abs. 8 Satz 1 FeV) ist auf medizinisch-psychologische Untersuchungen zur Klärung von Eignungszweifeln bei Alkoholproblematik (§ 13 FeV) anzuwenden (amtliche Begründung zu § 11 Abs. 8 FeV, BR-Drucksache 443/98, Seite 254, zitiert nach Jagusch/Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 35. Auflage 1999, 1254, § 11 FeV RdNr. 5). Das Landratsamt B. hat den Antragsteller gemäß § 11 Abs. 8 Satz 2 FeV auf diese Folge seiner Weigerung hingewiesen.

In der Sache hat das Landratsamt B. – was ebenfalls Voraussetzung für den Schluss auf die Nichteignung gemäß § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV ist (BVerwG, Urteil vom 12. 03. 1985, BVerwGE 71, 93, 96 Mitte) – die Beibringung des Gutachtens zu Recht angeordnet. Nach § 13 Nr. 2 a FeV ordnet die Fahrerlaubnisbehörde zur Vorbereitung von Entscheidungen über die Erteilung oder Verlängerung der Fahrerlaubnis oder über die Anordnung von Beschränkungen oder Auflagen an, dass ein medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen ist, wenn nach dem ärztlichen Gutachten zwar keine Alkoholabhängigkeit, jedoch Anzeichen für Alkoholmissbrauch vorliegen oder sonst Tatsachen die Annahme von Alkoholmissbrauch begründen. Beim Antragsteller ist die zweite Tatbestandsalternative gegeben. Denn aufgrund seines Verhaltens liegen Tatsachen vor, die die Annahme von Alkoholmissbrauch begründen. Entgegen seiner Auffassung setzt der Tatbestand dieser zweiten Alternative nicht voraus, dass zuvor ein ärztliches Gutachten gemäß § 13 Nr. 1 FeV eingeholt wurde. Das Vorliegen eines ärztlichen Gutachtens ist lediglich Voraussetzung der ersten Tatbestandsalternative in § 13 Nr. 2 Buchstabe a FeV, die beim Antragsteller nicht einschlägig ist.

Alkoholmissbrauch liegt vor, wenn ein Bewerber oder Inhaber einer Fahrerlaubnis das Führen eines Kraftfahrzeuges und einen die Fahrsicherheit beeinträchtigenden Alkoholkonsum nicht hinreichend trennen kann, ohne bereits alkoholabhängig zu sein (Anlage 4 Nr. 8.1 zur Fahrerlaubnisverordnung; amtliche Begründung zu § 13 FeV, BR-Drucksache 443/98, Seite 260, abgedruckt bei Jagusch/Hentschel, a. a. O., § 13 FeV RdNr. 2; Bundesanstalt für Straßenwesen, Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung des gemeinsamen Beirats für Verkehrsmedizin beim Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und beim Bundesministerium für Gesundheit, Februar 2000, Seite 40 unter Nr. 3.11.1). Das Trinkverhalten des Antragstellers am 30. 01. 2000 weckt Bedenken daran, dass er ausreichend zwischen Trinken und Fahren trennen kann. Deshalb bestehen bei ihm Anhaltspunkte für Alkoholmissbrauch und Zweifel an der Fahreignung.

Beim Antragsteller liegen Anhaltspunkte für „eine gewisse Dauer regelmäßigen Alkoholkonsums mit Überschreitung hoher Blutalkohol-Werte“ vor (vgl. zu diesem Kriterium Jagusch/Hentschel, a. a. O., § 13 FeV RdNr. 4). Das Gericht geht mit dem Bundesver-

waltungsgericht (Urteil vom 15. 07. 1988, BVerwGE 80, 43, 45) davon aus, dass nach verkehrsmedizinischen Untersuchungen der sogenannte „Geselligkeitstrinker“ alkoholische Getränke allenfalls bis zu einem Blutalkoholgehalt von 1 oder maximal 1,3 ‰ verträgt und zu sich nehmen kann und dass Personen, die Blutalkohol-Werte über etwa 1,6 ‰ erreichen, regelmäßig bereits an einer dauerhaften ausgeprägten Alkoholproblematik leiden (BVerwG, a. a. O., m. w. N.). Diese Blutalkohol-Konzentration hat der Antragsteller nahezu erreicht. Außerdem spricht sein rascher und hoher Alkoholkonsum von 2,5 l Weißbier innerhalb von weniger als einer (vermutlich sogar nur einer halben) Stunde für ein hohes Maß an Alkoholverträglichkeit und Alkoholgewöhnung. Dabei können die zuvor im Laufe des Tages getrunkenen „Tannenzäpfle“ noch außer Betracht bleiben. Wenn ihn die Aufregung über einen Verkehrsunfall mit einem nur geringen Sachschaden dazu veranlasst hat, in kurzer Zeit 2,5 l Weißbier zu trinken und dadurch eine Blutalkoholkonzentration von 1,57 ‰ zu erreichen, so ist dies ohne eine gewisse Dauer regelmäßigen Alkoholkonsums mit Erreichen hoher Blutalkohol-Werte kaum zu erklären (vgl. hierzu auch VGH BW, Beschluss vom 17. 01. 2000, VBIBW 2000, 401 f. [= BA 2000, 264]).

Der Verdacht des Alkoholmissbrauchs durch den Antragsteller – also dass er Trinken und Fahren nicht trennen kann – rührt allerdings nicht daher, dass er mit Alkohol im Straßenverkehr „erwischt“ worden ist, wie dies beispielsweise § 13 Nr. 2 Buchstabe b und c FeV voraussetzen. Auch dürften diese Eignungszweifel nicht bereits daraus folgen, dass er zu Hause innerhalb kurzer Zeit 2,5 l Weißbier getrunken hat und dadurch auf eine Blutalkoholkonzentration von 1,57 ‰ gekommen ist. Allein ein hoher Alkoholkonsum ohne Teilnahme am Straßenverkehr rechtfertigt grundsätzlich noch nicht den Schluss, dass der Betroffene in seinem Verhalten das Trinken und das Fahren nicht ausreichend trennen kann. Hoher Alkoholkonsum in der eigenen Wohnung dürfte deshalb für sich genommen kaum einen Anlass dafür bieten, ein Gutachten über die Fahreignung beizuziehen (ebenso Himmelreich/Janker, MPU-Begutachtung, 2. Auflage 1999, Seite 84, RdNr. 281).

Beim Antragsteller ergeben sich die Anhaltspunkte für Alkoholmissbrauch daraus, dass er mit einer „dauerhaften, ausgeprägten Alkoholproblematik“ (BVerwG, a. a. O.) Berufskraftfahrer ist und deshalb regelmäßig, um nicht zu sagen täglich, fahren muss. Bei einem Berufskraftfahrer, der regelmäßig große Mengen Alkohol zu sich nimmt, liegt die Gefahr nahe, dass er das Trinken und das Fahren nicht ausreichend trennen kann, schon weil er beruflich zum Fahren verpflichtet ist, auch wenn er viel getrunken hat.

Die Entziehung der Fahrerlaubnis ist auch verhältnismäßig. Dem Antragsteller ist es ohne weiteres möglich und zumutbar, durch ein medizinisch-psychologisches Gutachten die Zweifel an seiner Fahreignung auszuräumen und es damit zu erreichen, dass die angefochtene Verfügung aufgehoben wird. Diese Mög-

lichkeit hat er auch jetzt noch während des Widerspruchsverfahrens. Aus diesem Grunde spielt es für die Verhältnismäßigkeit der angefochtene Fahrerlaubnisentziehung auch keine Rolle, dass er nach seinem Vortrag auf die Fahrerlaubnis angewiesen ist, um regelmäßig die Krankenhäuser in M. und T. aufzusuchen. Der Umstand, dass er bereits genug „gestraft“ ist, weil er seinen Arbeitsplatz verloren hat, wegen Sperrfrist kein Arbeitslosengeld bekommen und auch noch einen Darmdurchbruch erlitten hat, spielen in diesem Zusammenhang keine Rolle. Denn die Entziehung der Fahrerlaubnis ist eine ordnungsrechtliche Maßnahme zur Gefahrenabwehr und keine Strafsanktion für ein schuldhaftes Fehlverhalten. Deshalb ist die aufhebende Wirkung auch nicht wegen einer unzumutbaren Härte (entsprechend § 80 Abs. 4 Satz 3 VwGO) wiederherzustellen.

Die Aufforderung, innerhalb einer Woche nach Zustellung dieser Verfügung den Führerschein abzugeben, entspricht § 47 Abs. 1 Satz 1 FeV. Nach dieser Vorschrift sind nach der Entziehung von einer deutschen Behörde ausgestellte nationale und internationale Führerscheine unverzüglich der entscheidenden Behörde abzuliefern (Satz 1). Die Verpflichtung zur Ablieferung des Führerscheins besteht auch, wenn die Entscheidung angefochten worden ist, die zuständige Behörde jedoch die sofortige Vollziehung ihrer Verfügung angeordnet hat (Satz 2).

18.*) 1. Die Anordnung der Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens ist nach § 13 Nr. 2 c FeV gerechtfertigt, wenn der Betroffene wegen fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs (BAK 1,9 ‰) rechtskräftig verurteilt wurde.

2. Die Bindungswirkung des § 3 Abs. 4 Satz 1 StVG tritt nur dann ein, wenn das Strafgericht von der Entziehung der Fahrerlaubnis abgesehen hat und diese Entscheidung ausdrücklich mit der mangelnden Ungeeignetheit des Verurteilten zum Fahren von Kraftfahrzeugen begründet.

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main,
Beschluss vom 22. August 2001 – 15 G 2293/01 (V) –

Aus den Gründen:

Der nach § 80 Abs. 5 VwGO zulässige Antrag ist unbegründet.

Entgegen der Auffassung des Antragstellers hat der Antragsgegner in der Verfügung vom 25. 05. 2001 in einer den Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO genügenden Weise das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung der Fahrerlaubnisentziehung begründet. Er hat hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht, dass im Interesse der Verkehrssicherheit die Teilnahme des Antragstellers am öffentlichen Straßenverkehr sofort unterbunden werden muss. Gerade in immer wieder vorkommenden Fällen mit einer typischen Interessenlage wie der Entziehung der Fahrerlaubnis kann sich die Begründung auch darauf

beschränken, die für diese Fallgruppe typische Interessenlage zur Rechtfertigung der Anordnung der sofortigen Vollziehung aufzuzeigen und deutlich zu machen, dass nach Auffassung der Behörde diese typische Interessenlage auch im konkreten Fall Platz greift (ständige Rechtsprechung der erkennenden Kammer; siehe zuletzt Beschluss vom 25. 04. 2001 – 15 G 1331/01).

Auch in materieller Hinsicht ist die im öffentlichen Interesse angeordnete sofortige Vollziehung des Fahrerlaubnisentzuges nicht zu beanstanden. Durchgreifende Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Verfügung, die deren Sofortvollzug von vorneherein entgegenstehen würden, sind nicht ersichtlich; der Entzug der Fahrerlaubnis erscheint vielmehr bei der im Eilverfahren allein gebotenen summarischen Betrachtung als rechtmäßig.

Rechtsgrundlage der angefochtenen Verfügung ist § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 1 Fahrerlaubnisverordnung (FeV). Nach diesen Vorschriften muss die Verwaltungsbehörde demjenigen die Fahrerlaubnis entziehen, der sich als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen hat.

Nach § 46 Abs. 3 FeV finden die §§ 11–14 FeV entsprechende Anwendung, wenn Tatsachen bekannt werden, die Bedenken begründen, dass der Inhaber einer Fahrerlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges ungeeignet oder bedingt geeignet ist. Dies schließt die Anordnung der Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens unter den genannten Voraussetzungen ein (vgl. § 11 Abs. 3 FeV). Weigert sich der Betroffene, sich untersuchen zu lassen, oder bringt er der Fahrerlaubnisbehörde das von ihr geforderte Gutachten nicht fristgerecht bei, darf sie bei ihrer Entscheidung über die Entziehung der Fahrerlaubnis auf die Nichteignung des Betroffenen schließen (§ 46 Abs. 3 i. V. m. § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV). Dieser ist gemäß § 11 Abs. 8 Satz 2 FeV bei der Anordnung der medizinisch-psychologischen Untersuchung auf diese mögliche Schlussfolgerung hinzuweisen, was im Falle des Antragstellers durch das Schreiben des Antragsgegners vom 24. 04. 2001 geschehen ist.

Die in § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV normierte Schlussfolgerung kann die Verwaltungsbehörde allerdings nur dann ziehen, wenn die Anordnung der Beibringung eines derartigen Gutachtens zu Recht erfolgte. Dies ist hier der Fall. Die Berechtigung zur Anordnung der Beibringung des medizinisch-psychologischen Gutachtens ergibt sich aus § 13 Nr. 2 c FeV. Danach ist – der Behörde ist hier kein Ermessen eingeräumt – die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens anzuordnen, wenn ein Fahrzeug im Straßenverkehr bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille oder mehr geführt wurde. Der Antragsteller ist rechtskräftig durch das Amtsgericht Gelnhausen wegen fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs verurteilt worden, weil er mit 1,9 Promille am öffentlichen Straßenverkehr teilgenommen hat. Die Anordnung der Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens gegenüber dem Antragsteller ist mithin zu Recht erfolgt; aus der Weigerung des Antragstellers konnte – wie erwähnt – gemäß § 11 Abs. 8

Satz 1 FeV auf die Nichteignung des Antragstellers zum Führen von Kraftfahrzeugen geschlossen werden.

Entgegen der Auffassung des Antragstellers war der Antragsgegner auch nicht gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 StVG aufgrund der Feststellungen im Urteil des Amtsgerichts Gelnhausen vom 18. 01. 2001 daran gehindert, aus der Weigerung des Antragstellers, sich der angeordneten medizinisch-psychologischen Untersuchung zu unterziehen, auf seine Nichteignung zum Führen von Kraftfahrzeugen zu schließen. Nach § 3 Abs. 4 Satz 1 StVG kann die Verkehrsbehörde im Rahmen eines Entziehungsverfahrens u. a. hinsichtlich der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht zum Nachteil des Fahrerlaubnisinhabers vom Inhalt eines strafgerichtlichen Urteils abweichen, wenn dieses sich auf den Sachverhalt bezieht, der Anlass für das Tätigwerden der Verkehrsbehörde ist. Die somit nach dieser Vorschrift für die Verkehrsbehörde bestehende Bindungswirkung greift im vorliegenden Fall nicht zugunsten des Antragstellers. Zwar hat das Amtsgericht Gelnhausen in seinem Urteil vom 18. 01. 2001 vom Entzug der Fahrerlaubnis gemäß § 69 StGB abgesehen und statt dessen ein befristetes Fahrverbot gemäß § 44 StGB ausgesprochen. Es hat dies jedoch nicht ausdrücklich mit der gegebenen Eignung des Antragstellers zum Führen von Kraftfahrzeugen bejaht. Nach Auffassung der erkennenden Kammer tritt die Bindungswirkung im Sinne von § 3 Abs. 4 Satz 1 StVG unter dem Gesichtspunkt der Eignung nicht schon dann ein, wenn das Strafgericht – wie es gemäß § 267 Abs. 6 Satz 2 StPO an und für sich seine Pflicht ist – überhaupt eine Begründung dafür gibt, warum es die Fahrerlaubnis nicht entzogen hat. Notwendig ist vielmehr, dass mit dieser Begründung ausdrücklich die Ungeeignetheit des Verurteilten zum Führen von Kraftfahrzeugen verneint wird (so zu dem gleichlautenden § 4 Abs. 3 Satz 1 StVG a. F. VG Frankfurt a. M., Beschluss vom 27. 06. 1989 – III/1 H 1407/89; Jagusch/Henschel, Straßenverkehrsrecht, 32. Auflage, § 4 StVG Rdnr. 28; BVerwG, NJW 1989, 116; BVerwGE 11, 272; OVG Lüneburg, NJW 1971, 956). Dies folgt einmal aus dem Wortlaut des § 3 Abs. 4 Satz 1 StVG, nach dem sich der Inhalt des Urteils auf die „Eignung“ zum Führen von Kraftfahrzeugen „beziehen“ muss. Zum anderen lässt die Entscheidung des Strafgerichts, einen Entzug der Fahrerlaubnis gemäß § 69 StGB nicht auszusprechen, nicht den Schluss zu, dass damit automatisch die Eignung bejaht wird. Die Entscheidung des Strafgerichts kann auch auf anderen Gründen beruhen, etwa auf der Verneinung des gemäß § 69 StGB erforderlichen Zusammenhangs zwischen Straftat und Führen eines Kraftfahrzeuges (vgl. BVerwGE 11, 273) oder auf Überlegungen der Verhältnismäßigkeit (vgl. § 62 StGB; VG Frankfurt a. M., Beschluss vom 29. 10. 1985 – III/V H 1939/85) oder auf der Überlegung, dass aufgrund des Zeitablaufs eine zuverlässige Aussage über die Fahreignung des Antragstellers nicht mehr gemacht werden kann. Am Erfordernis einer ausdrücklichen Begründung für die Annahme der Geeignetheit des Straftäters (vgl. in diesem Sinne wohl auch OVG

Lüneburg, NJW 1971, 956) ist umso mehr festzuhalten, als das Gesetz in § 69 Abs. 2 StGB eine Vermutung („in der Regel“) dafür aufstellt, dass der Täter als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen ist, wenn er u. a. gemäß §§ 315c, 316 oder 142 StGB verurteilt worden ist.

Das Urteil des Amtsgerichts Gelnhausen vom 18. 01. 2001 enthält überhaupt keine Begründung dafür, dass der Antragsteller trotz der von ihm begangenen Straftat unter erheblicher Alkoholeinwirkung, die nach § 315c StGB geahndet wurde, zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet ist. Vielmehr beschränkt sich das Urteil darauf, dass der Beschluss der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis aufgehoben und ein Fahrverbot auf die Dauer von drei Monaten ausgesprochen wird. Über die Eignung des Antragstellers zum Führen von Kraftfahrzeugen findet sich kein Wort. Mithin ist eine Bindungswirkung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 StVG für den Antragsgegner nicht eingetreten.

Soweit der Antragsteller in diesem Zusammenhang damit argumentiert, der Sachverständige habe in der mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgericht Gelnhausen ausgeführt, dass keine Anhaltspunkte vorhanden seien, die auf einen ständigen Alkoholkonsum des Antragstellers hinwiesen, der gegenständliche Unfall auf einer einmaligen Verfehlung des Antragstellers beruhe und aufgrund einer positiven Prognose davon auszugehen sei, dass der Antragsteller wieder zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet sei und deshalb das Gericht keine weitere Sperrfrist verhängt habe, ist ihm Folgendes entgegenzuhalten: Zum einen ergibt sich weder aus dem Protokoll zur mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgericht Gelnhausen noch aus den Urteilsgründen, dass der Gutachter diese Äußerungen gemacht hat und diese das Gericht veranlasst haben, von einer Sperrfrist abzusehen. So trägt nämlich die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hanau in ihrer Stellungnahme vom 24. 01. 2001 gegenüber der Verkehrsbehörde vor, dass das Gericht von einer Maßnahme nach § 69 StGB nur wegen der seit der Tat vergangenen Zeit und der Dauer des vorläufigen Entzugs der Fahrerlaubnis abgesehen habe. Zum anderen sind aber die Ausführungen des Sachverständigen – unterstellt, er hat sie so, wie vom Antragsteller vorgetragen, gemacht – für die Frage der Bindungswirkung unerheblich. Entscheidend ist, ob sich im gerichtlichen Urteil Ausführungen darüber finden, ob der Betreffende zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet ist oder nicht. Dies ist hier – wie oben ausgeführt – nicht der Fall.

Auch die Anordnung der sofortigen Vollziehung der nach alledem offensichtlich rechtmäßigen Entziehung der Fahrerlaubnis liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Um die Allgemeinheit vor Gefahren zu schützen, die durch einen ungeeigneten Kraftfahrer drohen, ist es geboten, diesen sofort von der weiteren Teilnahme am motorisierten Straßenverkehr auszuschließen, da sich diese Gefahr nicht anders als durch die Anordnung des Sofortvollzuges abwenden lässt (Hess. VGH, Beschluss vom 22. 02. 1983 – 2 TH 16/83, Hess. VGRspr. 83, 70, 72).

19. *) 1. Sinn und Zweck des § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG bestehen darin, in einer den Anforderungen der Grundrechtsverbürgungen der Art. 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 GG Rechnung tragender Weise im legitimen öffentlichen Interesse an der Sicherheit des Straßenverkehrs ungeeignete Personen von der motorisierten Teilnahme hieran fernzuhalten. Entsprechend dieser gesetzlichen Vorgabe nimmt die in § 46 Abs. 1 FeV in Bezug genommene Anlage 4 FeV eine Bewertung der Auswirkung bestimmter Verhaltensweisen und Erkrankungen auf die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen vor, indem die auf wissenschaftlicher Grundlage gewonnenen und im Gutachten „Krankheit und Kraftverkehr“ zusammengefaßten Erkenntnisse in die FeV integriert und damit normativ als für den Regelfall zutreffend gekennzeichnet werden. Die an die einzelnen Verhaltensweisen und Erkrankungen geknüpften Eignungsbewertungen sind im Blick auf die jeweiligen Befunde nicht unverhältnismäßig, zumal sie im Einzelfall eine abweichende Bewertung zulassen.

2. Zur Frage der Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen bei bestehender Alkoholabhängigkeit.

Verwaltungsgericht Mainz,

Urteil vom 02. Oktober 2001 – 3 K 78/01.MZ –

Zum Sachverhalt:

Wegen des Verdachtes der Trunkenheit im Verkehr wurde dem Kläger am 2. Februar 1998 eine Blutprobe entnommen; die anschließende Bestimmung des Blutalkoholgehaltes ergab eine Blutalkoholkonzentration von 2,06 Promille. Da ausweislich eines in der Folge erstellten Gutachtens der Blutalkoholwert des Klägers zur Zeit seiner motorisierten Verkehrsteilnahme am fraglichen Tag wegen Nachtrunks nicht errechnet werden konnte, wurde das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren eingestellt. Im Hinblick auf den im Gutachten aufgezeigten „chronischen Alkoholmissbrauch“ des Klägers in den Wochen vor der Blutentnahme ordnete der Beklagte die Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens durch den Kläger an.

Vom 07. Oktober 1999 bis 06. Dezember 1999 wurde der Kläger in der Fachklinik A. stationär behandelt. Dem Therapiebericht vom 20. Januar 2000 ist (u. a.) die Diagnose „Alkoholabhängigkeit“ zu entnehmen; als Rehabilitationsergebnis wird insoweit festgehalten, der Kläger habe „lediglich in Ansätzen von der hiesigen Behandlung profitieren und sich die für ihn persönlich relevanten Rückfallrisiken bewusst machen können“.

Mit Schreiben vom 04. März 2000 legte der Kläger dem Beklagten das angeforderte medizinisch-psychologische Gutachten vor. Das Gutachten kommt auf Grund der erhobenen Befunde zu dem Ergebnis, es sei nicht auszuschließen, dass der Kläger zukünftig ein Kraftfahrzeug unter Alkoholeinfluss führen werde. Nachdem der Kläger beanstandet hatte, bei dieser Begutachtung sei unrichtiger Weise von seiner Ver-

kehrsteilnahme unter Alkoholeinfluss ausgegangen worden, ergänzten die tätig gewordenen Gutachter das Gutachten dahin, dass die erreichte Blutalkoholkonzentration auch ohne Verkehrsteilnahme als Hinweis auf einen nicht ausreichend kontrollierten Alkoholkonsum zu werten sei, der im Zusammenhang mit der diagnostizierten Alkoholabhängigkeit des Klägers laut Befundbericht über die von ihm absolvierte Langzeittherapie zu sehen sei. Diese Alkoholabhängigkeit mache strikte Abstinenz erforderlich; das sei auf Grund der erhobenen Befunde im medizinischen Teil ihres Gutachtens nicht gewährleistet.

Mit für sofort vollziehbar erklärter Verfügung vom 08. Juni 2000 entzog der Beklagte daraufhin dem Kläger die Fahrerlaubnis mit der Begründung, die durch Gutachten belegte Alkoholabhängigkeit führe zur Nichteignung zum Führen von Kraftfahrzeugen; die für eine Wiedergewinnung der Eignung erforderliche erfolgreiche Entwöhnungsbehandlung mit anschließender Abstinenz von einem Jahr sei bisher nicht nachgewiesen. Hiergegen erhob der Kläger am 19. Juni 2000 Widerspruch. Am 21. Juni 2000 beantragte er vorläufigen gerichtlichen Rechtsschutz. Mit Beschluss vom 17. August 2000 – 3 L 691/00.MZ – lehnte die erkennende Kammer es ab, die aufschiebende Wirkung des Widerspruches gegen die Fahrerlaubnisentziehung wieder herzustellen; den Antrag auf Zulassung der hiergegen gerichteten Beschwerde des Klägers lehnte das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz mit Beschluss vom 05. September 2000 – 7 B 11546/00.OVG – ab. Mit Bescheid vom 21. November 2000, zugestellt am 18. Dezember 2000, wies der Kreisrechtsausschuss des Beklagten den Widerspruch unter Vertiefung der Gründe des Ausgangsbescheides zurück.

Am 18. Januar 2001 hat der Kläger Klage erhoben, zu deren Begründung er vorträgt: Einer Person, die seit über 36 Jahren im Besitz der Fahrerlaubnis der Klassen 3, 4 und 5 sei und nachweislich noch niemals straßenverkehrsrechtlich bzw. alkoholstraßenverkehrsrechtlich in Erscheinung getreten sei, könne bei ausreichender Beachtung höherrangigen Rechtes nicht allein wegen Alkoholabhängigkeit die Fahrerlaubnis entzogen werden. Im Übrigen könne gegenwärtig bei ihm nicht von einer unbewältigten Alkoholabhängigkeit ausgegangen werden.

Aus den Gründen:

Die Klage ist zulässig, kann jedoch in der Sache keinen Erfolg haben. Denn der die Entziehung der dem Kläger erteilten Fahrerlaubnis verfügende Bescheid des Beklagten vom 08. Juni 2000 und der dazu ergangene Widerspruchsbescheid vom 21. November 2000 sind rechtmäßig.

Die Entziehung der Fahrerlaubnis findet ihre Rechtsgrundlage in § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG, § 46 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 1. Alt. FeV in Verbindung mit Nr. 8.3 der Anlage 4 FeV. Danach ist im Regelfall die Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn sich der Inhaber einer Fahrerlaubnis als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist, weil bei ihm eine Alkoholab-

hängigkeit vorliegt. Der Auffassung des Klägers, aus der Gesetzesformulierung des § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG folge, dass zum Erweis der Ungeeignetheit zu diesem Krankheitszustand weitere Tatsachen – zumindest die Verkehrsteilnahme in alkoholisiertem Zustand – hinzutreten müssten, vermag die Kammer nicht zu folgen. Diese Auffassung findet bereits im Wortlaut des Gesetzes keine Stütze und widerstreitet im Übrigen Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung, die dahin gehen, in einer den Anforderungen der Grundrechtsverbürgungen der Art. 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 GG Rechnung tragenden Weise im legitimen öffentlichen Interesse an der Sicherheit des Straßenverkehrs ungeeignete Personen von der motorisierten Teilnahme hieran fernzuhalten. Von daher geht es nicht an, bei Eignungsmängeln körperlicher, geistiger oder charakterlicher Art, die nach gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnis eine Teilnahme des Betroffenen am motorisierten Straßenverkehr verbieten, erst zuzuwarten, bis die in seiner Ungeeignetheit liegende Gefahr für die Verkehrssicherheit sich verwirklicht hat. Entgegen der Auffassung des Klägers ist dieser gesetzlichen Vorgabe auch durch § 46 Abs. 1 FeV und die darin (u. a.) in Bezug genommene Anlage 4 FeV in einer der Ermächtigungsnorm des § 6 Abs. 1 Nr. 1c StVG gerecht werdenden Weise Rechnung getragen worden. Die Anlage 4 FeV nimmt eine Bewertung der Auswirkung bestimmter Verhaltensweisen und Erkrankungen auf die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen vor; dies geschieht dadurch, dass die auf wissenschaftlicher Grundlage gewonnenen und im Gutachten „Krankheit und Kraftverkehr“ zusammengefassten Erkenntnisse in die FeV integriert und damit normativ als für den Regelfall zutreffend gekennzeichnet werden (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 23. Mai 2000 – 7 A 12289/99.OVG – [= BA 2001, 73]). Die an die einzelnen Verhaltensweisen und Erkrankungen geknüpften Einzelbewertungen sind im Blick auf die jeweiligen Befunde nicht unverhältnismäßig, zumal sie im Einzelfall ausweislich der Vorbemerkung zur Anlage 4 FeV ausnahmsweise eine abweichende Beurteilung zulassen.

Nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens ist die Kammer auch davon überzeugt, dass zum hier maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheides die tatsächlichen Voraussetzungen zur Entziehung der Fahrerlaubnis erfüllt waren. Bereits in ihrem Beschluss vom 17. August 2000 hat die Kammer ausgeführt:

„Aufgrund des medizinisch-psychologischen Gutachtens und insbesondere der ergänzenden Stellungnahme durfte der Antragsgegner von einer Alkoholabhängigkeit des Antragstellers ausgehen, die gemäß Nr. 8.3 der Anlage 4 FeV für den Regelfall die Kraftfahreignung ausschließt. Soweit sich die Gutachter ersichtlich die im Therapiebericht der Fachklinik A. vom 20. Januar 2000 enthaltene Diagnose ‚Alkoholabhängigkeit‘ zu eigen machen, ist dagegen nichts zu erinnern. Zum einen besteht kein Anlass, angesichts der in diesem überaus gründlichen Bericht aufscheinenden medizinischen

Sachkunde an der Richtigkeit der getroffenen Diagnose zu zweifeln. Zum Zweiten legen die selbst erhobenen medizinischen Befunde ‚einen unkontrollierten Alkoholkonsum nahe‘. Es streitet auch nichts für die Annahme, dass der Antragsteller zwischenzeitlich seine Alkoholabhängigkeit überwunden haben könnte. Der hierfür erforderlichen zuverlässigen Alkoholabstinenz steht entgegen, dass der Antragsteller ausweislich des Therapieberichtes und des medizinisch-psychologischen Gutachtens nebst Ergänzung noch zu keiner konstruktiven Bearbeitung seines Alkoholproblems gefunden hatte bzw. sich des Ausmaßes seiner Gefährdung nicht bewusst war.

Selbst wenn man aber entgegen der Auffassung der Kammer davon ausginge, derzeit bestehe keine Alkoholabhängigkeit des Antragstellers mehr, würde ihm dies nicht zum Vorteil gereichen. Denn gemäß Nr. 8.4 der Anlage 4 FeV ist auch nach Überwindung einer Alkoholabhängigkeit die Kraftfahreignung des Betroffenen in der Regel erst gegeben, wenn ein Jahr Abstinenz nachgewiesen ist. Dieser Zeitraum ist seit der letzten Begutachtung des Antragstellers auch nicht ansatzweise verstrichen.

Da schließlich auch keine Umstände erkennbar sind, die eine ausnahmsweise Abweichung von der Regelbewertung der Nr. 8.3 bzw. Nr. 8.4 der Anlage 4 FeV rechtfertigen könnten, ist der Antragsteller nach dem Vorstehenden als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen. Der Antragsgegner hat deshalb zu Recht die Entziehung der Fahrerlaubnis und die Ablieferung des Führerscheines (§ 47 FeV) verfügt. Gegen die mit Letzterem verbundene Zwangsmittellandrohung ist nichts zu erinnern.“

An diesen Darlegungen ist uneingeschränkt festzuhalten, da auch nicht ansatzweise zu erkennen ist, dass sich der den Beschlussgründen zugrundeliegende Sachverhalt bis zum Zeitpunkt der Zustellung des Widerspruchsbescheides am 18. Dezember 2000 zu Gunsten des Klägers verändert haben könnte. Ob der Kläger jetzt noch alkoholabhängig ist oder ob er nunmehr diesen Krankheitszustand überwunden hat und möglicherweise sogar eine einjährige Abstinenz nachweisen kann, ist für die im vorliegenden Rechtsstreit zu treffende Entscheidung unmaßgeblich und ist gegebenenfalls in einem Verfahren auf Wiedererteilung der Fahrerlaubnis zu prüfen.

20.*) 1. Die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Fahreignungsgutachtens kann auch von einem Ersttäter verlangt werden, der als Radfahrer mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,68 ‰ im Straßenverkehr auffällig geworden ist.

2. Mit dem öffentlichen Interesse an der Sicherheit im Straßenverkehr ist es nicht zu vereinbaren, einen Fahrerlaubnisinhaber, dessen Ungeeignetheit zur Teilnahme am Straßenverkehr bereits durch ein Gutachten bestätigt wurde, weiter am

Straßenverkehr teilnehmen zu lassen, bis durch ein positives Gutachten seine Eignung nachgewiesen ist.

Verwaltungsgericht Karlsruhe,
Beschluß vom 25. März 2002 – 12 K 436/02 –

Zum Sachverhalt:

Der Antragsteller begehrt vorläufigen Rechtsschutz gegen die Entziehung seiner Fahrerlaubnis.

Er nahm am 01. 08. 2000 mit einem Fahrrad am öffentlichen Straßenverkehr teil, obwohl er infolge vorangegangenen Alkoholgenusses fahruntüchtig war. Eine von ihm entnommene Blutprobe ergab eine Blutalkoholkonzentration von 1,68 ‰. Wegen dieses Vorfalles erging gegen den Antragsteller ein rechtskräftiger Strafbefehl des Amtsgerichts Karlsruhe vom 05. 09. 2000, mit welchem dieser wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr zu einer Geldstrafe von 25 Tagessätzen zu je 90,- DM, insgesamt 2.250,- DM verurteilt wurde.

Mit Schreiben vom 24. 04. 2001 forderte die Antragsgegnerin den Antragsteller auf, die wegen dieses Vorfalles entstandenen Bedenken an seiner Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen durch Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens auszuräumen.

Am 17. 08. 2001 fertigte daraufhin der TÜV Süd-deutschland – Medizinisch-Psychologisches Institut -, Niederlassung Karlsruhe, ein Fahreignungsgutachten an, welches der Antragsteller in der Folgezeit jedoch nicht vorlegte, obwohl ihn die Antragstellerin mehrfach – jeweils unter Fristsetzung – dazu aufgefordert hatte. Als Begründung für die Nichtvorlage des Gutachtens machte der Antragsteller geltend, das vom Medizinisch-Psychologischen Institut erstattete Gutachten sei inhaltlich falsch, soweit es ihm eine alkoholtoxische Leberschädigung bescheinige; demgegenüber habe der von ihm herangezogene Internist Dr. med. X. in einem Befundbericht vom 20. 09. 2001 festgestellt, dass er an einer Fettleber bei Hyperlipämie leide und aus internistischer Sicht keine Hinweise auf einen chronischen Alkoholabusus vorlägen. Nachdem die Antragsgegnerin den Antragsteller zuvor gem. § 28 LVwVfG angehört hatte, entzog sie mit für sofort vollziehbar erklärter Verfügung vom 18. 02. 2002 die dem Antragsteller erteilte Fahrerlaubnis Klasse 1 und 2 und forderte ihn auf, den Führerschein spätestens drei Tage nach Zustellung der Verfügung abzugeben. Für den Fall der nicht rechtzeitigen Abgabe des Führerscheins drohte sie die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 1.000,- € an. Ferner untersagte sie gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3 der Verordnung über Internationalen Kraftfahrzeugverkehr das Führen von fahrerlaubnispflichtigen Fahrzeugen auch aufgrund einer ausländischen Fahrerlaubnis.

Hiergegen legte der Antragsteller mit Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 25. 02. 2002 Widerspruch ein und teilte unter anderem mit, dass das Medizinisch-Psychologische Institut trotz Vorlage des ärztlichen Befundberichtes des Dr. med. X. vom

20. 09. 2001 eine Korrektur seines Gutachtens abgelehnt habe. Er wolle nunmehr ein Gegengutachten erstellen lassen. Über den Widerspruch ist bisher nicht entschieden.

Mit seinem am 25. 02. 2002 beim Verwaltungsgericht eingegangenen Antrag beantragt der Antragsteller, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen die Verfügung der Antragsgegnerin vom 18. 02. 2002 wiederherzustellen.

Aus den Gründen:

Der zulässige Antrag ist nicht begründet.

Die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung in der angegriffenen Verfügung, es wäre mit dem öffentlichen Interesse an der Sicherheit des Straßenverkehrs unvereinbar, wenn der Antragsteller bis zu einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über seine Eignung als Kraftfahrzeugführer am Straßenverkehr weiter teilnehmen könnte, nachdem seine Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen festgestellt sei, hält sich im Rahmen des § 80 Abs. 3 S. 1 VwGO. Aus dieser Begründung geht hervor, dass die Antragsgegnerin den Antragsteller wegen seiner Weigerung, das geforderte Gutachten beizubringen, für ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen ansieht, sodass seine Teilnahme am Straßenverkehr sofort unterbunden werden müsse. Die Begründung lässt erkennen, welche Überlegungen die Antragsgegnerin im vorliegenden Fall zur Anordnung der sofortigen Vollziehung (hier ausgedrückt durch Nr. 4 der Verfügung, wonach Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung hätten) veranlasst haben. Dies ist für § 80 Abs. 3 S. 1 VwGO ausreichend. Für das nur formelle Begründungserfordernis ist es unerheblich, ob die Begründung tatsächlich zutrifft.

Das öffentliche Interesse am Sofortvollzug der Entziehung der Fahrerlaubnis überwiegt im vorliegenden Fall auch das private Interesse des Antragstellers, von der Fahrerlaubnis bis zur Entscheidung im Verfahren zur Hauptsache Gebrauch machen zu können. Dieses vorrangige öffentliche Interesse folgt daraus, dass sich die angefochtene Verfügung beim gegenwärtigen Sachstand aufgrund der im vorliegenden Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO allein möglichen summarischen Prüfung als rechtmäßig erweisen dürfte.

Rechtsgrundlage der angefochtenen Verfügung ist § 3 Abs. 1 S. 1 StVG n.F. i.V.m. § 46 Abs. 1 und Abs. 3 der Verordnung über die Zulassung von Personen im Straßenverkehr vom 18. 08. 1998 (BGBl. I S. 2214, Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV). Danach hat die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn sich ihr Inhaber als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist. Davon ist in der Person des Antragstellers bei summarischer Prüfung derzeit gem. § 11 Abs. 8 FeV auszugehen. Danach darf die Fahrerlaubnisbehörde bei ihrer Entscheidung auf die Nichteignung des Betroffenen schließen, wenn sich dieser weigert, sich untersuchen zu lassen oder wenn er das geforderte Gutachten nicht fristgerecht beibringt.

Das beschließende Gericht kann offen lassen, ob in Fällen, in denen sich der Fahrerlaubnisinhaber – wie hier – der geforderten medizinisch-psychologischen Untersuchung unterzogen hat, das für ihn negative Gutachten aber nicht vorlegt, die Frage der Rechtmäßigkeit der Gutachtensanforderung nicht mehr zu überprüfen ist, sondern aus der Nichtvorlage des geforderten und erstellten Gutachtens auf die Ungeeignetheit des Fahrerlaubnisinhabers geschlossen werden kann (so VG Neustadt/Weinstraße, B. v. 18. 08. 1999 – 9 L 1784/99.NW). Denn es bestehen im vorliegenden summarischen Verfahren keinerlei Zweifel daran, dass die Antragsgegnerin den Antragsteller zu Recht zur Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens aufgefordert hat. Dieser hat unstreitig ein Fahrzeug im Straßenverkehr bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,68 ‰ geführt, sodass die Fahrerlaubnisbehörde gem. § 46 Abs. 3 i.V.m. § 13 Nr. 2 Buchstabe c FeV verpflichtet war, vom Antragsteller die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens zu verlangen (zum fehlenden Ermessen der Fahrerlaubnisbehörde vgl. VGH Bad.-Württ., B. v. 24. 09. 2001 – 10 S 182/01 – [BA 2002, 230]). Dass die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Fahreignungsgutachtens bei einem Blutalkoholgehalt von 1,6 ‰ oder mehr auch von einem Ersttäter verlangt werden kann, der als Radfahrer im Straßenverkehr auffällig geworden ist, ist in der Rechtsprechung geklärt (VGH Bad.-Württ., B. v. 16. 07. 1998, NZV 1998, 519 = VRS Bd. 95/98, 445 [= BA 1999, 71] unter Verweis auf Bundesverwaltungsgericht, NZV – 1996, 84 [= BA 1996, 107]; ebenso Bouska, Fahrerlaubnisrecht, 2. Aufl. § 13 FeV Erl. 3 c).

Der Antragsteller ist der Aufforderung der Antragsgegnerin, die Bedenken an seiner Fahreignung durch die Vorlage eines Gutachtens einer amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle auszuräumen, nicht nachgekommen. Zwar hat er sich mit der Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens einverstanden erklärt und sich beim TÜV Süddeutschland – Medizinisch-Psychologisches Institut – in Karlsruhe auch einer Begutachtung unterzogen, er hat aber das erstellte Gutachten nicht innerhalb der ihm von der Antragsgegnerin gesetzten Frist vorgelegt. Gestützt auf diesen Sachverhalt, dass nämlich der Antragsteller das geforderte Gutachten nicht beigebracht hat, durfte die Antragsgegnerin nach § 11 Abs. 8 FeV auf seine Nichteignung zum Führen von Kraftfahrzeugen schließen. Auf diese Folge hat die Antragsgegnerin den Antragsteller auch in der Gutachtensanforderung vom 24. 04. 2001 sowie im Anhörungsschreiben vom 23. 01. 2002 hingewiesen.

Entgegen der Auffassung des Antragstellers geben die Gründe, weshalb er die Vorlage des für ihn ungünstigen Fahreignungsgutachtens bisher verweigert hat, keinen Anlass zu einer anderen rechtlichen Beurteilung. Soweit er mit Blick auf den ärztlichen Befundbericht des Dr. med. X. vom 20. 09. 2001 und dessen ärztliche Stellungnahme vom 11. 12. 2001 meint, zur Nichtvorlage des Gutachtens berechtigt zu sein, ver-

kennt er, dass der Verordnungsgeber die Klärung von Eignungszweifeln, die – wie hier – auf einer bekannt gewordenen Alkoholproblematik beruhen, ausschließlich bei den amtlich anerkannten Begutachtungsstellen für Fahreignung konzentriert hat (§ 66 FeV; vgl. hierzu VGH Bad-Württ., B. v. 24. 09. 2001, a. a. O.). Die Antragsgegnerin verweist in diesem Zusammenhang in ihrer Antragserwiderung zu Recht darauf hin, dass den erwähnten ärztlichen Äußerungen gegenüber dem medizinisch-psychologischen Gutachten der amtlich anerkannten Begutachtungsstelle ein ungleich geringeres Gewicht beizumessen ist. Hinzu kommt aber im vorliegenden Fall, dass es das Medizinisch-Psychologische Institut in Kenntnis der vom Antragsteller dort vorgelegten ärztlichen Äußerungen abgelehnt hat, eine Korrektur seines Gutachtens vorzunehmen. Spätestens ab diesem Zeitpunkt wäre es Sache des Antragstellers gewesen, der Fahrerlaubnisbehörde das angeforderte medizinisch-psychologische Gutachten und den gesamten Schriftverkehr mit dem Medizinisch-Psychologischen Institut vorzulegen, um dieser eine eigene Meinungsbildung zu ermöglichen und ggf. weitere Aufklärungsmaßnahmen einzuleiten. Stattdessen ist der Antragsteller offenbar bestrebt, ein neues medizinisch-psychologisches Gutachten einer anderen medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle beizubringen. Auf diese Verfahrensweise braucht sich die Antragsgegnerin jedoch nicht einzulassen. Es besteht nämlich ein öffentliches Interesse daran, dass die Zweifel an der Eignung eines Fahrerlaubnisinhabers zur Teilnahme am Straßenverkehr umgehend geklärt werden, damit ungeeignete Fahrerlaubnisinhaber alsbald vom Verkehr ferngehalten werden können, indem ihnen die Fahrerlaubnis entzogen wird. Mit dem öffentlichen Interesse an der Sicherheit des Straßenverkehrs ist es nicht zu vereinbaren, einen Fahrerlaubnisinhaber, dessen Ungeeignetheit zur Teilnahme am Straßenverkehr bereits durch ein Gutachten bestätigt wurde, weiter am Straßenverkehr teilnehmen zu lassen, bis durch ein positives Gutachten seine Eignung nachgewiesen ist (so auch VG Neustadt, B. v. 18. 08. 1999 a. a. O.).

Zusammenfassend ergibt sich somit: Aus der Weigerung des Antragstellers, das zu Recht nach § 13 Nr. 2 Buchstabe c FeV geforderte medizinisch-psychologische Gutachten beizubringen, durfte die Antragsgegnerin gem. § 11 Abs. 8 S. 1 FeV auf die Nichteignung des Antragstellers schließen. Hierauf ist der Antragsteller auch entsprechend der Regelung des § 11 Abs. 8 S. 2 FeV hingewiesen worden. Die Nichteignung des Antragstellers hat wiederum zur Folge, dass die Antragsgegnerin als Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis zu entziehen hat (§ 46 Abs. 1 FeV). Vor Erlass der Verfügung vom 18. 02. 2002 ist der Antragsteller gem. § 28 LVwVfG von der Antragsgegnerin angehört worden.

Es liegt auch ein besonderes Vollzugsinteresse im Sinne des § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO vor. Die besondere Dringlichkeit ergibt sich bei der hier in Rede stehenden Maßnahme der Gefahrenabwehr bereits aus der Besorgnis, die bekämpfte Gefahr werde sich schon vor Abschluss des Hauptsacheverfahrens realisieren (vgl. VGH Bad.-Württ., B. v. 13. 03. 1997 – 13 S 1132/96 –, VBIBW 1997, S. 390). Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Trunkenheitsfahrt des Klägers zwischenzeitlich ca. 1½ Jahre zurückliegt. Die angefochtene Verfügung begegnet auch im Übrigen keinen rechtlichen Bedenken. Die Anordnung der Ablieferung des Führerscheins (Nr. 2 der Verfügung vom 18. 02. 2002) findet ihre Rechtsgrundlage in § 47 Abs. 1 S. 2 FeV. Im Hinblick auf den rechtsfehlerfrei angeordneten Sofortvollzug ist die zugleich verfügte, gem. § 12 S. 1 LVwVG i. V. m. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3, Abs. 2 S. 2 VwGO kraft Gesetzes sofort vollziehbare Androhung eines Zwangsgeldes nicht zu beanstanden (Nr. 3 der Verfügung vom 18. 02. 2002). Da dem Antragsteller die Fahrerlaubnis im Inland sofort vollziehbar von einer Verwaltungsbehörde entzogen worden ist, ist er auch nicht berechtigt, aufgrund einer ausländischen Fahrerlaubnis im Inland Kraftfahrzeuge zu führen (§ 4 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Nr. 3 der Verordnung über Internationalen Kraftfahrzeugverkehr; vgl. hierzu Nr. 5 der angefochtenen Verfügung vom 18. 02. 2002).

*Aus dem Institut für Rechtsmedizin, Johannes Gutenberg-Universität Mainz
LEITER: PROF. DR. CH. RITTNER*

RAOUL M. HECKER, JÖRG RÖHRICH, PETER NEIS, CHRISTIAN RITTNER

Phänomenologie der Akutwirkungen von „Partydrogen“ bei Diskothekenbesuchern*)

Phenomenology of acute effects of “party drugs” on users in discotheques*)

Einleitung

In den letzten Jahren hat der Konsum von illegalen Betäubungsmitteln bei Heranwachsenden und jungen Erwachsenen erheblich zugenommen. Die Gruppe der Amphetamine, speziell die der entaktogenen Methylenedioxyderivate („Ecstasy“), spielt dabei sicher eine herausragende Rolle [1–8]. Amphetaminderivate werden verharmlosend als „Partydroge“ angesehen und offenbar weitgehend kritiklos konsumiert. Die Einnahme findet dabei vornehmlich bei dem Besuch von „Raves“ oder Diskotheken statt. Außerhalb dieser Umgebungen bilden die Konsumenten keine geschlossene Gruppe und sind sowohl für epidemiologische und forensische Untersuchungen als auch für präventive bzw. therapeutische Interventionen kaum erreichbar. Infolge der gestiegenen Konsumentenzahl gewinnen diese „Partydrogen“, ähnlich wie im Falle des Cannabis [9, 10], zunehmend auch in Hinblick auf die Beeinträchtigungen der Tüchtigkeit von Fahrzeugführern zur Teilnahme am Straßenverkehr an Bedeutung [11, 12]. Auch wenn über die Akutwirkungen dieser Drogen in letzter Zeit viel bekannt wurde [13, 14], so werden hier zumeist die psychischen, physiologischen und pathologischen Symptome diskutiert, oder es wird verstärkt auf den Aspekt eventueller Langzeitschäden, insbesondere des serotonergen Systems, abgehoben [15, 16]. Durch die Bundesanstalt für Straßenwesen wird seit einigen Jahren eine Feldstudie über „Designerdrogen im Straßenverkehr“ durchgeführt, deren zentrales Anliegen die objektive Erfassung verkehrsrelevanter Leistungsparameter unter Drogeneinfluss ist (Projektnummer 82.067) [17]. Die Veröffentlichung der Ergebnisse dieser Untersuchung steht zur Zeit aber noch aus. Der überwiegende Teil der heute vorhandenen Daten entstammt somit zwangsläufig Beobachtungen, die im Rahmen polizeilicher Maßnahmen gewonnen wurden. Die meisten der bei polizeilich angeordneten Untersuchungen eingesetzten psychomotorischen Tests sind jedoch auf alkoholbedingte Ausfallserscheinungen zugeschnitten. Beeinträchtigungen infolge des Konsums von „Partydrogen“ werden möglicherweise nur unzulänglich erfasst. Auch spiegeln Untersuchungen an auffälligen Kraftfahrern zumeist nur die bereits im Abklingen befindlichen Wirkungen eingennommener

*) Für die Studie liegt ein positives Votum der Ethikkommission der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz vor; die Vorgaben der entsprechenden Protokolle und die Deklaration von Helsinki wurden eingehalten.

Die hier veröffentlichten Ergebnisse und Daten sind Bestandteil der Promotionsarbeit von Raoul M. Hecker. Die Ergebnisse der Studie wurden auszugsweise als Poster bei der 80. Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin, Interlaken, 25.09. – 29.09.2001, vorgestellt sowie beim 32. Treffen Oberrheinischer Rechtsmediziner, Straßburg, 03.05. – 04.05.2002, vorgetragen.

Wir danken dem „Förderverein für die Rechtsmedizinische Forschung in Rheinland-Pfalz e.V.“ für die finanzielle Unterstützung dieser Studie sowie den beteiligten Diskothekenbetreibern und ihren Mitarbeitern für die erfahrene freundliche Kooperation.

Drogen wider. Zudem ist die für den Probanden als negativ empfundene Situation der polizeilichen Maßnahme zu bedenken, die unter Umständen erheblichen Einfluss auf die Untersuchungsergebnisse nimmt. Die eigentliche Akutwirkung einer „Ecstasy“-Einnahme lässt sich demgegenüber sicher am ehesten möglichst nahe zum Ort und Zeitpunkt der Einnahme und im vom Konsumenten als angenehm empfundenen, selbstgewählten Umfeld bestimmen. Derartige Settings finden sich bei „Technoparties“ und in Diskotheken.

Ziel dieser Untersuchung war es, akute Wirkungen psychostimulierender bzw. entaktogener Drogen im typischen Konsumumfeld zu studieren und dabei herauszufinden, wie sich diese Effekte charakteristisch äußern und inwieweit sich Beeinträchtigungen anhand gängiger psychomotorischer bzw. psychologischer Tests objektivieren lassen. Ein besonderes Interesse galt der Feststellung des Beeinträchtigungsgrades und dessen äußerer Wahrnehmbarkeit unter besonderer Berücksichtigung epidemiologischer und forensischer Aspekte.

Material und Methoden

Probandenkollektiv

Die Studienteilnehmer waren anonym erfasste Besucher zweier sogenannter Techno-Diskotheken im Rhein-Main-Gebiet. Die Erhebungen fanden mit Einverständnis der jeweiligen Diskothekenbetreiber statt und wurden von uns in den Jahren 2000 und 2001 vorgenommen. Sie erfolgten in unregelmäßigen Abständen an Wochenenden, begannen in der Regel gegen 2.00 Uhr nachts und endeten meist zwischen 8.00 und 9.00 Uhr morgens. Die Untersuchungsdurchführung erfolgte durch ein Team von Mitarbeitern des Instituts für Rechtsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Alle Blutentnahmen erfolgten durch Fachärzte für Rechtsmedizin.

Potenzielle Studienteilnehmer wurden von einem der Untersucher zunächst im Gastbereich der jeweiligen Diskothek nach ihrem Verhalten und ihrem äußeren Erscheinungsbild vorselektiert. Diese Personen erhielten dann ein Informationsblatt über die Studie. Nach einigen Minuten wurden sie gefragt, ob sie alles gelesen hätten, und eventuelle Rückfragen beantwortet. Teilnahmebereite Personen wurden sodann in einen ruhigen, nichtöffentlichen Nebenraum der Diskothek geführt. Hier erfolgte eine weitere ausführliche Information und eine Belehrung über das jederzeitige Rücktrittsrecht. Im Anschluss wurde die Exploration der Probanden vorgenommen, und es erfolgte eine Blutentnahme. Für die Teilnahme wurde ein Probandenhonorar in Höhe von 30 DM ausbezahlt.

Alle probandenbezogenen Daten wurden totalanonymisiert. Zur späteren Zuordnung wurde für jeden Testteilnehmer eine Zufallsnummer vergeben, mit der die zusammengehörigen Erhebungs- und Testbögen und die Blutprobe versehen wurden.

Körperliche Untersuchungen und Tests

Registriert wurden Alter, Geschlecht, Körpergröße und Gewicht sowie erkennbare oder vom Probanden angegebene körperliche Mängel und Erkrankungen oder Gebrechen. Eine Befragung erfolgte auf eingenommene Drogen und Medikamente, individuelle Besonderheiten und Konsumgewohnheiten. Es wurde eine einfache körperliche Untersuchung durchgeführt sowie Körpertemperatur, Blutdruck und Puls erfasst. Bei vorhandener diffuser, nicht blendender Raumbeleuchtung wurden Pupillen- und Irisdurchmesser jeweils

beidseitig mittels einer Größenvergleichsskala bestimmt. Diese Skala, bestehend aus im Durchmesser um jeweils 0,5 mm größer werdenden schwarz gefüllten Kreisen, wurde dem Schulungsprogramm „Drogenerkennung im Straßenverkehr“ [18] entnommen. Zur Auswertung wurde zusätzlich auch der Quotient aus gemessenem Pupillendurchmesser im Verhältnis zum Irisdurchmesser verwendet, der im folgenden als „P/I-Index“ bezeichnet wird. Ebenfalls dokumentiert wurde die Pupillenreaktion auf Beleuchtung mittels einer handelsüblichen Pupillenreflexleuchte. Die individuelle Ausprägung der Kaumuskulatur wurde durch Palpation des M. masseter beim Zubeißen bestimmt und auf eine eventuelle Hypertrophie geachtet. Es wurde auf Tremor der Fingerspitzen bei ausgestreckten Armen und Händen geprüft. Verhalten, Orientierung, Art und Deutlichkeit des Sprechens, eventuelle Einschränkungen im Denkablauf und im Bewusstseinszustand sowie die Stimmung der Probanden wurden registriert.

Einschränkungen der Feinmotorik wurden mittels Finger-Finger-Probe und fünfmaliger Nasen-Finger-Probe geprüft. Die Drehnachnystagmusdauer (nach fünfmaliger Körperdrehung bei geöffneten Augen innerhalb von 10 sec) im Stehen wurde bestimmt, dabei aufgetretene etwaige Besonderheiten notiert. Die Gangsicherheit beim Auf- und Ablaufen in Spitze-Hacke-Gangweise einer am Boden markierten Linie wurde geprüft bei gesonderter Bewertung einer, nach dem siebten Schritt auszuführenden, abrupten Kehrtwende. In Anlehnung an ROMBERG wurde bei geschlossenen Augen im Stehversuch sowie durch seitenalternierendes Stehen auf einem Bein das Gleichgewichtsvermögen getestet. Das Zeitgefühl wurde durch Schätzung einer 30-Sekunden-Zeitspanne bei geschlossenen Augen bestimmt. Das Kurzzeitgedächtnis der Probanden wurde in Anlehnung an den Untertest „Zahlenspanne“ des WECHSLER-Gedächtnistests durch Wiederholenlassen einer bei jeder Iteration um eine Stelle länger werdenden Ziffernkombination geprüft und die Anzahl der Stellen bis zum ersten Fehler notiert. Anschließend wurde der Test erschwert wiederholt, diesmal war eine neue Folge wiederum zu wiederholen, jedoch die Stellen in rückwärtiger Reihenfolge zu nennen. Die beiden letztgenannten Tests wurden jeweils einmal geübt und daraufhin jeweils mit einer neuen Ziffernfolge erhoben. Ein Zahlenverbindungstest in Anlehnung an OSWALD [19], bei dem auf einem DIN A4-Bogen Zahlen von 1 bis 90 jeweils zu suchen und innerhalb von 60 sec so viele wie möglich in aufsteigender Reihenfolge zu verbinden waren, wurde nach einer Übungsphase vorgenommen. Weiterhin galt es in Anlehnung an einen Interferenztest aus der Gerontopsychiatrie von ERZIGKEIT, eine ausschließlich aus den Buchstaben „A“ und „B“ bestehende großgedruckte Reihe vorzulesen, wobei jeweils der gelesene Buchstabe „A“ als „B“ zu benennen war und umgekehrt. Die Zeit zum Absolvieren wurde notiert. Bei einem Fehler wurde der Proband sofort vom Untersucher unterbrochen und mittels eines einheitlichen Satzes berichtigt und erhielt somit jeweils eine definierte Strafzeit [20]. Nach Abschluss der Tests wurden das Verhalten und der zutage gelegte Aufmerksamkeitsstatus des Probanden als Gesamteindruck des Untersuchers notiert.

Toxikologie

Eingangs wurde bei allen Probanden mittels eines Siemens Alcomat (M 52052) eine orientierende Atemalkoholbestimmung vorgenommen. Zur Ermittlung der aktuellen Wirkstoffspiegel wurde den Probanden eine Blutprobe entnommen. Die Entnahme erfolgte aus

der Cubitalvene mittels einer S-Monovette der Firma Sarstedt (9 ml, 14,4 mg Kalium-EDTA). Die Blutproben wurden eisgekühlt ins Institut für Rechtsmedizin der Universität Mainz verbracht. Das Serum wurde abzentrifugiert und umgehend toxikologisch untersucht.

Bei allen Blutproben wurde eine Blutalkoholbestimmung durchgeführt. Sie erfolgte mittels Headspace-Gaschromatographie unter Einsatz eines Systems der Firma Perkin Elmer, bestehend aus einem Gaschromatographen Typ PE 8600 in Kombination mit einem Dampfrauminjektor Typ HS 101 mit gepackter Stahlsäule.

Weiterhin wurden sämtliche Proben mittels Gaschromatographie-Massenspektrometrie (GC/MS) auf Amphetamin, Methamphetamin, Methylenedioxyamphetamin (MDA), Methylenedioxymethamphetamin (MDMA), Methylenedioxyethylamphetamin (MDE), Methylenbenzodioxolybutanamin (MBDB), Cannabinoide (THC, THC-OH, THC-COOH), Kokain und Abbauprodukte (Methylecgonin, Benzoylecgonin) sowie Opiate (6-Monoacetylmorphin [6-MAM], Morphin, Codein, Dihydrocodein) und Methadon untersucht. Die Durchführung der Blutuntersuchung auf diese Substanzen erfolgte gemäß BECKER et al. [21].

Zur Probenvorbereitung für die GC/MS-Analyse wurde jeweils 1 ml Serum nach Zugabe deuterierter interner Standards einer fraktionierten Festphasenextraktion (Bakerbond SPE C18) unterworfen. Im ersten Elutionsschritt wurden sauer extrahierbare Analyte (Cannabinoide) mit Methylenchlorid/Aceton (1:1, v/v) isoliert. Nach Wechseln der Vorlage erfolgte anschließend die Extraktion der basischen Drogen (Amphetamine, Kokain, Opiate) mit Methylenchlorid/i-Propanol/Ammoniak (40:10:1, v/v/v). Der cannabinoidhaltige Extrakt wurde zur GC/MS-Analyse mit Methyljodid derivatisiert. Der im zweiten Elutionsschritt erhaltene basische Extrakt wurde mit Pentafluorpropionsäure und Pentafluorpropanol umgesetzt. Beide Extrakte wurden in separaten GC/MS-Analysen untersucht. Die Analysen erfolgten mit Systemen der Firmen Hewlett Packard (HP) bzw. Agilent, bestehend aus Gaschromatographen Typ HP 6890 (Kapillarsäule HP-5-MS) und Massenspektrometer Typ HP 5973 „mass-selective-detector“ mit automatischen Probengebern. Im „Selected Ion Monitoring“ (SIM)-Modus wurde einerseits selektiv auf THC, THC-OH und THC-COOH untersucht, zum anderen auf Amphetamin, Methamphetamin, MDA, MDMA, MDE, MBDB, Kokain, Methylecgonin, Benzoylecgonin, 6-MAM, Morphin, Codein, Dihydrocodein, Methadon und EDDP. Methodische Details zu den durchgeführten GC/MS-Analysen finden sich bei RÖHRICH et al. [22].

Zusätzlich erfolgte bei allen Blutproben eine immunochemische Testung auf Benzodiazepine und trizyklische Antidepressiva mittels des „CEDIA DAU“-Assays der Firma Microgenics.

Bei entsprechenden Anhaltspunkten wurde mittels Hochleistungsflüssigkeitschromatographie (HPLC) auf Lysergsäurediethylamid (LSD) untersucht. Diese Analyse erfolgte nach immunoaffinitätschromatographischer Aufreinigung („LSD ImmunElute“, Firma Microgenics) mittels eines HP 1050-Systems mit Fluoreszenzdetektion (FLD 1046A) [23].

Ergebnisse

Probandenkollektiv

Es wurden insgesamt 229 Probanden untersucht. Von diesen standen 202 unter Drogeneinfluss, die uns im folgenden als Kollektiv dienten. Die restlichen 27 Personen waren

ausweislich der Blutproben nüchtern, diese dienten uns als Vergleichskollektiv zur Bestimmung von Referenzwerten unter unseren Untersuchungsbedingungen.

Es gab keine Rücktritte von erklärten Teilnahmebereitschaften.

Phänomenologie des Kollektivs

Das unter Drogeneinfluss stehende Kollektiv (n = 202) bestand aus 132 Männern (65 %) und 70 Frauen (35 %), die im Durchschnitt 20 Jahre alt waren (18 bis 36 Jahre, Median bei 19 Jahren). Die Körpergröße lag zwischen 151 cm und 197 cm, im Durchschnitt bei 175 cm, das Körpergewicht zwischen 43 kg und 100 kg, im Durchschnitt bei 64 kg. Der Body-Mass-Index lag im Schnitt bei unserem Kollektiv bei 20,9. Nennenswerte körperliche Beeinträchtigungen und Erkrankungen wurden nicht festgestellt, die Pulsfrequenz lag im Mittel bei 92 Schlägen pro Minute, der Blutdruck war jeweils leicht erhöht, die Körperkerntemperaturen lagen im Normalbereich.

Toxikologie

Eine Zusammenstellung der Ergebnisse der toxikologischen Untersuchungen mit zugehörigen quantitativen Angaben findet sich in Tabelle 1.

	Anzahl positiver Befunde	Konzentrationsbereich [ng/ml]	Mittelwert [ng/ml]	Median [ng/ml]
Amphetamin	115	1,6 – 557,3	75,0	37,0
Methamphetamin	37	0,6 – 301,1	29,8	10,6
MDMA	175	2,6 – 2513,0	427,5	308,3
MDA	168	1,7 – 120,2	27,6	21,4
MDE	22	10,9 – 76,1	30,6	28,3
THC-COOH	141	0,5 – 949,0	64,8	26,4
THC	117	0,1 – 35,6	4,2	2,5
Benzoylcegonin	17	1,8 – 1271,5	250,1	132,8
Kokain	8	3,7 – 56,8	18,7	7,8
LSD	8	0,2 – 4,0	1,0	0,5
Ethanol *	38	0,11 – 1,71	0,50	0,39

*) Konzentrationsangaben in ‰

Tabelle 1: Untersuchungsergebnisse im Überblick (n = 202 Probanden; 132 Männer und 70 Frauen; Alter 18 bis 36 Jahre [Durchschnitt 20 Jahre, Median 19 Jahre]).

Die Blutuntersuchung erbrachte bei 175 Teilnehmern (87 % von 202; 63 weibliche und 112 männliche) den Nachweis von MDMA („Ecstasy“/„XTC“). Zusätzlich wurde bei 168 dieser Probanden auch MDA nachgewiesen, bis auf zwei Ausnahmen grundsätzlich in deutlich geringerer Konzentration als MDMA. Bei 22 Probanden lag MDE im Blut vor, wobei in allen diesen Fällen immer auch MDMA nachgewiesen wurde. Es wurden MDMA-Konzentrationen im Bereich von 3 bis 2 513 ng/ml festgestellt, der Durchschnitt lag bei 428 ng/ml und der Median bei 308 ng/ml. Alle gemessenen MDMA-Blutspiegel mit zugehörigen MDA-Konzentrationen sind in Abbildung 1 dargestellt. Die Häufigkeitsverteilung der MDMA-Konzentrationen im Bereich bis 1 000 ng/ml, zusammengefasst zu zehn Gruppen, findet sich in Abbildung 2.

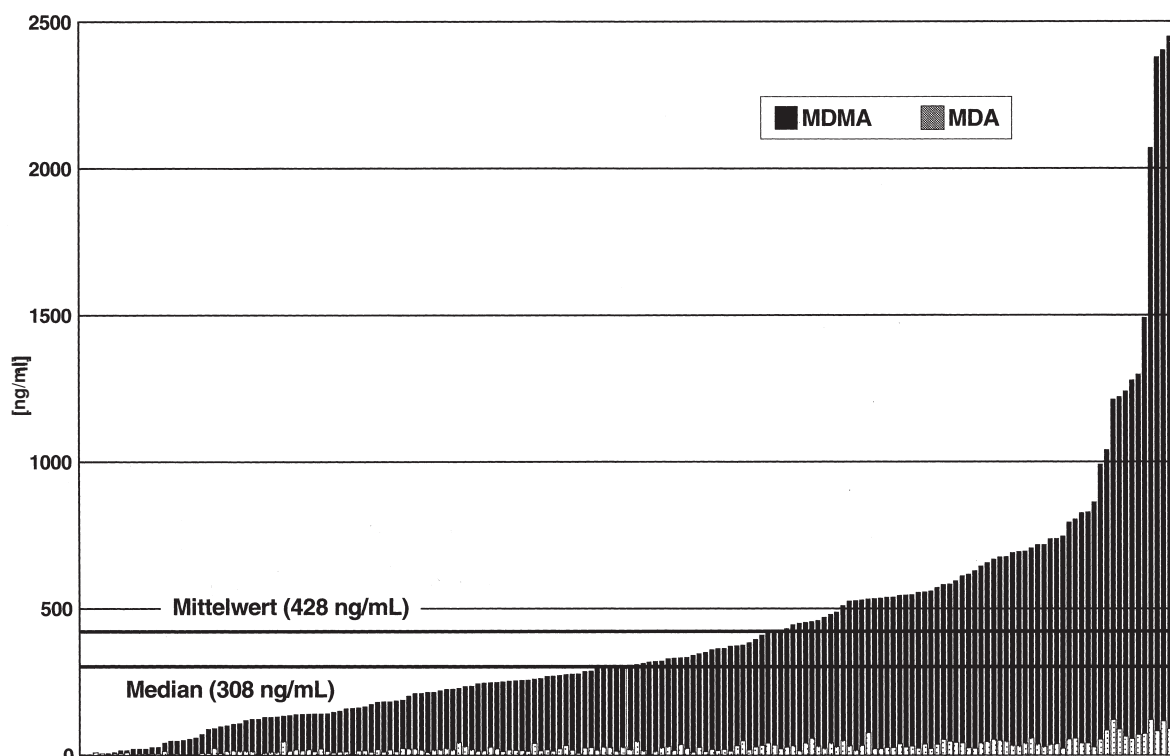


Abbildung 1: Nachgewiesene MDMA-Konzentrationen (n = 175, mit zugehörigen MDA-Werten).

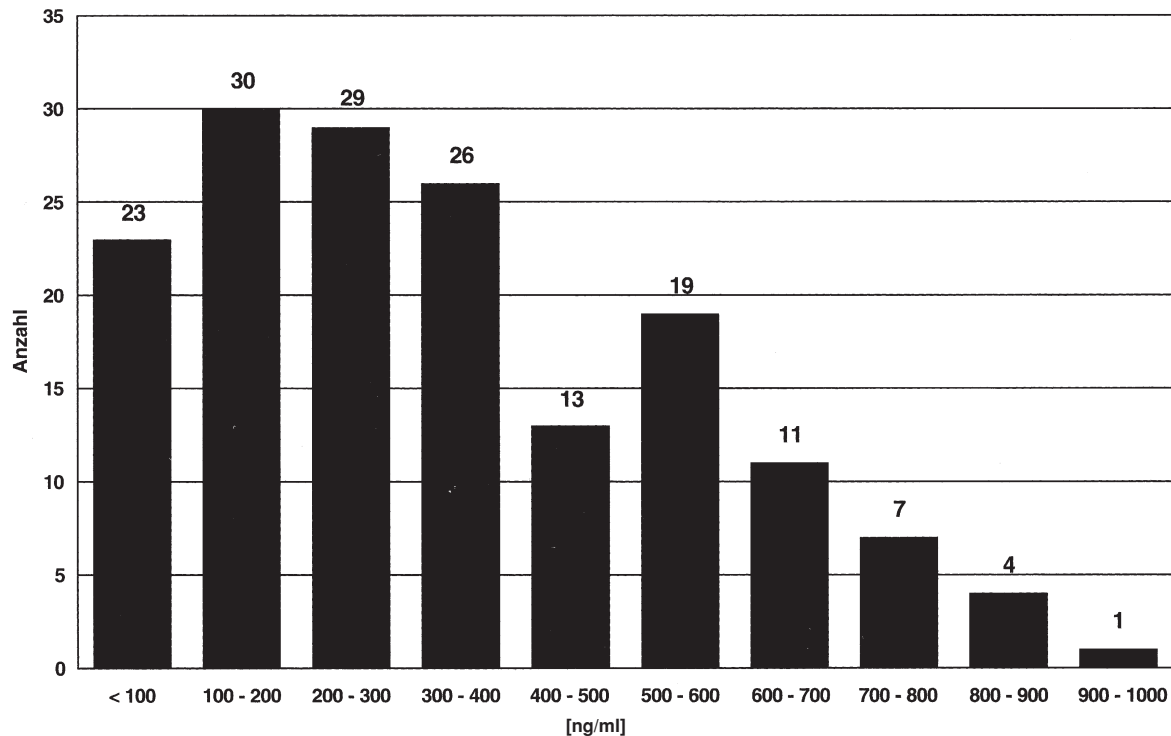


Abbildung 2: Häufigkeitsverteilung der MDMA-Konzentrationen für den Bereich bis 1000 ng/ml.

Amphetamin („Speed“) wurde im Blut von 115 Personen festgestellt (57 % von 202), in 37 dieser Fälle zudem noch Methamphetamin. Aus den Ergebnissen der Befragung der

Probanden ergibt sich, dass diese Stimulantien in der Regel zweckgerichtet zur Leistungssteigerung, besonders zum Tanzen, aufgenommen wurden.

Der Nachweis von THC-Carbonsäure (THC-COOH) belegte bei 141 Probanden (70 % von 202) einen Cannabiskonsum. Bei 117 dieser Personen wurde zudem THC nachgewiesen. Nach Eigenangaben der Probanden erfolgte diese Aufnahme überwiegend zumeist am Vorabend des Diskothekenbesuches, sporadisch am Abend und dann wieder in höherer Dosierung nach dem Diskothekenbesuch.

38 der Probanden (19 % von 202) hatten Blutalkoholspiegel von mehr als 0,1 ‰, wovon 23 über 0,3 ‰ lagen und davon wiederum 3 oberhalb von 1,1 ‰. Die vor Ort gemessenen Atemalkoholwerte korrelierten in Grenzen mit den Blutalkoholbestimmungen, schwankten aber bisweilen durch vorangegangene Getränkeaufnahmen erheblich.

Benzoyllecgonin wurde in 17 Proben gefunden (8 %), wobei in 8 dieser Fälle auch Kokain in Konzentrationen bis zu maximal 57 ng/ml festgestellt wurde.

Benzodiazepine wurden nur in einem Fall, hier bei einem 26-jährigen männlichen Probanden, nachgewiesen, der zudem noch MDMA konsumiert hatte. Nach Eigenangaben hatte der Proband ohne ärztliche Anordnung Rohypnol® (Flunitrazepam) eingenommen. Die allgemeine Befragung erbrachte im Übrigen das Ergebnis, dass in dem hier untersuchten Kollektiv Benzodiazepine praktisch bedeutungslos sind. Sie waren den meisten Probanden sogar gänzlich, auch nach Straßennamen (z. B. „Flunis“), unbekannt. Trizyklische Antidepressiva waren in keiner der Proben nachweisbar.

Lysergsäurediethylamid (LSD) wurde in 8 der Proben (4 % von 202) nachgewiesen, jeweils immer zusammen mit Amphetamin oder MDMA. Opiate waren lediglich in zwei Fällen feststellbar. Es handelte sich jeweils um den Nachweis von Codein in Konzentrationen von 33,8 ng/ml bzw. 9,3 ng/ml. Beide Personen hatten zuvor angegeben, wegen eines grippalen Infektes ein codeinhaltiges Kombinationspräparat eingenommen zu haben.

An weiteren psychoaktiven Stoffen wurden nach Eigenangaben von 5 Probanden Psilocybe-Pilze sowie jeweils von einem Probanden „Poppers“, „Herbal-Ecstasy“ (Ma Huang, Guarana, Ephedrin, Norpseudoephedrin, Coffein) und Trichterwindensamen (Lysergsäureamid) eingenommen. Auf unsere Befragung hin wurde von keinem Probanden angegeben, jemals „Liquid-Ecstasy“ (Gamma-Hydroxy-Buttersäure, GHB) konsumiert zu haben.

Drogenkonsummuster

Die 10 am zahlreichsten vorgefundenen Drogenkonsummuster sind der Abbildung 3 zu entnehmen. Am häufigsten war die kombinierte Einnahme von MDMA zusammen mit Amphetamin und Cannabis bei insgesamt 43 Probanden (21,3 % von 202). Ein Mischkonsum von MDMA und Cannabis lag bei 35 Probanden (17,3 %) vor. Nur MDMA mit Amphetamin wurde in 31 Fällen (15,3 %) vorgefunden. Ein ausschließlicher Konsum von MDMA wurde bei 29 Personen (14,4 %) registriert, bei diesen Monokonsumenten lagen die MDMA-Blutspiegel zwischen 10 und 1492 ng/ml (Durchschnitt 366 ng/ml, Median 321 ng/ml). Es gab zwei Personen, die Alkohol, Cannabis, Amphetamin, MDMA und Kokain konsumiert hatten. Auf Befragung gaben die meisten der Probanden an, bisher bereits auch andere Drogen probiert zu haben.

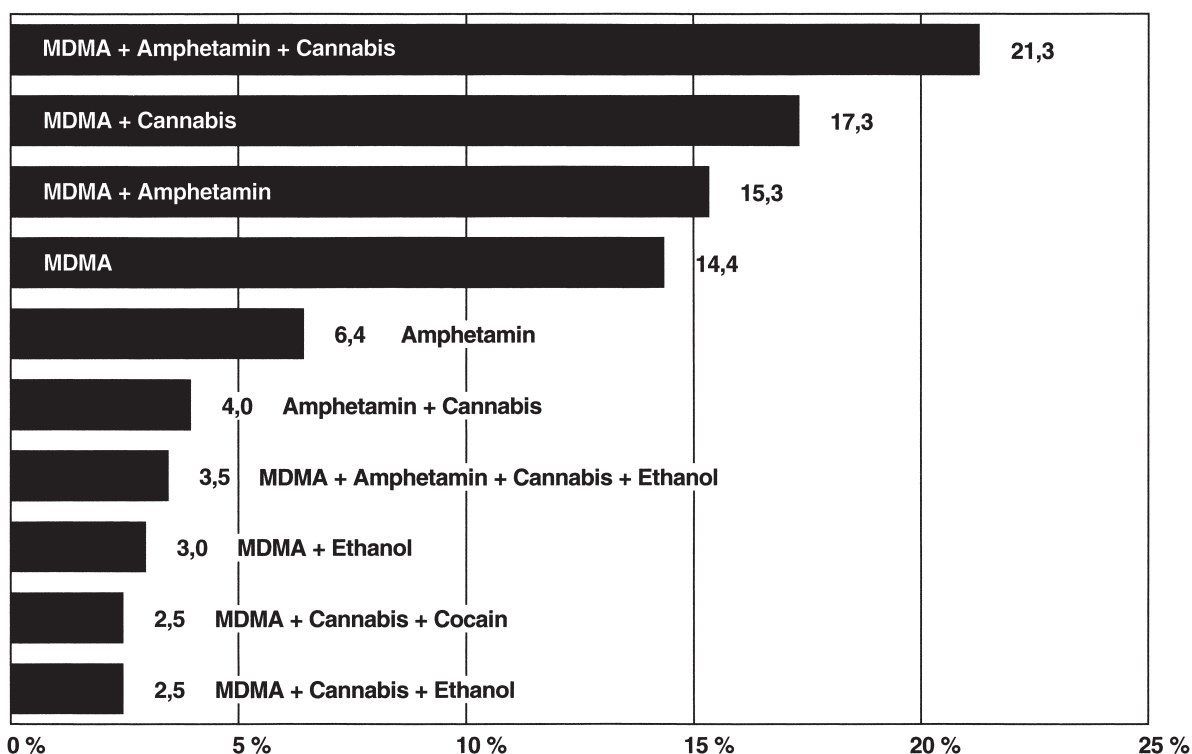


Abbildung 3: Konsummuster (Prozentsätze der zehn am häufigsten aufgetretenen Kombinationen, n = 202). Ethanol wurde ab einem Blutspiegel von 0,3‰ gewertet.

Ergebnisse der Tests

Bei der Auswertung der Ergebnisse der psychomotorischen und anderen Tests der insgesamt 202 berauschten Probanden wurden 145 Fälle berücksichtigt, nämlich nur solche, bei denen nach den Ergebnissen unserer vorgenannten Auswertungen ein für unsere Fragestellung relevantes Drogenkonsummuster vorlag. Ausgeschlossen wurden Personen mit Blutalkoholkonzentrationen oberhalb von 0,3‰ und solche, bei denen LSD oder Kokainkonsum vorlag. Des Weiteren wurden Testpersonen nicht berücksichtigt, die eine summarische Blutkonzentration aus Amphetamin und Methamphetamin sowie aus MDMA, MDE und MDA von in beiden Fällen weniger als 30 ng/ml aufwiesen (molmassenkorrigiert auf Amphetamin bzw. MDMA). Es verblieben bei Anwendung dieser Auswahlkriterien noch 145 Probanden (84 Männern und 61 Frauen). Deren Altersdurchschnitt lag bei 19,8 Jahren (Median bei 19 Jahren) und die Herzfrequenz im Schnitt bei 95 Schlägen pro Minute. Aufgrund untersuchungs- und probandenspezifischer Umstände konnten nicht sämtliche Tests bei allen Personen durchgeführt werden.

Die Aussprache war bei 97 % der Personen der beschriebenen Gruppe normal und klar verständlich, lediglich bei 4 Probanden war die Artikulation „verwaschen“. Das Bewusstsein war bei 69 % der Probanden normal, bei 16 % gesteigert und bei 15 % getrübt. Der Denkablauf war bei 96 % der Probanden geordnet, die restlichen waren sprunghaft. Das Verhalten war bei 91 % der Probanden als beherrscht zu bezeichnen, 8 % waren auffallend redselig und zwei Probanden zeigten sich distanzlos. Die Stimmung war bei 92 % der Probanden im Gesamteindruck unauffällig, wobei sich die meisten von diesen als sehr freundlich, bisweilen sogar euphorisch zeigten. Ein Proband war als gereizt, die restlichen als stumpf zu bezeichnen. Die Aufmerksamkeit und die Konzentrationsfähigkeit war bei 17 %

der Probanden beeinträchtigt, was sich in ungenauen Testausführungen und der Notwendigkeit zum wiederholtem Erläutern der zu absolvierenden Aufgaben und ähnlichem zeigte. Alle Testteilnehmer waren zeitlich und räumlich voll orientiert. Absenzen oder Halluzinationen wurden nicht berichtet.

Die Finger-Finger-Probe wurde von 74 % der Probanden (51 von 69 durchgeführten Tests) sicher absolviert. Die Nasen-Finger-Probe führten 90 % der Probanden sicher aus (128 von 143). Der Geradeausgang beim Test „Geradeausgang mit Kehrtwende“ war bei 68 % der Probanden unbeeinträchtigt (99 von 145), bei 15 % der Teilnehmer (22) war eine Strecke und bei den restlichen 17 % wurden Hin- und Rückweg fehlerhaft ausgeführt. Die Kehrtwende wurde von 65 % der Personen (94 von 145) fehlerfrei ausgeführt. Insgesamt absolvierten 56 % (81 von 145) sowohl Geradeausgang als auch Kehrtwende fehlerfrei, 23 % (33 von 145) machten sowohl beim Geradeausgang als auch bei der Kehrtwende Fehler. Im Stehversuch mit geschlossenen Augen in Anlehnung an ROMBERG zeigten 87 % der Probanden einen sicheren Stand (118 von 135 Tests), 5 % schwankten deutlich (7). Im Zeitschätzversuch wurden durchschnittlich 25,9 Sekunden als eine 30-Sekunden-Zeitspanne geschätzt (Minimum 10 sec, Maximum 50 sec, Median bei 26 sec). Bei dem mit geschlossenen Augen auszuführenden Stehversuch auf einem Bein wiesen 33 % der Probanden (44 von 135 Tests) in beiden Seiten einen sicheren Stand auf. 23 % der Probanden (31) zeigten auf einer der beiden Seiten stehend merkliche Unsicherheiten, balancierten mit den Armen oder mussten den Fuß abstellen. 44 % der Probanden (60) zeigten auf beiden Seiten merkliche Unsicherheiten. Keinen Tremor der Fingerspitzen bei ausgestreckten Händen zeigten 34 % der Probanden (48 von 140 Tests). 56 % der Probanden (79) wiesen ein leichtes, grenzwertiges, überwiegend feinschlägiges Zittern auf, und 9 % der Probanden (13) zeigten ein deutlich erkennbares Zittern. Die Kaumuskulatur (M. masseter) war bei 49 % der Getesteten unauffällig (71), bei 42 % grenzwertig vergrößert (60) und bei 9 % der Probanden (13 von 144 erhobenen Tests) deutlich verstärkt, wobei jeweils seitengleiche Befunde vorlagen. Verstärkte Kaumuskulatur zeigte sich häufiger bei Dauerkonsumenten. Keinen Kautremor zeigten 59 % der Untersuchten (84 von 143 Tests), 18 % (26) zeigten diesen andeutungsweise, und 23 % der Untersuchten dieses Kollektives wiesen ihn erkennbar auf (33). Über Mundtrockenheit klagten 63 % (71 von 113 Befragungen) der Testpersonen. Die Drehnachnystagmusdauer war bei 72 % der Probanden (100 von 139 Getesteten) größer als 8 Sekunden, insgesamt lag sie im Durchschnitt bei 13,6 Sekunden, der Median bei 12 Sekunden. Bei 65 % der Probanden (91) war die Drehnachnystagmusdauer größer als 10 Sekunden. Bei diesen Probanden lagen die Werte im Durchschnitt bei 17,1 Sekunden (Median bei 15 Sekunden). Die Ausprägung des Drehnachnystagmus bei den psychostimulantienbeeinflussten Probanden war überwiegend von feinschlägiger schneller Qualität, zum Ende hin zeigte er sich fein auslaufend. Wiederholt äußerten Probanden, es sei für sie sehr schwierig, die Fingerspitze des Untersuchers zu fokussieren. 5 Probanden zeigten bei der Drehnachnystagmusdauerbestimmung ein Overshoot-Phänomen. 6 Probanden wiesen einen vertikal auslenkenden Nystagmus oder einen Spontannystagmus auf.

Die Pupillenreaktion auf Beleuchtung war bei 32 % der Probanden (46 von 143 durchgeführten Tests) normal, bei 56 % träge und bei 12 % nahezu lichtstarr. Bei den träge Reagierenden zeigte sich regelmäßig ein Reboundphänomen, d. h., die Pupille weitete sich kurz nach der Schließung wieder ein wenig. Der P/I-Index (Größenverhältnis Pupillendurchmesser zu Irisdurchmesser) bei diffuser Raumbeleuchtung lag bei den Probanden im

Mittel bei 0,81, Median 0,82, Minimum 0,40, Maximum 0,95 (n = 141; Referenzwert Nüchterne: Durchschnitt 0,68, Median 0,70, Minimum 0,40, Maximum 0,84). Es lagen insgesamt knapp drei Viertel (74 %) der drogenbeeinflussten Probanden (104) über einem P/I-Index von 0,79, 15 % (21) über 0,90.

Diskussion

Phänomenologie und Konsumverhalten

Das untersuchte Kollektiv setzte sich aus der typischen Klientel der sogenannten Trance- oder Techno-Szene zusammen. Die Probanden waren im Altersschnitt sehr jung bei relativ ausgewogenem Geschlechterverhältnis (vergleiche hierzu [24]). Der Body-Mass-Index (BMI) lag im unteren Drittel der Bevölkerungsnormalverteilung. Die Kreislaufparameter waren leicht erhöht, dies in Übereinstimmung mit den Erfahrungen anderer Autoren. Ansonsten waren die übrigen untersuchten physiologischen Parameter wie z. B. die Körperkerntemperatur hier weitgehend als unauffällig zu bezeichnen (vergleiche hierzu [25–27]).

Ein Rückschluss von unserem Untersuchungskollektiv auf die Gesamtheit der Diskothekenbesucher ist nicht möglich, da wir hier gezielt und willkürlich potenzielle Probanden ansprachen. Anfangs erklärte sich etwa jeder fünfte Angesprochene zur Teilnahme bereit, durch wachsende Übung der Untersucher im Verlauf der Studie schließlich etwa jeder Zweite. Es zeigte sich zum anderen aber auch im Laufe einer jeden Erhebung eine Art Schneeballeffekt durch eine „Mund-zu-Mund-Propaganda“ der bereits explorierten Probanden. Es stellten sich vermehrt an einer Studienteilnahme interessierte Personen selbst vor, und wir mussten bisweilen aufgrund begrenzter Kapazitäten potenzielle Probanden ablehnen.

In unserem Kollektiv dominierten vier Konsummuster: Am häufigsten war der gleichzeitige Nachweis von MDMA, Amphetamin und Cannabis bei 21,3 % unserer Probanden (43 von 202). An zweiter Stelle stand der Nachweis von MDMA und Cannabis in 17,3 % der Fälle, an dritter MDMA und Amphetamin (15,3 %) und an vierter ein alleiniger Konsum von MDMA (14,4 %). Diese vier Hauptkonsummuster deckten 68,3 % der gefundenen Kombinationsmöglichkeiten ab und stellten somit für den Bereich dieser „Partyszene“ den maßgeblichen Anteil dar. Als Leitdroge in dieser Szene erwies sich somit MDMA noch vor Cannabis. Es fällt auf, dass Kokain nicht unter diesen Hauptkonsummustern vertreten war, anders als bei der europaweiten Erhebung von TOSSMANN [28]. Ein möglicher Grund hierfür könnte auch der für die recht jungen Partygänger relativ hohe Marktpreis von Kokain sein (ca. 80 bis 150 DM je Gramm) (vergleiche hierzu [29]). Die Kokain-Konsumenten in unserem Kollektiv waren im Durchschnitt mit 21 Lebensjahren auch älter als das Gesamtkollektiv und somit wohl bereits besser verdienend.

Die mit 21,3 % am häufigsten vorgefundene Kombination von gleichzeitig konsumierten Rauschmitteln war eine Mischung aus MDMA, Amphetamin bzw. Methamphetamin und Cannabis. Der zusätzliche Konsum von Amphetamin zur Leitdroge MDMA dürfte wohl der Verstärkung des stimulierenden Effekts dienen. Neben MDMA fand sich in den meisten Fällen auch MDA. Das Konzentrationsverhältnis von MDMA zu MDA von knapp 10 : 1 in nahezu allen Proben weist darauf hin, dass das MDA hier als Metabolit des MDMA vorliegen dürfte. Bei den 22 gefundenen Fällen mit MDE-Nachweis war immer auch MDMA nachweisbar, auch bei Personen, die nach eigenen Angaben vor der Blutent-

nahme erst eine Ecstasy-Tablette konsumiert hatten. In unserem Untersuchungskollektiv dürften also überwiegend MDMA-haltige Ecstasy-Tabletten konsumiert worden sein. Dies steht im Einklang mit Analysen polizeilich sichergestellter Ecstasy-Tabletten [30].

In 17,3 % der Fälle wurde ausschließlich Ecstasy mit Cannabis kombiniert, ohne zusätzlichen Amphetaminkonsum. Möglicherweise war für diese Probanden die anregende Wirkung des MDMA bereits ausreichend, oder sie waren nicht auf eine zusätzliche Aufputschung – beispielsweise zum Tanzen – angewiesen.

Als dritthäufigste Kombination fand sich die ausschließliche Einnahme von MDMA mit Amphetamin (15,3 %). Diesem Personenkreis reichte in der Mehrzahl die aufputschende Wirkung des MDMA nicht aus. Auf Befragen lehnte die Überzahl dieser Probanden den Haschischkonsum während des Abends generell ab, wohl um die erwünschten stimulierenden Wirkungen der Amphetamine nicht zu dämpfen. Erst nach Beendigung der eigentlichen „Party“ erfolgte nach Eigenangaben der Probanden im Rahmen von „Afterhours“ – meist in speziellen Gaststätten oder im privat organisiertem Umfeld – ein mitunter erheblicher Cannabiskonsum, um nun eine gewisse Ruhephase oder ein Einschlafen zumindest ansatzweise zu ermöglichen (vergleiche hierzu [31]). Unabhängig davon konsumierten jedoch nach Eigenangaben die meisten dieser Probanden auch während der Woche regelmäßig Cannabis.

Bei 14,4 % lag ein alleiniger Konsum von Ecstasy vor. Es fällt auf, dass die im Kollektiv der MDMA-Monokonsumenten festgestellten Blutspiegel in einem ähnlichem Bereich wie die des Gesamtkollektivs liegen. So wurde im Gesamtkollektiv mit 428 ng/ml eine durchschnittliche MDMA-Blutkonzentration vorgefunden (Median 308 ng/ml), die der der Monokonsumenten von 366 ng/ml (Median 320 ng/ml) ganz ähnlich lag. Offensichtlich werden von Mono- und Mischkonsumenten ähnliche MDMA-Dosen eingenommen. Auch findet man bei alleinigen MDMA-Konsumenten Blutkonzentrationen von bis zu 1 492 ng/ml. Ein exzessiver MDMA-Konsum scheint also weder zwangsläufig mit polytoxikomanem Konsumverhalten verknüpft zu sein, noch scheinen die Interaktionen verschiedener Rauschmittelmischungen nennenswerten Einfluss auf die jeweils notwendige MDMA-Dosis zu haben, die zur Erzielung der individuell erwünschten Rauschtiefe erforderlich ist. Interessanterweise verzichtet die Monokonsumentengruppe überwiegend auch auf Cannabis zum Rauschklang. Auch bestand diese Gruppe mit 45 % Frauen zu einem Drittel mehr aus weiblichen Probanden als das Gesamtkollektiv. Frauen scheinen den Monokonsum offenbar zu präferieren (vergleiche hierzu auch [32, 33]).

Erwähnenswert ist der Nachweis von LSD bei 8 von 202 Probanden, d. h. in 4 % der Fälle. Alle diese Probanden hatten auch Psychostimulantien konsumiert. Ohne entsprechende Hinweise wäre dieses Rauschmittel mit seinen zweifelsfrei erheblichen Auswirkungen beispielsweise auf die Fahrtüchtigkeit bei einer routinemäßigen toxikologischen Analyse nicht gesucht worden. Bedenkenswert hierbei sind die von anderen Untersuchungen berichteten steigenden Fund- und Konsumzahlen [7, 30, 34] bei Halluzinogenen. Im Gegensatz zu Angaben anderer Autoren [35] berichtete keiner unserer Probanden von Wahrnehmungsstörungen, Absencen oder Halluzinationen durch MDMA-Konsum.

Genuss von größeren Mengen Alkohol war in unserem Kollektiv eher eine Seltenheit. Lediglich 10 % der Probanden hatten Blutalkoholkonzentrationen von größer als 0,3 ‰. Nur ein Prozent unserer Probanden wies Blutalkoholgehalte von mehr als 1,1 ‰ auf und war somit als stark alkoholisiert zu bezeichnen. Dies demonstriert sehr deutlich, dass Alkoholkonsum in dieser „Partyszene“ nur von untergeordneter Bedeutung ist. Im Übr-

gen wurde auch von Seiten der Diskothekenbetreiber der mangelnde Umsatz an Alkoholika regelmäßig beklagt. Bei den Besuchern wiederum dürfte mitunter auch der Kostenaspekt den Ausschlag zur Bevorzugung von illegalen Rauschmitteln geben. Eine Befragung zeigte, dass eine Ecstasy-Tablette je nach Bezugsmenge zwischen 8 und 20 DM kostete. Der Preis für ein Glas Bier lag bei 7 bis 10 DM. Offensichtlich lässt sich durch den Konsum einer Ecstasy-Tablette, bei gleichem Kostenaufwand wie für zwei Gläser Bier, eine erheblich intensivere und länger anhaltende Rauschwirkung erzielen (vergleiche hierzu auch [29]). Sicherlich führt auch das von Probanden berichtete, während der Ecstasy-Wirkung reduzierte, Durstgefühl zu einem verringerten Getränkekonsum. Die Probanden tranken zudem überwiegend selbstabgefülltes Leitungswasser. In diesem Zusammenhang erwähnten die Diskothekenbetreiber uns gegenüber, dass andere Veranstalter aus diesem Grund mitunter das Leitungswasser an den Handwaschbecken abgestellt haben sollen oder nur warmes Wasser bereitstellen würden oder auch bei Open-Air-Konzerten Chemietoiletten ohne Wasseranschluss bevorzugen würden.

Die Probanden gaben an, eventuelle Polizeikontrollen mit besonderem Augenmerk auf Drogen nur im direkten örtlichen Umkreis der Diskothek zu vermuten, Alkoholkontrollen wurden jedoch auch außerhalb davon befürchtet. Offensichtlich gehen die Konsumenten davon aus, dass in weiterer Entfernung zur Diskothek kaum noch die Gefahr einer Kontrolle auf Betäubungsmittelkonsum besteht. Dies belegt die Notwendigkeit, auch zu allgemein für Diskothekenbesuche eher unüblichen Zeiten wie beispielsweise mittags bei polizeilichen Kontrollen von Personen der „Partyszene“ immer auf eine eventuelle Drogeneinnahme hin zu prüfen.

Zentral dämpfende Arznei- und Betäubungsmittel wie Opiate oder Benzodiazepine hatten in der „Partyszene“ keine Bedeutung – offensichtlich im Gegensatz zu anderen Drogenkonsumszenen. Lediglich zwei Personen zeigten durch den Nachweis von mehr als vier Rauschsubstanzen nach unserer Einschätzung ein polytoxikomanes Drogenkonsumverhalten (vergleiche zum polyvalenten Drogenkonsum auch [36]). Vermutungen von KRAUS hinsichtlich der Rolle von MDMA als Einstiegsdroge in einen Opiatmissbrauch [37] können wir somit nicht nachvollziehen. Die beiden festgestellten Codein-Fälle sind mit der angegebenen Einnahme von Antitussiva glaubhaft erklärt.

Auswertung der Tests

In die Auswertung der körperlichen und psychologischen Tests wurden nur Ergebnisse von Probanden einbezogen, die ein szenetypisches Konsummuster aufwiesen. Deshalb wurden beispielsweise LSD- und Kokain-Konsumenten sowie Personen mit Blutalkoholspiegeln von mehr als 0,3 ‰ nicht berücksichtigt. Außerdem wurden nur Testergebnisse von Probanden gewertet, die Mindestblutspiegel an Amphetamin und Methamphetamin bzw. an MDMA, MDA und MDE von 30 ng/ml hatten, um somit sicher von einer Beeinflussung durch diese Psychostimulantien ausgehen zu können. Ein besonderes Augenmerk bei der Auswertung der Ergebnisse lag darin, forensisch zuverlässige Tests zu finden, die bei drogenbeeinflussten Personen im Vergleich zu Nüchternen deutlich unterschiedliche Ergebnisse liefern und somit ein sicheres Erkennen einer Beeinflussung durch „Partydrogen“ auch unter „Road-side“-Bedingungen ermöglichen.

Unter den körperlichen Basisparametern war die Pulsfrequenz leicht erhöht, was sich durch die amphetaminbedingte Sympathikusstimulation erklären lässt (vergleiche hierzu

[25, 26]), aber sicherlich auch durch den situationsbedingten Stress der erwarteten Blutentnahme mitbedingt ist. Zweifelsohne ist jedoch eine erhöhte Pulsfrequenz als Parameter zur Dokumentation einer Drogenbeeinflussung eher ungeeignet, da hier ebenfalls die ärztliche Maßnahme der Blutentnahme und die Situation beispielsweise in der Polizeikontrolle den Herzschlag mitunter erheblich beschleunigen können.

Nahezu alle Probanden waren hinsichtlich Sprache, Denkablauf, Verhalten und Stimmung unauffällig. Diese Parameter sind somit zum Erkennen einer Drogenbeeinflussung ungeeignet. Lediglich in Fällen von offensichtlich sehr hohen individuellen Dosierungen fielen diese Parameter pathologisch verändert aus. Ähnliches gilt für die Bewertung der Ergebnisse der Finger-Nasen-Probe und auch der Finger-Finger-Probe sowie für die per se nur schwer zu objektivierende kritische Beurteilung des Bewusstseins, diese Tests zeigten nur eine Sensitivität von 10 % bis 26 %. Es ist bei allen diesen Tests zudem noch zu bedenken, dass auch nüchterne Personen allein schon durch die Belastungen des Diskothekensettings durch Kunstnebel, schlechte Luft, Stroboskope, Lautstärke und die fortgeschrittene Uhrzeit mitunter beeinträchtigt sein können.

44 % der Probanden zeigten Auffälligkeiten beim „Geradausgang mit Kehrtwende“: Besondere Schwierigkeiten bereitete hier der Mehrzahl die abrupte, ruckartig auszuführende Drehung, bei der viele das Gleichgewicht verloren und durch einen Ausfallschritt kompensieren mussten. Knapp zwei Drittel der Probanden zeigten beim Ein-Bein-Stand erkennbare Unsicherheiten. Allerdings führten die Bässe der Musikanlagen der Diskotheken zu leichten Vibrationen des Bodens. Ferner ist dabei zu beachten, dass viele Probanden durch die von ihnen getragene Kleidung, gekennzeichnet durch überlange weite Hosen und Schuhe mit bis zu 20 cm Sohlenhöhe („Schlaghosen“ und „Plateauschuhe“), stark bei den Testausführungen behindert waren; es traten auch bei manchen nüchternen, derartig gekleideten Personen leichte bis mittelschwere Gang- und Stehunsicherheiten auf. Letztlich dürfte auch die jeweilige körperliche Erschöpfung eine nicht unerhebliche Rolle gespielt haben.

Besondere Erwähnung verdient das bei manchen Probanden festgestellte Phänomen des Krampfens der geschlossenen Augenlider (Blepharospasmus). In einem anderen Fall hatte ein Proband erhebliche Probleme, seine Lider geschlossen zu halten. Wie gegen einen Widerstand versuchte er, diese zuzukneifen. Derartige Symptome sind auf jeden Fall dokumentationswürdig.

Im Zeitschätzversuch wurden die 30 Sekunden von den meisten Probanden annähernd genau getroffen. Eine nennenswerte Beeinträchtigung des Kurzzeitempfindens ist bei den Konsumenten somit nicht belegbar in Übereinstimmung mit den Ergebnissen von DOWNING [26]. Auf Befragen, ob sie denn nach ihrer eigenen Introspektion im Rausch ein gutes Zeitgefühl im allgemeinen Sinne hätten, verneinte die Mehrzahl dies und erklärte, die Zeit würde in der Regel subjektiv erheblich schneller vergehen, d. h., es wäre in der Regel später als vermutet. Auf die Fahrtüchtigkeit dürfte dies jedoch eher untergeordnete Auswirkungen haben.

Die Beobachtung der ausgestreckten Arme und Finger ergab bei der überwiegenden Zahl der Probanden ein leichtes, feinschlägiges, schnelles Zittern. Dieses Ergebnis steht in Übereinstimmung mit den Beobachtungen von CALLAWAY [38, 39]. In Anbetracht der Rahmenumstände wie Uhrzeit, vorheriger Tanz und Nervosität lässt sich das feinschlägige Zittern jedoch sicher nicht alleinig auf eine Drogenwirkung zurückführen. Ein auffallend starkes Zittern zeigten nur weniger als ein Zehntel der Probanden. Somit ist auch dieser Test in seiner Aussagekraft erheblich eingeschränkt.

Eine typische Ecstasy-Wirkung kann nach CALLAWAY [39] eine Kieferstarre (Trismus) sein. Hierdurch angeregt untersuchten wir, ob es bei chronischen Konsumenten zu einer Hypertrophie der Kaumuskulatur kommt. Die Befundung der Kaumuskulatur durch Palpation des M. masseter beim kräftigem Zubeißen des Probanden wies jedoch erhebliche Schwierigkeiten auf, da in der Mehrzahl der Fälle die Schwelle zu einer Hypertrophie der Muskulatur nicht eindeutig festzulegen war. Es ist insofern nicht möglich, diese Diagnose sicher und reproduzierbar zu stellen. Zudem lässt sich eine Hypertrophie auch durch regelmäßigen Kaugummikonsum oder Zähneknirschen während des Schlafes erklären. Somit erweist sich diese Erhebung kaum als sinnvoll, und lediglich extreme Ausprägungen, die mitunter auch schon optisch und ohne Palpation erkennbar sind, sollten gegebenenfalls als Indiz für einen chronischen Abusus gewertet werden (siehe hierzu [40]).

63 % der Probanden berichteten von Mundtrockenheit. Dieser offensichtlich sympathomimetisch bedingte Speichelmangel wurde bereits in früheren Untersuchungen bei psychostimulantienbeeinflussten Personen gefunden [41]. Der in unserem Kollektiv festgestellte Anteil von 63 % Personen mit Mundtrockenheit erscheint allerdings ungewöhnlich hoch. Einschränkend ist hier auch anzumerken, dass die tatsächlich produzierte Speichelmenge von uns nicht gemessen wurde und die angegebene Mundtrockenheit insofern nicht verifiziert ist.

Auffallend verlängert mit durchschnittlich 17,1 Sekunden (Median 15 Sekunden) zeigte sich die Drehnachnystagmusdauer nach fünfmaliger Drehung des Probanden. Problematisch war es hier, eine geeignete Schwelle zu finden, mit der sich nüchterne Probanden bei entsprechender Erschöpfung von tatsächlich Psychostimulantienbeeinflussten abgrenzen ließen. Die häufig in der Rechtsprechung als Entscheidungskriterien herangezogenen Werte von 4 bis 6 Sekunden für nüchterne Personen erschienen uns für das hier untersuchte Probandenkollektiv als zu gering. Übereinstimmend mit der Untersuchung von TASCHEN, der eine Drehnachnystagmusdauer bei Nüchternen von bis zu 8 Sekunden feststellte [42], ergab auch unsere Auswertung einen Wertebereich von bis zu maximal 8 Sekunden für nüchterne Personen. So konnten wir mit einer Schwelle ab 8 Sekunden 72 % der Konsumenten als auffällig werten. Bei einer mit 10 Sekunden sicherlich äußerst großzügig angesetzten Begrenzung zur Diagnose „erheblich auffällig“ galten immerhin noch knapp zwei Drittel der von Psychostimulantien beeinflussten Probanden (65 %) als auffällig. Wir empfehlen daher, Werte größer als 8 Sekunden als „auffällig“ und größer als 10 Sekunden als „erheblich auffällig“ zu bewerten. Zu betonen ist, dass der Nystagmus unter Psychostimulantieneinfluss einen feinschlägigen, schnellen Charakter aufweist und zum Ende hin eher sanft ausläuft, was die Endzeitpunktbestimmung erschwert und eine sehr genaue Beobachtung verlangt. Hier ist der Untersucher gefordert, äußerst aufmerksam zu beobachten. Der Nystagmus unter Psychostimulantieneinfluss unterscheidet sich somit aber erheblich vom eher grobschlägigen Nystagmus bei einer Alkoholisierung. Einen vertikalen Nystagmus oder einen Spontannystagmus zeigten nur 6 Probanden. Hier liegen jedoch unter Umständen pathologische Ursachen anderer Art vor. Ein sogenanntes Overshoot-Phänomen zeigten ebenfalls nur Wenige. Es sollte unbedingt vermerkt werden, wenn der Proband Schwierigkeiten bei der Nahakkommodation auf den Untersucherfinger zeigt. Sollte eine Testwiederholung nötig werden, empfehlen wir eine Wartezeit von mindestens zwei Minuten und gegebenenfalls dem Probanden einen weiter entfernten Punkt zum Fixieren vorzugeben. Es hat sich als vorteilhaft erwiesen, bereits vor dem Drehen des Probanden diesen kurz die Fingerspitze des Untersuchers anschauen zu lassen.

Einerseits wird so dem Probanden die Möglichkeit zur Einübung gegeben, und Fehler in der Testdurchführung werden vermieden. Andererseits erkennt der Untersucher so den jeweiligen individuellen Ausgangszustand.

Geweitete Pupillen mit verzögerter oder sogar ausbleibender Hell-/Dunkel-Adaption einschließlich Reboundphänomenen zählen sicherlich zu den bekanntesten Wirkungen sympathomimetischer Rauschdrogen wie insbesondere des MDMAs [18, 25–27]. Gerade aufgrund der guten äußeren Feststellbarkeit ist die Beurteilung von Weite und Lichtreaktion der Pupillen inzwischen auch fester Bestandteil polizeilicher Maßnahmen, sofern es um die Erkennung einer Drogenbeeinflussung geht [11, 18]. Aufgrund natürlicher Variationsbreiten sollte unseres Erachtens bei einer Messung der Pupillengröße auch der Irisdurchmesser bestimmt werden. Hieraus lässt sich ein einfacher Quotient bilden (Pupillendurchmesser durch Irisdurchmesser, „P/I-Index“; Wertebereich zwischen 0 und 1). Dieser P/I-Index liefert nach unseren Erfahrungen interindividuell gut vergleichbare Werte der relativen Pupillengröße. Als gutes Hilfsmittel bei der Messung von Iris- und Pupillendurchmesser hat sich eine derzeit Verbreitung findende Größenvergleichsskala erwiesen [18]. Insgesamt 68 % der unter Drogeneinfluss stehenden Probanden unserer Studie zeigten bei der Prüfung der Pupillenreaktion auf direkte Beleuchtung mit einer Pupillenreflexlampe die erwarteten Auffälligkeiten, wobei 56 % eine träge Lichtreaktion und 12 % nahezu lichtstarre Pupillen aufwiesen. Die Probanden mit träger Lichtreaktion wiesen regelmäßig auch einen Reboundeffekt auf (siehe hierzu die Videoclips von HECKER in [43]; auch im Internet zum Download bei [44]). Im Übrigen zeigten sich selbst bei intensiven Beleuchtungen, versuchsweise bei Tageslicht beziehungsweise mit einer sehr hellen Diodentaschenlampe durchgeführt, regelmäßig die hier genannten Beeinträchtigungen des Pupillenschließreflexes. Sofern bei den drogenbeeinflussten Testpersonen überhaupt eine Pupillenverengung erfolgte, so war der relative Enddurchmesser der Pupille gegenüber den Nüchternen regelmäßig größer. Auch im Ausgangszustand war der relative Pupillendurchmesser der drogenbeeinflussten Probanden gegenüber dem nüchternen Vergleichskollektiv bei gleichen Raumlichtbedingungen deutlich erweitert (durchschnittlicher P/I-Index 0,81; Nüchterne: 0,68). Hier unterschieden sich die unter psychostimulierenden Drogen stehenden Probanden klar erkennbar von den Nüchternen. Entgegen unseren Erwartungen zeigte sich aber in dieser Gesamtauswertung zunächst kein einfacher Zusammenhang zwischen der Höhe der individuellen MDMA-Blutspiegel und der jeweiligen Pupillenweite. Vielmehr scheinen schon gewisse Mindestspiegel an MDMA bzw. MDA oder MDE das Phänomen der geweiteten Pupille in der vollen individuellen Ausprägung zu bewirken (vergleiche hierzu [45]). In unserem Kollektiv gab es Probanden mit vergleichsweise niedrigen Ecstasy-Blutkonzentrationen mit dennoch maximal geweiteten Pupillen ebenso wie Probanden mit extrem hohen Blutspiegeln und doch fast normal großen Pupillen.

Die Analysen der erhobenen Gedächtnis- und Aufmerksamkeitstests sind noch nicht abgeschlossen.

Eine weitergehende Auswertung unseres Datenmaterials mit dem Schwerpunkt auf isolierten Ecstasy-Akutwirkungen soll an anderer Stelle von HECKER et al. veröffentlicht werden.

Eine vereinfachte Zusammenstellung der einzelnen Tests in Hinblick auf ihre Aussagekraft zur Erkennung einer möglichen Betäubungsmittelbeeinflussung in Anlehnung an vorhandene polizeiliche Erhebungsbögen zeigt Abbildung 4.

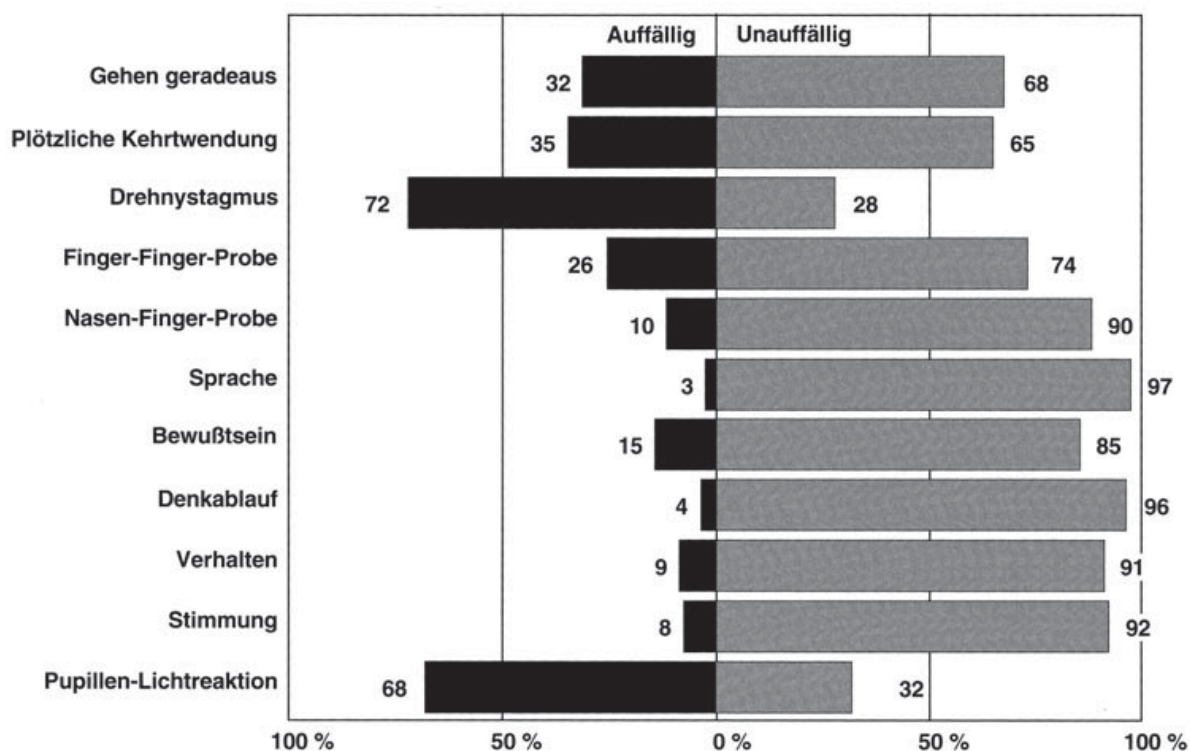


Abbildung 4: Vereinfachte Zusammenstellung der Testergebnisse bei typischen Partydrogen-Konsumenten hinsichtlich ihrer Aussagekraft zur Erkennung einer Drogenbeeinflussung (Angaben in Prozent; n = 145). Sortiert in Anlehnung an polizeiliche Erhebungsbögen.

Zusammenfassung

In dieser Studie wurde ein Kollektiv (n = 202) aus typischen Besuchern zweier stark frequentierter „Technodiskotheken“ im Rhein-Main-Gebiet untersucht. Die Untersuchungen erfolgten anonym und auf freiwilliger Basis innerhalb der Diskotheken. Die Probanden hatten in der Mehrzahl MDMA und Amphetamin sowie Cannabisprodukte konsumiert, weniger häufig auch Kokain oder LSD. Alkohol wurde selten und zumeist nur in relativ geringen Mengen getrunken. Konsum von Opiaten und zentral dämpfenden Medikamenten wie Benzodiazepinen kam, abgesehen von einer Ausnahme, nicht vor. Für die Feststellung einer Beeinflussung durch Psychostimulantien erwiesen sich die gleichgewichtsbasierenden Tests wie Geradeausgang auf einer Linie mit Kehrtwende sowie die Prüfung der Standsicherheit auf einem Bein bei geschlossenen Augen als eingeschränkt verwendbar. Die Feststellung der Pupillenreaktion auf Lichteinfall sowie die Dokumentation der Pupillenerweiterung mit Hilfe des hier vorgeschlagenen P/I-Indexes erwiesen sich als gut geeignete Kriterien. So lag der durchschnittliche P/I-Index der drogenbeeinflussten Probanden bei 0,81 (Nüchterne: 0,68); 68 % der Probanden wiesen eine Beeinträchtigung der Hell-/Dunkeladaption auf. Die Drehnachnystagmusdauer zeigte sich bei 72 % dieser Probanden mit mehr als 8 Sekunden verlängert (Durchschnitt 13,6 Sekunden, Median 12 Sekunden) und erwies sich somit ebenfalls als gut geeignet zur Erkennung einer Drogenbeeinflussung durch Ecstasy. Im Unterschied zur Alkoholisierung zeigt der Drehnachnystagmus hier einen feinschlägigen Charakter und läuft zum Ende hin sanft aus. Es können daher vom unerfahrenen Untersucher mitunter falsch niedrige Werte gemessen werden. Da Psychostimulantien ganz eigene Erscheinungsbilder bei den Konsumenten hervorrufen, die sich deutlich von denen einer Alkoholisierung unterscheiden, sind entsprechende Besonderheiten bei der Durchführung der Tests zu beachten, und Auffälligkeiten sollten eingehend dokumentiert werden. Dies erfordert mithin eine besondere Schulung oder Unterweisung der untersuchenden Ärzte und eine Anpassung der vorhandenen Erfassungsbögen.

Summary

In this study, a group (n = 202) recruited from typical visitors of two highly frequented “techno discotheques” in the Rhein-Main area was investigated. The examinations were carried out anonymously and on a voluntary basis. The volunteers had mainly consumed MDMA, amphetamine and cannabis, less frequently cocaine or LSD. Alcohol was consumed rarely or moderate. With one exception, opiates and sedative were not consumed in our

group. In order to determine the extent of the influence of psycho stimulants, balancing tests such as walking on a straight line and turning round or balancing on one leg with closed eyes can be used as part of a test.

The pupil light reaction and the pupil dilation determined with the proposed P/I index (diameter of the pupil divided by the iris diameter) proved to be well suited criteria for detecting drug influence. The average P/I ratio of drug influenced individuals was 0.81 (controls: 0.68); of the volunteers 68 % had diminished light/dark adaptation. In 72 % of the cases the duration of the postrotatory nystagmus was increased by more than 8 seconds (mean: 13.6, median: 12 seconds), which also seemed suitable for detection of drug influence. Unlike the effect of alcohol, the postrotatory nystagmus under influence of ecstasy has a lower amplitude and fades out more gently. Therefore, inexperienced investigators are susceptible to measure incorrect low values. Being aware of the fact that the influence of psycho stimulants appears in different ways compared to alcohol, the documentation of special features is mandatory, particularly since all physical signs reflect a transient state. Therefore, physicians investigating for example drivers under the influence of drugs should receive special training or instruction in addition to which existing documentation forms should be altered accordingly.

Schlüsselwörter

Diskothek – Drogenkonsum – Ecstasy – Phänomenologie – Erkennung einer Drogenbeeinflussung

Key words

discotheque – drug consumption – ecstasy – phenomenology – recognition of drug influence

Literatur

- [1] Nichols D E, Hoffmann A J, Oberlender R A, Jacob P III., Shulgin A T (1986) Derivatives of 1-(1,3-benzodioxol-5-yl)-2-butanamine: Representatives of a novel therapeutic class. *J. Med. Chem.* Oct. 29(10): 2009–2015
- [2] Gerhard H (2001) Party-Drugs: Sociocultural and individual background and risks. *Int. J. of Clin. Pharmacology and Therapeutics* 39–8: 362–366
- [3] Kuntz H (1997) Mit Ecstasy auf der Suche nach dem verlorenen Glück – Du liebst alle und alle lieben Dich. *Suchtreport* 1: 46–51
- [4] Eisner B (1994) Ecstasy: The MDMA-Story, 2nd ed., Ronin Publishing, Berkeley, CA.
- [5] Röhrich J, Schmidt K, Bratzke H (1995) Nachweis von Amphetamin-Derivaten bei chemisch-toxikologischen Untersuchungen über den Zeitraum 1987–1993 im Großraum Frankfurt. *Blutalkohol* 32: 42–49
- [6] Thomasius R (Hrsg.) (2000) Ecstasy: Eine Studie zu gesundheitlichen und psychosozialen Folgen des Missbrauchs. Wissenschaftliche Verlags-Gesellschaft, Stuttgart
- [7] Simon R, Hoch E, Hüllinghorst R, Nöcker G, David-Spickermann M (2001) Bericht zur Drogensituation in Deutschland 2001 (Reitox-Bericht). Studie der Deutschen Referenzstelle für die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (DBDD) im Auftrag der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD) und des deutschen Bundesministeriums für Gesundheit (BMG). IFT – Institut für Therapieforchung, München
- [8] Kraus L, Augustin R (2001) Repräsentativerhebung zum Gebrauch psychoaktiver Substanzen bei Erwachsenen in Deutschland 2000. IFT – Institut für Therapieforchung, München
- [9] Berghaus G, Krüger H-P (1998) Cannabis im Straßenverkehr. Fischer, Stuttgart
- [10] Daldrup T (1996) Cannabis im Straßenverkehr. Studie im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
- [11] Möller et al. (1998) Drogenerkennung im Straßenverkehr. Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, Mensch und Sicherheit. Wirtschaftsverlag NW, Bremerhaven, Heft M 96
- [12] Schulz E, Vollrath M, Klimesch C, Szegedi A (1997) Fahruntüchtigkeit durch Cannabis, Amphetamine und Cocain. Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, Mensch und Sicherheit. Wirtschaftsverlag NW, Bremerhaven, Heft M 81
- [13] Gouzoulis-Mayfrank E, Hermle L, Kovar K A, Sass H (1996) Die Entaktogene Ecstasy (MDMA), Eve (MDE) und andere ringsubstituierte Methamphetaminderivate. *Nervenarzt* 67: 369–380
- [14] Gouzoulis-Mayfrank E, Thelen B, Habermeyer E, Kunert H J, Kovar K A, Lindenblatt H, Hermle L, Spitzer M, Sass H (1999) Psychopathological, neuroendocrine and autonomic effects of 3,4-methylenedioxyethylamphetamine (MDE), psilocybin and d-methamphetamine in healthy volunteers. Results of an experimental double-blind placebo-controlled study. *Psychopharmacology*, Berlin, Feb;142(1):41–50

- [15] Obrocki J, Buchert R, Vaterlein O, Thomasius R, Beyer W, Schiemann T (1999) Ecstasy-long-term effects on the human central nervous system revealed by positron emission tomography. *Br. J. Psychiatry*, Aug. 175: 186–188
- [16] Robinson T E, Castaneda E, Wislaw I Q (1993) Effects of cortical serotonin depletion induced by 3,4-methylenedioxymethamphetamine (MDMA) on behavior, before and after additional cholinergic blockade. *Neuropsychopharmacology*, Jan. 8(1): 77–85
- [17] Bundesanstalt für Straßenwesen (Stand: 11. 10. 2002) Laufende Forschungsprojekte. Internet, url: „http://www.bast.de/htdocs/forschungsprojekte/1_forsch/1_f4.htm“
- [18] Bundesanstalt für Straßenwesen (1997) Drogenerkennung im Straßenverkehr – Schulungsprogramm für Polizeibeamte. Erschienen auf CD-ROM, Kapitel A: 5–19
- [19] Oswald W D (1981) Der Zahlen-Verbindungs-Test ZVT-G und Zusammenhänge mit Selbstbeurteilung, Alltagsaktivitäten und Persönlichkeitsmerkmalen bei N = 50 Probanden zwischen 63 und 84 Jahren. In: Oswald W D, Fleischmann U M (Hrsg.): *Experimentelle Gerontopsychologie*, Weinheim
- [20] Erzigkeit H (1992) Stroop-Subtest. In: SKT – Ein Kurztest zur Erfassung von Gedächtnis und Aufmerksamkeitsstörungen. Geromed, Castrop-Rauxel
- [21] Becker J, Röhrich J, Zörntlein S (1999) Simultaneous determination of frequently abused illicit drugs in serum and other body fluids. IV. International Symposium Advances in Legal Medicine 22. 09.–25. 09. 1999 in Mainz, Rechtsmed. 9, Suppl. I, S. A30
- [22] Röhrich J, Zörntlein S, Pötsch L, Skopp G, Becker J (2000) Effect of the shampoo Ultra Clean on drug concentrations in human hair. *Int. J. Legal Med.* 113: 102–106
- [23] Röhrich J, Zörntlein S, Becker J (2000) Analysis of LSD in human body fluids and hair samples applying ImmunoElute columns. *Forensic Sci. Int.* 107: 181–190
- [24] Silbereisen R K, Robins L, Rutter M (1995) Secular Trends in substance use: Concepts and data on the impact of social change on alcohol and drug abuse. In: Rutter M, Smith D J (Hrsg.): *Psychosocial disorders in young people: Time trends and their origins*. Chichester Wiley, S. 490–543
- [25] Grob C S, Poland R E, Chang L, Ernst T (1996) Psychobiologic effects of 3,4-methylenedioxymethamphetamine in humans: methodological considerations and preliminary observations. *Behav. Brain Res.* 73 (1–2): 103–107
- [26] Downing J (1986) The psychological and physiological effects of MDMA on normal volunteers. *J. Psychoactive Drugs* 18 (4): 335–340
- [27] Gouzoulis-Mayfrank E (1999) Psychotrope und neurobiologische Wirkungen. In: Thomasius R (Hrsg.): *Ecstasy – Wirkungen, Risiken, Interventionen: Ein Leitfaden für die Praxis*. Enke, Stuttgart, S. 46–52
- [28] Tossmann P, Boldt S, Tensil M D (2001) The use of drugs within the techno party scene in European metropolitan cities. *Eur. Addict. Res.* 7 (1): 2–23
- [29] IFT – Institut für Therapieforschung (Hrsg.) (2000) Drug prices in gramm, by small amounts (g) and large amounts (kg). In: *Germany drug situation 2000. Report to the EMCDDA by the Reitox national focal point of Germany*. Internet, url: „http://www.emcdda.org/multimedia/publications/national_reports/NRgermany_2000.PDF“, München, Tab. 59
- [30] Dahlenburg R, Maack A (1999) Informationen aus der Bundesdeutschen Zentralstelle für Kriminalitätsbekämpfung. In: *Designer-Drogen vom Typ „Ecstasy“*, Abbott, Wiesbaden-Delkenheim – Wien – Baar, S. 12–16
- [31] Parrott A C, Lasky J (1998) Ecstasy (MDMA) effects upon mood and cognition: before, during and after a Saturday night dance. *Psychopharmacology*, Berlin, Oct; 139(3): 261–8.
- [32] Flüßmeier U, Rakete G (1999) Konsummuster und psychosoziale Effekte des Konsums. In: Thomasius R (Hrsg.): *Ecstasy – Wirkungen, Risiken, Interventionen: Ein Leitfaden für die Praxis*. Enke, Stuttgart, S. 84–85
- [33] Liechti M E, Gamma A, Vollenweider F X (2001) Gender differences in the subjective effects of MDMA. *Psychopharmacology*, Berlin, Mar 1; 154(2): 161–168
- [34] Schuster P, Wittchen H-U (1996) Ecstasy und Halluzinogengebrauch bei Jugendlichen. Gibt es eine Zunahme? *Verhaltenstherapie* 6: 222–232
- [35] Shulgin A T, Shulgin A (1991) *PIKHAL: A chemical love story*. Transform Press, Berkeley, CA
- [36] Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD, Hrsg.) (2002) 2002 Jahresbericht über den Stand der Drogenproblematik in der Europäischen Union und in Norwegen. Internet url: „http://annualreport.emcdda.eu.int/pdfs/2002_0458_DE.pdf“, Lissabon, S. 45–51
- [37] Kraus D (1999) Psychodynamische Aspekte des Ecstasy-Konsums. In: Thomasius R (Hrsg.): *Ecstasy – Wirkungen, Risiken, Interventionen: Ein Leitfaden für die Praxis*. Enke, Stuttgart, S. 96–114
- [38] Callaway C W, Geyer M A (1992) Stimulant effects of 3,4-methylenedioxymethamphetamine in the nucleus accumbens of rat. *Eur. J. Pharmac.* 214 (1): 45–51
- [39] Callaway C W, Johnson M P, Gold L H, Nichols D E, Geyer M A (1991) Amphetamine derivatives induce locomotor hyperactivity by acting as indirect serotonin agonists. *Psychopharmacology* 104 (3): 293–301

- [40] Hecker R (2002) Videoaufnahmen eines Ecstasy-Konsumenten mit auffallendem Trismus. Internet, url: „<http://www.rechtsmedizin-mainz.de>“, Mainz
- [41] Röhrich J, Schmidt K, Kauert G (1997) Drogennachweis im Speichel mit dem Immunoassay Triage. Blutalkohol 34: 102 – 114
- [42] Taschen B (1955) Nystagmusprüfungen zur Feststellung der Alkoholbeeinflussung. Dtsch. Z. gerichtl. Med. 44: 436–437
- [43] Hecker R (2002) Videoaufnahmen von psychostimulantienbeeinflussten Probanden im Vergleich zu Nüchternen. Erschienen auf CD-ROM in: Dilger M, Fink T, Rittner Ch: ReMed-Kompakt: Eine interaktive rechtsmedizinische Lernsoftware. Schattauer, Stuttgart
- [44] Hecker R (2002) Videoaufnahmen von psychostimulantienbeeinflussten Probanden im Vergleich zu Nüchternen. Internet, url: „<http://www.rechtsmedizin-mainz.de>“, Mainz
- [45] Schmoldt A, Iwersen S, Herms A (1998) Auswertung ärztlicher Untersuchungsprotokolle bei Opiatkonsumenten. In: Bundesanstalt für Straßenwesen (Hrsg.): Kongressbericht 1997 der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin e.V., Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, Mensch und Sicherheit. Wirtschaftsverlag NW, Bremerhaven, Heft M92: 303–307

Anschriften der Verfasser:

Cand. med. Raoul M. Hecker *)
An der Fasanerie 1
D-64521 Groß-Gerau
eMail: hecker@gerau.de

Dr. med. Peter Neis
Elsheimer Straße 43e
D-55270 Essenheim

Dr. rer. nat. Jörg Röhrich, Prof. Dr. med. Christian Rittner
Institut für Rechtsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Am Pulverturm 3
D-55131 Mainz

*) Korrespondenzautor

JAN C. JOERDEN

Der Fahrzeugführer hinter dem Fahrzeugführer –
eine akzeptable Rechtsfigur?
– zugleich eine Besprechung von AG Cottbus
73 Ds 1621 Js 16426/01 (765/01) – *)

The driver behind the driver –
an acceptable legal structure?
– at the same time a discussion of the AG Cottbus
73 Ds 1621 Js 16426/01 (765/01) – *)

Man kann das AG Cottbus ja gut verstehen: Da wird ein Fahrlehrer betrunken im Fahrzeug aufgegriffen, in dem er gerade einer Fahrschülerin Fahrunterricht erteilt – das muss doch einfach strafbar sein! Aber vor jede Strafbarkeit hat – selbst bei einmal vorausgesetzter Strafwürdigkeit – der Verfassungsgeber das Hindernis der Subsumierbarkeit des betreffenden Verhaltens unter einen gesetzlichen Tatbestand gesetzt (Art. 103 II GG, § 1 StGB). Das AG Cottbus sieht dieses Hindernis mit der Subsumtion unter § 316 StGB als überwunden an. Dieses Ergebnis ist indes ungleich problematischer zu erreichen, als es das Rechtsgefühl verheißt. Denn die Anwendung von § 316 StGB setzt voraus, dass der Täter „ein Fahrzeug führt, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen“. Dabei gibt im vorliegenden Fall allein die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals „führt“ zu rechtlichen Zweifeln Anlass, dies dafür aber umso nachhaltiger. Denn nach (wohl) allgemeiner Ansicht repräsentiert § 316 StGB ein sog. eigenhändiges Delikt.¹⁾

Das bedeutet, dass den Kern des strafrechtlich relevanten Verhaltens ein unmittelbares (körperliches) Handeln des Täters bildet, hier das „Führen“ des Kraftfahrzeugs im fahruntüchtigen Zustand. Zugleich sind damit – zumindest nach herrschender Meinung²⁾ – bei dieser Deliktsart bestimmte Formen der abgeleiteten Zurechnung ausgeschlossen. So kann ein eigenhändiges Delikt nicht in mittelbarer Täterschaft (i. S. d. § 25 I 2. Alt. StGB) verwirklicht werden, da es gerade eine unmittelbare Verwirklichung durch den Täter selbst voraussetzt. Explizit anerkannt worden ist dies vom Gesetzgeber etwa bei § 154 StGB, indem er für die Fälle des „mittelbaren Falscheids“ (A täuscht den Zeugen Z über die wahren Tatsachen und Z schwört deshalb falsch) eine spezielle Norm (§ 160 StGB: „Verleitung zur Falschaussage“) eingeführt hat, die nicht erforderlich wäre, wenn man § 25 I 2. Alt. StGB anwenden könnte. Für § 316 StGB bedeutet dies, dass ein Führen des Kraftfahrzeugs in mittelbarer Täterschaft gem. § 25 I 2. Alt. StGB nicht möglich ist. Wenn demnach z. B. A den betrunkenen B mit vorgehaltener Pistole zwingt, ein Fahrzeug zu führen, so mag das eine Strafbarkeit des A wegen Anstiftung zum Delikt des § 316 StGB, nicht aber wegen mittelbar täterschaftlicher Begehung auslösen. Da der Gesetzgeber es versäumt hat, eine § 160 StGB korrespondierende Vorschrift in das StGB aufzunehmen, kämen allenfalls andere Normen (im soeben genannten Beispielsfall etwa § 240 StGB

*) In diesem Heft – Die Schriftleitung.

oder § 315b StGB) für eine Begründung der Strafbarkeit des A im Modus der Täterschaft in Betracht, aber jedenfalls nicht § 316 StGB.

Weiterhin ist bei den sog. eigenhändigen Delikten eine Zurechnung des Verhaltens eines anderen im Rahmen der Figur der Mittäterschaft (§ 25 II StGB) unzulässig. Wenn daher zwei Betrunkene verabreden, mit einem Fahrzeug zu fahren, kann nur derjenige nach § 316 StGB verurteilt werden, der das Fahrzeug auch (unmittelbar) selbst führt. Obwohl die grundsätzlich erforderlichen Voraussetzungen einer Mittäterschaft gem. § 25 II StGB vorliegen mögen (gemeinsamer Tatentschluss und arbeitsteiliges Handeln – z. B. zeigt der Beifahrer den Weg), kann das Verhalten des unmittelbar das Fahrzeug Führenden dem Beifahrer nicht zugerechnet werden, der daher auch nicht aus § 316 StGB bestraft werden darf. Dies wäre allenfalls dann anders, wenn beide Betrunkenen gemeinsam das Lenkrad bewegen und dadurch beide unmittelbar das Fahrzeug führen. Dann allerdings bedarf es auch nicht der Zurechnungsfigur der Mittäterschaft.

Da es sich bei § 316 StGB nicht nur um ein sog. eigenhändiges Delikt, sondern auch um ein sog. schlichtes Tätigkeitsdelikt handelt³), bei dem kein von dem Täterverhalten abgrenzbarer äußerer Erfolg eintritt (sonst wäre es ein sog. Erfolgsdelikt), ist auch eine Strafbarkeit aus § 316 StGB i. V. m. § 13 StGB (sog. unechtes Unterlassungsdelikt) nicht möglich. Auch hier gilt wieder, dass nur derjenige aus § 316 StGB strafbar sein kann, der selbst unmittelbar das Fahrzeug führt, und nicht derjenige, der es (garantenpflichtwidrig) unterlässt, einen anderen am Führen eines Fahrzeugs im fahruntüchtigen Zustand zu hindern.⁴) Das heißt nicht, dass zum Führen eines Fahrzeugs nicht möglicherweise auch Elemente eines Unterlassens gehören können (etwa wenn ein Betrunkenener bei Beendigung seiner Fahrt es versäumt, die Handbremse anzuziehen)⁵), aber dabei ist der Anknüpfungspunkt für die Strafbarkeit aus § 316 StGB doch stets das *aktive* Führen des Fahrzeugs (z. B. genügt es nicht, wenn das Fahrzeug sich von selbst an einer Gefällstrecke in Bewegung setzt und der im Fahrzeug sitzende Betrunkene nichts unternimmt, um es zum Halten zu bringen)⁶).

Damit sind die dogmatischen Rahmenbedingungen für die Beurteilung des vorliegenden Falles vorgezeichnet: Weder mittelbare Täterschaft des Fahrlehrers noch mittäterchaftliche Zurechnung des Verhaltens der Fahrschülerin noch Unterlassungstäterschaft des Fahrlehrers kommen für eine Strafbarkeit in Betracht – allein unmittelbare Täterschaft gem. § 25 I 1. Alt. StGB könnte zu einer Bestrafung nach § 316 StGB als Täter führen. Abgesehen davon käme allerdings die Strafbarkeit des Fahrlehrers wegen Anstiftung oder Beihilfe gem. § 26 bzw. § 27 StGB zu § 316 StGB in Frage, soweit deren Voraussetzungen vorliegen würden. Nur war es im vorliegenden Fall gerade so, dass die Fahrschülerin selbst nicht betrunken war und es daher für eine etwaige Teilnahme des Fahrlehrers an ihren (möglichen) Taten an der entsprechenden Haupttat fehlte.

Daher stellt sich die Frage, ob der Fahrlehrer im vorliegenden Fall das Fahrzeug unmittelbar und selbst i. S. d. § 25 I 1. Alt. StGB geführt hat. Dafür könnte sprechen, dass der verwendete Fahrschulwagen mit zusätzlichen Pedalen für Gas, Kupplung und Bremsen ausgestattet war, damit der Fahrlehrer bei Fahrfehlern der Fahrschülerin durch geeignete Maßnahmen z. B. einen Bremsvorgang einleiten oder auskuppeln konnte. Auch hätte er natürlich im Notfall versuchen können, von dem Beifahrersitz aus ins Lenkrad zu greifen, um die Fahrtrichtung des Fahrzeugs zu beeinflussen, oder die Handbremse zu betätigen. Fraglich ist aber, ob das genügt, um von einem Führen des Fahrzeugs durch den Fahrlehrer auszugehen, solange er sich lediglich auf dem Beifahrersitz neben dem Fahrschüler befindet, ohne tatsächlich in das Geschehen aktiv handelnd ein-

zugreifen. Es gibt Stimmen in der Literatur, die das befürworten⁷⁾, und das AG Cottbus hat sich diesen Ansichten offenkundig angeschlossen. Indes müssen diese Ansichten unterstellen, dass der Fahrlehrer allein dadurch, dass er eine *Möglichkeit* hat, neben dem Fahrschüler in das Steuerungsgeschehen des Fahrzeugs einzugreifen, das Fahrzeug tatsächlich führt.

Die bloße *Möglichkeit* zur Führung eines Fahrzeugs kann nun aber nicht die tatsächliche Führung des Fahrzeugs ersetzen. Das Fahrzeug wird von dem Fahrschüler geführt, wie schlecht diese Führung auch immer sein mag, und der Fahrlehrer hat allenfalls die Gelegenheit, in diese Führung einzugreifen. Tut er dies (z. B. der betrunkene Fahrlehrer bremst, greift ins Lenkrad etc.), mag man davon sprechen, dass auch er das Fahrzeug führt (obwohl es Gerichtsentscheidungen gibt, die beim Griff des Beifahrers in das Lenkrad noch kein Führen des Fahrzeugs angenommen haben.)⁸⁾ Dafür ist aber im vorliegenden Fall nichts festgestellt worden. Zwar war es so, dass der Fahrlehrer kurz vor dem Unfall „versuchte, das Lenkrad der Fahrschülerin festzuhalten“. Aber das Gericht teilt auch mit: „Dazu kam es jedoch nicht mehr, da sich der Fahrerairbag und der Beifahrerairbag auslösten und somit den Griff des Angeklagten an das Lenkrad unmöglich machten“. Weiterhin wird festgestellt, dass der Verkehrsunfall „für den Angeklagten und die Fahrschülerin unvermeidbar war“. Ob der Fahrlehrer während der dem Unfall vorangehenden Fahrt in das Fahrverhalten seiner Fahrschülerin eingegriffen hat oder nicht, hat das AG Cottbus ausdrücklich offengelassen („ohne Belang“). Dem Grundsatz *in dubio pro reo* folgend ist daher davon auszugehen, dass er dies nicht getan hat, und damit insoweit kein eigenhändiges Führen des Fahrzeugs durch den Fahrlehrer gegeben ist.

Hieran ändert auch die Vorschrift des § 2 XV 2 StVG nichts. Die Vorschrift besagt: „Bei den Fahrten nach Satz 1⁹⁾ gilt im Sinne dieses Gesetzes der Fahrlehrer als Führer des Kraftfahrzeugs, wenn der Kraftfahrzeugführer keine entsprechende Fahrerlaubnis besitzt“. Zu Recht hebt das AG Cottbus hervor, dass diese gesetzliche Fiktion „für sich alleine nicht“ bewirken kann, dass der Fahrlehrer auch Fahrzeugführer i. S. d. § 316 StGB ist. Denn – so fährt das AG Cottbus zutreffend fort – die Vorschrift des § 2 XV 2 StVG entfaltet Wirkungen nur für den Geltungsbereich des StVG im Rahmen der zivilrechtlichen oder im Sinne der nach den Bestimmungen des StVG relevanten strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Nicht aber ist diese Fiktion in das StGB und auf § 316 StGB übertragbar, und zwar nicht nur deshalb nicht, weil dieses einen anderen Regelungsbereich hat, sondern auch deshalb nicht, weil außerstrafrechtlich geregelte Fiktionen für das Strafrecht in aller Regel nicht verwertbar sind, da das Strafrecht es mit tatsächlich gegebenen Vorgängen und Rechtsverhältnissen und nicht mit nur fingierten zu tun hat.

Wenn das AG Cottbus sich dann aber doch darauf bezieht, dass der Fahrlehrer von Berufs und von Gesetzes wegen dazu verpflichtet sei, „am Straßenverkehr wie ein Fahrer selbst teilzunehmen“, so ersetzt das die fehlende Erfüllung des Tatbestandsmerkmals „führt“ nicht. Denn er nimmt eben allenfalls „wie ein Fahrer“ teil, aber nicht „als Fahrer“. Daran ändert auch die „erhöhte Aufmerksamkeit“ nichts, die der Fahrlehrer zu investieren hat. Natürlich ist es zutreffend, wenn das AG Cottbus feststellt, dass bei einem Fahrlehrer gerade die psycho-physischen Leistungskomponenten wie Aufmerksamkeit, Konzentrations- und Reaktionsvermögen in deutlich verstärktem Maße beansprucht werden, die durch Alkoholgenuss vor allem beeinträchtigt sind. Aber die daraus erwachsende „Gefährlichkeit des Fahrschulfahrzeugs für andere Verkehrsteilnehmer“ (AG Cottbus, a. a. O.), insbesondere bei alkoholisiertem Fahrlehrer, ändert nichts an der Unanwendbarkeit von

§ 316 StGB. Dies alles sind Argumente für eine denkbare Gesetzesänderung oder -ergänzung, nicht aber für eine Subsumtion unter das Tatbestandsmerkmal „führt“.

Auch geht das Argument des AG Cottbus fehl, dass dann, wenn man im vorliegenden Fall keine Strafbarkeit des Fahrlehrers aus § 316 StGB annähme, ein Fahrlehrer sich strafbar machen würde, wenn er trotz genossenen Alkohols durch die Betätigung der technischen Hilfsmittel (Pedale) einen Unfall vermeidet, nicht jedoch, wenn er trotz Vermeidbarkeit des Unfalls mit Hilfe des Einsatzes der Pedale oder ähnlicher Mittel bewusst nicht eingreifen würde. Denn für den zuerst genannten Fall dürfte klar sein, dass der betrunkenen Fahrlehrer nur dann aus § 316 StGB haftet, wenn nicht zu seinen Gunsten ein Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgrund eingreift, der sich insbesondere aus der Gefährdung von Personen und Sachen in einer (vermeidbaren) Unfallsituation ergeben könnte. Allerdings wäre er dann auch *nur* bei Vorliegen eines Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgrundes nicht aus § 316 StGB strafbar, da er ja immerhin aktiv handelnd das Fahrzeug durch sein Eingreifen i. S. d. § 316 StGB (mit-)geführt hat.

Greift der betrunkenen Fahrlehrer dagegen trotz einer Vermeidbarkeit des Unfalls durch Betätigung z. B. der Bremspedale nicht ein, so ist er nach der hier vertretenen Auffassung zwar von einer Bestrafung nach § 316 StGB mangels „Führens“ des Kraftfahrzeugs frei. Ist die Situation allerdings so beschaffen, dass erhebliche Werte auf dem Spiel stehen (insbesondere Personenschäden), und nimmt man weiterhin eine Garantenstellung des Fahrlehrers zur Abwendung solcher Schäden an, so kann – bei vorausgesetzter Rechtfertigung seines Eingreifens in Bezug auf § 316 StGB etwa unter dem Gesichtspunkt des rechtfertigenden Notstands – sogar eine Verpflichtung des Fahrlehrers zum Eingreifen angenommen werden. Käme er einer solchen Verpflichtung nicht nach, würde er sich zwar nicht nach § 316 StGB aber ggf. wegen eines Tötungs- oder Körperverletzungsdelikts (durch Unterlassen) strafbar machen.

Dogmatisch unzulässig bleibt es jedenfalls, dem (betrunkenen) Fahrlehrer das Führen des Fahrzeugs durch die Fahrschülerin in irgendeiner abgeleiteten Weise (mittelbare Täterschaft; Mittäterschaft; Unterlassungstäterschaft) zuzurechnen (vgl. oben). Einen „Fahrzeugführer hinter dem Fahrzeugführer“ gibt es, zumindest im Rahmen von § 316 StGB, nicht. Daher entfällt im vorliegenden Fall die Strafbarkeit des Fahrlehrers aus § 316 StGB; wem dieses Ergebnis nicht gefällt, muss sich für eine Gesetzesänderung einsetzen.

Zusammenfassung

Der Beitrag setzt sich mit einem Urteil des AG Cottbus auseinander. Das Gericht hat in dem Fall eines betrunkenen Fahrlehrers dessen Strafbarkeit aus § 316 StGB bejaht, obwohl der Fahrlehrer selbst das Fahrzeug nicht gelenkt hatte und auch nicht festgestellt wurde, dass er die zusätzlich auf der Beifahrerseite des Wagens angebrachten Pedale bedient hätte. Im Hinblick darauf wird im vorliegenden Beitrag kritisiert, dass das AG Cottbus die Deliktsnatur des § 316 StGB als sog. eigenhändiges Delikt verkannt habe. Die Rechtsfigur eines „Fahrzeugführers hinter dem Fahrzeugführer“ könne es – jedenfalls im Rahmen von § 316 StGB – nicht geben, weshalb der Fahrlehrer insoweit freizusprechen gewesen sei.

Schlüsselwörter

Straftat gem. § 316 StGB – Trunkenheit im Verkehr – Führer eines Fahrzeugs – Fahrlehrer als Fahrzeugführer – eigenhändiges Delikt

Summary

The article explains the verdict passed by the county court in Cottbus. The court ruled a driving instructor under the influence of alcohol guilty of a punishable offence, despite the fact that he himself did not drive the car, nor could it be proven that he used the dual control pedals. In the light of this, the above article criticises the fact that the county court in Cottbus misjudged the nature of the offence for a so called “personal” offence. The legal character of a “driver behind the driver” cannot exist – especially not within the framework of the § 316 StGB – hence the driving instructor ought to have been cleared of all charges.

Key words

Punishable offence according to § 316 StGB – drink driving – driver – Driving instructor as driver – personal offence

Fußnoten

- ¹⁾ Vgl. etwa Cramer/Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder, StGB, 26. Aufl. (2001), § 316, Rdn 22; vgl. auch BGHSt 18, 6 ff.; BGH NZV 1995, 364. S. a. Rehberg, FS Schultz (in: SchwZStR 1977), S. 72 ff.
- ²⁾ Vgl. etwa Lenckner, in: Schönke/Schröder, Vorbem. § 13 ff., Rdn 132, s. a. Cramer/Heine, a. a. O., Vorbem. §§ 25 ff.; Rdn 86.
- ³⁾ Allg. zu diesem Begriff vgl. etwa Lenckner, a. a. O., Vorbem. § 13 ff., Rdn 130.
- ⁴⁾ Dies schließt etwa die Täterschaft, auch die Unterlassungstäterschaft, des Halters eines Kraftfahrzeuges nach § 316 StGB aus, der einem Betrunkenen das Steuer überlässt; vgl. Cramer/Sternberg-Lieben, a. a. O., § 316, Rdn 22 m. w. N.
- ⁵⁾ Vgl. etwa BGHSt 19, 371.
- ⁶⁾ Vgl. Cramer/Sternberg-Lieben, a. a. O., § 316, Rdn 20.
- ⁷⁾ Vgl. Cramer/Sternberg-Lieben, a. a. O., § 316, Rdn 23 m. w. N.
- ⁸⁾ Vgl. z. B. BGHSt 13, 226; weitere Rechtsprechungsnachweise dazu bei Cramer/Sternberg-Lieben, a. a. O., § 316, Rdn 23. Wenn das AG Cottbus, a. a. O. sich auf BGHSt 13, 226, 227 bezieht, so geht dieser Verweis fehl, da sich dort die beiden Fahrzeuginsassen in der Weise die Führung des Fahrzeugs geteilt hatten, dass der eine steuerte, während der andere Kupplung, Gas und Bremse bediente; so lag der Fall hier gerade nicht. Ebenso wenig ist der vom AG Cottbus zitierte Fall des OLG Hamm geeignet, seine Auffassung zu stützen, da dieses sich darauf bezieht, dass „der Halter diejenigen Vorrichtungen, die der Lenker überhaupt nicht beherrscht, selbst wahrnimmt.“
- ⁹⁾ Gemeint sind Fahrten „zur Ausbildung, zur Ablegung der Prüfung oder zur Begutachtung der Eignung oder Befähigung“; vgl. § 2 XV 1 StVG. – Mit Recht weist übrigens Hentschel, 37. Aufl. (2003), § 316, Rdn 2 darauf hin, dass § 2 XV 2 StVG nicht daran hindert, davon auszugehen, dass der Fahrschüler das Kraftfahrzeug führt.

Anschrift des Verfassers:

Prof. Dr. Jan C. Joerden
Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)
Lehrstuhl für Strafrecht, insbesondere Internationales Strafrecht und
Strafrechtsvergleichung, Rechtsphilosophie
Große Scharrnstraße 59
15230 Frankfurt (Oder)

Dokumentation

41. Deutscher Verkehrsgerichtstag vom 29. bis 31. Januar 2003 in Goslar

Bericht über die Ergebnisse der Arbeitskreise I – „Unfallrisiko Fahranfänger“, III – „Zweifel an der Fahreignung“ und IV – „Verkehrsunfallflucht“

Das Bild des Deutschen Verkehrsgerichtstags, der alljährlich in der letzten Januar-Woche in Goslar stattfindet, hat sich im Laufe der Zeit gewandelt. Während in früherer Zeit Richter, Staatsanwälte und Angehörige der Verwaltungsbehörden überwogen, finden sich jetzt vor allem Rechtsanwälte, Angehörige der Versicherungen und anderer Institutionen ein. Etwa 1 700 Teilnehmer am 41. Deutschen Verkehrsgerichtstag, der vom 29. bis 31. Januar 2003 stattfand, stellen gegenüber den Anfangszeiten eine Verelffachung dar.

Soweit der Platz es zuließ, fanden sich zur Eröffnungsveranstaltung in der historischen Kaiserpfalz die Besucher ein, um nach den Begrüßungsworten von Generalbundesanwalt KAY NEHM, Präsident der Deutschen Akademie für Verkehrswissenschaft, und Oberbürgermeister DR. HESSE die Eröffnungsansprache von Oberlandesgerichtspräsident DR. MACKE, dem Präsidenten des Verkehrsgerichtstags (VGT), zu hören. MACKE wies auf die große Zahl von 400 000 Verletzten jährlich hin. Die Zahl der Verkehrstoten ist zwar von etwa 20 000 auf 7 000 gesunken, aber das ist mannigfachen Bemühungen zu danken: Gurtanlegepflicht, Verbesserungen in der Fahrzeugkonstruktion, Ausbau und erhöhte Effizienz des Rettungswesens, dem MACKE ausdrücklich Dank zollte, und den Fortschritten und Verbesserungen in der klinischen Versorgung der Verletzten. Dennoch: 7 000 sind immer noch zu viel. Die Höhe der materiellen und wirtschaftlichen Schäden wird uneinheitlich eingeschätzt, liegt aber hoch im Milliarden-Euro-Bereich. MACKE geißelte streng die kriminellen Methoden, mit denen auf unterschiedliche Weise Versicherungsleistungen erschwindelt werden. Sie dürften mit 10 % der Regulierungsleistungen bei ein bis anderthalb Milliarden Euro liegen. Sorgenvolle Aufmerksamkeit verdient nach MACKE der zunehmende Komplex „Drogen im Straßenverkehr“. Auf unseren Straßen gibt es inzwischen, insbesondere in städtischen Regionen, zu manchen Tages- oder richtiger Nachtzeiten zuweilen mehr Drogen- als Alkoholauffällige. Der VGT hat sich seit 1993 dafür eingesetzt, das Fahren unter Drogeneinwirkung zumindest als Ordnungswidrigkeit zu ahnden; 1998 hat er dabei einen gewissen Erfolg erreicht. Ist es gelungen, durch die Schaffung des Grenzwerts von 1,1 ‰ das Fahren unter Alkoholeinwirkung am Steuer als Straftat zu ahnden, so bestehen beim Fahren unter Drogeneinwirkung nach wie vor Schwierigkeiten. „Es muss ein Grenzwert auch für drogenbedingte Fahrunsicherheit her“, forderte MACKE. Das hat auch der 40. VGT angemahnt. Allerdings stößt dies im Vorfeld auf Schwierigkeiten: psychologische, medizinische und ethische Hemmnisse erschweren es, für jede Drogenart einen Grenzwert zu finden. MACKE führte weiter aus, dass zunehmend auch im Straßenverkehr mit einer verhängnisvollen Kombination verschiedenartiger Drogen und von Drogen mit Alkohol zu rechnen ist. Der Mischkonsum verschiedener Rauschmittel, das Zusammentreffen der Wirkungen mehrerer

berauschender Substanzen, führt zu einer gefährlichen und unberechenbaren Eskalation. Die Forderung des VGT, schon jetzt einen Straftatbestand für das Führen eines Kraftfahrzeugs nach Mischkonsum, auch mit Alkohol, zu schaffen, bleibt bestehen. Insoweit bedarf es keines Grenzwertes. Ein solcher Straftatbestand würde das Problem des Führens unter dem Einfluss zusammenwirkender Rauschmittel zwar nicht aus der Welt bringen, wäre aber ein zusätzliches Instrument gegenüber denjenigen, die durch ihr Verhalten Gefahren für die Sicherheit anderer, aber auch ihrer selbst schaffen.

Fahrerlaubnis für 17-jährige

Im Auftrag des Bundesverkehrsministeriums wurde bei der Bundesanstalt für Straßenwesen eine Projektgruppe eingerichtet, in der auch das Institut für Straßenverkehr der deutschen Versicherer mitarbeitet. Die Aufgabe der Projektgruppe konzentriert sich auf die Überprüfung der Übertragbarkeit der in anderen Ländern (Schweden, Österreich) gewonnenen Erfahrungen mit dem „begleitenden Fahren“, die als positiv bezeichnet werden. Vor diesem Hintergrund läuft in mehreren Bundesländern ein Modellversuch, wonach junge Menschen bereits mit 17 Jahren, im Sinne des Strafrechts also noch als „Jugendliche“, eine Fahrerlaubnis erwerben können, von ihr aber ein Jahr lang nur unter fest umschriebenen Auflagen und unter Aufsicht einer Begleitperson Gebrauch machen dürfen. In der Öffentlichkeit wird dies unter dem Schlagwort „Fahrerlaubnis mit 17 Jahren“ verkürzt diskutiert. Wie kontrovers die Meinungen sind, hat eine Umfrage gezeigt: nur 14 % der Befragten waren für eine solche Regelung, 16 % immerhin „eher dafür“, hingegen waren 34 % „eher dagegen“ und 36 % klar dagegen. Der Präsident des ADAC, PETER MEYER, hatte sich in seinem Plenarvortrag „Automobilclubs und Mobilität“ eindeutig gegen das Projekt ausgesprochen. Der Arbeitskreis I des VGT „Unfallrisiko Fahranfänger“ begrüßte in seiner Empfehlung das Projekt, ohne ausdrücklich die Herabsetzung des Mindestalters für den Erwerb einer Fahrerlaubnis zu empfehlen. Er hielt jedoch eine Reihe von Maßnahmen für erforderlich, die sich vorwiegend auf die nach dem Projekt erforderliche Begleitperson beziehen. Die mannigfachen Zweifelsfragen – Mindest- und Höchstalter des Begleiters, seine persönliche Eignung und etwaige Belastung durch Eintragungen im Verkehrszentralregister, örtliche und zeitliche „Verfügbarkeit“ des Begleiters, um nur einige anzudeuten – finden in der Empfehlung keinen deutlichen Ausdruck. Der Begleiter hat keinen technischen, allenfalls einen verbalen Einfluss auf die Fahrweise des jugendlichen Fahrers. In Ziffer 9 der Empfehlung heißt es: „Außerdem sieht der Arbeitskreis Klärungsbedarf hinsichtlich der Rechtsposition des Begleiters und des Geschädigten sowie hinsichtlich des Haftpflichtversicherungsschutzes im Schadensfall.“ Die Hoffnung, das begleitete Fahren werde zur Vermeidung von Unfällen führen, scheint etwas euphorisch. Eine weitere Frage: Wird der junge Fahrer auf die Benutzung seines Fahrzeugs verzichten, wenn er – aus welchen Gründen immer – keinen Begleiter erlangen kann, oder wird die Versuchung, dann eben ohne Begleiter zu fahren, nicht überwiegen? Die Versicherer halten es für geboten, das Fahren ohne Begleiter in jedem Fall als „Vorsatz“ anzusehen und durch Widerruf der Fahrerlaubnis zu sanktionieren. Richtig ist auch ihre Forderung, Fahrzeuge, an deren Steuer ein jugendlicher Fahrerlaubnisinhaber sitzt, deutlich zu kennzeichnen, da nur so eine polizeiliche Überwachung möglich ist. Der Arbeitskreis bestätigte die Forderung des 36. VGT, wonach den Fahranfängern in der Probezeit ein „Null-Promille-Zustand“ vorgeschrieben werden soll. Das unterstützen die Versicherer. Auf die Konflikte, die sich im Zivilprozess, im Versicherungs-, Straf- und Strafprozessrecht ergeben, wies Rechtsanwalt

FELTZ in seinem Referat nachdrücklich hin. Er lehnte deshalb aus seiner Sicht den Modellversuch „Begleitetes Fahren“ in der derzeitigen Form eindeutig ab.

Zweifel an der Fahreignung

Nach den umfassend überarbeiteten Regelungen zur Kraftfahreignung im Straßenverkehrsgesetz und der Fahrerlaubnisverordnung obliegt es dem Bewerber um eine Fahrerlaubnis, seine Eignung nachzuweisen, Bedenken oder Zweifel an der Fahreignung auszuräumen. Gegenüber dem, der bereits eine Fahrerlaubnis besitzt, trägt bei berechtigten Zweifeln an der Fahreignung die Verwaltungsbehörde die Beweislast, sie kann jedoch zur Vorbereitung ihrer Entscheidung ein Gutachten anfordern. Die Grundsätze für Anordnung und Durchführung von ärztlichen und medizinisch-psychologischen Untersuchungen (MPU) sowie für die Erstellung von Gutachten sind nunmehr im Einzelnen im Fahrerlaubnisrecht geregelt. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 20. Juni 2002 hervorgehoben, dass das private Interesse eines Bürgers an Erwerb und Bestand seiner Fahrerlaubnis gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Sicherheit des Straßenverkehrs nicht vorschnell an den Rand gedrängt werden dürfe. Einem Inhaber einer Fahrerlaubnis darf danach diese nur entzogen werden, wenn er ein deutlich höheres Sicherheitsrisiko darstellt, als es allgemein mit der Zulassung von Personen zum Führen von Kraftfahrzeugen verbunden ist. Daher müssen die Maßnahmen der Fahrerlaubnisbehörde auf einer tragfähigen Tatsachengrundlage ruhen. Im Arbeitskreis III wurden die sich hierbei zeigenden Probleme aus der Sicht eines Rechtsanwalts (HILLMANN III, OLDENBURG), eines Referenten des Bundesministeriums für Verkehr (REG-DIR. WEIBRECHT), des Direktors des Instituts für gerichtliche Psychologie und Psychiatrie (PROFESSOR DR. RÖSLER, Homburg) und des Fachleiters der AVUS GmbH (JUNG, Hamburg) vorgetragen. Die etwa 200 Teilnehmer verabschiedeten eine umfangreiche Empfehlung, in der festgestellt wurde, dass die Regelungen zur Kraftfahreignung schlüssig seien. Akzeptanz und Transparenz der Fahreignungsbegutachtung könnten jedoch durch das Angebot von Tonbandmitschnitten weiter verbessert werden. Abwertende Darstellungen der MPU – dazu gehört die im Volksmund kursierende Bezeichnung als „Idiotentest“ – sollten von allen Institutionen abgewehrt werden. Rückläufige MPU-Zahlen und zunehmender Wettbewerb dürfen die Qualität der Begutachtungen nicht mindern. Deshalb sind die Anerkennungs- und Akkreditierungsvorschriften konsequent einzuhalten und fortzuentwickeln. Für die mit der Begutachtung beauftragten Fachärzte mit verkehrsmedizinischer Qualifikation sollten Qualitätssicherungsvorgaben geschaffen sowie klare Regelungen für die Zuweisung an den Gutachter entwickelt werden. Zur Wiederherstellung der Fahreignung sollte die Zeit der Entziehung der Fahrerlaubnis genutzt werden, um geeignete verhaltens- und einstellungsändernde Maßnahmen durchzuführen. Dazu ist es erforderlich, den Betroffenen frühzeitig zu informieren. Hierzu sollte u. a. ein Merkblatt für die Betroffenen entwickelt und ausgehändigt werden.

Seitens der Anwaltschaft war empfohlen worden, gegen die Untersuchungsanordnung einen Zwischenrechtsschutz einzuführen. Eine knappe Arbeitskreismehrheit lehnte jedoch eine Empfehlung zur Rechtsmittelfähigkeit der Begutachtungsanordnung ab.

Die Stellungnahme des Bundesverfassungsgerichts im Falle des Minimalkonsums oder des bloßen Besitzes von Cannabis hat für einige Verwirrung gesorgt. Hierzu hat der Arbeitskreis in seiner Empfehlung erklärt: „Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Kraftfahreignung bei bloßem Besitz von Cannabis sind die polizeiliche und

fahrerlaubnisrechtliche Praxis unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu überprüfen. Speziell entwickelte Drogenerkennungsprogramme sind konsequent einzusetzen. Ebenso sind Forschungsvorhaben bezüglich Drogen im Straßenverkehr verstärkt durchzuführen.“

Verkehrsunfallflucht

Obwohl das in § 142 StGB umschriebene Delikt „Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort“ heißt, lief die Arbeit im Arbeitskreis IV unter dem Titel „Verkehrsunfallflucht“. Beraten wurde nicht über die psychologische, medizinische oder sonstige Veranlassung zum Verhalten des Betroffenen, sondern es ging im Wesentlichen um die „tätige Reue“ dessen, der sich im Sinne des Absatzes 4 (in § 142 StGB) verhält, also als Unfallbeteiligter zu erkennen gibt und bekennt. Man war sich einig, dass er freiwillig handeln und gegebenenfalls der Polizei zuvorkommen muss. Die Vorschrift soll ohne Rücksicht auf die Höhe des Sachschadens, nicht aber bei Personenschäden angewendet werden. Der Kernsatz der Empfehlung lautete: „Entgegen bisheriger Gesetzesregelung (nur obligatorische Strafmilderung oder fakultatives Absehen von Strafe) soll die tätige Reue nach Ansicht der Mehrheit zwingend zum Strafausschluss führen.“ Außerdem sollen bei tätiger Reue keine Punkte im Verkehrszentralregister vermerkt werden.

Eine solche Regelung kann nach geltendem Recht zu erheblichem Widerstreit in der versicherungsrechtlichen Abwicklung führen. Deshalb wurde – sehr vorsichtig und unverbindlich – „flankierend“ erklärt: „Versicherungsrechtlich soll nach einer Lösung gesucht werden, die bei tätiger Reue einen Regress gegen den Flüchtigen ausschließt.“

Bemerkt sei, dass am ersten Tag etwa 150 Teilnehmer in der Liste standen, dass aber bei den Abstimmungen am zweiten Tage nur etwa 65 sich beteiligten.

Sonstige Themen

Außer den vorerwähnten Arbeitskreisen wurde in anderen Arbeitskreisen über Fragen der Verkehrssicherungspflicht, der gesetzlichen Einführung eines Unfalldatenspeichergeräts, der Rolle des technischen Sachverständigen in Verkehrssachen und des Havariekommandos bei Schiffsunfällen diskutiert. Im mit etwa 600 Teilnehmern am stärksten besuchten Arbeitskreis ging es um die Frage „Unfallregulierung durch den eigenen Haftpflicht-Versicherer?“ Im Grundsatz wurde dies abgelehnt.

MACKE, sechs Jahre lang Präsident des VGT, verabschiedete sich aus diesem Amt. Sein Nachfolger wird PROFESSOR DR. FRIEDRICH DENCKER (Münster), der zugleich Vorsitzender Richter am Landgericht Münster ist, sein.

Leitender Oberstaatsanwalt a. D. Konrad Händel, Waldshut-Tiengen

Arbeitskreis III: Zweifel an der Fahreignung

Der Arbeitskreis III befaßte sich mit dem Thema „Zweifel an der Fahreignung – Nachweisfragen, MPU, Rechtsprobleme“. Er hatte 202 Teilnehmer und fand naturgemäß das besondere Interesse von Rechtsanwälten, Verkehrspsychologen und der Technischen Überwachungsvereine. Referenten waren:

1. Rechtsanwalt FRANK-ROLAND HILLMANN III, Oldenburg.
2. FRIEDHELM JUNG, Fachlicher Leiter der AVUS GmbH, Hamburg.
3. für den verhinderten Prof. Dr. MICHAEL RÖSLER, Direktor des Instituts für gerichtliche Psychologie und Psychiatrie des Saarlandes, Dr. ULRICH FREY, Homburg/Saar.
4. Regierungsdirektor CHRISTIAN WEIBRECHT vom Ministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Bonn.

Die Leitung des Arbeitskreises lag bei KLAUS KRUSE, Direktor des Amtsgerichts a. D., Coesfeld.

In einer sehr kontroversen Diskussion, aber überaus sachlichen Atmosphäre wurde folgende Empfehlung beschlossen:

1. Die umfassend überarbeiteten und detaillierten Regelungen zur Kraftfahreignung sind schlüssig.
2. Akzeptanz und Transparenz der Fahreignungsbegutachtung können durch das Angebot von Tonbandmitschnitten weiter verbessert werden.
3. Abwertenden Darstellungen der MPU sollte von allen beteiligten Institutionen entgegengewirkt werden.
4. Rückläufige MPU-Zahlen und zunehmender Wettbewerb dürfen die Qualität der Begutachtung nicht mindern; deshalb sind die Anerkennungs- und Akkreditierungsvorschriften konsequent einzuhalten und fortzuentwickeln.
5. Für die mit der Begutachtung beauftragten Fachärzte mit verkehrsmedizinischer Qualifikation sollten Qualitätssicherungsvorgaben geschaffen sowie klare Regelungen für die Zuweisung an den Gutachter entwickelt werden.
6. Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Kraftfahreignung bei bloßem Besitz von Cannabis sind die polizeiliche und fahrerlaubnisrechtliche Praxis unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu überprüfen. Speziell entwickelte Drogenerkennungsprogramme sind konsequent einzusetzen. Ebenso sind Forschungsvorhaben bezüglich Drogen im Straßenverkehr verstärkt durchzuführen.
7. Zur Wiederherstellung der Fahreignung sollte die Zeit der Entziehung der Fahrerlaubnis genutzt werden, um geeignete verhaltens- und einstellungsändernde Maßnahmen durchzuführen. Dazu ist es erforderlich, den Betroffenen frühzeitig zu informieren. Hierzu sollte u. a. ein Merkblatt für die Betroffenen entwickelt und ausgehändigt werden.

Der Arbeitskreis fasste die vorstehenden Empfehlungen mit überwältigender Mehrheit. Mit knapper Mehrheit wurde dagegen eine Empfehlung zu der Frage der Rechtsmittelfähigkeit der Anordnung einer Begutachtung abgelehnt.

Direktor des Amtsgerichts a. D. Klaus Kruse, Coesfeld

ROLAND HILLMANN III

Nachweisfragen – MPU – Rechtsprobleme (Verhältnismäßigkeit/Rechtsnatur)

1. Auch aus der Sicht eines Rechtsanwaltes ist der Betroffene ausschließlich Opfer seines eigenen Handelns. Wer unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss ein Fahrzeug führt, handelt sich selbst und anderen gegenüber in höchstem Maße verantwortungslos. Es bedarf dringend einer Änderung seiner Einstellung zu diesem Problembereich. Er weiß selbst nur allzu gut, dass die entdeckte Trunkenheitsfahrt nicht auf einen unglücklichen Zufall zurückzuführen ist, sondern höchstwahrscheinlich einen vielfachen Wiederholungsfall unentdeckter Fahrten unter Alkoholeinfluss darstellt.

2. Die MPU-Begutachtung ist daher ein wichtiger Beitrag zur Verkehrssicherheit¹⁾. Sie ist vielleicht nur eine Möglichkeit zur Begutachtung der Fahreignung eines Probanden. Alternativen sind denkbar – dazu später. Die MPU-Begutachtung soll also keinesfalls grundsätzlich in Frage gestellt werden.

3. Das gegenwärtige Verfahren in seiner Gesamtheit muss sich gefallen lassen, kritisch hinterfragt und durchleuchtet zu werden.

a) Da ist zunächst die Überprüfbarkeit der verwaltungsbehördlichen Anordnung der MPU zu nennen. Diese Frage stellt sich selbstverständlich nicht für die Pflichtfälle, in denen die MPU gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. über 1,6 ‰ Alkohol, Mehrfachtäter oder bei Hartdrogen), sondern ausschließlich für die Ermessensfälle. Die Anordnung einer MPU oder ärztlichen Begutachtung seitens der Führerscheinstelle ist im Vergleich zur früheren Rechtslage Ausfluss einer faktischen Beweislastumkehr. Und sie ist unverändert nicht justiziabel. Es muss bemängelt werden, dass der Betroffene nach der derzeitigen Rechtslage eine gerichtliche Überprüfung erst im Anschluss an eine negative Entscheidung der Behörde durchsetzen kann, was dann bekanntlich in der Regel auch noch 3–4 Jahre in Anspruch nimmt. Man denke nur daran, dass der Fall des Betroffenen, der jetzt durch das BVerfG mit Beschluss vom 20. 6. 2002 entschieden wurde²⁾, aus dem Jahre 1994 stammte, er also 8 Jahre um sein nunmehr zugesprochenes Recht kämpfen und folglich die Fahrerlaubnis entbehren musste! Dadurch wird der grundgesetzlich garantierte Rechtsschutz des Bürgers unangemessen beeinträchtigt. Es besteht die Gefahr, dass der Behördenwillkür auf diesem Gebiet Tor und Tür geöffnet wird. Es ist wiederholt zu beobachten, dass die – nicht allgemein-juristisch geschulten – Sachbearbeiter der Führerscheinstellen oftmals rigoros und – man hat den Eindruck – sooft sie können, in den Fällen erforderlicher Ermessensausübung Zweifel an der Fahreignung von Betroffenen anmelden und MPU- oder Arztgutachten anordnen. Es ist ferner eine deutliche Ausweitung der Untersuchungsanlässe seit der Einführung der FeV zu beobachten.

Das geschieht mitunter sogar allein schon aufgrund der bloßen Einleitung eines Ermittlungsverfahrens (z. B. wegen Nötigung im Straßenverkehr oder alkoholunabhängiger Straßenverkehrsgefährdung) und demzufolge unter Verstoß gegen den Grundsatz der Unschuldsvermutung. Eine solche Machtfülle der Verwaltungsbehörden muss auf Skepsis stoßen, wenn sie de facto keiner Überprüfungsinstanz unterliegt. Die Missbrauchsgefahr ist unübersehbar. Die oft ins Feld geführte Befürchtung einer Prozessflut dürfte unbegründet sein und wäre auch unbeachtlich. Dies ist ohnehin kein Argument, wenn es um die

Wahrung der Rechtsstaatlichkeit geht. In den Fällen, in denen die Vorlage eines MPU-Gutachtens gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. Alkohol ab 1,6‰), wäre der Rechtsweg von Anfang an unsinnig. Er wird also auf die Fälle des Einwandes unkorrekt ausgeübten Behördenermessens beschränkt bleiben. Dann allerdings ist – wie dargelegt – die Möglichkeit für eine rechtliche Überprüfung auch dringend geboten.

Die gegenwärtige Situation ist demgegenüber reformbedürftig. In Betracht kommt dabei wohl in erster Linie ein Wandel der Rechtsprechung dahingehend, dass die Anordnung der Behörde, ein Eignungsgutachten beizubringen, rechtlich als Verwaltungsakt zu klassifizieren ist³). Das hat auch schon das Bundesverfassungsgericht in einem Nichtannahmebeschluss vom 19. 5. 1994 zum Ausdruck gebracht und die Frage gestellt, ob die Verwaltungsrechtsprechung an seiner gefestigten Auffassung zur Frage der Anfechtbarkeit solcher Anordnung festhalten will⁴). Zu denken ist aber auch an die Eröffnung eines einstweiligen Rechtsschutzes gegen die Begutachtungsanordnung. Jedenfalls muss die Anordnung einer MPU rechtsmittelfähig werden⁵).

An dieser Stelle soll auch noch kurz zu einer Auswirkung des zuvor erwähnten Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes vom 20. 6. 2002 eingegangen werden: Obwohl sich das Gericht dort nur mit dem Fall „einmaliger Feststellung beabsichtigten Eigenkonsums einer kleinen Menge Haschisch“ befasst und dabei zusätzlich erforderliche „Verdachtsindikatoren“ vermisst hat, ergibt sich doch aus den dafür vom BVerfG mitgeteilten Gründen, dass bei Feststellung des Konsums von Betäubungsmitteln jedweder Art ganz allgemein die Anordnung der Beibringung eines Gutachtens nur gerechtfertigt ist, wenn außer der Einnahme von Betäubungsmitteln weitere derartiger „Verdachtsindikatoren“ für unzureichende Kraftfahreignung vorliegen. BODE folgert daraus, dass die Vorschriften in § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 FeV verfassungswidrig sind und nur bei Vorliegen derartiger weiterer „Verdachtsindikatoren“ für unzureichende Kraftfahreignung angewandt werden können⁶). Damit wäre zumindest sogar diese gesetzliche Bestimmung reformbedürftig.

b) Von allen Seiten wird seit vielen Jahren immer wieder mehr Transparenz der MPU-Begutachtung gefordert. Warum? Das Bild der MPU in der Bevölkerung ist geprägt von Misstrauen, gepaart mit Unwissenheit, angereichert durch mummenschanzartiges Verhalten der Psychologen und durch allerlei Gerüchte und Halbwahrheiten. Alle Versuche der Begutachtungsstellen, ihre Arbeit in den Medien zu rechtfertigen, sind bislang erfolglos geblieben. Die MPU wird unverändert als reines Glücksspiel angesehen, wo man sagen könne, was man wolle, man falle immer dann durch, wenn der Psychologe es so will. Da ist von „Schikane“ die Rede, und nicht von ungefähr nennt der Volksmund die Begutachtung „Idiotentest“. Es werden „Durchfallquoten“ von 50 % und mehr „gehandelt“.

Der Betroffene hat jedoch zweifelsfrei Anspruch auf ein faires und transparentes Verfahren. So kann kein Verständnis erwartet werden, wenn die Psychologen es immer wieder mit teilweise fadenscheinigen Argumenten ablehnen, Tonband- und/oder Videomitschnitte anzufertigen. Da werden Datenschutzgründe ins Feld geführt, prüfungspsychologische Argumente bis hin zu Kostengründen. Das alles sind keine überzeugenden Gründe. Im Gegenteil: Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes⁷) bedeutet die MPU die „Erhebung höchstpersönlicher Befunde“, die unter den Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts fallen. Dann hat der Betroffene auch das Recht, für die zutreffende Verwendung dieser so gewonnenen Befunde Sorge zu tragen, indem ihm die Möglichkeit des Nachweises unkorrekter Datenerhebung offen steht.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit⁸⁾ des Explorationsgespräches sollte daher grundsätzlich ein Tonband und/oder Videomitschnitt erfolgen, übrigens eine regelmäßige Forderung aller bisherigen Arbeitskreise derjenigen Verkehrsgerichtstage, die sich mit dieser Problematik befasst haben: 1992, 1994 und 1997, bislang jedoch ohne nennenswerte Realisierung in der Praxis.

Ein solcher Mitschnitt sollte einer Aufbewahrungsfrist von mindestens 6 Monaten unterliegen. Er sollte als Kopie und/oder Abschrift – selbstverständlich auf Kosten des Betroffenen – innerhalb dieser Frist jederzeit angefordert werden können. Nach Ablauf der Frist muss das Band vernichtet (gelöscht) werden. Jedenfalls dürfte dies die bessere Alternative gegenüber der Hinzuziehung einer Vertrauensperson während des Explorationsgespräches sein. Derartige Gesprächsmitschnitte helfen dann sicher auch, überflüssige Prozesse zu vermeiden. Wenn der Betroffene seinem Anwalt erzählt, diese und jene Passage in dem Gutachten habe er gar nicht oder zumindest nicht so gesagt, kann diese Behauptung sogleich anhand des Mitschnitts überprüft und ggf. widerlegt werden. Das dient in erheblichem Maße der Rechtsklarheit und -wahrheit. Es ist unerklärlich, weshalb in dieser Frage kein Konsens mit den Psychologen erreicht werden kann. Jedenfalls hat dieses Thema nichts mit Begriffen wie „Überwachung“ oder „Kontrolle“ der begutachtenden Psychologen zu tun, sondern lediglich mit „Nachvollziehbarkeit“ und „Nachprüfbarkeit“ deren Gutachten. Jedes Sachverständigengutachten muss hinsichtlich seiner Anknüpfungstatsachen nachvollziehbar, aber auch überprüfbar sein. Anderenfalls kann niemals geklärt werden, ob das Gutachten auch richtig ist.

c) Ganz und gar unerfreulich ist die Situation zum Thema „Verarbeitung von Vorbegutachtungen“. Während die Verwaltungsbehörden in der Regel nicht verlangen, ein vorher einmal erstelltes – negatives – Gutachten vorzulegen, weigern sich die Psychologen bei den MPU-Stellen regelmäßig, überhaupt nur mit der Begutachtung zu beginnen, solange das Vorgutachten nicht vorgelegt worden ist. Zumindest aber erfolgt kein abschließendes Beurteilungsvotum trotz eines eigentlich positiven Ergebnisses. Alleiniger Grund dafür ist, dass das – vermutlich negative – Vorgutachten nicht vorgelegt wird. Zu fordern ist aber eine objektive und ganz und gar unabhängige Begutachtung. Die gegenwärtige Praxis stellt einen inakzeptablen Verstoß gegen Verfassungsrecht dar. Niemand ist verpflichtet, gegen sich gerichtete negative – wohlmöglich auch noch falsche – Erkenntnisse zu offenbaren und sich selbst zu belasten.

d) Ein weiterer Misstand ist die in der Praxis oft nicht praktizierte Aktenbereinigung der Führerscheinakten entsprechend den Tilgungs- und Löschungsfristen. Zur Zeit ist es so, dass die Führerscheine oft noch so geführt wird wie vor der Einführung des § 2 Abs. 9 StVG: Trotz eingetretener Löschungen aller Voreintragungen im Vorstrafenregister können dem Betroffenen noch nach Jahrzehnten einmal stattgefundene Trunkenheits- oder Rauschgifttaten vorgehalten werden. Und selbst in den Fällen, in denen das so unmittelbar nicht geschieht, kann der Psychologe bei einer erneuten Begutachtung jedenfalls entsprechende Erkenntnisse gewinnen, die ihn mehr oder minder offensichtlich in seiner Urteilsfindung beeinflussen können. Es muss daher an die Führerscheinstellen appelliert werden, in geeigneter Form die Einhaltung der vorgenannten gesetzlichen Regelung zu sichern, wonach die Führerscheinakten entsprechend den Löschungs- und Tilgungsfristen bereinigt werden müssen, d. h. alle Teile der Führerscheine, die sich auf getilgte oder gelöschte Tatbestände beziehen, sind zu vernichten, bevor die Akte zur MPU versandt wird.

e) Doch damit nicht genug: Gegen eine MPU-Begutachtung findet eine Oberbegutachtung gegenwärtig grundsätzlich nicht statt. Sie ist nur in einigen Bundesländern überhaupt vorgesehen. Sie sollte wieder – wie früher – bundeseinheitlich eingeführt werden und sowohl auf Wunsch der Verwaltungsbehörde wie auch des Betroffenen im Interesse der Rechtsgleichheit möglich sein. Die Oberbegutachtung ist ein sehr taugliches Instrument zur Qualitätssicherung der Basisgutachten. Die gegenwärtig einzig gegebene Möglichkeit, sich immer wieder aufs Neue ausschließlich von der gleichen Institution, nämlich einem MPI prüfen zu lassen, nährt allenfalls den Vorwurf der „Abzockerei“ seitens der Betroffenen und reduziert so die Akzeptanz.

f) Die Gutachter selbst unterliegen nur in eingeschränktem Maße einer regelmäßigen Kontrolle. Es werden nur die schriftlichen Gutachten durch die Bundesanstalt für das Straßenwesen (BASt) überprüft. Sie sollte vielmehr auch in den Explorationssitzungen unangemeldet, stichprobenartig und konsequent durch die BASt erfolgen. Eine Zertifizierung der Gutachter allein reicht da nicht mehr aus. Auch der Prüfer muss überprüft werden. Mit einem bloßen zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch ist dem Betroffenen ersichtlich nicht geholfen.

4. Von ganz besonderer Bedeutung ist eine frühzeitige und umfassende Information der Betroffenen. Auch dieses ist eine gleichlautende Forderung aller oben genannten Verkehrsgerichtstage⁹⁾, ohne dass sich diesbezüglich bis heute irgendetwas Signifikantes geändert hätte.

Immer wieder ist von betroffenen Mandanten zu hören, dass sie sich von dem Gericht und ihrem damaligen Anwalt regelrecht im Stich gelassen gefühlt hätten. Niemand habe sie über das Erfordernis aufgeklärt, die MPU absolvieren zu müssen. Die Probanden haben auch regelmäßig keinerlei Kenntnisse über die Möglichkeiten, sich auf die MPU vorzubereiten. So ist die wertvolle Zeit der Dauer der Entziehung der Fahrerlaubnis regelmäßig nutzlos verstrichen. Eine sinnbringende Aufarbeitung der Problematik Alkohol und Straßenverkehr hat nicht stattgefunden.

a) Es wurden folglich auch keine Daten gesammelt, die für den späteren medizinischen Teil der Untersuchung sinnvoll wären. Je mehr Leberwerte z. B. gesammelt sind, umso zuverlässiger kann später die medizinische Analyse ausfallen. Der Betroffene ist also darauf hinzuweisen, seine Leberwerte ab Tatzeitpunkt bis zur MPU zu sammeln und dokumentieren zu lassen. Hinsichtlich des medizinischen Teils der Begutachtung kann eine einigermaßen zuverlässige Aussage, z. B. über die Frage einer ggf. erforderlichen Alkoholabstinenz, jedenfalls im Hinblick auf die vorangegangene Zeit der Entziehung der Fahrerlaubnis nur dann vorgenommen werden, wenn ein kontinuierlicher Erfassungszeitraum dokumentiert ist. So können auch organische Ursachen für erhöhte Leberwerte ausgeschlossen werden. Dabei ist eine Art „Zufallsgenerator“ vorzuschreiben, d. h. der Betroffene muss vom Arzt unerwartet und nicht vorhersehbar zu ständig wechselnden Terminen vorgeladen werden.

b) Die Entziehungszeit ist auch zu nutzen, um eine möglicherweise sinnvolle oder auch unumgängliche Nachschulung durchzuführen. Soweit erforderlich, kann die Zeit sogar für eine Alkohol- oder Drogenentziehungskur genutzt werden. Wichtig ist es bekanntlich, dass der Betroffene so frühzeitig wie möglich geeigneten Rehabilitationsmaßnahmen zugeführt wird. Unmittelbar nach der Tat hat der Betroffene sein Fehlverhalten noch unmittelbar vor Augen, ist seine Reue und demzufolge die Einsichtsfähigkeit, aber auch

der Wille, etwas zu unternehmen, um die Fahrerlaubnis so schnell wie möglich wieder zu bekommen, am größten.

c) Die Strafgerichte haben in aller Regel aber keine Ahnung vom Führerscheinverwaltungsrecht, der Fahrerlaubnisverordnung und der MPU-Problematik. Und leider klären selbst die Verteidiger ihre Mandanten in der Regel nicht gleich im ersten Mandatsgespräch¹⁰⁾ darüber auf, ob die MPU auf sie zukommen wird und wie sie die Zeit bis dahin sinnbringend nutzen können. Wichtig ist also eine entsprechende Fortbildung der Strafrichter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte.

d) Eine solche möglichst frühzeitige Information der Betroffenen durch das Strafgericht sollte in Trunkenheits- und Drogenfällen bereits zum Zeitpunkt der Anordnung der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis gem. § 111a StPO erfolgen. Spätestens jedoch zusammen mit dem Strafbefehl oder bei der Urteilsbegründung müsste eine Art Informationsbroschüre wie eine Rechtsmittelbelehrung in Form eines in leicht verständlicher Sprache verfassten Hinweises auf den Gang der Wiedererteilung der Fahrerlaubnis und ggf. das Erfordernis einer MPU-Begutachtung erfolgen. Aus dieser Broschüre sollten sich alle erforderlichen Informationen und weiterführenden Hinweise ergeben. Die Broschüre sollte gemeinsam von Ministerien, Führerscheinstellen, Verkehrspsychologen, Richtern und Rechtsanwälten erarbeitet und möglichst bundeseinheitlich gestaltet werden.

5. Sollte nicht sogar dem Gedanken wieder mehr Bedeutung beigemessen werden, dass eine Nachschulung ein oder vielleicht sogar das einzige sinnvolle Instrument ist, einen Alkohol- oder Drogentäter zu therapieren?¹¹⁾ Der Schwerpunkt der einstellungsändernden Maßnahmen sollte dabei auf psychologischem und medizinischem Gebiet erfolgen. Der stets dominierende psychologische Schulungs-, wie im Übrigen auch der spätere Prüfungsanteil sollte nivelliert werden. Trunkenheits- und Drogendelikte haben sehr oft Ursachen im psychiatrischen Bereich. Derartige Nachschulungsinstitute müssen selbstverständlich seriös und staatlich zertifiziert sein.

a) Wenn das allgemein für sinnvoll erachtet werden sollte, dann könnte sogar de lege ferenda im Gesetz eine Pflichtnachschulung installiert werden, z. B. als eine unabdingbare Auflage zur Wiedererlangung der Fahrerlaubnis. Es kann aber auch an eine erleichterte nachträgliche Verkürzung der Sperrfrist gem. § 69a Abs. 7 StGB gedacht werden, wenn der Verurteilte auf freiwilliger Basis ein Nachschulungsgutachten einer anerkannten Nachschulungsstelle zur Akte reicht¹²⁾. In diesem Zusammenhang ist schon im vergangenen Jahr auf dem 40. Verkehrsgerichtstag im Arbeitskreis VII die Nachschulung als Maßregel gem. § 61 StGB angedacht worden¹³⁾. Der Richter könnte dann statt der Entziehung der Fahrerlaubnis oder daneben die Teilnahme an einem Nachschulungskurs anordnen. Zumindest könnte ihm der noch von früher bekannte „Rabatt“ von z. B. drei Monaten eingeräumt werden. Das trägt sogar zur Entlastung der Gerichte bei, weil sich die Zahl der Einsprüche reduzieren und der erstrebte Erfolg einer Sperrfristverkürzung nachträglich erzielen ließe.

b) Auch im Erkenntnisverfahren selbst könnte ein vorgelegter Nachschulungsnachweis wieder sperrfristverkürzend wirken, wie seinerzeit bei den Modellen Mainz 77, Hamburg 79 und LEER E. Diese Nachschulungsmodelle hatten seinerzeit eine wissenschaftlich nachgewiesene, signifikante Wirkung. Die Rückfallwahrscheinlichkeit konnte mittels einer solchen Maßnahme erheblich reduziert werden. Die unverändert gültige Erkenntnis lautet: Es ist noch nie ein Täter allein durch Nichtstun gebessert worden. Es widerspricht

demzufolge der strafrechtlichen Einordnung der Entziehung der Fahrerlaubnis als „Maßregel der Besserung und Sicherung“, wenn dem Täter nicht die Möglichkeit des Nachweises einer Besserung eröffnet wird. Infolge der vielfachen, m. E. nicht immer glücklichen Gesetzesänderungen (Stichwort: Genehmigungsbedürftigkeit seitens der Fahrerlaubnisbehörde) sind diese Nachschulungsmodelle schneller wieder vom Markt verschwunden, als sie unter enormen Anstrengungen der seinerzeit tätigen Wissenschaftler aufgebaut werden konnten. Es ist bedauerlich, dass alle damals gewonnenen wissenschaftlichen Daten, Erfahrungen und Zukunftsvisionen seither ungenutzt sind. Die Wiederaufnahme der Nachschulungsverfahren, möglicherweise in abgeänderter und den inzwischen gewonnenen Erkenntnissen angepasster Form, wäre dringend zu erwägen. Zurzeit kann nur ein Rückschritt in die Zeit festgestellt werden, in der die Betroffenen sich selbst und allenfalls privaten Aktivitäten überlassen werden.

c) Ein weiterer, ebenfalls auf dem vergangenen Verkehrsgerichtstag diskutierter Gedanke wäre, die gem. § 69a Abs. 1 StGB auszusprechende Sperrfrist zu staffeln. Die Dauer der konkreten Fahrerlaubnissperre wäre dann davon abhängig, ob der Angeklagte untätig bleibt oder sich nachschulen lässt¹⁴). Der Richter könnte somit eine gestaffelte Prognose abgeben und eine solche Prognose wäre zweifellos verlässlicher, zumal dem Angeklagten schon im Urteil bzw. Strafbefehl klargemacht werden kann, dass er im eigenen und im Interesse der allgemeinen Verkehrssicherheit professionelle Hilfe in Anspruch nehmen sollte¹⁵).

d) Es sollten auch Überlegungen angestellt werden, welche Möglichkeiten bestehen, die MPU ganz oder in begründeten Einzelfällen entfallen zu lassen, wenn der Autofahrer den Nachweis erbringt, während der Sperrfrist an einer Nachschulung bei einem zertifizierten Institut teilgenommen zu haben¹⁶).

6. In der Praxis hat es sich als hinderlich erwiesen, dass von Seiten der Medizinisch-Psychologischen Institute (MPI) Wartefristen zur Wiederbegutachtung praktiziert werden. Sie sind im Gesetz nicht vorgesehen. Sie untermauern nur den Vorwurf der Willkür. Derjenige Betroffene, dem das MPI im Schlusssatz des Gutachtens hineingeschrieben hat, es sei zu empfehlen, dass sich der Proband vor Ablauf von 6 oder gar 12 bis 18 Monaten nicht wieder einer erneuten Begutachtung unterzieht, hat de facto nahezu keine Möglichkeit, vor Ablauf einer solchen Frist einen Gutachter zu finden, der ihn vorgezogen begutachtet.

Wenn es aber – zumindest nach der Einschätzung des Betroffenen – z. B. persönliche, sympathiebestimmte Gründe waren, die zu einer negativen Beurteilung geführt haben, dann sollte eine sofortige neuerliche Untersuchung durch ein anderes Institut (oder einen Obergutachter – siehe oben!) möglich sein. Die Wartefristen sollten also abgeschafft werden. Sie sind auch sachlich nicht nachvollziehbar. Es steht insbesondere nicht zu befürchten, dass dann der Proband von MPI zu MPI eilt, bis er irgendwo – mehr zufällig – dann doch positiv beurteilt wird. Wenn es wirklich nur eine Frage nicht vorhandener Sympathie, mangelnder Gründlichkeit oder Objektivität des ersten Prüfers war, die zu einer negativen Beurteilung geführt hat, dann ist es nur gerecht, wenn dem Betroffenen eine zweite Chance bei einem anderen Prüfer eingeräumt wird. Wenn in Wahrheit jedoch allein psychische Defizite des Probanden eine Ungeeignetheit begründen, dann wird er – völlig zu Recht – immer wieder „durchfallen“. Es ist aber nicht gerechtfertigt, dass derartige, alleiniger subjektiver Beurteilung unterliegende „Sperrfristen“ in einem nichtjustiziablem Bereich verhängt werden. Demzufolge sollten die Durchführungsbestimmungen dahinge-

hend geändert werden, dass nur dann eine längere Wartezeit als 6 Monate verlangt werden kann, wenn dies in den Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung vorgeschrieben ist.

7. Alternativen zur MPU sind allenfalls rudimentär zu erkennen.

a) Die MPU hat den Nachteil, dass sie in nur ca. halbstündiger Untersuchung einen lediglich temporär eingegrenzten Einblick in die medizinische Situation und die Psyche des Probanden zulässt. Es ist daher zu erwägen, anstelle der MPU auch eine Langzeitnachsichtung mit Abschlussbegutachtung durch anerkannte Nachsichtungsinstitute einzuführen. Das würde eine zuverlässigere Begutachtung gewährleisten und dient der Forderung nach fairer und objektiver Beurteilung. Die Gefahr, dass der Proband die Entscheidung nicht akzeptiert, weil er sich ungerecht behandelt fühlt, ist so wohl nahezu auszuschließen.

b) Die Monopolstellungen der MPI sind zwar schon mehr aufgeweicht, als das noch vor Jahren der Fall war. Aber: Gesunder Wettbewerb ist förderlich und sollte daher weiter gefördert werden, indem mehr Institutionen zugelassen werden, die mit ganz anderen und ggf. neuen, wesentlich transparenteren Konzepten an die Beurteilung herangehen.

c) Auch ist an eine neue Gewichtung des medizinischen Anteils der Untersuchung zum psychologischen Teil zu denken. Eine möglichst gründliche Auswertung der Alkoholisierungsmarker während der gesamten Dauer der Entziehung der Fahrerlaubnis könnte dabei förderlich sein.

Fazit: Seit vielen Jahren bemüht sich der Verkehrsgerichtstag um die Änderung der immer wieder gleichlautend beklagten Situation, ohne dass eine signifikante Änderung eingetreten ist. Dieses Schicksal sollte diesem Arbeitskreis erspart bleiben, indem von großem Konsens getragene, konkrete Lösungsvorschläge erarbeitet werden, die möglichst unmittelbar in die Praxis umsetzbar sind.

Fußnoten

- 1) Vgl. hierzu Blocher/Winckler/Rösler/Foerster „Zur derzeitigen Praxis der Fahreignungsbegutachtung alkoholisierten Kraftfahrers“, DAR 1998, 302 ff.; mit umfassender Literaturübersicht
- 2) AZ 1 BvR 2062/96, DAR 2002, 405 [= BA 2002, 362]
- 3) Vgl. hierzu Grünning/Ludovisy „Rechtscharakter der MPU-Anordnung“, DAR 1993, 53 ff.; Ludovisy, „Rechtsnatur der MPU-Anordnung“, VGT 1994, Seite 354 ff.
- 4) AZ 1 BvR 322/94; siehe auch Jung, „Die medizinisch-psychologische Untersuchung von Kraftfahrern“, Veröffentlichungen des 35. VGT 1997, Seite 321
- 5) So auch schon Jung „Die medizinisch-psychologische Untersuchung von Kraftfahrern“, Veröffentlichungen des 35. VGT 1997, Seite 322
- 6) Bode, Anmerkung zu dem Urteil des BVerfG vom 20. 6. 2002, Blutalkohol 2002, 372; Bode, Zur Verfassungswidrigkeit des § 14 FeV, DAR 2003, 15 ff. So auch schon Kreuzer in NZV 1999, 353 ff.
- 7) Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. 6. 1993, DAR 1993, 427
- 8) Vgl. hierzu Leverenz „Das nachvollziehbare Eignungsgutachten“, DAR 1992, 50 ff.
- 9) Siehe z. B. Rösler in seinem Beitrag auf dem VGT 1997, AK VII „Die medizinisch-psychologische Untersuchung von Kraftfahrern“, Veröffentlichungen des 35. VGT 1997, Seite 301
- 10) Rädler „Rechtzeitige Vorbereitung auf die MPU – was kann der Anwalt seinem Mandanten raten?“, DAR 1999, 489 ff.
- 11) Hierzu Veitgens, „Wege zur Wiedererlangung der Fahrerlaubnis aus verkehrspsychologischer Sicht“, ZfS 2002, 462
- 12) So LG Oldenburg, 4 Qs 119/96, Beschluss vom 1. 8. 1996, DAR 1996, 470
- 13) Siehe Beitrag von Riedmeyer zum AK VII „Effizienz der strafrechtlichen Sanktionen“, Veröffentlichungen des 40. VGT 2002, Seite 270 ff.
- 14) Riedmeyer a. a. O., Seite 276

-
- ¹⁵⁾ Vgl. dazu auch Scheucher, Eggerdinger, Aschersleben, Individuelle Kurzzeit-Verkehrstherapie für alkoholauffällige Kraftfahrer, DAR 2003, 19 ff.
- ¹⁶⁾ Vgl. Jung in seinem Beitrag VGT 1997, AK VII „Die medizinisch-psychologische Untersuchung von Kraftfahrern“, Veröffentlichungen des 35. VGT 1997, Seite 331

Anschrift des Verfassers:
Rechtsanwalt Roland Hillmann III
Gartenstraße 18
26122 Oldenburg

FRIEDHELM JUNG

Qualitätssicherung – das neue Zauberwort in der Fahreignungsbegutachtung

Im Zuge der Umsetzung der 2. EU-Führerscheinrichtlinie wurde den Begutachtungsstellen für Fahreignung die Einführung von Qualitätsmanagementsystemen zur Auflage gemacht. Mit deren Überprüfung und Überwachung wurde die Bundesanstalt für Straßenwesen beauftragt. Dadurch soll eine ordnungsgemäße und gleichmäßige Durchführung der Beurteilung gewährleistet werden.

Der Gedanke der Qualitätssicherung ist den Begutachtungsstellen für Fahreignung dabei nicht fremd, sahen doch auch die amtlichen Anerkennungsrichtlinien von 1991 ähnliche Systeme vor, welche von den Begutachtungsstellen für Fahreignung auch umgesetzt wurden. Durch die Liberalisierung des Marktes trat jedoch insofern eine Veränderung ein, als man befürchtete, dass bisher gültige Maßstäbe in der Beurteilung verkehrsauffälliger Kraftfahrer aufgeweicht werden könnten.

Die Bundesanstalt für Straßenwesen als übergeordnetes Überwachungsorgan nimmt jedoch lediglich eine Kontrollfunktion für die Begutachtungsstellen für Fahreignung ein, ohne dem in der Öffentlichkeit weit verbreiteten Bild mangelnder Transparenz und vorherrschender Willkür entgegenzutreten, obwohl sie als neutrale Instanz dazu alle Möglichkeiten hätte.

Umgekehrt ist sie in ihrer Struktur selbst so aufgebaut, dass sie sich jeglicher Kontrolle entzieht und ihre Entscheidungen wenig überprüfbar sind, dies sowohl nach der Seite der Begutachtungsstellen für Fahreignung als auch nach der Seite der Bundesländer hin. Hinzu kommt, dass bei einer etwa drohenden Aberkennung der Akkreditierung mit unbestimmten Rechtsbegriffen gearbeitet und in Länderhoheiten eingegriffen wird.

Qualitätsmanagementsysteme als formale Ordnungssysteme sind nicht in der Lage, das Vertrauen der Betroffenen in die Dienstleistung medizinisch-psychologischer Untersuchung zu schaffen oder zu erhöhen. Dies gelingt nur durch eine kundenzentrierte Begutachtung. Der Zwang dazu ergibt sich schon allein durch die Liberalisierung des Marktes und den damit einhergehenden Konkurrenzdruck. Über die vorliegenden Systeme hinaus bedarf es keiner weiteren staatlichen Vorgaben.

(Presse-Information zum 41. Deutschen Verkehrsgerichtstag)

ULRICH FREY, MICHAEL RÖSLER

Über den Beitrag medizinischer Untersuchungen bei der Beurteilung alkoholauffälliger Kraftfahrer – Medizinische Marker bei Alkoholabhängigkeit und Alkoholgebrauch

1. Einleitung

Vor 11 Jahren wurde auf dem 30. Deutschen Verkehrsgerichtstag die Berücksichtigung von Alkoholmarkern zur Beurteilung der Fahreignung alkoholauffälliger Kraftfahrer angeregt, und vor sechs Jahren, auf dem 35. Deutschen Verkehrsgerichtstag, wurde aus medizinischer Sicht die Forderung erhoben, neben der Blutalkoholkonzentration andere aussagekräftige biologische Alkoholismusermarker aus der Anlassprobe zu bestimmen, und bei der Entscheidung über die Anordnung einer Fahrtauglichkeitsuntersuchung zu berücksichtigen. Zwischenzeitlich wurde das Wissen über die diagnostische Aussagekraft dieser Marker, aber auch über deren Grenzen erweitert und neue Marker in dieser Hinsicht erprobt. Die Marker lassen sich unterteilen in die so genannten Traitmarker, Statemarker und Assoziationsmarker.

Traitmarker sind vererbare Indikatoren für die Disposition zum Alkoholismus und zeitunabhängige variante Merkmale, die während des ganzen Lebens vorhanden sind. Sie treten in der Gesamtbevölkerung im Allgemeinen mit geringerer Häufigkeit auf als unter den Verwandten ersten Grades eines Betroffenen. In Familien, die von der Krankheit betroffen sind, werden diese Traitmarker mit der Krankheit gekoppelt vererbt.

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">– Monoaminoxidase– Adenylatcyclase– Kortisol– Adrenocorticotropes Hormon– Prolactin– Alkoholdehydrogenase– P-300 Welle |
|--|

Tabelle 1: Traitmarker.

Traitmarker sind bspw. evozierte Potentiale P300, Monoaminoxidase, Adenylatcyclase, endokrine Parameter wie Kortisol, ACTH, Prolaktin, Alkoholdehydrogenase (ADH2-, ADH3-Genotypen), Aldehyddehydrogenase (ALDH1-, ALDH2-Genotypen). Bei der Aldehyddehydrogenase wird der Zusammenhang darin gesehen, dass die Träger defizienter ALDH-Varianten weniger Toleranz gegen die Wirkung und insbesondere Nebenwirkungen von Alkohol haben und deshalb weniger gefährdet sind, eine Abhängigkeit zu entwickeln. Auf die anderen genannten Traitmarker wird weiter unten näher eingegangen.

Assoziationsmarker des Alkoholismus sind eine Reihe genetischer und serologischer Merkmale, wie z. B. einzelne Blutgruppen, HLA-Antigene, aber auch Farbenblindheit, die bei Alkoholkranken sehr viel häufiger als bei Gesunden beobachtet werden. Die Assoziationsmarker sind derzeit zur Diagnosestellung eines Alkoholproblems aufgrund ihrer niederen Sensitivität und Spezifität nicht geeignet.

2. Statemarker

Statemarker sind im hier zu besprechenden Kontext von größerem Interesse. Sie sind zustands- beziehungsweise zeitabhängige biochemische Variable, die während der akuten Erkrankung, nicht aber vor oder nach ihrem Abklingen nachweisbar sind. Es sind unspezifische Indikatoren für eine erhöhte Alkoholaufnahme über einen gewissen Zeitraum. Die Statemarker haben, wie in Tabelle 2 angeführt, unterschiedlich lange Nachweisfenster und lassen sich diesbezüglich in kurze, mittlere und lange Marker einteilen:

Marker	kurz	mittel	lang	Zeitfenster
Blutalkohol	X			Elimination 0,1–0,2 Promille pro Stunde
Hydroxytryptophol-5HTOL	X			5 bis 15 Stunden im Urin länger als Ethanol
Ethylglucuronid (EtG)		X		bis ca. 80 Stunden länger als Ethanol
Phosphatidylethanol		X		Halbwertszeit 2–3 Tage
Gamma-Glutamyl-Transferase (gGT)			X	2–3 Wochen, längstens 60 Tage
Carbohydrate-Deficient Transferrin (CDT)			X	Eliminations-HWZ 15 Tage
Mittleres korpuskuläres Erythrocytenvolumen (MCV)			X	ca. 2–3 Monate

Tabelle 2: Statemarker und ihre Nachweisfenster.

2.1. Die Blutalkoholkonzentration (BAK) ist der empfindsamste Laborparameter der akuten Alkoholintoxikation. Im Kontext mit dem klinischen Beeinträchtigungsgrad (verwaschene Sprache, Gangstörung, Koordinationsstörung, kognitive Defizite und Psychopathologie) erlaubt die BAK auch Rückschlüsse auf eine eventuell vorliegende Alkoholgewöhnung, wenn beispielsweise bei einem Alkoholspiegel von 2 ‰ nur eine geringfügige Verhaltensbeeinträchtigung festgestellt werden kann. Für sich allein hat die BAK in Bezug auf das Trinkverhalten wenig Aussagekraft, die Sensitivität für die Alkoholabhängigkeit betrug bei Männern 14,8 %, bei Frauen 6,7 % [1].

2.2. Die Gammaglutamyltransferase (gGT) ist seit ca. 25 Jahren als Marker für Alkoholabusus im Gebrauch. Sie steigt nicht an bei einmaliger, sondern nur bei andauernder, ab ca. zweiwöchiger Alkoholexposition, hervorgerufen durch Enzyminduktion. Unter Abstinenz normalisiert sie sich innerhalb 2–3 Wochen, längstens aber nach 60 Tagen. Sie steigt bei Lebererkrankungen unterschiedlicher Ätiologie (entzündliche, metabolische, medikamentöse: z. B. Ovulationshemmer, Antiepileptika, Schmerzmittel), toxisch oder auch kreislaufbedingt, ferner bei einem Aufstau der Gallenflüssigkeit oder bei Entzündungen der Bauchspeicheldrüse an. Die Spezifität liegt deshalb bei max. 80 %. Liegen weitere Anhaltspunkte für einen chronisch erhöhten Alkoholkonsum vor, ist die gGT durchaus ein brauchbarer Marker. Ein kumulativer Effekt durch zusätzliche Einnahme von verbreiteten Medikamenten (Benzodiazepine, nichtsteroidale Entzündungshemmer, selektive Serotonin-Wiederaufnahmehemmer) auf den gGT-Wert konnte nicht festgestellt

werden [2]. Die Sensitivität wird mit ~ 40 bis 70 % angegeben [3]. Für ihren praktischen Nutzen nachteilig ist, dass sie nur in frischem Serum verlässlich bestimmt werden kann.

2.3. Dies gilt auch für das mittlere korpuskuläre Erythrocytenvolumen (MCV), welches vermutlich durch alkoholtoxische Knochenmarkschädigung charakteristischerweise auf Werte über 100 fl (Norm 80–99) ansteigt. Es normalisiert sich erst ca. 2–3 Monate nach Eintreten der Abstinenz und ist resistent gegen kurzzeitige Alkoholkarenz. Dadurch kann ein erhöhtes MCV auf einen zurückliegenden Alkoholmissbrauch hinweisen, wenn die gGT bereits wieder normalisiert ist. Ein kurzfristiger Rückfall lässt sich aus diesem Grund mittels des MCV nicht aufdecken. Isoliert betrachtet, ist es mit ca. 50 %iger Sensitivität und vergleichbarer Spezifität nicht genügend aussagekräftig. Falsch positive Ergebnisse können z. B. durch Leberschädigungen aller Art, Vitamin B12- oder Folsäuremangel entstehen.

2.4. Das Carbohydrate-Deficient Transferrin (CDT) ist eine 1976 entdeckte Transferrinvariante. Es handelt sich um ein Protein, das für den Transport von Eisen durch die Zellmembran zuständig ist und unter anhaltender Alkoholexposition einen reduzierten Gehalt an Carbohydratgruppen aufweist, woher es auch seinen Namen hat. Die Spezifität und Sensitivität wurden wiederholt mit über 90 % angegeben. In der Regel führt ein täglicher Alkoholkonsum bei Männern ab ca. 60 g über einen Zeitraum von mindestens drei, bei Frauen ab ca. 50 g über zwei Wochen zu einer CDT-Erhöhung. Die Eliminationshalbwertszeit liegt bei ca. 15 Tagen. Aufgrund der hohen Aussagekraft fand das CDT auch bei intensivmedizinisch behandelten Patienten, bei welchen keine Anamnese erhoben werden kann, zur Abschätzung einer drohenden Alkoholentzugssymptomatik Verwendung [4].

Der CDT-Wert ist bei prämenopausalen Frauen mit höheren Estradiolspiegeln (> 30 pg/ml) und bei Frauen, die Östrogenpräparate einnehmen, höher als bei Männern oder bei Frauen in der Postmenopause [5], wobei dies keinen Einfluss auf die alkoholbedingte CDT-Veränderung zeigte [6]. Wiederholt wurden geschlechtsspezifische Unterschiede in der Sensitivität des CDT zuungunsten der Frauen beschrieben [7, 8, 9, 10]. Während die gGT bei alkoholkranken Patienten mit nicht alkoholbedingter Lebererkrankung eine Spezifität von nur 41 % aufweisen konnte, war das CDT hier mit 99 % spezifisch. Die Sensitivität hingegen lag für die gGT und das CDT in diesen Patientengruppen bei 91 % [11].

2.5. Durch die Analyse der Begleitstoffe (Methanol, Propanole, Butanole) im Blut kann eine Getränkedifferenzierung durchgeführt werden. Wodka bspw. enthält kaum, Brandy fast alle Begleitstoffe. Forensisch relevant ist dies z. B. bei der Nachtrunkproblematik. Der Nachweis einer hohen Methanolkonzentration könnte nicht durch vor Schreck rasch getrunkenes, im Übrigen methanolarmes Bier erklärt werden. Methanol wird nur dann verstoffwechselt, wenn die Blutalkoholkonzentration unter 0,5 Promille fällt, und somit kann eine erhöhte Blutmethanolkonzentration auf zeitnahe Alkoholexposition hinweisen. Allerdings kann auch der Verzehr großer Obstmengen (z. B. 11 Bananen) zu relevantem Methanolspiegel führen.

2.6. Ethylglucuronid (EtG) ist als direkter Ethanolmetabolit seit 1885 bekannt und konnte 1967 im menschlichen Urin isoliert werden. Ihm wird eine den etablierten Markern vergleichbare Spezifität nachgewiesen. Es kann bis zu 80 Stunden länger als Ethanol in den Körperflüssigkeiten nachgewiesen werden und wäre deshalb in der Lage, eine forensisch relevante Lücke zwischen den kurzen (Ethanol/Methanol) und den langen Markern (CDT, MCV, gGT) zu schließen. Über die Trinkgewohnheiten erlaubt EtG als Ethanolmetabolit naturgemäß keine Rückschlüsse.

2.7. Phosphatidylethanol ist ein „pathologisches“ Phospholipid, welches durch die Phospholipase D nur in Verbindung mit Alkoholexposition entsteht. Nach einer isolierten Alkoholintoxikation ist es nicht erhöht. Die Halbwertszeit wird mit 2–3 Tagen angegeben. Phosphatidylethanol soll zwar vielversprechend spezifisch und sensitiv sein, konnte sich zur breiten klinischen Anwendung bislang aber nicht etablieren.

2.8. Während der akuten Alkoholintoxikation verschiebt sich der Serotoninstoffwechsel von der 5-Hydroxyindolessigsäure (5HIAA) zum 5-Hydroxytryptophol (5HTOL) durch kompetitive Hemmung der Alkoholdehydrogenase durch Acetaldehyd. 5HTOL ist nach der Eliminierung von Ethanol noch für 5 bis 15 Stunden im Urin nachweisbar. Um den Einfluss serotoninhaltiger Nahrung auszuschalten, wird das Verhältnis 5HTOL/5HIAA verwendet. Die Einnahme von ADH-Hemmern wie Disulfiram muss beachtet werden. Wie beim EtG erlaubt diese Methode keine Rückschlüsse auf die Trinkgewohnheiten, sondern zeigt lediglich an, dass zeitnah Alkohol konsumiert wurde.

3. Traitmarker

3.1. Eine Aktivitätserniedrigung der Monoaminoxidase (MAO), welche für den Abbau neuronaler Überträgersubstanzen, wie z. B. Adrenalin, Dopamin oder Serotonin verantwortlich ist, wurde bei Alkoholabhängigen als Vulnerabilitätsparameter beschrieben. Die in den Thrombocyten vorkommende B-Form der MAO soll auch ein Statemarker sein.

3.2. Der im Vergleich zu Kontrollpersonen geringere Aktivitätsanstieg der Adenylatcyclase (AC) in den Thrombocyten und Lymphocyten bei Alkoholabhängigen nach Stimulierung durch Cäsiumfluorid, Guanin-Nukleotid oder Prostaglandin E1 gilt als einer der zuverlässigsten Traitmarker. Diese veränderte Eigenschaft des Thrombocytenenzym war bei Alkoholabhängigen noch nach mehrjähriger Abstinenz (1–4 Jahre) nachweisbar.

3.3. Bereits 1988 wurde beschrieben, dass der Spiegel des Adrenocorticotropen Hormons (ACTH), ein die Cortisonproduktion regulierendes Hormon der Hypophyse, bei Söhnen von Alkoholikern nach Alkoholexposition signifikant weniger ansteigt als bei den Kontrollpersonen.

Auch Cortisol, Prolactin, ein Steuerungshormon des Reproduktionssystems und weitere mögliche Biomarker wie das beta-endorphin werden bezüglich eines Zusammenhanges mit dem genetischen Risiko der Alkoholabhängigkeit untersucht.

3.4. Es wurde wiederholt festgestellt, dass Söhne von Alkoholikern elektroenzephalographisch eine verminderte P 300-Amplitude haben. Da ein genetischer Einfluss auf die P 300-Welle gezeigt werden konnte, wurde sie als ein biologischer Vulnerabilitätsparameter für den Alkoholismus vermutet.

4. Alkoholfolgekrankheiten

Bevor die Alkoholfolgekrankheiten besprochen werden, soll die Aufmerksamkeit auf die Begriffsbestimmungen im Zusammenhang mit dem Alkoholismus gelenkt werden. Begriffe wie Alkoholproblematik oder auffälliges Trinkverhalten sollten vermieden werden, da sie unscharf und nicht eindeutig definiert sind. Stattdessen sollte zwischen Alkoholmissbrauch oder besser schädlichem Alkoholgebrauch (ICD 10: F10.1) und Alkoholabhängigkeit (ICD 10: F10.2) unterschieden werden. Alkoholabhängigkeit setzt vereinfacht formuliert Gewöhnung, Toleranzbildung und körperliche Entzugssymptomatik voraus und bedarf einer umfassenden Therapie.

Experten vertreten die Meinung, dass bei ca. 90 Prozent der Patienten mit chronischem Alkoholmissbrauch oder Alkoholabhängigkeit allein durch sorgfältig erhobene Anamnesen und gründliche körperliche Untersuchungen die entsprechende Verdachtsdiagnose gestellt werden kann.

Dazu bedarf es einer ausreichend großen Erfahrung in der Behandlung alkoholabhängiger Patienten sowie ausreichender Kenntnis der alkoholbedingten Funktionsstörungen und Erkrankungen. Im Einzelnen können dies auf somatischer Ebene sein:

Entzündung in der Mundschleimhaut und des Zahnfleisches, Karies, Schwellungen der Ohrspeicheldrüse, Entzündungen der Speiseröhre, gefährliche Blutungen durch Krampfadern (Umgehungskreislauf), Magenschleimhautentzündungen, Resorptionsstörungen sowie bakterielle Fehlbesiedlung des Dünndarms. Ferner sind zu nennen: die bekannte Fettleber (~ 35 %), akute Leberentzündung (Alkoholhepatitis), fibröser oder schließlich zirrhotischer Umbau der Leber (10–20 %) mit Störung in der Syntheseleistung und dadurch Blutgerinnungsstörung, ferner Ausbildung so genannter Leberhautzeichen: Spider naevi, Palmarerythem, Dupuytrenkontraktur, Lacklippen, Bauchhautglatze, Caput medusae. Akute oder chronische Pankreasentzündungen mit charakteristischem gürtelförmigem Bauchschmerz, letale Gefahr durch Autolyse. Neben den Störungen des Fett-, Zucker- und Harnstoffwechsels (Gicht) sind auch Störungen des Hormonstoffwechsels, bspw. bei Männern Feminisierung zu berücksichtigen.

Herzmuskelerkrankungen, Herzrhythmusstörungen, Störungen der Blutbildung wie Anämie, Leukocytose, -penie, Thrombopenie sowie Neigung zu Infektionskrankheiten mit dann prothrahiertem Verlauf sind immer wieder zu finden. In Bezug auf das Nervensystem ist auf epileptische Anfälle (30 %), Hirnatrophie mit kognitiven und Verhaltensstörungen zu achten. Bei Kleinhirnatrophie findet man Gang-, Sprach-, und Koordinationsstörungen. Weitere mit Alkoholmissbrauch, -abhängigkeit vergesellschaftete neurologische Leiden sind Apoplex, Polyneuropathie (20 %) mit Parästhesien, motorischer Schwäche und Muskelkrämpfe. Die alkoholtoxische Wirkung bewirkt auch Muskel- und Knochenstörungen mit erhöhter Fraktionsgefahr sowie ein erhöhtes Krebsrisiko, insbesondere Mundhöhlen-, Speiseröhren-, Leber-, Enddarmkrebs.

Frauen haben ein vergleichsweise höheres Risiko, eine Alkoholfolgekrankheit zu entwickeln.

• Gastrointestinaltrakt:	Entzündungen, Resorptionsstörungen
• Leber:	Fettleber, Alkoholhepatitis, Zirrhose
• Pankreas:	akute, chronische Entzündung
• Stoffwechsel:	Fett-, Zucker-, Harnstoff- (Gicht), endokrine Stoffwechselstörung
• Herz-Kreislaufsystem:	Herzmuskelerkrankungen, Bluthochdruck
• Nervensystem:	Schlaganfall, Polyneuropathie
• Knochenmark:	Blutbildungsstörungen

Tabelle 3: Organbezogene Beispiele von Alkoholfolgekrankheiten.

5. Psychopathologie

An psychischen Folgen sind zu unterscheiden die akute Entzugssymptomatik mit starker psychomotorischer Unruhe, Angst, manchmal auch gehobener Stimmung. Sollte sich das lebensbedrohliche Delir (20 % letaler Verlauf), als höchste Stufe des Alkoholentzugs einstellen, kommen Bewusstseinsstörungen, Desorientierung, Halluzinationen, Schwitzen, Pulsbeschleunigung, Zittern der Hände, Fieber sowie häufig epileptische Anfälle hinzu.

Unabhängig vom Alkoholentzug kann eine Alkoholhalluzinose auftreten, welche monatelang andauern kann. Es kommt zu Halluzinationen, verbunden mit starken Angstgefühlen, bis hin zur Panikstimmung und resultierenden Selbstmordabsichten. Im Gegensatz zum Delir fehlen Störungen des Bewusstseins oder des Vegetativums.

Psychische Hinweise auf Alkoholmissbrauch können eine innere Unruhe, Schlafstörungen sowie Stimmungslabilität sein.

Nach jahrelangem Alkoholmissbrauch oder -abhängigkeit kann es im Rahmen hirnatrophischer Veränderungen zu Störungen der Wahrnehmungsfähigkeit, der Aufmerksamkeit, der Konzentrationsfähigkeit und des Gedächtnisses kommen. Darüber hinaus finden Persönlichkeitsänderungen z. B. mit Kritiklosigkeit und distanzgemindertem Verhalten statt. Die psychischen Veränderungen bedingen dann eine zunehmende soziale Isolation und begünstigen dadurch wiederum den fortgesetzten Alkoholkonsum.

6. Diskussion

Wie oben angesprochen, kann bei ausreichender klinischer Erfahrung eine Alkoholabhängigkeit durch eingehende Anamnese und körperliche Untersuchung in ca. 90 Prozent erkannt werden. Dies setzt allerdings umfangreiche ärztliche Erfahrung voraus. Schwieriger zu erkennen ist die beginnende Alkoholabhängigkeit oder der Alkoholmissbrauch insbesondere, wenn, wie für eine Gutachtensituation typisch, eindeutige Erwartungen von Seiten des Betroffenen an das Begutachtungsziel bestehen.

Die Beurteilung profitiert von der Hinzunahme biologischer Alkoholmarker. Im Vergleich zum subjektiven Eindruck des Untersuchers ist ein erhöhter Blutwert eine weniger anfechtbare Diskussionsgrundlage. Häufig kann darüber der Einstieg zu einer Reflexion des Trinkverhaltens gefunden werden.

Die Urinmarker sind im Vergleich zu Blutmarkern generell eher unpraktikabler, da mit Wartezeiten zu rechnen ist und insbesondere bei elektiven Untersuchungen die Gefahr, falsches Probenmaterial zu erhalten, erhöht ist. Der Aufwand elektrophysiologischer Untersuchungen wäre im Hinblick auf die begrenzte Spezifität ungerechtfertigt hoch. Das Vorliegen genetischer Risikofaktoren als Ausdruck für die erhöhte Anfälligkeit, eine Alkoholabhängigkeit zu entwickeln, ist nach dem heutigen Entwicklungsstand noch ohne wesentliche Bedeutung.

Ein empfehlenswerter Marker zur Beurteilung der Abstinenz vorher alkoholauffälliger Kraftfahrer ist das CDT. Die Datenlage weist auf eine hohe Sensitivität und Spezifität. Die klinische Erprobung, mittlerweile methodisch vereinfachte und damit kostengünstigere Auswertung des CDT sprechen zusätzlich für seine Verwendung. Im Vergleich zur BAK lässt es eine Längsschnittbeurteilung zu. Nimmt man dann noch die gGT und das MCV hinzu, findet man eine objektive Stütze in der Beurteilung des anamnestisch und klinisch vermuteten Trinkverhaltens, insbesondere wenn es um den Abstinenznachweis geht.

Sollten die Werte anlässlich der Fahreignungsbegutachtung erhöht sein, wäre dies ein ausreichend sicherer Hinweis, dass keine zwischenzeitliche Abstinenz vorliegt und eine zuvor gemessene hohe BAK „kein einmaliger Ausrutscher“ war.

Durch die Kombination mehrerer Marker wird die Sensitivität erhöht, das bedeutet eine höhere diagnostische Sicherheit im Erkennen einer Alkoholabhängigkeit. Dabei ist mit gewissen Einschränkungen der Spezifität zu rechnen, da mehrere Marker auch eine größere Störanfälligkeit haben. Es kommt dann außer Alkohol eine größere Anzahl anderer Faktoren als Auslöser von Veränderungen der Marker in Frage, als bei der Bestimmung eines Einzelnen. So wird bspw. die diagnostische Effizienz des CDT durch Kombination mit der gGT und dem MCV leicht gesenkt.

Literaturverzeichnis

- [1] Figlie NB, Benedito-Silva, Monteiro MG, Souza-Formigoni MLO. Biological Markers of Alcohol Consumption in Nondrinkers, Drinkers, and Alcohol-Dependent Brazilian Patients. *Alcohol Clin Exp Res* 2002; 26: 1062–1069
- [2] Anton RF, Lieber Ch, Tabakoff B. Carbohydrate-Deficient Transferrin and g-Glutamyltransferase for the Detection and Monitoring of Alcohol Use: Results From a Multisite Study. *Alcohol Clin Exp Res* 2002; 26: 1215–1222
- [3] Salaspuro M. Carbohydrate-Deficient Transferrin as Compared to Other Markers of Alcoholism: A Systematic Review. *Alcohol* 1999; 19: 261–271
- [4] Spies C, Rommelpacher H, Müller C, Blum S, Berger G, Marks C, Conrad C, Funk T, Rahmzadeh R. Der Stellenwert des Kohlenhydrat-Defizienten Transferrins (CDT) bei Patienten einer interdisziplinären operativen Intensivstation. In Soyka M (Hrsg.) *Biologische Alkoholismuskriterien*. Chapman & Hall: London Glasgow Weinheim New York Tokyo Melbourne Madras
- [5] Stauber RE, Vollmann H, Pessler I, Jauk B, Halwachs G, Wilders-Truschnig M. Carbohydrate-Deficient Transferrin in healthy women: relation to estrogens and iron status. *Alcohol Clin Exp Res* 1996; 20: 1114–1117
- [6] Rukstalis MR, Lynch GK, Oslin DW, Pettinati HM, Anderson SM, Volpicelli JR, Anton RF. Carbohydrate-Deficient Transferrin Levels reflect Heavy drinking in Alcohol-Dependent Women seeking Treatment. *Alcohol Clin Exp Res* 2002; 26: 1539–1544
- [7] Aithal PG, Thornes H, Dwarakanath AD, Tanner AR. Measurement of Carbohydrate-Deficient Transferrin (CDT) in a general medical clinic: Is this test useful in assessing alcohol consumption. *Alcohol Alcohol* 1998; 33: 304–309
- [8] Helander A, Carlson AV, Borg S. Longitudinal comparison of carbohydrate-deficient transferrin and gamma-glutamyl transferase: Complementary markers of excessive alcohol consumption. *Alcohol Alcohol* 1996; 31: 101–107
- [9] Nystrom M, Perasalo J, Salaspuro M. Carbohydrate-Deficient Transferrin (CDT) in serum as a possible indicator of heavy drinking in young university students. *Alcohol Clin Exp Res* 1992; 16: 93–97
- [10] Yersin B, Nicolet JF, Dercrey H, Burnier M, van Melle G, Pecoud A. Screening for excessive alcohol drinking. Comparative value of Carbohydrate-Deficient Transferrin, gamma-glutamyl transferase and mean corpuscular volume. *Arch Intern Med* 1995; 155: 1907–1911
- [11] Kapur A, Wild G, Milford-Ward A, Triger DR. Carbohydrate-Deficient Transferrin: a marker for alcohol abuse. *Br Med J* 1989; 299: 427–431
- [12] Coccini T, Castoldi AF, Gandini C, Randine G, Vittadini G, Baiardi P, Manzo L. Platelet monoamine oxidase B activity as a state marker for alcoholism: trend over time during withdrawal and influence of smoking and gender. *Alcohol Alcohol* 2002; 37: 566–572

Anschrift der Verfasser:

Dr. med. Ulrich Frey
Prof. Dr. med. Michael Rösler
Institut für gerichtliche Psychiatrie
Universitätsklinikum des Saarlandes
66421 Homburg

CHRISTIAN WEIBRECHT

Nachweisfragen – MPU – Rechtsprobleme

1. Rückblick

Seit Jahren befasst sich der Verkehrsgerichtstag mit jeweils unterschiedlichen Schwerpunkten mit diesem Komplex. Die Diskussionen haben ihre Wirkung nicht verfehlt und zur Weiterentwicklung der Gesetz- und Verordnungsgebung beigetragen. Wer den Berichtsband des 35. VGT 1997 zum Thema „Die medizinisch-psychologische Untersuchung von Kraftfahrern“ liest, wird feststellen, dass zahlreiche Vorschläge im Zuge der Überführung der Zweiten Führerscheinrichtlinie zum 1. Januar 1999 in deutsches Recht übernommen wurden:

- Die Regelungen zur Eignungsüberprüfung wurden im StVG und der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) umfassend überarbeitet und detailliert festgeschrieben.
- Maßnahmen zur Wiederherstellung und Sicherung der Fahreignung (Verkehrspsychologische Beratung § 4 Abs. 9 StVG; §§ 38, 71 FeV; Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung §§ 11 Abs. 10, 70 FeV) wurden gesetzlich bzw. verordnungsrechtlich verankert.
- Amtliche Anerkennungsverfahren (§§ 66, 70, 71 und Anlage 14 FeV), die Akkreditierung von Trägern von Begutachtungsstellen für Fahreignung (BfF) und Stellen, die Kurse zur Wiederherstellung der Fahreignung durchführen (§ 72 FeV), und die Aufgabentrennung zwischen Begutachtung und Wiederherstellung der Kraftfahreignung (Anlage 14 FeV) stellen wichtige Maßnahmen zur Qualitätssicherung dar. Wie die Erfahrungen der Akkreditierungsstelle Fahrerlaubniswesen zeigen, war es vom Verordnungsgeber vorausschauend, gleichzeitig mit der Liberalisierung des Marktes und der Zulassung von Konkurrenz eine fachkundige Überwachungsinstanz einzurichten. Die häufig geäußerte Vorstellung, dass Konkurrenz und einseitige Kundenorientierung automatisch die Qualität der Begutachtung der Fahreignung erhöht, ist falsch. Richtig ist vielmehr, dass ohne die inhaltliche Überwachungstätigkeit der Akkreditierungsstelle Fahrerlaubniswesen der BASt ein massiver Qualitätsverfall in der Begutachtung der Fahreignung zu befürchten wäre.
- Auch die seinerzeit geforderte Überarbeitung und Zusammenführung medizinischer und psychologischer Aspekte der Kraftfahreignung ist durch die „Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahreignung“ im März 2000 erfolgt (VKBl. 2000, S. 127).

Andere Punkte werden dagegen nach wie vor kontrovers diskutiert, wie z. B. die Rechtsmittelfähigkeit der „MPU-Anordnung“ und Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz der MPU. Hinzu kommen neue Fragestellungen vor allem im Bereich der Drogenproblematik, besonders die Ahndung von Verstößen gegen das Drogenverbot (§ 24a Abs. 2 StVG) beim Nachweis von Geringstmengen im Blut und Konsequenzen der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts zum Besitz von Cannabis.

2. Eignung und Beweislast

Die Legaldefinition der „Eignung“ ist in § 2 Abs. 4 StVG geregelt: Geeignet ist, wer die notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllt und nicht erheblich oder nicht wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder gegen Strafgesetze verstoßen hat. Die Norm differenziert zwischen der körperlichen und geistigen Eignung sowie durch

Bezugnahme auf Verstöße gegen Verkehrsvorschriften bzw. Strafgesetze der charakterlichen Eignung. Hervorzuheben ist, dass die Feststellung der Eignung in § 2 Abs. 4 StVG und § 11 Abs. 1 FeV eine wesentliche Änderung erfahren hat. Während zur „Eignung“ in § 2 StVG a. F. lediglich verlangt wurde, dass „nicht Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist“, das Gesetz also von einer Eignungsvermutung ausging und die Behörde grundsätzlich die Beweislast für die Nichteignung trug, wird nun positiv gefordert, dass der Bewerber geeignet ist (s. a. aml. Begründung zu § 2 StVG n. F., VKBl. 1998, S. 788). Die Nichtfeststellbarkeit der Eignung geht also zu Lasten des Bewerbers (vgl. GEHRMANN NJW 1998, 3537). Er hat die Eignungsvoraussetzungen – wie in § 2 Abs. 6 StVG ausdrücklich geregelt – nachzuweisen.

Anders verhält es sich – wie schon bisher – im Fall der Entziehung der Fahrerlaubnis auf Grund mangelnder Eignung gem. § 3 StVG. Die mangelnde Eignung muss sich aus erwiesenen Tatsachen ergeben. Nach § 3 Abs. 1 StVG gelten nur die § 2 Abs. 7 und 8 StVG entsprechend, auf § 2 Abs. 6 StVG wird bewusst nicht verwiesen. Bei Fahrerlaubnisinhabern trägt also die Verwaltungsbehörde die Beweislast (vgl. JANISZEWSKI/JAGOW/BURMANN, Straßenverkehrsrecht 17. Aufl., § 3 StVG Rnr. 7 m. w. N.).

Wenn allerdings die Fahrerlaubnisbehörde nach festgestelltem Konsum „harter“ Drogen zutreffend davon ausgeht, dass dies im Regelfall zur Ungeeignetheit führt, obliegt es dem Fahrerlaubnisinhaber im Fahrerlaubnisentziehungsverfahren, das Bestehen etwaiger atypischer Umstände, die ein Abweichen vom Regelfall rechtfertigen sollen, in seiner Person substantiiert darzulegen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschl. vom 24. 5. 2002, 10 S 835/02, Verkehrsrechtliche Mitteilungen 2002, S. 70 [= BA 2002, 379]).

Diese im Interesse der Verkehrssicherheit getroffenen Nachweispflichten und Beweislastverteilungen sind verfassungsrechtlich unbedenklich. Es gilt jeweils die hohe Bedeutung des Schutzgutes der Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs und das allgemeine Persönlichkeitsrecht gegeneinander abzuwägen. Zur verfassungsrechtlichen Vereinbarkeit der Regelungen zur Kraftfahreignung sind die jüngsten Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts hervorzuheben: Zur Bedeutung der Fahrerlaubnis und zum privaten Interesse eines Bürgers am Erwerb und Bestand einer Fahrerlaubnis betont das BVerfG im Beschluss vom 20. Juni 2002 zum Fahrerlaubnisentzug bei Cannabisbesitz (vgl. NZV, 2002, S. 422, VD 8/02, S. 256 ff. [= BA 2002, 362]), dass „ihr Wegfall die persönliche Lebensführung und damit die Wahrnehmung grundrechtlicher Freiheiten des Erlaubnisinhabers und seiner Familie nachhaltig beeinflussen kann. Die Fahrerlaubnis hat für den Bürger nicht selten existenzsichernde Bedeutung (vgl. BVerwG, NJW 2002, S. 78). Ihre Entziehung kann insbesondere dazu führen, dass die Ausübung des Berufs eingeschränkt oder ganz aufgegeben werden muss.“

Aus diesen Ausführungen kann aber m. E. eine „Neuorientierung“ des BVerfG bei der Abwägung der Interessen an der Sicherheit des Straßenverkehrs und denen des Fahrerlaubnisbewerbers/inhabers am Erwerb bzw. Bestand derselben nicht herausgelesen werden. Ich betone dies deshalb, weil dies ein Punkt ist, der bei der Frage der „Rechtsmittel“ gegen die Anordnung einer MPU eine wichtige Rolle spielt, auf die noch näher eingegangen wird. Wenngleich nämlich das BVerfG das Spannungsverhältnis zwischen dem Verkehrssicherheitsinteresse der Allgemeinheit und dem „privaten“ Interesse des Fahrerlaubnisinhabers betont, führt es zur Gewichtung der Interessen der Allgemeinheit aus, dass es die Sicherheit des Straßenverkehrs und der an den Gesetz- und Verordnungsgeber gericht-

tete Auftrag zum Schutz vor erheblichen Gefahren für Leib und Leben gebieten, „hohe Anforderungen an die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen zu stellen“. Es darf in diesem Zusammenhang an die Zahl der Unfälle und Verunglückten im Straßenverkehr erinnert werden: Im Jahr 2001 gab es in Deutschland rund 2,4 Mio. Straßenverkehrsunfälle; fast 7 000 Getötete, über 95 000 Schwer- und rund 400 000 Leichtverletzte! (Nähere Angaben und Einzelheiten: „Unfallgeschehen 2001“; herausgegeben vom Statistischen Bundesamt; zur Drogenproblematik: KAUERT „Drogen im Straßenverkehr“, 40. VGT und ADAC-ÄrzteCollegium, Ausschuss Rechts- und Verkehrsmedizin: „Drogen im Straßenverkehr“ [25. 7. 2002].

Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Eignung (oder Befähigung) begründen, regelt § 2 Abs. 8 StVG, welche Möglichkeiten für die Fahrerlaubnisbehörden bestehen, ohne jedoch selbst eine „Abstufung“ zwischen der Anordnung eines ärztlichen Gutachtens oder Zeugnisses, der Anordnung einer MPU oder der Anordnung eines Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers vorzunehmen. Dies und die weiteren Einzelheiten werden durch die §§ 11 bis 14 und die Anlagen 4 bis 6 FeV konkretisiert.

Stichwortartig möchte ich in diesem Zusammenhang die am 1. September 2002 im Zuge der FeVÄndV (BGBl. I S. 3267 ff.) in Kraft getretenen Änderungen einschieben:

- Zunächst wurden die Behörden verpflichtet, den Betroffenen bei anlassbezogenen Begutachtungen auf sein Recht der Einsichtnahme in die zu übersendenden Unterlagen hinzuweisen (§ 11 Abs. 6 FeV). Ich halte diese Änderung für einen wichtigen Beitrag zur „Transparenz“ des Verwaltungshandelns.
- Seit September 2002 sind außerdem als Gutachter auch der Facharzt für Rechtsmedizin sowie der Arzt in einer Begutachtungsstelle für Fahreignung, der die Anforderungen nach Anlage 14 erfüllt, aufgenommen worden. Die Bestimmung der Art der fachärztlichen Untersuchung ist eine der Fahrerlaubnisbehörde kraft Gesetzes obliegende Aufgabe (Urteil des OVG Münster vom 4. 9. 2000 [AZ 19 B 1134/00] [= BA 2001, 387]). Die Entwicklung von bundeseinheitlichen Leitlinien für die Zuweisung von Klienten mit spezifischen Eignungszweifeln auf bestimmte Fachärzte wäre daher sinnvoll.
- Desweiteren ist eine anlassbezogene Anordnung von augenärztlichen Gutachten jetzt ausdrücklich möglich, wenn Tatsachen bekannt werden, die auf andere, nicht in Anlage 6 FeV geregelte Beeinträchtigungen des Sehvermögens, namentlich auf ein gemindertes Dämmerungssehen oder eine erhöhte Blendempfindlichkeit, hinweisen (§ 12 Abs. 8 FeV). Schließlich wurden die Anforderungen an das Sehvermögen in Anlage 6 FeV neu gestaltet, der Medizinerkreis bei den regelmäßigen Untersuchungen für LKW-, Bus- und Taxifahrer erweitert und deren Kompetenzen klar abgegrenzt.

Insgesamt berücksichtigen die Normen des StVG und der FeV die Vorgaben der 2. EG-Führerscheinrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L 237 S. 1) und vor allem die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (Entscheidung vom 24. 6. 1993 [NZV 1993, S. 413]), indem der weniger eingriffsintensiven ärztlichen Untersuchung Vorrang vor der medizinisch-psychologischen Untersuchung (MPU) eingeräumt wird und so dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in besonderer Weise Rechnung getragen wird. Die MPU kommt also dann in Betracht, wenn eine ärztliche Untersuchung nicht zur Klärung der Fragestellung

genügt; d. h. in der Regel, wenn neben gesundheitlichen Fragestellungen charakterliche Merkmale mit dem Schwergewicht der Klärung des künftigen Verhaltens zu untersuchen sind. Dies ergibt sich aus dem Verhältnis von § 11 Abs. 2 und 3 FeV (vgl. auch JAGOW, Das neue Fahrerlaubnisrecht DAR 1998, S. 456). Die psychologische Begutachtung schließt die Überprüfung der geistigen Eignung mit ein.

3. Rechtsschutz gegen die behördlichen Anordnungen

Fraglich ist aber nach wie vor, ob und ggf. welche Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Anordnungen der Behörde zur Gutachtenbeibringung gegeben sind. In der Literatur wird diese Fragestellung vor allem auf die „MPU-Anordnung“ bezogen. Dies mag an der „verhörähnlichen Situation“ der MPU (vgl. BVerfG 1993, a. a. O) sowie einer immer noch weit verbreiteten Grundstimmung bzw. einem Misstrauen gegenüber der Arbeit der Begutachtungsstellen für Fahreignung liegen, obwohl doch seit 1999 mit detaillierten Zuweisungstatbeständen, mit Anerkennungs- aber vor allem auch Akkreditierungsvorgaben und mit spezifischen Grundsätzen für die Durchführung und Erstellung der Gutachten eine neue Qualität i. S. einer Qualitätssicherung gewährleistet wurde und eine umfassende Reform stattgefunden hat.

Eine Differenzierung zwischen den unterschiedlichen Fallgestaltungen einer Gutachtenanordnung ist bei dieser Fragestellung nicht angezeigt, denn es geht stets um die Klärung von Bedenken oder Zweifeln an der Fahreignung zu ein und demselben Zweck, nämlich nach dem eindeutigen Wortlaut von § 11 Abs. 2 FeV um die „Vorbereitung von Entscheidungen über die Erteilung oder Verlängerung der Fahrerlaubnis“. Deshalb kommt es auch nicht darauf an, ob insoweit ein Ermessensspielraum besteht oder nicht (a. A. SCHREIBER ZRP 1999, S. 519 [523]). Der seit dem Urteil des BVerwG vom 28. 11. 1969 ständigen Rechtsprechung, die in der Anordnung eine bloß vorbereitende Maßnahme der Sachverhaltsaufklärung sieht, ist zuzustimmen (vgl. BVerwGE 34, 248 ff.; BVerwG NJW 1990, 2637; HENTSCHEL, Straßenverkehrsrecht 36. Aufl., § 46 FeV Rdnr.15 m.w.N.). Die Anordnung einer Eignungsbegutachtung ist auch nach Inkraft-Treten der FeV kein anfechtbarer Verwaltungsakt (so auch OVG Münster, Beschl. vom 22. 1. 2001, NJW 2001, S. 3427 [= BA 2001, 474]). Sie hat für sich betrachtet keinerlei Regelungscharakter. Insbesondere darf die Fahrerlaubnisbehörde während der festgesetzten Frist zur Beibringung des Gutachtens bzw. bis zur Weigerung keine Rückschlüsse auf die Eignung ziehen. Der Wortlaut von § 11 Abs. 8 FeV ist insoweit eindeutig: Erst bei Weigerung oder Nichteinhaltung der Frist darf eine Nichteignung angenommen werden und eine Entscheidung ergehen, gegen die der Verwaltungsrechtsweg einschließlich des einstweiligen Rechtsschutzes eröffnet ist. Dann – aber erst dann – ist es sinnvoll, die Argumentation des BVerfG vom Juni 2002 zur Bedeutung des Erhalts der Fahrerlaubnis heranzuziehen. Unstreitig hat eine Fahrerlaubnisentziehung meist erheblichen Einfluss auf die persönliche Lebensführung und grundrechtlich geschützte Positionen. Deshalb ist es notwendig, aber auch nach der VwGO gesichert, gegen die Entziehung Rechtsschutz gemäß Art. 19 Abs. 4 GG zu gewähren. Angesichts der „allgemeinen Pflicht des Betroffenen, an der Aufklärung des für die Prüfung der Eignung erheblichen Sachverhalts mitzuwirken“ (vgl. OVG Münster a. a. O. mit weiteren Nachweisen), ist es dagegen nicht notwendig, Rechtsbehelfe gegen die Gutachtenanordnung zu „konstruieren“. Es genügt die Regelung von § 44a VwGO über „Rechtsbehelfe gegen behördliche Verfahrenshandlungen“, nach der hier Einwendungen nur gleichzeitig mit den gegen die Sachentscheidung zulässigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden

können (vgl. auch amtl. Begründung zur FeV in VKBl. 1998, 1049 [1068]). Es gilt insbesondere, unnötige Verzögerungen der Verfahren im Interesse der Verkehrssicherheit zu vermeiden. Die Unfallzahlen zeigen insoweit eindringlich, dass es nicht um abstrakte Gefahren geht. Eine Übernahme der gesellschaftlichen Neigung zur Akzeptanz tausendfachen Leids, die bei keinem anderen Verkehrsträger so verbreitet ist wie bei Unfällen im Straßenverkehr, wäre unakzeptabel.

4. MPU-Statistik

Zum Umfang der Problematik und zur Entwicklung der MPU-Zahlen verweise ich auf die Berichte der BAST: Im Jahr 2001 führten danach die 15 Träger der Begutachtungsstellen für Fahreignung (BfF) insgesamt 112 583 medizinisch-psychologische Untersuchungen durch. Dies sind ca. 5 % weniger als im Jahr 2000 (117 931). Rund 43 % erreichen ein positives und 41 % ein negatives Ergebnis. In die Gruppe der Nachschulungsfähigen wurden 16 % eingestuft.

a) Alkohol

Der rückläufige Trend war bereits in den letzten Jahren zu verzeichnen, wobei die Abnahme der medizinisch-psychologischen Gutachten im Vergleich von 2000 zu 1999 noch 10 % betrug. Nach wie vor haben die „Alkoholauffälligen“ mit fast 75 % den größten Anteil an den MPU-Gutachten – wobei hier der Kern durch die „erstmalig Auffälligen“ gebildet wird, gefolgt von den Anlassgruppen „Tatauffällige ohne Alkohol“ (Fahrer mit hohem Punktestand) mit 10 % und „Drogen- und Medikamentenauffällige“ mit 9 %. Der Rückgang der MPU-Gutachten im Vergleich zu den Vorjahren schlägt besonders bei den „Alkoholauffälligkeiten“ aufgrund ihres hohen Anteils an der Gesamtzahl der MPU-Gutachten ins Gewicht. Die Anzahl der MPU-Gutachten sank für die Gruppe der „wiederholt Alkoholauffälligen“ sowie für die Gruppe der „Auffälligen mit Alkohol und anderen Verkehrsdelikten“ um bis zu 14 % im Vergleich zum Vorjahr und im Vergleich zum Jahr 1999 sogar um jeweils 25 %.

Diese Entwicklung ist ein Beweis für die Richtigkeit der Maßnahmen gegen Alkohol am Steuer (Einführung der 0,5-Promille-Regelung; Anerkennung der Atemalkoholanalyse als gerichtsgeeignetes Beweismittel; Verschärfung der Rechtsfolgen bei Verstößen gegen § 24a StVG) sowie für die Überarbeitung des Punktesystems mit der Möglichkeit der Punktereduzierung durch Teilnahme an Aufbauseminaren und verkehrspsychologischer Beratung. Aus Sicht der auf wirtschaftlichen Erfolg angewiesenen Begutachtungsstellen wird diese Entwicklung wohl mit „gemischten Gefühlen“ gesehen. Der zwangsläufig zunehmende Wettbewerb darf jedenfalls nicht zu Lasten der Qualität gehen. Deshalb sind die Länderbehörden und die BAST aufgerufen, die Anerkennungs- und Akkreditierungsvorschriften konsequent anzuwenden.

b) Drogen

Anders als bei der Alkoholproblematik ist die Zahl der MPU-Gutachten für „Drogen- und Medikamentenauffällige“, die mittlerweile jeden zehnten Begutachtungsanlass stellen, in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Die Steigerungsrate betrug hier 28 % von 1999 auf 2000 und 20 % von 2000 auf 2001. 1999 waren es noch 6 623 Fälle, genau 9 976 waren es in 2001.

aa) Nachweis von Geringstmengen und Einsatz von Drogenschnelltests bei Eignungsuntersuchungen

Ich möchte an dieser Stelle die Diskussionen des VGT 2002 zur Ahndung von Verstößen gegen das Drogenverbot (§ 24a Abs. 2 StVG) beim Nachweis von Geringstmengen der in der Anlage zu § 24a Abs. 2 StVG aufgeführten Substanzen im Blut noch einmal kurz aufgreifen. Diskutiert wurde, ob es auch in diesen Fällen gerechtfertigt ist, die Regelsanktionen der BKatV (250 €, ein Monat Fahrverbot, vier Punkte) zu verhängen. Ein Vorschlag ging dahin, solche Drogenverstöße nicht mehr zu ahnden, bei denen die Blutuntersuchung eine Drogenkonzentration unterhalb neuer, geringerer analytischer Grenzwerte ergibt; es sei insoweit von einer so geringen abstrakten Gefahr und Schuld auszugehen, dass das Ordnungswidrigkeitenverfahren aus Opportunitätsgründen eingestellt werden könne. Denkbar wäre aber auch, bei der Sanktionshöhe zu differenzieren und bei unterhalb neuer analytischer Grenzwerte liegenden Werten eine deutlich geringere Sanktion auszusprechen. Dafür würde jedenfalls sprechen, dass die gegenwärtigen Sätze der BKatV nur für den Regelfall gelten und Unterschreitungen der analytischen Grenzwerte als „minder schwerer“ Fall angesehen werden könnten. Die Diskussion zu den unterschiedlichen Überlegungen läuft noch; eine Entscheidung, die der engen Abstimmung mit den Ländern bedarf, ist noch nicht getroffen.

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass die Grenzwertkommission am 20. November 2002 beschlossen hat, die 1997 veröffentlichten Grenzwerte zu den in der Anlage zu § 24a Abs. 2 StVG genannten Substanzen durch folgende neue Grenzwerte zu ersetzen, bei denen der Nachweis aus analytischer Sicht als gesichert gelten kann; bei tiefer liegenden Messwerten ist die Annahme eines zeitnahen Konsums zunehmend weniger gerechtfertigt:

THC	1 ng/ml
Morphin	10 ng/ml
BZE	75 ng/ml
Amphetamin	25 ng/ml
MDMA	25 ng/ml
MDE	25 ng/ml

Weiterhin wurde beschlossen, Metamphetamin mit einem analytischen Grenzwert von 25 ng/ml in die Liste der berauschenden Mittel und Substanzen der Anlage zu § 24a StVG aufzunehmen.

bb) Einsatz von Schnelltests bei der Begutachtung

Desweiteren spricht sich die Grenzwertkommission in diesem Zusammenhang dafür aus, dass im Rahmen der Eignungsuntersuchungen bei Verdacht auf Drogeneinnahme ein Schnelltest allein nicht ein gesichertes Ergebnis erzielen darf, da Schnelltests meist nicht über eine ausreichende Sensibilität und Sensitivität verfügen, was sowohl falsch/positive als auch falsch/negative Testergebnisse bedingen kann. Gefordert wird daher, sowohl bei den ärztlichen Gutachten als auch im Rahmen der MPU qualitätsgesicherte Laboruntersuchungen durchzuführen. Ein einheitliches Qualitätsmanagement bei der Anwendung von

Drogentests im Bereich der Fahreignungsdiagnostik existiert bisher nicht. Da ein positiver bzw. negativer Drogentest im Einzelfall jedoch entscheidend für das weitere Vorgehen ist, muss mehr Transparenz über die Qualität und Anwendbarkeit dieses Verfahrens im Anwendungsbereich der Fahreignungsdiagnostik geschaffen werden. Das BMVBW hat die BAST hierzu mit einem entsprechenden Forschungsvorhaben beauftragt. Bis Ende 2003 sollen die Ergebnisse vorliegen.

cc) Cannabis

Zur Problematik, ob bzw. in welchen Fällen eine Eignungsüberprüfung bei Cannabisbesitz zulässig ist, verweise ich auf die bereits zitierten Beschlüsse des BVerfG vom 20. Juni 2002 und 8. Juli 2002 (NZV 2002, 422 ff. [= BA 2002, 362], 425 ff. [= BA 2002, 370]): Das BVerfG führt unter anderem aus, dass der Konsum von Cannabis die Fahreignung ausschließen könne. Nach heutiger Erkenntnis bestehe in aller Regel aber kein Anlass zu der Befürchtung, dass der einmalige oder gelegentliche Konsum von Haschisch bei den Betroffenen zu einer anhaltenden fahreignungsrelevanten Absenkung ihrer körperlich-geistigen Leistungsfähigkeit führe. Bei einmaligem oder gelegentlichem Haschischkonsum sei es auch nicht überwiegend wahrscheinlich, dass der Betroffene eine drogenkonsumbedingte zeitweilige Fahruntüchtigkeit nicht rechtzeitig erkennen oder dennoch nicht von der aktiven Teilnahme am Straßenverkehr absehen könne. Bei dieser Sachlage dürfe die Fahrerlaubnis nicht allein auf der Grundlage des einmalig festgestellten Haschischbesitzes und der Weigerung, am Drogenscreening teilzunehmen, entzogen werden. Das Gericht betont aber, dass keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen eine Fahreignungsüberprüfung bestehen, wenn über den bloßen Besitz von Cannabis hinaus konkrete tatsächliche Verdachtsmomente dafür ermittelt worden sind, dass der Betroffene den Konsum von Cannabis und die aktive Teilnahme am Straßenverkehr nicht zuverlässig zu trennen vermag oder zu trennen bereit ist. Dann könne weiterhin die aktive Mitwirkung des Fahrerlaubnisinhabers verlangt und die Verweigerung zum Nachteil des Betroffenen gewürdigt werden.

Da nach § 14 FeV die Entscheidung der Behörde über die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens bei widerrechtlichem Besitz von Betäubungsmitteln in deren Ermessen steht, kann dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unter Berücksichtigung der Vorgaben des BVerfG im Einzelfall Rechnung getragen werden. Mithin erstrecken sich die Auswirkungen der Entscheidung vor allem auf die polizeiliche und fahrerlaubnisrechtliche Praxis, da bei Kontrollen besondere Verdachtsmomente dafür gefordert werden, dass der Betroffene den Konsum von Cannabis und die aktive Teilnahme am Straßenverkehr nicht trennen kann. (vgl. WEIBRECHT VD 2002, 264 ff.)

§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FeV ist m. E. nicht verfassungswidrig. BODE ist der Auffassung, die Verfassungswidrigkeit bestünde jedenfalls, „soweit darin die Anordnung der Beibringung eines ärztlichen Gutachtens auch für den (insoweit nicht ausgenommenen) Fall vorgeschrieben ist, dass Tatsachen lediglich die Annahme einmaligen oder gelegentlichen Cannabiskonsums ohne konkrete Verknüpfung mit der Teilnahme am Straßenverkehr und ohne das Hinzuziehen weiterer bedeutsamer Umstände begründen“ (BODE DAR 2003 S. 16). § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FeV lässt sich jedoch insoweit verfassungskonform auslegen; d. h. dass die Anordnung eines ärztlichen Gutachtens im vorgenannten Fall den Bezug zum Straßenverkehr oder ergänzende Anhaltspunkte –, wie in der BVerfG-Entscheidung aufgeführt, erfordert.

Soweit BODE die Entscheidung des BVerfG auch auf harte Drogen bezieht und neben der Einnahme weitere „Verdachtsindikatoren“ fordert, berücksichtigt er m. E. nicht ausreichend, dass das BVerfG an verschiedenen Stellen „harte Drogen“ aus der Argumentation ausnimmt und deutlich differenziert. Bei einer Einnahme harter Drogen geht das Fahrerlaubnisrecht angesichts der besonderen Gefährlichkeit unmittelbar von Ungeeignetheit aus. Die Forderung nach „weiteren Verdachtsindikatoren“, abgesehen von der Inhaberschaft einer Fahrerlaubnis, würde die Belange der Verkehrssicherheit zu sehr außer Acht lassen. Hinreichender Verdacht fehlender Fahreignung ergibt sich bei Besitz harter Drogen folglich bereits dann, wenn Indizien für den Eigenkonsum (kleine Menge) vorliegen. Nur soweit kann BODE zugestimmt werden.

Für die polizeiliche Praxis bedeutet dies, dass sie künftig bei der Vorlage von Meldungen über Cannabisvergehen auf Grundlage des § 2 Abs. 12 StVG vor Ort alle beweiserheblichen Umstände ermitteln und diese auch in der Meldung schriftlich festhalten muss, welche auf eine Verkehrsteilnahme unter Drogeneinfluss oder einen dauerhaften Konsum oder eine mangelnde Trennungsbereitschaft des Betroffenen hindeuten.

Was die Anforderungen an die mangelnde Trennungsbereitschaft anbelangt, so hat das BVerfG zum Ausdruck gebracht, dass es hierfür nur tatsächlicher Anhaltspunkte und nicht etwa eines sicheren Nachweises bedarf. Im zugrunde liegenden Fall handelte es sich bei diesem Indiz um die Reste eines mit Haschisch versetzten Joints im Aschenbecher des Fahrzeugs des Betroffenen. Dies legte nach Auffassung des Gerichts die Annahme nahe, dass im Fahrzeug selbst und mit hoher Wahrscheinlichkeit auch in engem zeitlichen Zusammenhang mit einer Teilnahme am Straßenverkehr Haschisch konsumiert wurde. Die Vermutung des Eigenkonsums konnte auch nicht entkräftet werden. Eines konkreten Nachweises dafür, dass der Betroffene den Joint tatsächlich selbst konsumierte, bedurfte es dabei nicht.

Konsequenzen für die polizeilichen Maßnahmen vor Ort:

- Im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten ist stets das Fahrzeug des Betroffenen gezielt auf Konsumspuren hin in Augenschein zu nehmen.
- Im Rahmen der Vernehmung sollte besonders auf Indizien und Äußerungen im Hinblick auf die Bereitschaft des Betroffenen, zwischen Konsum und Verkehrsteilnahme zu trennen, geachtet werden. In der Meldung an die Fahrerlaubnisbehörden sollten solche Umstände (mangelnde Trennungsbereitschaft bzw. dauerhafter Konsum des Betroffenen) präzise und umfänglich dokumentiert werden. Letztlich muss die Klärung dieser Fragestellung der MPU- bzw. fachärztlichen Begutachtung vorbehalten bleiben.
- In der Meldung an die Fahrerlaubnisbehörden sollte mangelnde Trennungsbereitschaft bzw. dauerhafter Konsum des Betroffenen präzise und umfänglich dokumentiert werden.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass sich die Entscheidung ausschließlich auf Cannabis beschränkt, so dass sie keine Auswirkungen auf andere, vor allem „harte“ Drogen hat.

Eine Schwäche bei der Anwendung von § 14 FeV besteht darin, dass bislang (abgesehen von den für die Praxis nicht genügend konkreten Aussagen in den Begutachtungs-Leitlinien) keine bundeseinheitlichen Kriterien existieren, die eine Differenzierung zwischen regelmäßigem und gelegentlichem Cannabiskonsum erlauben oder anhand derer eine Cannabisabhängigkeit diagnostiziert werden kann. Somit ist es nicht auszuräumen, dass verschiedene medizinisch-psychologische Begutachtungsstellen bei der

Begutachtung des gleichen Falles unterschiedliche Resultate bezüglich der Fahreignungsfrage der Klienten erzielen. Um eine einheitliche Begutachtung zu gewährleisten, ist eine kritische Bestandsaufnahme des aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstandes der verkehrssicherheitsrelevanten physiologischen und psychologischen Folgen des Cannabiskonsums erforderlich, auf deren Grundlage adäquate eignungsdiagnostische Kriterien zur Beurteilung der Fahreignung von Cannabiskonsumern abgeleitet werden können. Das BMVBW hat bei der BAST ein entsprechendes Forschungsvorhaben in Auftrag gegeben.

5. Grundsätze für die Durchführung der Untersuchungen und die Erstellung der Gutachten; Transparenz

Detaillierte Grundsätze für die Durchführung der Untersuchungen und die Erstellung der Gutachten regelt Anlage 15 FeV. Kernpunkte sind: Der Gutachter hat sich an die durch die Fahrerlaubnisbehörde vorgegebene Fragestellung zu halten. Relevanz zur Kraftfahreignung ist erforderlich. Es besteht eine Aufklärungspflicht gegenüber dem Betroffenen über den Gegenstand und Zweck der Untersuchung. Das Gutachten muss nachvollziehbar und nachprüfbar sein. Dies schließt die Angabe des wesentlichen Inhalts des Untersuchungsgesprächs ein (BVerwG vom 16. 8. 1994, DAR 1995, 36). Über die Untersuchung sind Aufzeichnungen anzufertigen, ohne dass die Art der Aufzeichnung verordnungsrechtlich näher beschrieben ist.

In Bezug auf die Forderung nach verbesserter „Transparenz“ ist zunächst anzumerken, dass es in Streitfällen in aller Regel nicht darum geht, was genau vom Probanden gesagt wurde, sondern wie diese Aussage gewertet wird. Um Misstrauen von vornherein entgegenzuwirken, sollte aber insbesondere darüber diskutiert werden, ob ein „offenes Angebot“, neben schriftlichen Aufzeichnungen ein vollständiges Tonbandprotokoll zu erstellen, sinnvoll sein kann. Dies war eine Forderung des ADAC-Rechtsforums „MPU“ am 12. November 2001 in München und wiederholt Thema des Erfahrungsaustauschs bei der BAST. Die Gefahr, dass dadurch die „Unbefangenheit“ des Gesprächs auf beiden Seiten gefährdet sein könnte, sehe ich weniger. Bereits auf Basis des geltenden Rechts können Tonbandaufzeichnungen des psychologischen Untersuchungsgesprächs auf Wunsch des Klienten vorgenommen werden, der auf diese Möglichkeit hingewiesen werden kann. Eine Abschrift des Bandes, das in der Gutachtenstelle verbleiben sollte, wäre grundsätzlich nicht erforderlich. Bei der Bewertung solcher Protokolle gilt es aber zu berücksichtigen, dass der nonverbale „Gesprächsanteil“, der eine wichtige Rolle spielt, dadurch nicht miterhoben werden kann. Die heutigen Diskussionen werden sicherlich dazu beitragen, ein gefestigtes Meinungsbild zu dieser Thematik zu erzielen.

6. Fazit

- Die umfassend überarbeiteten und detaillierten Regelungen zur Kraftfahreignung im StVG und der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) sind insgesamt schlüssig und tragen den Vorgaben des BVerfG Rechnung. Es obliegt dabei dem Fahrerlaubnisbewerber, seine Eignung nachzuweisen bzw. Bedenken oder Zweifel an der Fahreignung auszuräumen. Gegenüber Fahrerlaubnisinhabern trägt zwar die Verwaltungsbehörde die Beweislast, bei berechtigten Zweifeln an der Eignung kann sie jedoch zur Vorbereitung der Entscheidung ein Gutachten nach § 46 Abs. 3 FeV anfordern. Diese Gutachtenanordnung ist eine ausschließlich vorbereitende Maßnahme zur Sachverhaltsauf-

klärung; der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG wird durch die Überprüfung im Rahmen der Rechtsbehelfe gegen die Entziehung genügt.

- Die Regelungen zur Sicherung der Qualität von Begutachtungen der Fahreignung in der Fahrerlaubnis-Verordnung haben sich bewährt.
- Rückläufige MPU-Begutachtungszahlen dürfen die Qualität der Begutachtungen nicht einschränken, dazu ist die Einhaltung der Anerkennungs- und Akkreditierungsvorschriften konsequent zu überwachen.
- Zu prüfen ist, ob Akzeptanz und Transparenz der medizinisch-psychologischen Untersuchungen durch das Angebot von Tonbandmitschnitten sinnvoll verbessert werden können.
- Ebenso sind Forschungsvorhaben zu wichtigen Problemstellungen, insbesondere zum Cannabiskonsum und zum Einsatz von Drogenschnelltests bei der Begutachtung, durchzuführen.
- Die Festsetzung neuer analytischer Grenzwerte unterstützt die Diskussion zur Anwendung von § 24a Abs. 2 StVG beim Nachweis von Geringstmengen der in der Anlage zu § 24a Abs. 2 StVG genannten Substanzen.
- Die Beschlüsse des BVerfG zum Besitz von Cannabis erfordern eine Überprüfung und ggf. Anpassung der polizeilichen und fahrerlaubnisrechtlichen Praxis unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

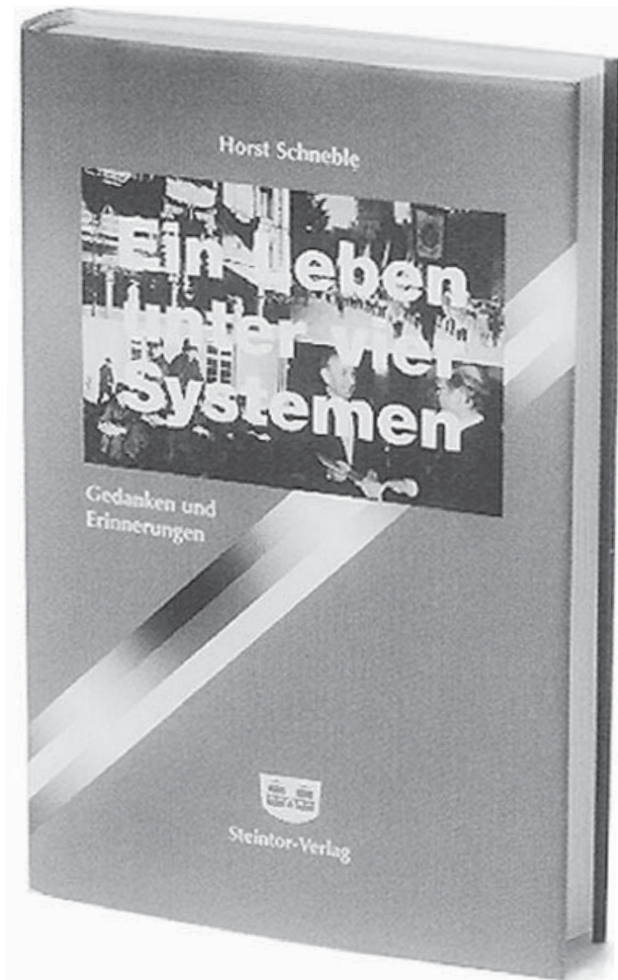
Dieser Beitrag ist in ähnlicher Form in Heft 2/2003 der Zeitschrift Verkehrsdienst erschienen.

Anschrift des Verfassers:

Regierungsdirektor
Christian Weibrecht
Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Horst Schneble

Ein Leben unter vier Systemen



Ein Bericht über mehr als acht Jahrzehnte gelebten Lebens unter dem letzten deutschen Kaiser Wilhelm II., der vom deutschen Volk aus vielerlei Gründen so wenig geliebten Weimarer Republik, der Terrorherrschaft des „Dritten Reichs“ und der demokratisch verfaßten Bundesrepublik Deutschland.

Horst Schneble, vor seiner Pensionierung Senatspräsident am Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht, schildert auf spannende und unterhaltsame Weise persönliche Erlebnisse, reflektiert aber auch die verschiedenen Regierungssysteme, unter denen er gelebt hat und liefert so gleichzeitig den aufschlußreichen Bericht eines Zeitzeugen.

ISBN 3-9801506-2-3

312 Seiten, 14,5 x 22,0 cm

Erhältlich für **5,00 €** im

Steintor-Verlag Lübeck

Grapengießerstraße 30 – Telefon 04 51/8 79 88 49

oder durch alle Buchhandlungen

Literatur

ADOLF LAUFS (HRSG.), WILHELM UHLENBRUCK

Handbuch des Arztrechts

Verlag C. H. Beck, 3., neubearbeitete Auflage,
München 2002, XXIII, 1653 Seiten, € 144,-

Die im Jahre 1999 erschienene Zweitaufgabe des vorliegenden Werkes wurde in dieser Zeitschrift eingehend besprochen (dazu: MOLKETIN BA 1999, 297 ff.; zur Erstauflage: BÜRCK BA 1992, 383 ff.). Nach nur drei Jahren liegt bereits die Folgebearbeitung (Stand: September 2001) dieses allgemein anerkannten und geschätzten „Handbuches“ vor. UHLENBRUCK hat die Mitarbeit sowie die Mitherausgeberschaft – aufgrund seines Alters – ab dieser Auflage eingestellt; die von ihm zuvor bearbeiteten Kapitel wurden von anderen Verfassern, namentlich LAUFS und ULSENHEIMER, „übernommen“ und gemäß der Rechtsentwicklung aktualisiert.

Der Rezensent konzentriert sich diesmal im Hinblick auf den Themenbereich dieser Zeitschrift auf wenige besonders interessante Teile des umfangreichen Werkes:

GERHARD SCHLUND, Vors. Richter am OLG München a. D., hat §§ 112–125 („Der Mediziner als Sachverständiger und Gutachter“) auf den neuesten Stand gebracht. Im Zusammenhang mit der zivilrechtlichen Haftung eines (gerichtlich oder behördlich bestellten) Sachverständigen verweist er mit Recht auf § 839a BGB; diese Norm trat erst am 1. 8. 2002 in Kraft (Zweites Gesetz zur Änderung schadensrechtlicher Vorschriften vom 19. 7. 2002, BGBI. I, 2002, S. 2674).

Die „Leichenschau“ (§ 133) ist ein juristisch sehr heikles Thema: Vor allem bei der Anordnung durch Ermittlungsbehörden im Rahmen der Klärung strafrechtlich relevanter Sachverhalte kommt ihr größte Bedeutung zu. Leider erwähnen UHLENBRUCK/ULSENHEIMER im vorgen. Kapitel nicht, daß viele schwere Unfälle im (öffentlichen) Straßenverkehr mitunter (verdeckte) Suizidhandlungen sein können bzw. sind und als solche nicht entlarvt werden (dazu eingehend: ELMAR MÜLLER NZV 1990, 333 ff.; MÜLLER/FREYSCHMIDT, Verteidigung in Straßenverkehrssachen, 7. Auflage, 2000, Rdnr. 40, 67; ferner: EISENBERG, Die Beweismittel der StPO, 4. Aufl., 2002, Rdnr. 1950 ff.).

§ 150 gilt dem Problembereich „Arzt und Straßenverkehr“ (Bearbeiter: ULSENHEIMER). Insofern kann der Autor lediglich die Entwicklung seit Manuskriptabschluß der Voraufgabe „fortschreiben“. Im Rahmen der polizeilich angeordneten Blutprobe, vor allem in Hinsicht auf die Nachweisbarkeit der sog. „relativen Fahruntüchtigkeit“ (ab 0,3 ‰; dazu: OLG Saarbrücken BA 2000, 115 = NStZ-RR 2000, 12; BUSCHBELL, Münchener Anwalts-Handbuch „Straßenverkehrsrecht“, 1. Auflage, 2001, § 4, Rdnr. 57 ff.; MOLKETIN, KVR „Trunkenheit“, Lief. 2/99, S. 18 ff.), kann der sog. „Befundbereich des Entnahmeanztes“ (Rückseite des entsprechenden Formularblattes; abgedruckt u. a.: HENTSCHEL, Trunkenheit – Fahrerlaubnisentziehung – Fahrverbot, 8. Auflage, 2000, S. 461) von mitunter ausschlaggebender Bedeutung sein (MOLKETIN, a. a. O., S. 26 f.; BA 1989, 124 ff.; BUSCHBELL, a. a. O., Rdnr. 58; EISENBERG, a. a. O., Rdnr. 1515, 1754). Hierzu sollte in der nächsten Auflage kurz Stellung genommen werden.

Nunmehr stimmt auch ULSENHEIMER der bisherigen Praxis zu, bspw. zu Operationszwecken entnommene Blutproben zwecks Ermittlung des BAK-Wertes zum Unfallzeitpunkt zu verwenden (zuletzt: OLG Frankfurt am Main BA 2000, 70 = NStZ-RR 1999, 236; § 150, Rdnr. 16a, Fußn. 77, EISENBERG, a. a. O., Rdnr.1653, jeweils m. w. N.).

Im übrigen wird auf die beiden eingangs erwähnten Besprechungen der Voraufgaben verwiesen.

Ungeachtet der vorstehenden – im Ergebnis äußerst geringfügigen – Monita ist die aktuelle Neubearbeitung des „Handbuchs“ eine großartige Leistung von Autoren und Verlag! Grund zu fundierter Kritik, bspw. aufgrund von „Auslassungen“ wichtiger Themenbereiche, gibt es nicht. Möge angesichts der raschen Entwicklung des breiten Problemereichs „Arztrecht“ – in etwa drei Jahren eine weitere, die vierte Auflage folgen!

Dr. Rüdiger Molketin, Bochum

Zur Information

Weniger Straßenverkehrsunfälle im Jahr 2002

Nach einer Prognose der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) ist im Jahr 2002 die Zahl der Straßenverkehrsunfälle in Deutschland weiter gesunken. Die Zahl der im Straßenverkehr Getöteten wird knapp unter dem Vorjahreswert bleiben.

Insgesamt wurden im Jahr 2002 rund 2,3 Mio. Unfälle polizeilich erfasst; das sind 3 % weniger als in 2001. Dabei wurden voraussichtlich rund 10.000 weniger Unfälle mit Personenschaden im Vergleich zum Vorjahr registriert (2001: 375.345). Bei diesen Unfällen verunglückten etwa 2,5 % weniger Personen (Verletzte und Getötete). Somit ist mit unter 490.000 Verletzten im Jahr 2002 zu rechnen.

Die Zahl der Getöteten im Straßenverkehr wird in Deutschland insgesamt um knapp 1 % unter dem Vorjahreswert (6.977 im Jahr 2001) liegen. Innerorts (2001: 1.726) wird ein Rückgang um knapp 3 %, auf Außerortsstraßen (ohne BAB) um etwa 1 % auf unter 4.450 erwartet. Auf Autobahnen ist allerdings ein leichter Anstieg um ca. 2,5 % zu verzeichnen (770 im Jahr 2001).

Der rückläufige Trend hält bei den Alkoholunfällen auch im Jahr 2002 an. Gegenüber dem Vorjahr sank die Zahl der alkoholbedingten Unfälle mit Personenschaden um rund 3 % (2001: 25.690 Unfälle).

Die insgesamt positive Entwicklung ist im Jahr 2002 – wie bereits im Vorjahr – durch die Entwicklung der Fahrleistung mit beeinflusst worden. Sie ist im Jahr 2002 insgesamt weiter gesunken. Der Rückgang auf etwa 619,5 Mrd. Fahrzeugkilometer wird jedoch mit ca. 0,1 % geringer ausfallen als im Vorjahr. Auf Autobahnen wird allerdings weiterhin mehr gefahren, hier stieg die Fahrleistung um ca. 2 %.

Unter Berücksichtigung dieser Entwicklung hat sich die Getötetenrate (das fahrleistungsbezogene Risiko, im Straßenverkehr getötet zu werden) im Jahr 2002 insgesamt um weniger als 1 % verringert. Auf Autobahnen und den außerörtlichen Bundesstraßen ist im Jahr 2002 jedoch kein weiterer Rückgang absehbar.

(Aus einer Pressemitteilung der Bundesanstalt für Straßenwesen vom 16. Januar 2003)

Weniger Drogentote in der Schweiz

Im Jahr 2002 sind in der Schweiz weniger Menschen an den Folgen von übermäßigem Drogenkonsum gestorben als 2001. Mindestens 111 Drogentote wurden bisher gezählt. Gemäß einer Umfrage der Nachrichtenagentur SDA sind dies 58 Personen weniger als im Vorjahr.

Die genaue Zahl der Drogentoten dürfte jedoch etwas höher sein als die 111. Die Polizeibehörden im Kanton Zürich gaben nur eine Bilanz des ersten Halbjahrs 2002 bekannt. Mit 26 Drogenopfern sind in Zürich jedoch bis Ende Juni mehr Personen gestorben als in allen anderen Kantonen im ganzen Jahr.

Mit 64 an übermäßigem Drogenkonsum gestorbenen Menschen verzeichnete Zürich im vergangenen Jahr den deutlich höchsten Wert. Doch auch wenn sich diese Zahl 2002 in ähnlichem Rahmen bewegt, wird die Gesamtzahl der in der Schweiz durch Drogen ums Leben gekommenen Personen kleiner sein als im Vorjahr.

Nach Angaben der kantonalen Polizeibehörden ist der übermäßige Konsum von Heroin oder Kokain in den meisten Fällen die Todesursache. Todesfälle wegen anderer Drogen, wie beispielsweise Thai-Pillen, Ecstasy oder Speed, sind den Polizeistellen bisher keine bekannt.

(Aus einer Pressemitteilung der Neuen Zürcher Zeitung vom 31. Dezember 2002)

Anti-drug legislation in Hungary

Under the last conservative government, Hungary introduced some of the most rigid anti-drug policies in the world, including up to 10 years in jail for any adult caught passing a marijuana joint to a minor. Now, the center-left government is trying to soften that zero-tolerance policy and bring national drug legislation into line with several western European countries, like Britain, though not going as far as the Netherlands in legalizing soft drug use. Proposals to relax the strict laws have led to heated debate in Hungary's parliament, but there is growing pressure to ease off on small-time individual users and concentrate money and police resources on tackling drug dealers and hard drug abusers. Under the new proposals, which should take effect by March, growing or buying a small quantity of certain drugs for their own use would no longer be prosecuted, but anyone caught dealing in significant quantities could face lengthy jail sentences. Hungary, better known for its high rate of alcoholism – it counted 800,000 alcoholics last year – has an estimated 120,000 to 250,000 drug users.

The wide range of that estimate, though, indicates another pressing issue. Hungary has no reliable data on drug taking. Due to join the European Union in mid-2004, Hungary will have to be able to collect data and provide regular updates to the European Union and to United Nations agencies. KATALIN SZOMOR at the Health Ministry said from the middle of this year a National Information Center on Drugs would be up and running to collect and analyze data and submit EU-standard reports to the EU each year.

Relaxing drug legislation marks the arrival of a more liberal government and Hungary's impending EU entry, but also recognizes the fact that two of every three law enforcers reckon the tough anti-drug laws do not work. Statistics show the tough legislation may in fact have deterred addicts from seeking professional help.

(Aus einer Pressemitteilung von reuters.com vom 21. Januar 2003)

Belgien: Kammer stimmt neuem Drogengesetz zu

Die vollzählige Kammer hat am 13. Februar 2003 mit Mehrheit und gegen die Opposition das neue Drogengesetz verabschiedet. Es gab 75 Stimmen dafür (Mehrheit) und 40 dagegen (die Opposition und MR-Kammerglied JACQUELINE HERZET) und 4 Enthaltungen (unter anderem 2 PSler und Spirit-Kammerglied ELS VAN WEERT). Es geht um eine Änderung des Gesetzes aus 1921, das dafür sorgt, dass Volljährige demnächst eine begrenzte Menge Cannabis gebrauchen können, ohne das sie das Risiko eingehen, verfolgt zu werden. Der Gesetzesentwurf muss allerdings noch grünes Licht aus dem Senat bekommen.

Das Drogengesetz bestimmt, dass der persönliche Gebrauch von Cannabis in Zukunft möglich ist, es sei denn, dass es zu gesellschaftlichen Belästigungen führt, oder wenn es um problematischen Gebrauch geht. Der Gebrauch in Anwesenheit Minderjähriger bleibt auch verboten. Für Minderjährige ändert sich übrigens nichts. Für sie gilt weiterhin ein absolutes Verbot.

Justizminister MARC VERWILGHEN machte während der Debatte deutlich, dass von problematischem Gebrauch die Rede ist, wenn der Betroffenen mehr als 5 Gramm Cannabis dabei hat. Er ließ auch wissen, dass Cannabispflanzen angebaut werden dürfen, soweit die Ernte nicht größer ist, als für den persönlichen Gebrauch nötig. Diese Klarstellungen sollen später – nachdem das neue Gesetz in Kraft ist – in einem Rundbrief festgelegt werden, den der Minister, in Rücksprache mit dem Kolloquium der Generalstaatsanwälte, aufsetzen wird.

(Aus einer Pressemitteilung der Gazet van Antwerpen vom 14. Februar 2003)

Symposium: „Null Toleranz für Drogen im Straßenverkehr“

- Termin:** 09. Mai 2003, 9.30 – ca. 15.00 Uhr
- Tagungsort:** Rathaus – Plenarsaal –
Dr.-Külz-Ring 19
01067 Dresden
- Schirmherr:** Prof. DR. GEORG MILBRADT, Ministerpräsident des Freistaates Sachsen
- Veranstalter:** B.A.D.S. Landessektionen Sachsen und Württemberg

Referenten/Referentinnen:

- MARION CASPERS-MERK, Drogenbeauftragte der Bundesregierung (angefragt)/DR. GESINE BÖTTGER, Suchtbeauftragte des Freistaates Sachsen
- Erster POLIZEIHAUPTKOMMISSAR DIETER SPEISER, Innenministerium des Landes Baden-Württemberg/POLIZEIRAT MIRKO SAUER, Sächsisches Staatsministerium des Inneren
- PROF. DR. R. KLAUS MÜLLER, Universität Leipzig / PRIV.-DOZ. DR. MED. RAINER NOACK, Universitätsklinikum Ulm
- DR. STEFFEN STING, Technische Universität Dresden, Fakultät Erziehungswissenschaften
- PROF. DR. JUR. ARTHUR KREUZER, Universität Gießen
- KATARZYNA CZARNA, Kreisstaatsanwaltschaft Wroclaw
- DR. VICTOR BÖHM, Bezirksstaatsanwaltschaft Cheb

Tagungsgebühr: entfällt

Anmeldung: B.A.D.S. Landessektion Sachsen
Ansprechpartnerin: KATHARINA FREIFRAU VON LYNCKER
Martin-Luther-Straße 23
01099 Dresden
Tel.: (03 51) 80 23 0 26
Fax: (03 51) 80 23 0 27
E-Mail: bads-sachsen@web.de oder
KatharinaFrfr.v.Lyncker@web.de

Rechtsprechung

Die mit einem *) bezeichneten Leitsätze sind von der Schriftleitung formuliert worden.

21. Wird zur Bestimmung des Blutalkoholgehalts Leichenblut aus dem Herzen einer Leiche entnommen, so muß der Tatrichter prüfen, ob das Analyseergebnis durch Diffusion von Trinkalkohol oder Zersetzungsstoffen aus Magen und Darm beeinflusst sein kann. Dazu bedarf er im Regelfall sachverständiger Hilfe (Fortführung des Urteils vom 20. April 1988 – IVa ZR 269/88 – VersR 1988, 690).

Bundesgerichtshof,
Urteil vom 03. Juli 2002 – IV ZR 205/01 –
(OLG Koblenz)

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin, Mutter des bei einem Verkehrsunfall tödlich verunglückten Versicherungsnehmers, fordert als Bezugsberechtigte vom beklagten Versicherer Leistungen in Höhe von 79.361 DM nebst Zinsen aus der (neben einer Kapitallebensversicherung abgeschlossenen) Unfalltod-Zusatzversicherung ihres Sohnes. Er war am 1. Februar 1999 gegen 21.00 Uhr mit seinem Pkw auf nasser Fahrbahn von einer Landstraße abgekommen, mehrere Meter durch den Straßengraben gefahren und – während das Fahrzeug zuletzt gegen einen Baumstumpf prallte – schließlich aus dem Auto geschleudert worden. Eine Entnahme von Blut aus dem Oberschenkel der Leiche war nicht mehr möglich. Statt dessen ergab eine aus dem Herzen entnommene Blutprobe nach vier Einzelanalysen (je zwei nach GC- und ADH-Verfahren) einen mittleren Blutalkoholgehalt von 1,03 Promille.

Die Beklagte hält sich für leistungsfrei. Sie beruft sich auf § 3 (2) a ihrer Bedingungen für die Unfalltod-Zusatzversicherung (im wesentlichen gleichlautend mit § 2 I [1] AUB 88), wonach unter anderem Unfälle durch Geistes- oder Bewußtseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, nicht unter den Versicherungsschutz fallen. Für eine alkoholbedingte Fahruntauglichkeit als Unfallursache spreche auch, daß der Sohn der Klägerin mit seinem Fahrzeug ohne erkennbaren äußeren Anlaß auf gerader Strecke von der Straße abgekommen sei und das weitere Unfallgeschehen nicht mehr beherrscht habe.

Landgericht und Berufungsgericht haben die Klage abgewiesen. Mit ihrer Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter.

Aus den Gründen:

Die Revision führt zur Aufhebung des Berufungsurteils und Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

1. Das Berufungsgericht hat angenommen, die Beklagte habe den Nachweis für eine unfallursächli-

che alkoholbedingte Bewußtseinsstörung des Versicherungsnehmers geführt. Das Ausmaß seiner Alkoholisierung ergebe sich aus der Blutalkoholbestimmung. Es sei anerkannt, daß auch eine Analyse von Leichenblut zu zuverlässigen Ergebnissen führe. Zwar müsse nach den „Richtlinien des Bundesgesundheitsministeriums“ dabei grundsätzlich die Blutprobe aus einer freigelegten Oberschenkelvene der Leiche entnommen werden, was hier nicht mehr möglich gewesen sei. Doch seien keine Anhaltspunkte dafür erkennbar, daß die Analyse der statt dessen aus dem Herzen der Leiche entnommenen Blutprobe eine unrichtige Feststellung der Blutalkoholkonzentration ergeben habe. Auch daß der BAK-Wert nach dem Widmark-Verfahren nicht festgestellt sei, ändere daran nichts. Selbst wenn sich eine geringfügige Abweichung zum festgestellten BAK-Wert von 1,03 Promille ergäbe, bestehe die gesicherte Gewißheit, daß der Versicherungsnehmer relativ fahruntauglich und diese Bewußtseinsstörung auch unfallursächlich gewesen sei. Denn es stelle einen typischen alkoholbedingten Fahrfehler dar, daß er nach Durchfahren einer langgezogenen Linkskurve schräg von der danach gerade verlaufenden Fahrbahn abgekommen sei. Äußere Ursachen für diesen Fahrfehler seien nicht ersichtlich. Für einen weiteren Fahrfehler spreche, daß das Fahrzeug erst nach 24 Metern Fahrt die Fahrbahn vollständig verlassen habe und dann in Schräglage weitere 17,80 Meter durch den Straßengraben gefahren sei, ohne daß der Versicherungsnehmer noch Gegenmaßnahmen (Gegenlenken oder Bremsen) zur Verhinderung des Unfalls und Korrektur der Fahrtrichtung ergriffen habe. Für eine alkoholbedingte Enthemmung spreche schließlich, daß der Verunglückte nicht angeschnallt gewesen sei. Einem nüchternen Autofahrer wären diese Fahrfehler nicht passiert.

2. Das hält rechtlicher Nachprüfung nicht stand. Das Berufungsgericht hat sich unter Verstoß gegen die §§ 286, 402, 403 ZPO bei der Feststellung der Alkoholisierung des Verunglückten über einen Antrag der Klägerin auf Einholung eines Sachverständigengutachtens hinweggesetzt, ohne über ausreichende eigene Sachkunde zu verfügen.

a) Allerdings geht es im Ansatz zutreffend davon aus, daß der Versicherer, der sich auf Leistungsfreiheit wegen unfallursächlicher alkoholbedingter Bewußtseinsstörung des Versicherungsnehmers beruft, der ihn treffenden Darlegungs- und Beweislast für die zunächst festzustellende Alkoholisierung (vgl. dazu BGH, Urteil vom 24. Februar 1988 – IVa ZR 193/86 – VersR 1988, 733 unter 2) grundsätzlich genügt, wenn er sich auf einen im Ermittlungsverfahren festgestellten Blutalkoholkonzentrationswert beruft (vgl. dazu GRIMM, Unfallversicherung, 3. Aufl., § 2 AUB,

Rdn. 12; KNAPPMANN, VersR 2000, 11, 14; OLG Hamm VersR 1995, 949).

b) Die Klägerin hat in ihrer Berufungsbegründung aber Umstände dargelegt, aus denen sich Zweifel an der Aussagekraft der Blutalkoholbestimmung ergeben. Sie hat darauf hingewiesen, daß der Leichnam ihres Sohnes bis zur Blutentnahme dreieinhalb Stunden nach dem Unfall viel Blut verloren hatte und die Blutprobe nicht mehr aus einer Oberschenkelvene entnommen werden konnte, sondern aus dem Herzen entnommen werden mußte, was „den Vorgaben“ widersprochen habe. Zur Bekräftigung ihrer Zweifel am Aussagewert der ermittelten Blutalkoholkonzentration hat die Klägerin aus der Ermittlungsakte den Vermerk eines Polizeibeamten zitiert, der wegen der Bewertung des Blutanalyseergebnisses unter anderem darauf hingewiesen hatte, daß die Blutprobe nicht „regelmäßig“ entnommen worden sei. Zum Beweis, daß der Polizeibeamte recht habe, hat die Klägerin die Einholung eines Sachverständigengutachtens beantragt.

Entgegen der Auffassung der Revisionserwiderng muß der Beweisantritt im Zusammenhang mit den vorangegangenen Ausführungen der Klägerin gesehen werden. Danach ergibt sich, daß er darauf abzielte, die Aussagekraft der Blutalkoholbestimmung mit sachverständiger Hilfe in Zweifel zu ziehen.

c) Das Berufungsgericht hätte das beantragte Sachverständigengutachten einholen müssen, denn die Gründe des Berufungsurteils weisen nicht aus, daß der Tatrichter statt dessen über ausreichende eigene Sachkunde zu Fragen der Entnahme und Untersuchung von Leichenblut verfügte.

Sowohl nach Nr. 9c des von den Bundesländern 1977 vereinbarten „Gemeinsamen Erlasses über die Feststellung von Alkohol im Blut bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten“ (zuletzt abgedruckt bei MÜHLHAUS/JANISZEWSKI, StVO, 13. Aufl., 4. Teil E, § 316 StGB, Rdn. 40) als auch nach Ziffer 3.5.1 der von den Bundesländern später vereinbarten „Richtlinien über die Feststellung von Alkohol-, Medikamenten- und Drogeneinfluß bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sowie für die Sicherstellung und Beschlagnahme von Fahrausweisen“ (RiBA, die seit 1995 von den Bundesländern als entsprechende Erlasse umgesetzt worden sind; abgedruckt bei JANISZEWSKI/JAGOW/BURMANN, StVO, 16. Aufl., 4. Teil E, § 316 StGB, Rdn. 40) ist Leichenblut für Untersuchungszwecke grundsätzlich aus einer freigelegten Oberschenkelvene zu entnehmen. Der Bundesgerichtshof hat bereits in seiner Entscheidung vom 20. April 1988 (IVa ZR 269/88 – VersR 1988, 690 unter 1) dargelegt, Zweck der Regel sei es, eine Verunreinigung der Blutprobe, etwa durch Trinkalkohol aus dem Magen oder Fäulniserscheinungen aus dem Darm, auszuschließen.

Ob bei dem Sohn der Klägerin eine Diffusion des vor dem Unfall getrunkenen Biers aus dem Magen oder Darm in die Herzgegend stattgefunden haben kann, ob sie insbesondere durch innere Verletzungen begünstigt worden ist, so daß die aus dem Herzen entnommene Blutprobe durch Trinkalkohol verunreinigt sein könnte, hat das Berufungsgericht nicht erörtert.

Seine Auffassung, es seien keinerlei Anhaltspunkte für eine fehlerhafte BAK-Feststellung erkennbar, zeigt, daß es die Zwecksetzung der vorgenannten Richtlinie nicht erkannt hat und schon deshalb nicht in der Lage gewesen ist, die maßgeblichen Fragen zu stellen. Ausreichende eigene Sachkunde zu den Alkoholfragen ist damit jedenfalls nicht belegt. Sie wird auch durch die – freilich nicht tragende – Annahme des Berufungsgerichts in Frage gestellt, vieles spreche dafür, daß der Sohn der Klägerin – bei einem Rückrechnungswert von 0,1 Promille pro Stunde – in Wahrheit womöglich sogar mehr als 1,1 Promille Alkohol im Blut gehabt habe, weil das Blut dreieinhalb Stunden nach dem Unfall entnommen sei. Das übersieht, daß der Sohn der Klägerin schon bei dem Unfall den Tod fand. Ein Alkoholabbau war danach ausgeschlossen.

Das Berufungsgericht hätte nach allem den geforderten Sachverständigenbeweis zur Aussagekraft des ermittelten BAK-Wertes einholen müssen.

3. Schon das führt zur Aufhebung des Berufungsurteils und Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht, weil nicht ausgeschlossen werden kann, daß das Urteil auf dem Verfahrensfehler beruht. Die bisherigen Feststellungen des Berufungsurteils zum Trinkverhalten des Verunglückten vor dem Unfall ermöglichen auch keine Blutalkoholberechnung nach der Widmark-Formel. Ohne jede Bestimmung der Alkoholisierung lassen allein die Fahrfehler des Verunglückten einen hinreichend sicheren Rückschluß auf eine alkoholbedingte Fahruntauglichkeit nicht zu.

22. Der Inhaber einer in einem EU- oder EWR-Staat erworbenen Fahrerlaubnis mit Wohnsitz im Inland, dem die deutsche Fahrerlaubnis von einem Gericht rechtskräftig entzogen worden war und der nach dem 31. Dezember 1998 im Inland ein Kraftfahrzeug führt, macht sich nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG i.V.m. § 28 Abs. 4 Nr. 3 FeV strafbar, und zwar auch dann, wenn er aufgrund der ausländischen Fahrerlaubnis vor dem 1. Januar 1999 im Inland (wieder) Kraftfahrzeuge führen durfte.

Bundesgerichtshof,

Beschluß vom 20. Juni 2002 – 4 StR 371/01 –
– 2 Ss 173/00 (OLG Karlsruhe) –

Zum Sachverhalt:

1. Das Amtsgericht Heidelberg hat den Angeklagten wegen fahrlässiger Körperverletzung in Tateinheit mit fahrlässigem Fahren ohne Fahrerlaubnis zu einer Geldstrafe verurteilt und eine Sperrfrist für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis angeordnet. Auf die Berufung des Angeklagten hat das Landgericht Heidelberg den Schuldspruch dahin abgeändert, daß er nur der fahrlässigen Körperverletzung schuldig sei, und auf eine geringere Geldstrafe erkannt.

Nach den Feststellungen des Berufungsurteils führte der Angeklagte, der zur Tatzeit seinen Wohnsitz im

Inland hatte, am 28. Juni 1999 im öffentlichen Straßenverkehr einen Personenkraftwagen und fuhr infolge von Unachtsamkeit auf ein verkehrsbedingt haltendes Kraftfahrzeug auf, dessen Fahrerin durch den Aufprall verletzt wurde. Am Tattag war der Angeklagte nicht im Besitz einer deutschen Fahrerlaubnis. Diese war ihm seit 1987 mehrfach, zuletzt am 21. Oktober 1992 durch das Amtsgericht Schwetzingen unter Anordnung einer Sperrfrist für die Neuerteilung bis zum 27. November 1993, entzogen worden. Seinen Antrag auf Wiedererteilung der Fahrerlaubnis hatte er im Jahre 1994 zurückgenommen, nachdem das eingeholte medizinisch-psychologische Gutachten negativ ausgefallen war. Der Angeklagte besaß aber eine spanische Fahrerlaubnis, die er während eines von 1995 bis Ende 1996 dauernden Spaniaufenthalts erworben hatte. Eine isolierte Sperrfrist, die das Amtsgericht Heidelberg mit Strafbefehl vom 9. Oktober 1997 wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr in Tateinheit mit Fahren ohne Fahrerlaubnis verhängt hatte, war im Oktober 1998 abgelaufen.

Das Landgericht ist der Ansicht, der Angeklagte habe nach Ablauf der Sperrfrist am Tattag aufgrund seiner spanischen Fahrerlaubnis berechtigt am öffentlichen Straßenverkehr teilgenommen.

Gegen das Berufungsurteil hat die Staatsanwaltschaft Revision eingelegt, mit der sie die Verletzung materiellen Rechts rügt und eine tateinheitliche Verurteilung des Angeklagten wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis erstrebt.

2. Das mit der Revision befaßte Oberlandesgericht Karlsruhe beabsichtigt, das Rechtsmittel zu verwerfen. Zur Begründung führt es aus: Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 der am 1. Januar 1999 in Kraft getretenen Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung, FeV) vom 18. August 1998 (BGBl. I 2214) sei der Angeklagte aufgrund seiner spanischen Fahrerlaubnis berechtigt gewesen, im Inland ein Kraftfahrzeug zu führen. Die Ausnahmegvorschrift des § 28 Abs. 4 Satz 3 FeV, wonach die Berechtigung aufgrund der ausländischen Fahrerlaubnis unter anderem nicht für Personen gilt, denen die Fahrerlaubnis im Inland rechtskräftig von einem Gericht entzogen worden ist, sei nicht auf solche Entziehungen anzuwenden, die bereits vor dem 1. Januar 1999 „erledigt“ gewesen seien. Daher sei die zu diesem Zeitpunkt vorhandene Berechtigung, mit der ausländischen Fahrerlaubnis nach Ablauf einer gerichtlich angeordneten Sperrfrist wieder am öffentlichen Straßenverkehr im Inland teilzunehmen, nicht im Hinblick auf eine früher erfolgte Entziehung der deutschen Fahrerlaubnis erloschen.

An der beabsichtigten Entscheidung sieht sich das Oberlandesgericht Karlsruhe durch den Beschluß des Saarländischen Oberlandesgerichts vom 19. Juli 2000 – Ss 25/2000 (28/00) – [in diesem Heft] gehindert. Darin wird entscheidungserheblich die Auffassung vertreten, § 28 Abs. 4 Nr. 3 FeV gelte für Inhaber einer gültigen EU/EWR-Fahrerlaubnis, denen die deutsche Fahrerlaubnis im Inland rechtskräftig von einem Gericht entzogen worden ist, auch dann, wenn die aus-

ländische Fahrerlaubnis vor dem Inkrafttreten der FeV und nach Ablauf der Sperre für die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis erworben wurde.

Das Oberlandesgericht Karlsruhe hat deshalb die Sache (durch Beschluß vom 19. Juli 2001, NStZ-RR 2000, 86 [in diesem Heft]) gemäß § 121 Abs. 2 GVG dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung folgender Rechtsfrage vorgelegt:

„Macht sich der Inhaber einer in einem EU-Staat erworbenen Fahrerlaubnis nach §§ 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG i.V.m. 28 Abs. 4 Nr. 3 FeV strafbar, wenn er seine ausländische Fahrerlaubnis vor dem Inkrafttreten der FeV am 01. 01. 1999 erworben hat, nachdem ihm zuvor seine deutsche Fahrerlaubnis in einem Strafverfahren durch rechtskräftiges Urteil entzogen worden war?“

3. Der Generalbundesanwalt hat sich im Ergebnis der Rechtsauffassung des Saarländischen Oberlandesgerichts angeschlossen und beantragt zu beschließen:

„Der Inhaber einer im Ausland erworbenen Fahrerlaubnis macht sich als Führer eines Kraftfahrzeugs im Inland nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG i.V.m. § 28 Abs. 4 Nr. 3 FeV strafbar, wenn er seine ausländische Fahrerlaubnis vor dem 1. Januar 1999 erworben hat, nachdem ihm zuvor seine deutsche Fahrerlaubnis in einem Strafverfahren durch rechtskräftiges Urteil entzogen worden war.“

Aus den Gründen:

I. Die Vorlegung ist gemäß § 121 Abs. 2 GVG zulässig.

Das Oberlandesgericht Karlsruhe kann über die Revision der Staatsanwaltschaft nicht wie beabsichtigt entscheiden, ohne von der Rechtsansicht des Saarländischen Oberlandesgerichts abzuweichen. Obwohl in § 28 Abs. 4 Nr. 3 FeV nicht zwischen dem Entzug einer inländischen und einer ausländischen Fahrerlaubnis unterschieden wird, hat das Oberlandesgericht Karlsruhe die Vorlegungsfrage mit Recht allein mit Blick auf die Entziehung einer inländischen Fahrerlaubnis gestellt, denn für Fälle, in denen eine Entziehung einer ausländischen Fahrerlaubnis nach §§ 69, 69b StGB in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung erfolgt war, welche nur die Wirkung eines zeitlich begrenzten Fahrverbots hatte, kann der Anwendungsbereich des § 28 Abs. 4 Nr. 3 FeV anders als bei der Entziehung einer im Inland erteilten Fahrerlaubnis zu beurteilen sein (vgl. dazu OLG Köln NZV 2001, 225; VG Bremen, Beschluß vom 31. März 1999 – 5 V 452/99 = DAR 1999, 377 – Leitsatz –; vgl. auch Hentschel NZV 2001, 193, 195).

Die Vorlegungsfrage ist jedoch zu eng gestellt, denn sie erfaßt nach ihrem Wortlaut die Frage der Strafbarkeit nur für eine bestimmte zeitliche Reihenfolge von (früherer) Entziehung der deutschen und (späterem) Erwerb der ausländischen Fahrerlaubnis, auf die es nach den einschlägigen Bestimmungen des Fahrerlaubnisrechts nicht ankommt. Sie bedarf auch der Präzisierung, weil sie nicht erkennen läßt, daß es dem vorlegenden Oberlandesgericht in erster Linie um die Klärung geht, ob § 28 Abs. 4 Nr. 3 FeV auch für „Alt-

fälle“ gilt, in denen eine Fahrberechtigung aufgrund der ausländischen Fahrerlaubnis wegen Fristablaufs der Sperrfrist (§ 69a StGB) vor dem 1. Januar 1999 wieder bestanden hat.

Der Senat faßt deshalb die Vorlegungsfrage insgesamt wie folgt neu:

Macht sich der Inhaber einer in einem EU- oder EWR-Staat erworbenen Fahrerlaubnis mit Wohnsitz im Inland, dem die deutsche Fahrerlaubnis von einem Gericht rechtskräftig entzogen worden war und der nach dem 31. Dezember 1998 im Inland ein Kraftfahrzeug führt, auch dann nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG i.V.m. § 28 Abs. 4 Nr. 3 FeV strafbar, wenn er aufgrund der ausländischen Fahrerlaubnis vor dem 1. Januar 1999 im Inland (wieder) Kraftfahrzeuge führen durfte?

II. Der Senat beantwortet die Vorlegungsfrage wie aus dem Leitsatz ersichtlich.

1. Seit dem 1. Januar 1999 richtet sich die Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen in der Bundesrepublik Deutschland für den Inhaber einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Fahrerlaubnis (EU/EWR-Fahrerlaubnis), der seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland hat, nach der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnisverordnung, FeV) vom 18. August 1998 (BGBl I 2214). Nach § 28 Abs. 1 FeV darf er im Umfang seiner sich aus der ausländischen Fahrerlaubnis ergebenden Berechtigung zeitlich unbegrenzt im Inland Kraftfahrzeuge führen, vorbehaltlich der in § 28 Abs. 2 bis 4 FeV vorgesehenen Einschränkungen. So besteht nach § 28 Abs. 4 Nr. 3 FeV keine Fahrberechtigung im Inland für Inhaber einer EU- oder EWR-Fahrerlaubnis, denen die Fahrerlaubnis im Inland vorläufig oder rechtskräftig von einem Gericht oder sofort vollziehbar oder bestandskräftig von einer Verwaltungsbehörde entzogen worden ist, denen die Fahrerlaubnis bestandskräftig versagt worden ist oder denen die Fahrerlaubnis nur deshalb nicht entzogen worden ist, weil sie zwischenzeitlich auf die Fahrerlaubnis verzichtet haben.

2. Die Erstreckung von § 28 Abs. 4 Nr. 3 FeV auch auf Fälle der vorliegenden Art (im folgenden Altfälle), in denen der Inhaber einer vor dem 1. Januar 1999 in einem EU- oder EWR-Staat erworbenen Fahrerlaubnis, der seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland hat, von seiner ausländischen Fahrerlaubnis vor Inkrafttreten der Fahrerlaubnisverordnung Gebrauch machen durfte, weil ihm zwar die inländische Fahrerlaubnis durch ein Gericht entzogen, eine Sperrfrist jedoch nicht (mehr) lief, entspricht dem Wortlaut der Norm.

Insbesondere trägt sie aber der Zielsetzung des Verordnungsgebers, eine möglichst weitgehende Angleichung der Rechtsverhältnisse in bezug auf inländische und ausländische Fahrerlaubnisse zu erreichen (BRDrucks. 443/98 S. 283), Rechnung. Dies wird nicht nur daran deutlich, daß § 28 Abs. 4 Nr. 3 FeV sich in das Regelungsgefüge einpaßt, zu dem auch die zeitgleich mit der FeV in Kraft getretene Neufassung

des § 69b Abs. 1 StGB durch das Gesetz zur Änderung des StVG und anderer Gesetze vom 24. April 1998 (BGBl. I 747) gehört, nach der die Entziehung einer ausländischen Fahrerlaubnis entgegen der bisherigen Gesetzeslage nicht mehr nur eine fahrverbotsähnliche Wirkung, sondern – wie beim Entzug einer inländischen Fahrerlaubnis – das Erlöschen des Rechts zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland zur Folge hat. Das Bestreben des Normgebers nach einer kontinuierlichen schrittweisen Harmonisierung der Befugnisse von Inhabern inländischer und ausländischer Fahrerlaubnisse unter Fortführung und Erweiterung bereits bestehender Anpassungsvorschriften ergibt sich vor allem aus der Entstehungsgeschichte des § 28 Abs. 4 FeV:

Für die Inhaber ausländischer Fahrerlaubnisse galt bis zum 30. Juni 1996 allein die Verordnung über Internationalen Kraftfahrzeugverkehr (IntVO).

Gemäß § 4 Abs. 2 b IntVO in der bis zum 14. Februar 1996 geltenden Fassung durften Inhaber ausländischer Fahrerlaubnisse im Inland keine Kraftfahrzeuge führen, solange ihnen die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen war oder ihnen aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung keine Fahrerlaubnis erteilt werden durfte. Mit Wirkung vom 15. Februar 1996 wurde § 4 Abs. 2 IntVO dahin ergänzt, daß Inhaber ausländischer Fahrerlaubnisse unter anderem auch dann keine Kraftfahrzeuge führen dürfen, wenn ihnen im Inland von einer Verwaltungsbehörde die Fahrerlaubnis sofort vollziehbar oder bestandskräftig entzogen oder ihnen die Erteilung einer Fahrerlaubnis bestandskräftig versagt worden ist (§ 4 Abs. 2 c IntVO, eingefügt durch Art. 4 Nr. 1 der 22. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 14. Februar 1996, BGBl. I S. 216).

Diese Einschränkungstatbestände wurden in die EU/EWR-Führerscheinverordnung vom 19. Juni 1996 übernommen. Diese Verordnung galt vom 1. Juli 1996 bis 31. Dezember 1998 als *lex specialis* für Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hatten.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1999 trat die Fahrerlaubnisverordnung vom 18. August 1998 in Kraft. Sie ersetzte u. a. die EU/EWR-Führerscheinverordnung und faßte die bislang geltenden Einschränkungstatbestände in § 28 Abs. 4 FeV neu. Der Entziehung der Fahrerlaubnis durch die Verwaltungsbehörde wurde nunmehr die gerichtliche Entziehung der Fahrerlaubnis gleichgestellt. Anders als bisher ist der Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis nach Ablauf einer vom Gericht verhängten Sperrfrist im Inland nicht wieder automatisch fahrberechtigt (vgl. hierzu VkBf. 1998, 1049, 1055).

Die angestrebte Harmonisierung bliebe aber unvollständig, wollte man von der Regelung des § 28 Abs. 4 Nr. 3 FeV den Personenkreis ausnehmen, der trotz gerichtlicher Entziehung seiner deutschen Fahrerlaubnis infolge unterbliebener oder abgelaufener Sperrfrist

vor Inkrafttreten der Fahrerlaubnisverordnung von seiner EU/EWR-Fahrerlaubnis wieder Gebrauch machen durfte. Dies erscheint weder sachgerecht noch ist ersichtlich, daß der Verordnungsgeber dem Interesse des betroffenen Personenkreises am Bestand der Fahrberechtigung im Inland den Vorrang einräumen und eine Abschwächung der Wirkung seiner Harmonisierungsbestrebungen in Kauf nehmen wollte. Letzteres ergibt sich insbesondere daraus, daß solche Altfälle nicht ausdrücklich vom Anwendungsbereich des § 28 Abs. 4 Nr. 3 FeV ausgenommen worden sind. Bei einem ausschließlich in die Zukunft gerichteten Anwendungsbereich von § 28 Abs. 4 Nr. 3 FeV hätte sich eine Übergangsregelung aber schon deshalb aufgedrängt, weil sich mit der oben beschriebenen Änderung von § 4 Abs. 2 IntVO zum 15. Februar 1996 für Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis, denen die Fahrerlaubnis durch eine Verwaltungsbehörde vor dem 1. Februar 1996 entzogen war, eine vergleichbare Fragestellung ergeben hatte, die von der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung im Sinne einer Erstreckung der Neufassung des Gesetzes auch auf Altfälle gelöst worden war (vgl. OLG Zweibrücken VRS 93, 195, 197; OVG Bremen NJW 1998, 3731; VG München DAR 1997, 457, 458).

3. Einer solchen Auslegung des § 28 Abs. 4 Nr. 3 FeV steht das Recht der Europäischen Gemeinschaften nicht entgegen. Das Führerscheinsrecht der Europäischen Gemeinschaften läßt es vielmehr ausdrücklich zu, Personen die Anerkennung der in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Fahrerlaubnis zu versagen, wenn gegen den Betroffenen zuvor nach den innerstaatlichen Vorschriften Maßnahmen über Einschränkung, Aussetzung, Entzug oder Aufhebung der Fahrerlaubnis angewandt worden sind (Art. 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über den Führerschein vom 29. Juli 1991 – 91/439/EWG, ABl EG Nr. L 237, S. 1, 5; vgl. auch EuGH DAR 1996, 193, 194; OVG Bremen NJW 1998, 3731; OVG des Saarlandes ZfS 1998, 239). Das europäische Recht ist durch die EU/EWR-FührerscheinVO, an deren Stelle mit Wirkung vom 1. Januar 1999 die FeV getreten ist, in nationales Recht umgesetzt worden.

4. Bedenken aus verfassungsrechtlicher Sicht bestehen ebenfalls nicht. Zwar kann die an Wortlaut und Zweck der Vorschrift orientierte Auslegung des § 28 Abs. 4 Nr. 3 FeV dazu führen, daß einem Angeklagten, der vor Inkrafttreten der Vorschrift nach Ablauf der Sperrfrist mit seiner ausländischen Fahrerlaubnis berechtigt am öffentlichen Straßenverkehr teilgenommen hat, diese Rechtsposition wieder genommen wird. Darin ist jedoch kein Verstoß gegen das aus dem Rechtsstaatsprinzip und den daraus folgenden Grundsätzen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes abgeleitete allgemeine Rückwirkungsverbot zu sehen. Es handelt sich lediglich um einen Fall tatbestandlicher Rückanknüpfung („unechte“ Rückwirkung), da die Rechtsfolgen erst nach Inkrafttreten der Verordnung eintreten, der Tatbestand aber an einen in der Vergangenheit liegenden Sachverhalt anknüpft

(vgl. BVerfGE 72, 200, 242). Eine solche Regelung ist jedenfalls dann unbedenklich, wenn das mit der Neuregelung verfolgte Anliegen das Interesse des Betroffenen am Erhalt seiner Rechtsposition überwiegt (vgl. BVerfGE 97, 67, 79 f.). Dies ist hier angesichts der angestrebten Harmonisierung des Fahrerlaubnisrechts im Bereich der Europäischen Gemeinschaften gegeben.

Anmerkung:

Der BGH hat mit seinem Beschluss eine Regelungslücke geschlossen, die – wäre sie nicht so entschieden worden, wie es der BGH jetzt getan hat – einer missbräuchlichen Ausnutzung der Europäisierung des Führerscheins offen gestanden hätte. Diese Lücke sollte es eigentlich gar nicht geben. Sie ist durch einen redaktionellen Fehler des Gesetzgebers im Rahmen der Konzeption der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) entstanden. Es wurde vergessen, die Fälle zu regeln, in denen einer Person in Deutschland die hiesige Fahrerlaubnis vor dem Inkrafttreten der FeV (1. 1. 1999) entzogen worden war, die sich aber eine Fahrerlaubnis in einem EU- oder EWR-Staat verschafft hatte und nun nach dem Inkrafttreten der FeV in Deutschland am motorisierten Straßenverkehr teilnimmt (hier so genannte „Altfälle“).

Das vorliegende OLG Karlsruhe (Beschluss vom 19. 7. 2001 – 2Ss 173/00 [in diesem Heft]) vertritt in seiner Begründung die Auffassung, es hätte nahegelegen, dass der Verordnungsgeber derartige „Altfälle“ ausdrücklich erwähnt hätte, wenn er sie zu erfassen beabsichtigt hätte. Das in § 76 FeV kodifizierte Übergangsrecht spare vielmehr Regelungen im Rahmen des § 28 FeV völlig aus. Deshalb nahm der Senat es als sicher an, dass der Verordnungsgeber eine Erstreckung von § 28 Abs. 4 Nr. 3 FeV auf „Altfälle“ nicht beabsichtigt habe.

Bis zum 31. 12. 1998 galt die Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr (IntVO). Danach war die Rechtslage so, dass eine im europäischen Ausland erworbene Fahrerlaubnis den Inhaber nach Ablauf der im Inland verhängten Sperrfrist automatisch, wenngleich auch nur im Umfange der ausländischen Fahrerlaubnis wieder fahrberechtigt hat. Die Entziehung einer ausländischen Fahrerlaubnis hatte also nur Fahrverbotscharakter. In die betreffenden ausländischen Führerscheine wurden lediglich dann, wenn der Betroffene in Deutschland auffiel, Sperrvermerke des Inhaltes eingestempelt, dass die Fahrerlaubnis für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht gültig sei. Eine Strafbarkeit begründete die Benutzung der ausländischen Fahrerlaubnis jedenfalls so lange nicht, wie der Inhaber im Ausland wohnte und dieser Stempel nicht aufgebracht war. Der Betroffene konnte aber den nunmehr gestempelten Führerschein problemlos und umgehend wieder in dem ausstellenden Ausland gegen ein ungestempeltes Exemplar austauschen und sodann erneut im Inland benutzen, bis er wieder auffällig wurde.

Mit der FeV sollte eine Gleichstellung der Fahrerlaubnisinhaber in ganz Europa hergestellt werden. Der Umfang der Berechtigung sollte sich aber grund-

sätzlich nach dem im Heimatstaat geltenden Recht richten (BR-Drucks. 443/98, S. 283). Damit sollte eine möglichst umfassende Angleichung der europäischen Rechtsverhältnisse in Bezug auf die Fahrerlaubnisse erreicht werden.

Dem BGH ist in seiner Auffassung zuzustimmen, dass diese angestrebte Harmonisierung unvollständig bliebe, wenn Personen, denen vor dem Inkrafttreten der FeV die Fahrerlaubnis entzogen worden war und deren Sperrfrist schon wieder abgelaufen war, straffrei blieben, wenn sie von einer inzwischen erworbenen ausländischen Fahrerlaubnis Gebrauch machen dürften. Zwar handelt es sich sicherlich nun um einen kleinen Kreis infrage kommender Personen, und eine weitergehende Missbrauchsgefahr ist durch die seit dem 1. 1. 1999 geltende Fassung des § 28 Abs. 4 Nr. 3 FeV ausgeschlossen. Aber diese Regelungslücke war dennoch gefährlich, weil ja sogar ein Oberlandesgericht, nämlich das vorliegende OLG Karlsruhe, entgegengesetzt entscheiden wollte.

Zwar gibt es tatsächlich keine Übergangsregelung für derartige „Altfälle“. Es ist aber nicht zu bezweifeln, dass sich in den Gesetzesmaterialien entsprechende Anhaltspunkte befunden hätten, wenn der Gesetzgeber derartige Fälle von der Neuregelung hätte ausnehmen wollen. Der Regelung des § 28 FeV liegt vielmehr die eindeutige Überlegung zugrunde, dass mit der Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes ins Inland aus Gründen der Gleichbehandlung mit hier lebenden Inhabern deutscher Fahrerlaubnisse grundsätzlich die innerstaatlichen Vorschriften Anwendung finden sollten (Saarländisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 19. 7. 2000 – Ss 25/2000 [28/00] [in diesem Heft]). Es ist das legitime Interesse des Staates, in dem der Betroffene nunmehr wohnt, solche Kraftfahrer, denen im Inland die Fahrerlaubnis wegen einer erwiesenen Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen von einem Gericht oder der Verwaltungsbehörde entzogen und (noch) nicht wiedererteilt worden war, vom Straßenverkehr fernzuhalten. Es ist demnach der ausschließliche Wille des Verordnungsgebers erkennbar, erst nach erwiesener Wiedereignung gemäß den im Inland geltenden Vorgaben und Bestimmungen eine Erlaubnis zur Teilnahme am Straßenverkehr zu erteilen.

Das ergibt sich schon aus der Tatsache, dass § 28 Abs. 4 FeV der Regelung in § 69b StGB entspricht. Darin wird bestimmt, dass mit einer Entziehung einer ausländischen Fahrerlaubnis das Recht zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland erlischt. Bis dahin hatte die Entziehung einer ausländischen Fahrerlaubnis jedoch nur die Wirkung eines Fahrverbotes im Inland. Der Betroffene muss also nach Ablauf der Sperre einen Antrag auf Anerkennung seiner ausländischen Fahrerlaubnis stellen (Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 37. Aufl., § 28 FeV, Rn 6).

Der Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis wird also nicht automatisch nach Ablauf der Sperrfrist wieder fahrberechtigt. Er muss sie vielmehr neu beantragen. Es tritt dann an die Stelle der Wiedererteilung der Fahrerlaubnis das Recht, von der ausländischen

Fahrerlaubnis auch im Inland wieder Gebrauch machen zu dürfen.

Nur bei einer solchen Betrachtungsweise kann verhindert werden, dass die innerstaatlichen Folgen einer Fahrerlaubnisentziehung durch vorübergehende Verlagerung des Wohnsitzes ins Ausland und dortigen Erwerb einer Fahrerlaubnis unterlaufen werden kann. Jede derartige Unterwanderung muss verhindert werden, soll nicht die ganze Sorgfalt, die der Gesetzgeber in die Anforderungen zum Erwerb, Erhalt und zur Wiedererteilung einer Fahrerlaubnis aufgrund der jahrzehntelangen Erfahrungen mit den „Eignungsrichtlinien“ investiert hat, gefährdet werden. Immerhin versuchen viele, denen die MPU droht, diese zu umgehen, z. B. durch den Erwerb einer ausländischen Fahrerlaubnis. Dies war schon immer eine beliebte Methode und leider auch lange Zeit sogar teilweise machbar. Dann kann es nicht richtig sein, dass allein wegen einer fehlenden ausdrücklichen Übergangsregelung für bestimmte Fälle ein „Hintertürchen“ offen bleibt. Die Messlatte, die insbesondere unser Staat zur Erteilung und den Bestand einer Fahrerlaubnis sehr hoch gehängt hat, darf durch nichts unterlaufen werden können, schon gar nicht in Fällen lediglich mangelnder Sorgfalt bei der Abfassung von Gesetzen. Dann muss die Rechtsprechung derartige Regelungslücken im Sinne des Regelungscharakters des Gesetzes schließen.

Es ist daher zu begrüßen, dass der BGH dieses Problem jedenfalls jetzt und in der stattgefundenen Weise geschlossen hat. Leider ist aber auch dieser vom BGH behandelte Fall ein Beispiel dafür, mit welcher „heißen Nadel“ und mangelnden Sorgfalt heutzutage die Gesetze erstellt und verabschiedet werden. Dass jedes neue Gesetz für jede seiner Regelungen eine Übergangsregelung für „Altfälle“ benötigt, lernt jeder Jurist in den ersten Semestern seines Studiums.

Rechtsanwalt Frank-Roland Hillmann III, Oldenburg

23.*) Zur Strafbarkeit des Inhabers einer im EU-Staat erworbenen Fahrerlaubnis wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG i. V.m. § 28 Abs. 4 Nr. 3 FeV.

Saarländisches Oberlandesgericht,
Beschluss vom 19. Juli 2000 – Ss 25/2000 (28/00) –
(LG Saarbrücken)

Zum Sachverhalt:

Der Angeklagte wurde durch Urteil des Amtsgerichts Saarlouis vom 1. Oktober 1999 wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt und die Verwaltungsbehörde angewiesen, ihm vor Ablauf von zwei Jahren keine Fahrerlaubnis zu erteilen.

Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung des Angeklagten hat das Landgericht durch das angefoch-

tene Urteil mit der Maßgabe verworfen, dass die Sperre auf 20 Monate reduziert wurde.

Hiergegen richtet sich die Revision des Angeklagten mit der die Verletzung materiellen Rechts gerügt wird.

Aus den Gründen:

Die zulässige Revision erweist sich als unbegründet.

Nach den Feststellungen des landgerichtlichen Urteils wurde dem Angeklagten durch Strafbefehl des Amtsgerichts Karlsruhe vom 21. April 1989 die Fahrerlaubnis entzogen und eine Sperre für die Wiedererteilung einer Fahrerlaubnis bis 20. Dezember 1989 festgesetzt. Durch Urteil des Amtsgerichts Völklingen vom 10. September 1991 wurde erneut eine Sperre bis zum 17. September 1992 festgesetzt. In der Zeit vom 10. April 1991 bis 24. November 1992 hatte der Angeklagte seinen Wohnsitz in Holland und erwarb dort am 18. Oktober 1991 eine Fahrerlaubnis, mit der er im Inland fuhr. In einem Ermittlungsverfahren ebenfalls wegen des Vorwurfes des Fahrens ohne Fahrerlaubnis wurde der holländische Führerschein des Angeklagten am 26. September 1996 sichergestellt und mit einem Sperrvermerk versehen: „Fahrerlaubnis für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht gültig“. Diesen Führerschein mit Sperrvermerk übergab der Angeklagte der zuständigen Stelle in Holland, die ihm am 4. April 1997 einen zweiten Führerschein ausstellte, der keinen Sperrvermerk erhielt. Am 12. November 1998 verurteilte ihn das Amtsgericht Merzig wegen seiner 1996 begangenen Taten wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in fünf Fällen zu einer Freiheitsstrafe von fünf Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Es wurde ferner eine Sperre für die Wiedererteilung einer Fahrerlaubnis bis zum 19. November 1999 festgesetzt. Am 9. Februar 1999 befuhr der Angeklagte mit dem PKW den Einmündungsbereich der B./L.-Straße in M.

Die getroffenen Feststellungen tragen den Schuldanspruch wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis.

Der Angeklagte hat am 9. Februar 1999 in M. ein Kraftfahrzeug geführt, obwohl er die dazu erforderliche Fahrerlaubnis nicht hatte. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass er zur Tatzeit im Besitz einer gültigen, am 18. Oktober 1991 erworbenen holländischen Fahrerlaubnis war. Diese Fahrerlaubnis berechtigte ihn zum Tatzeitpunkt nicht, im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Kraftfahrzeuge zu führen, da ihm die deutsche Fahrerlaubnis durch Strafbefehl des Amtsgerichts Karlsruhe vom 21. April 1989 rechtskräftig entzogen worden war. Das ergibt sich aus § 28 Abs. 4 Nr. 3 der am 1. Januar 1999 in Kraft getretenen Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2214).

Gem. § 28 Abs. 1 S. 1 FeV dürfen Inhaber einer gültigen EU- oder EWR-Fahrerlaubnis, die ihren ordentlichen Wohnsitz i. S. d. § 7 Abs. 1 oder 2 FeV in der Bundesrepublik Deutschland haben – anders als Inhaber von Fahrerlaubnissen aus Drittländern (vgl. § 4 IntVO) – mit ihrer Berechtigung unbefristet im Inland

Kraftfahrzeuge führen. Der Betreffende ist gem. § 29 Abs. 1 FeV lediglich verpflichtet, seine Fahrerlaubnis registrieren zu lassen, wenn er sie noch nicht länger als zwei Jahre besitzt oder es sich um eine befristete Fahrerlaubnis handelt. Auf die Staatsangehörigkeit kommt es dabei nicht an. Die Berechtigung gilt also grundsätzlich auch für Deutsche mit einer Fahrerlaubnis aus einem EU/EWR-Staat.

Gem. § 28 Abs. 4 Nr. 3 FeV gilt die Berechtigung jedoch u. a. nicht für Inhaber einer solchen Fahrerlaubnis, denen die Fahrerlaubnis im Inland rechtskräftig von einem Gericht entzogen worden ist. So liegt es hier. Dem Angeklagten war durch den Strafbefehl des Amtsgerichts Karlsruhe vom 21. April 1989 die Fahrerlaubnis rechtskräftig entzogen worden. Er hat danach zu keinem Zeitpunkt mehr eine inländische Fahrerlaubnis erworben. Von seiner ausländischen Fahrerlaubnis durfte er deshalb am 9. Februar 1999 im Inland keinen Gebrauch machen. Dieser Beurteilung steht nicht entgegen, dass der Angeklagte vorliegend die ausländische Fahrerlaubnis vor dem Inkrafttreten der FeV und zu einem Zeitpunkt erworben hat, als die Sperre aus dem Strafbefehl des Amtsgerichts Karlsruhe vom 21. April 1989 bereits abgelaufen war.

Dies folgt bereits aus dem Wortlaut des § 28 Abs. 4 Nr. 3 FeV. Dieser Wortlaut ist eindeutig. Eine Übergangsregelung gibt es nicht und in den Gesetzesmaterialien finden sich keine Anhaltspunkte dafür, der Gesetzgeber habe von der Neuregelung solche Fälle ausnehmen wollen, in denen nach altem Recht der Entziehung der Fahrerlaubnis in Bezug auf die ausländische Fahrerlaubnis lediglich die Wirkung eines auf die Dauer der Sperre begrenzten Fahrverbots zukam.

Der Regelung des § 28 FeV liegt die Überlegung zugrunde, dass mit der Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes ins Inland aus Gründen der Gleichbehandlung mit hier lebenden Inhabern deutscher Fahrerlaubnisse grundsätzlich die innerstaatlichen Vorschriften Anwendung finden sollten (BR Drucks 443/98 S. 283). Zwar richtet sich der Umfang der Berechtigung, von einer ausländischen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen, grundsätzlich nach dem Recht des Staates, in dem die Fahrerlaubnis erworben wurde. Andererseits ist jedoch das legitime Interesse des Staates, in dem der Betreffende nunmehr wohnt, zu beachten, nämlich solche Kraftfahrer, denen im Inland die Fahrerlaubnis wegen Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen vom Gericht oder der Verwaltungsbehörde entzogen und nicht wieder erteilt wurde, vom Straßenverkehr fernzuhalten. Aus § 28 Abs. 4 FeV (vergleichbare Regelungen enthält § 4 Abs. 3 IntVO) ergibt sich nach Auffassung des Senats der Wille des Ordnungsgebers, Personen, denen die Fahrerlaubnis aus Gründen mangelnder Eignung entzogen worden ist, nur nach erneuter Prüfung durch die inländische Verwaltungsbehörde eine neue Fahrerlaubnis zu erteilen.

Damit entspricht § 28 Abs. 4 FeV der neuen Regelung in § 69b StGB in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des StVG und anderer Gesetze vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747). Dort ist bestimmt,

dass mit einer Entziehung der ausländischen Fahrerlaubnis das Recht zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland erlischt, während bis dahin die Entziehung bei einer ausländischen Fahrerlaubnis lediglich die Wirkung eines Fahrverbotes im Inland für die Dauer der Sperre hatte. Der Betroffene muss also nach Ablauf der Sperre bei der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde einen Antrag auf Anerkennung seiner ausländischen Fahrerlaubnis stellen.

Die in § 28 Abs. 4 FeV getroffene Regelung steht in Einklang mit dem EU-Recht. Das Führerscheinsrecht der EU lässt es ausdrücklich zu, Personen die Anerkennung der in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Fahrerlaubnis zu versagen, wenn gegen den Betroffenen zuvor nach den innerstaatlichen Vorschriften über Einschränkung, Aussetzung, Entzug oder Aufhebung der Fahrerlaubnis Maßnahmen angewandt worden sind (Art. 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie des Rates vom 29. Juli 1991 – 91/439/EWG, ABl. Nr. L 237, S. 1). Diese „zweite Führerscheinsrichtlinie“ ist aufgrund der in § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe j StVG enthaltenen Ermächtigung, die Zulassung von Inhabern ausländischer Fahrerlizenzen näher zu bestimmen, durch die Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr vom 19. Juni 1996 (BGBl. I S. 885) – EU/EWR-FührerscheinVO – in nationales Recht umgesetzt worden. An deren Stelle ist – mit Wirkung vom 1. Januar 1999 – die FeV getreten.

Die Neuregelung der FeV führt auch nicht zu unbilligen Ergebnissen. Der Unterschied zum bisherigen Rechtszustand besteht in Folgendem: Während in § 4 S. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 19. Juni 1996 der Ausschluss der Fahrberechtigung mit einer ausländischen Fahrerlaubnis an die Dauer der Sperre geknüpft war („... solange ihnen ...“), wird der Inhaber nach § 28 Abs. 4 FeV nicht automatisch wieder fahrberechtigt. Er ist dann ohne eine nach § 2 Abs. 1 S. 1 StVG erforderliche Fahrerlaubnis und muss eine solche neu beantragen. Beim Vorliegen einer ausländischen Fahrerlaubnis tritt an die Stelle der Wiedererteilung einer Fahrerlaubnis entsprechend § 4 Abs. 4 IntVO das Recht von der ausländischen Fahrerlaubnis im Inland wieder Gebrauch zu machen.

Nicht anders war es schon bisher bei vorangegangener verwaltungsbehördlicher Entziehung bzw. Versagung der Erteilung einer Fahrerlaubnis. Denn die Entziehung einer ausländischen Fahrerlaubnis mit Wirkung für den erteilenden Staat ist nach wie vor aus Rechtsgründen nicht möglich, da es sich um einen Hoheitsakt eines anderen Staates handelt. Bei einer ausländischen Fahrerlaubnis hat die Entziehung daher die Wirkung einer Aberkennung des Rechts, von der ausländischen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen. Dies ist in § 3 Abs. 1 StVG klargestellt. Auf Grund der Bestimmungen der zweiten EU-Führerscheinsrichtlinie wird der ausländische Führerschein deshalb bei einer Entziehung an die ausstellende Behörde zurückgesandt. Die erneute Zulassung zum

Verkehr im Inland richtet sich nach den Bestimmungen über die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis nach vorangegangener Entziehung. Es ist deshalb nur konsequent, Fälle der vorliegenden Art nicht anders zu behandeln. Denn maßgebend kann nur sein, dass dem Betroffenen, gleich ob durch ein Gericht oder die Verwaltungsbehörde, die Fahrerlaubnis entzogen worden ist, weil sich seine Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen herausgestellt hat. Eine erneute Teilnahme des Betroffenen am Straßenverkehr setzt dann eine Eignungsprüfung voraus. Das muss auch dann gelten, wenn eine ausländische Behörde nach ihrem Recht, aber ohne Berücksichtigung des innerstaatlichen (deutschen) Rechts eine Fahrerlaubnis erteilt hat. Nur bei dieser Betrachtungsweise kann auch verhindert werden, dass die innerstaatlichen Folgen einer Fahrerlaubnisentziehung durch vorübergehende Wohnsitzverlagerung ins Ausland und Erwerb einer dortigen Fahrerlaubnis unterlaufen werden kann.

Dass nach diesem Verständnis der seit dem 1. Januar 1999 geltenden Regelung Kraftfahrer mit einer Fahrerlaubnis aus einem EU-Mitgliedsland, denen im Inland die Fahrerlaubnis durch Urteil unter Verhängung einer Sperrfrist rechtskräftig entzogen worden war, sich um die Anerkennung ihrer ausländischen Fahrerlaubnis selbst dann bemühen müssen, wenn die Sperrfrist vor dem 1. Januar 1999 abgelaufen war und sie (nach altem Recht) wieder im Inland fahren durften, führt nicht zu einer anderen Auslegung. Innerhalb des durch die EU-Richtlinie vorgegebenen Rahmens ist jeder Mitgliedstaat berechtigt, die Regelungen zu treffen, die er für erforderlich hält. Darauf, dass der bestehende Rechtszustand nicht geändert werde, kann niemand vertrauen. Im Übrigen fehlt es angesichts der erst wenige Monate vor der hier in Rede stehenden Tat erfolgten einschlägigen Verurteilung des Angeklagten durch das Amtsgericht M. vom 12. November 1998 an einem für ihn günstigen Umstand, auf den er hätte vertrauen können. Das Gegenteil ist der Fall. Der Angeklagte hätte auch nach dem bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Recht am Tattag im Inland kein Kraftfahrzeug führen dürfen, da die im Urteil vom 12. November 1998 rechtskräftig angeordnete Sperrfrist noch nicht abgelaufen war. Dass beim Fehlen einer im Inland gültigen Fahrerlaubnis auch langjähriges beanstandungsfreies Führen eines Kraftfahrzeugs die fehlende Fahrerlaubnis nicht ersetzen kann, bedarf keiner Begründung.

Wortlaut, systematische Stellung der Norm und der vom Verordnungsgeber verfolgte Zweck sprechen daher dafür, dass es für die Anwendung von § 28 Abs. 4 Nr. 3 FeV nicht darauf ankommen kann, ob nach vorangegangenem Entzug der inländischen Fahrerlaubnis die ausländische Fahrerlaubnis noch vor Inkrafttreten der FeV und zu einem Zeitpunkt erworben wurde, als die inländische Sperre bereits abgelaufen war. Der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Bremen (DAR 1999, 377), wonach § 28 Abs. 4 Nr. 3 FeV im Verwaltungsverfahren nicht für Fälle gelten soll, in denen dem Inhaber einer EU-Fahrerlaubnis die Fahrerlaubnis durch ein Gericht entzogen wurde,

jedoch die Sperrzeit nach § 69a StGB vor dem 1. Januar 1999 abgelaufen war, vermag der Senat aus den vor genannten Gründen nicht zu folgen.

Die Schuld des Angeklagten ist auch nicht gem. § 17 StGB ausgeschlossen. Zutreffend geht das Landgericht davon aus, dass er sich nicht auf einen unvermeidbaren Verbotsirrtum berufen kann. Vermeidbar ist ein Verbotsirrtum, wenn dem Täter sein Vorhaben unter Berücksichtigung seiner Fähigkeiten und Kenntnisse hätte Anlass geben müssen, über dessen mögliche Rechtswidrigkeit nachzudenken oder sich zu erkundigen und er auf diesem Wege zur Unrechtseinsicht gekommen wäre (Tröndle-Fischer StGB 49. Aufl. § 17 Rn. 7 m. w. N.). Er ist vermeidbar, wenn er sich trotz Zweifeln nicht informiert. So liegt es hier. Der Angeklagte ist durch Urteil des Amtsgerichts M. vom 12. November 1998 wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in fünf Fällen verurteilt worden. Auch damals hat er ein Kraftfahrzeug geführt, obwohl er lediglich seine holländische Fahrerlaubnis hatte. In diesem Verfahren war der holländische Führerschein beschlagnahmt und mit einem Sperrvermerk „Fahrerlaubnis für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht gültig“ versehen worden. Bei dieser Sachlage hätte der Angeklagte, bevor er erneut in der Bundesrepublik fuhr, nicht auf den Umstand vertrauen dürfen, dass ihm ein neuer holländischer Führerschein ohne Sperrvermerk ausgestellt wurde, sondern sich bei einer inländischen Behörde erkundigen müssen, in welchem Umfang er von seiner ausländischen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch machen darf. Das hat er nicht getan. Der Irrtum war deshalb vermeidbar. Der Angeklagte hat schuldhaft gehandelt.

Auch im Rechtsfolgenausspruch lässt das Urteil einen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten nicht erkennen. Aus der Gesamtheit der Urteilsgründe erschließt sich, dass sich das Gericht auch der sich aus §§ 17 S. 2, 49 Abs. 1 StGB ergebenden Milderungsmöglichkeit bewusst war.

Nach alledem war die Revision des Angeklagten mit der Kostenfolge aus § 473 Abs. 1 StPO zu verwerfen.

24. Zur Strafbarkeit des Inhabers einer im EU-Staat erworbenen Fahrerlaubnis wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG i. V. m. § 28 Abs. 4 Nr. 3 FeV.

Oberlandesgericht Karlsruhe,
Vorlagebeschluss vom 19. Juli 2001 – 2 Ss 173/00 –

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht X. verurteilte den Angeklagten am 04. 11. 1999 wegen fahrlässiger Körperverletzung in Tateinheit mit fahrlässigem Fahren ohne Fahrerlaubnis. Auf seine Berufung änderte das Landgericht unter Verwerfung im Übrigen das Urteil dahingehend ab, dass er – allein – wegen fahrlässiger Körperverletzung verurteilt wird. Die Staatsanwaltschaft erstrebt mit

ihrer auf die Verletzung sachlichen Rechts gestützten Revision die tateinheitliche Verurteilung des Angeklagten auch wieder wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis.

Nach den Feststellungen des Landgerichts hat der Angeklagte, dem am 21. 10. 1992 seine deutsche Fahrerlaubnis durch seit diesem Tage rechtskräftiges Urteil des Amtsgerichts S. unter Anordnung einer Sperrfrist bis zum 27. 11. 1993 entzogen worden war, während eines von 1995 bis Ende 1996 dauernden Spaniaufenthaltes am 12. 04. 1995 in M. eine spanische Fahrerlaubnis erworben. Mit Urteil des Amtsgerichts X. vom 09. 10. 1997 wurde gegen ihn wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr eine Geldstrafe und weiterhin eine isolierte Sperrfrist für die Erteilung einer Fahrerlaubnis verhängt, die am 27. 10. 1998 ablief. Nachdem der Angeklagte seinen ständigen Wohnsitz im November 1998 wiederum nach Spanien verlegt hatte, kehrte er im Juni 1999 endgültig nach Deutschland zurück. Am 28. 06. 1999 verursachte er hier in vorliegender Sache als Führer eines Pkw schuldhaft einen Unfall mit Personenschaden. Die Strafkammer ist in ihrem Berufungsurteil der Ansicht, dass der Angeklagte trotz der am 21. 10. 1992 erfolgten Entziehung seiner deutschen Fahrerlaubnis sowie der mit Urteil des Amtsgerichts X. vom 09. 10. 1997 angeordneten, bis 27. 10. 1998 währenden isolierten Sperrfrist berechtigt war, am 28. 06. 1999 von seiner rechtmäßig erworbenen spanischen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen, und hat daher insoweit von einer Bestrafung wegen eines – tateinheitlich begangenen – Vergehens des Fahrens ohne Fahrerlaubnis nach § 21 StVG abgesehen.

Aus den Gründen:

Der Senat möchte das Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft verwerfen. Er sieht sich aber hieran durch den Beschluss des Saarländischen Oberlandesgerichts vom 19. Juli 2000 – Ss 25/2000 (28/00) – [vorstehend in diesem Heft – Die Schriftleitung] gehindert.

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG wird bestraft, wer ein Kraftfahrzeug führt, obwohl er die dazu erforderliche Fahrerlaubnis nicht hat oder ihm das Führen des Fahrzeugs nach § 44 StGB oder § 25 StVG verboten ist. Die Berechtigung zur Teilnahme am führerscheinpflichtigen Kraftfahrzeugverkehr in der Bundesrepublik Deutschland mit ausländischen Führerscheinen ist hinsichtlich der Inhaber von Fahrerlaubnissen aus Staaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EU/EWR-Fahrerlaubnis) mit ordentlichem Wohnsitz im Inland nunmehr in § 28 der am 01. 01. 1999 in Kraft getretenen Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV) geregelt. Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 FeV dürfen solche Personen im Umfang ihrer – sich aus der ausländischen Fahrerlaubnis ergebenden – Berechtigung im Inland Kraftfahrzeuge führen, vorbehaltlich der Einschränkungen in den Absätzen 2 bis 4 dieser Vorschrift. Nach dem hier allein einschlägigen Abs. 4 Nr. 3 gilt diese Berechtigung nicht für Inhaber einer EU- oder EWR-Fahr-

erlaubnis, denen die Fahrerlaubnis im Inland ... rechtskräftig von einem Gericht ... entzogen worden ist. Fände diese Bestimmung auf den Angeklagten Anwendung, wäre das Recht, von seiner spanischen Erlaubnis zum Fahren von Kraftfahrzeugen Gebrauch zu machen, im Hinblick auf die Entscheidung des Amtsgerichts S. vom 21. 10. 1992 mit Ablauf des 31. 12. 1998 erloschen.

Nach der bis dahin geltenden Rechtslage hingegen durfte der Angeklagte die am 12. 04. 1995 – nach Ablauf der Sperrfrist aus dem Urteil vom 21. 10. 1992 – in Spanien erworbene Fahrerlaubnis nach seiner Rückkehr nach Deutschland Ende 1996 zunächst aufgrund der am 01. 07. 1996 in Kraft getretenen Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. 07. 1991 über den Führerschein und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 19. 06. 1996 (BGBl. I 885 ff.) gebrauchen, die in Art. 1 § 2 Abs. 1 bestimmte, dass abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr in der bis dahin geltenden Fassung die in Art. 1 § 1 genannten Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis im Umfang ihrer Berechtigung Kraftfahrzeuge im Inland führen dürfen. Nach Art. 1 § 4 dieser Umsetzungsverordnung galt diese Berechtigung lediglich nicht – soweit hier relevant – für Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis, solange ihnen im Geltungsbereich dieser Verordnung die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen worden ist oder ihnen auf Grund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung keine Fahrerlaubnis erteilt werden darf. Das bedeutet, dass der Angeklagte zunächst bis zum Beginn der durch das Amtsgericht X. am 09. 10. 1997 angeordneten isolierten Sperrfrist aufgrund und im Umfang seiner – nach Ablauf der früheren Sperrfrist erworbenen – spanischen Fahrerlaubnis im Inland Kraftfahrzeuge führen durfte. Die fahrverbotsähnliche Wirkung der isolierten Sperrfrist entfiel sodann mit Ablauf des 27. 10. 1998 mit der Folge, dass die Fahrberechtigung wieder auflebte (OLG Köln DAR 2001, 136 f. = NZV 2001, 225 f. mit Anmerkung Hentschel a. a. O., S. 193 ff.; VG Bremen Beschluss vom 31. 03. 1999 – 5 V 452/99 – Leitsatz in DAR 1999, 377) so dass er anschließend jedenfalls bis zum 31. 12. 1998 von seiner spanischen Fahrerlaubnis berechtigt wieder Gebrauch machen konnte.

Zwar lässt eine Auslegung des § 28 Abs. 4 Nr. 3 FeV allein nach seinem Wortlaut es durchaus zu, in diese Vorschrift Fälle wie den vorliegenden, in denen bereits vor Inkrafttreten der Vorschrift gerichtliche Fahrerlaubnisentziehungen erfolgt waren, mit einzu beziehen. Der Gesetzeszweck und der Gesamtzusammenhang des alten und neuen Fahrerlaubnisrechts legen es aber nahe, den Ausschlussbestand des § 28 Abs. 4 Satz 3 FeV jedenfalls nicht auf solche Entziehungen anzuwenden, die bereits vor dem 01. 01. 1999 erledigt waren. Diese Bestimmung muss im Zusammenhang mit der ab 01. 01. 1999 geltenden Neufassung von § 3 Abs. 1 S. 2 StVG und § 69b StGB gesehen werden. Nach § 3 Abs. 1 S. 2 StVG n.F. hat die Entziehung bei einer ausländischen Fahrerlaubnis –

auch wenn sie nach anderen Vorschriften erfolgt – die Wirkung einer Aberkennung des Rechts, von der Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen. Entsprechendes gilt nach § 69b Abs. 1 S. 1 StGB für Fälle der Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 StGB, in denen der Täter auf Grund einer im Ausland erteilten Fahrerlaubnis im Inland Kraftfahrzeuge führen darf, ohne dass ihm von einer deutschen Behörde eine Fahrerlaubnis erteilt worden ist. Im Gegensatz hierzu war nach der bis zum 31. 12. 1998 geltenden Fassung des § 69b Abs. 1 StGB das Verbot für die betroffenen Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis, im Inland Kraftfahrzeuge zu führen, auf die Dauer der nach § 69a StGB geltenden Sperre beschränkt. Dementsprechend sahen bis zum 31. 12. 1998 sowohl Art. 1 § 4 S. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 19. Juni 1996 (BGBl. I S. 885) als auch § 4 Abs. 2 lit. b der Verordnung über den internationalen Kraftfahrzeugverkehr (IntVO), in der Fassung vom 20. 06. 1994 [BGBl. I S. 1291]), eine Beschränkung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen für Inhaber ausländischer Führerscheine nur dann vor, solange den Inhabern im Inland die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen war oder ihnen auf Grund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung keine Fahrerlaubnis erteilt werden durfte. Es ist nicht erkennbar, dass der Ordnungsgeber mit der Neufassung der FeV (ebenso wie auch in § 4 Abs. 3 der Verordnung über den internationalen Kraftfahrzeugverkehr (IntVO, zuletzt geändert am 18. 08. 1998 [BGBl. I S. 2214]) diejenigen zeitlich begrenzten Beschränkungen wieder aufleben lassen wollte, die sich am 01. 01. 1999 durch Zeitablauf bereits erledigt hatten (Altfälle). Hierfür findet sich in der amtlichen Begründung zur Fahrerlaubnisverordnung kein Anhaltspunkt. Hätte der Ordnungsgeber die Absicht gehabt, auch Altfälle zu erfassen, hätte es nahegelegen, dies in der Begründung zu erwähnen. Eine solche Begründung hätte sich aufgedrängt, da mit einer Erfassung von (Alt-)Fällen einer nach §§ 69, 69a, 69b StGB a.F. ergangenen Entziehung der Fahrerlaubnis, der zum Zeitpunkt ihres Erlasses nur die Wirkung eines inlandsbezogenen Fahrverbots zukam (vgl. Jagusch/Hentschel, Straßenverkehrsrecht 34. Aufl., § 69b StGB Rdn. 1), nunmehr für die Zukunft die Wirkung einer inlandsbezogenen Aberkennung der Fahrberechtigung beigemessen würde, die nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG strafbewehrt ist. Ein solcher Fall der mittelbaren Rückwirkung könnte nicht als nur unwesentliche Änderung im Wege der Übernahme der Regelungen der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 19. Juni 1996 (BGBl. I S. 885) angesehen werden.

Mit der zum 01. 01. 1999 erfolgten Gesetzesänderung wurde eine Übergangsregelung für Fälle wie den vorliegenden nicht getroffen. Das in § 76 FeV kodifizierte Übergangsrecht spart vielmehr Regelungen im

Rahmen des § 28 FeV völlig aus. Eine solche Regelung hätte sich aber aufgedrängt, wenn durch den Verordnungsgeber mit der Neuregelung sicher beabsichtigt worden wäre, dass auch Jahre und Jahrzehnte zurückliegende Entziehungen mit längst abgelaufenen Sperren zum Erlöschen des vielfach seit langem bestehenden Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen, führen sollten (Hentschel a.a.O. S. 195). Dass erworbene Besitzstände nicht grundsätzlich verlustig gehen sollten, folgt im Übrigen auch aus § 6 Abs. 6 FeV, wonach Fahrerlaubnisse, die bis zum 31. Dezember 1998 erteilt worden sind (Fahrerlaubnisse nach altem Recht) im Umfang ihrer bisherigen Berechtigung vorbehaltlich der Bestimmungen des § 76 FeV bestehen bleiben. Es darf daher nach Auffassung des Senats als sicher angenommen werden, dass der Verordnungsgeber eine Erstreckung von § 28 Abs. 4 Nr. 3 FeV auf Altfälle nicht beabsichtigt hat. Der Senat möchte daher dahin entscheiden, dass der Angeklagte zur Vorfallszeit berechtigt von seiner spanischen Fahrerlaubnis Gebrauch machte.

Das Saarländische Oberlandesgericht stützt sich demgegenüber bei seiner der Rechtsansicht des Senats widersprechenden Entscheidung im wesentlichen darauf, dass der Wortlaut des § 28 Abs. 4 Nr. 3 FeV, die fehlende Übergangsregelung und die Gesetzesmaterialien, die sich hierzu gerade nicht verhalten, eine Erstreckung der Vorschrift auf „Altfälle“ geböten. Dem kann aus den dargelegten Gründen nicht gefolgt werden. Soweit das Saarländische Oberlandesgericht als zusätzliche Argumente die mit § 28 FeV angestrebte Gleichbehandlung mit hier lebenden Inhabern deutscher Fahrerlaubnisse, die Angleichung an EU-Recht, die nicht unbillige Belastung der Inhaber von EU-Fahrerlaubnissen durch die mit der Neuregelung verbundene Antragspflicht sowie die nunmehrige Gleichbehandlung von verwaltungsbehördlicher und gerichtlicher Entziehung bzw. Versagung der Erteilung einer Fahrerlaubnis anführt, vermögen diese Umstände die Neuregelung zu rechtfertigen, eine Erstreckung auf in der Vergangenheit erworbene Besitzstände indessen nicht zu begründen.

Die Sache ist daher gem. § 121 Abs. 2 GVG dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung folgender Rechtsfrage vorzulegen:

Macht sich der Inhaber einer in einem EU-Staat erworbenen Fahrerlaubnis nach §§ 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG i. V. m. 28 Abs. 4 Nr. 3 FeV strafbar, wenn er seine ausländische Fahrerlaubnis vor dem Inkrafttreten der FeV am 01. 01. 1999 erworben hat, nachdem ihm zuvor seine deutsche Fahrerlaubnis in einem Strafverfahren durch rechtskräftiges Urteil entzogen worden war?

25. *) 1. Der Vorwurf, sich einem alkoholbedingt fahruntüchtigen Fahrzeugführer anvertraut zu haben, begründet nur dann ein Mitverschulden des verletzten Fahrzeuginsassen, wenn dieser die Fahruntüchtigkeit des Fahrers gekannt hat oder hätte

zumindest erkennen können. Ob dies der Fall war, hängt von den Gesamtumständen, insbesondere davon ab, ob und in welchem Umfange der Fahrer in Gegenwart des Mitfahrers alkoholische Getränke zu sich genommen hat bzw. ob bei dem Fahrer alkoholbedingte Ausfallerscheinungen aufgetreten sind, die auf eine alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit schließen ließen und die dem Mitfahrer hätten auffallen müssen.

2. Die Grundsätze des Anscheinbeweises sind bei einem Blutalkoholgehalt von deutlich unter 2 Promille nicht anwendbar, da kein Erfahrungssatz dahingehend besteht, daß bei einem solchen Blutalkoholgehalt Anzeichen für eine alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit vorhanden waren, und daß ein Mitfahrer diese hatte erkennen können und müssen.

Saarländisches Oberlandesgericht,
Urteil vom 28. August 2001 – 4 U 90/01-22 –
– 15 O 153/99 (LG Saarbrücken) –

Zum Sachverhalt:

Gegenstand der Klage ist ein angemessenes Schmerzensgeld in Höhe von mindestens 20 000,- DM sowie die Feststellung der Verpflichtung des Beklagten zum Ersatz des materiellen und immateriellen Zukunftsschadens wegen der Folgen eines Verkehrsunfalles, der sich am 04. 05. 1996 um 18.16 Uhr ereignet hat, als der Fahrer des bei der Beklagten haftpflichtversicherten Fahrzeugs in einer scharfen Rechtskurve nach links von der Fahrbahn abgekommen und gegen eine Vorgartenmauer geprallt ist. Der Fahrer des Fahrzeugs (W.) erlitt tödliche Verletzungen. Der Kläger, der Insasse des mit insgesamt 7 Personen überbesetzten Fahrzeugs war, der nebst weiteren 4 Personen auf dem Rücksitz saß und nicht angeschnallt war, wurde erheblich verletzt. Er erlitt u. a. einen Oberschenkelbruch rechts, der operativ versorgt und mit einer Verriegelungsnagelung stabilisiert werden musste. Der Kläger war längere Zeit in seiner Arbeitsfähigkeit eingeschränkt. Es ist zu einem Dauerschaden gekommen. Mit Ausnahme der Zeugin B. hatten alle Fahrzeuginsassen vor dem Unfall Alkohol getrunken. Der bei dem Fahrer des Fahrzeugs festgestellte Blutalkoholgehalt betrug 1,44 ‰.

Auf das vom Kläger verlangte Schmerzensgeld hat die Beklagte 5 000,- DM gezahlt. Eine weitergehende Zahlung hat sie mit der Begründung abgelehnt, dass das Unfallfahrzeug überbesetzt und überladen gewesen sei, dass der Kläger nicht angeschnallt gewesen sei und sich einem Fahrer anvertraut habe, dessen Fahruntüchtigkeit ihm bekannt gewesen sei. Der Kläger müsse sich deshalb ein Mitverschulden von mindestens $\frac{2}{3}$ anrechnen lassen.

Das Landgericht hat die Beklagte durch das am 21. 12. 2000 verkündete Urteil unter Klageabweisung im Übrigen zur Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 11 666,66 DM nebst Zinsen verurteilt und ihre Verpflichtung zum Ersatz der dem Kläger noch entstehenden materiellen und immateriellen Zukunftsschäden festgestellt. Es ist von einer Haftung der

Beklagten von $\frac{2}{3}$ mit der Begründung ausgegangen, dass den Kläger ein eigenes Verschulden lediglich unter dem Gesichtspunkt treffe, dass er nicht angeschnallt gewesen sei, was mit einem Drittel zu bewerten sei.

Gegen dieses Urteil wendet sich die Beklagte mit ihrer Berufung, mit der sie eine hälftige Schadensverteilung erreichen möchte. Sie greift das Urteil des Landgerichts allein insoweit an, als es – nach Meinung der Beklagten zu Unrecht – ein Mitverschulden des Klägers unter dem Gesichtspunkt verneint habe, dass er sich einem erkennbar alkoholbedingt fahruntüchtigen Fahrer anvertraut habe.

Aus den Gründen:

Die Berufung ist zulässig. Sie ist jedoch aus den zutreffenden Gründen der angefochtenen Entscheidung, die durch das Berufungsvorbringen nicht in entscheidungserheblicher Weise entkräftet werden und auf die zur Vermeidung von Wiederholungen gemäß § 543 Abs. 1 ZPO ergänzend Bezug genommen wird, nicht begründet.

Ihre grundsätzliche Verpflichtung zur Zahlung eines Schmerzensgeldes sowie zum Ersatz des Zukunftsschadens gemäß den §§ 823 Abs. 1, 847 BGB, § 3 Nr. 1 PflVG hat die Beklagte mit der Berufung nicht angegriffen. Da den Kläger in Übereinstimmung mit dem Landgericht kein Mitverschulden unter dem Gesichtspunkt trifft, sich einem alkoholbedingt fahruntüchtigen Fahrer anvertraut zu haben, kommt eine höhere Mithaftung des Klägers als $\frac{1}{3}$, was allein Gegenstand der Berufung ist, nicht in Betracht, § 254 BGB.

Der Vorwurf, sich einem alkoholbedingt fahruntüchtigen Fahrzeugführer anvertraut zu haben, ist nur dann gerechtfertigt, wenn der verletzte Fahrzeuginsasse die Fahruntüchtigkeit des Fahrers gekannt hat oder zumindest hätte erkennen können. Ob dies der Fall war, hängt von den Gesamtumständen, insbesondere davon ab, ob und in welchem Umfange der Fahrer in Gegenwart des Mitfahrers alkoholische Getränke zu sich genommen hat bzw. ob bei dem Fahrer alkoholbedingte Ausfallerscheinungen aufgetreten sind, die auf eine alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit schließen ließen und die dem Mitfahrer hätten auffallen müssen (BGH NJW 1988, 2365, 2366 li. Sp.; BGH VersR 1979, 938, 939 li. Sp. [= BA 1980, 390]; OLG Hamm, r+s 1997, 497 re. Sp. m.w.N.; OLG Saarbrücken, Urteile v. 14. 05. 1993, Az. 3 U 110/92, und vom 07. 06. 1996, Az. 3 U 117/95 – 20 –; GEIGEL/RIX-ECKER, Der Haftpflichtprozess, 22. Aufl., Kap. 3, Rdnr. 75 m.w.N.; GREGER, Haftungsrecht des Straßenverkehrs, Großkommentar, 3. Auflage 1997, § 9 StVG, Rdnr. 35). Die Beweislast hierfür trägt die sich auf ein Mitverschulden berufende Beklagte (BGH VersR 1968, 197, 198 re. Sp.; BGH NJW 1988, 2365, 2366 li. Sp.). Die Grundsätze des Anscheinsbeweises sind jedenfalls bei einem Blutalkoholgehalt von deutlich unter 2 ‰ nicht anwendbar, da kein Erfahrungssatz dahingehend besteht, dass bei einem solchen Blutalkoholgehalt Anzeichen für eine alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit vorhanden waren und dass ein Mitfahrer diese hätte erkennen können und müssen (OLG München, ZFS 1985, 161; Saarländisches Oberlandesgericht, Urteil vom 07. 06. 1996, Az. 3 U 117/95 – 20 –).

tüchtigkeit vorhanden waren und dass ein Mitfahrer diese hätte erkennen können und müssen (OLG München, ZFS 1985, 161; Saarländisches Oberlandesgericht, Urteil vom 07. 06. 1996, Az. 3 U 117/95 – 20 –).

Den Beweis im dargelegten Sinne hat die Beklagte nicht zu führen vermocht. Zwar haben die gehörten Zeugen K., S. und M. bekundet, dass der Fahrer im Beisein des Klägers auf dem Grillplatz, auf dem sie sich vor Antritt der Unglücksfahrt einige Zeit aufgehalten haben, Bier bzw. Wodka getrunken habe. Keiner dieser Zeugen konnte jedoch die Größenordnung der vom Fahrer zu sich genommenen Getränke angeben. Offen geblieben ist auch, ob der beim Fahrer festgestellte Blutalkoholgehalt allein auf den Alkohol zurückzuführen ist, den er am Grillplatz getrunken hat, oder ob er bereits vor dem Aufenthalt auf dem Grillplatz Alkohol zu sich genommen hatte und ob dies dem Kläger bekannt war. Die Beweisaufnahme hat auch keine konkreten Anzeichen für alkoholbedingte Ausfallerscheinungen des Fahrers vor Antritt der Unglücksfahrt gegen 18.00 Uhr ergeben. Die Zeugen K. und S. haben Auffälligkeiten wie beispielsweise verwaschene Sprache, Lallen oder Torkeln nicht festgestellt. Der Zeuge M. bekundete zwar, dass bei Fahrtantritt für ihn klar gewesen sei, dass der Fahrer ange-trunken gewesen sei. Er hat jedoch nicht nachvollziehbar dargelegt, auf Grund welcher Tatsachen er zu diesem Schluss gekommen ist und ob diese Tatsachen dem Kläger bekannt oder zumindest für ihn erkennbar waren. Die Bekundungen des Zeugen M. in seiner Vernehmung vor dem Landgericht stehen jedoch teilweise in eklatantem Widerspruch zu seinen Angaben im Ermittlungsverfahren. Dort hat er in seiner polizeilichen Vernehmung vom 14. 06. 1996, also etwas mehr als einen Monat nach dem Unfall, ausgesagt, dass zwar auch der Fahrer W. am Grillplatz Bier getrunken habe, „allerdings nicht viel“. Es sei nur Bier getrunken worden, von Schnaps o. ä. habe er nichts mitbekommen. Bei seiner erstinstanzlichen Vernehmung hatte er dagegen ausgesagt, es sei Wodka getrunken worden. Hinzu kommen Bedenken, inwieweit die Erinnerung des Zeugen M. an die Vorgänge auf dem Grillplatz überhaupt zuverlässig ist. Die Polizeibeamten haben den Zeugen etwa 3 Stunden nach dem Unfall im Krankenhaus aufgesucht. Der Zeuge konnte keinerlei Angaben zum Unfallhergang machen. Nach dem Eindruck des ihn behandelnden Arztes wie auch nach der Einschätzung des Zeugen B., der bei ihm im Krankenzimmer lag, hatte der Zeuge M. einen Vollrausch.

Auch aus den Bekundungen der beiden Zeugen E. und B. im Ermittlungsverfahren, die ebenfalls Insassen des Fahrzeugs zum Unfallzeitpunkt waren, ergeben sich keine ausreichend sicheren Hinweise auf die Menge der vom Fahrer W. in Anwesenheit des Klägers zu sich genommenen alkoholischen Getränke sowie auf erkennbare Zeichen der alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit. Der Zeuge B. meinte, dass W. etwa drei Gläschen Wodka getrunken habe. Die Zeugin E. konnte keine Angaben zur Trinkmenge machen. Anzeichen für alkoholbedingte Ausfallerscheinungen bei W. hat keiner erwähnt.

Aus den Bekundungen der Insassen des Fahrzeugs im Ermittlungsverfahren ergeben sich außerdem Zweifel daran, ob der Kläger und der Fahrer (W.) vor Antritt der Unglücksfahrt überhaupt längere Zeit zusammen waren. Diesbezüglich hat der Kläger behauptet, mit dem Fahrer nur kurze Zeit am Weiher gewesen zu sein und nicht gesehen zu haben, dass er Alkohol, insbesondere Bier, getrunken habe. Auch in seiner polizeilichen Vernehmung vom 13. 06. 1996 hatte der Kläger bereits ausgesagt, dass er sich vor dem Unfall nur etwa eine Stunde lang am Weiher aufgehalten habe, dass W. jedoch nicht dabei gewesen sei. Er, der Kläger, sei erst kurz vor der Unfallfahrt, wie vereinbart, von W. abgeholt worden. Diese Aussage ist vom Zeugen B. bestätigt worden. Danach habe W. die beiden Zeugen E. und B. gegen 17.00 Uhr zu Hause abgeholt. Zu diesem Zeitpunkt habe sich der Kläger nicht im Fahrzeug befunden. W. sei sodann zum Weiher gefahren, wo sie sich zum Antritt der Unglücksfahrt aufgehalten hätten. Als sie (gegen 18.00 Uhr) vom Weiher weggefahren seien, seien zunächst nur 5 Personen im Fahrzeug gewesen (und zwar der Fahrer, die beiden Zeugen E. und B. sowie die Zeugen K. und S.). Nach etwa 200 m Fahrstrecke seien der Kläger und der Zeuge M. zugestiegen. Nach diesen Bekundungen hat sich W. vor Antritt der Unglücksfahrt somit allenfalls eine Stunde lang am Weiher aufgehalten. Der Kläger und der Zeuge M. sind erst nach Antritt der Fahrt hinzugekommen.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch der krasse Widerspruch in den Angaben nahezu aller Fahrzeuginsassen zur Art der genossenen alkoholischen Getränke. Während der Kläger sowie die Zeugen K. und M. im Ermittlungsverfahren übereinstimmend ausgesagt haben, es sei ausschließlich Bier getrunken worden, ist nach den Bekundungen der Zeugen E. und B., die in der Stunde vor Antritt der Unglücksfahrt nachweislich mit W. zusammen waren, ausschließlich Wodka getrunken worden.

Aus der Höhe des Blutalkoholgehaltes von 1,44 ‰ allein lassen sich verlässliche Rückschlüsse auf die Erkennbarkeit der alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit nicht ziehen, da es Menschen gibt, die trotz eines Blutalkoholgehaltes dieser Größenordnung noch keine merklichen Ausfallerscheinungen zeigen. Insoweit kann auf die Entscheidungen des BGH (NJW 1988, 2365), des OLG Celle (VersR 1982, 90), des Kammergerichts (DAR 1989, 305) und des OLG Saarbrücken (Urteil vom 14. 05. 1993, Az. 3 U 110/92) verwiesen werden, in denen trotz einer Blutalkoholkonzentration im Bereich zwischen jeweils 1,41 und 1,73 ‰ erkennbare Anzeichen für eine alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit des Fahrers und damit die Voraussetzungen für ein Mitverschulden des Mitfahrers nicht festgestellt worden sind. In den Entscheidungen, in denen die Rechtsprechung ein Mitverschulden des Mitfahrers bejaht hat, waren über den bloßen Blutalkoholgehalt hinaus erkennbare Anzeichen für die Fahruntüchtigkeit des Fahrers nachgewiesen worden (z. B. OLG München, VersR 86, 925 [1,25 ‰ BAK und nachweisliche Kenntnis des Beifahrers von der Trinkmen-

ge sowie vor Fahrtantritt geäußerte Zweifel an der Fahrtüchtigkeit des Fahrers]; OLG Nürnberg, VersR 1980, 97 [1,65 ‰ und nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme erkennbare Trunkenheit des Fahrers]). In den Entscheidungen, in denen der Senat allein auf Grund der Höhe der Blutalkoholkonzentration von der Erkennbarkeit der Fahruntüchtigkeit ausgegangen ist, lag der festgestellte Blutalkoholgehalt jeweils über 2 ‰ (OLG Saarbrücken, VersR 1968, 905 [2,69 ‰] und VersR 1975, 431 [2,1 ‰]).

Von einer erneuten Vernehmung der bereits vom Landgericht gehörten Zeugen, welche die Beklagte beantragt hat, hat der Senat abgesehen. Der streitgegenständliche Verkehrsunfall liegt nunmehr bereits mehr als 5 Jahre zurück. Es ist weder dargetan noch erkennbar, dass die Zeugen heute zu weitergehenden Bekundungen als bei ihrer Vernehmung vor dem Landgericht in der Lage sind, zumal die Zeugen damals selbst in nicht unerheblichem Umfang Alkohol getrunken hatten, wie sie übereinstimmend eingeräumt haben und was Zweifel an der Zuverlässigkeit ihrer Erinnerungsfähigkeit begründet.

Es ist schließlich auch nicht nachgewiesen, dass die Fahrweise des Fahrers in der Zeit bis zum Unfall Anlass zu Bedenken gegen seine Fahrtüchtigkeit gegeben hätte, so dass dem Kläger auch unter dem Gesichtspunkt kein Vorwurf gemacht werden kann, dass er das Fahrzeug nicht wieder verlassen bzw. den Fahrer nicht zu einer vorsichtigeren Fahrweise aufgefordert hat.

Die Berufung der Beklagten war deshalb zurückzuweisen.

26. *) Der Beifahrer eines wegen alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit verunglückten Fahrzeugführers muß sich nur dann einen Mitverschuldungsvorwurf zurechnen lassen, wenn ausreichend Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß er die mangelnde Fahrtüchtigkeit des Fahrzeugführers erkannt hat oder hätte erkennen können und müssen.

Oberlandesgericht Hamm,

Urteil vom 01. Oktober 2001 – 6 U 223/00 –
– 4 O 498/99 (LG Essen) –

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin zu 1) ist die Witwe, die Klägerin zu 2) die minderjährige Tochter des am 12. 03. 1999 bei einem Verkehrsunfall ums Leben gekommenen K. Dieser war Beifahrer in dem bei der Beklagten haftpflichtversicherten Pkw seines Arbeitskollegen J., der den Unfall durch überhöhte Geschwindigkeit verursacht hatte und dabei selbst ums Leben kam. Bei ihm wurde ein BAK-Wert von 1,96 ‰ und bei K. ein solcher von 2,10 ‰ festgestellt. Streitig ist, ob K. die Fahruntüchtigkeit des J. erkannt hatte oder aufgrund der ihm bekannten Umstände hätte erkennen können und müssen.

Die Klägerinnen haben Ersatz ihres Unterhaltsschadens – die Klägerin zu 1) außerdem Ersatz restlicher Be-

erdigungskosten – gefordert und die Feststellung der Ersatzpflicht der Beklagten für weitere Schäden begehrt.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt mit der Begründung, K. habe gewußt, daß der Fahrer J. erhebliche Mengen an Alkohol konsumiert habe, und außerdem habe es ihm wegen der Fahrweise des J. obliegen, sich bei bietender Gelegenheit – etwa an einer Rotlicht zeigenden Ampel – auszusteigen. Die Beklagte hat ferner die Schadenshöhe bestritten.

Das Landgericht hat den Mitverschuldenseinwand nicht durchgreifen lassen und der Klage auf 100%-Basis stattgegeben. Es hat jedoch bei den bezifferten Ansprüchen Abzüge zur Höhe vorgenommen.

Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Berufung eingelegt, mit der sie jeweils ihr erstinstanzliches Begehren weiterverfolgen.

Aus den Gründen:

Die Berufung der Beklagten ist unbegründet. Diejenige der Klägerinnen hat teilweise Erfolg, und zwar überwiegend aufgrund des Haushaltsführungsschadens, der in dieser Instanz hilfsweise zur Auffüllung der bezifferten Ansprüche nachgeschoben worden ist; im übrigen ist sie ebenfalls unbegründet.

1. Der auf §§ 7, 10, 12 StVG, §§ 823, 844 BGB, § 3 Nr. 1 PflVG beruhende Schadensersatzanspruch der Klägerinnen unterliegt keiner quotenmäßigen Kürzung gemäß § 9 StVG und § 846 BGB i.V.m. § 254 BGB.

1.1 Daß K. den Pkw nicht vor der Unfallstelle verlassen hat, gereicht ihm nicht zum feststellbaren Mitverschulden.

Der Pkw des J. ist in E. vor dem Unfall vom Zeugen L. beobachtet worden, als er mit sehr hoher Geschwindigkeit auf eine Ampel zufuhr, bei Rotlicht anhielt und nach dem Umschalten auf Grün mit durchdrehenden Reifen wieder anfuhr. Daraus läßt sich noch nicht der Schluß ziehen, daß K. zu diesem Zeitpunkt davon ausgehen mußte, daß J. seine schnelle Fahrt fortsetzen würde, zumal nicht ausgeschlossen ist, daß K. ihn schon dort gebeten hat, nicht mehr so schnell zu fahren. Ebenfalls zutreffend hat das Landgericht im angefochtenen Urteil ausgeführt, daß nicht gesichert ist, daß K. ihn während der weiteren Fahrt nicht gebeten hat, langsamer zu fahren oder ihn aussteigen zu lassen, und daß die Beweislosigkeit zu Lasten der Beklagten geht, die für die Umstände beweispflichtig ist, welche den Mitverschuldensvorwurf begründen. Im Berufungsverfahren haben sich insoweit keine neuen Erkenntnisse ergeben.

1.2 Der Mitverschuldensvorwurf kann auch nicht darauf gestützt werden, daß K. sich zu J. ins Auto gesetzt hat, obwohl dieser aufgrund erheblichen Alkoholgenusses fahruntüchtig war.

1.2.1 Es ist nicht gesichert, daß K. gemeinsam mit J. gezecht hat. Sie haben die Arbeit zu unterschiedlichen Zeitpunkten beendet, und wo sie sich danach getroffen haben, ist ebenso ungeklärt wie die Frage, wo und wie der eine und der andere die erhebliche Alkoholmenge getrunken hat, die die beiderseits hohe Blutalkoholkonzentration bewirkt hat. Daß sie gemeinsam getrunken haben, mag als wahrscheinlich angesehen werden; mit der erforderlichen Sicherheit feststellen läßt es

sich nicht, wie das Landgericht im einzelnen zutreffend ausgeführt hat.

1.2.2 Ebenso zutreffend hat das Landgericht aufgrund der Zeugenvernehmung und der Auswertung der Ermittlungsakte den Beweis als nicht erbracht angesehen, daß J. ersichtlich angetrunken war.

Die ergänzende Beweisaufnahme durch den Senat führt zu keinem abweichenden Ergebnis. Der Sachverständige Dr. F., der gerade in der rechtsmedizinischen Beurteilung der Alkoholproblematik über eine herausragende Sachkenntnis verfügt, hat ausgeführt, daß die nach starkem Alkoholgenuß auftretenden Ausfallerscheinungen in der Anflutungsphase deutlicher sind als in der Abbauphase, auch soweit es die Wahrnehmbarkeit betrifft. Durch Auswertung der bei der Obduktion entnommenen Urinprobe ist er zu dem Ergebnis gelangt, daß J. sich beim Unfall in der Abbauphase befand. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, daß J. bei dem vorangegangenen Fahrtantritt deutlichere Symptome einer alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit gezeigt hat; vielmehr haben die vernommenen Zeugen dies glaubhaft verneint. Zusätzlich hat der Sachverständige darauf hingewiesen, daß eine alkoholgewohnte Person sich zumindest aus Laiensicht unauffälliger benimmt als jemand, der nur ausnahmsweise Alkohol konsumiert, und daß bei diesem Personenkreis selbst für einen Fachmann die Alkoholbeeinflussung mitunter erst bei der Prüfung des Drehnystagmus deutlich wird. Dafür, daß J. Alkohol gewohnt war, spricht der Hinweis im Obduktionsprotokoll auf eine Leberverfettung. Es ist deshalb keineswegs hinreichend gesichert, daß K. erkennen mußte, daß J. fahruntüchtig war.

2. Die Beklagte schuldet den Klägerinnen gemäß § 3 Nr. 1 PflVG i.V.m. § 844 II BGB und § 10 II StVG die Zahlung einer Unterhaltsrente. (wird ausgeführt)

(Mitgeteilt von Richter am Oberlandesgericht
Alfons van Beeck, Hamm)

27. *) Ein fahruntüchtiger Fahrlehrer, der sich zusammen mit einem das Fahrzeug führenden, noch nicht im Besitz der Fahrerlaubnis stehenden Fahrschüler auf einer Übungs- oder Prüfungsfahrt befindet, ist als Führer eines Fahrzeuges i.S.d. §§ 315c bzw. 316 StGB anzusehen. Ohne Belang ist dabei die Frage, ob der Fahrlehrer durch den Einsatz der ihm zur Verfügung stehenden Hilfsmittel in das Fahrverhalten seines Fahrschülers tatsächlich eingegriffen hat.

Amtsgericht Cottbus,
Urteil vom 27. November 2001
– 73 Ds 1621 Js 16426/01 (765/01) –

Zum Sachverhalt:

Der Angeklagte war bis Ende September 2001 als Fahrlehrer tätig. Diesen Beruf übte er seit etwa 30 Jahren völlig beanstandungsfrei aus.

Am 26. 2. 2001 wollte der Angeklagte zunächst keine Schulungsfahrt durchführen. Da eine seiner Fahrschülerinnen kurz vor ihrer praktischen und theoretischen Fahrprüfung stand – sie hatte etwa 29 Fahrstunden absolviert und etwa 1 Woche nach dem Termin sollte diese Prüfung stattfinden – und diese Fahrschülerin, die Tochter eines Bekannten des Angeklagten war, hielt er ausnahmsweise an dem genannten Tage für die Schülerin eine Fahrstunde ab. Es sollte eine Doppelstunde Übungsfahrt als Landstraßenfahrt werden. Der Angeklagte wies vor Beginn der Fahrt die Fahrschülerin auf die saisonbedingt nicht einfachen Straßenverhältnisse hin. Sodann setzte sich die Fahrschülerin auf den Fahrersitz des Fahrschulwagens, der Angeklagte setzte sich als Fahrlehrer daneben. Bei dem Fahrschulwagen handelte es sich um einen Pkw der Marke F., 1,4 l, 75 PS, Benzinmotor. Dieser Fahrschulwagen war auch komplett als Fahrschulwagen ausgerüstet, insbesondere war im Fußraum des Angeklagten, des Fahrlehrers, die komplette Pedalerie (Gaspedal/Bremspedal/Kupplungspedal) angebracht.

Der Angeklagte hatte Anfang des Jahres 2001 persönliche Probleme familiärer Art. Seine Mutter lag im Sterben und es gab noch anderweitige persönliche familiäre Probleme. Aus diesem Grunde hatte der Angeklagte am Abend zuvor und auch vor der Fahrt Alkohol zu sich genommen, unmittelbar vor der Fahrt mindestens zwei Flaschen Bier. Wann der Angeklagte wieviel Alkohol konsumiert hat, konnte nicht genauer aufgeklärt werden.

Der Angeklagte machte sich bei Fahrtantritt keine Gedanken darüber, ob er eventuell aufgrund des Alkoholkonsums nicht in der Lage war, ein Fahrzeug selbst oder als Fahrlehrer sicher führen zu können. Er fühlte sich sicher und normal und ging nicht davon aus, dass er zuviel Alkohol getrunken hatte.

Der Angeklagte besprach mit der Fahrschülerin bei Fahrtbeginn die vorgesehene Fahrtroute.

Während der Übungsfahrt mit der Fahrschülerin befuhr der Fahrschulwagen auch die Bundesstraße zwischen F. und D. Gegen 16.18 Uhr ereignete sich dort ein Verkehrsunfall, der für den Angeklagten und die Fahrschülerin unvermeidbar war. Ein entgegenkommendes Auto schleuderte aufgrund der witterungsbedingten schlechten Straßenverhältnisse in das Fahrschulauto hinein. Der Angeklagte versuchte noch, das Lenkrad der Fahrschülerin festzuhalten. Dazu kam es jedoch nicht mehr, da sich der Fahrerairbag und der Beifahrerairbag des Fahrschulwagens auslösten und somit den Griff des Angeklagten an das Lenkrad unmöglich machten.

Bei Unfallaufnahme wurde festgestellt, dass der Angeklagte Alkohol konsumiert hatte. Die Untersuchung der um 18.10 Uhr entnommenen Blutprobe ergab eine Alkoholkonzentration von 1,13 Promille.

Der Angeklagte gab seine Fahrlehrerlizenz Ende September 2001 an die Verwaltungsbehörde zurück. Er ist zudem Diabetes-krank, und es war ihm bewusst, dass er seinen Beruf des Fahrlehrers, den er 30 Jahre lang beanstandungsfrei bis zu diesem Unfall

ausgeübt hatte, nicht mehr lange hätte ausüben können.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte hat sich aufgrund des festgestellten Sachverhaltes wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr gemäß § 316 Abs. 1/Abs. 2 StGB strafbar gemacht. Fahrlässig ist die Begehungsweise deshalb, weil sich der Angeklagte keine Gedanken bzw. keine ausreichenden Gedanken darüber gemacht hat, ob er eventuell aufgrund des zuvor genossenen Alkohols nicht in der Lage war, ein Fahrzeug sicher zu führen.

Zur Überzeugung des Gerichts ist der Angeklagte als Fahrlehrer im Rahmen einer Übungsfahrt auch als Führer eines Fahrzeuges im Sinne von §§ 315c bzw. 316 StGB anzusehen. Nach ständiger Rechtsprechung ist Führer eines Fahrzeuges derjenige, der sich selbst aller oder wenigstens eines Teiles der wesentlichen technischen Einrichtungen des Fahrzeuges bedient, die für seine Fortbewegung bestimmt sind, also das Fahrzeug unter bestimmungsgemäßer Anwendung seiner Antriebskräfte unter eigener Allein- oder Mitverantwortung in Bewegung setzt oder das Fahrzeug unter Handhabung seiner technischen Vorrichtungen während der Fahrtbewegung durch den öffentlichen Verkehrsraum ganz oder wenigstens zum Teil lenkt. Danach ist Führer eines Fahrzeuges nicht nur der, der alle für die Fortbewegung des Fahrzeuges erforderlichen technischen Funktionen ausübt, sondern auch derjenige, der nur einzelne dieser Tätigkeiten vornimmt, jedenfalls solange es sich dabei um solche handelt, ohne die eine zielgerichtete Fortbewegung des Fahrzeuges im Verkehr unmöglich wäre (z. B. das Bremsen oder Lenken; vgl. zum Begriff des „Führens“: BGHSt 36, 341 ff., 343 bis 344 [= BA 1990, 236]; BGHSt 18, 6, 8 f.; BGHSt 35, 390, 393 [= BA 1989, 61]). Dies hat zur Folge, dass als Führer eines Fahrzeuges im Straßenverkehr im Sinne des § 316 StGB nicht nur derjenige anzusehen ist, der selbständig sämtliche zur Fortbewegung dienenden Einrichtungen eines Fahrzeuges eigenhändig bedient. Vielmehr können bei einer Aufgabenteilung zwischen zwei Fahrzeuginsassen, beispielsweise in der Weise, dass der eine steuert, während der andere Kupplung, Gas und Bremse bedient, beide als Führer eines Kraftfahrzeuges anzusehen sein (BGHSt 13, 226, 227).

Soweit ersichtlich ist in der Rechtsprechung bislang noch nicht der hier zur Entscheidung stehende Fall, dass ein Fahrschüler nüchtern, der daneben sitzende Fahrlehrer jedoch absolut fahrtüchtig war (im Gegensatz zu dem umgekehrten Fall – OLG Hamm, VRS 23, 153 ff.), entschieden worden.

Zivil- und haftungsrechtlich sowie in Bezug auf eine eventuelle Strafbarkeit nach dem Straßenverkehrsgesetz ist die hier zu entscheidende Frage in § 2 Abs. 15 Satz 2 StVG eindeutig geregelt. Nach dieser Vorschrift gilt bei Prüfungs- und Übungsfahrten der Fahrlehrer haftungsrechtlich als Führer des Kraftfahrzeuges, wenn der Fahrzeugführer keine entsprechende eigene Fahrerlaubnis besitzt. Dies lag hier offensichtlich am 26. 2. 2001 vor, da die damalige Fahrschülerin

erst etwa eine Woche später ihre Fahrprüfung abgelegt hat. Diese gesetzliche Fiktion des § 2 Abs. 15 Satz 2 StVG bewirkt jedoch für sich allein nicht, dass der Fahrlehrer auch als Fahrzeugführer im Sinne der §§ 315c, 316 StGB anzusehen ist. Die Vorschrift des § 2 Abs. 15 S. 2 StVG entfaltet nämlich Wirkungen direkt nur für den Geltungsbereich des StVG im Rahmen der zivilrechtlichen oder im Sinne der nach den Bestimmungen des StVG relevanten strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Demgegenüber geht es bei der Anwendung der §§ 315c und 316 StGB darum, wer für die Folgen einer schuldhaft verwirklichten gefährlichen Fahrt bzw. Trunkenheitsfahrt aufgrund der Disposition des Fahrzeugführers für die Fahrunsicherheit strafrechtlich einzustehen hat (Leipziger Kommentar König, Randnummer 42 zu § 315c StGB). Ein Fahrzeug führt in diesem Sinne nur jemand, der selbst unmittelbar das Fahrzeug unter bestimmungsgemäßer Anwendung seiner Antriebskräfte unter alleiniger Allein- oder Mitverantwortung in Bewegung setzt.

Zur Überzeugung des Gerichts ist ein Fahrlehrer im Rahmen einer Prüfungs- oder Ausbildungsfahrt auch als Führer eines Fahrzeuges neben dem eigentlich das Fahrzeug führenden Fahrschüler anzusehen, da er dieses zumindest als Mitverantwortlicher führt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Fahrlehrer tatsächlich von den ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten des Eingreifens durch Benutzung der Pedalerie oder durch Eingreifen in das Lenkrad auch tatsächlich Gebrauch macht oder nicht. Insoweit unterscheidet sich der Fahrlehrer von einem bloßen Halter, der betrunken neben einem ordnungsgemäß fahrenden Fahrzeugführer sitzt und in dessen Tätigkeit als Fahrzeugführer eingreift. Das Oberlandesgericht Hamm hat insoweit in seinem Urteil vom 19. 12. 1968 (2 Ss 1513/68) ausgeführt, dass ein Halter nicht schon dadurch zum Kraftfahrzeugführer im Sinne des § 316 StGB wird, dass er lediglich neben dem Fahrer sitzt, nachdem er diesem die Bedienungsanleitung seines Fahrzeuges erklärt hat und ihm das Fahrzeug zum Führen überlassen hat. Entscheidend sei danach vielmehr, welchen Einfluss der Halter auf den Lenker durch Anweisungen vor und während der Fahrt und durch die zusätzliche Bedienung von Bewegungsvorrichtungen auf das technische Fahrgeschehen nimmt. Dazu soll – so das OLG Hamm – allerdings das bloße Anlassen des Motors und das Einlegen eines Ganges vor der Fahrt nicht ausreichen. Danach soll sich hingegen derjenige als Halter an der Führung des Kraftfahrzeuges beteiligen, wenn die Fahrkenntnisse des Fahrzeuglenkers mangelhaft sind und sich der Lenker im Wesentlichen nach den technischen Anweisungen des Halters richtet oder gar der Halter diejenigen technischen Vorrichtungen, die der Lenker überhaupt nicht beherrscht, selbst wahrnimmt. In einem solchen Fall hängt das gesamte Fahrgeschehen nämlich weitgehend vom Willen des Halters ab, sodass er deswegen als Führer des Kraftfahrzeuges anzusehen ist (OLG Hamm – a. a. O.).

Entsprechendes muss auch in dem Falle gelten, wenn ein Fahrlehrer sich zusammen mit einem das Fahrzeug führenden, noch nicht im Besitz einer Fahr-

erlaubnis stehenden Fahrschüler auf einer Übungs- oder Prüfungsfahrt befindet. Im Gegensatz zu dem nur neben einem normalen Fahrzeugführer sitzenden Fahrzeughalter, der außer einem Eingriff in das Lenkrad oder Bedienung des Schalthebels grundsätzlich kaum andere Möglichkeiten hat, außer einer bewussten und kaum gemeinsamen Betätigung beispielsweise des Ganghebels, auf ein Fortkommen des Fahrzeuges Einfluss zu nehmen und zu achten, ist ein Fahrlehrer von Berufs wegen und von Gesetzes wegen dazu verpflichtet, am Straßenverkehr wie ein Fahrer selbst teilzunehmen. Der Fahrschullehrer ist sowohl hinsichtlich der von ihm geforderten psycho-physischen Leistungsfähigkeit als auch bezüglich der von ihm im alkoholisierten Zustand für andere Verkehrsteilnehmer ausgehenden Gefahr insoweit einem Kraftfahrzeugführer gleichzustellen. Er hat sich ständig aufmerksam nach dem Fahrverhalten des neben ihm sitzenden Fahrschülers zu erkundigen, dieses zu überwachen und sich darauf einzurichten. Er hat folglich nicht nur wie ein „normaler“ Fahrzeugführer selbst die Straßenverhältnisse und Verkehrsverhältnisse stets korrekt und übersichtlich im Auge zu halten. Vielmehr hat er den neben ihm sitzenden Fahrschüler anzuleiten, zu verbessern und – sofern notwendig – durch Eingriff und Betätigung auch der ihm zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten zu korrigieren. Dies erfordert von dem Fahrlehrer sogar eine im Vergleich zu einem „normalen“ Kraftfahrzeugführer erhöhte Aufmerksamkeit, da er sich vorausschauend auf die Tätigkeit des Fahrschülers einzustellen hat und zugleich auf die kompletten Gegebenheiten in den jeweils konkreten Verkehrssituationen achten muss. Er muss somit das Verkehrsgeschehen vor und hinter dem Fahrschülerfahrzeug aufmerksam verfolgen und darüber hinaus stets eingriffsbereit und korrekturbereit sein. Nur so kann er die ihm obliegende Verpflichtung, die sich letztlich auch aus § 2 Abs. 15 Satz 2 StVG haftungsrechtlich eindeutig ergibt, erfüllen. Er muss somit sämtliche erforderlichen technischen Vorgänge, die ein normaler Fahrzeugführer im Rahmen einer Fahrt unter Berücksichtigung der Reaktionszeiten vorzunehmen hat, ebenfalls zumindest gedanklich vornehmen und darüber hinaus den ungeübten Fahrschüler notfalls durch eigene Mitführung des Fahrzeuges schützen. Bei einem Fahrlehrer werden also gerade die psycho-physischen Leistungskomponenten wie Aufmerksamkeit, Konzentrations- und Reaktionsvermögen in deutlich verstärktem Maße beansprucht, die durch Alkoholgenuss vor allem beeinträchtigt werden. Somit mindern die alkoholbedingten Einschränkungen der psycho-physischen Leistungsfähigkeit eines Fahrlehrers dessen Fähigkeit zur sicheren Teilnahme eines Fahrschulwagens am Straßenverkehr, für den er gemäß § 2 Abs. 15 Satz 2 StVG verantwortlich ist, jedenfalls nicht in geringerem Maße als die eines „normalen“ alkoholisierten Kraftfahrzeugführers. Er ist somit auch im gleichen Maße wie dieser, der eigenhändig als Fahrzeugführer auftritt, für die anderen Verkehrsteilnehmer gefährlich, weil er der ihm obliegenden steten Eingriffsverpflichtung und Aufmerk-

samkeitspflicht nicht bzw. nicht ordnungsgemäß nachkommen kann.

Ohne Belang ist dabei die Frage, ob der Angeklagte als Fahrlehrer tatsächlich aufgrund des Betätigens der Pedalerie oder sonstiger technischer Hilfsmittel in das Fahrverhalten seiner Fahrschülerin auch eingegriffen hat. Ein Fahrlehrer führt ein Fahrzeug im Sinne der §§ 315c, 316 StGB neben dem fahrenden Fahrschüler unabhängig davon, ob die ihm zur Verfügung stehenden technischen Hilfsmittel zum Einsatz kommen. Allein die Tatsache, dass er wie ein eigenhändiger Fahrer am Straßenverkehr teilnimmt und darüber hinaus noch zusätzlich auf das Verhalten seines Fahrschülers zu achten, diesen anzuleiten und durch den Straßenverkehr notfalls zu lotsen hat, ist unabhängig von dieser Betätigung der technischen Hilfsmittel. Andernfalls wäre der Fahrlehrer nämlich strafbar, wenn er trotz genossenen Alkohols durch die Betätigung dieser technischen Hilfsmittel einen Unfall vermeidet, nicht jedoch, wenn er trotz Vermeidbarkeit des Unfalls aufgrund des Einsatzes der Pedalerie oder ähnlicher Mittel bewusst nicht eingreifen würde. Entscheidend ist im Rahmen einer Übungs- und Prüfungsfahrt allein, dass die Anleitung zur Fahrt, also die Art und Weise der Fahrt, die Dauer und das Ziel der Fahrt sowie die Koordinierung der Leistung des Fahrschülers die gleichen fahrtechnischen Maßnahmen im Hinblick auf das Verkehrsgeschehen erfordert wie die eigenhändige alleinige oder Mitführung des Kraftfahrzeuges selbst. Gerade darauf, dass die damit angesprochenen Fähigkeiten bei einem alkoholisierten – also auch bei einem alkoholisierten Fahrlehrer – eingeschränkt sind, beruht die Gefährlichkeit des Fahrschulfahrzeuges für andere Verkehrsteilnehmer.

Dass der Angeklagte bei einer um 18.10 Uhr entnommenen Blutprobe mit 1,13 Promille absolut und unwiderlegt fahruntüchtig war (BGHSt 37, 89 [= BA 1990, 370]), liegt dabei auf der Hand.

Die Frage, ob Gleiches in dem Fall gilt, in welchem der Fahrlehrer auf einer Nachschulungsfahrt neben einem eine eigene Fahrerlaubnis besitzenden Fahrer sitzt, brauchte in diesem Falle nicht entschieden zu werden.

Da für eine Strafbarkeit nach § 316 StGB wegen des bloßen Führens des Fahrzeuges die abstrakte Gefährdung, die durch die Teilnahme des Angeklagten am Verkehr eingetreten ist, für die Begehung der Tat ausreichend ist, hat sich der Angeklagte im konkreten Fall deshalb als Mitführer gleich einem Nebentäter wegen § 316 Abs. 1, Abs. 2 StGB strafbar gemacht. Da der Angeklagte seine Fahruntüchtigkeit vor dem Fahrtantritt nicht sorgfältig selbst geprüft hat, vielmehr davon ausgegangen ist, dass keine alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit vorliegt, ist sein Verhalten lediglich als fahrlässig anzusehen gewesen.

Im vorliegenden Fall ist das Gericht zu der Überzeugung gelangt, dass eine Ausnahme von dem Regelfall der §§ 69, 69a StGB anzunehmen ist. Eine Ungeeignetheit zum Führen von Fahrzeugen kann nicht festgestellt werden. Der Angeklagte ist zuvor bean-

standungslos 30 Jahre lang seinem Beruf als Fahrlehrer ordnungsgemäß nachgegangen. Mittlerweile sind zudem mehr als zehn Monate nach der Tat vergangen, in denen der Angeklagte stets seine Fahrerlaubnis hatte und in denen er selber nicht mehr aufgefallen ist. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen gewesen, dass sich der Angeklagte zum damaligen Zeitpunkt – unter anderem stand der Tod seiner Mutter unmittelbar bevor – in einer schwierigen seelischen Verfassung befunden hat, die durch weitere Familienzwistigkeiten auch noch verstärkt wurden. Das Gericht ist deshalb zu der Überzeugung gelangt, dass dieses Verhalten ein einmaliges Versehen, sozusagen ein „Ausrutscher“ des Angeklagten gewesen ist, das weder vor noch nach dem hier in Frage stehenden Vorfall jemals stattgefunden hat noch in Zukunft jemals wieder wird stattfinden werden. Aus diesem Grunde und aufgrund der Tatsache, dass hier die nicht ohne weiteres einfach zu beantwortende Frage des Führens eines Fahrzeuges im Sinne des § 316 StGB zu untersuchen war, sieht sich das Gericht gezwungen, ausnahmsweise von der Regelfallentscheidung der §§ 69, 69a StGB abzusehen.

Anmerkung der Schriftleitung: Das Urteil des AG Cottbus ist nicht rechtskräftig. Siehe hierzu auch den Beitrag von Joerden in diesem Heft.

28. Zu den Anforderungen an die Anordnung eines ärztlichen Gutachtens zur Klärung von Eignungszweifeln nach Cannabiseinnahme.

Oberverwaltungsgericht Bremen,
Beschluss vom 25. Juni 2001 – 1 B 213/01 –
– 5 V 517/01 (VG Bremen) –

Aus den Gründen:

Die Beschwerde ist nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen die Verfügung vom 08. 03. 2001 wiederherzustellen, mit dem die Antragsgegnerin dem Antragsteller die Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen entzogen hat, zu Recht abgelehnt,

I. Nach §§ 46 Abs. 4 Satz 3, 11 Abs. 8 Satz 1 der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV) durfte die Antragsgegnerin aus der Tatsache, daß der Antragsteller das von ihm geforderte ärztliche Gutachten nicht fristgerecht beigebracht hat, schließen, daß er ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen ist. Die Vorlage eines ärztlichen Gutachtens im Sinne des § 11 Abs. 2 Satz 3 FeV war nach §§ 46 Abs. 4 Satz 3, 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FeV anzuordnen, weil der Antragsteller, wie er selbst gegenüber der Kriminalpolizei eingeräumt hatte, Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes eingenommen hatte.

1. Die Anordnung des Gutachtens ist in Übereinstimmung mit den Vorschriften der FeV erfolgt:

Nach §§ 46 Abs. 4 Satz 3, 11 Abs. 6 Sätze 1 und 2 FeV legt die Fahrerlaubnisbehörde in der Anordnung zur Beibringung des Gutachtens unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls und unter Beachtung der Anlagen 4 und 5 zur FeV fest, welche Fragen im Hinblick auf die Eignung des Betroffenen zum Führen von Kraftfahrzeugen zu klären sind; zugleich teilt sie dem Betroffenen unter Darlegung der Gründe für die Zweifel an seiner Eignung und unter Angabe der für die Untersuchung in Betracht kommenden Stelle oder Stellen mit, daß er sich innerhalb einer von ihr festgelegten Frist auf seine Kosten der Untersuchung zu unterziehen und das Gutachten beizubringen hat. Das ist hier geschehen. Die Antragsgegnerin hat als Gegenstand des Gutachtens die Frage bezeichnet, ob bei dem Antragsteller Cannabiskonsum vorliegt, der die Fahreignung entsprechend Anlage 4 zur FeV in Frage stellen kann. Sie hat weiter erläutert, daß dazu eine Unterscheidung zwischen gelegentlichem oder regelmäßigem Konsum von Cannabis getroffen werden muß und dies nur mit Hilfe einer Blutanalyse geklärt werden kann, wobei bestimmte Untersuchungsverfahren erforderlich sind, die nur von speziell ausgestatteten Instituten durchgeführt werden können. Sie hat dem Antragsteller aufgegeben, die Blutuntersuchung innerhalb von acht Tagen durchführen zu lassen, da andernfalls kein aussagefähiges Gutachten erstellt werden könne, und das Gutachten binnen 20 Tagen vorzulegen. Sie hat weiter mitgeteilt, daß die Blutuntersuchung durch das Institut für Rechtsmedizin am Zentralkrankenhaus St.-J.-Straße erfolgen müsse und für das Gutachten außer diesem Institut auch Ärzte bei einer der beiden (namentlich genannten) Begutachtungsstellen für Fahreignung in Bremen und ein (namentlich genannter) niedergelassener Arzt als ehemaliger Arzt einer Begutachtungsstelle für Fahreignung in Betracht kämen.

Auch diese Benennung entspricht den Vorgaben der FeV:

Nach § 46 Abs. 4 Satz 3, 11 Abs. 2 Satz 3 FeV bestimmt die Behörde in der Anordnung, ob das Gutachten von einem

1. für die Fragestellung zuständigen Facharzt mit verkehrsmedizinischer Qualifikation,
2. Arzt des Gesundheitsamtes oder einem anderen Arzt der öffentlichen Verwaltung oder
3. Arzt mit der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“

erstellt werden soll. Von dieser Konkretisierungsbefugnis hat die Antragsgegnerin in der Weise Gebrauch gemacht, daß sie die Vorlage eines „amtsärztlichen Gutachtens“ nach Ziffer 2 verlangt hat. Diese Konkretisierung ist rechtlich nicht zu beanstanden. Gesichtspunkte, die es als sinnvoll erscheinen lassen könnten, das Gutachten durch einen Facharzt mit verkehrsmedizinischer Qualifikation oder einen Arzt mit der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ erstatten zu las-

sen, sind nicht ersichtlich. Das Institut für Rechtsmedizin ist nach Ausstattung und Aufgabenabgrenzung die einzige Stelle der öffentlichen Verwaltung, bei der die Blutuntersuchung durchgeführt und das verlangte Gutachten erstellt werden kann.

Nach §§ 46 Abs. 4 Satz 3, 14 Abs. 1 Satz 3 FeV kann ein ärztliches Gutachten, das zur Klärung von Eignungszweifeln, die sich aus der Einnahme von Betäubungsmitteln ergeben, auch von einem Arzt erstellt werden, „der die Anforderungen an den Arzt nach Anlage 14 erfüllt“. Nach Anlage 14 zur FeV werden diese Anforderungen erfüllt durch einen „Arzt mit mindestens zweijähriger klinischer Tätigkeit (insbesondere innere Medizin, Psychiatrie, Neurologie) oder Facharzt, zusätzlich mit mindestens einjähriger Praxis in der Begutachtung der Eignung von Kraftfahrern in einer Begutachtungsstelle für Fahreignung“. Dementsprechend war die Antragsgegnerin – unbeschadet ihrer Entscheidung für ein amtsärztliches Gutachten nach § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 FeV – gehalten, dem Antragsteller als Alternative zum Institut für Rechtsmedizin auch die Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung, bei denen derartige Ärzte zur Verfügung standen, oder die niedergelassenen Ärzte, die diese Voraussetzungen erfüllten, als mögliche Gutachter zu benennen. Dies hat sie getan, indem sie dem Antragsteller freigestellt hat, die Blutentnahme und die Erstellung des Gutachtens auch bei einer dieser Stellen vornehmen zu lassen. Nur für die eigentliche Blutuntersuchung selbst hat sie keine anderen Ärzte oder Stellen benannt, weil diese nicht über die erforderliche Labor- und Personalausstattung verfügten.

Dadurch, daß die Antragsgegnerin dem Antragsteller nachgelassen hat, anstelle des gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 FeV verlangten Gutachtens eines Arztes der öffentlichen Verwaltung gemäß § 14 Abs. 1 Satz FeV auch ein Gutachten eines anderen Arztes beizubringen, der die Voraussetzungen der Anlage 14 FeV erfüllt, ist die Antragsgegnerin also nicht von den Vorgaben der Verordnung abgewichen, wie der Antragsteller meint, sondern hat diese im Gegenteil umgesetzt.

2. Das ist auch in einer Weise geschehen, die für den Antragsteller keinen vernünftigen Zweifel daran ließ, was von ihm verlangt wurde. Dies gilt auch dann, wenn ein strenger Maßstab an die Bestimmtheit und Verständlichkeit der Gutachtenanforderung angelegt wird. Ein solcher strenger Maßstab ist angezeigt, weil der betroffene Kraftfahrer der Anordnung kurzfristig und ohne die Möglichkeit einer rechtlichen Klärung nachkommen muß, wenn er nicht den Verlust der Fahrerlaubnis riskieren will.

Unpräzise war hier lediglich die Bezeichnung des angeordneten Gutachtens als „amtsärztliches“ Gutachten im Obersatz der Anforderung. Aus der Verwendung dieser Bezeichnung konnte der Antragsteller aber nicht schließen, daß sich die Antragsgegnerin mit einem Gutachten der näher bezeichneten Stellen und Ärzte nicht würde zufrieden geben. Nach der verständigen Lektüre des gesamten Schreibens konnte vielmehr kein vernünftiger Zweifel mehr daran bestehen, welche Stellen und Ärzte als Gutachter in Betracht

kamen. Irgendwelche Anhaltspunkte dafür, daß eine der benannten Stellen nicht die Voraussetzungen für die Tätigkeit als Gutachter erfüllen und ihr Gutachten darum von der Antragsgegnerin nicht akzeptiert werden könnte, waren nicht ersichtlich.

Ebenso konnte die Benennung weiterer Gutachter bei verständiger Würdigung nicht in der Weise mißverstanden werden, daß der Antragsteller kein ärztliches, sondern ein medizinisch-psychologisches Gutachten beibringen sollte. In der Anordnung ist immer nur von einem „ärztlichen“ Gutachten die Rede. Als mögliche Gutachter werden nicht „Begutachtungsstellen für Fahreignung“, sondern ausdrücklich „Ärzte bei einer Begutachtungsstelle für Fahreignung“ benannt. Im übrigen bleibt die Anordnung eines Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung im Anschluß an die ärztliche Untersuchung ausdrücklich vorbehalten.

Das Anordnungsschreiben der Antragsgegnerin gab dem Antragsteller deshalb keine Veranlassung, die ihm gesetzte Frist für die Blutuntersuchung ungenutzt verstreichen zu lassen. Darauf, daß der Antragsteller sich nach Ablauf dieser Frist zu einer Untersuchung durch einen Facharzt oder ein Gesundheitsamt bereit erklärt hat, kommt es nicht an. Zu diesem Zeitpunkt konnte der Zweck der Untersuchung nicht mehr erreicht werden, weil regelmäßiger Konsum von Cannabis nach einwöchiger Abstinenz nicht mehr nachweisbar ist (vgl. DALDRUP/KÄFERSTEIN/KÖHLER/MAIER/MUSSHOFF, Entscheidung zwischen einmaligem/gelegentlichem und regelmäßigem Cannabiskonsum, Blutalkohol Bd. 37 [2000], S. 39 ff.).

3. Die Anordnung der Antragsgegnerin war auch nicht deshalb fehlerhaft, weil sie dem Antragsteller nur ein Institut für die Blutuntersuchung und nur vier als Gutachter in Betracht kommende Stellen aufgegeben hat. Sie hat damit alle Stellen genannt, die in ihrem Zuständigkeitsbereich für die geforderte Untersuchung und Begutachtung in Betracht kommen. Die Antragsgegnerin hat deshalb – anders als in dem vom OVG Hamburg (Beschl. v. 30. 03. 2000 – 3 Bs 62/00 – NordÖR 2000, 327 [= BA 2000, 277]) entschiedenen Fall – die dem Antragsteller zustehende Wahlmöglichkeit zwischen mehreren zur Verfügung stehenden Stellen nicht unzulässig beschnitten. Aus dem Schreiben der Antragsgegnerin ließ sich auch nicht ableiten, der Antragsteller könne sich nur an diese vier Stellen und nicht an andere vergleichbare Stellen außerhalb Bremens wenden. Der Hinweis, daß „in Bremen“ die genannten Stellen zur Verfügung stehen, ließ erkennen, daß außerhalb Bremens auch andere Stellen für die Untersuchung und Begutachtung in Betracht kamen; für eine Benennung solcher außerbremsischer Stellen bestand aber jedenfalls solange keine Notwendigkeit, als für die Antragsgegnerin Gründe, die dem Antragsteller Veranlassung zu einer Inanspruchnahme außerbremsischer Stellen hätten geben können, nicht erkennbar waren.

II. Da der Antragsteller sich der ihm aufgegebenen Untersuchung nicht gestellt hat, muß davon ausgegangen werden, daß sein Cannabiskonsum regelmäßig

erfolgt und er deshalb ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen ist (Ziffer 9.2.1 der Anlage 4 zur FeV; vgl. auch KANNHEISER, Mögliche verkehrsrelevante Auswirkungen von gewohnheitsmäßigem Cannabiskonsum, NZV 2000, 57 ff.). Die nach § 80 Abs. 5 VwGO zu treffende Abwägung fällt zu seinen Lasten aus. Es steht nämlich zu befürchten, daß die Gefahren, die von seiner weiteren Teilnahme am Straßenverkehr ausgehen, sich schon während des laufenden Widerpruchsverfahrens realisieren. Gesichtspunkte, die gleichwohl für die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung sprechen könnten, sind nicht geltend gemacht worden.

(Mitgeteilt vom Oberverwaltungsgericht Bremen)

29. 1. Die Blutanalyse stellt ein zuverlässiges Verfahren dar, um Feststellungen über die Konsumgewohnheiten bei Cannabiseinnahme zu treffen. Für die Unterscheidung eines einmaligen, gelegentlichen oder regelmäßigen Konsums kann auf die Konzentration des sich nur langsam abbauenden wirkungsfreien Metaboliten THC-COOH abgestellt werden. Dauernder oder gewohnheitsmäßiger beziehungsweise regelmäßiger Konsum ist ab einer THC-COOH-Konzentration im Bereich von 75 ng/ml beziehungsweise 0,075 mg/l anzunehmen. Wird dieser „Grenzwert“ überschritten, liegen hinreichend konkrete Verdachtsmomente für eine auch bei Cannabis-Konsum mögliche dauerhafte, fahreignungsrelevante Absenkung der körperlich-geistigen Leistungsfähigkeit auf der Grundlage eines über einen längeren Zeitraum erheblichen Drogenmißbrauchs vor, die die Anordnung einer ärztlichen Begutachtung rechtfertigen, ohne daß es darauf ankommt, ob aus dem Überschreiten des Wertes bereits ein Konsummuster abgeleitet werden kann.

2. Steht aufgrund eines ärztlichen Gutachtens fest, daß ein ehemaliger regelmäßiger Cannabiskonsum nachweisbar war, sind bei der Entscheidung über die Entziehung der Fahrerlaubnis wegen regelmäßigen Drogenkonsums darüber hinaus vorliegende Umstände, wie etwa weitere verkehrsmedizinische Feststellungen und Aussagen über eine zwischenzeitlich bestehende Drogenabstinenz, in die Bewertung einzubeziehen.

3. Aus einer kurzzeitigen – hier zweimonatigen – Drogenabstinenz kann allein noch nicht auf das Vorliegen einer stabilen Abstinenz geschlossen werden, ohne daß es darauf ankommt, ob nach regelmäßigem Cannabis-Konsum nach einem halben Jahr oder nach einem Jahr nachgewiesener Abstinenz die Fahreignung wieder zu bejahen ist.

4. Die Anlage 4 zur FeV und die Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahreignung sind zu der Frage, ob derjenige, der sich vom regelmäßigen Cannabiskonsum abgewandt hat, seine Drogenabstinenz nachweisen oder sich statt dessen nach entsprechender Änderung der Konsumgewohnheit auch

auf gelegentlichen Konsum mit nachgewiesenem Trennungsvermögen berufen kann, um seine Eignung zu beweisen, keine geeignete Bewertungsgrundlage.

5. Die Nichtbeachtung vorliegender Hinweise auf den Abstinenzwillen des Fahrerlaubnisinhabers in Verbindung mit der Tatsache, daß er nach verkehrsmedizinischer Begutachtung körperlich voll in der Lage gesehen wird, bei Fortführung der (bisher nur kurzzeitigen) Abstinenz, ein Kraftfahrzeug zu führen, und das Unterlassen weiterer Aufklärungsmaßnahmen führen zu Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit eines alleine auf den vormaligen regelmäßigen Cannabis-Konsum gestützten Fahrerlaubniszug, ohne daß im Rahmen der Prüfung nach § 80 V VwGO gesagt werden kann, daß der Bescheid nach Maßgabe der Prüfung durch die Widerspruchsbehörde sich als offensichtlich rechtswidrig erweisen wird. In einem derartigen Fall ist der Ausgang des Widerspruchsverfahrens als offen anzusehen.

6. Zur hauptsacheoffenen Interessenabwägung im Einzelfall der hier gegebenen Sachlage.

Oberverwaltungsgericht des Saarlandes,
Beschuß vom 30. September 2002 – 9 W 25/02 –
– 3 F 13/02 (VG Saarland) –

Aus den Gründen:

Die zulässige Beschwerde der Antragstellerin ist begründet.

Dem Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 V 1 VwGO ist regelmäßig zu entsprechen, wenn nach der im vorläufigen Rechtschutzverfahren möglichen summarischen Prüfung der eingelegte Rechtsbehelf offensichtlich erfolgreich sein wird, weil gegen dessen Zulässigkeit keine Bedenken bestehen und der zugrundeliegende Verwaltungsakt sich als rechtswidrig erweist. Die begehrte Vollzugaussetzung scheidet hingegen aus, wenn sich nach summarischer Einschätzung ergibt, daß der Rechtsbehelf offensichtlich erfolglos bleiben wird. Führt diese Prüfung zum Ergebnis, daß sich der Ausgang des Hauptsacheverfahrens als offen erweist, erfordert die Entscheidung über die Aussetzung des Vollzuges eine Abwägung des öffentlichen Interesses am sofortigen Vollzug des Verwaltungsaktes gegenüber dem privaten Interesse des Adressaten des Verwaltungsaktes, bis zur bestandskräftigen oder rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache von dessen sofortigem Vollzug verschont zu bleiben (vgl. dazu etwa Finkelnburg/Jank, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 4. Auflage 1998, Rdnrn. 849 ff.).

Davon ausgehend kann im Falle der Antragstellerin entgegen der vom Verwaltungsgericht vertretenen Auffassung nach Maßgabe summarischer Prüfung im Rahmen der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren anzustellenden Vorausbeurteilung der Entscheidung im Hauptsacheverfahren nicht davon ausgegangen werden, daß ihr Widerspruch erfolglos bleiben wird,

weil der dem Verfahren zugrundeliegende Bescheid des Antragsgegners sich als offensichtlich rechtmäßig darstellte. Nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung des Senats ist der Ausgang jenes Verfahrens vielmehr als offen anzusehen. Die demnach anzustellende hauptsacheoffene Interessenabwägung fällt zugunsten des privaten Interesses der Antragstellerin daran aus, bis zur Entscheidung in der Hauptsache von ihrer Fahrerlaubnis weiter Gebrauch machen zu können, da dem grundsätzlich bestehenden öffentlichen Interesse an der Sicherheit des Straßenverkehrs vor unter Drogeneinfluß fahrenden Kraftfahrzeugführern nach den hier vorliegenden Erkenntnissen, die zum Entzug der Fahrerlaubnis geführt haben, nicht der Vorrang einzuräumen ist mit der Folge, daß ihrem Antrag nach § 80 V 1 VwGO zu entsprechen ist.

Daraus folgt zugleich, daß die Antragstellerin nach § 80 V 3 VwGO Anspruch auf Rückgabe des von ihr unter dem Eindruck der Zwangsmitteldrohung abgegebenen Führerscheines hat. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Zu Recht hat der Antragsgegner das toxikologische Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität S. vom 26. 7. 2001 zum Anlaß genommen, ihr mit Schreiben vom 20. 9. 2001, ergänzt durch Schreiben vom 16. 10. 2001, die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens unter Fristsetzung und Androhung der Entziehung der Fahrerlaubnis aufzugeben, da Tatsachen für die regelmäßige Einnahme von Cannabis, die nach Ziffer 9.2.1 der Anlage 4 der FeV (zu den §§ 11, 13 und 14) die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausschließen, vorlagen (§§ 3 VIII StVG, 14 I 1 Nr. 2 FeV). Anlässlich der Verkehrskontrolle durch die Verkehrspolizeiinspektion – Verkehrskommissariat M. – am 17. 6. 2002 gegen 02.25 Uhr ist eine Blutprobe der Antragstellerin, die nach ihren Angaben mit ihrem Pkw vom „Z. Festival“ am Stausee L. auf dem Heimweg war, angeordnet worden, weil diese – obgleich sonst unauffällig, orientiert und ohne Ausfallerscheinungen – dadurch aufgefallen war, daß bei äußerst blasser Gesichtsfarbe ihre Bindehäute wäßrig glänzten, sie angegeben hat, „am 13. 6. 2001 einen Joint geraucht zu haben“, ein vor Ort mit Einverständnis der Antragstellerin durchgeführter Drogenvortest (Drugwipe THC) auf möglichen Konsum von THC hindeutete und ein daraufhin auf der Polizeiwache ebenfalls mit Einverständnis durchgeführter Urintest (Mahsan-Schnelltest DOA4/MET) hinsichtlich THC ein eindeutig positives Ergebnis erbrachte. Die toxikologische Begutachtung der Blutprobe am 26. 7. 2001 ergab Werte von 0,014 mg/l Tetrahydrocannabinol, 0,005 mg/l Hydroxy-THC und 0,29 mg/l Tetrahydrocannabinol-Carbonsäure. Auf dieser Grundlage wird dort weiter darauf hingewiesen, daß die festgestellte Konzentration an Tetrahydrocannabinol-Carbonsäure für einen chronischen Konsum von Cannabis durch die Antragstellerin spreche. Diese Feststellung entspricht den anerkannten, auf wissenschaftlichen Expertisen beruhenden Standards, wonach die Blutanalyse ein zuverlässiges Verfahren darstellt, um Feststel-

lungen über die Konsumgewohnheiten bei Cannabis-einnahme zu treffen, und für die Unterscheidung eines einmaligen, gelegentlichen oder regelmäßigen Konsums nicht die THC-Konzentration herangezogen wird, sondern die Konzentration des sich nur langsam abbauenden wirkungsfreien Metaboliten THC-COOH (vgl. Himmelreich, Cannabis-Konsum und seine rechtlichen Folgen für den Führerschein im Verkehrs-Verwaltungsrecht, DAR 2002, 26, 28 f; Grotenhermen in Grotenhermen/Karus (Hrsg.), Cannabis, Straßenverkehr und Arbeitswelt, 2002, 297, 306 f.).

Dauernder oder gewohnheitsmäßiger bzw. regelmäßiger Konsum wird dabei ab einer THC-COOH-Konzentration im Bereich von 75 ng/ml bzw. 0,075 mg/l angenommen (Himmelreich, a. a. O.). Dieser „Grenzwert“ war im Falle der Antragstellerin Ende Juli 2001 mit 0,29 mg/l Tetrahydrocannabinol-Carbonsäure eindeutig überschritten. Damit lagen bei ihr hinreichend konkrete Verdachtsmomente für eine auch bei Cannabis-Konsum mögliche dauerhafte fahreignungsrelevante Absenkung der körperlich-geistigen Leistungsfähigkeit auf der Grundlage eines über einen längeren Zeitraum erheblichen Drogenmißbrauchs vor (vgl. dazu den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 20. 6. 2002 – 1 BvR 2062/96 –, zfs 2002, 454, 458 [= BA 2002, 362], der zwar noch zu §§ 4 I StVG a.F., 15b StVZO a.F. ergangen ist, sich aber aufgrund der neuesten Erkenntnisse zur Frage der Vereinbarkeit der Einschränkung der Grundrechte aus Art. 2 I, 1 I GG durch Maßnahmen zur Prüfung der Kraftfahreignung verhält), die die verlangte ärztliche Begutachtung rechtfertigten, ohne daß es darauf ankommt, ob aus dem Überschreiten dieses Wertes bereits ein Konsummuster abgeleitet werden kann (vgl. dazu kritisch Brenner-Hartmann u. a. in Schubert u. a., Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung, Kommentar, 2002, S. 115). Nachdem die Antragstellerin dieser Anordnung Folge geleistet und am 15. 1. 2002 das ärztliche Gutachten des Dr. med. S. vom 4. 1. 2001 (richtig: 2002) vorgelegt hat, hat der Antragsgegner ihr die Fahrerlaubnis mit Bescheid vom 4. 2. 2002 entzogen.

Nach Maßgabe der summarischen Prüfung im vorliegenden Verfahren ist nach Auffassung des Senats offen, ob diese Entscheidung nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Durchführung des Widerspruchsverfahrens Bestand haben wird, weil die dortige Prüfung im Hinblick auf das Ergebnis des vorgelegten ärztlichen Gutachtens weitere Ermittlungen erfordert, deren Ergebnis nicht vorausbeurteilt werden kann. Die verkehrsfachärztliche Begutachtung hat zwar ergeben, daß bei der Antragstellerin jedenfalls bis Ende Oktober 2001 (Erstuntersuchung Drogenscreening im Haar und im Urin vom 25. 10. 2001) regelmäßige Einnahme von Cannabis vorlag. Ihr ist aber weiter zu entnehmen, daß zum letztmaligen Untersuchungsdatum, dem 17. 12. 2001, kein nachweisbarer Drogenabusus mehr bestanden hat. Dies wird im Gutachten dahingehend zusammenfassend bewertet, daß ein ehemaliger regelmäßiger Drogenkonsum nachweisbar war, der aber seit Ende Oktober

2001 nicht mehr nachgewiesen werden konnte. Die auf diesen Befund hin ergangene Entziehungsverfügung des Antragstellers, die wesentlich auf den daraus hervorgehenden nachgewiesenen regelmäßigen Cannabis-Konsum gestützt ist, kann aber nicht als offensichtlich rechtmäßig angesehen werden, da sie aus allen zu bewertenden Umständen nur den letztgenannten Aspekt berücksichtigt und die übrigen verkehrsmedizinischen Feststellungen des Gutachtens ebenso unberücksichtigt läßt wie die dort bestätigte, zumindest zweimonatige Drogenabstinenz der Antragstellerin. Zwar ist dem Antragsgegner zuzugestehen, daß aus der gutachtlich bestätigten abstinenten Zeit, ohne daß es vorliegend darauf ankommt, ob nach regelmäßigem Cannabis-Konsum nach einem halben Jahr oder nach einem Jahr nachgewiesener Abstinenz die Fahreignung zu bejahen ist (vgl. dazu einerseits Ziffer 9.5 der Anlage 4 zur FeV, wobei diese sich nur auf den Fall der Abhängigkeit von Cannabis beziehen dürfte, und andererseits die Empfehlungen im o. a. Gutachten vom 4. 1. 2001; vgl. dazu i. ü. Himmelreich, a. a. O., S. 29), alleine noch nicht auf das Vorliegen einer stabilen Abstinenz geschlossen werden kann. Andererseits stellt sich die Frage, ob jedenfalls in einem Falle wie dem vorliegenden überhaupt dem Umstand der Abstinenz der allein entscheidende Eignungsbeleg zukommen kann, wie dies Ziffer 9.5 der Anlage 4 zur FeV bezogen auf ihre Ziffer 9.3 vorsieht, weil als die Kraftfahreignung nicht tangierende Konsumgewohnheit auch der gelegentliche Konsum von Cannabis bei nachgewiesenem Trennungsvermögen anzusehen ist (vgl. zum letzteren unter Hinweis auf den aktuellen Stand von Forschung und Wissenschaft: BVerfG, a. a. O., S. 457 ff.).

Damit stellt sich die Frage, ob derjenige, der sich vom regelmäßigen Cannabis-Konsum abgewandt hat, seine Drogenabstinenz nachweisen muß oder sich statt dessen nach entsprechender Änderung der Konsumgewohnheit auch auf gelegentlichen Konsum mit nachgewiesenem Trennungsvermögen berufen kann, um seine Eignung zu beweisen. Hierzu bieten weder die Anlage 4 zur FeV noch die Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahreignung eine geeignete Bewertungsgrundlage. Der Kommentierung zur Begutachtungsleitlinie (vgl. Brenner-Hartmann u. a., in Schubert u. a., a. a. O., S. 124) ist insoweit zu entnehmen, es sei unmißverständlich zu fordern, daß immer dann, wenn die Fahreignung ausgeschlossen war, was also auch für den regelmäßigen Konsum von Cannabis gelte, die Anforderungen an die Fahreignung allein bei Abstinenz wieder gegeben seien. Dies sei auch nachvollziehbar, da eine zweckbedingte Veränderung des Konsummusters im Hinblick auf die angestrebte Fahrerlaubnis von nur sehr geringer Stabilität sein werde. Wenn ein regelmäßiger Konsum von Cannabis bereits zu sozialen Nachteilen und/oder körperlichen und psychischen Problemen geführt habe, die zu einer Änderung des Konsummusters gezwungen hätten, sei Abstinenz zu fordern, da in allen anderen Fällen durch die immanent vorherrschenden Rückfallbedingungen eine erneute Wiederaufnahme früheren Konsumver-

haltens zu befürchten sei. Die so als unabdingbar erhobene Abstinenzforderung leuchtet zwar hinsichtlich des Vorliegens der zuletzt als bereits manifestiert vorausgesetzten Auswirkungen des regelmäßigen Konsums auf Körper und Seele ein, erscheint aber dann, wenn diese Folgewirkungen noch nicht eingetreten sind, als wenig plausibel. Die ärztliche Begutachtung der Antragstellerin beschreibt den bei ihr im Zeitpunkt der Entziehung ihrer Fahrerlaubnis erreichten Zustand der – wenn auch erst kurzzeitigen – Abstinenz, die unter dem Druck des Verfahrens bewirkt worden sein dürfte, dahingehend, daß sie „in höchstem Maße die Anforderungen an die FEV ... erfüllt“ und alleine der frühere Drogenkonsum mittelfristig einer weiteren Kontrolle durch eine nochmalige Haaranalyse und entsprechende Urinscreenings über einen Zeitraum von einem halben Jahr in adäquaten Abständen von vier bis sechs Wochen sowie der Vorstellung zur medizinisch-psychologischen Begutachtung bedürfe. Ungeachtet des so attestierten Zustandes und ohne weitere Aufklärungsmaßnahmen, wie sie aus den ärztlichen Empfehlungen hervorgehen, zu ergreifen, hat der Antragsgegner die Fahrerlaubnis entzogen. Die Nichtbeachtung der vorliegenden Hinweise auf den Abstinenzwillen der Antragstellerin in Verbindung mit der Tatsache, daß sie nach der gutachterlichen Äußerung körperlich voll in der Lage gesehen wird, bei Fortführung der Abstinenz ein Kraftfahrzeug zu führen und das Unterlassen weiterer Aufklärungsmaßnahmen führen zu Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit des dem Verfahren zugrundeliegenden Bescheides, weil dieser alleine auf den vormaligen regelmäßigen Cannabiskonsum abstellt, ohne daß gesagt werden kann, daß der Bescheid nach Maßgabe der Prüfung durch die Widerspruchsbehörde sich als offensichtlich rechtswidrig erweisen wird. Die Widerspruchsbehörde wird nämlich unter Berücksichtigung aller dargestellten Fallumstände die bisher nicht eingeleiteten Aufklärungsmaßnahmen nachholen müssen, um die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Verfügung beurteilen zu können. Deshalb ist der Ausgang des Widerspruchsverfahrens derzeit offen.

Die demnach vom Senat vorzunehmende hauptsacheoffene Interessenabwägung fällt zu Gunsten der Antragstellerin aus. Es ist anerkannt, daß das private Interesse eines Bürgers am Erhalt der Fahrerlaubnis dann zurücktreten muß, wenn hinreichender Anlaß zu der Annahme besteht, daß aus seiner aktiven Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr eine Gefahr für dessen Sicherheit resultiert, wobei das Sicherheitsrisiko deutlich über demjenigen liegen muß, das allgemein mit der Zulassung von Personen zum Führen von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr verbunden ist (vgl. BVerfG, a. a. O., S. 459).

Vorliegend sprechen keine hinreichenden Anhaltspunkte in diesem Sinne dafür, daß die Antragstellerin nach dem von ihr gezeigten Abstinenzwillen und der gutachterlich bestätigten Abstinenzzeit bis zur Entscheidung im Hauptsacheverfahren eine Gefahr in diesem Sinne darstellt, wobei unerheblich ist, daß die

Entscheidung zur Abstinenz möglicherweise nur unter dem Druck des Verfahrens erfolgt ist und sich im Hauptsacheverfahren als nicht stabil erweist. Im übrigen hat die Antragstellerin sich am 14. 5. 2002 einer Urinuntersuchung unterzogen, die nach Angabe des Gutachters Dr. med. S. vom 23. 5. 2002 negativ ausfiel. Zwar kann dieses Untersuchungsergebnis wegen des zeitlichen Abstandes zum vorangegangenen Drogentest nicht als zwingender Beleg für die Fortführung der Abstinenz angesehen werden; indiziell deutet deren Ergebnis aber darauf hin, daß der Abstinenzwille der Antragstellerin weiter besteht. Hinzu tritt entscheidend, daß dem vorgelegten Gutachten zu entnehmen ist, daß sie körperlich voll in der Lage ist, ein Kraftfahrzeug zu führen. Es ist mithin jedenfalls nicht (mehr) von einer Gefährdung des Straßenverkehrs durch die Antragstellerin auszugehen, die das private Interesse der Antragstellerin an der Teilnahme am Straßenverkehr überwiegt. Im übrigen hat es die Widerspruchsbehörde in der Hand, bereits jetzt zur Vorbereitung der Entscheidung im Widerspruchsverfahren weitere Aufklärungsmaßnahmen gegenüber der Antragstellerin etwa durch engmaschige Drogenscreenings, wie sie der Gutachter empfohlen hat, unter Fristsetzung zu ergreifen, um den bestehenden Abstinenzwillen der Antragstellerin zu überprüfen, und schließlich in einem medizinisch-psychologischen Gutachten zu prüfen, ob die Eignung der Antragstellerin besteht und die Entziehung der Fahrerlaubnis zu Recht erfolgt ist oder nicht. Bei Nichteinhaltung der gesetzten Fristen oder positivem Testergebnis bleibt es dem Antragsgegner unbenommen, einen Abänderungsantrag nach § 80 VII VwGO zu stellen.

Nach allem ist dem Antrag der Antragstellerin auf ihre Beschwerde hin zu entsprechen.

(Mitgeteilt von Richter am Oberverwaltungsgericht
Helmut Sauer, Saarlouis)

30. 1. Bei der hauptsacheoffenen Interessenabwägung im Rahmen von § 80 V VwGO tritt das private Interesse des Fahrerlaubnisinhabers am Erhalt der Fahrerlaubnis dann hinter das öffentliche Interesse an deren Entziehung zurück, wenn hinreichender Anlaß zu der Annahme besteht, daß aus seiner aktiven Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr eine Gefahr für die Sicherheit des Straßenverkehrs resultiert, wobei das Sicherheitsrisiko deutlich über demjenigen liegen muß, das allgemein mit der Zulassung von Personen zum Führen von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr verbunden ist (im Anschluß an BVerfG, Beschluß vom 20. 06. 2002 – 1 BvR 2062/96 –, zfs 2002, 454, 459 [= BA 2002, 362]).

2. Derartige Anhaltspunkte liegen bei einem Lastkraftwagenfahrer vor, der zugestanden hat, gelegentlich Cannabis zu konsumieren, und beim Führen eines Lastkraftwagens mit den körperlichen Anzeichen des Konsums von Drogen ange-troffen worden ist.

Oberverwaltungsgericht des Saarlandes,
Beschluß vom 01. Oktober 2002 – 9 W 31/02 –
– 3 F 17/02 (VG Saarland) –

Aus den Gründen:

Die zulässige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichts des Saarlandes, mit der er nach § 80 V 1 und 3 VwGO die ihm erstinstanzlich versagte Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs vom 17. 4. 2002 gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 7. 3. 2002, mit dem ihm die Fahrerlaubnis der Klasse 2 unter der mit einer Zwangsmittelandrohung versehenen Aufforderung zur Abgabe des Führerscheines und unter Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 II Nr. 4 VwGO auf der Grundlage der §§ 3 StVG, 11, 14, 46 FeV entzogen worden ist, weiterverfolgt und die Anordnung der Aufhebung der Vollziehung durch Wiederaushändigung des Führerscheines begehrt, bleibt ohne Erfolg.

Dem Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 V 1 VwGO ist regelmäßig zu entsprechen, wenn nach der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren möglichen summarischen Prüfung der eingelegte Rechtsbehelf offensichtlich erfolgreich sein wird, weil gegen dessen Zulässigkeit keine Bedenken bestehen und der zugrundeliegende Verwaltungsakt sich als rechtswidrig erweist. Die begehrte Vollzugaussetzung scheidet hingegen aus, wenn sich nach summarischer Einschätzung ergibt, daß der Rechtsbehelf offensichtlich erfolglos bleiben wird. Führt diese Prüfung zum Ergebnis, daß sich der Ausgang des Hauptsacheverfahrens als offen erweist, erfordert die Entscheidung, über die Aussetzung des Vollzuges eine Abwägung des öffentlichen Interesses am sofortigen Vollzug des Verwaltungsaktes gegenüber dem privaten Interesse des Adressaten des Verwaltungsaktes, bis zur bestandskräftigen oder rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache von dessen sofortigem Vollzug verschont zu bleiben (vgl. dazu etwa Finkelnburg/Jank, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 4. Auflage 1998, RdNr. 849 ff.).

Davon ausgehend kann im Falle des Antragstellers entgegen der vom Verwaltungsgericht vertretenen Auffassung nach Maßgabe summarischer Prüfung im Rahmen der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren anzustellenden Vorausbeurteilung der Entscheidung im Hauptsacheverfahren nicht davon ausgegangen werden, daß sein Widerspruch erfolglos bleiben wird, weil der dem Verfahren zugrundeliegende Bescheid des Antragsgegners sich als offensichtlich rechtmäßig darstellt. Nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung des Senats ist der Ausgang jenes Verfahrens vielmehr als offen anzusehen. Die demnach anzustellende hauptsacheoffene Interessenabwägung fällt zu Gunsten des öffentlichen Interesses an der Sicherheit des Straßenverkehrs vor unter Drogeneinfluß fahrenden Kraftfahrzeugführern aus, dem nach den im Einzelfall des Antragstellers vorliegenden Erkenntnissen, die zum Entzug der Fahrerlaubnis

geführt haben, der Vorrang gegenüber dem privaten Interesse des Antragstellers daran, bis zur Entscheidung in der Hauptsache von seiner Fahrerlaubnis weiter Gebrauch machen zu können, einzuräumen ist mit der Folge, daß der Antrag nach § 80 V VwGO zurückzuweisen ist. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Was die Frage der Zulässigkeit des Widerspruchs anbelangt, ist im Widerspruchsverfahren zu klären, ob der Antragsteller sich auf die Heilungsvorschrift des § 45 III 1 SVwVfG berufen kann, weil es der Antragsgegner versäumt hat, ihn vor Erlaß des Bescheides über die Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 28 I SVwVfG anzuhören. (wird ausgeführt)

Ebenfalls nicht abschließend beurteilen läßt sich auf der Grundlage der hier nur möglichen summarischen Würdigung dann in materiellrechtlicher Hinsicht, ob der Antragsgegner berechtigt war, dem Antragsteller die Fahrerlaubnis der Klasse 2 wegen dessen Auffälligkeiten bei der Teilnahme am Straßenverkehr zu entziehen, ohne vorher im Wege eines medizinischen oder medizinisch-psychologischen Gutachtens dessen Fahreignung zu überprüfen. Diese Maßnahme erweist sich jedenfalls nicht als offensichtlich rechtswidrig, wie auch die nachfolgenden Ausführungen zeigen.

Die demnach vom Senat vorzunehmende hauptsacheoffene Interessenabwägung fällt zu Lasten des Antragstellers aus. Es ist anerkannt, daß das private Interesse eines Bürgers am Erhalt der Fahrerlaubnis dann zurücktreten muß, wenn hinreichender Anlaß zu der Annahme besteht, daß aus seiner aktiven Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr eine Gefahr für dessen Sicherheit resultiert, wobei das Sicherheitsrisiko deutlich über demjenigen liegen muß, das allgemein mit der Zulassung von Personen zum Führen von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr verbunden ist (vgl. BVerfG, zfs 2002, 454, 459 [= BA 2002, 362]).

Vorliegend sprechen hinreichende Anhaltspunkte dafür, daß der Antragsteller aufgrund des von ihm gezeigten Verhaltens bei der Teilnahme am Straßenverkehr eine Gefahr in diesem Sinne darstellt. Dieser ist am 12. 7. 2000 im Rahmen einer polizeilichen Kontrolle beim Führen eines Lastkraftwagens mit den körperlichen Anzeichen des Konsums von Drogen angetroffen worden. Bei der anschließenden Wohnungsdurchsuchung ist eine geringe Menge Betäubungsmittel gefunden worden. Im Rahmen dieser polizeilichen Maßnahme hat der Antragsteller zugestanden, gelegentlich Betäubungsmittel zu konsumieren. Die Untersuchung der polizeilich angeordneten Blutprobe ergab laut Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität S. vom 9. 8. 2002 die Einnahme von Cannabis (0,007 mg/l Tetrahydrocannabinol, Anwesenheit von Hydroxy-THC, 0,170 mg/l Tetrahydrocannabinol-Carbonsäure). Am 12. 11. 2001 ist der Antragsteller erneut mit Anzeichen von Drogenkonsum im Straßenverkehr auffällig geworden. Ein freiwilliger Drogenvortest hatte ein positives Ergebnis. Das Ergebnis der veranlaßten Blutuntersu-

chung ergab laut Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität S. vom 4. 2. 2002 zur Feststellung des Konsums von Cannabis (0,002 mg/l THC, Anwesenheit von Hydroxy-THC, 0,04 mg/l THC-COOH). Die damit vorliegenden eindeutigen Hinweise auf die Einnahme von Cannabis, die der Antragsteller auch zugestanden hat, auch wenn er sich – möglicherweise, wie im Widerspruchsverfahren u. U. zu klären sein wird, zu Recht – auf gelegentliche Einnahme und vorhandenes Trennungsvermögen beruft, ergaben sich jeweils in Zusammenhang mit dem Führen eines Lastkraftwagens im Straßenverkehr, wobei der Antragsteller durch deutliche Anzeichen für Drogenkonsum aufgefallen ist. Von besonderer Bedeutung ist dabei, daß er bereits zweimal auffällig geworden, er durch die bereits aufgrund des ersten Vorfalles eingeleiteten fahrerlaubnisrechtlichen Maßnahmen des Antragsgegners, auch wenn dieser jenes Verfahren nicht weiter betrieben hat, mit der Problematik des Führens von Fahrzeugen und des Konsums von Drogen konfrontiert war und er durch Urteil des Amtsgerichts St. Wendel vom 31. 10. 2000 – 1 - 240/00 – wegen fahrlässigen Fahrens eines Lastkraftwagens unter Wirkung eines berauschenden Mittels nach § 24a StVG zu einer Geldstrafe unter Verhängung eines Fahrverbots von einem Monat verurteilt worden war. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, daß dieser – die gelegentliche Einnahme von Cannabis unterstellt – den Genuß jener Droge und die Teilnahme am Straßenverkehr nicht, wie dies erforderlich ist (vgl. Anlage 4 zur FeV, Ziffer 9.2.2), stetig und sicher trennen kann. Es besteht deshalb ein überwiegendes öffentliches Interesse daran, den Antragsteller bis zur Klärung im Hauptsacheverfahren von der Teilnahme am Straßenverkehr – jedenfalls, wie dies der Antragsteller verfügt hat, für die Benutzung von Lastkraftwagen, deren Verkehrsteilnahme für sich bereits eine erhöhte Betriebsgefahr mit sich bringt und besondere Verantwortung an den Fahrzeugführer stellt – auszuschließen. Diese erhöhte Gefährlichkeit rechtfertigt es, das private Interesse des Antragstellers auch unter Berücksichtigung der Tatsache, daß er seinen Lebensunterhalt als Berufskraftfahrer verdient, als nachrangig einzustufen.

Nach allem ist die Beschwerde zurückzuweisen.

(Mitgeteilt von Richter am Oberverwaltungsgericht Helmut Sauer, Saarlouis)

31. Das jugendliche Alter von Cannabis-Konsumenten stellt eine weitere Tatsache i. S. v. § 14 Abs. 1 Satz 4 FeV dar, die bei gelegentlicher Einnahme von Cannabis die Anordnung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens rechtfertigt.

Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluß vom 15. November 2002 – 12 ME 700/02 –

Aus den Gründen:

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichts, mit dem die auf-

schiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den mit Sofortvollzug ausgestatteten Fahrerlaubnisentziehungsbescheid vom 9. Juli 2002 wiederhergestellt worden ist, hat Erfolg.

Der Erfolg der Beschwerde setzt gemäß § 146 Abs. 4 VwGO i. d. F. des Gesetzes zur Bereinigung des Rechtsmittelrechts im Verwaltungsprozess vom 20. Dezember 2001 (BGBl. 1 S. 3987) voraus, dass innerhalb der Begründungsfrist bei dem Oberverwaltungsgericht ein bestimmter Antrag gestellt wird und die Gründe dargelegt werden, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist. An die Darlegung sind nicht geringe Anforderungen zu stellen (vgl. Senat, Beschl. v. 16. 9. 1997 – 12 L 3580/97 –, NdsVBl. 1987, 282 und st. Rspr.). Die dem Revisionsrecht nachgebildete Darlegungspflicht bestimmt als selbständiges Zulässigkeitsersfordernis den Prüfungsumfang des Rechtsmittelgerichts. Sie verlangt fallbezogene und aus sich heraus verständliche und geordnete Ausführungen, die sich mit der angefochtenen Entscheidung auf der Grundlage einer eigenständigen Sichtung und Durchdringung des Prozessstoffes auseinandersetzen, wie es § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO i. d. F. des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 ausdrücklich verlangt, wobei das Oberverwaltungsgericht nur die dargelegten Gründe zu prüfen hat (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO i. d. F. des Gesetzes vom 20. Dezember 2001). Das bloße Benennen oder Geltendmachen eines Anfechtungsgrundes genügt dem Darlegungserfordernis ebenso wenig wie eine bloße Wiederholung des erstinstanzlichen Vorbringens oder gar eine – ergänzende – Bezugnahme hierauf. Insgesamt ist aber bei dem Darlegungserfordernis zu beachten, dass es nicht in einer Weise ausgelegt und angewendet wird, welche die Beschreitung des Rechtswegs in einer unzumutbaren, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigenden Weise erschwert (BVerfG, 1. Kammer des 2. Senats, Beschl. v. 21. 1. 2000 – 2 BvR 2125/97 –, DVBl. 2000, 407).

Nach diesem Maßstab greift die Beschwerde gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichts vom 18. September 2002 durch.

Der Antragsgegner hat die streitige Entziehung der Fahrerlaubnis zutreffend auf §§ 3 Abs. 1 StVG, 46 Abs. 1 FeV i. V. m. § 14 Abs. 1, § 11 Abs. 8 FeV gestützt, weil der Antragsteller das zu Recht geforderte medizinisch-psychologische Gutachten nicht beigebracht hat. Der Antragsgegner konnte aus der grundlosen Weigerung den Schluss ziehen, dass der Antragsteller Eignungsmängel verbirgt, und durfte nach § 11 Abs. 8 FeV auf die fehlende Kraftfahreignung des Antragstellers schließen.

Ob die Anordnung des Drogen-Screenings vom 5. Februar 2002 rechtmäßig gewesen ist, weil hinreichende Anhaltspunkte auf einen regelmäßigen Cannabiskonsum hinwiesen, kann dahinstehen.

Denn jedenfalls ist die Anordnung des Antragsgegners vom 13. Juni 2002, ein medizinisch-psychologisches Gutachten vorzulegen, rechtmäßig. Nach § 14 Abs. 1 Satz 4 FeV kann die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens angeordnet wer-

den, wenn eine gelegentliche Einnahme von Cannabis vorliegt und weitere Tatsachen Zweifel an der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen begründen. Der Antragsteller hat zumindest gelegentlich Cannabis konsumiert. Zudem liegen weitere begründete Zweifel an seiner Fahreignung vor.

Der Antragsteller hat bei seiner polizeilichen Vernehmung am 8. November 2001 erklärt, dass er seit seinem sechzehnten Lebensjahr etwa einmal im Monat Cannabis konsumiere. In seinem Schriftsatz vom 31. Oktober 2002 bestreitet er diese Angaben nunmehr. Das Bestreiten ist jedoch als Schutzbehauptung zu bewerten. Seinem Vortrag, er habe in dem Vernehmungsprotokoll falsche Angaben gemacht, steht entgegen, dass er das polizeiliche Vernehmungsprotokoll vom 8. November 2001 durchgelesen, genehmigt und eigenhändig unterschrieben hat. Aus den Verwaltungsvorgängen ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass der Antragsteller während der polizeilichen Vernehmung am 8. November 2001 unter Cannabiseinfluss gestanden haben könnte. Der monatliche Cannabiskonsum des Antragstellers erfüllt zumindest den Tatbestand der „gelegentlichen Einnahme“ i. S. des § 14 Abs. 1 Satz 4 FeV.

Auch liegen bei dem Antragsteller weitere Zweifel an seiner Fahreignung vor. In seinem Beschluss vom 20. Juni 2002 – 1 BvR 2062/96 – (NJW 2002, 2378, 2379 [= BA 2002, 362]) hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, dass das jugendliche Alter eines Drogenkonsumenten weitere Zweifel an seiner Tauglichkeit zum Führen von Kraftfahrzeugen begründet. Das Bundesverfassungsgericht hat im Rahmen seines Verfahrens mehrere Gutachten eingeholt, die u. a. zu dem Ergebnis kommen, dass die Gefahr besteht, der Konsum von Cannabis werde bei Jugendlichen zum Eintritt chronischer Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit führen. Ein gelegentlicher Konsum von Cannabis schon im jugendlichen Alter stellt demnach einen Anhaltspunkt dar, der auf das ständige Vorhandensein fahreignungsrelevanter körperlich-geistiger Leistungsdefizite schließen lässt. Der am 14. September 1983 geborene Antragsteller ist zwar im Zeitpunkt der Feststellung seines Cannabiskonsums am 13. Oktober 2001 bereits 18 Jahre alt und damit nicht mehr Jugendlicher i. S. des § 1 Abs. 2 JGG gewesen. Da der Antragsteller zu diesem Zeitpunkt aber das 18. Lebensjahr gerade erst überschritten hatte und bereits seit dem sechzehnten Lebensjahr Cannabisprodukte konsumierte, kann bei ihm ebenfalls eine Verminderung seiner körperlich-geistigen Leistungsfähigkeit nicht ausgeschlossen werden.

Der Rechtmäßigkeit der Anordnung zum Beibringen eines medizinisch-psychologischen Gutachtens vom 13. Juni 2002 steht nicht entgegen, dass der Antragsgegner sie mit dem Abbruch des Drogen-Screenings durch den Antragsteller begründet hat. Bei der Entscheidung über die Anordnung der Beibringung eines Gutachtens handelt es sich nicht um eine Ermessensentscheidung, sondern um ein Tätigwerden der Behörde im Rahmen einer Ermächtigung, eine bestimmte Entscheidung zu treffen, zu der sie dann,

wenn die rechtlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind, auch zugleich verpflichtet ist (st. Rspr. d. Sen.; vgl. Atzler, „Ermessen“ bei der Erteilung und Entziehung der Fahrerlaubnis, Nds.VBl. 1995, 73 ff.; vgl. auch BVerfG, B. v. 24. 6. 1993 – 1 BvR 689/92 –, DVBl. 1993, 995 [= BA 1993, 358]). Die Anordnung der Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens ist im verwaltungsgerichtlichen Verfahren uneingeschränkt nachprüfbar. Es reicht aus, wenn die Verwaltungsbehörde – wie im vorliegenden Fall – eine verkehrsrechtliche Anordnung aufgrund einer zutreffenden Tatsachenbasis getroffen hat. Im Übrigen hat der Antragsgegner zur Begründung seiner Anordnung vom 13. Juni 2002 auch auf die richtige Rechtsgrundlage des § 14 Abs. 1 Satz 4 FeV hingewiesen.

(Mitgeteilt vom Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht)

32. *) 1. Ergeben sich Zweifel an der Fahreignung eines Betroffenen wegen im Urin festgestellter Betäubungsmittel (hier: Morphin und Codein) und ist nicht gänzlich auszuschließen, daß diese Substanzen aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen bestimmten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrühren, so kann die Fahrerlaubnisbehörde eine weitergehende Aufklärung durch ein fachärztliches Gutachten gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FeV anordnen.

2. Die Anordnung eines fachärztlichen Gutachtens gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FeV an einen in Deutschland lebenden Iraner erfordert nicht die Übersetzung in dessen Muttersprache. Vielmehr muß sich derjenige, der die deutsche Sprache nicht hinreichend beherrscht, mit Hilfe eines Dolmetschers Klarheit über den Inhalt der behördlichen Verfügung verschaffen.

Verwaltungsgericht München,
Beschuß vom 12. Februar 2001 – M 6b S 01.213 –

Zum Sachverhalt:

Die Prozessbeteiligten streiten um die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs des in H. (Iran) geborenen Antragstellers vom 15. Januar 2001 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 14. Dezember 2000, mit dem dem Antragsteller die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen aller Klassen sofort vollziehbar entzogen worden ist.

Am 2. Juni 1998 wurde die Fahrerlaubnisbehörde von der Staatsanwaltschaft in H. über ein seit dem 15. April 1998 rechtskräftiges Urteil des Amtsgerichts W. vom 6. April 1998 informiert. Danach habe der Antragsteller am 4. August 1997 5,7 Gramm Rohopium in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt. Er wurde deshalb eines Vergehens der unerlaubten Einfuhr von Betäubungsmitteln schuldig gesprochen und zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je DM 20,- verurteilt.

Mit Schreiben vom 22. Juni 1998 ordnete die Antragsgegnerin ein Drogenscreening in Form einer Haaranalyse an und bat zugleich den Antragsteller, ein derartiges Gutachten bis zum 10. August 1998 vorzulegen. Gleichzeitig wies sie den Antragsteller darauf hin, dass im Falle der nicht fristgerechten Vorlage eines derartigen Gutachtens die Fahrerlaubnisbehörde berechtigt sei, auf die fehlende Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen zu schließen. Eine gleich lautende Anordnung, ein Drogenscreening in Form einer Haaranalyse bis spätestens 6. April 1999 vorzulegen, erging in der Folgezeit nochmals im Schreiben vom 2. Februar 1999, nachdem sich Bevollmächtigte für den Antragsteller mit Schreiben vom 16. Oktober 1998 unter Vorlage einer schriftlichen Bevollmächtigung bestellt hatten. Auch diese Anordnung vom 2. Februar 1999 enthielt eine Belehrung über die möglichen Folgen der Nichtbeibringung des Gutachtens.

Mit einem am 1. März 1999 bei der Antragsgegnerin eingegangenen, undatierten Schreiben teilte der Antragsteller selbst schriftlich mit, dass bei ihm eine Haaranalyse wegen der Kürze seiner Haare nicht möglich sei.

Folglich ordnete die Antragsgegnerin in ihrem Schreiben vom 2. März 1999 ein Drogenkontrollprogramm in Form einer dreimaligen, unvorhersehbaren Urinuntersuchung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten an. Gleichzeitig wurde der Antragsteller darüber belehrt, dass die Antragsgegnerin berechtigt sei, auf seine Nichteignung zum Führen von Kraftfahrzeugen zu schließen, wenn er dieses Programm ablehnen, abbrechen, behindern oder Termine nicht wahrnehmen würde oder versuchen sollte, die Angabe, den Inhalt oder die Untersuchung von Urinproben zu manipulieren. In diesen Fällen würde die Fahrerlaubnis entzogen werden.

Unter dem 15. März 1999 erklärte sich der Antragsteller mit einer derartigen Vorgehensweise einverstanden. Er gab an, dass die erforderliche Untersuchung bei der Begutachtungsstelle für Fahreignung des TÜV M. durchgeführt werden solle.

In der Folgezeit sandte der TÜV M. mit seinem Schreiben vom 28. Oktober 1999 die Fahrerlaubnisunterlagen an die Antragsgegnerin zurück. Der Antragsteller sei zwar am 28. Juni 1999 zur ersten Urinuntersuchung erschienen, am 3. September 1999 sei er entschuldigt, am 29. September 1999 und am 27. Oktober 1999 jedoch unentschuldigt ferngeblieben. Ausweislich des Befundberichts des TÜV M. vom 7. Juli 1999 über die unter Sicht durchgeführte Urinanalyse am 28. Juni 1999 seien im Urin des Antragstellers keine Drogen nachweisbar gewesen.

In einem undatierten Schreiben teilte der Antragsteller persönlich der Antragsgegnerin mit, dass bereits ein Drogenscreening für ihn positiv verlaufen sei. Er erbete noch einmal die Möglichkeit nachzuweisen, dass er „keinerlei Drogen“ benutze.

In der Folgezeit legte der Antragsteller einen Befundbericht des TÜV M. vom 16. Dezember 1999 über eine am 1. Dezember 1999 unter Sicht durchgeführte Urinanalyse vor. Danach seien im Urin des

Antragstellers analytisch 23 ng/ml Morphin und mehr als 2000 ng/ml Codein nachweisbar gewesen. Das Ergebnis sei mit einer zweiten unabhängigen Methode bestätigt worden und forensisch abgesichert.

Mit Schreiben vom 21. Dezember 1999 ordnete die Antragsgegnerin ein Gutachten eines Facharztes für Neurologie und Psychiatrie an. In der diesem Schreiben beiliegenden Einverständniserklärung wurde der Antragsteller darüber aufgeklärt, dass ihm die Fahrerlaubnis entzogen werden könne, wenn er sich weigern würde, sich begutachten zu lassen oder die Zustimmung zur Übersendung der erforderlichen Verwaltungsvorgänge an den Gutachter verweigern oder wenn das Gutachten nicht binnen dreier Monate bei der Führerscheinstelle vorliegen würde. Diese Einverständniserklärung legte der Antragsteller unterschrieben der Antragsgegnerin nicht vor.

Mit Schreiben vom 20. Januar 2000, vom 14. Februar 2000 und vom 13. März 2000 drohte die Antragsgegnerin dem Antragsteller den Entzug der Fahrerlaubnis an, da weder eine Nachricht von ihm noch ein Gutachten bei ihr vorläge.

Mit Bescheid vom 14. Dezember 2000 entzog die Antragsgegnerin dem Antragsteller die Fahrerlaubnis aller Klassen, forderte ihn auf, seinen Führerschein innerhalb einer Woche nach Zustellung des Bescheids abzuliefern und ordnete die sofortige Vollziehung des Bescheids an. Für den Fall, dass der Aufforderung zur Abgabe des Führerscheins nicht fristgerecht nachgekommen werde, wurde ein Zwangsgeld in Höhe von 500,- DM angedroht.

Gegen diesen Bescheid erhob der Antragsteller am 16. Januar 2001 Widerspruch. Über diesen Widerspruch ist noch nicht entschieden.

Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München beantragte er am 16. Januar 2001, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs wiederherzustellen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen: Der Antragsteller spreche nur sehr schlecht deutsch, so dass er sich der Notwendigkeit einer Untersuchung und eventueller Konsequenzen nicht bewusst gewesen sei. Eine entsprechende Übersetzung in die persische Sprache habe die Antragsgegnerin unterlassen. Zudem fehle eine zwingende Begründung des Sofortvollzugs, da über ein Jahr seit dem Drogenscreening verstrichen sei und während dieser Zeit offensichtlich keine Notwendigkeit bestanden hätte, dem Antragsteller die Fahrerlaubnis zu entziehen. Darüber hinaus habe der Antragsgegner nicht ausreichend berücksichtigt, dass der Antragsteller bisher nie im Straßenverkehr in Verbindung mit Drogen auffällig wurde.

Aus den Gründen:

Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ist zulässig, aber unbegründet.

Die Antragsgegnerin hat das besondere öffentliche Interesse an der Anordnung des Sofortvollzugs im Bescheid vom 14. Dezember 2000 ausreichend gemäß § 80 Abs. 3 VwGO schriftlich begründet. Sie hat genügend einzelfallbezogen ausgeführt, dass bei einer Abwägung das private Interesse des Antragstellers

hinter dem öffentlichen Interesse an einer effektiven Gefahrenabwehr für Verkehrsteilnehmer zurückstehen müsse. Im Übrigen ergibt sich im Bereich des Sicherheitsrechts das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung häufig – so auch hier – gerade aus den Gesichtspunkten, die für den Erlass des Verwaltungsakts selbst maßgebend waren (BayVGH vom 14. 12. 1994, NZV 1995, 167).

Nach der im gerichtlichen Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen, aber grundsätzlich auch ausreichenden summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage ist das besondere öffentliche Interesse am Sofortvollzug der Fahrerlaubnisentziehung im vorliegenden Fall als überwiegend gegenüber den privaten Interessen des Antragstellers anzusehen, vorläufig weiterhin im Besitz der Fahrerlaubnis zu verbleiben.

Der Antrag ist unbegründet, da die im Rahmen des Verfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO allein mögliche summarische Prüfung der Rechts- und Sachlage ergibt, dass der Widerspruch des Antragstellers offensichtlich erfolglos bleiben wird.

Der streitgegenständliche Bescheid vom 14. Dezember 2000 ist wirksam, da er dem Antragsteller nach Art. 41 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG – bekannt gegeben wurde, auch wenn möglicherweise ein Verstoß gegen Art. 41 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG vorliegen könnte (vgl. hierzu KOPP-RAMSAUER, Kommentar zum VwVfG, 7. Auflage 2000, zu § 41 RdNr. 48, 49). Eine förmliche Zustellung nach Art. 41 Abs. 5 BayVwVfG i.V.m. BayVwZVG ist für die Entscheidung über die Entziehung der Fahrerlaubnis nicht vorgesehen.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG und § 46 Abs. 1 Satz 1 der Fahrerlaubnisverordnung FeV vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2214) hat die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn sich deren Inhaber als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist. Nach § 3 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 2 Abs. 8 StVG kann die Fahrerlaubnisbehörde anordnen, dass der Fahrerlaubnisinhaber ein Gutachten oder Zeugnis eines Facharztes oder Amtsarztes, ein Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung oder eines amtlichen anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr innerhalb einer angemessenen Frist beibringt, wenn Tatsachen bekannt werden, die Bedenken gegen die Eignung oder Befähigung des Bewerbers begründen. Dies gilt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 FeV insbesondere, wenn Erkrankungen oder Mängel nach den Anlagen 4, 5 oder 6 vorliegen oder erheblich oder wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder Strafgesetze verstoßen wurde und dadurch die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen ist. In Nr. 9.1 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnisverordnung FeV – (BGBl. I 1998, 2214 ff.) wird ausgeführt, dass die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen bei Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (ausgenommen Cannabis; vgl. hierzu Nr. 9.2.1 und Nr. 9.2.2) nicht besteht (vgl. auch Nr. 3.12 der Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahreignung, Berichte der Bundes-

anstalt für Straßenwesen, Mensch und Sicherheit, Heft M 115, Februar 2000). Angesichts dieser auf wissenschaftliche Erkenntnisse gestützten Bewertungen in Anlage 4 zur Fahrerlaubnisverordnung ist jeder Hinweis auf möglichen Betäubungsmittelkonsum bzw. die tatsächliche Einnahme von Betäubungsmitteln eines Fahrerlaubnisinhabers wenigstens geeignet, Bedenken gegen seine Fahreignung zu begründen. Nach § 46 Abs. 3 FeV hat die Fahrerlaubnisbehörde daher die in den §§ 11 bis 14 FeV geregelten Aufklärungsmaßnahmen zu treffen. Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FeV hat die Fahrerlaubnisbehörde die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens anzuordnen, wenn Tatsachen die Annahme begründen, dass Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes vorliegt. Nach § 14 Abs. 1 Satz 2 FeV kann die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens auch dann angeordnet werden, wenn der Betroffene Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes widerrechtlich besitzt oder besessen hat.

Vorliegend ist die Anordnung vom 21. Dezember 1999, ein fachärztliches Gutachten nach der Urinanalyse beizubringen, jedenfalls nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FeV rechtmäßig, da nicht nur Tatsachen die Annahme begründen, dass der Antragsteller Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes einnimmt, sondern sogar aufgrund des Befundberichts des TÜV M. vom 16. Dezember 1999, der besagt, dass im Urin des Antragstellers analytisch 23 ng/ml Morphin und mehr als 2000 ng/ml Codein nachweisbar waren, feststeht, dass der Antragsteller Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes – BtMG – eingenommen hat. Morphin ist nach Anlage III zu § 1 Abs. 1 Betäubungsmittelgesetz – BtMG – (BGBl. I, 1994, 378) ein verkehrsfähiges und verschreibungsfähiges Betäubungsmittel und Codein nach Anlage II zu § 1 Abs. 1 BtMG (BGBl. I, 1994, 376) ein verkehrsfähiges, aber nicht verschreibungsfähiges Betäubungsmittel. Die Anordnung, gerichtet an den Antragsteller persönlich, ist trotz der am 19. Oktober 1999 der Antragsgegnerin bekannt gemachten schriftlichen Bevollmächtigung gemäß Art. 14 Abs. 3 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG – wirksam (vgl. KOPP-RAMSAUER, Kommentar zum VwVfG, 7. Auflage 2000, RdNr. 25–28).

Die Urinanalyse selbst durfte im Übrigen ursprünglich von der Fahrerlaubnisbehörde in rechtmäßiger Weise als mildestes Mittel in ihrem Schreiben vom 2. März 1999 gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FeV bzw. gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 FeV angeordnet werden, da der Kläger im Jahre 1997 5,7 Gramm Rohopium besessen hat und im strafgerichtlichen Verfahren angab, dieses für medizinische Zwecke zu gebrauchen (vgl. hierzu VG München, Urteil v. 21. 07. 2000, Az. M 6a K 99.5634; BayVGH, Beschluss vom 31. 10. 2000, Az. 11 ZB 00.2687). Im Übrigen wäre die Rechtmäßigkeit der Gutachtensanordnung vom 2. März 1999 (Urinanalyse) hier nur dann entscheidungserheblich, wenn der Betroffene die Gutachtenserstellung verweigert und die Weigerung nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum

Zeitpunkt der alten Rechtslage (Urteil vom 27. 9. 1995, NZV 1996, 84 m.w.N. [= BA 1996, 107]) bzw. nach § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV zum Zeitpunkt der neuen Rechtslage als mögliches Kennzeichen einer Ungeeignetheit des Kraftfahrers zu beurteilen ist. Hat sich der betroffene Kraftfahrer jedoch der Begutachtung unterzogen (hier Urinanalyse), so hat sich dadurch die Anordnung in der Weise erledigt, als von einem seitens der Behörden rechtswidrig erlangten Gutachten nicht mehr gesprochen werden kann. Zudem wird durch die Begutachtung eine neue, selbständige Tatsache geschaffen, die zu berücksichtigen ist (vgl. BVerwG v. 18. 3. 1982, BVerwGE 65, 157 ff.; BayVGh v. 25. 7. 1994 NJW 1995, 72).

Da jedoch trotz der Einordnung von Codein als nicht verschreibungsfähige Substanz und wegen der Feststellungen des Amtsgerichts W. bei der Strafzumessung nicht gänzlich auszuschließen ist, dass diese Substanzen aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrühren (vgl. Nr. 3.12.1 der Begutachtungs-Leitlinien, a. a. O., S. 43 und Urteil des Amtsgerichts Wunsiedel vom 6. April 1998, S. 3) und damit die Nichtfahreignung des Antragstellers nicht von vorneherein auf Grund der Einnahme dieser Substanzen feststeht, hat die Fahrerlaubnisbehörde eine weitergehende Aufklärung durch ein fachärztliches Gutachten wegen berechtigter Zweifel an der Fahreignung des Antragstellers rechtmäßig angeordnet. Auch wenn allein schon die Einnahme dieser Substanzen ohne weiteres fachärztliches Gutachten die Annahme rechtfertigen würde, dass der Antragsteller zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht geeignet wäre, so würde sich an der Rechtmäßigkeit des Bescheids vom 14. Dezember 2000 im Ergebnis nichts ändern. Denn die tatsächliche Feststellung der Nichtfahreignung steht dem Schluss auf die Nichteignung zum Führen von Kraftfahrzeugen wegen des Nichtbringens eines zu Recht angeordneten Gutachtens gleich (vgl. VG München, Beschluss v. 05. 07. 2000, Az. M 6a S 00.1523 und BayVGh, Beschluss v. 03. 08. 2000, Az. 11 ZS 00.2287).

Die Anordnung vom 21. Dezember 1999 griff auch nicht unverhältnismäßig in das geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht des Antragstellers ein, weil keine andere, ihn weniger belastende Möglichkeit bestand, die Frage seiner Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen hinreichend sicher zu klären.

Das somit rechtmäßig vom Antragsteller geforderte Gutachten hat der Antragsteller weder innerhalb der in der Anordnung vom 21. Dezember 1999 beiliegenden Einverständniserklärung genannten angemessenen und ausreichenden Frist von drei Monaten, noch im weiteren Verwaltungsverfahren vorgelegt. Er hat auch substantiiert keine Begründung dafür abgegeben, warum das Gutachten bislang nicht vorgelegt wurde. Dass die Beibringung des geforderten Gutachtens aufgrund besonderer Umstände für den Antragsteller unzumutbar gewesen wäre, ergibt sich auch nicht aus dem Vortrag des Antragstellers, er habe die Anordnungsverfügung vom 21. Dezember 1999 wegen

seiner schlechten Deutschkenntnisse als Iraner nicht in ihrer ganzen Tragweite verstanden. Nach Art. 23 Abs. 1 BayVwVfG ist die Amtssprache deutsch. Art. 23 Abs. 1 BayVwVfG regelt auch den von der Behörde ausgehenden Schriftverkehr. Die Anordnung eines fachärztlichen Gutachtens muss demnach in deutscher Sprache erfolgen, auch wenn sie als reine Verfahrenshandlung gemäß § 44a Satz 1 VwGO nicht eigenständig anfechtbar ist. Nach der insoweit zu § 184 GVG ergangenen und in diesem Zusammenhang zu übernehmenden Rechtsprechung ist eine derartige Anordnung auch wirksam, wenn der Empfänger der deutschen Sprache nicht mächtig ist (vgl. Nachweise bei Kissel, Kommentar zum GVG, 3. Auflage 2001, zu § 184 RdNr. 10). Ein Anspruch auf Beifügung einer Übersetzung besteht auch im Bereich der Eingriffsverwaltung nicht. Vielmehr hätte sich der Antragsteller, wenn er die deutsche Sprache nicht hinreichend beherrscht, mit Hilfe eines Dolmetschers Klarheit über den Inhalt der Verfügung verschaffen müssen (vgl. Stelkens in Stelkens, Bonk, Sachs, Kallerhoff, Schmitz, Kommentar zum VwVfG, 5. Auflage 1998, zu § 23 RdNr. 31). Anderenfalls verstößt er gegen die in § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV festgeschriebene, ihm obliegende Mitwirkungspflicht. Abgesehen davon bestand nach Auffassung des Gerichts für die Antragsgegnerin zum Zeitpunkt der Anordnung am 21. Dezember 1999 angesichts der beiden sich im Verwaltungsvorgang befindlichen undatierten selbst verfassten Schreiben des Antragstellers keine Veranlassung, an den Sprachkenntnissen des Antragstellers derart zu zweifeln, dass von einem vollkommenen Unverständnis bezüglich der inmitten stehenden Problematik auszugehen gewesen wäre. Die Antragsgegnerin durfte deshalb gemäß § 46 Abs. 3 i.V.m. § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV auf die Nichteignung des Antragstellers zum Führen von Kraftfahrzeugen schließen. Darauf war der Antragsteller hingewiesen worden, § 11 Abs. 8 Satz 2 FeV. § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV (n.F.) entspricht der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur bis zum 1. Januar 1999 geltenden Rechtslage in Bezug auf die Verletzung einer dem Betroffenen obliegenden Mitwirkungspflicht (vgl. BVerwG vom 27. 09. 1995, NZV 1996, 84 m.w.N.). Nach damals ständiger Rechtsprechung konnte die Behörde auf die Nichteignung zum Führen von Kraftfahrzeugen schließen und die Fahrerlaubnis entziehen, wenn der Kraftfahrer ein Gutachten grundlos nicht beigebracht hat, das die Behörde zu Recht gefordert hat, um begründete Zweifel an der Fahreignung zu klären. Der Schluss von der Nichtbefolgung der behördlichen Anordnung auf die Nichteignung des Kraftfahrers hat seine Grundlage in der Verletzung der dem Betroffenen obliegenden Mitwirkungspflicht, den notwendigen Teil an der Klärung der berechtigten Zweifel beizutragen, die gegen seine Fahreignung bestehen.

Die Antragsgegnerin hat demnach zu Recht aus der Nichtbeibringung des geforderten Gutachtens auf die Nichteignung des Antragstellers zum Führen von Kraftfahrzeugen geschlossen. Aufgrund seiner Nicht-

eignung war ihm nach § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG, § 46 Abs. 1 Satz 1 FeV die Fahrerlaubnis zu entziehen.

Im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung kann auch nicht zu Gunsten des Antragstellers berücksichtigt werden, dass die Behörde erst im Dezember 2000 die Fahrerlaubnis entzogen hat, jedoch Anhaltspunkte für die Fahruneignetheit des Antragstellers bereits im Juni 1998 vorgelegen haben. Ungeachtet des relativ langen Zeitraums bis zum Entzug des Führerscheins wegen des aus Verhältnismäßigkeitsgründen gebotenen abgestuften Vorgehens kann sich ein möglicherweise längeres verschuldetes oder unverschuldetes Zuwarten der Behörde, bis sie endgültig tätig wird, bei Maßnahmen im sicherheitsrechtlichen Bereich nicht zu Gunsten des Betroffenen auswirken, da die Gefahrenlage unabhängig davon, wie schnell die Behörde reagiert, bestehen bleibt.

Im Übrigen würde selbst eine Beurteilung des Hauptsacheverfahrens als offen noch nicht ausreichen, um dem streitgegenständlichen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO zum Erfolg zu verhelfen. Die dann

allein entscheidungserhebliche Interessenabwägung würde vorliegend nicht zu Gunsten des Antragstellers ausfallen; im Hinblick auf die hier vorliegende und nachgewiesene Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des BtMG wäre dem Interesse der Öffentlichkeit an der Sicherheit des Straßenverkehrs der Vorrang einzuräumen vor dem Interesse des Antragstellers, bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens weiterhin im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge führen zu können.

Die (deklaratorische) Verpflichtung, den Führerschein nach der Entziehung der Fahrerlaubnis unverzüglich beim Antragsgegner abzuliefern, ergibt sich aus § 3 Abs. 2 Satz 3 StVG und aus § 47 Abs. 1 Satz 1 FeV. Die Verpflichtung zur Ablieferung besteht auch dann, wenn die Entscheidung angefochten worden ist, die zuständige Behörde jedoch die sofortige Vollziehung ihrer Verfügung angeordnet hat, § 47 Abs. 1 Satz 2 FeV. Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Zwangsgeldandrohung wurden weder erhoben noch sind solche ersichtlich.

Nach alledem war der Antrag abzulehnen.

*International Council on Alcohol, Drugs and Traffic Safety (ICADTS)
Arbeitsgruppe für Atemalkoholgesteuerte Wegfahrsperrern (Interlock)*

PAUL R. MARQUES et al.

Atemalkoholgesteuerte Wegfahrsperrern (Interlock)*) Alcohol Ignition Interlock Devices*)

1. Hintergrund

Das Interesse am Einsatz von Technologien, die es durch Alkohol beeinträchtigten Fahrern unmöglich machen, ein Fahrzeug zu führen, wurde zuerst 1969 geweckt, ungefähr zum gleichen Zeitpunkt, als Menschen das erste Mal den Mond betraten. Könnte man solche Ingenieurskünste zur Lösung erheblicher sozialer Probleme einsetzen? Um dies herauszufinden, haben im Laufe der siebziger Jahre öffentlich und privat finanzierte Forscher eine Reihe von Möglichkeiten untersucht, wie man die Zündung im Auto eines beeinträchtigten Fahrers so deaktivieren könnte, dass der Motor des Autos nicht anspringen würde. Die anfänglichen Versuche, beeinträchtigte Fahrer auszugrenzen, beruhten auf der Reaktionszeit des Fahrers sowie auf anderen Leistungsparametern. Aufgrund einiger Schwierigkeiten in der Testphase wichen diese Versuche jedoch bald der Analyse der Blutalkoholkonzentration (BAK) des Fahrers anhand eines Atemtests. Die Entwicklung von modernen atemalkoholgesteuerten Wegfahrsperrern, so genannten „Interlocks“, wurde durch parallele Entwicklungen auf dem Gebiet der Alkohol-Sensortechnologie, Fortschritte bei Mikroprozessoren sowie durch verschiedene Änderungen in der Gesetzgebung, einschließlich von Alkohol-Gesetzen per se, vorangebracht. Im US-Bundesstaat Kalifornien wurde 1986 das erste Gesetz verabschiedet, das einen Pilotversuch mit Interlocks ermöglichte. Seit diesem Zeitpunkt bis 2001 durchliefen Interlock-Programme eine Phase des Wachstums, der Evolution und der Reifung in den USA und Kanada. In den Anfangsjahren bauten diese Programme eher auf der Begeisterung von Gesetzgebern und Rechtsanwälten als auf einer soliden Grundlage der Wirksamkeitsforschung auf. Heute ist allerdings die Beweisgrundlage, die den Einsatz von Interlocks unterstützt, viel fester geworden, wenn auch einige Enttäuschungen bleiben und viele Aspekte noch einer weiteren Untersuchung und Verfeinerung bedürfen. In den USA hatten bis 2001 die meisten Bundesstaaten (43 von 50) in der einen oder anderen Form den gesetzlichen Rahmen für den Einsatz von Interlocks geschaffen, wobei auch die US-Bundesregierung solche Interlock-Programme vorsieht. Das kanadische Strafgesetzbuch wurde so geändert, dass die Provinzen und Territorien Interlock-Programme einführen können, und inzwischen hat die Hälfte der kanadischen Provinzen und Territorien bereits begonnen oder wird demnächst beginnen, Interlock-Programme einzuführen. Schweden sowie einige australische Bundesstaaten haben kleinere Programme im Einsatz oder in Vorbereitung, und die Europäische Union hat vor kurzem eine multinationale Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben, die ein Treffen in Den Haag, Niederlande, im Juni 2001 veranstaltete. Solche Entwicklungen sind der Beweis dafür, dass Interlock-Programme möglicherweise dabei sind, eine Phase des schnellen Wachstums zu beginnen und dass viele Regierungen im Begriff sind, den gesetzlichen Rahmen für Interlock-Programme zu schaffen.

*) Deutsche Übersetzung des englischsprachigen Originals, Juli 2001
(Internet <http://raru.adelaide.edu.au/icadts/reports/AlcoholInterlockReport.pdf>)

2. Zielsetzung

Wenn ein Fachgebiet zusammengefasst beschrieben wird, bestehen die veröffentlichten Unterlagen häufig aus einer akademischen Beurteilung der Forschungsliteratur, die dann als Basis für die Schlussfolgerungen und für die Empfehlungen von Gesetzentwürfen dient. Beim vorliegenden Bericht wird diese übliche Abfolge umgekehrt. Nach Ansicht des Komitees, das diesen Bericht verfasst hat, rechtfertigt das Tempo, mit dem neue Interlock-Gesetze und Vorschriften verabschiedet werden, zunächst die Erstellung einer Stellungnahme, die die Ansichten von Forschungs- und Programmexperten wiedergibt. Aus diesem Grund handelt es sich bei dem vorliegenden Bericht um eine „Stellungnahme“ und hat als Zielgruppe jene Fachleute, die für die Gestaltung, Umsetzung und Durchsetzung einer Interlock-Politik zuständig sind. Das Ziel dieses Berichts besteht darin, die wesentlichen Eigenschaften von Interlock-Programmen zusammenzufassen und neue Ansätze vorzuschlagen, wie diese Eigenschaften möglicherweise die öffentliche Sicherheit über die bestehenden Umsetzungsmodelle hinaus erhöhen könnten.

Eine kritische Beurteilung der Forschungsliteratur wird voraussichtlich bis August 2002 als „Forschungsüberblick“ zur Veröffentlichung vorliegen. Das Dokument zur Verfahrensweise kann bereits jetzt vor der Literaturzusammenstellung herausgegeben werden, da die Gemeinschaft der Interlocks Untersuchenden klein ist und eine gute Kommunikation pflegt. Die Anzahl der verfügbaren, gut dokumentierten Forschungsstudien wächst, ist aber immer noch sehr begrenzt. Diejenigen, die bereits zum Abschluss gebracht wurden, sind dem Komitee entweder durch Konferenzberichte oder die Forschungsliteratur gut bekannt. Folglich bietet der vorliegende Bericht keine umfassende Zusammenstellung der Literatur, sondern spiegelt die Literatur wider und weist auf wesentliche Punkte hin, die möglicherweise für Gesetzgeber, Rechtsanwälte, Ankläger, Strafverfolgungs- und Regierungsbeamte bei der Erarbeitung von sinnvollen Programmen und Vorschriften von Wert sein werden.

3. Zusammenfassung

Atemalkoholgesteuerte Wegfahrsperrn als Teil eines umfassenden Überwachungs- und Serviceprogramms reduzieren die Häufigkeit von „DWI“-Wiederholungsverstößen*) durch vorbestrafte Alkohol-Delinquenten um 40 bis 95 %. Eine Reduzierung der Häufigkeit von Fahrten unter Alkoholeinfluss ist ein wichtiges Indiz für die Auswirkung auf die öffentliche Sicherheit, da man aufgrund von Fahrten unter Alkoholeinfluss im besonderen Maße das Risiko eines Unfalls vorhersagen kann. Obwohl man sicherlich davon ausgehen kann, dass eine Reduzierung von Fahrten unter Alkoholeinfluss die Häufigkeit von Unfällen senkt, gibt es bisher noch keine Studie, die mit ausreichend statistischer Aussagekraft eine direkte Senkung des Unfallrisikos als Folge eines Interlock-Programms nachweisen könnte. In den USA und Kanada, wo der Einsatz von Interlocks am verbreitetsten ist, nehmen nur wenige Prozent der dazu berechtigten Delinquenten an einem Interlock-Programm teil, so dass Interlocks noch keinen wesentlichen Beitrag zur Sicherheit auf der Straße für die Gesamtbevölkerung geleistet haben. Diese Situation könnte sich allerdings bald ändern, da immer

*) Die Abkürzung „DWI – Driving While Impaired With Alcohol“ (Fahren unter Alkoholbeeinträchtigung) wird in dieser Stellungnahme wie z. B. die Abkürzungen DUI („Driving Under the Influence“), OUI („Operation Under the Influence“) und OWI („Operation While Impaired“) in Verbindung mit Alkohol verwendet und sollte als grundsätzlich gleichbedeutend verstanden werden. [betrifft den englischsprachigen Originaltext – Die Schriftleitung]

mehr Bundesstaaten, Provinzen und Länder entsprechende Interlock-Gesetze verabschieden. Der Zweck dieser Stellungnahme besteht darin, auf wichtige Fragestellungen hinzuweisen, die jene Personen berücksichtigen sollten, die einen Einfluss auf die Politik haben.

Aufgrund der Art und Weise, wie Interlocks an vorbestrafte Alkohol-Delinquenten vergeben werden, werden die gefährlichsten Alkohol-Wiederholungstäter nur selten für ein Interlock ausgewählt, und auch dann nur für kurze Zeit. Deshalb sollten die Folgen einer Senkung der Einstiegsschwelle in ein Interlock-Programm und einer Erhöhung der Ausstiegsschwelle aus einem Interlock-Programm untersucht werden. Wäre ein solcher Ansatz erfolgreich, könnte eine größere Zahl der gefährlichsten Wiederholungstäter unter die Kontrolle eines Interlock-Programms gebracht werden und dort bleiben, bis nachgewiesen werden kann, dass sie wieder in der Lage sind, ohne eine externe Kontrolle zu fahren. Es werden zwei Methoden vorgeschlagen, wie man nachweisen könnte, dass ein Delinquent seinen Führerschein ohne Interlock uneingeschränkt wieder ausgestellt bekommen könnte. Zum einen könnte man die Interlock-Daten auswerten, die die Testergebnisse der Alkoholkonzentration über die vorangegangenen Monate dokumentieren, zum anderen könnten im Blut die biologischen Marker für eine Alkoholabhängigkeit gemessen werden.

Diese Stellungnahme macht die folgenden Feststellungen.

1. Eine **atemalkoholgesteuerte Wegfahrsperrn (Interlock) muss als Teil eines umfassenden Programms** der Überwachung, Erfassung und Berichterstattung eingesetzt werden, um als vollständig zu gelten. Das Interlock-Gerät allein ist nicht ausreichend.
2. Eine **zentrale staatliche Behörde sollte für die Gerätezulassung zuständig sein** und die Eigenschaften der Interlock-Programme entwickeln, die Teil der Interlock-Standardanforderungen werden.
3. Interlock-Programme werden **vor allem als ein Mittel der sekundären Prävention eingesetzt**, um das Fahren von Personen unter dem Einfluss von Alkohol zu verhindern, die aufgrund früherer Alkohol-Verstöße ein hohes Risiko darstellen. Die Programme reduzieren die Rückfallrate um 40 bis 95 %, solange das Interlock im Auto installiert bleibt. Die Dauer des Interlock-Einsatzes führt allerdings nicht zur nachhaltigen Einstellungsänderung in Bezug auf eine sicherere Fahrweise, da die Rückfallrate wieder auf das Referenzniveau ansteigt, nachdem das Interlock deinstalliert wurde. Es müssen Anstrengungen unternommen werden, um die Zunahme von Straftaten wegen Fahrens unter Alkoholeinfluss nach Deinstallation des Interlocks zu verhindern.
4. Interlock-Programme **als primäre Präventionsstrategie lassen einigen Optimismus bezüglich einer Erhöhung der Straßenverkehrssicherheit zu**, wenn sie von Personen verwendet werden, die öffentliche Verkehrsmittel oder Gefahrguttransporter steuern. Einzelne Personen oder Fuhrparkbesitzer werden sich möglicherweise für den Einsatz von Interlocks entscheiden, um das Risiko durch ein proaktives Verhindern von Alkohol am Steuer zu reduzieren.
5. **Nicht alle Fahrer von Fahrzeugen, die mit einem Interlock ausgestattet sind, werden gleichermaßen motiviert sein**, die Interlock-Einschränkungen zu erfüllen, so dass die überwachenden Stellen diese Unterschiede im Auge behalten müssen. Die Beweisgrundlage, die für die Wirksamkeit von Interlocks bei der Reduzierung von Fahrten unter Alkoholeinfluss spricht, ist zwar überzeugend, doch

haben die meisten Studien bisher die Auswirkungen des Interlocks auf Delinquenten bewertet, die motiviert waren, sich an die Auflagen zu halten. Die meisten derzeitigen Daten zur Wirksamkeit von Interlock-Programmen beruhen auf freiwilligen Programmen, bei denen der Fahrer das Interlock installieren lässt, um die Zeit des Entzugs der Fahrerlaubnis zu verkürzen; Delinquenten, die ein Interlock vom Gericht angeordnet bekommen, werden sich möglicherweise weniger willig erweisen.

6. Die Mehrheit der verurteilten Alkohol-Delinquenten, deren Fahrerlaubnis entzogen wurde, fahren ohnehin weiter Auto. Da ein Interlock-Programm die Überwachung verbessern und das Fahren unter Alkoholeinfluss verhindern kann, **wäre eine Auswertung der Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit durch eine frühzeitige Interlock-Auflage nach einer Verurteilung im Vergleich zum einfachen Entzug der Fahrerlaubnis sinnvoll.**
7. Würde man bei Straftaten wegen Fahrens unter Alkoholeinfluss eine eingeschränkte Fahrerlaubnis mit Interlock-Auflage ausstellen, anstatt die Fahrerlaubnis für lange Zeit zu entziehen, wäre eine sorgfältige Überwachung des Fahrverhaltens solcher Risiko-Fahrer zwingend erforderlich. **Die öffentliche Sicherheit sollte jedoch die oberste Priorität der Alkohol-Gesetzgebung haben.**
8. Fahrerlaubnisbehörden und Gerichte sollten die Möglichkeit einer **auf Kriterien basierten Deinstallation eines Interlocks** erwägen, anstatt einfach anzuordnen, dass die Geräte für einen bestimmten Zeitraum eingesetzt werden müssen. Zu den Kriterien für die Deinstallation des Interlocks könnte gehören, dass man biologische Marker in Verbindung mit dem objektiven Verhaltensbeweis berücksichtigt, dass das Risiko für die Öffentlichkeit reduziert worden ist, das ein Delinquent mit Alkohol am Steuer darstellt.
9. Bei den meisten Interlock-Programmen **zahlt der Delinquent die Kosten des Programms von ungefähr 65 US\$ monatlich.** Es gibt zwar keine Anzeichen dafür, dass das Interlock eine ernste finanzielle Belastung darstellt, allerdings könnten Versicherungsträger möglicherweise jegliche finanzielle Auswirkung wieder ausgleichen, indem sie ihre Versicherungsprämien dann anpassen, wenn ihre Daten nachweisen, dass Alkohol-Delinquenten ein insgesamt vermindertes Unfallrisiko bedeuten, wenn sie mit einem installierten Interlock fahren.
10. Es ist wahrscheinlich unrealistisch zu verlangen, dass ein Interlock in allen Fahrzeugen installiert wird, die einer Person gehören, die zur Benutzung eines Interlocks verpflichtet wurde. Alternativ **sollte aus einem Vermerk in der Fahrerlaubnis dieser Person klar hervorgehen, dass sie ausschließlich unter Verwendung eines Interlocks das Recht zum Fahren eines Fahrzeuges hat.**
11. In Zukunft wird ein Interlock mit großer Wahrscheinlichkeit ein integraler Bestandteil von ausgereiften Fahrererkennungs- und Kontrollsystemen werden. Bis dahin **ist es für den Fahrer ein leichtes, das Interlock zu umgehen, indem er ein anderes Fahrzeug ohne Interlock benutzt.** Angesichts des gegenwärtigen Standes der technologischen Entwicklung wird also die Motivation des Delinquenten, sich an die Interlock-Auflage zu halten, vermutlich ein wesentlicher Faktor für die Wirksamkeit des Programms sein. Kurze Motivierungskurse, während der Fahrer sich im Interlock-Programm befindet, könnten sich positiv auf die Motivation auswirken, nachhaltig das Verhalten zu ändern.

4. Einleitung

Im Laufe der letzten zehn Jahre sind Programme für atemalkoholgesteuerte Wegfahrsperrn (Interlock) als Teil einer Alkohol-Kontrollstrategie in vier Industrienationen eingeführt worden und sind in mindestens weiteren sechs Ländern in der Untersuchungsphase. Das Interlock erfordert vom Fahrer eine Atemprobe, die keinen Alkohol oder nur eine geringfügige Alkoholkonzentration enthält, bevor die Zündung freigegeben wird und der Motor gestartet werden kann. In den meisten Fällen zahlt der Alkohol-Delinquent die Kosten des Interlock-Programms selbst. Seit ihrer Konzipierung vor über 30 Jahren bauen Interlock-Programme auf das in verschiedenen Studien gewonnene Wissen sowie auf andere Entwicklungen im Bereich der Forschung, Technik und Programmbereitstellung auf.

Die ICADTS möchte ihre gesammelte Forschungs- und Programmiererfahrung zur Verfügung stellen, um Hilfestellung für neue Interlock-Gesetzgebungen zu geben und bestehende Interlock-Programme und -Strategien zu verbessern. Nach Ansicht der Mitglieder der Arbeitsgruppe, die diesen Bericht erstellten, ist dieser Beitrag sinnvoll, da es zur Zeit keine verlässlichen Quellen dieser Informationen an einem Ort gibt. Ganz im Gegenteil: Viele Mitglieder der Arbeitsgruppe konnten Beispiele von ungeeigneten und häufig kontraproduktiven Interlock-Gesetzen, Vorschriften und Gerichtsverhandlungen zitieren.

Zu diesem Zweck fasst der Interlock-Bericht der ICADTS-Arbeitsgruppe allgemein akzeptierte Punkte zusammen, stellt die Vorgehensweisen in verschiedenen Ländern vor und weist auf möglicherweise problematische Punkte hin. Ferner zeigt er vielversprechende neue Wege auf, wie Interlock-Programme zu noch größeren Verbesserungen der Straßenverkehrssicherheit beitragen könnten. Auf einer sehr allgemeinen Ebene gibt es breite Übereinstimmung darüber, dass gute und umfassende Interlock-Programme die Häufigkeit von Fahrten unter Alkoholeinfluss tatsächlich senken, wenn die Fahrzeuge von Alkohol-Delinquenten mit den Geräten ausgerüstet sind.

Der ICADTS-Vorstand hat im Januar 2001 der Errichtung einer Arbeitsgruppe des International Council on Alcohol, Drugs and Traffic Safety (ICADTS) für atemalkoholgesteuerte Wegfahrsperrn (Interlocks) zugestimmt. Die Planung für das vorliegende Dokument wurde auf zwei Sitzungen der Arbeitsgruppe, die in Washington DC ebenfalls im Januar 2001 stattfanden, besprochen. Über die folgenden sechs Monate liefen immer neuere Entwürfe für dieses Dokument per E-Mail um, bis es zum gegenwärtigen Stand kontinuierlich überarbeitet wurde. Das wesentliche Ziel dieses Dokuments besteht darin, einige der wichtigsten Fragestellungen in Bezug auf atemalkoholgesteuerte Wegfahrsperrn kurz darzustellen, die von Bedeutung für eine Gesetzgebung sind. Der Bericht enthält einige Empfehlungen zur Verbesserung der Wirksamkeit von Interlock-Programmen. Zu seiner Zielgruppe gehören Fachleute, die mit einem oder mehreren Aspekten von Alkohol in Bezug auf Straßenverkehrssicherheit allgemein vertraut sind, beispielsweise Regierungsbeamte, Personen in der Forschung, Personen, die die Richtlinien der Politik bestimmen, Richter, Strafverfolger, Führungskräfte in der Versicherungsbranche, Lehrer, Verfechter von Sicherheit und Kliniker.

Das letzte Kapitel dieser Stellungnahme zu atemalkoholgesteuerten Wegfahrsperrn trägt den Titel „Unterstützende Literatur“ und enthält eine Auswahl an Literatur, die für die in diesem Dokument gemachten Bemerkungen von Bedeutung ist. Dieses Kapitel erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, führt jedoch die meisten Veröffentlichungen auf, die die Interlock-Geräte per se zum Thema haben. Der Text des Berichts enthält auch

Verweise zu dieser Literatur in den Fällen, wo diese dem Leser möglicherweise zu detaillierteren Informationen weiterhelfen können.

Im Vorfeld der 16. Internationalen Tagung der ICADTS in Montreal vom 4. bis 9. August 2002 will die Interlock-Arbeitsgruppe der ICADTS das zweite Dokument, nämlich eine umfassende und kommentierte Zusammenstellung der Forschungsliteratur auf dem Gebiet der atemalkoholgesteuerten Wegfahrsperrn, fertig stellen.

5. Erforderliche Bestandteile

Unter den Interlock-Fachleuten in der ICADTS-Arbeitsgruppe herrscht große Übereinstimmung, dass ein Interlock-Programm mindestens folgende Merkmale beinhalten sollte:

- ein Interlock-Gerät per se, welches in der Lage ist, die Zündung außer Betrieb zu setzen, falls eine bestimmte Atemalkoholkonzentration durch den Sensor nachgewiesen wird,
- eine Methode, die das Risiko der Abgabe einer Atemprobe durch eine unbefugte Person senkt, z. B.: Erkennung einer eindeutigen „Unterschrift“ der Atemprobe des Fahrers, eine gelernte Abfolge der Abgabe der Atemprobe (z. B. ein Summton) und/oder die ein- bzw. zweimalige Aufforderung zu einem Wiederholungstest für die Alkoholkonzentration des Fahrers, nachdem das Fahrzeug in Gang gesetzt wurde,
- ein Ereignisspeicher bzw. Erfassungssystem zur Speicherung jedes Alkoholtests und dem Zeitpunkt des Tests,
- ein Interlock-Überwachungsprogramm, im Rahmen dessen die Geräte jeden Monat oder alle zwei Monate gewartet, überprüft und kalibriert werden, und das eine Anzeigepflicht zu einer offiziellen Sanktionierungsstelle hat (beispielsweise die Fahrerlaubnisbehörde oder ein Gericht), und
- ein sichtbarer Vermerk in der Fahrerlaubnis des Delinquenten über die Auflage eines Interlocks.

Diese Punkte werden empfohlen, weil man nicht davon ausgehen sollte, dass das Gerät an sich, also die die Zündung blockierende Hardware, die Häufigkeit des Fahrens unter Einfluss von Alkohol bei vorbestraften Alkohol-Delinquenten begrenzen kann. Ohne ein umfassendes Programm, welches eine aktive Überwachung, Berichte und die Androhung weiterer Sanktionen vorsieht, ist das Interlock-Gerät unvollständig. Es wäre in der Tat unverantwortlich, kein Interlock-Überwachungsprogramm einzuführen, wenn die Fahrzeuge vorbestrafter Alkohol-Delinquenten mit Interlock-Geräten ausgestattet werden.

Das Interlock-Programm sollte mindestens eine Stelle vorsehen, die monatlich oder zweimonatlich die zusammengefassten gespeicherten Interlock-Daten überprüft, um festzustellen, wie das mit einem Interlock ausgestattete Fahrzeug benutzt wurde. Zwischen dem Interlock-Service-Zentrum und der Aufsichtsbehörde sollte eine aktive Kommunikation in Bezug auf die gespeicherten Interlock-Daten gepflegt werden. Aus den Ergebnissen von Studien, die unlängst in Alberta, Kanada, durchgeführt wurden, geht hervor, dass die während der Alkoholtests erfassten Daten eine starke Vorhersagekraft über die Wahrscheinlichkeit von zukünftigen Alkohol-Taten nach Deinstallation des Interlocks besitzen (MARQUES et al., 2001).

Schließlich sollte die Fahrerlaubnis des Fahrers auf irgendeine Weise klar gekennzeichnet sein, nachdem ein Gericht oder die Fahrerlaubnisbehörde den Einsatz des Interlocks angeordnet hat, damit diese Tatsache für einen Ordnungshüter offensichtlich ist.

Dies ist ein wichtiger Aspekt, denn das Fahren eines Autos ohne Interlock durch einen Delinquenten, dem ein Interlock verordnet wurde, sollte als ein Vergehen angesehen werden, das dem Fahren nach Entzug der Fahrerlaubnis („DWS – Driving While Suspended“) gleichzusetzen ist.

6. Zulassung von Interlock-Geräten

Auch wenn das Interlock Teil eines umfassenderen Programms werden muss, wird allgemein anerkannt, dass das Interlock-Gerät an sich seinen ursprünglich beabsichtigten Zweck erfüllt, wobei die Technologie der Brennstoffzelle die beste Alkoholspezifität und Messstabilität bietet. Die United States National Highway Traffic Safety Administration (NHTSA – die amerikanische nationale Behörde für die Straßenverkehrssicherheit) hat 1992 Richtlinien erlassen, die so genannten „Model Specifications“, die dem damaligen Verständnis und der damaligen Technologie entsprachen. Diese Richtlinien legten die mindestens erforderlichen Leistungsmerkmale für nicht-spezifische Interlock-Geräte vom Halbleitertyp zur Verwendung in den klimatischen Zonen der mittleren Breitengrade fest. Heute haben sich die alkoholspezifischeren Geräte auf Brennstoffzellenbasis auf dem Weltmarkt durchgesetzt. Die NHTSA-Richtlinien wurden unter anderem auch so geschrieben, dass den einzelnen Bundesstaaten viel Spielraum bei der Gestaltung von Interlock-Programmen gewährt wird. Aus der Erfahrung der letzten 10 Jahre wurde deutlich, dass die Bundesbehörde eine aktivere Rolle einnehmen muss. Nachdem 10-jährige Erfahrungen mit Interlocks in zahlreichen Regionen mit verschiedenen Gesetzen vorliegen, sind die älteren Richtlinien zur öffentlichen Stellungnahme und Überarbeitung überfällig; die NHTSA-Richtlinien selber sehen eine periodische Revision vor.

Nachdem die US-Richtlinien 1992 verabschiedet wurden, entstand in den USA einige Verwirrung im Zusammenhang mit der Gerätezulassung, die sich andere Länder ersparen können. Bei diesen Richtlinien hatte sich die NHTSA dafür entschieden, die Gerätezulassung für Interlocks nicht wie für andere Geräte (z. B. Evidential-Geräte, Alkohol-Vortest-Geräte und Kalibriervorrichtungen) zu regeln. Als eine der Folgen hiervon haben einige Hersteller sich nach kommerziellen Labors umgesehen, manchmal sogar nach mehreren Labors, um Zulassungsunterlagen zu erhalten, die die Erfüllung der Richtlinien durch ihre Geräte „nachweisen“. Darüber hinaus gibt es Anzeichen dafür, dass einige Labors Geräte zertifiziert haben, ohne alle erforderlichen Prüfungen durchgeführt zu haben. Um möglichen Problemen der Uneinheitlichkeit vorzubeugen, sollte eine einzige zuständige Stelle eingerichtet werden, beispielsweise ein Labor der US-Bundesregierung oder ein von der Bundesregierung autorisiertes Labor, das die Funktionstauglichkeit aller Geräte überprüft, die innerhalb des Landes in Betrieb genommen werden sollen.

Anfang der 90er Jahre wurde sowohl in den USA als auch in Alberta, Kanada, die Anforderung eines laufenden Wiederholungstests (d. h. zusätzliche Alkoholtests während des Betriebs des Fahrzeugs) zu einer wichtigen Ergänzung zu den Anforderungen der Gerätezulassung. Nach allgemeiner Ansicht sind diese zusätzlichen Tests in der Lage, verschiedene Versuche der Interlock-Umgehung zu verhindern. Zur Zeit sehen die NHTSA-Richtlinien einen Wiederholungstest vor, während die Norm in Alberta, Kanada (Electronics Test Centre, 1992), mehrere solcher Wiederholungstests fordert. Allerdings wurden weder die Wirksamkeit von einzelnen oder mehrfachen Wiederholungstests noch die opti-

male Häufigkeit für die Wiederholungstests formal ausgewertet. Die Zulassungsanforderungen würden von einer periodisch durchgeführten Forschung profitieren, die die Notwendigkeit der angeführten Merkmale evaluiert. Zur Zeit ist die Norm aus Alberta, Kanada, die 1992 verabschiedet wurde, die am häufigsten verwendete Richtlinie für eine Interlock-Zulassung.

7. Das Interlock und die Verhinderung des Fahrens unter Alkoholeinfluss

In den Vereinigten Staaten, Kanada, Schweden sowie in Pilotprojekten in Australien werden die Fahrzeuge von Alkohol-Delinquenten auf Anordnung eines Gerichts oder einer Fahrerlaubnisbehörde als Anforderung für die Wiedererlangung des Führerscheins oder im Rahmen eines eingeschränkten Führerscheins mit einem Interlock versehen. So zielen die Interlock-Programme auf Fahrzeugführer ab, die bewiesenermaßen ein hohes Risiko darstellen. Die Verhängung einer präventiven Gegenmaßnahme wie die eines Interlocks wird manchmal als sekundäre Prävention bezeichnet, da sie auf Personen abzielt, die die Öffentlichkeit am wahrscheinlichsten durch Alkohol am Steuer gefährden. Die meisten Behörden, die das Interlock gegenwärtig einsetzen, wenden es bei solchen Risikogruppen an.

Insgesamt weisen die Ergebnisse der Studien, die über einen Zeitraum von fast 10 Jahren durch acht oder mehr Forschungsgruppen in den USA und Kanada durchgeführt wurden, auf eine 40- bis 95-prozentige Reduzierung der Rückfallquote hin, wenn Interlock-Programme eingesetzt werden, im Vergleich zu den Raten von Fahrten unter Alkoholeinfluss bei Referenzgruppen von Delinquenten, denen lediglich der Führerschein entzogen wurde und die eigentlich gar nicht fahren dürften. Die entsprechenden Daten werden in Abb. 1 dargestellt, die leicht angepasst von MARQUES et al. (2000) übernommen wurde. Jedes Balkenpaar zeigt die Rückfallquoten für die gleiche Fahrergruppe, jeweils während und nach dem Interlock-Einsatz. Die prozentuale Wiederholungshäufigkeit von Fahrten unter Alkoholeinfluss wird auf eine Referenzgruppe ohne Interlock bezogen, deren Rückfallquote bei 100 % in jeder Studie angesetzt wird. Der dunkle Balken zeigt jeweils die Rückfallquote, während das Interlock installiert ist (bezogen auf 100 % für eine Referenzgruppe ohne Interlock). Der helle Balken zeigt jeweils die Rückfallquote der selben Fahrer, nachdem das Interlock entfernt wurde (ebenfalls bezogen auf 100 % für die Referenzgruppe ohne Interlock).

In den meisten Fällen dauern die Interlock-Programme ca. 6 bis 18 Monate und beinhalten sowohl Erst- als auch Wiederholungstäter. Wie aus Abb. 1 deutlich hervorgeht, kommen die meisten Forschungsstudien zu dem Schluss, dass das Interlock-Programm die Häufigkeiten von Fahrten unter Alkoholeinfluss nicht über das Ende des Programms hinaus reduziert. Die in Abb. 1 dargestellten Studien zeigen, dass viele der Fahrer, die mit installiertem Interlock nicht wieder wegen Alkohol-Vergehen festgehalten wurden, nach Ende des Programms wieder rückfällig wurden. Die Häufigkeit der Wiederholungstaten durch Fahrer nach Deinstallation des Interlocks gleichen denen von Fahrern, denen nie ein Interlock verordnet wurde und denen der Führerschein entzogen wurde. Trotzdem zeigen die Interlock-Programme insgesamt einen deutlichen Vorteil, wenn man die Häufigkeiten von Fahrten unter Alkoholeinfluss mit und nach dem Interlock zusammenzählt. Der Sicherheitseffekt der Interlocks könnte wahrscheinlich verbessert werden, wenn die Dauer der Interlock-Verwendung bei Risikogruppen verlängert würde, obwohl noch keine experimentellen Studien durchgeführt wurden, um dies konkret zu bestätigen.

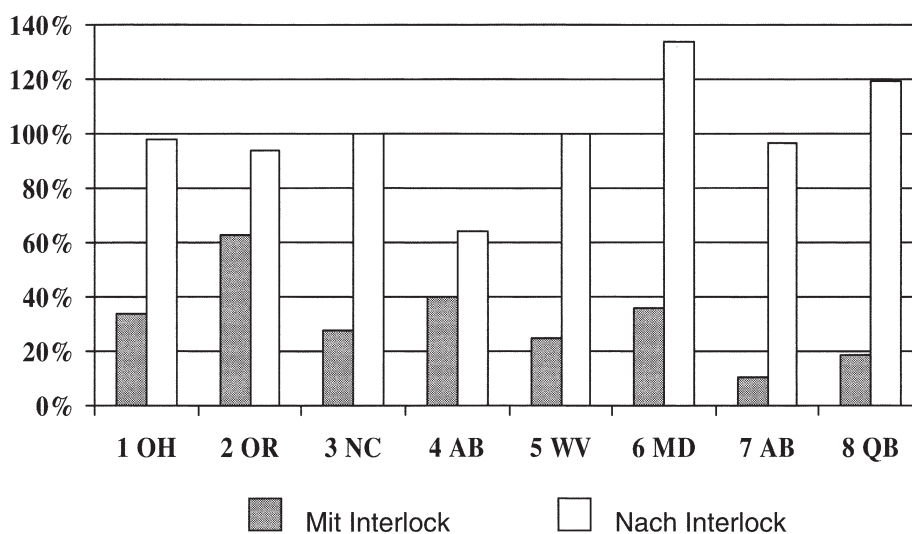


Abb. 1: Acht Studien, die die Interlock-Rückfallquoten (%) während des Interlock-Einsatzes (dunkle Balken) und nach Deinstallation des Interlocks (helle Balken) mit den Rückfallquoten bei Referenzgruppen ohne Interlock (die 100 % darstellen) verglichen.

Die verschiedenen in der Tabelle dargestellten US-Bundesstaaten sowie kanadischen Bundesstaaten und Provinzen sind Ohio (OH: Eliot & Morse, 1993), Oregon (OR: Jones, 1993), North Carolina (NC: Popkin et al., 1998), Alberta_1 (AB: Weinrath, 1997), West Virginia (WV: Tippetts & Voas, 1998), Maryland (MD: Beck et al., 1999), Alberta_2 (AB: Voas et al., 1999) und Québec (QB: Vézina & Dussault, 2001).

8. Das Interlock als primäre Präventionsmaßnahme

Das Interlock wurde ebenfalls als primäre Schutzmaßnahme eingesetzt. Primärer Schutz bedeutet in diesem Zusammenhang, dass man das Fahren unter Einfluss von Alkohol durch Personen zu verhindern versucht, die nicht aufgrund früherer Alkohol-Taten ausgewählt wurden. Solche Programme sind außerhalb Europas immer noch kaum bekannt. Es stellt eine der in Schweden eingesetzten Methoden dar und wird damit gerechtfertigt, dass der Anteil der gelegentlich unter Alkoholeinfluss Fahrenden, auch wenn sie noch nie deswegen verurteilt wurden, verhältnismäßig hoch ist. Zum Beispiel haben vier verschiedene Forschungsgruppen in den USA unter Verwendung von verschiedenen Methoden die Anzahl von Fahrten unter Alkoholeinfluss geschätzt, die nicht entdeckt und bestraft werden, im Vergleich mit je einer Fahrt, die in einer Verhaftung wegen Fahrens unter Alkoholeinfluss endet, und dabei folgende Ergebnisse erzielt: 85 (LIU et al., 1997), 200 (VOAS & HAUSE, 1987), 600 (HINGSON, 1995) und 2000 (BORKENSTEIN, 1975). Hierbei beruht die sehr niedrige Schätzung auf einer Selbstbeurteilung. Es sind jedoch nicht nur verurteilte Alkohol-Delinquenten, die Fahrzeuge unter Einfluss von Alkohol führen. Der in Schweden praktizierte Ansatz des breitangelegten primären Schutzes auch mit gewerblichen Nutzern (z. B. Berufsfahrern für Lastkraftwagen sowie Fahrern öffentlicher Verkehrsmittel) wird möglicherweise das öffentliche Vertrauen in das gewerblichen Transportgewerbe durch den Einsatz atemalkoholgesteuerter Wegfahrsperrn zum Ausschluss alkoholbeeinträchtigter Fahrer erhöhen.

Das Interlock, eingesetzt bei Alkohol-Delinquenten, ist nicht gleichbedeutend mit freier Fahrt, sondern hat eine beeinträchtigende Wirkung. Bei jedem Versuch, das Fahrzeug zu starten, wird eine Atemprobe verlangt, und einige Programme verlangen darüber hinaus noch zusätzliche Tests während der Fahrt. Angesichts solcher Unbequemlichkeiten kann man kaum davon ausgehen, dass der Einsatz von Interlocks in allen privaten Fahrzeugen

als primäre Präventionsmaßnahme bei der allgemeinen Bevölkerung auf Akzeptanz stoßen würde. Der US-Kongress hat bereits einmal ein Gesetz, das den Einsatz von Sicherheitsgurt-Interlocks in privaten Fahrzeugen verlangte, erlassen, das er anschließend aufgrund öffentlicher Proteste über die damit verbundenen Unbequemlichkeiten wieder zurückziehen musste. Bei sicherheitsrelevanten Berufen ist es jedoch denkbar, dass das Interlock als primäre Schutzmaßnahme anfangs auf politische Zustimmung stoßen könnte.

In Schweden wird zunehmend von den Mitarbeitern sicherheitsrelevanter Berufe, wie zum Beispiel Busfahrer, Lkw-Fahrer oder Fahrer anderer öffentlicher Transportmittel, die ein besonderes Risiko für die öffentliche Sicherheit darstellen, verlangt, dass ein Interlock als präventive Maßnahme verwendet wird. Möglicherweise würde der schwedische Ansatz auch in anderen Ländern Akzeptanz finden. Die private Wirtschaft würde dies vielleicht unterstützen, wenn nachgewiesen werden könnte, dass Interlocks zu einer Reduzierung von Kosten für die Versicherer führen, die dann an die Kunden weitergegeben werden könnten. Ferner könnte es sich durch die möglicherweise erhöhte Sicherheit auszahlen. Mögliche Kandidaten wären Fahrer von Gefahrguttransporten, Schulbussen sowie von öffentlichen Verkehrsmitteln in der Luft, auf Schienen oder auf der Straße. Angeblich haben die Besitzer von privaten Fuhrparks sowie die Betreiber von schwerem Gerät diesen Ansatz der primären Prävention sowohl in Nord-Amerika als auch in Europa ins Auge gefasst.

Eine andere Form der primären Prävention könnte einige Interlocks für nicht auffällig Gewordene auf rein freiwilliger Basis verwenden, zum Beispiel beim Einbau in Autos durch Eltern für ihre Kinder als neu zugelassene Fahrer. Die Kombination von fehlender Erfahrung mit Alkohol und mit Autofahren vervielfacht das Risiko solcher junger Fahrer, und der Interlock-Einsatz könnte das Risiko teilweise senken. Diese Form der Prävention würde wahrscheinlich allgemein auf breitere Akzeptanz stoßen, wenn preisgünstige Geräte entwickelt würden, die durch die Eltern entweder direkt oder über eine telefonische Datenverbindung zu einer Service-Gesellschaft überwacht werden könnten. Eine Reduzierung der Kosten würde die Akzeptanz einer solchen Methode bei Eltern erhöhen. Es gibt jedoch noch keine praktischen Erfahrungen, ob ein solcher Ansatz realistisch wäre.

Das Interlock wurde auch als eine Art selbstaufgezwungener Einschränkung verwendet. Hier dient das Interlock als eine Präventivmaßnahme, die in ihrer Wirkung dem Antabuse (Disulfiram) ähnelt, das unangenehme Folgen beim Alkoholkonsum mit sich bringen kann. Personen, die diesen Ansatz anwenden, wollen eine externe Kontrolle über ihre eigene Neigung zu Alkohol am Steuer schaffen. Solche Fälle wurden zum Beispiel in Maryland dokumentiert, wo sich zehn Delinquenten entschieden, im Interlock-Programm über die erforderliche Dauer hinaus zu bleiben, um sich bei der Vermeidung weiterer Alkohol-Verhaftungen zu unterstützen.

9. Motivation, ein Interlock-Programm zu befolgen

Obwohl eine Sanktionierung von Alkohol-Delinquenten (als sekundäre Prävention) sicherlich die meiste Aufmerksamkeit gewährleistet, um sicherzustellen, dass die Interlock-Verwender weiterhin die Interlock-Programme einhalten, haben die in diesem Dokument vorgestellten Beobachtungen doch einige Bedeutung für die Überwachung von Alkoholfahrten von Personen, denen der Einsatz eines Interlocks durch eine externe Behörde angeordnet wurde. Die sanktionierende Behörde, die die Auflage gemacht hat, kann die Bewährungsabteilung eines Gerichts oder eine Fahrerlaubnisbehörde sein, oder aber ein Arbeitgeber, Fuhrparkbetreiber oder Elternteil. Das Interlock bietet nur dann eine

wirksame Kontrolle, wenn das Interlock-Datenprotokoll überwacht und der ordnungsgemäße Zustand der Verkabelung überprüft wird und die Ergebnisse dieser Kontrollen an eine Behörde weitergeleitet werden, die bereit ist, Sanktionen aufzuerlegen, falls ein Missbrauch festgestellt wird.

Unter Alkohol-Delinquenten gibt es verschiedene Motivationen, sich an ein Interlock-Programm zu halten. Diese verschiedenen Beweggründe sollten sorgfältig definiert werden, da der Erfolg von Interlock-Programmen von den wahrgenommenen Vorteilen für den Interlock-Verwender abhängen kann. Man sollte beim Einsatz des Interlocks bei Alkohol-Delinquenten mindestens drei Beweggründe bzw. Anreize für die Teilnahme erkennen, die den Programmserfolg beeinflussen können.

- A. Man kann sich **freiwillig für ein Interlock anmelden, um seinen Führerschein schneller zurückzubekommen**, falls die entsprechende Gesetzgebung diese Möglichkeit vorsieht. Als Teil einer Übereinkunft mit dem Gericht bzw. mit der Fahrerlaubnisbehörde könnte jemand sein Fahrzeug mit einem Interlock ausstatten lassen, um die Zeit zu verkürzen, in der der Führerschein gänzlich entzogen ist (d. h., es muss während einer kürzeren Zeit ertragen werden, überhaupt nicht fahren zu dürfen). Anstelle einer kürzeren Dauer des Führerscheinentzugs akzeptiert der Delinquent eine zusätzliche, etwas verlängerte Zeit mit der Interlock-Auflage. Personen, die diese Option wählen, legen meistens hohen Wert darauf, weiterhin mit einem gültigen Führerschein fahren zu dürfen. In diesem Fall ist das Interlock freiwillig.
- B. Man kann durch eine **Fahrerlaubnisbehörde oder durch ein Gericht angewiesen werden, ein Interlock installieren zu lassen, um seinen Führerschein zurückerhalten zu können**. Ohne das Interlock hätte man keinen Anspruch auf einen gültigen Führerschein. In solchen Fällen wird die Motivation des Fahrers, sich an die Auflagen des Interlock-Programms zu halten, von dem Wert des Führerscheins in seinen Augen sowie von seiner Bereitschaft zum Risiko des Fahrens ohne Führerschein abhängen. Jemand, der bereit ist, die gesetzlichen Auflagen zu ignorieren, wird wohl auch eher geneigt sein, die Auflage zu ignorieren, dass er nur ein mit Interlock versehenes Fahrzeug fahren darf. Man kann davon ausgehen, dass solche Delinquenten weniger motiviert sein werden, sich an die Interlock-Auflagen zu halten, als freiwillige Teilnehmer. In solchen Fällen ist das Interlock eine unabdingbare Voraussetzung für den Zurückerhalt des Führerscheins.
- C. Jemand, der wegen Fahrens unter Alkoholeinfluss verurteilt wird, **kann durch ein Gericht angewiesen werden, entweder ein Interlock installieren zu lassen oder eine Freiheitsstrafe** in Form von Hausarrest oder Gefängnis zu bekommen. Zwar sind solche Programme verhältnismäßig selten, jedoch hat sie mindestens ein Gericht in Hancock County, Indiana, USA, eingeführt. Die Kosten eines Interlocks sind erheblich niedriger für den Delinquenten als zum Beispiel die eines elektronischen Hausarrests, sowohl in persönlicher Freiheit als auch finanziell. In solchen Fällen ist das Interlock eine unabdingbare Voraussetzung für die Freiheit.

Diese verschiedenen Fälle werden sicherlich verschiedene Arten der Überwachung erfordern, damit die Auflagen beachtet werden. Obwohl die freiwillige Teilnahme (siehe oben A) am meisten untersucht wurde, wird eine unlängst eingeführte Gesetzgebung in den USA (TEA-21 Restoration Act, Sec. 164) und in Kanada (neue Gesetzgebung in Ontario 2001) dazu führen, dass viele Delinquenten sich an die Auflagen für den Wiedererhalt des Führerscheins halten werden müssen (siehe oben B). Mit ca. 11.000 Geräten im Ein-

satz hat Texas ca. ein Drittel aller in den USA existierenden Interlocks in Gebrauch; fast alle werden bei Wiederholungstätern verwendet. Etwa 30 bis 40 % dieser Interlocks werden als Voraussetzung für die Freilassung gegen Kaution auferlegt (vor der Verurteilung) und ungefähr die Hälfte als Voraussetzung für die Freilassung auf Bewährung. Die Interlock-Auflage als Voraussetzung für die Freilassung gegen Kaution bietet einen hohen Anreiz.

Zwar sind in den USA mehr Interlocks im Einsatz als in irgendeiner anderen Nation, trotzdem beteiligen sich immer noch nur ca. 2 bis 3 % aller Verhafteten wegen Fahrens unter Alkoholeinfluss an einem Interlock-Programm, obwohl diese Möglichkeit sehr vielen Delinquenten nach der Verurteilung offen steht. In den 43 Bundesstaaten, die über die entsprechende Gesetzgebung verfügen, überschreitet die Interlock-Installationsrate selten ca. 10 %. Die einzige Ausnahme findet man in den Fällen, wo das Interlock anstelle einer erheblichen Strafe verlangt wird (siehe oben C). Fall C führt dazu, dass 62 % der Delinquenten ein Interlock-Gerät installieren lassen. Nachdem eine solche Gesetzgebung in Hancock County, Indiana, in Kraft trat, gingen die Häufigkeiten von Fahrten unter Alkoholeinfluss in dem County um 40 % bei Ersttätern und um 22 % bei Mehrfachtätern zurück (VOAS et al., 2001). Möglicherweise ist Hancock County der einzige Gerichtsbezirk, wo es eine so strenge Interlock-Politik gibt.

Es gilt zu verstehen, warum nicht mehr Delinquenten freiwillig Gebrauch von der Möglichkeit eines Interlocks machen. Das kanadische Quebec bildet anscheinend eine Ausnahme, wo ein freiwilliges Interlock-Programm auf sehr starkes Interesse und eine rege Beteiligung stieß. Hier haben sich 26 % aller erstmaligen Alkohol-Delinquenten zur Teilnahme angemeldet (VÉZINA & DUSSAULT, 2001). Die Quebec-Regierung fördert das Interlock-Programm aktiv durch den direkten persönlichen Briefwechsel mit den Delinquenten, verteilt Informationen über die Massenmedien und bietet Installationsmöglichkeiten in großen und kleinen Städten der Provinz. Parallel zum Interlock-Programm hat Quebec ein Fahrzeugbeschlagnahmungs-Programm eingerichtet, das sich gegen diejenigen wendet, die trotz Entzug des Führerscheins weiterfahren. Solche Maßnahmen helfen möglicherweise, das Interlock als eine attraktivere Alternative erscheinen zu lassen. Das freiwillige Quebec-Programm könnte für andere Staaten und Nationen als Beispiel dienen.

Wie schwierig es manchmal ist, ein freiwillig installiertes Interlock attraktiv erscheinen zu lassen, könnte zum Teil auf eine Ungleichheit in Bezug auf die wahrgenommene persönliche Unannehmlichkeit gegenüber dem persönlichen Nutzen des Interlocks zurückzuführen sein. In den USA ist der Anteil derjenigen, die mit entzogenem Führerschein fahren, regional sehr hoch. In Kalifornien, wo man mit einem hochentwickelten System die Akten von Fahrern zur Analyse zurückverfolgen und erfassen kann, gibt es fast eine Million Fahrer mit entzogenem Führerschein bei insgesamt 21 Millionen zugelassenen Fahrern. Unter gewissen Umständen kann das empfundene Risiko, beim Fahren trotz entzogenem Führerschein („Driving While Suspended, DWS“) entdeckt zu werden, so gering sein, dass das Interlock für manche dafür in Frage kommende Alkohol-Delinquenten als unnötige Unannehmlichkeit erscheint.

10. Sollte ein Interlock sofort nach einer Verurteilung wegen Fahrens unter Alkoholeinfluss angeordnet werden?

In der Regel muss ein Alkohol-Delinquent bei den Interlock-Programmen in Nordamerika zunächst seinen Führerschein für einige Zeit verlieren (Fahren ist nicht erlaubt),

bevor er für ein Interlock in Frage kommt. Neben dem Zweck der Strafe besteht ein Ziel des Führerscheinentzugs darin, das Risiko zukünftiger Alkohol-Taten zu reduzieren, in dem der Delinquent eine Zeit lang gar nicht am Straßenverkehr teilnehmen darf. Das Fahrverbot wird allerdings häufig nicht eingehalten. Forscher schätzen, dass bis zu 75 % der Fahrer, deren Führerscheine eingezogen wurden, zu einem gewissen Maße weiterfahren (GRIFFIN & DELAZERDA, 2000). Bei einem kürzlich erfolgten Versuch, den Anteil der Fahrer in Maryland mit entzogenem Führerschein zu ermitteln, konnte man Filmmaterial vorlegen, welches zeigte, dass 27 % der Alkohol-Delinquenten, deren Führerscheine eingezogen waren, sich bei ihren Bewährungshelfern meldeten, während sie ein Fahrzeug führten (RAUCH et al., 2001).

Da den besten Hinweis auf ein zukünftiges Verhalten ein Blick auf das frühere Verhalten bietet, wird regelmäßig festgestellt, dass diejenigen mit häufigeren früheren Verstößen am ehesten die zukünftigen Alkohol-Delinquenten sind. Entsprechend nimmt auch die erforderliche Zeit des Führerschein-Entzugs typischerweise mit der Anzahl der vorhergegangenen Verurteilungen wegen Fahrens unter Alkoholeinfluss zu. Beispielsweise ist es üblich zu verlangen, dass jemand mit drei früheren Verurteilungen wegen Fahrens unter Alkoholeinfluss mindestens drei Jahre ohne weitere Verurteilungen wegen Fahrens unter Alkoholeinfluss bleibt, bevor er für ein Interlock in Frage kommt.

Wenn (und falls) das Fahrzeug eines solchen Risiko-Fahrers mit einem Interlock versehen wird, bleibt das Gerät typischerweise für 6 bis 12 Monate und nur selten für länger als ca. 24 Monate im Fahrzeug installiert. Über einen Zeitraum von fünf Jahren also wird ein Delinquent, der ein sehr hohes Risiko darstellt, nur für einen kleinen Anteil dieser Zeit durch das Interlock kontrolliert. Noch schlimmer ist die Tatsache, dass die gefährlichsten Personen, die nicht in der Lage waren, weitere Verurteilungen wegen Fahrens unter Alkoholeinfluss während der als alkoholfrei erforderlichen Jahre des Führerschein-Entzugs zu vermeiden, überhaupt nie für ein Interlock in Frage kommen. In Alberta, Kanada, wo der Führerschein für einen Zeitraum von 6 Monaten bei Erst-Tätern und von 2 Jahren bei Zweittätern vor Installation eines Interlocks entzogen werden musste, verzeichneten diejenigen Alkohol-Delinquenten, die während dieser Wartezeit eine weitere Alkohol-Tat begingen, zum Schluss mindestens dreimal so viele weitere Alkohol-Taten über die nächsten 3 bis 5 Jahre als eine zweite Gruppe von Delinquenten ohne Vorstrafe, die sich gegen eine Teilnahme am Interlock-Programm entschieden. Diese Risiko-Gruppe wurde mindestens siebenmal so oft rückfällig als diejenigen Delinquenten, die für ein Interlock-Programm in Frage kamen und sich für die Teilnahme entschieden (VOAS et al., 1999). Die Forderung, den Führerschein zu entziehen, bevor der Delinquent für ein Interlock in Frage kommt, könnte zu unserer Unfähigkeit beitragen, die Fahrzeuge der immer wieder rückfälligen Fahrer mit einem Interlock zu versehen. Beim schwedischen Interlock-Programm wird die Strafe für Alkoholfahrten von dem Interlock getrennt, so dass es keinen vorherigen Führerscheinentzug als Voraussetzung für die Teilnahme gibt. Sobald ein Delinquent medizinisch teilnahmefähig erklärt wird, kann er an dem Interlock-Programm teilnehmen (ALLO, 2000).

Da wir wissen, dass viele Alkohol-Delinquenten nicht aufhören zu fahren, wenn ihnen ein Fahrverbot auferlegt oder ihnen der Führerschein entzogen wurde, und da das Interlock die Möglichkeit bietet, die Öffentlichkeit vor solchen Risiko-Fahrern zu schützen, sollte man untersuchen, ob ein Sicherheitsvorteil zu erzielen wäre, wenn man die Installation eines Interlocks nach einer kürzeren Entzugsdauer genehmigen würde. Forschungs-

ergebnisse zeigen immer wieder, dass Alkohol-Delinquenten häufig genau in der Zeit rückfällig werden, die einem früheren Alkohol-Delikt folgt.

11. Folgerungen: Führerscheinentzug oder Interlock

Die Durchsetzung des zwangsweisen Führerscheinentzugs für Fahren unter Alkoholeinfluss stellte einen hart erkämpften Sieg für die Sicherheitsbefürworter dar. Zwar ist der Entzug des Führerscheins keine einwandfreie Methode, hat sich aber als eine wirksame Kontrolle von Risiko-Fahrern erwiesen, weil diese nach Entzug des Führerscheins weniger häufig und vermutlich, wenn sie doch fahren, vorsichtiger fahren.

Überlegungen, den zwangsweisen Führerscheinentzug wieder zu entschärfen, sollten nicht unbedacht angestellt werden. Opferhilfegruppen (z. B. „MADD = Mothers Against Drunk Driving“/Mütter gegen Trunkenheitsfahrten, „RID = Remove Intoxicated Drivers“/Entferne betrunkene Fahrer) sind außerordentlich erfolgreich gewesen in der Verstärkung des öffentlichen und juristischen Bewusstseins für die Gefahr, die durch Alkohol beeinträchtigte Fahrer für die Gesellschaft ausgeht. Der zwangsweise Führerscheinentzug ist einer der Eckpunkte in der Argumentation solcher Gruppen, die zu den überzeugendsten Befürwortern gehören und die Ergebnisse der Sicherheitsforschung fördern. Trotzdem muss die Sicherheitspolitik im Werden begriffen bleiben, da sie es sich nicht leisten kann, sich innerhalb eines starren Regelwerkes zu verfestigen. Prinzipien, die sich in der Gegenwart nicht weiterentwickeln können, werden in der Zukunft weniger überlebensfähig sein. Interlocks waren keine Option, als eine lange Zeit des Führerscheinentzugs zur Standardantwort auf das Problem des Fahrens unter Alkoholeinfluss wurde.

Bei den Delinquententypen, über die Daten vorhanden sind, gibt es starke Beweise für die Wirksamkeit von Interlock-Programmen. Wenn man die Beweise, die sich auf die untersuchten Delinquenten beziehen, verallgemeinern kann, könnte man daraus schließen, dass die öffentliche Sicherheit vielleicht noch besser geschützt würde, je eher man ein Interlock installieren lässt. Ein Argument für den zügigen Beginn der Interlock-Programme ist die hohe Rückfallquote kurz nach einer Verurteilung. Was wäre jedoch, wenn die Mindestdauer für den Führerscheinentzug bei Alkohol-Delinquenten nicht mehr sechs Monate bis einige Jahre betragen würde? Man kann sich leicht vorstellen, dass eine – auch geringfügige – Abschwächung dieser Tradition zu Verwirrung in Bezug auf Interlock-Einschränkungen und normale beschränkte oder eingezogene Führerscheine führen würde.

Wenn sich die Möglichkeit ergibt, Alkohol-Delinquenten ein Interlock kurz nach einer Verurteilung wegen Fahrens unter Alkoholeinfluss aufzuerlegen, werden die Sicherheitsbefürworter diese Programmänderungen mit großer Sorgfalt überwachen müssen, damit sie sich sicher sein können, dass der Führerscheinentzug nur dann entschärft wird, wenn ein **zweckpassend umgesetztes** Interlock-Programm begonnen wird. Obwohl viele Mitglieder der Interlock-Arbeitsgruppe diese Idee für überlegenswert halten, gibt es noch keine ausreichenden Daten, um diese Option ins Auge zu fassen. Die frühzeitige Installation eines Interlocks darf nicht als Strafminderung angesehen werden, sondern als eine Strafe, die die öffentliche Sicherheit fördert, auch wenn das Fahren erlaubt wird. Möglicherweise wird die Forderung, das Interlock länger im Auto installiert zu lassen, die öffentliche Wahrnehmung des Interlocks als Strafe erhöhen. Wie bereits erwähnt, kommen manche der am gefährlichsten einzustufenden Fahrer aufgrund häufiger Alkohol-Wiederholungstaten nie für ein Interlock in Frage. Die Möglichkeit, solchen Delinquenten ein Interlock vom Gericht zu verordnen, sollte durch eine Evaluationsstudie untersucht

werden. Eine Zufallsstudie würde einen objektiven Vergleich der relativen Vorteile für die öffentliche Sicherheit eines unverzüglichen Führerscheinentzugs gegenüber der unverzüglichen Verhängung eines Interlocks ermöglichen. Bis heute sind noch keine solchen vergleichenden Studien durchgeführt worden.

12. Die Kriterien-basierte Deinstallation eines Interlocks sollte untersucht werden

Alkohol am Steuer ist ein Problem, das an der Schnittstelle zwischen jenen öffentlichen Stellen, die eine helfende Rolle haben (Medizin und Gesundheitswesen) und denen, die eine strafende Rolle ausüben (Strafverfolgung), liegt. Es ist im Interesse von beiden, Verhaltensweisen zu verhindern, die die Öffentlichkeit gefährden. Da so viele Fälle von Fahren unter Alkoholeinfluss vor Gericht kommen, werden möglicherweise die Urteile oft nicht mit ausreichender Flexibilität angewendet. Als Gegenbeispiel werden Patienten in einem verantwortungsbewusst geführten Gesundheitswesen aus dem Krankenhaus entlassen, wenn ihre Gesundheit wieder hergestellt ist, anstatt am Ende einer typischen festgelegten Pflegedauer. Im Bereich des Strafrechts wird die Dauer eines typischen Urteils wegen Fahrens unter Alkoholeinfluss in gewisser Art schematisch festgelegt und weniger oft an Verbesserungen des Fahrerverhaltens angepasst. Aus dieser Tradition ist die heutige Logik entstanden, Alkohol-Delinquenten ein Interlock für einen festgelegten Zeitraum zu verhängen, wobei dieser Zeitraum in seltenen Fällen aufgrund schlechten Verhaltens verlängert werden kann, oder – noch üblicher – einen Delinquenten aus dem Interlock-Programm wegen schlechter Führung auszuschließen (d. h. Fahren unter dem Einfluss von Alkohol, versuchte Umgehung des Interlocks, wiederholt hohe Alkoholmesswerte).

Wenn man das Problem des Alkohols am Steuer vom Standpunkt des Gesundheitswesens aus betrachtet, ergeben sich eine Reihe anderer zu berücksichtigender Kriterien. Demnach sollte die Entscheidung, das Interlock vom Fahrzeug wieder zu entfernen, auf Kriterien beruhen, die einen weniger schädlichen Umgang mit Alkohol durch den Fahrer nachweisen oder zumindest zeigen, dass der Delinquent nicht unter dem Einfluss von Alkohol gefahren ist. Epidemiologische Untersuchungen haben gezeigt, dass mindestens 70 % aller Alkohol-Delinquenten in den USA nach der DSM-IV-Diagnose (übliche psychiatrische Referenzkriterien) entweder Alkohol missbrauchen oder alkoholabhängig sind (MILLER & WINDLE, 1990). Das entspricht etwa zehnmal so viel Alkoholmissbrauch und Alkoholabhängigkeit wie unter der gesamten US-Bevölkerung. In Schweden sind die berichteten Anteile ungefähr ähnlich: 50 % der Alkohol-Delinquenten, die ein Interlock verwenden, sind als alkoholabhängig diagnostiziert, und 30 % missbrauchen Alkohol (BJERRE & LAURELL, 2000). Wahrscheinlich weichen in anderen Ländern die Zahlen nicht viel hiervon ab; der so genannte harte Kern der ständig trinkenden Fahrer ist in den meisten Nationen bekannt und ist die Zielgruppe erheblicher internationaler Kontrollanstrengungen.

Häufig hört man von Wiederholungstätern mit zahlreichen Vorstrafen wegen Fahrens unter Alkoholeinfluss, die unter Alkoholeinfluss andere verletzen, aber trotzdem einen gültigen Führerschein besitzen. Alkohol am Steuer lässt sich nur schwer erkennen. Da jede Verurteilung wegen Fahrens unter Alkoholeinfluss einen kleinen Sieg für die soziale Ordnung bedeutet, scheint es töricht, Risiko-Fahrer wieder auf freien Fuß zu setzen und ihnen einen uneingeschränkt gültigen Führerschein auszustellen. Anstatt Alkohol-Delinquenten einfach freizulassen und fahren zu lassen – was häufig bedeutet, dass sie unter Alkoholeinfluss fahren werden –, wäre es vielleicht besser, den Nachweis zu verlangen,

dass die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht erhöht wird, bevor die Fahrerlaubnis wieder erteilt wird. Das Interlock kann als Instrument der Überwachung von Alkohol-Delinquenten über einen längeren Zeitraum dienen, bis der Nachweis eines erheblich verminderten Risikos erbracht ist.

Welche verlässlichen Methoden gibt es, um vorbestrafte Alkohol-Delinquenten ohne Interlock zu überprüfen, damit die Wahrscheinlichkeit des beeinträchtigten Fahrens auf ein Minimum reduziert wird? Klinische Interviews und psychologische Beurteilungen werden häufig eingesetzt, sind aber erst wirklich aussagefähig, wenn mehr objektive Informationen vorhanden sind. In Kanada hat man unlängst festgestellt, dass die während der Zeit der Interlockinstallation aufgezeichneten Alkoholtests mit positivem Ergebnis einen hohen Voraussagewert für zukünftige Wiederholungstaten besitzen (MARQUES et al., 2001). Personen mit einer erhöhten Alkoholkonzentration und die häufiger die Interlock-Atemkontrollen nicht bestehen, werden mit größerer Wahrscheinlichkeit in Zukunft rückfällig. Das Interlock-Protokoll an sich ist ein frühzeitiger Indikator dafür, dass der Fahrer möglicherweise Alkohol und Fahren nicht getrennt hat. Personen, die wiederholt positive Alkoholverwerte haben und ein Auto fahren wollen, stellen ein nicht vertretbares Risiko in Bezug auf Alkohol am Steuer nach Deinstallation des Interlocks dar.

In einigen europäischen Ländern werden bereits biologische Marker als Kriterien bei Fahrerlaubnis-Entscheidungen eingesetzt, da sie bekanntlich einen starken Zusammenhang mit früherem Alkoholkonsum aufweisen (GILG et al., 2000). Zu den eingesetzten Markern gehören CDT (Kohlenhydratdefizientes Transferrin), das Leberenzym Gamma-Glutamyl-Transferase (GGT), das mittlere Volumen der roten Blutkörperchen zusammen mit einigen üblichen klinischen Indikatoren. Insbesondere scheint das CDT-Protein ein guter Indikator für Alkoholkonsum zu sein, da Personen mit einem hohen Konsum mehr als fünfmal so viel CDT als Normalverbraucher haben können. Eine unlängst durchgeführte multinationale Studie konnte zeigen, dass CDT sowohl eine hohe Empfindlichkeit (82 %) als auch eine hohe Spezifität (97 %) beim Aufspüren von männlichen Probanden mit häufigem hohem Alkoholkonsum (BJERRE, 2001) aufweist. Bei einer weiteren biochemischen Methode konnte gezeigt werden, dass eine lineare Diskriminanz-Funktion auf der Basis von routinemäßiger klinischer Chemie einen hohen Voraussagewert für eine Alkoholabhängigkeit hat und eine Empfindlichkeit von über 80 % erzielt (BEAN et al., 2001).

In Verbindung mit den Verhaltensmaßnahmen aus dem Interlock-Protokoll könnten ein oder mehrere Biomarker als Indikatoren dafür dienen, dass der Fahrer für die Deinstallation des Interlocks und den Zurückerhalt seines Führerscheins geeignet ist. Das Risiko für die Öffentlichkeit könnte gesenkt werden, wenn die geforderte Dauer der Interlock-Auflage flexibel und von einer nachgewiesenen Verhaltensänderung des Fahrers abhängig wäre. Ein Vertreter des Gerichts, beispielweise die Bewährungsabteilung, könnte am ehesten geeignet sein, die Rolle des Überwachenden zu übernehmen. Ganz gleich, wie man es auch angeht, stellt die frühzeitige Verhängung des Interlocks und seine Deinstallation nach Vorliegen der erforderlichen Nachweise einen ganz anderen Ansatz im Umgang mit Alkohol-Delinquenten dar. Solche Ansätze machen Sinn, wenn das Interlock nicht als Sanktion, die dem Delinquenten auferlegt wird, sondern als Mittel für den Schutz der öffentlichen Sicherheit betrachtet wird. Dies ist möglich, wenn man den zentralen Schwerpunkt auf die in die Zukunft gerichtete öffentliche Straßensicherheit legt, anstatt die Maßnahmen des Führerscheinentzugs und der Interlock-Programme lediglich als Strafen für eine frühere Alkohol-Tat zu sehen.

13. Stellen die Kosten eines Interlock-Programms ein berechtigtes Hindernis für manche Personen dar?

In Nord-Amerika muss der Delinquent die Kosten des Interlock-Programms selbst bezahlen. Nach einer einmaligen Installationsgebühr von ca. 100 bis 150 US\$ kostet das Interlock-Programm monatlich ca. 65 US\$. Diese Kosten für das Leasing eines Interlocks von einem Programm- bzw. Serviceanbieter werden manchmal als ein Grund angegeben, warum Interlocks nicht breitere Verwendung finden. Wenn dies der Fall ist, würde es die Frage aufwerfen, ob Interlock-Programme wohlhabenderen Delinquenten einen Vorteil bieten. Dagegen gibt es aber auch ein Argument: Die meisten Delinquenten konnten sich den Alkohol leisten, dessen monatliche Kosten mit hoher Wahrscheinlichkeit die monatlichen Kosten des Interlock-Programms übersteigen.

In den USA haben die Gerichte immer wieder befunden, dass die Kosten eines Interlocks keine „übermäßige Strafe“ darstellen, solange Mittel verfügbar sind, die wirklich Armen zu unterstützen. Viele Interlock-Anbieter in Nord-Amerika haben einen gemeinsamen Hilfsfond für bedürftige Delinquenten, doch nutzen nur wenige Delinquenten diese Möglichkeit aus. Daten aus Schweden zeigen, dass 40 % der schwedischen Alkohol-Delinquenten auch dann kein Interesse an einem Interlock-Programm zeigen, wenn damit keine Kosten verbunden sind und man dadurch den Verlust des Führerscheins vermeidet (BJERRE & LAURELL, 2000). Wenn die Kosten in einigen Fällen als berechtigtes Hindernis gelten, könnte man dem entgegenwirken, wenn die Versicherungsgesellschaften ihre Prämien anpassen würden aufgrund der gegenwärtigen Belege, dass ein Interlock das Risiko einer Fahrt unter Alkoholeinfluss und daher auch eine wesentliche Ursache des Unfallrisikos senkt. Bisher konnte jedoch noch keine Studie mit ausreichender statistischer Aussagekraft beweisen, dass Interlocks das Unfallrisiko reduzieren. Eine private Versicherungsgesellschaft im Bundesstaat West Virginia bot niedrigere Prämien bei Installierung eines Interlocks an, machte dies jedoch wieder rückgängig, als sich herausstellte, dass das Programm unter Delinquenten nicht auf Akzeptanz stieß. Es ist aber nicht klar, ob das Programm gut bekannt gemacht und dann abgelehnt wurde oder ob es einfach unzureichend bekannt war. In Quebec verzichtet eine Versicherungsgesellschaft gänzlich auf den sonst üblichen Prämienaufschlag wegen Fahrens unter Alkoholeinfluss, wenn Ersttäter ein Jahr lang an einem Interlock-Programm teilnehmen. Falls die Kosten ein Problem darstellen, könnten Versicherer verstärkt eine wichtige Rolle spielen, wenn sie bereit wären herauszufinden, ob das durch ein Interlock verminderte Unfallrisiko sich in einer Reduzierung der Versicherungsprämie widerspiegeln könnte, um die monatlichen Interlock-Kosten zu tragen.

14. Wie viele Interlocks pro Fahrer?

Sollte jemand, der zwei oder mehr Autos besitzt, in jedem Auto ein Interlock installieren müssen? Wenn ja, bei wie vielen Autos wäre die Grenze anzusetzen? Verschiedene Staaten und Länder gehen dieses Problem unterschiedlich an. Die am häufigsten angewendete Lösung besteht darin, vom Interlock-Benutzer zu verlangen, dass er **nur mit einem Interlock ausgestatteten Auto fährt**. Dies überlässt die Entscheidung über die Anzahl der Autos dem einzelnen Delinquenten. Das Fahren eines Fahrzeugs ohne Interlock, wenn der Führerschein auf Autos mit Interlock beschränkt ist, müsste dann wie Fahren ohne Führerschein betrachtet werden.

Eine überzeugende Lösung des Problems des Verhinderns bzw. Erkennens von unerlaubtem Fahren wird vielleicht erst mit der Entwicklung von „intelligenten“ Autos

und/oder elektronischen Führerscheinen vorliegen (GOLDBERG, 1995). Ein intelligenter Führerschein könnte eine verschlüsselte Interlock-Auflage enthalten, damit das Auto ohne Interlock-Test nicht anspringen würde. Durch ein solches System könnten Programmüberwacher die Daten von Delinquenten, die das Interlock-Auto fahren, von denen anderer Familienmitglieder unterscheiden, die das Auto auch benutzen. Solche Entwicklungen, die ein unerlaubtes Fahren verhindern könnten, gehören jedoch immer noch der weit entfernten Zukunft an.

Bis dahin würde ein klarer Vermerk im Führerschein über die Interlock-Auflage der Polizei helfen, Personen zu identifizieren, die ein Auto nur mit einem funktionierenden Interlock fahren dürfen.

15. Ausblick auf die Zusammenführung von Interlocks und intelligenten Autos

Die heutige Generation der Interlock-Technologie verfügt über die genauesten und spezifischsten mobilen Alkohol-Sensoren (Brennstoffzellen), bietet die Möglichkeit für Wiederholungsprüfungen (ein- bzw. mehrmalige erneute Prüfung der Alkoholkonzentration während der Motor läuft), verfügt über Datenspeicher (um Daten über Fahrzeuggebrauch, Alkohol-Prüfergebnisse und Einhaltung der Wiederholungsprüfungen aufzuzeichnen), Elektronik zur Erkennung von Manipulationen (um Kurzschließen des Autos oder Umgehen des Interlocks zu verhindern) sowie verschiedene Methoden zur Erkennung von Fahrern (zum Beispiel kodierte Blassequenzen). Bald werden möglicherweise auch individualisierte Atemunterschriften oder andere biometrisch-basierte Erkennungssysteme dazugehören. Trotz aller dieser technologischen Fortschritte besteht das größte und noch unüberbrückbare Problem mit Interlocks darin, dass der Delinquent mit der Auflage eines Interlocks relativ leicht ein Auto ohne Interlock fahren kann.

Dementsprechend ist der Wille oder die Motivation des Fahrers, sich an das Interlock-Programm zu halten, immer noch ein sehr wichtiger Faktor. Auch wenn sich die Technologie, um das Verhalten zu ändern, noch in den Anfängen befindet, schreitet sie schnell fort, bleibt aber immer noch ein wesentlicher Teil der Gleichung. Es wäre zu empfehlen, dass man die Gelegenheit der Interlock-Service-Besuche auch dazu benutzt, die zwangsweise anwesenden Interlock-Benutzer durch kurze Intervention, pragmatische Beratung und motivierende Interviews anzuspornen (MARQUES et al., 1995; MARQUES et al., 2000). Durch den Einsatz eines Interlocks denkt der Alkohol-Delinquent mehr darüber nach, ob er unter Alkoholeinfluss fahren will; dies bietet eine bedeutende Chance zu versuchen, zu einer Änderung der persönlichen Einstellung zu motivieren. Wenn die Delinquenten bereit sind, die ersten Schritte in Richtung einer Verhaltensänderung zu machen, sollte die Möglichkeit der Überweisung in normale Behandlungsprogramme bestehen.

In der Zukunft werden vermutlich verschiedene Formen intelligenter Fahrzeugsysteme und das Alkohol-Interlock immer mehr zusammengeführt werden. Dazu könnten Autos gehören, die für den Anschluss von steckerkompatiblen Interlocks vorbereitet sind, Autos, die einen magnetischen/elektronischen Führerschein verlangen, bevor der Motor anspringt, magnetische Streifen auf dem Führerschein, die kodiert ein Interlock verlangen können, genügend intelligente Interlock-Geräte, die den Fahrer durch eine Atemunterschrift erkennen, und hochmoderne Gerichtsüberwachungssysteme, die die Alkoholwerte oder andere Leistungsdaten in Echtzeit übertragen. Zur Zeit sind Konzepte in Entwicklung, die unter dem Sammelbegriff „Telematik“ bekannt sind, die die bereits heute bestehenden Mobiltelefone für die Übertragung von Fahrzeuginformationen an eine Fernüber-

wachungsstelle benutzen. Die Kopplung von Telematik mit Interlocks könnte die automatisierte Übertragung von Echtzeitdaten ermöglichen, um ein Nichtbestehen der laufenden Wiederholungsprüfungen zu erfassen, eine Fernkalibrierung vorzunehmen oder um Datenprotokolle und Fahrzeugstandortinformationen zu übertragen. Solche Entwicklungen werden neue Diskussionen über die Kosten und die Vorteile von öffentlicher Sicherheit und persönlicher Privatsphäre mit sich bringen. Ganz gleich, in welche Richtung sich die Technologie entwickelt, das Interlock wird mit großer Wahrscheinlichkeit Teil eines fortgeschrittenen Fahrerkontrollsystems sein. Da sich dies zukünftig weiterentwickeln wird und da Interlock-Informationen und -Erfahrungen zunehmen, müssen Dokumente wie dieses von Zeit zu Zeit aktualisiert werden.

Unterstützende Literatur

- Allen J P, Sillamauek P & Anton R (1999) Contribution of carbohydrate deficient transferrin to gamma glutamyl transpeptidase in evaluating progress of patients in treatment for alcoholism. *Alcoholism: Clinical and Experimental Research* 23(1) 11–120, Abschnitt 12
- Allo B (2000) Ignition interlocks in Sweden. In H Laurell & F Schlyter (Eds.) *Alcohol, Drugs and Traffic Safety – T 2000: Proceedings of the 15th International Conference on Alcohol, Drugs and Traffic Safety, May 22–26, 2000 (Vol. 4)* Stockholm, Sweden: ICADTS, Abschnitt 8
- Bean P, Harasymiw J, Peterson C M & Javors M (2001) Innovative technologies for the diagnosis of alcohol abuse and monitoring abstinence. *Alcoholism: Clinical and Experimental Research* 25(2) 309–316, Abschnitt 12
- Beck K, Rauch W, Baker E & Williams A (1999) Effects of ignition interlock license restrictions on drivers with multiple alcohol offenses: A random trial in Maryland. *American Journal of Public Health* 89 1696–1700, Abschnitt 7
- Beirness D, Marques P, Voas R (2000) The impact of mandatory versus voluntary participation in the Alberta ignition interlock program. In: H Laurell & F Schlyter (Eds.) *Alcohol, Drugs and Traffic Safety – T 2000: Proceedings of the 15th International Conference on Alcohol, Drugs and Traffic Safety, May 22–26, 2000 (Vol. 4)* Stockholm, Sweden: ICADTS, Abschnitt 9
- Beirness D (2001) Best Practices For Alcohol Interlock Programs. Traffic Injury Research Foundation. Ottawa, Canada, Abschnitte 5, 6, 7
- Bjerre B & Laurell H (2000) The Swedish alcohol ignition interlock programme. In: H Laurell & F Schlyter (Eds.) *Alcohol, Drugs and Traffic Safety – T 2000: Proceedings of the 15th International Conference on Alcohol, Drugs and Traffic Safety, May 22–26, 2000 (Vol. 4)* Stockholm, Sweden: ICADTS, Abschnitt 8
- Bjerre B, Borg S, Helander A, Jeppsson J, Johnson G (2001) CDT as a valuable marker of elevated alcohol intake. *Läkertidningen: Clinical and science*. Preprint, Abschnitt 12
- Borkenstein R F (1975) Problems of enforcement, adjudication and sanctioning. In *Alcohol, Drugs And Traffic Safety*, Israelstam S and Lambert S, eds, pp. 655–662. Addiction Research Foundation of Ontario, Toronto, Ontario, Abschnitt 8
- Coben J H & Larkin G L (1999) Effectiveness of ignition interlock devices in reducing drunk driving recidivism. *American Journal of Preventive Medicine* 16, 81–87, Abschnitt 7
- Comeau F (2000) Ignition interlock devices support program development. In: H Laurell & F Schlyter (Eds.) *Alcohol, Drugs and Traffic Safety – T 2000: Proceedings of the 15th International Conference on Alcohol, Drugs and Traffic Safety, May 22–26, 2000 (Vol. 4)* Stockholm, Sweden: ICADTS, Abschnitt 6
- Comeau F & Marples I (1997) Ignition interlock program delivery standards. In C. Mercier-Guyon (Ed.) *T97 Alcohol Drugs and Traffic Safety*. CERMT, Annecy, France, p. 209–214, Abschnitte 5, 6
- DeYoung D J, Peck R C & Helander C J (1997) Estimating the exposure and fatal crash rates of suspended/revoked and unlicensed drivers in California. *Accident Analysis and Prevention* 29, 17–23, Abschnitt 11
- Dussault C & Gendreau M (2000) Alcohol ignition interlock: One-year's experience in Quebec. In: H Laurell & F Schlyter (Eds.) *Alcohol, Drugs and Traffic Safety – T 2000: Proceedings of the 15th International Conference on Alcohol, Drugs and Traffic Safety, May 22–26, 2000 (Vol. 4)* Stockholm, Sweden: ICADTS, Abschnitt 9
- Electronics Test Centre (1992) Qualification Test Specification for Breath Alcohol Ignition Interlock Devices (BAIID) for use in the Province of Alberta. Edmonton: Alberta Research Council, Abschnitte 5, 6
- Elliot D S & Morse B J (1993) In-vehicle BAC test devices as a deterrent to DUI. (Final Report). Washington, DC: National Institute on Alcohol Abuse and Alcoholism, Abschnitt 7

- Frank J F (1997) Ignition interlock devices: An overview and the future. In: C Mercier-Guyon (Ed.) T97 Alcohol Drugs and Traffic Safety. CERMT, Annecy, France. P. 171–176, Abschnitt 5,15
- Goldberg F (1995) Electronic driving licenses: Key to a new traffic safety system. In: C N Kloeden and A J McLean (Eds) Alcohol Drugs and Traffic Safety Vol 2. NHMRC Road Accident Research Unit. Adelaide, pp 683–687, Abschnitt 14, 15
- Griffin III L I & DeLaZerda S (2000, June) Unlicensed to kill. AAA Foundation for Traffic Safety, Washington, DC, Abschnitte 10, 11
- Hedlund J & Fell J (1995) Persistent drinking drivers in the US. In: 39th annual proceedings of the Association for the Advancement of Automotive Medicine, pp. 1–12. Association for the Advancement of Automotive Medicine, Chicago, IL, Abschnitt 10
- Helander A & Jones A W (2000) Application of alcohol markers in traffic medicine. In: H Laurell & F Schlyter (Eds.) Alcohol, Drugs and Traffic Safety – T 2000: Proceedings of the 15th International Conference on Alcohol, Drugs and Traffic Safety, May 22–26, 2000 (Vol. 4) Stockholm, Sweden: ICADTS, Abschnitt 12
- Hingson R (1995) Environmental strategies to reduce chronic driving while intoxicated. Transportation Research Circular, (437), 25–32, Abschnitt 8
- Jones B (1993) The effectiveness of Oregon's ignition interlock program. In H D Utzelmann, G Berghaus & G Kroj (Eds.). Alcohol, drugs and traffic safety – T-92: Proceedings of the 12th international conference on alcohol, drugs and traffic safety, Cologne, 28 September – 2 October 1992. (V.3, pp. 1460–1465). Köln, Germany: Verlage TÜV Rheinland GmbH, Abschnitt 7
- Gilg T, Buchholtz U, Huth O CDT (Carbohydrate deficient transferring) and other alcohol markers in the MPA (Medical and psychological assessment) of alcohol offenders in regranting driving licences – results of an empirical study in Germany. Alcohol, Drugs and Traffic Safety – T 2000: Proceedings of the 15th International Conference on Alcohol, Drugs and Traffic Safety, May 22–26, 2000. (Vol. 4). Stockholm, Sweden: ICADTS, Abschnitt 12
- Korzec A, Bar M, Koeter M W J & deKieviet W (2000) Diagnosing alcohol use disorders in drinking drivers. In: H Laurell & F Schlyter (Eds.) Alcohol, Drugs and Traffic Safety – T 2000: Proceedings of the 15th International Conference on Alcohol, Drugs and Traffic Safety, May 22–26, 2000 (Vol. 4) Stockholm, Sweden: ICADTS, Abschnitt 12
- Liu S, Siegel P Z, Brewer R D, Mokdad A H, Sleet D A & Serdula M (1997) Prevalence of alcohol-impaired driving: Results from a national self-reported survey of health behaviors. The Journal of the American Medical Association 277, 122–126, Abschnitt 8
- Marowitz L A (1998) Predicting recidivism: Blood alcohol concentration and driver record factors. Accident Analysis and Prevention 30, 545–554, Abschnitt 12
- Marques P R, Voas R B & Taylor E (1995) Health and social service coordination adjuncts to the Alberta alcohol ignition interlock program: Research in progress. In: C N Kloeden and A J McLean (Eds.) Alcohol Drugs and Traffic Safety Vol 2. NHMRC Road Accident Research Unit. Adelaide, pp 678–683, Abschnitt 15
- Marques P R, Tippetts A S, Voas R B, Beirness D J (2001) Predicting repeat DUI offenses with the alcohol interlock recorder. In: Press. Accident Analysis and Prevention, Abschnitte 5, 12
- Marques P R, Tippetts A S, Voas R B, Danseco E R & Beirness D R (2000) Support services provided during interlock usage and post-interlock repeat DUI: Outcomes and processes – Alcohol Ignition Interlock Device Section. In: H Laurell & F Schlyter (Eds.) Alcohol, Drugs and Traffic Safety – T 2000: Proceedings of the 15th International Conference on Alcohol, Drugs and Traffic Safety, May 22–26, 2000 (Vol. 4) Stockholm, Sweden: ICADTS, Abschnitt 15
- Marques P, Voas R B, Tippetts A S & Beirness D R (2000) Predictors of failed interlock BAC tests and using failed BAC test to predict post-interlock repeat DUIs – Alcohol Ignition Interlock Device Section. In: H Laurell & F Schlyter (Eds.) Alcohol, Drugs and Traffic Safety – T 2000: Proceedings of the 15th International Conference on Alcohol, Drugs and Traffic Safety, May 22–26, 2000 (Vol. 4) Stockholm, Sweden: ICADTS, Abschnitt 12
- Marques P R, Voas R B, Tippetts A S, Beirness D J (Dec 1999) Behavioral monitoring of DUI offenders with the alcohol interlock recorder. Addiction. 94(12), 1861–1870, Abschnitt 12
- Marques P R, Voas R B & Hodgins D (1998) Vehicle interlock programs: Protecting the community against the drunk driver. Journal of Prevention and Intervention in the Community. 17 (1). 33–46, Abschnitt 15
- Marques P, Voas R, Beirness D, Taylor E, Cossins D, (1997) Alberta interlock program: Services intervention update. In: C. Mercier-Guyon (Ed.) T97 Alcohol Drugs and Traffic Safety. CERMT, Annecy, France. 201–206, Abschnitt 15
- Marques P R & Voas R B (1995) Case-managed alcohol interlock programs: A bridge between the criminal and health systems. Journal of Traffic Medicine, 23(2), 77–85, Abschnitt 12
- Marques P R & Voas R B (1993) Setting performance priorities for breath alcohol ignition interlock devices. Journal of Traffic Medicine. 21 (3), 127–132, Abschnitt 6
- Marques P R & Voas R B (1993) Interlock performance standards. In: Utzelmann, Berghaus, Kroj (Eds.). Alcohol Drugs and Traffic Safety – T92, 1454–1459, Abschnitt 6

- Miller B A & Windle M (1990) Alcoholism, problem drinking and driving while impaired. In: R J Wilson & R E Mann (Eds.) *Drinking and driving: Advances in research and prevention*. New York: The Guilford Press, 68–95, Abschnitt 12
- National Highway Traffic Safety Administration (1992) Model Specifications for Breath Alcohol Ignition Interlock Devices (BAIIDs). *The Federal Register*, 57(67), 11772–11787. April 7, Abschnitte 5, 6
- Popkin C L, Stewart J R & Lacey J H (1988) A follow-up evaluation of North Carolina's alcohol and drug education traffic schools and mandatory substance abuse assessments. (Final Report). Chapel Hill, NC: University of North Carolina, Highway Safety Res. Center, Abschnitt 7
- Peck R C, Arstein-Kerslake G W & Helander C J (1994) Psychometric and biographical correlates of drunk-driving recidivism and treatment programs compliance. *Journal of Studies on Alcohol* 55, 667–678, Abschnitt 12
- Rauch W J, Berlin M & Ahlin E M (2000) A review of state ignition interlock laws, administrative regulations, and policy practices for potential legal barriers to implementation of state ignition interlock programs. *Alcoholism: Clinical and Experimental Research* 24, 113a, Abschnitt 9
- Rauch W J, Rohrback H, Zador P L & Ahlin E M (2001) Identifying noncompliers of alcohol license suspension/revocation: An update of sting operations in Maryland. *Alcoholism: Clinical and Experimental Research* 25 (5), 110A, Abschnitt 10
- Ross H & Gonzales P (1988) The effect of license revocation on drunk-driving offenders. *Accident Analysis and Prevention*, 20(5), 379–391, Abschnitt 11
- Simon S M (1992) Incapacitation alternatives for repeat DWI offenders. *Alcohol, Drugs and Driving* 8, 51–60, Abschnitt 9
- Simpson H M, Mayhew D R & Beirness D J (1996) Dealing with hard core drinking driver, Report 107 pp. Traffic Injury Research Foundation, Ottawa, Canada, Abschnitte 12, 14
- Tippetts A S & Voas R B (1998) The effectiveness of the West Virginia interlock program. *Journal of Traffic Medicine*, 26(1–2), 19–24, Abschnitt 7
- Vézina L & Dussault C (2001) Programme d'antidémarrageur: Impact sur la récidive et les accidents au Québec. Société de l'assurance automobile du Québec, Canada, Abschnitt 7
- Voas R B, Tippetts A S, Marques P R, Beirness D J (Dec 1999) The Alberta interlock program: Evaluation of a province-wide program on DUI recidivism. *Addiction*. 94(12), 1849–1859, Abschnitt 7
- Voas R, Marques P, Tippetts A S & Beirness D (2000) Circumventing the alcohol safety interlock: The effect of the availability of a noninterlock vehicle – Alcohol Ignition Interlock Device Section. In: H Laurell & F Schlyter (Eds.) *Alcohol, Drugs and Traffic Safety – T 2000: Proceedings of the 15th International Conference on Alcohol, Drugs and Traffic Safety*, May 22–26, 2000. (Vol. 4). Stockholm, Sweden: ICADTS, Abschnitte 9, 14
- Voas R B & Marques P R (1993) Alcohol Ignition Interlock Service Support, Technical Report to the National Highway Traffic Safety Administration, Contract # DTNH22-89-C-07009 DOT HS 807 923, Abschnitt 6
- Voas R, Blackman K, Tippetts S, Marques P R (2001) Motivating DUI offenders to install interlocks: Avoiding jail as an incentive. In: *Press. Accident Analysis and Prevention*, Abschnitt 9
- Voas R B & Hause J M (1987) Detering the drinking driver: The Stockton experience. *Accident Analysis and Prevention*, 19(2), 81–90, Abschnitt 8
- Voas R B (1969) Cars that drunks can't drive. National Highway Safety Research Center. November 1969, Abschnitt 1
- Weinrath M (1997) The ignition interlock program for drunk drivers: A multivariate test. *Crime and Delinquency*, 43(1), 42–59, Abschnitt 7

An diesem Dokument Mitwirkende:

Die Personen, die an der Erstellung dieses Dokuments mitwirkten, waren die folgenden Mitglieder der Arbeitsgruppe, wie sie im Januar 2001 zusammen kam.

Paul R. Marques, Ph.D., Chairman
Senior Research Scientist
Pacific Institute for Research and Evaluation
11710 Beltsville Dr., Ste 300
Calverton, MD, USA 20705
marques@pire.org

Bo Bjerre, M.D.
Traffic Medicine Physician
Road User Section
Vägverket, (Swedish National Road Administration)
781 87 Borlänge, Sweden
bjerre@vv.se

Claude Dussault
Research Chief
Société de l'assurance automobile du Québec
333, Jean Lesage N-6-41
C.P. 19600
Québec, Québec, Canada G1K 8J6
Claude.Dussault@saaq.gouv.qc.ca

Robert B. Voas, Ph.D.
Senior Research Scientist
Pacific Institute for Research and Evaluation
11710 Beltsville Dr., Ste 300
Calverton, MD, USA 20705
voas@pire.org

Douglas J. Beirness, Ph.D.
Vice President for Research
Traffic Injury Research Foundation
171 Nepean Way
Ottawa, Ontario, Canada K2P 0B4
dough@trafficinjuryresearch.com

Ian R. Marples, LL.B.
President
Guardian Interlock Systems
14-975 Midway Blvd.
Mississauga, Ontario, Canada
irmarples@acs-corp.com

William R. Rauch, D.A.
Senior Study Director
Westat
1650 Research Blvd.
Rockville, MD, USA 20850
rauchb1@westat.com

Zwei US-Regierungsangestellte der National Highway Traffic Safety Administration in Washington DC, James F. Frank, Ph.D., und Douglas B. Gurin, Ph.D., waren Mitglieder der ursprünglichen Arbeitsgruppe und lieferten sehr wertvolle Beiträge. Aufgrund von Einschränkungen der Regierung konnte ihr Beitrag zu diesem Dokument nicht in der Liste der Autoren angegeben werden, ihre Unterstützung wird jedoch von der Arbeitsgruppe nachdrücklich anerkannt.

Andere Mitwirkende lieferten hilfreiche Kommentare und Unterstützung, entweder persönlich in Treffen der Arbeitsgruppe oder durch E-Mails. Diese sind:

Hans Laurell
Road User Section
Vägverket, (Swedish National Road Administration)
781 87 Borlänge, Sweden

Diane Guthrie, Ph.D.
Queens University of Technology
Brisbane, Australia

John Bailey, Ph.D.
Bailey Partnership
Porirua, New Zealand

Eileen M. Ahlin
Westat
Rockville, MD, USA

Mary Sheehan, Ph.D.
Queens University of Technology
Brisbane, Australia

Roy Lucke, Ph.D.
Northwestern University
Evanston, IL, USA

Aus der Dräger Safety AG & Co. KGaA, Lübeck, Deutschland

JOHANNES LAGOIS UND JÜRGEN SOHÈGE

Interlock – ein Beitrag zur Erhöhung der Sicherheit im Straßenverkehr

Interlock – a contribution to increasing road traffic safety

Einleitung

Wegen der weltweit nach wie vor erschreckend hohen Zahlen von Straßenverkehrsunfällen und -toten unter Alkoholeinfluss wird in den letzten Jahren nach zusätzlichen Möglichkeiten zur Verringerung dieser Zahlen gesucht. So werden in Nordamerika Interlock-Geräte (atemalkoholgesteuerte Wegfahrsperren) eingesetzt, um alkoholisierte Autofahrer am Fahren ihres Autos zu hindern.

In den USA sind Interlocks seit einigen Jahren in den meisten Bundesstaaten als Auflage für alkoholauffällige Kraftfahrer gesetzlich verankert. Heute sind etwa 50 000 Geräte verschiedener Hersteller im Einsatz. Auch kanadische Provinzen haben sich für den Einsatz von Interlocks im Bereich des Führerscheins entschieden. In mehreren europäischen Ländern sind Testprogramme in Planung oder in der Umsetzung, so zum Beispiel in Schweden.

In letzter Zeit haben sich auch die Europäische Kommission und der Europäische Rat erneut mit der Frage beschäftigt, wie sich die Sicherheit auf Europas Straßen erhöhen lässt und wie insbesondere die Zahl der Alkoholunfälle reduziert werden kann. So werden unter den Prioritäten für die Sicherheit des Straßenverkehrs in der Europäischen Union „automatische Systeme zur Überwachung der körperlichen Verfassung von Kraftfahrern: in Fahrzeuge integrierte Systeme, welche die körperliche Verfassung der Fahrer (Übermüdung, Alkohol- oder Drogenkonsum) ... überwachen und Warnsysteme oder Geräte, die eine Weiterfahrt verhindern“, behandelt [1]. In einer Empfehlung fordert die Europäische Kommission dazu auf, die „Forschung und Entwicklung, insbesondere im Bereich der technologischen Möglichkeiten (zu fördern), angetrunkene Kraftfahrer und Fahrzeugführer, die wegen Alkoholproblemen behandelt werden, am Fahren zu hindern“ [2]. Schließlich hat der Europäische Rat beschlossen, die „Möglichkeiten für die Ausstattung der Kraftfahrzeuge mit einer Wegfahrsperre, die bei Überschreitung des auf nationaler Ebene zulässigen Blutalkoholspiegels aktiviert wird“, zu prüfen [3].

Bereits 1998 wurde von GILG et al. eine Zusammenstellung der damaligen Erfahrungen mit Interlocks in verschiedenen Ländern veröffentlicht [4]. Die weltweiten Erfahrungen, die seitdem mit Interlocks gemacht wurden, und Empfehlungen für Länder, die sich mit ihrer Einführung beschäftigen, sind in einem Bericht des International Council on Alcohol, Drugs and Traffic Safety (ICADTS) sehr umfassend dargestellt [5]. Außerdem wurde im Auftrag der Europäischen Kommission eine Machbarkeitsstudie zur Einführung von Alkohol-Interlocks erstellt [6].

Neben den Überlegungen über den Einsatz von Interlocks in Europa wird auch in Deutschland die Diskussion zur Zeit wieder aufgenommen, unter welchen Umständen

Interlocks bei der heutigen Gesetzeslage einsetzbar sind. Einige der dabei zu berücksichtigenden Aspekte wurden bereits in früheren Arbeiten umfassend behandelt [4, 7]. Der vorliegende Beitrag versucht, die dazu notwendigen Informationen über den aktuellen technischen Stand zusammenzustellen.

Was ist ein Interlock?

Ein Interlock ist ein Atemalkohol-Messgerät mit Wegfahrsperrung (Abb. 1). Nach einer Atemalkoholmessung hindert es alkoholisierte Personen, den Fahrzeugmotor zu starten (Abb. 2).



Abb. 1: Ein im Fahrzeug installiertes Interlock.



Abb. 2: Abgabe einer Atemprobe in das Interlock.

Ein Interlock besteht aus zwei wesentlichen Komponenten: dem Atemalkohol-Messgerät mit dem Messsystem und mit der Anzeige, das sich im Innenraum des Fahrzeugs befindet, sowie dem Zentralgerät, das in der Regel unter dem Armaturenbrett installiert wird und die Stromzufuhr zum Anlasserrelais des Fahrzeugs freischaltet bzw. blockiert. Nach Einschalten der Zündung fordert das Interlock zur Abgabe einer Atemprobe auf. Das Messergebnis der Atemalkoholkonzentration entscheidet darüber, ob der Anlasser des Fahrzeugs freigeschaltet wird und damit der Motor gestartet werden kann.

Technik eines Interlock

Die Technik eines Interlock soll am Beispiel des Dräger Interlock erläutert werden.

Ein zuverlässiges Interlock ermittelt die Atemalkoholkonzentration heute mit einem elektrochemischen Sensor. In dem elektrochemischen Messsystem des Dräger Interlock, das ähnlich auch in dem Vortestgerät Alcotest 7410 [8, 9] und dem beweissicheren Messgerät Alcotest 7110 Evidential [10] verwendet wird, befördert der von einem Elektromotor angetriebene Kolben eine Luftprobe genau festgelegten Volumens (ca. 1 cm³) in eine Probenkammer. Dort analysiert der elektrochemische Sensor die Atemprobe selektiv und mit hoher Genauigkeit auf Ethanol. In dem Sensor befinden sich eine Messelektrode, eine Gegenelektrode und eine geringe Menge von Elektrolyt. Der Elektrolyt und das Elektrodenmaterial sind so gewählt, dass der zu analysierende Alkohol an der Katalysatorschicht der Messelektrode elektrochemisch oxidiert wird. Dabei fließen die bei der Reaktion an der Elektrode frei werdenden Elektronen über die Anschlussdrähte als Strom in die Geräteelektronik ab.

Der elektrochemische Sensor spricht sehr spezifisch auf Alkohol an. So kann zum Beispiel Aceton, das in der Atemluft von Diabetikern oder bei Hungerkuren vorkommt, das Messergebnis nicht verfälschen, da die Gruppe der Ketone an den Elektroden nicht reagiert.

Mit der Auswertung des Sensorstroms wird die gesamte, bei der elektrochemischen Reaktion umgesetzte elektrische Ladung bestimmt. Bei dieser so genannten Coulometrie wird eine zeitliche Integration des Sensorstroms durchgeführt, wobei das zeitliche Integral der Fläche unter der in Abb. 3 dargestellten Kurve des Sensorstroms entspricht.

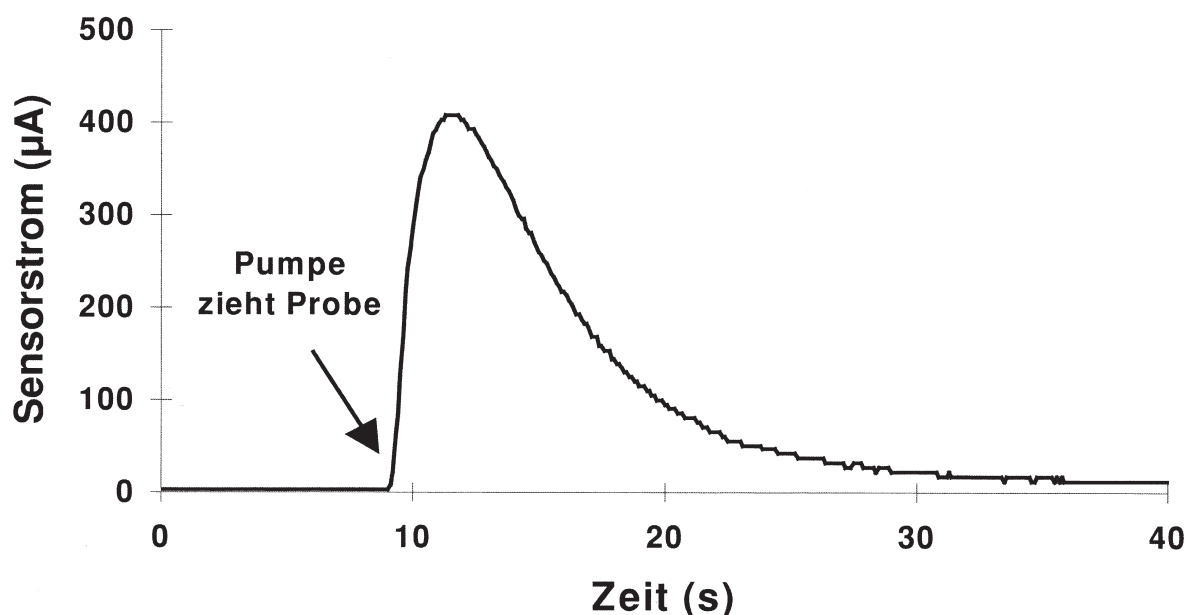


Abb. 3: Zeitlicher Verlauf des Sensorstroms des elektrochemischen Sensors bei der Analyse einer alkoholhaltigen Atemprobe mit etwa 0,5 mg/l Ethanol in der Luft.

Der Vorteil dieses Auswerteverfahrens ist die Unabhängigkeit von der chemischen Reaktionsgeschwindigkeit. Ändert sich diese zum Beispiel infolge von Alterungsvorgängen, führt dies nur zu einer Änderung der Integrationszeit, nicht aber zu einer Änderung des vollständigen zeitlichen Integrals. Dieses hängt nur von der absoluten Menge der Alkoholmoleküle in der im Probenahmesystem zugeführten Probe von etwa 1 cm³ ab. Dadurch erhält das Messsystem seine besondere Langzeitstabilität, die für das beschriebene Interlock ein halbjährliches Kalibrierintervall ermöglicht.

Vergleich verschiedener Sensorsysteme

Frühere Interlock-Geräte waren mit Halbleitersensoren ausgestattet. Diese Sensoren haben im Wesentlichen zwei Nachteile. Aufgrund ihrer nicht selektiven Empfindlichkeit nur auf Alkohol führen auch andere Substanzen wie zum Beispiel Zigarettenrauch, Abgase, Benzin oder Aceton zu einem Messergebnis und damit eventuell zu einem Blockieren des Anlassers. Deshalb wurde in früheren Arbeiten bereits darauf hingewiesen, dass mit

Halbleitersensoren ausgestattete Interlock-Geräte gegenüber Störeinflüssen sehr anfällig sind [4, 7].

Der zweite Nachteil betrifft die Langzeit-Stabilität der Sensoren. Geräte mit Halbleitersensoren müssen in der Regel monatlich kalibriert werden, während dieses Intervall bei Geräten mit elektrochemischem Messsystem bis zu sechs Monate betragen kann.

Die mangelnde Zuverlässigkeit von Interlock-Geräten mit Halbleitersensoren war einer der wesentlichen Gründe, warum sich die Verbreitung der Geräte in den USA trotz vorhandener rechtlicher Grundlagen zunächst sehr langsam vollzog. Deshalb empfiehlt der Bericht der ICADTS auch ausdrücklich die Verwendung von elektrochemischen Sensoren [5].

Messung des Atemvolumens

Das von dem Probanden in das Gerät abgegebene Atemvolumen wird von einem Drucksensor gemessen. Vor einer Verengung in der Gasführung im Gerät bildet sich durch den Atemstrom ein Staudruck, der bei größerem Atemstrom zunimmt. Dieser Staudruck wird mit dem Drucksensor ermittelt und ist ein Maß für den Atemstrom. Aus dem gemessenen Atemstrom errechnet das Gerät das Atemvolumen, das von dem Autofahrer abgegeben wurde.

Das geforderte Mindest-Atemvolumen ist einstellbar. Der Mindestwert stellt sicher, dass nur tiefe Lungenluft analysiert wird. Nur bei dieser stellt sich ein fester Zusammenhang zwischen der Alkoholkonzentration in der Luft und im Kapillarblut in den Lungenbläschen ein. Werden bei der Abgabe der Atemprobe die vorbestimmten Werte für das Blasvolumen und den Atemstrom nicht erreicht, bricht das Gerät die Messung ab.

Einfluss von Restalkohol

Sollte es durch eventuell vorhandenen Restalkohol oder andere Restsubstanzen im Mund zu einem Blockieren des Anlassermotors kommen, kann nach 10 Minuten eine erneute Atemprobe abgegeben werden. Während dieser Wartezeit darf der Proband weder rauchen noch irgend etwas zu sich nehmen. Nach dieser Zeit ist sichergestellt, dass diese Restsubstanzen vollständig aus dem Mund-Rachenraum entfernt wurden und somit eine Beeinflussung des Ergebnisses nicht mehr stattfinden kann.

Installation

Zur Installation eines Interlocks wird die Spannungszufuhr vom Zündschalter des Fahrzeugs (Stellung Anlasserrelais) zum Anlasserrelais unterbrochen, das zum Starten Spannung auf den Anlassermotor schaltet (Abb. 4). In die unterbrochene Leitung wird das Interlock eingefügt, das die Spannungsversorgung des Anlasserrelais erst freigibt, wenn eine Atemprobe mit genügend niedriger Atemalkoholkonzentration abgegeben wurde.

Durch diese Art der Installation ist sichergestellt, dass ein Interlock immer nur in den Startvorgang des Motors eingreifen kann, dass aber eine Beeinflussung eines laufenden Motors und damit während der Fahrt niemals stattfinden kann. Dies ist ein wichtiges Argument für die Betriebssicherheit eines Interlocks.

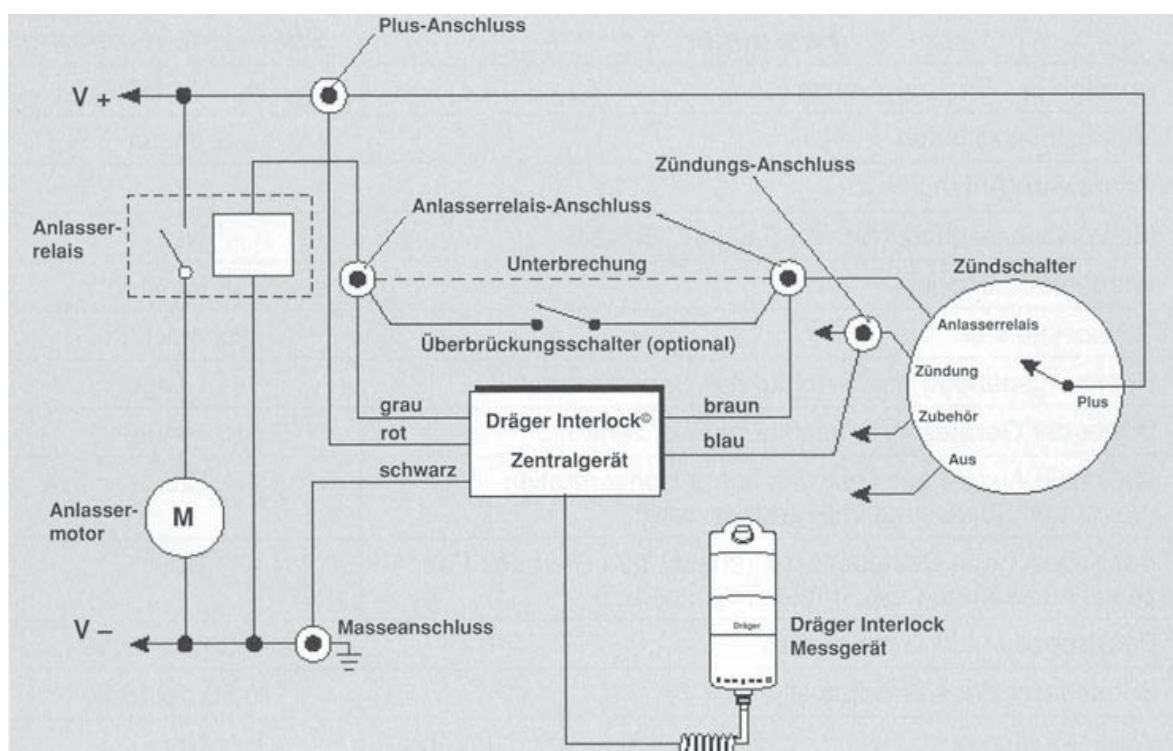


Abb. 4: Installationsplan für ein Interlock.

Zulassungen

Ein Interlock muss in Europa eine Zulassung nach der EG-Richtlinie zur Funkentstörung von Kraftfahrzeugen [11] haben, die ab dem 1. Oktober 2002 Voraussetzung für den Einbau elektrischer Geräte in Kraftfahrzeuge ist. Zudem benötigt es eine allgemeine Betriebserlaubnis des Kraftfahrt-Bundesamtes als selbstständige technische Einheit „Atemalkoholgesteuerte Wegfahrsperr“.

In anderen Ländern gibt es Anforderungen an Interlocks in den USA von der National Highway Traffic Safety Administration (NHTSA) [12], in Kanada von der Provinz Alberta [13] und in Australien als australische Norm [14].

Einstellbare Parameter

In einem Interlock kann eine Reihe von Parametern von einem autorisierten Servicezentrum mit einer speziellen Software eingestellt werden. Die ausgewählten Werte der Parameter können für einen Einsatz des Interlock im Bereich des Führerscheins von den Behörden vorgegeben werden. Die wesentlichen Grundparameter sind zusammen mit ihrer Standardeinstellung in Tab. 1 aufgeführt.

In der Standardeinstellung sollte die gemessene Atemalkoholkonzentration nicht angezeigt werden, sondern es sollte nur angegeben werden, ob die gemessene Konzentration unterhalb oder oberhalb des eingestellten Grenzwertes liegt. Dadurch kann verhindert werden, dass sich ein Fahrer mit Hilfe des Interlocks an die Konzentrationsgrenze „herantrinkt“. Als Grenzwert liegt die Benutzung des untersten in Deutschland relevanten Grenzwertes von 0,3 ‰ bzw. 0,15 mg/l nahe.

Ein spezieller zusätzlicher Manipulationsschutz, zum Beispiel eine spezielle Abfolge von Saugen und Blasen beim Abgeben der Atemprobe, ist in der Standardeinstellung nicht

Parameter	Standardeinstellung
Anzeige des Testergebnisses	OK / NICHT OK
Mindestblasvolumen	1.0 Liter
Grenzwert (Anfangstest)	0.3 ‰
Manipulationsschutz (Art von Saugen / Blasen)	Nein
Wiederstartperiode	15 Minuten
Serviceintervall	26 Wochen
Übergangsperiode (nach Ablauf des Serviceintervalls)	14 Tage
Dauer der Gerätesperre nach hoher Konzentration	10 Minuten
Maximale Anzahl der Tests mit hoher Konzentration (bevor das Serviceintervall reduziert wird)	20
Berufsbezogene Betriebszeiten (erlaubt den Start des Fahrzeugs nur während bestimmter Tageszeiten)	Nein
Berufsbezogenes Zeitintervall 1	07:30 bis 09:30
Berufsbezogenes Zeitintervall 2	16:30 bis 18:30
Wiederholungstests (während der Benutzung des Fahrzeugs)	Nein

Tab. 1: Wesentliche Funktionsparameter eines Interlock mit ihrer Standardeinstellung.

aktiviert, da die Handhabung dieses Manipulationsschutzes zunächst in einem kurzen Training unter Anleitung erlernt werden muss. Der aktivierte Manipulationsschutz stellt jedoch sicher, dass die Atemprobe tatsächlich von einer Person abgegeben wird und nicht durch Hilfsmittel manipuliert werden kann.

Innerhalb einer Wiederstartperiode von 15 Minuten kann das Fahrzeug auch ohne Abgabe einer Atemprobe erneut gestartet werden. Dies dient insbesondere der Verkehrssicherheit, um nach einem ungewollten Stehenbleiben des Motors oder nach kurzen Stopps ohne Zeitverzögerung das Fahrzeug wieder starten zu können.

Um auch bei länger dauernden Fahrten die Alkoholfreiheit des Fahrers sicherzustellen, kann das Interlock, nach entsprechender Einstellung der Parameter, in statistisch zufälligen Abständen zu wiederholten Atemproben auffordern. Dabei findet bei nicht erfolgreicher Atemprobe jedoch kein Eingriff in den laufenden Motor statt, sondern der Datenspeicher des Interlock registriert die Verweigerung der Atemprobe oder eine zu hohe Alkoholkonzentration. Somit können solche Ereignisse später durch eine Analyse der gespeicherten Daten festgestellt werden.

Datenspeicherung und Datenprotokoll

Während der Benutzung des Fahrzeugs werden alle für den Einsatz des Interlock relevanten Ereignisse in einem Datenspeicher aufgezeichnet. Dazu gehören Datum, Uhrzeit, Abgabe oder Verweigerung einer Atemprobe, gemessene Alkoholkonzentration, Motorstarts- und -stopps, elektrisches Überbrücken des Interlock sowie andere Manipulationsversuche. Diese Daten können auf Wunsch von einem autorisierten Servicezentrum mit einer speziellen Software ausgelesen, in einem Protokoll zusammengestellt und anschließend ausgedruckt werden.

Bei Einsätzen des Interlock im Bereich des Führerscheinsrechts kann dieses Protokoll der Fahrerlaubnisbehörde oder einer anderen Aufsichtsstelle zur Auswertung übermittelt werden. Dadurch kann die ordnungsgemäße Benutzung des mit dem Interlock ausgestatteten Fahrzeugs überwacht werden,

Einsatzbereiche für Interlocks

Beim Einsatz von Interlocks müssen zwei grundsätzlich verschiedene Bereiche unterschieden werden: eine freiwillige Installation oder eine verordnete Installation als Auflage im Rahmen des Führerscheinsrechts.

Eine freiwillige Installation in Fahrzeugen des Transportgewerbes (Gefahrgut-Transporter, Speditionen, Busse und Taxis) kann zu weniger Unfallschäden und Ausfallzeiten, zu einer verbesserten Firmenimage sowie zu einem größeren Sicherheitsgefühl der Kunden führen. In Privatfahrzeugen von Personen mit einem möglichen oder erkannten Alkoholproblem führt die freiwillige Installation als prophylaktische Maßnahme zu einer Unterstützung bei der Überwindung dieses Problems sowie zu einem deutlich verbesserten Sicherheitsgefühl von Partnern oder zum Beispiel dem von Eltern, deren Kinder selbst Auto fahren.

In den USA und Kanada spielen heute freiwillige Installationen von Interlocks kaum eine Rolle. In Schweden hingegen werden etwa 60 % aller Interlock-Installationen bereits auf freiwilliger Basis durchgeführt.

Der zweite Einsatzbereich betrifft von einem Gericht oder einer Behörde angeordnete Installationen von Interlocks bei Kraftfahrern, die wegen Alkohol im Straßenverkehr auffällig geworden sind. Die Diskussion über diese Einsatzmöglichkeiten hat in letzter Zeit auch in Europa begonnen. Inwieweit in Deutschland die vorhandenen Gesetze und Vorschriften dies bereits heute möglich machen, bedarf einer eingehenden, auch juristischen Diskussion. Wichtige Aspekte dieser Diskussion wurden bereits früher veröffentlicht [4, 7].

Das System Interlock

Bei der Einführung von Interlocks in einem Land ist nicht nur das Gerät selbst mit seinen technischen Eigenschaften von Bedeutung. Auch das Vorgehen bei der Installation der Geräte sowie bei der regelmäßigen Kalibrierung ist zu klären. Zur Kalibrierung und zur eventuellen Parametereinstellung ist ein genügend dichtes Netz von Servicestationen notwendig, so dass ein betroffener Fahrer in angemessener Zeit eine Servicestation erreichen kann. Dort werden dann gegebenenfalls auch die gespeicherten Daten ausgelesen, die, falls erforderlich, an die Aufsichtsbehörde weitergegeben werden können. Diese Organisation des Systems Interlock schließt auch die Bereitstellung eines 24-Stunden-Notdienstes mit ein.

Argumente gegen den Einsatz von Interlocks

In der Diskussion um den Einsatz von Interlocks sind auch einige der Gegenargumente zu berücksichtigen. Dazu gehören die Kosten für ein Interlock und insbesondere die Manipulationsmöglichkeiten zur Umgehung eines Interlock [4].

Die Kosten für Anschaffung oder Miete sowie die Installation eines Interlocks können zunächst als eine Hürde für die Entscheidung zum Einsatz eines Interlocks angesehen werden. Insbesondere bei sozial schwächer gestellten Personen ist dies sicher ein zu berücksichtigen Aspekt.

sichtigender Einwand. Berechnet man jedoch die laufenden Kosten für ein Interlock, so ergibt sich ein Betrag, der pro Tag etwa den Kosten von nur 1 bis 2 Schnäpsen entspricht. Durch einen verringerten Alkoholkonsum aufgrund eines Interlocks bei an Alkohol gewöhnte Personen wird sich in der Praxis jedoch schließlich keine höhere finanzielle Belastung ergeben, sondern es kann sogar zu einer Kosteneinsparung kommen.

Die Benutzung von Hilfsmitteln zur Umgehung eines Interlocks, wie zum Beispiel eine Luftpumpe, kann durch die Aktivierung des speziellen Manipulationsschutzes (spezielles Blasmuster mit Saugen und Blasen) verhindert werden. Ein Anschieben des Fahrzeugs ohne vorherige Abgabe einer akzeptierten Atemprobe wird als solches erkannt und im Datenspeicher registriert.

Ein häufig angeführtes Argument gegen Interlocks ist die Annahme, dass eine andere (nüchterne) Person für einen alkoholisierten Fahrer eine Atemprobe abgibt. Ist das spezielle Blasmuster gefordert, müsste diese Person zunächst auch entsprechend trainiert worden sein. Ferner muss bei Aktivierung der Wiederholungstests sich mindestens eine nüchterne Person im Fahrzeug befinden, die die entsprechenden Atemproben abgibt. Schließlich ist es ausgesprochen unwahrscheinlich, dass eine nüchterne Person wesentlich für einen alkoholisierten Fahrer eine Atemprobe abgibt, damit dieser dann unter dem Einfluss von Alkohol das Fahrzeug fahren kann.

Schließlich ist die einfachste Methode, ein Interlock zu umgehen, das Fahren eines anderen Fahrzeugs, in dem kein Interlock installiert ist. Ist die Benutzung eines Interlock als Auflage zur Fahrerlaubnis angeordnet worden, so ist eine solche Umgehung genauso wie ein Fahren ohne Fahrerlaubnis zu bewerten. Diese generell auch nach dem vollständigen Entzug der Fahrerlaubnis mögliche Umgehung kann natürlich auch von einem Interlock nicht verhindert werden.

Die Erfahrungen mit Interlocks [5] speziell in den USA, wo Interlocks in großer Zahl seit mehreren Jahren eingesetzt werden, zeigen jedoch, dass Manipulationen sehr selten sind und dass sie in den theoretischen Diskussionen über Interlocks wesentlich mehr Raum einnehmen als in der praktischen Anwendung.

Schluss

In letzter Zeit stehen jetzt auch in Europa Interlock-Geräte mit einer umfassenden zugehörigen Organisation zur Verfügung. Für den betroffenen Autofahrer ergibt sich mit dem etablierten System und Netzwerk eine klare Verfahrensweise. Der bewährte elektrochemische Sensor mit dem Probenahmesystem garantiert die notwendige hohe technische Zuverlässigkeit. Damit sind die wesentlichen Voraussetzungen für die Einführung des Systems Interlock erfüllt.

Durch den Einbau eines Interlock können alkoholbedingte Unfälle vermieden werden. Es kann sofort zur Trennung von Alkohol-Trinken und Autofahren führen. Ferner können langfristige Verhaltensänderungen im Umgang mit Alkohol unterstützt werden. Dadurch liefern Interlocks einen Beitrag zur Erhöhung der Sicherheit im Straßenverkehr.

Zusammenfassung

Nachdem Alkohol-Interlocks in großer Zahl in Nordamerika eingesetzt werden, haben die Diskussionen über den möglichen Einsatz auch in Europa begonnen. Die dafür notwendigen technischen Anforderungen können von angebotenen Interlocks erfüllt werden. Darüber hinaus steht für die Geräte ein vollständiges System für die Kalibrierung und die Handhabung der in dem Gerät gespeicherten Daten zur Verfügung.

Schlüsselwörter

Atemalkohol – Interlock – Atemalkohol gesteuerte Wegfahrsperre – Messtechnik – Dräger

Summary

Since numerous alcohol interlocks are being used in north America, discussions were initiated about their possible implementation in Europe. Currently available interlocks can fulfil the necessary technical requirements. In addition, a complete system for calibration and handling of the data stored in the instrument is available.

Key words

Breath alcohol – interlock – breath alcohol controlled vehicle immobiliser – measuring technique – Dräger

Literatur

1. Mitteilung der Kommission vom 17. März 2000 an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Prioritäten für die Sicherheit des Straßenverkehrs in der EU – Fortschrittsbericht und Einstufung der Maßnahmen – Anhang 3. Automatische Systeme zur Überwachung der körperlichen Verfassung von Kraftfahrern, KOM(2000) 125 endgültig, Internet http://europa.eu.int/eur-lex/de/com/cnc/2000/com2000_0125de01.pdf
2. Empfehlung der Kommission vom 17. Januar 2001 über die maximal zulässige Blutalkoholkonzentration (BAK) bei Kraftfahrern, Abschnitt 6, (2001/115/EG), Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 43 vom 14. 2. 2001, S. 31
3. Entschließung des Rates vom 26. Juni 2000 zur Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 218 vom 31. 7. 2000, S. 1
4. Thomas Gilg, Gerd Hutzler, Detlef Tourneur, Wolfgang Eisenmenger, Medizinische und technische Evaluation der alkoholsensitiven Zündsperrung (Breath Alcohol Ignition Interlock Device, BAIID) „alcolock system“ – Anwendungsmöglichkeiten und Verkehrssicherheitsaspekte, Blutalkohol 35, S. 331, 1998
5. Paul R Marques et al., Alcohol Ignition Interlock Devices – 1. Position Paper, Juli 2001, <http://raru.adelaide.edu.au/icadts/reports/AlcoholInterlockReport.pdf>, Deutsche Übersetzung: Atemalkoholgesteuerte Wegfahrsperren (Interlock), Blutalkohol 40, S.177, 2003 [in diesem Heft]
6. Charlotte Bax, Otto Kärki, Claudia Evers, Inger Marie Bernhoft, Rene Mathijssen, Alcohol Interlock Implementation in the European Union; Feasibility study, Internet www.swov.nl/rapport/D-2001-20.pdf
7. Jan Sperhake, Michael Tsokos, Klaus Püschel, Praktische Erprobung der alkoholsensitiven Zündsperrung Alcolock-System, Blutalkohol 35, S. 344, 1998
8. Johannes Lagois, Jürgen Sohège, Komfortabler Atemalkoholtest Dräger Alcotest 7410 Plus com. Drägerheft 374, S. 13, 2002
9. Geräte zur Atemalkoholanalyse, Internet www.alcotest.com
10. Johannes Lagois, Dräger Alcotest 7110 Evidential – das Messgerät zur gerichtsverwertbaren Atemalkoholanalyse in Deutschland. Blutalkohol 37, S. 77, 2000
11. Richtlinie 95/54/EG der Kommission vom 31. Oktober 1995 zur Anpassung der Richtlinie 72/245/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Funkentstörung von Kraftfahrzeugmotoren mit Fremdzündung an den technischen Fortschritt und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Betriebserlaubnis von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 266 vom 8. 11. 1995, S.1
12. National Highway Traffic Safety Administration, Model Specifications for Breath Alcohol Ignition Interlock Devices (BAIIDS), Federal Register, Vol 57, No. 67. 7. 4. 1992, S. 11772
13. Qualification Test Specification for Breath Alcohol Ignition Interlock Devices (BAIID) for use in the Province of Alberta, Electronics Test Centre. Document No. 355A02-01, October 1992
14. Australian Standard AS 3547, Type 4. Breath alcohol testing devices for personal use

Anschrift des Verfassers:

Dr. habil. Johannes Lagois
Dräger Safety AG & Co. KGaA
Revalstraße 1
D-23560 Lübeck
e-mail: Johannes.Lagois@Draeger.com

LARS LOHKAMP

Gibt es rechtliche Möglichkeiten für den Einsatz von Interlock-Geräten in Deutschland?

Are there legal prospects for the use of interlock equipment in Germany?

Einleitung

Trunkenheit im Kraftverkehr zählt nach wie vor weltweit zu den häufigsten Unfallursachen. Im Jahre 2000 ereigneten sich allein in der BRD fast 70 000 Verkehrsunfälle unter Alkoholeinfluß. Für mehr als 1 000 Verkehrsteilnehmer endeten diese Unfälle tödlich¹⁾. Um eine Reduzierung der alkoholbedingten bzw. alkoholbeeinflussten Verkehrsunfälle herbeizuführen, setzt man in den USA und in Kanada seit mehr als einem Jahrzehnt sog. Interlocks gegenüber alkoholauffällig gewordenen Kraftfahrern ein. Hierbei handelt es sich um mit hochwirksamen Sicherheitseinrichtungen gegen Umgehung versehene Atemalkoholmeßgeräte, die mit dem Kraftfahrzeug so vernetzt werden, daß sie das Anlassen des Motors verhindern, sofern der gemessene Blutalkoholgehalt des Fahrers den vom Gesetzgeber für diese Fälle vorgesehenen Grenzwert übersteigt. Letzterer liegt häufig unter dem national zulässigen Höchstwert²⁾. Die nachfolgenden Ausführungen zeichnen die Entwicklungen auf diesem Gebiet nach und befassen sich mit der Frage, ob es rechtliche Möglichkeiten für den Einsatz von Interlock-Geräten in der BRD gibt.

I. Entwicklung und Einsatz von Interlock-Geräten im Ausland

Im US-Bundesstaat Kalifornien trat 1986 das erste Gesetz in Kraft, das einen Pilotversuch mit sog. Interlocks ermöglichte³⁾. Dem Beispiel Kaliforniens folgend erließen bis zum Jahr 2001 weitere 42 Bundesstaaten entsprechende Gesetze und führten unterschiedliche Interlock-Programme ein⁴⁾. Heute sind in den USA etwa 35 000 Geräte von fünf Herstellern im Einsatz⁵⁾. Zurückzuführen auf eine Änderung des kanadischen Strafgesetzbuchs Ende der achtziger Jahre, haben bis dato ca. die Hälfte der kanadischen Provinzen Interlock-Programme eingeführt. Mit Interlock-Pilotprogrammen wird zudem in einigen australischen Bundesstaaten sowie in Neuseeland gearbeitet⁶⁾.

Als erster Mitgliedsstaat innerhalb der Europäischen Union rief Schweden im Februar 1999 ein Interlock-Pilotprogramm ins Leben⁷⁾. Entsprechende Pläne bestehen zudem in Finnland, Frankreich, Großbritannien und Spanien⁸⁾. Eine Entschließung des Europäischen Rates vom 26. Juni 2000 zur Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit sieht darüber hinaus vor, die „Möglichkeiten für die Ausstattung der Kraftfahrzeuge mit einer Wegfahrsperrung, die bei Überschreitung des auf nationaler Ebene zulässigen Blutalkoholspiegels aktiviert wird“, zu prüfen⁹⁾. Ferner empfiehlt die Kommission allen Mitgliedsstaaten, bei der „Forschung und Entwicklung, insbesondere im Bereich der technologischen Möglichkeiten, angetrunkene Kraftfahrer und Kraftfahrzeugführer, die wegen Alkoholproblemen behandelt werden, am Fahren zu hindern“, eng zusammenzuarbeiten¹⁰⁾.

Atemalkoholgesteuerte Wegfahrsperrungen wurden ursprünglich als ein Instrument zur Kontrolle von verurteilten Trunkenheitstätern und nicht als rehabilitatives Instrument ein-

geführt. In der Praxis bedeutete dies typischerweise, daß sich die Delinquenten, von denen ein erheblicher Teil alkoholabhängig war, zur Wiedererlangung des Führerscheins nach einer Periode, in der sie kein Kraftfahrzeug führen durften, bei den Gerichten um einen Platz in einem Interlock-Pilotprogramm bewerben mußten, das keine therapeutischen Maßnahmen o. ä. vorsah.

Entsprechend der Erkenntnis, daß es einigen Delinquenten gelungen war, die Interlocks in ihren Fahrzeugen zu überlisten und beruhend auf einer Reihe, im Ergebnis sehr ähnlicher Studien, die zwar eine deutlich verminderte Wiederholungshäufigkeit von Fahrten unter Alkoholeinfluß für den Zeitraum der Installation des Interlocks erkennen, wegen des starken Wiederanstiegs der Wiederholungshäufigkeit nach der Wiedererlangung des Führerscheins einen echten Rehabilitationseffekt aber vermissen ließen, ging man in den 90er Jahren dazu über, Programme einzuführen und statistisch zu untersuchen, die den Einsatz von technisch weiterentwickelten Interlocks (2. Generation) in Kombination mit verhaltensändernden Maßnahmen vorsahen¹¹). Anzuführen ist diesbezüglich vor allem das seit 1990 existierende Interlock-Programm der Provinz Alberta, Kanada¹²) sowie das im Februar 1999 begonnene fünfjährige schwedische Interlock-Pilotprogramm¹³).

1. Das Alberta Interlock-Programm

Das Alberta Interlock-Programm setzt die Teilnahme des Delinquenten an einem Wochenendseminar voraus, dem eine mindestens sechsmonatige Entziehung der Fahrerlaubnis vorausgegangen ist. In dem Seminar erlernen die Delinquenten u. a. den Umgang mit dem Gerät und werden über seine Sicherheitseinrichtungen sowie über die Folgen etwaiger Verstöße unterrichtet. Im Anschluß an das Seminar erfolgt ein Straßentest und die Ausrüstung des Fahrzeugs mit einem Interlock, das einen Datenspeicher aufweist, der die Resultate sämtlicher Atemalkoholkontrollen und Versuche, das Fahrzeug zu starten, aufzeichnet. Wird das Fahrzeug nicht ordnungsgemäß gestartet und erkennt die Elektronik des Interlocks den Umgehungs- bzw. Manipulationsversuch, so ertönt die Hupe des Kraftfahrzeugs bis zum Abschalten der Zündung. Gleichzeitig wird der Fahrer durch Aufleuchten einer Lampe am Interlock dazu aufgefordert, den Service Provider außerplanmäßig¹⁴) aufzusuchen¹⁵). Die Verpflichtung zum Aufsuchen der Servicestelle dient schwerpunktmäßig dazu, das Gerät nebst Verkabelung zu kontrollieren, eine Neukalibrierung durchzuführen sowie die gespeicherten Daten auszulesen und an die zuständige staatliche Stelle zu übermitteln¹⁶). Bei wiederholten Verstößen gegen die Programmbestimmungen muß der Delinquent mit der Verhängung von Sanktionen rechnen, die bis zum Programmausschluß reichen können¹⁷).

Kombiniert wird die Überwachung mit Maßnahmen, die darauf abzielen, den Willen des Betroffenen zur Veränderung seines Lebensstils bzw. Trinkverhaltens auch über den Einsatz des Interlocks hinaus nachhaltig zu stärken. Diesbezüglich sieht der Calgary-Teil des Programms eine unterstützende Intervention auf monatlicher oder zweimonatlicher Basis vor. Eine der vier verschiedenen Komponenten des Programms ist die sog. Motivational Enhancement Therapy (MET), welche das Trinkverhalten des Delinquenten zu verändern versucht. Eine andere gewährt erzieherische Unterstützung, um den Betroffenen einen Einblick in ihr Trinkverhalten zu geben. Hierbei kann die Auswertung der gespeicherten Daten eine wertvolle Hilfe sein. Darüber hinaus unterstützt der sog. „case management support“ den Delinquenten bei der Suche nach Hilfsangeboten, wie z. B. Familienthera-

pien, Selbsthilfegruppen u. ä. Schließlich versucht man, den Teilnehmer mittels einer Maßnahme, die als „protective planning support“ bezeichnet wird, auf die Zeit nach der Deinstallation des Interlocks vorzubereiten und mit ihm Strategien zur Rückfallvermeidung zu entwickeln¹⁸). Nach erfolgreicher Absolvierung des Programms erhält der Betroffene wieder eine uneingeschränkte Fahrerlaubnis.

2. Das schwedische Interlock-Pilotprogramm

Im Unterschied zu dem Alberta Interlock-Programm kann an dem zwei Jahre dauernden schwedischen Interlock-Pilotprogramm auch teilnehmen, wem die Fahrerlaubnis zuvor nicht für mindestens für sechs Monate entzogen wurde¹⁹). Grundvoraussetzung ist allein das Bestehen einer medizinischen Eingangsuntersuchung. Der hierauf beruhende Untersuchungsbericht enthält sowohl die Resultate der biologischen Marker GGT, ASAT, ALAT, MCV und CDT, welche Rückschlüsse auf einen hohen Alkoholkonsum bzw. eine Alkoholabhängigkeit zulassen, als auch das Ergebnis eines Urintests, welcher keinen Hinweis auf die Einnahme von anderen Drogen als Alkohol geben darf. Innerhalb von zwei Wochen nach dem Einbau des Interlocks muß sich der Betroffene erneut einer medizinischen Untersuchung unterziehen. Letztere setzt die Beantwortung einer Reihe von Fragebögen voraus, welche u. a. Aufschluß über die Trinkgewohnheiten und eine mögliche Alkoholabhängigkeit des Probanden geben sollen. Während der eigentlichen Überwachungsphase müssen die Betroffenen sodann im Abstand von 60 Tagen den Service Provider aufsuchen und im Abstand von 90 Tagen an medizinischen Untersuchungen teilnehmen, im Rahmen derer nicht nur die biologischen Marker erneut analysiert und Drogentests durchgeführt, sondern auch therapeutische Hilfen betreffend die Veränderung der Trinkgewohnheiten gewährt werden. Nach Ablauf eines Jahres wird erwartet, daß der Delinquent „trocken“ ist und die biologischen Marker mit denen einer „normalen“ Person übereinstimmen. Erfüllt er diese Voraussetzung nicht bzw. fällt er durch eine der weiteren medizinischen Untersuchungen, so wird er von der weiteren Programmteilnahme ausgeschlossen²⁰). Die Dauer der Entziehung der Fahrerlaubnis richtet sich in diesem Fall danach, wie lang die Entziehung ursprünglich, d. h. im Zeitpunkt der richterlichen Entscheidung gewesen wäre. Eine Anrechnung von Zeiten der Programmteilnahme auf die Dauer der Entziehung findet letzterenfalls nicht statt. Absolviert der Betroffene das Programm hingegen erfolgreich, erhält er im Anschluß wieder eine uneingeschränkte Fahrerlaubnis²¹).

3. Die Effektivität von Interlock-Programmen

Die Auswertung von acht in den Vereinigten Staaten und in Kanada erstellten Studien betreffend Interlock-Programme, die zumeist sechs bis achtzehn Monate dauerten und an denen sowohl Erst- als auch Wiederholungstäter teilnehmen durften, hat ergeben, daß die Rückfallquote bei Programmteilnehmern während des Überwachungszeitraums zwischen 40 und 95 % geringer war als bei Referenzgruppen von Delinquenten, denen lediglich die Fahrerlaubnis entzogen wurde und die eigentlich gar nicht hätten fahren dürfen. Ferner zeigen die Untersuchungen, daß ein erheblicher Prozentsatz der Programmteilnehmer nach der Deinstallation des Interlocks rückfällig geworden ist²²).

Was die Aussagekraft der Studien anbelangt, so wird diese zunächst dadurch eingeschränkt, daß sich die strikten Programmvorgaben und hohen Kosten selektiv auf die Teil-

nehmerschaft und damit auf die Vergleichsgruppenbildung ausgewirkt haben. Darüber hinaus konnte bisher nicht eindeutig nachgewiesen werden, daß die Programmteilnahme zu einem Unfallrückgang und damit zu einer Verbesserung der Sicherheit des Straßenverkehrs geführt hat.

Angesichts der enorm hohen Unterschiede betreffend die Rückfallquoten der Vergleichsgruppen sowie dem Umstand, daß man aufgrund von Fahrten unter Alkoholeinfluß in besonderem Maße das Risiko eines Unfalls vorhersagen kann, der festgestellten Reduzierung der Trunkenheitsfahrten während der Programmteilnahme somit eine wichtige Indizfunktion im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Sicherheit des Straßenverkehrs zukommt²³), wird man den vorgenannten Einschränkungen bei der Beurteilung der Frage nach der Effektivität der Interlock-Programme keine entscheidende Bedeutung beimessen können.

Eine grundsätzlich andere Beurteilung ergibt sich auch nicht aus dem Umstand des festgestellten Wiederanstiegs der Rückfallquote im Anschluß an die Teilnahme an Interlock-Programmen. Die erfolgreiche Erprobung von Kursen für erstmalig und wiederholt alkoholauffällig gewordene Kraftfahrer sowie von therapeutischen Behandlungsformen für Kraftfahrer mit chronischem Alkoholmißbrauch in der BRD verdeutlicht vielmehr, daß die im Rahmen der untersuchten Interlock-Programme angewandten rehabilitativen Maßnahmen verbessert werden müssen²⁴). Bei Betroffenen, die Alkoholmißbrauch betrieben haben oder alkoholabhängig waren, sollten die rehabilitativen Maßnahmen zudem mit regelmäßigen medizinischen Kontrollen während und nach der Installation des Geräts kombiniert werden. Schließlich erscheint eine Nachbetreuung zweckmäßig.

II. Einsatzmöglichkeiten in der BRD de lege lata

Mit Blick auf die vom Kraftfahrt-Bundesamt am 18. 12. 2001²⁵) erteilte allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) für das „Dräger Interlock“²⁶), welche den Einbau des Geräts in Kraftfahrzeuge ohne Beantragung einer erneuten Betriebserlaubnis ermöglicht (vgl. §§ 22, 20 StVZO), wird die auf europäischer Ebene begonnene Interlock-Diskussion aller Voraussicht nach in Deutschland verstärkt weitergeführt werden²⁷). Im folgenden soll daher der Frage nachgegangen werden, welche rechtlichen Möglichkeiten es für den Einsatz von Interlocks in der BRD de lege lata gibt.

1. Entziehung der Fahrerlaubnis gem. §§ 69 ff. StGB

Das strafrechtliche Entziehungsverfahren in seiner gegenwärtigen rechtlichen Ausgestaltung läßt eine Berücksichtigung des Umstands Interlockeinbau weder bei der Anordnung der Maßregel nach § 69 I 1 StGB noch bei der Bemessung der Sperrfrist zu. Gleiches gilt im Bezug auf die in § 69a II 1 StGB vorgesehene Möglichkeit, bestimmte Kraftfahrzeugarten von der Sperre auszunehmen, sowie für das Verfahren nach § 69a VII StGB.

Betreffend die Anordnung der Maßregel folgt dies bereits aus dem Umstand, daß es den Gerichten de lege lata nicht möglich ist, durch die Erteilung von Auflagen oder Beschränkungen²⁸), welche eine Sanktionierung des Täters für den Fall von Zuwiderhandlungen zulassen²⁹), zu verhindern, daß Trunkenheitstäter, die ihre Bereitschaft zum Einbau eines Interlocks signalisieren oder den Einbau bereits haben vornehmen lassen, straffrei Kraftfahrzeuge führen können, die nicht mit einem solchen Gerät ausgestattet sind. Fehlt es aber an einer Strafandrohung für den Fall, daß ein Kraftfahrzeug ohne Interlock geführt

wird und ist das Risiko erneuter Trunkenheitsfahrten demzufolge kaum geringer einzuschätzen als bei Delinquenten, denen die Fahrerlaubnis entzogen wurde, so wäre ein Absehen vom Regelentzug nach § 69 II StGB in diesen Fällen wohl weder mit dem Zweck der Maßnahme, andere Verkehrsteilnehmer vor gefährlichen Kraftfahrern zu schützen, noch mit dem verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz vereinbar.

Unzulässig wäre ferner eine Verkürzung der Sperrfrist als Reaktion auf den Einbau eines Interlocks. Die Bemessung der Sperrfrist richtet sich maßgeblich danach, für welchen Zeitraum der festgestellte Eignungsmangel voraussichtlich mit der für eine Maßregel nach §§ 69 ff. StGB notwendigen Intensität noch bestehen wird³⁰). Zwar erscheint es grundsätzlich möglich, daß die mit dem Einbau des Geräts verbundenen ständigen Alkoholkontrollen und die finanziellen Aufwendungen³¹), welche eine Auseinandersetzung des Täters mit den in der Tat offenbar gewordenen Eignungs- und Einstellungsmängeln erwarten lassen, dazu führen, daß die in der Tat zutage getretenen Mängel früher entfallen als bei Delinquenten, die nicht ständig mit dem Problem Trinken und Fahren konfrontiert werden.

Für den Fall, daß dem Delinquenten die Fahrerlaubnis nicht vorläufig entzogen wurde, sich dieser zwischenzeitlich aber bereits ein Interlock in sein Fahrzeug hat einbauen lassen, ergäbe sich zunächst das Problem, daß das Gericht nicht kontrollieren kann, ob der Delinquent bis zum Zeitpunkt der Entscheidung ausschließlich dieses genutzt hat und es dementsprechend auch tatsächlich zu einer positiven Einwirkung auf den vorhandenen Eignungsmangel gekommen ist. Wurde dem Delinquenten die Fahrerlaubnis hingegen vorläufig entzogen, so stellt sich die gleiche Problematik in bezug auf den Zeitraum nach dem Ablauf der (verkürzten) Sperrfrist. Insofern vermag der Einbau eines Interlocks eine Privilegierung dieser Tätergruppe nicht zu begründen.

Ausgeschlossen ist überdies die Anwendung des § 69a II 1 StGB. Im Unterschied zur Anordnung der Maßregel und zur Sperrfristbemessung ergibt sich dies allerdings schon aus dem Begriff der Kraftfahrzeug-Art. Zu den Kraftfahrzeugarten zählen neben den fahrerlaubnisfreien Kraftfahrzeugen in erster Linie solche, auf die die Fahrerlaubnis nach § 6 I 2 FeV beschränkt werden kann. Maßgeblich für die Bestimmung des Begriffs der Kraftfahrzeug-Art ist im übrigen der Verwendungszweck, soweit er sich in bauartlichen Unterschieden auswirkt³²). Vorliegend ist weder erkennbar in welcher Art und Weise sich der Verwendungszweck eines Kraftfahrzeugs durch den Einbau eines Interlocks verändern sollte, noch wird das Fahrzeug durch die ohne größeren Aufwand wieder entfernbare Zurüstung so verändert, daß man von bauartlichen Unterschieden sprechen kann.

Eine andere Beurteilung ergibt sich schließlich auch nicht im Zusammenhang mit der Möglichkeit der vorzeitigen Aufhebung der Sperre gem. § 69a VII StGB. Diesbezüglich fehlt es bereits an dem erforderlichen Grund zu der Annahme, daß der Täter zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht mehr ungeeignet ist, da sich der Einbau eines Interlocks überhaupt erst nach Aufhebung der Sperre auswirken kann und somit zum Zeitpunkt der Entscheidung im Verfahren gem. § 69a VII StGB auch noch keine positive Einwirkung auf den Eignungsmangel feststellbar ist.

2. Straf- und ordnungswidrigkeitenrechtliches Fahrverbot gem. § 44 StGB, § 25 StVG

Zu überlegen wäre weiterhin, ob nach der derzeitigen Rechtslage die Möglichkeit besteht, den Umstand des Einbaus eines Interlocks bei der Anordnung eines straf- oder ordnungswidrigkeitenrechtlichen Fahrverbots, der Bemessung der Verbotsdauer sowie bei

der Möglichkeit, das Verbot auf bestimmte Kraftfahrzeugarten zu beschränken, zu berücksichtigen. Mit Blick auf die vorstehend angeführten Argumente wird man dies jedoch ebenfalls verneinen müssen. Im übrigen gilt es hier zu beachten, daß derzeit allein die Möglichkeit besteht, ein Fahrverbot von max. drei Monaten Dauer anzuordnen. Der Einsatz eines Interlocks erscheint hingegen nur bei einem mindestens sechsmonatigen Installationszeitraum sinnvoll.

3. Weisung gem. § 56c StGB

Dem Resozialisierungsgedanken Ausdruck verleihend, sieht das Strafgesetzbuch verschiedentlich die Erteilung von richterlichen Weisungen vor. Im Unterschied zum Jugendstrafverfahren nach §§ 9 Nr. 1, 10 I JGG können selbständige, d. h. isoliert anordbare Weisungen gegenüber Erwachsenen bislang nicht erteilt werden³³). Die Erteilung der Weisung, nur ein mit einem Interlock ausgerüstetes Kraftfahrzeug zu benutzen, wird daher allein in Verbindung mit der Verurteilung zu einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe nach § 56c StGB in Betracht zu ziehen sein. Obgleich eine solche Weisung von ihrem Charakter her den im Beispielkatalog des § 56 II StGB aufgeführten Hilfen zur Rückfallverhinderung entspreche und demzufolge grundsätzlich erteilbar wäre, wird man ihre Anordnung de lege lata als unvertretbar ansehen müssen. Grund hierfür ist u. a. das Fehlen einer gesetzlichen Bestimmung, die es gestattet, einen entsprechenden Vermerk im Führerschein vorzunehmen und damit sicherzustellen, daß die Einhaltung kontrollierbar wird und etwaige Zuwiderhandlungen mit dem Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung geahndet werden können (vgl. § 56f I Nr. 2 StGB). In Anbetracht der Tatsache, daß Verkehrszuwiderhandlungen heute ganz überwiegend nicht mehr mit Freiheitsstrafen, sondern mit Geldstrafen geahndet werden, käme eine Weisung dieses Inhalts in der gerichtlichen Praxis überdies nur relativ selten zur Anwendung³⁴).

4. Weisungen im Jugendstrafverfahren

Im Jugendstrafverfahren können Erziehungsmaßregeln in Form von Weisungen (vgl. § 9 Nr. 1 JGG) entweder isoliert angeordnet oder nach Maßgabe des § 8 JGG mit der Verhängung von Zuchtmitteln und Jugendstrafen verbunden werden. Als Sanktion, die nicht im Beispielkatalog des § 10 I JGG aufgeführt, aber dazu geeignet ist, die Lebensführung des Jugendlichen positiv zu beeinflussen und dadurch seine Erziehung zu fördern und zu sichern, wäre die Erteilung der Weisung, nur ein Kraftfahrzeug zu führen, das mit einem Interlock ausgerüstet ist, zwar auch im Jugendstrafverfahren grundsätzlich zulässig, die Anordnung jedoch aufgrund fehlender Kontrollmöglichkeiten nicht vertretbar³⁵).

Bei einer anderen Vorgehensweise der Gerichte bestünde zudem die Gefahr der Gesetzesumgehung. Insofern gilt es zu bedenken, daß die Weisungserteilung im Ermessen des Gerichts liegt, eine verkehrsausschließende Maßnahme nach §§ 69 ff. StGB bei Vorliegen der Voraussetzungen hingegen angeordnet werden muß. Vorstellbar sind diesbezüglich vor allem Fallgestaltungen, in denen das Gericht die Voraussetzungen des Fahrerlaubnisentzugs als erfüllt ansieht, aus Sorge um den Arbeitsplatz des Delinquenten gleichwohl nur die Weisung erteilt, innerhalb eines bestimmten Zeitraums ausschließlich Kraftfahrzeuge zu führen, die mit Interlocks ausgerüstet und so eingestellt sind, daß sie nur während der Arbeitszeiten genutzt werden können. Daß es sich hierbei durchaus um ein ernstzunehmendes Problem handelt, wird nicht zuletzt anhand einer Entscheidung des OLG

Düsseldorf deutlich, in der dieses eine auf die Sicherung des Straßenverkehrs gerichtete Weisung des Bezirksjugendgerichts, den Führerschein für die Dauer eines Jahres zu den Gerichtsakten zu geben, zu Recht beanstandet hat³⁶).

5. Berücksichtigung im verwaltungsbehördlichen Entziehungs- und (Neu)erteilungsverfahren

Im Unterschied zum strafgerichtlichen Fahrerlaubnisentzug kann der Umstand Interlockeinbau im verwaltungsbehördlichen Entziehungs- und (Neu)erteilungsverfahren bereits de lege lata berücksichtigt werden.

Die gesetzlichen Bestimmungen betreffend das verwaltungsbehördliche Erst- und Neuerteilungsverfahren sehen vor, daß die Fahrerlaubnisbehörde einem Bewerber, der zum Führen von Kraftfahrzeugen zwar nicht ungeeignet, aber aufgrund körperlicher oder geistiger Mängel nur bedingt geeignet ist, eine Fahrerlaubnis unter Auflagen oder Beschränkungen erteilen muß, wenn zu erwarten ist, daß der festgestellte Mangel gerade durch diese Maßnahmen ausgeglichen werden kann (vgl. § 2 IV StVG, §§ 20 I, 23 II FeV). Entgegen dem Wortlaut des § 2 IV 2 StVG kommt die Erteilung einer Fahrerlaubnis unter Beschränkungen oder Auflagen auch bei charakterlichen Eignungsmängeln in Betracht. Eine dem Wortlaut der Bestimmung getreue Vorgehensweise der Behörden stünde weder mit dem verfassungsrechtlichen Übermaßverbot noch mit der Regelung des § 69a II StGB im Einklang, welche keine derartige Einschränkung enthält und daher bei charakterlichen Eignungsmängeln ins Leere liefe³⁷). Ähnliches gilt für das verwaltungsbehördliche Entziehungsverfahren. Erweist sich der Täter als bedingt geeignet, so unterbleibt die Entziehung, die Fahrerlaubnis wird jedoch soweit wie notwendig beschränkt und mit Auflagen versehen (vgl. § 3 StVG, § 46 I, II FeV). Ordnet die zuständige Fahrerlaubnisbehörde, z. B. wegen des Verdachts der Alkoholabhängigkeit oder des Alkoholmißbrauchs, zur Vorbereitung einer Entscheidung über die Entziehung, die Erteilung bzw. Verlängerung der Fahrerlaubnis oder über die Anordnung von Beschränkungen und Auflagen die Beibringung eines Eignungsgutachtens an (vgl. §§ 11–14, 46 III, Anlagen 4, 5 FeV), so ist der Gutachter gehalten, auch die Frage der bedingten Eignung zu klären³⁸).

Fahrerlaubnisbehörden und Gutachter werden die Verwendung eines Interlocks vor allem in Fällen in Betracht zu ziehen haben, in denen Tatsachen, wie z. B. eine vorangegangene vorläufige Führerscheinmaßnahme, eine längere Abstinenzphase, der Nachweis regelmäßiger Leberuntersuchungen mit normalen Werten, der regelmäßige Besuch eines Verkehrspsychologen, die regelmäßige Teilnahme an einer Selbsthilfegruppe oder geänderte familiäre Umstände, darauf hindeuten, daß der Täter einen Wandel in seiner Einstellung zum Führen von Kraftfahrzeugen unter Einfluß von Alkohol vollzogen hat, dieser aber wohlmöglich noch nicht so verfestigt ist, daß es keiner überwachenden, rehabilitativen oder sonstigen Maßnahmen mehr bedarf.

Als rechtliches Instrument für den Einsatz des Interlocks wird man die Beschränkung ansehen müssen. Grund hierfür ist zum einen die Tatsache, daß nach dem Einbau des Geräts nicht nur von dem Adressaten der Maßnahme, sondern von jeder Person, die das Fahrzeug führen will, ein Atemalkoholtest abverlangt wird, es mithin also an dem für die Auflage charakteristischen Bezug zwischen gefordertem Verhalten und der Person des Betroffenen fehlt³⁹). Zum anderen spricht der geringe Verbreitungsgrad des Geräts in der BRD sowie dessen enge Vernetzung mit der Kraftfahrzeugelektrik, welche insbesondere

darin zum Ausdruck kommt, daß das Interlock sowohl den Startvorgang steuert, als auch Manipulationsversuche erkennt und registriert, für das Vorliegen einer besonderen Einrichtung i. S. d. § 23 II 2 FeV und damit für die Qualifizierung der Maßnahme als Beschränkung⁴⁰⁾.

Um die ordnungsgemäße Nutzung des Geräts laufend zu überwachen und auf Verhaltensweisen, die auf das Fortbestehen von Eignungsmängeln hindeuten – zu denken ist hier insbesondere an Versuche, den Wagen trotz übermäßiger Alkoholisierung zu starten –, zeitnah und angemessen reagieren zu können, ist es erforderlich, daß die Anordnung der Beschränkung, ausschließlich ein mit einem Interlock ausgerüstetes Kraftfahrzeug zu führen, mit der Erteilung der Auflage einhergeht, im Abstand von 60 Tagen die gespeicherten Daten auslesen und im Abstand von 180 Tagen das Gerät zusätzlich überprüfen und neu kalibrieren zu lassen. Zudem müßte durch die Auflage sichergestellt werden, daß der Betroffene bei visueller Kenntniserlangung von Aufzeichnung eines Manipulationsversuchs, die Servicestelle außerplanmäßig, d. h. innerhalb einer Karenzzeit von zwei Wochen, aufsucht.

Im Interesse eines möglichst nachhaltigen Verhaltens- und Einstellungswandels beim Betroffenen sollten die vorgenannten Maßnahmen regelmäßig mit der Auflage zur Teilnahme an einem individuell geeigneten Aufbauseminar bzw. an einer anderen, mindestens ebenso intensiv wirkenden Rehabilitationsmaßnahme verbunden werden. Bei länger andauernden Rehabilitationsmaßnahmen und Aufbauseminaren, die eine Nachbetreuung einschließen⁴¹⁾, hätte dies den positiven Nebeneffekt, daß die Datenprotokolle als Gesprächsgrundlage fungieren und damit gezielt zu therapeutischen Zwecken eingesetzt werden könnten. Schließlich erhielte der Seminarleiter ein präziseres Bild hinsichtlich etwaiger Therapieerfolge bzw. -mißerfolge.

Hält die zuständige Fahrerlaubnisbehörde diese Maßnahmen für unzureichend, so kann sie nicht zuletzt erwägen, mittels Anordnung einer Auflage die Fahrerlaubnis auf bestimmte Zeiten, wie z. B. werktäglich zwischen fünf und zwanzig Uhr, zu beschränken⁴²⁾. Die festgelegten Zeitintervalle lassen sich als Parameter in das Interlock eingeben, was wiederum die Gefahr von neuerlichen Trunkenheitsfahrten verringern dürfte.

III. Einsatzmöglichkeiten in der BRD de lege ferenda

Die vorstehenden Ausführungen verdeutlichen, daß die Beschränkung der Fahrerlaubnis auf ein Kraftfahrzeug, das mit einem Interlock ausgerüstet ist, allein keineswegs ausreicht, eine sachgerechte Anwendung der Maßnahme sicherzustellen und ihr verkehrssicherndes Potential voll auszuschöpfen. Vielmehr bedarf es nach den Umständen des Einzelfalls weiterer Auflagen und Beschränkungen. Eine Gesetzesänderung, die darauf abzielt, den Umstand Interlockeinbau im strafgerichtlichen Verfahren zu berücksichtigen, würde daher voraussetzen, daß der Gesetzgeber den Gerichten die gleichen Möglichkeiten wie den Fahrerlaubnisbehörden eröffnet, d. h. ihnen gestattet, jede Art von Beschränkungen oder Auflagen anzuordnen. Eine solche Vorgehensweise erscheint allerdings insofern problematisch, als die Gerichte in bezug auf die Anordnung von Auflagen und Weisungen im Unterschied zu den Fahrerlaubnisbehörden über keine besondere Sachkunde verfügen und die mit dem Interlockeinbau einhergehenden Arbeiten, namentlich die Auswertung und Weiterleitung der Datenprotokolle, sowie die Anordnung von Sanktionen bei Manipulationsversuchen, gehäuft auftretenden positiven Atemalkoholtestergebnissen und Ver-

stößen gegen die Verpflichtung zum Aufsuchen der Servicestelle, zu einer unvertretbaren Belastung der Gerichte führen würden. Darüber hinaus birgt ein Nebeneinander von Gerichten und Fahrerlaubnisbehörden bei der Anordnung von Beschränkungen und Auflagen sowie bei Sanktionierung der vorgenannten Zuwiderhandlungen in einem erhöhten Maße die Gefahr von Ungleichbehandlungen, weshalb sich eine Berücksichtigung des Umstands Interlockeinbau letztlich weder im Verfahren nach §§ 69 ff. StGB, noch im Bezug auf die Verhängung von strafgerichtlichen Fahrverboten und Weisungen empfiehlt.

Diese Einschätzung erscheint um so plausibler, als sich der denkbare Einwand, die alleinige Berücksichtigung des Umstands im verwaltungsbehördlichen Verfahren verhindere, daß der Delinquent frühzeitig von der Begehung weiterer Trunkenheitsfahrten abgehalten werde⁴³), dadurch relativieren ließe, daß der Gesetzgeber eine Bestimmung implementiert, die es den Fahrerlaubnisbehörden gestattet, Betroffene unmittelbar nach Kenntniserlangung vom rechtskräftigen Entzug der Fahrerlaubnis umfassend zu informieren, auf Antrag mit der Eignungsprüfung/-begutachtung zu beginnen und ihnen bei bedingter Eignung mit Ablauf der jeweiligen Mindestsperrfrist eine soweit als notwendig mit Beschränkungen und Auflagen versehene Fahrerlaubnis zu erteilen.

Mit Blick auf die häufig gravierenden beruflichen und wirtschaftlichen Auswirkungen von verkehrsausschließenden Maßnahmen und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit könnte man zudem erwägen, de lege ferenda der Fahrerlaubnisbehörde die Möglichkeit einzuräumen, bei Ordnungswidrigkeiten nach § 24a I Nr. 1 StVG im Einzelfall von der Verhängung eines Fahrverbots nach § 25 I 2 StVG abzusehen, wenn der Täter seine Bereitschaft zum Einbau eines Interlocks signalisiert und mit der Anordnung der erforderlichen Beschränkungen und Auflagen einverstanden ist. Letzteres setzte allerdings eine Zuständigkeitsverlagerung von der Verwaltungsbehörde (§ 26 StVG) auf die Fahrerlaubnisbehörde (§ 73 FeV) sowie eine Verlängerung des sachlichen Anwendungsbereichs des Fahrverbots auf sechs Monate voraus.

Zusammenfassung

Seit mehr als einem Jahrzehnt werden in Teilen der USA und Kanadas atemalkoholgesteuerte Wegfahrsperrern, sog. Interlocks, gegenüber alkoholauffällig gewordenen Kraftfahrern zur Hebung der Straßenverkehrssicherheit eingesetzt. Der Verfasser zeichnet die Entwicklung auf diesem Gebiet bis zur Erteilung der allgemeinen Betriebserlaubnis für das „Dräger Interlock“ durch das Kraftfahrtbundesamt am 18. 12. 2001 nach und beschäftigt sich mit der Frage, welche rechtlichen Möglichkeiten es für den Einsatz von Interlocks in der BRD gibt. Er gelangt dabei zu dem Ergebnis, daß ein Interlockeinbau bereits de lege lata im verwaltungsbehördlichen Entziehungs- und (Neu)erteilungsverfahren gefordert werden kann. Für die Zukunft plädiert er für die Beibehaltung der alleinigen verwaltungsbehördlichen Zuständigkeit mit der Maßgabe, daß der Gesetzgeber die Fahrerlaubnisbehörden ermächtigt, Betroffene unmittelbar nach Kenntniserlangung vom rechtskräftigen Entzug der Fahrerlaubnis umfassend zu informieren, auf Antrag mit der Eignungsprüfung/-begutachtung zu beginnen und ihnen bei bedingter Eignung mit Ablauf der jeweiligen Mindestsperrfrist eine soweit als notwendig mit Beschränkungen und Auflagen versehene Fahrerlaubnis zu erteilen. Weiterhin erwägt der Verfasser, den Fahrerlaubnisbehörden de lege ferenda die Möglichkeit einzuräumen, bei Ordnungswidrigkeiten nach § 24a I Nr. 1 StVG im Einzelfall von der Verhängung eines Fahrverbots nach § 25 I 2 StVG abzusehen, wenn der Täter seine Bereitschaft zum Einbau eines Interlocks signalisiert und mit der Anordnung der erforderlichen Beschränkungen und Auflagen einverstanden ist.

Schlüsselwörter

Interlock – atemalkoholgesteuerte Wegfahrsperrern – Entziehung und (Wieder)erteilung einer Fahrerlaubnis – Fahrverbot – Verkehrssicherheit

Summary

For more than a decade breath alcohol controlled vehicle immobilisers, so called Interlocks have been used in parts of the USA and Canada for drivers convicted of driving under the influence of alcohol, in order to improve road safety. The author describes the development in this area, leading up to the granting of a 'General Operation Permission' ("Allgemeine Betriebserlaubnis") for the 'Dräger Interlock' by the German road traffic authority ("Kraftfahrtbundesamt") on 18. 12. 2001 and deals with the question of legal prospects of the use of Interlocks in Germany. He reaches the conclusion that an administrative authority in charge of withdrawal and (re-)granting of driving licenses should be authorised to request the installation of an Interlock, even under current law. With regard to future he is in favour of maintaining, under certain circumstances the administrative authority's exclusive responsibility. These would be: the legislators empowering the administrative authorities to inform drivers fully about the withdrawal of their driving licences; if required to commence with procedures for driving ability tests and / or expert opinions; as well as, in cases of diminished driving ability to grant a restricted driving licence after expiry of the respective minimum ban period. Furthermore, the author considers the question of the administrative authorities being given the option, in cases of punishable offences (according to § 24a I no.1 German Road Traffic Act) to abstain from a driving ban (according to § 25 I 2 German Road Traffic Act) in individual cases, if the offender is willing to have an Interlock installed and agrees with its necessary restrictions and stipulations.

Key words

Interlock – breath alcohol controlled vehicle immobilisers – withdrawal and (re-)granting of driving licence – driving ban – road safety

Fußnoten

- ¹⁾ Alkoholunfälle im Straßenverkehr 2000, BA 2001, 275.
- ²⁾ Vgl. C. Bax/O. Kärki/ C. Evers/I. M. Bernhoft/R. Mathijssen, Alcohol Interlock Implementation in the European Union, Feasibility study, Zif. 6.2., S. 56 ff.; Internet: <http://www.swov.nl/rapport/D-2001-20.PDF>, (im folgenden zitiert als „Feasibility study“).
- ³⁾ P. R. Marques et al., Alcohol Ignition Interlock Devices – I. Position Paper, Juli 2001, S. 4; Internet: <http://raru.adelaide.edu.au/icadts/reports/AlcoholInterlockReport.pdf>; Deutsche Übersetzung, Atemalkohol-gesteuerte Wegfahrsperrern (Interlock) – 1. Stellungnahme (im folgenden zitiert als „Stellungnahme“).
- ⁴⁾ Stellungnahme, S. 4.
- ⁵⁾ Feasibility study, Zif. 3.1., S. 29.
- ⁶⁾ T. Gilg/G. Hutzler/D. Tourneur/W. Eisenmenger, Medizinische und technische Evaluation der alkoholsensitiven Zündsperrern (Breath Alcohol Ignition Interlock Device, BAIID) „alcolock system“ – Anwendungsmöglichkeiten und Verkehrssicherheitsaspekte, BA 1998, 331.
- ⁷⁾ Stellungnahme, S. 4; Feasibility study, Zif. 5.1., S. 41.
- ⁸⁾ Feasibility study, Annex 8, S. 116 f.
- ⁹⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 218 vom 31. 7. 2000, S. 1.
- ¹⁰⁾ Empfehlung der Kommission vom 17. 01. 2001, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 43 vom 14. 2. 2002, S. 31.
- ¹¹⁾ Zu den vorstehenden Ausführungen siehe B. Bjerre/H. Laurell, The Swedish Alcohol Ignition Programme, S. 1; Internet: http://www.vv.se/traf_sak/t2000/903.pdf.
- ¹²⁾ Dem ständigen seit 1994 praktizierten Alberta Interlock-Programm ging ein vierjähriges Pilotprogramm voraus. Siehe hierzu D. W. Collier/F. J. E. Comeau/I. R. Marples, Experience in Alberta with Highly Sophisticated Anti-Circumvention Features in a Fuel Cell Based Ignition Interlock, S. 1; Internet: <http://raru.adelaide.edu.au/T95paper/s24p1.html>.
- ¹³⁾ B. Bjerre/H. Laurell, a.a.O., S. 1 ff.; A. Bengt, Ignition Interlocks in Sweden; Internet: http://www.vv.se/traf_sak/t2000/901.pdf.
- ¹⁴⁾ Die erste planmäßige „Inspektion“ erfolgt bei diesem Programm 30 Tage nach der Inbetriebnahme, jede weitere nach 60 Tagen.
- ¹⁵⁾ Nicht anderes gilt für den Fall, daß der Fahrer auf die Aufforderung des Geräts zu einem sog. „Random Rolling Retest“ nicht bzw. nicht fristgerecht nachkommt oder ein Atemalkoholwiederholungstest während der Fahrt positiv ausfällt.
- ¹⁶⁾ Zu den vorstehenden Ausführungen sowie den sonstigen Sicherheitseinrichtungen des Geräts (Guardian Interlock Systems, Modell WR2) siehe D. W. Collier/F. J. E. Comeau/I. R. Marples, a.a.O., S. 2ff.
- ¹⁷⁾ Vgl. Feasibility study, Zif. 6.2.2, S. 58 f.
- ¹⁸⁾ Vgl. Feasibility study, Zif. 3.4., S. 34; B. Bjerre/H. Laurell, a.a.O., S. 2.

- ¹⁹⁾ Diese Modalität trägt u. a. der Erkenntnis Rechnung, daß zahlreiche Wiederholungsstraftaten zwischen der Entziehung der Fahrerlaubnis und dem Einbau des Interlocks begangen werden. Im einzelnen siehe hierzu Stellungnahme, S. 15 f.
- ²⁰⁾ Nichts anderes gilt für den Fall, daß die Auswertung des Datenspeichers eine Überschreitung der Höchstzahl an positiven BAC-Testergebnissen ergibt.
- ²¹⁾ Feasibility study, Annex 2, S. 91 f.
- ²²⁾ Stellungnahme, S. 5, 10 f.
- ²³⁾ Vgl. Stellungnahme, S. 5.
- ²⁴⁾ In der BRD sind zwischenzeitlich sowohl Kurse für erstmalig und wiederholt alkoholauffällig gewordene Kraftfahrer (Ersttäter: MAINZ 77, HAMBURG 79, LEER-E; Mehrfachtäter: Leer, IFT, mobil, IRAK) als auch spezielle psychotherapeutische Behandlungsformen für alkoholauffällige Kraftfahrer mit chronischem Alkoholmißbrauch (IRAK-L, IVT-HÖ, Verkehrstherapie Meyer-Gramcko) erfolgreich erprobt und untersucht worden. Von den Teilnehmern an Kursen für Mehrfachtäter hatten 78 % innerhalb von fünf Jahren und immerhin noch 60,6 % innerhalb von zehn Jahren nach der Beendigung der Maßnahme keinen Rückfall. Bei den vielfach als „Verkehrstherapie“ bezeichneten Maßnahmen für alkoholauffällige Kraftfahrer mit chronischem Alkoholmißbrauch betrug die Rückfallquote drei Jahre nach dem erfolgreichen Therapieabschluß sogar nur 6,4 %. Gleichfalls niedrig war die Rückfallquote bei den sog. „Alkoholneurotikern“ innerhalb eines fünfjährigen Kontrollzeitraums. Die vorgenannten Zahlen verdeutlichen, daß therapeutische Maßnahmen sogar bei Personen mit deutlich verfestigten krankhaften Verhaltens- und Einstellungsmustern in Bezug auf ihre Trink- und Fahrgewohnheiten zu einer dauerhaften Verhaltensänderung führen können. Siehe diesbezüglich H. J. Bode, W. Winkler, Fahrerlaubnis, 3. Aufl. 2000, § 15, Rn. 13, 23 ff.; W. Winkler, Die sogenannte „Nachschulung“ alkoholauffälliger Kraftfahrer, NZV 1988, 41 (44 f.); W. Winkler/W. Jacobshagen/W. R. Nickel, Zur Langzeitwirkung von Kursen für wiederholt alkoholauffällige Kraftfahrer, BA 1990, 154 ff.; krit. dazu A. Müller, Fahrerlaubnisentzug, Einweisungsbegutachtung, Nachschulung und Therapie bei Trunkenheitstätern: Ansätze zu einer notwendigen Neuorientierung, BA 1993, 65. Hinsichtlich der Legalbewährung von Trunkenheitsersttägern siehe etwa die Untersuchungen von E. Stephan, Die Legalbewährung von nachgeschulten Alkoholersttägern in den ersten zwei Jahren unter Berücksichtigung ihrer BAK-Werte, ZVS 1986, 2 ff.; H. D. Utzelmann, Rückfallquote von Teilnehmern an Kursen nach dem Modell „Mainz 77“, BA 1983, 449 ff.; ders., Die Bedeutung der Rückfallquote von Teilnehmern an Kursen nach dem Modell „Mainz 77“ unter neuen Gesichtspunkten, BA 1984, 396 ff.; krit. dazu S. Ostermann, Das Rückfallgeschehen bei Alkoholstraftägern – Folgerungen für die Nachschulung, BA 1987, 11 ff.; Hundhausen, Sollten Kurse für alkoholauffällige Kraftfahrer rechtsförmlich eingeführt werden?, BA 1989, 329 ff.; E. Stephan, Unangemessene Folgerungen für die Nachschulung, BA 1987, S. 297 ff.; E. Stephan/ E. Kunkel, Verkehrspsychologische Stellungnahme zu einer „Kosten-Nutzen-Analyse der Kurse für wiederholt alkoholauffällige Kraftfahrer“, BA 1989, 347; H. D. Utzelmann, Der unwiderlegte Nutzen von Kursen für alkoholauffällige Kraftfahrer, BA 1990, 106 ff.; M. Jensch, Kurse für alkoholauffällige Kraftfahrer sind wirksam!, BA 1990, 285 ff.
- ²⁵⁾ ABE Nr. 9721.
- ²⁶⁾ Hinsichtlich der Funktionsweise, den technischen Grundlagen sowie der Sicherheitseinrichtungen des Dräger Interlock siehe J. Lagois/J. Soège, Dräger Interlock – ein Beitrag zur Erhöhung der Sicherheit im Straßenverkehr, BA 2003, S.199 [in diesem Heft]. Bezüglich der unterschiedlichen technischen Anforderungen an ein Interlock in den verschiedenen Staaten siehe auch Feasibility study, Zif. 2.3, S. 19 ff.
- ²⁷⁾ Siehe hierzu auch T. Gilg/G. Hutzler/D. Tourneur/W. Eisenmenger, a.a.O.; J. Spermhake/M. Tsokos/K. Püschel, Praktische Erprobung der alkoholsensitiven Zündsperre Alcolock®-System, BA 1998, 344 ff.
- ²⁸⁾ KG, VRS 12, 352; 13, 453; H. Tröndle/T. Fischer, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 51. Aufl. 2003, § 69a StGB, Rn. 2.
- ²⁹⁾ Die Nichtbeachtung persönlicher Auflagen verstößt gegen §§ 23 II 1, 75 Nr. 9 FeV, § 24 I StVG und kann als Ordnungswidrigkeit gem. § 24 II StVG mit einer Geldbuße geahndet werden. Bei hartnäckigem Zuwiderhandeln gegen Auflagen kann von der Fahrerlaubnisbehörde ein Fahrverbot verhängt (§ 25 StVG) oder die Fahrerlaubnis entzogen werden (§ 3 StVG). Siehe BGH, NJW 1969, 1213; H. Kirchner, Die neue Fahrerlaubnisverordnung, 1. Aufl. 2002, § 23 FeV, Rn. 16. Beachtet der Täter eine den Bestand der Fahrerlaubnis tangierende Beschränkung nicht, so macht er sich gem. § 21 StVG strafbar.
- ³⁰⁾ BGH, VRS 7, 301 (303); 37, 423(424); DAR 1989, 250; SK-Horn, 7. Aufl. 1999, § 69a StGB, Rn. 5.
- ³¹⁾ Der Kaufpreis für das Dräger Interlock beträgt 1 350 Euro zzgl. MWSt. Eine Mietoption besteht. Hinzu kommen Installationskosten, die sich abhängig vom Aufwand der Fachwerkstatt auf ca. 100 bis 150 Euro zzgl. MWSt. belaufen. Für die Aktivierung des Manipulationsschutzes, die Einstellung von Parametern und für die Durchführung einer kurzen Trainingsmaßnahme sind zudem einmalig 75 Euro zzgl. MWSt. zu entrichten. Während des Installationszeitraums fallen weitere Kosten an. Diese belaufen sich für das Auslesen der Daten auf 25 Euro, in Verbindung mit einer Neukalibrierung und Überprüfung des Geräts, welche spätestens nach sechs Monaten erfolgen muß, auf 50 Euro zzgl. MWSt. Quelle: Informationsbroschüre der Fa. Dräger Safety AG & Co. KGaA, Stand 01. 06. 2002.

-
- ³²⁾ OLG Celle, DAR 1996, 64; OLG Saarbrücken, NJW 1970, 1052 (1054); OLG Frankfurt, NJW 1973, 815 (816); LK-Geppert, 11. Aufl. 1996, § 69a StGB, Rn. 8; vgl. auch H. Jagusch/P. Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 36. Aufl. 2001, § 69a StGB, Rn. 6.
- ³³⁾ P. Mrozynski, Zur Problematik strafrechtlicher Weisungen, JR 1983, 397.
- ³⁴⁾ Vgl. W. Dittmer, Die Nachschulung, ein Mittel zur Behebung von Eignungsmängeln alkoholauffälliger Kraftfahrer?, BA 1981, 281 (282 f.); H. L. Schreiber, Die Zuweisung von Verkehrsstraftätern zur „Nachschulung“ im Strafverfahren, BA 1979, 19 (21); R. Kulemeier, Fahrverbot (§ 44 StGB) und Entzug der Fahrerlaubnis (§§ 69 ff. StGB), Diss. jur. Frankfurt (Main) 1990, S. 330 (jeweils im Bezug auf die Möglichkeit, den Täter anzuweisen, an einem Nachschulkurs teilzunehmen).
- ³⁵⁾ Zur Problematik der Kontrollierbarkeit von Weisungen siehe H. Ostendorf, Jugendgerichtsgesetz, 5. Aufl. 2000, § 10, Rn. 3.
- ³⁶⁾ OLG Düsseldorf, NJW 1968, 2156, mit Anm. H. van Els; siehe auch P. Mrozynski, JR 1983, 397 (402).
- ³⁷⁾ Vgl. OVG Bremen, NJW 1980, 2371 ff.; H. Jagusch/P. Hentschel, a.a.O., § 2 StVG, Rn. 18; E. Stephan, „Bedingte Eignung“, eine Chance für die Verkehrssicherheit und den „alkoholauffälligen Kraftfahrer“, DAR 1989, 1 (5); F. J. Jagow, Wiedererteilung der Fahrerlaubnis bei bedingeter Eignung, DAR 1997, 16 f.; H. J. Bode/W. Winkler, a.a.O., § 3, Rn. 47; H. Kirchner, a.a.O., § 23, Rn. 6; K. G. Weigelt/U. Buchholtz/W. Preusser, Zur bedingten Eignung in der Fahreignungsbegutachtung, NZV 1991, 55 (58); vgl. aber auch W. Bouska, Fahrerlaubnisrecht, 2. Aufl. 2000, § 2 StVG, Erl. 21; BR-Drucks. 821/96, 67, BT-Drucks. 13/6914, 100, 116; 13/7888, 106.
- ³⁸⁾ K. Himmelreich, Die „bedingte“ Eignung im Spiegel von Gesetzgebung und Rechtsprechung!, DAR 1996, 128 (129); H. J. Bode/W. Winkler, a.a.O., § 7, Rn. 289 f.; H. Jagusch/P. Hentschel, a.a.O., § 2 StVG, Rn. 18.
- ³⁹⁾ Vgl. BGH 36, 401; H. Janiszewski/F. J. Jagow/M. Burmann, Straßenverkehrs-Ordnung, 17. Aufl. 2002, § 2 StVG, Rn. 17, 17a, W. Bouska, a.a.O., § 23 FeV, Erl. 5.
- ⁴⁰⁾ Vgl. BGHSt 28, 72 (76).
- ⁴¹⁾ Eine über einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Wiedererteilung der Fahrerlaubnis andauernde Langzeitbetreuung findet z. B. im Rahmen des Modells Leer des TÜV Hannover/Sachsen-Anhalt statt.
- ⁴²⁾ H. Jagusch/P. Hentschel, a.a.O., § 23 FeV, Rn. 6; W. Bouska, a.a.O., § 23 FeV, Erl. 5.
- ⁴³⁾ Siehe hierzu auch Stellungnahme, S. 15 f.

Anschrift des Verfassers:

Lars Lohkamp
Rechtsanwalt
Rolandstraße 24a
33615 Bielefeld

Literatur

HANS JÜRGEN BODE

Literaturbericht

WOLFGANG SCHUBERT, WALTER SCHNEIDER,
WOLFGANG EISENMENGER und EGON STEPHAN (HRSG.):

Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung – Kommentar

Kirschbaum Verlag, Bonn 2002, 200 Seiten, kartoniert, € 22,50

Die Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung des Gemeinsamen Beirats für Verkehrsmedizin beim Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und beim Bundesministerium für Gesundheit (im Februar 2000 veröffentlicht als Heft M 115 der Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen – Mensch und Sicherheit) sollen der Beurteilung der Eignung eines Menschen zum Führen von Kraftfahrzeugen dienen. In ihnen finden die ärztlichen und verkehrspsychologischen Erkenntnisse und Erfahrungen ihren Niederschlag, die in der Abstimmung mit der Fahrerlaubnisverordnung die Praxis der Begutachtung des Einzelfalles erleichtern sollen.

Mit dem vorliegenden Kommentar machen die Herausgeber erstmals den Versuch einer weiter gehenden fachlichen Absicherung dieser von Medizinern und Psychologen gemeinsam entwickelten, neuen amtlichen „Leitlinien“:

Die 28 Autoren haben es sich zur Aufgabe gemacht, die im Leitlinientext enthaltenen fachwissenschaftlichen Auffassungen mit ihren wesentlichen Quellen darzustellen und näher zu erläutern.

Der Kommentar richtet sich in erster Linie an Rechtsanwälte, Richter, Verwaltungsbeamte in den Aufsichtsbehörden und Sachbearbeiter in den Führerscheinebehörden, damit sie eine eventuelle rechtliche Auseinandersetzung über Facharztgutachten oder Gutachten einer Begutachtungsstelle für Fahreignung (BfF) auf ein sachliches Fundament stellen können.

Gleichzeitig soll dieser Kommentar aber auch eine Hilfe für das Ausüben der Sachverständigentätigkeit und das Erstellen von Gutachten zur Fahreignung durch Mediziner und Psychologen sein. Fachärzte für Verkehrsmedizin, Diplom-Psychologen in amtlich anerkannten BfF, Fachpsychologen für Verkehrspsychologie, verkehrspsychologische Berater nach § 71 FeV sowie in Rehabilitation und Therapie tätige Ärzte und Psychologen finden hier einen Beitrag zur wissenschaftlichen Fundierung ihrer Gutachten, wodurch die allgemeine Qualität des Gutachtenwesens weiter verbessert werden soll.

Den so von den Herausgebern im Vorwort erklärten Absichten wird das Werk weitgehend gerecht.

Es gibt den vollständigen Inhalt der Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung wieder. Kommentierende Erläuterungen sind unmittelbar im Anschluss an die einzelnen

Kapitel dieser Leitlinien angebracht. Dabei wird die Übersichtlichkeit der Darstellung dadurch betont, dass die Erläuterungen mit einem grauen Balken am Seitenrand versehen sind. Ein umfassendes Sachregister erleichtert den Zugang sowohl zum Inhalt der Begutachtungs-Leitlinien als auch zu den kommentierenden Erläuterungen.

Die Erläuterungen – besonders umfangreich zu Alkohol (26 Seiten) sowie zu Betäubungs- und Arzneimitteln (24 Seiten) – vermitteln für das Verständnis der Begutachtungs-Leitlinien wesentliches Hintergrundwissen und weisen zudem weiterführende Literatur nach. Informativ sind auch die den Kapiteln 2.1 bis 2.4 der Begutachtungs-Leitlinien zugeordneten Erwägungen zu den „Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahreignung im rechtlichen Gefüge des Fahrerlaubnisrechts“; für Fahrerlaubnisbehörden besonders hilfreich sind die in einem Anhang dazu formulierten Fragestellungen für die Anordnung der Beibringung eines Gutachtens im Sinne des § 11 Abs. 6 Satz 1 FeV.

Zu Bedenken Anlass geben allerdings Ausführungen, die den Text der Begutachtungs-Leitlinien uminterpretieren:

Nach den Erläuterungen zu Kapitel 3.12 „wird bei Drogenkonsumenten jegliche Einnahme von Drogen als Ausschlusskriterium für die Fahreignung gewählt“. (Diese Aussage beruht offenbar darauf, dass in den Begutachtungs-Leitlinien der Leitsatz in Nr. 3.12.1 Absatz 1 Satz 1 lautet: „Wer Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) nimmt oder von ihnen abhängig ist, ist nicht in der Lage, den gestellten Anforderungen zum Führen von Kraftfahrzeugen beider Gruppen gerecht zu werden.“) In den Erläuterungen heißt es dann weiter: „Dieser umfassende Eignungsausschluss fast aller Drogenkonsumenten ist erläuterungsbedürftig, zumal die Begutachtungs-Leitlinien selbst in ihrer Begründung nur auf die Gefahr einer Drogenabhängigkeit und die Risiken einer langdauernden Zufuhr größerer Mengen dieser toxischen Stoffe eingehen.“

Tatsächlich wird aber in den Begutachtungs-Leitlinien bei Drogenkonsumenten durchaus nicht jegliche Einnahme von Drogen als Ausschlusskriterium für die Fahreignung angesehen. Der in Nr. 3.12.1 Absatz 1 Satz 1 formulierte Leitsatz wird vielmehr eingeschränkt hinsichtlich Cannabis in den Absätzen 2 und 3 und im Übrigen ganz allgemein in Absatz 5: „Wer, ohne abhängig zu sein, mißbräuchlich oder regelmäßig Stoffe der oben genannten Art zu sich nimmt, die die körperlich-geistige (psychische) Leistungsfähigkeit eines Kraftfahrers ständig unter das erforderliche Maß herabsetzen oder die durch den besonderen Wirkungsablauf jederzeit unvorhersehbar und plötzlich seine Leistungsfähigkeit oder seine Fähigkeit zu verantwortlichen Entscheidungen (wie den Verzicht auf die motorisierte Verkehrsteilnahme) vorübergehend beeinträchtigen können, ist nicht in der Lage, den gestellten Anforderungen zum Führen von Kraftfahrzeugen beider Gruppen gerecht zu werden.“

Erläuterungen zu diesem Absatz 5 fehlen. Hilfreich wären allerdings Hinweise dazu, was als missbräuchlich oder regelmäßig bei der Einnahme von Drogen zu verstehen ist (Sind die unter 3.11.1 der Begutachtungs-Leitlinien für Alkohol formulierten Leitsätze zum Missbrauch – dort mit dem Fußnoten-Hinweis versehen „lt. ICD-10 Schädlicher Gebrauch“ – entsprechend anzuwenden? Gilt die unter 3.11.2 der Begutachtungs-Leitlinien in Absatz 2 Satz 1 für Cannabiskonsum in Klammern angegebene Definition von regelmäßig, nämlich „täglich oder gewohnheitsmäßig“, auch für den Konsum sonstiger Betäubungsmittel?) und welche Drogen die körperlich-geistige (psychische) Leistungsfähigkeit eines Kraftfahrers ständig unter das erforderliche Maß herabsetzen oder durch ihren besonderen Wirkungsablauf jederzeit unvorhersehbar und plötzlich die Leistungs-

higkeit des Kraftfahrers oder seine Fähigkeit zu verantwortlichen Entscheidungen vorübergehend beeinträchtigen können.

MICHAEL HETTINGER (HRSG.):

Reform des Sanktionenrechts Band 1:

Alkohol als Strafmilderungsgrund – Vollrausch – Actio libera in causa

Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden, 2001, XII, 319 S., geb.,
€ 50 (Strafrechtswissenschaft und Strafrechtspolitik, Bd. 4,1)

Dieses Buch vermittelt einen Einblick in die Arbeit der im Januar 1998 durch den damaligen Bundesminister der Justiz, Professor DR. EDZARD SCHMIDT-JORTZIG, eingesetzten „Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionenrechts“.

Es enthält Materialien über die drei im Titel genannten Themen, zu denen das Bundesministerium der Justiz (neben weiteren 12 Themen) die Kommission um Stellungnahmen gebeten hatte. Diese drei Themen hat das Bundesministerium der Justiz in die Reformüberlegungen mit einbezogen, weil der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs durch seine Entscheidung vom 22. August 1996 (BGHSt 42, 235) den bisher in Rechtsprechung und Literatur angenommenen Anwendungsbereich der Rechtsfigur der actio libera in causa erheblich eingeschränkt hat.

Abgedruckt sind die Referate und Vorträge von KARL HEINZ SCHNAAR (zu Alkohol als Strafmilderungsgrund), ALBRECHT HENNIG (zu Vollrausch) und MICHAEL HETTINGER (zu actio libera in causa) sowie ein diese Themen betreffender Auszug aus dem Abschlussbericht der Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionenrechts.

Die drei Themen stehen in einem engen sachlichen Zusammenhang. Auch die Vorschläge der Referenten überschneiden sich teilweise inhaltlich. Bei allen drei Themen geht es um das Problem, unter welchen Voraussetzungen das vor der Begehung einer Straftat erfolgte Sichberauschen einem Täter zugerechnet werden kann.

Eingeleitet werden alle drei Referate jeweils durch eine Darstellung der geschichtlichen Entwicklung sowie durch rechtsvergleichende Hinweise auf entsprechende Regelungen in anderen Ländern einschließlich der früheren DDR. In aufschlussreichen Tabellen stellen KARL HEINZ SCHNAAR die Häufigkeit der Anwendung des § 21 des StGB und ALBRECHT HENNIG Zahlen zu Verurteilungen wegen Vollrauschs in Deutschland vor. ALBRECHT HENNIG schildert zudem Beispiele aus der Rechtsprechung zur Veranschaulichung, welche Rauschstatbestände im Vollrausch verwirklicht werden können.

Auf dieser Grundlage entwickeln die Referenten ausführlich und sorgfältig begründete Vorschläge, deren Einzelheiten im Rahmen dieser Besprechung nicht wiedergegeben werden können. Die Beratungen in der Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionenrechts hatten folgendes Ergebnis:

Beschluss 1 (Änderung des § 21 StGB – Ausschluss der Strafraumenverschiebung bei selbstverschuldeter Trunkenheit):

Die Kommission befürwortet eine Änderung des § 21 StGB dahin, dass eine Strafmilderung auf der Stufe der Strafraumenverschiebung bei selbstverschuldeter Trunkenheit

ausgeschlossen wird. Etwaige strafmindernde Gesichtspunkte (z. B. Vorkehrungen gegen die Begehung strafbarer Handlungen) sind der Strafzumessung im engeren Sinne vorzubehalten.

Beschluss 2 (zu Folgeproblemen einer Änderung des § 21 StGB i. S. des Beschlusses 1):

1. Das gesetzliche Verbot der Strafmilderung bei mit zeitiger Freiheitsstrafe bedrohten Straftaten schließt in Einzelfällen eine strafmindernde Berücksichtigung von Umständen im Zusammenhang mit der Trunkenheit nicht aus. Bei den nur mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedrohten Delikten (§ 211 StGB, § 6 Abs. 1 Nr. 1 VStGB) ist eine Strafmilderung grundsätzlich nicht möglich. Das kann in Einzelfällen zu einer der Schuld nicht mehr angemessenen Strafe führen. Solange § 211 StGB als Sanktion allein die lebenslange Freiheitsstrafe vorsieht, ist eine Ausnahme von dem Strafminderungsverbot zu erwägen.

2. Das vorgeschlagene Strafminderungsverbot wirft des Weiteren die Frage auf, ob die bisherige Kann-Milderung für die übrigen Fälle der erheblich verminderten Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) in eine Muss-Milderung umzuwandeln ist. Die Kommission belässt es in Anbetracht ihres beschränkten Auftrages bei diesem Hinweis.

3. Die Kommission hat sich nur mit der alkoholbedingt erheblich verminderten Schuldfähigkeit befasst, nicht aber mit sonstigen rauschbedingten Zuständen unterhalb der Schuldunfähigkeit. Diese Problematik bedarf besonderer Prüfung.

Beschluss 3 (Die Bestrafung einer Rauschtat nach dem dadurch verletzten Tatbestand selbst):

Die Kommission lehnt eine Regelung ab, wonach aus dem verletzten Gesetz bestraft würde, wer sich schuldhaft in einen die Schuldfähigkeit ausschließenden Rauschzustand versetzt.

Beschluss 4 (zu § 323a StGB):

Der Vollrauschtatbestand soll als Auffangtatbestand fortbestehen. Die Kommission anerkennt das Anliegen der vorliegenden Entwürfe, eine Strafrahmenerhöhung vorzunehmen, soweit es sich um schwerste Gewaltdelikte gegen Leib und Leben handelt. Bei einer eventuellen Strafrahmenerhöhung tritt ein Spannungsverhältnis zu § 222 StGB auf, das bereinigt werden muss.

Beschluss 5 (actio libera in causa; Neufassung des § 20 StGB):

Die Kommission empfiehlt folgende Fassung des § 20 StGB:

Abs. 1 wie bisher

Abs. 2: Hat sich der Täter vorsätzlich in einen derartigen Zustand (oder: in einen Zustand i. S. des § 20 Abs. 1) versetzt und wenigstens in Kauf genommen, dass er in ihm eine bestimmte rechtswidrige Tat vorsätzlich begehen wird, so ist diese Tat strafbar. Die Strafe kann nach § 49 Abs. 1 StGB gemildert werden.

Abs. 3: Hat sich der Täter vorsätzlich oder fahrlässig in einen derartigen Zustand (oder: in einen Zustand i. S. des § 20 Abs. 1) versetzt und voraussehen können (oder: müssen), dass er in ihm eine bestimmte rechtswidrige Tat begehen wird, so ist diese Tat strafbar, soweit deren fahrlässige Begehung mit Strafe bedroht ist. Die Strafe kann nach § 49 Abs. 1 StGB gemildert werden.

Die Autoren der Referate und Vorträge heben im Vorwort zu diesem Buch hervor, der vom Bundesministerium der Justiz verfasste und mit den Mitgliedern der Kommission abgestimmte Abschlussbericht über die Erwägungen und Beschlüsse der Kommission könne die Referate und Vorträge verständlicherweise nur in – für besonders wesentlich gehaltenen – Ausschnitten wiedergeben. Nach ihrer Ansicht bleibt damit die Darstellung

der Grundlage für die Diskussionen und Beschlüsse der Kommission notwendig unvollständig und schon deshalb der Gefahr von Fehlinterpretationen ausgesetzt. Dem wollen sie mit der – seitens des Bundesministeriums der Justiz nicht vorgesehenen – Veröffentlichung ihrer Referate und Vorträge im Interesse einer umfassenden Auseinandersetzung mit den angestellten Überlegungen und gefassten Beschlüssen vorbeugen.

Wer sich mit den im Titel des Buchs genannten Themen zu beschäftigen hat, findet hier eine Fülle von Anregungen für seine eigene Meinungsbildung. Wer sich zu diesen Themen äußern will, muss die hier ausgebreiteten Erwägungen kennen.

F. SCHNEIDER, H. FRISTER (HRSG.):

Alkohol und Schuldfähigkeit

Entscheidungshilfen für Ärzte und Juristen

Springer-Verlag, Berlin-Heidelberg-New York, 2002, XII und 221 Seiten, € 20,50

Im ersten Kapitel dieses Buches beschreiben die Herausgeber HELMUT FRISTER und FRANK SCHNEIDER unter der Überschrift „Alkohol und Schuldfähigkeit – ein interdisziplinärer Dialog“ die Problematik in der Interaktion Gericht – Sachverständiger bei der Beurteilung der Schuldfähigkeit alkoholbeeinträchtigter Straftäter („Der Sachverständige soll und darf kein Richter sein, aber der Richter ist natürlich in dieser Kompetenz nicht aus-, fort- oder weitergebildet.“ ... „Psychopathologie ist eine andere Kunst, die Juristen gerne normalpsychologisch nachvollziehbar anwenden, aber eben nicht verständig gebrauchen können und die im Gerichtssaal dann gelegentlich auf Lallen und Torkeln reduziert wird.“ „Der psychopathologische Befund kann nur vom Arzt für Psychiatrie und Psychotherapie bzw. vom Arzt für Nervenheilkunde qualifiziert erhoben werden, die Bestimmung der Blutalkoholkonzentration wird vom Rechtsmediziner oder Laboratoriumsmediziner vorgenommen. Bei der Auswahl der Disziplinen scheint es allerdings mehr von lokalen Gegebenheiten und der Verfügbarkeit von Sachverständigen abzuhängen, welcher Disziplin der Gutachter entstammt.“ „Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement, wie sie im gesamten medizinischen Bereich gegenwärtig forciert betrieben werden, sind auf den hier behandelten inhaltlichen Rahmen bislang kaum bezogen worden.“)

Die ausführliche Darlegung dieser Problematik führt die Herausgeber zu dem Schluss: „Die psychiatrische Schuldfähigkeits- und Prognosebeurteilung, die richterliche Rezeption dessen und die Bedingungen der Behandlung alkoholkranker Täter müssen optimiert werden. Dazu gehört ein interdisziplinärer Diskurs zwischen Medizinern, Psychologen und Juristen, wozu die Autoren des vorliegenden Buches stimulierend beitragen wollen.“

In den folgenden Kapiteln werden behandelt: „Grundlagen der Alkoholkrankheit“ (WILHELM BURTSCHIEDT und FRANK SCHNEIDER), „Diagnostik und Symptomatik von Alkoholintoxikation, schädlichem Gebrauch und Alkoholabhängigkeit“ (UTE HABEL und FRANK SCHNEIDER), „Die Beurteilung der Schuldfähigkeit bei akuter Alkoholintoxikation und Alkoholabhängigkeit“ (KLAUS FOERSTER und MARTIN LEONHARDT), „Berechnung und Stellenwert der Blutalkoholkonzentration bei der Schuldfähigkeitsbeurteilung“ (HANS-

THOMAS HAFFNER und JOHANNES H. BLANK), „Gesetzliche Grundlagen der Blutentnahme“ (SABINE SCHMELZ), „Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit bei der Begehung von Straftaten und deren strafrechtliche Folgen“ (RUTH RISSING-VAN SAAN), „Die freie Entscheidung zur Tat: Zur Rechtsfigur der actio libera in causa“ (MARK DEITERS), „Im Labyrinth des Vollrauschtatbestands (§ 323a StGB)“ (JOACHIM RENZIKOWSKI), „Therapie und Prognose der Alkoholintoxikation und -abhängigkeit“ (FRIEDHELM STETTER), „Unterbringung und Behandlung im Maßregelvollzug gemäß § 64 StGB“ (NORBERT SCHALAST und NORBERT LEYGRAF).

Schon die vorstehende Auflistung der Kapitelüberschriften lässt erkennen, dass alle zu Alkohol und Schuldfähigkeit wesentlichen Gesichtspunkte angesprochen werden. Die Mitteilung von Einzelheiten der von den Autoren ausführlich ausgebreiteten und verständlich dargestellten Informationen ist im Rahmen dieser Besprechung nicht möglich.

Die Autoren haben ihre Absicht, zum notwendigen interdisziplinären Diskurs zwischen Medizinern, Psychologen und Juristen beizutragen, in vorbildlicher Weise umgesetzt. Das Buch kann uneingeschränkt allen denen empfohlen werden, die sich mit Alkohol und Schuldfähigkeit auseinandersetzen haben.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Hans Jürgen Bode
Bodeweg 26
31135 Hildesheim

Zur Information

32. Kongress der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin vom 20. bis 22. März 2003 in Magdeburg

Die Deutsche Gesellschaft für Verkehrsmedizin hielt, organisiert von Professor DIETER KRAUSE, ihren gut besuchten 32. Kongress vom 20. bis 22. März 2003 in Magdeburg ab. Die Bedeutung der Gesellschaft und der bei der Tagung behandelten Themen kam darin zum Ausdruck, dass der Innenminister des Landes Sachsen-Anhalt KLAUS JEZIORSKY, der Naumburger Generalstaatsanwalt JÜRGEN KONRAD und der Rektor der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg Professor POLLMANN den Kongress mit fachbezogenen Ansprachen eröffneten. Professor MATTERN (Heidelberg), Präsident der Gesellschaft, vertiefte das noch, bevor Professor RADERMACH (Ulm) den Festvortrag „Zukunft der Mobilität“ hielt.

Das erste Dutzend Referate hatte „Verkehrssicherheit – Fahrzeug und Trauma“ zum Gegenstand. An der Spitze stand eine Auswertung der tödlichen Verkehrsunfälle im Großraum Köln in den Jahren 1987 bis 2002 (IFFLAND, Köln – hier sei angemerkt, dass aus Platzgründen in diesem Bericht auf die Nennung der fast stets vorhandenen Mitautoren verzichtet wird). Der Verlauf des Unfallgeschehens ist durchweg vorbildlich geklärt worden, dagegen wurde in vielen Fällen der inneren Ursache für den Vorfall nur unzureichend nachgegangen. Zunehmend tritt im Straßenverkehr der plötzliche Herztod als Unfallursache in Erscheinung. Fazit aus den Obduktionen von 217 Verkehrsoptern in Greifswald und 463 in Halle: Die hochgradig Alkoholisierten waren meist Fußgänger. Bei knapp einem Drittel war der Fahrer des betroffenen Fahrzeugs ums Leben gekommen. In den Greifswalder Fällen waren weniger als zwei Drittel nüchtern, in Halle hingegen mehr als drei Viertel. Die Blutalkoholkonzentration lag im Durchschnitt in Halle bei 1,37 ‰, in Greifswald bei 1,48 ‰ (HENN, Halle). EHRLICH (Berlin) zeigte ein Beispiel interdisziplinärer Unfallrekonstruktion im Falle von Fahrerflucht nach Überrollung, DENK (Wien) die Anfahrverletzungen durch einen Jetski beim Wassersport, SCHULLER (München) die Verursachung von Verletzungen der Frontinsassen durch nicht angegurtete Personen von den Pkw-Hintersitzen. Die Auswertung von 181 tödlichen Seniorenunfällen ergab, dass insbesondere Frauen über 75 Jahre als Fußgänger häufig die Unfallverursacher sind (GRASS, Köln).

Mehr als die Hälfte der insgesamt 45 Vorträge hatte „Alkohol, Drogen und Medikamente“ zum Gegenstand. PAVLIC (Innsbruck) berichtete über Untersuchungsergebnisse in Westösterreich. Danach stellt die Beeinträchtigung durch Drogen und Medikamente auch in diesem Gebiet eine größere Rolle dar, als bisher angenommen wurde. SCHMIDT (Bonn) sprach über den Beweiswert rechtsmedizinischer Begutachungskriterien zur Feststellung der relativen Fahruntüchtigkeit. Für die richterliche Überzeugungsbildung treten die ärztlichen Untersuchungsbefunde und Zeugenaussagen im Vergleich zu Fahrfehlern in den Hintergrund. Bei 54 Fällen wurde der ärztliche Untersuchungsbefund nur sieben Mal, das rechtsmedizinische Gutachten in 18 Fällen sinngemäß, in neun Fällen nahezu wörtlich in das Urteil übernommen. Ob alkoholhaltige Sprays eine Verfälschung des Atemalkohol-

werts bewirken können, wurde von HEIDE (Halle) untersucht, nachdem ein Betroffener vorgebracht hatte, der Atemalkoholwert von 0,43 mg/l sei darauf zurückzuführen, dass er wegen einer Herzkrankheit das alkoholhaltige Nitrangin-Pumpspray angewendet habe. HEIDE überprüfte Nitrangin, Odol und Nitrolingual.

Bereits vor 28 Jahren wurde bei einer Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin gefordert, einen Blutalkoholgrenzwert im Schiffsverkehr festzulegen. Es ist nichts geschehen. RITZ-TIMME (Kiel) testete eine Gruppe von Kapitänen. Bei einer Blutalkoholkonzentration um 1 ‰ zeigten alle gravierende Leistungseinbußen. Die nautische Gesamtbeurteilung ergab, dass keiner der Probanden unter Alkohol mehr in der Lage war, das simulierte Schiff sicher zu führen. Nach amerikanischen Untersuchungen sind schon Werte ab 0,4 ‰ als gefährlich für die Sicherheit im Schiffsverkehr anzusehen. RITZ-TIMME forderte deshalb, einen Grenzwert für nautisches Personal nicht nur neu zu überdenken, sondern auch einzuführen. Dass entsprechende Probleme auch bei Flugzeugpiloten bestehen, zeigte IFFLAND (Köln).

Benzodiazepinrezeptoragonisten (BZD) können die Fahrtüchtigkeit negativ beeinflussen. Ob von einer Plasmakonzentration auf eine fahrrelevante Beeinträchtigung und damit auf die Fahrtüchtigkeit rückgeschlossen werden kann, sollte im Rahmen eines Forschungsprojekts der Bundesanstalt für Straßenwesen geprüft werden. Die Gesamtschau der in mehreren Instituten durchgeführten Untersuchungen lässt eine Aussage darüber zu, ob das Verhalten im Einzelfalle als Folge einer Beeinträchtigung durch BZD zu werten ist (LUTZ, Heidelberg). Mit verkehrsrelevanten Leistungsfunktionen unter Einfluss von Tetrazepam befasste sich STROHBECK-KÜHNER (Heidelberg). Das Wissen um die Plasmakonzentration lässt noch keinen Schluss auf Art und Ausmaß der Leistungsbeeinträchtigung zu. Insgesamt ergab sich, dass die Beurteilung verkehrsrelevanter Tetrazepam-bedingter Leistungsbeeinträchtigungen individuell erfolgen muss und sich allein aus dem Wissen um die Einnahme und die Plasmakonzentration noch keine validen Aussagen ableiten lassen.

KÄFERSTEIN (Köln) berichtete über neue Ergebnisse bei Urin-, Blut- oder Haaruntersuchungen auf Drogenfreiheit. Grundlage waren die Laboraufträge mehrerer Straßenverkehrsämter. Die Befunde wurden beschrieben. Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass ein Cannabiskonsument sowohl bei der Untersuchung von Haaren als auch von Körperflüssigkeiten in vergleichbarer Weise erfasst werden kann. Bei einer Blutuntersuchung ist ein Rückschluss auf das Konsumverhalten, aber auch auf einen sehr zeitnahen Konsum am besten möglich. Haaruntersuchungen haben dagegen offenbar Vorteile, wenn es um andere Betäubungsmittel als Cannabis geht. In Ostthüringen nahm der Anteil der „folgenlosen Trunkenheitsfahrten unter Drogen/Medikamenten“ in den letzten Jahren deutlich zu (KIESSLING, Jena). Opiate spielten nur eine untergeordnete Rolle. Eine Korrelation zwischen den von den Ärzten beschriebenen Beeinträchtigungen mit den gemessenen Blutspiegeln gab es nicht.

Nachdem seit Jahren in Österreich auf die mangelhafte Gesetzeslage hinsichtlich des Nachweises von Suchtmitteln bei Fahrzeugführern hingewiesen worden war (ROLL, Innsbruck), ist seit dem 1. Januar 2003 die Straßenverkehrsordnung entsprechend geändert worden. Künftig ist eine Blutabnahme durchzuführen, wenn eine auf Suchtmittelannahme hindeutende Beeinträchtigung festgestellt wird. Allerdings ist eine Blutabnahme gegen den Willen des Betroffenen – anders als in Deutschland – in Österreich nicht statthaft. Aber die Verweigerung hat andere Sanktionen zur Folge. In Mecklenburg wird das

Schulungsprogramm für Polizeibeamte „Drogenerkennung im Straßenverkehr“ unter Mitwirkung von Rechtsmedizinern schon seit mehreren Jahren durchgeführt. Im Greifswalder Institut für Rechtsmedizin wurden die 778 Fälle des Jahres 2001 ausgewertet. Es gibt immer noch erhebliche Probleme bei der Formulierung des Untersuchungsauftrags und bei der Asservierung von geeignetem Material. In der sachdienlichen Ausfüllung des Polizeiprotokolls mit allen seinen Angaben und Anlagen liegt jedoch aus der Sicht des Sachverständigen ein erhebliches Informationspotenzial, dem erheblicher Beweiswert zukommt (BELOW, Greifswald).

Die zentrale neuronale Aktivität bei Ethanolanflutung und -elimination ließ bei der vorläufigen Analyse im Vergleich der Belastungen bei Anflutung und Elimination zum Placebo im ventralen Striatum beidseits umschriebene Aktivierungen sowie Deaktivierungen im occipitalen Cortex erkennen (AMBERG, Mainz). Unter Anflutungs- und Eliminationsbedingungen lassen sich isolierte Aktivierungszentren darstellen.

Welche Schwierigkeiten sich bei der Untersuchung von Straßenverkehrsunfällen unter Medikamenteneinfluss stellen, zeigte GRASS (Köln). In der Literatur war keine auf epidemiologischen Studien basierende Schätzung des Prozentsatzes von Unfällen zu finden, die durch Arzneimittelwirkung und/oder -mitwirkung verursacht sein könnten. Eine Nutzen-Risiko-Analyse der Arzneimitteltherapie ist bis heute nicht möglich, da bisher keine adäquaten Studien zu der Frage existieren, wie viele Unfälle durch nichtarzneimitteltherapierte kranke Patienten verursacht werden. Verkehrsmedizinische Untersuchungen bei Patienten unter ambulanter Psychopharmaka-Therapie ergaben, dass es wesentlich auf die Grunderkrankung und die Persönlichkeit des Betroffenen ankommt (GRELLNER, Mainz). Allerdings schnitten Psychopharmaka-Patienten gegenüber den Normstichproben in allen nach der Fahrerlaubnisverordnung vorgesehenen Testverfahren bei jeweils zahlreichen Parametern signifikant unterdurchschnittlich ab. KNOCHE (Bundesanstalt für Straßenwesen) besprach die pharmakologischen Indikatoren verkehrssicherheitsrelevanter Funktionsbeeinträchtigungen in der akuten und postakuten Kokainphase. Kokainabhängige weisen in einem Abstinenzzeitraum von bis zu mindestens drei Monaten neurologische, neuropsychologische und unter Umständen auch psychiatrische Defizite auf, die verkehrssicherheitsrelevant sind. Ein qualitativer Nachweis von Kokain oder dem Metaboliten Benzoyllecgonin im Urin würde bei bekannter Kokainabhängigkeit bereits ein ausreichender Indikator für eine verkehrssicherheitsrelevante Funktionsbeeinträchtigung sein.

Diagnostika-Hersteller berichteten über ihre Produkte und deren Anwendung, so ABERL (Securetec Detektionssysteme AG, Ottobrunn) über das DRUGWIPE Testsystem zum Vor-Ort-Nachweis von Drogen in Schweiß und Speichel und VON MINDEN (von Minden GmbH, Moers) über die Analytik von Drogen und Medikamenten. SCHMIDT (Leipzig) stellte den Nachweis von Drogen und Medikamenten in Blutproben alkoholauffälliger Verkehrsteilnehmer auf der Grundlage des Materials der rechtsmedizinischen Institute Leipzig, Göttingen, Halle, Hannover und Magdeburg vor. Es fand sich ein deutliches Gefälle zwischen Niedersachsen (10,4 % Positivbefunde) und Sachsen-Anhalt (6,3 % Positivbefunde). Zu den gelegentlich vorgebrachten Schutzbehauptungen gehört, der Betroffene habe Mohnbackwaren verzehrt. MÖLLER (Homburg) kam zu dem Ergebnis, dass Sanktionen im Sinne des § 24a StVG nicht zu befürchten seien, doch sollten die Fahrerlaubnisbehörden auf die Problematik aufmerksam gemacht werden. ALBRECHT (Bundesanstalt für Straßenwesen) berichtete über das Vorgehen der Fahrerlaubnisbehörden bei Anwendung des § 14 der Fahrerlaubnisverordnung, der das Ziel hat, in den dort

genannten Fällen die aktive Beteiligung von Fahrzeugführern unter Drogeneinfluss einzudämmen und damit die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Welche Bedeutung einer Atemalkoholkonzentration von 0,27 mg/l bei vorausgegangenem Fehlversuch mit Differenz der Einzelwerte zukommt, erörterte JACHAU (Magdeburg) unter Bezugnahme auf eine gerichtliche Entscheidung und auf den Beschluss des Bundesgerichtshofs, wonach die Atemalkoholwerte ohne Sicherheitsabschlag verwertbar sind, wenn das Gerät unter Einhaltung der Eichfrist geeicht ist und die Bedingungen für ein gültiges Messverfahren gewahrt sind.

Um Aufmerksamkeitsdefizite ging es bei BERG (Berlin) und im Zusammenhang mit der Fahreignungsbegutachtung bei STROHBECK-KÜHNER (Heidelberg). Über Einschlafen oder Schläfrigkeit des Fahrers referierten BINDER (Klingenmünster) und SEEGER (Zürich). Die Gefahr des Einschlafens am Steuer trifft vor allem Fahrer im Güterkraftverkehr, aber auch Pkw-Fahrer im Urlaubsreiseverkehr. Während die offizielle Statistik in der Schweiz nur 1 bis 2 % aller Verkehrsunfälle auf Einschlafen am Steuer zurückführt, sieht SEEGER die Annahme bestätigt, dass dies bei bis zu 25 % eine Rolle spielt. Das Einschlafen wird von den Betroffenen in den meisten Fällen bewusst verschwiegen. Bemerkenswert ist die „Bald-zu-Hause-Situation“. In diesen Fällen beträgt die noch zu absolvierende Fahrstrecke bis zum Ziel weniger als 10 Minuten. Eine monotone Fahrsituation auf dem Fahrer bekannter Strecke und Hitze im Auto spielen mit. Unfallzeitpunkt ist häufig der späte Nachmittag. Andere Begleitumstände sind vorgängige psychische Stresssituationen und Alkoholgenuss, selbst in kleiner Menge. SEEGER hält eine gezielte Aufklärung der Öffentlichkeit über die Risikosituationen und die Begleitumstände des Einschlafens am Steuer für geboten.

Den Abschluss bildete eine unter der Leitung von Professor MATTERN (Heidelberg) stehende Podiumsdiskussion zur Fahreignungsbegutachtung. Aus medizinischer Sicht stellte HOFFMANN-BORN (TÜV Frankfurt) die Beurteilungskriterien vor, gefolgt von den Beurteilungskriterien des TÜV (BRENNER-HARTMANN) und aus toxikologischer Sicht (ADERJAN, Heidelberg), der hierzu eine längere Liste von Vorschlägen vorstellte. Maßgebend sind die Grundsätze der Gutachtenerstellung, wie sie in der Anlage 15 zur Fahrerlaubnisverordnung festgelegt sind. Ging es früher vor allem um die Beurteilung körperlich-geistiger Mängel bei Fahrerlaubnisbewerbern und Fahrgastbeförderern, so sind jetzt einstellungs- und verhaltensbezogene Aspekte in den Vordergrund getreten. Mit den Worten von BRENNER-HARTMANN: Aus der klassischen „Mängel-Diagnostik“ ist eine verhaltensorientierte „Veränderungsdiagnostik“ geworden. Aus dem Kreis der Teilnehmer wurde zu vielen Fragen Stellung bezogen.

Die Pausen und das Beisammensein am ersten und zweiten Abend der Tagung gaben zudem reichlich Gelegenheit zum Erfahrungs- und Meinungsaustausch.

Leitender Oberstaatsanwalt a. D. KONRAD HÄNDEL, Waldshut-Tiengen

Endgültige Entscheidung der Verkehrsministerkonferenz über „Begleitetes Fahren ab 17“ erst im Herbst

„Es muss intensiv über die Verbesserung der Verkehrssicherheit bei jungen Fahrern nachgedacht werden.“ Das sagte der Staatssekretär im Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen RALF NAGEL auf der Verkehrsministerkonferenz (VMK) in Mainz am Donnerstag.

2001 verunglückten 110 406 Jugendliche in der Altersklasse 18 bis 24 Jahre im Straßenverkehr. Davon wurden 1 606 tödlich, 21 014 schwer und 87 786 leicht verletzt.

Das viel diskutierte Modell „Begleitetes Fahren ab 17“ sehe vor, dass junge Menschen bereits ab 17 Jahren eine Pkw-Fahrerlaubnis erwerben können, damit sie bis zum 18. Geburtstag ein Kraftfahrzeug nur mit einem Begleiter führen dürfen.

Nach Diskussionen auf Verkehrsministerkonferenzen wurde eine Projektgruppe eingesetzt, die ein solches Konzept erarbeiten sollte, erläuterte Staatssekretär NAGEL.

Die politische Initiative ist von den nördlichen Ländern und dem Land Sachsen-Anhalt ausgegangen. Ausgangspunkt für diesen Vorschlag waren Erkenntnisse aus der Unfallforschung, nach denen das Unfallrisiko junger Fahranfänger in den ersten Monaten nach dem Erwerb der Fahrerlaubnis erheblich höher sei als das eines routinierten Fahrzeugführers. Von dem nun diskutierten Modell „Begleitetes Fahren ab 17“ erwarten Experten eine deutliche Absenkung des Anfängerrisikos.

Der Bund werde den Bericht der Expertenkommission erst abwarten und dann das Konzept intensiv mit den Fachleuten erörtern, sagte NAGEL. Schließlich wolle man sich mit vorhandener Skepsis über die Wirkung des Modells gründlich auseinandersetzen. Eine Entscheidung über das Modell werde es frühestens im Herbst geben, wenn die Verkehrsminister abschließend über das „Begleitete Fahren ab 17“ beraten haben.

(Aus einer Pressemitteilung des Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 06. März 2003)

Drogen im Straßenverkehr – Experten fordern die Nulllösung

„Drogenkonsum ist mit der Teilnahme am Straßenverkehr unvereinbar.“ Zu diesem Resümee kamen Experten aus Politik, Recht und Medizin bei einem Rechtsforum des ADAC zu „Drogen im Straßenverkehr“ in der vergangenen Woche.

Wie gravierend das Problem ist, belegt auch die Unfallstatistik. Denn die Zahl der Unfälle, die auf Drogenkonsum zurückzuführen sind, steigt seit Jahren stetig an. So standen laut Statistischem Bundesamt in den ersten elf Monaten des vergangenen Jahres bei 1 107 Unfällen mit Personenschaden die Fahrer unter Einfluss von Drogen. Das sind 12,3 Prozent mehr als 2001. Nach einer Schätzung der Statistiker wurden 2002 etwa 70 Menschen durch Drogenfahrten getötet – knapp zehn Prozent mehr als im Vorjahr.

Dass mehr Drogenfahrten erkannt werden, liegt vor allem an den vermehrten Kontrollen durch besser geschulte Polizisten. Wer unter Drogeneinfluss erwischt wird, muss mit einer Medizinisch-Psychologischen Untersuchung (MPU) und im schlimmsten Fall mit Führerscheinentzug rechnen. Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht festgelegt, dass bei der so genannten weichen Droge Cannabis für eine Entziehung „regelmäßiger“ Konsum nachgewiesen werden muss. Doch der Begriff „regelmäßig“ ist unter Rechtsexperten umstritten. „Regelmäßig könnte auch heißen: immer zu Weihnachten“, sagt HARALD GEIGER, Präsident des Verwaltungsgerichts Augsburg. Einig sind sich die Experten, dass bei harten Drogen wie Heroin auch hart durchgegriffen werden müsse. Umstritten sind dagegen weiche Drogen wie Cannabis. So plädiert SUSANNA TAUSENDFREUND von den bayerischen Grünen für die Legalisierung von Cannabis, denn nur so „könne Aufklärungsarbeit über die Wirkung von Cannabis offensiv betrieben werden. Denn immerhin testet ein Drittel der Jugendlichen Cannabis auf eigene Faust“.

Immer wieder diskutiert werden Grenzwerte, vergleichbar denen beim Alkohol. So können zwar durch Haar-, Urin- und Blutproben Drogen nachgewiesen werden, doch liegen laut Rechtsmedizinern noch keine eindeutigen Erkenntnisse über die Wirkung von Drogen auf die Fahrtüchtigkeit vor. Deshalb sollte, so die Experten, für Drogen im Straßenverkehr eine „absolute Nulllösung“ gelten, zumal gerade junge Fahrer die Gefahr unterschätzen.

(Aus einer Pressemitteilung der Süddeutschen Zeitung vom 19. März 2003)

Punktehandel im Internet kein Kavaliersdelikt

Verkehrssünder und Übernehmer von Verkehrsordnungswidrigkeiten, die Punkte und Fahrverbote gegen Entgelt über das Internet anbieten und übernehmen, machen sich nach Auffassung des Kraftfahrt-Bundesamtes gemäß § 271 StGB der gemeinschaftlichen mittelbaren Falschbeurkundung strafbar, wenn sie im Rahmen von Verkehrsordnungswidrigkeiten gegenüber Bußgeldbehörden unwahre Erklärungen über Geschehnisse abgeben, die wiederum an öffentliche Register (wie das Verkehrszentralregister) weitergemeldet und dort gespeichert werden. Diese Praktiken wurden öffentlich zum Teil als legal dargestellt. Darüber hinaus soll das Kraftfahrt-Bundesamt die Legalisierung sogar bestätigt haben. Das KBA distanziert sich von dieser Darstellung und wird gegen die unter den entsprechenden Pseudonymen bekannten Anbieter der oben beschriebenen Praktiken Strafanzeige und Strafantrag stellen.

Eine wesentliche Kernaufgabe des KBA ist die Führung des Verkehrszentralregisters. Die dort erfassten rechtskräftigen Entscheidungen bilden eine personenbezogene Informationsbasis. Sie dient den zuständigen Länderbehörden, die im Interesse der Verkehrssicherheit die notwendigen verkehrserzieherischen Maßnahmen treffen müssen. Das Register und das damit verbundene Auskunftssystem sind wichtige Instrumente, um die Allgemeinheit vor ungeeigneten Kraftfahrern zu schützen. Deshalb besteht ein großes öffentliches Interesse daran, dass die in einem Bußgeldbescheid festgesetzten Sanktionen, insbesondere die Bepunktung von Delikten, die wahren Täter treffen.

(Aus einer Pressemitteilung des Kraftfahrt-Bundesamtes vom 10. März 2003)

Schweiz: Ab 2004 gilt Fahrverbot ab 0,5 Promille

Der Nationalrat hat mit 101 zu 74 Stimmen die Verordnung gut geheißen, die den Blutalkoholgrenzwert im Straßenverkehr von 0,8 auf 0,5 Promille reduziert.

Über insgesamt sieben verschiedene Anträge zwischen 0,2 und 0,8 Promille diskutierte der Rat, doch für die Mehrheit war die Sache zum Schluss dennoch klar: Die Fahrtüchtigkeit nimmt mit der Zunahme von Alkohol im Blut ab. Weil die meisten Staaten in Europa die Limits bei 0,5 Promille ansetzen und damit gute Erfahrungen machen, spricht nichts dagegen, diesen Grenzwert im Interesse der Verkehrssicherheit und zur Vermeidung von Leid auch in der Schweiz einzuführen. Mit dem Entscheid im Nationalrat ist diese Diskussion endgültig abgeschlossen – der Ständerat hat der Senkung der Promillegrenze bereits im vergangenen Jahr zugestimmt. In Zukunft gilt also: Wer sich mit mehr als 0,5 Promille ans Steuer setzt, macht sich strafbar. Ab 0,8 Promille drohen härtere Strafen und ein Ausweisentzug für mindestens drei Monate. Die neuen Vorschriften treten nach Auskunft des Bundesamtes für Straßen voraussichtlich Anfang 2004 in Kraft.

(Aus Neue Züricher Zeitung Online vom 07. März 2003)

Starke Familien gegen Alkohol- und Drogenprobleme von Jugendlichen

Die Qualität der familiären Beziehungen und mehr noch eine gute Vertrauensbasis zwischen Jugendlichen und ihren Müttern sind es, die – neben einem gewissen Maß an Beaufsichtigung – die Chancen auf ein gesundes Leben ohne Alkohol- und Drogenprobleme erhöhen. So lauten die zentralen Ergebnisse einer internationalen Schülerstudie. Fast 4000 Schüler und Schülerinnen im Alter von 14 und 15 Jahren aus 5 europäischen Städten gaben einem Forschungsteam Auskunft über ihre Familiensituation und ihren Umgang mit Alkohol und illegalen Drogen.

Der Umstand, mit beiden Elternteilen zusammen zu leben, kann als Schutzfaktor gelten, ist aber keine definitive Barriere gegen den Substanzkonsum von Jugendlichen. So lautet ein zentrales Ergebnis der Studie. Wichtiger sind „qualitative“ Aspekte der Familienbeziehungen, wobei besonders eine Vertrauensbeziehung zur Mutter ausschlaggebend ist. Wo diese gegeben ist, wurden von den Jugendlichen in allen Ländern weniger Alkohol und Drogen konsumiert. Die Ergebnisse zeigen aber auch, dass bei stärkerem Drogenkonsum und gleichzeitigem anderen Problemverhalten wie Kriminalität etc. der Einfluss der Familie auf den Nachwuchs rasch an Grenzen stößt. Die Jugendlichen ziehen sich dann in für Erwachsene nur schwer zugängliche Gleichaltrigengruppen zurück. Der Grad der elterlichen Aufmerksamkeit und Beaufsichtigung der Aktivitäten der Kinder spielt nach den Ergebnissen der 5-Städte-Studie eine wichtige Rolle für den Substanzkonsum des Nachwuchses. Dies gilt besonders für Jugendliche männlichen Geschlechts. Besonders das Eingebundensein der Jugendlichen in Vertrauensbeziehungen mit den Familienmitgliedern scheint ausschlaggebend, um den Nachwuchs vor Alkohol- und anderen Drogenproblemen zu schützen. Nicht entbunden werden können die Eltern – und besonders die Väter – von der Pflicht, ein wachsames Auge auf die Aktivitäten ihrer Kinder zu werfen. Doch darf die Familie andererseits nicht als allmächtig und für alles verantwortlich angesehen werden, wenn es um den Alkohol- und Drogenkonsum des Nachwuchses geht. Wo junge Leute ein ausgesprochenes Problemverhalten zeigen, sollten Eltern bei Fachleuten Hilfe suchen.

(Aus einer Pressemitteilung der Schweizerischen Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme [SFA] vom 11. Februar 2003)

Der Suchtgefährdung von Kindern und Jugendlichen mit neuen Präventionskonzepten und Therapiemethoden entgegenwirken

Junge Menschen geraten immer früher mit Suchtmitteln in Kontakt, das Einstiegsalter sinkt. Zeitgleich nehmen bei den Jugendlichen in West- und Ostdeutschland riskante Konsumformen mit teilweise erheblichen gesundheitlichen Folgen zu. Heute stellen die Suchstörungen eines der zahlenmäßig größten Risiken für die altersgerechte Entwicklung und Gesundheit im Kindes- und Jugendalter dar.

Nach einer „Repräsentativerhebung zum Gebrauch psychoaktiver Substanzen“ des Instituts für Therapieforschung in München hat der Konsum von Partydrogen in Deutschland ein bisher unbekanntes Ausmaß erreicht. Die höchsten Steigerungsraten bei den Partydrogen beziehen sich auf die Droge Cannabis. In den vergangenen vier Jahren stieg die persönliche Erfahrung mit Cannabis von 24 auf 38 Prozent in der Gruppe der 18- bis 24-Jährigen (Westdeutschland) beziehungsweise von 13 auf 29 Prozent (Ostdeutschland) an. Ecstasy haben in dieser Altersgruppe in Westdeutschland 5,5 Prozent (in Ostdeutschland 6,5 Prozent bei den 18- bis 29-Jährigen) mindestens einmal konsumiert. In bestimmten Jugendgruppierungen geben sogar zwischen 30 und 95 Prozent an, vor kurzer Zeit Partydrogen genommen zu haben. Anlass zur Sorge gibt auch der Umstand, dass bereits 16 Prozent der 12- bis 18-Jährigen Cannabis konsumieren und schon bei den jungen Drogenkonsumenten Häufigkeit und Intensität des Konsums in den letzten Jahren stark zugenommen haben.

„Die vorbeugenden Maßnahmen und Ausstiegshilfen für suchtgefährdete Kinder und Jugendliche weisen in Deutschland erhebliche Mängel auf“, sagen die PROFESSOREN DR. RAINER THOMASIUS (Drogenambulanz) und DR. SCHULTE-MARKWORT (Kinder- und Jugendpsychiatrie) des Hamburger Universitätsklinikums Eppendorf. Konzepte für Erwachsene dürften nicht einfach auf Kinder und Jugendliche übertragen werden. Strategien zur Reduzierung des Risikos einer Gesundheitsgefährdung durch eine Anleitung zum „sicheren Substanzgebrauch“ seien für suchtgefährdete Kinder und Jugendliche ungeeignet, weil sie eine Entscheidungsfreiheit für oder gegen den Konsum voraussetzen würden. Suchtgefährdete Kinder und Jugendliche würden über diese Option aber nicht verfügen. „Diese Jugendlichen konsumieren nicht, um Spaß zu haben, sondern sie versuchen, mit dem Suchtmittel ihre persönlichen Schwächen und Konflikte zu bewältigen.“

Deshalb fordern die Wissenschaftler, der Aufklärung über die Gesundheitsgefahren durch einen Substanzmissbrauch zukünftig einen deutlich höheren Stellenwert beizumessen, aber auch, qualifizierte Ausstiegshilfen für suchtgefährdete Kinder und Jugendliche bereitzuhalten. Es müssten geeignete Ansätze entwickelt, erprobt und umgesetzt werden, die den besonderen Entwicklungsanforderungen und Problembelastungen suchtgefährdeter Kinder und Jugendlicher gerecht werden.

(Aus einer Pressemitteilung des Hamburger Universitätsklinikums Eppendorf vom 18. Februar 2003)

Rechtsprechung

Die mit einem *) bezeichneten Leitsätze sind von der Schriftleitung formuliert worden.

33. *) Es gibt keinen gesicherten medizinisch-statistischen Erfahrungssatz darüber, daß ohne Rücksicht auf psychodiagnostische Beurteilungskriterien allein wegen einer bestimmten Blutalkoholkonzentration zur Tatzeit in aller Regel vom Vorliegen einer alkoholbedingt erheblich verminderten Steuerungsfähigkeit auszugehen ist. Denn eine durch den Blutalkoholgehalt angezeigte, wirksam in den Blutkreislauf aufgenommene Alkoholmenge wirkt nach medizinischer Erfahrung auf jeden Menschen unterschiedlich.

Bundesgerichtshof,
Beschuß vom 06. Juni 2002 – 1 StR 14/02 –
(LG Mannheim)

Zum Sachverhalt:

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen sexuellen Mißbrauchs von Schutzbefohlenen in zwei Fällen, in einem Fall in Tateinheit mit sexuellem Mißbrauch von Kindern, und wegen Körperverletzung in drei Fällen zu der Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt.

Nach den Feststellungen des Landgerichts mißbrauchte der Angeklagte seine 1985 geborene Stieftochter 1995 oder 1996 sowie am 25. März 2001 sexuell. Ferner schlug und trat er sie im Dezember 2000, im Februar 2001 und am 25. März 2001 mit der Hand und einmal mit den Füßen. Bei allen Taten war der Angeklagte durch den vorangegangenen Genuß alkoholischer Getränke leicht enthemmt. Jedoch war seine Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit bei keiner der Taten erheblich vermindert.

Mit seiner Revision wendet sich der Angeklagte gegen den Rechtsfolgenausspruch. Mit einer Verfahrensrüge und der Sachrüge greift er insbesondere die Feststellung nicht erheblich verminderter Schuldfähigkeit an. Die Revision des Angeklagten bleibt ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

1. Mit der Verfahrensrüge wendet sich der Angeklagte gegen die Ablehnung seines Antrags auf Einholung eines „psychologischen-psychiatrischen-suchtmmedizinischen Sachverständigengutachtens“ durch das Landgericht.

Die Rüge ist zulässig. Die Revisionsbegründung genügt noch den Anforderungen des § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO. Zwar vermag die Nennung der Fundstellen des Beweisantrags und des Ablehnungsbeschlusses in den Akten deren inhaltliche Wiedergabe in der Revisionsrechtfertigungsschrift grundsätzlich nicht zu ersetzen (vgl. LR-Hanack StPO 25. Aufl. § 344

Rdn. 83; KK-Kuckein StPO 4. Aufl. § 344 Rdn. 39; Kleinknecht/Meyer-Goßner StPO 45. Aufl. § 344 Rdn. 21; jeweils m. w. N.; differenzierend: Kutzer, StraFo 2000, 326 [327]). Der Beschwerdeführer teilt daneben aber noch mit, daß zur Auswirkung des Alkohol- bzw. Tablettenkonsums des Angeklagten auf dessen Schuldfähigkeit bereits zwei rechtsmedizinische Sachverständige gehört wurden, die eine wesentliche – alkohol- oder medikamentenbedingte – Verminderung des Einsichts- oder Steuerungsvermögens des Angeklagten zu den Tatzeiten verneinten, daß der Angeklagte die Beauftragung eines weiteren – psychiatrischen – Sachverständigen hierzu beantragt hatte, die Strafkammer dies aber unter Hinweis auf ihre eigene Sachkunde abgelehnt hat. Dies genügt hier, um den Senat in die Lage zu versetzen, allein anhand der Revisionsbegründung und der Urteilsgründe zu überprüfen, ob der behauptete Verfahrensverstoß gegeben ist.

Weiterer Vortrag in der Revisionsbegründung wäre allerdings dann erforderlich gewesen, wenn Grundlage des beantragten Sachverständigengutachtens nicht nur der Alkohol- und Tablettenkonsum des Angeklagten hätte sein sollen, sondern etwa Auffälligkeiten in der Persönlichkeitsentwicklung des Angeklagten. Diese hätten dann genannt werden müssen.

Die Verfahrensrüge ist jedoch unbegründet. Die Strafkammer hat den Beweisantrag rechtsfehlerfrei unter Berufung auf ihre eigene Sachkunde zurückgewiesen (§ 244 Abs. 4 Satz 1 StPO). Diese wird in den Urteilsgründen überzeugend nachgewiesen. Die Strafkammer durfte dabei auch auf die ihr in der Hauptverhandlung durch die Ausführungen der bereits gehörten Sachverständigen vermittelten Erkenntnisse zurückgreifen (vgl. G. Schäfer, Die Praxis des Strafverfahrens, 6. Aufl. Rdn. 1193 m. w. N.).

2. Auch mit der Sachrüge bleibt die Revision ohne Erfolg.

Rechtsfehlerfrei hat die Strafkammer festgestellt, daß die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit des Angeklagten in keinem der Fälle alkoholbedingt oder in Folge der Einnahme von Tabletten (Diazepam) erheblich vermindert war.

a) Der Angeklagte nimmt regelmäßig große Alkoholmengen zu sich. Er ist „hochgradig alkoholgewöhnt“. Nach Alkoholkonsum wird er zuweilen aggressiv. Eine süchtige Einengung auf den Konsum von Alkohol liegt jedoch nicht vor. Seine Lebens- und Freizeitgestaltung ist nicht beeinträchtigt. Mit Rücksicht auf seinen Beruf als Fernfahrer, den er seit fünfzehn Jahren beanstandungsfrei ausübt, trinkt der Angeklagte in der Regel nur an Wochenenden, soweit familiäre Unternehmungen nicht entgegenstehen. Erinnerungslücken infolge von Trunkenheit hatte der Angeklagte noch nie alkoholbedingte Entzugserschei-

nungen konnten bei einer einmonatigen stationären Behandlung des Angeklagten ab Ende Mai 1995 nach einem Suizidversuch nicht festgestellt werden.

Konkrete Anhaltspunkte zum Grad der Alkoholisierung des Angeklagten bei den Taten gibt es nur hinsichtlich der Vorfälle am 25. März 2001. Eine am nächsten Tag um 02.10 Uhr entnommene Blutprobe ergab eine Blutalkoholkonzentration von 1,91 ‰. Davon ausgehend ergibt sich eine maximale Blutalkoholkonzentration von 3,54 ‰ bei der Körperverletzung – Tatzeit zwischen 19.00 Uhr und 19.23 Uhr – und von 3,41 ‰ bei der sexuellen Nötigung (Tatzeit zwischen 19.40 Uhr und 20.00 Uhr). Ein um 20.45 Uhr vorgenommener Atemtest ergab eine Alkoholkonzentration von 2,48 ‰. Ausfallerscheinungen waren bei dem Angeklagten weder zum Zeitpunkt seiner Festnahme um 20.10 Uhr noch bei der ärztlichen Prüfung seiner Leistungsfähigkeit im Zusammenhang mit der Blutentnahme um 02.10 Uhr erkennbar.

Nach den rechtsfehlerfrei getroffenen Feststellungen nahm der Angeklagte aufgrund ärztlicher Verordnung ab Mai 1994 ungefähr ein Jahr lang täglich lediglich eine Tablette Diazepam ein und nicht fünf bis sieben, wie sich der Angeklagte in der Hauptverhandlung entgegen seinen Angaben gegenüber dem ihn 1995 behandelnden Arzt einließ. Die Beendigung dieses Tablettenkonsums hatte zu Beginn seiner stationären Behandlung nach einem Suizidversuch ab Ende Mai 1995 nur eine leichte Entzugssymptomatik zur Folge.

b) Auf dieser Grundlage ist die selbst sachkundige und zudem sachverständig beratene Strafkammer aufgrund sorgfältiger Erwägungen unter Darstellung der maßgeblichen Anknüpfungstatsachen zu der Überzeugung gekommen, daß weder der Alkoholmißbrauch des Angeklagten noch (hinsichtlich der ersten Tat) die regelmäßige Einnahme von Diazepam – auch nicht im Zusammenwirken mit Alkohol – eine schwere Persönlichkeitsveränderung im Sinne einer suchtbedingten und suchttypischen Depravation des Angeklagten zur Folge hatte und er zu den Tatzeiten auch nicht infolge einer akuten Alkohol- und/oder Medikamentenintoxikation an einer krankhaften seelischen Störung litt.

Dies ist auch hinsichtlich der Taten am 25. März 2001 von Rechts wegen nicht zu beanstanden. Die Blutalkoholkonzentration des Angeklagten lag zum Zeitpunkt der ersten der beiden Taten am 25. März 2001 im Bereich von 2,5 ‰ bis 3,54 ‰. Die Strafkammer hat nicht verkannt, daß eine Blutalkoholkonzentration in der hier nach Rückrechnung nicht ausschließbaren Höhe „zwar an sich geeignet ist, eine forensisch relevante Intoxikation zu indizieren“. Allerdings verliert – worauf die Strafkammer zu Recht hinweist – der errechnete maximale Blutalkoholwert infolge des langen Rückrechnungszeitraums an indizieller Bedeutung für die Beurteilung der Schuldfähigkeit (vgl. BGH NStZ 1998, 457 [458]), zumal hier die – ebenfalls indizielle – tatnahe Atemluftmessung eher auf eine Blutalkoholkonzentration zur Tatzeit an der unteren Grenze der Bandbreite der möglichen Werte schließen läßt.

Vor allem aber gibt es keinen gesicherten medizinisch-statistischen Erfahrungssatz darüber, daß ohne Rücksicht auf psychodiagnostische Beurteilungskriterien allein wegen einer bestimmten Blutalkoholkonzentration zur Tatzeit in aller Regel vom Vorliegen einer alkoholbedingt erheblich verminderten Steuerungsfähigkeit auszugehen ist. Denn eine durch den Blutalkoholgehalt angezeigte „wirksam in den Blutkreislauf aufgenommene Alkoholmenge wirkt nach medizinischer Erfahrung auf jeden Menschen unterschiedlich (BGHSt 43, 66 [71 f.]; vgl. auch BGH NStZ 1998, 458). Das Landgericht stellte rechtsfehlerfrei fest, daß das körperliche und geistige Leistungsvermögen des in hohem Maße alkoholgewohnten Angeklagten kurz nach der Tat und auch zum Zeitpunkt der Entnahme der Blutprobe – bei dann einer Blutalkoholkonzentration von 1,91 ‰ – nicht wesentlich beeinträchtigt war. Dabei hat die Strafkammer – bei Darlegung der Befundtatsachen – nicht nur auf das kontrollierte und äußerlich geordnete Verhalten des Angeklagten abgestellt, sondern insbesondere auch auf dessen klares Bewußtsein, seine sofortigen adäquaten Reaktionen auf Fragen und Handlungen anderer, den geordneten Denkablauf, seine ruhige Stimmung und sein normales Befinden. Wenn die Strafkammer vor diesem Hintergrund eine erhebliche Verminderung der Einsichts- oder der Steuerungsfähigkeit auch bei Begehung der Taten am 25. März 2001 ausgeschlossen hat, ist dies aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

34. *) Einen Rechts- oder Erfahrungssatz, wonach ab einer bestimmten Höhe der Blutalkoholkonzentration regelmäßig von Schuldunfähigkeit auszugehen sei, gibt es nicht. Entscheidend ist vielmehr eine Gesamtschau aller wesentlichen objektiven und subjektiven Umstände, die sich auf das Erscheinungsbild des Täters vor, während und nach der Tat beziehen. Die Blutalkoholkonzentration ist in diesem Zusammenhang ein zwar gewichtiges, aber keinesfalls allein maßgebliches Beweisanzeichen, wobei deren Bedeutung auch von der Alkoholgewohnung des Täters beeinflusst sein kann.

Bundesgerichtshof,

Urteil vom 03. Dezember 2002 – 1 StR 378/02 –
(LG Ulm)

Zum Sachverhalt:

Die Jugendkammer hat den Angeklagten zu drei Jahren und drei Monaten Freiheitsstrafe verurteilt, weil er im Zustande alkoholbedingt erheblich verminderter Schuldfähigkeit die 14 Jahre alte B. vergewaltigt hat. Seine auf Verfahrensrügen und die Sachrüge gestützte Revision macht im wesentlichen geltend, die Jugendkammer habe nicht rechtsfehlerfrei eine alkoholbedingte Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) des Angeklagten ausgeschlossen. Auch der Generalbundesanwalt hält das Urteil für rechtsfehlerhaft.

Die Revision bleibt erfolglos. Die Revisionsangriffe versagen, auch im übrigen hat die Überprüfung des Urteils keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben.

Aus den Gründen:

I. 1. Folgendes ist festgestellt:

a) Am Mittag des 5. August 2001 überredete der Angeklagte in der Nähe seines Wohnhauses auf der Straße die Geschädigte, deren zehn Jahre alte Schwester und ein weiteres, ebenfalls zehn Jahre altes Mädchen, mit ihm in seinem Schrebergarten Blumen zu gießen. Er bestellte telefonisch ein Taxi und fuhr mit ihnen zu der unweit gelegenen Anlage, wobei er der Taxifahrerin den ihr unbekanntes Weg wies. Der Angeklagte, der „zumindest eines der Mädchen in seiner Gartenhütte sexuell mißbrauchen“ wollte, forderte zunächst eine der Zehnjährigen auf, mit ihm in die Hütte zu kommen. Als sie ablehnte, zerrte er sie am Oberarm; sie konnte sich aber befreien. Die beiden zehnjährigen Mädchen entfernten sich, nachdem ihnen der Angeklagte 50 DM gegeben und sie aufgefordert hatte, alles, was sie gesehen hätten, zu vergessen und zu verschwinden“. Anschließend zog der Angeklagte B. gegen ihren Widerstand in die Hütte, die er von innen versperrte. Obwohl sie sich wehrte und schrie, warf er sie auf ein Sofa, zog sie und sich vollständig aus und legte sich auf sie. Zum Geschlechtsverkehr kam es nicht, sein wiederholter Versuch scheiterte, weil er keine „ausreichend starke“ Erektion hatte. Statt dessen führte er über etwa fünf Minuten immer wieder seinen Finger in ihre Scheide ein. Als sie Übelkeit vortäuschte und an die Luft wollte, bot er ihr 100 DM an, wenn er weitermachen könne. Letztlich schloß er aber die Tür auf, und B. konnte fliehen.

b) Eine etwa sechs Stunden nach der Tat entnommene Blutprobe des Angeklagten ergab eine Blutalkoholkonzentration von 2,80 ‰. Auf der Grundlage der Angaben des Angeklagten, vor der Tat in erheblichem Umfang Wodka, und nach der Tat eine Flasche Bier getrunken zu haben, errechnet die Jugendkammer ohne einen den Angeklagten benachteiligenden Fehler einen theoretischen Maximalblutalkoholwert von 3,87 ‰ zur Tatzeit.

2. Die Jugendkammer stützt ihre Annahme, beim Angeklagten hätten wegen vorangegangenen Alkoholkonsums zwar die Voraussetzungen von § 21 StGB, nicht aber die des § 20 StGB vorgelegen, auf die im einzelnen rechtsfehlerfrei dargelegte sehr hohe Alkoholgewöhnung des Angeklagten sowie auf sein Verhalten vor und bei der Tat. Darüber hinaus weist sie darauf hin, daß die Taxifahrerin den Angeklagten „als betrunken, aber nicht volltrunken“ beschrieben hat und er bei der Blutprobe (Ergebnis: 2,80 ‰) dem Arzt nur „leicht alkoholisiert“ erschien.

II. 1. Mit einer Aufklärungsrüge macht die Revision geltend, die Jugendkammer hätte einen Sachverständigen „zum etwaigen Vorliegen der Voraussetzungen des § 20 StGB“ hören müssen. Eine Verletzung der Aufklärungspflicht (§ 244 Abs. 2 StPO) ist damit schon nicht

zulässig gerügt, da entgegen § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO das erwartete Beweisergebnis nicht klar genug mitgeteilt ist. Das genannte Vorbringen der Revision ist nicht anders zu bewerten als ein Vorbringen, das ein bestimmtes Ergebnis nur als möglich bezeichnet, oder das behauptet, weitere Ermittlungen hätten vielleicht ein anderes Beweisergebnis erbracht (vgl. hierzu nur BGHR StPO § 344 Abs. 2 Satz 2 Aufklärungsrüge 1; BGH, Beschluß vom 4. August 1998 – 1 StR 79/98; w. Nachw. bei Kuckein in KK 4. Aufl. § 344 Rdn. 51).

2. Im übrigen ist auch nicht erkennbar, daß sich die Jugendkammer sachverständiger Beratung hätte bedienen müssen (vgl. auch Maatz/Wahl BGH-FS S. 531, 553). Ohne daß dies bei der vorliegenden, eher einfach gelagerten Fallgestaltung gesonderter Darlegung bedurft hätte, belegen ihre Ausführungen genügend eigene Sachkunde. Weder ist die Jugendkammer von einem unzutreffenden Maßstab ausgegangen, noch hat sie wesentliche Gesichtspunkte unberücksichtigt gelassen:

a) Bei einer Blutalkoholkonzentration der genannten Höhe ist die Möglichkeit von Schuldunfähigkeit zu erörtern. Einen Rechts- oder Erfahrungssatz, wonach ab einer bestimmten Höhe der Blutalkoholkonzentration regelmäßig von Schuldunfähigkeit auszugehen sei, gibt es jedoch nicht. Entscheidend ist vielmehr eine Gesamtschau aller wesentlichen objektiven und subjektiven Umstände, die sich auf das Erscheinungsbild des Täters vor, während und nach der Tat beziehen. Die Blutalkoholkonzentration ist in diesem Zusammenhang ein zwar gewichtiges, aber keinesfalls allein maßgebliches Beweisanzeichen, wobei deren Bedeutung auch von der – hier sehr hohen – Alkoholgewöhnung des Täters beeinflusst sein kann (vgl. nur BGH NStZ 1998, 591, 592; StV 1997, 257; insgesamt eingehend zur Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs Schild in NK-StGB [9. Lieferung 2001] § 20 Rdn. 143 f. m. zahlr. Nachw.).

Die Ausführungen der Jugendkammer lassen erkennen, daß sie von diesen Grundsätzen ausgegangen ist (zum Maßstab revisionsrechtlicher Überprüfung tatrichterlicher Entscheidungen zum Einfluß von Alkohol auf die Schuldfähigkeit vgl. auch Maatz/Wahl a. a. O.). Es ist auch nicht ersichtlich, daß eine der im einzelnen von der Jugendkammer angestellten Erwägungen ungeeignet wäre, zur Stützung des gefundenen Gesamtergebnisses herangezogen zu werden.

b) Soweit geltend gemacht ist, die Jugendkammer hätte wesentliche Gesichtspunkte, die sich zwar nicht aus dem Urteil, wohl aber aus dem Akteninhalt ergeben, bei der Prüfung der Schuldfähigkeit außer acht gelassen, ist das Vorbringen der Revision schon nicht zulässig.

(1) Die Revision macht geltend, die Taxifahrerin (vgl. oben 12) habe den Angeklagten bei der Polizei als „total betrunken“ bezeichnet.

Verfahrensrügen, die auf einen Abgleich des Urteils mit der Aktenlage gerichtet sind, sind jedoch nicht zulässig (vgl. nur BGH NStZ 2000, 156; Wahl in NJW-Sonderheft für G. Schäfer 2002, S. 73 jew. m. w. Nachw.). Die Taxifahrerin wurde in der Hauptver-

handlung gehört und hat den Angeklagten ausweislich der maßgeblichen Urteilsgründe gerade nicht als volltrunken bezeichnet.

(2) Weiter macht die Revision geltend, die Geschädigte habe bei der Polizei angegeben, daß der Angeklagte, „als er die Tür aufschloß, irgendwie nicht mehr bei der Sache war. Er saß offensichtlich völlig apathisch auf dem Sofa und war geistig entrückt“. Die Revision führt weiter aus, daß diese Beobachtung der Geschädigten auf ausgeschlossene Schuldfähigkeit hindeute.

Ausweislich der Urteilsgründe wurde die Geschädigte in der Hauptverhandlung nicht vernommen; ihre polizeiliche Aussage wurde verlesen. Eine Verfahrensrüge, mit der geltend gemacht wird, eine solche Aussage habe einen anderen Inhalt, als er dem Urteil zu Grunde gelegt wurde, ist unter diesen Umständen möglich, ebenso eine Rüge, wesentliche Erkenntnisse, die sich aus der verlesenen Aussage ergeben, seien unbeachtet geblieben (vgl. nur BGHR StPO § 261 Inbegriff 7, 15, 22, 30; Wahl a. a. O. m. w. Nachw.).

Nach der verlesenen polizeilichen Aussage hat die Geschädigte am Tattag auf die Frage, ob der Angeklagte betrunken war, erklärt: „Meiner Meinung nach war er nicht stark betrunken. Man roch zwar den Alkohol, aber er hatte keinen unsicheren Gang, lallte nicht und ich glaube, er wusste, was er tat“. Bei einer – ebenfalls verlesenen – ergänzenden Vernehmung vom nächsten Tag sagte sie: „Danach (gemeint: nach dem Aufschließen der Tür) setzte sich Herr N. wieder auf das Sofa und war irgendwie nicht mehr bei der Sache. In diesem Moment konnte ich mich schnell anziehen ... Danach konnte ich ... davonlaufen.“

Daraus ergibt sich, daß diese Rüge schon an entgegen § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO unzutreffendem und unvollständigem Vortrag scheitert. Die Geschädigte hat weder ausdrücklich noch sinngemäß erklärt, nach ihrer Beobachtung sei der Angeklagte „völlig apathisch ... und geistig entrückt“ gewesen. Dem gegenüber verschweigt die Revision die Aussage der Geschädigten vom Tattag, die jedenfalls nicht für eine besonders intensive Trunkenheit spricht. Solch unvollständiger Vortrag führt dazu, daß sich die Revision nicht mit Umständen auseinander setzen muß, die gegen ihr Vorbringen sprechen (BGHSt 40, 218, 240; BGH, Urteil vom 1. Juli 1998 – 1 StR 182/98).

Im übrigen wurde dem Angeklagten erheblich verminderte Schuldfähigkeit zugebilligt, weil er vor der Tat viel Alkohol konsumiert hatte. Allein daraus, daß Auswirkungen dieses Alkoholkonsums auch äußerlich erkennbar waren, ergibt sich jedoch nicht, daß der Angeklagte alkoholbedingt nicht nur erheblich vermindert schuldfähig, sondern schuldunfähig war. Besonders intensive oder ungewöhnliche Alkoholauswirkungen, die eine andere Beurteilung nahelegen könnten, ergeben sich aus der Aussage, der Angeklagte sei nach der Tat „irgendwie nicht bei der Sache“ gewesen, jedenfalls nicht.

c) Schließlich ist auch nicht ersichtlich, daß die Jugendkammer wesentliche, im Urteil getroffene Fest-

stellungen im Rahmen der Prüfung der Schuldfähigkeit des Angeklagten außer acht gelassen hätte:

(1) Der Senat teilt nicht die Auffassung, es könne ein hier möglicherweise für Schuldunfähigkeit sprechendes Indiz sein, daß der Angeklagte mit den Mädchen mit einem Taxi zum Tatort fuhr. Insbesondere belegt dies nicht, daß sich der Angeklagte ohne vernünftigen Grund einem erheblichen Entdeckungsrisiko ausgesetzt hätte. Die Taxifahrerin konnte allenfalls bekunden, daß der Angeklagte und die Mädchen zur Kleingartenanlage gefahren sind, nicht aber, was dort geschehen ist. Wäre der Angeklagte im übrigen am frühen Nachmittag aus Richtung seiner Wohnung in E. in Begleitung von drei Mädchen zu Fuß zu der Kleingartenanlage gelaufen, wäre die Möglichkeit, daß dies beobachtet worden wäre, auch nicht erkennbar geringer gewesen. Daß der Angeklagte auch sonst keine unverständlichen Entdeckungsrisiken einging, wird im übrigen auch daran deutlich, daß er vor der Tat die beiden jüngeren Mädchen mit Geld dazu veranlaßte, sich zu entfernen und er später der Geschädigten Geld anbot, mit dem er sie offensichtlich auch zum Schweigen veranlassen wollte.

(2) Schließlich ist, zumal im Gesamtzusammenhang der Urteilsgründe, auch nicht erkennbar, daß die nicht „ausreichend stark(e)“ Erektion des Angeklagten ein Gesichtspunkt sein könnte, der den Ausschluß der Schuldfähigkeit des Angeklagten nahelegt und daher in diesem Zusammenhang zu erörtern gewesen wäre (vgl. auch oben II 2 b).

3. Auch im übrigen ist der Schuldspruch rechtsfehlerfrei.

III. Auch der Strafausspruch hält rechtlicher Überprüfung stand. (wird ausgeführt)

35. *) Der genaue Grad der Alkoholisierung zur jeweiligen Tatzeit, der für den Schuld- und den Rechtsfolgenausspruch maßgeblich ist, kann – sofern eine Blutprobenentnahme vorgenommen und die Blutalkoholkonzentration aufgrund chemischer Analyse erfolgt ist – nur durch die Verlesung des Gutachtens gemäß § 256 Abs. 1 Satz 2 StPO oder die Vernehmung des Sachverständigen prozeßordnungsgemäß in die Hauptverhandlung eingeführt werden.

Bayerisches Oberstes Landesgericht,
Beschluß vom 20. September 2002
– 2 St RR 125/02 –

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht verurteilte den Betroffenen wegen fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs in Tateinheit mit unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, dieses in Tateinheit mit vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr, und des vorsätzlichen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr in Tateinheit mit vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Monaten ohne Bewährung.

Mit der Sprungrevision rügt der Angeklagte die Verletzung formellen und materiellen Rechts. Er macht insbesondere geltend, das Amtsgericht habe seine Entscheidung hinsichtlich sämtlicher Tatvorwürfe auf eine Alkoholisierung zur Tatzeit von 2 ‰ gestützt. Ein solcher BAK-Wert sei aber weder durch Verlesung des ärztlichen Gutachtens noch auf sonstige Weise prozeßordnungsgemäß in die Hauptverhandlung eingeführt worden. Das Urteil beruhe auf diesem Verfahrensverstoß.

Aus den Gründen:

Das zulässige Rechtsmittel ist begründet.

1. Das Amtsgericht hat u. a. festgestellt, der Angeklagte habe am 14. 9. 2001 gegen 2.20 Uhr auf dem Parkplatz einer Diskothek ein Kraftfahrzeug geführt, obwohl er alkoholisiert und nicht in der Lage gewesen sei, das Fahrzeug sicher zu führen. Dabei habe er einen Schaden an dem Fahrzeug des Zeugen X. verursacht. Obwohl er den Unfall bemerkt und mit der Verursachung eines nicht unerheblichen Sachschadens gerechnet habe, sei er weggefahren. Circa 10 bis 15 Minuten später habe der Angeklagte erneut auf dem Parkplatz der Diskothek in alkoholisiertem Zustand ein Kraftfahrzeug geführt. Der Zeuge A. habe ihn anhalten wollen. Als A. sich 10 m entfernt vom Fahrzeug des Angeklagten befunden habe, sei dieser auf A. zugefahren. A. habe zur Seite springen müssen, um nicht überfahren zu werden. Der Angeklagte sei sodann weitergefahren.

Ferner heißt es:

„Der Angeklagte war alkoholisiert. Eine bei ihm am 14. 09. 2001 um 03.07 Uhr entnommene Blutprobe ergab eine Blutalkoholkonzentration von 1,96 Promille.

Vor Fahrtantritt hätte der Angeklagte erkennen können und müssen, daß er aufgrund des genossenen Alkohols nicht mehr in der Lage war, sein Fahrzeug sicher zu führen. Gleichfalls hätte er mit der Möglichkeit rechnen müssen, daß er in diesem Zustand einen Verkehrsunfall herbeiführen würde.“

Im Rahmen der Beweiswürdigung führt das Amtsgericht zur Alkoholisierung aus, der Zeuge P. habe angegeben, nach dem Fahrzeug des Angeklagten sei gefahndet worden, das Fahrzeug des Angeklagten sei dann gesehen und der Angeklagte zum Anhalten aufgefordert worden. Er habe die Anhaltsaufforderung zunächst ignoriert, letztlich aber jedoch angehalten. Sodann heißt es:

„Es sei ein Alkoholtest, später eine Blutentnahme gemacht worden, es habe sich herausgestellt, daß der Angeklagte ca. 2 Promille gehabt habe.“

Des weiteren heißt es:

„Aus den Angaben des Zeugen A. ergibt sich, daß der Angeklagte alkoholisiert war. Nur etwa eine halbe Stunde nach diesem Vorfall – hiervon hat der Zeuge P. berichtet – wurde eine Blutalkoholkonzentration von ca. 2 Promille festgestellt.“

2. Aus den Ausführungen des Amtsgerichts im Rahmen der Beweiswürdigung ist zu entnehmen, daß das Amtsgericht seine Überzeugung von der Alkoholisierung und der Fahruntüchtigkeit aus der Aussage des

Zeugen A. und insbesondere den Angaben des Polizeibeamten P. gewonnen hat.

Der genaue Grad der Alkoholisierung zur jeweiligen Tatzeit, der für den Schuld- und den Rechtsfolgenanspruch maßgeblich ist, kann jedoch, sofern eine Blutprobeentnahme vorgenommen und die Blutalkoholkonzentration aufgrund chemischer Analyse erfolgt ist, nur durch die Verlesung des Gutachtens gemäß § 256 Abs. 1 Satz 2 StPO oder die Vernehmung des Sachverständigen erfolgen (OLG Düsseldorf VRS 77, 364 = NZV 1990, 42; OLG Celle StV 1984, 107).

Der Polizeibeamte P. konnte allenfalls eine Atemalkoholmessung vorgenommen haben. Das Gericht stützt sich jedoch – zu Recht – nicht auf die Messung der Atemalkoholkonzentration, sondern auf das Ergebnis der Blutentnahme. Es hätte daher die Blutalkoholkonzentration zur jeweiligen Tatzeit durch Verlesung des Gutachtens oder die Vernehmung des Sachverständigen feststellen müssen. Der Polizeibeamte P. konnte über das genaue Ergebnis der Blutalkoholkonzentration keine verbindliche Erklärung machen.

Das Protokoll der Hauptverhandlung enthält keinen Eintrag über die Verlesung des Ergebnisses der Blutalkoholuntersuchung. Die Feststellung des Amtsgerichts zur Alkoholisierung des Angeklagten beruht daher auf einem Verfahrensfehler, einem Verstoß gegen § 261 StPO. Das Amtsgericht verwertet offensichtlich das schriftliche Gutachten über die Alkoholuntersuchung, das jedoch nicht prozeßordnungsgemäß in die Hauptverhandlung eingeführt wurde.

3. Aufgrund des aufgezeigten Rechtsfehlers ist das Urteil des Amtsgerichts insgesamt – mit den Feststellungen und in der Kostenentscheidung – aufzuheben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen.

36. Der Senat hält an seiner (strengen) Auffassung fest, dass bei einer Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen § 24a StVG dem tatrichterlichen Urteil nicht nur die Messmethode zu entnehmen sein muss, sondern auch, mit welchem bauartzugelassenen Messgerät die Messergebnisse gewonnen sind, dass dieses Messgerät gültig geeicht war und dass die Bedingungen für das Messverfahren gewahrt sind.

Oberlandesgericht Hamm,
Beschuß vom 09. Dezember 2002
– 2 Ss OWi 1018/02 –
(AG Recklinghausen)

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht hat den Betroffenen „wegen fahrlässigen Verstoßes gegen die 0,8-Promille-Grenze zu einer Geldbuße von 250 EUR verurteilt“ und außer-

dem ein Fahrverbot von einem Monat festgesetzt – Verstoß gegen §§ 24a I Nr. 1, 25, StVG, 2 BKatV. Dagegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Betroffenen, mit der er u. a. geltend macht, die amtsgerichtlichen Feststellungen seien nicht ausreichend. Die Generalstaatsanwaltschaft hat beantragt, die Rechtsbeschwerde zu verwerfen.

Aus den Gründen:

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, hat jedoch in der Sache keinen Erfolg.

Das Amtsgericht hat folgende tatsächliche Feststellungen getroffen:

„Der Betroffene befuhr am 1. 11. 2001 gegen 3.45 Uhr mit dem Pkw in H. die L.-Straße in Fahrtrichtung F.-Straße. Er wurde dort von den Zeugen POK I. und PM A. in P. im Rahmen einer Verkehrskontrolle angehalten. Nachdem er die Frage nach vorangegangenem Alkoholgenuss bejaht hatte, wurde auf der Polizeiwache eine Atemalkoholmessung durchgeführt mit dem Messgerät Alcotest 7110 Evidential Typ MK III, Seriennummer ARNB 111, dessen Eichgültigkeit ausweislich des in der Hauptverhandlung verlesenen Eichscheins bis Februar 2002 reicht. Es wurden zwei Messungen im Abstand von 2 Minuten durchgeführt, die einen Wert von 0,515 bzw. 0,491 mg pro Liter ergaben. Aus den genannten Werten bildete das Gerät einen Mittelwert von 0,50 mg pro Liter.

Die vorgenannten Feststellungen hat das Gericht getroffen aufgrund der ausweislich des Protokolls der Hauptverhandlung erhobenen Beweismittel. Der Betroffene gab in der Hauptverhandlung an, er sei Auszubildender und erziele ein monatliches Nettoeinkommen von 470,- Euro. Dem Vorwurf wolle er in der Sache nicht entgegenreten. Er habe sich fahrtüchtig gefühlt. Er habe zuvor mit anderen zusammen in R. gefeiert und habe ca. 5 Bier, möglicherweise auch Wodka, Red Bull und Longdrinks zu sich genommen. Eine genaue Erinnerung habe er diesbezüglich nicht mehr. Er habe dann noch mit Kollegen eine Zeit von ca. 2 bis 3 Stunden in S. verbracht, wo er zuvor sein Auto abgestellt hatte. Während dieser Zeit habe er keinen Alkohol mehr getrunken. Er habe sich dann auf dem Wege nach Hause befunden, als er von den Polizeibeamten angehalten worden sei. Er bereue dies heute außerordentlich.

Die als Zeugen vernommenen Polizeibeamten haben den Vorfall wie oben dargestellt geschildert. Der Zeuge I. äußerte u. a., der Betroffene sei ihm persönlich bekannt. Er, der Zeuge I., habe das Alkoholmessgerät bedient. Er sei an diesem Gerät auch ausgebildet worden. Die Messung habe keine Besonderheiten aufgewiesen. Auch sei der Betroffene von der Höhe des ermittelten Wertes nicht überrascht gewesen.“

Diese Feststellungen sind im Ergebnis nicht zu beanstanden, so dass die Rechtsbeschwerde entsprechend dem Antrag der Generalstaatsanwaltschaft nach § 349 Abs. 2 StPO, 79 Abs. 3 OWiG zu verwerfen war.

Anlass zu den nachfolgenden Ausführungen gibt folgender Umstand: Die Generalstaatsanwaltschaft hat ihren Verwerfungsantrag u. a. auch mit dem Hinweis auf die Entscheidung des OLG Hamm in BA 2002, 280 begründet. Dabei hat sie jedoch offensichtlich übersehen, dass es sich dabei um die Entscheidung des 3. Senats für Bußgeldsachen vom 2. Oktober 2001 (3 Ss OWi 989/01, veröffentlicht außerdem noch in VA 2002, 18 = VRS 102, 115 = NZV 2002, 1989) handelt, in der der hiesige 3. Senat für Bußgeldsachen von der Rechtsprechung des erkennenden Senats abgewichen ist. Während der 3. Senat für Bußgeldsachen nämlich der Auffassung ist, dass bei einer Verurteilung nach § 24a StVG aufgrund einer Atemalkohol-Messung es grundsätzlich ausreicht, wenn in den Urteilsgründen lediglich Messmethode und Atemalkoholwerte mitgeteilt werden, die turnusmäßige Eichung des benutzten Gerätes und die Einhaltung der Verfahrensbestimmungen hingegen, wenn keine Einwände insoweit erhoben werden, nicht dargelegt werden müssen, vertritt der erkennende Senat eine strengere Auffassung. Er geht vielmehr davon aus, dass bei einer Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen § 24a StVG dem tatrichterlichen Urteil nicht nur die Messmethode zu entnehmen sein muss, sondern auch, mit welchem bauartzugelassenen Messgerät die Messergebnisse gewonnen sind, dass dieses Messgerät gültig geeicht war und dass die Bedingungen für das Messverfahren gewahrt sind (vgl. OLG Hamm VA 2001, 112 = VRS 101, 53 = DAR 2001, 416 = zfs 2001, 428 = BA 2001, 373; siehe auch Beschluss des erkennenden Senats vom 6. Februar 2002 in VA 2002, 122 = ZAP EN-Nr. 474/2002 = VD 2002, 255 [Ls.] = zfs 2002, 401 = NJW 2002, 2485 = NZV 2002, 414 = VRS 103, 204; offen gelassen von OLG Düsseldorf, Beschluss vom 3. Juni 2002, 2a Ss [OWi] 92/02 – [OWi] 33/02 III [BA 2003, 58]).

Der Senat hält nach nochmaliger Überprüfung an seiner strengeren Auffassung fest. Der Leitsatz der Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs vom 3. April 2001 (4 StR 507/00 – NZV 2001, 267 [= BA 2001, 280]) zwingt nach Auffassung des Senats zu den zusätzlichen Anforderungen an die Feststellungen. Der Bundesgerichtshof hat eindeutig formuliert, dass nur dann, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, die von dem Messgerät gewonnenen Ergebnisse ohne Sicherheitsabschläge verwertbar sind.

Das angefochtene Urteil wird allerdings – entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde – diesen strengen Anforderungen an die tatsächlichen Feststellungen gerecht. Den vom Tatrichter getroffenen Feststellungen lässt sich entnehmen, mit welchem bauartzugelassenen Messgerät die Messergebnisse gewonnen worden sind, dass dieses Messgerät gültig geeicht war und dass die Bedingungen für das Messverfahren gewahrt sind (siehe zu allem die angeführte Rechtsprechung des erkennenden Senats). Das gilt insbesondere auch hinsichtlich des Umstandes, dass zwischen Trinkende und Beginn der Messung mindestens 20 Minuten verstrichen sein müssen. Dazu hat das

Amtsgericht zwar keine ausdrücklichen Feststellungen getroffen. Dem Gesamtzusammenhang lässt sich aber entnehmen, dass der Betroffene nach dem Trinkende noch „ca. 2 bis 3 Stunden in S.“ verbracht hat, wo er zuvor sein Auto abgestellt hatte. Dem Gesamtzusammenhang lässt sich auch entnehmen, dass es sich bei dem vom Amtsgericht festgestellten Mittelwert um die Konzentration von Atemalkohol handelt. Die insoweit von der Rechtsbeschwerde erhobenen Einwände liegen, worauf die Generalstaatsanwaltschaft zutreffend hinweist, neben der Sache.

Schließlich ist auch die Rechtsfolgenentscheidung des Tatrichters in keiner Weise zu beanstanden. Das gilt vor allem auch hinsichtlich der Rüge, das Amtsgericht habe es versäumt, mit der rechtskräftigen Verurteilung des Betroffenen vom 10. April 2002, der eine am 8. Dezember 2001 begangene Trunkenheitsfahrt zugrunde lag, eine „Gesamtstrafe“ zu bilden. Die Rechtsbeschwerde übersieht, dass eine „Gesamtstrafenbildung“ zwischen einer Geldbuße und einer (Kriminal)Strafe weder im Ordnungswidrigkeitenrecht noch im StGB vorgesehen ist.

Nach allem war damit die Rechtsbeschwerde mit der Kostenfolge aus § 473 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 79 Abs. 3 OWiG zu verwerfen.

(Mitgeteilt von Richter am Oberlandesgericht
Detlef Burhoff, Hamm)

37. Zu den Anforderungen an die Feststellungen eines vom Vorwurf der Straßenverkehrsgefährdung freisprechenden Urteils.

Oberlandesgericht Hamm,
Beschluss vom 11. Dezember 2002 – 1 Ss 912/02 –
(LG Siegen)

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht Siegen hatte die Angeklagte am 14. Februar 2002 wegen Trunkenheit im Verkehr zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 35,- EUR verurteilt, ihr die Fahrerlaubnis entzogen und die Verwaltungsbehörde angewiesen, ihr vor Ablauf von weiteren fünf Monaten keine Fahrerlaubnis zu erteilen. Gegen dieses Urteil hatte die Angeklagte rechtzeitig Rechtsmittel eingelegt, welches sie später als Berufung bezeichnet hat.

Das Landgericht Siegen hat die Angeklagte sodann vom Vorwurf der fahrlässigen Trunkenheit im Verkehr freigesprochen und sie wegen einer fahrlässigen Verkehrsordnungswidrigkeit nach § 24a Abs. 1, 3 StVG zu einer Geldbuße verurteilt. Den Freispruch hat die Kammer wie folgt begründet:

„Nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung ist nicht zur Überzeugung der Kammer bewiesen, dass die Angeklagte als Fahrerin ihres Pkw den Verkehrsunfall am 31. Oktober 2001 gegen 16.25 Uhr auf der BAB 45, Höhe S., Fahrtrichtung F., infolge des zu diesem Zeitpunkt bei ihr bestehenden Blut-

alkoholgehaltes von 0,68 ‰ fahrlässig verursacht hat (gleich relative Fahruntüchtigkeit).

Es stehen folgende Zahlen, Daten und Fakten über die Vorgenannten hinaus fest:

Die Angeklagte hat sich zum Anklagevorwurf nicht geäußert. Zum Tatzeitpunkt war es sehr kalt, zugunsten der Angeklagten ist davon auszugehen, dass es zu diesem Zeitpunkt jedenfalls auch regnete, dass das Fahrzeug der Angeklagten in die rechte Schutzplanke geriet und in Fahrtrichtung auf dem Seitenstreifen stehenblieb, wobei an dem Fahrzeug ein Schaden von rund 31.000,00 DM und an der Schutzplanke ein Schaden von 1.000,00 DM entstanden und sonstige Unfallspuren (etwa auf der Fahrbahn) nicht vorhanden waren; die Zeugin M. war mit ihrem Polizeifahrzeug allein an der Unfallstelle erschienen, hatte das Geschehen als normales Abkommen von der Fahrbahn beurteilt, weshalb sie – weil alles nach Routine aussah – eine auf dem rechten Seitenstreifen mit ihrem Fahrzeug stehende „Zeugin“ nach kurzer Befragung – indessen heute nicht mehr wissend, was diese „Zeugin“ konkret angegeben hat – wegschickte, ohne sich deren Personalien zu notieren; die Angeklagte selbst war bei Erscheinen der Zeugin M. zwar aufgeregt, aber durchgehend kooperativ und – wie auch die ganze Zeit danach – friedlich; die Zeugin hat den Unfallbericht erst Stunden später, als die Angeklagte überhaupt nicht mehr anwesend war, aus dem Gedächtnis heraus gefertigt; den kaum merkbaren Alkoholgeruch bei der Angeklagten (keine frische Fahne) hatte die Zeugin an der Unfallstelle erst festgestellt, als die Angeklagte im Polizeifahrzeug auf dem Beifahrersitz saß und die Zeugin ihre Personalien notieren wollte.

Das eigentliche Geschehen, wie es zu dem Unfall tatsächlich gekommen ist, kann zur Überzeugung der Kammer nicht festgestellt werden, jedenfalls nicht mit einer solchen Sicherheit, dass es zur Verurteilung der Angeklagten wegen fahrlässiger Trunkenheit kommen kann. Zwar ist der Staatsanwaltschaft zuzugeben, dass bei einer Blutalkoholkonzentration von 0,68 ‰ die Konzentrationsfähigkeit sinkt, falsche Einschätzungen von Verkehrssituationen leichter möglich sind und auch Fahrfehler ungewöhnlicher Art auf diesen Alkoholgenuß zurückzuführen sind. Indessen ist die falsche Einschätzung einer Verkehrssituation für sich allein noch keine alkoholbedingte Ausfallerscheinung und auch kein Fahrfehler ungewöhnlicher Art. Gerichtsbekannt ist zudem, dass die zivil- und strafrechtliche Behandlung und Entscheidung insbesondere von Unfallgeschehen dann schwierig ist, wenn das Gericht nur auf die Angaben von Beteiligten und Zeugen angewiesen ist; hier ergeben sich in der Regel zahlreiche Anlässe, nachzufragen, Aufforderung, Skizzen zu fertigen und zu erklären sowie einzelne Darstellungen gegenüberzustellen mit entsprechenden weiteren Vorhalten. All das ist vorliegend nicht möglich. Das kann – nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ – aber nicht zu Lasten der Angeklagten

gehen. Selbst wenn sich der Unfall nach einem Überholvorgang so ereignet hat, dass beim anschließenden Einscheren ein vor dem überholten Fahrzeug sich befindliches schwarzes Fahrzeug „übersehen“ worden ist, so kann das vorliegend auch unter Berücksichtigung der schlechten Witterungsverhältnisse geschehen sein. Vor allem ist aber auch einfach nicht auszuschließen, dass sich dieses Fahrzeug bei Beginn des Überholvorganges noch gar nicht vor dem zu überholenden Fahrzeug befand, weil es von der rechten Fahrspur auf die mittlere Fahrspur zu einem Zeitpunkt gewechselt hat bzw. wechseln wollte, als es von der Angeklagten noch gar nicht gesehen werden konnte. All diese Unwägbarkeiten dürfen jedenfalls nicht zu Lasten der Angeklagten gewertet werden, weil die Ermittlungen an Ort und Stelle eben unvollkommen gewesen sind.“

Gegen diese Entscheidung wendet sich die Staatsanwaltschaft mit ihrer Revision. Gerügt wird die Verletzung materiellen Rechts. Nach Auffassung der Staatsanwaltschaft sei die Beweiswürdigung der Berufungskammer insgesamt in sich widersprüchlich, lückenhaft und verstoße zum Teil gegen Denkgesetze. Die Generalstaatsanwaltschaft ist dem Rechtsmittel beigetreten. Sie macht geltend, das angefochtene Urteil könne schon deshalb keinen Bestand haben, weil die getroffenen Feststellungen keine tragfähige Grundlage für einen Freispruch darstellen.

Aus den Gründen:

Die Revision hat einen – zumindest vorläufigen – Erfolg.

Das Urteil hält rechtlichen Nachprüfungen nicht stand. Die Urteilsgründe genügen den Anforderungen des § 267 Abs. 1 S. 1 StPO nicht. Es fehlt schon an der Darstellung des genauen Schuldvorwurfs. Grundsätzlich muss ein freisprechendes Urteil die Schilderung des Anklagevorwurfs enthalten (vgl. Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, 45. Aufl., § 267 RN 33; BGH 37, 21, 22; BGHR § 267 Abs. 5 StPO, Freispruch 5).

Bei dem Vorwurf der Trunkenheit im Verkehr gemäß § 316 Abs. 2 StGB aufgrund relativer Fahruntüchtigkeit gehören zwingend die Mitteilung der Umstände hinzu, aus denen nach der Anklageschrift neben dem festgestellten Alkoholgehalt auf die relative Fahruntüchtigkeit der Angeklagten zu schließen ist. Hieran fehlt es. Ferner muss bei einem Freispruch aus tatsächlichen Gründen der Tatrichter im Urteil zunächst diejenigen Tatsachen feststellen, die er für erwiesen hält, bevor er in der Beweiswürdigung darlegt, aus welchen Gründen die für einen Schuldspruch erforderlichen – zusätzlichen – Feststellungen nicht getroffen werden können. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass das Revisionsgericht prüfen kann, ob dem Tatrichter Rechtsfehler unterlaufen sind, insbesondere, ob der den Entscheidungsgegenstand bildenden Sachverhalt erschöpfend erfasst und gewürdigt ist (vgl. BGHR § 267 Abs. 5 Freispruch 5).

Davon kann hier nicht die Rede sein. Da bereits in den Urteilsgründen nicht mitgeteilt ist, aufgrund wel-

cher Umstände die Anklage – und ihr folgend das Amtsgericht – von einer relativen Fahruntüchtigkeit ausgegangen ist, kann bereits nicht festgestellt werden, ob das Landgericht sämtliche ihm zur Verfügung stehenden Beweismittel ausgeschöpft und die Tatsachen ausreichend gewürdigt hat.

Mangels Angaben der Angeklagten zur Sache in der Hauptverhandlung bleibt unklar, auf welcher Beweisgrundlage die Strafkammer ihre rudimentären Feststellungen getroffen hat. So fehlt beispielsweise die Wiedergabe des Unfallberichts der Zeugin M. Es bleibt auch offen, welche Angaben die Angeklagte an der Unfallstelle gegenüber dieser Zeugin gemacht hat und ob diese verwertbar sind.

Soweit sich die Kammer im Rahmen der Beweiswürdigung in einer Hilfsüberlegung mit einem fiktiven Unfallgeschehen im Verlauf eines möglichen Überholvorganges auseinandersetzt, wird nicht klar, was Anlass für diese Überlegung gegeben hat. So bleibt alles Spekulation.

Darüber hinaus bleibt völlig offen, aufgrund welcher Umstände die Kammer Feststellungen zu den Witterungsverhältnissen hat treffen können bzw. warum sie zu Gunsten der Angeklagten, welche sich nicht zur Sache eingelassen hatte, von schlechten Witterungsverhältnissen ausgegangen ist. Dies durfte sie nur dann unterstellen, wenn hierfür Anlass bestand und eine weitere Aufklärung (Auskunft des Wetterdienstes) nicht möglich war.

Insgesamt leidet die Entscheidung daher an solchen grundlegenden Mängeln, dass sie mit den zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben war.

Für die neue Verhandlung und Entscheidung wird das Landgericht zu berücksichtigen haben, dass – sollte es erneut eine relative Fahruntüchtigkeit nicht feststellen können – der Tenor des Urteils anders zu fassen sein wird. Bei den Tatvorwürfen „Trunkenheit im Verkehr“ und „fahrlässige Ordnungswidrigkeit nach § 24a StVG“ handelt es sich um dieselbe Tat i. S. d. § 52 StGB. In einem solchen Fall kann der Tenor stets nur auf Freispruch oder Verurteilung lauten. Ist Gegenstand der Anklage eine Straftat, hinter der gemäß § 21 Abs. 1 OWiG die Ordnungswidrigkeit zunächst zurückgetreten ist, kann eine Ahndung jedoch nur aus dem rechtlichen Gesichtspunkt einer Ordnungswidrigkeit erfolgen, muss sich die Urteilsformel jedoch auf die Verurteilung wegen der Ordnungswidrigkeit beschränken; ein (Teil-)Freispruch kommt daher nicht in Betracht. Lediglich in den Urteilsgründen ist darzulegen, weshalb keine Verurteilung unter dem Gesichtspunkt der Straftat ausgesprochen wird (vgl. OLG Karlsruhe MDR 1973, 781).

(Mitgeteilt von Richter am Oberlandesgericht
Detlef Burhoff, Hamm)

38.)* Vom Regelfall des § 69 Abs. 2 Nr. 2 StGB ist nicht auszugehen, wenn der Betroffene durch ein medizinisch-psychologisches Gutachten belegt, zukünftig ein Kraftfahrzeug unter Alkoholeinfluss nicht

zu führen und zusätzlich erfolgversprechend fachpsychologische Hilfe in Anspruch genommen hat.

Landgericht Oldenburg,
Urteil vom 20. September 2001 – 12 Ns 116/01 –
(AG Wildeshausen)

Zum Sachverhalt:

Der Angeklagte ist durch Urteil des Amtsgerichts Wildeshausen vom 14. Juni 2001 wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Straßenverkehr zu einer Geldstrafe von 35 Tagessätzen zu je 100,- DM verurteilt worden. Die Fahrerlaubnis wurde entzogen und der Führerschein eingezogen. Die Sperre zur Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis wurde auf fünf Monate festgesetzt.

Gegen dieses Urteil hat der Angeklagte durch seinen Verteidiger form- und fristgerecht Berufung eingelegt.

Aus den Gründen:

Die erneute Hauptverhandlung hat zu denselben Feststellungen wie in der ersten Instanz geführt. Danach ist der Angeklagte am 24. Februar 2001 mit seinem Pkw von seiner Wohnung in V. die D.-Straße in Richtung W. gefahren, obwohl er infolge Alkoholeinwirkung von 1,61 g ‰ Blutalkoholgehalt nicht mehr fahrtüchtig war. Er hat sich damit einer vorsätzlichen Trunkenheit im Straßenverkehr gemäß § 316 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

Die vom Amtsgericht ausgeworfene Geldstrafe in Höhe von 35 Tagessätzen zu je 100,- DM hält auch die Kammer für tat- und schuldangemessen.

Die Kammer konnte jedoch nicht mehr feststellen, daß der Angeklagte noch ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen ist. Zwar reicht allein der Zeitablauf nicht aus, von dem Regelfall des § 69 Abs. 2 Nr. 2 StGB abzuweichen. Das Gleiche gilt für die vom Angeklagten schon vor dem erstinstanzlichen Termin durchgeführte Nachschulung, die das Amtsgericht dementsprechend lediglich bei der Festsetzung der Sperrfrist berücksichtigt hat. Der Angeklagte hat jedoch ein medizinisch-psychologisches Gutachten des Zentralkrankenhauses St. in B. vom 19. September 2001 vorgelegt, das nach den Grundsätzen der Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung des Gemeinsamen Beirates für Verkehrsmedizin beim Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und beim Bundesministerium für Gesundheit erstellt worden ist. Dieses kommt zu dem Ergebnis, daß nicht zu erwarten ist, daß der Angeklagte auch zukünftig ein Kraftfahrzeug unter Alkoholeinfluß führen wird. Unter Berücksichtigung dieses Gutachtens und der Tatsache, daß der Angeklagte seit dem 7. April 2001 eine fachpsychologische Hilfe bei dem Verkehrspsychologen F. in Anspruch genommen hat, die nach der Bescheinigung des Psychologen F. vom 29. Juni 2001 erfolgversprechend war, kann die Kammer eine Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht mehr feststellen.

Gemäß § 44 Absatz 1 Satz 2 StGB war ein Fahrverbot anzuordnen, das dem Angeklagten zur Warnung

und zur Besinnung dienen soll. Die Kammer hat dieses auf noch zwei Monate bemessen, wobei die Verbotsfrist mit Rechtskraft des Urteils beginnt, da sich der Führerschein bereits bei der Gerichtsakte befindet.

39. *) Bei der Prüfung einer vorzeitigen Aufhebung der Sperrfrist nach § 69a Abs. 7 Satz 1 StGB kann bereits die Tatsache einer erfolgreichen Nachschulung für sich allein den Wegfall des Eignungsmangels als naheliegend erscheinen lassen.

Landgericht Dresden,
Beschluß vom 11. März 2002 – 14 Qs 30/02 –

Zum Sachverhalt:

Mit Strafbefehl des Amtsgerichts Dresden vom 29.06.2001 wurde gegen B. wegen einer am 19.05.2001 begangenen fahrlässigen Trunkenheit im Verkehr (§ 316 Abs. 1, Abs. 2 StGB) eine Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu je 50,- DM festgesetzt. Zugleich wurde ihm die Fahrerlaubnis entzogen, der Führerschein eingezogen und eine Sperrfrist für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis von elf Monaten angeordnet.

Mit Schreiben vom 07. 12. 2001 beantragte der Verurteilte eine Verkürzung der Sperrfrist um mindestens drei Monate. Dieser Antrag im Sinne des § 69a Abs. 7 StGB wurde im Wesentlichen damit begründet, dass der Verurteilte zum damaligen Zeitpunkt einen Nachschulungskurs absolvierte, wobei eine entsprechende Teilnahmebestätigung vorgelegt wurde.

Mit Beschluss des Amtsgerichts Dresden vom 30.01.2001 wurde der Antrag des Verurteilten auf Abkürzung der Sperrfrist als unbegründet abgelehnt.

Gegen diesen am 07.02.2002 zugestellten Beschluss erhob der Verurteilte mit Schreiben seines Verteidigers vom 08.02.2002, eingegangen beim Amtsgericht Dresden am gleichen Tag, sofortige Beschwerde.

Aus den Gründen:

Die sofortige Beschwerde ist zulässig und hat auch im Wesentlichen Erfolg.

Eine vorzeitige Aufhebung der Sperrfrist gemäß § 69a Abs. 7 Satz 1 StGB kommt dann in Betracht, wenn erhebliche Tatsachen vorliegen, welche die der Entziehung zugrunde liegenden Feststellungen des Strafbefehls derart aufwiegen, dass die Teilnahme des Verurteilten am Straßenverkehr wieder verantwortet werden kann.

Es ist allgemein anerkannt, dass ein geeigneter Nachschulungskurs als eine Maßnahme angesehen werden kann, die in besonderer Weise dazu beitragen kann, den in der Tat offenbar gewordenen Eignungsmangel wieder zu beseitigen (s. u. a. OLG Köln VRS 60, 375 [= BA 1981, 180]; OLG Hamburg VRS 60, 192 [= BA 1981, 104]). Hierbei kann bereits die Tatsache einer erfolgreichen Nachschulung für sich allein den Wegfall des Eignungsmangels als naheliegend erscheinen lassen.

Der Verurteilte hat durch Bescheinigung vom 03. 01. 2002 nachgewiesen, dass er im Zeitraum vom 21. 08. 2001 bis 03. 01. 2002 über 29 Stunden an einem Kurs für Verkehrstherapie der Gesellschaft für Ausbildung, Fortbildung und Nachschulung e. V. (AFN) teilgenommen hat.

Aus der vorgelegten Akkreditierungsurkunde der Bundesanstalt für Straßenwesen ergibt sich, dass der vorgenannte Verein die Kompetenz nach DIN EN 45013 besitzt, Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung durchzuführen. Der von dem Verurteilten durchgeführte verkehrspsychologische Kurs in der Form einer Kleingruppentherapie beinhaltet laut vorgelegter Bescheinigung neben der Informationsvermittlung u. a. eine individuelle „Lebensstilanalyse zur Erfassung der Hintergründe des problematischen Verkehrsverhaltens“ mit einer darauf aufbauenden Trainingsphase.

Die erfolgreiche Teilnahme an einer solchen sich über mehrere Monate erstreckenden Verkehrstherapie, welche von einem anerkannten Verein durchgeführt wird, begründet regelmäßig die Annahme, dass bei dem Verurteilten eine Haltungsänderung im Hinblick auf dessen Einstellung im Straßenverkehr eingetreten ist. Bei der im Rahmen des § 69a Abs. 7 Satz 1 StGB vorzunehmenden Gesamtwürdigung ist schließlich auch zu berücksichtigen, dass die Tathandlung – die sich am 40. Geburtstag des Verurteilten ereignete – als fahrlässige Straftat gewertet wurde und der Verurteilte bis dahin noch nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten war. Allein der Umstand, dass der Verurteilte zwischen dem 23. 01. 1997 und dem 29. 03. 2000 mehrere Geschwindigkeitsüberschreitungen begangen hat, steht einer vorzeitigen Aufhebung der Sperrfrist nicht entgegen. So liegen die Geschwindigkeitsüberschreitungen teilweise mehr als fünf Jahre zurück und werden insbesondere auch dadurch relativiert, dass der Verurteilte zum damaligen Zeitpunkt aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit jährlich eine Fahrstrecke von ca. 40 000 Kilometern zurücklegte. Schließlich kann auch nicht verkannt werden, dass seit Begehung der Tat ein nicht unerheblicher Zeitraum verstrichen ist und die seit dieser Zeit infolge der verhängten Sperrfrist einhergehenden beruflichen Nachteile auch als ein auf den Verurteilten bessernd einwirkender Faktor im Rahmen der Gesamtbetrachtung zu berücksichtigen sind.

Bei einer Gesamtwürdigung aller Umstände erscheint eine Verkürzung der durch Strafbefehl des Amtsgerichts Dresden vom 29. 06. 2001 festgesetzten Sperrfrist um zwei Monate als gerechtfertigt. Die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis mit Ablauf des 28. 03. 2002 war deshalb zu gestatten, wobei die Verwaltungsbehörde eigenständig über die Erteilung der Fahrerlaubnis zu entscheiden hat.

Der Beschluss des Amtsgerichts Dresden war daher mit der sich aus analoger Anwendung des § 467 Abs. 1 StPO ergebenden Kostenfolge aufzuheben.

40. *) Bei der Beurteilung der Angemessenheit einer Sperrfristverkürzung i. S. d. § 69 Abs. 7 StGB

verbietet sich von vornherein jede schematische Betrachtung. Maßgeblich sind vielmehr die jeweiligen Umstände des zu beurteilenden Einzelfalles, wobei neben der Höhe der zugrunde zu legenden Blutalkoholkonzentration u. a. die Vorsatzform, das Verhalten des Verurteilten vor und nach der Verurteilung sowie die Dauer der nach Verkürzung effektiv verbleibenden Sperrfrist zu berücksichtigen sind, in welcher die Fahrerlaubnis entbehrte wurde. Hierbei dürfen andererseits auch generalpräventive Erwägungen nicht außer Acht bleiben.

Landgericht Hildesheim,

Beschluß vom 26. September 2002 – 20 Qs 78/02 –

Zum Sachverhalt:

Mit der angefochtenen Entscheidung hat das Amtsgericht die gegen den Verurteilten verhängte Sperrfrist zum Wiedererteilen einer Fahrerlaubnis von noch neun Monaten um drei Monate auf sechs Monate verkürzt, nachdem der Verurteilte an einem geeigneten Kurs für alkoholauffällige Kraftfahrer mit Erfolg teilgenommen hatte. Hiergegen wendet sich die Staatsanwaltschaft mit ihrer sofortigen Beschwerde und trägt hierzu vor, die angefochtene Entscheidung weiche in erheblichem Maße vom Antrag der Staatsanwaltschaft ab. Es werde beantragt, die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis ab dem 25. 11. 2002 zu gestatten, eine weitere Verkürzung der Sperrfrist widerspreche dem Grundsatz der Gleichbehandlung.

Aus den Gründen:

Die sofortige Beschwerde ist zulässig, greift in der Sache aber nur teilweise durch.

Soweit mit der angefochtenen Entscheidung eine Verkürzung der Sperrfrist überhaupt vorgenommen wurde, steht diese Maßnahme nicht in Frage. Soweit hingegen die Dauer der Verkürzung der Sperrfrist betroffen ist, greift im Ergebnis weder die Auffassung der Staatsanwaltschaft noch jene des Verurteilten durch. Die Kammer geht hierbei davon aus, dass sich beim Beurteilen der Angemessenheit einer Sperrfristverkürzung im Sinne des § 69 Abs. 7 StGB jede schematische Betrachtung von vornherein verbietet. Hiernach aber greift weder der Hinweis auf einen zur maßgeblichen Dauer der Sperrfristverkürzung nicht näher spezifizierten Gleichbehandlungsgrundsatz durch, noch die Bezugnahme auf eine frühere Entscheidung der Kammer, die sich vorrangig mit der Geeignetheit des Nachschulungskurses befasste und in welcher eine – hinsichtlich deren Dauer zwischen den Verfahrensbeteiligten im Übrigen nicht im Streit stehende – Verkürzung der Sperrfrist um drei Monate nicht beanstandet wurde. Maßgeblich sind vielmehr die jeweiligen Umstände des zu beurteilenden Einzelfalles, wobei neben der Höhe der zugrunde zu legenden Blutalkoholkonzentration u. a. die Vorsatzform, das Verhalten des Verurteilten vor und nach der Verurteilung sowie die Dauer der nach Verkürzung effektiv verbleibenden Sperrfrist zu berücksichtigen sind, in welcher die Fahrerlaubnis entbehrte wurde. Hierbei dürfen anderer-

seits aber auch generalpräventive Erwägungen nicht außer Acht bleiben.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände erscheint vorliegend das Verkürzen der Sperrfrist um zwei Monate letztlich angemessen. Einer Verkürzung der Sperrfrist um nur einen Monat steht nach Auffassung der Kammer entgegen, dass der Verurteilte erstmals verkehrsrechtlich überhaupt in Erscheinung getreten ist, die maßgebliche Trunkenheitsfahrt letztlich durch einen nicht vorhersehbaren Alarm in dem vom Verurteilten geleiteten Markt veranlasst wurde und der Verurteilte sein Verhalten zumindest in objektiver Hinsicht im Verfahren nicht in Abrede genommen hat. Einer Verkürzung der Sperrfrist um drei Monate steht nach Auffassung der Kammer aber entgegen, dass der Verurteilte mit einer Blutalkoholkonzentration von immerhin 1,56 g ‰ die Schwelle zur absoluten Fahruntüchtigkeit in nicht unerheblichem Maße überschritten hat, weshalb er auch wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr sich zu verantworten hatte. Hinzu kommt vorliegend vor allem aber auch, dass mit einer Verkürzung der Sperrfrist von noch neun Monaten um drei Monate die angeordnete Sperrfrist auf effektiv sechs Monate und somit auf das nach § 69a Abs. 1 Satz 1. StPO originär mögliche Mindestmaß verkürzt werden würde, was in Anbetracht der dargelegten Umstände (BAK, Vorsatz pp.) trotz erfolgreicher Teilnahme an einem geeigneten Kurs auch aus generalpräventiven Erwägungen heraus nicht mehr vertretbar erscheint.

Insofern war die Kammer nach Maßgabe von § 309 Abs. 2 StPO als Beschwerdegericht in der Lage und gehalten, eine eigene, den Gegenstand des Beschwerdeverfahrens bestimmende und zugleich erschöpfende Sach- und hiermit auch Ermessensentscheidung zu treffen (vgl. hierzu auch HansOLG Hamburg vom 27. 5. 1982, 1 Ws 216/82, NStZ 1982, 482; Kleinkecht/Meyer-Goßner, § 309 Rn 4). Die gegenteilige Auffassung des Beschwerdegegners, nach welcher eine eigene Ermessensentscheidung der Beschwerdekammer von vornherein auf das Vorliegen grober Rechtsfehler beschränkt sei, greift insoweit nicht durch.

41. 1. Zu den Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO an die Begründung einer Sofortvollzugsanordnung, die auf eine Fahrerlaubnisentziehung wegen unzureichender Fahreignung bezogen ist.

2. Die Fahrerlaubnisbehörde hat bei der Anordnung der Beibringung von Gutachten über die Fahreignung des Betroffenen (§§ 11 ff. FeV) in formeller Hinsicht bestimmte Mindestanforderungen zu beachten. Die Gutachtensanordnung muss im Wesentlichen aus sich heraus verständlich sein. Der Betroffene muss ihr zudem entnehmen können, was konkret ihr Anlass ist und ob das in ihr Verlaubliche die behördlichen Zweifel an seiner Fahreignung zu rechtfertigen vermag. Die ver-

dachtsbegründenden Tatsachen müssen so genau bezeichnet sein, dass der Betroffene abschätzen kann, ob hinreichender Anlass zu der angeordneten Überprüfung seiner Fahreignung besteht.

3. Zu den formellen Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit einer Gutachtensanordnung zählt es hingegen nicht, dass sich die Fahrerlaubnisbehörde in der Begründung der Anordnung bereits abschließend zu der herangezogenen Ermächtigungsgrundlage für ihr Handeln äußert. Auch die Angabe einer tatsächlich nicht einschlägigen Ermächtigungsgrundlage zieht für sich allein in der Regel noch nicht die Rechtswidrigkeit der Anordnung nach sich; die Fahrerlaubnisbehörde ist auch in einem solchen Fall grundsätzlich nicht gehindert, von der Weigerung des Betroffenen, der Anordnung nachzukommen, auf seine Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen zu schließen.

4. Bereits die einmalige Feststellung einer schweren Alkoholisierung eines Fahrerlaubnisinhabers (hier: deutlich über 2 Promille) gibt in der Regel Anlass zu der Annahme, dass bei ihm eine weit überdurchschnittliche Alkoholgewöhnung gegeben ist. Diese Feststellung kann die Annahme von Alkoholmissbrauch begründen und Anlass zur Anordnung der Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens über die Fahreignung geben, wenn weitere tatsächliche Umstände vorliegen, die geeignet sind, den Verdacht zu erhärten, dass der Betroffene den Konsum von Alkohol und die Teilnahme am Straßenverkehr nicht zuverlässig zu trennen vermag (hier bejaht im Hinblick auf frühere Trunkenheitsfahrt, Tätigkeit als Berufskraftfahrer, Anwendung häuslicher Gewalt unter Alkoholeinfluss).

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg,
Beschluss vom 24. Juni 2002 – 10 S 985/02 –
– 3 K 837/02 (VG Stuttgart) –

Aus den Gründen:

Die – eine Zulassung durch den Verwaltungsgerichtshof nicht voraussetzende (vgl. § 146 VwGO) – Beschwerde ist zulässig, jedoch nicht begründet.

Das Verwaltungsgericht hat den Antrag des Antragstellers, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen die Fahrerlaubnisentziehungsverfügung der Antragsgegnerin vom 19. Februar 2002 wiederherzustellen, zu Recht und mit zutreffender Begründung abgelehnt.

Das Vorbringen des Antragstellers im Beschwerdeverfahren rechtfertigt keine andere Entscheidung:

1. Der Antragsteller macht zur Begründung seiner Beschwerde im Wesentlichen geltend, zu der von der Antragsgegnerin verfügten Anordnung der sofortigen Vollziehung der Fahrerlaubnisentziehung habe keine Veranlassung bestanden. Er habe in den letzten sieben Jahren am Straßenverkehr teilgenommen, ohne auffällig geworden zu sein.

Die angegriffene Fahrerlaubnisentziehung sei zudem rechtswidrig. Sie werde maßgeblich auf den

Umstand gestützt, dass sich der Antragsteller geweigert habe, der Anordnung der Antragsgegnerin vom 8. Oktober 2001 nachzukommen, ein medizinisch-psychologisches Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung beizubringen. Diese Anordnung sei aber rechtswidrig. Daher habe sich der Antragsteller zu Recht geweigert, ihr nachzukommen. In Folge dessen dürften aus dieser Weigerung keine für den Antragsteller nachteiligen Schlüsse gezogen werden. Die Rechtswidrigkeit der Gutachtensanordnung ergebe sich bereits daraus, dass die Anordnung auf § 46 Abs. 3 i. V. m. § 11 Abs. 3 Nr. 4 FeV gestützt worden sei. Die Voraussetzungen dieser Bestimmungen hätten im Falle des Antragstellers aber nicht vorgelegen. Dass später – in der angegriffenen Fahrerlaubnisentziehungsverfügung – auf § 46 Abs. 3 i. V. m. § 13 Nr. 2 Buchstabe a FeV abgehoben worden sei, könne keine Heilung dieses Mangels bewirken. Denn einem von einer Gutachtensanordnung betroffenen Kraftfahrer müsse die Möglichkeit eröffnet sein, anhand der Begründung der Anordnung zu prüfen, ob er zu Recht herangezogen werde. Hinzu komme, dass im Falle des Antragstellers auch die Voraussetzungen des § 46 Abs. 3 i. V. m. § 13 Nr. 2 Buchstabe a FeV nicht erfüllt gewesen seien. Der Umstand, dass beim Antragsteller am 3. Oktober 2001 durch Alcomat-Test ein Blutalkoholgehalt von 2,67 Promille ermittelt worden sei, belege nicht, dass ein solcher Blutalkoholgehalt auch tatsächlich vorgelegen habe. Angesichts der bekannten Ungenauigkeit dieses Tests sei es durchaus möglich, dass der Antragsteller in Wirklichkeit einen Blutalkoholgehalt von weniger als 2,00 Promille aufgewiesen habe. Die einmalige Erreichung eines solchen Werts rechtfertige jedoch noch nicht den Schluss auf das Bestehen einer Alkoholproblematik. Dies gelte umso mehr, als der Antragsteller bislang – abgesehen von einer Trunkenheitsfahrt im Jahre 1994 – keinen Anlass gegeben habe, an seiner Fähigkeit zu zweifeln, zuverlässig zwischen dem Konsum von Alkohol und der Teilnahme am Straßenverkehr zu trennen.

2. Auch angesichts dieses Sachvortrags bestehen nach der im vorliegenden Verfahren gebotenen summarischen Prüfung keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angegriffenen Fahrerlaubnisentziehungsverfügung und der mit ihr verbundenen Sofortvollzugsanordnung. Damit überwiegt das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung der Sicherheit des Straßenverkehrs durch sofortige Vollziehung der angegriffenen Fahrerlaubnisentziehungsverfügung das Interesse des Antragstellers, jedenfalls bis zum rechtskräftigen Abschluss eines etwaigen Hauptsacheverfahrens von der Vollziehung der von ihm angegriffenen Verfügung verschont zu bleiben.

a) Die in Ziff. 3 des angegriffenen Bescheids erklärte Anordnung der sofortigen Vollziehung der Fahrerlaubnisentziehungsverfügung unterliegt – auch mit Blick auf ihre Begründung – keinen durchgreifenden Bedenken.

Zweck des Begründungserfordernisses des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO ist es, die Behörde zu einer sorgfältigen Prüfung des besonderen Interesses an der so-

fortigen Vollziehung des Verwaltungsakts anzuhalten. Außerdem sollen dem Betroffenen die für die Sofortvollzugsanordnung maßgeblichen Gründe zur Kenntnis gebracht werden, so dass ihm eine Verteidigung seiner Rechte möglich ist. Ferner soll die Begründung der Sofortvollzugsanordnung die Grundlage für eine gerichtliche Kontrolle der Anordnung bilden (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 22. Januar 2001, NJW 2001, 3427 = NZV 2001, 396). Dementsprechend muss aus der Begründung hinreichend nachvollziehbar hervorgehen, dass und aus welchen besonderen Gründen die Behörde im konkreten Fall dem besonderen öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts Vorrang vor dem Aufschubinteresse des Betroffenen einräumt und aus welchen im dringenden öffentlichen Interesse liegenden Gründen sie es für gerechtfertigt oder geboten hält, den durch die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs ansonsten eintretenden vorläufigen Rechtsschutz des Betroffenen einstweilen zurück zu stellen. Demgemäß genügen pauschale und nichtssagende formelhafte Wendungen dem Begründungserfordernis des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO nicht (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, aaO.). Allerdings kann sich die Behörde auf die den Verwaltungsakt selbst tragenden Erwägungen stützen, wenn die den Erlass des Verwaltungsakts rechtfertigenden Gründe zugleich die Dringlichkeit der Vollziehung belegen. Dies wird bei Fahrerlaubnisentziehungen unter dem Aspekt der Gefahrenabwehr angesichts der hohen Bedeutung der Sicherheit des Straßenverkehrs (vgl. BVerfG, Beschl. v. 24. Juni 1993, BVerfGE 89, 69, 85) häufig der Fall sein. Die speziell in Bezug auf die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Bescheids gegebene Begründung kann hier in der Regel knapp gehalten werden.

Die von der Antragsgegnerin verfügte Sofortvollzugsanordnung und deren Begründung genügen den vorstehend bezeichneten Anforderungen. Die Begründung der Anordnung lässt erkennen, dass sich die Behörde mit den Besonderheiten des Falles auseinandergesetzt und eine Interessenabwägung vorgenommen hat. Die von der Antragsgegnerin als ausschlaggebend angesehenen Gesichtspunkte werden – wenn auch nur knapp – mitgeteilt. Eine Notwendigkeit, in der Begründung der Sofortvollzugsanordnung näher auf das bisherige Verhalten des Antragstellers im Straßenverkehr einzugehen, bestand dagegen nicht.

b) Auch die Gutachtensanordnung der Antragsgegnerin vom 8. Oktober 2001 dürfte nicht zu beanstanden sein:

aa) So dürften gegen die Anordnung nicht dahingehend formelle Bedenken zu erheben sein, dass sie den Grund für die Heranziehung des Antragstellers nicht hinreichend deutlich zu erkennen gibt und es dem Antragsteller auch nicht ermöglicht, ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen.

(1) Es trifft allerdings zu, dass eine Gutachtensanordnung nach §§ 11 ff. FeV auch in formeller Hinsicht bestimmte Mindestanforderungen zu erfüllen hat (vgl. in diesem Zusammenhang – allerdings noch zu § 15b StVZO a.F. – BVerwG, Urt. v. 5. Juli 2001, NJW

2002, 78 = DÖV 2002, 125). Dies erklärt sich einerseits aus den gravierenden Folgen, die sich für den Betroffenen an die Weigerung knüpfen können, ihr nachzukommen (vgl. § 11 Abs. 8 FeV), andererseits aber auch aus dem Umstand, dass die Anordnung nicht selbständig anfechtbar ist (vgl. etwa OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 22. Januar 2001, NJW 2001, 3427 = NZV 2001, 396) und damit vom Betroffenen nicht unmittelbar zum Gegenstand einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung gemacht werden kann.

Die Gutachtensanordnung muss danach im Wesentlichen aus sich heraus verständlich sein. Der Betroffene muss ihr entnehmen können, was konkret ihr Anlass ist und ob das in ihr Verlautbarte die behördlichen Zweifel an seiner Fahreignung zu rechtfertigen vermag (vgl. BVerwG, aaO.). Die verdachtsbegründenden Tatsachen müssen so genau bezeichnet sein, dass es dem Betroffenen möglich ist, ggf. unter Heranziehung eines Rechtsanwalts abzuschätzen, ob nach den Bestimmungen des Fahrerlaubnisrechts hinreichender Anlass zu der angeordneten Fahreignungsüberprüfung besteht.

Zu den formellen Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit einer Gutachtensanordnung dürfte es dagegen nicht zählen, dass sich die Fahrerlaubnisbehörde in der Begründung der Anordnung bereits abschließend zu der herangezogenen Ermächtigungsgrundlage für ihr Handeln äußert. Auch die Angabe einer tatsächlich nicht einschlägigen Ermächtigungsgrundlage dürfte in der Regel noch nicht die Rechtswidrigkeit der Anordnung nach sich ziehen oder die Behörde daran hindern, von der Weigerung des Betroffenen, der Anordnung nachzukommen, auf seine Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen zu schließen.

(2) Im vorliegenden Fall dürfte die Gutachtensanordnung der Antragsgegnerin vom 8. Oktober 2001 die vorstehend bezeichneten Mindestanforderungen in Bezug auf ihre formelle Ausgestaltung erfüllen.

Aus der Begründung der Anordnung geht deutlich hervor, dass die Behörde den Vorfall vom 3. Oktober 2001 zum Anlass genommen hat, die Fahreignung des Antragstellers zu überprüfen. Die Begründung lässt erkennen, dass die Behörde ihre Zweifel an der Fahreignung des Antragstellers sowohl aus den von ihm am 3. Oktober 2001 im häuslichen Bereich verübten Gewalttaten als auch aus der bei ihm an diesem Tag festgestellten hochgradigen Alkoholisierung schöpft. In diesem Zusammenhang wird auch ein ausdrücklicher Bezug zu der Trunkenheitsfahrt des Antragstellers vom 17. August 1994 hergestellt. Darüber hinaus wird in der Anordnung deren Zweck näher beschrieben. Die Begutachtung solle der Klärung der Frage dienen, ob der Antragsteller trotz der Hinweise auf Alkoholmissbrauch ein Kraftfahrzeug sicher zu führen vermag und ob er in der Lage ist, zuverlässig zwischen dem Konsum von Alkohol und der Teilnahme am Straßenverkehr zu trennen. Anhand dieser Angaben dürfte es dem Antragsteller aber möglich gewesen sein, die Berechtigung der Zweifel der Antragsgegnerin an seiner Fahreignung zu überprüfen und sich hierbei – wie geschehen – der Hilfe eines Rechtsanwalts zu bedienen.

Die möglicherweise unzutreffende Bezeichnung von § 46 Abs. 3 i. V. m. § 11 Abs. 3 Nr. 4 FeV als Grundlage für die getroffene Anordnung dürfte dem Antragsteller – wie oben gezeigt – keinen berechtigten Anlass gegeben haben, die Anordnung als für ihn unbeachtlich anzusehen. Angesichts der im Bescheid eindeutig bezeichneten Zweckausrichtung auf die Klärung einer Alkoholproblematik dürfte es sich für den rechtsanwaltlich beratenen Antragsteller vielmehr aufgedrängt haben, auch die behördlichen Prüfungsbeurteilungen nach § 13 Nr. 2 FeV in seine Überlegungen mit einzubeziehen. Besondere Umstände, die den Schluss rechtfertigen, der Antragsteller habe darauf vertrauen dürfen, dass in seinem Fall die Voraussetzungen für eine Fahreignungsüberprüfung nach § 13 Nr. 2 FeV zur Klärung einer Alkoholproblematik nicht erfüllt seien, sind nicht ersichtlich.

bb) In materiellrechtlicher Hinsicht begegnet die Gutachtensanordnung ebenfalls keinen durchgreifenden Bedenken. Die in der Anordnung bezeichneten Tatsachen dürften die Annahme von Alkoholmissbrauch des Antragstellers begründen und daher der Antragsgegnerin berechtigten Anlass gegeben haben, dem Antragsteller die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens aufzugeben (§ 13 Nr. 2 Buchstabe a, 2. Fall FeV). Denn den in der Anordnung bezeichneten Umständen dürften hinreichend konkrete tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht zu entnehmen sein, dass der Antragsteller den Konsum von Alkohol und die Teilnahme am Straßenverkehr nicht zuverlässig zu trennen vermag (vgl. in diesem Zusammenhang Nr. 8.1 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung).

Es steht außer Frage, dass der Antragsteller jedenfalls am 17. August 1994, dem Tag seiner Trunkenheitsfahrt, nicht bereit oder nicht in der Lage war, zuverlässig zwischen dem seine Fahrtüchtigkeit ausschließenden Konsum von Alkohol und der Teilnahme am Straßenverkehr zu trennen. Angesichts des Vorfalls am 3. Oktober 2001 dürfte der begründete Verdacht bestehen, dass der Antragsteller nach wie vor nicht über das erforderliche Trennungsvermögen verfügt oder dass ihm dieses erneut abhanden gekommen ist. Entgegen der Auffassung des Antragstellers dürfte auf Grund des Ergebnisses des bei ihm am 3. Oktober 2001 durchgeführten Alcomat-Tests davon auszugehen sein, dass er zu dieser Zeit eine Blutalkoholkonzentration von deutlich über 2 Promille aufwies. Die grundsätzlichen Zweifel des Antragstellers an der Zuverlässigkeit des Alcomat-Tests teilt der Senat nicht (vgl. hierzu bereits Beschl. des Senats v. 11. Juli 1996, VBIBW 1996, 474). Die Feststellung der schweren Alkoholisierung des Antragstellers gibt Anlass zu der Annahme, dass bei ihm eine weit überdurchschnittliche Alkoholgewöhnung gegeben ist. Dies wiederum begründet den konkreten Verdacht, dass der Antragsteller häufig und in großen Mengen Alkohol zu sich nimmt. In Zusammenschau mit folgenden drei Umständen dürfte danach die Annahme von Alkoholmissbrauch i. S. d. § 13 Nr. 2 Buchstabe a, 2. Fall FeV gerechtfertigt sein: Zum einen deutet – wie bereits

gezeigt – die Trunkenheitsfahrt des Antragstellers am 17. August 1994 darauf hin, dass bei ihm jedenfalls eine latente Trennungproblematik gegeben ist. Anhaltspunkte, die darauf schließen lassen, dass sich der Antragsteller nach seiner Trunkenheitsfahrt mit dieser Problematik eingehend auseinander gesetzt und diese – ggf. mit Hilfe fachkundiger Dritter – bewältigt hat, ergeben sich weder aus dem Sachvortrag des Antragstellers noch aus dem Inhalt der beigezogenen Akten. Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass der Antragsteller jedenfalls bis zur Entziehung seiner Fahrerlaubnis als Berufskraftfahrer tätig und daher gehalten war, abgesehen von seinen arbeitsfreien Zeiten täglich am Straßenverkehr teilzunehmen. Angesichts der typischen Abbauzeiten von Alkohol liegt hier ein Dauerkonflikt zwischen der beim Antragsteller wohl anzunehmenden Neigung, häufig und in großen Mengen Alkohol zu konsumieren, und seiner Verpflichtung, seinen Beruf in fahrtüchtigem Zustand auszuüben, besonders nahe. Als Drittes kommt hinzu, dass der Vorfall am 3. Oktober 2001 auf ein hohes Aggressionspotenzial beim Antragsteller schließen lässt. Es sprechen gewichtige Anhaltspunkte für die Annahme, dass der Antragsteller an diesem Tag – wohl aber auch an anderen Tagen – in alkoholisiertem Zustand Gewalttaten an seiner Ehefrau und an seinen beiden minderjährigen Kindern verübt hat. Dieses Verhalten dürfte als wesentliches Indiz dafür anzusehen sein, dass es auch fraglich ist, ob der Antragsteller zu einem verantwortungsbewussten Umgang mit Alkohol in Bezug auf den Straßenverkehr in der Lage ist (vgl. hierzu auch den Beschl. des Senats v. 22. Januar 2001, NZV 2001, 279 = DÖV 2001, 430 = VBIBW 2001, 490 [= BA 2001, 92]).

Der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes (vgl. Beschl. v. 18. September 2000, ZfSch 2001, 92) und derjenigen des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (vgl. Beschl. v. 9. November 2001, HessVGRspr 2001, 93), wie auch den Stimmen in der rechtswissenschaftlichen Literatur (vgl. Himmelreich, DAR 2002, 60), die davon ausgehen, dass eine Alkoholauffälligkeit nur dann Anlass für eine Anordnung nach § 13 Nr. 2 Buchstabe a, 2. Fall FeV gibt, wenn sie in einem Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr steht, vermag sich der Senat nicht anzuschließen. Eine solche Interpretation ist durch den Wortlaut der Bestimmung, die ersichtlich als Auffangtatbestand konzipiert ist, nicht vorgegeben. Sie ist auch angesichts der verfassungsrechtlichen Vorgaben aus Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 Abs. 1 GG (Gewährleistung der allgemeinen Handlungsfreiheit und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Fahrerlaubnisinhabers), der systematischen Stellung der Vorschrift in der Fahrerlaubnis-Verordnung und der Materialien zur Einführung der Fahrerlaubnis-Verordnung (vgl. BR-Drs. 443/98) nicht zwingend. Gegen eine Interpretation, die die Anwendung von § 13 Nr. 2 Buchstabe a, 2. Fall FeV auf Auffälligkeiten beschränkt, die anlässlich der Teilnahme des Betroffenen am Straßenverkehr zu Tage getreten sind, spricht aber

die Auffangfunktion der Vorschrift. Mit ihr soll sichergestellt werden, dass die Fahrerlaubnisbehörde bei Fällen eines greifbaren Gefahrenverdachts nicht „sehenden Auges“ untätig bleiben und abwarten muss, bis Verdachtsmomente hinzutreten, die einen unmittelbaren Bezug zum Straßenverkehr aufweisen. Es entspricht der staatlichen Pflicht zum Schutz von Leib und Leben (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG), der erkannten Alkoholproblematik eines Fahrerlaubnisinhabers nachzugehen. Maßnahmen nach § 13 Nr. 2 Buchstabe a, 2. Fall FeV werden daher nicht nur dann geboten sein, wenn ein alkoholkonsumbedingtes Fehlverhalten des Betroffenen im Straßenverkehr festgestellt worden ist. Anlass zur Anordnung einer medizinisch-psychologischen Begutachtung wird vielmehr auch dann bestehen, wenn deutliche Indizien für eine weit überdurchschnittliche Alkoholgewöhnung des Betroffenen vorliegen und außerdem weitere tatsächliche Umstände festzustellen sind, die in Gesamtschau mit der vermuteten Alkoholproblematik die Annahme von Alkoholmissbrauch begründen. Eine solche Annahme dürfte etwa in der Regel gerechtfertigt sein, wenn ein weit überdurchschnittlich alkoholgewohnter Fahrerlaubnisinhaber Berufskraftfahrer mit annähernd täglichem Einsatz im Straßenverkehr ist. Hier liegt es nahe, dass der Betroffene häufig und fortlaufend dem Konflikt ausgesetzt sein wird, entweder seinen beruflichen Verpflichtungen nicht nachzukommen (und damit die Grundlage seiner wirtschaftlichen Existenz zu gefährden) oder aber in – auf Grund vorabendlichen Alkoholkonsums – noch fahrtüchtigem Zustand am Straßenverkehr teilzunehmen. Befindet sich ein Fahrerlaubnisinhaber aber fortlaufend und häufig in einer solch greifbaren Konfliktsituation, dürfte berechtigter Anlass bestehen, eingehend zu prüfen, ob er willens und in der Lage ist, sein privates Interesse am Konsum von Alkohol und an der Erhaltung seines Arbeitsplatzes stets dem Interesse der Allgemeinheit an der Sicherheit des Straßenverkehrs unterzuordnen. Entsprechendes gilt, wenn tatsächliche Umstände die Annahme rechtfertigen, dass bei einem weit überdurchschnittlich alkoholgewohnten Fahrerlaubnisinhaber schwer wiegende charakterliche Mängel bestehen, wie sie etwa in einem verantwortungslosen Umgang mit dem körperlichen Wohl von Schutzbefohlenen oder in ungezügelter Aggressivität im Umgang mit Dritten zum Ausdruck kommen. Auch hier wird die Fahrerlaubnisbehörde in der Regel veranlasst sein, eine Fahreignungsüberprüfung nach § 13 Nr. 2 Buchstabe a, 2. Fall FeV vorzunehmen.

So dürfte es aber – wie gezeigt – im hier zu beurteilenden Fall liegen.

c) Im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen dürfte die Antragsgegnerin aus der Weigerung des Antragstellers, der Gutachtensanordnung vom 8. Oktober 2001 nachzukommen, zu Recht den Schluss gezogen haben, dass der Antragsteller nicht über die erforderliche Fahreignung verfügt (vgl. § 46 Abs. 3 i. V. m. § 11 Abs. 8 FeV).

(Mitgeteilt vom 10. Senat des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg)

Anmerkung der Schriftleitung: Dem Verfahren lag ausweislich des Beschlusses des VG Stuttgart vom 22. März 2002, Aktz.: 3 K 837/02 folgender Sachverhalt zugrunde:

„Der 1963 geborene Antragsteller ist seit dem 25. 08. 1992 im Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse 2. Wegen einer am 17. 08. 1994 begangenen Trunkenheitsfahrt mit anschließender Unfallflucht erließ das Amtsgericht Stuttgart gegenüber dem Antragsteller am 23. 01. 1995 einen Strafbefehl. Darin wurde eine Gesamtgeldstrafe von 60 Tagesstrafen festgesetzt, die Fahrerlaubnis entzogen und eine Sperrfrist von sechs Monaten verhängt. Am 24. 07. 1995 wurde dem Antragsteller die Fahrerlaubnis der Klasse 2 wiedererteilt.

Mit Schreiben vom 08. 10. 2001 ordnete die Antragsgegnerin gegenüber dem Antragsteller an, er habe bis spätestens 30. 11. 2001 ein medizinisch-psychologisches Gutachten zu seiner Kraftfahreignung beizubringen. Zur Begründung wurde ausgeführt, es sei ein Vorfall vom 03. 10. 2001 bekannt geworden. Am fraglichen Tag sei das Polizeirevier O.-Straße über eine Bedrohungssituation informiert worden. Die Familie des Antragstellers sei aus der Wohnung geflohen, nachdem dieser angetrunken randaliert und wohl auch geprügelt habe. Ein Alkohommatttest habe einen Alkoholpromillewert von 2,67 erbracht. Nach erfolgter Haftfähigkeitsprüfung sei der Antragsteller zur Ausnüchterung in Gewahrsam genommen worden. Aus diesem Vorfall ergäben sich ganz erhebliche Bedenken gegen die Kraftfahreignung des Antragstellers, zumal er schon einmal mit Alkohol im Straßenverkehr auffällig gewesen sei. Die Behörde stütze die Gutachtenanforderung auf § 46 Abs. 3 i. V. m. § 11 Abs. 3 Nr. 4 FeV.

Der Bevollmächtigte des Antragstellers trat der Gutachteraufforderung entgegen.

Mit Bescheid vom 19. 02. 2002 entzog die Antragsgegnerin dem Antragsteller die Fahrerlaubnis der Klasse 2, ordnete die Ablieferung des Führerscheins innerhalb von drei Tagen nach Zusendung der Verfügung an, erklärte die Anordnung für sofort vollziehbar und drohte für den Fall der nicht rechtzeitigen Abgabe des Führerscheins die Wegnahme des Führerscheins durch unmittelbaren Zwang an.

Am 05. 03. 2002 hat der Antragsteller Widerspruch erhoben und einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO gestellt.“

42. 1. Bereits die einmalige Feststellung einer schweren Alkoholisierung eines Fahrerlaubnisinhabers (hier: um 2 Promille) gibt in der Regel Anlass zu der Annahme, dass bei ihm eine weit überdurchschnittliche Alkoholgewöhnung gegeben ist. Dies gilt auch dann, wenn der festgestellte Alkoholkonsum an einem Rosenmontag erfolgt ist.

2. Diese Feststellung kann die Annahme von Alkoholmissbrauch begründen und Anlass zur Anordnung der Beibringung eines medizinisch-psy-

chologischen Gutachtens über die Fahreignung geben, wenn weitere tatsächliche Umstände vorliegen, die geeignet sind, den Verdacht zu erhärten, dass der Betroffene den Konsum von Alkohol und die Teilnahme am Straßenverkehr nicht zuverlässig zu trennen vermag (Betätigung und Fortführung der Rechtsprechung des Senats im Beschl. v. 24. 6. 2002 – 10 S 985/02 – [in diesem Heft]). Dies wird regelmäßig der Fall sein, wenn der Betroffene Berufskraftfahrer mit annähernd täglichem Einsatz im Straßenverkehr ist (hier: Taxifahrer).

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg,
Beschuß vom 29. Juli 2002 – 10 S 1164/02 –
– 4 K 1702/01 (VG Freiburg) –

Aus den Gründen:

Die durch den Senat mit Beschluss vom 15. Mai 2002 zugelassene Beschwerde ist zulässig, jedoch nicht begründet.

Das Verwaltungsgericht hat den Antrag des Antragstellers, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen die Verfügung der Antragsgegnerin vom 19. Februar 2002 wiederherzustellen bzw. anzuordnen, zu Recht und mit in allen wesentlichen Punkten zutreffender Begründung abgelehnt.

Das Vorbringen des Antragstellers im Zulassungs- und im Beschwerdeverfahren rechtfertigt keine andere Entscheidung:

1. Der Antragsteller macht zur Begründung seiner Beschwerde im Wesentlichen geltend, die angegriffene Fahrerlaubnisentziehung werde maßgeblich auf den Umstand gestützt, dass er sich geweigert habe, der Anordnung der Antragsgegnerin vom 28. Juni 2001 nachzukommen, ein medizinisch-psychologisches Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung beizubringen. Diese Anordnung sei aber rechtswidrig. Daher habe sich der Antragsteller zu Recht geweigert, ihr nachzukommen. In Folge dessen dürften aus dieser Weigerung keine für ihn nachteiligen Schlüsse gezogen werden. Ein hinreichender Anlass, dem Antragsteller die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens aufzugeben, bestehe nicht. Ein solcher Anlass ergebe sich auch nicht aus dem Umstand, dass der Antragsteller zweimal – am 7. September 1995 und am 26. Februar 2001 – in betrunkenem Zustand angetroffen worden sei. Denn bei keinem der beiden Vorfälle habe er in diesem Zustand am Straßenverkehr teilgenommen. Auch im Übrigen trenne er strikt zwischen dem Konsum von Alkohol und der Verkehrsteilnahme. In seiner 33-jährigen Fahrpraxis sei er im Verkehr noch nie alkohol-auffällig geworden. Hinzu komme, dass zwischen den beiden ihm zur Last gelegten Ereignissen ein Zeitabstand von annähernd sechs Jahren liege. Außerdem seien bei einer im Hinblick auf den Vorfall am 7. September 1995 durchgeführten amtsärztlichen Untersuchung vom 22. Januar 1997 keine Hinweise auf Alkoholmissbrauch gefunden worden. Des Weiteren sei zu berücksichtigen, dass sich der jüngste Vorfall an einem Rosenmontag ereignet habe. An einem Tag wie diesem

sei es aber auch bei nicht alkoholgewöhnten Personen keineswegs ungewöhnlich, „zu tief ins Glas zu schauen“. Im Übrigen stehe keineswegs fest, dass die beim Antragsteller gemessenen Alkoholwerte von 1,96 und 2,05 Promille den tatsächlichen Grad seiner Alkoholisierung zutreffend zum Ausdruck gebracht hätten. Denn Atemalkoholmessungen seien sehr unzuverlässig und ließen keine gesicherten Rückschlüsse auf die Blutalkoholkonzentration zu.

2. Auch angesichts dieses Sachvortrags bestehen nach der im vorliegenden Verfahren gebotenen summarischen Prüfung keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angegriffenen Fahrerlaubnisentziehungsverfügung und der mit ihr verbundenen Sofortvollzugsanordnung. Damit überwiegt das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung der Sicherheit des Straßenverkehrs durch sofortige Vollziehung der angegriffenen Fahrerlaubnisentziehungsverfügung das Interesse des Antragstellers, jedenfalls bis zum rechtskräftigen Abschluss eines etwaigen Hauptsacheverfahrens von der Vollziehung der von ihm angegriffenen Verfügung verschont zu bleiben.

Die Gutachtensanordnung der Antragsgegnerin vom 28. Juni 2001 dürfte nicht zu beanstanden sein; in Folge dessen dürfte die Antragsgegnerin befugt gewesen sein, aus der Weigerung des Antragstellers, der Anordnung zu entsprechen, auf seine Fahruneignetheit zu schließen (§ 46 Abs. 3 i. V. m. § 13 Nr. 2 Buchstabe a, 2. Fall und § 11 Abs. 8 FeV):

Die in der Anordnung bezeichneten Tatsachen dürften die Annahme von Alkoholmissbrauch des Antragstellers begründen und daher der Antragsgegnerin berechtigten Anlass gegeben haben, dem Antragsteller die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens aufzugeben (§ 13 Nr. 2 Buchstabe a, 2. Fall FeV). Denn den in der Anordnung bezeichneten Umständen dürften hinreichend konkrete tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht zu entnehmen sein, dass der Antragsteller den Konsum von Alkohol und die Teilnahme am Straßenverkehr nicht zuverlässig zu trennen vermag (vgl. in diesem Zusammenhang Nr. 8.1 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung). Angesichts der festgestellten tatsächlichen Gegebenheiten dürfte ein Eignungsmangel des Antragstellers nahe liegen. Bei dieser Sachlage überwiegt aber das Interesse der Allgemeinheit an der Sicherheit des Straßenverkehrs (und der aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ableitbare Auftrag zum Schutz vor erheblichen Gefahren für Leib und Leben) das Interesse des Antragstellers, von Gefahrerforschungseingriffen und den mit ihnen verbundenen Beeinträchtigungen insbesondere seiner allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) einstweilen verschont zu bleiben (vgl. hierzu BVerfG, Beschl. v. 24. Juni 1993, BVerfGE 89, 69 [= BA 1993, 358]; Beschl. v. 20. Juni 2002 – 1 BvR 2062/96 – [BA 2002, 362]).

Es steht außer Frage, dass beim Antragsteller in zwei Fällen starke Alkoholisierungen festgestellt worden sind. Die grundsätzlichen Zweifel des Antragstellers an der Zuverlässigkeit des bei ihm angewandten

Alcomat-Tests zur Bestimmung des Grades einer Alkoholisierung teilt der Senat nicht (vgl. hierzu bereits die Beschlüsse des Senats v. 11. Juli 1996, VBIBW 1996, 474, und v. 24. Juni 2002 – 10 S 985/02 – [in diesem Heft]). Es dürfte danach davon auszugehen sein, dass beim Antragsteller in beiden Fällen Blutalkoholkonzentrationen von jedenfalls deutlich mehr als 1,6 Promille vorgelegen haben. Die Feststellung der schweren Alkoholisierungen des Antragstellers gibt Anlass zu der Annahme, dass bei ihm eine weit überdurchschnittliche Alkoholgewöhnung gegeben ist. Der Senat orientiert sich hierbei an der wissenschaftlich belegten (vgl. die Begründung zu Abschn. 3.11 der Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung des Gemeinsamen Beirats für Verkehrsmedizin beim Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und beim Bundesministerium für Gesundheit vom Februar 2000; vgl. ferner Stephan/Bedacht/Haffner/Brenner/Hartmann/Eisenmenger/Schubert, in: Schubert/Schneider/Eisenmenger/Stephan, Kommentar zu den Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung, 2002, S. 82 m. w. N.) Einschätzung, dass es der durchschnittlich alkoholgewöhnten Bevölkerung nicht möglich ist, durch eigenes Handeln Blutalkoholkonzentrationen von 1,6 Promille und mehr zu erreichen. Hierbei spielt es keine Rolle, an welchem Tag und zu welchem Anlass der Alkohol konsumiert wird. Dies wiederum begründet den konkreten Verdacht, dass der Antragsteller häufig und in großen Mengen Alkohol zu sich nimmt (vgl. bereits Beschluss d. Senats v. 24. Juni 2002 – 10 S 985 –). Diese Annahme wird durch die Ergebnisse der amtsärztlichen Untersuchung des Antragstellers vom Januar 1997 nicht widerlegt. Denn zum einen lassen sich aus dieser Untersuchung lediglich Rückschlüsse auf die Fahreignung des Antragstellers zu Beginn des Jahres 1997 ziehen. Zum anderen war die Untersuchung auf eine Befragung des Antragstellers zu seinen Alkoholtrinkgewohnheiten, auf eine körperliche Untersuchung, die Auswertung von Laborwerten (GGT, MCV, CD-Transferin) und die Durchführung einer psychologischen Testuntersuchung zur Feststellung hirnorganischer Störungen beschränkt. Es ist aber keineswegs zwangsläufig, dass eine vermutlich schon 1995 gegebene weit überdurchschnittliche Alkoholgewöhnung des Antragstellers bei ihm bereits zu Beginn des Jahres 1997 zu körperlich-geistigen Störungen oder Auffälligkeiten geführt hätte. Auch die sonstigen Angaben des Antragstellers dürften kaum geeignet sein, den konkreten Verdacht einer überdurchschnittlichen Alkoholgewöhnung zu entkräften. Insbesondere hat der Antragsteller keine Umstände dargelegt, aus denen geschlossen werden könnte, dass er am 26. Februar 2001 ohne eigenes Zutun einen Blutalkoholwert von deutlich über 1,6 Promille erzielt hat. Sachverständige Feststellungen zum – hier vornehmlich interessierenden – Trennungsvermögen des Antragstellers sind bislang noch nie angestellt worden.

Die Annahme, dass der Antragsteller häufig und in großen Mengen Alkohol zu sich nimmt, rechtfertigt zwar für sich allein in der Regel noch nicht die Anord-

nung der Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens. In Zusammenschau mit dem folgenden Umstand dürfte im vorliegenden Fall aber die Annahme von Alkoholmissbrauch i. S. d. § 13 Nr. 2 Buchstabe a, 2. Fall FeV begründet sein: Der Antragsteller hat jedenfalls bis zur Entziehung seiner Fahrerlaubnis den Beruf des Taxifahrers ausgeübt. Als solcher dürfte er gehalten gewesen sein, abgesehen von seinen arbeitsfreien Zeiten täglich am Straßenverkehr teilzunehmen. Angesichts der typischen Abbaueiten von Alkohol liegt hier ein Dauerkonflikt zwischen der beim Antragsteller wohl anzunehmenden Neigung, häufig und in großen Mengen Alkohol zu konsumieren, und seiner Verpflichtung, seinen Beruf in fahrtüchtigem Zustand auszuüben, besonders nahe. Allein durch „strikte Abstinenz im Dienst“, wie sie vom Antragsteller wiederholt versichert worden ist, lässt sich dieser Dauerkonflikt aber nicht lösen.

Der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes (vgl. Beschl. v. 18. September 2000, ZfSch 2001, 92) und derjenigen des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (vgl. Beschl. v. 9. November 2001, HessVG-Rspr 2001, 93), wie auch den Stimmen in der rechtswissenschaftlichen Literatur (vgl. Himmelreich, DAR 2002, 60), die davon ausgehen, dass eine Alkoholauffälligkeit nur dann Anlass für eine Anordnung nach § 13 Nr. 2 Buchstabe a, 2. Fall FeV gibt, wenn sie in einem Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr steht, vermag sich der Senat nicht anzuschließen (so bereits Beschl. v. 24. Juni 2002 – 10 S 985/02 –). (wird ausgeführt wie im vorgenannten Beschluß des VGH Baden-Württemberg – in diesem Heft)

43. Zur Frage der Klärung von Eignungszweifeln bei Alkoholproblematik im Sinne von §§ 11, 13 FeV, wenn von einer Alkoholabhängigkeit ausgegangen werden muß.

Oberverwaltungsgericht des Saarlandes,
Beschluß vom 06. März 2002 – 9 Q 103/01 –
– 3 K 341/00 (VG Saarland) –

Aus den Gründen:

Für die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung der Berufung ist auch nach Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung durch das Gesetz zur Bereinigung des Rechtsmittelrechts im Verwaltungsprozeß vom 20. 12. 2001 (i. d. F. von Art. 1 Nr. 28 RmbereinVpG, BGBl. I. S. 3987) und der Änderung des Berufungszulassungsrechts gemäß der Übergangsregelung in § 194 II VwGO das bis zum 31. 12. 2001 geltende Recht maßgebend.

Der zulässige Antrag auf Zulassung der Berufung nach §§ 124a, 124 VwGO a. F. gegen das Urteil des VG Saarland bleibt ohne Erfolg. Die von dem Kläger zur Begründung des Berufungszulassungsantrages geltend gemachten ernstlichen Zweifel an der Richtig-

keit der erstinstanzlichen Entscheidung im Sinne von § 124 II Nr. 1 VwGO liegen nicht vor.

Der Kläger beruft sich gegenüber der durch das erstinstanzliche Urteil bestätigten (Wieder-)Entziehung der Fahrerlaubnis vom 18. 11. 1996 wegen einer am 17. 5. 1993 begangenen fahrlässigen Trunkenheitsfahrt im Straßenverkehr (Blutalkoholkonzentration von 2,52 Promille), nachdem die mit der Wiedererteilung dem Kläger mit von diesem unterschriebener Erklärung vom 22. 3. 1995 zur Auflage gemachte medizinisch-psychologische Nachuntersuchung eine deutlich erhöhte Wahrscheinlichkeit einer erneuten Trunkenheitsfahrt belegt hat, darauf, daß das Urteil des Verwaltungsgerichts nicht erkennen lasse, inwieweit es sich mit den erheblichen Gründen, die gegen den Wiederentzug der Fahrerlaubnis sprächen, auseinandergesetzt habe. Dazu weist der Kläger darauf hin, daß die dieser Entscheidung zugrundeliegende Trunkenheitsfahrt im Jahre 1993 erfolgt sei und er zwischenzeitlich die Fahrerlaubnis nach einer wiederholten (vgl. das vorausgegangene, negative Gutachten des TÜV S. vom 28. 4. 1994) medizinisch-psychologischen Untersuchung vom 17. 3. 1995 wieder erteilt erhalten habe. Die aufgrund der in diesem medizinisch-psychologischen Gutachten empfohlenen Nachuntersuchung, die mit Gutachten des TÜV S. vom 30. 8. 1996 erfolgt ist, geäußerten Zweifel an der Eignung des Klägers zur Teilnahme am Straßenverkehr seien im wesentlichen auf zwei Punkte gestützt, die jedoch für sich alleine genommen nicht ausreichen, die Zweifel an der Fahreignung des Klägers zu belegen. Zum einen habe das Gutachten nicht schlüssig nachweisen können, daß der erhöhte Gamma-GT-Wert tatsächlich auf einen wieder erhöhten Alkoholgenuß zurückgeführt werden könne, da deutlich erhöhte Gamma-GT-Werte auch aufgrund bestimmter Krankheitsbilder ohne einen erhöhten Alkoholkonsum zu finden seien. Zum andern sei bereits in der Stellungnahme an die Widerspruchsbehörde vorgetragen worden, daß der Kläger aufgrund seiner Arbeitszeit, er habe ständig Spätschicht, nicht mehr in der Abstinenzgruppe, die er vorher besucht habe, habe mitarbeiten können. Diese Gesichtspunkte – erhöhter Gamma-GT-Wert und Absehen von einer weiteren Mitarbeit in einer Abstinenzgruppe –, aufgrund deren das Gutachten zu dem Schluß gekommen sei, daß Zweifel an der Eignung des Klägers bestünden, seien äußerst zweifelhaft; dies zumal der Kläger seit nunmehr fünf Jahren wieder im Besitze einer Fahrerlaubnis sei und regelmäßig – teilweise als Berufskraftfahrer – am Straßenverkehr teilnehme, ohne daß es in all diesen Jahren zu einem schwerwiegenden Verkehrsverstoß gekommen sei. Eine so langjährige Verkehrspraxis bestätige einwandfrei die Eignung des Klägers zur Teilnahme am Straßenverkehr. Das Verwaltungsgericht habe sich in seiner Entscheidung an keiner Stelle mit der aufgezeigten Problematik auseinandergesetzt und insbesondere nicht dargetan, warum angesichts einer so langjährigen, beanstandungsfreien Fahrpraxis auch heute noch von der Ungeeignetheit des Klägers auszugehen sei. Soweit das Verwaltungsgericht ausführe, dem Klä-

ger habe es obliegen, in der mündlichen Verhandlung seine Bereitschaft, sich einer erneuten Überprüfung durch ein Verkehrstauglichkeitsgutachten zu unterziehen, darzulegen, sei dem entgegenzuhalten, daß das Verwaltungsgericht an keiner Stelle zum Ausdruck gebracht habe, daß es trotz des dargelegten eindrucksvollen Beleges der Eignung des Klägers zum Führen eines Kraftfahrzeuges ein erneutes Verkehrstauglichkeitsgutachten für erforderlich halte. Das Verwaltungsgericht habe auch in keiner Weise deutlich gemacht, warum trotz des faktischen Nachweises der Eignung ein solches Gutachten weiterhin erforderlich sei.

Diese Darlegungen vermögen ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung nicht zu begründen.

Die von dem Kläger behauptete Eignung im Sinne von § 11 FeV setzt die endgültige Klärung von Eignungszweifeln bei Alkoholproblematik, wie sie beim Kläger im Hinblick auf die von ihm begangene Verkehrsstraftat zu Tage getreten ist, gemäß § 13 FeV voraus. Zu Recht ist das Verwaltungsgericht davon ausgegangen, daß die bestehenden Eignungszweifeln durch das vom Kläger im Verwaltungsverfahren in Erfüllung der ihm erteilten Auflage bei Wiedererteilung der Fahrerlaubnis vorgelegte Gutachten des TÜV S. vom 30. 8. 1996 nicht ausgeräumt worden sind. Dabei durfte das Verwaltungsgericht seine Entscheidung auf die überzeugenden Darlegungen im eingeholten Gutachten stützen, ohne daß es erforderlich war, weitere Sachaufklärung – etwa auch durch Einholung eines weiteren Gutachtens bzw. Obergutachtens – zu betreiben. Nach § 13 Nr. 2 c) FeV ist ein medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen, wenn ein Fahrzeug im Straßenverkehr bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille geführt wurde. Diese Voraussetzung lag bei dem Kläger, der mit 2,52 Promille gefahren ist, eindeutig vor. Nach der Anlage 4 zu den §§ 11, 13 und 14 FeV, deren Ziffer 8 sich mit dem Krankheitsbild bzw. dem Eignungsmangel „Alkohol“ befaßt, ist die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen zu verneinen, wenn Mißbrauch von Alkohol vorliegt, d. h. wenn ein Fahrerlaubnisbewerber oder -inhaber das Führen von Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr und einen die Fahrsicherheit beeinträchtigenden Alkoholkonsum nicht hinreichend sicher trennen kann. Die erforderliche Eignung (oder bedingte Eignung) liegt nach Beendigung des Mißbrauchs vor, wenn die Änderung des Trinkverhaltens gefestigt ist. Bei bestehender Abhängigkeit von Alkohol ist die Eignung von vornherein zu verneinen; sie kann nach einer Entwöhnungsbehandlung wieder bestehen, wenn die Abhängigkeit nicht mehr besteht und in der Regel ein Jahr Abstinenz nachgewiesen ist. Insoweit ist Ziffer 8 der Anlage 4 ersichtlich zu entnehmen, daß wegen der Abstinenz nach Alkoholsuchtentwöhnung die Frage einer Trennungproblematik sich von vornherein nicht stellt.

Davon ausgehend vermag der Kläger mit den von ihm geltend gemachten ernstlichen Zweifeln an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung nicht durchzudringen. Das von dem Verwaltungsgericht sei-

ner Entscheidung zugrundegelegte Gutachten ist von einem dazu geeigneten Sachverständigen auf wissenschaftlicher Grundlage nach genügender Abklärung der Verhältnisse des Klägers erstellt und zur Beurteilung der Frage der Eignung des Klägers unter Einbeziehung der Vorgeschichte und der nach Entziehung der Fahrerlaubnis vorgelegten übrigen medizinisch-psychologischen Eignungsgutachten des TÜV S. vom 28. 4. 1994 und 17. 3. 1995 auch geeignet. Danach ist bei dem Kläger von einer Alkoholabhängigkeit im Sinne von Ziffer 8.3 in der Anlage 4 auszugehen. Bereits die bei ihm anlässlich der erstmaligen Entziehung der Fahrerlaubnis vorgefundene Blutalkoholkonzentration von weit über 1,6 Promille deutet, wie auch die Gutachter festgestellt haben, auf eine hohe Alkoholtoleranz hin. Darüber hinaus wurde bei der medizinischen Untersuchung in der Begutachtung vom 28. 4. 1994 festgestellt, daß bei dem Kläger ein erhöhter Gamma-GT-Wert sowie ein erhöhter MCV-Wert vorlagen, und festgestellt, daß beide Werte empfindlich auf Alkohol reagierten. In Verbindung mit der Vorgeschichte sei als Ursache für die Erhöhung beider Werte vermehrter Alkoholkonsum anzusehen, zumal sich weder aus dieser noch aus dem Untersuchungsbefund eine andere Ursache für diese erhöhten Werte ergebe. Weiter wurde auf Befunde wie deutliches Zittern der abgespreizten Finger, Lidflattern und vermehrtes Schwitzen hingewiesen, die für stärkeren Alkoholkonsum sprächen. Der Kläger selbst hat in der psychologischen Untersuchung – wenn auch nur eingeschränkt – zugegeben, in der Vergangenheit fast täglich erhebliche Mengen an Bier konsumiert zu haben, auch wenn er nicht hat zugestehen können, eine Gewöhnung an das Suchtmittel läge bei ihm vor. Aus dem zuvor erstatteten medizinisch-psychologischen Gutachten vom 17. 3. 1995 ergibt sich, daß bei festgestellten Laborwerten im Normbereich gesunder Erwachsener der Kläger erkannte, daß bei ihm eine Alkoholproblematik vorlag und er durch entsprechendes Abstinenzverhalten und die Teilnahme an einer Therapiegruppe dieser entgegenwirken müssen, was die Gutachter letztlich dazu veranlaßt haben, eine eingeschränkte positive Eignungsbeurteilung dahingehend abzugeben, daß eine Nachuntersuchung nach einem Jahr, um die Stabilisierung der notwendigen Alkoholabstinenz überprüfen zu können, für erforderlich gehalten worden ist. Letzteres stimmt mit den Eignungsvoraussetzungen der Ziffer 8.4 der Anlage 4 überein, wonach nach Abhängigkeit und eventueller Entwöhnungsbehandlung die Eignung unter anderem nur dann bejaht werden kann, wenn die Abhängigkeit nicht mehr besteht und in der Regel ein Jahr Abstinenz nachgewiesen ist. Gerade dem letztgenannten Nachweis diene die von den Gutachtern ausgesprochene Empfehlung zur Nachuntersuchung. Dieser Nachweis der Abstinenz über ein Jahr hinweg ist dem Kläger allerdings nicht gelungen, wie das zuletzt eingeholte Gutachten vom 30. 8. 1996 belegt. Dessen medizinischer Begutachtung ist nämlich zu entnehmen, daß sowohl Gamma-GT-Wert und MCV-Wert zum Zeitpunkt der Untersuchung am 7. 5. 1996 wieder erhöht

waren. Hinzu kommt, daß der Kläger in dem Jahr seit Wiedererteilung der Fahrerlaubnis unter Auflage am 22. 3. 1995 entgegen der dort akzeptierten Verpflichtung, in einvierteljährigen Abständen die aktuellen Leberwerte ermitteln zu lassen und diese der Führerscheinstelle vorzulegen, nur einmal durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung vom 20. 12. 1995 nachgekommen ist. Diesem Befundbericht ist bereits ein erhöhter Gamma-GT-Wert zu entnehmen. Hinzu kommt weiter, daß der Kläger keinerlei Anhaltspunkte dafür auch nur vorgetragen hat, daß die mehrfach festzustellende Erhöhung der entsprechenden Werte auf einer anderen Ursache beruhen könnte als dem Konsum von Alkohol. Letzteren hat der Kläger ausweislich der psychologischen Begutachtung im zuletzt erstellten Gutachten, wo er auch eingeräumt hat, daß bei ihm eine Alkoholproblematik bestanden habe, als weiterhin bestehend zugestanden, auch wenn er angegeben hat, sein Konsum sei gelegentlich und bewege sich auf niedrigem Niveau. Aus all diesen gutachterlichen Äußerungen ergibt sich letztlich, daß der Kläger die Voraussetzungen für die Eignung nach Ziffer 8.4 der Anlage 4 nicht erfüllt. Es kann nämlich zum Entscheidungszeitpunkt nicht gesagt werden, daß die Abhängigkeit, die er selber, wenn auch zuletzt nur unter Einschränkungen, zugestanden hat, nicht mehr besteht. Zudem ist jedenfalls festzustellen, daß die dort geforderte Abstinenz von einem Jahr nicht nachgewiesenermaßen eingehalten worden ist. Deshalb kommt es nicht darauf an, ob es dem Kläger in der Zwischenzeit gelungen ist, Fahren und Trinken von Alkohol strikt auseinanderzuhalten, und kommt dem von ihm vorgetragenen Umstand, daß er in der Zwischenzeit nicht auffällig geworden sei, ebensowenig Bedeutung zu, wie der Frage, ob er zeitlich in der Lage gewesen ist, in der jüngeren Vergangenheit weiterhin in der Abstinenzgruppe mitzuarbeiten.

Nach allem ist der Antrag auf Zulassung der Berufung mit der Kostenfolge aus § 154 II VwGO zurückzuweisen.

(Mitgeteilt von Richter am Oberverwaltungsgericht Helmut Sauer, Saarlouis)

44. Zur Frage des Abstellens auf das Erfordernis der Alkoholabstinenz in einem auf Wiedererteilung der Fahrerlaubnis gerichteten Verfahren eingeholten medizinisch-psychologischen Eignungsgutachten.

Oberverwaltungsgericht des Saarlandes,
Beschuß vom 06. März 2002 – 9 Q 7/01 –
– 3 K 257/97 (VG Saarland) –

Aus den Gründen:

Der zulässige Antrag auf Zulassung der Berufung nach §§ 124a, 124 VwGO a.F. gegen das Urteil des VG Saarland bleibt ohne Erfolg. Die von dem Kläger zur Begründung des Berufungszulassungsantrages

geltend gemachten ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung im Sinne von § 124 II Nr. 1 VwGO liegen nicht vor.

Der Kläger beruft sich gegenüber der durch das erstinstanzliche Urteil bestätigten Ablehnung der Wiedererteilung der ihm wegen einer am 14. 7. 1994 begangenen fahrlässigen Trunkenheitsfahrt im Straßenverkehr (Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille) entzogenen Fahrerlaubnis darauf, daß nach objektiver Betrachtung Zweifel an der Ermittlung, der Vollständigkeit sowie der Bewertung des entscheidungserheblichen Sachverhalts bestünden, weil das Verwaltungsgericht bei der Entscheidung ausschließlich auf die Feststellungen des erstinstanzlich eingeholten Sachverständigengutachtens abgestellt habe. Nach seiner Auffassung seien aber die wesentlichen Aussagen des Gutachtens gerade zur Rückfallwahrscheinlichkeit des Klägers angreifbar. Ausgehend von der Trunkenheitsfahrt im Juli 1994 gehe das Gutachten davon aus, daß bei dem Kläger in jedem Falle ein problematischer Alkoholkonsum in der Vergangenheit vorgelegen habe, woraus eine überdurchschnittliche Rückfallwahrscheinlichkeit hergeleitet werde.

Nach seiner Auffassung ist bereits die Annahme, bei ihm bestünde eine hohe Alkoholtoleranz, weil er mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille im Straßenverkehr ein Fahrzeug geführt habe, nicht ohne weiteres zulässig. Die im Zusammenhang mit der Erstellung des Gutachtens durchgeführten internistischen Untersuchungen des Klägers hätten ein dahingehendes Ergebnis nicht erbracht. Die dort festgestellten internistischen und neurologischen Befunde sprächen weder in der Summe noch im einzelnen für einen über Jahre hinweg bestehenden Alkoholabusus mit der im Gutachten angenommenen Alkoholgewöhnung. Die dahingehende Annahme hätte es im übrigen erfordert abzuklären, inwieweit der bei dem Kläger auch 1994 bereits bestehende Diabetes mellitus sich auf die Blutalkoholkonzentration zum Tatzeitpunkt ausgewirkt habe. Dies lasse das Gutachten vermissen. Es beschränke sich allein auf die Aussage, aufgrund der erreichten Blutalkoholkonzentration müsse von einer hohen Alkoholtoleranz ausgegangen werden. Auch die psychologische Exploration des Klägers, wie sie im Gutachten dargestellt sei, lege nicht zwingend den Schluß nahe, daß er im gutachterlich angenommenen Maße rückfallgefährdet sei. Die Angaben des Klägers zu seiner Alkoholkonsumgewohnheit bezögen sich auf das Tatgeschehen aus dem Jahre 1994 und lägen mithin sechs Jahre zurück. Die entsprechenden Angaben des Klägers stünden daher unter dem Vorbehalt, daß er die Angaben anläßlich der psychologischen Exploration durch den Sachverständigen richtig erinnert habe. Das Gutachten unterstelle dem Kläger insoweit eine Beschönigungstendenz, ohne dies näher zu begründen. Demgegenüber werde den Aussagen des Klägers zu der Frage, wie er in Zukunft Trunkenheitsfahrten verhindern wolle, und zu den von ihm angegebenen Vermeidungsstrategien kein Glaube geschenkt bzw. keine Wirkung zugesprochen, obgleich der Kläger nach seinen persönlichen Lebens-

verhältnissen und seiner mit Sicherheit als überdurchschnittlich zu bezeichnenden intellektuellen Leistungsfähigkeit in der Lage und auch gezwungen sei, „die ‚Problemkreise‘ Alkoholkonsum und Führen eines Fahrzeugs im Straßenverkehr strikt voneinander getrennt zu erkennen und seine Handlungsweise an dieser Erkenntnis auch auszurichten“. Konkret heiße das, daß es sich der Kläger aufgrund seines gesundheitlichen Zustandes und seiner familiären Verhältnisse zukünftig nicht mehr leisten könne, Alkohol in größerem Maße zu konsumieren. Diese Einsicht sei bei dem Kläger vorhanden; nach dieser Einsicht sei er auch in der Lage zu handeln. Eine weitere Aufklärung dazu lasse das erstinstanzliche Urteil vermissen.

Diese Darlegungen vermögen ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung nicht zu begründen.

Der von dem Kläger gestellte Antrag auf Wiedererteilung der Fahrerlaubnis setzt seine Eignung im Sinne von § 11 FeV und die Klärung von Eignungszweifeln bei Alkoholproblematik, wie sie beim Kläger im Hinblick auf die von ihm begangene Verkehrsstraftat festzustellen ist, gemäß § 13 FeV voraus. Zu Recht ist das Verwaltungsgericht davon ausgegangen, daß die bestehenden Eignungszweifeln durch das von ihm eingeholte Gutachten nicht ausgeräumt worden sind, sondern fortbestehen. Dabei durfte das Verwaltungsgericht seine Entscheidung auf die überzeugenden Darlegungen im eingeholten Gutachten stützen, ohne daß es erforderlich war, weitere Sachaufklärung zu betreiben. Nach § 13 Nr. 2 c) FeV ist ein medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen, wenn ein Fahrzeug im Straßenverkehr bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille geführt wurde. Diese Voraussetzung lag bei dem Kläger eindeutig vor. Nach der Anlage 4 zu den §§ 11, 13 und 14 FeV, deren Ziffer 8 sich mit dem Krankheitsbild bzw. dem Eignungsmangel „Alkohol“ befaßt, ist die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen zu verneinen, wenn Mißbrauch von Alkohol vorliegt, d. h. wenn ein Fahrerlaubnisbewerber oder -inhaber das Führen von Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr und einen die Fahrsicherheit beeinträchtigenden Alkoholkonsum nicht hinreichend sicher trennen kann. Die erforderliche Eignung (oder bedingte Eignung) liegt nach Beendigung des Mißbrauchs vor, wenn die Änderung des Trinkverhaltens gefestigt ist. Bei bestehender Abhängigkeit von Alkohol ist die Eignung ebenfalls zu verneinen und kann dann nach einer Entwöhnungsbehandlung wieder bestehen, wenn die Abhängigkeit nicht mehr besteht und in der Regel ein Jahr Abstinenz nachgewiesen ist. Insoweit ist Ziffer 8 der Anlage 4 ersichtlich zu entnehmen, daß wegen der Abstinenz nach Alkoholsuchtentwöhnung die Frage einer Trennungproblematik sich von vornherein nicht stellt.

Davon ausgehend vermag der Kläger mit den von ihm geltend gemachten ernstlichen Zweifeln an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung nicht durchzudringen. Das von dem Verwaltungsgericht eingeholte Gutachten ist von einem dazu geeigneten

Sachverständigen auf wissenschaftlicher Grundlage nach genügender Abklärung der Verhältnisse des Klägers erstellt und zur Beurteilung der Frage der Eignung des Klägers auch geeignet. Zwar erheben sich durchaus Zweifel an der Richtigkeit der Feststellung des Gutachters, daß bei dem Kläger eine Abhängigkeit im Sinne von Ziffer 8.3 der Anlage 4 zur FeV bestand bzw. noch besteht, wie dies von dem Gutachter offensichtlich bei einer Alkoholkonzentration von 1,6 Promille ausschließlich unter Hinweis auf einen von dem Gutachter selbst verfaßten Aufsatz aus dem Jahre 1995 regelmäßig angenommen wird. Dem steht entgegen, daß dem der Entziehung der Fahrerlaubnis zugrundeliegenden Vorfall und dem im Verwaltungsverfahren vorgelegten Gutachten des TÜV S. jedenfalls zu entnehmen ist, daß die fehlende Eignung des Klägers, die zur Entziehung der Fahrerlaubnis geführt hat, auf einem Alkoholmißbrauch beruht hat. Die von ihm geltend gemachte Eignung nach Beendigung des Mißbrauchs erfordert daher den sicheren Hinweis auf eine Änderung des Trinkverhaltens verbunden mit der Feststellung, daß er nunmehr in der Lage ist, das Führen von Kraftfahrzeugen und einen die Fahrsicherheit beeinträchtigenden Alkoholkonsum hinreichend sicher zu trennen. Geht man allein vom Vorliegen eines Alkoholmißbrauchs aus, so stellt sich die Forderung des Gutachters auf die Einhaltung vollkommener Abstinenz sicherlich als zu weitgehend dar. Sie widerspricht auch der Anlage 4 zu Ziffer 8.2, wonach nicht strikte Abstinenz, sondern eine gefestigte Änderung des Trinkverhaltens als genügende Beweisanzeichen für die Beendigung des Mißbrauchs und fehlende Rückfallgefahr gelten. Ungeachtet dessen geht aus den Feststellungen des Gutachters aber auch nachvollziehbar hervor, daß genügende Anhaltspunkte dafür bestehen, daß der Kläger sich der Trennungproblematik nicht genügend bewußt ist und eben nicht mit der erforderlichen hinreichenden Sicherheit davon ausgegangen werden kann, daß er den von ihm als weiterhin bestehend eingeräumten Alkoholkonsum vom Führen von Kraftfahrzeugen trennen kann. Die Feststellungen im erstinstanzlich eingeholten Gutachten, die die fehlende Einsichtsfähigkeit und die unveränderte Einstellung zum Trinkverhalten überzeugend belegen, werden entscheidend gekennzeichnet durch die im Rahmen der Exploration dem Kläger gestellte Frage, ob er nach der Trunkenheitsfahrt etwas an seinen Trinkgewohnheiten geändert habe, und dessen Antwort: „Eigentlich nicht.“ Im Zusammenhang mit den weiter erhobenen Umständen kommt deshalb den Beteuerungen des Klägers, er wolle in Zukunft, falls er Autofahre, auch nichts trinken, keine entscheidende Bedeutung zu. Vielmehr ist dem Gutachter ersichtlich darin zu folgen, daß der Kläger offenbar zu einer Überschätzung seiner eigenen Willensstärke neigt und seine im Alkoholmißbrauch begründete Rückfallgefährdung unterschätzt. Die demgegenüber vom Kläger angeführten Zweifel zur Begründung des Zulassungsantrags vermögen nicht zu überzeugen. Der Hinweis darauf, daß bei der Exploration des Trinkverhaltens auf das Tatgeschehen aus dem Jahre 1994 zurückgegriffen

worden sei und die Angaben des Klägers unter dem Vorbehalt stünden, daß er sich richtig erinnere, trägt nicht, da das Tatgeschehen zwar sechs Jahre, damit aber noch nicht so lange zurückliegt, daß mit Fug und Recht angenommen werden könnte, die Erinnerung könne soweit verblaßt sein, wie dies der Kläger zu suggerieren sucht. Dem steht nämlich entgegen, daß es sich bei der Trunkenheitsfahrt und den Umständen, die dazu geführt haben, sowie bei dem zeitlichen Rahmen des Tatgeschehens und damals vorhandenen Trinkverhaltens um signifikante Ereignisse handelte, die nicht ohne weiteres in Vergessenheit zu fallen geeignet sind. Besondere Umstände, die insoweit eine andere Beurteilung rechtfertigten, hat der Kläger nicht vorgebracht. Der Gutachter hat diesbezüglich zu Recht auf eine Beschönigungstendenz und Vermeidungsstrategien des Klägers hingewiesen. Soweit der Kläger in diesem Zusammenhang auf seine persönlichen Lebensverhältnisse und seine der eigenen Einschätzung nach als überdurchschnittlich zu bezeichnende intellektuelle Leistungsfähigkeit hinweist, führt dies nicht weiter. Aus der „intellektuellen Leistungsfähigkeit“ läßt sich nämlich nicht ohne weiteres auf die tatsächlich vorhandene Einsicht in eigene Fehlleistungen schließen, die aus der Persönlichkeitsstruktur herühren. Auch die vom Intellekt geförderte Einsicht in vorhandene Fehlleistungen belegt noch nicht, daß nach der gewonnenen Erkenntnis auch gehandelt wird. Ebensovienig bieten, wie der Kläger meint, sein gesundheitlicher Zustand und seine familiären Verhältnisse Gewähr dafür, daß er künftig in der Lage sein wird, Fahren und Trinken auseinanderzuhalten. Entscheidend ist nämlich, daß im Falle des Klägers jedenfalls keine genügend objektivierbaren Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß er seine Trinkgewohnheiten geändert und die feste Einsicht gewonnen hat, daß Trinken von Alkohol und das Fahren von Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr strikt zu trennen sind.

Nach allem ist der Antrag auf Zulassung der Berufung mit der Kostenfolge aus § 154 II VwGO zurückzuweisen.

(Mitgeteilt von Richter am Oberverwaltungsgericht Helmut Sauer, Saarlouis)

45. Für einen Eignungsausschluss i.S.d. § 46 Abs. 1 FeV i.V.m. Ziffer 9.1 der Anlage 4 FeV genügt im Regelfall bereits der Nachweis des einmaligen Konsums eines im Betäubungsmittelgesetz angeführten Rauschmittels (außer Cannabis).

Thüringer Oberverwaltungsgericht,
Beschluß vom 30. April 2002 – 2 EO 87/02 –
– 2 E 2302/01.We (VG Weimar) –

Zum Sachverhalt:

Der Antragsteller ist Inhaber der Fahrerlaubnisse der (früheren) Klassen 1 und 3.

Bei einer Fahrzeugkontrolle im Zusammenhang mit einer Musikveranstaltung am 11. August 2001 stellte die Polizei beim Antragsteller Betäubungsmittel fest. Er räumte ein, Konsument dieser Mittel zu sein. Der bei ihm durchgeführte Drogenvor-test ergab Hinweise auf die Einnahme von Amphetamin und Cannabis. Eine Blut- und Urinentnahme wurde angeordnet.

Nach dem Untersuchungsbericht des Instituts für Rechtsmedizin der Universität J. vom 25. September 2001 hat der Antragsteller zweifelsfrei in zeitlicher Nähe zur Blut- und Urinentnahme Amphetamine (speziell MDMA, „Ecstasy“) sowie – zeitlich früher – Cannabis konsumiert.

Nach der Mitteilung dieser Umstände durch die Polizei gab die Antragsgegnerin dem Antragsteller mit Schreiben vom 5. November 2001 Gelegenheit, zur beabsichtigten Entziehung der Fahrerlaubnis Stellung zu nehmen.

Der Antragsteller erklärte, er habe nur einmal Drogen eingenommen.

Mit Bescheid vom 6. Dezember 2001 entzog die Antragsgegnerin dem Antragsteller die Fahrerlaubnis für alle Klassen und ordnete die sofortige Vollziehung des Bescheides an. Zur Begründung hat sie im Wesentlichen ausgeführt, durch die einmalige Einnahme von Amphetaminen habe sich der Antragsteller als ungeeignet zum Führen eines Kraftfahrzeuges erwiesen. Auch könne er offenkundig den Konsum von Cannabis und das Fahren eines Fahrzeuges nicht hinreichend trennen.

Dagegen erhob der Antragsteller am 14. Dezember 2001 Widerspruch, über den noch nicht entschieden ist.

Am selben Tag hat er beim Verwaltungsgericht Weimar um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht. Zur Begründung hat er im Wesentlichen vorgetragen, er habe nur einmal Drogen, nämlich am Tag vor der Polizeikontrolle, aus einer spontanen Situation heraus eingenommen. Damit sei nicht erwiesen, dass er ungeeignet zum Führen eines Kraftfahrzeuges sei. Vielmehr wäre eine umfassende Würdigung aller seiner Eigenschaften, Fähigkeiten und Verhaltensweisen als Führerscheininhaber auf der Grundlage eines ärztlichen oder medizinisch-psychologischen Gutachtens erforderlich gewesen. Der Katalog der Eignungsmängel, den die Fahrerlaubnisverordnung zur Beurteilung vorgebe, sei so auszulegen, dass auch bei Betäubungsmitteln die Abhängigkeit oder missbräuchliche Einnahme, d. h. der regelmäßig übermäßige Gebrauch, festgestellt werden müsse, um die Nichteignung annehmen zu können. Diese Voraussetzungen lägen beim Antragsteller gerade nicht vor. Auch der einmalige Cannabiskonsum rechtfertige die Entziehung nicht. Die konkreten Umstände zeigten überdies, dass er den Konsum von Cannabis und das Fahren eines Fahrzeuges trennen könne.

Mit Beschluss vom 9. Januar 2002 – 2 E 2302/01.WE – hat das Verwaltungsgericht Weimar den Antrag abgelehnt.

Am 30. Januar 2002 hat der Antragsteller gegen diesen Beschluss beim Verwaltungsgericht Weimar Beschwerde erhoben.

Aus den Gründen:

Die Beschwerde ist zulässig (vgl. § 147, § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO in der Fassung des Gesetzes zur Bereinigung des Rechtsmittelrechts im Verwaltungsprozess vom 20. Dezember 2001, BGBl. 1 S. 3987), aber unbegründet.

Gegenstand der Prüfung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts durch den Senat sind nach neuem Recht nur die vom Beschwerdeführer dargelegten Gründe (vgl. § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO n. F.).

Der Antragsteller hat vorliegend unter Auseinandersetzung mit der angegriffenen Entscheidung des Verwaltungsgerichts dargelegt, dass die Entziehung der Fahrerlaubnis nicht mit einer einmaligen Einnahme von Betäubungsmitteln begründet werden und er den Cannabiskonsum vom Fahren eines Fahrzeugs trennen könne. Damit hat er nicht nur die tragenden Gründe des erstinstanzlichen Beschlusses, sondern auch des angefochtenen Verwaltungsaktes substantiiert angegriffen.

Dieses Vorbringen verhilft der Beschwerde in der Sache aber nicht zum Erfolg. Denn auch unter seiner Berücksichtigung erweist sich der angefochtene Verwaltungsakt bei der im einstweiligen Rechtsschutz gebotenen summarischen Prüfung als offensichtlich rechtmäßig.

Die Fahrerlaubnis ist nämlich zu entziehen, wenn sich ihr Inhaber als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist (vgl. § 3 des Straßenverkehrsgesetzes – StVG – in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Satz 1 der Fahrerlaubnisverordnung – FeV –). Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Mangel nach der Anlage 4 zur FeV – Anlage 4 FeV – vorliegt (vgl. § 46 Abs. 1 Satz 2 FeV). Nach Ziffer 9.1 dieser Anlage schließt die Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (außer Cannabis) die Fahreignung aus.

Der Antragsteller hat unzweifelhaft Amphetamin konsumiert. Amphetamin ist in der Anlage III, Teil A zu § 1 Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes – BtMG – als Betäubungsmittel aufgeführt. Der Antragsteller weist somit einen gesetzlich umschriebenen Eignungsmangel auf.

Für einen Eignungsausschluss im Sinne des § 46 Abs. 1 FeV i. V. m. Ziffer 9.1 der Anlage 4 FeV genügt bereits der Nachweis des einmaligen Konsums eines im Betäubungsmittelgesetz angeführten Rauschmittels (außer Cannabis) (in diesem Sinne bereits Senatsbeschluss vom 29. März 2001 – 2 ZEO 13/01 –; ebenso OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 21. November 2000, ZfS 2001, 141 [= BA 2003, 71]). Dies folgt bereits aus dem Wortlaut „Einnahme“, der auch ein erstes/einmaliges Konsumieren eines Rauschmittels erfasst.

Dieser Feststellung steht auch nicht die Systematik der Ziffer 9 der Anlage 4 FeV, wie der Antragsteller meint, entgegen.

Der Ordnungsgeber differenziert in Ziffer 9 beim Umgang des Betroffenen mit Betäubungsmitteln oder anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen zwischen der Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des

Betäubungsmittelgesetzes (ohne Cannabis) (Ziffer 9.1), der regelmäßigen Einnahme von Cannabis (Ziffer 9.2.1) sowie seiner gelegentlichen Einnahme (Ziffer 9.2.2), der Abhängigkeit von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes oder anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen (Ziffer 9.3) und der missbräuchlichen Einnahme (regelmäßig übermäßiger Gebrauch) von psychoaktiv wirkenden Arzneimitteln oder anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen (Ziffer 9.4).

Die in Ziffer 9.1 aufgeführte, die Fahreignung ausschließende Verhaltensweise (Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes [ohne Cannabis]) ist nach dem Wortlaut weder an eine Abhängigkeit, noch an die missbräuchliche, regelmäßige oder gelegentliche Einnahme geknüpft. Die hierin zum Ausdruck kommende Strenge des Gesetzgebers ist durch die Aufnahme des jeweiligen Betäubungsmittels in den Katalog des Betäubungsmittelgesetzes begründet, die wegen seiner besonderen Gefährlichkeit, insbesondere Suchtpotenz, im Falle des Konsums erfolgte.

Die Regelung in Ziffer 9.1 ist auch kein Redaktionsversehen. Anhaltspunkte für eine so vom Ordnungsgeber nicht gewollte Bestimmung ergeben sich nicht. Zwar reicht nach Ziffer 9.1 im Gegensatz zu Ziffer 9.3, die für die Nichteignung eine Abhängigkeit von Betäubungsmitteln i. S. d. BtMG voraussetzt, die bloße Einnahme eines Betäubungsmittels i. S. d. BtMG. Diese in der Verordnung vorgenommene Differenzierung findet sich aber nicht nur in Ziffer 9.1 und 9.3, sondern auch in § 14 Abs. 1 Satz 1 FeV wieder, wo zwischen Abhängigkeit von Betäubungsmitteln i. S. d. BtMG (Nr. 1) und ihrer Einnahme (Nr. 2) unterschieden wird. Zu dieser Vorschrift führt die Begründung des Gesetzentwurfes – den Willen des Gesetzgebers bekräftigend – ausdrücklich aus (vgl. BRDrucks. 443/98 S. 261; abgedruckt in VkB1. 1998, 1071):

„Wird durch die ärztliche Untersuchung Abhängigkeit von Betäubungsmitteln oder sonstigen psychoaktiv wirkenden Stoffen festgestellt, ergibt sich hieraus in Verbindung mit Anlage 4 und den Begutachtungs-Leitlinien „Kraftfahreignung“, daß ein Eignungsmangel vorliegt.

Wird durch die ärztliche Untersuchung zwar Konsum (Einnahme), aber keine Abhängigkeit festgestellt, ist bei der Beurteilung der Fahreignung nach Anlage 4 und den Begutachtungs-Leitlinien zu differenzieren:

Die Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes mit Ausnahme Cannabis führt zur Nichteignung. (...)“

Diese Ausführungen schließen die Annahme eines redaktionellen Versehens aus.

Ziffer 9.3 läuft bei dieser Auslegung auch nicht ins Leere. Der Bestimmung verbleibt auch dann noch ein Anwendungsbereich, wenn bereits die bloße Einnahme von Betäubungsmitteln zur Nichteignung nach Ziffer Nr. 9.1 führt. So kann zum einen bei festgestellter Abhängigkeit von Betäubungsmitteln die Entzie-

hung unmittelbar auf sie gestützt werden und zum anderen erfasst sie daneben die Abhängigkeit von allen anderen psychoaktiv wirkenden, im BtMG nicht aufgeführten Mitteln.

Auch die von der Beschwerde unter Bezugnahme auf neuere Äußerungen in der Literatur vertretene Auffassung, die Regelung in Ziffer 9 der Anlage 4 FeV müsse wegen der in den Begutachtungs-Leitlinien zusammengefassten medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse und gutachterlichen Erfahrungen zwingend so ausgelegt werden, dass die Einnahme von Betäubungsmitteln nur dann die Annahme der Nichteignung rechtfertige, wenn sie entweder zur Abhängigkeit geführt habe oder missbräuchlich oder regelmäßig erfolgt sei (vgl. Bode, Einnahme von Betäubungsmitteln [außer Cannabis] und Kraftfahreignung, DAR 2002, 24 ff.), teilt der Senat nicht.

Dieser Auslegung steht bereits der beschriebene eindeutige Wortlaut der Bestimmung entgegen. Darüber hinaus ist zwar der rechtliche Ausgangspunkt der Beschwerde zutreffend. In § 46 Abs. 1 Satz 2 FeV i. V. m. Anlage 4 FeV hat der Verordnungsgeber eine Bewertung der Auswirkungen bestimmter Verhaltensweisen und Erkrankungen auf die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen vorgenommen, indem er die auf wissenschaftlicher Grundlage gewonnenen und bereits im Gutachten „Krankheit und Kraftverkehr“ (vgl. Bundesministerium für Verkehr, Heft 73, August 1996) zusammengefassten Erkenntnisse in die FeV integriert und damit normativ als für den Regelfall zutreffend gekennzeichnet hat.

Bei summarischer Prüfung steht aber Ziffer 9 der Anlage 4 FeV mit diesen Erkenntnissen, insbesondere wie sie in der aktuellen Fassung der Leitlinien niedergelegt sind (vgl. „Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahreignung“, 6. Auflage, bast Heft M 115, Februar 2000 S. 43 ff.), in Einklang. So ist aus den Leitsätzen unter Ziffer 3.12.1 mit der Überschrift „Sucht (Abhängigkeit) und Intoxikationszustände“ eine abgestufte Einschätzung der unterschiedlichen „Drogen“ hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Kraftfahreignung durch die Gutachter festzustellen. Es wird unterschieden nach Betäubungsmitteln im Sinne des BtMG (1. Leitsatz), Cannabis (2. und 3. Leitsatz) und den anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen (4. und 5. Leitsatz). Im ersten Satz des 1. Leitsatzes heißt es wörtlich: „Wer Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) nimmt oder von ihnen abhängig ist, ist nicht in der Lage, den gestellten Anforderungen zum Führen von Kraftfahrzeugen beider Gruppen gerecht zu werden.“ Der zweite Abschnitt der Begründung macht außerdem auch deutlich, dass einige Drogen, von denen nur Heroin ausdrücklich erwähnt ist, bei einmaliger Einnahme sehr schnell zu schwerwiegenden Folgen für die Kraftfahreignung führen.

§ 46 Abs. 1 Satz 2 FeV i. V. m. Ziffer 9.1 Anlage 4 FeV erhebt mithin in Übereinstimmung mit dem ersten Leitsatz unter Ziffer 3.12.1 der Begutachtungs-Leitlinien den Erfahrungssatz, dass schon die Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des BtMG regel-

mäßig die Fahreignung ausschließt, zum Rechtssatz. An diese normative Wertung ist der Senat gebunden, solange keine anderen wissenschaftlichen Erkenntnisse vorgetragen werden, die eine andere Beurteilung rechtfertigen.

Erkenntnisse oder Umstände, die die Regelannahme der Anlage 4 FeV entkräften, sind hier weder vorgetragen, noch lassen sie sich den vorgelegten Unterlagen entnehmen. Deshalb war über den hier durch medizinisches Gutachten geführten Nachweis der Einnahme von Betäubungsmitteln hinaus keine weitere gutachterliche Feststellung auf der Grundlage von Ziffer 3 der Vorbemerkung zu Anlage 4 FeV erforderlich.

Genügt vorliegend der Nachweis des einmaligen Konsums eines Rauschgiftes im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes für den Ausschluss der Fahreignung, kommt es nicht darauf an, dass der Antragsteller nach eigener Einlassung derzeit keine Drogen mehr konsumiert. Diesem Umstand ist allerdings im Wiedererteilungsverfahren der Fahrerlaubnis Rechnung zu tragen, nicht jedoch im hier streitigen Fahrerlaubnisentziehungsverfahren.

Auch wie der weitere Umstand zu bewerten ist, dass der Antragsteller neben den Amphetaminen noch Cannabis konsumiert hat, ob er unter dem Einfluss dieses Mittels gefahren ist und ob er in der Lage war und ist, zwischen dem Cannabiskonsum und dem Fahren zu trennen, ist für die vorliegende Entscheidung unmaßgeblich. Denn der Antragsteller erfüllt – wie festgestellt – bereits einen die Entziehung rechtfertigenden Eignungsmangel nach der Anlage 4 der FeV.

46. Die Fahrerlaubnis kann auch dann nach §§ 3 Abs. 1 StVG, 46 Abs. 1 FeV entzogen werden, wenn die Eignung oder Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen schon im Zeitpunkt der Erteilung gefehlt hat und die aus diesem Grunde rechtswidrige Erlaubnis ohne eine Änderung der Sach- und Rechtslage mit Wirkung für die Zukunft zum Erlöschen gebracht werden soll, weil Eignung und Befähigung weiterhin fehlen. Deren Fehlen „erweist“ sich in einem solchen Fall durch richtige Rechtserkenntnis.

Hamburgisches Obergericht,
Beschluss vom 30. Januar 2002 – 3 Bs 4/02 –
– 15 VG 4028/2001 (VG Hamburg) –

Zum Sachverhalt:

Die Antragsgegnerin wendet sich gegen einen Beschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg, mit dem das Gericht die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen die Entziehung seiner Fahrerlaubnis wiederhergestellt hat.

Dem Antragsteller wurde die erstmalig im Dezember 1984 erteilte Fahrerlaubnis der Klasse 3, die im Februar 1989 auf die Klasse 2 erweitert worden war, wegen einer Trunkenheitsfahrt am 5. Juni 1997 (Blut-

alkoholkonzentration von rund 2,1 Promille) durch Strafbefehl des Amtsgerichts Hamburg vom 8. September 1997 entzogen. Nach Vorlage eines Gutachtens des Medizinisch-Psychologischen Instituts des TÜV Nord e.V. vom 6. Juni 1998, das die Eignung des Antragstellers feststellte, erhielt dieser am 8. Juni 1998 erneut die Fahrerlaubnis der Klasse 2.

Am 3. Juli 1999 führte der Antragsteller wiederum ein Kraftfahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss. Die 45 Minuten nach der Trunkenheitsfahrt entnommene Blutprobe wies eine Blutalkoholkonzentration von 2,21 Promille auf. Sein Führerschein wurde am Tag beschlagnahmt. Das Amtsgericht Pinneberg sprach mit Beschluss vom 14. Juli 1999 gemäß § 111a StPO die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis aus. Mit rechtskräftigem Urteil vom 18. Oktober 1999 entzog das Gericht die Fahrerlaubnis und setzte für die Neuerteilung eine Sperrfrist von weiteren 12 Monaten fest.

Am 2. Oktober 2000 beantragte der Antragsteller bei der für seinen damaligen Wohnsitz in S. örtlich zuständigen Fahrerlaubnisbehörde, dem Kreis P., die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis der Klasse CE. Der Antragsteller unterzog sich einer medizinisch-psychologischen Untersuchung durch den TÜV Nord e.V. Die Gutachter kamen zu dem Ergebnis, es müsse zukünftig mit Fahrten im Zustand alkoholischer Beeinflussung gerechnet werden. Mit Bescheid vom 14. November 2000 lehnte der Kreis P. die Erteilung der Fahrerlaubnis ab.

Nach erneuter Antragstellung im Mai 2001 nahm AVUS als anerkannte Begutachtungsstelle für Fahrtauglichkeit eine medizinisch-psychologische Untersuchung vor. Das Ergebnis lautete dahin, es sei zu erwarten, dass der Antragsteller auch zukünftig ein Kraftfahrzeug unter Alkoholeinfluss führen werde. Seine Angaben und der von ihm gewonnene Gesamteindruck wiesen auf eine unbewältigte Alkoholproblematik hin, aufgrund derer die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls in problematische Alkoholkonsumgewohnheiten in keiner Weise als vermindert angesehen werden könne. Die Gutachter legten dem Antragsteller nahe, für eine angemessene Aufarbeitung und Bewältigung der Alkoholproblematik fachkundige Beratung in Anspruch zu nehmen.

Der Kreis P. erteilte dem Antragsteller am 13. Juli 2001 die Fahrerlaubnis der Klasse CE. Die Sachbearbeiterin der Fahrerlaubnisbehörde hatte zuvor das neue Gutachten in einem persönlichen Gespräch mit dem Antragsteller erörtert. Dieser machte, wie sie vermerkte, „entgegen (erg. dem Ergebnis) des Gutachtens“ auf sie „einen sehr gefestigten Eindruck“. Der Antragsteller verpflichtete sich in einem „Zusatz zur Verhandlungsniederschrift vom 13. 7. 2001“, für den Zeitraum von zwei Jahren in regelmäßigen Abständen von zwei Monaten seine Leberfunktionswerte (Gamma-GT, GOT, GPT) durch einen Arzt feststellen zu lassen und die Untersuchungsergebnisse unaufgefordert der Straßenverkehrsaufsicht in Pinneberg einzureichen. – Der Antragsteller erhielt die Fahrerlaubnis, ohne dass er sich einer theoretischen und praktischen Prüfung unterziehen musste.

Der Antragsteller verzog nach H. Die Antragsgegnerin entzog ihm mit Bescheid vom 26. September 2001 unter Anordnung der sofortigen Vollziehung die Fahrerlaubnis. Zur Begründung führt sie an, der Antragsteller sei der Auflage, seine Leberfunktionswerte im Abstand von zwei Monaten vorzulegen, nicht nachgekommen, und er sei deshalb als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung sei zum Schutz von Leben und Gesundheit anderer Verkehrsteilnehmer erforderlich, weil nach dem von AVUS erstatteten Gutachten die Wahrscheinlichkeit nicht vermindert sei, dass der Antragsteller erneut ein Kraftfahrzeug unter Alkoholeinfluss im Straßenverkehr führen werde.

Der Antragsteller erhob mit Schreiben vom 28. September 2001 Widerspruch und legte zugleich ein Attest über die Untersuchung seiner Leberfunktionswerte am 21. September 2001 vor.

Der Antragsteller hat am 17. Oktober 2001 vorläufigen Rechtsschutz beantragt.

Das Verwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 18. Dezember 2001 die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederhergestellt. Es hat seine Entscheidung damit begründet, dass der Entzug der Fahrerlaubnis nach den Vorschriften des § 3 Abs. 1 StVG i.V.m. § 46 FeV rechtswidrig sei. Der Antragsteller habe sich nicht wegen Nichterfüllung der Auflage als ungeeignet erwiesen. Aus der von ihm unterzeichneten Verpflichtungserklärung gehe nicht hervor, dass das erste Attest auf den Tag genau zwei Monate nach der Wiedererteilung vorzulegen sei. Die Antragsgegnerin könne die Entziehung der Fahrerlaubnis auch nicht darauf stützen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung von Anfang an nicht vorgelegen hätten. Die Regelung in § 3 StVG i.V.m. § 46 FeV sei dahin zu verstehen, dass nur nach Erteilung der Fahrerlaubnis entstandene Gründe, aus denen sich der Fahrerlaubnisinhaber als ungeeignet „erweise“, zur Entziehung führen könnten. Habe die Eignung von Anfang an gefehlt, dürfe die Fahrerlaubnisbehörde darauf nicht durch Entziehung, sondern allein gemäß § 48 HmbVwVfG durch Rücknahme der zu Unrecht erteilten Fahrerlaubnis reagieren. Eine Umdeutung des Bescheids komme nicht in Betracht.

Die Antragsgegnerin hat am 2. Januar 2002 die Zulassung der Beschwerde beantragt. Sie macht ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit des angegriffenen Beschlusses geltend. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts dürfe die Entziehung der Fahrerlaubnis nicht nur auf Tatsachen gestützt werden, die nach der Erteilung der Fahrerlaubnis entstanden oder der Fahrerlaubnisbehörde bekannt geworden seien. Die Vorschriften in § 3 StVG i.V.m. § 46 FeV knüpfen tatbestandlich allein an die fehlende Eignung oder Befähigung an. Sie erfassten auch den Fall einer rechtswidrig erteilten Fahrerlaubnis und gingen § 48 HmbVwVfG im Rang vor. Da der Antragsteller nach den gutachterlichen Feststellungen nicht geeignet und – wegen Fehlens der für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis erforderlichen Prüfungen – zum Führen von

Kraftfahrzeugen auch nicht befähigt sei, müsse die Fahrerlaubnis zum Schutze anderer Verkehrsteilnehmer zwingend entzogen werden.

Aus den Gründen:

Das Gericht kann über die Beschwerdezulassung und die Beschwerde gleichzeitig entscheiden. Die Beteiligten sind gehört worden und haben auch zur Entscheidung in der Sache selbst vorgetragen.

1. Die Beschwerde ist gemäß §§ 146 Abs. 4, 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO a. F., 194 Abs. 2 VwGO zuzulassen. Die Antragsgegnerin hat zur Frage der Anwendbarkeit der Vorschriften über die Entziehung der Fahrerlaubnis im Falle rechtswidriger Erlaubniserteilung Gesichtspunkte angeführt, nach denen ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angegriffenen Beschlusses bestehen.

2. Die Beschwerde hat Erfolg. Der Beschluss des Verwaltungsgerichts ist zu ändern. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 26. September 2001 ist abzulehnen. Der Widerspruch hat aller Voraussicht nach keinen Erfolg (a). Das Interesse des Antragstellers an einem vorläufigen weiteren Führen eines Kraftfahrzeugs im Straßenverkehr muss der Gewährleistung des Schutzes der anderen Verkehrsteilnehmer vor einer Gefährdung von Leben und Gesundheit weichen (b).

a) Die Antragsgegnerin hat dem Antragsteller die ihm durch den Kreis P. erteilte Fahrerlaubnis nach dem Ergebnis summarischer Prüfung zu Recht entzogen. Die von ihr herangezogene Rechtsgrundlage in § 3 Abs. 1 StVG i. V. m. § 46 Abs. 1 und 4 FeV trägt die Entziehung auch für den hier gegebenen Fall, dass Eignung oder Befähigung schon im Zeitpunkt der Erteilung gefehlt haben und die aus diesem Grund rechtswidrige Erlaubnis ohne eine Änderung der Sach- und Rechtslage mit Wirkung für die Zukunft zum Erlöschen gebracht werden soll, weil Eignung und Befähigung weiterhin fehlen.

aa) Der Antragsteller war im Zeitpunkt der Entziehung der Fahrerlaubnis durch die Antragsgegnerin zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet und ist dies auch gegenwärtig noch. Die Eignung fehlt einer Person, die nicht die notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllt oder die erheblich oder wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder gegen Strafgesetze verstoßen hat, § 2 Abs. 4 Satz 1 StVG. Ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen ist insbesondere derjenige, bei dem Alkoholmissbrauch vorliegt (§ 11 Abs. 1 Satz 2 FeV i. V. mit Anlage 4 Nr. 8.1). Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Eignung oder Befähigung des Bewerbers begründen, so kann die Fahrerlaubnisbehörde u. a. anordnen, dass der Antragsteller ein Gutachten einer anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung beibringt (§ 2 Abs. 8 StVG). Gemäß §§ 20 Abs. 1, 13 Nr. 2 b, c und d FeV ist vor Neuerteilung der Fahrerlaubnis ein medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen, wenn wiederholt Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss

begangen wurden, ein Fahrzeug im Straßenverkehr bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille oder mehr geführt wurde oder die Fahrerlaubnis aus einem der vorgenannten Gründe entzogen worden war. Etwas anderes ergibt sich nicht aus § 20 Abs. 3 FeV. Der Hinweis auf die Anordnung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens nach § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 FeV hat nur klarstellende Funktion, weil es sich bei § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 FeV nicht um eine Vorschrift für die Ersterteilung, sondern für die „Neuerteilung“ der Fahrerlaubnis handelt, die von dem Verweis in § 20 Abs. 1 FeV auf die Vorschriften für die „Ersterteilung“ womöglich nicht erfasst sein könnte (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 13. 10. 2000 – 3 Bf 357/00 –). Den Antragsteller trifft ein solcher Eignungsnachweis. Er hat im Abstand von kaum mehr als zwei Jahren die Straftat der Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB) zweimal begangen. Die Blutalkoholkonzentration war mit über 2 Promille jeweils so hoch, dass auf eine Alkoholgewöhnung zu schließen ist. Seine Eignung ist gegenwärtig nicht nachgewiesen. Nach dem übereinstimmenden Ergebnis der medizinisch-psychologischen Untersuchungen im November 2000 (TÜV Nord) sowie im Juni 2001 (AVUS) ist die Feststellung bisher nicht möglich, dass der Antragsteller sein Alkoholproblem bewältigt hätte. Das Gutachten AVUS hebt ausdrücklich hervor, dass der Antragsteller dazu nur unter Inanspruchnahme fachkundiger Hilfe in der Lage sein werde. Diesen Weg hat der Antragsteller nicht eingeschlagen, obwohl schon das Gutachten des TÜV Nord vom November 2000 eine solche externe Hilfe dringend empfohlen hatte. Im Zeitpunkt der Neuerteilung der Fahrerlaubnis im Juli 2001 bestand danach bei sachkundiger Beurteilung unvermindert die Gefahr, dass der Antragsteller erneut unter Alkoholeinfluss ein Kraftfahrzeug führen würde. Die gleiche Gefahrenlage ist zum gegenwärtigen Entscheidungszeitpunkt gegeben. Nach der wohlbegründeten Einschätzung beider Gutachterstellen muss der Antragsteller mit fachkundiger Hilfe den Weg einer strikt alkoholabstinente Lebensführung einschlagen. Die Verantwortung in der neuen Lebenspartnerschaft kann dafür eine wichtige Grundlage bilden, sie gewährleistet die erforderliche tiefgreifende Verhaltensänderung allein aber nicht. Die regelmäßige Feststellung der Leberfunktionswerte ist kein geeignetes Mittel, die erforderliche Alkoholabstinenz zu kontrollieren. Ebenso wenig bietet der persönliche Eindruck, den die Sachbearbeiterin des Kreises P. in einem Gespräch mit dem Antragsteller in Anwesenheit seiner Lebenspartnerin gewann, eine Grundlage dafür, den in zwei medizinisch-psychologischen Untersuchungen übereinstimmend erkannten Eignungsmangel zu verneinen oder als behoben anzusehen.

Die Antragsgegnerin ist nicht wegen einer „Vereinbarung“ an die Erlaubniserteilung und die ihr zugrunde liegende Eignungsbeurteilung des Kreises P. gebunden. (wird ausgeführt)

bb) Das Beschwerdegericht lässt offen, ob die Entziehung der Fahrerlaubnis auch darauf gestützt werden könnte, dass der Antragsteller sich als nicht befä-

higt zum Führen eines Kraftfahrzeugs erwiesen habe. Der Antragsteller hat allerdings die nach § 20 Abs. 1 FeV, § 2 Abs. 2 Nr. 5 StVG für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis erforderliche theoretische und praktische Prüfung gegenwärtig nicht nachgewiesen. Ein Verzicht auf die Fahrerlaubnisprüfung (§ 20 Abs. 2 Satz 1 FeV) ist nach § 20 Abs. 2 Satz 2 FeV nicht zulässig, weil seit der Beschlagnahme des Führerscheins mehr als zwei Jahre verstrichen sind. Der Führerschein des Antragstellers wurde am 3. Juli 1999 beschlagnahmt. Mit Ablauf des 3. Juli 2001 (vgl. §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB) war der Antragsteller länger als zwei Jahre ohne Fahrpraxis. Dass dieser Zeitraum bei Neuerteilung der Fahrerlaubnis am 13. Juli 2001 erst seit wenigen Tagen erreicht war, ist unerheblich. Der Entziehung der Fahrerlaubnis könnte aber entgegenstehen, dass der Antragsteller keine Gelegenheit erhalten hat, die Fahrerlaubnisprüfung abzulegen.

cc) Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts ist die Befugnis zur Entziehung der Fahrerlaubnis in § 3 Abs. 1 StVG i.V.m. § 46 FeV nicht auf die Fälle beschränkt, in denen nach Erlaubniserteilung Tatsachen eintreten, die das Fehlen der Eignung oder Befähigung des Erlaubnisinhabers ergeben.

Der Gesetzestext enthält eine dahingehende ausdrückliche Einschränkung auf diese Fallgruppe eines Widerrufs (vgl. § 49 Abs. 2 Nr. 3 HmbVwVfG) nicht und unterscheidet sich darin von anderen Gesetzesbestimmungen des Besonderen Verwaltungsrechts des Bundes, die Regelungen zur Aufhebung (Widerruf) einer Erlaubnis wegen nachträglichen Wegfalls ihrer konstitutiven Voraussetzungen treffen. Als Beispiele sind dafür etwa die Vorschriften in § 3 Abs. 5 GüKG, § 18 BJagdG, § 47 Abs. 2 Satz 1 WaffG und § 15 Abs. 2 GaststättenG zu nennen, ferner § 12 Abs. 2 Satz 2 AuslG 1990 für die Beschränkung einer befristeten Aufenthaltsgenehmigung bei (nachträglichem) Entfallen einer Erteilensvoraussetzung (vgl. dazu BVerwG, Urt. v. 23. 5. 1995, BVerwGE Bd. 98 S. 298, 302 f., 305 f. in Abgrenzung zu der abweichenden vormaligen Regelung in § 7 Abs. 4 AuslG 1965).

Eine Einschränkung auf nachträglich eingetretene Tatsachen hat der Gesetzgeber nach dem Wortlaut der Vorschrift in § 3 Abs. 1 StVG auch nicht mit der Formulierung „erweist sich“ vorgenommen. Als ungeeignet oder nicht befähigt kann sich dem Wortsinn nach auch derjenige erweisen, über den nachträglich Tatsachen bekannt werden, die bereits im Zeitpunkt der Erlaubniserteilung vorlagen und zur Versagung der Erlaubnis berechtigt hätten. „Erweist“ bezeichnet die Anforderung des Nachweises der Nichteignung oder Nichtbefähigung, der im Zeitpunkt der Entscheidung über die Entziehung vorliegen muss (BVerwG, Beschl. v. 12. 10. 1982, Buchholz 442.10 § 4 StVG a.F. Nr. 68 S. 37, 38; Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 36. Aufl. 2001, § 3 StVG Rdnr. 3).

Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hat dementsprechend den Anwendungsbereich der Entziehung der Fahrerlaubnis von Beginn an dahin bestimmt, dass es keine Rolle spiele, ob die tatsäch-

lichen Umstände, die der Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeugs entgegenstehen, nachträglich eingetreten sind oder bereits im Zeitpunkt der Erteilung vorlagen (BVerwG, Beschl. v. 27. 1. 1958, 27. 12. 1967 und 12. 10. 1982, Buchholz 442.10 § 4 StVG a.F. Nrn. 3, 28 und 68; ebenso VGH Kassel, Urt. v. 4. 6. 1985, NJW 1985 S. 2909; VGH Mannheim, Beschl. v. 17. 12. 1991, VBIBW 1992 S. 150; Hentschel, a.a.O., § 3 StVG Rdnr. 3 a. E., vgl. aber auch dort Rdnr. 40 sowie Krieger DVBl. 1963 S. 138, 139). Das Beschwerdegericht sieht diese Auslegung als richtig an. Sie allein wird dem auf die Gewährleistung der Sicherheit des Straßenverkehrs ausgerichteten Zweck der Entziehungsbefugnis gerecht. Die Entziehung der Fahrerlaubnis bei fehlender Eignung oder Befähigung erfolgt zum Schutz der Verkehrsteilnehmer vor den erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit, die von ungeeigneten oder nicht befähigten Kraftfahrern ausgehen. Das Gesetz schreibt das Entziehen wegen des hohen Ranges der gefährdeten Rechtsgüter zwingend vor. Für den Schutzzweck der Gefahrenabwehr ist es ohne Belang, ob sich das Fehlen der Eignung oder Befähigung eines Erlaubnisinhabers aus Umständen ergibt, die nachträglich eingetreten sind oder die schon vor der Erlaubniserteilung bestanden haben. Die Gründe für den Ausschluss eines nicht geeigneten oder nicht befähigten Kraftfahrers vom Straßenverkehr wiegen in beiden Fällen gleich schwer. Sie sind auch in gleichem Maße zwingend, so dass ein sachlicher Grund dafür fehlt, die Entziehung in dem einen Fall zu gebieten, sie in dem anderen Fall aber nach den Grundsätzen der Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes (vgl. § 48 Abs. 1 HmbVwVfG) in das Ermessen der Fahrerlaubnisbehörde zu stellen. Es unterliegt keinem Zweifel, dass das Vertrauen des einzelnen auf den Bestand einer ihm erteilten Fahrerlaubnis, die wegen bereits bestehender Eignungs- oder Befähigungsmängel rechtswidrig ist, hinter dem Schutz von Leben und Gesundheit der anderen Verkehrsteilnehmer zurücktreten muss (BVerwG, Beschl. v. 27. 1. 1958, Buchholz 442.10 § 4 StVG a.F. Nr. 3; VGH Kassel, Urt. v. 4. 6. 1985, NJW 1985 S. 2909; VGH Mannheim, Beschl. v. 17. 12. 1991, VBIBW 1992 S. 150).

§ 3 Abs. 1 StVG i.V.m. § 46 FeV zieht danach im Institut der Entziehung der Fahrerlaubnis Regelungsbereiche zusammen, die nach Allgemeinem Verwaltungsrecht in die beiden Aufhebungsfälle des Widerrufs und der Rücknahme geschieden sind. Die Vorschrift modifiziert die in den Verwaltungsverfahrensgesetzen kodifizierten Grundsätze für Widerruf und Rücknahme (vgl. §§ 48, 49 HmbVwVfG) in mehrfacher Hinsicht. Die Entziehung bringt die Fahrerlaubnis mit Wirkung (allein) für die Zukunft zum Erlöschen, § 3 Abs. 2 Satz 1 StVG. Sie ist zwingend; Ermessen ist nicht eröffnet. Vertrauensschutz greift nicht ein. Der Gesetzgeber ist an das einfachgesetzliche Konzept von Widerruf und Rücknahme nicht gebunden. Soweit er in einzelnen Gesetzen eine eigene Regelung trifft, finden die Widerrufs- und Rücknahmenvorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze

keine Anwendung (vgl. § 1 Abs. 1 und 2 VwVfG bzw. die entsprechenden Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder; für das Verhältnis von Bundesrecht zu Landesrecht gilt zudem Art. 31 GG).

Der Senat kann, weil die Antragsgegnerin sich hier zu Recht auf § 3 Abs. 1 StVG stützt, offen lassen, ob und in welchen Fällen neben § 3 Abs. 1 StVG Raum für eine Rücknahme der Fahrerlaubnis gemäß § 48 HmbVwVfG ist. Zu denken ist insoweit an den Fall, dass die Erteilung der Fahrerlaubnis aus Gründen rechtswidrig ist, die weder die Voraussetzungen der Eignung noch die der Befähigung betreffen (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 12. 1. 1996 – OVG Bs VI (VII) 178/95 –).

dd) § 3 Abs. 1 StVG findet auch dann Anwendung, wenn die Fahrerlaubnisbehörde bei unverändertem Sachverhalt nachträglich erkennt, dass sie oder eine andere Behörde die ihr oder dieser bei der Erteilung der Erlaubnis bekannten Tatsachen im Hinblick auf die Feststellung der Eignung oder Befähigung rechtlich fehlerhaft gewürdigt hat, der Fahrerlaubnisinhaber also bei richtiger Rechtsanwendung als ungeeignet oder nicht befähigt zum Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen ist. Das Fehlen von Eignung oder Befähigung „erweist“ sich in einem solchen Fall durch richtige Rechtserkenntnis.

Die Gewährleistung der Sicherheit des Straßenverkehrs lässt es nicht zu, die Fahrerlaubnis anders als im Fall nachträglich erlangter Kenntnis von entscheidungserheblichen Tatsachen dann bestehen zu lassen, wenn die Erteilung allein auf einer fehlerhaften Rechtsanwendung beruht, die dem Fahrerlaubnisinhaber nicht angelastet werden kann. Die Gefahren, die von einem ungeeigneten oder nicht befähigten Kraftfahrer ausgehen, unterscheiden sich nicht danach, ob die Fahrerlaubnisbehörde bei der Erteilung im Irrtum über den entscheidungserheblichen Sachverhalt war oder die gesetzlichen Anforderungen an die Eignung und Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen verkannte. Im Hinblick auf den Zweck der Gefahrenabwehr besteht kein sachgerechter Grund, den Rechtsanwendungsfehler von dem Anwendungsbereich der Entziehung der Fahrerlaubnis auszunehmen. Die höchstrichterliche Rechtsprechung dürfte dies nicht anders sehen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 27. 1. 1958, Buchholz 442.10 § 4 StVG a. F. Nr. 3 mit Bezugnahme auf Urt. v. 18. 10. 1956, Buchholz 442.00 § 13 PBefG Nr. 1 betr. die Entziehung einer als rechtsfehlerhaft erkannten Verlängerung einer Verkehrsgenehmigung trotz bekannter Verfehlungen des Unternehmers). Zu § 47 Abs. 1 Satz 1 WaffG 1976 hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass die Behörde die waffenrechtliche Erlaubnis ausnahmslos auch dann zurücknehmen muss, wenn sie nachträglich einen Rechtsanwendungsfehler erkennt, der zur Erlaubniserteilung unter Verstoß gegen zwingendes Recht geführt hat, weil der Zweck des Gesetzes, einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung der inneren Sicherheit zu leisten, eine Differenzierung der Rücknahmepflicht nach der Art des Entscheidungsfehlers nicht zulässt (Urt. v. 30. 4. 1985, BVerwGE Bd. 71 S. 248, 249 f.; Urt. v.

28. 4. 1987, Buchholz 402.5 WaffG Nr. 48 S. 12 f.; zur gleichen Problematik bei der Anwendung von § 15 Abs. 1 GaststättenG vgl. Michel/Kienzle, Das Gaststättengesetz, Kommentar, 13. Auflage 1999, § 15 Rdnr. 1).

Ist die Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 3 Abs. 1 StVG danach auch im Falle eines Rechtsanwendungsfehlers bei der Erlaubniserteilung geboten, soweit die Eignung oder Befähigung berührt sind, entsteht die Frage nach dem Ausgleich von Vermögensnachteilen des Betroffenen, der auf den Bestand der Erlaubnis vertraut hat. Eine unmittelbare Anwendung von § 48 Abs. 3 HmbVwVfG dürfte ausscheiden. Ein Ausgleich des Vertrauensschadens hängt aber von einem Rückgriff auf diese Bestimmungen nicht ab, soweit eine Ersatzpflicht aus dem Gesichtspunkt der Amtshaftung nach § 839 BGB, Art. 34 GG besteht. An der Verletzung einer gegenüber dem Fahrerlaubnisinhaber bestehenden Amtspflicht fehlt es bei der rechtswidrigen Feststellung von Eignung oder Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht deshalb, weil die Prüfung dieser Merkmale allein den Schutzanspruch der anderen Verkehrsteilnehmer berührt. Zu den Amtspflichten bei der Erteilung einer Erlaubnis oder Genehmigung dürfte es auch gehören, einen Vertrauenstatbestand, der rechtlich nicht gesichert ist, nicht erst entstehen zu lassen (vgl. BGH, Urt. v. 25. 1. 1973, BGHZ 60 S. 112, 116 ff. betr. eine rechtswidrig erteilte Baugenehmigung; MünchKommBGB-Papier, 3. Aufl. 1997, § 839 Rdnr. 241, in Bezug auf sämtliche präventiven Erlaubnisse). Einer näheren Prüfung bedarf diese Frage hier nicht, weil sie die Rechtmäßigkeit der Entziehung der Fahrerlaubnis nicht berührt.

b) Die Anordnung der sofortigen Vollziehung begegnet keinen Bedenken. Sie kann allgemein mit der Ungeeignetheit des Kraftfahrers begründet werden (OVG Hamburg, Beschl. v. 25. 4. 1995 – OVG Bs VII 42/95 –).

Da der Antragsteller wegen einer unbewältigten Alkoholproblematik als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen angesehen werden muss, ist es nicht zu verantworten, ihn vorläufig weiter als Kraftfahrer am Straßenverkehr teilnehmen zu lassen und dadurch andere Verkehrsteilnehmer in Gefahr zu bringen. Sein berufliches Interesse an dem Gebrauch eines Kraftfahrzeugs muss, so gewichtig es ist, hinter der Gewährleistung des Schutzes der anderen Verkehrsteilnehmer zurückstehen. Für die wegen der Schwangerschaft der Lebenspartnerin notwendigen Fahrten kann ein Taxi gerufen werden.

47. Eine Entziehung der Fahrerlaubnis wegen mangelnder Eignung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG, § 46 Abs. 1 FeV kommt auch dann in Betracht, wenn ein bereits bei Erteilung der Fahrerlaubnis bestehender Eignungsmangel erst nachträglich offenbar wird. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die erforderliche Eignung aus Rechtsgrün-

den auch in der Zwischenzeit nicht erworben werden konnte (ebenso OVG Hamburg, Beschluss vom 30. 01. 2002 – 3 Bs 4/02 –, NJW 2002, 2123–2125 = VRS 102 [2002], 393–400 [in diesem Heft]). In diesem Fall muss dem Betroffenen vor Entziehung der Fahrerlaubnis auch nicht die Möglichkeit zur Vorlage eines weiteren Eignungsgutachtens gegeben werden.

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg,
Beschuß vom 31. Oktober 2002 – 10 S 1996/02 –
– 6 K 1568/02 (VG Sigmaringen) –

Aus den Gründen:

Die Beschwerde ist zulässig, jedoch nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag des Antragstellers, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen die Fahrerlaubnisentziehungsverfügung des Landratsamts R. vom 19. Juli 2002 wiederherzustellen, zu Recht und mit zutreffender Begründung abgelehnt. Die im vorliegenden Eilrechtsschutzverfahren gebotene summarische Prüfung der Sach- und Rechtslage führt zu dem Ergebnis, dass die Abwägung seiner Interessen einerseits und des öffentlichen Interesses andererseits auch aus der Sicht des Senats die Aufrechterhaltung des vom Landratsamt R. angeordneten Sofortvollzugs hinsichtlich der Entziehung seiner Fahrerlaubnis (Ziff. 1 des Bescheids vom 19. 7. 2002) gebietet. Damit ist auch der Sofortvollzug hinsichtlich der Einziehung des Führerscheins und der Androhung seiner Wegnahme (Ziff. 2 des genannten Bescheids) nicht zu beanstanden. Es ist unschädlich, dass durch die Ziff. 3 des angefochtenen Bescheids auch hinsichtlich der Androhung der Wegnahme der Sofortvollzug angeordnet wird, obwohl dieser sich schon daraus ergibt, dass es sich bei der Wegnahme und ihrer Anordnung um Akte der Zwangsvollstreckung handelt (§ 12 Abs. 1 LVwVG i. V. m. §§ 18–20, 28 Abs. 1 LVwVG), denn dadurch wird der Antragsteller und Beschwerdeführer nicht beschwert.

Das Vorbringen des Antragstellers im Beschwerdeverfahren rechtfertigt keine andere Entscheidung:

Der Antragsteller macht – in Fortführung seiner Argumentation gegenüber der Verwaltung und dem Verwaltungsgericht Sigmaringen – im Wesentlichen geltend, dass als zutreffendes Gutachten der Medizinisch-Psychologischen Untersuchungsstelle Dr. M. und P. GmbH das positive Gutachten zu betrachten sei. Dies ergebe sich daraus, dass er seit mehr als sieben Jahren und damit trotz zahlreicher Kontrollen – über 24 Mal in den vergangenen vier Jahren – über 500 000 km beanstandungslos schwere LKW im Güterfernverkehr gefahren habe. Damit sei der Nachweis seiner Eignung durch „praktische Erprobung“ erbracht. Anders als bei einer Person, die nie eine gültige Fahrerlaubnis innegehabt habe, habe er damit die Annahme einer Rückfallwahrscheinlichkeit eindeutig widerlegt. Dies gelte selbst dann, wenn sich das negative Gutachten als das „echte“ erweisen sollte. Zudem entsprächen die durch seinen Hausarzt erhobenen Blutwerte weit eher denen im positiven als im negati-

ven Gutachten mit seinen dort angeblich grenzwertigen Leberlaborwerten. Weiter erscheine es kaum nachvollziehbar, dass seine Mitarbeit in einer Selbsthilfegruppe keinerlei Einstellungsänderung erbracht haben sollte. Sein Eingeständnis, er habe in der Vergangenheit hin und wieder Alkohol getrunken, dabei aber Alkoholgenuss und das Führen von Kraftfahrzeugen strikt getrennt, zeige, dass er entgegen den Feststellungen im Gutachten sein Suchtverhalten positiv aufgearbeitet habe, sich seiner Verantwortung als Kraftfahrzeuglenker bewusst sei und sein Verhalten hierauf einstellen könne. Ihm hätte daher die Möglichkeit eingeräumt werden müssen, vor der mit Sofortvollzug versehenen Entziehung der Fahrerlaubnis ein aktuelles Gutachten vorzulegen.

Auch angesichts dieses Sachvortrags bestehen nach der im vorliegenden Verfahren gebotenen summarischen Prüfung zum maßgeblichen Zeitpunkt dieser Entscheidung keine Zweifel an der Richtigkeit der Interessenabwägung des Verwaltungsgerichts. Vielmehr kommt eine Entziehung der Fahrerlaubnis wegen mangelnder Eignung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG auch dann in Betracht, wenn ein bereits bei Erteilung der Fahrerlaubnis bestehender Eignungsmangel erst nachträglich offenbar wird. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die erforderliche Eignung aus Rechtsgründen auch in der Zwischenzeit nicht erworben werden konnte. Dies dürfte vorliegend der Fall sein:

Ebenso wie für das Verwaltungsgericht steht auch für den Senat fest, dass es sich bei dem Gutachtens-text, den die Medizinisch-Psychologische Untersuchungsstelle Dr. M. und P. am 5. 4. 2002 dem Landratsamt übersandt hat, um den Originaltext handelt, während das von Seiten des Antragstellers unter dem 27. 9. 1995 dem Landratsamt übersandte Gutachten eine Fälschung darstellt. Es ist in keiner Weise erkennbar, welches Interesse die Untersuchungsstelle daran haben sollte, eine dem Antragsteller ungünstige Fassung vorzulegen und dadurch die Wahrheit zu unterdrücken.

Ausgehend von diesem Originaltext und unter Berücksichtigung des vorangegangenen Eignungsgutachtens vom 7. 12. 1993 ist festzustellen, dass aller Voraussicht nach zu keinem Zeitpunkt seit dem Antrag des Antragstellers vom 13. 3. 1995 die Voraussetzungen für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis an ihn vorlagen. Hierfür reicht insbesondere eine mehrjährige unbeanstandete Fahrpraxis nicht aus. Unter diesen Umständen ist es bei summarischer Prüfung zulässig, eine unberechtigt und damit rechtswidrig erteilte Fahrerlaubnis durch Entziehung für die Zukunft zum Erlöschen zu bringen, ohne dem Antragsteller zuvor die Möglichkeit eines Nachweises seiner Eignung durch ein weiteres medizinisch-psychologisches Gutachten zu eröffnen.

Im Gutachten des TÜV Südwest vom 7. 12. 1993, das auf einer Untersuchung am 19. 11. 1993 beruht, wird ausgeführt, nach Aktenanalyse sei von einer ungünstigen Prognose hinsichtlich der Teilnahme des Antragstellers am Straßenverkehr unter Alkohol- bzw.

Drogeneinfluss auszugehen. Nach zwei Trunkenheitsfahrten sei die gruppenspezifische Rückfallwahrscheinlichkeit erheblich erhöht. Die Vorgeschichte spreche insgesamt dafür, dass der Antragsteller nicht in der Lage oder bereit sei, sein Alkoholtrinkverhalten dauerhaft zu korrigieren. Da der Antragsteller seit den beiden alkoholbedingten Auffälligkeiten im Straßenverkehr seine Trinkgewohnheiten nicht verändert habe und auch keine Notwendigkeit hierzu sehe, sei die Prognose der Verkehrsbewährung als sehr ungünstig einzustufen. Auch weiterhin seien Trunkenheitsfahrten mit überdurchschnittlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Dem Antragsteller wurde empfohlen, völlig auf Alkohol zu verzichten und sich um eine offene und selbstkritische Aufarbeitung seiner Alkoholproblematik mit fachlicher Hilfe zu bemühen.

Die Untersuchung am 25. 8. 1995 führte laut Gutachten vom 11. 9. 1995 zu folgendem Ergebnis: Bereits aus der medizinischen Untersuchung ergäben sich anhaltende Bedenken. Es zeigten sich Auffälligkeiten, die auf langjährigen starken Alkoholkonsum hindeuten könnten. Auch sei der hohe Gamma-GT-Wert mit der Behauptung einer Abstinenz seit Februar 1994 nicht vereinbar. Die psychologische Untersuchung führte zu deutlichen Hinweisen auf Alkoholismus und eine verfestigte Neigung zum Missbrauch bewusstseinsverändernder Stoffe. Zu einer inneren Aufarbeitung der bisherigen Fehleinstellungen, die zu Alkoholmissbrauch geführt hatten, sei es kaum gekommen. Vielmehr müsse von Verschleierungstendenzen ausgegangen werden. In Anbetracht einer allenfalls anlassbezogenen und nur oberflächlich motivierten Verhaltensänderung sowie der mangelnden inneren Aufarbeitung des früheren Alkohol- und Drogenmissbrauchs sei von ähnlich ungünstigen Bedingungen auszugehen, wie sie zum Zeitpunkt der Trunkenheitsfahrten (im Juli 1991 und im Mai 1993) vorgelegen und diese erst ermöglicht hätten. Ein erneutes Auffälligwerden sei somit wahrscheinlich. Zur Vermeidung weiterer Trunkenheitsfahrten sei vollständige Abstinenz erforderlich. Da der Antragsteller zu Suchtverhalten neige, sei neben dem vollständigen Verzicht auf illegale Drogen auch die innere Aufarbeitung der zum Drogenkonsum führenden Fehlhaltungen erforderlich. Dies gelinge erfahrungsgemäß nur mit Hilfe therapeutischer Maßnahmen, da neben einer Einstellung des Alkohol- und Drogenkonsums auch andere Änderungen in der Lebensführung vorgenommen werden müssten, um eine langfristig stabile Verhaltensänderung zu erreichen.

Angesichts dieser Bewertung wäre eine Wiedererteilung der Fahrerlaubnis bei behördlicher Kenntnis dieses Gutachtens im September 1995 nicht in Betracht gekommen; auch kann eine Eignung für die verbleibende Zeit der Geltung der einschlägigen Normen der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) bis zum 31. 12. 1998 nicht angenommen werden. Nach § 15c Abs. 1 StVZO i. V. m. § 12 Abs. 1 StVZO konnte die Verwaltungsbehörde die Beibringung eines Gutachtens einer amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle fordern, wenn

Tatsachen bekannt waren, die Bedenken gegen die Eignung des Bewerbers begründeten. Dies galt insbesondere dann, wenn Anzeichen für überdurchschnittliche Alkoholgewöhnung vorlagen (vgl. Jagusch/Hentschel, Straßenverkehrsrecht, Kommentar, 33. Aufl. 1995, § 12 StVZO Rdnr. 5 und § 15c StVZO Rdnr. 3 m. w. Nachw. und Verweis auf § 4 StVG Rdnr. 8), wie sie im Gutachten vom 11. 9. 1995 festgestellt wurden. Nach der Wertung des § 15c Abs. 3 StVZO wäre das Landratsamt hierzu auch verpflichtet gewesen, da der Antragsteller im Februar 1994 der wiederholten Entziehung der Fahrerlaubnis lediglich durch Verzicht zugekommen war und im Übrigen ein Regelfall vorlag.

Seit Geltung der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) ab dem 1. 1. 1999 ist zur Vorbereitung von Entscheidungen über die – auch erneute, § 20 Abs. 1 FeV – Erteilung der Fahrerlaubnis ein medizinisch-psychologisches Gutachten u. a. beizubringen, wenn wiederholt Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss begangen wurden (§ 13 Nr. 2 Buchst. b FeV), die Fahrerlaubnis aus diesem Grund entzogen war (§ 13 Nr. 2 Buchst. d FeV) oder sonst zu klären ist, ob Alkoholmissbrauch nicht mehr besteht (§ 13 Nr. 2 Buchst. e FeV). Im Falle des Antragstellers liegt zumindest der Fall des § 13 Nr. 2 Buchst. b FeV, nach den Hinweisen im Gutachten vom 11. 9. 1995 auch der Fall des Buchst. e vor. Demnach hätte die Verkehrsbehörde dem Antragsteller seit dem 1. 1. 1999 ohne Beibringung eines – weiteren – medizinisch-psychologischen Gutachtens eine Fahrerlaubnis nicht erteilen dürfen. Die hierfür erforderliche Eignung (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 StVG, § 11 Abs. 1 FeV) kann in anderer Form nicht festgestellt werden. Insbesondere kommt es auf eine – auch langjährige – unbeanstandet gebliebene Fahrpraxis nicht an. Insoweit ist die Situation des Antragstellers mit der eines Fahrzeugführers ohne gültige Fahrerlaubnis vergleichbar.

Da somit die Eignung des Antragstellers zum Führen eines Kraftfahrzeugs unter Berücksichtigung der rechtlichen Voraussetzungen nicht festgestellt werden konnte, war das Landratsamt auch zur Entziehung der Fahrerlaubnis berechtigt und verpflichtet. Die sich aus § 3 Abs. 1 StVG, § 46 Abs. 1 FeV ergebende Pflicht ist nicht dadurch entfallen, dass der fortdauernd bestehende Eignungsmangel erst nach Jahren offenbar wurde (vgl. OVG Hamburg, Beschluss vom 30. 1. 2002 – 3 Bs 4/02 –, NJW 2002, 2123–2125 = VRS 102 (2002), 393–400 [in diesem Heft]). Dieser Umstand führt auch nicht dazu, dass dem Antragsteller vor Entziehung der Fahrerlaubnis die Möglichkeit zur Vorlage eines weiteren Gutachtens hätte gegeben werden müssen. Anders als in dem Fall, in dem Zweifel an der zuvor vorhandenen Eignung erst entstehen, steht vorliegend fest, dass der Antragsteller im September 1995 eine Fahrerlaubnis erlangt hat, obgleich die hierfür erforderliche Eignung nicht bestand. Die Annahme einer – fortdauernden – Eignung bis zum Beweis des Gegenteils kommt bei dieser Konstellation ungeachtet der Fahrpraxis des Antragstellers nicht in Betracht.

Angesichts der weiterhin bestehenden Gefahr, dass der Antragsteller am Straßenverkehr als Führer eines

Kraftfahrzeugs teilnimmt, obgleich er hierzu nicht geeignet ist, und des damit verbundenen erheblichen Risikos für Leib und Leben der übrigen Verkehrsteilnehmer (vgl. dazu BVerfG, Beschluss vom 24. Juni 1993 – 1 BvR 689/92 –, BVerfGE 89, 69, 85 [= BA 1993, 358]; OVG Münster, Beschluss vom 22. 1. 2001 – 19 B 1757/00 –, NWVBl. 2001, 478, 479 f.) müssen die privaten Interessen des Antragstellers – auch soweit es um seine berufliche Existenz geht – hinter dem Interesse der Öffentlichkeit an der unverzüglichen Gewährleistung der Sicherheit des Straßenverkehrs zurücktreten.

(Mitgeteilt vom 10. Senat des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg)

48. *) Die Voraussetzungen des § 13 Nr. 2 c FeV sind auch dann gegeben, wenn der Betroffene im Ausland mit einer AAK von 1,01 mg/l am Straßenverkehr teilgenommen hat, sofern die im Ausland festgestellten Tatsachen einer Zuwiderhandlung im Sinne der Verwirklichung der objektiven Tatbestandsmerkmale einer entsprechenden Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit nach deutschem Recht entsprechen. Dabei bestehen gegen die Verwertbarkeit der ausländischen (hier: italienischen) Atemkohlalanalyse mit dem dort amtlich zugelassenen Meßgerät im Eilverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO keine Bedenken.

Verwaltungsgericht Augsburg,
Beschluss vom 27. November 2001
– Au 3 S 01.1522 –

Zum Sachverhalt:

Der Antragsteller war seit 1967 im Besitz einer Fahrerlaubnis für die Klasse 3, seit 1971 für die Klasse 2.

Mit Strafbefehl des Amtsgerichts Augsburg vom 24. Februar 1994 wurde dem Antragsteller eine Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 50,- DM auferlegt sowie die Fahrerlaubnis entzogen und die Fahrerlaubnisbehörde angewiesen, dem Antragsteller vor Ablauf von 8 Monaten keine neue Fahrerlaubnis zu erteilen. Denn der Antragsteller hatte am 15. Dezember 1993 ein Fahrzeug mit der Blutalkoholkonzentration von 2,14 Promille gefahren und dabei Leitplanken beschädigt. Im Rahmen der Wiedererteilung seiner Fahrerlaubnis legte der Antragsteller ein Fahreignungsgutachten des TÜV Bayern-Sachsen vom 2. Januar 1996 vor. Darin ist festgehalten, es sei zu erwarten, dass der Antragsteller auch zukünftig ein Fahrzeug unter Alkoholeinfluss führen werde. Bei Durchführung einer verkehrspsychologischen Schulung (Modell LEER) könnte sich aber eine Verhaltensänderung dauerhaft stabilisieren. Der Antragsteller legte eine Teilnahmebescheinigung über den erfolgreichen Besuch des Seminars LEER am 19. März 1996 vor. Daraufhin wurde ihm die Fahrerlaubnis am 22. März 1996 wieder erteilt.

Unter dem 2. März 2001 teilte das Regierungskommissariat für die Provinz B. der Republik Italien dem Antragsgegner mit, dass der Antragsteller am 10. Februar 2001 in B. in offensichtlichem Trunkenheitszustand ein Kraftfahrzeug geführt habe und dabei durch ein amtlich zugelassenes Alkoholmessgerät ein Alkoholwert von „1,01 g/l“ gemessen worden sei. Nach italienischem Recht sei daher ein Fahrverbot von 15 Tagen verhängt worden.

Der Antragsgegner teilte dem Antragsteller am 10. Mai 2001 mit, dass beabsichtigt sei, die Vorlage einer medizinisch-psychologischen Begutachtung anzuordnen, da er mit einem erheblichen Atemalkoholgehalt erneut ein Fahrzeug geführt habe, was nach § 13 Nr. 2 b, c FeV eine solche Anordnung zwingend zur Folge habe.

Der Antragsteller ließ ein Fahreignungsgutachten durch die TÜV MPI GmbH erstellen. Er sprach dieses Gutachten, das negativ ausgefallen sei, mit dem Sachbearbeiter des Antragsgegners durch, legte dieses jedoch nicht vor. Im Weiteren erklärte der Antragsteller, dass er das Gutachten nicht anerkenne. Es sei offensichtlich fehlerhaft, da darin von einer Blutalkoholkonzentration von 1,01 g/l die Rede sei, tatsächlich habe es sich dabei um eine Atemalkoholkonzentration gehandelt. Eine Blutentnahme sei nicht erfolgt.

Mit Bescheid vom 23. Oktober 2001 wurde die Fahrerlaubnis des Antragstellers entzogen und dieser verpflichtet, den Führerschein unverzüglich beim Antragsgegner abzuliefern. Die sofortige Vollziehung wurde angeordnet.

Zur Begründung verwies der Antragsgegner darauf, dass der Antragsteller erneut unter Alkohol im Straßenverkehr auffällig geworden sei. Die Anordnung der Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens sei nach § 13 Nr. 2 c FeV zwingend vorzunehmen gewesen. Da der Antragsteller das Gutachten nicht fristgerecht beigebracht habe, dürfe auf die Nichteignung des Betroffenen nach § 11 Abs. 8 FeV geschlossen werden.

Mit seinem Antrag verfolgt der Antragsteller das Ziel, die aufschiebende Wirkung seines gegen den Bescheid vom 23. Oktober 2001 erhobenen Widerspruchs anzuordnen.

Aus den Gründen:

Der gemäß § 80 Abs. 5 VwGO statthafte Antrag hat keinen Erfolg.

Die Antragsgegnerin ist ihren Verpflichtungen aus § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO, das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsaktes schriftlich zu begründen, in ausreichendem Maße nachgekommen. Im Übrigen ist insoweit zu berücksichtigen, dass bei der Entziehung der Fahrerlaubnis als Gefahrenabwehrmaßnahme die Umstände, aus denen die Ungeeignetheit des Betroffenen zum Führen von Kraftfahrzeugen folgen, regelmäßig auch gleichzeitig das besondere öffentliche Interesse am sofortigen Vollzug der Anordnung begründen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs und des erkennenden Ge-

richts genügt für die sofortige Vollziehung einer Fahrerlaubnisentziehung der dringende Verdacht der Ungeeignetheit des Antragstellers, ein Kraftfahrzeug sicher im Verkehr zu führen (BayVGH Beschluss vom 2. 1. 1989, Az.: 11 C 88.3508).

Diese Voraussetzung liegt hier vor.

Gemäß § 3 Abs. 1 StVG, § 46 Abs. 1 Satz 1 FeV ist eine Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn sich ihr Inhaber als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen hat. Dies gilt insbesondere, wenn Erkrankungen oder Mängel nach den Anlagen 4, 5 oder 6 zur FeV vorliegen oder erheblich oder wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder Strafgesetze verstoßen wurde und dadurch die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 FeV).

Der Antragsgegner hat vorliegend vom Antragsteller zu Recht die Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens gefordert.

Nach § 13 Nr. 2 b FeV ordnet die Fahrerlaubnisbehörde an, dass ein medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen ist, wenn wiederholt Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss begangen wurden. Es müssen mindestens zwei verwertbare Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss bekannt sein. Die 10-jährige Tilgungsfrist hinsichtlich des Strafbefehls vom 24. Februar 1994 (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 StVG) ist noch nicht abgelaufen. Die Maßnahme des Regierungskommissärs für die Provinz B. vom 23. Februar 2001 stellt eine weitere Zuwiderhandlung unter Alkoholeinfluss dar. § 13 Nr. 2 b FeV stellt gegenüber dem Punktesystem in § 4 StVG eine Spezialvorschrift dar, wonach die Maßnahme der Eignungsüberprüfung bereits bei einem wiederholten Alkoholverstoß zu ergreifen ist, unabhängig von der Punktezahl (so ausdrücklich die Begründung zu § 13 FeV, BR-Drucksache 443/98, zitiert nach Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 36. Aufl. 2001, Rd.Nr. 2 zu § 13 FeV). Da die Zuwiderhandlung im Sinn von § 13 Nr. 2 b FeV nicht nur Straftaten, sondern auch Ordnungswidrigkeiten erfasst, ist die Gutachtensbeibringung nach dem nicht auslegungsfähigen Wortlaut der Bestimmung schon nach wiederholter Ordnungswidrigkeit zwingend vorgeschrieben, auch wenn jeweils eine Blutalkoholkonzentration von nur 0,5 Promille (oder 0,25 mg/l Atemalkoholkonzentration) festgestellt worden ist (Hentschel, a. a. O., Rd.Nr. 4 zu § 13 FeV). Dass der Antragsteller eine wiederholte Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit nach deutschem Recht begangen haben muss, ist dabei nach Ansicht des Gerichts nicht erforderlich. Vom Schutzzgedanken der übrigen Verkehrsteilnehmer her, der in den Regelungen der FeV zum Ausdruck kommt, ist davon auszugehen, dass sich diese Ungeeignetheit auch bei einer Auffälligkeit nach ausländischem Recht ergibt, wenn die im Ausland festgestellten Tatsachen einer Zuwiderhandlung im Sinne der Verwirklichung der objektiven Tatbestandsmerkmale einer entsprechenden Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit nach deutschem Recht entsprechen. Denn ansonsten könnte die Behörde Tatsachen, die auf die Ungeeignetheit eines

Kraftfahrers hinweisen, die sich aber im Ausland ergeben haben, nicht verwerten. Dies liefe dem Sinn und Zweck der Regelungen der Fahrerlaubnisverordnung zuwider. Da der festgestellte Atemalkoholwert mit 1,01 mg/l (bei der Mitteilung des Alkoholwerts 1,01 g/l muss es sich um einen Schreibfehler handeln, da die tausendfache Überschreitung eines Alkoholgrenzwertes eine tödliche Dosis wäre) wäre der Tatbestand des § 24a Abs. 1 Nr. 2 StVG erfüllt. Daher ist vorliegend eine wiederholte Zuwiderhandlung gegeben.

Darüber hinaus ist die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens nach § 13 Nr. 2 c FeV anzuordnen, wenn ein Fahrzeug im Straßenverkehr bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille oder einer Atemalkoholkonzentration von 0,8 mg/l oder mehr geführt wurde. Auch dies ist hier der Fall. Entsprechend dem bereits dargestellten Schutzzweck der Regelungen der Fahrerlaubnisverordnung sind auch im Ausland bekannt gewordene Tatsachen, die Zweifel an der Fahreignung des Betroffenen rechtfertigen können, im Inland von der Straßenverkehrsbehörde zu berücksichtigen. Nach Angaben des Antragstellers wurde anlässlich des Alkoholverstoßes in B. am 10. Februar 2001 eine Atemalkoholmessung vorgenommen, die nach einem amtlich zugelassenen Alkoholmessgerät einen Alkoholwert von 1,01 mg/l (zum Schreibfehler siehe oben) erbrachte. Für die deutsche Rechtspraxis hat der BGH mit Beschluss vom 3. April 2001 (NJW 2001, 1952 [= BA 2001, 280]) festgestellt, dass der gewonnene Messwert bei der Bestimmung der Atemalkoholkonzentration unter Verwendung eines Atemalkoholmessgeräts, das die Bauartzulassung für die amtliche Überwachung des Straßenverkehrs erhalten hat, ohne Sicherheitsabschläge verwertbar ist, wenn das Gerät unter Einhaltung der Eichfrist geeicht ist und die Bedingungen für ein gültiges Messverfahren gewahrt sind. Dass vorliegend ein unzutreffendes Messergebnis hinsichtlich der Atemalkoholkonzentration vorliegt, ist vom Antragsteller nicht vorgetragen und auch ansonsten – im Rahmen dieses Eilverfahrens – nicht ersichtlich. Denn nach der Anordnung des Regierungskommissärs vom 23. Februar 2001 wurde die Alkoholmessung durch ein amtlich zugelassenes Alkoholmessgerät durchgeführt. Darüber hinaus ist auch anzumerken, dass die Grenzwerte für die den Blutalkoholkonzentrationen entsprechenden Atemalkoholkonzentrationen vom Gesetzgeber bewusst etwas höher angesetzt wurden und zu einer gewissen Besserstellung gegenüber der Blutalkoholanalyse führen (zu § 24a Abs. 1 StVG: BGH, a. a. O., 1953). Die beim Antragsteller festgestellte Atemalkoholkonzentration von 1,01 mg/l liegt deutlich über der Grenze von 0,8 mg/l, ab der nach § 13 Nr. 2 c FeV ein medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen ist. Dass das Verfahren in Italien noch nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde, ändert daran nichts; der Antragsteller bestreitet nicht substantiiert, dass er die Trunkenheitsfahrt mit dem genannten Atemalkoholwert nicht begangen hat.

Auch der Fall des § 13 Nr. 2 e FeV für die zwingende Anordnung einer medizinisch-psychologischen Untersuchung ist gegeben. Denn beim Antragsteller wurde anlässlich der Begutachtung durch den TÜV im Dezember 1995 festgestellt, dass er eine erhebliche Alkoholgewöhnung aufwies; er trank in problematischen Lebenssituationen. Am 15. Dezember 1993 verursachte er mit einer BAK von 2,14 Promille einen Unfall. Wenn die Fahrerlaubnisbehörde im Frühjahr 2001 erneut einen Hinweis auf das Führen eines Kraftfahrzeugs unter erheblichem Alkoholeinfluss erhält (Atemalkohol von 1,01 mg/l), so ist ein Aufklärungsbedarf gegeben, ob der seinerzeit bestehende Alkoholmissbrauch nicht mehr besteht.

Auch der Schluss des Antragsgegners aus der Nichtbebringung des geforderten Gutachtens auf die Nichteignung zum Führen eines Kraftfahrzeugs ist nicht zu beanstanden. Gemäß § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV darf die Fahrerlaubnisbehörde bei ihrer Entscheidung ausdrücklich auf die Nichteignung des Betroffenen schließen, wenn er das von ihr geforderte Gutachten nicht fristgerecht beibringt. Der Schluss von der Nichtbefolgung der behördlichen Anordnung auf die Nichteignung zum Führen eines Kraftfahrzeugs hat seine Grundlage daher in der dem Betroffenen – jetzt in § 13 FeV geregelt – obliegenden Mitwirkungspflicht, den notwendigen Teil an der Klärung der berechtigten Zweifel beizutragen, die gegen seine Fahreignung bestehen (BVerwG vom 27. 9. 1995, BVerwGE 99, 249/251 [= BA 1996, 107]). Im vorliegenden Fall hat der Antragsteller das zu Recht geforderte medizinisch-psychologische Gutachten nicht beigebracht. Es ist auch ausreichend, dass der Antragsteller vom Antragsgegner mündlich darauf hingewiesen wurde, dass der Antragsgegner auf die Nichteignung zum Führen von Kraftfahrzeugen schließen darf, wenn der Antragsteller das geforderte Gutachten nicht fristgerecht beibringt. Ein entsprechender Hinweis ist nach dem Schriftsatz des Bevollmächtigten des Antragstellers Anfang Oktober 2001 mündlich erfolgt. Ein solcher mündlicher Hinweis vor Erlass des streitgegenständlichen Bescheids genügt zur Einhaltung der Hinweispflicht nach § 11 Abs. 8 Satz 2 FeV nach Ansicht des Gerichts aus. Nach Sinn und Zweck des Gesetzes, den Betroffenen vorzuwarnen, reicht es aus, wenn dieser Hinweis mündlich und zu einem anderen Zeitpunkt, aber noch eine Reaktionsmöglichkeit vor Erlass eines Bescheids lassend, gegeben wird (Geiger, Maßnahmen der Verkehrsbehörden bei Alkohol- und Drogenauffälligen, BayVBl. 2001, 586/590). Vorliegend hat der Antragsteller das Gutachten der TÜV MPI GmbH vom 18. September 2001, das wohl für ihn negativ ausfiel, ausdrücklich nicht beigebracht. Der Schluss von der nicht erfolgten Vorlage des Gutachtens auf die Nichteignung des Betroffenen zum Führen von Kraftfahrzeugen ist daher gemäß § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV nicht zu beanstanden.

Im Rahmen seiner nach § 80 Abs. 5 VwGO zu treffenden Ermessensentscheidung, ob die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs wiederherzustellen ist, hat das Gericht das Interesse des Antragstellers daran,

jedenfalls zunächst im Besitz der Fahrerlaubnis zu bleiben, abzuwägen gegen das Interesse der Allgemeinheit am sofortigen Vollzug der Fahrerlaubnisentziehung. Diese Abwägung lässt im vorliegenden Fall ein besonders öffentliches Interesse am sofortigen Vollzug erkennen, das die privaten Interessen des Antragstellers überwiegt. Wegen der schwer wiegenden Gefahren, die von ungeeigneten Kraftfahrern ausgehen, müssen die privaten Belange des Betroffenen gegenüber den öffentlichen Interessen am sofortigen Vollzug der Entziehung der Fahrerlaubnis grundsätzlich zurückstehen. Der Schutz der anderen Verkehrsteilnehmer vor Gefahren für Leben und Gesundheit ist in Anbetracht der von einem ungeeigneten Kraftfahrer ausgehenden Gefährdung von so überragendem Gewicht, dass die Aussetzung der sofortigen Vollziehung nicht gerechtfertigt ist.

(Mitgeteilt von Richter am Verwaltungsgericht
Dietmar Zwerger, Augsburg)

49.)* Begehrt der Antragsteller im Verfahren nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO die vorläufige Erteilung der ihm wegen eines Vergehens nach § 316 StGB entzogenen Fahrerlaubnis, so liegt hierin die (teilweise) Vorwegnahme der Hauptsache, so daß an den erforderlichen Anordnungsgrund strenge Anforderungen zu stellen sind.

Verwaltungsgericht Trier,

Beschluß vom 26. April 2002 – 1 L 398/02.TR –

Aus den Gründen:

Der Antrag des Antragstellers, ihm vorläufig eine Fahrerlaubnis zum Führen bestimmter Kraftfahrzeuge zum Zwecke der Erreichung des Arbeitsplatzes und für Fahrten im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses zu erteilen, ist zulässig, er führt in der Sache jedoch nicht zum Erfolg.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechtes des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Nach Satz 2 dieser Bestimmung ist eine einstweilige Anordnung auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, zur Abwendung wesentlicher Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen notwendig erscheint. Lässt allerdings die im Eilverfahren notwendigerweise nur summarische Überprüfung bereits erkennen, dass das von dem Antragsteller behauptete Recht zu seinen Gunsten nicht besteht, so ist auch nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO eine einstweilige Anordnung nicht möglich, weil dann eine sicherungsfähige und sicherungswürdige Rechtsposition fehlt.

Unter Beachtung dieser Grundsätze kommt vorliegend der Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht in Betracht.

Dabei ist vorliegend zunächst zu sehen, dass der Antragsteller mit seinem Antrag eine zumindest teilweise Vorwegnahme der Hauptsache begehrt. Im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach § 123 VwGO, in dem grundsätzlich keine endgültigen, sondern nur vorläufige Maßnahmen zur Sicherung eines gefährdeten Anspruchs oder zur Regelung eines Zustandes getroffen werden dürfen, kommt eine Vorwegnahme der Hauptsache nur in Ausnahmefällen in Betracht, in denen dies zur Gewährleistung eines wirksamen Rechtsschutzes unabweisbar geboten ist. Voraussetzung für eine ausnahmsweise – auch teilweise – Vorwegnahme der Hauptsache ist, dass ein Erfolg in der Hauptsache zumindest überwiegend wahrscheinlich ist und dass ohne den Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung derart schwerwiegende Nachteile drohen, dass dem Antragsteller unter keinen Umständen zugemutet werden kann, den Ausgang eines Hauptsacheverfahrens abzuwarten (vgl. Finkelnburg/Jank, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 4. Aufl. 1998, Rn. 1228, m. w. N.).

Vorliegend sind die Voraussetzungen für eine Vorwegnahme der Hauptsache bereits nicht gegeben, weil der erforderliche Anordnungsgrund nicht glaubhaft gemacht worden ist. Der Antragsteller hat vorgetragen, dass ihm ohne die Fahrerlaubnis der Verlust des Arbeitsplatzes droht. Er sei als Hilfs Gärtner in A. angestellt. Er wohne jedoch in B., und ihm sei ein Erreichen der Arbeitsstelle mit öffentlichen Verkehrsmitteln so gut wie unmöglich, insbesondere weil in den Sommermonaten ein früher Arbeitsbeginn erforderlich sei. Diesen Sachverhalt hat der Antragsteller an Eides Statt versichert. Erst durch Nachforschungen der erkennenden Kammer ist zu Tage getreten, dass der Antragsteller eine Übernachtungsmöglichkeit bei einer Bekannten seiner Mutter in A. gefunden hat. Wenn es auch tatsächlich so sein sollte, dass der Antragsteller lediglich ein Gästebett in der Wohnung hat und dass er sich die Küche und das Badezimmer mit der Bekannten seiner Mutter teilt, so ist es gleichwohl so, dass der Antragsteller faktisch eine Übergangslösung geschaffen hat. Der Antragsteller hätte das Gericht hiervon bereits frühzeitig und nicht erst auf Anfrage des Gerichts im späten Verlauf des Verfahrens in Kenntnis setzen müssen. Faktisch ist es jedenfalls so, dass der Antragsteller derzeit eine Möglichkeit hat, seine Arbeitsstelle zu erreichen. Von daher besteht aus diesem Grund keine Veranlassung, die Hauptsache vorwegzunehmen. Soweit der Antragsteller darüber hinaus im parallel laufenden Verwaltungsverfahren vorgetragen hat, dass seine Mutter schwer erkrankt sei und häufig zu Ärzten oder in Krankenhäuser fahren müsse und dass diese bei plötzlich auftretenden Schmerzen ein Fahrzeug nicht selbst steuern könne, vermag auch dies eine Vorwegnahme der Hauptsache nicht zu rechtfertigen. Dem Vortrag ist zu entnehmen, dass die Mutter offensichtlich über eine

Fahrerlaubnis und einen Pkw verfügt, so dass sie die erforderlichen Fahrten überwiegend selbst vornehmen kann. Was die plötzlich auftretenden Schmerzen anbelangt, so ist schon grundsätzlich, gerade aber auch in diesen Ausnahmefällen ohne Zweifel der Rückgriff auf ein Taxi oder schlimmstenfalls auf einen Krankenwagen möglich. Dabei ist auch zu bedenken, dass der Antragsteller, wenn er auf der Arbeit verweilt, seine Mutter ohnehin nicht befördern kann. Von daher drängt sich der Kammer nicht auf, dass der Erlass einer einstweiligen Anordnung unabweisbar ist. Es mangelt demnach an dem erforderlichen Anordnungsgrund.

Es liegen jedoch auch die weiteren Voraussetzungen, namentlich der Anordnungsanspruch, für den Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung nicht vor. Gemäß § 20 der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr – FeV – gelten für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis nach vorangegangener Entziehung die Vorschriften für die Ersterteilung. Gemäß § 2 Abs. 4 Straßenverkehrsgesetz – StVG – ist zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet, wer die notwendigen körperlich und geistigen Anforderungen erfüllt und nicht erheblich oder nicht wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder gegen Strafgesetze verstoßen hat. Gemäß der im Wesentlichen inhaltsgleichen Vorschrift des § 11 Abs. 1 FeV müssen Bewerber um eine Fahrerlaubnis die hierfür notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllen. Zur Klärung von Eignungszweifeln kann gemäß Abs. 3 der Vorschrift die Beibringung eines Gutachtens einer amtlichen anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung (medizinisch-psychologisches Gutachten) angeordnet werden. Gemäß Nr. 5 der Vorschrift ist der Fahrerlaubnisbehörde diese Möglichkeit bei der Neuerteilung der Fahrerlaubnis insbesondere eröffnet, wenn die Fahrerlaubnis wiederholt entzogen war oder wenn der Entzug der Fahrerlaubnis darauf beruhte, dass Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr oder im Zusammenhang mit der Kraftfahreignung stehen, Grund für den Entzug der Fahrerlaubnis waren. Beides ist vorliegend der Fall. Einerseits war dem Antragsteller bereits im Jahre 1992 und 1993 die Fahrerlaubnis wegen fahrlässiger Trunkenheit im Straßenverkehr mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,94 bzw. 1,17 Promille entzogen worden. Am 25. April 1994 wurde ihm die Fahrerlaubnis unter Auflagen wiedererteilt. Ferner wurde ihm die Fahrerlaubnis zuletzt mit Strafbefehl vom 05. April 2001 deshalb entzogen, weil er fahrlässig im Verkehr ein Fahrzeug geführt hat, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen (§ 316 StGB). Von daher liegen die Voraussetzungen von beiden Alternativen des § 11 Abs. 3 Fahrerlaubnisverordnung vor.

Darüber hinaus sieht § 13 Fahrerlaubnisverordnung in Abs. 2 vor, dass ein medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen ist, wenn ein Fahrzeug im Straßenverkehr bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille oder mehr geführt wurde. Das ist vorliegend der Fall. Bei dem am 13. Januar 2001

begangenen Straßenverkehrsdelikt wies der Antragsteller eine Blutalkoholkonzentration von 1,90 Promille auf. Dem Antragsteller kann vor diesem Hintergrund nur dann eine Fahrerlaubnis erteilt werden, wenn er ein hinsichtlich seiner Fahreignung positives medizinisch-psychologisches Gutachten beibringt. Das ist bis dato nicht der Fall. Das von dem Antragsgegner angeforderte Gutachten der TÜV Kraftfahrt GmbH vom 12. Dezember 2001 schließt mit der Feststellung, dass zu erwarten ist, dass der Antragsteller auch zukünftig ein Kraftfahrzeug unter Alkoholeinfluss führen wird. Die gegen das Gutachten erhobenen Einwände des Antragstellers werden im Hauptsacheverfahren zu prüfen sein. Jedenfalls haben die Gutachter festgestellt, dass zum damaligen Zeitpunkt noch nicht hinreichend genau beurteilt werden konnte, ob sich die angegebene Abstinenz stabilisiert hat und ein

Rückfall in das problematische Trinkverhalten vermeidbar ist. Selbst wenn es so sein sollte, dass der Antragsteller auch bis zum heutigen Tag abstinent gelebt hat, so bedarf es angesichts des von ihm früher an den Tag gelegten Trinkverhaltens einer erneuten umfassenden medizinisch-psychologischen Exploration, um jeden vernünftigen Zweifel an dem Umstand, dass der Antragsteller zukünftig keinen Alkohol mehr trinken wird, auszuschließen. Nur dann wird man bei dem Grad seiner – früheren – Alkoholgewöhnung verantworten können, ihn am Straßenverkehr teilnehmen zu lassen. Da jedoch derzeit eine derartige Exploration noch nicht erfolgt ist, demnach eine positive Aussage nicht im Raum steht, liegt der erforderliche Anordnungsanspruch nicht vor.

Der Antrag ist daher mit der sich aus § 154 Abs. 1 VwGO ergebenden Kostenfolge abzulehnen.

Aus dem Institut für Rechtsmedizin der Ludwig-Maximilians-Universität München
VORSTAND: PROF. DR. W. EISENMENGER

GUSTAV DRASCH, LUDWIG VON MEYER, GABRIELE ROIDER, ANDREAS JÄGERHUBER

Absolute Fahruntüchtigkeit unter der Wirkung von Cannabis

Vorschlag für einen Grenzwert

Absolute driving inability under the influence of cannabis

Proposal for a threshold limit

Einleitung

Auf dem Deutschen Verkehrsgerichtstag 2002 in Goslar wurde die Forderung erhoben, in Analogie zur 1,1-‰-Grenze für Alkohol Grenzwerte für absolute Fahruntüchtigkeit nach § 316 StGB auch unter Drogen, insbesondere Cannabis, zu erarbeiten (1). Voraussetzung für eine Verurteilung nach § 316 StGB unter Drogen ist nach derzeitiger Rechtsprechung, daß der Wirkstoff im Blut des/der Betroffenen nachgewiesen worden ist und zusätzlich ein charakteristischer Fahrfehler oder andere Ausfallerscheinungen vorliegen, die eine Fahruntüchtigkeit begründen = „relative Fahruntüchtigkeit“ (2–7). Wir haben zunächst für Cannabis untersucht, ob sich diese Vorgehensweise in einen toxikologisch begründbaren Grenzwert umsetzen läßt. Hierzu haben wir reale Fälle aus dem Institut für Rechtsmedizin der Universität München ausgewertet.

Material und Methoden

Tabelle 1 zeigt die Kriterien für die Auswahl der Fälle. Es wurden nur Fälle von Kraftfahrern mit einem sicheren Nachweis von THC ($\geq 1,0 \mu\text{g/L}$) eingeschlossen. Weiteres Einschlußkriterium war, daß außer Cannabis keine anderen Arznei- oder Suchtstoffe nachweisbar waren. Konkret wurde in jedem Fall zumindest mit immun-chemischen Verfahren die Abwesenheit von Opiaten, Cocain, Amphetaminen, Benzodiazepinen, tricyclischen Antidepressiva und Methadon im Plasma überprüft.

Einzugsbereich	Südbayern
Vorfallszeitpunkt	01. 01. 2001 – 30. 06. 2002
Angaben der Polizei	1. Ausgefülltes Formblatt: „Drogen im Straßenverkehr“ 2. Zeitliche Angaben, wann die polizeilichen Tests durchgeführt wurden
Zeit zwischen polizeilichen Tests und Blutentnahme	maximal 120 min.
Cannabis-Nachweis	mit GC/MS $\geq 1,0 \mu\text{g THC/L Plasma}$
Andere Drogen oder Arzneistoffe	kein Nachweis im Blut (zumindest immun-chemisch)
Alkohol	AAK $< 0,25 \text{ mg/l}$ bzw. BAK $< 0,5 \text{ ‰}$

Tabelle 1: Einschlusskriterien.

Sofern Verdacht auf die Anwesenheit weiterer Stoffe bestand, wurde auf diese ggf. gesondert untersucht. Eine zusätzliche Beeinträchtigung durch Alkohol über $0,25 \text{ mg/L}$

AAK (Atemalkohol) kann ausgeschlossen werden. Der Zeitraum zwischen den polizeilich durchgeführten Tests und der Blutentnahme beträgt in unserem Einzugsbereich in der Regel unter 120 min. Einige wenige Fälle mit einer längeren Zeitdauer sind Sonderfälle, die ausgeschlossen wurden. In diese Untersuchung wurden darüber hinaus nur die Fälle mit einbezogen, in denen uns der von der Polizei vor Ort ausgefüllte Fragebogen „Drogen im Straßenverkehr“ vorlag. Verschiedene Polizeidienststellen in unserem Einzugsbereich haben hierfür zum Teil etwas unterschiedliche Fragebögen. Die Unterschiede sind jedoch so gering, daß es möglich war, die Daten aus den Fragebögen einheitlich zu bearbeiten.

Die Auswertung der Daten erfolgte mit dem Statistikprogramm SPSS 9.0. Als statistisch signifikant werden Irrtumswahrscheinlichkeiten von $p < 0,05$ bezeichnet.

Die Arbeitshypothese war, daß ein Grenzwert dann toxikologisch begründet werden kann, wenn zumindest eine Korrelation zwischen dem ausgewählten Parameter und der Häufigkeit von charakteristischen Fahrfehlern oder anderen Ausfallerscheinungen vorliegt, die eine Fahruntüchtigkeit begründet. Konkret im Falle der THC-Konzentration im Blut wäre dies der Nachweis einer Konzentrations-Wirkungs-Beziehung.

Ergebnisse

Insgesamt konnten 585 Fälle aus dem Gesamtjahr 2001 und dem ersten Halbjahr 2002 in die Untersuchung eingeschlossen werden. 54,2 % der Fahrer sind in München kontrolliert worden, der Rest im südbayerischen Umland. Nur 4,7 % der Beschuldigten waren weiblich. Das Alter der Probanden betrug im Mittel 23,7 Jahre, 73,4 % waren jünger als 26 Jahre. Tabelle 2 zeigt die Häufigkeit, mit der bestimmte Auffälligkeiten von der Polizei angegeben worden sind. Insgesamt wurden 4 083 Auffälligkeiten beschrieben, pro Fall 0 bis 26, durchschnittlich 7,0. Die Summe der Häufigkeit der einzelnen Auffälligkeiten in einer Gruppe ist meist größer als die Häufigkeit, mit der eine Gruppe angegeben worden ist. Dies ist durch Mehrfachnennungen innerhalb einer Gruppe zu erklären.

Angaben der Polizei	Häufigkeit	% Häufigkeit
Gesamtzahl	585	100,00
Fahrverhalten	104	17,8
unangepaßte Geschwindigkeit	21	3,6
sehr langsame Fahrweise	4	0,7
unsicheres Fahren	0	0,0
abruptes Bremsen	3	0,5
Fluchtversuch	7	1,2
Anhalteordnung spät oder nicht befolgt	50	8,6
zu geringer Sicherheitsabstand	1	0,2
Rotlicht mißachtet	4	0,7
Schlangenlinien	19	3,3
überholt bei Überholverbot	0	0,0

Angaben der Polizei	Häufigkeit	% Häufigkeit
Verkehrsunfall	5	0,9
Verkehrsunfall verursacht	4	0,7
Verkehrsunfall beteiligt	1	0,2
Stimmung	429	73,3
panisch	4	0,7
apathisch	42	7,2
verstört	0	0,0
euphorisch	24	4,1
unmotivierte Heiterkeit	14	2,4
eingeschränkte Selbstkritikfähigkeit	31	5,3
überängstlich	31	5,3
gleichgültig/stumpf	147	25,1
träge/gedämpft	156	26,7
unmotiviertes Lachen	16	2,7
wechselnde Stimmungslagen	41	7,0
unauffällig	76	13,0
ruhig/schweigsam	2	0,3
deprimiert	34	5,8
enthemmt	13	2,2
nervös	155	26,5
unwirsch	17	2,9
unruhig/aufgeregt	119	20,3
aggressiv/provokativ	24	4,1
Mimik	135	23,1
unangebracht	5	0,9
Lippenlecken	91	15,6
übertrieben	4	0,7
Mundtrockenheit	63	10,8
Gesichtsjucken	4	0,7
Kauzwang	4	0,7
häufiges Schlucken	1	0,2
Gedankenablauf	224	38,3
Konzentrationsmängel	71	12,1
mangelhaftes Raumempfinden	4	0,7
vergißt ständig etwas	18	3,18
verwirrt/desorientiert	29	5,0
unsinnige Angaben	25	4,3

Angaben der Polizei	Häufigkeit	% Häufigkeit
unlogischer Gedankenablauf	14	2,4
kann längeren Sätzen nicht folgen	30	5,1
Wahnvorstellungen	1	0,2
mangelhaftes Zeitempfinden	85	14,5
Anordnungen müssen mehrfach wiederholt werden	72	12,3
kann nur einem Gedanken folgen	17	2,9
schwerfällig	51	8,7
Bewegung/Koordination	191	32,7
Gleichgewichtsstörungen	106	18,1
unsicheres Aussteigen	18	3,1
Festhalten	20	3,4
hyperaktiv	30	5,1
fahrig	33	5,6
stark verlangsamt	42	7,2
Augen	358	61,2
gerötet	278	47,5
tränennd	9	1,5
glasig	281	48,0
hängende Lider	15	2,7
gelblich	11	1,9
Lidflattern	21	3,6
Lichtsituation	431	73,7
Tageslicht	95	16,2
Dämmerung	24	4,1
Dunkelheit	278	47,5
Raumbeleuchtung	52	8,9
Pupille	368	62,9
vergrößert	201	34,4
verkleinert	63	10,8
pulsierend	15	2,6
unauffällig	95	16,2

Angaben der Polizei	Häufigkeit	% Häufigkeit
Pupillenreaktion	415	70,9
unauffällig	72	12,3
verlangsamt	251	42,9
geringe	67	11,5
keine	29	5,0
Prüfreiz	301	51,5
Taschenlampe	292	49,9
Raumbeleuchtung	14	2,4
Sprache	270	46,2
unauffällig/deutlich	197	33,7
verwaschen	64	10,9
lallend	7	1,2
unverständlich	7	1,2
langsame Sprache	1	0,2
Muttersprache ausländisch	50	8,6
bedingt deutsch	8	1,4
Kontakt	303	51,8
unauffällig	164	28,0
reagiert nicht	1	0,2
distanzlos/anhänglich	14	2,4
nimmt äußere Reize kaum wahr	6	1,0
unaufhörlicher Redefluß	47	8,8
schweigsam	1	0,2
reagiert mit Verzögerung	85	14,5
abweisend	2	0,3
Körperreaktionen		
zitternd	143	24,4
schnelle Atmung	4	0,7
Gänsehaut	10	1,7
Übelkeit	1	0,2
Schwitzen	19	3,3
Erbrechen	0	0,0
Weitere Reaktion		
verlangsamt	134	22,9
nicht erweckbar	0	0,0
schläfrig	59	10,1

Angaben der Polizei	Häufigkeit	% Häufigkeit
unauffällig	123	21,0
tiefschlafend	2	0,3
Verhalten über den beobachteten Zeitraum	187	31,97
unverändert	160	27,4
zunehmend auffällig	11	1,9
zunehmend unauffällig	16	2,7
Finger-Finger-Test	200	34,2
F-F sicher	42	7,2
F-F unsicher	158	27,0
Finger-Nase-Test	189	32,3
F-N sicher	60	10,3
F-N unsicher	129	22,1
Einbeinstand	152	26,0
Einbeinstand sicher	36	6,2
Einbeinstand unsicher	116	19,8
Romberg-Test	146	25,0
Weitere Hinweise		
Haschisch-Geruch des Betroffenen	36	6,2
Haschisch-Geruch im Fahrzeug	21	3,6
bekannter Btm-Konsument	191	32,7
Betäubungsmittel-Utensilien dabei	94	16,1
Betäubungsmittel mitgeführt	109	18,6
Beifahrer ist Btm-Konsument	103	17,6
Konsum zugegeben	82	14,0
Verdacht auf regelmäßigen Konsum	58	9,9
ungepflegt	32	5,5
vorgealtert	3	0,5
abgemagert	10	1,7

Tabelle 2: Häufigkeit von Angaben der Polizei in 585 Fällen (Mehrfache Angaben innerhalb einer Gruppe können dazu führen, daß die Summe der Einzelangaben pro Gruppe höher sein kann als die Häufigkeit, mit der Angaben zu einer Gruppe vorliegen).

In Abbildung 1 ist die Korrelation zwischen der THC-Konzentration im Blut und der Zeitspanne zwischen der Durchführung der Tests durch die Polizei (meist bei der Anhaltung) und der Blutentnahme dargestellt.

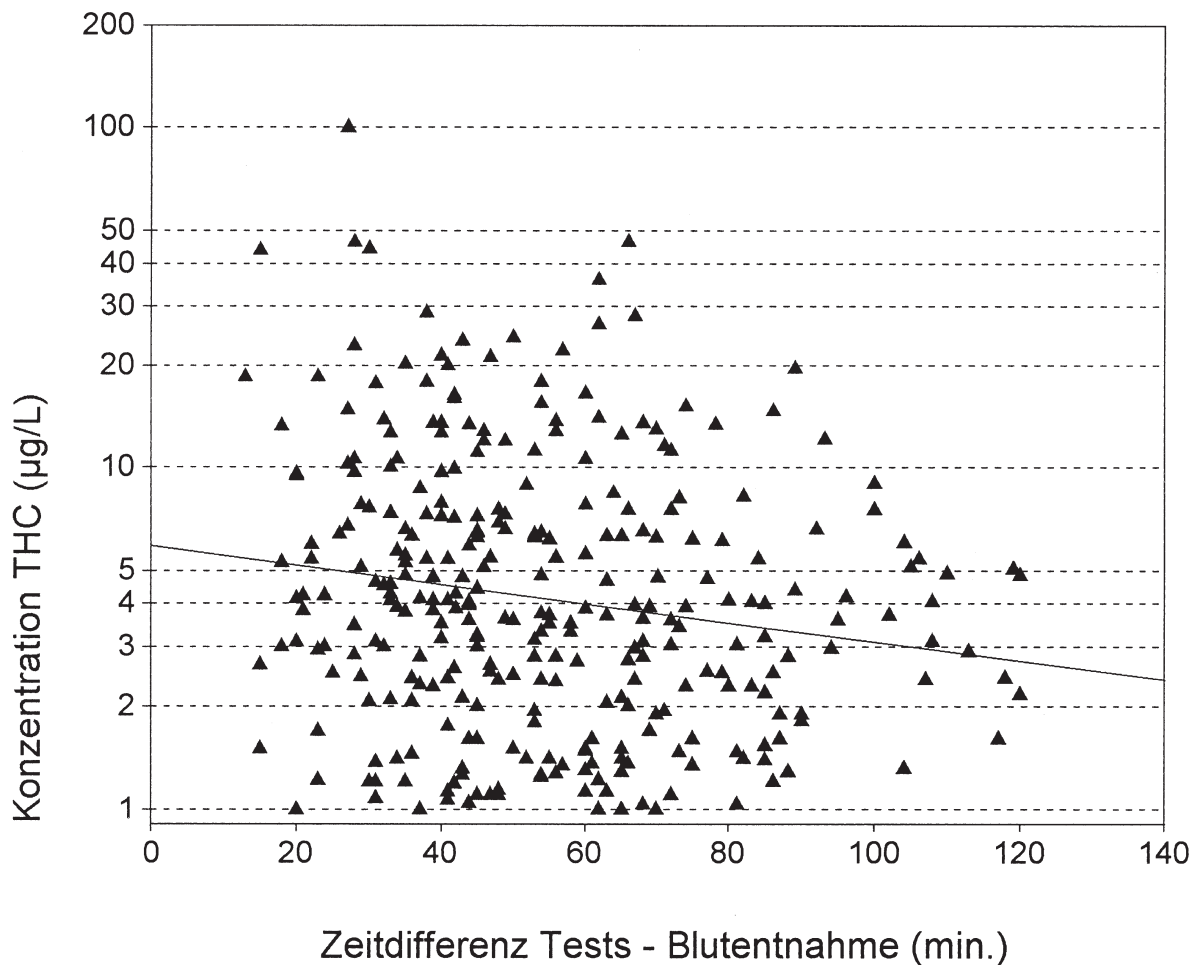


Abbildung 1: Abhängigkeit der THC-Konzentration von der Zeitdifferenz zwischen Tests und Blutentnahme.

Erwartungsgemäß nimmt die mittlere THC-Konzentration mit dieser Zeitdauer ab. Zumindest im Einzelfall ist eine Rückrechnung auf den Zeitpunkt der Tests bzw. des Vorfalles allerdings sehr problematisch, da der Abbau von THC im Blut keiner einfachen Kinetik erster Ordnung (e-Funktion) folgt, sondern polyphasisch verläuft (10). Die Konzentrationen von 11-Hydroxy-THC (THC-OH) wie auch THC-Carbonsäure (THC-COOH) nehmen mit größerem Abstand der Blutentnahme vom Testzeitpunkt in ähnlicher Weise ab wie das THC, sofern dieser Abstand nicht über 120 min. beträgt. Berechnet man daher den von DALDRUP und MEININGER (8–9) vorgeschlagenen Cannabis-Influence-Factor (CIF) (Formel 1)

$$\text{CIF} = \frac{\frac{\text{THC (ng/ml)}}{314.5} + \frac{\text{THC-OH (ng/ml)}}{330.5}}{\frac{\text{THC-COOH (ng/ml)}}{344.5}} * 100$$

Formel 1: Cannabis-Influence-Factor CIF (8)

so zeigt sich (Abbildung 2), daß der CIF von der Zeitdifferenz zwischen den Tests und Blutentnahme unabhängig ist, wenn diese unter 120 min. liegt.

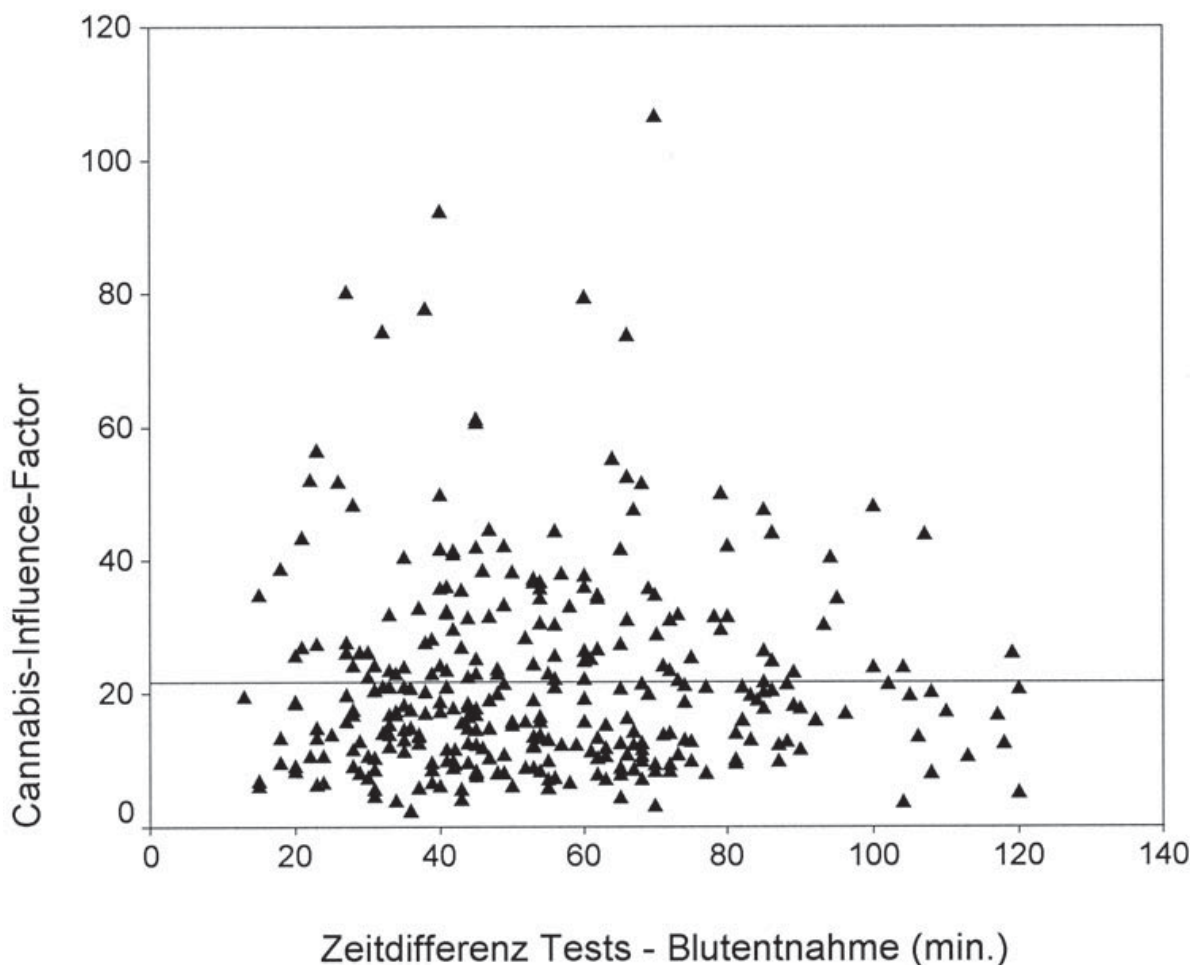


Abbildung 2: Abhängigkeit des Cannabis-Influence-Factors CIF von der Zeitdifferenz zwischen Tests und Blutentnahme.

(Liegt die Zeitdifferenz höher, nimmt auch der CIF ab.) Es war daher zu erwarten, daß der CIF besser zu den Ausfallerscheinungen korreliert als die THC-Konzentration zum Zeitpunkt der Blutentnahme. Alle weiteren Berechnungen von Korrelationen zu Auffälligkeiten wurden jeweils mit der THC-Konzentration im Serum und dem CIF-Wert durchgeführt.

Die Ermittlung möglicher Zusammenhänge zwischen diesen beiden Parametern und den berichteten Auffälligkeiten wurden jeweils auf zweierlei Weise durchgeführt. Zum einen wurde für jeden der beiden Parameter mit dem Mann-Whitney-U-Test geprüft, ob sich die Fälle, in denen eine bestimmte Auffälligkeit angegeben war von jenen unterscheiden, in denen diese Auffälligkeit nicht angegeben war. Das Problem bei diesem Rangtest besteht darin, daß hiermit nur stetige Abhängigkeiten beurteilt werden können. Aus toxikologischer Sicht ist allerdings zumindest nicht ausschließbar, daß der tatsächliche Verlauf der Abhängigkeit nicht stetig verläuft (d. h. z. B. zunächst Zunahme der Auffälligkeit mit steigender THC-Konzentration bis zu einem Maximum, dann wieder Abnahme der

Häufigkeit der Auffälligkeit bei noch höheren THC-Werten, z. B. durch Gewöhnung). Zudem war für eine Reihe von Auffälligkeiten die Zahl der positiven Angaben relativ gering, was beim Mann-Whitney-U-Test zu einer Nivellierung führt. Es wurden daher zusätzlich die 585 Fälle in jeweils fünf etwa gleich stark besetzte Gruppen nach steigender Höhe der Parameter THC-Serumkonzentration bzw. CIF aufgeteilt und die Häufigkeit, mit der die Auffälligkeiten in diesen Gruppen vertreten waren, berechnet. Abbildung 3 zeigt dies z. B. für Konzentrationsmängel und CIF-Wert.

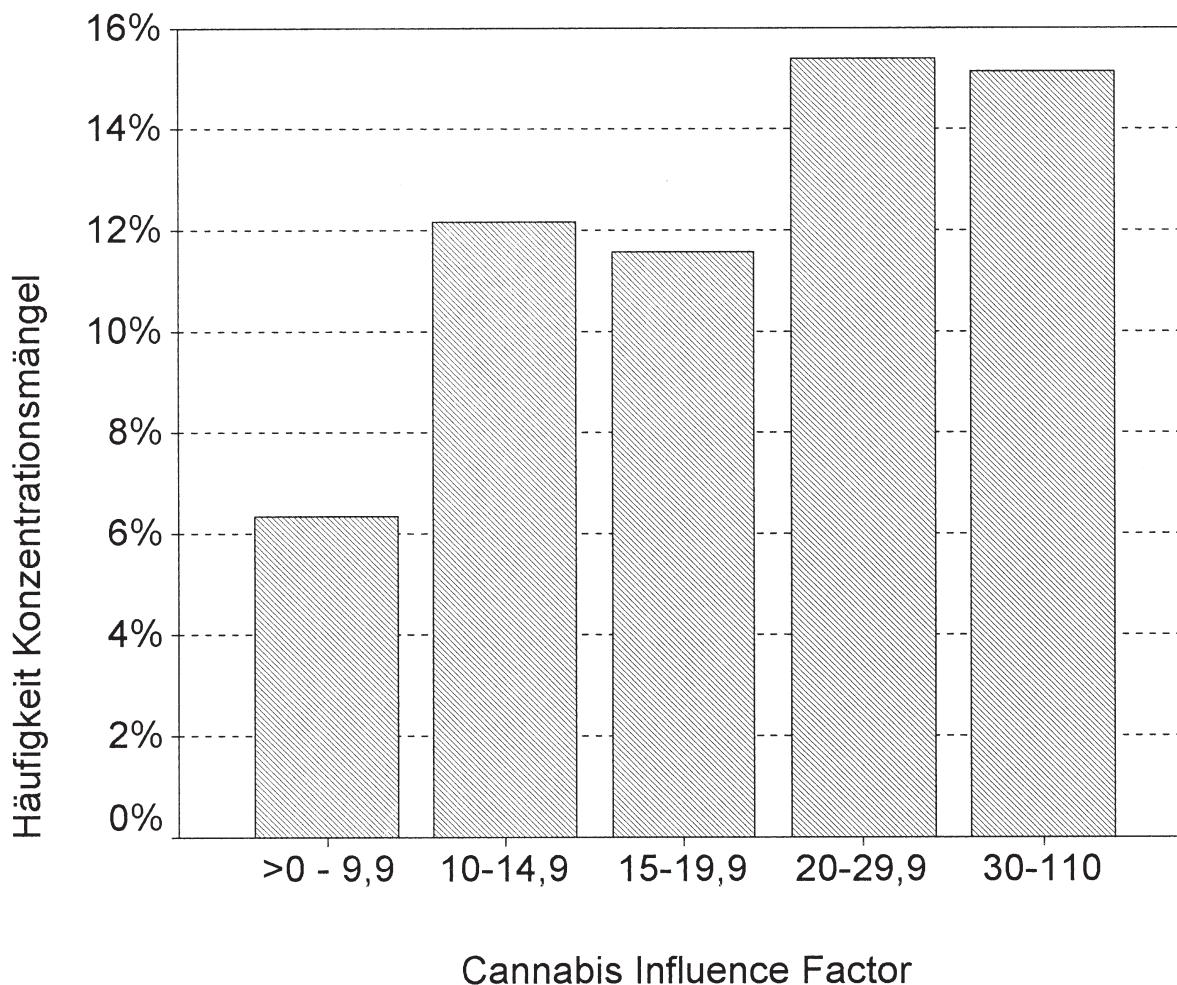


Abbildung 3: Abhängigkeit der Häufigkeit der Angabe „Konzentrationsmängel“ vom CIF.

Auf eine mögliche Beziehung zwischen numerischen Größen wie z. B. der in mm angegebenen Pupillenweite und den Parametern wurde mit der Spearman'schen Rangkorrelation geprüft.

Mit diesen Methoden wurden statistisch signifikante Abhängigkeiten gefunden zwischen dem CIF-Wert und den Angaben „Konzentrationsmängel“, „vergißt ständig etwas“, „kann längeren Sätzen nicht folgen“, „Anordnungen müssen mehrfach wiederholt werden“, sowie „Finger-Nase-Test unsicher“, „Einbeinstand unsicher“ und „Haschisch-Geruch des Betroffenen“. Für „Konzentrationsmängel“ ist die Abhängigkeit in Abbildung 3 exemplarisch dargestellt. Für die anderen signifikanten Ausfallerscheinungen ergeben

sich ähnliche Häufigkeitsverteilungen (s. Tabelle 3). Bildet man einen Gesamt-Score aus diesen vier Aufmerksamkeitsparametern und den zwei Testparametern Finger-Nase-Test und Einbeinstand entsprechend Tabelle 4, so ergibt sich ein Gesamtbild, wie in Abbildung 4 und Tabelle 3 dargestellt.

Der Haschischgeruch des Betroffenen wurde bewußt in den Score nicht mit aufgenommen, da dieser Parameter zwar ein Hinweis auf einen akuten Cannabiskonsum darstellt aber keine verkehrsrelevante Ausfallerscheinung. Es zeigt sich deutlich eine klare Trennung zwischen der niedrigsten CIF-Klasse und den höheren. Bei den höheren Klassen tritt keine weitere Steigerung des mittleren Scores mehr ein. Bildet man nun nur mehr zwei CIF-

Ausfallerscheinungen	CIF-Gruppe				
	> 0 – 9,9	10 – 14,9	15 – 19,9	20 – 29,9	30 – 110
Gesamtfallzahlen	126	115	95	130	119
Konzentrationsmängel	6,4 %	12,2 %	11,6 %	15,4 %	15,1 %
vergißt ständig etwas	0,8 %	4,4 %	3,2 %	2,1 %	4,2 %
kann längeren Sätzen nicht folgen	1,6 %	7,0 %	8,4 %	4,6 %	5,0 %
Anordnungen müssen mehrfach wiederholt werden	7,1 %	13,9 %	12,6 %	13,1 %	15,1 %
Finger-Nase-Test					
Gesamtfallzahlen	40	39	30	42	38
unsicher	10,0 %	43,6 %	26,7 %	38,1 %	63,2 %
Einbeinstand					
Gesamtfallzahlen	33	32	21	33	33
unsicher	21,2 %	68,8 %	81,0 %	45,5 %	57,5 %
Summen-Score*	0,246	0,712	0,621	0,600	0,756

Tabelle 3: Häufigkeiten für alle einbezogenen Parameter in 5 CIF-Gruppen.

*) Berechnung des Summen-Scores siehe Tabelle 4.

Ausfallerscheinung	Punkte
Konzentrationsmängel	1
vergißt ständig etwas	1
kann längeren Sätzen nicht folgen	1
Anordnungen müssen mehrfach wiederholt werden	1
Finger-Nase-Test unsicher/sicher	1 / -1
Einbeinstand unsicher/sicher	1 / -1

Tabelle 4: Berechnung des Summen-Scores.

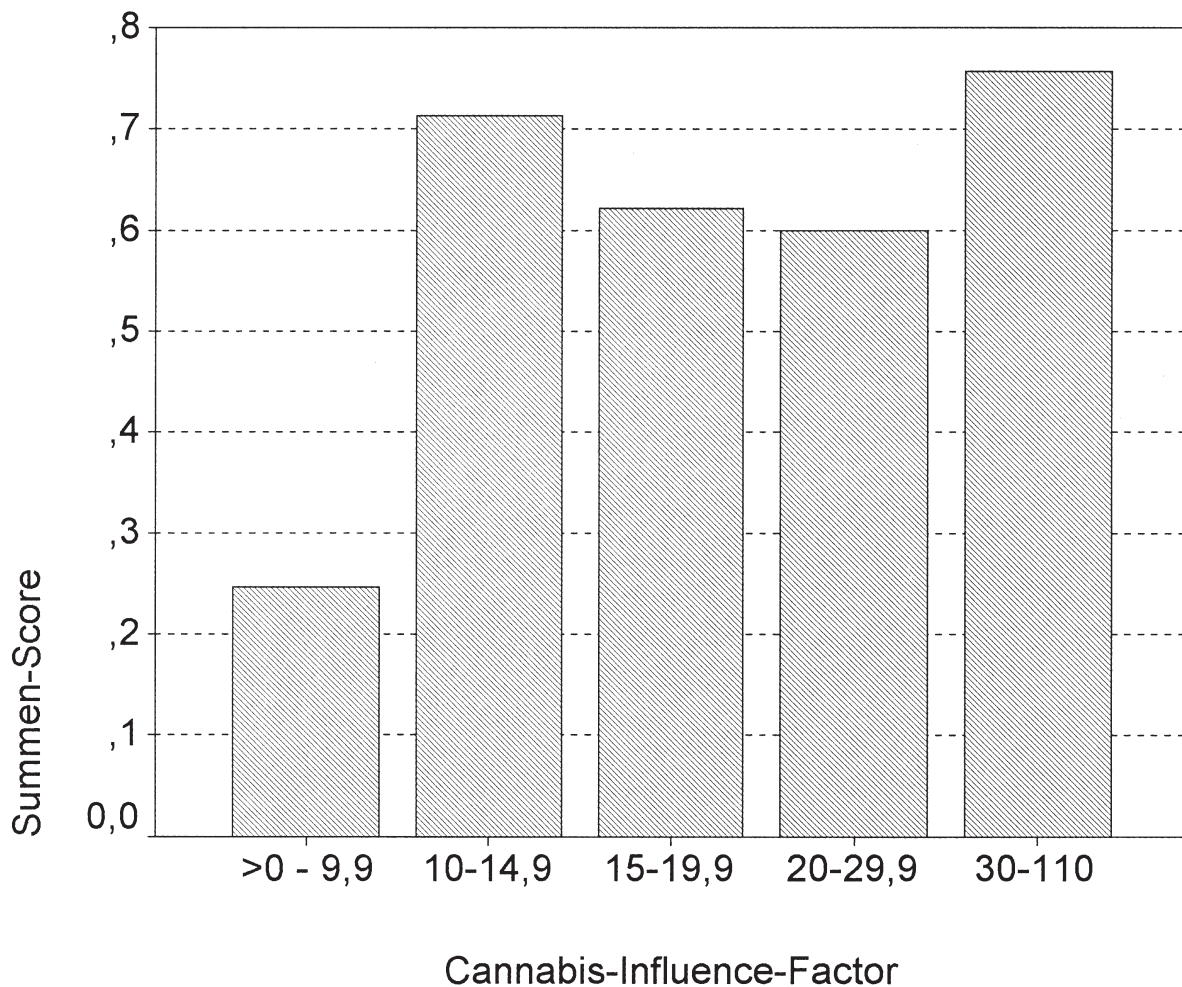


Abbildung 4: Abhängigkeit des Summen-Scores vom CIF.

Gruppen, so kann mit einem T-Test zum Vergleich zweier Mittelwerte der optimale Trennwert zwischen beiden CIF-Gruppen errechnet werden (maximaler T-Wert). In Tabelle 5 sind diese Trennwerte für alle oben dargestellten relevanten Auffälligkeiten nochmals einzeln und für den Summenscore angegeben.

Ausfallerscheinung	optimaler Trennwert
Konzentrationsmängel	9,6
vergißt ständig etwas	12,4
kann längeren Sätzen nicht folgen	10,0
Anordnungen müssen mehrfach wiederholt werden	11,1
Finger-Nase-Test unsicher/sicher	9,5
Einbeinstand unsicher/sicher	10,3
Summen-Score	10,0

Tabelle 5: Optimale Grenzwerte für den CIF-Test.

Betrachtet man analog die gemessenen THC-Konzentrationen, so ergibt sich ein anderes Bild (Abbildung 5): Der Score-Mittelwert steigt zunächst über vier Klassen mit steigender Konzentration kontinuierlich an. In der obersten Klasse (d. h. ab 9,0 µg THC/L) liegt der Score-Mittelwert allerdings wieder deutlich niedriger. Für die einzelnen Ausfallerscheinungen ergeben sich analoge Verläufe.

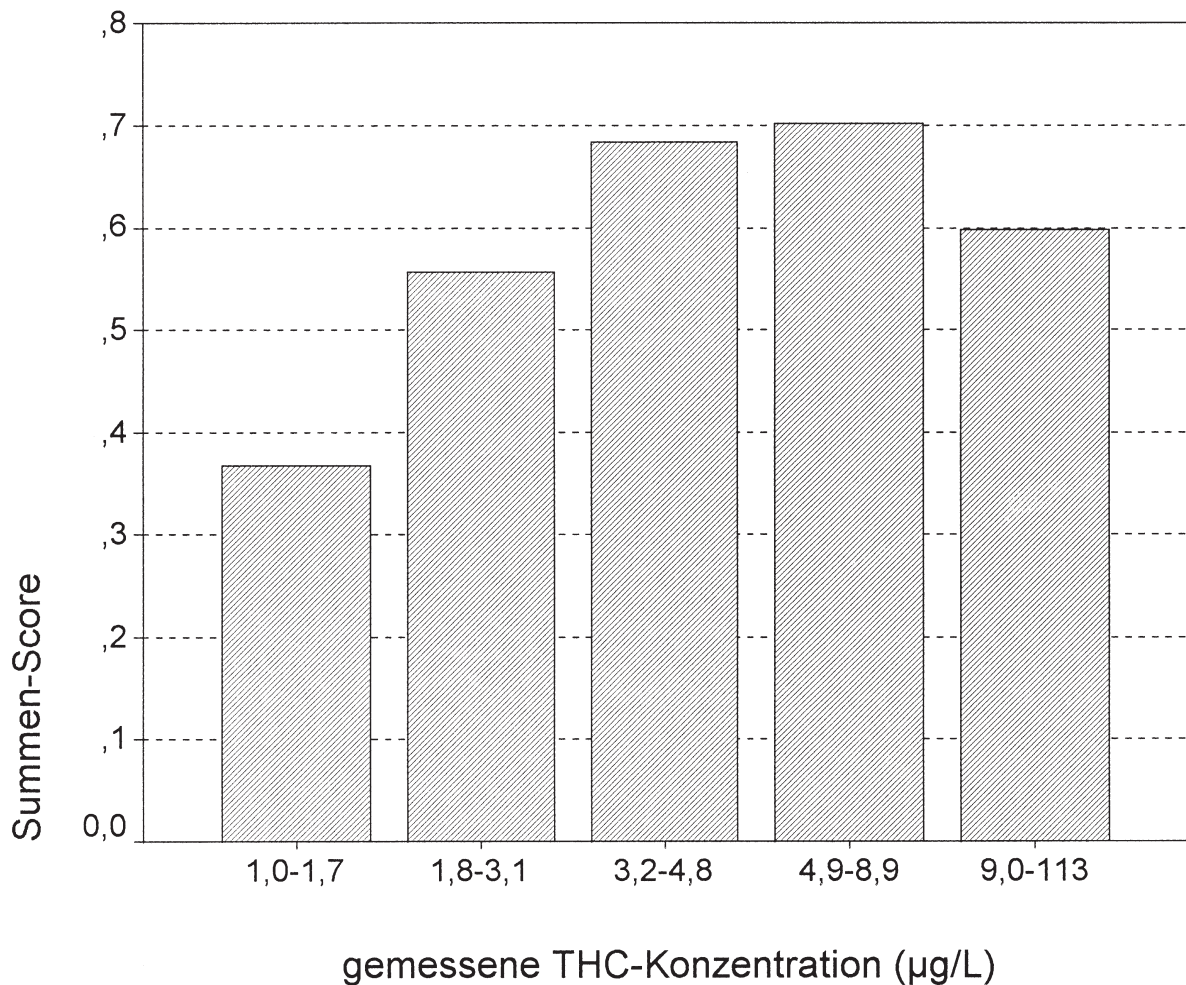


Abbildung 5: Abhängigkeit des Summen-Scores von der gemessenen THC-Konzentration im Serum.

Diskussion

Tabelle 2 ist zu entnehmen, daß nur sehr wenige der Beschuldigten ($n = 5$) in Verkehrsunfälle verwickelt waren. Auch sonstige Auffälligkeiten in der Fahrweise wie „Anhalteanordnungen zu spät befolgt“ oder „Flucht“ wurden nur relativ selten ($n = 47 = 8,0\%$) beschrieben. Dies ist damit zu erklären, daß einerseits die meisten Kontrollen durch speziell geschulte Polizeibeamte verdachtsunabhängig in der Umgebung von Groß-Diskos durchgeführt worden sind. Andererseits ist es nach einem Verkehrsunfall häufig schwierig, eine Drogenwirkung von unfallbedingten Verhaltensweisen („Unfallschock“) abzugrenzen. Darüber hinaus ist es insbesondere bei unfallbedingten schwereren Verletzungen der Betroffenen für die Polizei oftmals fast unmöglich, Blutproben innerhalb von 120 min. nach dem Vorfall entnommen zu bekommen. Auch haben die Polizeibeamten, die Verkehrs-

unfälle aufnehmen, leider manchmal noch nicht die nötige Schulung und vor allem Erfahrung, um eine potentielle Drogenbeeinflussung zu erkennen. Aus den vorliegenden Daten darf daher nicht geschlossen werden, daß sich Cannabis bedingte Unfälle nur selten ereignen. Um hierzu valide Daten zu erhalten benötigt man ein anderes Studiendesign.

Auch aus der registrierten Häufigkeit der Auffälligkeiten und Ausfallerscheinungen darf nicht geschlossen werden, daß diese nicht häufiger auftreten. Zum einen werden sie zum Teil von weniger gut geschulten Polizeibeamten nicht immer erkannt. Zum anderen stehen im Fragebogen oftmals viele ähnliche Parameter zur Auswahl, von denen nicht alle angekreuzt werden. Eine Ausnahme bilden hier die Tests. Bei diesen ist klar angegeben, ob sie überhaupt durchgeführt worden sind. Eine Abgrenzung zwischen „nicht durchgeführt“ und „unauffälliges Ergebnis“ ist dadurch bei den Tests möglich.

Unter den zahlreichen Auffälligkeiten und Ausfallerscheinungen, die von der Polizei registriert wurden, korrelieren zu den Prüfparametern THC-Konzentration und CIF-Wert vier Angaben, die alle für eine verminderte Aufmerksamkeit sprechen: „Konzentrationsmängel“, „vergißt ständig etwas“, „kann längeren Sätzen nicht folgen“, „Anordnungen müssen mehrfach wiederholt werden“. Diese an sich sehr ähnlichen Angaben wurden keineswegs immer zusammen angegeben. Weiterhin zeigten sich signifikante Unterschiede bei der Koordination („Finger-Nase-Test“, „Einbeinstand“); beim CIF auch, wie häufig ein Haschischgeruch des Betroffenen festgehalten worden ist. Andere Auffälligkeiten zeigten keine deutlichen Abhängigkeiten von der Höhe der THC-Konzentration oder des CIF-Wertes. So war z. B. die Pupillenreaktion in allen CIF-Gruppen fast gleich häufig als verlangsamt angegeben (80,6–85,7 % der 415 Fälle, in denen die Pupillenreaktion getestet worden war). Auch der Finger-Finger-Test verlief im Gegensatz zum Finger-Nase-Test bei allen Konzentrationsgruppen gleich schlecht. Offensichtlich ist die Koordination beider Arme beim Finger-Finger-Test schwieriger als die nur eines Armes beim Finger-Nase-Test.

Diese unterschiedlichen Häufigkeitsverteilungen auf die CIF-Gruppen belegen im übrigen auch, daß die Polizeibeamten bei Hinweis auf eine Cannabisaufnahme (der durch einen Urinvortest vor Ort häufig vorlag) nicht etwa immer das gleiche angekreuzt haben, sondern durchaus differenzierte Angaben gemacht haben.

Eine verminderte Aufmerksamkeit ist charakteristisch für eine Cannabiswirkung. Im Gegensatz z. B. zu einem Haschischgeruch des Betroffenen ist eine verminderte Aufmerksamkeit nicht nur eine „Auffälligkeit“, sondern aus toxikologischer Sicht eine „Ausfallerscheinung“, die das sichere Führen eines Kraftfahrzeuges nicht ermöglicht. Gleiches gilt für Störungen der Koordination, wie sie durch den Finger-Nase-Test und den Einbeinstand-Test überprüfbar sind. Eine klare und statistisch hoch signifikante Trennung in der Häufigkeit dieser Ausfallerscheinungen kann für den CIF-Wert gezogen werden. Fälle mit einem CIF von 10,0 und größer ($n = 459$) zeigten diese Ausfallerscheinungen fast dreimal so häufig wie Fälle mit einem CIF unter 10,0 ($n = 126$).

Für die THC-Konzentration fand sich mit Ausnahme der höchsten Klasse eine kontinuierliche Zunahme der Ausfallerscheinungen mit der Höhe der THC-Konzentration. Dies zeigt, daß die Ableitung eines toxikologisch begründeten Grenzwertes für die absolute Fahruntüchtigkeit aus der THC-Konzentration im Prinzip ebenfalls möglich ist. Aus unserer Untersuchung kann dies, im Gegensatz zum CIF-Wert, jedoch nicht erfolgen. Die relativ selteneren Auffälligkeiten bei hohen THC-Konzentrationen können mit der Gewöhnung der Dauerkonsumenten („heavy user“) und dem daraus resultierenden angepaßteren Verhalten erklärt werden.

Zusammenfassend bietet eine Verwendung des CIF-Wertes als Grenze für die absolute Fahrtüchtigkeit unter Cannabis gegenüber der THC-Konzentration folgende Vorteile:

1. Zumindest bei einer Blutentnahme maximal 120 Minuten nach dem Vorfall ist der CIF nicht von der Zeitdifferenz abhängig. Er braucht daher nicht zurückgerechnet werden. Die THC-Konzentration dagegen fällt in dieser Zeit deutlich ab. Dies kann zwar im Mittel durch eine exponentielle Rückrechnung kompensiert werden. Im Einzelfall ist die Abbaugeschwindigkeit bei THC jedoch nicht zu ermitteln. Dies insbesondere auch, weil der Abfall der THC-Konzentration im Blut polyphasisch verläuft und das Rauchende meist nicht nachprüfbar feststeht (10).
2. Der CIF-Wert bietet eine toxikologisch begründbare Entscheidungsgrenze bei 10,0 zwischen relativer und absoluter Fahrtüchtigkeit. Für die THC-Konzentration kann zumindest aus unseren Untersuchungen kein vergleichbarer Grenzwert abgeleitet werden.
3. DALDRUP kam bei seinen Untersuchungen von anderen Überlegungen her ebenfalls zu der CIF-Grenze von 10,0 (8). Grenzwertvorschläge für die THC-Konzentration für die absolute Fahrtüchtigkeit liegen u. W. derzeit nicht vor.

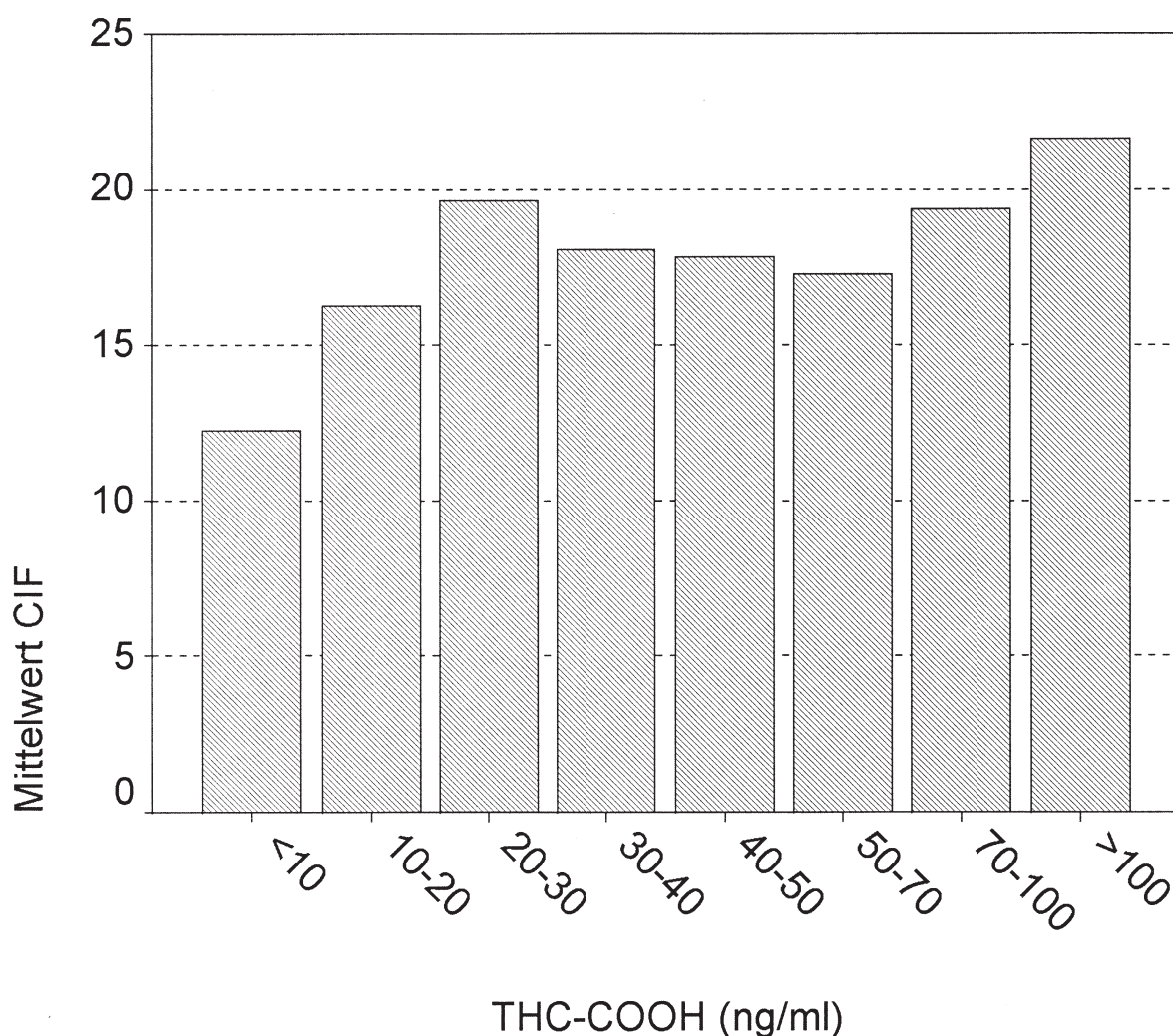


Abbildung 6: Abhängigkeit des durchschnittlichen CIF-Wertes von der Höhe der THC-COOH-Konzentration (n = 756).

Der gefundene Zusammenhang zwischen dem Haschischgeruch des Betroffenen und der Höhe des CIF-Wertes (nicht: der THC-Konzentration) unterstützt die Annahme von DALDRUP (8), daß ein hoher CIF-Wert ein besseres Indiz für eine akute Cannabisaufnahme ist als die THC-Konzentration.

Ein Kritikpunkt am CIF-Wert ist, daß er „heavy user“ mit extrem hohen THC-COOH-Konzentrationen begünstigen würde, weil die THC-COOH-Konzentration im Nenner von Formel 1 steht. Wie Abbildung 6 entnommen werden kann, ist dies jedoch nicht der Fall. „Heavy user“ mit THC-COOH-Konzentrationen über 100 ng/ml (n = 69) haben im Durchschnitt sogar einen tendentiell höheren CIF als Probanden mit niedriger THC-COOH-Konzentration. Ab einer THC-COOH-Konzentration von etwa 30 ng/ml bleibt der Anteil der Probanden mit einem $CIF \geq 10$ am Gesamtkollektiv mit 70–80 % weitgehend gleich (Abbildung 7) (In die Abbildungen 6 und 7 wurden auch Probanden mit einer THC-Konzentration < 1 einbezogen (n = 756).

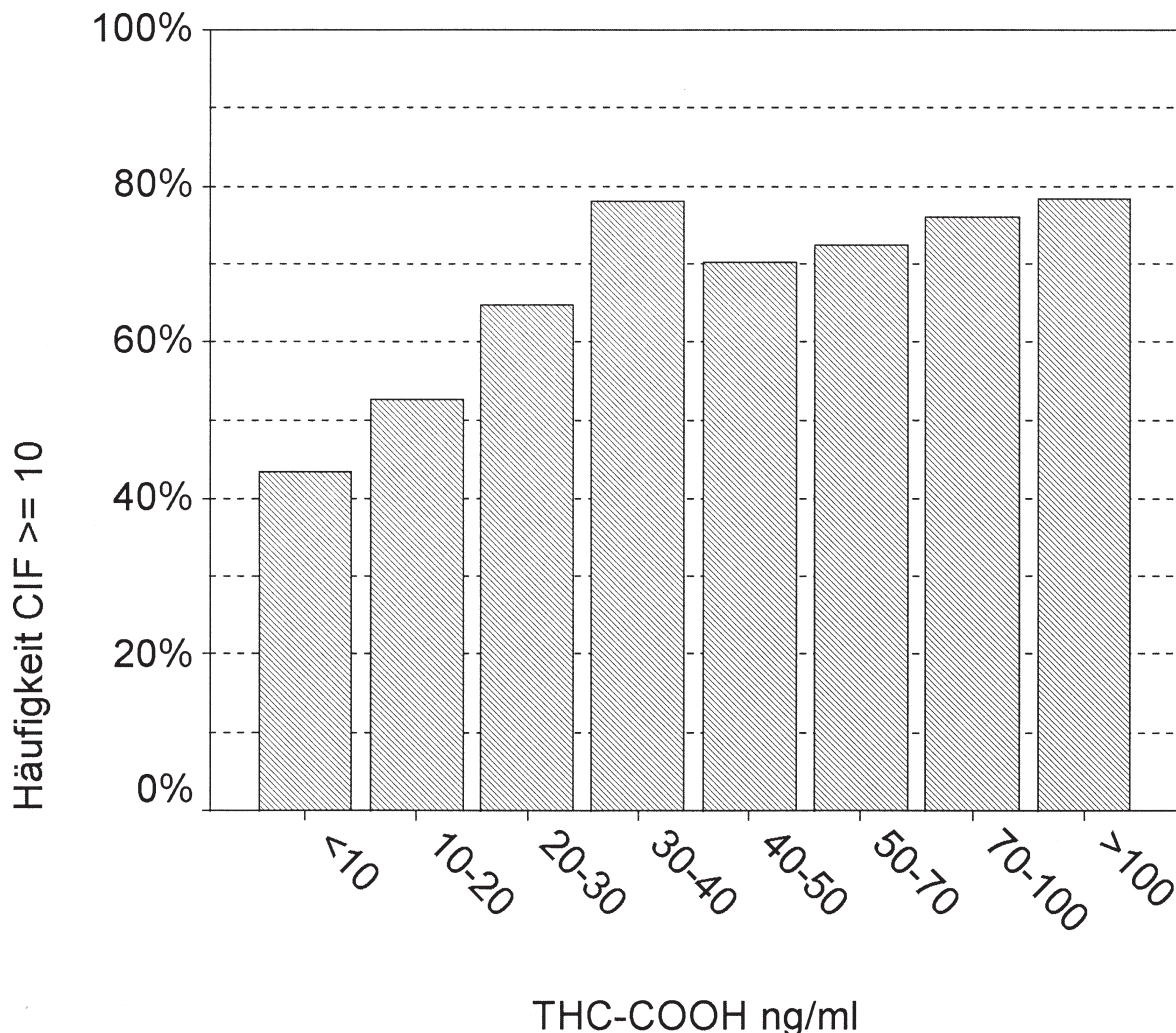


Abbildung 7: Häufigkeit der Fälle, in denen $CIF = 10$ erreicht bzw. überschritten wird in Abhängigkeit von der THC-COOH-Konzentration (n = 756).

Es ist eine Frage der Praktikabilität, ob man die CIF-Werte in der von DALDRUP (8) vorgeschlagenen Form aus den molaren Konzentrationen berechnet (Formel 1), oder in vereinfachter Form aus den absoluten Konzentrationen (Formel 2).

$$\text{CIF} = \frac{\frac{\text{THC (ng/ml)} + \text{THC-OH (ng/ml)}}{314.5 + 330.5}}{\frac{\text{THC-COOH (ng/ml)}}{344.5}} * 100$$

Formel 1: Cannabis-Influence-Factor CIF (8)

$$\text{CIF}_{\text{vereinfacht}} = \frac{\text{THC (ng/ml)} + \text{THC-OH (ng/ml)}}{\text{THC-COOH (ng/ml)}} * 100$$

Formel 2: Vereinfachter CIF

Die drei Verbindungen unterscheiden sich in ihren Molekulargewichten zu wenig, um relevante Unterschiede zwischen dem Original-CIF-Wert und seiner vereinfachten Form feststellen zu können. Für den „vereinfachten CIF-Wert“ liegt der beste Trennwert für den Summen-Score (siehe oben) rein rechnerisch bei 8,9. Die Berechnung erfolgte hierfür analog zum Original-CIF-Wert aus dem besten Trennwert für den Summenscore (siehe oben). Aus der Regression zwischen dem Original-CIF und dem vereinfachten CIF ergibt sich der gleiche Wert.

Schlußfolgerungen

1. An 585 Kraftfahrern, die ausschließlich Cannabis aufgenommen hatten, wurde festgestellt, daß zwischen der im Serum gemessenen THC-Konzentration und dem CIF-Wert einerseits und einigen charakteristischen Ausfallerscheinungen („Konzentrationsmängel“, „vergißt ständig etwas“, „kann längeren Sätzen nicht folgen“, „Anordnungen müssen mehrfach wiederholt werden“) und Tests (Finger Nase-Test, Einbeinstand) andererseits, jeweils ein statistisch signifikanter Zusammenhang besteht. Die THC-Konzentration im Serum wie auch der CIF sind somit im Prinzip für einen toxikologisch begründeten Grenzwert für die absolute Fahruntüchtigkeit geeignet.

2. Die Häufigkeiten der Ausfallerscheinungen steigen mit der THC-Konzentration zunächst kontinuierlich an, um bei sehr hohen Werten wieder abzufallen. Für die THC-Konzentration kann daher aus dieser Untersuchung die Höhe eines Grenzwertes für die absolute Fahruntüchtigkeit nicht abgeleitet werden. Problematisch ist außerdem, daß die THC-Konzentration erwartungsgemäß mit der Zeit zwischen dem Vorfall und der Blutentnahme abnimmt, und eine Rückrechnung dem Einzelfall nicht sicher gerecht werden kann.

3. Bezüglich des CIF-Wertes sind die Häufigkeiten der Ausfallerscheinungen anders verteilt. Hier ergibt sich bei einem CIF von 10 ein deutlicher Sprung von niedriger zu hoher Häufigkeit und bei höheren CIF-Werten eine Plateaubildung (Sättigung).

Zudem ist der CIF von der Zeit zwischen den polizeilichen Feststellungen und der Blutentnahme unabhängig, wenn diese innerhalb von 120 Minuten erfolgt.

DALDRUP und MEININGER (9) haben an einem kleineren Kollektiv (n = 114) einen CIF von 10 als toxikologisch begründeten Grenzwert für die absolute Fahruntüchtigkeit vorgeschlagen. Dieser Vorschlag hat sich an unserem wesentlich größeren Kollektiv

(n=585), das wir in einer deutlich anderen Weise ausgewertet haben, bestätigt. Der CIF-Wert bleibt im Mittel nach unserer Untersuchung über einen Zeitraum von ca. 120 Minuten konstant, danach nimmt er ab. Eine Limitierung der Zeit zwischen Vorfall und Blutentnahme, wie von DALDRUP vorgeschlagen (8), erscheint aus unserer Sicht allerdings entbehrlich zu sein. Liegt die Zeitdifferenz über 120 Minuten, kann dies nur zu einer Begünstigung des Betroffenen führen. Eine Rückrechnung bzw. Berücksichtigung des Zeitfaktors erscheint nicht möglich zu sein, da die Kinetik der drei Verbindungen (THC, THC-OH, THC-COOH), die in die Berechnung eingehen, nicht mit der im Strafrecht erforderlichen Sicherheit berechnet werden kann. Aus beiden Studien läßt sich daher folgender Schluß ziehen: „Kraftfahrer, in deren Blutserum Tetrahydrocannabinol (THC) und dessen Metabolite 11-Hydroxy-THC und THC-Carbonsäure in solchen Konzentrationen vorliegen, daß der hieraus nach Formel 1 berechnete CIF (Cannabis Influence Factor) den Wert von 10 oder mehr erreicht, sind als cannabisbedingt absolut fahruntüchtig anzusehen“. Ersatzweise kann an Stelle des Original-CIF-Wertes (berechnet aus den molaren Konzentrationen, Formel 1) der vereinfachte CIF-Wert nach Formel 2 berechnet werden. Wegen des gegenüber der THC-Carbonsäure etwas niedrigeren Molekulargewichtes von THC und 11-THC-OH liegt der Grenzwert hierfür etwas niedriger und wird mit 9 vorgeschlagen.

Zusammenfassung

An 585 Fällen aus den Jahren 2001/2002 von Kraftfahrern, die unter einer alleinigen Wirkung von Cannabis gestanden haben und der Polizei meist bei Routinekontrollen aufgefallen waren, wurde geprüft, ob sich aus den von der Polizei beschriebenen Ausfallerscheinungen ein Grenzwert für eine absolute Fahruntüchtigkeit unter Cannabis ableiten läßt. Als hierfür mögliche Parameter wurde die THC-Konzentration im Serum und der von DALDRUP vorgeschlagene Cannabis Influence Factor $CIF = ([THC] + [THC-OH]) \times 100 / [THC-COOH]$ (jeweils molare Konzentrationen) mit der Häufigkeit der verschiedenen Ausfallerscheinungen verglichen. Statistisch signifikante Ergebnisse fanden sich zwischen beiden Faktoren und den Angaben „Konzentrationsmängel“, „vergißt ständig etwas“, „kann längeren Sätzen nicht folgen“, „Anordnungen müssen mehrfach wiederholt werden“, sowie dem Finger-Nase-Test und dem Einbeinstand-Test. Es fand sich eine kontinuierliche Zunahme dieser Ausfallerscheinungen mit der Höhe der THC-Konzentration mit Ausnahme sehr hoher Konzentrationen, bei welchen die Häufigkeiten sogar wieder abnahmen. Dies zeigt, daß die Ableitung eines toxikologisch begründeten Grenzwertes aus der THC-Konzentration im Prinzip möglich ist. Aus unseren Untersuchungen kann dies allerdings nicht erfolgen. Zudem fällt die THC-Konzentration mit der Zeitdauer zwischen Vorfall und Blutentnahme erwartungsgemäß ab. Eine Rückrechnung im Einzelfall ist nicht sicher möglich. Im Gegensatz hierzu war der CIF zumindest innerhalb von 120 Minuten von der Zeitdifferenz unabhängig. Auch die Häufigkeiten der Ausfallerscheinungen sind beim CIF anders verteilt als bei der THC-Konzentration: Bei einem CIF von 10 erfolgt ein deutlicher Sprung von niedriger zu hoher Häufigkeit, bei höheren CIF-Werten tritt eine Plateaubildung (Sättigung) ein. Bildet man aus den sechs oben beschriebenen Ausfallerscheinungen einen Summen-Score, so kann hieraus als bester Trennwert zwischen niedriger und hoher Häufigkeit ein CIF-Wert von 10 bestimmt werden. Es wird daher vorgeschlagen, eine cannabisbedingte absolute Fahruntüchtigkeit ab einem CIF von 10 anzunehmen. Berechnet man den CIF nicht aus den molaren Konzentrationen, sondern aus den absoluten, so liegt der analoge Grenzwert bei 9.

Schlüsselwörter

Cannabis – Absolute Fahruntüchtigkeit – Grenzwert – Tetrahydrocannabinol – Cannabis Influence Factor – CIF

Summary

Data from 2001/2002 on 585 car drivers under the sole influence of cannabis who were conspicuous to the police (mostly during routine testing) were re-evaluated. It was tested, whether the deficiency symptoms as described by the police would serve as a guideline to establish a threshold value for absolute driving inability. For

this purpose, possible parameters like THC concentration in serum and the Cannabis Influence Factor – $CIF = ([THC] + [THC-OH]) \times 100 / [THC-COOH]$ (molar concentration as proposed by DALDRUP), were compared to the frequency of differing deficiency symptoms. Statistically significant results were obtained between both factors as well as the statements “concentration deficiencies”, “continuously forgets something”, “cannot follow longer sentences”, “instructions must be repeated several times” and the two tests “finger to nose” and “standing on one leg”. There was a continuous increase in the frequency of these deficiencies with the THC concentration in serum, with the exception of extremely high concentrations, at which point the frequency decreased again. This indicates that, in principle, it is possible to establish a toxicological defined threshold limit for the THC concentration. The level of this limit, however, cannot be deduced from our study. Moreover, as expected, the THC concentration decreases, as the time span between the incident and the blood sampling increases. In contrast to this the CIF was proved to be independent from this time span, at least within the first 120 minutes. With the CIF, the frequencies of the deficiencies are distributed in a different way than with THC concentration: At a CIF of 10 there is a distinct leap from low to high frequencies, while at higher CIF values a saturation leads to a plateau value for the frequencies. Forming a sum score for the six deficiencies, as described above, the optimum separation value between high and low frequency can be determined at a CIF of 10. It is therefore proposed to assume absolute driving inability by cannabis from a CIF of 10. If the CIF is not calculated from the molar concentrations but from the absolute concentrations, the analogue threshold limit is 9.

Key words

Cannabis – absolute driving inability – threshold limit – tetrahydrocannabinol – Cannabis Influence Factor – CIF

Literatur

1. Entschließung des AK III VTG 2002-01-024 zu Drogen im Straßenverkehr.
2. BayObLG Beschluß vom 14. 04. 94, AZ 1 St RR 49/94, NJW 1994, 2427; NZV 1994, 285 [= BA 1994, 393]
3. BayObLG Beschluß vom 15. 11. 96, AZ 1 St RR 147/96, NJW 1997, 1381 [= BA 1997, 166]
4. BayObLG Beschluß vom 28. 01. 97, AZ 1 St RR 14/97.
5. BayObLG Beschluß vom 29. 07. 98, AZ 1 St RR 136/98.
6. BGH Beschluß vom 03. 11. 98, AZ 4 StR 395/98; BGSt 44, NJW 1999, 226, NZV 1999, 48 [= BA 1999, 61]
7. OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 22. 10. 01, AZ 3 Ss 287/01, NStZ-RR 2002, 17 ff. [= BA 2002, 388]
8. Daldrup T (1996) Cannabis im Straßenverkehr. Abschlußbericht des im Auftrage des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen durchgeführten Untersuchungsvorhabens. Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.
9. Daldrup T, Meininger I (1998) Begutachtung der Fahrtüchtigkeit unter Cannabis im Strafverfahren. In: Berghaus G, Krüger H P: Cannabis im Straßenverkehr. Gustav Fischer Verlag, Stuttgart, Jena, Lübeck, Ulm.
10. Johannsson E, Halldin M M, Agurell S, Hollister L E, Gillespie H K (1989) Terminal elimination plasma half-life of $\Delta(1)$ -tetrahydrocannabinol ($\Delta(1)$ -THC) in heavy users of marijuana. Eur J Clin Pharmacol 37 (3): 273–277.

Für die Verfasser:

Prof. Dr. Gustav Drasch
Institut für Rechtsmedizin
Frauenlobstr. 7 a
D-80337 München
Drasch@rechts.med.uni-muenchen.de
Tel.: 0 89/51 60-51 32
Fax: 0 89/51 60-51 44

Aus dem Institut für Rechts- und Verkehrsmedizin der Universität Heidelberg
(GESCHÄFTSF. DIREKTOR: PROF. DR. MED. R. MATTERN)
Aus dem Institut für Rechtsmedizin der Universität Mainz
(DIREKTOR: PROF. DR. MED. CH. RITTNER)

GISELA SKOPP, ANDREA DETTLING, LUCIA PÖTSCH, GEORG SCHMITT, HANS TH. HAFFNER

Begleitstoffprofile Absinth-haltiger Bitterspirituosen

Profile of alcohol congeners of absinthe

1. Einleitung

Die legendäre Bitterspirituose Absinth erlebt derzeit eine Renaissance [4, 8]. Für die Herstellung von Absinth wird eine Mischung verschiedener Kräuter wie Anis, Fenchel, Minze, Koriander, Salbei, Melisse, Veilchenwurzel, Ysop und Kamille zusammen mit Wermutkraut, dem oberirdischen Sproß von *Artemisia absinthium* L. (Asteraceae; Tribus Antemideae) mazeriert und einer Wasserdampfdestillation unterzogen. Das so gewonnene ätherische Öl wird dann mit hochprozentigem Alkohol versetzt. Die Zusammensetzung der Rezepturen wird ebenso wie die Provenienz des zugesetzten Alkohols von den Herstellern geheimgehalten.

Der zügellose Konsum von Absinth um die Jahrhundertwende führte in zahlreichen westlichen Staaten zum Verbot dieses Getränks. Im April 1923 beschloss der Reichstag ein Gesetz, das die Einfuhr, Herstellung, Lagerung und den Verkauf von Absinth oder Grundstoffen unter Strafe stellte [5]. Dieses „Absinth“-Gesetz wurde im Jahre 1981 wieder aufgehoben. Dadurch änderte sich die Rechtslage jedoch kaum, da die Aromenverordnung die Verwendung des ätherischen Öles von *Artemisia absinthium* L. und seinem Hauptbestandteil, dem bicyclischen Monoterpen Thujon, weiterhin verbot [5].

In der dem Europarecht angepassten Aromenverordnung aus dem Jahre 1991 ist Thujon zwar immer noch nicht zugelassen, erlaubt ist seither jedoch die Weiterverarbeitung Thujon-haltiger Pflanzen und Extrakte [1]. Allerdings wurden zulässige Thujon-Höchstgehalte an den Alkoholgehalt der Bitterspirituose gekoppelt mit der Absicht, die Aufnahme des psychoaktiven Terpens hierdurch zu begrenzen. Daher wird teilweise versucht, über die Alkoholkonzentration die Attraktivität des Getränks zu steigern, z. B. wird Absinth auch als Likör mit Alkoholgehalten bis zu 85 Vol.-% vertrieben.

Aufgrund des hohen Alkoholgehaltes werden rechtsmedizinische Sachverständige in foro zunehmend mit der Einlassung eines Absinth-Nachtrunks konfrontiert. Da bisher entsprechende Daten nicht verfügbar sind und differenzierende Angaben zu den verwendeten Alkoholarten fehlen, wurden kommerziell erhältliche Absinthgetränke auf ihren Begleitstoffgehalt untersucht.

2. Material und Methode

Zur Untersuchung gelangten 56 im Handel erhältliche Absinthsorten aus Bulgarien (n=2), Frankreich (n=8), Österreich (n=1), Portugal (n=2), der Schweiz (n=1), Spanien (n=14), Tschechien (n=17) und Deutschland (n=11). Vor den Analysen wurden die Alkoholgehalte der Getränke gelistet. Neben Gebinden mit 0,35 L, 0,7 L und 1,0 L Inhalt wird Absinth auch in kleineren Flaschen mit 2, 4, 5 und 20 cL Inhalt angeboten.

Alle Absinthsorten wurden zunächst 1:100 (V/V) mit destilliertem Wasser verdünnt. Jeweils 1,0 g dieser Verdünnung wurde mit 2 mL 3,5 %iger Perchlorsäure (puriss. p. a.,

70 %, FLUKA, Taufkirchen) versetzt und gründlich gemischt. Ca. 1,0 g wasserfreies Natriumsulfat (p. a., ROTH, Karlsruhe) wurden in einem 20 mL fassenden Dampfraumanalytischgefäß vorgelegt, mit 1,0 g der Verdünnung versetzt und vor der Analyse im Probengeber des Dampfraumanalytischenautomaten PE 8420 (PERKIN ELMER, Konstanz) 30 Minuten auf 66 °C erwärmt. Die Trennung von Methanol, 1-Propanol, 1-, 2- und iso-Butanol sowie 2- und 3-Methylbutanol-1 erfolgte an einer gepackten Säule (5 % Carbowax 20M auf Carboxpack B 60/80, 0,2 cm x 1,5 m, SUPELCO, Taufkirchen) mit folgendem Temperaturprogramm: 70 °C 1 min, 10 °C/min auf 160 °C, 160 °C 1 min. Alle Analysen wurden zweifach als Doppelbestimmungen ausgeführt, die angegebenen Werte sind Mittelwerte. Falls erforderlich, wurden die Getränkeproben erneut 1 : 50 bzw. 1 : 25 (V/V) verdünnt, und die Gehalte, wie oben angegeben, ermittelt.

Die Auswertung erfolgte über die Peakfläche durch externe Kalibration mit wässrigen Standardlösungen, nach jeweils 20 Messungen wurden 3 unterschiedlich konzentrierte, wässrige Kontrolllösungen (Medidrug BGS W, Ch.-B. 039352) in den Analysenlauf eingefügt. Die Bestimmungs- bzw. Nachweisgrenzen der Methode lagen für Methanol bei ca. 1 bzw. 0,3 mg/L, für die übrigen Begleitalkohole bei ca. 0,1 bzw. 0,03 mg/L. Thujon (FLUKA, Taufkirchen) interferierte auch in hoher Konzentration (100 mg/L) nicht mit der Bestimmung der Begleitalkohole.

3. Ergebnisse

Die Ergebnisse sind in Tabelle 1 zusammengefasst. Die Ethanolkonzentrationen schwankten zwischen 30 bis 85 Vol.-% für Fruko Schulz Likör aus Tschechien bzw. Hapsburg red aus Bulgarien. Häufig bot eine Firma namensgleiche Getränke mit unterschiedlichen Alkoholgehalten an. Neben überwiegend konfektionierten Getränken ist auch offene Ware im Handel.

Hersteller	Marke	Ethanol	Methanol	Propanol-1	Butanol-2	iso-Butanol	2-Methylbutanol-1	3-Methylbutanol-1
Bulgarien								
Hapsburg	Absinthe	72,5	39	–	–	7,7	2,5	19,6
Hapsburg	Hapsburg red	85	110	225,0	–	571,1	208,5	235,2
Deutschland								
Felix Rauter	Absinth Furial	53	38	–	–	4,0	–	13,8
Fuchs	Absinthus	55	11	–	–	–	3,3	5,8
Lokaler Hersteller	Absinth, offen	55	44	7,9	–	12,1	–	–
Abtshof	Absinth 66	66	79	–	–	–	–	–
Ulex	Pierre Ordinaire	55	4	–	–	–	–	–
Ulex	Absinth Ordinaire	70	–	–	–	–	–	–
Monter	Absinth Monter	44	120	–	–	–	–	–
Felix Rauter	Tabu Anno 1853	55	105	–	–	–	–	–
Felix Rauter	Tabu classic strong	73	88	17,6	–	28,4	18,2	73,5
Destillerie								
Dr. Gerald Rauch	Absinth 55,5	55	152	–	–	–	–	–
Felix Rauter	Tabu red	55	92	–	–	–	–	–

Hersteller	Marke	Etha- nol	Metha- nol	Propa- nol-1	Buta- nol-2	iso-Buta- nol	2-Methyl- butanol-1	3-Methyl- butanol-1
Frankreich								
Distilleries et Do- maines de Pro- vence Trenet	L' Absente Absinthe Trenet Premium	55 60	58 45	– –	– –	– –	– –	– –
Boyer	Absinthe Boyer	50	68	26,1	–	112,9	39,9	156,4
Mangiun	Absinthe Manguin No1	55	247	–	–	–	–	–
Cusenier	Absinthe Oxygenee	55	47	–	–	–	–	–
Kermann	Pere Kermann's Absinthe	60	–	–	–	–	–	–
Pernod	Absinthe Pernod 68	68	–	–	–	–	–	–
Pierre Guy	Francois Guy	45	–	–	–	–	–	–
Österreich								
Fischer	Mata Hari	60	176	–	–	–	–	–
Portugal								
Extase	extase	57	211	–	–	–	–	–
Caves Neto Costa	Absinto neto costa	57	448	–	–	–	–	–
Schweiz								
Kübler	L'extrait d' Absinthe Kübler	45	152	–	–	–	–	–
Spanien								
Destilerias Del Sync	Absenta Serpis	55	–	–	–	–	–	–
NS	Absenta ns 70	70	201	–	–	–	–	–
NS	Absenta ns 55	55	14	–	–	–	–	–
Destileria La Vallesana	Deva Absenta	70	150	–	–	–	–	–
Destileria La Vallesana	Bebida Anisada	50	5	–	–	–	–	–
Tunel	Amorilla Tunel	70	42	–	–	–	–	–
Triple Veal	Triple Veal	70	60	–	–	–	–	–
Rodnik	Absenta Rodnik	70	31	–	–	–	–	–
Destilerias Montana	Absenta Montana	55	295	–	–	–	–	–
Depsa	Herring	50	241	–	–	–	–	–
Depsa	Philip Lasala	50	69	–	–	–	–	–
Destilerias Mont- forte Del Cid	Candela	55	1502	–	–	–	–	–
Destilerias Mari Mayans	Absenta Collectors 70	70	–	–	–	–	–	–
Destilerias Mari Mayans	Mari Mayans	55	260	–	–	–	–	–
Tschechien								
L'Or Special Drinks	Red Absinth	60	202	–	–	–	–	–

Hersteller	Marke	Etha- nol	Metha- nol	Propanol-1	Butanol-2	iso-Butanol	2-Methyl- butanol-1	3-Methyl- butanol-1
L'Or Special								
Drinks	Absinth	70	60	–	–	–	–	–
Fruko Schulz	Likör	30	279	–	–	–	–	–
Fruko Schulz	Absinth	60	88	–	–	–	–	–
Sebor	Absinth	55	38	–	–	–	–	–
Gottesauge	Gottesauge	66	186	36,5	–	26,7	4,2	8,3
President's Group	Havel's Absinth	60	211	–	–	5,9	–	–
Radomil Hill	Hill's Absinth	70	67	–	–	–	–	–
Fruko Schulz	Absinth	70	40	–	–	–	–	–
Delis	Zelena	72	658	20,2	–	22,9	12,6	28,6
President's Group	Havel's Alpen	60	233	–	–	–	–	–
Trul	Trul	70	–	–	–	–	–	–
Absinthtempel	Absinthtempel	66	394	–	–	–	–	–
La Boheme	Absinth Original	70	70	–	–	–	–	–
Cami	Cami	66	238	20,1	–	8,6	–	–
L'Or Special								
Drinks	Cannabis Vodka	40	5	–	–	–	–	–
L'Or Special								
Drinks	King of Spirits	70	92	–	–	–	–	–

Absinthsorten, gelistet nach dem Herkunftsland. Angabe des Herstellers, der Getränkebezeichnung, des deklarierten Alkoholgehaltes [Vol %] sowie der Ergebnisse der Begleitstoffanalyse für Methanol, Propanol-1, Butanol-2, iso-Butanol, 2- und 3-Methylbutanol-1 in [mg/L], –: nicht nachweisbar.

Sieben der 56 untersuchten Absinthproben waren völlig frei von Begleitstoffen. In 49 Getränken wurde Methanol als Begleitalkohol nachgewiesen. Lediglich 10 Proben enthielten zusätzlich weitere Begleitstoffe, wobei iso-Butanol als zweithäufigster Begleitalkohol nachweisbar war. Propanol-1 konnte, ebenso wie 2-Methylbutanol-1, in jeweils 7 und 3-Methylbutanol-1 in 8 Bitterspirituosen bestimmt werden (Tab. 2). Die Konzentrationen an 2-Methylbutanol-1 waren stets geringer als an 3-Methylbutanol-1. In der tschechischen Absinthmarke Zelena wurde Butanol-1 in einer Konzentration von 85,5 mg/L nachgewiesen. Butanol-2 konnte in keiner Bitterspirituose festgestellt werden. In 4 der 56 untersuchten Absinthmarken waren fünf verschiedene Begleitstoffe nachweisbar.

Es zeigte sich eine gewisse Länderspezifität. Die Absinthsorten aus Österreich, der Schweiz und Spanien wiesen mit Ausnahme von Methanol keine weiteren Begleitalkohole auf, während die bulgarischen Marken Begleitstoff-reich waren. Ein einziger französischer Absinth enthielt Begleitalkohole. Insgesamt ergab sich bei Begleitstoff-haltigen Absinthmarken eine auffallend große Spannweite der Begleitalkoholkonzentrationen, die in Tabelle 2 zusammengefasst sind.

Begleitalkohol	Spannweite [mg/L]	Begleitalkohol	Spannweite [mg/L]
Methanol	4,0 – 1502 (49)	Butanol-1	85,5 (1)
Propanol-1	7,9 – 222,5 (7)	2-Methylbutanol-1	2,5 – 208,5 (7)
iso-Butanol	4,0 – 571,1 (10)	3-Methylbutanol-1	5,8 – 235,2 (8)

Spannweite [mg/L] positiver Begleitalkoholbefunde (Anzahl in Klammer)
aus insgesamt 56 Absinth-haltigen Bitterspirituosen.

4. Diskussion

Der Ethanolgehalt fast aller Absinth-haltigen Bitterspirituosen liegt deutlich über dem anderer Spirituosen wie z. B. Wodka oder Cognac. Auffallend für Absinth war die Spannweite des Ethanolgehaltes von 30 bis 85 Vol.-%, wobei nur 5 der 56 untersuchten Sorten weniger als 55 Vol.-% enthielten. Es handelt sich in erster Linie um Spirituosen auf der Basis hochprozentiger Alkoholsorten wie z. B. Reinalkohol (Monopolsprit) oder weitgehend aufgereinigten Destillaten aus Obst, Getreide oder Wein. Die Rezeptur von Absinth unterliegt, wie bereits eingangs erwähnt, der Geheimhaltung.

Bereits der hohe Alkoholgehalt bestimmter Sorten erklärt, weshalb Absinth in letzter Zeit als Nachtrunk angegeben wird. Bei einer üblichen Konsumeinheit von etwa 5 cL Absinth, einem Körpergewicht von 70 Kilogramm, mittlerer Konstitution und einem Resorptionsdefizit von 10 % resultiert rechnerisch nach WIDMARK eine maximale Blutalkoholkonzentration zwischen 0,22 bis 0,62 ‰. Dieses Beispiel zeigt, dass aus der Aufnahme gering erscheinender Absinthmengen bereits Alkoholkonzentrationen resultieren können, die die vom Gesetzgeber eingeführten Promillegrenzen überschreiten. Es verdeutlicht auch, dass ein geltend gemachter Nachtrunk von z. B. einem Glas oder auch nur von einem „Schluck“ Absinth zu erheblichen Abzügen an der gemessenen Blutalkoholkonzentration führen kann. Aus den Ergebnissen der vorliegenden Untersuchungen lässt sich schließen, dass insbesondere in Grenzfällen nur detaillierte Angaben zur aufgenommenen Spirituosenmarke eine aussagekräftige Beurteilung der Blutalkoholkonzentration im Vorfallszeitpunkt bei einer Berechnung aus den Trinkangaben bzw. bei einer Nachtrunkeinlassung ermöglichen.

Auch bei der Überprüfung einer Nachtrunkeinlassung anhand einer Begleitstoffanalyse hängt die gutachterliche Beurteilung entscheidend von den Angaben zur Getränkemarke ab. Die Mehrzahl der untersuchten Absinthsorten enthielten, mit Ausnahme von Methanol, keine weiteren Begleitalkohole. Die wenigen Begleitstoff-reicheren Sorten zeigten ein Begleitstoffspektrum, das in vergleichbarer Variabilität und Größenordnung bei Anis- und Enzianbranntweinen berichtet wurde [2]. Zieht man das obige Rechenbeispiel für die Berechnung von Begleitalkoholen unter Einbeziehung der in Tabelle 2 aufgeführten Minimal- und Maximalwerte heran, so lassen sich nach den von BONTE [2] angegebenen Korrelationsformeln die in Tabelle 3 aufgeführten Erwartungswerte berechnen. Danach sind bei geringen Aufnahmemengen keine relevanten Begleitstoffmengen im Blut zu erwarten, und bei der Begutachtung wird in der Regel von einem Begleitstoff-armen Getränk auszugehen sein.

Begleitalkohol	30 Min nach Trinkende	90 Min nach Trinkende	150 Min nach Trinkende
Methanol	0 – 1,22 +/- 0,58	0 – 1,44 +/- 0,44	0,16 – 1,62 +/- 0,28
Propanol-1	0 – 0,16 +/- 0,05	0 – 0,14 +/- 0,07	0 – 0,12 +/- 0,12
iso-Butanol	0 – 0,20 +/- 0,11	0 – 0,15 +/- 0,09	–
3-Methylbutanol-1	–	–	–

Erwartungswerte für Begleitalkohole im Blut [mg/L] bei einem Nachtrunk von 5 cL Absinth unter Einbeziehung der in Tabelle 2 aufgeführten Minimal- bzw. Maximalwerte und einem Körpergewicht von 70 kg. Werte +/- Standardabweichung, – : nicht nachweisbar (< 0,03 mg/L), nach BONTE [2].

Allerdings lässt sich auch bei den Begleitstoff-reichen Absinthmarken, anders als z. B. bei einer Nachtrunkeinlassung von deutschem Weinbrand, eine grobe Qualifizierung bzw. der Ausschluss der entsprechenden Getränkeart aus dem Ergebnis der Begleitstoffanalyse allein nicht ableiten. Ebenso lassen sich keine hinreichend stringenten Erwartungswerte einzig auf der Basis von Trinkmengenangaben berechnen. Es scheint unverzichtbar, insbesondere bei offener Ware, eine vergleichende Untersuchung zur Feststellung des Alkoholgehaltes und des Begleitalkoholspektrums bei einer Getränkeprobe durchzuführen.

Das legendäre und heute außerordentlich trendige Getränk wird heftigst beworben, so dass vermutlich weitere Absinth-haltige Spirituosen auf dem Markt auftauchen werden, die in der vorliegenden Untersuchung noch nicht erfasst wurden. Im Absinth ist die dämpfende Wirkung des Alkohols mit der erregenden Wirkung des Thujons gepaart, während eine halluzinogene Wirkung wissenschaftlich nicht belegt werden konnte [6, 7]. Welche Wirkungen tatsächlich zu erwarten sind, ist derzeit Gegenstand weiterer Untersuchungen [3].

Zusammenfassung

Aufgrund gesetzlicher Änderungen wird Absinth wieder in allen europäischen Staaten vertrieben und entwickelt sich zu einem Modegetränk. Der Alkoholgehalt der Bitterspirituose schwankt zwischen 30 bis 85 Vol.-%. Um Nachtrunkbehauptungen überprüfen zu können, wurden die Begleitstoffprofile von 56 verschiedenen Marken untersucht. Sieben Absinthsorten enthielten ausschließlich Ethanol, die übrigen zumindest Methanol als Begleitalkohol. Lediglich 10 Absinthproben enthielten zusätzliche Begleitalkohole. In allen diesen Sorten fand sich iso-Butanol. Propanol-1 und 2-Methyl-butanol-1 waren in 7, 3-Methylbutanol-1 in 8 Absinthgetränken nachweisbar. Butanol-2 konnte in keinem Absinth, Butanol-1 in einem Absinth tschechischer Herkunft nachgewiesen werden. In vier Absinthproben waren fünf Begleitalkohole nachweisbar. Auffallend war das hoch variable Begleitstoffprofil. Daher ist bei der Überprüfung von Nachtrunkbehauptungen mit Absinth eine genaue Kenntnis sowie ein Vergleich mit der entsprechenden Absinthsorte für die rechtsmedizinische Begutachtung von ausschlaggebender Bedeutung.

Schlüsselwörter

Absinth – Alkoholgehalt – Begleitstoffprofil

Summary

Due to a change in European legislation, absinthe is now, once again available in all European countries and is turning into a fashionable drink. The ethanol concentration of absinthe varies from 30 to 85% by volume. In order to examine cases when the driver claims to have drunken absinthe after the incident the spectrum of alcohol congeners were investigated in 56 different brands of absinthe distillates. Seven samples contained exclusively ethanol whereas the others contained at least methanol as a congener. Merely 10 absinthe samples contained further congeners. Iso-butanol could be detected in all 10 of these. 1-Propanol and 2-methyl-butanol-1 were detected in 7 samples. 8 samples were tested positive for 3-methyl-butanol-1. Butanol-2 could not be detected in any of the samples while butanol-1 was found in an absinthe sample of Czech origin. In 4 cases 5 congeners could be detected.

Congener profile seemed highly variable. Therefore detailed information on the absinthe brand for comparison is absolutely essential for forensic assessment.

Key words

Absinthe – alcohol content – profile of alcohol congeners

Literatur

1. Aromenverordnung (1991) Bundesgesetzblatt I: 2045–250
2. Bonte W (1987) Begleitstoffe alkoholischer Getränke. Schmidt-Römhild, Lübeck

3. Dettling A, Schuff A, Stroheck P, Skopp G, Haffner H T (2002) Die grüne Fee: Leistung und Befindlichkeit unter Thujon. Abstractband 32. Treffen Oberrheinischer Rechtsmediziner, Straßburg, S. 11
4. Haines J D (1998) Absinthe – Return of the green fairy. J Oklahoma State Med Assoc 91: 406–407
5. Hein J, Lobbedey L, Neumärker K J (2001) Absinth – Neue Mode, alte Probleme. Dtsch Ärztebl 98: 2166–2171
6. Höld K M, Sirisoma N S, Ikeda T, Narahashi T, Casida J E (2000) α -Thujone (the active component of absinthe): γ -Aminobutyric acid type A receptor modulation and metabolic detoxification. Proc Natl Acad Sci USA 97: 3826–3831
7. Olsen R W (2000) Absinthe and γ -aminobutyric acid receptors. Proc Natl Acad Sci USA 97: 4417–4418
8. Strang J, Arnold W N, Peters T (1999) Absinthe: what's your poison? Brit Med J 319: 1590–1592

Anschrift für die Verfasser:

Priv.-Doz. Dr. Gisela Skopp
Institut für Rechtsmedizin und Verkehrsmedizin
Universität Heidelberg
Voss-Str. 2
D-69115 Heidelberg

The role of the drinking driver in traffic accidents
(THE GRAND RAPIDS STUDY)

R. F. Borkenstein
R. F. Crowther, R. P. Shumate, W. B. Ziel, R. Zylman

1974:

Second Edition prepared especially for BLUTALKOHOL
(Re-edited by R. F. Borkenstein)

CENTER FOR STUDIES OF LAW IN ACTION
DEPARTMENT OF FORENSIC STUDIES
(formerly Department of Police Administration)

INDIANA UNIVERSITY
BLOOMINGTON, INDIANA U.S.A.

132 pages, stitched, 14,33 €, US \$ 20,-

Steintor-Verlag GmbH, Grapengießerstraße 30, 23556 Lübeck,
Postfach 32 48, 23581 Lübeck

Aus den Instituten für
Rechtsmedizin, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf^a
(KOMMISSARISCHER INSTITUTSDIREKTOR: PROF. DR. MED. J. BARZ),
Rechtsmedizin, Albert-Szent-Györgyi med. Universität Szeged^b
(DIREKTOR: PROF. DR. MED. T. VARGA),
Humangenetik und Anthropologie, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf^c
(DIREKTOR: PROF. DR. RER. NAT. B. ROYER-POKORA)

WOLFGANG HUCKENBECK^a, PETER FREUDENSTEIN^a, ERZSEBÉT JESZENSZKY^b,
HANS-GEORG SCHEIL^c

Zum Begleitalkoholmuster selbstgebrannter Spirituosen*)

Congeners in spirits produced by moonshine distillers*)

Einleitung

In der rechtsmedizinischen Praxis muss gar nicht so selten Stellung zu Getränken genommen werden, deren Inhaltsstoffe nicht der einschlägigen Literatur entnommen werden können (Ethanolgehalt bei SCHÜTZ 1983 [18]; Begleitstoffgehalt bei BONTE 1987 [5], BONTE et al. 2000 [7]). Ist das Getränk noch vorhanden oder kann es irgendwie beschafft werden, so bietet sich natürlich eine Begleitstoffanalyse an. Dies ist aber nicht in jedem Fall möglich, da der Angeklagte an einer Analyse unter Umständen gar nicht interessiert ist und aus diesem Grund nur sehr ungenaue Angaben über die Art und Herkunft des Getränkes macht.

In aller Regel ähneln selbstgebrannte Spirituosen den vergleichbaren kommerziell erhältlichen, dennoch können deutliche Unterschiede auftreten. Unbedenklich unter steuer- und strafrechtlichen Gesichtspunkten ist in aller Regel die Herstellung von Aufgesetztem und das heimische Keltern von Weinen. Mit den Gesetzen unvereinbar ist in der Regel das heimliche Brennen von Spirituosen (= Schwarzbrand).

Es gibt eine ganze Reihe von landestypischen Getränken, denen regional Bedeutung zukommt, die aber nicht unter standardisierten Bedingungen in häuslicher Kellerei zubereitet werden (ARAUNER 1985 [1]). GRAW und BESSERER [11] haben sich mit dem „Schwäbischen Most“ auseinandergesetzt, der aus Äpfeln und/oder Birnen in verschiedensten Mischungsverhältnissen zubereitet wird. Obwohl unter optimalen Bedingungen Ethanolkonzentrationen bis zu 18 Vol.-% möglich wären, kommen die Autoren nach der Untersuchung von 11 ausgegorenen Mosten zum Ergebnis, dass im Durchschnitt ein Ethanolgehalt von 50 g/l wohl nicht überschritten wird.

In den seltsamsten Zubereitungen kann Ethanol angetroffen werden. So fanden RABL et al. 1994 [15] im so genannten Wasser-Kefir, also einem aus Pilzen, Wasser, Zucker und Früchten angesetzten Getränk bis zu 38 g/l Ethanol. Leider wurden die sicherlich vorhandenen Begleitalkohole offensichtlich nicht untersucht.

HAAS et al. (1978) [13] untersuchten die gebräuchlichsten Herstellungstechniken alkoholischer Getränke in Strafanstalten. Die Untersucher fanden in Gäransätzen mit Fruchtsäften Ethanolkonzentrationen bis zu 11,3 g% nach 8-tägiger Inkubation bei 32° C. Der

*) Teile dieser Publikation wurden bereits als Posterpräsentation vorgestellt:

Freudenstein P, Huckenbeck W, Jeszenszky E, Barz J (2001) Begleitstoffgehalt in hausgemachten und illegalen Getränken. 10. Frühjahrstagung der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin Region Nord, Greifswald, 18.–19. 05. 2001

Zusatz von Hefe führte zu Werten von fast 10 g% schon innerhalb von zwei Tagen. Gärhilfen wie „gekautes Brot“, Joghurt oder Kefir erwiesen sich nicht als so effektiv. Selbst bei Reduzierung der Gärtemperatur auf 18° C ergaben sich Ethanolkonzentrationen um 10 g%, es war allerdings eine Inkubationszeit von über zehn Tagen erforderlich. An Fuselalkoholen wird nur 2-Methyl-1-butanol angegeben, die höchste Konzentration betrug 0,59 Gramm pro Liter in Bananenbrei mit Wasser- und Hefezusatz. SCHMIDT et al. (1989) [17] untersuchten experimentell die Veränderungen in offen stehendem Kirschkompott, Sauerkirschnektar und Kirschsaft. Sie stellten keine forensisch signifikante Ethanol- und Fuselalkoholbildung fest. Die Autoren machten hierfür das Überwuchern durch Schimmelpilze verantwortlich. BENOMRAN und BONTE (1996) [3] untersuchten 117 in Libyen beschlagnahmte alkoholische Getränke, die entweder illegal dort hergestellt oder dorthin eingeführt worden waren. Die Autoren differenzierten die unbekannteren Getränke nach sensorischem Eindruck, Ethanol- und Begleitstoffgehalt in bierähnlich, weinähnlich, vermouth- bzw. sherryähnlich, likörähnlich, brandy- beziehungsweise whiskyähnlich und hochprozentige Spirituosen. JESZENSKY et al. (1998) [14] untersuchten weinähnliche Getränke aus Ungarn.

Für einheimische (mitteleuropäische) Schwarzbrände liegen weitaus weniger Daten vor. GRAW et al. (1996) [12] untersuchten die Begleitstoffkonzentrationen in süddeutschen Hausbränden. Sie fanden Konzentrationsspannbreiten, die deutlich außerhalb der Streubreite von fabrikmäßig hergestellten Brantweinen liegen.

Material und Methode

Zur Untersuchung gelangten insgesamt 99 illegal, d. h. durch sog. Schwarzbrand hergestellte Spirituosen. Die Alkoholika wurden im Zeitraum 1990 bis 2001 insbesondere in den Regionen Südtirol, Allgäu sowie in Ungarn gesammelt. 8 Proben stammen aus dem Rheinland. Sofern der genaue Herstellungsort bekannt ist, wird dieser im nachfolgenden Text bzw. den Tabellen in allgemein gefasster Form angegeben. Genauere Angaben zum Hersteller liegen den Autoren zwar vor, sind aber aus verständlichen Gründen nicht publizierbar.

Das Untersuchungsgut lässt sich in Obstbrände und sonstige Brantweine unterteilen, wobei erste einen Anteil von 89 Prozent stellen. Einige Produkte, deren Herstellungsart nicht genau abzuklären war, wurden unter der Rubrik „Brantweine“ subsummiert.

Die Begleitstoffanalysen erfolgten auf einem Sigma-2000 (Fa. Perkin Elmer), die Prinzipien der Methode wurden bereits an anderer Stelle ausführlich beschrieben (BONTE et al.) [6]. Die Bestimmungen der Ethanolgehalte wurden mit einem HS 40-(Fa. Perkin-Elmer) bzw. HP 5890-(Fa. Hewlett Packard) Gaschromatographen sowie einem Eppendorf-Epos-Analyzer 5060 (Fa. Eppendorf) nach Laborroutinebestimmungen durchgeführt. Der Test auf Normalverteilung erfolgte nach DAVID et al. 1958 [8] (vgl. SACHS 1969) [16].

Ergebnisse

Die Befunde bei den Brantweinen bzw. Spirituosen nicht ganz geklärter Herstellungsart sind in der Tabelle 1 zusammengefasst. Ethanolgehalt und Begleitalkoholkonzentrationen in den untersuchten Obstbränden finden sich in Tabelle 2. Die untersuch-

Bezeichnung/Namen	Herstellung/Herkunft	Eth	Meth	Prop-1	But-1	But-2	Isobut	3M1B
Blutwurzeln, Ansatz mit Obstler	Südtirol	29 %	96	54	6	0	96	704
Kartoffelschnaps	Irland	39 %	28	62	6	0	210	536
Maisschnaps	Delrath, Rheinland	50 %	54	260	8	0	208	1146
Knoblauchschnaps	Delrath, Rheinland	44 %	730	78	0	0	106	160
Möhrenschnaps	Delrath, Rheinland	43 %	198	222	2	0	330	1596
Hagebuttenschnaps	Delrath, Rheinland	39 %	672	188	0	0	96	162
Brombeerschnaps	Delrath, Rheinland	41 %	782	100	2	0	238	304
Gelber Enzian	Grödnertal, Südtirol	41 %	958	210	6	0	420	958
Bibernelle	Grödnertal, Südtirol	36 %	1600	196	6	12	388	1016
Branntwein aus Anis	Klobenstein, Süd-Tirol	45 %	732	96	4	0	222	800
Enzianwurzeln mit Trester	Süd-Tirol	44 %	794	132	6	32	210	666
Ethanol (Eth), Methanol (Meth), Propanol-1 (Prop-1), Butanol-1 (But-1), Butanol-2 (But-2), Isobutanol (Isobut), 3-Methylbutanol-1 (3M1B)								

Tabelle 1: Ethanol- und aliphatische Alkohole in Branntwein, hergestellt als privater Schwarzbrand (Ethanolgehalt in Gramm-Prozent; Begleitalkohole in mg/Liter).

ten Spirituosen zeigten erwartungsgemäß relativ hohe Begleitalkoholkonzentrationen mit einer großen Spannweite. In Tabelle 3 sind die Mittelwerte mit Standardabweichung sowie die Mediane der Begleitstoffmengen einiger Obstbrand-Gruppen angegeben.

Bezeichnung/Namen	Herkunft	Eth	Meth	Prop-1	But-1	But-2	Isobut	3M1B
Apfel	Delrath, Rheinland	42 %	1422	150	14	0	270	314
Apfel mit Birne	Spitzbühl	34 %	1064	54	22	0	80	344
Äpfel/Birne (5:5)	–	37 %	1996	84	22	0	172	878
Apfel/Birne	Südtirol	51 %	1436	198	46	134	342	1468
Apfel/Birne	Spitzbühl	36 %	1102	62	40	0	206	434
Apfel/Birne	St. Mergen, Schwarzwald	41 %	1745	116	25	1	134	618
Apfel/Birne	Offenburg	38 %	2538	226	28	30	146	1146
Apfel/Birne	Südtirol	52 %	378	184	0	2	332	920
Apfel/Birne	Südtirol	30 %	2956	174	86	8	148	148
Apfel-Birne (6:4)	–	45 %	2366	74	52	0	152	1190
Apfel-Birne (6:4)	–	41 %	1912	1268	64	366	268	1160
Aprikose	Tramin, Südtirol	25 %	2063	624	16	279	524	499
Aprikose	–	40 %	3054	152	38	18	238	396
Birne/Apfel (6:4)	–	42 %	1968	1298	34	254	124	592
Birne/Apfel (6:4)	Oberallgäu	35 %	1842	254	50	120	116	276
Birnen-Saft	St. Oswald, Südtirol	48 %	713	197	45	20	191	471
Williams Birne	Oberallgäu	42 %	3426	192	30	0	212	314
Kirsche	Oberallgäu	41 %	1708	286	2	4	122	232
Mirabellenbrand	–	42 %	3140	642	44	0	220	320
Obstler	Proßlinger Schweige, Südtirol	36 %	1206	256	20	22	360	752

Bezeichnung/Namen	Herkunft	Eth	Meth	Prop-1	But-1	But-2	Isobut	3M1B
Obstler	Rumänien	50 %	2970	5526	498	1314	248	454
Obstler	Oberallgäu	41 %	2928	50	24	0	140	418
Obstler	Oberallgäu	42 %	4776	186	38	50	120	474
Obstler	Oberallgäu	37 %	2566	140	44	2	156	708
Obstler	Südtirol	35 %	1814	162	6	192	226	444
Obstler	Südtirol	60 %	422	230	8	0	416	1146
Pfirsich	–	39 %	2498	230	20	146	166	264
Quitten	–	13 %	8	6	2	0	10	14
Saft (Most)	–	36 %	14	166	28	72	140	1434
Trester	–	38 %	1044	158	10	50	148	460
Trester	Ritten, Südtirol	36 %	1976	436	38	864	518	902
Trester	Delrath, Rheinland	41 %	1604	134	4	0	104	466
Trester	Klobenstein, Südtirol	44 %	710	108	4	0	322	1580
Trester	Ritten, Süd-Tirol	39 %	822	138	2	8	374	902
Trester	Klobenstein, Süd-Tirol	50 %	638	96	6	0	226	892
Trester	Klobenstein, Süd-Tirol	47 %	692	148	6	0	262	850
Trester	Tramin, Südtirol	39 %	2210	164	24	136	308	704
Wein-Hefe	Grödnertal, Südtirol	47 %	880	234	6	6	530	1156
Wein-Hefe	Völs, Südtirol	42 %	900	180	4	0	396	1260
Zwetschgen	Grödnertal, Südtirol	40 %	2632	174	20	4	150	420
Zwetschgen	Klobenstein, Südtirol	43 %	2164	274	48	10	158	560
Zwetschgen	Ritten, Südtirol	52 %	2590	312	22	0	234	694
Zwetschgen	Ritten, Südtirol	33 %	1340	316	48	0	130	298
Zwetschgen	Schlerengebiet/ Südtirol	49 %	894	226	2	2	664	1414
Zwetschgen	Seiser Alm, Südtirol	37 %	2382	316	72	0	166	310
Zwetschgen	Seiser Alm, Südtirol	45 %	2780	222	80	0	216	618
Zwetschgen	Südtirol	48 %	2898	176	62	0	104	338
Zwetschgen	Sifian, Südtirol	42 %	2944	486	70	4	232	426
Zwetschgen	Sifian, Südtirol	11 %	408	76	10	0	22	86
Zwetschgen	Südtirol	42 %	928	110	8	0	362	994
Palinka-ähnlich	Ungarn	31 %	26	8	0	0	26	66
Palinka-ähnlich	Ungarn	36 %	78	98	0	4	184	458
Palinka-ähnlich	Ungarn	31 %	56	24	0	0	28	62
Palinka-ähnlich	Ungarn	37 %	56	162	10	0	164	440
Palinka-ähnlich	Ungarn	37 %	60	116	6	6	168	518
Palinka-ähnlich	Ungarn	34 %	58	110	6	4	166	418
Palinka-ähnlich	Ungarn	36 %	60	138	20	8	228	472
Palinka-ähnlich	Ungarn	30 %	146	114	4	8	112	316
Palinka-ähnlich	Ungarn	32 %	62	134	6	4	226	448
Palinka-ähnlich	Ungarn	37 %	696	256	16	32	284	720
Palinka-ähnlich	Ungarn	39 %	338	210	12	32	284	764
Palinka-ähnlich	Ungarn	36 %	39	142	7	9	210	660
Palinka-ähnlich	Ungarn	39 %	10	408	6	0	72	110
Palinka	Ungarn	35 %	4048	4764	60	90	70	328

Bezeichnung/Namen	Herkunft	Eth	Meth	Prop-1	But-1	But-2	Isobut	3M1B
Palinka	Ungarn	37 %	870	116	0	0	466	488
Palinka	Ungarn	39 %	4054	682	44	52	410	606
Palinka	Ungarn	32 %	1592	586	20	102	130	228
Palinka	Domaszek	41 %	1066	108	40	0	46	246
Palinka	Domaszek	38 %	3320	266	40	8	128	430
Palinka	Mindszent	36 %	5772	3850	66	512	264	390
Palinka	Barack, Kecskemet	39 %	966	482	36	0	164	274
Palinka	Barack, Kecskemet	30 %	678	556	34	56	174	282
Palinka	Barack	36 %	3460	718	22	126	250	588
Palinka	Szila	39 %	2490	272	60	20	108	474
Palinka	Szila	37 %	3026	736	42	308	200	370
Palinka	Szila	38 %	2926	368	22	0	160	398
Palinka	Szila	39 %	2618	620	80	0	338	990
Palinka	Körte, Kecskemet	50 %	3204	560	46	268	132	742
Palinka	Törköly	37 %	1722	576	34	40	242	584
Palinka	Törköly	39 %	2650	312	24	76	224	460
Palinka	Törköly	37 %	2336	3120	116	298	180	410
Palinka	Agyas	40 %	2692	310	58	24	156	484
Palinka	Mix	37 %	3538	806	34	136	296	630
Palinka	Mix	39 %	1204	202	6	10	196	574
Palinka	Mix	39 %	2914	500	48	192	204	444
Palinka	Mix Fruit, Csongrad	39 %	2240	138	46	8	110	874
Palinka	Ungarn	28 %	0	42	0	0	198	566
Palinka	Kiskörös	36 %	0	72	0	14	1180	2332
Ethanol (Eth), Methanol (Meth), Propanol-1 (Prop-1), Butanol-1 (But-1), Butanol-2 (But-2), Isobutanol (Isobut), 3-Methylbutanol-1 (3M1B)								

Tabelle 2: Ethanolgehalt und Begleitalkoholkonzentrationen in privaten Schwarzbränden
(Ethanol in Gramm-Prozent, Begleitalkohole in mg/l).

Begleitstoffanalysen						
Bezeichnung	Methanol	Prop-1	But-1	But-2	Isobut	3M1B
Apfel mit Birne (n = 10)	1749.3 ± 775.5	244.0 ± 365.1	38.5 ± 24.6	54.1 ± 117.2	198.0 ± 88.0	830.6 ± 429.3
Median	1828.5	145	34	1.5	162	899
Normal verteilt	+	+	+	+	+	+
Obstler (n = 7)	2383.1 ± 1411.6	935.7 ± 2025.2	91.1 ± 180.0	225.7 ± 484.7	238 ± 113.3	628 ± 265.2
Median	2566	186	24	22	120	474
Normal verteilt	-	+	+	+	+	+
Trester (n = 8)	1212.0 ± 628.6	172.8 ± 108.9	11.8 ± 12.7	132.3 ± 299.4	282.8 ± 130.7	844.5 ± 350.7
Median	933	143	6	4	285	871
Normal verteilt	+	+	+	+	+	+
Zwetschgen (n = 11)	1996.4 ± 935.9	244.4 ± 114.4	40.2 ± 28.7	1.8 ± 3.2	221.6 ± 170.3	559.8 ± 371.7
Median	2382	226	48	0	166	426
Normal verteilt	-	+	-	+	+	+

Bezeichnung	Methanol	Prop-1	But-1	But-2	Isobut	3M1B
Palinka-ähnlich (n = 13)	129.6 ± 189.4	147.7 ± 102.0	7.2 ± 6.1	8.2 ± 11.0	165.5 ± 85.6	419.4 ± 231.2
Median	60	134	6	4	228	448
Normal verteilt	+	+	+	+	+	+
Palinka (n = 25)	2580.7 ± 1223.5	897.7 ± 1236.0	42.5 ± 24.7	101.1 ± 132.6	202.1 ± 102.2	491.0 ± 191.9
Median	2650	556	40	52	180	460
Normal verteilt	+	+	-	+	+	+

Tabelle 3: Biostatistische Auswertung der Befunde einiger Obstbrand-Gruppen.

Diskussion

Alkoholische Getränke enthalten neben Ethanol Stoffe, die für das Aroma der einzelnen Erzeugnisse von maßgeblicher Bedeutung sind. Neben Carbonylverbindungen, Methanol, Estern, Phenolen, Terpenen u. a. gelten wohl auch die höheren Alkohole (Fuselalkohole) als Aromaspender (BONTE et al. 1978 [4]). Letzteren kommt im forensischen Bereich Bedeutung bei der Begleitstoffanalyse zu. Um Nachtrunkbehauptungen bestätigen oder aber – in der Regel – widerlegen zu können, muss die Konzentration der enthaltenen aliphatischen Alkohole bekannt sein. Da über Schwarzbrand in Mitteleuropa bisher nur wenige Daten vorliegen, wurden für die vorliegende Arbeit in 99 illegal hergestellten Spirituosen die Ethanol- sowie die Begleitalkoholkonzentrationen untersucht.

Es fand sich eine große Spannbreite der gemessenen Konzentrationen. Betrachtet man die Gruppe der untersuchten Obstbrände, so zeigt sich, dass selbst bei gleichem Ausgangssubstrat massive Unterschiede im Begleitstoffmuster bestehen. Dies dürfte seine Ursache in allen Abschnitten der Herstellung „Rohprodukte – Vorbehandlung der Früchte – Maischebehandlung und Vergärung – Destillation“ haben. Ähnliche Befunde finden sich u. a. bei GRAW et al. [12]. Im Unterschied zu den Ergebnissen dieser Autoren weisen die in der vorliegenden Studie untersuchten Spirituosen allerdings nicht so hohe Unterschiede zu den von BONTE [5] für industriell hergestellte Getränke mitgeteilten Spannbreiten auf. Beim Vergleich mit den Ergebnissen der Tübinger Arbeitsgruppe dürften hier folglich auch regionale Unterschiede eine Rolle spielen.

Trotz aller Unterschiede finden sich in unserem Untersuchungsgut aber auch Gemeinsamkeiten. Die untersuchten Obstbrände weisen bis auf ganz wenige Ausnahmen hohe bis sehr hohe Methanolkonzentrationen auf (Tab. 2). Dies ist auch ein Charakteristikum der industriell hergestellten Obstbrände, wie die Untersuchungen anderer Autoren gezeigt haben (BONTE et al. 1978 [4]; BONTE 1987 [5]; DRAWERT et al. 1965 [9]). Für Obstbrände sind nach BARNETT und EINSMANN [2] auch relativ hohe Konzentrationen an Propanol-1 und Butanol-1 ein Sortencharakteristikum. Diese These kann nach unseren Ergebnissen für Schwarzbrände nur bedingt gelten. Lediglich die untersuchten Palinka aus Ungarn weisen fast ausnahmslos hohe bis sehr hohe Konzentrationen an Propanol-1 auf.

Einige ausgesuchte Obstbrand-Gruppen wurden gezielt auf eine eventuell vorhandene Normalverteilung untersucht (Tabelle 3). Dabei fallen die großen Variationsbreiten innerhalb der Gruppen sowie die in einigen Fällen sehr deutlichen Diskrepanzen zwischen den Mittelwerten und den jeweiligen Medianen auf, obwohl bei fast allen getesteten Bränden bezüglich der Begleitstoffe Normalverteilungen vorliegen.

Letztendlich unterstreichen unsere Untersuchungsergebnisse, dass aufgrund der hohen Varianz für eine aussagekräftige Interpretation einer Begleitstoffanalyse nach vorgetragtem „Schwarzbrand“-Konsum das jeweilige Getränk untersucht werden müsste.

Wie sich auch aus den kleineren Stichproben der Untersuchungen anderer Autoren ergibt, belegen unsere umfangreichen Untersuchungsergebnisse, dass die Polizeibeamten immer wieder dazu angehalten werden sollten, bei Verdacht auf Nachtrunk sich die Getränke zeigen zu lassen und für spätere Analysen zu asservieren.

Zusammenfassung

Für die vorliegende Studie wurden 99 in Mittel- und Osteuropa illegal hergestellte Branntweine auf ihren Ethanol- und Begleitalkoholgehalt untersucht. Es zeigte sich, dass zwar fast alle untersuchten Spirituosen einer Normalverteilung unterliegen, dass jedoch große Varianzbreiten innerhalb der einzelnen Produktgruppen und teilweise auffallende Diskrepanzen zwischen den Mittelwerten und den jeweiligen Medianen auftreten können. Aus diesem Grund ist es bei forensischen Begleitstoffanalysen anzuraten, im Rahmen der Begutachtung das Originalgetränk zu analysieren. Voraussetzung hierfür wäre, dass die Polizei in jedem Verdachtsfall von Nachtrunk das Originalgetränk asserviert.

Schlüsselwörter

Schwarzbrand – Illegale Spirituosen – Nachtrunkbehauptung – Begleitstoffanalyse – Trunkenheitsfahrten

Summary

For this study, 99 spirits distilled in moonshine distilleries in central and eastern Europe were analysed for concentrations of ethanol and congeners. In most spirits groups we found a statistically normal distribution. Nevertheless we found differences in variances within the groups and sometimes significant discrepancies between average values and medians. As part of forensic congener analysis of an illegally distilled spirit it is advisable to analyse the original beverage. It would therefore be necessary for the police to confiscate the original spirit in case of suspicion.

Key words

Illegal distillation – illegally distilled spirits – drinking claim – congener analysis – drink driving

Literatur

1. Arauner P (1985) Weine und Säfte, Liköre und Sekt. Verlag Falken, Niedernhausen
2. Barnett J H, Einsmann J R (1977) Occurrence and distribution of 2-Butanol, 1-Butanol, 1-Pentanol, and 1-Hexanol in distilled alcoholic beverages. *J. Ass. off. Analyt. Chem.* 50: 297–301
3. Benomran F A, Bonte W (1996) Analytical characterization of illegal alcoholic beverages confiscated in Benghazi, Libya. *Medicina Legalis Baltica* 7: 8–11
4. Bonte W, Decker J, Busse J (1978) Begleitsubstanzen hochprozentiger alkoholischer Getränke. *Blutalkohol* 15: 323–338
5. Bonte W (1987) Begleitstoffe alkoholischer Getränke. Biogenese, Vorkommen, Pharmakologie, Physiologie und Begutachtung. Schmidt-Römhild, Lübeck.
6. Bonte W, Kardel B, Eckrodt H (1987) In: Bonte W (Hrsg.) Congener alcohols and their medicolegal significance: 206–211
7. Bonte W, Freudenstein P, Huckenbeck W (Hrsg.) (2000) Getränkeanalytische Datenbank – Begleitalkohole. <http://www.uni-duesseldorf.de/WWW/MedFak/rechtsm/institut/getrenke/Start1.htm>
8. David H A, Hartley H O, Pearson E S (1954): The distribution of the ratio, in a single normal sample, of range to standard deviation. *Biometrika* 41: 482–493

9. Drawert F, Heimann W, Tsantalis G (1967) Gaschromatographischer Vergleich verschiedener Branntweine. Z. Analyt. Chem. 228: 170–180
10. Drawert F, Rapp A (1965) Gaschromatographische Beurteilung der Qualität von Branntweinen. Z. Lebensmitt. Unters. Forsch. 126: 406–409
11. Graw M, Besserer K (1991) Alkoholische Gärung beim „Schwäbischen Most“: Ethanol und Begleitalkohole. Blutalkohol 28: 312–320
12. Graw M, Haffner H T, Moosmayer A (1996) Begleitalkohole in hausgebrannten Obstschnäpsen. Blutalkohol 33: 321–328
13. Haas P, Schewe G, Schulz G, Schütz H (1978) Untersuchungen zur Herstellung alkoholischer Getränke in Strafanstalten. Beitr Gerichtl Med 37: 213–218
14. Jeszensky E, Varga T, Bonte W, Freudenstein P (1998) Congener Alcohols in Hungarian beverages. Poster presentation, Olomouc 1998
15. Rabl W, Liniger B, Sutter K, Sigrist T (1994) Äthanolgehalt des Wasser-Kefirs. Blutalkohol 31: 76–79
16. Sachs L (1969) Statistische Auswertungsmethoden, 2. Aufl., Springer Berlin, Heidelberg, New York, 323–325
17. Schmidt P, Freudenstein P, Huckenbeck W, Bonte W (1989) Zur Spontanvergärung von Obstsäften und Einmachgut. Vortrag anlässlich der Jahrestagung des Nord- und Westdeutschen Arbeitskreises der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin, Köln
18. Schütz H (1983) Alkohol im Blut. Nachweis und Bestimmung, Umwandlung und Berechnung. Verlag Chemie, Weinheim – Dearfield Beach – Basel

Anschrift der Verfasser:

PD Dr. med. Wolfgang Huckenbeck
Dr. med. Peter Freudenstein
Institut für Rechtsmedizin
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Moorenstr. 5, 40225 Düsseldorf
Dr. rer. nat. Hans-Georg Scheil
Institut für Humangenetik und Anthropologie
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Moorenstr. 5, 40225 Düsseldorf
Dr. med. Erzsébet Jeszenszky
Albert-Szent-Györgi med. Universität Szeged
Wossuth Lajos sugárút 40
Pf 92
H-6724 Szeged

Frühere Jahrgänge der Zeitschrift »Blutalkohol«

(1961–2002, Vol. 1–38), in Leinen gebunden, können noch geliefert werden.
Interessenten teilen wir gerne die Preise hierfür mit.

Einbanddecken Vol. 39/2002

und ebenso Vol. 1–38 können zum Preise von je € 7,70 zuzüglich Versandkosten
geliefert werden.

Steintor-Verlag GmbH

Grapengießerstraße 30 • 23556 Lübeck • Postfach 32 48 • 23581 Lübeck

Verkürzte Probezeit nach freiwilliger Fortbildung

Der Bundesrat hat am 11. April 2003 der Fahranfängerfortbildungsverordnung (FreiwFortbV) nach Maßgabe von Änderungen zugestimmt.

Die Verordnung hat zum Ziel, die besonderen Unfallrisiken, die von Fahranfängern ausgehen, durch Stärkung des Verantwortungsbewusstseins im Straßenverkehr zu senken. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde den Ländern nunmehr die Möglichkeit eingeräumt, freiwillige Fortbildungsseminare für Inhaber der Fahrerlaubnis auf Probe der Klasse B (Pkw) einzuführen. Die Teilnahme an einem Fortbildungsseminar setzt voraus, dass man mindestens sechs Monate Inhaber der Fahrerlaubnis der Klasse B ist. Darüber hinaus müssen die teilnehmenden Fahranfänger ihre Wohnung in einem Land haben, das die Fortbildungsseminare eingeführt hat. Die Seminare setzen sich zusammen aus Gruppensitzungen von dreimal 90 Minuten, einer Übungs- und Beobachtungsfahrt von 60 Minuten sowie praktischen Sicherheitsübungen von 240 Minuten Dauer.

§ 3 Abs. 2 FreiwFortbV lautet auszugsweise:

„In den Gruppensitzungen sollen die Erfahrungen, Probleme und Schwierigkeiten von Fahranfängern bei der Teilnahme am Straßenverkehr erörtert und die Erfahrungen aus den praktischen Kursteilen aufgearbeitet werden, um das Risikobewusstsein der Teilnehmer zu fördern und die Fähigkeit zur Gefahrenerkennung und -vermeidung zu verbessern. Dazu sollen insbesondere

...

5. Beeinflussung des Fahrverhaltens durch Alkohol und Drogen

...

besprochen werden.“

(Aus BR-Drucksache 123/03)

Für die Teilnehmer werden Bescheinigungen ausgestellt, die dann bei der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde vorzulegen sind. Bei Vorlage der Teilnahmebescheinigung verkürzt sich die Probezeit der Fahranfänger um ein Jahr. Nach Ansicht des Bundesrates soll es ausreichen, wenn die Seminarleiter statt an mindestens zweitägigen nur an eintägigen Einweisungslehrgängen teilgenommen haben. Die Verordnung ist wegen ihrer modellhaften Erprobung bis Ende 2009 befristet. Das ihr zu Grunde liegende Konzept einer freiwilligen zweiten Ausbildungsphase soll im Hinblick auf seine Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit wissenschaftlich durch die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) begleitet werden.

(Aus einer Pressemitteilung des Bundesrates vom 11. April 2003)

Bundesrat bringt Gesetzesentwurf zur Änderung des Ordnungswidrigkeitenrechts beim Bundestag ein

Der Bundesrat will die Arbeit der Justiz und der Bußgeldbehörden durch eine Änderung der am 1. März 1998 in Kraft getretenen Novelle des Ordnungswidrigkeitengesetzes erleichtern. In einem Gesetzentwurf (BR-Drucksache 889/02) schlägt die Länderkammer vor, in Ordnungswidrigkeitsverfahren bei den Bußgeldsenaten der Oberlandesgerichte in Umkehrung der bisherigen Rechtslage die Einzelrichterbesetzung als Regel, die Dreierbesetzung hingegen als Ausnahme zu konzipieren. Damit solle erreicht werden, dass die Bußgeldsenate der Oberlandesgerichte nur noch in wirklich bedeutenden Fällen in der Besetzung mit drei Richtern zusammentreten, hingegen die Masse der Fahrverbotsfälle, die den Großteil der Rechtsbeschwerden ausmachten, grundsätzlich vom Einzelrichter entschieden würden. Die Bundesregierung zeigt sich in ihrer Stellungnahme bereit, den Vorschlag der Länderkammer mitzutragen. Allerdings schlägt sie drei „kleinere Korrekturen“ vor, die ihrer Ansicht nach den eigentlichen Regelungsbedarf der Vorschrift unberührt lassen.

(Aus einer Pressemitteilung des Bundestages vom 08. April 2003)

Anmerkung der Schriftleitung: Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten lautet auszugsweise wie folgt:

„Artikel 1

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

§ 80a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

§ 80a

Besetzung der Bußgeldsenate der Oberlandesgerichte

- (1) Die Bußgeldsenate der Oberlandesgerichte sind mit einem Richter besetzt, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Bußgeldsenate der Oberlandesgerichte sind mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden besetzt in Rechtsbeschwerden in den in § 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten Fällen, wenn eine Geldbuße von mehr als fünftausend Euro oder eine Nebenfolge vermögensrechtlicher Art im Wert von mehr als fünftausend Euro festgestellt oder beantragt worden ist. Der Wert einer Geldbuße und der Wert einer vermögensrechtlichen Nebenfolge werden gegebenenfalls zusammengerechnet.
- (3) In den in Absatz 1 bezeichneten Fällen überträgt der Richter die Sache dem Bußgeldsenat in der Besetzung mit drei Richtern, wenn es geboten ist, das Urteil zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung nachzuprüfen. Dies gilt nicht in Verfahren über die Zulassung der Rechtsbeschwerde.“

In der Begründung des Bundesrates zu Artikel 1 heißt es u. a.:

„In der Novelle des Ordnungswidrigkeitengesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 156, 340; 1999 I S. 1237) wurde entgegen den ursprünglichen Bestrebungen, bei Fahrverboten von maximal einem Monat Dauer das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde zu streichen, unter Berufung auf den damit verbundenen, verhältnismäßig schweren Eingriff die generelle Rechtsbeschwerdemöglichkeit aufrechterhalten. Dies rechtfertigt aber nicht die Schlussfolgerung, dass in diesen Fällen zwingend auch der Senat in Dreierbesetzung zu entscheiden hat. Die Frage des Zugangs zum Gericht ist von der Frage der Besetzung zu trennen. Auch soll bei den Oberlandesgerichten zeitgemäß verhandelt werden. Was ein Amtsrichter kann, muss auch ein Richter am Oberlandesgericht können, nämlich Entscheidungen alleine treffen. Der gesamte Senat soll nur

noch in wirklich bedeutenden Fällen zusammentreten. Dies wird künftig dann der Fall sein, wenn eine Geldbuße und/oder eine vermögensrechtliche Nebenfolge festgesetzt oder beantragt worden ist, deren Wert – allein oder zusammengerechnet – fünftausend Euro übersteigt, oder wenn dem Senat in der Besetzung mit drei Richtern die Entscheidung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung der Rechtseinheitlichkeit übertragen worden ist. In Verfahren über die Zulassung von Rechtsbeschwerden wird immer der Einzelrichter entscheiden. Dies gilt – unabhängig von dem Wert der festgesetzten Geldbuße oder Nebenfolge – auch in den in § 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 OWiG bezeichneten Fällen, sofern keine Übertragung auf den gesamten Senat zu den angesprochenen Zwecken stattfindet.“

Polizeiliche Kriminalstatistik 2002

Im Jahr 2002 ist die Gesamtzahl der polizeilich erfassten Straftaten im Vergleich zum Vorjahr um 2,3 % auf 6 507 394 Straftaten angestiegen.

Die Aufklärungsquote lag im Jahr 2002 mit 3 425 416 aufgeklärten Fällen bei 52,6 % und konnte damit das hohe Niveau der Vorjahre nahezu halten.

Die registrierten Rauschgiftdelikte nahmen um 1,8 % zu. Dies ist zwar ein höherer Anstieg als im Vorjahr (+0,9 %), jedoch immer noch bedeutend geringer als in den Jahren 1994–2000, in denen es 1995 und 1996 sogar zweistellige Zuwachsraten gab. Der Missbrauch von Heroin hat sich verringert, Kokain-, Cannabis- und Amphetaminmissbrauch haben hingegen zugenommen. Zu den Amphetaminen und ihren Derivaten zählen auch Ecstasy-Tabletten, Modedrogen auf Parties und in Discos, deren wissenschaftlich nachgewiesene Gefährlichkeit u. a. im Hinblick auf dauerhafte Hirnschäden offensichtlich immer noch nicht hinreichend bekannt ist. Hier ist nach wie vor Prävention, gerade in Form von Aufklärung auch durch Eltern und Schule gefordert.

(Aus einer Pressemitteilung des Bundesinnenministeriums vom 21. Mai 2003)

Drogen- und Suchtbericht 2002

Die Zahl der Todesfälle infolge des Konsums illegaler Drogen ist im Jahr 2002 erneut gesunken. Nach einer Verringerung um fast 10 Prozent im Jahr 2001 gab es 2002 einen erneuten Rückgang um 17,5 Prozent. Im vergangenen Jahr starben in Deutschland 1 513 Personen (2001: 1 835 Personen) an den Folgen ihres Rauschgiftkonsums. Damit sank die Zahl der Drogentoten 2002 auf den niedrigsten Stand seit zwölf Jahren. Die Gesamtzahl der „Erstauffälligen Konsumenten harter Drogen“ (EKHD) ist mit 20 230 Personen gegenüber dem Vorjahr um 10 % rückläufig. Bei einer Betrachtung der Zahlen der EKHD nach Bundesländern ergeben sich eine deutliche Steigerung in Sachsen-Anhalt (+72 %) und geringe Zunahmen in Rheinland-Pfalz (+5 %) sowie Niedersachsen (+4 %). Brandenburg (–31 %), Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein (beide je –22 %) verzeichnen stark rückläufige Zahlen.

Im Zusammenhang mit Cannabisharz (Haschisch) gingen im Vergleich zum Vorjahr die Anzahl der Sicherstellungsfälle (–16 %) und die Sicherstellungsmenge (–17 %) erneut deutlich zurück. Die Ursache hierfür ist in einer anders ausgerichteten polizeilichen Schwerpunktsetzung zu vermuten, nicht in einer vermeintlich nachlassenden Attraktivität von Cannabis für potenzielle Konsumenten. Die beschlagnahmte Ecstasymenge sank zum Vorjahr um 30 % und die beschlagnahmte Heroinmenge um 38 %. Die beschlagnahmte Amphetaminmenge stieg um 38 % und die beschlagnahmte Kokainmenge um 66 % zum Vorjahr.

Psilocybinhaltige Pilze spielen für den illegalen Rauschgiftmarkt in Deutschland offenbar nur eine untergeordnete Rolle. Bei stagnierender Fallzahl wurden im Jahr 2002 insgesamt 34 kg psilocybinhaltige Pilze sichergestellt.

(Aus dem Drogen- und Suchtbericht der Bundesregierung vom April 2003)

Geldstrafe für das Pflücken von Drogen-Pilzen

Ein 19-jähriger Finne ist zu einer Geldstrafe verurteilt worden, weil er beim Sammeln rauschfördernder Pilze erwischt worden war. Ein Gericht in der autonomen Provinz Aaland sah es als erwiesen an, dass der junge Mann wusste, welche Sorte Pilze er mit den so genannten „Liberty Caps“ aus der Gattung der Psilocybinpilze pflückte. Ein Experte der Universität Helsinki schloss ein versehentliches Pflücken der „Magic Mushrooms“ aus. Es habe auf der Wiese zahlreiche ähnlich aussehende Exemplare gegeben, die der Angeklagte jedoch nicht weiter beachtete. Die Verteidigung hatte argumentiert, niemand könne verurteilt werden, weil er ein Naturgewächs pflücke. Die Gattung der Psilocybinpilze ist in Finnland (wie auch in Deutschland – Die Schriftleitung) als Betäubungsmittel eingestuft.

(Aus einer Pressemitteilung von netscape.de vom 17. März 2003)

Polen: Polizei kämpft gegen betrunkene Radfahrer

Weil angetrunkene Radfahrer häufig schwere Unfälle verursachen, hat die Polizei des Nachbarlandes diesem Vergehen jetzt den Kampf angesagt. Allein in der Wojewodschaft Lebuser Land seien im vergangenen Jahr mehr als 3 500 Radfahrer im angetrunkenen Zustand angetroffen worden, die meisten davon in ländlicher Gegend. Ein Jahr zuvor habe die Anzahl bei nur knapp 2 800 gelegen. Bei vielen Personen gelte dieser Regelverstoß nach wie vor als Kavaliersdelikt, obwohl seit dem Jahr 2000 Geldstrafen und ein Entzug der Fahrerlaubnis für alle Fahrzeuge als Strafen möglich sind.

(Aus einer Pressemitteilung der Märkischen Oderzeitung vom 18. März 2003)

Anmerkung der Schriftleitung: Siehe zur Ahndung von Straßenverkehrsdelikten unter Alkoholeinfluß nachfolgenden Auszug aus dem Polnischen Strafgesetzbuch (Kodeks Karny – KK). Zu bemerken ist, daß die polnische Rechtsordnung nicht den Entzug der Fahrerlaubnis als Maßregel der Besserung und Sicherung kennt, sondern das Fahrverbot als „Strafmittel“ (Art. 39 KK), das auch das Fahren mit dem Fahrrad umfassen und bei Hinzutreten weiterer Voraussetzungen lebenslang angeordnet werden kann (Art. 42 § 3, 4 KK). Die Übersetzungen der Art. 115, 42 § 1, 2 KK wurden entnommen aus: Weigend, Ewa, Das polnische Strafgesetzbuch – Kodeks Karny, Freiburg i. Br. 1998. Der erst am 06. 12. 2000 in Kraft getretene Art. 178a KK ist noch nicht in deutscher Übersetzung veröffentlicht. Die vorliegende Übersetzung erfolgte durch Frau Kamila Matthies, wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Europa-Universität-Viadrina Frankfurt (Oder) für die Schriftleitung.

„Art. 178a § 1

Wer ein Kraftfahrzeug im Zustand der Trunkenheit oder unter Einfluß anderer berauschender Mittel im Straßenverkehr, Wasserverkehr oder Luftverkehr führt, wird mit Freiheitsbeschränkungsstrafe, Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 2

Wer ein anderes Fahrzeug als das in § 1 genannte im Zustand der Trunkenheit oder unter Einfluß anderer berauschender Mittel auf öffentlichen Straßen (Wegen) oder im Wohngebiet führt, wird mit Geldstrafe, Freiheitsbeschränkungsstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

Art. 115 § 16

Ein Trunkenheitszustand im Sinne dieses Gesetzbuchs liegt vor, wenn

- 1.) der Gehalt des Alkohols im Blut einen Wert von 0,5 Promille überschreitet oder zu einer diesen Wert überschreitenden Anreicherung führt oder
- 2.) der Alkoholgehalt in einem Kubikdezimeter ausgeatmeter Luft 0,25 mg überschreitet oder zu einer diesen Wert überschreitenden Anreicherung führt.

Art. 42 § 1

Ist ein Straßenverkehrsteilnehmer wegen einer Straftat gegen die Verkehrssicherheit verurteilt worden, so kann das Gericht ein Fahrverbot für Fahrzeuge einer bestimmten Kategorie anordnen, insbesondere wenn die Umstände der begangenen Straftat darauf hinweisen, daß das Führen von Fahrzeugen durch diese Person die Verkehrssicherheit bedroht.

§ 2

Befand sich der Täter der Straftat nach § 1 zur Tatzeit im Zustand der Trunkenheit, unter dem Einfluß eines Rauschmittels oder ist er von dem Ort des Geschehens im Sinne der Art. 173, Art. 174 oder Art. 177 geflüchtet, so ordnet das Gericht ein Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge oder für Kraftfahrzeuge einer bestimmten Kategorie an.

Österreich: Rasanter Anstieg bei Alkohol-Unfällen im Jahr 2002

Laut Unfallbilanz 2002 gab es in Österreich 2 736 Alkohol-Unfälle, 3 901 Personen wurden dabei verletzt und 92 getötet. Das bedeutet einen Anstieg zum Vergleichszeitraum des Vorjahres um rund sieben Prozent bei den Unfällen, um elf Prozent bei den Verletzten und um 35 (!) Prozent bei der Anzahl der Getöteten. Bei den alkoholisierten männlichen Lenkern zwischen 18 und 24 Jahren betrug der Anteil an den Alkohol-Unfällen 26 Prozent. Männer nehmen als alkoholisierte Lenker nach wie vor den Spitzenplatz in der Statistik ein.

DR. OTHMAR THANN, Direktor des Kuratoriums für Verkehrssicherheit (KfV), fordert härtere Maßnahmen gegen hoch gefährliche Alko-Sünder: „Um verantwortungslose Verkehrsrowdies zu stoppen, sind die derzeitigen Strafen nicht ausreichend. Es bedarf einer nachhaltigen Verhaltensänderung, die durch Nachschulungs-Maßnahmen, aber auch durch ein maßgeschneidertes Punktesystem für verhaltensauffällige Lenker zu erzielen ist.“ Laut KfV hätte ein Punktesystem sowohl general- und spezialpräventive Wirkung und wird in Frankreich, Großbritannien und Deutschland bereits erfolgreich durchgeführt. Die Probleme Alkohol am Steuer, Geisterfahrer, Drogen und Rasen könnten damit an der Wurzel gepackt werden. THANN: „Punktgenaue Kontrollen, Bewusstseinsbildung und die Einführung von Vortestgeräten sind wirkungsvolle Maßnahmen gegen das tödliche Übel schwer alkoholisierter Lenker. Derzeit wird in Österreich aber stiefmütterlich kontrolliert – nur drei Prozent erwischt es tatsächlich.“

(Aus einer Pressemitteilung des Kuratoriums für Verkehrssicherheit vom 5. Mai 2003)

Verkehrssicherheit ist Österreichern wichtig!

Dass Sicherheit im Straßenverkehr den Österreichern und Österreicherinnen ein besonderes Anliegen ist, zeigt eine vom Kuratorium für Verkehrssicherheit (KfV) in Auftrag gegebene Studie, die vom renommierten Linzer Marktforschungsinstitut SPECTRA durchgeführt wurde. Danach halten 89 Prozent Alkohol-/Drogenüberwachung und 80 Prozent der Befragten Strafen in punkto Alkoholdelikten für sehr gute bzw. gute Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit. 66 Prozent der Bevölkerung befürworten, dass besonders gefährliches Verhalten im Straßenverkehr in einen Punkteführerschein eingetragen werden soll. KfV-Direktor THANN sieht hier dringenden Handlungsbedarf: „Für Hochrisikolenker, die durch Raserei, gefährliches Überholen, Fahren unter Alkoholeinfluss oder Geisterfahrten andere Verkehrsteilnehmer in höchstem Ausmaß gefährden, müssen Rehabilitationsmaßnahmen und ein neues Sanktionsmodell geschaffen werden.“

Auch Nachschulungsmaßnahmen werden von der Bevölkerung sehr positiv bewertet (75 %). Derzeit müssen Lenker ab 1,2 Promille im Blut und Probeführerscheinbesitzer, wenn sie einen schweren Verkehrsverstoß begehen, zur Nachschulung.

(Aus Pressemitteilungen des österreichischen Kuratoriums für Verkehrssicherheit vom 16. April und 05. Mai 2003)

Schweiz: Besteuerung beeinflusst das Trinkverhalten

Am 1. Juli 1999 ist in der Schweiz die Besteuerung und die Einfuhrpraxis von Spirituosen geändert worden aufgrund von Verträgen, die mit der WTO/GATT (Welthandelsorganisation; Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen) abgeschlossen worden waren. Dies führte zu einer Preisreduktion der Importe bis zu 50 Prozent. Man vermutete, dass sich dadurch das Konsumverhalten verändern werde. Deshalb hat die Eidgenössische Alkoholverwaltung (EAV) eine wissenschaftliche Studie in Auftrag gegeben, welche die Auswirkungen der Preissenkung verfolgen soll. Die erste Erhebung über das Trinkverhalten wurde noch vor der Preissenkung vorgenommen, so dass ein direkter Vergleich vorher / nachher möglich wurde.

Die wichtigsten Ergebnisse:

Die Schweizer Bevölkerung reagiert auf die Preisreduktion der Spirituosen mit einer deutlichen Konsumsteigerung von über einem Drittel (38,8 %).

<i>Konsummenge (in Gramm pro Tag)</i>	Spirituosen	Wein	Bier	Gesamt
Frühling 1999	0,74	4,25	2,42	7,37
Herbst 2001	0,98	4,61	2,66	8,26
<i>Veränderung</i>				
in Gramm pro Tag	0,27**	0,37*	0,24	0,86**
in Prozenten	38,8 %	8,6 %	10,0 %	12,0 %

* $p < 0,05$ ** $p < 0,01$

Veränderungen des Alkoholkonsums von Frühling 1999 bis Herbst 2001 (Auszug aus der Studie der Schweizerischen Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme).

Der Mehrkonsum von Spirituosen bewirkt keinen Mindergebrauch anderer alkoholischer Getränke. Der Anteil des Spirituosenkonsums am Gesamtkonsum alkoholischer Getränke erhöht sich um ein Viertel.

Der stärkste Anstieg ergibt sich bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen, wogegen ältere Personen kaum auf die Preissenkung reagieren. Am stärksten verändern männliche Jugendliche und junge Erwachsene ihr Trinkverhalten. Sie erhöhen den Spirituosenkonsum um 75 %.

Der Spirituosenkonsum zeigt bei beiden Geschlechtern einen tendenziellen Anstieg. Fast 12 % der 15-/16-jährigen Schüler und 4 % der Schülerinnen greifen wöchentlich zu starken Spirituosen. Ganz deutlich ist der Anstieg im wöchentlichen Alkoholkonsum den sogenannten Alcopops zuzuschreiben. 20 % der Schülerinnen und Schüler trinken heute wöchentlich von diesen Getränken, obwohl der Verkauf an unter 18-jährige verboten ist. Die Annahme, die Alcopops hätten bei Jugendlichen zu einem Rückgang der klassischen alkoholischen Getränke geführt, kann klar widerlegt werden.

Die Preisempfindlichkeit wird in allen Sprachregionen beobachtet, jedoch am deutlichsten in der französisch-sprachigen Schweiz.

Den Spirituosenkonsum steigern jene Personen am deutlichsten, die vor der Preisänderung wenig oder keine starken Alkoholika getrunken haben. Indes: auch die Anzahl an Personen mit höherem Spirituosen- und Gesamtkonsum steigt nach der Preissenkung. Gerade auf diese Personen mit Konsumsteigerungen entfällt ein Großteil des Mehrkonsums.

Neben dem Konsum verändert sich auch das Kaufverhalten. Die Spirituosenkäufe im Inland nehmen um rund ein Drittel zu (36,5 %). Gleichzeitig geht der Auslandkauf um fast ein Viertel zurück.

Die Studie zeigt, dass die Steuern ein Instrument sind, um den Konsum von Spirituosen gezielt zu lenken. Da der Konsum bei Jugendlichen bedenklich gestiegen ist, sieht die Eidgenössische Alkoholverwaltung hier dringenden Handlungsbedarf. Der Bundesrat hat vor zwei Tagen eine Gesetzesvorlage verabschiedet, die eine Erhöhung der Steuern auf Alcopops vorsieht. Das Parlament wird definitiv darüber entscheiden.

(Aus einer Pressemitteilung der Schweizerischen Eidgenössischen Alkoholverwaltung vom 28. Februar 2003)

Amtsgericht Cottbus (BA 2003, 161 ff.) rechtskräftig

Gegen das Urteil des AG Cottbus – Fahrlehrer als Führer eines Fahrzeuges i. S. d. § 316 StGB – (mit Besprechungsaufsatz von J. C. JOERDEN in BA 2003, 104 ff.) wurde seitens der Staatsanwaltschaft zunächst Revision und seitens des Angeklagten Berufung eingelegt. In der Berufungsverhandlung vor dem Landgericht Cottbus wurden nach Erörterung der Sach- und Rechtslage die wechselseitigen Rechtsmittel zurückgenommen, so dass die Entscheidung mittlerweile rechtskräftig geworden ist.

Die Schriftleitung

Fundstücke

***) Alkohol und Eid des Hippokrates**

Ein Unfallchirurg, der mit seinem Pkw im alkoholisierten Zustand eine bald 70-jährige Fahrradfahrerin anfährt und dadurch beim Unfallopfer einen Bruch des rechten Schienbeinkopfes verursacht, kommt jedenfalls aus eigener Sicht der ihm obliegenden Hilfeleistung mit Übergabe der Visitenkarte, dem darin enthaltenen Angebot einer Behandlung in der eigenen Praxis und anschließender Weiterfahrt unter Gefährdung eines Unfallzeugen hinreichend nach.

Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht,
Urteil vom 30. Oktober 2002 – 9 U 150/01 –
– 4 O 177/01 (LG Kiel) –

Zum Sachverhalt:

Der Beklagte fuhr am 13. August 1999 in K. seinen Pkw, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen. Dabei erfasste er gegen 19.40 Uhr eine vorfahrtberechtigte ältere Fahrradfahrerin, sodass diese zu Boden stürzte und verletzt wurde.

Die dem Beklagten um 20.15 Uhr entnommene Blutprobe enthielt eine Blutalkoholkonzentration von 1,46 Promille.

Aus den Gründen:

Der Beklagte hat der Geschädigten einen Bruch des Schienbeinkopfes im rechten Knie zugefügt, deswegen sie 12 Tage im Krankenhaus stationär und operativ behandelt werden musste und drei Monate bettlägerig war. Noch im Februar 2000 musste sie bei einem schief stehenden rechten Bein an Krücken gehen und das Bein immer wieder hochlegen. Zwei Schrauben wurden aus dem Knie im November 2000 entfernt. Nach dem Ärztlichen Ergänzungsbericht der L.-Klinik vom 12. März 2001 war die Geschädigte in der Zeit vom 13. August 1999 bis 22. November 1999 zu 100 % arbeitsunfähig, dann bis zum 4. März 2001 zu 30 % und danach auf Dauer zu 20 %. Als dauernde Folge des Unfalls wird neben der Valgus-Stellung eine posttraumatische Arthrose des rechten Kniegelenks zurückbleiben. Der Beklagte hat die damals bald 70-jährige Geschädigte nach dem Sturz vom Fahrrad an der Unfallstelle nicht ärztlich zu betreuen versucht, sondern ist nach Übergabe seiner Visitenkarte – noch dazu unter Gefährdung eines Unfallzeugen – davongefahren. Einsicht des Beklagten in sein Fehlverhalten ist nicht zu erkennen. Noch im Strafverfahren hat er in der Hauptverhandlung erklärt:

„Ich gab ihr meine Visitenkarte, weil ich mich ihr erkenntlich zeigen wollte. Ich hätte auch so wegfahren können, ohne mich um sie zu kümmern. Sie hätte zu mir in Behandlung kommen können.“

Anmerkung der Schriftleitung: Siehe hierzu auch die wesentlichen Entscheidungsgründe des OLG Schleswig-Holstein in diesem Heft.

*) „Leitsätze“ der Schriftleitung

Rechtsprechung

Die mit einem *) bezeichneten Leitsätze sind von der Schriftleitung formuliert worden.

50.*) Zur Frage, ob das Tatgericht mit dem Hinweis in den die Versagung einer Strafaussetzung zur Bewährung betreffenden Gründen, bei der erneuten Verfehlung des Angeklagten handele es sich um eine solche, die sich angesichts seiner bleibenden gesundheitlichen Beeinträchtigung immer wieder ergeben könne, an die Behinderung des Angeklagten als solche ein nachteilige Rechtsfolge geknüpft und damit gegen Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG verstoßen hat.

Bundesverfassungsgericht (3. Kammer),
Beschluß vom 30. September 2002 – 2 BvR 1418/02 –

Aus den Gründen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen, weil sie keine Aussicht auf Erfolg hat.

Die Rüge des Beschwerdeführers, das Oberlandesgericht habe einen Verstoß des Landgerichts gegen Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG aufrechterhalten, ist unbegründet.

Aus dem Gesamtzusammenhang der die Versagung einer Strafaussetzung zur Bewährung betreffenden Gründe des landgerichtlichen Urteils wird deutlich, dass es mit dem vom Beschwerdeführer beanstandeten Hinweis, bei seiner erneuten Verfehlung handele es sich um eine solche, die sich angesichts seiner bleibenden gesundheitlichen Beeinträchtigung immer wieder ergeben könne, zum Ausdruck gebracht hat, dass es sich bei der verfahrensgegenständlichen Tat nicht um einen dem Beschwerdeführer in einer für ihn ganz außergewöhnlichen Lebenssituation einmalig unterlaufenen „Ausrutscher“ handelte, der eine Wiederholung in Zukunft nicht befürchten ließ, sondern um einen Rechtsverstoß, bei dem er einer für ihn alltäglich bestehenden Versuchung, sich das Leben (trotz fehlender Fahrerlaubnis und Alkoholkonsums) durch verbotswidriges Führen von Kraftfahrzeugen zu erleichtern, – erneut – erlegen war. Mit dieser Erwägung hat das Landgericht auf die besondere Situation des Beschwerdeführers abgestellt, die durch seine körperliche Behinderung mitgeprägt ist, nicht aber an die Behinderung als solche eine nachteilige Rechtsfolge geknüpft. Die vom Beschwerdeführer erstrebte Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung hat es vielmehr deswegen versagt, weil sein bisheriges Verhalten „ein solches Maß an charakterlicher Labilität und mangelnder Rechtstreue“ offenbare, dass auch unter Berücksichtigung aller für in sprechenden Umstände mit einer künftig straffreien Lebensführung nicht zu rechnen sei. Hiergegen ist von Verfassungs wegen nichts zu erinnern.

Die Entscheidung ist unanfechtbar.

Anmerkung der Schriftleitung:

Die Urteilsgründe des Landgerichts Stuttgart (Aktz.: 38 Ns 72 Js 74341/01) gegen die Strafaussetzung zu Bewährung und der diese Entscheidung bestätigende Beschluß des Oberlandesgerichts Stuttgart lauten auszugsweise wie folgt:

1. Landgericht Stuttgart:

„Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe kann nicht zur Bewährung ausgesetzt werden, da die Kammer dem Angeklagten eine positive Kriminalprognose nicht zu stellen vermag. Die Kammer verkennt dabei nicht, dass der Angeklagte in relativ geordneten sozialen Verhältnissen lebt und ihn, als körperlich Behinderten, der bei einer Verbüßung der Freiheitsstrafe drohende Verlust des Arbeitsplatzes hart trifft. Die soziale Härte für die Familie wird bei der gebotenen Gesamtschau aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände ebenso wenig außer acht gelassen wie der Umstand, dass es sich vorliegend um eine weniger gefährliche Straftat handelte und der Angeklagte zudem noch Freiheitsstrafe aus den Vorverurteilungen wird verbüßen müssen.

Andererseits spricht gegen den Angeklagten, dass er sich durch die mehrfachen Vorverurteilungen völlig unbeeindruckt zeigte und die ihm eingeräumten Chancen nicht zu nutzen wusste, dass er im vorliegenden Fall nicht einmal die Bewährungszeit durchgestanden hat und er sich auch von den ihm mehrfach deutlich vor Augen geführten schwerwiegenden sozialen Folgen im Falle seiner erneuten Rückfälligkeit nicht von der Begehung der vorliegenden Straftat hat abhalten lassen.

Hinzu kommt, dass es sich bei der erneuten Verfehlung um eine solche handelt, die sich auf dem Hintergrund der bleibenden gesundheitlichen Beeinträchtigung des Angeklagten so oder in ähnlicher Weise immer wieder ergeben kann, auch wenn der Angeklagten derzeit nicht mehr über ein Kraftfahrzeug verfügt. Sowohl das strafrechtliche Vorleben des Angeklagten als auch der von ihm in der Berufungshauptverhandlung vermittelte persönliche Eindruck, der durch nur geringe Einsicht in die Verantwortlichkeit für eigenes Fehlverhalten geprägt war, lassen keine ausreichend verlässliche Ansatzpunkte dafür erkennen, der Angeklagte werde sich in Zukunft rechtstreu verhalten. Das bisherige Verhalten des Angeklagten offenbart vielmehr ein solches Maß an charakterlicher Labilität und mangelnder Rechtstreue, dass bei einer Gesamtabwägung aller die Kriminalprognose beeinflussenden Faktoren nicht davon ausgegangen werden kann, der Angeklagte werde zukünftig auch ohne die Verbüßung der Freiheitsstrafe ein straffreies Leben führen.

Durch die erneute Straftat im Zusammenhang mit dem Führen von Kraftfahrzeugen hat der Angeklagte nachdrücklich unter Beweis gestellt, dass er, unbeeindruckt durch die vorangegangenen Verurteilungen, offensichtlich nicht bereit ist, sich an die zum Schutz aller Verkehrsteilnehmer aufgestellten gesetzlichen Regelungen zu halten. Nicht zuletzt unter dem Eindruck seiner Einlassungen in der Berufungshauptverhandlung, die trotz zwischenzeitlich in Anspruch genommener psychologischer Hilfe die weiterhin nur wenig ausgeprägte Einsicht des Angeklagten gegenüber der eigenen Schuld belegt, hält die Strafkammer den Angeklagten nach wie vor charakterlich ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen. Ausgehend von der Mindestsperrfrist des § 69a Abs. 3 StGB erachtet die Strafkammer nach einer Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Angeklagten die Festsetzung einer Sperrfrist von noch drei Jahren zur Einwirkung auf den Angeklagten und zum Schutz aller Verkehrsteilnehmer für erforderlich und erkennt hierauf.

Da die Tat mit einem fahrerlaubnisfreien Fahrzeug begangen wurde, ist zur Einwirkung auf den vielfach einschlägig vorbestraften Angeklagten als Warnungs- und Besinnungsstrafe ein Fahrverbot nach § 44 StGB zu verhängen. Ein solches von drei Monaten erscheint der Strafkammer angesichts der vielfältigen einschlägigen Vorverurteilungen, der schnellen Rückfallgeschwindigkeit und der nur geringen Einsicht des Angeklagten in sein Fehlverhalten angemessen.“

2. Oberlandesgericht Stuttgart:

„Entgegen dem Vortrag des Verteidigers in seiner Gegenvorstellung vom 05. September 2002 ist die Behinderteneigenschaft des Angeklagten vom Berufungsgericht in seinem Urteil vom 03. April 2002 an keiner Stelle zu dessen Nachteil gewertet worden. Im Übrigen lässt sich die vom Verteidiger wörtlich und zutreffend zitierte Passage aus dem Berufungsurteil keineswegs dahingehend auslegen, das Landgericht habe eine bei dem Angeklagten vorhandene körperliche Behinderung zur Begründung dafür herangezogen, dass der Angeklagte aufgrund dieser körperlichen Beeinträchtigung weitere Straftaten begehen wird.“

51. *) 1. Mit Rücksicht auf den generell nicht linearen Alkoholabbau rechtfertigen zwei Blutproben nicht, der Berechnung der Blutalkoholkonzentration „individuelle“ Abbauwerte zugrunde zu legen.

2. Der Senat hält es für naheliegend (a. A. BGHStV 1998, 74; zweifelnd BGHSt 36, 199), daß die für eine Anordnung nach § 64 StGB erforderliche hinreichend konkrete Aussicht eines Behandlungserfolges bereits an der Sprachunkundigkeit eines Angeklagten scheitern kann.

Bundesgerichtshof,
Beschuß vom 15. März 2001 – 5 StR 591/00 –
(LG Berlin)

Das Landgericht hat die Angeklagten jeweils wegen Vergewaltigung in Tateinheit mit Geiselnahme und mit gefährlicher Körperverletzung verurteilt; es hat gegen die Angeklagten L. und T. Freiheitsstrafen von jeweils vier Jahren und gegen den Angeklagten Z., der ferner wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung verurteilt wurde, eine Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren und drei Monaten verhängt. Die Revision des Angeklagten T. hat mit einer Verfahrensrüge Erfolg, die Revisionen der beiden anderen Angeklagten sind unbegründet im Sinne des § 349 Abs. 2 StPO.

1. Hinsichtlich der beiden letztgenannten Revisionen merkt der Senat ergänzend zur Antragsschrift des Generalbundesanwalts folgendes an:

a) Mit Rücksicht auf generell nicht linearen Alkoholabbau rechtfertigen zwei Blutproben nicht, der Berechnung der Blutalkoholkonzentration „individuelle“ Abbauwerte zugrunde zu legen (vgl. BGHR StGB § 21 – Blutalkoholkonzentration 24). Der Fehler hat sich hier nicht ausgewirkt, da Vollrausch bei den Angeklagten nach hinreichend aussagekräftigen psychodiagnostischen Kriterien auszuschließen war und § 21 StGB Anwendung gefunden hat.

b) Daß der Tatrichter den Angeklagten L. ausdrücklich als alkoholkrank bezeichnet, die Frage seiner Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) aber dennoch ungeprüft gelassen hat, begründet hier keine durchgreifenden sachlichrechtlichen Bedenken. Der Angeklagte hat mit seiner Revision keine entsprechende Beanstandung erhoben; ob bereits hieraus eine entsprechende Rechtsmittelbeschränkung (BGHSt 38, 362) abzuleiten ist, bedarf keiner Entscheidung. Ebenso wenig muß entschieden werden, ob bereits an der Sprachunkundigkeit des Angeklagten das Erfordernis hinreichend konkreter Aussicht eines Behandlungserfolges (BVerfGE 91, 1) scheitern müßte, was der Senat für naheliegend hält (a. A. BGH StV 1998, 74; zweifelnd BGHSt 36, 199). Jedenfalls war im vorliegenden Fall ein symptomatischer Zusammenhang zwischen Hang und Tatbegehung nicht so eindeutig, daß deshalb die Frage der Unterbringung nach § 64 StGB im Urteil unbedingt abgehandelt werden mußte; eine solche Erörterung wäre freilich hier gerade nach den Angaben des psychiatrischen Sachverständigen angezeigt gewesen.

2. Die Revision des Angeklagten T. hat mit einer auf die Verletzung des Fragerechts gestützten Verfahrensrüge Erfolg. (wird ausgeführt)

52. *) Die Jugendkammer ist zur Prüfung des § 5 Abs. 3 (i. V. m. § 105 Abs. 1) JGG verpflichtet, wenn aus Anlaß der Straftat die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet wird, um dem Gedanken der Einspurigkeit freiheitsentziehender Maßnahmen im Jugendstrafrecht Rechnung zu tragen. Das gilt insbesondere dann, wenn die Jugendkammer die Strafhöhe mit der Notwendigkeit der erzieherischen Einwirkung und der Trennung des Angeklagten von seinem ihn negativ beeinflussenden Umfeld begründet.

Bundesgerichtshof,
Beschuß vom 29. Januar 2002 – 4 StR 529/01 –
(LG Limburg a. d. Lahn)

Zum Sachverhalt:

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen versuchten Totschlags in zwei Fällen jeweils in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung, Körperverletzung in zwei Fällen und fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr zu einer Jugendstrafe von sechs Jahren und sechs Monaten verurteilt. Ferner hat es die Unterbringung des Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet sowie auf Maßregeln gemäß §§ 69, 69a StGB erkannt. Die hiergegen gerichtete Revision des Angeklagten, mit der er die Verletzung materiellen Rechts rügt, hat teilweise Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Überprüfung des Urteils hat zum Schuldspruch und zum Maßregelaußspruch nach §§ 69, 69a StGB keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben. Der Strafausspruch sowie die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus können hingegen nicht bestehen bleiben. Hierzu hat der Generalbundesanwalt in seiner Antragschrift vom 27. November 2001 ausgeführt:

„Wird aus Anlass der Straftat eines Jugendlichen oder Heranwachsenden dessen Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet, so wird gemäß § 5 Abs. 3 (i. V. m. § 105 Abs. 1) JGG von Jugendstrafe abgesehen, wenn die Maßregel-anordnung die Ahndung durch Jugendstrafe entbehrlich macht. Diese spezifisch jugendstrafrechtliche Vorschrift ermöglicht es, dem Gedanken der Einspurigkeit freiheitsentziehender Maßnahmen im Jugendstrafrecht Rechnung zu tragen (vgl. BGHSt 39, 92, 95 m. w. N.). Eine entsprechende Prüfung und Entscheidung ist dem angefochtenen Urteil nicht zu entnehmen. Das gilt umso mehr, als die Jugendkammer die Strafhöhe mit der Notwendigkeit der erzieherischen Einwirkung und der Trennung des Angeklagten von seinem ihn negativ beeinflussenden Umfeld begründet. Eine Einwirkung und Trennung erfolgt aber auch durch die vom Gesetz in ihrer Dauer nicht begrenzte Unterbringung gemäß § 63 StGB. Dieser Rechtsfehler führt zur Aufhebung des Ausspruchs über die Jugendstrafe (vgl. BGHR JGG § 5 Abs. 3 Absehen 1 und 2; Beschluss vom 23. Juli 1993 – 2 StR 364/93).“

Dem tritt der Senat bei. Er hebt angesichts des Sachzusammenhangs zwischen Jugendstrafe und Unterbringung (vgl. BGHR JGG § 5 Abs. 3 Absehen 1) auch den – für sich gesehen – rechtsfehlerfrei begründeten Ausspruch über die Unterbringung nach § 63 StGB auf. Dies entspricht im Ergebnis auch dem Antrag des Generalbundesanwalts, der die Aufhebung des Urteils im Strafausspruch „mit den Feststellungen“ beantragt hat. Davon umfaßt sind indes auch die Feststellungen, die sich auf die Frage der erheblich verminderten Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) des Angeklagten beziehen (vgl. Kuckein in KK 4. Aufl. § 353 Rdn. 30

a. E.), die gleichzeitig die Grundlage für den Maßregelaußspruch bilden.

53. *) 1. Auch wenn vieles dafür sprechen mag, daß die Rückkehr eines (ehemals) abhängigen Straftäters in sein „Milieu“ nach Entlassung aus der Haft trotz Entziehungsbehandlung die Gefahr des Rückfalls in frühere Verhaltensweisen begründet, kann dies für sich kein Grund sein, von der Maßregel-anordnung nach § 64 StGB abzusehen. Dieser Umstand vermag zwar einen dauerhaften Erfolg der Entziehungsbehandlung in Frage zu stellen. Für die Anordnung nach § 64 StGB genügt jedoch die konkrete Aussicht, den Süchtigen über eine gewisse Zeitspanne vor dem Rückfall in die akute Sucht zu bewahren.

2. Zur erforderlichen Prüfung der §§ 20, 21 StGB bei bestehender Alkoholabhängigkeit der Angeklagten.

Bundesgerichtshof,
Beschuß vom 04. Juni 2002 – 4 StR 160/02 –
(LG Stralsund)

Zum Sachverhalt:

Das Landgericht hat die Angeklagte unter Freisprechung im übrigen wegen vorsätzlichen Vollrausches zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Gegen die Verurteilung wendet sich die Angeklagte mit ihrer Revision, mit der sie die Verletzung formellen und materiellen Rechts rügt. Das Rechtsmittel hat zum Rechtsfolgenaußspruch Erfolg; im übrigen ist es unbegründet im Sinne des § 349 Abs. 2 StPO.

Aus den Gründen:

1. Die Überprüfung des Urteils aufgrund der Revisionsrechtfertigung hat zum Schuldspruch keinen die Angeklagte benachteiligenden Rechtsfehler ergeben.

2. Dagegen hält der Rechtsfolgenaußspruch rechtlicher Prüfung nicht stand.

a) Zur Aufhebung des Rechtsfolgenaußspruchs führt in erster Linie, daß das Landgericht mit rechtsfehlerhaften Erwägungen davon abgesehen hat, die Unterbringung der Angeklagten in einer Entziehungsanstalt (§ 64 Abs. 1 StGB) anzuordnen.

Die Feststellungen ergeben, daß die Angeklagte seit Jahren den Hang hat, Alkohol im Übermaß zu sich zu nehmen. Hiervon geht auch das Landgericht aus, das der gehörten Sachverständigen darin folgt, bei der Angeklagten bestehe ein „Alkoholabhängigkeitssyndrom“. Die Feststellungen ergeben ferner, daß die Angeklagte im Sinne des § 64 StGB gefährlich ist. Wie ihr selbst bewußt ist, reagiert sie unter dem Einfluß von Alkohol leicht reizbar und aggressiv. Bereits zweimal ist sie wegen gefährlicher Körperverletzung, jeweils begangen im Zustand erheblicher Alkoholisierung, strafgerichtlich in Erscheinung getreten. Auch die neuerliche Tat, bei der die Angeklagte einen

„Zechkumpan“ derart schlug und trat, daß dieser an den Folgen der Verletzungen verstarb, beging die Angeklagte nach erheblichem Alkoholgenuß, der nicht ausschließbar zu ihrer Schuldunfähigkeit geführt hat.

Das Landgericht hat gleichwohl von der Anordnung der Unterbringung der Angeklagten in einer Entziehungsanstalt nach § 64 Abs. 1 StGB abgesehen, weil die dafür vorausgesetzte hinreichend konkrete Erfolgsaussicht (BVerfGE 91, 1 f.) nicht bestehe. Zur Begründung hat es sich die Auffassung der Sachverständigen zu eigen gemacht, einer Entziehungskur könnten nur dann konkrete Erfolgsaussichten beigemessen werden, wenn auch der Lebenspartner abstinent sei. Dies sei bei der Angeklagten nicht gewährleistet, denn ihr Ehemann, von dem sie sich nicht trennen wolle, leide unter chronischem Alkoholismus und es sei nicht zu erkennen, daß er bereit sei, sich in eine Entziehungsbehandlung zu begeben.

Diese Begründung trägt die getroffene Entscheidung, von der Anordnung der Unterbringung der Angeklagten in einer Entziehungsanstalt abzusehen, nicht. Der Auffassung des Landgerichts kann schon im Ansatz nicht gefolgt werden, denn sie liefe im Ergebnis darauf hinaus, von vornherein auch diejenigen aufgrund ihrer Rauschmittelabhängigkeit gefährlichen Straftäter, die therapiewillig und grundsätzlich auch therapiegeeignet sind, die aber in enger sozialer und persönlicher Beziehung mit ebenfalls rauschmittelabhängigen Personen leben, von der erforderlichen Entziehungsbehandlung auszuschließen. Damit aber würde in weitem Umfang sowohl der auf individuelle Heilung des Straftäters von seiner Sucht gerichtete Zweck der Maßregel als auch der damit verbundene Präventionszweck der Maßregel verfehlt.

Der Auffassung des Landgerichts kann aber auch deshalb nicht gefolgt werden, weil ihr ein nicht zutreffender Bezugspunkt, nämlich allein die Situation nach Entlassung in die Freiheit, zugrunde liegt. Sinn der Maßregelverordnung nach § 64 StGB ist es aber, möglichst umgehend mit der Behandlung zu beginnen, weil dies am ehesten einen dauerhaften Erfolg verspricht. Deshalb ist die Erfolgsaussicht einer Entziehungsbehandlung schon für die voraussichtliche Dauer der Inhaftierung zu prüfen, zumal es auch darum geht, den Betroffenen durch die Behandlung in die Lage zu versetzen, an der Verwirklichung des Vollzugsziels mitzuarbeiten (vgl. BGHR StGB § 67 Abs. 2 Vorwegvollzug 7 m. w. N.). Auch wenn vieles dafür sprechen mag, daß die Rückkehr eines (ehemals) abhängigen Straftäters in sein „Milieu“ nach Entlassung aus der Haft trotz Entziehungsbehandlung die Gefahr des Rückfalls in frühere Verhaltensweisen begründet, kann dies deshalb für sich kein Grund sein, die Anordnung der Maßregel abzulehnen. Zwar mag ein solcher Umstand einen dauerhaften Erfolg der Entziehungsbehandlung in Frage stellen. Doch verlangt § 64 Abs. 1 StGB nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts BVerfGE 91, 1 f. (= NStZ 1994, 578) nicht unbedingt die Aussicht auf eine vollständige Heilung von der Sucht; vielmehr genügt danach die konkrete Aussicht, „den Süchtigen über eine gewisse Zeit-

spanne vor dem Rückfall in die akute Sucht zu bewahren“.

Ob auch eine solche zumindest vorläufige Heilung der Angeklagten von ihrer Alkoholabhängigkeit durch eine gezielte Entwöhnungsbehandlung nicht zu erreichen ist, hat das Landgericht nicht geprüft. Es versteht sich auch nicht von selbst. Die Angeklagte hat sich nicht grundsätzlich gegen eine Therapie ausgesprochen. Abgesehen davon hängt die Erfolgsaussicht nicht unbedingt von der in der Hauptverhandlung geäußerten Einstellung zur Therapie ab; vielmehr ist es gerade Aufgabe des Maßregelvollzugs, den Unterbrachten für die Therapie zu motivieren (vgl. BVerfG a. a. O.). Die Angeklagte hat sich bislang keiner Entwöhnungsbehandlung unterzogen, so daß auch nicht etwa erfolglose Therapieversuche der Annahme hinreichend konkreter Erfolgsaussicht entgegenstehen.

Über die Frage der Unterbringung ist deshalb neu zu entscheiden. Das Verschlechterungsverbot steht der Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nicht entgegen (§ 358 Abs. 2 StPO). Die Angeklagte hat die Nichtanwendung des § 64 StGB auch nicht wirksam von ihrem Rechtsmittelangriff ausgenommen.

b) Der Senat hebt wegen des inneren Zusammenhangs auch den Strafausspruch auf. Denn er kann nicht ausschließen, daß das Landgericht im Fall einer Unterbringung der Angeklagten gemäß 64 StGB auf eine niedrigere Freiheitsstrafe erkannt hätte. Für das weitere Verfahren weist der Senat darauf hin, daß der neue Tatrichter auch zu prüfen haben wird, ob die alkoholabhängige Angeklagte in ihrer Fähigkeit, der Versuchung des Sichberauschens zu widerstehen, im Sinne von § 21 StGB erheblich vermindert war (vgl. BGHR StGB § 323a Abs. 2 Strafzumessung 7). Ausdrücklich hat das Landgericht bislang nur ausgeschlossen, daß ihre Alkoholabhängigkeit es ihr „unmöglich“ machte, die Herbeiführung eines Rausches zu verhindern. Damit ist – rechtsfehlerfrei – aber nur der Ausschluß völliger Aufhebung der Schuldfähigkeit (§ 20 StGB) in bezug auf das Sichberauschen belegt. Dies erübrigt die Prüfung der Voraussetzungen des § 21 StGB nicht, zumal das Landgericht die Frage der Schuldfähigkeit des Sichberauschens nur unter dem Gesichtspunkt einer krankhaften seelischen Störung, nicht aber auch einer schweren anderen seelischen Abartigkeit erörtert hat.

Es wird sich empfehlen, für das neue Verfahren einen weiteren, mit der Sache noch nicht befaßten Sachverständigen hinzuzuziehen.

3. Der Senat verweist die Sache an eine allgemeine Strafkammer des Landgerichts zurück, da nach Rechtskraft des Schuldspruchs keine die Zuständigkeit des Schwurgerichts begründende Zuständigkeit mehr besteht.

54. *) 1. Belegen die Feststellungen des Tatgerichts einen Hang des Angeklagten zu übermäßigem Rauschmittelkonsum und einen symptomatischen Zusammenhang zwischen den Taten und der

Abhängigkeit, so muß der Tatrichter prüfen und entscheiden, ob bei dem Angeklagten die Gefahr besteht, daß er auch künftig infolge seines Hanges erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird.

2. Die Unterbringung nach § 64 StGB ist zwingend anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind. Hiervon darf nicht abgewichen werden, weil eine Zurückstellung der Strafvollstreckung nach § 35 BtMG ins Auge gefaßt ist.

Bundesgerichtshof,
Beschuß vom 08. Oktober 2002 – 4 StR 330/02 –
(LG Stuttgart)

Zum Sachverhalt:

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen schwerer räuberischer Erpressung, gefährlicher Körperverletzung und Sachbeschädigung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt. Mit seiner Revision rügt er in allgemeiner Form die Verletzung sachlichen Rechts.

Das Rechtsmittel hat Erfolg, soweit es die Jugendkammer unterlassen hat zu prüfen, ob die Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt anzuordnen ist (§ 64 StGB). Im übrigen ist es unbegründet im Sinne des § 349 Abs. 2 StPO.

Aus den Gründen:

Nach den Feststellungen mißbrauchte der vielfach, u. a. wegen schwerer räuberischer Erpressung vorbestrafte Angeklagte seit seinem 13. Lebensjahr verschiedene Rauschmittel mit zunehmend verminderter Kontrollfähigkeit. Bei Begehung der schweren räuberischen Erpressung wies er eine Blutalkoholkonzentration von 1,70 ‰ auf, hatte zuvor außerdem Haschisch oder Marihuana konsumiert und eine Ecstasy-Tablette eingenommen. Das Landgericht ist sachverständig beraten zu dem Ergebnis gelangt, daß beim Angeklagten eine Polytoxikomanie vorliegt und ist davon ausgegangen, daß auch seine Drogenabhängigkeit auslösend für die abgeurteilten Taten war.

Angesichts dieser Feststellungen, die einen Hang des Angeklagten zu übermäßigem Rauschmittelkonsum und einen symptomatischen Zusammenhang zwischen den Taten und der Abhängigkeit belegen, hätte der Tatrichter prüfen und entscheiden müssen, ob bei dem Angeklagten die Gefahr besteht, daß er auch künftig infolge seines Hanges erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird. Die Unterbringung nach § 64 StGB ist zwingend anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind. Hiervon darf nicht abgesehen werden, weil eine Zurückstellung der Strafvollstreckung nach § 35 BtMG ins Auge gefaßt ist (vgl. BGH bei Holtz MDR 1992, 932, BGH, Beschuß vom 16. Juni 1998 – 4 StR 235/98). Erwägungen zu § 64 StGB waren auch nicht deshalb entbehrlich, weil die Jugendkammer von uneingeschränkter Schuldfähigkeit des Angeklagten ausgegangen ist. Für die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt kommt es nicht darauf an, daß verminderte Schuldfähigkeit gemäß § 21 StGB besteht (vgl. BGHR StGB § 64 Abs. 1

Hang 2; Tröndle/Fischer StGB 50. Aufl. § 64 Rdn. 3). Es ist schließlich nicht ersichtlich, daß es bei dem Angeklagten an der erforderlichen konkreten Erfolgsaussicht der Unterbringung mangelt (BVerfGE 91, 1 ff.). Dem steht schon entgegen, daß sich das Landgericht in den Urteilsgründen ausdrücklich positiv zu einer Zurückstellung der Strafvollstreckung nach § 35 Abs. 3 Nr. 2 BtMG geäußert und angesichts der vom Angeklagten erklärten Therapiebereitschaft Chancen für einen Behandlungserfolg gesehen hat.

Der aufgezeigte Rechtsfehler zwingt zur Aufhebung des Urteils, soweit eine Entscheidung über die Anordnung der Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt unterblieben ist. Der Strafausspruch wird hierdurch nicht berührt. Der Senat kann ausschließen, daß im Falle der Unterbringung gegen den einschlägig vorbestraften Angeklagten auf eine niedrigere Strafe erkannt worden wäre.

Daß nur der Angeklagte Revision eingelegt hat, hindert die Nachholung einer Unterbringungsanordnung nicht (§ 358 Abs. 2 StPO, BGHSt 37, 5). Der Beschwerdeführer hat die Nichtanwendung des § 64 StGB durch das Tatgericht nicht von seinem Rechtsmittelangriff ausgenommen (vgl. BGHSt 38, 362).

Eine Erstreckung der Aufhebung gemäß § 357 StPO auf den Mitangeklagten, bei dem ebenfalls eine Drogenabhängigkeit festgestellt wurde, der jedoch seine Revision zurückgenommen hat, scheidet aus, da die Entscheidung nach § 64 StGB bei jedem Angeklagten auf individuellen Erwägungen beruht (BGHR StPO § 357 Erstreckung 4 m. w. N.).

55. *) 1. Voraussetzung für eine Unterbringung nach § 64 StGB ist (u. a.) ein Hang, berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen. Von einem Hang ist auszugehen, wenn eine eingewurzelte, auf psychische Disposition zurückgehende oder durch Übung erworbene intensive Neigung besteht, immer wieder Rauschmittel zu konsumieren, wobei diese Neigung noch nicht den Grad physischer Abhängigkeit erreicht haben muß. „Im Übermaß“ bedeutet, daß der Täter berauschende Mittel in einem solchem Umfang zu sich nimmt, daß seine Gesundheit, Arbeits- und Leistungsfähigkeit dadurch erheblich beeinträchtigt wird.

2. Eine Unterbringungsanordnung gemäß § 64 StGB kommt nur in Betracht, wenn das Vorliegen eines Hanges sicher („positiv“) festgestellt ist. Kommt das Gericht jedoch lediglich zu dem Ergebnis, ein Hang sei als Grundlage der Tat nicht auszuschließen, so ist für eine Unterbringung kein Raum.

Bundesgerichtshof,
Beschuß vom 06. November 2002 – 1 StR 382/02 –
(LG Berlin)

Zum Sachverhalt:

Der Angeklagte wurde wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht gerin-

ger Menge und weiterer Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und sechs Monaten verurteilt. Die Revision des Angeklagten bleibt erfolglos (§ 349 Abs. 2 StPO).

Aus den Gründen:

Der Generalbundesanwalt hat beantragt, das Urteil aufzuheben, soweit eine Entscheidung über die Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) unterblieben ist.

Der Senat vermag diesem Antrag nicht zu entsprechen.

1. Die Revision erwähnt § 64 StGB nicht. Ob dies in einer Gesamtschau mit ihrem übrigen Vorbringen ergibt, daß die Nichtanwendung von § 64 StGB wirksam vom Rechtsmittelangriff ausgenommen ist (vgl. BGHR StGB § 64 Ablehnung 10 m. w. N.; die im übrigen uneingeschränkte Anfechtung des Urteils stünde dem nicht entgegen, vgl. BGH, Beschluß vom 27. März 2000 – 1 StR 87/00; Beschluß vom 6. Mai 1998 – 5 StR 53/98 m. w. N.), kann aber offen bleiben. Unabhängig davon kann der Senat den Urteilsgründen nämlich nicht entnehmen, daß eine neue Verhandlung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Unterbringungsanordnung führen wird (vgl. BGHSt 37, 5, 9):

2. Der Angeklagte, der im Jahre 2000 mit dem Heroinkonsum begann, hat keine „offenen Angaben“ zum Umfang seines Drogenkonsums gemacht, an anderer Stelle bezeichnet die Kammer seine Angaben hierzu sogar als nicht nachvollziehbar. Er hat „mehrfach angegeben, daß er nicht sagen könne, wieviel er genommen habe“; erst auf „mehrmaliges Nachfragen ... hat er schließlich gemeint“, er habe zwar nicht jeden Tag Heroin konsumiert, aber „an manchen Tagen bis zu drei Gramm gespritzt“. Dabei hat er „keine typischen Suchtsymptome geschildert“.

Zu den Wirkungen des Rauschgiftkonsums beim Angeklagten hat die Strafkammer festgestellt, daß er seine Arbeitsleistung – er war bei einer Straßenbau-firma für einen Nettomonatslohn von 3 000 DM beschäftigt – „durchgehend zur vollen Zufriedenheit seines Arbeitgebers erbracht hat“. Ebenso ist er „seiner Rolle als Familienvater uneingeschränkt nachgekommen“. Insgesamt hat er „sein Leben ohne jegliche Einschränkung im Alltag“ geführt. Nach seiner Festnahme sind beim Angeklagten Entzugserscheinungen aufgetreten, wobei der Angeklagte hierzu zunächst nur angegeben hat, er sei „krank“ gewesen. Erst auf „mehrfache Nachfrage“ hat er die Symptomatik dahin konkretisiert, daß er „Knochenschmerzen und Schlafstörungen“ gehabt habe, die aber aufgrund dreiwöchiger ärztlicher Behandlung nach sechs Wochen verschwunden seien. Außerdem hat der Angeklagte infolge seines Drogenkonsums noch einen Leberschaden. Worauf sich diese Annahme stützt, ist unklar, aus den Angaben des Angeklagten ergibt sich dies nicht, andere Erkenntnisquellen sind nicht mitgeteilt. Ebensowenig wird die Schwere dieser Erkrankung deutlich, jedoch spricht der Hinweis, daß „sonst keine gesundheitlichen

Beeinträchtigungen bestehen“ nicht für eine sehr schwerwiegende Erkrankung.

3. Voraussetzung für eine Unterbringung gemäß § 64 ist (unter anderem) ein Hang, berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen. Von einem Hang ist auszugehen, wenn eine eingewurzelte, auf psychische Disposition zurückgehende oder durch Übung erworbene intensive Neigung besteht, immer wieder Rauschmittel zu konsumieren, wobei diese Neigung noch nicht den Grad physischer Abhängigkeit erreicht haben muß (vgl. nur BGHSt StGB § 64 Abs. 1 Hang 5; Körner BtMG 5. Aufl. § 35 Rdn. 297; Hanack in LK 11. Aufl. § 64 Rdn. 40 jew. m. w. N.). „Im Übermaß“ bedeutet, daß der Täter berauschende Mittel in einem solchen Umfang zu sich nimmt, daß seine Gesundheit, Arbeits- und Leistungsfähigkeit dadurch erheblich beeinträchtigt wird (Körner a. a. O.; Hanack a. a. O. Rdn. 44 m. w. N. in Fußn. 12). Dementsprechend hat der Bundesgerichtshof auch die unterbliebene Erörterung einer Unterbringung bei einem Täter gebilligt, bei dem zwar „eine Tendenz zum Betäubungsmittelmißbrauch ... jedoch keine Depavation und erhebliche Persönlichkeitsstörung“ vorlag (BGHR StGB § 64 Nichtanordnung 1).

Angesichts der genannten Feststellungen zu den Auswirkungen des Rauschgiftkonsums auf Sozialverhalten und Gesundheit des Angeklagten liegt nach alledem die Annahme eines Hangs i. S. d. § 64 StGB beim Angeklagten nicht nahe.

4. Allerdings ist die Strafkammer, im wesentlichen gestützt auf die genannten Angaben des Angeklagten, letztlich davon ausgegangen, daß der Weiterverkauf „auch der Finanzierung der eigenen Sucht dienen sollte“ und hat dies dem Angeklagten strafmildernd angerechnet.

Unter den hier gegebenen Umständen beruht diese Annahme (allenfalls) auf der Grundlage des Zweifelsatzes. Hierfür spricht schon die Bewertung der letztlich doch den Feststellungen zugrundegelegten Angaben als „nicht offen“. Erhärtet wird diese Annahme dadurch, daß auch die Feststellungen der Strafkammer dazu, in welchem Umfang der Angeklagte das von ihm erworbene Heroin (nicht weiterverkauft sondern) selbst verbraucht hat, ausdrücklich auf der Anwendung des Zweifelsatzes beruhen.

Eine Unterbringungsanordnung gemäß § 64 StGB kommt jedoch nur in Betracht, wenn das Vorliegen eines Hangs sicher („positiv“) festgestellt ist. Kommt das Gericht jedoch, wie erkennbar hier, lediglich zu dem Ergebnis, ein Hang sei als Grundlage der Tat nicht auszuschließen, so ist für eine Unterbringung kein Raum (BGH, Beschluß vom 6. Juli 1983 – 2 StR 334/83; Körner a. a. O.).

5. Der Senat ist nicht gehindert, gemäß § 349 Abs. 2 StPO zu entscheiden. Der Aufhebungsantrag hinsichtlich der Entscheidung über eine Maßregelanordnung nach § 64 StGB wirkt zu Lasten und nicht zu Gunsten des Angeklagten im Sinne des § 349 Abs. 4 StPO (BGHR StPO § 349 Abs. 2 Verwerfung 3; BGH NStZ-RR 1998, 142; BGH, Beschluß vom 4. April 2000 – 5 StR 94/00).

56. *) Der für die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 Abs. 1 Satz 1 StGB erforderliche Zusammenhang der Tat mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges besteht nicht bereits dann, wenn der Täter mit seinem Fahrzeug zum Tatort fährt, ohne dabei die tatbestandliche Haupthandlung selbst zu fördern (hier: Fahrt mit dem Opfer an abgelegene Orte, um es dort körperlich zu mißhandeln).

Bundesgerichtshof,
Beschluß vom 09. April 2002 – 4 StR 66/02 –
(LG Dortmund)

Zum Sachverhalt:

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Zuhälterei in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt; ferner hat es dem Angeklagten die Fahrerlaubnis entzogen, seinen Führerschein eingezogen und bestimmt, daß ihm vor Ablauf von drei Jahren keine neue Fahrerlaubnis erteilt werden darf. Gegen das Urteil wendet sich der Angeklagte mit seiner Revision, mit der er die Verletzung sachlichen Rechts rügt. Das Rechtsmittel hat Erfolg, weil das Landgericht die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verurteilung wegen Zuhälterei (§ 181 a Abs. 1 StGB) nicht ausreichend dargetan hat.

1. Tat zum Nachteil B.

Das Landgericht nimmt an, daß der Angeklagte die Geschädigte bei der Ausübung der Prostitution „überwacht“ und „Maßnahmen“ getroffen hat, die die Geschädigte „davon abhalten sollen, die Prostitution aufzugeben“ (§ 181 a Abs. 1 Nr. 2 1. und 3. Alt. StGB). Daß es sich hier so verhält, kann dem Gesamtzusammenhang der Urteilsgründe nicht mit genügender Sicherheit entnommen werden.

2. Tat zum Nachteil B.

Das Urteil hält rechtlicher Prüfung auch nicht stand, soweit das Landgericht den Angeklagten sowohl der ausbeuterischen als auch der dirigistischen Zuhälterei zum Nachteil der Geschädigten B. nach § 181 a Abs. 1 Nr. 1 und 2 StGB für schuldig befunden hat (wird ausgeführt).

3. Schließlich hält auch der Maßregelausspruch nach §§ 69, 69a StGB der rechtlichen Prüfung nicht stand. Das Landgericht hat die Anordnung der Maßregel damit begründet, der Angeklagte habe „seine Fahrerlaubnis mißbraucht“, indem er sein Fahrzeug genutzt habe, „um die Geschädigten an abgelegene Orte zu verbringen und sie körperlich zu mißhandeln“. Diese Erwägung trägt die Entziehung der Fahrerlaubnis nicht. Voraussetzung ist, daß der Täter die Tat „bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat“ (§ 69 Abs. 1 Satz 1 StGB). Einen solchen Zusammenhang der dem Angeklagten angelasteten Straftaten mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs ergeben die getroffenen Feststellungen nicht. Nach der Rechtsprechung besteht ein solcher Zusammenhang nicht schon dann, wenn der Täter mit seinem Fahrzeug zum Tatort fährt, sofern

dadurch nicht die tatbestandliche Handlung selbst gefördert wird (BGHR StGB § 69 Abs. 1 Entziehung 8). Ob hiernach durch die Belassung der Fahrerlaubnis Gefahren für die Allgemeinheit erwachsen würden, denen durch die Entziehung der Fahrerlaubnis zu begegnen ist (vgl. BGHR aaO Entziehung 5), bedarf einer Gesamtwürdigung der Umstände des Einzelfalls. Sollte der neue Tatrichter wiederum die Entziehung der Fahrerlaubnis anordnen, bedürfte auch die Bemessung der Dauer der Sperrfrist nach § 69a einer eingehenderen Begründung. Maßstab ist allein die voraussichtliche Dauer der Ungeeignetheit des Täters zum Führen eines Kraftfahrzeugs, nicht dagegen, ob die Sperrfrist mit Blick auf die Tatschuld „angemessen“ ist (st. Rspr.; BGHR StVG § 69 a Abs. 1 Dauer 1 f.).

57. *) Rauschgiftverkäufe in und aus dem vom Angeklagten geführten Taxi rechtfertigen die Anordnung der Entziehung der Fahrerlaubnis nach den §§ 69, 69a StGB.

Bundesgerichtshof,
Beschluß vom 06. August 2002 – 4 StR 211/02 –
(LG Essen)

Aus den Gründen:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Essen vom 31. Januar 2002 werden als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigungen keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Zur Revision des Angeklagten V. ist ergänzend zu bemerken:

Der Senat schließt aus, daß die Nichtberücksichtigung der Einziehung der zwei Fahrzeuge (vgl. hierzu BGHR StGB § 46 Abs. 1 Schuldausgleich 16, 39) sich zum Nachteil des Angeklagten auf die Bemessung der durch maßvolle Erhöhung der verwirkten Einsatzstrafe gebildeten Gesamtstrafe ausgewirkt hat.

Er läßt ferner offen, ob allein die Begleitung des Rauschgifttransports in einem Kraftfahrzeug den für die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 StGB erforderlichen Zusammenhang der Tat mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges zu begründen vermag. Jedenfalls rechtfertigen die Rauschgiftverkäufe in und aus dem vom Angeklagten geführten Taxi die Anordnung der Maßregeln nach §§ 69, 69a StGB.

58. *) Der Umstand, daß der Täter ein Kraftfahrzeug zur Begehung von Straftaten benutzt hat, begründet nicht bereits eine „gesetzliche Regelvermutung“ für seine charakterliche Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen. Nur bei Begehung einer der in § 69 Abs. 2 StGB aufgeführten rechtswidrigen Taten ist er in der Regel als unge-

eignet anzusehen. Wird die Entziehung der Fahrerlaubnis auf die Begehung anderer als der in § 69 Abs. 2 StGB bezeichneten Straftaten (hier: §§ 249, 250 StGB) gestützt, so ist regelmäßig eine Gesamtabwägung erforderlich und die fehlende Eignung des Täters zum Führen von Kraftfahrzeugen näher zu begründen.

Bundesgerichtshof,
Beschluß vom 22. Oktober 2002 – 4 StR 339/02 –
(LG Essen)

Zum Sachverhalt:

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen schweren Raubes in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt. Ferner hat es ihm die Fahrerlaubnis entzogen, seinen Führerschein eingezogen und bestimmt, daß die Verwaltungsbehörde ihm vor Ablauf von einem Jahr keine Fahrerlaubnis erteilen darf. Gegen das Urteil wendet sich der Angeklagte mit seiner Revision, mit der er die Verletzung materiellen Rechts rügt. Das Rechtsmittel hat nur zum Maßregelausspruch Erfolg.

Aus den Gründen:

1. Die Überprüfung des Urteils aufgrund der nicht ausgeführten Sachrüge hat zum Schuld- und Strafausspruch keinen den Angeklagten belastenden Rechtsfehler ergeben (§ 349 Abs. 2 StPO). Der Maßregelausspruch nach §§ 69, 69a StGB kann hingegen nicht bestehen bleiben.

a) Die Erwägungen, mit denen das Landgericht die Anordnung der Entziehung der Fahrerlaubnis begründet hat, erweisen sich in mehrfacher Hinsicht als rechtsfehlerhaft. Bei der Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß §§ 69, 69a StGB handelt es sich nicht – wie das Landgericht meint – um eine Nebenstrafe, sondern um eine Maßregel der Sicherung und Besserung. Ihre Verhängung und Dauer hängen daher nicht von der Schwere der Tatschuld, sondern ausschließlich von der Ungeeignetheitsprognose ab (BGHSt 15, 393, 397; BGHR StGB § 69a Abs. 1 Dauer 2 und 3). Zudem begründet der Umstand, daß der Täter ein Kraftfahrzeug zur Begehung von Straftaten benutzt hat, nicht bereits eine „gesetzliche Regelvermutung“ für seine charakterliche Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen. Nur bei Begehung einer der in § 69 Abs. 2 StGB aufgeführten rechtswidrigen Taten ist er in der Regel als ungeeignet anzusehen. Wird die Entziehung auf die Begehung anderer als der in § 69 Abs. 2 StGB bezeichneten Straftaten – hier: nach §§ 249, 250 StGB – gestützt, so ist regelmäßig eine Gesamtabwägung erforderlich und die fehlende Eignung des Täters zum Führen von Kraftfahrzeugen näher zu begründen (st. Rspr., vgl. nur BGHR StGB § 69 Abs. 1 Entziehung 5 und 6).

b) Der Entzug der Fahrerlaubnis wird im übrigen auch nicht von den getroffenen Feststellungen getragen. Der Angeklagte hat – anders als die früheren Mitangeklagten L. und T. – bei den Straftaten, dererwegen er verurteilt worden ist, zu keinem Zeitpunkt selbst ein

Kraftfahrzeug geführt. Im ersten Fall wurde er zwar gemeinsam mit anderen Mittätern zum Tatort gefahren, verließ diesen jedoch wieder zu Fuß. Im zweiten Fall bleibt nach den Feststellungen offen, wie der Angeklagte letztlich zum Tatort gelangt ist und auf welche Weise er diesen wieder verlassen hat. Damit erscheint bereits der in § 69 Abs. 1 StGB geforderte Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges fraglich. Darüber hinaus zeigen die Urteilsgründe in bezug auf den Angeklagten, dessen Mitwirkung an den Raubgeschehen von eher untergeordneter Bedeutung war, keine Umstände auf, die eine Ungeeignetheitsprognose zum Führen von Kraftfahrzeugen rechtfertigen könnten. Der Senat schließt aus, daß sich noch Feststellungen treffen lassen, die den Maßregelausspruch tragen können. Dieser entfällt daher.

59. *) 1. Der Senat teilt nicht die Auffassung, daß bei der Durchführung von Betäubungsmittelgeschäften unter Benutzung eines Kraftfahrzeugs die charakterliche Zuverlässigkeit des Täters „in aller Regel“ verneint werden müsse und „nur unter ganz besonderen Umständen ausnahmsweise etwas anderes gelten“ könne. Vielmehr müssen für die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 StGB bei Nicht-Katalogtaten i.S.d. § 69 Abs. 2 StGB konkrete Anhaltspunkte für die Gefahr, der Täter werde seine kriminellen Ziele über die im Verkehr gebotenen Sorgfalt und Rücksichtsnahme stellen, gegeben sein.

2. Ein Erfahrungssatz, daß jeder Täter, der Betäubungsmittel transportiert, deshalb zu besonders riskanter Fahrweise entschlossen ist, um sich im Zweifel auch um den Preis der Gefährdung anderer durch Flucht seiner Feststellung zu entziehen, besteht in dieser Allgemeinheit nicht.

Bundesgerichtshof,
Urteil vom 05. November 2002 – 4 StR 406/02 –
(LG Paderborn)

Zum Sachverhalt:

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in drei Fällen und wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in 17 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt. Ferner hat es ihm die Fahrerlaubnis entzogen, seinen Führerschein eingezogen und bestimmt, daß ihm vor Ablauf von zwei Jahren keine neue Fahrerlaubnis erteilt werden darf. Die vom Angeklagten gegen das Urteil eingelegte, auf die allgemeine Sachrüge gestützte Revision hat zum Maßregelausspruch Erfolg; im übrigen ist sie entsprechend der Antragschrift des Generalbundesanwalts unbegründet im Sinne des § 349 Abs. 2 StPO.

Aus den Gründen:

Die Entscheidung über die Entziehung der Fahrerlaubnis hat keinen Bestand. Das Landgericht hat die

Annahme, der Angeklagte sei zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet, allein damit begründet, daß er seine Fahrerlaubnis „zur Begehung mehrerer Taten eingesetzt hat, indem er mit seinem Fahrzeug die Betäubungsmittel abgeholt hat“. Diese Erwägung trägt die Entscheidung nicht. Zutreffend ist allerdings der rechtliche Ausgangspunkt des Landgerichts, daß § 69 Abs. 1 StGB nicht nur bei Verkehrsverstößen im engeren Sinne, sondern auch bei sonstigen strafbaren Handlungen anwendbar ist, sofern sie im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs begangen werden und sich daraus die mangelnde Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ergibt. Anders als bei der Begehung einer der in § 69 Abs. 2 StGB aufgeführten rechtswidrigen Taten begründet jedoch allein der Umstand, daß der Täter ein Kraftfahrzeug zur Begehung von Straftaten benutzt hat, nicht bereits eine Regelvermutung für seine charakterliche Unzuverlässigkeit zum Führen von Kraftfahrzeugen; deshalb verlangt die Rechtsprechung in diesen Fällen regelmäßig eine nähere Begründung der Entscheidung aufgrund einer umfassenden Gesamtwürdigung (st. Rspr.; vgl. BGHR StGB § 69 Abs. 1 Entziehung 5 und 8; zuletzt Senatsbeschuß vom 22. Oktober 2002 – 4 StR 339/02 [in diesem Heft – Die Schriftleitung]).

Allerdings wird in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die Auffassung vertreten, daß bei der Durchführung von Betäubungsmittelgeschäften unter Benutzung eines Kraftfahrzeugs die charakterliche Zuverlässigkeit „in aller Regel“ verneint werden müsse und „nur unter ganz besonderen Umständen ausnahmsweise etwas anderes gelten“ könne (BGHR StGB § 69 Abs. 1 Entziehung 3; BGH NSTZ 1992, 586; BGH NSTZ 2000, 26). Gegen diese Rechtsprechung hat bereits der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs das grundlegende Bedenken geltend gemacht, daß damit einer spezifischen Deliktsgruppe im Ergebnis die gleiche Wirkung wie den Katalogstraftatbeständen des § 69 Abs. 2 StGB beigemessen werde (Urteil vom 28. August 1996 – 3 StR 241/96 = BGHR a. a. O. Entziehung 6). Der Senat teilt diese Bedenken, zieht darüber hinaus die Rechtsprechung aber allgemein in Frage, soweit überhaupt unter Benutzung von Kraftfahrzeugen begangene Anlaßtaten die Entziehung der Fahrerlaubnis rechtfertigen sollen, die keinerlei spezifische Verkehrssicherheitsinteressen berühren.

Die Maßregel nach § 69 StGB dient nicht der allgemeinen Verbrechensbekämpfung; vielmehr setzt der nach dieser Vorschrift erforderliche Zusammenhang zwischen Straftat und dem Führen eines Kraftfahrzeugs voraus, daß durch das Verhalten des Täters eine erhöhte Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer eintritt (Geppert in LK 11. Aufl. § 69 Rdn. 34; ebenso Hentschel, Trunkenheit, Fahrerlaubnisentziehung, Fahrverbot, 8. Aufl. Rdn. 582). Ergibt die Anlaßtat keinen Hinweis darauf, daß der Angeklagte auch die allgemeinen Regeln des Straßenverkehrs verletzt hat oder zumindest unter Inkaufnahme ihrer Verletzung die Straftat begangen hat, so entfernt sich die Entziehung der Fahrerlaubnis von ihrer Rechtsnatur als Maßregel der Besserung und Sicherung und gewinnt den Charakter

einer Nebenstrafe, die sie jedoch gerade nicht ist (vgl. Senatsbeschuß vom 22. Oktober 2002 – 4 StR 339/02 [in diesem Heft – Die Schriftleitung]). Dabei zeigt gerade der Vergleich mit der Regelung des Fahrverbots in § 44 StGB, das Nebenstrafe ist und dessen Anordnung – insoweit nicht anders als § 69 Abs. 1 StGB – daran anknüpft, daß der Täter eine Straftat „bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat“, daß die Verwendung eines Kraftfahrzeugs bei der Begehung einer (auch schwerwiegenden) Straftat für sich allein noch nicht die für die Maßregel nach § 69 Abs. 1 StGB weiter vorausgesetzte fehlende Eignung begründet. Eine Beschränkung der strafrechtlichen Entziehung der Fahrerlaubnis auf die Fälle einer Negativprognose in bezug auf Verkehrssicherheitsbelange erscheint zudem mit Blick auf die Bedeutung der Teilnahme am motorisierten Straßenverkehr in einer auf Mobilität angelegten Gesellschaft unter dem verfassungsrechtlichen Gesichtspunkt der allgemeinen Handlungsfreiheit (vgl. dazu u. a. Herzog 30. VGT 1992, 25 ff.; Ronellenfisch DAR 1992, 321 ff. und DAR 1994, 7 ff.; Sandler DAR 1990, 404 ff.) angezeigt. Vor diesem Hintergrund hat das Bundesverfassungsgericht in seiner jüngsten Rechtsprechung zur – allerdings verwaltungsrechtlichen – Entziehung der Fahrerlaubnis diese Maßnahme rechtfertigenden charakterlich-sittlichen Mängel dann als vorliegend erachtet, „wenn der Betroffene bereit ist, das Interesse der Allgemeinheit an sicherer und verkehrsgerechter Fahrweise den jeweiligen eigenen Interessen unterzuordnen und hieraus resultierende Gefährdungen oder Beeinträchtigungen des Verkehrs in Kauf zu nehmen“ (BVerfG, Beschluß vom 20. Juni 2002 – 1 BvR 2062/96, u. a. NZV 2002, 422, 424 [= BA 2002, 362]). Auf die strafrechtliche Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 StGB bei Nicht-Katalogtaten im Sinne des § 69 Abs. 2 StGB übertragen, verlangt dies deshalb konkrete Anhaltspunkte für die Gefahr, der Täter werde seine kriminellen Ziele über die im Verkehr gebotene Sorgfalt und Rücksichtnahme stellen (Hentschel a. a. O).

Der Senat braucht die aufgeworfene Rechtsfrage jedoch nicht abschließend zu entscheiden. Denn die pauschale Würdigung, mit der das Landgericht die Annahme der Ungeeignetheit im Sinne des § 69 Abs. 1 StGB begründet, trägt die Maßregelanordnung schon nach der bisherigen Rechtsprechung nicht. Dabei kann dahinstehen, ob die Anlaßtaten schon von ihrem Gewicht her die in der bisherigen Rechtsprechung zum Teil angenommene Indizwirkung für die Annahme fehlender Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen entfallen. Zwar war in allen Transportfällen der Verbrechenstatbestand des § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG erfüllt, doch handelte es sich bei den Mengen, die der Angeklagte jeweils von seinem Lieferanten in Paderborn abholte, um bis zu 350 g der „weichen“ Droge Haschisch und in einem Fall von zusätzlich 17 g Marihuana. Schon angesichts dieser Mengen spielte die Benutzung des Fahrzeugs für das dem Angeklagten angelastete Handeltreiben nur eine völlig untergeordnete Bedeutung.

Ein Erfahrungssatz, daß jeder Täter, der – wie der Angeklagte – Betäubungsmittel mit einem Kraftfahrzeug transportiert, deshalb zu besonders riskanter Fahrweise entschlossen ist, um sich im Zweifel auch um den Preis der Gefährdung anderer durch Flucht seiner Feststellung zu entziehen, besteht in dieser Allgemeinheit nicht. Die Urteilsfeststellungen ergeben auch nicht, daß der Angeklagte bei den Fahrten unter der Wirkung des von ihm früher konsumierten Haschischs stand. Sonstige Umstände, die auf eine unzureichende Bereitschaft des Angeklagten, den Konsum von Haschisch von dem Führen von Kraftfahrzeugen zu trennen (vgl. hierzu BVerfG a. a. O.; zu diesem Gesichtspunkt BGH bei Tolksdorf DAR 1998, 169 Nr. 15 und BGH NStZ 2000, 26, 27) oder in anderer Weise Verkehrssicherheitsinteressen zu vernachlässigen, schließen lassen, sind ebenfalls nicht hervorgetreten. In diesem Zusammenhang hätte das Landgericht zudem bedenken müssen, daß die Ungeeignetheit im Sinne des § 69 StGB noch im Zeitpunkt des Urteils gegeben sein muß (st. Rspr.; BGHR StGB § 69 Abs. 1 Entziehung 4 m. w. N.). Dazu bestand umso mehr Anlaß, als sich das Landgericht ausdrücklich die Überzeugung verschafft hat, daß der Angeklagte mittlerweile keine Betäubungsmittel mehr konsumiert. Angesichts dessen schließt der Senat aus, daß sich aufgrund neuer Hauptverhandlung noch Umstände ergeben könnten, die eine Ungeeignetheitsprognose im Sinne des § 69 Abs. 1 StGB rechtfertigen und deshalb den Maßregel-ausspruch tragen könnten. Dieser entfällt daher.

60.*) Wird die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis auf die Begehung anderer als der in § 69 Abs. 2 StGB bezeichneten Delikte gestützt, so ist grundsätzlich eine Gesamtabwägung erforderlich und näher zu begründen, daß künftig weitere Verletzungen der Kraftfahrpflichten zu befürchten sind und sich aus der Belassung der Fahrerlaubnis Gefahren für die Allgemeinheit ergeben.

Landgericht Berlin,
Beschuß vom 25. Oktober 2002 – 516 Qs 226/02 –

Aus den Gründen:

Richtig ist, dass sich die Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen auch aus Ausschreitungen gegenüber einem anderen Verkehrsteilnehmer ergeben kann. Vorliegend ist der Angeklagte u. a. dringend verdächtig, eine Sachbeschädigung im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges begangen zu haben. Wird die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis jedoch auf die Begehung anderer als der in § 69 Abs. 2 StGB bezeichneten Delikte gestützt, so ist grundsätzlich eine Gesamtabwägung erforderlich und näher zu begründen, dass künftig weitere Verletzungen der Kraftfahrerpflichten zu befürchten sind und sich aus der Belassung der Fahrerlaubnis Gefahren für die Allgemeinheit ergeben. Indes kann jedenfalls zurzeit nicht ausgeschlossen werden, dass die hier in Rede ste-

henden Handlungen des Angeklagten ein einmaliges situationsbedingtes Fehlverhalten darstellen, zumal die Kammer bei der vorläufigen Gesamtwürdigung zu berücksichtigen hatte, dass der Angeklagte bislang strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten ist.

61.*) Die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 111a Abs. 1 StPO ist auch bei einer relativ hohen Blutalkoholkonzentration (hier: 0,93 ‰) nicht gerechtfertigt, wenn nach dem Stand der Ermittlungen nicht der dringende Verdacht besteht, daß der Unfall gerade durch einen alkoholbedingten Fahrfehler des Beschuldigten (mit-) verursacht wurde.

Landgericht Kaiserslautern,
Beschuß vom 20. September 2001 – 8 Qs 9/01 –

Aus den Gründen:

Die zulässige Beschwerde führt in der Sache zum Erfolg.

Entgegen der Ansicht des Erstrichters liegen nach dem derzeitigen Stand der Ermittlungen, insbesondere der nach Ersuchen der Kammer eingegangenen Restermittlungen keine dringenden Gründe vor, dass dem Beschuldigten im Strafurteil die Fahrerlaubnis gemäß § 69 StGB entzogen werden wird (§ 111a Abs. 1 StPO). Nach der vorgenommenen Blutalkoholbestimmung ist die Grenze zur absoluten Fahruntüchtigkeit (1,1 ‰) nicht erreicht. Der für den Entnahmezeitpunkt 2.45 Uhr durch Blutalkoholgutachten bestimmte Blutprobenwert beträgt 0,93 ‰ und erhöht sich nicht wesentlich für die Blutalkoholkonzentration zur Tatzeit 1.00 Uhr der gleichen Nacht, da nach gefestigter Rechtsprechung (vgl. Tröndle/Fischer, 50. Aufl., § 316 StGB, Randnr. 8d m.N.) die ersten zwei Stunden nach Trinkende von der Rückrechnung auszunehmen sind.

Nach dem Stand der Ermittlungen besteht auch nicht der dringende Verdacht der relativen Fahruntüchtigkeit. Aus den aufgezeichneten Fahrzeugschleifen ergibt sich, dass der Unfallgegner trotz durchgezogener Mittellinie (Zeichen 295 zu § 41 StVO) hinter der Verkehrsinsel links wenden wollte (zur erhöhten Sorgfaltspflicht beim Wenden vgl. § 9 Abs. 5 StVO) und – um dies angesichts der schmalen Fahrbahn in einem Zug zu können – zunächst nach rechts auf den unbefestigten Randstreifen ausscherte. Der Aufprall erfolgte, als das vorausfahrende Fahrzeug bereits quer zur Fahrtrichtung stand. Eine längere Bremsspur des Beschuldigten ist aufgezeichnet. Der Unfallgegner hat bisher trotz Gelegenheit keine Unfallschilderung abgegeben; die Angaben von dessen Fahrzeuginsassen, insbesondere zum Verhalten des Unfallgegners unmittelbar vor dem Wenden, sind uneinheitlich. Bei dieser Sachlage besteht derzeit trotz der relativ hohen Blutalkoholkonzentration angesichts eines fehlenden unfallanalytischen Gutachtens nicht der dringende Verdacht, dass der Unfall gerade durch einen alkoholbedingten Fahrfehler des Beschuldigten

(mit-)verursacht wurde. Es mangelt an einem dringenden Tatverdacht eines Regelfalls nach § 69 Abs. 2 StGB i. V. m. §§ 315 c, 316 StGB, sodass für eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis kein Raum ist.

62.*) Eine Ausnahmegenehmigung nach § 111a Abs. 1 Satz 2 StPO (hier: für landwirtschaftliche Fahrzeuge der Klasse L) ist zu gewähren, wenn die festgestellte BAK des Beschuldigten unter 1,6 ‰ liegt, das Verkehrszentralregister keinerlei Einträge erhält, die ärztlichen Beobachtungen vom Tattag die Vermutung nahe legen, bei dem Beschuldigten handelt es sich nicht um einen trinkgewohnten Menschen und keine sonstigen Umstände für eine charakterliche Ungeeignetheit des Beschuldigten sprechen.

Landgericht Saarbrücken,
Beschluß vom 18. März 2002 – 8 Qs 59/02 –

Aus den Gründen:

Die zulässige Beschwerde ist begründet.

Das Amtsgericht hat die beantragte Ausnahmegenehmigung des Beschuldigten zu Unrecht abgelehnt. Wie der angefochtene Beschluss zutreffend ausführt, können bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen von der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis ausgenommen werden, wenn dadurch der Zweck der Maßnahme, die Allgemeinheit vor ungeeigneten Kraftfahrern zu schützen und die Eignung des Beschuldigten zum Führen von Fahrzeugen wiederherzustellen, nicht gefährdet wird (§ 111 a Abs. 1 Satz 2 StPO). Beim Fehlen der charakterlichen Zuverlässigkeit kommt eine Ausnahme hierbei regelmäßig nicht in Betracht.

Nach gefestigter Rechtsprechung des Gerichts kommt oberhalb einer festgestellten BAK von 1,6 ‰ eine Ausnahmegenehmigung regelmäßig nicht mehr in Frage. Zur Begründung wird insoweit zutreffend ausgeführt, dass ab einer derart hohen BAK von einer verfestigten Alkoholproblematik ausgegangen werden müsse, die das Vorliegen charakterlicher Mängel indiziere. Dies habe sich auch in der Verwaltungspraxis bei der Neuerteilung der Fahrerlaubnis so niedergeschlagen, so dass im Hinblick auf eine einheitliche Rechtsanwendung von Gerichten und Verwaltung ab einer BAK von 1,6 ‰ eine Ausnahmegenehmigung nicht möglich sei (3 Qs 22/97 Landgericht Saarbrücken).

Die Kammer hält an dieser Rechtsprechung grundsätzlich fest. Dies bedeutet jedoch nicht, dass auch unterhalb des genannten Grenzwertes charakterliche Mängel stets ausscheiden. Vielmehr können im Einzelfall auch unterhalb dieses Schwellenwertes Eignungsmängel vorliegen, die eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis ohne Ausnahme gebieten. Umgekehrt ist es nicht ausgeschlossen, dass bei einer Überschreitung des Schwellenwertes gleichwohl die charakterliche Eignung gegeben ist. Ob dies der Fall

ist, kann nur anhand der Umstände des jeweiligen Falles beurteilt werden und bedarf einer Prüfung im Einzelfall.

Der Beschuldigte hat den Schwellenwert von 1,6 ‰, ab dem eine Vermutung für die Ungeeignetheit zum Führen aller Fahrzeuge besteht, hier unterschritten. Es liegen nach Auffassung der Kammer auch keine sonstigen Umstände vor, aus denen auf eine charakterliche Ungeeignetheit des Beschuldigten zu schließen ist.

Im Verkehrszentralregister befinden sich keinerlei Einträge. Ferner ergibt sich aus dem Arztbericht vom Tattag, dass der Beschuldigte bei seinem Antreffen gegen 21.45 Uhr am Abend einen schwankenden Gang aufwies. Die plötzliche Kehrtwendung war unsicher und die Sprache verwaschen. Insgesamt schien er dem Untersucher stark unter Alkoholeinfluss zu stehen. Diese ärztlichen Beobachtungen vom Tattag legen die Vermutung nahe, dass es sich bei dem Beschuldigten nicht um einen trinkgewohnten Menschen handelt. Unter diesen Umständen ist auch unterhalb der Schwelle von 1,6 ‰ nicht von einer verfestigten Alkoholproblematik auszugehen.

Eine Gefährdung der Allgemeinheit durch die Gewährung einer Ausnahme für landwirtschaftliche Fahrzeuge der Klasse L liegt nach Auffassung der Kammer nicht vor. Das von dem Beschuldigten genutzte Fahrzeug hat eine Höchstgeschwindigkeit von 19 km/h. Auch hat er die verfahrensgegenständliche Tat nicht mit diesem Fahrzeug, sondern mit seinem PKW begangen.

63. (Relative) Fahruntauglichkeit liegt nach dem Konsum von Betäubungsmitteln erst vor, wenn Umstände erkennbar sind, die über die allgemeine Drogenwirkung hinaus den sicheren Schluss zulassen, dass der Konsument in der konkreten Verkehrssituation fahrunsicher gewesen ist. Die verkehrsspezifischen Untauglichkeitsindizien müssen also nicht lediglich allgemeine Drogenenthemmung erkennen lassen, sondern sich unmittelbar auf die Beeinträchtigung der Fahreignung beziehen.

Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken
Urteil vom 14. Februar 2003 – 1 Ss 117/02 –
(AG Ludwigshafen)

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht hat den Angeklagten wegen „fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr“ (§ 316 Abs. 1, Abs. 2 StGB) zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 30 Euro verurteilt, ihm die Fahrerlaubnis entzogen, seinen Führerschein eingezogen und eine Sperrfrist für die Wiedererteilung von fünf Monaten angeordnet. Gegen diese Entscheidung richtet sich die Revision des Angeklagten, mit der er die Verletzung materiellen und prozessualen Rechts rügt. Die Sachrüge führt zur Abänderung des angefochtenen Urteils in der Weise, dass es lediglich bei einer Ahndung

wegen einer fahrlässigen Ordnungswidrigkeit gemäß § 24a Abs. 2 und 3 StVG verbleibt.

Das Amtsgericht hat festgestellt, dass der Angeklagte am 13. September 2001 mit einem PKW gegen 23.50 Uhr in L. die E.-Straße befahren habe, obwohl er infolge der Einnahme von Betäubungsmitteln (Cannabis, Kokain und/oder Heroin) zum sicheren Führen des Fahrzeugs nicht mehr in der Lage gewesen sei und dies bei gehöriger Sorgfalt habe erkennen müssen. Zum Nachweis der Fahrunsicherheit verweist das Amtsgericht auf Bekundungen der beiden Polizeibeamten, wonach der Angeklagte bei der Verkehrskontrolle „sehr schläfrig“ gewirkt, „zögerlich reagiert“ und Selbstmordabsichten geäußert habe, seine Stimmung „von Minute zu Minute zwischen aggressiv, aufgedreht lustig und weinerlich depressiv“ geschwankt habe und er deshalb als „relativ hoch unter Drogeneinfluss stehend“ einzuschätzen gewesen sei. Zudem stellt das Urteil wie folgt auf das Gutachten des medizinischen Sachverständigen Prof. Dr. Rittner ab, das von einem Drogenkonsum (Cannabis, Kokain und/oder Heroin) innerhalb von fünf Stunden vor dem Vorfall ausgeht:

„Da diese Mittel zentralwirksam seien, müsse von einem akuten Einfluss zum Tatzeitpunkt ausgegangen werden. Inwieweit sich dieser auf die Fahrtauglichkeit ausgewirkt habe, sei differenzierend zu betrachten, da hier verschiedene Wirkungen zusammenträfen. Während einerseits THC eine stimmungsanregende Wirkung habe und die Pupillen weite, seien Morphin und Codein eher dämpfend und beruhigend. ... Dies könne daher die Erklärung dafür sein, dass die Stimmungslage des Angeklagten während der Kontrolle ständig geschwankt habe. ... Jedenfalls müsse aufgrund neuerer ... Untersuchungsreihen nunmehr davon ausgegangen werden, dass bei solchen ... Stimmungsschwankungen eindeutig eine Fahrtauglichkeit vorliege, da der Rauschmitteleinfluss eine adäquate Reaktion und Einstellung auf jedwede beliebige Verkehrssituation – und dies insbesondere zur Nachtzeit – unmöglich mache. Zwar sei dabei das Stresssystem im Körper durchaus noch aktivierbar, aber nicht anhaltend. Zudem sei eine jederzeitige Ablenkbarkeit und eine ständige Aufmerksamkeitsveränderung festzustellen, was hier auch durch die ständigen Stimmungsschwankungen des Angeklagten hinreichend dokumentiert werde.“

Aus den Gründen:

Diese Feststellungen tragen eine Verurteilung wegen eines Vergehens nach § 316 StGB nicht, da sie eine Fahrtauglichkeit des Angeklagten nicht belegen. Da ein der alkoholischen Beeinträchtigung entsprechender messbarer Grenzwert für eine absolute Fahrtauglichkeit infolge Drogenkonsums nach derzeitigen medizinischen Erkenntnissen nicht zur Verfügung steht, war das Amtsgericht darauf angewiesen, anhand von Indizien auf eine Beeinträchtigung des Angeklagten zu schließen, die dem Tatbestand des § 316 Abs. 1 StGB genügt. Solche relative Fahr-

tauglichkeit liegt nach dem Konsum von Betäubungsmitteln erst vor, wenn Umstände erkennbar sind, die über die allgemeine Drogenwirkung hinaus den sicheren Schluss zulassen, dass der Konsument in der konkreten Verkehrssituation fahrunsicher gewesen ist (vgl. BGH St 31, 42, 44 ff. [= BA 1982, 561], OLG Köln NJW 1990, 2945, 2946; OLG Düsseldorf NZV 1999, 174, 175). Die verkehrsspezifischen Untauglichkeitsindizien müssen also nicht lediglich eine allgemeine Drogenenthemmung erkennen lassen, sondern sich unmittelbar auf die Beeinträchtigung der Fahreignung beziehen. Insbesondere kommen deshalb als Ausfallerscheinungen direkte Defizite im Fahrverhalten selbst in Betracht, zum Beispiel eine auffällige, riskante, besonders sorglose und leichtsinnige Fahrweise.

Solche Indizien standen dem Amtsgericht nicht zur Verfügung, da die Fahrweise des Angeklagten offensichtlich völlig unauffällig gewesen ist. Es ist allerdings – entsprechend der Situation bei alkoholbedingter Fahruntauglichkeit – nicht unabdingbar, dass das Fahrverhalten selbst die Unsicherheit erkennen lässt. Vielmehr kann die Beeinträchtigung auch aus einem Leistungsverhalten nach der Tat abgeleitet werden, das sichere Rückschlüsse auf mangelnde Fahrtauglichkeit, so z. B. schwerwiegende Einschränkungen der Wahrnehmungs- und Reaktionsfähigkeit, zulässt (BGH St 44, 219, 225 f. [= BA 1999, 61]). Diesen Weg versuchte das Amtsgericht mit Unterstützung des Sachverständigen zu gehen. Die in erster Linie psychischen Symptome, die dafür aus dem Nachfahrverhalten zur Verfügung stehen, reichen jedoch entgegen den Ausführungen des Sachverständigen nicht aus. Aggressives und depressives Verhalten in Stimmungsschwankungen sind zwar typische Auswirkungen des Drogenkonsums, jedoch für sich genommen keine hinreichenden Anzeichen für eine Fahruntauglichkeit.

Es darf dabei zunächst nicht unberücksichtigt bleiben, dass die von den Zeugen bekundeten Reaktionen des unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln stehenden Angeklagten sich in einer durch die Verkehrskontrolle ausgelösten besonderen Stresssituation gezeigt haben. So wird die geäußerte Suizidabsicht, aber auch die den Polizeibeamten gegenüber demonstrierte Aggressivität in erster Linie mit der physischen Belastung infolge der Überprüfung des Angeklagten und der zu erwartenden Sanktion zu erklären sein. Auch wenn ein solches Nachfahrverhalten wiederum den Einfluss der Drogen erkennen lässt, kann daraus allein die Fahruntauglichkeit nicht mit der erforderlichen Sicherheit hergeleitet werden. Sie läge nur dann vor, wenn sich diese psychischen Auffälligkeiten in dem Maße auf die Fahrweise projizieren ließen, dass daraus auf mangelhafte Reaktion, fehlende Koordination, beeinträchtigte Sehfähigkeit, Orientierungslosigkeit, Verlust des Gleichgewichtssinnes u. ä. Mängel geschlossen werden könnte, die eine sichere Beherrschung des Fahrzeuges im öffentlichen Verkehr nicht mehr gewährleisten (vgl. OLG Düsseldorf a. a. O.). Diesen Nachweis leistet jedoch auch das Gutachten des medizinischen Sachverständigen

nicht. Es unternimmt vielmehr den Versuch, aus allgemeinen Drogensymptomen generell Fahruntauglichkeit abzuleiten, und nähert sich damit auf nicht zulässige Weise dem Begriff einer absoluten Fahrunsicherheit an.

Die Verurteilung wegen eines Vergehens gemäß § 316 StGB kann deshalb keinen Bestand haben. Nach den fehlerfrei getroffenen Feststellungen zum Konsum von Betäubungsmitteln, die mit Sicherheit zumindest THC enthalten haben und damit der Anlageliste zum Straßenverkehrsgesetz unterliegen, hat der Angeklagte sich jedoch eines fahrlässigen Verstoßes gegen § 24a Abs. 2 StVG schuldig gemacht. Da von einer neuen Beweisaufnahme keine weiteren entscheidungserheblichen Tatsachen zu erwarten sind, kann der Senat nach §§ 82 Abs. 1, 79 Abs. 4 OWiG in der Sache durchentscheiden (vgl. Göhler OWiG 13. Aufl. § 82 Rn 16 m. w. N.; Senatsurteil vom 3. 4. 1998 – 1 Ss 34/98).

Die Bemessung der Sanktionen für die fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeit folgt Nr. 242 BKatV, da nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils keine Umstände ersichtlich sind, die eine Ermäßigung oder Erhöhung der Regelgeldbuße von 250 € oder ein Absehen von einem einmonatigen Fahrverbot rechtfertigen würden. Den Entscheidungsgründen kann entnommen werden, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten die Zahlung einer Buße in dieser Höhe ermöglichen. Eine Überprüfung der Auswirkungen des Fahrverbots erübrigt sich, da dieses sich infolge der Anrechnung der bisherigen Dauer der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis nicht mehr auswirkt (§ 450 Abs. 2 StPO); aus demselben Grund unterbleibt auch die Einräumung der Abgabefrist gemäß § 25 Abs. 2a StVG.

Der Senat hebt gemäß § 111a Abs. 2 StPO die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis auf. Die Versagung einer Entschädigung für die gegenüber dem angeordneten Fahrverbot überschießende Dauer der Sicherungsmaßnahme beruht auf § 5 Abs. 2 Satz 1 StrEG: Grob fahrlässig im Sinne dieser Vorschrift handelt, wer nach Drogenkonsum ein Kfz im Verkehr führt (BayObLG 1994, 71; OLG Düsseldorf JR 1999, 474, 476). Zudem hat der Angeklagte in der Revisionshauptverhandlung auf Entschädigung verzichtet.

Anmerkung:

Deutsche Gerichte tun sich noch immer schwer mit dem Nachweis der drogenbedingten Fahruntüchtigkeit (z. B. OLG Düsseldorf in NJW 1993, 2390/2391 [= BA 1993, 365]; OLG Düsseldorf in NJW 1994, 2428/2429 [= BA 1994, 333]; BGHSt 44, 219 ff.; BGH, Beschluss v. 25. 05. 2000 – 4 StR 171/00 – in BA 2000, 502; BGH, Beschluss v. 19. 09. 2000 – 4 StR 320/00 – [BA 2001, 375]; s. dagegen Bay-OLG, Urte. v. 15. 11. 1996 in NStZ 1997, 240/241 [= BA 1997, 166] und Bay-OLG, Beschluss v. 04. 12. 2001 in BA 2002, 392–394. Kritisch jedoch Bay-OLG, Urteil v. 15. 11. 1996 – 1 St RR 147/96 – in NStZ 1997, 240/241 und Beschluss v. 28. 01. 1997 – 1 St RR 14/97 – in StV 1997, 255/256), und zwar aus fünf wesentlichen Gründen:

- 1.) Drogenbedingte Fahr- und Verhaltensauffälligkeiten gehören nicht zur Erlebnis- und Erfahrungswelt einer Richter/in eines Richters. Hingegen sind sie dank vieler tausender Alkoholselbsterfahrungsversuche in dieser Materie inzwischen Experten.
- 2.) Es gibt derzeit keine Grenzwerte für ein abstraktes Gefährdungsdelikt beim Fahren unter Drogeneinfluss und es wird sie wohl auch in naher Zukunft nicht geben.
- 3.) Die Stoffklassen der sog. Party- und harten Drogen sind in ihrer stofflichen Zusammensetzung sowie in ihrer Wirkung sehr heterogen und komplex.
- 4.) Bei Verkehrsdelikten werden in ca. 50% der Fälle Alkohol-/Drogenmischkonsumenten angetroffen.
- 5.) Oft haben die Konsumenten das Stadium der Gewöhnung/Abhängigkeit erreicht. Zur Abgrenzung von Einmal- und Wiederholungs- sowie Dauerkonsum sei hier auf die wegweisende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG in NJW 2002, 2378 ff. [= BA 2002, 363]) verwiesen.

Somit ist im Einzelfall beim Antreffen im Straßenverkehr zu prüfen, ob eine Ordnungswidrigkeit nach § 24a Abs. 2 StVG oder ein Straftatbestand nach § 316 StGB vorliegt. Der Nachweis der Fahruntüchtigkeit gilt dann als geführt, wenn Auffälligkeiten der Fahrweise und/oder des Verhaltens nach Antreffen (sog. Nachfahrverhalten) oder beim blutentnehmenden Arzt eindeutig auf eine Drogenbeeinflussung zurückzuführen sind. Als fahruntüchtig gilt nach BGHSt 19, 243 (244) [= BA 1963/64, 381], wer den Anforderungen schwieriger Verkehrslagen, wie sie jederzeit eintreten können, nicht mehr gewachsen ist, bzw. Funktionsstörungen zeigt, die durch Willensanspannung nicht mehr ausgeglichen werden können.

Der dem abgedruckten Beschluss des Oberlandesgerichtes Zweibrücken vom 14. Februar 2003 zu Grunde liegende Sachverhalt stellte sich aus sachverständiger Sicht wie folgt dar:

Herr K. wurde am 13. 09. 2001 um 23.50 Uhr mit seinem Kraftfahrzeug einer allgemeinen Verkehrskontrolle unterzogen. Zu diesem Zeitpunkt machte er nach polizeilichen Feststellungen einen sehr schläfrigen Eindruck. Während der Befragung sei Herr K. immer wieder unruhig umhergelaufen und immer redseliger geworden. Auf den Nachweis von Opiaten und THC an einer auf freiwilliger Basis gewonnenen Urinprobe erfolgte die Anordnung einer Blutentnahme um 1.02 Uhr. Auf diese Anordnung hin sei Herr K. sehr aufgebracht gewesen. Zunächst gab er an, nur passiv mitgebraucht zu haben; an einem Joint habe er letztmals vor 5 Tagen gezogen. Bei der späteren Einvernahme sei er immer wieder aggressiv geworden; bis zum Erscheinen des Arztes sei er insgesamt 7-mal vom Stuhl aufgestanden. Dem Arzt gegenüber habe er sich provokativ verhalten: Beim Schritttest sei er in eine Boxerstellung gegangen und habe Schatten geboxt. Nach den Tests erklärte er mehrfach, sich das Leben

nehmen zu wollen. Der blutentnehmende Arzt bescheinigte Suizidabsichten im Rahmen einer neurologisch-psychiatrischen Notfall-Behandlung. Es bestand der Verdacht auf Polytoxikomanie. Auf die Erklärung der Ingewahrsamsnahme sei Herr K. ruhig geworden und habe sich kooperativ verhalten. Es sei alles nur ein Scherz gewesen. Später sei er ruhig und eher depressiv geworden. Im polizeilichen, drogenspezifischen Untersuchungsbogen waren zusätzlich vermerkt: Eine verwaschene Aussprache, gerötete Bindehäute, wässrig glänzende Augen und bei beidseitig 4,5 mm Weite eine träge Lichtreaktion der Pupillen. Bei der ärztlichen Untersuchung wurde beim Rombergtest ein leichtes Wackeln vermerkt; die Pupillen waren mittelweit und reagierten (nunmehr) prompt, aber schwach auf Lichteinfall. Insgesamt schien der Untersuchte leicht unter Alkoholeinfluss zu stehen. Der analytische Nachweis im (Blut-)Serum erbrachte folgende Ergebnisse: THC 4,4 ng/ml; Hydroxy-THC 2,8 ng/ml; THC-Carbonsäure 91 ng/ml; Morphin Spur; Codein 0,034 mg/l; Benzoylcegonin 0,012 mg/l und Methylecgonin 0,009 mg/l (bei der Befragung durch den Arzt hatte der Proband die Einnahme 1 Tbl. Rohypnol angegeben). Sachverständigerseits wurde aus dem Nachweis von drei verschiedenen Drogen – Cannabis, Codein und Cocain – der Schluss auf ein polytoxikomanes Verhalten gezogen.

Seitens der Verteidigung wurde im Verfahren zutreffend darauf hingewiesen, dass „die Frage der Fahruntüchtigkeit einer betroffenen Person unter Einfluss von Betäubungsmitteln im Wesentlichen durch eine Beurteilung der Leistungsbeeinträchtigung der Gesamtpersönlichkeit zu beantworten ist“ (BGHSt 31, 42 [44] = NJW 1982, 2612).

Kritik des Urteils des 1. Senates des OLG Zweibrücken aus rechtsmedizinischer Sicht:

Auch in der Revisionsinstanz unterliegt das Sachverständigengutachten der freien Beweiswürdigung des Gerichtes, wie dies zutreffend in erster Instanz (s. Zitat im Urteil) erfolgt ist. Allerdings weicht der Senat ohne erneute Anhörung des Sachverständigen von dessen Gutachten in wesentlichen Punkten ab und unterstellt ihm „den Versuch, aus allgemeinen Drogensymptomen generell Fahruntauglichkeit abzuleiten und (dass er) sich damit auf nicht zulässige Weise dem Begriff der absoluten Fahrunsicherheit“ (näher).

Hier und an anderer Stelle – schon im Leitsatz – ist die Begrifflichkeit des Senates schwankend zwischen Fahruntauglichkeit, Fahreignung (ein Eignungsmerkmal der FeV) und Fahrunsicherheit, verwendet aber an keiner Stelle den (zutreffenden) Begriff der Fahruntüchtigkeit gemäß ständiger Rechtsprechung der Obergerichte.

Der Senat macht keinen Versuch, sich die im Urteil zitierten Erkenntnisse aus neuen Untersuchungsreihen des Sachverständigen (Blutalkohol 2003, 85–103) zu Eigen zu machen, obwohl sie ihm in einem Vorabdruck zugeleitet wurden. Dieser Umstand ist umso befremdlicher, als der Senat im Anschluss an die Rechtsprechung anderer Obergerichte Kriterien für eine Fahruntauglichkeit anführt (mangelhafte Reaktion,

fehlende Koordination, beeinträchtigte Sehfähigkeit, Orientierungslosigkeit, Verlust des Gleichgewichtssinnes), die im zu entscheidenden Falle sachverständiger Erläuterung bedurft hätten, wenn sie sich, wie vom Senat gefordert, in gesicherter Erkenntnis auf die Fahrweise projizieren ließen. Ist ein Verkehrsteilnehmer unmittelbar bei und angesichts der Polizeikontrolle als „sehr schläfrig“ zu bezeichnen, ist seine Reaktionsfähigkeit per definitionem eingeschränkt. Hat er in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit diesem Einschlafverhalten ein Kfz geführt, so *muss* er zu diesem Zeitpunkt in gedämpfter Bewusstseinslage am Verkehr teilgenommen haben. Die Stimmungslage des K. schwankte zwischen unruhig, aufgebracht, aggressiv/provokativ und depressiv. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso diese Erscheinungen Auswirkung einer kontrollbedingten Stresssituation sein sollen. K. zeigte ferner die typische Umtriebigkeit, die der Verfasser an ca. 30 Selbstbeobachtungen während der Diskothekenstudie kennengelernt hat: Die Probanden waren oft nicht in der Lage, mehr als 30 Sekunden auf dem Untersuchungsstuhl sitzen zu bleiben. Wie vom OLG Frankfurt a. M. zutreffend entschieden (OLG Frankfurt, Beschluss vom 10. 08. 1999 – 2 Ss 375/99 –; s. dagegen OLG Frankfurt, – den der Revision des Angeklagten stattgebenden – Beschluss vom 22. 10. 2001 – 3 Ss 287/01 –, BA 2002, 388–392, mit der – so überraschenden – Feststellung, dass eine tatrichterliche Abweichung von der grundlegenden BGH-Entscheidung [BGHSt 44, 219] durchaus gerechtfertigt erscheinen kann), führt eine Pupillenweitstellung mit verzögerter Reaktion auf Lichteinfall zu Blendeffekten – besonders bei Nacht und Gegenverkehr –, also einer Sehstörung, die bei einem fahrtauglichen Verkehrsteilnehmer nicht vorliegt. Weder die Unsicherheit beim Rombergtest (einer Gleichgewichtsstörung) noch das Merkmal der zentral bedingten Sprachstörung (verwaschene Aussprache), die seit Jahrzehnten in Alkoholverkehrsstraftaten den vollen Beweiswert zuerkannt erhalten hat, wird vom Senat in seiner Entscheidung gewürdigt. Schließlich lag bei dem Angeklagten eine ärztlich festgestellte Suizidalität vor, die nach Ziffer 3.10.4 ... der Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahrzeug-Eignung (Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen Heft M 115, Februar 2000) im akuten Stadium die Überprüfung der allgemeinen Fahreignung fordert. Es obliegt dem Sachverständigen, diesen besonderen psychopathologischen Befund im Rahmen seines Gutachtens über Auffälligkeiten der Gesamtpersönlichkeit bezüglich seiner Fahrtüchtigkeit angemessen zu würdigen.

Alle diese Umstände verkennt der Senat in ihrer Bedeutung für die Beurteilung der Persönlichkeitsstörungen des Drogenabhängigen. Schon im Leitsatz verwendet er den unbestimmten Begriff der „allgemeinen Drogenwirkung“, ohne dass der Sachverständige im internationalen Schrifttum hierfür eine Definition auffinden kann. Mischintoxikation, Persönlichkeit und Drogengewöhnung bzw. -abhängigkeit zeigen ein so komplexes Muster von individuell geprägten Normabweichungen, das sich gegen die Ableitung allgemeiner

Regeln sperrt. Daher muss sich die richterliche Überzeugungsbildung durch sachverständige Beratung leiten lassen. Beabsichtigt das Gericht aber, von einem Vorgutachten abzuweichen, so kann es den Sachverständigen in mündlicher Verhandlung auch in der Revisionsinstanz hören und ggf. ein weiteres Gutachten einholen. Mangels eigener Sachkunde kann aber der Senat nicht eigene, gegenteilige gutachtliche Schlussfolgerungen treffen.

Der vorstehende Beschluss hat zu einer tiefgreifenden Verunsicherung der Polizeidienststellen, Staatsanwaltschaften und Gerichte in Rheinland-Pfalz geführt, wie der Verfasser aus zahlreichen Aktenfällen (Aufhebung der Beschlüsse nach § 111a StPO, freisprechende Urteile) aus eigener Kenntnis bestätigen kann. Die rechtspolitisch wünschenswerte und im hiesigen Bundesland inzwischen erfolgreiche Prävention von Fahrten unter Drogeneinfluss durch Schärfung des Bewusstseins in der Öffentlichkeit für die Gefahren drogenbedingter Ausfallserscheinungen im Straßenverkehr wird durch Rückführung des Straftatbestands nach § 316 StGB auf eine Ordnungswidrigkeit nach § 24a StVG einen deutlichen Rückschlag erleiden.

Abschließend erklärt sich der Verfasser bereit, unter seiner Aufsicht eine Pupillenerweiterung mit Atropin bei Richterinnen und Richtern vorzunehmen, um die hochgradige Blendwirkung über mehrere Stunden einer (künstlich) erweiterten Pupille selbst erfahren zu können. Jeder Augenarzt rät dem Patienten, mindestens fünf Stunden nach Erweiterung kein Kraftfahrzeug zu benutzen und sich als Fußgänger nur mit besonderer Vorsicht im fließenden Verkehr zu bewegen. Am besten lässt man sich von einer dritten Person abholen und wartet zu Hause ab, bis die Atropinwirkung abgeklungen ist. Sie kann durch Willensanspannung nicht beherrscht werden (BGH, Beschluss v. 03. 11. 1998 – 4 StR 395/98 – in NJW 1999, 228 [= BA 1999, 61]).

Prof. Dr. med. Christian Rittner, Mainz

64.*) Wegen des Leistungsfreiheitsbetrages für eine Obliegenheitsverletzung vor dem Versicherungsfall (hier: § 5 Abs. 3 Satz 1 KfzPflVV) entfällt der Leistungsfreiheitsbetrag für eine Obliegenheitsverletzung nach dem Versicherungsfall (hier: § 6 Abs. 3 KfzPflVV) nicht. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb einem Versicherungsnehmer, der bereits eine Obliegenheit vor Eintritt des Versicherungsfalles verletzt hat, nach einer Zäsur durch diesen noch ohne versicherungsvertragliches Risiko eine weitere Obliegenheitsverletzung möglich sein soll. Ein Vergehen nach § 142 StGB wird durch Vergehen nach § 315c, 316 StGB vor einem Unfall gerade nicht „konsumiert“, weshalb sich die abweichende Meinung (OLG Nürnberg, BA 2001, 470) nicht „mit der aus dem Strafrecht bekannten

Rechtsfigur der mitbestraften Nachtat anschaulich untermauern“ läßt.

Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht,
Urteil vom 30. Oktober 2002 – 9 U 150/01 –
– 4 O 177/01 (LG Kiel) –

Zum Sachverhalt:

Die Parteien sind im Streit, inwieweit die Klägerin als Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer wegen Obliegenheitsverletzungen des beklagten Unfallchirurgen vor und nach einem Verkehrsunfall Regress nehmen kann.

Der Beklagte führte am 13. August 1999 in K. seinen Pkw, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen. Dabei erfasste er gegen 19.40 Uhr eine vorfahrtberechtigte ältere Fahrradfahrerin, sodass diese zu Boden stürzte und verletzt wurde. Nach Überreichen seiner Visitenkarte fuhr der Beklagte davon. Davon ließ er sich auch nicht durch einen Unfallzeugen abhalten, der sich vor seinen Pkw gestellt hatte und dann zur Seite springen musste. Die dem Beklagten um 20.15 Uhr entnommene Blutprobe enthielt eine Blutalkoholkonzentration von 1,46 Promille. Das Amtsgericht Kiel verurteilte ihn aufgrund seines Verhaltens wegen fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung und wegen fahrlässigen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr in Tateinheit mit unerlaubtem Entfernen vom Unfallort rechtskräftig zu einer Gesamtgeldstrafe.

Nach Zahlung eines Schmerzensgeldes von 20 000 DM verlangt die Klägerin unter Anrechnung von Ersatzleistungen der AOK Zahlung von 15 151,79 DM. Sie meint, die Obliegenheitsverletzungen vor und nach dem Unfall ermöglichten einen Regress von insgesamt 20 000 DM. Der Beklagte ist dem bei einem Anerkenntnis in Höhe von 10 000 DM unter Berufung auf das Urteil des OLG Nürnberg vom 27. Juli 2000 (MDR 2000, 1244 = Blutalkohol 38, 470) entgegengetreten. Das Landgericht hat sich diesem Urteil angeschlossen und die weiter gehende Klage abgewiesen. Die Klägerin verfolgt ihren Standpunkt mit der Berufung weiter. Der Beklagte bringt in der Berufungserwiderung zusätzlich vor, ein besonders schwerwiegender Fall im Sinne des § 6 Abs. 3 KfzPflVV sei nicht dargelegt, ein Schmerzensgeld von 20 000 DM nicht angemessen.

Aus den Gründen:

Die Berufung ist begründet. Der Klägerin steht gegen den Beklagten nach §§ 7 Abs. 1 StVG, 823 Abs. 1, 847 Abs. 1 BGB a. F., 426 Abs. 2 BGB, 3 Nr. 9 PflVG, 2b Nr. 1e AKB, 5 Abs. 1 Nr. 5 KfzPflVV, 7 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 AKB, 6 Abs. 3 KfzPflVV ein Anspruch auf Zahlung weiterer 5 151,79 DM zu.

1. Der Beklagte hat die Obliegenheit verletzt, sein Fahrzeug nicht zu führen, wenn er infolge des Genusses alkoholischer Getränke dazu nicht sicher in der Lage ist. Daneben fällt ihm mit dem unerlaubten Ent-

fernen vom Unfallort eine besonders schwerwiegende vorsätzlich begangene Verletzung der Aufklärungspflichten zur Last (vgl. dazu das Urteil des Amtsgerichts Kiel vom 29. Februar 2000). Die Fahrradfahrerin war gestürzt, verletzt und der Beklagte ließ es auch noch darauf ankommen, einen Zeugen zu überfahren.

Wegen des Leistungsfreiheitsbetrages für die Obliegenheitsverletzung vor dem Versicherungsfall entfällt der Leistungsfreiheitsbetrag für die Obliegenheitsverletzung nach dem Versicherungsfall nicht (so auch: OLG Hamm, VersR 2000, 843, 844; OLG Bamberg, Schaden-Praxis 2001, 212 und r+s 2002, 2; LG Gießen, Blutalkohol 38, 472 mit zust. Anm. von Littbarski, a. a. O., 473; LG Aachen, r+s 1998, 226; Stiefel/Hofmann, Kraftfahrtversicherung, 17. Aufl., § 2b AKB Rn. 139 und § 5 KfzPflVV Rn. 19; Prölss/Knappmann, VVG, 26. Aufl., § 6 KfzPflVV § 5 Rn. 11; Römer/Landheid, VVG, § 5 KfzPflVV Rn. 11; Stamm, VersR 1995, 261, 266; Knappmann, VersR 1996, 401, 405 f.; and. Ans: OLG Nürnberg, Blutalkohol 38, 470 = MDR 2000, 1244; Feyock/Jacobsen/Lemor, Kraftfahrtversicherung, § 5 KfzPflVV Rn. 13; LG Köln, NZV 1995, 284 bezogen auf die Zeit vor Inkrafttreten der KfzPflVV vom 29. Juli 1994). Dafür sprechen deutlich Systematik und Zweck der Bestimmungen. § 5 Abs. 3 Satz 1 KfzPflVV ist bezogen auf die Verletzung einer nach § 5 Abs. 1 KfzPflVV vereinbarten Obliegenheit, § 6 Abs. 3 KfzPflVV auf Verletzung einer in § 6 Abs. 1 KfzPflVV genannten Obliegenheit. Die in § 7 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 AKB bezeichnete Obliegenheit hat einen anderen, jedenfalls weiter gehenden Schutzzweck als die in § 2b Nr. 1e AKB genannte Obliegenheit. Sie soll sicherstellen, dass nicht nur Feststellungen zur Trunkenheit möglich sind, sondern auch darüber hinausgehende Feststellungen, etwa zum Unfallhergang. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb einem Versicherungsnehmer, der bereits eine Obliegenheit vor Eintritt des Versicherungsfalles verletzt hat, nach einer Zäsur durch diesen noch ohne versicherungsvertragliches Risiko eine weitere Obliegenheitsverletzung möglich sein soll, noch dazu eine besonders schwerwiegende vorsätzlich begangene Verletzung der Aufklärungspflicht im Sinne von § 6 Abs. 3 KfzPflVV. Seine „wirtschaftliche Existenz“ (vgl. Feyock/Jacobsen/Lemor, a. a. O.) ist bei einer Verpflichtung zur Zahlung von 20 000 DM nicht schlechthin und wenn überhaupt nur in Ausnahmefällen bedroht. Die abweichende Meinung lässt sich nicht „mit der aus dem Strafrecht bekannten Rechtsfigur der ‚mitbestraften Nachtat‘ anschaulich untermauern“ (so aber OLG Nürnberg, a. a. O.). Ein Vergehen nach § 142 StGB wird durch Vergehen nach §§ 315c, 316 StGB vor einem Unfall gerade nicht „konsumiert“.

2. Die Parteien sind sich einig, dass der in diesem Prozess geltend gemachte Betrag von 15 151,79 DM auf das an die Geschädigte gezahlte Schmerzensgeld entfällt. Dieser stand ein auf die Klägerin übergegangener Anspruch gegen die Parteien aus § 847 Abs. 1 BGB a.F. mindestens in dieser Höhe zu. (wird ausgeführt)

65. Eine auf § 46 Abs. 3 i.V.m. § 11 Abs. 8 FeV gestützte Entziehung der Fahrerlaubnis ist unzulässig, wenn die Verkehrsbehörde die Untersuchungsmaßnahme auf einen bloßen Verdacht hin „ins Blaue hinein“ anordnet. Erforderlich ist vielmehr ein durch Tatsachen getragener „Anfangsverdacht“ für die Einnahme von Betäubungsmitteln.

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz,
Beschuß vom 23. Mai 2002 – 7 B 10765/02.OVG –

Aus den Gründen:

Die zulässige Beschwerde ist unbegründet.

Das Verwaltungsgericht hat die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen die für sofort vollziehbar erklärte Entziehung der Fahrerlaubnis (Verfügung vom 03. 04. 2002) wiederhergestellt. Das gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 i. V. m. Satz 3 VwGO für die Prüfung des Senats allein maßgebliche Beschwerdevorbringen gibt keine Veranlassung für eine von der erstinstanzlichen Entscheidung abweichende Interessenabwägung.

Die Angriffe der Beschwerde richten sich offensichtlich gegen die die erstinstanzliche Entscheidung tragende Rechtsauffassung, die Anordnung einer medizinisch-psychologischen Begutachtung komme nur in den Fällen des § 46 Abs. 3 i. V. m. § 14 Abs. 1 Satz 4 FeV in Betracht, mithin nur dann, „... wenn eine gelegentliche Einnahme von Cannabis vorliegt und weitere Tatsachen Zweifel an der Fahreignung begründen...“. Diese Rechtsauffassung ist zwar so nicht zutreffend, da gemäß § 46 Abs. 3 i. V. m. § 14 Abs. 2 Nr. 2 FeV die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens auch dann anzuordnen ist, wenn zu prüfen ist, ob ein früher durch die Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes hervorgetretener Fahrerlaubnisinhaber weiterhin derartige Stoffe einnimmt. Die erstinstanzliche Entscheidung ist aber auch unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Ausgangslage im Ergebnis zutreffend, da die Entziehung der Fahrerlaubnis offensichtlich rechtswidrig erfolgt ist.

Gemäß § 3 Abs. 1 StVG, § 46 Abs. 1 FeV hat die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis dann zu entziehen, wenn sich der Inhaber der Fahrerlaubnis als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist. Nach § 46 Abs. 3 i. V. m. § 11 Abs. 8 FeV darf die Fahrerlaubnisbehörde auf die Nichteignung des Betroffenen dann schließen, wenn dieser sich weigert, sich untersuchen zu lassen oder wenn er das geforderte Gutachten nicht fristgerecht beibringt. Eine derartige auf das Unterlassen der geforderten Mitwirkungshandlung gestützte Entziehung der Fahrerlaubnis setzt allerdings voraus, dass das Gutachten zu Recht angefordert und der Betroffene daher verpflichtet war, sich untersuchen zu lassen bzw. das auf eine Untersuchung erstellte Gutachten vorzulegen. Dies ist gemäß § 2 Abs. 8 StVG, § 46 Abs. 3 FeV nur dann der Fall, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Bedenken gegen die Eignung des Bewerbers begründen

(ständige Rspr. des Senats, vgl. zuletzt Beschluss vom 25. 04. 2002 – 7 B 10459/02.OVG). Im Hinblick darauf, dass die Anordnung einer medizinisch-psychologischen Untersuchung für den Betroffenen mit gravierenden Rechtsfolgen verbunden ist, kann ein bloßer Verdacht derartige Bedenken gegen die Eignung des Fahrerlaubnisinhabers nicht begründen. Da der Betroffene im Übrigen auch grundsätzlich nicht verpflichtet ist, seine Eignung zu beweisen, wird die Mitwirkungspflicht vielmehr erst dadurch ausgelöst, dass die Verkehrsbehörde einen durch Tatsachen getragenen „Anfangsverdacht“ für die Einnahme von Betäubungsmitteln belegen kann.

In der Regel wird die der Behörde obliegende Ermittlung in derartigen Fällen keine besondere Schwierigkeiten aufwerfen, da sie sich auf Sachverhaltsfeststellungen aus einem zuvor durchgeführten Straf- oder Bußgeldverfahren stützen kann; derartige Feststellungen muss der Betroffene nämlich gegen sich gelten lassen, soweit nicht gewichtige Anhaltspunkte gegen deren Unrichtigkeit bestehen (vgl. BVerwG vom 03. 09. 1992, NVwZ-RR 1993, 165). Anders liegt es aber, wenn - wie im vorliegenden Fall - Feststellungen über den Konsum von Betäubungsmitteln aus einem Straf- oder Bußgeldverfahren nicht vorliegen. Fehlt es an Tatsachenfeststellungen aus einem derartigen anderen Verfahren, so muss sich die Verkehrsbehörde selbst über die Tatsachen, auf die die Eignungsbedenken gestützt werden, durch umfassende Sachverhaltsaufklärung Gewissheit verschaffen. Die Anordnung einer Untersuchungsmaßnahme darf dann nicht auf einen bloßen Verdacht hin „ins Blaue hinein“ erfolgen.

Konkrete und verwertbare, das heißt auf überprüfbare Tatsachen gestützte Anhaltspunkte dafür, dass die Antragstellerin Betäubungsmittel konsumiert hat, konnte die Verkehrsbehörde aber vorliegend nicht ermitteln. Als einziger möglicher Anhaltspunkt insoweit kommt ein Schreiben vom 24. Juni 1999 in Betracht, bei dem es sich offenbar um einen Auszug aus einer polizeilichen Rauschgifttäterdatei handelt. Danach kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass die Antragstellerin früher einmal als Konsumentin von „...Amphetamin/Kokain...“ hervorgetreten ist. Da aber das von der Antragsgegnerin beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof eingeholte Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 BZRG vom 04. September 2001 keine Eintragungen enthält, ist eine verwertbare BTM-Auffälligkeit nicht feststellbar. Dies gilt umso mehr, als auch die weiteren Ermittlungsbemühungen der Verkehrsbehörde zu der Frage, ob die Antragstellerin Betäubungsmittel eingenommen hat, ohne Erfolg geblieben sind. Dass sich die Antragstellerin offenbar „in der Drogenszene bewegt“ reicht insoweit nicht aus.

66.)* Nach § 46 Abs. 1 Satz 1, 2 i.V.m. § 11 Abs. 1 Satz 1, 2 FeV ist einem Fahrerlaubnisinhaber die Fahrerlaubnis wegen Ungeeignetheit (zwingend)

zu entziehen, wenn bei ihm ein Mangel i.S. der Anlage 4 zu den §§ 11, 13 und 14 FeV vorliegt. Nach Ziff. 9.1 der Anlage 4 ist bei der Einnahme von Betäubungsmitteln, die unter das BtMG fallen, eine Eignung im Regelfall nicht gegeben. Da Kokain in der Anlage 111 zu § 1 Abs. 1 BtMG aufgeführt ist, schließt somit bereits der einmalige Konsum dieser Droge die Fahreignung (im Regelfall) aus.

Niedersächsisches Obergerverwaltungsgericht,
Beschluss vom 14. August 2002 – 12 ME 566/02 –
– 6 B 86/02 (VG Braunschweig) –

Aus den Gründen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts, mit dem ihr Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen die mit Sofortvollzug ausgestattete Fahrerlaubnisentziehungsverfügung der Antragsgegnerin vom 30. April 2002 abgelehnt worden ist, bleibt erfolglos, weil einerseits die Darlegungserfordernisse für die Beschwerde nicht erfüllt sind und andererseits der Beschluss des Verwaltungsgerichts im Ergebnis und in seiner tragenden Begründung zutreffend ist (§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO).

Der Erfolg der Beschwerde setzt gemäß § 146 Abs. 4 VwGO i. d. F. des Gesetzes zur Bereinigung des Rechtsmittelrechts im Verwaltungsprozess vom 20. Dezember 2001 (BGBl. 1 S. 3987) voraus, dass innerhalb der Begründungsfrist bei dem Obergerverwaltungsgericht ein bestimmter Antrag gestellt wird und die Gründe dargelegt werden, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist. An die Darlegung sind nicht geringe Anforderungen zu stellen (vgl. Senat, Beschl. v. 16. 9. 1997 – 12 L 3580/97 –, NdsVBl. 1987, 282 und st. Rspr.). Die dem Revisionsrecht nachgebildete Darlegungspflicht bestimmt als selbständiges Zulässigkeitsmerkmal den Prüfungsumfang des Rechtsmittelgerichts. Sie verlangt fallbezogene und aus sich heraus verständliche und geordnete Ausführungen, die sich mit der angefochtenen Entscheidung auf der Grundlage einer eigenständigen Sichtung und Durchdringung des Prozessstoffes auseinandersetzen, wie es § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO i. d. F. des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 ausdrücklich verlangt, wobei das Obergerverwaltungsgericht nur die dargelegten Gründe zu prüfen hat (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO i. d. F. des Gesetzes vom 20. Dezember 2001). Das bloße Benennen oder Geltendmachen eines Anfechtungsgrundes genügt dem Darlegungserfordernis ebenso wenig wie eine bloße Wiederholung des erstinstanzlichen Vorbringens oder gar eine – ergänzende – Bezugnahme hierauf. Insgesamt ist aber bei dem Darlegungserfordernis zu beachten, dass es nicht in einer Weise ausgelegt und angewendet wird, welche die Beschreitung des Rechtswegs in einer unzumutbaren, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigenden Weise erschwert (BVerfG, 1. Kammer des 2. Senats, Beschl. v. 21. 1. 2000 – 2 BvR 2125/97 –, DVBl. 2000, 407).

Diesen Anforderungen wird die Beschwerde nicht gerecht, mit der die Antragstellerin die Auffassung des Verwaltungsgerichts bekämpft, ihr sei durch die Antragsgegnerin zu Recht wegen des Konsums von Kokain auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 StVG i. V. m. §§ 46 Abs. 1 und 3, 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 FeV i. V. m. Ziff. 9.1 der Anlage 4 zur FeV entzogen worden.

Das Verwaltungsgericht ist zugunsten der Antragstellerin (und entgegen einem – von der Antragstellerin nunmehr in seinem Aussagegehalt angegriffenen –, auf einen Kokainkonsum auch in der Vergangenheit hindeutenden Vermerk in dem ärztlichen Untersuchungsbericht vom 26. Januar) von der Einmaligkeit des in der Sache unbestrittenen Kokainkonsums in der Nacht zum 26. Januar 2002 ausgegangen. Das Verwaltungsgericht hat sich im Weiteren jedoch (u. a.) auf den Beschluss des Senats vom 17. Mai 2002 (Az.: – 12 LA 352/02 –) und die dort dargestellten Entscheidungsmaßstäbe bezogen und diese in zutreffender Weise angewandt. Der Senat hat in dem genannten Beschluss im Hinblick auf die „harte Droge“ LSD Folgendes ausgeführt:

„Nach § 46 Abs. 1 Satz 1 und 2 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 FeV ist einem Fahrerlaubnisinhaber die Fahrerlaubnis wegen Ungeeignetheit (zwingend) zu entziehen, wenn bei ihm ein Mangel i. S. der Anlage 4 zu den §§ 11, 13 und 14 FeV vorliegt. Nach Ziff. 9.1 der Anlage 4 ist bei der Einnahme von Betäubungsmitteln, die unter das BtMG fallen, eine Eignung – im Regelfall – nicht gegeben, eine Ausnahme besteht lediglich bei dem Konsum von Cannabis (s. Ziff. 9.2 der Anlage 4). Da LSD in der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 BtMG aufgeführt ist, schließt somit bereits der einmalige Konsum dieser Droge die Fahreignung (im Regelfall) aus. ...

In dieser (Anm.: in Ziff. 9 der Anlage 4 enthaltenen) Differenzierung lässt sich durchaus ein (sinnvolles) Stufensystem erkennen (vgl.: OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 21. 11. 2000, –7 B 11967/00 –, DAR 2001, 183 [= BA 2003, 71]); denn bei den die Fahreignung in besonderem Maße negativ beeinflussenden Substanzen, die wie LSD unter das BtMG fallen, soll – mit Ausnahme von Cannabis – bereits die bloße Einnahme dieser Substanzen die Fahreignung für alle Fahrerlaubnisklassen (im Regelfall) ausschließen.

(Es) wird gerade dadurch, dass der Verordnungsgeber auf den klaren Begriff der Einnahme abgestellt hat, verhindert, dass im Einzelfall zum Schaden der Verkehrssicherheit die Fahrerlaubnisbehörde (und die Gerichte) in eine Prüfung der Wirksamkeit des jeweiligen Betäubungsmittels auf den jeweiligen Fahrerlaubnisinhaber eintreten müssen. Es versteht sich von selbst und bedarf keiner weiteren Begründung, dass eine derartige Handhabung der besonderen Gefährlichkeit der unter das BtMG fallenden Betäubungsmittel und den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht gerecht werden würde und dass insoweit die Interessen des einzelnen Fahrerlaubnisinhabers, der derartige Betäubungsmittel zu sich genommen hat,

zum Schutze der anderen Verkehrsteilnehmer zurücktreten müssen. Im Übrigen hat der Verordnungsgeber durch die differenzierte Regelung beim Konsum von Cannabis dem unterschiedlichen Gefährdungspotenzial auch der unter das BtMG fallenden Betäubungsmittel hinreichend Rechnung getragen.“

Mit diesen auf den einmaligen Konsum der – in der Anlage 111 zu § 1 Abs. 1 BtMG aufgeführten – „harten Droge“ Kokain ohne weiteres übertragbaren und in den Gründen der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung im Wesentlichen wiedergegebenen Maßstäben setzt sich die Antragstellerin in der Begründung ihrer Beschwerde nicht in hinreichender Form auseinander, obwohl sie durch richterlichen Hinweis vom 26. Juli 2002 und damit vor dem am 9. August 2002 eingetretenen Ablauf der einmonatigen Beschwerdebelegungsfrist des § 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO darauf aufmerksam gemacht worden ist, dass die in der Beschwerdeschrift vom 22. Juli 2002 enthaltene Begründung den Darlegungserfordernissen des § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO nicht genügen dürfte.

Den in der Beschwerdeschrift enthaltenen Vortrag, der von der Antragstellerin eingeräumte einmalige Konsum von Kokain stelle keinen Regelfall im Sinne der Vorbemerkung Nr. 3 der Anlage 4 zur FeV dar, ihr Verhalten am 26. Januar 2002 zeige gerade, dass sie an Drogen nicht gewöhnt sei und insgesamt stelle sich das Vorgehen der Antragsgegnerin etwa im Vergleich zu der Möglichkeit der Anforderung regelmäßig vorzulegender Atteste als zu hart dar, hat die Antragstellerin in seinem Kern bereits in dem erstinstanzlichen Verfahren angebracht. Die Antragstellerin lässt in diesem Zusammenhang unbeachtet, dass das Verwaltungsgericht ausdrücklich festgestellt hat, in ihrem Falle seien keine besonderen, die Annahme eines Regelfalls ausschließenden Umstände ersichtlich, und zur Begründung zutreffend darauf verwiesen hat, dass die von der Antragstellerin geschilderten Umstände von den typischen Fällen eines erstmaligen Kokainkonsums nicht erheblich abwichen und insbesondere eine Reduzierung der psychologischen Hemmschwelle infolge von Übermüdung für Fälle des erstmaligen Drogenkonsums nicht untypisch sei. Gleiches gilt nach Auffassung des Senats für das hier gegebene Zusammentreffen des Drogenkonsums mit einer erheblichen Alkoholisierung.

Auch der im Beschwerdeverfahren zur Gerichtsakte gereichte negative Befund eines Facharztes für Laboratoriumsmedizin vom 4. Juli 2002 über ein bei der Antragstellerin durchgeführtes Drogenscreening vermag sich im Fahrerlaubnisentziehungsverfahren nicht zugunsten der Antragstellerin auszuwirken. Dem Nachweis einer Drogenabstinenz wird ggf. im Wiedererteilungsverfahren der Fahrerlaubnis Rechnung zu tragen sein (vgl. in diesem Sinne: OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 21. 11. 2000, a. a. O. für Amphetamine; Thüring. OVG, Beschl. v. 30. 4. 2002 – 2 EO 87/02 –, zfs 2002, 406 für Ecstasy; VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 24. 5. 2002 – 10 S 835/02 –, zfs 2002, 408 [= BA 2002, 379] für Ecstasy, VGH Bad.-Württ.,

Beschl. v. 28. 5. 2002 10 S 2213/01 –, zfs 2002, 410 [= BA 2002, 382] für Kokain).

Schließlich ist die Antragstellerin durch den richterlichen Hinweis vom 26. Juli 2002 bereits darauf verwiesen worden, dass sich die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2002 (Az.: – 1 BvR 2062/96 – [= BA 2002, 362]) und vom 8. Juli 2002 (Az.: – 1 BvR 2428/02 – [= BA 2002, 370]) unmittelbar nur zu der Frage des Zusammenhangs zwischen gelegentlichem Haschischkonsum und Kraftfahrereignis verhalten und deshalb zur Beurteilung von Fällen, in denen es – wie hier – um den Konsum „harter Drogen“ geht, nicht herangezogen werden können (vgl. in diesem Sinne bereits die Beschlüsse des Senats v. 2. 8. 2002 – 12 ME 550/02 – u. v. 5. 8. 2002 – 12 ME 540/02 –).

67. Der Entzug der Fahrerlaubnis greift in die durch Art. 2 Abs. 1 GG verbürgte Handlungsfreiheit eines Fahrzeugführers dann ein, wenn er in keinem angemessenen Verhältnis zum Ausmaß der Gefährdung der Sicherheit des Straßenverkehrs steht (hier: Anordnung eines Drogenscreenings anlässlich eines einmaligen Cannabis-Konsums ohne Bezug zum Straßenverkehr; im Anschluss an die Entscheidung des BVerfG vom 20. Juni 2002 – 1 BvR 2062/96 – [BA 2002, 362]).

Thüringer Oberverwaltungsgericht,
Beschluss vom 28. August 2002 – 2 EO 421/02 –

Zum Sachverhalt:

Der Antragsteller wendet sich gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts, mit dem sein Begehren abgelehnt wurde, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen die mit der Anordnung des Sofortvollzugs versehene Entziehung seiner Fahrerlaubnis wieder herzustellen.

Der Antragsteller wurde am 23. Juni 2001 bei einem Musikfest in W. von Polizeibeamten beobachtet, wie er zusammen mit anderen Personen eine Marihuana-Zigarette rauchte. Das daraufhin gegen ihn eingeleitete Strafverfahren wurde eingestellt.

Mit Schreiben vom 18. Juli 2001 forderte die Antragsgegnerin den Antragsteller auf, ein amtsärztliches Gutachten in Form eines Drogenscreenings mit Haaranalyse über die Eignung zur Führung von Kraftfahrzeugen der Klasse A und C 1E bis zum 20. September 2001 vorzulegen. Das Gesundheitsamt der Antragsgegnerin konnte die Haaranalyse nicht durchführen, da die Haarlänge des Antragstellers hierfür nicht ausreichte. Die durchgeführte Kontrolle einer Urinprobe ergab ein negatives Ergebnis.

Mit Schreiben vom 26. Oktober 2001 forderte die Antragsgegnerin daraufhin den Antragsteller auf, eine Haaranalyse bis zum 28. März 2002 vorzulegen; bis dahin sei der Antragsteller im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht verpflichtet, sicherzustellen, dass eine Haarlänge von mindestens 4 bis 6 Zentimeter vorhan-

den sei. Der Antragsteller verwahrte sich hiergegen. Dies sei ein unangemessener Eingriff in seine Persönlichkeitsrechte. Darüber hinaus stehe einem längeren Haarwuchs entgegen, dass er wegen eines Kopfhautekzems behandelt würde. Er sei jedoch zu anderen Untersuchungen im Rahmen eines Drogenscreenings bereit.

Mit Bescheid vom 6. Mai 2002 entzog die Antragsgegnerin dem Antragsteller die Fahrerlaubnis aller in seinem Besitz befindlichen Klassen und ordnete den Sofortvollzug an. Die Ungeeignetheit des Antragstellers zur Führung von Kraftfahrzeugen sei anzunehmen, da er seiner Verpflichtung zur Klärung von Eignungsbedenken nicht nachgekommen sei.

Gegen diesen ihm am 10. Mai 2002 zugestellten Bescheid legte der Antragsteller am 17. Mai 2002 Widerspruch ein.

Gleichzeitig hat er bei dem Verwaltungsgericht Weimar das vorliegende vorläufige Rechtsschutzverfahren eingeleitet. Zur Begründung hat er im Wesentlichen vorgetragen, dass der Entzug der Fahrerlaubnis rechtswidrig sei. Eine Verletzung von Mitwirkungspflichten und einer darauf gestützten Annahme der Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen könne nicht festgestellt werden. Bei dem Vorfall in W. habe es sich um einen einmaligen Vorfall des bloßen Mitrauchens ohne jeden konkreten Bezug zum Straßenverkehr gehandelt. Die Anordnung der Vorlage des Gutachtens als einschneidende und belastende Maßnahme in seine Rechte sei vor diesem Hintergrund nicht gerechtfertigt gewesen. Weiterhin sei die Anordnung, sich die Haare auf eine Länge von 4 bis 6 Zentimetern wachsen zu lassen, grundrechtswidrig und unverhältnismäßig. Dem geforderten Haarwachstum stehe im Übrigen die Behandlung einer Kopfhauterkrankung entgegen.

Mit Beschluss vom 6. Juni 2002 – 2 E 701/02.W. – hat das Verwaltungsgericht W. den Antrag abgelehnt. Zur Begründung hat das Gericht ausgeführt, der angefochtene Bescheid sei rechtmäßig. Die Fahruntauglichkeit habe festgestellt werden können, da der Antragsteller seiner Mitwirkungspflicht, nämlich der Vorlage eines Drogenscreenings, nicht nachgekommen sei. Eine solche Anordnung sei bei Konsum von Betäubungsmitteln, hierzu gehöre auch Cannabis, gerechtfertigt. Der Anordnung stehe nicht das allgemeine Persönlichkeitsrecht entgegen. Die Angaben des Antragstellers seien im Übrigen nicht glaubhaft. Ausweislich des Lichtbildes in seinem 1994 ausgestellten Führerschein habe er schulterlanges Haar getragen. Des Weiteren sei es ihm unbenommen, eine Schamhaaranalyse vornehmen zu lassen.

Am 26. Juni 2002 hat der Antragsteller gegen diesen ihm am 13. Juni 2002 zugestellten Beschluss beim Verwaltungsgericht W. Beschwerde erhoben und am 12. Juli 2002 gegenüber dem Oberverwaltungsgericht begründet. Er trägt vor, das Verwaltungsgericht habe die verfassungsrechtlichen Bedenken, die gegen die Anordnung eines ärztlichen Gutachtens in Fällen der vorliegenden Art bestehen, nicht genügend gewürdigt. Die Anordnung eines Drogenscreenings bei nur ein-

maligem Gebrauch von Cannabis sei unverhältnismäßig, wie dies auch die neuere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesverfassungsgerichts deutlich mache. Unverhältnismäßig sei insbesondere die Forderung, das Haar auf eine bestimmte Länge wachsen zu lassen. Das Bild im Führerschein datiere aus den Jahren vor 1994. Die Durchführung einer Schamhaaranalyse scheitere bereits daran, dass die Antragsgegnerin kein geeignetes Institut hierfür benennen könne.

Aus den Gründen:

Die Beschwerde ist zulässig (vgl. §§ 147, 146 Abs. 4 VwGO).

Sie ist auch begründet. Der Beschluss des Verwaltungsgerichts ist abzuändern und die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Bescheid vom 6. Mai 2002 wiederherzustellen. Die Voraussetzungen für den Entzug der Fahrerlaubnis des Antragstellers liegen nach der im Eilverfahren gebotenen summarischen Überprüfung der Sach- und Rechtslage nicht vor.

Gegenstand der Prüfung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts durch den Senat sind nach neuem Recht nur die vom Beschwerdeführer dargelegten Gründe (vgl. § 146 Abs. 4 Satz 4 VwGO n. F.). Der Antragsteller hat in Auseinandersetzung mit der angegriffenen Entscheidung des Verwaltungsgerichts dargelegt, dass die Entziehung der Fahrerlaubnis nicht mit seiner Weigerung, sich einer Haaranalyse zu unterziehen, begründet werden könne. Damit hat er nicht nur die tragenden Gründe des erstinstanzlichen Beschlusses, sondern auch des angefochtenen Verwaltungsaktes substantiiert angegriffen.

Sowohl Widerspruch als auch Anfechtungsklage haben regelmäßig aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 VwGO). Die Behörde kann jedoch ausnahmsweise die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs dadurch beseitigen, dass sie die sofortige Vollziehung einer Verfügung anordnet. Sie ist zu einer solchen Anordnung nur berechtigt, wenn die sofortige Vollziehung der Verfügung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten geboten erscheint (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Dies bedeutet, dass die Behörde vor Erlass der jeweiligen Anordnung die Interessen der Öffentlichkeit gegen die Interessen des Betroffenen abwägt und nicht nur formelhaft, sondern auf den konkreten Fall bezogen begründet (§ 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO). Dies hat die Antragsgegnerin vorliegend im Schreiben vom 6. Mai 2002 getan. Sie hat nicht nur ein besonderes Vollzugsinteresse dargetan, sondern die öffentlichen Interessen auch mit dem privaten Interesse des Antragstellers, weiterhin von der Fahrerlaubnis Gebrauch machen zu können, abgewogen.

Eine ähnliche Interessenabwägung wie die Verwaltungsbehörde hat das Gericht anzustellen, wenn es im vorläufigen Rechtsschutzverfahren gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung angerufen wird (§ 80 Abs. 5 VwGO). Einem solchen (vorläufigen) Rechtsschutzantrag ist stattzugeben, wenn der Verwaltungs-

akt gegen den Widerspruch erhoben wurde, offensichtlich rechtswidrig ist. In einem solchen Fall kann regelmäßig kein öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung bestehen. Dagegen ist der Rechtsschutzantrag grundsätzlich abzulehnen, wenn der angefochtene Verwaltungsakt offensichtlich rechtmäßig ist. Sind die Erfolgsaussichten dagegen offen, hat das Gericht eine eigenständige, sorgsame Abwägung aller in Streit stehender Interessen vorzunehmen und zu prüfen, welchem Interesse für die Dauer der Hauptsacheverfahren der Vorrang gebührt.

Die im Rahmen einer Entscheidung nach § 80 Abs. 5 VwGO gebotene summarische Prüfung der Sach- und Rechtslage führt hier zunächst – anders als das Verwaltungsgericht meint – zu der Feststellung, dass die angefochtene Entziehung der Fahrerlaubnis nicht offensichtlich rechtmäßig ist.

Die Antragsgegnerin wie auch das Verwaltungsgericht sind generell zu Recht davon ausgegangen, dass die Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen, die die Entziehung der Fahrerlaubnis rechtfertigt, dann angenommen werden kann, wenn sich der Betroffene weigert, sich untersuchen zu lassen oder er der Fahrerlaubnisbehörde das von ihr geforderte Gutachten nicht fristgerecht beibringt (§ 3 Abs. 1 StVG, §§ 46 Abs. 1; 11 Abs. 2 und 8; 14 Fahrerlaubnisverordnung – FeV –).

Dies setzt aber voraus, dass die Behörde eine entsprechende Anordnung zu Recht erlassen konnte. Die Voraussetzungen zur Einholung eines Gutachtens sind im vorliegenden Fall aber wohl nicht erfüllt. Grundsätzlich gilt, dass die Behörde die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens anordnen kann, wenn Tatsachen die Annahme begründen, dass die Einnahme von Betäubungsmitteln i. S. d. Betäubungsmittelgesetzes vorliegt (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FeV). Dazu gehört auch ein sog. Drogenscreening. Zwar hat der Antragsteller Marihuana – ein Cannabis-Produkt das zu den Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes gehört – in Form des Rauchens einer Zigarette konsumiert. Es spricht aber viel dafür, dass die Anordnung eines ärztlichen Gutachtens mit den damit verbundenen grundrechtlichen Eingriffen in Fällen eines nur einmalig nachgewiesenen Konsums von Cannabis ohne Bezug zum Straßenverkehr den verfassungsrechtlichen Anforderungen wegen des Eingriffs in das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht gerecht wird.

Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 20. Juni 2002 – 1 BvR 2062/96 –, NJW 2002, 2378 [= BA 2002, 362]) unter umfassender Auswertung und Würdigung von aktuellen Stellungnahmen zu den fahrerlaubnisrelevanten Auswirkungen des Cannabis-Konsums auf die Leistungsfähigkeit des Konsumenten im Ergebnis festgestellt:

„... dass aus dem Konsum von Cannabis zwar erhebliche Gefahren für die Sicherheit des Straßenverkehrs hervorgehen können, dass aber je nach der Art und Intensität des Konsums zu unterscheiden ist, so dass weder ein pauschaler Gefährdungs-

ausschluss noch eine pauschale Gefährdungsannahme gerechtfertigt ist. Die Gefahren sind in früheren Jahren zum Teil überschätzt worden. ...

Nach aktuellem Erkenntnisstand ist es bei einmaligem oder gelegentlichem Haschischkonsum auch nicht überwiegend wahrscheinlich, dass der Betroffene außer Stande ist, eine drogenkonsumbedingte zeitweilige Fahruntüchtigkeit rechtzeitig als solche zu erkennen oder trotz einer solchen Erkenntnis von der aktiven Teilnahme am Straßenverkehr abzusehen. In der einschlägigen Fachliteratur wird zwar darauf hingewiesen, dass der Verlauf eines Haschischrauschs und die die Dauer seines Abklingens von zahlreichen Faktoren bestimmt werden, weshalb sie vom Konsumenten im Vorhinein kaum zuverlässig abgeschätzt werden können. Es gibt allerdings keine hinreichend verlässlichen Anhaltspunkte dafür, dass der einmalige oder gelegentliche Cannabiskonsum im Regelfall drogenkonsumbedingt außerstande ist, die seine Fahrtüchtigkeit ausschließenden Wirkungen des Haschischkonsums als solche zu erkennen oder besserer Erkenntnis zuwider eine Teilnahme am Straßenverkehr zu unterlassen.“

Aus diesen Erkenntnissen hat das Bundesverfassungsgericht für die Verhältnismäßigkeit der Entziehung der Fahrerlaubnis und der dieser vorgelagerten Anordnung eines ärztlichen Gutachtens im Falle des einmaligen Konsums von Cannabis ohne Bezug zum Straßenverkehr folgend:

„Dem öffentlichen Interesse an der Sicherheit des Straßenverkehrs steht das private Interesse eines Bürgers am Erwerb und Bestand einer Fahrerlaubnis gegenüber. Ihr Wegfall kann die persönliche Lebensführung und damit die Wahrnehmung grundrechtlicher Freiheiten des Erlaubnisinhabers und seiner Familie nachhaltig beeinflussen. Die Fahrerlaubnis hat für den Bürger nicht selten existenzsichernde Bedeutung (vgl. BVerwG, NJW 2002, S. 78 [79]). Ihre Entziehung kann insbesondere dazu führen, dass die Ausübung des Berufs eingeschränkt oder ganz aufgegeben werden muss.

c) Diese absehbaren Folgen einer Fahrerlaubnisentziehung muss der Betroffene hinnehmen, wenn hinreichender Anlass zu der Annahme besteht, dass aus seiner aktiven Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr eine Gefahr für dessen Sicherheit resultiert. Das Sicherheitsrisiko muss deutlich über demjenigen liegen, das allgemein mit der Zulassung von Personen zum Führen von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr verbunden ist.

Das Interesse der Allgemeinheit an der Sicherheit des Straßenverkehrs und der aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ableitbare Auftrag zum Schutz vor erheblichen Gefahren für Leib und Leben (vgl. BVerfGE 46, 160 [164]) gebieten es, hohe Anforderungen an die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen zu stellen. Eine darauf bezogene präventive Kontrolle von Kraftfahrern wie sie in § 4 Abs. 1 StVG, § 15b Abs. 2 StVZO vorgesehen war, ist verfassungsrecht-

lich unbedenklich (vgl. BVerfGE 89, 69 [85]). Auch darf der Fortbestand der Voraussetzungen einer einmal erteilten Erlaubnis überprüft werden. Setzt die Überprüfung belastende, in Grundrechte eingreifende Maßnahmen voraus, ist bei der Prüfung ihrer Rechtmäßigkeit das Spannungsverhältnis zu berücksichtigen, das zwischen dem Interesse an der Sicherheit des Straßenverkehrs einerseits und dem Interesse des Fahrerlaubnisinhabers andererseits besteht, von Gefahrerforschungseingriffen verschont zu bleiben, die mit erheblichen Belastungen für ihn verbunden sind (zu den Belastungen vgl. BVerwG, NJW 2002, S. 78 [79]).

Mit Blick auf dieses Spannungsverhältnis kann auf das Erfordernis eines hinreichenden Verdachts fehlender Fahreignung nicht schon allein deshalb verzichtet werden, weil es für die zuständigen Behörden schwer ist, verdachtsauslösende Momente zu entdecken, noch bevor es zu einem drogenkonsumbedingten Verkehrsunfall oder einer Verkehrsfährdung gekommen ist. Vorangegangener Cannabiskonsum lässt sich am Verhalten des Konsumenten zwar regelhaft schwerer erkennen als Alkoholkonsum. Polizeibeamten ist es jedoch bei entsprechender Schulung in der Regel möglich, Anzeichen des Cannabiskonsums – etwa bei einer Fahrzeugkontrolle – anhand des Aussehens und Verhaltens des Konsumenten festzustellen und dies dann zum Anlass weiterer Aufklärungsmaßnahmen zu nehmen. Die entsprechenden Verdachtsmomente sind zwar andere als beim Alkoholkonsum und die Anforderungen an deren Feststellung dürfen auch unter Berücksichtigung der Schwierigkeit der Erkennbarkeit von Mängeln der Fahrtüchtigkeit und -eignung festgelegt werden. Ein gänzlicher Verzicht auf hinreichende Verdachtsindikatoren ist in einem Rechtsstaat jedenfalls bei einem für die persönliche Lebensführung gewichtigen Eingriff ausgeschlossen. Besteht ein hinreichender Verdacht und können mögliche Eignungsmängel nur unter aktiver Mitwirkung des Fahrerlaubnisinhabers aufgeklärt werden, ist es unbedenklich, diese Mitwirkung einzufordern und bei ihrer Verweigerung die dadurch bewirkte Vereitelung der abschließenden Aufklärung zum Nachteil des Betroffenen zu würgen.

Die gesetzlichen Anforderungen an die Art und Intensität des Verdachts, der solche Folgen auslösen kann, müssen allgemein und ihre Rechtsanwendung muss im Einzelfall dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gerecht werden. Die Beschränkungen sind nur angemessen, wenn die Behörde im Zuge der Ausübung der gesetzlichen Ermächtigung zur Fahreignungsüberprüfung hinreichend konkrete Verdachtsmomente feststellt, die einen Eignungsmangel als nahe liegend erscheinen lassen (vgl. BVerfGE 89, 69 [85 f.]). Es trägt dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Angemessenheit der eingreifenden Maßnahme im Verhältnis zum Anlass des Einschreitens Rechnung, wenn das Bundesverwaltungsgericht in seiner neueren Rechtspre-

chung davon ausgeht, dass der einmalige oder nur gelegentliche Cannabiskonsum ohne Bezug zum Straßenverkehr nicht als hinreichendes Verdachtselement zu bewerten ist (vgl. BVerwG, NJW 2002 S. 78 [80]).“

Diese Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist zwar zu der vor dem Inkrafttreten der Fahrerlaubnisverordnung ergangenen Rechtslage ergangen (§ 4 Abs. 1 StVG a.F., § 15b Abs. 2 StVZO a.F.). Sie ist jedoch auch auf die hier dem Streit zugrunde liegende neue Rechtslage zu übertragen. Das Verfassungsgericht hat mit seinen Erwägungen gerade nicht an das nach der alten Rechtslage den Behörden eingeräumte Ermessen angeknüpft, sondern allgemeine verfassungsrechtliche Anforderungen aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit an Anordnungen der vorliegenden Art gestellt. Die Entziehung der Fahrerlaubnis und der dieser vorgelagerten Maßnahmen, wie die Anordnung eines medizinischen Gutachtens, muss verhältnismäßig zu dem Eingriff in die Grundrechtspositionen des Betroffenen, also dessen Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und möglicherweise des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) sein. Diese Anforderung ist unabhängig davon zu stellen, ob der Eingriff auf einer Ermessensentscheidung der Behörde oder auf einer vom Verordnungsgeber getroffenen Entscheidung beruht.

Es bedarf im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens keiner abschließenden Klärung, ob diese verfassungsrechtlichen Bedenken, die gegen die Rechtmäßigkeit einer Anordnung des Drogenscreenings in den Fällen, in denen nur ein einmaliger oder nur gelegentlicher Cannabis-Konsum ohne Bezug zum Straßenverkehr vorliegt, sprechen, zu einer teilweisen Verfassungswidrigkeit des § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 FeV führen, oder ob diese Norm verfassungskonform ausgelegt werden kann.

Die verfassungsrechtlichen Bedenken greifen auch im vorliegenden Fall. Bei dem Antragsteller wurde nur ein einmaliger Cannabis-Konsum festgestellt; Anhaltspunkte für einen weitergehenden Cannabis-Konsum bestehen nicht, insbesondere fehlen einschlägige Ermittlungen. Ein Bezug zwischen dem Cannabis-Konsum und dem Straßenverkehr ist ebenfalls nicht festzustellen. Der Antragsteller hat Marihuana in keinem nachgewiesenen Zusammenhang mit dem Straßenverkehr konsumiert. Nach seinen unwiderlegten Angaben ist er zu dem Musikfestival, in dessen Zusammenhang der Cannabis-Konsum festgestellt wurde, mit der Bahn gereist.

Kann daher nicht ohne weiteres von der Rechtmäßigkeit der Anordnung eines Drogenscreenings und der darauf aufbauenden Rechtmäßigkeit der Entziehung der Fahrerlaubnis ausgegangen werden, spricht dies bereits für den Erfolg des vorliegenden Rechtsschutzantrags nach § 80 Abs. 5 VwGO. Dies entspricht auch dem Ergebnis einer allgemeinen Interessensabwägung. Zwar können für den Entzug der Fahrerlaubnis grundsätzlich die ansonsten bestehenden

Gefahren für die öffentliche Sicherheit des Straßenverkehrs, insbesondere der Schutz von Leib und Leben unbeteiligter Dritter, streiten. Jedoch lassen sich solche Gefahren im vorliegenden Fall gerade nicht feststellen. Zwar ist der Drogenkonsum des Antragstellers nachgewiesen, es fehlen aber vor dem Hintergrund der vom Bundesverfassungsgericht ausgewerteten Stellungnahmen und Gutachten Anhaltspunkte dafür, aus der einmaligen Feststellung des Konsums einer kleinen Menge Marihuana auf das ständige Vorhandensein fahreignungsrelevanter körperlich-geistiger Leistungsdefizite zu schließen. Die Feststellung rechtfertigt auch nicht den Schluss, dass der Antragsteller entweder nicht in der Lage oder nicht willens ist, zuverlässig zwischen dem Drogenkonsum und der aktiven Teilnahme am Straßenverkehr zu trennen. Ergänzende Anhaltspunkte etwa derart, dass der Antragsteller unter Drogeneinfluss ein Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr geführt oder über einen längeren Zeitraum erheblichen Drogenmissbrauch geübt hat oder einer der besonders gefährdeten Personengruppen angehört, sind von der Antragsgegnerin nicht ermittelt worden. Es gibt auch keine Anzeichen für den Konsum „harter Drogen“ durch den Antragsteller und darauf aufbauender Zweifel an der Fahreignung. Der bloße Verdacht auf Haschisch-Konsum rechtfertigt für sich allein nicht den Schluss auf bereits erfolgten oder absehbaren Konsum „harter Drogen“ (vgl. hierzu BVerfG a. a. O.).

68. Zum Fehlen der Kraftfahreignung bei erheblichem (evtl. nicht regelmäßigem) Cannabiskonsum mit Kontrollverlust.

Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen,
Beschluss vom 07. Januar 2003 – 19 B 1249/02 –

Zum Sachverhalt:

Der Antragsteller führte bei einer Verkehrskontrolle der Polizei 19 g Haschisch mit sich, die nach seinen Angaben zum Eigenkonsum bestimmt waren. In dem daraufhin von der Fahrerlaubnisbehörde angeforderten rechtsmedizinischen Gutachten über die chemisch-toxikologische Untersuchung wurde ausgeführt, nach dem im Blut festgestellten Befund (THC-Konzentration 13,9 ng/ml; Konzentration des THC-Metaboliten THC-COOH 114,4 ng/ml) liege beim Antragsteller regelmäßiger Konsum von Cannabisprodukten vor, er habe außerdem in engem zeitlichem Zusammenhang mit der Blutentnahme Cannabis konsumiert. Die Fahrerlaubnisbehörde entzog dem Antragsteller unter Anordnung der sofortigen Vollziehung die Fahrerlaubnis. Den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs lehnte das VG ab. Das OVG wies die Beschwerde zurück.

Aus den Gründen:

Aus dem Beschwerdevorbringen ergibt sich nicht, dass sich die Fahrerlaubnisentziehung als offensicht-

lich rechtswidrig erweist. Der Antragsteller wendet gegen die Übernahme der sachverständigen Beurteilung im rechtsmedizinischen Gutachten ein, der Schluss von dem Befund auf das Vorliegen von regelmäßigem Konsum entspreche nicht der tatsächlichen Aussagekraft des Screenings, regelmäßiger Cannabiskonsum könne also nicht durch ein einmaliges Drogenscreening nachgewiesen werden, weil – so auch im Verfahren erster Instanz unter Bezugnahme auf den VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 5. 11. 2001 – 10 S 1337/01 –, NZV 2002, 294 (295) [= BA 2002, 141] – dieses ein reines Messverfahren zur Bestimmung von Analysewerten sei und einzig den (einmaligen) Konsum eines Cannabisprodukts belegen könne, für die Abklärung des Konsumverhaltens aber weitere Erhebungen wie eine themenbezogene Befragung zum Konsumverhalten erforderlich sei. Diesem Einwand kann nicht gefolgt werden. Es entspricht der Rechtsprechung des Senats, dass aus einer festgestellten Konzentration von Tetrahydrocannabinolcarbonsäure (THC-COOH) im Blut in einer – wie hier mit 114,4 ng/ml ermittelten – Größenordnung von deutlich mehr als 75 ng/ml auf regelmäßigen Konsum von Cannabisprodukten geschlossen werden kann, ohne dass es darauf ankommt, ob zusätzliche Auffälligkeiten vorliegen, die einen regelmäßigen Cannabiskonsum bestätigen (vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 4. 7. 2002 – 19 B 1223/02 – [111,1 ng/ml] und vom 8. 4. 2002 – 19 B 504/02 – [151 ng/ml]).

Dem liegt zugrunde, dass nach wissenschaftlichen Erkenntnissen die von speziell ausgestatteten und sachverständigen rechtsmedizinischen Instituten durchgeführte Blutanalyse ein zuverlässiges Mittel ist, um im Hinblick auf den Metabolismus bei Cannabiswirkstoffen Feststellungen über Konsumgewohnheiten zu treffen. Während der Cannabiswirkstoff Tetrahydrocannabinol (THC) auf Grund seines schnellen Abbaus nur relativ kurze Zeit nach Konsumende im Blut nachweisbar ist, lässt sich zurückliegender Cannabiskonsum über den im Stoffwechsel aus THC umgesetzten Stoff THC-COOH eine gewisse Zeit lang – einige Wochen nach regelmäßigem Konsum – nachweisen. Unter Berücksichtigung der Halbwertszeit des THC-Metaboliten THC-COOH (etwa 6 Tage) weist eine Kumulierung dieses Abbaustoffs auf „regelmäßige“ Cannabisaufnahme hin. Nach sachverständiger rechtsmedizinischer Auswertung ist, wenn die Blutprobe bis zu 8 Tagen nach der Aufforderung durch die Fahrerlaubnisbehörde entnommen wird, von „regelmäßigem“ Konsum auszugehen, sobald eine Konzentration von mindestens 75 ng/ml THC-COOH nachgewiesen wird (vgl. Daldrup/Käferstein/Köhler/Maier/Musshof, Entscheidung zwischen einmaligem/gelegentlichem und regelmäßigem Cannabiskonsum, Blutalkohol 2000, 39 [40 ff.]; ferner dazu Gehrmann, NZV 2002, 201 [206]). Dieser Wert ist beim Antragsteller deutlich überschritten worden.

Ob angesichts des Ergebnisses des rechtsmedizinischen Gutachtens beim Antragsteller von regelmäßiger Einnahme von Cannabis und deswegen im Hinblick auf Nr. 9.2.1 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Ver-

ordnung von der offensichtlichen Rechtmäßigkeit der Fahrerlaubnisentziehung ausgegangen werden kann, kann indes dahinstehen. Nach Nr. 9.2.1 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung in Verbindung mit der Vorbemerkung 3 ist bei regelmäßiger Einnahme von Cannabis die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen im Regelfall nicht gegeben. Nach Nr. 3.12.1 der sachverständigen Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung des Gemeinsamen Beirats für Verkehrsmedizin beim Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und beim Bundesministerium für Gesundheit, Stand: Februar 2000, ist, wer regelmäßig (täglich oder gewohnheitsmäßig) Cannabis konsumiert, in der Regel nicht in der Lage, den gestellten Anforderungen zum Führen eines Kraftfahrzeugs gerecht zu werden; Ausnahmen sind nur in seltenen Fällen möglich, wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit gegeben ist, dass Konsum und Fahren getrennt werden, und wenn keine Leistungsmängel vorliegen. Insofern kann hier offen bleiben, was angesichts der Unschärfe des Begriffs „regelmäßig“ schon im alltäglichen Sprachgebrauch und der Variationsbreite der Umschreibungen des Cannabis-Konsummusters „regelmäßiger Konsum“ in Fachkreisen (vgl. Berghaus, Gutachtliche Äußerung zu den Fragen des Fragenkatalogs – 1 BvR 2062/96, 1 BvR 1143/98 – [gegenüber dem Bundesverfassungsgericht], in: Blutalkohol 2002, 321 [322 f.]), in dem rechtsmedizinischen Gutachten wie auch in den sachverständigen Aussagen in der vorstehend angeführten Publikation von Daldrup/Käferstein/Köhler/Maier/Musshof unter „regelmäßigem“ Cannabiskonsum verstanden wird und ob in Nr. 9.2.1 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung mit dem Anknüpfen an „regelmäßigen“ Cannabiskonsum unter der Voraussetzung, dass es keine allgemein akzeptierte Definition der Cannabiskonsummuster gibt, auf ein ungeeignetes Kriterium zurückgegriffen wird (vgl. hierzu OVG NRW, Beschluss vom 2. 10. 2002 – 19 B 1753/02 –), oder ob der Inhalt des in Nr. 9.2.1 verwendeten Merkmals „regelmäßig“ in Anlehnung an eine in Fachkreisen verbreitete Umschreibung des Konsummusters „regelmäßiger Konsum“, wonach dieses bei (fast) täglichem oder gewohnheitsmäßigem Konsum vorliegt, durch Auslegung ermittelt werden kann. Aus diesen Fragen ergibt sich jedenfalls nicht, dass die angefochtene Ordnungsverfügung offensichtlich rechtswidrig ist.

Im Gegenteil erweist sich die Fahrerlaubnisentziehung, auch wenn nicht regelmäßiger Cannabiskonsum im Sinne von Nr. 9.2.1 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung zugrunde gelegt wird, bei summarischer Prüfung deshalb als offensichtlich rechtmäßig, weil beim Antragsteller zumindest von gelegentlicher Einnahme von Cannabis und zudem von einem Fehlen der Kontrolle im Zusammenhang mit dem Drogenkonsum auszugehen ist, was jedenfalls zusammen genommen zur Annahme seiner Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen im Sinne von Nr. 9.2.2 der Anlage 4 führt. Nach dieser Bestimmung ist bei gelegentlicher Einnahme von Cannabis im Regelfall die Kraftfahrereignung nicht zu bejahen, wenn ein Kontrollverlust

vorliegt (vgl. auch Nr. 3.12.1 der Begutachtungsleitlinien). Diese Voraussetzungen sind auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens des Antragsteller gegeben.

Das VG hat zu Recht – wenn auch im Rahmen einer von den Erfolgsaussichten des Widerspruchs gegen die Fahrerlaubnisentziehung unabhängigen Interessenabwägung – zugrunde gelegt, dass schon der beim Antragsteller festgestellte Besitz von 19 g Haschisch, zu dem dieser bei der Polizeikontrolle eingeräumt hat, das Haschisch sei zum Eigenkonsum bestimmt, darauf schließen lässt, dass der Antragsteller sich einen Vorrat für einen mehrmaligen Eigenkonsum hatte anlegen wollen. Die vom VG vorgenommene Abschätzung, die festgestellte Menge reiche für einen Konsum von etwa 50 bis 100 Einheiten, entspricht derjenigen im Beschluss des Senats vom 22. 11. 2001 – 19 B 814/01 – (NZV 2002, 428 [= BA 2002, 375]). Schon deshalb ist anzunehmen, dass der Antragsteller sich einen Vorrat für einen erheblichen, sich über Tage und Wochen wiederholenden Cannabiskonsum anlegen wollte. Die hierauf bezogenen Einwände des Antragstellers dringen nicht durch. Hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die Einlassung, die festgestellte Menge Haschisch sei zum Eigenkonsum bestimmt, als Schutzbehauptung zu werten sei, da anderenfalls „der wesentlich stärker sanktionierte Tatbestand des Handeltreibens“ erfüllt gewesen wäre, hat der Antragsteller nicht aufgezeigt. Er hat auch im Beschwerdeverfahren nicht eindeutig vorgetragen, die festgestellte Menge Haschisch sei nicht zum Eigenkonsum bestimmt gewesen, er habe damit vielmehr Handel treiben wollen. Der Antragsteller hat ferner nicht deutlich gemacht, dass die Menge Haschisch nicht zum Alleinkonsum bestimmt war, er sie also – ganz oder teilweise – an Dritte hat abgeben wollen. Angesichts dessen wie insbesondere auch unter Berücksichtigung der festgestellten THC-COOH-Konzentration im Blut ist, da der Antragsteller auch im Beschwerdeverfahren nicht vorgetragen hat, er habe sein Konsumverhalten geändert, davon auszugehen, dass er in erheblichem Maß Cannabis konsumiert und dass sein Konsumverhalten – unabhängig davon, wie das Konsummuster „gelegentlicher“ Konsum im Einzelnen zu bestimmen ist – zumindest dem gelegentlichen Konsum entspricht.

Die weiteren Ausführungen des Antragstellers, die sich unter Bezugnahme auf das BVerfG, Beschluss vom 20. 6. 2002 – 1 BvR 2062/96 –, NJW 2002, 2378 ff. [= BA 2002, 362], und Berghaus, a. a. O., zur Relevanz von einmaligem oder gelegentlichem Konsum von Cannabis für die Frage der Kraftfahreignung verhalten, sind nicht geeignet, die rechtliche Beurteilung in Frage zu stellen. Denn beim Antragsteller ist weiter als feststehend zu betrachten, dass er seinen Cannabiskonsum nicht zu kontrollieren vermag. Nach dem rechtsmedizinischen Gutachten ist im Blut des Antragstellers eine THC-Konzentration von 13,9 ng/ml festgestellt worden. Dies wertet der Gutachter nachvollziehbar dahin, dass der Antragsteller noch in engem

zeitlichen Zusammenhang mit der Blutentnahme Cannabis konsumiert hat. Da THC aufgrund seines schnellen Abbaus nur relativ kurze Zeit nach Konsumende nachweisbar ist, muss bei positivem Befund davon ausgegangen werden, dass der Betroffene trotz der anstehenden Blutentnahme zwecks Überprüfung seiner Kraftfahreignung weiterhin Cannabis konsumiert hat. Dies wird nach sachverständiger Beurteilung als Hinweis auf einen Kontrollverlust gewertet (vgl. Daldrup/Käferstein/Köhler/Maier/Musshoff, a. a. O., S. 45).

Wer wie der Antragsteller in engem zeitlichen Zusammenhang mit dem bevorstehenden Drogenscreening weiterhin Cannabis konsumiert, zeigt entsprechend der vorstehenden sachverständigen Bewertung, dass er sein Konsumverhalten nicht hinreichend steuern kann oder seinen Konsum – etwa aus fehlender Einsicht oder aus Gleichgültigkeit – nicht auf bevorstehende Situationen, bei denen es ersichtlich auf Drogenfreiheit ankommt, einzurichten gewillt ist. Der Antragsteller bietet daher nicht die hinreichende Gewähr dafür, dass er seinen erheblichen Cannabiskonsum sicher im Griff hat und vom Führen eines Kraftfahrzeugs unter Drogeneinfluss oder während der regelmäßig mehrstündigen Abklingphase nach gehabtem Konsum Abstand nimmt. Gerade bei dem aus den vorliegenden Umständen zu erschließenden erheblichen Cannabiskonsum ist eine hohe Sicherheit in der Selbstkontrolle unverzichtbar. Mögen auch nach Berghaus, a. a. O., S. 329 f., gelegentliche Cannabiskonsumanten in der Regel in der Lage sein, konsumbedingte Leistungseinbußen als solche zu erkennen und nach dieser Erkenntnis zu handeln, so ist mit zunehmender Konsumhäufigkeit – ggf. gepaart mit steigenden Dosen – eine kontinuierliche negative Entwicklung (im Hinblick auf das Führen eines Kraftfahrzeugs unter Cannabiseinfluss) zu verzeichnen, da die rekreativen Phasen zwischen den einzelnen Konsumeinheiten kürzer und die Zeiten, in denen der Konsument unter der akuten Wirkung der Droge steht, länger werden. Nach Krüger, Gutachten zu dem Fragenkatalog 1 BvR 2062/96, 1 BvR 1143/98 (des BVerfG), in: Blutalkohol 2002, 336 (352), muss bei hohen Substanzkonzentrationen ein erheblicher Konsum erfolgt sein, und mit zunehmendem Konsum wächst auch die Wahrscheinlichkeit einer Fahrt unter Drogeneinfluss; die Bereitschaft, unter Substanzeinfluss zu fahren, wird in einem direkten Zusammenhang mit der eingenommenen Menge gesehen und auch damit erklärt, dass Cannabis subjektiv als wenig verkehrsfähig beurteilt und die Wahrscheinlichkeit, von der Polizei entdeckt zu werden, als außerordentlich gering eingeschätzt wird. Angesichts dieser allgemeinen sachverständigen Einschätzung und des vom Antragsteller gezeigten Kontrollverlusts misst der Senat seiner Einlassung, er sei nicht unter Drogeneinfluss im Straßenverkehr aufgefallen, für die Beurteilung seiner Kraftfahreignung kein entscheidendes Gewicht zu.

(Mitgeteilt von der Veröffentlichungskommission des OVG Nordrhein-Westfalen)

69. Führt ein gelegentlicher Konsument von Cannabis unter akuter Beeinflussung von Cannabis ein Kraftfahrzeug, so ist die unmittelbare Entziehung der Fahrerlaubnis – ohne vorherige Anordnung zur Beibringung eines Gutachtens über die Fahreignung – zulässig.

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg,
Beschuß vom 07. März 2003 – 10 S 323/03 –
– 3 K 5371/02 (VG Stuttgart) –

Aus den Gründen:

Die Beschwerde ist zulässig und begründet.

Aus den in der Beschwerdebegründung dargelegten Gründen (vgl. § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO) ergibt sich, dass abweichend von der Entscheidung des Verwaltungsgerichts das öffentliche Interesse am sofortigen Vollzug der Verfügung des Landratsamtes E. vom 04. 12. 2002, mit der dem Antragsteller die Fahrerlaubnis Klasse B entzogen worden ist, dem Interesse des Antragstellers vorgeht, vom Vollzug dieser Verfügung vor einer endgültigen Entscheidung über ihre Rechtmäßigkeit verschont zu bleiben. Das besondere öffentliche Interesse an der – mit ausreichender schriftlicher Begründung (§ 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO) angeordneten – sofortigen Vollziehung der Entziehungsverfügung wird durch die bei summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage bestehende hohe Wahrscheinlichkeit begründet, dass dem Antragsteller die zum Führen eines Kraftfahrzeugs erforderliche körperliche und geistige Eignung fehlt und somit ernstlich zu befürchten ist, er werde bereits vor einer endgültigen Entscheidung in der Hauptsache die Sicherheit des Straßenverkehrs gefährden.

Anders als das Verwaltungsgericht ist der Senat, nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage der Auffassung, dass die Entziehung der Fahrerlaubnis durch die Verfügung des Landratsamtes E. vom 04. 12. 2002 keinen rechtlichen Bedenken begegnet. Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c StVG i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 1 FeV hat die Fahrerlaubnisbehörde dem Inhaber einer Fahrerlaubnis diese zu entziehen, wenn sich dieser als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist. Dies gilt insbesondere, wenn Erkrankungen oder Mängel nach der Anlage 4 vorliegen und dadurch die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen ist. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen dürfte das Landratsamtes E. zu Recht angenommen haben. Nach Nr. 9.2.2 i. V. m. Vorbemerkung Nr. 3 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung ist ein Kraftfahrer, der gelegentlich Cannabis einnimmt, im Regelfall als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen, wenn keine Trennung zwischen Konsum und Fahren erfolgt oder wenn zusätzlicher Gebrauch von Alkohol oder anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen oder eine Störung der Persönlichkeit oder ein Kontrollverlust vorliegt. Gemessen hieran kann die Einschätzung des Landratsamtes E., der Antragsteller sei im Sinne von § 46 Abs. 1 FeV ungeeignet, nach der im vorläufigen

Rechtsschutzverfahren gebotenen Prüfung nicht beanstandet werden.

Der Antragsteller dürfte zunächst zumindest als gelegentlicher Konsument von Cannabis im Sinne von Nr. 9.2.2. der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung einzustufen sein. Nach der auf Anregung des Verwaltungsgerichts vorgelegten eidesstattlichen Versicherung des Antragstellers vom 19. 12. 2002, an deren Richtigkeit der Senat insoweit keine Zweifel hat, hat der Antragsteller in der Nacht vom 13. auf den 14. 06. 2002 einen Joint geraucht, d. h. Cannabis konsumiert. Entgegen dem Vorbringen des Antragstellers im Beschwerdeverfahren ist der Senat der Ansicht, dass zur Klärung der Häufigkeit und des Zeitpunkts des Konsums von Cannabis durch den Antragsteller auch das vom Landratsamt erst am 20. 01. 2003 und damit nach dem Beschluss des Verwaltungsgerichts in Auftrag gegebene und am 27. 01. 2003 erstattete Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität T. heranzuziehen ist. Das Gesetz sieht nunmehr in § 146 VwGO bei einem Beschluss im vorläufigen Rechtsschutzverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO nicht mehr lediglich den Antrag auf Zulassung der Beschwerde, sondern unmittelbar die – auf die Prüfung der dargelegten Gründe beschränkte – Beschwerde vor. Die Entscheidung des Beschwerdegerichts erfordert im Hinblick auf die vom Beschwerdeführer dargelegten Gründe eine eigenständige Abwägung des öffentlichen Vollzugsinteresses mit dem Interesse des Antragstellers, vom Vollzug der Verfügung vorläufig verschont zu bleiben. In diese vom Beschwerdegericht vorzunehmende Abwägung sind aber sämtliche zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Erkenntnisse zur Sachlage einzubeziehen und damit auch solche, die dem Verwaltungsgericht noch nicht bekannt waren. Das Verwaltungsgericht hat in seinem Beschluss maßgeblich auf die eidesstattliche Versicherung des Antragstellers vom 19. 12. 2002 abgestellt. Auch wenn in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsgericht davon ausgegangen wird, ein Antragsteller könne in einem Verfahren nach § 80 Abs. 5 Satz 1 2. Alt. VwGO, vergleichbar der für die einstweilige Anordnung geltenden Rechtslage (§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 und § 294 Abs. 1 ZPO), zur Bekräftigung seiner Sachverhaltsdarstellung eine eidesstattliche Versicherung abgeben (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 18. 12. 1999 – 11 S 3283/89 – VBIBW 1990, 179; in Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 80, Rn. 279), so schließt deren Vorlage, wie sich bereits aus dem Wortlaut des § 294 Abs. 1 ZPO ergibt, die Heranziehung anderer Beweismittel durch das Gericht, hier die Verwertung eines von der Behörde in Auftrag gegebenen Gutachtens, zur Klärung des entscheidungserheblichen Sachverhalts nicht aus. Der Antragsteller hat die Richtigkeit des Gutachtens vom 27. 01. 2003, das ihm im Beschwerdeverfahren zugänglich gemacht worden ist, nicht in Frage gestellt. Nach dem nachvollziehbaren Gutachten vom 27. 01. 2003, dem der Senat größeres Gewicht beimisst als der durch die persönliche Interessenslage des Antragstellers geprägten eidesstatt-

lichen Versicherung, muss dieser angesichts einer festgestellten Tetrahydrocannabinol-Plasmakonzentration von 4 ng/ml am Morgen des 16. 06. 2002 im Zeitraum von nur vier Stunden vor der um 9.00 Uhr erfolgten Blutentnahme, d. h. im Zeitraum von 5.00 Uhr bis zur Polizeikontrolle um 8.10 Uhr, Cannabis konsumiert haben. Aus dem Gutachten ergibt sich zugleich, dass der Antragsteller nicht im Sinne von Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung zwischen dem Konsum von Cannabis und dem Führen eines Kraftfahrzeugs trennt. Denn nach dem Gutachten stand der Antragsteller am Morgen des 16. 06. 2002 unter akuter Cannabisbeeinflussung, die für eine Dauer von drei bis vier Stunden nach dem Konsum des Betäubungsmittels anhält. In diesem Zustand hat er ein Kraftfahrzeug im Verkehr geführt, bis um 8.10 Uhr im Rahmen einer Polizeikontrolle auf der Autobahn beim Antragsteller Auffälligkeiten festgestellt wurden, die auf einen Cannabiskonsum hindeuteten.

Der vom Verwaltungsgericht herangezogene Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 20. 06. 2002 (1 BvR 2062/96 [BA 2002, 362]) im Anschluss an BVerwG, Urt. v. 05. 07. 2001 – 3 C 13.01 – NJW 2002, 78 [= BA 2002, 133]) befasst sich in erster Linie mit dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit der Anforderung eines Gutachtens bei einmaligem oder gelegentlichem Konsum von Cannabis ohne Bezug zum Straßenverkehr. Eine solche Fallkonstellation ist aber hier gerade nicht gegeben. Denn der Antragsteller hat unter akuter Beeinflussung von Cannabis ein Kraftfahrzeug geführt. Aber auch das Bundesverfassungsgericht geht in dem genannten Beschluss (S. 19 des Abdrucks unter Berufung auf zahlreiche Gutachten; vgl. auch BVerfG, Beschl. v. 09. 03. 1994, BVerfGE 90, 145, 181) davon aus, dass die Fahrtüchtigkeit einer Person im akuten Cannabisrausch und während der Dauer einer mehrstündigen Abklingphase aufgehoben ist. Ferner nimmt das Bundesverfassungsgericht an, dass charakterlich-sittliche Mängel einen verfassungsrechtlich tragfähigen Anlass zur Entziehung der Fahrerlaubnis darstellen. Solche Mängel seien gegeben, wenn der Betroffene bereit sei, das Interesse der Allgemeinheit an sicherer und verkehrsgerechter Fahrweise den jeweiligen eigenen Interessen unterzuordnen und hieraus resultierende Gefährdungen oder Beeinträchtigungen des Verkehrs in Kauf zu nehmen. Ausdruck eines Mangels dieser Art sei es, wenn ein Fahrerlaubnisinhaber ungeachtet einer im Einzelfall anzunehmenden oder jedenfalls nicht auszuschließenden drogenkonsumbedingten Fahruntüchtigkeit nicht bereit

sei, vom Führen eines Kraftfahrzeugs im öffentlichen Straßenverkehr abzusehen (unzureichende Trennungsbereitschaft; vgl. Beschluss vom 20. 06. 2002, S. 22 des Abdrucks).

Ausgehend von der bereits durch die unzureichende Trennungsbereitschaft belegten Ungeeignetheit des Antragstellers zum Führen von Kraftfahrzeugen begegnet es auch keinen rechtlichen Bedenken, dass das Landratsamt dem Antragsteller die Fahrerlaubnis unmittelbar entzogen und diesen nicht zunächst aufgefordert hat, ein Gutachten beizubringen. Denn § 46 Abs. 3 i. V. m. § 11 Abs. 7 FeV bestimmt ausdrücklich, dass die Anordnung zur Beibringung eines Gutachtens unterbleibt, wenn die Nichteignung des Betroffenen zur Überzeugung der Fahrerlaubnisbehörde fest steht. Durch diese Bestimmung hat der Ordnungsgeber zu erkennen gegeben, dass eine Begutachtung nur bei Eignungszweifeln in Betracht kommt, nicht jedoch, wenn die mangelnde Eignung bereits fest steht und ohne Hinzuziehung eines Gutachters über sie entschieden werden kann (vgl. Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr und zur Änderung straßenrechtlicher Vorschriften, BR-Drucks. 443/98, S. 257).

Es besteht schließlich auch kein Anlass zur Abweichung von der Regel, dass in den Fällen gelegentlichen Konsums von Cannabis die Fahreignung nicht besteht, wenn der Betreffende nicht zwischen dem Konsum des Betäubungsmittels und dem Führen eines Kraftfahrzeugs trennt. Ausnahmen von dieser Regel sind grundsätzlich nur dann anzuerkennen, wenn in der Person des Betäubungsmittelkonsumenten Besonderheiten bestehen, die darauf schließen lassen, dass sein Vermögen, zwischen dem Konsum von Betäubungsmitteln und der Teilnahme am Straßenverkehr zuverlässig zu trennen, nicht erheblich herabgesetzt ist. In Betracht kommen hier Kompensationen der Wirkungen des Betäubungsmittelkonsums durch besondere menschliche Veranlagung, durch Gewöhnung, durch besondere Einstellung oder durch besondere Verhaltenssteuerungen und -umstellungen (vgl. Vorbemerkung Nr. 3 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung). Im Fahrerlaubnisentziehungsverfahren obliegt es grundsätzlich dem Fahrerlaubnisinhaber, das Bestehen solcher atypischen Umstände in seiner Person substantiiert darzulegen (vgl. Beschl. des Senats v. 24. 05. 2002 – 10 S 835/02 – VBIBW 2003, 23 = NZV 2002, 475 [= BA 2002, 379]). Solche Umstände sind aber vom Antragsteller im vorläufigen Rechtschutzverfahren nicht substantiiert dargelegt worden.

ROLF ADERJAN, HARALD SCHÜTZ UND HERBERT KÄFERSTEIN,
UNTER MITARBEIT VON JOCHEN WILSKE

Empfehlung der Kommission „Grenzwertfragen bei Arzneimitteln und Suchtstoffen“ zum Nachweis von Betäubungsmitteln im Blut*)

Immunologische Messungen von Substanzen im Blut reichen für den Nachweis einer Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24a Abs. 2 StVG nicht aus

Recommendation of the committee “questions of threshold values for medical and addictive drugs” for proving narcotics in blood**)

Immunological measurements of substances in blood do not suffice as proof for a law infringement according to § 24a sec. 2 StVG

Hinweise auf Betäubungsmittel oder Betäubungsmittelerstattstoffe in Serum oder Vollblut können durch Anwendung immunologischer Tests relativ einfach und kostengünstig erhalten werden. Die sichere Klärung der Frage, ob aktueller Drogenkonsum zum Fahrtzeitpunkt vorlag, ist mittels immunologischer Tests jedoch nicht möglich, selbst wenn ein positives Resultat erhalten wird. Die angezeigte Anwesenheit von Stoffen einer immunologisch geprüften Gruppe im Probenmaterial bedeutet keinen zuverlässigen Nachweis von Substanzen im Blut im Sinne der Anlage zum § 24a Abs. 2 StVG, weil aufgrund des immunologischen Testprinzips

- falsch-positive Ergebnisse nicht auszuschließen sind,
- auf die Anwesenheit von Stoffgruppen geprüft wird. Es werden deshalb in der Regel auch Substanzen oder Stoffwechselprodukte erfasst, die in der Liste in der Anlage zu § 24a Abs. 2 StVG nicht genannt sind. Risiken der alleinigen Anwendung immunchemischer Analysen werden im Anhang näher erläutert.

Zum gesicherten chemisch-toxikologischen Nachweis von Substanzen im Blut aus der Liste im Anhang zu § 24a Abs. 2 StVG muss jede Einzelsubstanz qualitativ und quantitativ mit einem beweissicheren Verfahren untersucht werden. Sicher nachgewiesen sind Substanzen, wenn der Nachweis insbesondere mit Gaschromatographie und Massenspektroskopie (GC/MS) oder einer entsprechenden Methodenkombination gemäß den Kriterien geführt wurde, die in den Richtlinien der GTFCh genannt sind. Für die sachgerechte

*) Kommission der Fachgesellschaften Gesellschaft für toxikologische und forensische Chemie (GTFCh), Deutsche Gesellschaft für Rechtsmedizin (DGRM) und Deutsche Gesellschaft für Verkehrsmedizin (DGVM).

**) Commission of the specialist scientific societies namely Gesellschaft für toxikologische und forensische Chemie (GTFCh), Deutsche Gesellschaft für Rechtsmedizin (DGRM) und Deutsche Gesellschaft für Verkehrsmedizin (DGVM).

Behandlung der Blutproben vor der Analyse gelten die Richtlinien zur Blutalkoholbestimmung der Fachgesellschaften entsprechend.

Mit forensischen Drogenuntersuchungen im Blut sollen nur Untersuchungsstellen beauftragt werden, welche die benötigte Fachkunde, das erforderliche Instrumentarium sowie eine geeignete interne und externe Qualitätskontrolle nachweisen können.

Bei gleichzeitiger Anwesenheit mehrerer Substanzen im Blut (z. B. angezeigt durch entsprechende immunchemische Ergebnisse) wird der Nachweis einer der in der Anlage genannten Substanzen für die rechtliche Entscheidung der Bußgeldbehörde möglicherweise als ausreichend erachtet. Für die spätere Klärung der Fahreignung der Betroffenen durch die Fahrerlaubnisbehörde erlangt jedoch der sichere Nachweis mehrerer konsumierter Drogen im Blut und die darauf gestützte Beurteilung des Konsumverhaltens Bedeutung. Dies gilt auch für die Verwendung des Untersuchungsergebnisses im Rahmen einer Beurteilung der Beeinflussung durch Wirkstoffe in einem Strafverfahren.

Falls die Gesamtumstände Hinweise auf eine Straftat (§§ 315c, 316 StGB) ergeben, empfiehlt die Grenzwertkommission, neben der Entnahme einer Blutprobe (für die chemisch-toxikologische Untersuchung) auch die Sicherung einer Urinprobe. Grundsätzlich sollte ein freiwillig abgegebener Urin – auch nach etwaiger Anwendung eines oder mehrerer Drogentests durch Polizeibeamte – nicht verworfen, sondern stets zur Beweissicherung asserviert werden. Dies kann von Vorteil oder sogar unerlässlich sein, wenn im Blut durch chromatographische Untersuchungen trotz einiger Verdachtsmomente kein Beleg für eine Substanz nach § 24a StVG erbracht werden kann, jedoch wegen der Ausfallerscheinungen die Möglichkeit der Einnahme anderer berauschender Mittel außerhalb des § 24a StVG besteht. Im Urin liegen Stoffwechselprodukte von Wirkstoffen in der Regel in höherer Konzentration vor als im Blut. Im Urin sind sie deshalb mit Übersichtsanalysen weit besser auffindbar zu machen.

Um das Risiko eines Konzentrationsverlustes zu verhindern, empfiehlt die Grenzwertkommission, Blutproben unverzüglich einem entsprechend qualifizierten Labor zuzuleiten, in dem auch die sachgerechte Lagerung der Probe bei -20° Celsius gewährleistet ist.

Anhang:

Probleme und Grenzen immunchemischer Analysen (Immunoassays)

Die enorm angestiegene Zahl festgestellter Fälle von Rauschmittelmissbrauch führten bei forensisch- und klinisch-toxikologischen Untersuchungen zum Einsatz sog. Screeningverfahren¹⁾, die gut praktikabel sind und rasch zu einem orientierenden Resultat mit einer vorläufigen Unterteilung in Rauschmittel-positive und -negative Fälle führen. Die inzwischen fast ausnahmslos zu diesem Zweck herangezogenen immunchemischen Screeningverfahren²⁾ sind rasch als Reihenuntersuchungen durchführbar und benötigen kein besonders spezialisiertes Bedienungspersonal. Was einerseits zu ihrer großen Verbreitung geführt hat, darf andererseits jedoch nicht ihrem unkritischen Einsatz Vorschub leisten. Wichtige Voraussetzung ist deshalb, dass das mit der Untersuchung beauftragte Labor über eigene qualitätskontrollierte Möglichkeiten und die Fachkunde verfügt, die erforderlich sind, um jede Probe, für die ein entsprechendes immunologisches Resultat erhalten wurde, mit einer wissenschaftlich anerkannten unabhängigen Methode zu überprüfen, zu bestätigen und die Ergebnisse insgesamt beurteilen zu können. Ein Nachweis darüber ist zu erbringen.

Die Grenzwertkommission rät deshalb ausdrücklich von Verfahrensweisen ab, bei denen Probenmaterial in einem Labor nur immunologisch getestet und selektierte „Drogenpositive“ ggf. einem weiteren Labor zugeleitet werden, das als Unter- oder nachgeschalteter Auftragnehmer auf diese Selektion beschränkte Bestätigungsuntersuchungen ausführt.

Positive und negative Befunde

Die meisten laborchemischen Serienmessverfahren werden mit Hilfe der zu bestimmenden Substanzen kalibriert, dies gilt auch für Immuntests. In der Regel sind diese Bezugssubstanzen für den Nachweis eines Rauschmittels selbst oder eines seiner Stoffwechselprodukte wichtig. Das Messergebnis je Probe besteht in einem vom Messgerät ausgedruckten Zahlenwert, entsprechend der Konzentration der jeweiligen Substanz, beispielsweise in Milligramm pro Liter. Meist reagieren im immunchemischen Test jedoch mehrere Substanzen innerhalb einer Stoffgruppe gleichzeitig und mit unterschiedlicher Ansprechempfindlichkeit. Der Zahlenwert kann deswegen teilweise erheblich von der tatsächlichen Konzentration der gesuchten Substanz in der Probe abweichen. Es ist dabei nicht möglich, mitreagierende Stoffe als solche zu erkennen, andere Substanzen von dem gesuchten Analyten qualitativ abzugrenzen und deren Konzentration anzugeben. Ein immunchemisches Messergebnis wird immer dann als positiv bezeichnet, wenn die Summenantwort aller im Test ansprechender Reaktanden einer Stoffgruppe eine zuvor festgelegte Konzentrationsgrenze übersteigt. Diese von Labor zu Labor keineswegs einheitlich gesetzte Entscheidungsgrenze wird, aus dem Englischen übernommen, auch „cut-off“ genannt. Mit ihr ist in der Regel ein Testziel verbunden und sie ist meist so hoch gesetzt, dass bei Überschreiten dieses Grenzwertes trotz Miterfassens weiterer Substanzen aus der gesamten Stoffgruppe die Anwesenheit der gesuchten Einzelsubstanz mit einem chromatographischen Verfahren voraussichtlich immer noch bestätigt werden kann.

Sämtliche immunchemischen „Messwerte“ unterhalb der Entscheidungsgrenze werden dementsprechend, unabhängig davon, ob die Substanz vorhanden ist oder nicht, als negativ bewertet. Im Rahmen des Drogennachweises ist die Anwendung solcher Entscheidungsgrenzen in Deutschland bisher weder für Urin- noch für Blutproben geregelt, im Gegensatz etwa zu den USA, wo für den Nachweis des Drogenkonsums in Urinproben Entscheidungsgrenzen vorgeschrieben sind. Sofern Labors oder Anwender, die Immuntests einsetzen, aber auch Hersteller bzw. Vertreiber immunologischer Tests eine Entscheidungsgrenze angeben oder eine vorgegebene benutzen, sollten sie die damit verbundene diagnostische Effizienz in Bezug auf das Testziel wissenschaftlich begründet angeben können.

Falsch-positive Befunde

Bei allen Immunoassays besteht grundsätzlich die Gefahr von „falsch-positiven“ Resultaten, d. h. die Tests können positiv verlaufen, obwohl die zu untersuchende Substanz im Untersuchungsmaterial überhaupt nicht vorhanden ist. Es können in einzelnen Tests Fremdsubstanzen mitreagieren. Dabei kann es sich um unerkannte Mitreaktanden oder im Laufe der Messpraxis erkannte Substanzen handeln, von denen dies ihrer chemischen Struktur nach nicht unbedingt zu erwarten ist. Um folgenschwere Fehlschlüsse zu vermeiden, ist deshalb, über das immunchemische Ergebnis hinaus, die beweissichere Analyse grundsätzlich erforderlich. Nur so lassen sich die ungerechtfertigte Entziehung einer Fahrerlaubnis oder deren Nichtwiedererteilung, die nicht begründete Einleitung eines Strafverfahrens, die fehlerhafte Annahme eines Rückfalles mit Widerruf einer Therapieusage

oder deren Abbruch oder auch im klinischen Bereich die nicht indizierte Durchführung einer risikoreichen Therapie (z. B. Hämoperfusion oder Antidotgabe) vermeiden.

Beispiel: Opiate

Die meisten Tests auf Opiate erfassen nicht nur das in der Anlage zu § 24a StVG aufgeführte Morphin, sondern auch Codein, Dihydrocodein und Dihydromorphin sowie entsprechende Stoffwechselprodukte. Sie ergeben dann einen Zahlenwert für Morphinäquivalente, auch wenn Morphin in der Probe überhaupt nicht enthalten ist.

Urin- und auch Blutproben können nach Genuss von Mohnsamen-haltigem Gebäck „opiat-positiv“ werden. Üblicherweise sind Mohnsamen mit Spuren von Opiumalkaloiden verunreinigt. (Wie sie auch der Mohnsaft oder daraus bereitetes Heroin entsprechend enthält.) Die betreffenden Opiatmetabolite sind dann in typischer Konstellation, aber relativ geringer Konzentration im Urin nachzuweisen. Im Blut ist nach einem Mohnsamenkonsum nur ausnahmsweise mit dem Nachweis von freiem Morphin im Sinne des § 24a StVG zu rechnen. Der von der Kommission am 20. November 2002 vorgeschlagene abgesenkte Analytische Grenzwert für Morphin³⁾ wurde bei bisherigen Beobachtungen nicht überschritten.

Falsch-negative Befunde

„Falsch-negativ“ bedeutet, dass der Test trotz des Vorhandenseins einer toxikologisch relevanten Substanz ein negatives Ergebnis anzeigt. Beispielsweise kann die Testantwort bei schwächer reagierenden oder niedrig dosierten und deshalb in sehr geringer Konzentration im Blut zirkulierenden Wirkstoffen einer Substanzgruppe so gering ausfallen, dass die Entscheidungsgrenze, die über Bezugssubstanz gesetzt wurde, nicht überschritten wird und der Test „negativ“ ausfällt.

Der Test kann ausnahmsweise technisch versagen. Es kann auch aufgrund einer Verfälschung der Urinprobe der Fall sein, dass keine Reaktion erfolgt. (Blutproben können hingegen nicht manipuliert werden.)

Üblicherweise wird nach einem negativen immunochemischen Befund nicht mehr weiter untersucht, da sonst der Einsatz von Immunoassays als Screeningverfahren wenig Sinn ergäbe. In diese Strategie eines „Drogenscreenings“ ist die meist auch zutreffende Überlegung eingebunden, ein „falsch-negativer“ Test könne keinen großen „Folgeschaden“ verursachen, da hierdurch (im Gegensatz zu falsch-positiven Tests) kaum jemand verdächtigt oder belastet wird. Allerdings wäre es nicht zu verantworten, dass aufgrund eines „falsch-negativen“ Testergebnisses beispielsweise ein Rauschmittel konsumierender motorisierter Verkehrsteilnehmer weiterhin fährt oder gar ein Busfahrer weiterhin Personen befördert.

Beispiel: Cannabinoide im Blut

Das unwirksame Stoffwechselprodukt 11-Nor-delta-9-tetrahydrocannabinolcarbonsäure (THC-COOH) reagiert in marktgängigen Tests in der Regel am besten und ist deshalb die Bezugssubstanz, mit welcher die Entscheidungsgrenze festgelegt wird. Wurde die Blutprobe unmittelbar nach einem Rauchkonsum durchgeführt, kann Delta-9-tetrahydrocannabinol (THC) als die weniger kreuzreagierende Wirksubstanz in relativ hoher Konzentration anwesend sein, aber THC-COOH und ihr Glucuronid erst in vergleichsweise zu geringer Konzentration. Ein falsch-negatives Testergebnis ist dabei um so eher möglich, je höher die Entscheidungsgrenze beispielsweise zur Vermeidung zu vieler falsch-positiver

Antworten einzelner Testverfahren angesetzt werden musste. Wird im Gegensatz dazu die Entscheidungsgrenze bei (zu) geringer THC-COOH-Konzentration gesetzt, so steigt das Risiko an, im Straßenverkehr Konsumenten zu erfassen, bei denen dann im Blut möglicherweise kein THC mehr, sondern nur noch das Stoffwechselprodukt nachzuweisen ist. Obwohl ein Konsumnachweis geführt werden kann, müssen diese Fälle in Bezug auf den § 24a Abs. 2 StVG als falsch-positiv gelten.

Unterscheidung von Substanzen innerhalb einer Stoffgruppe

Die fehlende Möglichkeit der Differenzierung bedeutet bei allen Immunoassays einen wesentlichen Nachteil. Immunoassays bieten keine verlässliche Möglichkeit der Unterscheidung zwischen einzelnen Wirkstoffen und Stoffwechselprodukten einer Substanzklasse. Verläuft beispielsweise ein Immunoassay auf Opiate positiv, so spricht dies lediglich für das Vorliegen von Opiaten, gestattet jedoch keinerlei Aussage dahingehend, ob beispielsweise im Blut tatsächlich freies Morphin, Codein oder Dihydrocodein oder nur noch deren Glucuronide (des Morphins, Codeins oder Dihydrocodeins) anwesend sind, ob somit verschreibungsfähige Stoffe wie Codein und Dihydrocodein oder nicht verkehrsfähiges und daher illegales Heroin genommen wurde. Ähnliches gilt für Amphetamine, Cocain und andere Rauschmittel. Ein positiver Immunoassay auf Cocainmetabolite lässt keinen Rückschluss auf die Anwesenheit von Cocain zu; ein positiver Amphetamin-Immunoassay könnte beispielsweise auch durch Ephedrin oder – insbesondere bei nicht mehr ganz frischen Proben – durch biogene Amine verursacht worden sein. Sanktionen, Maßnahmen oder therapeutische Konsequenzen auf Basis von nicht überprüften bzw. bestätigten Resultaten von Immunoassays sind daher abzulehnen.

Fazit: Notwendigkeit beweisender Analysenverfahren

Selbst wenn ein Drogenkonsum eingeräumt wurde, erscheint auch bei positiven immunchemischen Ergebnissen eine beweissichere Analyse nicht verzichtbar, denn in § 24a StVG wird der Nachweis der in der Anlage aufgeführten Substanzen im Blut gefordert. Dass dies nur mit Hilfe einer beweissicheren Analyse der jeweiligen Substanz möglich ist, belegen obige Beispiele. Unter einer beweissicheren Analyse versteht man die Anwendung von Verfahren, denen ein physikalisch-chemisches Analysenprinzip zugrunde liegt, mit dem eine Information erhalten wird, welche die betreffende Substanz einwandfrei identifiziert. Ein nochmaliger Immunoassay ist hierfür grundsätzlich ungeeignet! Geeignet ist dagegen die Gaschromatographie oder auch die Flüssigkeitschromatographie (engl.: liquid chromatography), beide in Kombination mit Massenspektrometrie (abgekürzt GC/MS bzw. LC/MS). Speziell mit diesen Verfahren gelingt bei ordnungsgemäßer Durchführung nach den Richtlinien der GTFCh die Identifizierung einer oder mehrerer Substanzen ebenso wie deren Quantifizierung und somit deren sicherer Nachweis.

Zusammenfassung

Die Kommission „Grenzwertfragen bei Arzneimitteln und Suchtstoffen“ der Fachgesellschaften Gesellschaft für toxikologische und forensische Chemie (GTFCh), Deutsche Gesellschaft für Rechtsmedizin (DGRM) und Deutsche Gesellschaft für Verkehrsmedizin (DGVM) empfiehlt, dass zum Nachweis von Ordnungswidrigkeiten nach § 24a Abs. 2 StVG (bzw. von Straftaten) zur Analyse von Blutproben nur sichere Methoden wie vorzugsweise Gaschromatographie oder Flüssigkeitschromatographie mit Massenspektroskopie angewendet werden

sollen, welche geeignet sind, die Einzelstoffe zu erfassen, sie von wirksamen oder unwirksamen Stoffwechselprodukten zu unterscheiden und die erforderlichen Konzentrationen zu bestimmen. Mit forensischen Drogenuntersuchungen im Blut sollen nur Untersuchungsstellen betraut werden, welche die benötigte Fachkunde, das erforderliche Instrumentarium sowie eine geeignete interne und externe Qualitätskontrolle für forensische Belange nachweisen können. Wie mit Urinproben, können einfach und rasch durchführbare immunologische Tests bei geeigneter Anwendung auch in Blutproben recht zuverlässig Hinweise auf Rückstände der fraglichen Drogen geben. Zum Nachweis der Ordnungswidrigkeit nach § 24a Abs. 2 StVG sind sie jedoch grundsätzlich ungeeignet, wie im Anhang anhand von Begriffen wie „falsch-positiv“ oder „falsch-negativ“ und durch Beispiele erläutert wird.

Schlüsselwörter

Cannabis – Heroin – Morphin – Cocain – Amphetamine – Ecstasy – Blut – § 24a Abs. 2 StVG – GC/MS – LC/MS – Immunoassay – Qualitätskontrolle

Summary

The committee for “questions of threshold values for medical and addictive drugs” consists of delegates from specialist German scientific societies, namely the Gesellschaft für toxikologische und forensische Chemie (GTFCh), Deutsche Gesellschaft für Rechtsmedizin (DGRM) and Deutsche Gesellschaft für Verkehrsmedizin (DGVM). This committee recommends that blood samples be analysed using only conclusive methods, ideally gas chromatography or liquid chromatography in conjunction with mass spectroscopy, which would enable substance identification, discrimination from active and inactive metabolites and the determination of necessary concentration. Furthermore, a procedure including appropriate internal and external quality control for forensic purposes is recommended. As with urine testing, simple and quick tests can be carried out with blood samples using immunological measurements to show the presence of drug residues. However, these tests are unsuitable to prove a law infringement according to § 24a sec. 2 StVG as explained by the terms “false positive“ or “false negative“ as well as examples given.

Key words

cannabis – heroin – morphine – cocaine – amphetamines – ecstasy – blood – §24a sec. 2 StVG – GC/MS – LC/MS – immunoassay – forensic testing – quality control

Fußnoten

- ¹⁾ Engl. Screen: etwa Sieb, Raster, Filter, am besten mit Suchanalyse zu übersetzen.
- ²⁾ Auch als Immunoassays bezeichnet, handelsübliche Tests, z. B. AMIA, Adx, AxSym, CEDIA, Drug-Screen, ELISA, EMIT, FRONTLINE, GLORIA, Imx, LIA, MTP, RIA, TDxFLx, TRIAGE u.a.
- ³⁾ Toxicchem & Krimtech (2002) 69 (3) 127.

Anschrift des Verfassers:

federführend für die „Grenzwertkommission“:
Prof. Dr. rer. nat. Rolf Aderjan
Institut für Rechtsmedizin und Verkehrsmedizin,
Universitätsklinikum
Voßstraße 2
69115 Heidelberg

Aus dem Institut für Rechtsmedizin und Verkehrsmedizin der Universität Heidelberg
DIREKTOR: PROF. DR. MED. R. MATTERN

ANDREA DETTLING, ANDREAS SCHUFF, GISELA SKOPP, PETER STROHBECK-KÜHNER,
RAINER LUTZ, HANS-THOMAS HAFFNER

Verfälschungen der Atemalkoholmessung durch alkoholhaltige Inhalationssprays, Mundspüllösungen und Mundgele

Falsification of breath alcohol testing by inhalation sprays, oral hygiene liquids and oral gels containing alcohol

Einleitung

Die Einführung und schrittweise Verbesserung von Atemalkoholtestgeräten hat in den 80er und 90er Jahren zu zahlreichen Untersuchungen über Verfälschungen der Messergebnisse durch Mundrestalkohol geführt [2, 4, 5, 7, 11]. Hauptaugenmerk wurde dabei auf die Höhe der Abweichungen gelegt, die insbesondere kurz nach Kontakt der Schleimhäute mit Alkohol auftreten können. Nach Einführung der Atemalkoholmessungen mit dem Dräger-Alcotest 7110 Evidential als gerichtsverwertbare Beweismittel hat sich in der Praxis der Interessenschwerpunkt verlagert. Einlassungen, eine AAK von 0,24 mg/l könne trotz Einhaltung der vorgeschriebenen Wartezeiten durch Mundrestalkohol auf 0,25 mg/l oder mehr verfälscht worden sein, werfen die Frage nach der Zeitdauer der Auswirkungen von Mundrestalkohol auf. Dabei rücken angesichts der Durchführungsbestimmungen für Messungen mit dem Dräger Evidential in oder durch die Mundhöhle zu applizierende, alkoholhaltige Medikamente in den Vordergrund, da sie noch bis 10 Minuten vor der Messung angewandt werden dürften. Akzentuiert wird das Problem dadurch, dass zwischenzeitlich in vielen Sprays aus Umweltschutzgründen Fluorchlorkohlenwasserstoffe wieder durch Ethanol ersetzt wurden.

Material und Methode

Anhand der Roten Liste 2002 konnten 42 alkoholhaltige Medikamente, die in die Mundhöhle oder in die Atemwege zu applizieren sind, ermittelt werden. Diese Präparate lassen sich in Sprays, Mundgele und Spüllösungen unterscheiden. Die Hersteller wurden angeschrieben und, soweit es sich um systemisch wirksame Substanzen handelte, um Placebo-Präparate gebeten. Einige Hersteller teilten mit, dass Placebos unter angemessenem Aufwand nicht zur Verfügung gestellt werden könnten, weshalb auf eine Überprüfung dieser Präparate verzichtet werden musste. Andere Hersteller wiesen darauf hin, dass die Produktion der betreffenden Präparate eingestellt sei und nur noch Restbestände verkauft würden. Zur Untersuchung kamen schließlich die in Tabelle 1 aufgeführten Placebos und Präparate, wobei die überlassenen Placebos teilweise die Applikationsgrundlage für verschiedene Wirksubstanzen und somit für verschiedene Präparate darstellen.

Präparat	Hersteller	Ethanol- konzentration
Inhalationssprays		
3 M Dosieraerosol (Epaq; Salbulair; Ventolair)	3 M Medica	ca. 0,5 mg/Hub*
Nitrolingual-Spray	Pohl-Boskamp GmbH	21 Vol.-%
Klinge-Dosieraerosol (Junik)	Fujisawa Deutschland	ca. 1 mg/Hub*
Klinge Autohaler (Bronchospray)	Fujisawa Deutschland	ca. 1 mg/Hub*
Rachenspray		
Frubilurgyl	Boehringer Ingelheim	5 Vol.-%
Mundspüllösungen		
Trachisan	Engelhard Arzneimittel	6 Vol.-%
Dequonal	Chem. Fabrik Kreussler	5 Vol.-%
Cional	Chem. Fabrik Kreussler	11 Vol.-%#
Mundgele		
Mykotin	Ardeypharm GmbH	0,6 Vol.-%
Dynexan	Chem. Fabrik Kreussler	1,1 Vol.-%
Mykoderm	Engelhard Arzneimittel	1,0 Vol.-%
Micotar	Dermapharm	1,0 Vol.-%
Aperisan	Dentinox	1,4 Vol.-%

* Konzentrationsangaben nicht möglich # Wird in Verdünnung angewandt, verdünnt ca. 0,11 Vol.-%

Tabelle 1: Untersuchte Präparate und ihr Ethanolgehalt.

An der Untersuchung nahmen 5 Probanden (2 weiblich, 3 männlich) im Alter von 29 bis 48 Jahren teil. Sie wurden einer zahnärztlichen Untersuchung zugeführt, in der besonderes Augenmerk auf prothetische Versorgung und Zahnfleischtaschen gelegt wurde. Jeder Proband applizierte sich jedes Präparat zu zwei verschiedenen Zeitpunkten in der vom Hersteller empfohlenen Applikationsart und Dosierung. Somit lagen für jedes Präparat von jedem Probanden 2 Messreihen vor. Die Versuche wurden jeweils in einem Mindestabstand von 1 Stunde durchgeführt.

Die Atemalkoholkonzentrationen wurden mit einem firmenseitig neu gewarteten Siemens Alcomat® bestimmt. Dieses Gerät erfordert für eine gültige Messung eine Mindestatemzeit von 3 Sekunden, einen Mindestfluss von 0,1 L/sec und ein Mindestvolumen von 1,5 L. Es erfüllt nicht die Bedingungen der DIN VDE 0405. Sein Vorteil gegenüber dem gerichtsverwertbaren Dräger Alcotest 7110 Evidential liegt für die vorgesehene Versuchsanordnung jedoch darin, dass es Messungen in rascher zeitlicher Abfolge von 1/2 bis 1 Minute erlaubt. Dagegen beansprucht eine Messung mit dem Dräger Alcotest 7110 Evidential etwa 7 bis 8 Minuten; eine Versuchsdurchführung wäre also mit dem Dräger Alcotest 7110 Evidential nicht möglich gewesen. Der Siemens Alcomat® zeigt allerdings die Atemalkoholkonzentrationen umgerechnet auf Blutalkoholkonzentrationen an, der Umrechnungsfaktor liegt nach Herstellerangabe bei 1 : 2100. Zudem liegt die Anzeigegrenze

des Gerätes bei 0,05 ‰ entsprechend 0,024 mg/L, d. h., das Gerät zeigt unterhalb eines Messwertes von 0,05 ‰ Null an.

Vor Beginn eines Versuchs wurde jeweils eine Atemalkoholmessung zur Feststellung der Alkoholnüchternheit durchgeführt. Anschließend wurde das zu prüfende Präparat appliziert. Danach folgten etwa 1/2 Minute nach Applikationsende beginnend Atemalkoholmessungen. Diese wurden in der dichtest möglichen zeitlichen Abfolge durchgeführt, bis das Gerät zweimal einen 0-Wert anzeigte. Während der Durchführung der Messreihen sollten die Probanden nach individueller Gewohnheit atmen, überwiegend durch die Nase, teilweise auch mit leicht geöffnetem Mund. Hypo- oder Hyperventilation sollten vermieden werden. Sprechen wurde nicht unterbunden.

Ergebnisse

Zunächst wurden die Ethanolkonzentrationen der Präparate gemessen (Tab. 1). Diese sind in den Herstellerangaben häufig nicht verzeichnet; teilweise wird die Konzentration des bei der Herstellung zugesetzten Ethanols angegeben, was vor Gericht gelegentlich zu Fehlinterpretationen Anlass gibt. Bei 3 Sprays waren allerdings Konzentrationsmessungen aufgrund der hohen Flüchtigkeit der verwendeten Enflurane nicht möglich; hier sind die pro Hub applizierten absoluten Ethanolmengen angegeben.

Tabelle 2 zeigt beispielhaft die Ergebnisse bei Testung eines Sprays (3M Dosieraerosol), einer Mundspüllösung (Trachisan) und eines Mundgels (Mykotin):

Zeit nach Appl. (min)	Proband / Versuch									
	I / 1	I / 2	II / 1	II / 2	III / 1	III / 2	IV / 1	IV / 2	V / 1	V / 2
0,5			1,03	0,83	RST	RST	1,65	RST	1,05	RST
1,0										
1,5	RST	RST	0,07	0,09	0,12	0,16		ungült.	0,18	0,40
2,0									0,05	
2,5	0,28	0,13	0,05	0,06	0,06	0,06	0,09	0,05	0,05	0,08
3,0					0					
3,5	ungült.	0,05	0	0	0	0	0	0	0	0
4,0		0		0		0		0		
4,5	0,07	0	0				0		0,06	0
5,0	0									
5,5	0								0	
6,0										
6,5									0	

Tabelle 2a: 3 M Dosier Aerosol.

Zeit nach Appl. (min)	Proband / Versuch									
	I / 1	I / 2	II / 1	II / 2	III / 1	III / 2	IV / 1	IV / 2	V / 1	V / 2
0,5			RST	RST	RST	RST	RST	RST	RST	RST
1,0				RST						
1,5	RST	RST	RST	RST	RST	RST	RST	RST	RST	RST
2,0			RST							
2,5	RST	RST	RST	RST	RST	RST	0,44	RST	RST	RST
3,0					0,16	RST	0,26		RST	
3,5	RST	RST	RST	RST	0,06	0,16	0,13	RST	RST	RST
4,0	RST			RST						
4,5	RST	0,22	0,20	0,25	0,06	0,14	0,09	0,16	RST	RST
5,0								0,12		
5,5	0,19	0,21	0,10	0,15	0	0	0	0	RST	RST
6,0						0				
6,5	0,13	0,14	0	0,10	0		0	0	RST	0,21
7,0			0,07						RST	0,17
7,5	0,11	0,07	0	0					RST	0,15
8,0	0,06	0,05								
8,5	0	0	0	0					0,14	0,10
9,0										
9,5	0	0							0,12	0,07
10,0										
10,5									0,11	0,06
11,0									0,08	
11,5									0	0
12,0										
12,5									0,05	0
13,0										
13,5									0	
14,0										
14,5									0	

Tabelle 2b: Trachisan.

Zeit nach Appl. (min)	Proband / Versuch									
	I / 1	I / 2	II / 1	II / 2	III / 1	III / 2	IV / 1	IV / 2	V / 1	V / 2
0,5			RST	0,17	0,12	0,11	0,09	0,28	RST	RST
1,0			0,12	0,10					0,15	0,28
1,5			0,06	0,05	0	0	0	0,06	0,08	0,10
2,0										
2,5	0,10	0,10	0	0	0	0	0	0	0	0,05
3,0	0	0								
3,5	0	0	0	0				0	0,07	0
4,0										
4,5									0	0
5,0									0	

Tabelle 2c: Mykotin.

Unmittelbar nach der Applikation eines Präparates zeigte der Alcomat® meist RST („Mundrestalkohol“), in einigen Fällen auch schon erste numerische Ergebnisse an. Der höchste nicht als Mundrestalkoholkonzentration erkannte Wert betrug 1,97‰ (Klinge Autohaler). Generell waren bei den Inhalationssprays deutlich höhere Werte in den ersten numerischen Messungen nach Applikation zu beobachten, da die Mundrestalkoholanzeige seltener ansprach. Bei den Spüllösungen und Gelen lagen die ersten angezeigten Konzentrationen dagegen nach vorangegangenen RST-Anzeigen meist unter 0,5‰. Die Werte sanken in der Folge rasch exponentiell ab. Der letzte von Null unterschiedliche, angezeigte Wert ($\geq 0,05‰$) bei Sprays wurde 9,5 Minuten nach Applikation erhalten, bei Spüllösungen 12,5 Minuten nach Applikation und bei Gelen 8,5 Minuten nach Applikation (Tabelle 3).

Präparat	Nachweisbarkeitsdauer von Ethanol (in Minuten nach Applikation) Proband / Versuch									
	I/1	I/2	II/1	II/2	III/1	III/2	IV/1	IV/2	V/1	V/2
Inhalationssprays										
3M Dosieraerosol	4,5	3,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	4,5	2,5
Nitrolingual-Spray	5,0	4,0	5,5	1,5	2,5	3,5	2,5	2,5	9,5	6,0
Klinge Dosieraerosol	2,5	3,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	1,5	3,5
Klinge Autohaler	4,5	5,0	1,5	1,0	0,5	2,5	2,5	3,5	3,0	4,5
Rachenspray										
Frubilurgyl	4,5	3,5	3,5	4,5	2,5	2,0	3,5	2,5	4,5	4,5
Mundspüllösungen										
Trachisan	8,0	8,0	7,0	6,5	4,5	4,5	4,5	5,0	12,5	10,5
Dequonal	5,5	7,5	8,0	6,5	4,0	4,5	5,5	4,5	12,5	7,5
Cional	0,5	1,5	0,5	1,5	1,5	0,5	1,5	0,5	1,5	1,5
Mundgele										
Mykotin	2,5	2,5	1,5	1,5	0,5	0,5	0,5	1,5	3,5	2,5
Dynexan	k.N.	k.N.	k.N.	1,5	0,5	k.N.	0,5	0,5	1,5	0,5
Mykoderm	2,5	2,5	1,0	1,5	0,5	0,5	0,5	0,5	6,5	3,5
Micotar	1,5	2,5	1,5	2,5	0,5	1,0	0,5	0,5	4,0	4,0
Aperisan	5,5	6,0	6,5	9,5	2,5	2,0	3,5	4,5	8,5	5,0
k.N. = kein Ethanolnachweis										

Tabelle 3: Nachweisbarkeitsdauer von Ethanol nach Applikation der Präparate unter Berücksichtigung einer Anzeigegrenze von 0,05‰.

Allerdings war bei der Auswertung zu berücksichtigen, dass die Anzeigegrenze des Alcomat® bei 0,05‰ liegt, die nach Unterschreiten dieser Grenze angezeigten Null-Werte also realiter keine Null-Werte darstellen müssen. Ist ein Proband bereits vor Applikation eines ethanolhaltigen Präparates alkoholisiert, spielt die Anzeigegrenze keine Rolle; von Bedeutung sein können fälschliche Überhöhungen bis herab zu 0,01 mg/L Atemalkoholkonzentration. Dies entspräche beim Alcomat®, der umgerechnete BAK-Werte anzeigt, einer BAK von 0,021‰. Es wurde deshalb versucht, soweit dies möglich war, das Absinken der Mundrestalkoholkonzentrationen als Exponentialfunktionen mathematisch zu beschreiben und den Schnittpunkt der Kurve mit der Geraden $y = 0,021‰$ zu bestimmen. Hierfür wurden aber nur Konzentrationsverläufe herangezogen, die durch mindestens 4 Messwerte definiert waren. Eine Zusammenstellung der Ergebnisse findet sich in Tabelle 4.

Präparat	Proband/ Versuch	Funktion $y = a \cdot b^x$	Standard- schätz- fehler $s_{y \cdot x}$	Korrelations- koeffizient r	Schnittpunkt x (min) für $y = 0,021 \text{ ‰}$
Inhalationssprays					
3 M Dosieraerosol	V / 1	$y = 0,50 \cdot 0,53^x$	$s = 1,04$	$r = 0,73$	4,9
Nitrolingual-Spray	I / 1	$y = 2,03 \cdot 0,50^x$	$s = 0,09$	$r = 0,99$	6,6
	I / 2	$y = 1,36 \cdot 0,45^x$	$s = 0,10$	$r = 0,99$	5,1
	II / 1	$y = 3,62 \cdot 0,48^x$	$s = 0,18$	$r = 0,97$	6,9
	V / 1	$y = 0,32 \cdot 0,81^x$	$s = 0,22$	$r = 0,95$	12,6
	V / 2	$y = 0,49 \cdot 0,71^x$	$s = 0,07$	$r = 0,99$	9,1
Klinge Autohaler	I / 2	$y = 5,26 \cdot 0,36^x$	$s = 0,08$	$r = 0,99$	5,3
Rachensprays					
Frubilurgyl	II / 1	$y = 2,11 \cdot 0,36^x$	$s = 0,03$	$r = 0,99$	4,5
	II / 2	$y = 0,31 \cdot 0,52^x$	$s = 0,21$	$r = 0,96$	5,4
	V / 1	$y = 1,54 \cdot 0,48^x$	$s = 0,50$	$r = 0,84$	5,7
	V / 2	$y = 0,61 \cdot 0,57^x$	$s = 0,09$	$r = 0,99$	6,0
Mundspüllösungen					
Trachisan	I / 1	$y = 1,84 \cdot 0,67^x$	$s = 0,20$	$r = 0,94$	11,0
	I / 2	$y = 2,01 \cdot 0,64^x$	$s = 0,22$	$r = 0,96$	10,2
	IV / 1	$y = 2,80 \cdot 0,45^x$	$s = 0,25$	$r = 0,96$	6,1
	V / 1	$y = 1,39 \cdot 0,77^x$	$s = 0,13$	$r = 0,96$	16,1
	V / 2	$y = 1,67 \cdot 0,72^x$	$s = 0,07$	$r = 0,99$	13,4
Dequonal	I / 1	$y = 2,65 \cdot 0,48^x$	$s = 0,20$	$r = 0,98$	6,6
	II / 1	$y = 2,56 \cdot 0,66^x$	$s = 0,03$	$r = 0,99$	11,4
	IV / 1	$y = 1,20 \cdot 0,56^x$	$s = 0,15$	$r = 0,99$	7,0
	V / 1	$y = 0,58 \cdot 0,85^x$	$s = 0,24$	$r = 0,82$	20,8
	V / 2	$y = 1,37 \cdot 0,64^x$	$s = 0,19$	$r = 0,97$	9,4
Mundgele					
Mykoderm	V / 1	$y = 0,38 \cdot 0,72^x$	$s = 0,32$	$r = 0,91$	8,8
Micotar	V / 2	$y = 0,60 \cdot 0,55^x$	$s = 0,17$	$r = 0,98$	5,6
Aperisan	I / 2	$y = 1,06 \cdot 0,62^x$	$s = 0,24$	$r = 0,94$	8,1
	II / 1	$y = 0,72 \cdot 0,70^x$	$s = 0,26$	$r = 0,94$	9,9
	II / 2	$y = 1,62 \cdot 0,70^x$	$s = 0,18$	$r = 0,98$	12,0
	V / 1	$y = 0,67 \cdot 0,74^x$	$s = 0,19$	$r = 0,95$	11,3
	V / 2	$y = 1,20 \cdot 0,55^x$	$s = 0,06$	$r = 0,99$	6,7

Tabelle 4: Exponentialfunktionen der Mundrestalkoholkonzentrationen.

Die Schnittpunkte lagen häufig über 10 Minuten nach Applikation, in einem Fall 20 Minuten nach Applikation.

Bei Gegenüberstellung der unterschiedlich zu applizierenden Präparate war die Nachweisbarkeitsdauer bei den Sprays und Gelen im Durchschnitt eher kürzer, bei Spüllösungen eher länger. Spüllösungen und Gele sind in ihrer Anwendungsform miteinander vergleichbar; die Gele auf der Basis von Hydrogelbildnern wie Stärke oder Carbomer® sind so wasserreich, dass sie sich in der Mundhöhle innerhalb kürzester Zeit im Speichel lösen und vermischen. Unterschiede in der Nachweisbarkeitsdauer dürften am ehesten auf die unterschiedlichen Alkoholkonzentrationen zurückzuführen sein.

Im Vergleich der Doppelversuche eines jeden Probanden zeigte sich eine relativ geringe intraindividuelle Variation der Nachweisbarkeitsdauer (intraindividuelle Korrelation $r = 0,85$; $p < 0,001$). Im Vergleich der Probanden untereinander dagegen ergab sich eine vergleichsweise große Streubreite mit weitgehend konstanter Rangfolge der Probanden bei der Testung der verschiedenen Präparate. So war die Nachweisbarkeitsdauer bei den Probanden I und V in der Regel am längsten, bei den Probanden III und IV in der Regel am kürzesten, wobei Proband II meist eine Mittelstellung einnahm. Der zahnärztliche Befund erbrachte für diese interindividuellen Unterschiede keine Erklärung. So lagen bspw. sowohl bei Proband I (lange Nachweisbarkeitsdauer) als auch bei Proband IV (kurze Nachweisbarkeitsdauer) prothetische Versorgungen mit Brücken vor. Andererseits zeigten gerade auch diese beiden Probanden die größte Anzahl von Zahnfleischtaschen mit mesio-bukkalen Sondiertiefen > 3 mm bis 6 mm.

Diskussion

In der Begutachtung von Fällen einer Ordnungswidrigkeit nach § 24a StVG sind derzeit mögliche Störeinflüsse der Atemalkoholmessung durch Mundrestalkohol eine häufige Thematik. Dabei geht es nicht nur um die Frage, ob der vorgeschriebene Mindestzeitabstand von 20 Minuten zwischen Trinkende und Messung eingehalten wurde. Zunehmend werden auch Einlassungen vorgebracht, dass vor der Messung alkoholhaltige Arzneimittel in oder durch die Mundhöhle appliziert wurden, wodurch sich ähnliche Effekte wie durch Mundrestalkohol begründen lassen. Ein vorangegangener Alkoholgenuss wird keineswegs negiert. Es wird lediglich in Frage gestellt, inwieweit die meist geringe Überschreitung des Grenzwertes hierdurch zu erklären sein kann.

Die Messung mit dem Dräger Alcotest 7110 Evidential weist 2 verschiedene Einrichtungen auf, die vor Ergebnisverfälschungen durch Mundrestalkohol schützen sollen [6]. Gestützt auf den raschen exponentiellen Konzentrationsabfall von Mundrestalkohol wird zum einen in den Anwendungsvorschriften ein sog. Kontrollzeitraum von mindestens 10 Minuten jeder Messung vorangestellt, in denen der Proband nichts in die Mundhöhle aufnehmen darf. Bezug genommen wird in diesem Zusammenhang auf nicht im einzelnen beschriebene Versuche, nach denen der Nachweis von Mundrestalkohol nur für wenige Minuten gelingt. Als zweites wird auf die Vorkehrung einer Kontrolle der Messwertdifferenzen bei der Doppelbestimmung verwiesen, die einen zu großen Konzentrationsabfall zwischen erster Messung und zweiter Messung erkennt. Letzteres trifft für große Abweichungen zu; am Ende der exponentiellen Funktion der Mundrestalkoholkonzentration mit asymptotischer Annäherung an die Abszisse können die Unterschiede aber so gering sein, dass sie unterhalb der Messfehlerbreite liegen. Bei Atemalkoholkonzentrationen im Bereich des Grenzwertes von 0,25 mg/L werden Differenzen bis 0,02 mg/L toleriert. Geringfügige Verfälschungen können so nicht ausgeschlossen werden. Entscheidend ist demnach die Frage, wie lange Mundrestalkohol nachweisbar sein kann.

Nach den vorliegenden Ergebnissen sind Verfälschungen durch Mundrestalkohol nach Anwendung ethanolhaltiger in oder durch die Mundhöhle applizierter Pharmaka deutlich länger als 10 Minuten nachweisbar, insbesondere wenn man zusätzlich den Anzeigegrenzwert des für die AAK-Messungen verwendeten Gerätes berücksichtigt. Teilweise ging die Nachweisbarkeitsdauer sogar über die von GRÜNER und BILZER 1990 beobachteten Zeitspannen hinaus, obwohl wir im Gegensatz zu ihnen nicht durch Abweichung von den Dosierungs- und Anwendungsempfehlungen der Pharmahersteller ungewöhnliche Ver-

hältnisse provozierten. Erwartungsgemäß lagen die Ergebnisse in der Größenordnung, wie sie auch nach Mundspülungen mit alkoholischen Getränken beobachtet wurden [4, 5, 11].

Es erscheint nicht verwunderlich, dass die Nachweisbarkeitsdauer von Mundrestalkohol vom Ethanolgehalt und von der Applikationsart der Medikamente beeinflusst wird. Erstaunlich ist allerdings die geringe intraindividuelle Varianz bei gleichzeitig hoher interindividueller Varianz der Nachweisbarkeitsdauer, wie sie sich aus den Daten der Tabelle 3 ergibt. (Die Extrapolation ist naturgemäß mit etwas größeren intraindividuellen Differenzen behaftet; sie ergeben sich zwangsläufig daraus, dass bei der sehr kleinen Steigung des Kurvenauslaufs bereits geringe Unterschiede zu großen Verschiebungen der Schnittpunkte führen.) Offensichtlich gibt es individuelle Faktoren, die sich hier vergleichsweise stark auswirken. Allerdings ließen sich keine Hinweise darauf gewinnen, dass ein Zusammenhang mit odonto-stomatologischen Befunden vorliegen könnte. Insbesondere die häufiger ins Feld geführten Zahnfleischtaschen und prothetische Versorgungen in Form von Brücken haben keine Bedeutung. Hinsichtlich der Verhältnisse bei Vollprothesen hatten bereits KATZGRABER et al. 1995 Auswirkungen auf die Dauer des Mundrestalkoholnachweises verneint.

Zu diskutieren wäre, inwieweit unterschiedliche Speichelproduktionsraten durch ihre Spülfunktion eine Rolle spielen könnten. Bei alkoholisierten Probanden korrelieren die Alkoholkonzentrationen von Speichel, Blut und Atemluft unter Berücksichtigung des Wassergehalts der jeweiligen Untersuchungsmatrix miteinander [1, 9, 10]; somit kann die Spülfunktion des Speichels keine Auswirkung haben [3]. In der vorliegenden Untersuchung waren die Probanden aber alkohalnüchtern, der neuproduzierte Speichel weitgehend alkoholfrei. Trotzdem scheint dem keine wesentliche Bedeutung zuzukommen: In einigen der eingangs zitierten Arbeiten zur Problematik des Mundrestalkohols wurden Versuche sowohl an alkohalnüchternen als auch an alkoholisierten Probanden unter sonst identischen Bedingungen durchgeführt [5, 11]. Dabei waren hinsichtlich der Nachweisbarkeitsdauer von Mundrestalkohol keine Unterschiede festzustellen gewesen.

Gegen einen Zusammenhang mit odonto-stomatologischen Befunden spricht im Übrigen generell auch die Beobachtung, dass die individuellen Unterschiede nicht nur bei den Spüllösungen und den Gelen, sondern auch bei den Inhalationssprays gefunden wurden, die sich in erster Linie in Bronchialsystem und Lunge niederschlagen. Den im Bronchialsystem gebildeten Sekretmengen kann sicher keine wesentliche, kurzfristig wirksame Spülfunktion zugeordnet werden.

Nach unseren Ergebnissen wird man zusammenfassend davon ausgehen müssen, dass der bislang eingehaltene Kontrollzeitraum von 10 Minuten vor Durchführung der Messung nicht in allen Fällen ausreicht, um Störeinflüsse durch Mundrestalkohol nach Applikation von ethanolhaltigen in oder durch die Mundhöhle applizierten Medikamenten auszuschließen. Angesichts der hohen Beweisanforderung – mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit – muss sogar als fraglich dargestellt werden, ob eine Kontrollfrist von 20 Minuten ausreichen würde. Es resultiert daraus die Empfehlung, die Kontrollfrist auf 30 Minuten zu erweitern. Eine Ausdehnung der zeitlichen Abläufe käme der Zuverlässigkeit der Messungen schließlich auch aus anderer Hinsicht zustatten [8]. Die bisherige Erfahrung, dass die kontrollierenden Polizeibeamten dem Zeitfaktor sowohl hinsichtlich des Abstands der Messung zum Trinkende als auch hinsichtlich der Kontrollfrist wenig Aufmerksamkeit widmen, legt dabei die Überlegung nahe, ob nicht in die Software der Messgeräte eine Abfrage des Trinkendes und des Beginns der Kontrollfrist mit entsprechenden Sperrfunktionen integriert werden sollten.

Zusammenfassung

Fünf alkoholnüchterne Probanden applizierten sich zu jeweils zwei unterschiedlichen Zeitpunkten verschiedene ethanolhaltige Therapeutika (Inhalationssprays, Mundspüllösungen, Mundgele) in der vom Hersteller empfohlenen Anwendungsform und Dosierung. Gemessen wurde beginnend eine halbe Minute nach Applikation in dichtest möglicher zeitlicher Abfolge die Atemalkoholkonzentration mit einem Siemens Alcomat®. Es wurden bis zu 12,5 Minuten nach Anwendung fälschlich Atemalkoholkonzentrationen angezeigt. Durch mathematische Extrapolation über den Anzeigegrenzwert des Siemens Alcomat® hinaus wurde ermittelt, dass – unter Berücksichtigung des in dubio pro reo – relevante Verfälschungen durch Mundrestalkohol bis über 20 Minuten nach Applikation zu befürchten sind. In Abhängigkeit von den applizierten Medikamenten konnten große reproduzierbar gleichgerichtete interindividuelle Unterschiede in der Nachweisbarkeitsdauer von Mundrestalkohol beobachtet werden. Diese waren vom odonto-stomatologischen Befund, insbesondere von prothetischer Versorgung mit Brücken und dem Vorliegen von Zahnfleischtaschen unabhängig. Es resultiert die Empfehlung, den sog. Kontrollzeitraum auf 30 Minuten auszudehnen.

Schlüsselwörter

Mundrestalkohol – ethanolhaltige Sprays – ethanolhaltige Mundspüllösungen – ethanolhaltige Mundgele

Summary

Five test persons not having drunk alcohol for a certain period of time used various therapeutic products containing ethanol (inhalation sprays, oral hygiene liquids, oral gels) in the form and dosage recommended by the manufacturer. Breath alcohol testing was initiated half a minute later, using a Siemens Alcomat®, and was continued in as compact a sequence as possible. Erroneous breath alcohol concentrations were registered up to 12,5 minutes after the use of products. By means of mathematical extrapolation above the shown value of the Siemens Alcomat®, it was established that, under consideration of in dubio pro reo, significant false results concerning residual alcohol in the mouth are to be feared up to 20 minutes after the use of products. Depending on the medicine applied, considerable reproducible differences between individuals regarding the duration of residual alcohol in the mouth were observed. These were independent from odonto-stomatological findings, especially from prothetical supply with bridges and the presence of gingival pockets. The resulting recommendation is that the so-called control period be extended to 30 minutes.

Key words

residual alcohol – inhalation sprays containing ethanol – oral hygiene liquids containing ethanol – oral gels containing ethanol

Danksagung

Wir danken den in Tabelle 1 genannten Firmen für ihre freundliche Unterstützung.

Literatur

- [1] Bilzer N, Hatz KD (1998) Vergleichende Untersuchungen zwischen der Blutalkoholkonzentration, der Speichel- und Atemalkoholkonzentration zur Frage der Einführung einer beweissicheren Atemalkoholanalyse. *Blutalkohol* 35: 321–330
- [2] Grüner O, Bilzer N (1990) Untersuchungen zur Beeinflussbarkeit der Alcomat®-Atemalkoholmessungen durch verschiedene Stoffe des täglichen Gebrauchs (Mundwässer, Parfüms, Rasierwasser ect.). *Blutalkohol* 27: 119–130
- [3] Haeckel R, Peiffer U (1992) Comparison of ethanol concentration in saliva and blood from police controlled persons. *Blutalkohol* 29: 342–349
- [4] Katzgraber F, Rabl W, Stainer M, Wehinger G (1995) Die Zahnprothese – ein Alkoholdepot? *Blutalkohol* 32: 274–278
- [5] Krämer M, Haffner HT, Cramer Y, Ulrich L (1987) Untersuchungen zur Funktion der Restalkoholanzeige beim Atemalkoholtestgerät Alcomat®. *Blutalkohol* 24: 49–57

-
- [6] Lagois J (2000) Dräger Alcotest 7110 Evidential – das Messgerät zur gerichtsverwertbaren Atemalkoholanalyse in Deutschland. *Blutalkohol* 37: 77–91
- [7] Penners BM, Bilzer N (1987) Aufstoßen (Eruktion) und Atemalkoholkonzentration. *Blutalkohol* 24: 172–177
- [8] Schuff A, Riepert T, Erkens M, Weirich V, Graß H, Iffland R (2002) Untersuchungen zum Quotienten BAK/AAK in der Resorptionsphase und dessen Bedeutung für die Wartezeit bei der Atemalkoholmessung. *Blutalkohol* 39: 145–153
- [9] Schulz E, Magerl H, Vock R (1986) Der Alkoholgehalt des Speichels und seine Verwertbarkeit. *Blutalkohol* 23: 55–63
- [10] Tsokos M, Bilzer N (1997) Zum Einfluss der Hypersalivation auf die Atemalkoholkonzentration. *Blutalkohol* 34: 405–412
- [11] Urban R, Wolf M, Eidam J, Kleemann WJ, Schroeder G, Tröger HD (1991) Das Atemalkoholtestgerät ALCOMAT® im kontrollierten Trinkversuch. *Blutalkohol* 28: 304–311

Anschrift für die Verfasser:

Prof. Dr. med. H. Th. Haffner
Institut für Rechtsmedizin und Verkehrsmedizin
Verkehrsmedizin / Verkehrspsychologie
Bergheimer Str. 147
69115 Heidelberg

Literatur

HANS JÜRGEN BODE

Literaturbericht

HÜGEL/JUNGE

Deutsches Betäubungsmittelrecht

Recht des Verkehrs mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen

Kommentar

Bearbeitet von Direktorin und Professorin DR. CAROLA LANDER

Leiterin der Bundesopiumstelle im Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte
und

Leitendem Oberstaatsanwalt KARL-RUDOLF WINKLER
bei der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz

Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft mbH Stuttgart, 8. Auflage, Stand 31. März 2002,
Loseblatt, 2 Ringordner, € 89,-

Nach einer dem Kommentar vorangestellten Anmerkung des Verlags zur 8. Auflage erscheint der „Hügel/Junge“ nicht mehr wie bisher im Deutschen Apotheker Verlag, sondern nunmehr zweibändig in der Wissenschaftlichen Verlagsgesellschaft, einem Tochterunternehmen des Deutschen Apotheker Verlages. Dazu wird in der Anmerkung ausgeführt:

„Mit dem Verlagswechsel möchten wir dem Umstand Rechnung tragen, dass sich der ‚Hügel/Junge‘ inzwischen zu einem betäubungsmittelrechtlichen Standardwerk entwickelt hat, dessen Verbreitung weit über den Bereich von öffentlichen Apotheken und Krankenhausapotheken hinausreicht. Die Anerkennung, die unser Werk in Fachkreisen genießt, drückt sich insbesondere darin aus, dass der ‚Hügel/Junge‘ regelmäßig in Gerichtsentscheidungen zitiert und nicht nur von Pharmazeutinnen und Pharmazeuten, sondern auch von Rechtsanwälten, Staatsanwälten, Richtern und Vertretern in Gesundheitseinrichtungen, Behörden und der pharmazeutischen Industrie zu Rate gezogen wird. Es hat sich bewährt, dass in dem Werk pharmazeutischer und juristischer Sachverstand zusammenfließen. Auch in Zukunft sollen Ergänzungslieferungen gewährleisten, dass die Erläuterungen des Kommentars mit den regelmäßigen Änderungen des Betäubungsmittelrechts zeitnah Schritt halten.“

Der Umfang des Werks ist gegenüber der 7. Auflage (von mir besprochen in Blutalkohol 39 [2002], 262) erheblich gewachsen und machte die Aufteilung auf zwei Bände erforderlich. Der Inhalt ist neu strukturiert und wird nun nach der „Einführung in das Recht des Verkehrs mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen“ in neun Hauptabschnitten dargeboten:

1. Nationale Vorschriften über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Suchtstoffen und psychotropen Stoffen)
U. a. Betäubungsmittelgesetz, Betäubungsmittel-Binnenhandelsverordnung, Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung, Betäubungsmittel-Außenhandelsverordnung, Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen und Betäubungsmittel-Kostenverordnung.
2. Zuständigkeitsregelungen der Länder.
3. Vorschriften über den Verkehr mit Grundstoffen
U. a. Grundstoffüberwachungsgesetz, Richtlinie 92/109/EWG, Verordnungen von EG und EWG sowie Grundstoff-Kostenverordnung.
4. Internationale Übereinkommen
U. a. Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe (Übersetzung), Protokoll zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe vom 25. März 1972 (auszugsweise Übersetzung), Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe (Übersetzung), Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen vom 20. Dezember 1988 (Übersetzung), Übereinkommen über den unerlaubten Verkehr auf See zur Durchführung des Artikels 17 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen vom 31. Januar 1995 (Übersetzung) sowie Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (auszugsweise Übersetzung).
5. Listen des Internationalen Kontrollbüros (INCB)
(in englisch) List of Narcotic Drugs under International Control („Yellow List“), List of Psychotropic Substances under International Control („Green List“) und List of Substances Frequently Used in the Illicit Manufacture of Narcotic Drugs and Psychotropic Substances under International Control („Red List“)
6. Zur Bekämpfung der Suchtstoffabhängigkeit
Beschluss des Vorstandes der Bundesärztekammer zum Problem der „Ersatzdrogen“ vom 9. Februar 1990, „Essener Erklärung“ (zur Methadon-Substitution Drogenabhängiger) vom November 1992, Zweite Essener Erklärung vom November 1994 sowie Bekanntmachung einer (die substitutionsgestützte Behandlung Opiatabhängiger betreffende) Änderung der Richtlinien über die Einführung neuer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden und über die Überprüfung erbrachter vertragsärztlicher Leistungen (AUB-Richtlinien) vom 26. April 1999.
7. Vorschriften betreffend Doping
Arzneimittelgesetz (Auszug), Übereinkommen gegen Doping vom 16. November 1989 nebst Gesetz zu diesem Übereinkommen sowie Bekanntmachungen über das Inkrafttreten und den Geltungsbereich des Übereinkommens.
8. Anhang
Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte sowie Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 der Kommission zur Durchführung der Beihilferegelung für Faserflachs und Hanf.
9. Stichwortverzeichnis
Die Hauptabschnitte sind nunmehr durch über den Textblock hinausragende Trennblätter voneinander geschieden, so dass sie über die darauf angebrachten Nummern und Überschriften leichter aufgefunden werden können.

Schon der vorstehend mitgeteilte grobe Überblick über den Inhalt des Werks lässt erkennen, dass es sich hier um eine umfassende Zusammenstellung aller das Betäubungsmittelrecht betreffenden Vorschriften und Stellungnahmen dazu handelt. Neu aufgenommen sind die immer wichtiger werdenden Vorschriften über das Doping, die zu einem beträchtlichen Teil auch den Umgang mit Betäubungsmitteln betreffen.

Nach wie vor ist besonders das Betäubungsmittelgesetz eingehend und mit zahlreichen Hinweisen auf Rechtsprechung und Literatur kommentiert. Die Lesbarkeit der teilweise vollständig überarbeiteten Erläuterungen ist erneut verbessert worden. So sind umfangreichen Erläuterungen im Betäubungsmittelgesetz nunmehr auch systematische Übersichten über die Anmerkungen vorangestellt. Erleichtert wird der Zugriff auf Erläuterungstexte zum Betäubungsmittelgesetz zudem durch Zudrucke von Leitbegriffen an den Seitenrändern.

Auch in seiner neuen Gestalt ist diesem anerkannten betäubungsmittelrechtlichen Standardwerk weite Verbreitung zu wünschen. Es kann allen mit betäubungsmittelrechtlichen Fragestellungen Befassten uneingeschränkt empfohlen werden.

KLAUS-PETER BECKER

Alkohol im Straßenverkehr

Führerschein weg – was nun? Ihre Rechte

3. Auflage, Hermann Luchterhand Verlag GmbH, Neuwied, Kriftel 2002,
408 Seiten, kartoniert, € 19,-

Dieses vom Verlag als „Ratgeber“ bezeichnete Buch enthält weit mehr, als der Titel verspricht, aber wenig zu den im Untertitel erwähnten Rechten eines von der Entziehung der Fahrerlaubnis Betroffenen.

Wesentliches zu „Alkohol im Straßenverkehr“ wird im Abschnitt B „Trunkenheitsdelikte“ auf 85 Seiten mitgeteilt. Dieser Abschnitt enthält u. a. Antworten auf die Fragen „Was ist eigentlich Alkohol?“, „Was heißt Promille?“, „Gibt es Mittel gegen die Alkoholisierung?“ und Ausführungen über die Wirkung des Alkohols auf die Verkehrstüchtigkeit, Resorptions- und Nachresorptionsphase, Methoden der Blutalkoholbestimmung, Begleitstoffanalyse, Atemalkohol, Medikamente, Drogen und Krankheiten, Rückrechnung, Schluß-Sturztrunk und Nachtrunk sowie Straf- und Bußgeldtatbestände mit deren Rechtsfolgen.

Der einleitende Abschnitt A „Allgemeines“ behandelt auf 47 Seiten in vier Kapiteln „Fahrerlaubnis und Führerschein“, „Wann kann die Fahrerlaubnis entzogen werden?“, „Das Fahrverbot“ und „Fahren ohne Fahrerlaubnis“.

Den größten Raum nimmt mit 155 Seiten der Abschnitt C „Das Verfahren“ ein. Er beschreibt das polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren, das Bußgeldverfahren der Verwaltungsbehörde und das Strafverfahren vor Gericht, jeweils mit den in diesen Verfahren vorgesehenen Rechtsmitteln und den Besonderheiten, die sich bei Verfahren wegen Verdachts alkoholbeeinflusster Verkehrsteilnahme mit einem Kraftfahrzeug ergeben.

Der Abschnitt D „Nach Rechtskraft des Urteils“ behandelt auf 52 Seiten u. a. die Strafvollstreckung, die Zentralregister und ihre Tilgungsfristen, die Wiederaufnahme des Verfahrens sowie Alkohol und Versicherungsschutz. In diesem Abschnitt finden sich auch einige Antworten auf die im Buch-Untertitel gestellte Frage „Führerschein weg – was nun?“. In dem Kapitel „Der Antrag auf vorzeitige Aufhebung der Sperrfrist“ wird auf die besondere Bedeutung der erfolgreichen Teilnahme an einem Kursus zur Behandlung alkoholauffälliger Verkehrsteilnehmer für die Entscheidung über die vorzeitige Aufhebung der Sperrfrist nach § 69a Absatz 7 StGB hingewiesen; im daran anschließenden Kapitel „Nachschulungskurse für alkoholauffällige Kraftfahrer“ werden entsprechende Modellkurse vorgestellt. Im Kapitel „Die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis“ wird u. a. die Möglichkeit hervorgehoben, dass die Fahrerlaubnisbehörde zur Vorbereitung der Entscheidung über die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis unter den Voraussetzungen des § 13 Nr. 2 FeV die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens anordnen kann. Was nun in der der Erstattung solchen Gutachtens vorangehenden Untersuchung (völlig unqualifiziert als „berüchtigte MPU“ und „Idiotentest“ bezeichnet) geschieht und wie sich der Bewerber um die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis darauf sachgemäß vorbereiten kann, wird nicht dargestellt. Rechtsmittel gegen die Versagung der Wiedererteilung der Fahrerlaubnis werden schließlich überhaupt nicht erörtert.

Im Abschnitt E „Trunkenheit im Straßenverkehr in anderen Ländern“ wird auf 1½ Seiten ohne nähere Erläuterungen für einige europäische Staaten jeweils eine „Promille-Grenze“ mitgeteilt.

Der Abschnitt F enthält „Musterschreiben“ für Rechtsmittel und Anträge.

Abgeschlossen wird das Buch mit einem ausführlichen Sachregister.

Nach dem Vorwort des Verfassers, der als Oberamtsanwalt bei der Staatsanwaltschaft schwerpunktmäßig mit der Verfolgung von Trunkenheitsdelikten befasst ist, soll das Buch nicht nur Informationen vermitteln, sondern auch dem zu Unrecht in den Verdacht einer Alkoholfahrt geratenen Betroffenen oder Beschuldigten eine Hilfe zu seiner wirksamen Verteidigung geben. Beide Ziele werden durch das in leicht verständlicher Weise Dargebotene sicher erreicht werden.

BECK/LÖHLE

Fehlerquellen bei polizeilichen Messverfahren

Geschwindigkeit – Abstand – Rotlicht – Waagen – Atemalkohol

7. Auflage, Deutscher Anwaltverlag, Bonn 2002, 209 Seiten, broschiert, € 38,-

Dieses in der Schriftenreihe der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im Deutschen Anwaltverein seit Jahren immer wieder neu aufgelegte Buch behandelt in seinem von Dipl.-Phys. Dr. ULRICH LÖHLE verfassten ersten Abschnitt die „Genauigkeit polizeilicher Verkehrsüberwachungsmethoden“ und in seinem von Rechtsanwalt WOLF-DIETER BECK verfassten zweiten Abschnitt „Fehlerquellen bei Geschwindigkeits- und Abstandsmessungen sowie Rotlichtverstößen, Wägungen und Atemalkoholmessungen“. Für die Leser die-

ser Zeitschrift dürften vor allem die Ausführungen zu Atemalkoholmessungen von Interesse sein.

LÖHLE stellt zunächst die Physik der Meßtechnik des gegenwärtig in der polizeilichen Praxis allein verwendeten Atemalkoholmessgeräts „Dräger Alcotest 7110 MK III Evidential“ dar und wendet sich danach der Beurteilung dieses Geräts aus physikalischer Sicht zu. Dabei geht er von Folgendem aus:

„Das Atemalkoholgerät Alcotest 7110 MK III Evidential entspricht von seiner Idee und von seiner technischen Ausführung her dem derzeitigen Sicherheitsstandard, d. h. es ist nicht grundlegend zu kritisieren.

Die Dräger Sicherheitstechnik GmbH beherrscht die technische Realisierung der beiden Atemalkoholmeßmethoden

- auf der Infrarot-Basis und
- auf der elektrochemischen Basis.

Für den Normalfall sind daher beim Alcotest 7110 MK III Evidential keine außerhalb der vorgegebenen Toleranzen (Eichfehlergrenzen/Verkehrsfehlergrenzen) liegenden Meßfehler zu erwarten. Diese Feststellung bezieht sich ausschließlich auf die Physik der Meßtechnik des Gerätes; über medizinisch-physiologisch begründete Fehler ist damit nichts ausgesagt.“

Nach umfangreicher Darlegung möglicher bisher noch nicht erkannter Fehlerquellen kommt LÖHLE zu den zusammenfassenden Feststellungen:

„Der beim Alcotest 7110 MK III Evidential gewählte Weg, den Atemalkohol mit zwei unterschiedlichen Methoden zu messen, ist aus mehreren Gründen besser als der ursprüngliche Vorschlag, den Atemalkohol ausschließlich auf der Basis der Infrarot-Technik, jedoch auf zwei Wellenlängen zu messen.

Es fehlen derzeit ausreichend umfangreiche wissenschaftlich überwachte Untersuchungen über die Häufigkeit von Meßwertverwerfungen (Anzeige: ‚Differenz Einzelwerte‘ oder ‚Interferenz‘).

Es fehlen derzeit auch ausreichend umfangreiche wissenschaftlich überwachte Untersuchungen unter normalen Einsatzbedingungen und/oder extremen Einsatzbedingungen.

Das Gerät Alcotest 7110 MK III Evidential befindet sich derzeit noch in einer – wenn auch amtlich überwachten – Einführungsphase. Das Gerät ist halbjährlich eichpflichtig. Überdies ist eine halbjährliche Eingangsprüfung durch die Eichämter vorgeschrieben. Dies ist für eichfähige Meßverfahren außergewöhnlich. Die Vorgehensweise ist zwar sinnvoll; man erkennt dadurch ausreichend früh sog. ‚Kinderkrankheiten‘. Erste Mängel zeigten sich auch bereits (Rundungsfehler; Temperaturfehler; Driftfehler des elektronischen Sensors). Solange jedoch noch nicht alle ‚Kinderkrankheiten‘ erkannt sind, sollte man dem Gerät doppelt so hohe physikalische Meßtoleranzen zuordnen, wie sie für die spätere ausgereifte Version beabsichtigt sind.

Es gibt keinen vernünftigen physikalischen Grund, nicht auch beim Alcotest 7110 MK III Evidential die Mittelwertbildung – wie bei der Blutalkoholbestimmung – aus vier unabhängigen Meßwerten vorzunehmen.“

Ungeachtet dieser Einwendungen hat aber der BGH (Blutalkohol 38 [2001], 280) entschieden:

„Bei der Bestimmung der Atemalkoholkonzentration im Sinne von § 24a Abs. 1 StVG unter Verwendung eines Atemalkoholmeßgerätes, das die Bauartzulassung für die amt-

liche Überwachung des Straßenverkehrs erhalten hat, ist der gewonnene Meßwert ohne Sicherheitsabschläge verwertbar, wenn das Gerät unter Einhaltung der Eichfrist geeicht ist und die Bedingungen für ein gültiges Meßverfahren gewahrt sind.“

BECK bezieht sich auf diese Entscheidung.

Er benennt als danach forensisch beachtliche Fehlerquellen die Verwendung eines Geräts, das keine Bauartzulassung besitzt (unter Hinweis darauf, dass das bislang verwendete Gerät „Alcotest 7110 MK III Evidential“ diese Bauartzulassung besitzt) und nicht gültig (halbjährlich) geeicht oder (etwa nach Änderung der Software) nicht nachgeeicht ist, sowie die Durchführung der Atemalkoholmessung unter Nichteinhaltung der Bedienungsanleitung und der jeweiligen Verfahrensbestimmungen (u. a. zwei Blasvorgänge in einem Abstand von 5 Minuten). Er entnimmt der Entscheidung des BGH zudem, dass mögliche Störfaktoren bei der Atemalkoholmessung ausgeschlossen werden müssen (zu hohe Temperatur der Atemluft, Vorhandensein von Mundrestalkohol, Mundwasser, Rachenspray oder Toilettenwasser und möglicherweise auch erhebliche Luftverunreinigung im Atemraum bei Rauchern), und weist darauf hin, dass eine Verminderung der Atmung (so genannte Hypoventilation) bei der Atemalkoholmessung zu einer erheblichen Erhöhung des angezeigten Atemalkoholwertes gegenüber dem tatsächlichen Wert führen kann.

BECK kommt danach zu dem Schluss, dass die Verteidigung also durchaus Möglichkeiten hat, Fehlerquellen aufzuzeigen und diese ggf. durch einen Beweisantrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens glaubhaft zu machen.

Das Buch ist für den Rechtsanwalt, der Zweifel an der Richtigkeit der mit polizeilichen Messverfahren gewonnenen Messergebnisse hat, von hervorragender Bedeutung, weil die Verfasser verständlich technische Zusammenhänge und Fehlerquellen offenlegen und daraus zu ziehende Folgerungen für eine sachgemäße Verteidigung ausführlich beschreiben.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Hans Jürgen Bode
Bodeweg 26
31135 Hildesheim

Zur Information

EMCDDA Study on Drugs and Road Safety

A EMCDDA (European Monitoring Centre for Drugs and Drug Addiction) study reveals a strong EU-wide consensus that drug driving should be a criminal offence. But it also indicates that national criteria for reaching this conclusion and the penalties set down in law are remarkably diverse.

The study gives an overview of the legal measures used to tackle the problem in the EU Member States and Norway.

It focuses on specific concerns about driving under the influence of psychoactive substances. The agency says that, although driving under the influence of alcohol is already established as an offence in all EU countries, until now “drug abuse has not always been addressed”. But, throughout the '90s, national and international bodies carried out increasing research on this topic, to assess prevalence, effects, and various legal methods of control.

The issue of drugs and driving is a complicated one, due to the wide range of psychoactive substances that may affect motorists' performance, including both illicit drugs and pharmaceutical medicines. There is no clear consensus at present as to which of these should be included in the legislative framework.

Legislation on drugs and road safety needs to be both enforceable and credible. Factors to be considered when establishing laws include: the availability of practical and reliable drug testing; the impact of drugs and driving on public safety; and countries' attitudes towards consuming illegal drugs. Laws differ widely from Member State to Member State.

Thirteen countries (B, DK, D, E, EL, F, IRL, L, NL, FIN, S, UK and Norway) treat the combination of drugs and driving as a criminal offence. Five countries (B, F, L, FIN, S) operate 'zero tolerance', whereas eight (DK, IRL, I, NL, A, P, UK and Norway) use impaired driving skills as the deciding factor for the offence.

Germany and Spain appear to link the status of the offence to the existence of a substance in, and its effects on, the individual. In these two countries, detection of any traces of a drug (zero tolerance) gives rise to an administrative offence, but impaired driving skills are required for a criminal charge to be applied. In this way, they operate both systems of tolerance.

Ten countries (DK, D, E, EL, IRL, I, L, NL, UK and Norway) do not specify what substance might be the cause of an offence. However, the study says that, in countries that have chosen to specify the substance, it is not always clear how they can legally react to a person found to be driving under the influence of a newly created synthetic drug.

Eight countries (B, DK, D, ES, L, P, FIN and Norway) allow stopping for testing in any situation, such as random traffic checks, whereas six (F, IRL, NL, A, S, UK) require some form of suspicion before a vehicle can be stopped. Custodial sentences available to the authorities range from none in Austria to up to five years in Germany. In Spain, motorists may be punished by a series of weekend restrictions over a period of several months.

Driving licences can be suspended for a few weeks or months – as in Austria and Germany – to a maximum of five years – as in the Netherlands and Finland – or a minimum of

two years – as in Ireland. The range of fines for such an offence also varies widely – from a few hundred euros to a maximum of € 7 000 in the UK and € 10 000 in Belgium.

EMCDDA Executive Director Georges Estievenart said: “Drugs and driving has become a hot topic in recent years and there is increasing information available on Europeans who take to the road under the influence of drugs, whether illicit or medicinal. Countries already concur that combining drugs and driving is a crime. They now need to work together to determine the most efficient tests and laws to keep European roads safe.”

(Aus einer Pressemeldung des EMCDDA vom 26. Juni 2003)

Russland führt Promillegrenze am Steuer ein

Russland hat nach einem am 24. Juli 2003 veröffentlichten Erlass des Gesundheitsministeriums das Verbot von Alkohol am Steuer gelockert und eine klar definierte Grenze von 0,5 Promille eingeführt. Mehrere Zeitungen befürchten dadurch einen Anstieg der Zahl der Verkehrstoten, die in der ersten Hälfte dieses Jahres 12 600 erreichte. Bisher galt in Russland die vage Definition, man dürfe nicht betrunken Auto fahren. Die Entscheidung über den Zustand eines Fahrers fällten häufig Polizisten, die Straf gelder akzeptierten, ohne sich auf juristische Auseinandersetzungen einzulassen, und so Korruption zuließen.

Die regierungsnah e Zeitung „Rossijskaja Gaset a“ begrüßte die Abschaffung dieser legalen Grauzone: „Das sind klare Kriterien, von denen man ableiten kann, dass ein Fahrer betrunken ist.“ Allerdings sollen Bluttests erst gemacht werden, wenn die Polizei die Trunkenheit des Fahrers anhand von Kriterien wie zitterige Hände, unartikulierte s Sprechen und auffälliges Verhalten festgestellt hat.

(Aus einer Pressemitteilung von reuters.de vom 24. Juli 2003)

EU-Justizminister: Einigung auf europaweite Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen

Die Justizministerinnen und -minister der EU haben sich am 8. Mai 2003 in Brüssel auf einen Rahmenbeschluss über die gegenseitige Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen geeinigt. Danach werden alle in einem EU-Mitgliedsstaat verhängten Geldstrafen und Geldbußen bei allen Formen von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten grundsätzlich europaweit gegenseitig anerkannt und vollstreckt.

„Dies ist ein großer Fortschritt bei der europaweiten Durchsetzung des Rechts. In einem Europa der offenen Grenzen darf eine effektive Strafverfolgung nicht an den nationalen Grenzen der Mitgliedsstaaten enden. Die Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen in einem anderen Land der Europäischen Union gestaltet sich bislang oft schwierig. Sanktionen im Bereich der leichten bis mittleren Kriminalität, aber auch bei Ordnungswidrigkeiten, bleiben für den Betroffenen deshalb oft folgenlos, wenn er seinen Wohnsitz in einem anderen EU-Staat hat. Damit ist nun Schluss“, unterstrich Bundesjustizministerin BRIGITTE ZYPRIES. Der Rahmenbeschluss bedeutet einen weiteren wesentlichen Schritt hin zur Schaffung eines einheitlichen Rechtsraums in Europa.

Der Rahmenbeschluss gilt beispielsweise für die grenzüberschreitende Verfolgung von Verkehrssündern. Die Sicherheit auf Europas Straßen ist ein zentrales Anliegen aller Mitgliedsstaaten. Es versteht sich von selbst, dass Verkehrsteilnehmer die im jeweiligen Mitgliedsstaat geltenden Vorschriften respektieren müssen. Autofahrer, die sich auf Straßen anderer EU-Staaten vorschriftswidrig verhalten, können künftig nicht mehr darauf vertrauen, dass ein Strafzettel praktisch folgenlos bleibt. Wenn sie das Bußgeld nicht freiwillig bezahlen, kann dieses nach den Regelungen des Rahmenbeschlusses auch in ihrem Heimatland gegen sie vollstreckt werden. Damit kann sich ein ausländischer Verkehrsünder genauso wenig wie ein Einheimischer der Bezahlung einer Geldbuße entziehen. Der Rahmenbeschluss führt damit zu mehr Sicherheit auf Europas Straßen.

Der Heimatstaat eines Betroffenen kann die grenzüberschreitende Vollstreckung dann verweigern, wenn die ausländische Entscheidung in einem Verfahren ergangen ist, das Grundrechte oder rechtsstaatliche Prinzipien verletzt. Diese von der Bundesregierung erfolgreich durchgesetzte Überprüfungsmöglichkeit eines ausländischen Vollstreckungstitels wird in Deutschland durch ein unabhängiges Gericht erfolgen. „So stellen wir sicher, dass rechtsstaatliche Standards in jedem Fall gewahrt sind“, sagte BRIGITTE ZYPRIES.

(Aus der Pressemitteilung Nr. 33/03 des Bundesministeriums der Justiz vom 8. Mai 2003)

Mehr Flexibilität im Sanktionenrecht bei Verhängung von Fahrverbot geplant

Bundesjustizministerin BRIGITTE ZYPRIES plant, nach der Sommerpause dem Bundeskabinett einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem die Richter künftig erweiterte Möglichkeiten haben, ein Fahrverbot als Strafe zu verhängen. Nach den Plänen der Bundesjustizministerin soll das Fahrverbot zur Hauptstrafe aufgewertet werden. Damit hat ein Richter künftig die Möglichkeit, das Fahrverbot nicht nur – wie bisher – *neben*, sondern auch *anstatt* einer Geld- oder Freiheitsstrafe als alleinige Strafe zu verhängen. Bei Personen, für die eine Geldstrafe kein fühlbares Übel bedeutet, stellt das Fahrverbot oft eine wirklich empfindliche Strafe dar, denn es wirkt sich auf die Gestaltung des gesamten Arbeits- und Privatlebens des Betroffenen aus. Bei diesem Personenkreis kann künftig auf die Verhängung einer Geldstrafe verzichtet und ein längeres Fahrverbot verhängt werden. Dem Richter soll mit Blick darauf, dass ein Fahrverbot als Hauptstrafe verhängt werden kann, ein breiteres Handlungsspektrum für die Dauer des zu verhängenden Fahrverbots entsprechend der Schwere der Tat eingeräumt werden. Zu diesem Zweck wird die mögliche zeitliche Dauer des Fahrverbots von drei auf sechs Monate ausgedehnt.

Der Verkehrsbezug des Fahrverbots soll erhalten bleiben, das heißt, das Fahrverbot kommt auch als Hauptstrafe nur für Verkehrsdelikte oder solche Delikte in Betracht, bei denen das Fahrzeug als Tatmittel oder Werkzeug eingesetzt wird. Neu geregelt werden soll, dass ein Fahrverbot künftig *regelmäßig* dann verhängt wird, wenn der Täter zur Vorbereitung (Bsp. Fahrt zum Tatort) oder Begehung (Bsp. Transport der Beute) einer Straftat ein Kraftfahrzeug führt und die Entziehung der Fahrerlaubnis unterbleibt. Dabei soll möglich sein, dass das Fahrverbot allein oder neben einer Geld- oder Freiheitsstrafe verhängt wird.

(Aus einer Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz vom 21. Juli 2003)

Anmerkung der Schriftleitung: Siehe hierzu auch die ausführliche Dokumentation II „Gesetzesvorhaben zur Erweiterung des verkehrsstrafrechtlichen Fahrverbots“ mit Bemerkungen von SCHEFFLER in BA 2001, 109 ff. Bezüglich der vorgesehenen Änderung des derzeit geltenden § 44 StGB entspricht der aktuelle Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Sanktionenrechts (Stand Juni 2003) dem in der Dokumentation II auszugsweise veröffentlichten Referentenentwurf der vorhergehenden Legislaturperiode (Stand Dezember 2000). Anders verhält es sich bei der geplanten Änderung des Jugendgerichtsgesetzes, die eine Einführung des Fahrverbotes als Zuchtmittel (Art. 3 Nr. 3 zu § 15 JGG BMJ-E 00 [BA 2001, 109 ff.]) nicht mehr vorsieht:

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Sanktionenrechts (Stand Juni 2003)

– Auszug –

Art. 3

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

1. ...

2. In § 76 Satz 1 werden nach dem Wort „verhängen,“ die Wörter „auf ein Fahrverbot erkennen,“ gestrichen.

Begründung

Das Jugendgerichtsgesetz sieht bisher – in Anknüpfung an § 44 StGB – die Verhängung eines Fahrverbots bis zu einer Dauer von drei Monaten als Nebenstrafe – also neben weiteren Sanktionen – vor. Mit der Neufassung von § 44 StGB verliert das Fahrverbot seinen Charakter als Nebenstrafe und wird zur Hauptstrafe. Überdies kann das Fahrverbot zukünftig bis zu einer Dauer von sechs Monaten angeordnet werden. Eine entsprechende Änderung im JGG ist nicht vorgesehen, aber auch nicht erforderlich, um die Anordnung eines Fahrverbots als eine der vielen Reaktionsmöglichkeiten des JGG zu erhalten. Im Jugendstrafrecht ist die Verhängung eines Fahrverbots nach bisherigem Rechtszustand auch als Unterfall der Erziehungsmaßregeln in Form einer Weisung nach § 10 JGG möglich. Als solche kann das Fahrverbot nach Neufassung des § 44 StGB weiterhin – auch neben einer Jugendstrafe – angeordnet werden. Hierbei sind allerdings in jedem Einzelfall die Voraussetzungen für die Anordnung von Erziehungsmaßregeln bzw. die Erteilung von Weisungen, insbesondere auch die Erforderlichkeit einer entsprechenden erzieherischen Einwirkung, zu prüfen (§ 10 Abs. 1 JGG). Bei der Bemessung des Fahrverbots im konkreten Fall geht es nicht wie im Erwachsenenstrafrecht um dessen schuldausgleichende Straffunktion, sondern um den erzieherischen Einsatz, um künftiger Straffälligkeit entgegenzuwirken. Auch für Jugendliche und Heranwachsende ist die durch Kraftfahrzeuge vermittelte Mobilität ein hohes Gut und auch bei Jugendlichen mit häufig hohem Prestigewert in der Gleichaltrigengruppe verbunden. Als entsprechend einschneidend wird ein zeitweiliger Ausschluss von dieser Mobilität empfunden. Hinzu kommt, dass das zeitliche Empfinden bei Jugendlichen im Vergleich zu Erwachsenen insoweit ein anderes ist, als Zeiträume länger empfunden werden. Damit wächst die Gefahr der Nichtbefolgung, die als solche bereits eine erneute Straftat darstellen würde, je länger das Fahrverbot andauert. Im Jugendstrafrecht wird daher bei der Bemessung des Fahrverbots – jedenfalls bei Jugendlichen – regelmäßig eine kürzere Dauer angezeigt sein als bei der Sanktionierung von Erwachsenen.

Die in § 76 JGG vorgesehene Streichung der Wörter „auf ein Fahrverbot erkennen“ trägt dem Umstand Rechnung, dass die Möglichkeit der Erteilung von Weisungen dort bereits ausdrücklich erwähnt ist und die Nennung des Fahrverbotes daher nicht erforderlich ist.

Bundesverkehrsminister gegen Modellprojekt „Führerschein ab 17“

In einer nichtveröffentlichten Stellungnahme zum Entwurf des Abschlußberichts der Projektgruppe „Begleitetes Fahren ab 17“ der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) spricht sich Bundesverkehrsminister DR. MANFRED STOLPE (SPD) gegen die Einführung des Modellversuchs „Führerschein ab 17“ aus. Zur Begründung seiner Auffassung siehe nachfolgenden Auszug aus der Stellungnahme:

„– Bei den Recherchen der Projektgruppe über die Modelle in anderen Ländern hat sich gezeigt, dass es in zahlreichen Ländern, die mit Modellen des begleiteten Fahrens arbeiten, völlig andere gesellschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen gibt. Das begleitete Fahren dient häufig dazu, eine nicht vorgeschriebene professionelle Ausbildung durch Fahrlehrer zu ersetzen, d.h. begleitetes Fahren ist dort Laienausbildung. Deutschland setzt hingegen auf die verpflichtende Ausbildung durch den ‚Profi‘, den Fahrlehrer.

– Eine Absenkung des Mindestalters für den Führerscheinwerb auf 17 Jahre, die im Konzept der Projektgruppe vorgesehen ist, kann zu einer Erhöhung des Fahranfängerrisikos führen. Zwar ist das Konzept mit der Erwartung verbunden, dass dieses erhöhte Risiko durch die Begleitung in der Begleitphase und danach kompensiert wird. Dies ist jedoch nach meiner Überzeugung nicht hinreichend dargelegt.

– Die Geeignetheit des Begleiters wird nach dem Konzept nicht hinreichend überprüft. Eine negative Beeinflussung des Fahranfängers durch einen ungeeigneten Begleiter kann zu kontraproduktiven Ergebnissen führen, da die negative Einstellung eines Begleiters zum Straßenverkehr den Jugendlichen entscheidend prägen würde. Zwar soll der Begleiter nach dem Konzept nur wenige Punkte nach dem Mehrfachtäterpunktsystem haben dürfen. Das genügt aber nicht und lässt sich auch in der Folgezeit nicht überwachen wenn z. B. während der Begleitphase neue Verkehrsverstöße hinzukommen.

– Nicht geklärt werden konnte auch die Frage, wie eine effektive Kontrolle sichergestellt werden und Missbräuche vermieden werden können, z.B. die Begleitung durch einen alkoholisierten Erwachsenen.

– Das Verhältnis zwischen Begleiter und Fahrer ist äußerst komplex und dem Laien nur schwer vermittelbar. In der Regel würden es die Eltern sein, die ihre Kinder, die als 17-jährige noch der elterlichen Sorge und Erziehung unterliegen, begleiten. Im Gegensatz zu den herangezogenen ausländischen Modellen, wo der erfahrene Begleiter der verantwortliche Fahrzeugführer ist und dies mit seiner Stellung als erziehungsberechtigtem Elternteil im Einklang steht, sind im vorliegenden Modell Kompetenzkonflikte zwischen dem Erwachsenen und dem Jugendlichen als verantwortlichem Fahrzeugführer vorprogrammiert. Diese können während einer Fahrt zu gefährlichen Situationen führen. Die nach dem Modell vorgesehene Einweisung für Fahranfänger und Begleiter von 90 Min. würde nicht ausreichen, dieses Verhältnis zu klären.

– Es gilt zu berücksichtigen, dass Eingriffe des Begleiters in das Fahrgeschehen, die dieser aus der (falschen) Vorstellung heraus begeht, er habe eine Ausbildungsfunktion, im Falle eines Unfalls zu einer Strafbarkeit des Begleiters führen können.

– Das Konzept sieht vor, dass ein Fehlverhalten des Begleiters dem Jugendlichen zugerechnet werden kann, z. B. wenn der Begleiter wegen erkennbarer Alkoholisierung nicht in der Lage ist, seine Aufgabe wahrzunehmen. Dies ist zum einen rechtlich bedenklich und führt zum anderen zu Konflikten.

– Ernstzunehmende Umfragen haben ergeben, dass bei einer breiten Mehrheit der Bevölkerung das Konzept keine Akzeptanz findet. In einer Umfrage des EMNID-Instituts vom März 2003 haben sich auf die Fragestellung ‚Führerschein mit 17. Wie ist Ihre Meinung hierzu? Sollen Jugendliche unter der Voraussetzung, dass sie ein Jahr lang nur in Begleitung eines Erwachsenen fahren, den Führerschein schon mit 17 machen dürfen?‘ in der Gesamtwertung 67,6% ablehnend geäußert. Für die erfolgreiche Einführung eines derartigen Modells wäre aber ein breiter gesellschaftlicher Konsens erforderlich.

– Die Versuchung für einen 17-Jährigen, alleine zu fahren und sich damit erheblichen Haftungs- und strafrechtlichen Risiken auszusetzen, darf nicht unterschätzt werden. Der Jugendliche gefährdet sich dadurch selbst, aber auch unbeteiligte Dritte. Diese Versuchung erhöht sich noch dadurch, dass der Fahranfänger nach dem Konzept der Projektgruppe eine vollständige Ausbildung und Prüfung hinter sich gebracht hat.

– Schließlich sind in der Projektgruppe Bedenken von einigen Experten in haftungsrechtlicher Hinsicht erhalten worden. Auch das Bundesministerium der Justiz sieht erhebliche ungelöste haftungsrechtliche Probleme, die sich daraus ergeben, dass der Begleiter, so wie in dem Konzept vorgesehen, eine Zwitterstellung zwischen bloßem Beifahrer und einer Anleitungs- und Vorbildperson hat.“

Von Seiten der BASt ist nach Zustimmung des Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen die Veröffentlichung des Abschlußberichts der Projektgruppe „Be-

gleitetes Fahren ab 17“ in der Schriftenreihe der BASt vorgesehen. Das Erscheinungsdatum ist noch nicht absehbar.

Die Schriftleitung

Niedersachsen will im Alleingang „Führerschein ab 17“ einführen

Als „völlig unverständlich“ bezeichnete Verkehrsminister WALTER HIRCHE die Weigerung von Bundesverkehrsminister MANFRED STOLPE, einen Modellversuch zum begleitenden Fahren, den Führerschein mit 17, zuzulassen.

„STOLPES Verweigerung geht auf Kosten von Menschenleben“, sagt HIRCHE in Anspielung auf Verkehrsstatistiken in Großbritannien, Österreich und Schweden, nach denen die Unfallzahlen bei Fahranfängern um bis zu 25 Prozent zurückgegangen seien, wenn erwachsene Begleiter auf dem Beifahrersitz gesessen hätten. „Dadurch verbessert sich das Sozialverhalten“, sagt HIRCHE. „Wir hätten eine doppelte Gewinnsituation: Junge Leute werden mobiler, und die Zahl der Unfälle sinkt.“

„Sollte STOLPE bei seiner Meinung bleiben, dann werden wir in Niedersachsen einen Alleingang starten“, sagte HIRCHE. Dies werde zwar einen größeren Verwaltungsaufwand mit sich bringen, da dann in einem Modellprojekt für jeden Teilnehmer eine Ausnahmegegenehmigung benötigt wird, „doch dass sind wir der Sicherheit der Fahranfänger schuldig“, so HIRCHE.

Das Konzept aus Hannover sieht vor, dass minderjährige Fahrschulabsolventen eine Prüfungsbescheinigung erhalten, die als vorläufiger Führerschein gilt – bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Bis dahin dürfen sie allerdings nur in Begleitung eines Erwachsenen Auto fahren. Für die Begleitperson gelten strenge Auflagen: Sie muss mindestens 30 Jahre alt sein, seit fünf Jahren einen Führerschein besitzen und darf nicht mehr als drei Strafpunkte in der Flensburger Verkehrssünderdatei haben. Auch muss diese Person immer die gleiche sein – wechseln geht nicht. Selbstverständlich muss die Begleitung nüchtern sein; Situationen, in denen Kinder ihre betrunkenen Eltern von der Kneipe abholen, würde es so nicht geben.

Seit 1999 läuft an zwölf niedersächsischen Schulen eine „Führerschein-Erprobung“. Dort erhalten zurzeit rund 500 Schüler nach Schulschluss Vorbereitungsunterricht für die Fahrschule. Setzt sich HIRCHE durch, können 90 000 Jugendliche den „Führerschein ab 17“ machen. Im Januar dieses Jahres hatten 700 Verkehrsexperten auf dem Verkehrsgerichtstag in Goslar nahezu einstimmig für den Modellversuch votiert.

Derweil sondieren auch die Bundesländer Bayern und Hamburg, ob sie sich dem niedersächsischen Vorstoß anschließen. Aus dem Bundesverkehrsministerium heißt es, man werde sich einem Modellversuch einzelner Länder nicht in den Weg stellen.

(Aus Pressemitteilungen von Die Welt vom 18. Juli 2003 und dem
Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Verkehr vom Juli 2003)

Null-Promillegrenze für Fahrer von Reisebussen!

Nach den schweren Busunglücken fordert der ADAC jetzt ein generelles Alkoholverbot für die Fahrer von Reisebussen. Busfahrer unterliegen derzeit lediglich den gleichen gesetzlichen Bestimmungen wie jeder Privatmann auch. Anders verhält es sich für Busfahrer im Linienverkehr. Sie dürfen während ihres Dienstes und der Dienstbereitschaft keine alkoholischen Getränke zu sich nehmen. Nach den derzeit gültigen Promillegrenzen bleiben Autofahrer – und damit auch Fahrer von Reisebussen – mit bis zu 0,3 Promille im Blut ohne Sanktionen, wenn sie sich unauffällig verhalten. Ab 0,5 Promille handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit mit einem Monat Fahrverbot und vier Punkten in der Verkehrssünderkartei. Dem ADAC gehen diese Regelungen für Fahrer von Reisebussen nicht weit genug. Der Club verlangt daher die Null-Promillegrenze für diese Berufsgruppe.

(Aus einer Pressemitteilung des ADAC vom Juli 2003)

Anmerkung der Schriftleitung: Vertreter des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und der zuständigen Ministerien der Länder haben sich am 2. Juli 2003 in Bonn mit den Konsequenzen aus schweren Unfällen von Reisebussen deutscher Busunternehmen in den Monaten Mai und Juni 2003 befaßt. Beschlossen wurde eine gemeinsame Initiative „Reisebussicherheit“, die u. a. eine künftige regelmäßige technische Untersuchung von Geschwindigkeitsbegrenzern, die Einführung eines weniger manipulationsanfälligen digitalen (elektronischen) Kontrollgeräts zur Überprüfung der nach EG-Recht vorgegebenen Lenk- und Ruhezeiten und der Verpflichtung des Busfahrers zum Hinweis auf die bestehende Gurtanlagepflicht beabsichtigt. Die Einführung einer 0,0-Promillegrenze für Fahrer von Reisebussen ist indes nicht vorgesehen.

Zum Alkoholverbot während der Arbeitszeit im Personenbeförderungsverkehr siehe auch nachfolgenden Auszug aus der BOKraft (VO über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573) zuletzt geändert durch VO vom 26. 05. 1998 (BGBl. S. 1159):

„§ 8 Verhalten im Fahrdienst

...

(3) Im Obusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen ist dem im Fahrdienst eingesetzten Betriebspersonal untersagt,

1. während des Dienstes und der Dienstbereitschaft alkoholische Getränke oder andere die dienstliche Tätigkeit beeinträchtigende Mittel zu sich zu nehmen oder die Fahrt anzutreten, obwohl es unter der Wirkung solcher Getränke oder Mittel steht,

...

(4) Im Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen finden die Vorschriften des Absatzes 3 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 entsprechende Anwendung.

(5) Im Taxen- und Mietwagenverkehr sowie im sonstigen Gelegenheitsverkehr mit Personenkraftwagen finden die Vorschriften des Absatzes 3 Nr. 1 bis 3 entsprechende Anwendung ...

§ 45 Ordnungswidrigkeiten

...

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

...

2. im Obusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen als Mitglied des im Fahrdienst eingesetzten Betriebspersonals entgegen § 8 Abs. 3:

a.) während des Dienstes und der Dienstbereitschaft alkoholische Getränke oder andere die dienstliche Tätigkeit beeinträchtigende Mittel zu sich nimmt oder die Fahrt antritt, obwohl er unter der Wirkung solcher Getränke oder Mittel steht,

- ...
3. im Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen als Mitglied des im Fahrdienst eingesetzten Betriebspersonals entgegen § 8 Abs. 4 in Verbindung mit § 8 Abs. 3
- a.) während des Dienstes und der Dienstbereitschaft alkoholische Getränke oder andere die dienstliche Tätigkeit beeinträchtigende Mittel zu sich nimmt oder die Fahrt antritt, obwohl er unter der Wirkung solcher Getränke oder Mittel steht,
- ...
4. im Taxen- und Mietwagenverkehr sowie im sonstigen Gelegenheitsverkehr mit Personenkraftwagen als Mitglied des im Fahrdienst eingesetzten Betriebspersonals entgegen § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 8 Abs. 3
- a.) während des Dienstes und der Dienstbereitschaft alkoholische Getränke oder andere die dienstliche Tätigkeit beeinträchtigende Mittel zu sich nimmt oder die Fahrt antritt, obwohl er unter der Wirkung solcher Getränke oder Mittel steht, ...“

Jugendschutz – Unzureichende Umsetzung des sog. „Apfelsaftgesetzes“

Fast die Hälfte aller Gastwirte verstößt bei der Preisgestaltung für Getränke gegen das Gesetz: Anders als vom Jugendschutz gefordert, sind in diesen Gaststätten alkoholfreie Getränke teurer als das preiswerteste alkoholische Getränk. Zu diesem Ergebnis kommt eine vom Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) veröffentlichte Untersuchung. Der vzbv kritisierte die laxen Kontrollen der Ordnungsämter und verwies auf alarmierende Trends bei der Suchtanfälligkeit von Jugendlichen. Das Einstiegsalter für den Genuss von Alkohol werde immer niedriger. „Die Preise in Gaststätten dürfen nicht derart gestaltet sein, dass Jugendliche aus Kostengründen zum alkoholischen Getränk greifen“, so DR. STEFAN ETGETON, Gesundheitsexperte beim vzbv. Durch die Gesetzesänderung hatte sich der Gesetzgeber positive Auswirkungen auf Suchtprävention, Jugendschutz und Verkehrssicherheit erhofft. Laut Bundesministerium für Gesundheit trinken bereits 5 % der 12-Jährigen und 37 % der Jugendlichen ab 16 Jahren regelmäßig Alkohol.

Seit dem 01. 01. 2002 schreibt das Gaststättengesetz vor, dass die Getränkekarte mindestens ein alkoholfreies Getränk enthalten muss, das nicht teurer ist als das günstigste alkoholische Getränk – hochgerechnet auf den Literpreis. 46 Prozent der überprüften Gaststätten verstießen gegen diese Regelung. Außerdem fiel auf, dass häufig nur ein einziges alkoholfreies Getränk bewusst billig angeboten wurde, während andere alkoholfreie Getränke eher teurer als Bier waren. Für die Untersuchung waren vom Institut für angewandte Verbraucherforschung e. V. (IFAV) im Auftrag des vzbv Ende 2002 rund 500 Gaststätten in ganz Deutschland überprüft worden.

(Aus einer Pressemitteilung der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
vom 03. April 2003)

Anmerkung der Schriftleitung: Siehe hierzu auch den Info-Beitrag „Das sog. Apfelsaftgesetz“ in BA 2002, 354.

Symposium des B.A.D.S. Grenzwerte bei Drogen oder Alternativen

- Veranstaltungszeit:** 7. November 2003, ab 10.00 Uhr
- Veranstaltungsort:** Hotel Berlin
Lützowplatz 17
10785 Berlin
- Veranstalter:** B.A.D.S.
Bund gegen Drogen und Alkohol im Straßenverkehr e.V.
Alsterchaussee 17
20149 Hamburg
Tel.: + 49 40/44 07 16
Fax: + 49 40/41 07 616
E-Mail: zentrale@bads.de
- Referenten:** MINISTERIALRAT DETLEF OTTO BÖHNKE, BMJ,
Berlin
PROFESSOR DR. GEROLD KAUERT,
Frankfurt am Main
RICHTER AM BUNDESGERICHTSHOF KURT RÜDIGER MAATZ,
Karlsruhe
PROFESSOR DR. MANFRED MÖLLER,
Homburg/Saar
DIPLOMCHEMIKER DR. HANS SACHS,
München
- Teilnahmegebühr:** keine

Zu der Veranstaltung sind Vertreter der Innen- und Justizministerien, Juristen, Rechtsmediziner sowie weitere Fachleute und Interessenten herzlich eingeladen.

Voranmeldungen werden an den Veranstalter erbeten.

Rechtsprechung

70. *) Gegen die Anordnung einer vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis aufgrund des dringenden Verdachts des Führens eines Kraftfahrzeugs im Zustand alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit bestehen nur dann verfassungsrechtliche Bedenken, wenn die Annahme der Täterschaft allein auf der Haltereigenschaft des Betroffenen beruht.

Bundesverfassungsgericht (Kammer),
Beschluß vom 11. September 2002
– 2 BvR 1369/02 – und – 2 BvQ 42/02 –

Zum Sachverhalt:

Die Verfahren betreffen eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis des Beschwerdeführers gemäß § 111a StPO.

Der Ermittlungsrichter beim Amtsgericht entzog dem Antragsteller vorläufig die Fahrerlaubnis, weil der dringende Verdacht des Führens eines Kraftfahrzeugs im Zustand alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit bestehe. Im Hauptverfahren verurteilte der Strafrichter ihn wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr zu einer Geldstrafe und entzog ihm die Fahrerlaubnis gemäß § 69 StGB. Der Antragsteller habe zwar die Trunkenheitsfahrt nach einem Besuch der „Städtlefastnacht“ bestritten und angegeben, der Zeuge M. habe auf der Rückfahrt das Fahrzeug bis zu seiner Wohnung geführt, um dann auf sein eigenes Fahrzeug umzusteigen und von dort nach Hause zu fahren. Dies sei aber bei einer Gesamtwürdigung aller Beweise widerlegt. Der anwaltlich beratene Beschwerdeführer habe die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis bis zur Hauptverhandlung ohne Rechtsmitteleinlegung hingenommen. Es widerspreche der Lebenserfahrung, dass ein Unschuldiger dies monatelang dulde und erst dann den wahren Fahrzeugführer benenne. Abgesehen davon sei der Aussageinhalt nicht glaubhaft. Seine anfängliche Einlassung, er sei sich über die Person des Fahrzeugführers nicht im Klaren gewesen, sei unvereinbar damit, dass er angeblich schon öfter mit M. einen Wechsel beim Führen des Autos nach Alkoholgenuß vereinbart habe. Die Zeugen Mö. hätten als Zeitungsausträger das Fahrzeug des Antragstellers gesehen; Herr Mö. sei von dem Führer dieses Fahrzeugs gefährdet worden. Zwar hätten die Zeugen den Fahrer nicht erkannt. Jedoch wäre es ihnen aufgefallen gewesen, wenn vom Anwesen des Beschwerdeführers entsprechend seiner Sachdarstellung kurz darauf ein anderes Auto weggefahren wäre. Zur Tatzeit um 04.16 Uhr wäre dies akustisch gut wahrnehmbar gewesen und nicht überhört worden. Das Fahrzeug des Beschwerdeführers selbst hätten die Zeugen M. dann vor dessen Wohnung stehen gesehen.

Der Beschwerdeführer hat das Strafurteil mit der Revision angefochten; darüber ist noch nicht entschie-

den. Zugleich mit der Revision gegen das Urteil legte er Beschwerde gegen die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis ein.

Das Landgericht verwarf diese Beschwerde als unbegründet. Die Überprüfung der Tragfähigkeit der Beweisgrundlage für die Hauptsacheentscheidung obliege dem Revisionsgericht; das Beschwerdegericht dürfe bei der Bewertung der parallel gelagerten Verdachtsgründe für die Eilmaßnahme in dessen Entscheidungsbereich nicht eingreifen. Es könne die Eilmaßnahme nur aufheben, wenn die Voraussetzungen für die Maßregelordnung gemäß § 69 StGB offensichtlich fehlten. Dies sei jedoch nicht der Fall.

Der Beschwerdeführer sieht sich durch die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis in seinen Rechten aus Art. 3 Abs. 1 GG verletzt. Die angegriffenen Entscheidungen seien willkürlich. Es fehle nach der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung endgültig an tragfähigen Beweisen dafür, dass er das Fahrzeug zur Tatzeit geführt habe. Daher könne die vorläufige Maßnahme gemäß § 111a StPO nicht aufrecht erhalten werden. Das Amtsgericht habe letztlich allein aus seiner Eigenschaft als Fahrzeughalter auf seine Täterschaft beim Trunkenheitsverkehrsdelikt geschlossen.

Aus den Gründen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen, weil ein Annahmegrund gemäß § 93a Abs. 2 BVerfGG nicht vorliegt. Die Verfassungsbeschwerde hat keine grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung (§ 93a Abs. 2 Buchstabe a BVerfGG). Ihre Annahme ist auch nicht zur Durchsetzung der Rechte des Beschwerdeführers angezeigt (§ 93a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG); denn sie hat keine Aussicht auf Erfolg.

1. Die Anordnung der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis durch den Ermittlungsrichter beruht auf einem Freibeweisverfahren. Dass dabei allein die Haltereigenschaft des Beschwerdeführers der Annahme zu Grunde gelegt wurde, es bestehe dringender Verdacht seiner Täterschaft bei dem Trunkenheitsverkehrsdelikt, lässt sich den angegriffenen Entscheidungen nicht entnehmen.

2. Die Annahme des Beschwerdegerichts, es habe nur eine eingeschränkte Prüfungskompetenz und die begrenzte Prüfung führe nicht zur Aufhebung der Eilmaßnahme, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Allerdings darf ein Rechtsmittelgericht eine im Gesetz vorgesehene Rechtsschutzmöglichkeit nicht leer laufen lassen (vgl. BVerfGE 96, 27 <39>). Insoweit können zu weit gehende Einschränkungen der Überprüfung des Beschwerdegerichts nach Revisionseinlegung gegen die Hauptsacheentscheidung Bedenken

begegnen (gegen jede Beschwerdemöglichkeit Brandenburgisches OLG, VRS 91 [1996] S. 181; OLG Düsseldorf, VRS 80 [1991], S. 214 <215>; 90 [1996], S. 45 f.; OLG Hamm, VRS 92 [1997], S. 23 <24>; für eine eingeschränkte Anfechtungsmöglichkeit OLG Karlsruhe VRS 96 [1999], S. 205 <206 f.>; OLG Köln, VRS 93 [1997], S. 348 f.; KG, VRS 100 [2001], S. 443 <444>; für eine volle Anfechtungsmöglichkeit OLG Frankfurt a. M., NStZ-RR 1996, S. 205 f.). Im vorliegenden Fall greifen diese Bedenken aber nicht durch. Der Beschwerdeführer hatte beanstandet, es fehle überhaupt an tragfähigen Beweisen für eine – vorläufige und endgültige – Entziehung der Fahrerlaubnis wegen einer Straftat im Zusammenhang mit dem Führen von Kraftfahrzeugen. Darüber hatte das Beschwerdegericht aus seinem Standpunkt zur eingeschränkten Kontrollbefugnis des Beschwerdegerichts nach Revisionseinlegung aus zu entscheiden. Es hat eine Entscheidung getroffen und dem Beschwerdeführer insoweit den von Art. 19 Abs. 4 GG geforderten gerichtlichen Rechtsschutz nicht versagt.

3. Die Annahme des Beschwerdegerichts, die im Urteil genannten Beweisgrundlagen seien tragfähig, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Sie ist weder willkürlich, noch lässt sie besorgen, das Gericht habe Bedeutung und Tragweite des Rechts des Beschwerdeführers aus Art. 2 Abs. 1 GG grundlegend verkannt. Eine weiter gehende Nachprüfung der Beweiswürdigung ist nicht Sache des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 95, 96 <128>).

Zwar begegnen die vom Landgericht nachvollzogenen Urteilsgründe des Amtsgerichts zur Würdigung des Prozessverhaltens des Antragstellers Bedenken. Das Amtsgericht hat jedoch darüber hinaus angenommen, die Einlassung des Beschwerdeführers zum Geschehen am Tattag sei „abgesehen von diesem Umstand“ auch inhaltlich nicht schlüssig.

Allein auf der Haltereigenschaft des Beschwerdeführers beruhte die Annahme der Täterschaft jedenfalls nicht. Insoweit ist der Fall mit dem im Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 31. August 1993 – 2 BvR 843/93 – (StV 1994, S. 3 f.) entschiedenen Fall nicht vergleichbar.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Anmerkung der Schriftleitung: Die Verfahren 2 BvR 1369/02 (Verfassungsbeschwerde) und 2 BvQ 42/02 (Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung) sind vom Bundesverfassungsgericht durch Beschluß vom 11. September 2002 verbunden worden.

71. Zur Bestimmung der Alkoholisierung eines Kraftfahrers mit Hilfe nur einer Blutalkoholmessung nach dem ADH-Verfahren.

Bundesgerichtshof,
Urteil vom 25. September 2002 – IV ZR 212/01 –
(OLG Brandenburg)

Zum Sachverhalt:

Nach einem Verkehrsunfall verlangt der Kläger Versicherungsleistungen in Höhe von 30 700 DM für den Totalschaden seines bei der Beklagten vollkaskoversicherten Pkw H.

Er verlor am 7. Februar 1997 um 4.20 Uhr innerorts ausgangs einer Linkskurve die Gewalt über das Fahrzeug, welches infolgedessen von der Fahrbahn abkam, zunächst einen Straßenbaum streifte und sodann frontal gegen einen weiteren Baum prallte.

Der Kläger wurde bewußtlos in ein Krankenhaus eingeliefert. Ihm war ein Unterschenkel abgerissen worden. Zur Vorbereitung der erforderlichen sofortigen Beinamputation veranlaßte der zuständige Anästhesist eine Blutalkoholbestimmung, die alsbald im Labor des Krankenhauses mittels eines automatischen Meßgeräts, das nach der Alkoholhydrogenase-Methode (ADH-Methode) arbeitet, vorgenommen wurde. Es wurde lediglich eine Messung durchgeführt, welche für 5.30 Uhr, den Zeitpunkt der Blutprobenentnahme, einen Alkoholgehalt von 1,12 g/l Blutserum ergab. Für weitere Blutuntersuchungen zu Ermittlungszwecken blieb keine Zeit mehr.

Die Beklagte hält sich unter Berufung auf § 61 VVG für leistungsfrei, weil der Kläger den Unfall grob fahrlässig herbeigeführt habe. Er sei infolge Alkoholkonsums jedenfalls relativ fahruntauglich gewesen. Der Unfall sei die Folge typischer alkoholbedingter Fahrfehler, insbesondere überhöhter Geschwindigkeit.

Der Kläger bestreitet, vor der Fahrt Alkohol getrunken zu haben. Er meint, die nur einmalige Bestimmung des BAK-Wertes nach der ADH-Methode erlaube keine ausreichend sicheren Rückschlüsse auf eine Alkoholisierung und deren Grad und sei deshalb kein verwertbares Beweismittel.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter.

Aus den Gründen:

Das Rechtsmittel ist zulässig. Seine Zulassung durch das Berufungsgericht ist bindend (vgl. BGH, Beschluß vom 20. September 1999 – II ZB 12/99 – BGHR ZPO § 546 Abs. 1, Nichtzulassungsbeschwerde 2 m. w. N.). Es hat in der Sache keinen Erfolg.

I. Das Berufungsgericht hat dem Kläger Versicherungsleistungen nach § 61 VVG versagt, weil es davon überzeugt ist, der Kläger habe sein Fahrzeug im Zustand alkoholbedingter relativer Fahruntauglichkeit gesteuert und den Unfall durch alkoholbedingte Fahrfehler herbeigeführt. Darin liege ein grober Verstoß gegen die im Straßenverkehr erforderliche Sorgfalt.

Die im Krankenhaus vorgenommene Blutalkoholbestimmung, die einen Wert von „1,12 ‰“ ergeben habe, sei verwertbar. Nach den Zeugenaussagen der mit der Analyse betrauten medizinisch-technischen Assistentin und eines Diplom-Chemikers sei erwiesen, daß das Analysegerät vor der Blutuntersuchung ordnungsgemäß kalibriert worden sei. Das lediglich auf eine einzige ADH-Bestimmung gestützte Meßergebnis lasse zwar nicht den sicheren Schluß zu, der Kläger

habe sein Fahrzeug mit einer Blutalkoholkonzentration von mindestens 1,1 ‰ – und damit im Zustand absoluter Fahruntauglichkeit – geführt. Es sei andererseits aber für die richterliche Überzeugungsbildung nicht schlechthin unverwertbar. Dabei könne offen bleiben, ob es nur indizielle Wirkung für eine Alkoholisierung des Klägers in der Gesamtschau mit weiteren Indizien entfalte oder nach einem in freier Beweiswürdigung zu bestimmenden großzügigen Sicherheitsabschlag unmittelbar auf die Blutalkoholkonzentration des Klägers schließen lasse. Denn beide Wege führten hier zu dem Ergebnis, daß der Kläger zum Unfallzeitpunkt alkoholbedingt fahruntauglich gewesen sei.

Der vom Berufungsgericht herangezogene Sachverständige habe sich eingehend mit der Verwertbarkeit der Blutalkoholbestimmung befaßt und ausgeführt, der zugunsten des Klägers zu gewährende Sicherheitsabschlag ergebe auch ohne eine auf den Unfallzeitpunkt bezogene Rückrechnung eine Blutalkoholkonzentration von jedenfalls 0,74 ‰. Ob davon ein weiterer Sicherheitsabschlag von 0,1 ‰ zum Ausschluß aller theoretischen Bedenken vorgenommen werden müsse, brauche nicht entschieden zu werden. Denn auch die Gesamtschau der übrigen Indizien ergebe eine alkoholbedingte relative Fahruntauglichkeit des Klägers. Der Kläger sei ein langjährig erfahrener Kraftfahrer. Er habe ohne erkennbaren äußeren Grund die Gewalt über sein Fahrzeug in einer Verkehrssituation verloren, die einem nüchternen Fahrer keine Probleme bereitet hätte. Der Kläger habe den Straßenverlauf ausgangs der von ihm durchfahrenen Linkskurve falsch eingeschätzt und damit einen alkoholtypischen Fahrfehler begangen. Es komme hinzu, daß der Pkw des Klägers nach dem vom Gericht veranlaßten Unfall-Rekonstruktionsgutachten mit einer Geschwindigkeit von 77 bis 89 km/h gegen den Baum geprallt sei, mithin der Kläger die innerorts zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h erheblich überschritten habe. Auch das weise jedenfalls in der Gesamtschau aller Umstände auf ein alkoholbedingtes Versagen des Klägers hin.

II. Das hält der rechtlichen Nachprüfung im Ergebnis stand.

Zu Unrecht wendet sich die Revision gegen die Verwertung der nur auf einem einzigen ADH-Test beruhenden BAK-Bestimmung und gegen die durch das Berufungsgericht im übrigen vorgenommene Bewertung der Fahrfehler des Klägers.

1. Das Berufungsgericht durfte die Blutalkoholbestimmung für seine Überzeugungsbildung heranziehen.

Ob ein Fahrzeugführer infolge Alkoholgenusses nicht mehr in der Lage ist, sein Fahrzeug im Straßenverkehr sicher zu führen, ist eine Tatfrage, die der Tatrichter grundsätzlich in freier richterlicher Beweiswürdigung klären muß.

a) Allerdings unterliegt er dabei Einschränkungen, die die Rechtsprechung unter Heranziehung medizinisch gesicherter Erfahrungssätze entwickelt hat. So ist – ungeachtet aller individuellen Unterschiede in der Alkoholtoleranz – ab einer ordnungsgemäß festge-

stellten Blutalkoholkonzentration von 1,1 ‰ von dem zwingenden medizinischen Erfahrungssatz auszugehen, daß der Kraftfahrer nicht mehr in der Lage war, sein Fahrzeug sicher im Straßenverkehr zu führen (absolute Fahruntauglichkeit, dazu BGHSt 37, 89 ff.; Schoknecht, NZV 1990, 104). Insoweit unterliegt die Beweiswürdigung des Tatrichters auch der uneingeschränkten Kontrolle durch das Revisionsgericht (BGH, Urteil vom 15. Juni 1988 – IVa ZR 8/87 – VersR 1988, 950 [= BA 1989, 135] unter I 2 a m. w. N.).

Bindungswirkung in diesem Sinne entfaltet die BAK-Bestimmung aber nur dann, wenn sie nach standardisierten Regeln getroffen worden ist, die einen hinreichend sicheren Ausschluß möglicher Meß- und Berechnungsfehler gewährleisten. Bei der Analyse einer Blutprobe muß deshalb das Meßergebnis dem arithmetischen Mittelwert aus einer Mindestzahl voneinander unabhängiger Einzelmeßwerte entnommen werden. Werden diese nach dem Widmark- und dem ADH-Verfahren ermittelt, so sind insgesamt fünf Einzeluntersuchungen erforderlich. Wird das Widmark-Verfahren durch eine automatische gaschromatographische Analyse (GC) ersetzt, genügen je zwei Einzeluntersuchungen nach der ADH-Methode und der Gaschromatographie (BGHSt 28, 1, 2 [= BA 1978, 296]; vgl. auch BGHSt 21, 157, 167 [= BA 1967, 41]; BGH, Urteil vom 15. Juni 1988 a. a. O. unter I 2 b). Das dient dem Zweck, mittels wechselseitiger Kontrolle der gewonnenen Meßergebnisse eine möglichst weitgehende Annäherung des Meßergebnisses an den wahren BAK-Wert zu erreichen.

b) Eine solche mehrfach abgesicherte Blutalkoholbestimmung liegt hier nicht vor. Das Berufungsgericht hat zutreffend erkannt, daß es ihm damit verwehrt war, aus dem vermeintlichen Meßergebnis von „1,12 ‰“ BAK unter Rückgriff auf den anerkannten Grenzwert von 1,1 ‰ zu folgern, der Kläger sei absolut fahruntauglich gewesen.

Im Ergebnis wirkt es sich deshalb auch nicht aus, daß – was das Berufungsgericht übersieht – das Analysengerät des Krankenhauses eine Serumprobe analysiert und den ermittelten Wert nicht in Promille, sondern in Gramm Alkohol pro Liter Blutserum (g/l) ausgegeben hat. BAK-Werte beziehen sich hingegen üblicherweise auf Vollblut, sie werden in Milligramm Alkohol pro Gramm Vollblut (‰) angegeben. Das Berufungsgericht hätte deshalb eine Umrechnung vornehmen müssen, bei der das Ergebnis der Serummessung durch den Divisor 1,2 (der dem Quotienten der Wassergehalte von Serum – 91 % – und Blut – 76 % – entspricht) geteilt wird (vgl. dazu Schoknecht NZV 1990, 104, 106). Die Messung hat in Wahrheit also nur 1,12 g/l oder 0,93 ‰ BAK ergeben.

c) Inwieweit eine auf zu wenigen Analysewerten beruhende BAK-Bestimmung für die Ermittlung der Alkoholisierung überhaupt herangezogen werden kann, ist in der Rechtsprechung umstritten (vgl. dazu die Übersicht bei Hentschel, Straßenverkehrsrecht 36. Aufl. StGB § 316 Rdn. 53). Teilweise wird eine Unverwertbarkeit des Meßwerts angenommen (so wohl OLG Nürnberg NJW-RR 1994, 97 = VersR 1994,

167). Vielfach wird demgegenüber lediglich die Feststellung eines bestimmten Promillewertes aufgrund solcher Messungen für unmöglich erachtet und statt dessen dem Meßergebnis lediglich eine Indizwirkung zugebilligt, die erst im Zusammenspiel mit anderen Umständen den Schluß auf eine relative Fahruntauglichkeit des Betroffenen zulasse (OLG Stuttgart, VRS 66, 450; BayObLG NJW 1982, 2131 [= BA 1983, 75]). Schließlich wird eine nicht richtlinienkonforme BAK-Messung im Rahmen freier richterlicher Überzeugungsbildung dann als voll verwertbar angesehen, wenn das Gericht das Ergebnis einer Einzelanalyse unter Berücksichtigung der konkreten Umstände ihres Zustandekommens und unter Beachtung gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse zur BAK-Bestimmung ausreichend würdige und insbesondere mit sachverständiger Hilfe einen Sicherheitsabschlag bestimme, der den Unzulänglichkeiten der Messung ausreichend Rechnung trage (OLG Hamm r+s 1995, 238; vgl. dazu auch BGH, Urteil vom 15. Juni 1988 a. a. O. unter I 2 e, wo die Frage der Verwertbarkeit von BAK-Bestimmungen auf der Basis zu weniger Einzeluntersuchungen aber offengelassen worden ist).

d) Die genannten Lösungsansätze stimmen darin überein, daß das Meßergebnis einer nicht den Richtlinien des Gutachtens des Bundesgesundheitsamtes vom 1966 (dazu BGHSt 28, 1, 2) entsprechenden BAK-Bestimmung für sich genommen keine verlässliche Aussage über den Grad der Alkoholisierung erlaubt. Ein darüber hinausgehendes generelles Beweisverwertungsverbot für solche Einzelmeßwerte, welches den Tatrichter von vornherein zwingt, die Augen davor zu verschließen, daß – wenngleich auf statistisch zu schmaler Basis – Alkohol im Blut des Betroffenen nachgewiesen worden ist, läßt sich rechtlich nicht begründen.

Vielmehr ist der Tatrichter zunächst lediglich an der Anwendung der von Medizin und Rechtsprechung erarbeiteten festen Beweisregeln für bestimmte Alkoholisierungsgrade (insbesondere des Grenzwertes von 1,1‰) gehindert. Das hat aber nur zur Folge, daß er die Frage der Alkoholisierung und der dadurch hervorgerufenen Ausfallerscheinungen unter Heranziehung aller Indizien in freier Beweiswürdigung klären muß. Das setzt voraus, daß er – zumeist mit sachverständiger Hilfe – danach fragen muß, welche Aussagekraft dem jeweiligen Meßwert konkret zukommt. Im Regelfall wird es sich anbieten, danach zu fragen, in welcher Höhe und in welchem Umfang das zugrundeliegende Analyseverfahren Abweichungen erwarten läßt, um so eine statistisch abgesicherte Aussage über die Meßgenauigkeit und den maximal erforderlichen Sicherheitsabschlag zu gewinnen (dazu Grüner/Ludwig, Blutalkohol Vol 27/1990, 316 ff.).

e) Im vorliegenden Fall hat das Berufungsgericht – dem Sachverständigen folgend – statt dessen die in Rede stehende ADH-Messung mit vorangegangenen Messungen desselben Meßgeräts verglichen. Dieses ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme unmittelbar vor der Messung ordnungsgemäß kalibriert worden. Dabei werden zweimal hintereinander Serumpro-

ben, deren Alkoholgehalt bekannt ist, analysiert, um festzustellen, ob sich das Meßergebnis innerhalb der vom Gerätehersteller vorgegebenen Bandbreiten – hier plus/minus 20,1 % – bewegt. Der Sicherheitsabschlag, den der Sachverständige vorgenommen hat, orientiert sich erkennbar an diesen bei der Kalibrierung nicht überschrittenen Bandbreiten. Beim Kläger waren 1,12 Gramm Alkohol pro Liter Blutserum gemessen worden, das entspricht einem BAK-Wert von 0,93‰ (vgl. oben). Der vom Sachverständigen ermittelte Mindest-BAK-Wert von 0,74‰, von dem auch das Berufungsgericht im weiteren ausgeht, bleibt dahinter um 19‰-Punkte oder 20,43 % zurück.

Diese Erwägungen halten rechtlicher Nachprüfung stand. Sie beruhen auf dem möglichen Schluß, daß nach beanstandungsfreier Kalibrierung des Meßgeräts sich auch die unmittelbar anschließende Analyse der Serumprobe des Klägers in den vorgegebenen Meßtoleranzen bewegt hat und lassen damit – entgegen dem Vorwurf der Revision – ausreichend erkennen, welchen Sicherheitsabschlag das Berufungsgericht zugrundegelegt hat. Auf den weiteren, vom Sachverständigen erwogenen Sicherheitsabschlag von 0,1‰ kommt es, wie das Berufungsgericht zutreffend gesehen hat, in diesem Bereich der Blutalkoholkonzentration nicht an.

2. Soweit das Berufungsgericht in den Fahrfehlern des Klägers (überhöhte Geschwindigkeit innerhalb einer geschlossenen Ortschaft, Kontrollverlust über das Fahrzeug ohne erkennbaren äußeren Anlaß und trotz langjähriger Fahrpraxis) einen Beleg für seine relative Fahruntauglichkeit zum Unfallzeitpunkt sieht, erschöpft die Revision sich in dem unbeachtlichen Versuch, diese Beweiswürdigung durch eigene Erwägungen zu ersetzen. Das Berufungsgericht hat im Rahmen der gebotenen Gesamtschau des Unfallgeschehens rechtlich mögliche Schlüsse gezogen. Daß einzelne Fahrfehler, insbesondere überhöhte Geschwindigkeit, für sich genommen noch nicht den Schluß auf eine alkoholbedingte relative Fahruntauglichkeit erlaubt hätten (dazu BGH, Urteil vom 3. April 1985 – IV a ZR 111/83 – VersR 1985, 779 unter I 3), hat es ausreichend bedacht.

Anmerkung:

Das Urteil erscheint aus rechtsmedizinischer Sicht nicht unbedenklich hinsichtlich seiner Präzedenzwirkung für weite Bereiche der richterlichen Zumessung relativer Fahruntüchtigkeit in indizieller Anlehnung an einen BAK-Wert, der mit einer den etablierten Standards zuwiderlaufenden Blutalkohol-Messmethode erlangt wurde. Sicherlich ist zumindest gewährleistet, dass auch weiterhin der konkrete Einzelfall mit den individuellen Umständen, unter denen eine BAK-Messung zustande gekommen ist, gewürdigt werden muss, bevor über ihre generelle Verwertbarkeit entschieden werden kann. Im vorliegenden Fall hat die zufällige Kalibrierung der Analyseeinheit kurze Zeit zuvor entscheidend für die Beurteilung gewirkt. Allein die Unsicherheit, mit der die Vorinstanzen hinsichtlich der Analogie von Serum- und Blutalkohol gearbeitet

haben, zeigt aber die Fährnisse bei kompromisshaftem Verlassen der bewährten und Rechtssicherheit vermittelnden hohen Standards bei der Methodik der Mittelwertbildung aus Doppelbestimmungen nach ADH- und GC-Verfahren. Dabei ist noch gar nicht die Rede von den Risiken, die eine Probe mit sich bringt, die außerhalb der üblichen Anforderungen an eine lückenlose Beweiskette hinsichtlich des Umganges mit Asservaten rechtswirksame Verwendung findet und zudem bei der üblichen Entsorgungspraxis in Kliniklabors nicht mehr für eine spätere Kontrollmessung zur Verfügung steht. Es bleibt zu hoffen, dass die Rechtsprechung sich zukünftig tatsächlich nur im Ausnahmefall – orientiert an bei freier Beweiswürdigung überzeugenden und besonders günstigen Umständen für die Aussagekraft einer grundsätzlich nicht standardgemäß erfolgten Blutalkoholmessung und unterstützt durch charakteristische unabhängige Indizien – eines Beweismittels solch minderer Güte bedient.

Dr. med. Axel Heinemann, Hamburg

72.)* Die Frage der Verwertbarkeit einer nur einmalig nach dem ADH-Verfahren ermittelten Blutalkoholkonzentration kann im Ergebnis offen bleiben, wenn feststeht, daß der Betroffene zum Unfallzeitpunkt alkoholisiert war (mindestens 0,74 ‰). In diesem Fall ist von einer alkoholbedingt relativen Fahruntüchtigkeit auszugehen, wenn der Betroffene mit überhöhter Geschwindigkeit ohne verkehrsbedingten Anlaß in einer Linkskurve von seiner Fahrbahn abkommt und gegen einen Baum prallt.

Brandenburgisches Oberlandesgericht,
Urteil vom 18. Juli 2001 – 14 U 159/99 –
– 14 O 209/99 (LG Frankfurt [Oder]) –

Zum Sachverhalt:

Der Kläger nimmt die Beklagte aus einer mit ihr abgeschlossenen Vollkaskoversicherung in Anspruch auf Grund eines Verkehrsunfalls, der sich am 7. Februar 1997 gegen 04.20 Uhr auf der N.-Chaussee in A. ereignete.

Der Kläger befuhr die N.-Chaussee, deren Fahrbahn nach seinem Vorbringen „feucht-schmierig“ war, mit seinem bei der Beklagten vollkaskoversicherten in Richtung A. Im Ortsteil S. in dem für die N.-Chaussee die innerorts zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h galt, verlor er ausgangs einer Linkskurve die Gewalt über sein Fahrzeug. Es gelang ihm nicht, den Wagen wieder unter Kontrolle zu bekommen, so dass er hinter der Kurve nach rechts von der Fahrbahn abkam. Der Pkw streifte zunächst einen Straßenbaum und kollidierte sodann frontal mit einem weiteren Straßenbaum; dabei erlitt er einen Totalschaden. Der Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs, das nach dem Unfall nur noch Schrottwert hatte, belief sich auf 31.700,00 DM.

Der Kläger wurde durch den Unfall schwer verletzt. Er wurde in bewusstlosem Zustand in das Krankenhaus St. eingeliefert, wo ihm ein Bein, dessen Unterschenkel bereits durch die Wucht des Anstoßes abgetrennt worden war, amputiert werden musste. Zur Vorbereitung der Operation wurde eine Blutuntersuchung durchgeführt. Dabei wurde die dem Kläger unmittelbar nach seiner Einlieferung ins Krankenhaus gegen 05.30 Uhr entnommene Blutprobe mittels des ADH-Verfahrens auf ihre Ethanolkonzentration untersucht. Mit Schreiben vom 20. Mai 1998 setzte der den Kläger behandelnde Arzt Dr. K. die Beklagte davon in Kenntnis, dass die Analyse der dem Kläger entnommenen Blutprobe eine Blutalkoholkonzentration von 1,12 ‰ ergeben habe und das Analysegerät kalibriert gewesen sei. Unter dem 15. Dezember 1998 teilte Dr. K. dem Prozessbevollmächtigten des Klägers erster Instanz mit, dass es sich bei dem Verfahren zur Blutalkoholbestimmung um eine klinisch-chemische Methode handle, bei der die Toleranzbreite 15 ‰ betrage.

Ein gegen den Kläger eingeleitetes Ermittlungsverfahren wurde nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, nachdem die den Kläger behandelnden Ärzte den Ermittlungsbehörden keine Angaben über das Ergebnis der Blutuntersuchung gemacht hatten, weil der Kläger sie nicht von ihrer Schweigepflicht entbunden hatte.

Der Kläger begehrt abzüglich der mit der Beklagten vereinbarten Selbstbeteiligung in Höhe von 1.000,00 DM seinen Fahrzeugschaden in Höhe von 30.700,00 DM von der Beklagten ersetzt. Nachdem die Beklagte vorprozessual durch Schreiben vom 5. Juni 1998 eine Schadensregulierung unter Hinweis auf § 61 VVG mit der Begründung abgelehnt hatte, dass der Kläger den Unfall auf Grund alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit grob fahrlässig verursacht habe, hat der Kläger den von ihm erhobenen Anspruch gerichtlich geltend gemacht.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Die Beklagte sei gemäß § 61 VVG von der Verpflichtung zur Leistung frei, weil der Kläger den Unfall durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt habe. Der Kläger sei alkoholbedingt zumindest relativ fahruntüchtig gewesen. Es stelle sich als typische alkoholbedingte Fehlleistung dar, dass der Kläger in der Kurve die Gewalt über sein Fahrzeug verloren habe.

Dagegen richtet sich die Berufung des Klägers, der den von ihm geltend gemachten Anspruch uneingeschränkt weiter verfolgt. Er stellt in Abrede, vor dem Unfall Alkohol zu sich genommen zu haben, und meint zudem, die Beklagte habe jedenfalls nicht bewiesen, dass er den Unfall alkoholbedingt herbeigeführt habe. Während er insoweit in erster Instanz darauf verwiesen hatte, dass die ihm entnommene Blutprobe mit einer anderen Blutprobe vertauscht worden sein könne, und dementsprechend mit Nichtwissen bestritten hatte, dass sich die Angaben von Dr. K. über die Blutalkoholkonzentration auf die ihm entnommene Blutprobe bezögen, wendet er im Be-

rufungsverfahren vor allem ein, dass die Blutentnahme wegen ihrer lediglich einmaligen Untersuchung auf die Ethanolkonzentration nicht verwertbar sei; zudem sei der Alkoholisierungsgrad nur anlässlich seiner Behandlung im Krankenhaus festgestellt worden. Er meint, dass deshalb sowie im Hinblick auf seine unverzügliche medikamentöse Behandlung nicht nachgewiesen sei, ob überhaupt eine Alkoholisierung durch Alkoholeinnahme vor dem Unfall vorgelegen habe; jedenfalls stehe der Grad seiner Alkoholisierung nicht fest.

Aus den Gründen:

Die zulässige Berufung ist nicht begründet.

Die Beklagte ist gem. 61 VVG von ihrer Verpflichtung zur Leistung aus der Vollkaskoversicherung frei, weil der Kläger den Verkehrsunfall - und damit den Versicherungsfall - durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat.

Grobe Fahrlässigkeit setzt einen besonders schweren Verstoß gegen die objektiv erforderliche Sorgfalt und ein subjektiv unentschuldbares Fehlverhalten voraus. Sie liegt dann vor, wenn die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich großem Maße verletzt wurde und auch dasjenige unbeachtet blieb, was im betreffenden Fall jedem hätte einleuchten müssen (vgl. etwa BGH VersR 1980,180; OLG Köln VersR 1986, 229, 230; OLG Karlsruhe VersR 1992, 1507; Prölls/Martin, VVG 26. Aufl. § 6 Rn. 117 ff.; § 61 Rn. 11 f.).

Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Der Kläger hat die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich großem Maße außer Acht gelassen, da er mit einem Personenkraftwagen am Straßenverkehr teilnahm, obwohl er alkoholbedingt relativ fahruntüchtig war. Davon ist aufgrund der in zweiter Instanz durchgeführten Beweisaufnahme auszugehen.

Der Kläger bestreitet zwar, vor Antritt der Fahrt Alkohol zu sich genommen zu haben. Diese Einlassung ist jedoch widerlegt. Die ihm am 7. Februar 1997 gegen 05.30 Uhr entnommene - allerdings lediglich einmal nach dem ADH-Verfahren analysierte - Blutprobe wies eine Blutalkoholkonzentration von 1,12 ‰ auf. Die Blutprobe ist weder unverwertbar noch vertauscht worden. Diese Feststellung ergibt sich einerseits aus der Aussage des Dipl.-Chemikers Dr. E., andererseits aus den Bekundungen der medizinisch-technischen Assistentin S. Nach der Aussage der letztgenannten Zeugin steht fest, dass vor der eigentlichen Blutalkoholbestimmung das Alkoholmessgerät von ihr kalibriert worden ist. Die Zeugin hat Entsprechendes definitiv bestätigt, indem sie ausgesagt hat:

„Vor der Blutuntersuchung habe ich die Kalibrierung vorgenommen. Ich wiederhole, ich habe also die Qualitätskontrolle vorgenommen, bevor ich den Blutalkoholgehalt bestimmt habe. Ich schließe aus, dass ich die Kalibrierung vergessen habe.“

Auch ein Vertauschen der Blutprobe hat sie ausgeschlossen, indem sie ausgesagt hat:

„Es kommt schon mal vor, dass auch unbekannte Personen bei uns eingeliefert werden. Dann steht

auf der Blutprobe Unbekannt drauf, also nicht der Name, Vorname und das Geburtsdatum. Die Karte allerdings ist codiert. Auf diese Weise ist ausgeschlossen, dass die Blutprobe einer anderen Person zugeordnet wird.“

Der Dipl.-Chemiker Dr. Kl. hat im Zusammenhang mit der Frage, ob das Gerät zuvor von der Zeugin S. kalibriert worden sei, Entsprechendes ebenfalls uneingeschränkt bejaht und plastisch hinzugefügt, dass das Gerät nicht messen, also keinen Messwert auswerfen würde, wenn die Kalibrierung zuvor unterblieben wäre. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass es sich ausnahmsweise im vorliegenden Fall anders verhalten haben sollte, zumal da es mehr als unwahrscheinlich ist, dass die in dem Untersuchungsbefund aufgeführten Laborwerte zwar den Kläger betreffen, der in diesem Befund dokumentierte Blutalkoholwert ihm jedoch nicht zugerechnet werden könne.

Steht damit die Kalibrierung des Analysegerätes fest und ist ein Vertauschen der Blutprobe ausgeschlossen, so kann allerdings aufgrund des vorliegenden Untersuchungsergebnisses nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger sein Fahrzeug mit einer Blutalkoholkonzentration von mindestens 1,1 ‰ und damit im Zustand absoluter Fahruntüchtigkeit geführt hat., Die dem Kläger entnommene Blutprobe wies zwar eine Ethanolkonzentration von 1,12 ‰ auf. Dieser Wert kann der Entscheidung allerdings nicht zugrunde gelegt werden, weil die entsprechende Alkoholisierung, des Klägers nicht mit hinreichender Sicherheit feststeht.

Für den Nachweis der Ethanolkonzentration einer Blutprobe kommen verschiedene Methoden in Betracht, nämlich das Verfahren nach Widmark, die ADH-Methode und die gaschromatographische Methode. Sie ermöglichen zwar keine absolute Genauigkeit, aber die Ermittlung von Annäherungswerten, wobei nach den Regeln der Wahrscheinlichkeitsrechnung bei genügend zahlreichen unter gleichen Umständen vorgenommenen Messungen das arithmetische Mittel dem wirklichen Wert am nächsten kommt. Forensisch ausreichend ist eine Kombination aus dreimaliger Untersuchung nach Widmark und zweimaliger Untersuchung nach ADH, wobei die Untersuchungen nach Widmark oder ADH auch durch zwei gaschromatographische Bestimmungen ersetzt werden können (vgl. zu allem etwa BGH VersR 1988, 950; Hentschel, Trunkenheit, Fahrerlaubnisentziehung, Fahrverbot, 8. Aufl. Rn. 56 ff; Hentschel Straßenverkehrsrecht, 36. Aufl. § 316 StGB Rn. 52; Tröndle/Fischer, StGB, 50. Aufl. § 316 Rn. 8a, 8c m. w. N.).

Hier ist die dem Kläger entnommene Blutprobe lediglich einmal nach dem ADH-Verfahren untersucht worden. Infolgedessen ist die Aussagekraft des so gewonnenen Ergebnisses erheblich eingeschränkt. Welcher Beweiswert einem nur nach einer Untersuchungsmethode ermittelten Analyseergebnis zukommt, ist umstritten. In der Rechtsprechung wird teilweise die Auffassung vertreten, dass ein solches Analyseergebnis die Feststellung einer bestimmten

Blutalkoholkonzentration nicht erlaube, weil mangels hinreichender Kontrolluntersuchungen die Gefahr von Fehleinschätzungen nicht ausgeschlossen sei (so OLG Stuttgart, VRS 66, 450; OLG Nürnberg, VersR 1994, 167). Danach hat ein lediglich nach einer Untersuchungsmethode ermitteltes Analyseergebnis lediglich indizielle Bedeutung für eine Alkoholisierung, sofern es sich um einen erheblichen Wert handelt (OLG Stuttgart, a. a. O.). Demgegenüber wird überwiegend davon ausgegangen; dass auch ein nur nach einer Untersuchungsmethode ermitteltes Analyseergebnis auf eine bestimmte Blutalkoholkonzentration schließen lasse, wobei etwaige Fehleinschätzungen dadurch ausgeschlossen werden sollen, dass ein großzügiger Sicherheitsabschlag vorgenommen wird, denen Ausmaß in freier Beweiswürdigung zu bestimmen ist (so etwa OLG Hamm NJW 1974, 2064 [= BA 1984, 435]; ZfS 1995, 308; Hentschel a. a. O. Rn. 70 f., Rn. 53 m. w. N).

Der Senat braucht nicht zu entscheiden, ob einem nur nach einer Untersuchungsmethode gewonnenem Analyseergebnis lediglich indizielle Bedeutung für eine Alkoholisierung zukommt, oder ob daraus, wie die herrschende Meinung annimmt, auf eine bestimmte Blutalkoholkonzentration geschlossen werden kann. Denn das Ergebnis der Entscheidung wird davon nicht beeinflusst; die Klage hat bei Zugrundelegung beider Rechtsansichten keinen Erfolg.

Nach dem gerichtsärztlichen, von dem Sachverständigen Dr. S. erstatteten Gutachten war der Kläger infolge alkoholischer Beeinflussung zum Unfallzeitpunkt relativ fahruntauglich. Der Gutachter hat sich eingehend mit der Frage der Verwertbarkeit nicht nach den allgemeinen Vorschriften gewonnener Messergebnisse auseinandergesetzt und jedenfalls im Kern festgestellt, dass die Blutalkoholbelastung des Klägers zum Entnahmezeitpunkt unter Berücksichtigung eines zu dessen Gunsten zu berücksichtigenden Sicherheitszuschlages 0,74 ‰ betrug. Dass eine Rückrechnung, bezogen auf den Unfallzeitpunkt (04.20 Uhr), nicht möglich ist, hat der Gutachter ebenfalls ausgeführt, allerdings ergänzend darauf aufmerksam gemacht, dass die Tatzeit-BAK bei 0,85 ‰ gelegen haben kann, allerdings unter der Voraussetzung, dass das Trinkende mindestens 2 Stunden vor dem Vorfall lag unter Berücksichtigung eines Rückrechnungszeitraumes von 1 Stunde und 10 Minuten unter Zugrundelegung des geringsten Abbauwertes von 0,1 ‰/h.

Ob entsprechend dem überzeugend begründeten Sachverständigengutachten als maßgeblicher Mindest-Alkoholwert eine Blutalkoholkonzentration von 0,74 ‰ zugrunde zu legen oder davon noch ein weiterer Sicherheitsabschlag von 0,1 ‰ abzuziehen ist, um alle theoretischen Bedenken auszuschließen, kann im Ergebnis offen bleiben, da auf jeden Fall feststeht, dass der Kläger zum Unfallzeitpunkt alkoholisiert war.

Gegenteiliges ergeben die Angaben der vom Senat vernommenen Ehefrau des Klägers, der Buchhalterin B., nicht. Denn deren Aussage ist, soweit es die Frage betrifft, ob ihr Ehemann vor dem Unfallereignis zu

Hause alkoholische Getränke konsumiert hatte, inhaltlich nicht ergiebig und deshalb ohne Beweiswert. Dass die von einem Freund ihres Mannes über das Unfallgeschehen in Kenntnis gesetzte Zeugin in der Küche keine leeren Alkoholflaschen oder Gläser gesehen hat, ist ebenso ohne Belang wie ihre Bekundung bedeutungslos ist, dass der Freund des Klägers beim Ausräumen des Fahrzeuges und Entleeren des Angelrucksackes keine alkoholischen Getränke in dem Rucksack festgestellt hat. Entscheidend ist vielmehr, dass wie auch durch das übrige Beweisergebnis untermauert wird – der Kläger nachgewiesenermaßen blutalkoholbelastet war und im Übrigen Gelegenheit zum Alkoholkonsum u. a. auch in der Zeit von 03.30 Uhr bis 04.20 Uhr, also über einen Zeitraum von 50 Minuten hatte, nachdem er um 03.30 Uhr aufgestanden und die Zeugin B danach wieder eingeschlafen war.

Dass von alkoholbedingter relativer Fahruntüchtigkeit des Klägers zum Zeitpunkt des Unfalls auszugehen ist, wird durch das Unfallgeschehen und das Unfallrekonstruktionsgutachten des Sachverständigen, Dipl.-Ing. L. bestätigt. Relative Fahruntüchtigkeit kommt auch dann in Betracht, wenn zwar die Blutalkoholkonzentration den allgemeinen Grenzwert von 1,1 ‰ – wie hier – nicht erreicht, zusätzliche Beweisanzeichen aber ergeben, dass der Alkoholenuss zur unfallursächlichen Fahruntüchtigkeit geführt hat. Solche Beweisanzeichenfolgen hier einerseits aus dem äußeren Unfallgeschehen, andererseits aber auch aus dem bereits genannten Gutachten des Dipl.-Ing. L.

Der Kläger hat ausgangs einer im Ortsteil S. im Streckenabschnitt der N.-Chaussee gelegenen Linkskurve die Gewalt über sein Fahrzeug verloren; er kam, ohne dass ein äußerer Grund dafür vorgelegen hätte, mithin ohne verkehrsbedingten Anlass von seiner Fahrbahn ab und stieß anschließend gegen einen Baum. Der Kläger hat den Fahrfehler mithin schon nach eigenem Vortrag in einer Verkehrssituation begangen, die von einem alkoholunbelasteten Fahrer in aller Bogen ohne Schwierigkeiten bewältigt worden wäre. Einem nüchternen Fahrer hätte es nämlich keine Probleme bereitet, seine Fahrweise auf die Witterungsverhältnisse einzustellen und die Linkskurve sicher zu durchfahren. Für das Abkommen des Fahrzeugs von der Fahrbahn scheidet die angeblich „feucht-schmierige“ Fahrbahnbeschaffenheit als Ursache aus. Der Kläger ist seit dem 6. August 1991 im Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse 3, also bereits ein langjähriger, erfahrener Kraftfahrer, der eine solche Verkehrslage in nüchternem Zustand problemlos meistert. Unter diesen Umständen lässt sich der Unfall plausibel nur dadurch erklären, dass der Kläger sich infolge seiner alkoholbedingten Enthemmung zu leichtsinniger Fahrweise sowie überhöhter Geschwindigkeit hinreißen ließ und den Kurvenverlauf infolge seiner alkoholischen Beeinträchtigung falsch einschätzte. Dabei handelt es sich um einen Fahrfehler, der erfahrungsgemäß häufig von alkoholisierten Kraftfahrern begangen wird. Die Wirkung des Alkohols vermindert nämlich die Aufmerksamkeits- und Wahrnehmungsfähigkeit, während sich die Reaktionszeit verlängert

und die Risikobereitschaft erhöht. Außerdem wird die Fähigkeit zum räumlichen Sehen sowie zur richtigen Einschätzung von Entfernungen und Geschwindigkeiten durch Alkoholgenuss herabgesetzt. Gerade das zu späte Erkennen einer Kurve, bzw. die Fehleinschätzung vom Kurvenverlauf und -radius stellen regelmäßig einen klassischen alkoholtypischen Fahrfehler dar (vgl. OLG Karlsruhe VersR 1983, 292; 627; Zfs 1986, 309; OLG Koblenz r + s 1993, 289; Rüter, Die Gefährdung des Versicherungsschutzes durch Alkohol im Straßenverkehr NZV 1994, 457, 458).

Es kommt hinzu, dass nach dem Rekonstruktionsgutachten die Kollisionsgeschwindigkeit des vom Kläger gesteuerten Pkws beim ersten einleitenden Baumanstoß in der Größenordnung von 77–89 km/h lag, also die innerhalb geschlossener Ortschaften zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h erheblich überschritten hatte. Zwar kann erhöhte unerlaubte Geschwindigkeit für sich genommen nicht ohne weiteres als alkoholbedingte Ausfallerscheinung angesehen werden. Bei einer Gesamtschau aller für die Entscheidung maßgeblichen Faktoren ist das Abkommen von der Fahrbahn bei gleichzeitig gegebener verhältnismäßig hoher Geschwindigkeitsüberschreitung nur dadurch zu erklären, dass der Kläger aufgrund vorangegangenen Alkoholgenusses weder den Kurvenradius noch die Geschwindigkeit seines Fahrzeuges realistisch einzuschätzen vermochte und auch nach dem Abkommen von der Fahrbahn zu einer sachgerechten Reaktion nicht mehr in der Lage war.

Nach alledem steht fest, dass der Kläger mit einem Pkw am Straßenverkehr teilnahm, obwohl er zuvor in erheblichem Maße Alkohol getrunken hatte. Dieses Verhalten stellt einen schweren Verstoß gegen die objektiv erforderlich Sorgfalt dar; ein Fahrzeugführer, der seine Fahrt antritt, obwohl er vorher erhebliche Mengen Alkohol getrunken hat, handelt in ungewöhnlich hohem Maße nachlässig und lässt dasjenige unbeachtet, was im betreffenden Fall jedem hätte klar sein müssen. Das von dem Kläger an den Tag gelegte Verhalten ist auch in subjektiver Hinsicht unentschuldigbar; wer alkoholhaltige Getränke zu sich nimmt, weiß oder sollte wissen, dass er nicht als Führer eines Kraftfahrzeugs am Verkehr teilnehmen darf, zumal da es gesicherter Erfahrung der rechtsmedizinischen Wissenschaft entspricht, dass bereits im Bereich einer Blutalkoholkonzentration von 0,3 ‰ Beeinträchtigungen des psychisch-physischen Leistungsvermögens vorliegen, die eine Fahruntüchtigkeit zur Folge haben können (vgl. BGH VRS 47, 178, 179). Auch dem Kläger dürfte zumindest die allgemeine Erkenntnis nicht fremd sein, dass erheblicher Alkoholkonsum zu Fehlreaktionen im Straßenverkehr führt. Bei dieser Sach- und Rechtslage erweist sich das Rechtsmittel als erfolglos, weil zugunsten der Beklagten der Leistungsausschluss gern. § 61 VVG durchgreift.

Der Senat hat die Revision zu der Frage zugelassen, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen das Ergebnis einer Blutalkoholuntersuchung auch dann verwertet werden kann, wenn es lediglich auf

einem Analysewert beruht. Soweit ersichtlich, hat der Bundesgerichtshof zu dieser Frage noch nicht Stellung genommen. Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 15. Juni 1988 – VIa ZR 8/87 (NJW-RR 1988, 1376, 1377 [= BA 1989, 135]) hat diese Frage ausdrücklich offengelassen. Von dieser Frage hängt die Entscheidung ab. Sie hat auch grundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 546 Abs. 1 Satz 2, Nr. 1 ZPO.

73. *) Im Strafverfahren wegen Gefährdung des Straßenverkehrs kann die Haltereigenschaft des Angeklagten, der die Einlassung zur Sache verweigert, für sich allein, auch wenn es sich um ein privat genutztes Fahrzeug handelt, nicht als ausreichendes Beweisanzeichen dafür gewertet werden, dass der Angeklagte das Fahrzeug auch tatsächlich gefahren hat.

Oberlandesgericht Düsseldorf,
Beschluss vom 09. September 2002
– 2 b Ss 162/02 – 41/02 I –
(AG Düsseldorf)

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht hat den Angeklagten „wegen Gefährdung des Straßenverkehrs und wegen Nötigung“ zu einer Gesamtgeldstrafe verurteilt, ihm die Fahrerlaubnis entzogen und eine Sperre angeordnet. Die (Sprung-)Revision des Angeklagten führt mit der Sachrüge zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz.

Gegenstand des Strafverfahrens sind Verkehrsvorgänge, die sich am 7. Dezember 1999 gegen 20.40 Uhr auf der Autobahn in Fahrtrichtung W. ereignet haben und bei denen der Angeklagte mit einem von ihm geführten Pkw zwei andere Pkw-Fahrer massiv bedrängt und gefährdet haben soll. Der Angeklagte hat sich nicht zur Sache eingelassen. Das Amtsgericht hat seine Täterschaft festgestellt, weil er Halter des Pkw gewesen sei und die drei Insassen der bedrängten Fahrzeuge ihn im Ermittlungsverfahren auf Fotos wiedererkannt hätten.

Aus den Gründen:

Die Beweiswürdigung des Amtsgerichts ist nicht frei von Rechtsfehlern.

1. Die Würdigung der erhobenen Beweise ist Sache des Tatrichters. Es ist allein seine Aufgabe, sich auf der Grundlage der vorhandenen Beweismittel eine Überzeugung von dem tatsächlichen Geschehen zu verschaffen. Das Revisionsgericht hat die Beweiswürdigung durch den Tatrichter grundsätzlich hinzunehmen, auch wenn auf der Grundlage des Beweisergebnisses eine abweichende Überzeugungsbildung möglich gewesen wäre oder eine andere Bewertung der Beweise aus seiner Sicht näher gelegen hätte. Es hat nur einzugreifen, wenn die Beweiswürdigung rechtsfehlerhaft ist, etwa weil sie in sich widersprüchlich, unklar oder lückenhaft ist, gegen die Denkgesetze oder gesichertes

Erfahrungswissen verstößt, die Beweismittel nicht ausschöpft oder nicht auf einer tragfähigen Tatsachengrundlage beruht.

2. Die Feststellung, der Angeklagte habe an jenem Abend den Pkw geführt, beruht auf einer fehlerhaften Beweiswürdigung:

a) Das Amtsgericht hat festgestellt, der Angeklagte sei Halter dieses Fahrzeugs gewesen, und ausgeführt, „schon hieraus (sei) der Schluss zulässig anzunehmen, dass der Angeklagte zum Tatzeitpunkt Fahrer seines Fahrzeugs war, da Angaben und Hinweise auf einen anderen Fahrer nicht vorliegen und auch nicht vorgetragen wurden“. Das ist rechtsfehlerhaft. Die Haltereigenschaft des Angeklagten, der die Einlassung zur Sache verweigert, kann für sich allein, auch wenn es sich um ein privat genutztes Fahrzeug handelt, nicht als ausreichendes Beweisanzeichen dafür gewertet werden, dass er das Fahrzeug zur Tatzeit geführt habe (BVerfG NJW 1994, 847 = VRS 86, 81; BGHSt 25, 365; Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 36. Aufl. [2001], Einl. Rdnr. 96a m. w. N.). Soweit zusätzlich zur Haltereigenschaft angeführt wird, dass „Angaben und Hinweise auf einen anderen Fahrer nicht vorliegen und auch nicht vorgetragen wurden“, erweckt das den Verdacht, dass der Amtsrichter die Tragweite des Grundsatzes „im Zweifel für den Angeklagten“ verkannt hat (vgl. BGHSt a. a. O., S. 368), indem er aus dem Fehlen („... nicht vorliegen ...“) entlastender Beweisanzeichen auf die Täterschaft des Angeklagten geschlossen hat, und dass er aus dem Schweigen des Angeklagten („... nicht vorgetragen ...“) rechtsfehlerhaft einen für diesen nachteiligen Schluss gezogen hat.

b) Soweit das Amtsgericht seine Überzeugung von der Täterschaft des Angeklagten darauf gestützt hat, dass die drei Insassen der bedrängten Fahrzeuge ihn im Ermittlungsverfahren auf Fotos wiedererkannt hätten, ist den Urteilsgründen nicht zu entnehmen, dass es bei der Beweiswürdigung alle Umstände des Falles berücksichtigt hat. Das Verkehrsgeschehen hat sich am 7. Dezember gegen 20.40 Uhr, also bei völliger Dunkelheit, auf einer Autobahn abgespielt. Mangels konkreter Feststellungen zu den Lichtverhältnissen muss der Senat davon ausgehen, dass es keine anderen Lichtquellen als die Scheinwerfer der beteiligten oder anderer Fahrzeuge gegeben hat. Damit befanden die Zeugen sich in einer schwierigen und fehlerträchtigen Wahrnehmungssituation. Schon angesichts dieses Umstands hätte das Amtsgericht sich nicht mit der Versicherung der Zeugen begnügen dürfen, sie hätten den Angeklagten im Ermittlungsverfahren auf Fotos wiedererkannt, sondern die Zuverlässigkeit ihrer Angaben anhand objektiver Kriterien nachprüfen müssen (vgl. OLG Köln StV 1994, 67; OLG Koblenz StV 2001, 444; OLG Düsseldorf [2. StrS] StV 2001, 445; jeweils m. w. N.). Da das Verfahren offenbar mit Halteranzeigen begonnen hat, hatten sich ergänzende Feststellungen dazu aufgedrängt, ob – und wie zutreffend – die Zeugen die Person des beschuldigten Fahrers bei der Anzeige beschrieben hatten. Offen ist auch geblieben, wie lange, aus welchem Blickwinkel und welcher Entfernung und bei welcher Beleuchtung

(s. o.) die Zeugen den beschuldigten Fahrer beobachten konnten. Zu den – nicht vorschriftsmäßig durchgeführten – Lichtbildvorlagen ist im Urteil nicht einmal festgestellt, wann sie stattgefunden haben. Das hätte mitgeteilt werden müssen, weil die Erinnerung erfahrungsgemäß mit der Zeit verblasst und die Sache erst fast zwei Jahre nach dem zu beurteilenden Verkehrsgeschehen verhandelt worden ist.

74. *) Die Vereinbarkeit der Meßergebnisse von Blut- und Atemalkohol bei Abweichungen von mehr als umgerechnet 0,4 Promille beinhaltet schwierige medizinische Fragen, die im Regelfalle die Sachkunde eines Richters übersteigen und nur durch einen ausgebildeten Experten zutreffend beurteilt werden können. In einer solchen Situation kann das Tatgericht einen Beweisantrag nicht im Hinblick auf die eigene Sachkunde zurückweisen, ohne die Quellen seiner Erkenntnis näher mitzuteilen.

Oberlandesgericht Karlsruhe,
Beschluß vom 20. Februar 2003 – 1 Ss 121/02 –
– 7 Cs 24 Js 635/02 (AG Bad Säckingen) –

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht Bad Säckingen hat den Angeklagten wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je € 35 verurteilt, dem Angeklagten die Fahrerlaubnis entzogen und der Verwaltungsbehörde auferlegt, ihm vor Ablauf von fünf Monaten keine neue Fahrerlaubnis zu erteilen. Nach den getroffenen Feststellungen hatte der Angeklagte am 26. 01. 2002 gegen 3.05 Uhr mit seinem Kraftfahrzeug in L. am öffentlichen Straßenverkehr teilgenommen, obwohl er nicht mehr fahrtüchtig gewesen sei. Die ihm um 3.40 Uhr entnommene Blutprobe habe eine BAK von 1,81 Promille im Mittel ergeben, wohingegen die um 3.25 Uhr vorgenommene Atemalkoholmessung eine AAK von 0,64 mg/l aufgewiesen habe.

Hiergegen wendet sich das Rechtsmittel des Angeklagten, mit welchem er die Verletzung formellen und materiellen Rechts beanstandet.

Aus den Gründen:

Die Revision hat mit der Rüge der fehlerhaften Ablehnung eines Beweisantrags Erfolg.

Der Verteidiger hat im Rahmen seines Schlussvortrags die Einholung eines Sachverständigengutachtens zum Beweis der Tatsache beantragt, dass die BAK des Angeklagten um 3.40 Uhr nicht (gemeint: weniger als) 1,81 ‰ betragen habe. Er bestritt damit die Zuverlässigkeit des Ergebnisses des in der Hauptverhandlung verlesenen Blutalkoholgutachtens und berief sich hierzu darauf, dass eine Atemalkoholmessung um 3.25 Uhr eine Atemalkoholkonzentration von 0,64 mg/l ergeben habe. Beide Ergebnisse seien miteinander unvereinbar.

Das Amtsgericht hat diesen Antrag im Urteil – unter Hinweis auf § 244 Abs. 4 S. 2 StPO – abgelehnt, weil

das Gegenteil der Beweisbehauptung bereits durch das Blutalkoholgutachten bewiesen sei und – unter Heranziehung eigener Sachkunde – ein Widerspruch zwischen gemessener Atemalkoholkonzentration und Blutalkoholkonzentration nicht bestehe.

Diese Behandlung des Beweisantrags begegnet durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Das Amtsgericht durfte ohne nähere Abklärung durch Nachfrage beim Antragsteller nicht davon ausgehen, dass der Verteidiger mit seinem Hinweis auf die Atemalkoholkonzentration den Beweiswert der Blutalkoholmessung generell zu Gunsten einer Atemalkoholmessung in Zweifel ziehen wollte. Das erschiene im Hinblick auf den Diskussionsstand zur Verlässlichkeit beider Messmethoden auch wenig sinnvoll. Es ist daher davon auszugehen, dass der Hinweis allein dazu dienen sollte, den Zweifel am Ergebnis des Blutalkoholgutachtens zu erklären, um nicht bloß eine ins Blaue hinein aufgestellte Vermutung zu äußern. Die Behauptung des Verteidigers, die im verlesenen Blutalkoholgutachten festgestellte Blutalkoholkonzentration könne nicht zutreffen, zielte somit in erster Linie darauf, die Unvereinbarkeit beider Messergebnisse unter Zugrundelegung der Umstände des Falles sachverständig belegen zu lassen und – gegebenenfalls – auf eine Überprüfung, ob das Blut, das dem Gutachten zugrunde lag, mit dem des Angeklagten identisch war oder ob bei der Blutprobenauswertung etwaige Fehler aufgetreten waren.

Die so zu verstehenden Beweisbehauptungen konnten mit der amtsgerichtlichen Begründung nicht abgelehnt werden. Zur Frage der Vereinbarkeit mit einer Atemalkoholmessung und zur Identität des untersuchten Blutes äußert sich das Blutalkoholgutachten nicht. Durch das Gutachten konnte das Gegenteil der Beweisbehauptung somit nicht erwiesen sein.

Die Vereinbarkeit der Ergebnisse der Blut- und Atemalkoholmessungen miteinander bedurfte sachverständiger Beurteilung. Ob die Sachkenntnis eines Gerichts zur Beurteilung einer Beweisfrage ausreicht, richtet sich grundsätzlich nach deren Schwierigkeit sowie der Art und dem Ausmaß der auf fremdem Wissensgebiet beanspruchten Sachkunde (BGHSt 12, 18, 20; KG, Beschluss vom 29. 01. 1997, 1 Ss 304/96). Die Vereinbarkeit der Messergebnisse von Blut- und Atemalkohol bei Abweichungen von mehr als umgerechnet 0,4 Promille (vgl. Iffland DAR 2000, 9 ff.) beinhaltet schwierige medizinische Fragen, die im Regelfalle die Sachkunde eines Richters übersteigen und nur durch einen ausgebildeten Experten zutreffend beurteilt werden können. In einer solchen Situation kann das Gericht einen Beweisantrag nicht im Hinblick auf die eigene Sachkunde zurückweisen, ohne die Quellen seiner Erkenntnis näher mitzuteilen (BGH NSTZ-RR 2001, 332; Meyer-Goßner, a. a. O., § 244 Rn. 73). Auch wenn eine direkte Konvertierbarkeit der Atemalkoholkonzentration in BAK-Werte nicht möglich ist (BGH NJW 2001, 1952 ff. [BA 2001, 280]; Hentschel, Straßenverkehrsrecht, a. a. O., § 316 Rn. 52 a), ergäbe sich bei einem Umrechnungsfaktor von 1:2100 (BGH a. a. O.) aus der gemessenen Atemalkoholkonzentra-

tion von 0,64 mg/l ein umgerechneter BAK-Wert von 1,34 Promille, was im Hinblick auf den tatsächlich gemessenen BAK-Wert von 1,81 Promille eine signifikante und außerhalb der üblichen Bandbreite liegende Abweichung von mehr als 0,4 Promille ergäbe (vgl. Iffland DAR 2000, 9 ff.). Soweit das Amtsgericht zur Klärung dieser Differenz in den Urteilsgründen davon ausgeht, der Angeklagte habe sich zum Zeitpunkt der Blutabnahme noch in der Anflutungsphase befunden, erklärt dies den Widerspruch nicht hinlänglich. Zwar haben Untersuchungen (vgl. Bilzer/Hatz, BA 1998, 321 ff., 323, Abb. 1) ergeben, dass bei Probanden, bei denen der Alkohol auf dem Weg vom Magendarmtrakt bis zur Lunge und nach der Lungenpassage normal in das umliegende Gewebe diffundiert und sich danach verteilen kann, innerhalb eines Zeitintervalls von 60 bis 100 Minuten nach Trinkbeginn die Atemalkoholkonzentration durchaus unterhalb der Blutalkoholkonzentration liegen kann. Entsprechende Feststellungen zum Ablauf der Alkoholaufnahme des Angeklagten oder zu dessen persönlicher Disposition hat das Amtsgericht aber nicht getroffen, so dass eine verlässliche Beurteilung nicht möglich ist. Zudem erscheint die Annahme des Amtsgerichts, dass sich der Angeklagte während aller drei Messungen in der Anflutungsphase befand, nicht abgesichert. Aus dem Ansteigen der beiden festgestellten Atemalkoholwerte ergibt sich das nicht zweifelsfrei, weil zwischen beiden Werten das Maximum der Atemalkoholkurve und die zweite Messung somit bereits im abfallenden Bereich liegen kann. Ob für diesen Fall die Blutalkoholkonzentration noch erklärbar ist, bedurfte ebenfalls sachverständiger Beurteilung.

Das Urteil war daher insgesamt aufzuheben und zur neuen Verhandlung und Entscheidung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Bad Säckingen, die auch über die Kosten der Revision zu befinden haben wird, zurückzuverweisen.

Der neue Tatrichter wird auch über die vom Angeklagten angestrebte Aufhebung der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis zu befinden haben, da der Senat nicht endgültig über die Rechtmäßigkeit der vom Amtsgericht angeordneten Maßregel entschieden hat (OLG Naumburg DAR 1999, 420; BayObLG NZV 1993, 239 f.; OLG Koblenz OLGSt StPO, § 111a Nr. 3; OLG Schleswig SchlHA 1984, 99; Meyer-Goßner, a. a. O., § 111a Rn. 11 und 12; vgl. hierzu auch jüngst: BVerfG NSTZ-RR 2002, 377 [in diesem Heft]).

Insoweit weist der Senat aber darauf hin, dass der zwischenzeitlich eingetretene Ablauf der vom Amtsgericht vorgesehenen Sperrfrist von fünf Monaten für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis einer erneuten Anordnung der Entziehung der Fahrerlaubnis und damit auch einer Fortdauer der vorläufigen Entziehung nach § 111a StPO nicht entgegenstünde, wenn der Angeklagte weiterhin als ungeeignet zum Führen eines Kraftfahrzeuges anzusehen wäre (Senat DAR 2001, 469; Tröndle/Fischer, StGB, 51. Auflage 2003, 69a Rn. 9a; zum Ablauf der Sperrfrist während des Rechtsmittelverfahrens: OLG Düsseldorf NZV 1999, 389 f.; OLG Dresden OLG-NL 1997, 71; KG, Be-

schluss vom 30. 10. 1998, 3 Ws 620/08; Meyer-Goßner, a. a. O., § 69 Rn. 17a).

Sollte sich in der neuen Hauptverhandlung ergeben, dass der Angeklagte zum Tatzeitpunkt eine Blutalkoholkonzentration von mehr als 1,5 Promille aufgewiesen hat, so spricht dies jedenfalls dann für eine erhebliche Alkoholgewöhnung, wenn er zum Zeitpunkt der Kontrolle keine deutlichen Ausfallerscheinungen aufwies (OLG Naumburg DAR 2001, 379 f.). Der Gesetzgeber geht überdies davon aus, dass ein Fahrer, der im Straßenverkehr ein Fahrzeug mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille oder mehr führt, erst wieder als zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet angesehen werden kann, wenn er durch ein medizinisch-psychologisches Gutachten nachweist, dass er seinen Alkoholmissbrauch beendet hat und die Änderung seines Trinkverhaltens gefestigt ist (§ 13 Nr. 2 c FeV i. V. m. Anlage 4 FeV Ziffer 8 „Alkohol“). Diese gesetzgeberische Wertung kann bei der Beurteilung der Eignungsfrage nicht außer Betracht bleiben, wenn eine derart erhebliche Alkoholaufnahme im Raume steht, was auch der in § 69a Abs. 4 Satz 2 StGB vorgesehenen Mindestsperrfrist Rechnung trägt. In solchen Fällen wird deshalb die Indizwirkung des § 69 Abs. 2 Nr. 2 StGB auch nach Ablauf der ursprünglichen Sperrfrist fort dauern und Rechtswirkungen erzeugen können, wenn nicht die Feststellungen in der neuen Hauptverhandlung ergeben, dass der Eignungsmangel zwischenzeitlich entfallen ist, etwa weil der Angeklagte eine Beendigung oder wesentliche Veränderung seines Alkoholkonsums nachweist (OLG Naumburg a. a. O.), die Anlasstat besondere entlastende Umstände aufweist (Senat a. a. O.; OLG Düsseldorf StV 1991, 21 f.; Tröndle/Fischer, a. a. O., § 69 Rn. 10), eine sich auf seinen Alkoholkonsum tatsächlich auswirkende Nachschulung vorgenommen wurde oder eine Fortdauer der Entziehung der Fahrerlaubnis wegen deren Dauer oder aus sonstigen Umständen als unverhältnismäßig anzusehen wäre.

75. Bei einer Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen § 24a StVG, der eine Atemalkoholmessung zugrunde liegt, ist der Tatrichter nicht verpflichtet, in den Urteilsgründen, sofern sich keine gegenteiligen Anhaltspunkte ergeben haben, Ausführungen dazu zu machen, dass die Verfahrensbestimmungen für die Messung, insbesondere ein Zeitablauf von 20 Minuten zwischen Trinkende und Messung, eingehalten worden sind (entgegen OLG Hamm NZV 2002, 414 [= BA 2002, 489] und OLG Zweibrücken DAR 2002, 279 [= BA 2002, 278]).

Bayerisches Oberlandesgericht,
Beschuß vom 05. März 2003 – 1 ObOWi 9/2003 –

Zum Sachverhalt:

Der Betroffene fuhr am 8. 5. 2002 um 00.02 Uhr als Führer eines Pkw auf der M.-Straße in W. Der Polizei-

beamte W. hielt den Betroffenen an und kontrollierte ihn, wobei er Alkoholgeruch wahrnahm. Daraufhin wurde ein Alkotest mit dem Gerät „Evidential 7110“ durchgeführt. Die Messung wurde entsprechend der Herstellervorschrift durchgeführt, das Gerät war bis Ende Juni 2002 geeicht. Die Probandenmessung 1 ergab ein Atemvolumen von 3,7 l, eine Atemzeit von 10 Sek. bei einer Atemtemperatur von 34,8 Grad und wurde um 00.18 Uhr durchgeführt. Sie ergab 0,325 mg/l. Die Probandenmessung 2 mit einem Atemvolumen von 3,5 l und einer Atemzeit von 9,7 Sek. bei einer Atemtemperatur von 34,6 Grad wurde um 00.20 Uhr mit 0,322 mg/l Ergebnis durchgeführt.

Das Messergebnis wurde im Durchschnitt mit 0,32 mg/l festgestellt.

Bei Anwendung der erforderlichen und dem Betroffenen auch zumutbaren Sorgfalt hätte er erkennen können, dass er eine entsprechende Alkoholmenge im Körper hatte, die zu einer derartigen Atemalkoholkonzentration führte und von der Fahrt Abstand nehmen müssen.

Das Amtsgericht hat den Betroffenen am 27. 9. 2002 wegen fahrlässigen Führens eines Kraftfahrzeuges mit 0,32 mg/l Atemalkoholkonzentration zu einer Geldbuße von 750 EUR verurteilt und ein Fahrverbot von drei Monaten verhängt.

Die Rechtsbeschwerde des Betroffenen war begründet.

Aus den Gründen:

1. Das Amtsgericht hat dem am 8. 5. 2002 um 00.02 Uhr begangenen Verstoß gegen § 24a Abs. 1 StVG die Atemalkoholmessungen mit dem Analysegerät Dräger Alcotest 7110 Evidential MK III vom 8. 5. 2002 um 00.18 Uhr und 00.20 Uhr zu Grunde gelegt. Das Amtsgericht hält eine Wartezeit von 20 Minuten nach dem Trinkende bis zum Beginn der ersten Atemalkoholmessung für nicht erforderlich und hat sich deshalb auch nicht der gegenteiligen Rechtsauffassung des „OLG Oldenburg vom 08. 05. 2002 Ss 112/02, NZV 2002, 414 f.“ (gemeint ist: OLG Hamm Beschluss vom 03. 06. 2002 – 2 Ss OWi 316/02, NZV 2002, 414 [= BA 2002, 489]) angeschlossen. Diese Rechtsauffassung des Amtsgerichts hält jedoch rechtlicher Nachprüfung nicht stand.

Bei der Bestimmung der Atemalkoholkonzentration handelt es sich um ein standardisiertes Messverfahren im Sinne der Rechtsprechung des BGH (allgemein zu standardisierten Messverfahren BGHSt 39, 291; speziell zur Atemalkoholmessung BGHSt 46, 358 [= BA 2001, 280]; BayObLGSt 2000, 51 = NZV 2000, 295 [= BA 2000, 247]; OLG Hamm NZV 2000, 426 [= BA 2000, 385]; OLG Köln zfs 2001, 138 [= BA 2001, 192]; OLG Stuttgart VRS 99, 286). Der Gesetzgeber hat ausdrücklich vorgesehen, dass bei der Atemalkoholbestimmung nur Messgeräte eingesetzt und Messmethoden angewendet werden dürfen, die den im Gutachten des Bundesgesundheitsamts gestellten Anforderungen genügen (BT-Ds 13/1439 S. 4; BGHSt 46, 358/363). Für den Ordnungswidrigkeitentatbestand des § 24a Abs. 1 StVG genügt unter diesen Voraus-

setzungen das gewonnene Messergebnis als solches (BGHSt 46, 358; Maatz in: Homburger Tage 2001, Schriftenreihe der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im Deutschen Anwaltsverein, 2002, S. 45 ff., 54). Der Tatrichter ist zwar nicht verpflichtet, im Urteil darzulegen, dass bei der Atemalkoholmessung ein bauartzugelassenes und geeichtes Atemalkoholanalysegerät unter Beachtung der Verfahrensbestimmungen zum Einsatz gekommen ist, jedoch hat er sich von alledem zu überzeugen, wenn konkrete Anhaltspunkte etwa dafür vorliegen, dass die Verfahrensbestimmungen nicht eingehalten wurden.

Nach dem oben angeführten Gutachten des Bundesgesundheitsamts „Beweissicherheit der Atemalkoholanalyse“ (Unfall- und Sicherheitsforschung Straßenverkehr, hrsg. im Auftrag des Bundesministers für Verkehr von der Bundesanstalt für Straßenwesen, Heft 86, 1992, S.12) besteht für das Messverfahren neben dem Erfordernis einer Kontrollzeit von 10 Minuten vor der Atemalkoholmessung und der Doppelmessung im Zeitabstand von maximal 5 Minuten unter Einhaltung der zulässigen Variationsbreite zwischen den Einzelwerten die Vorgabe, dass zwischen der Beendigung der Alkoholaufnahme (Trinkende) und der Atemalkoholmessung ein Zeitraum von 20 Minuten verstrichen sein muss. Ausschlaggebend für diese Vorgabe ist weniger die Gefahr der Verfälschung der Messwerte durch Mund- oder Mundrestalkohol auf das Messergebnis; denn dazu ist die vorgeschriebene Kontrollzeit von 10 Minuten vor der ersten Messung ausreichend. Vielmehr stellt sich erst nach dieser Zeit ein definiertes Verhältnis zwischen Atemalkohol- und Blutalkoholkonzentration ein, das kurzfristigen Schwankungen nur noch in geringem Maß unterworfen ist (Gutachten des Bundesgesundheitsamts a. a. O.; vgl. auch Schoknecht NZV 2003, 67). Mit Blick auf die erheblichen Unterschiede zwischen Atemalkohol- und Blutalkoholkonzentration insbesondere in der Anflutungsphase könnte sich nach Maatz BA 2002, 29/35 Fn. 59 eher ein Zeitabstand von 30 Minuten empfehlen (weitere Nachweise bei Schoknecht a. a. O.). Dem ist allerdings Schoknecht, der auch das Gutachten für das Bundesgesundheitsamt erstellt hat, mit überzeugenden Gründen entgegengetreten (Schoknecht NZV 2003, 67/68).

Das Amtsgericht hat in den Urteilsgründen zwar festgestellt, wann der Betroffene von der Polizei angehalten wurde, nicht aber wie lange der Betroffene bis dahin mit seinem PKW schon unterwegs war bzw. den Zeitpunkt für das Trinkende. Von der Beachtung der genannten Verfahrensbestimmung, dass zwischen der Beendigung der Alkoholaufnahme (Trinkende) und der Atemalkoholmessung ein Zeitraum von 20 Minuten verstrichen sein muss, hat das Amtsgericht auf Grund einer unzutreffenden Rechtsauffassung abgesehen.

2. Soweit OLG Hamm NZV 2002, 414/415 [= BA 2002, 489] und OLG Zweibrücken DAR 2002, 279 [= BA 2002, 278] verlangen, dass bei einer Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen § 24a Abs. 1 StVG auf Grund einer Atemalkoholmessung in allen Fällen den tatrichterlichen Feststellungen zu entneh-

men sein muss, dass der Zeitablauf seit Trinkende mindestens 20 Minuten betragen hat, steht dies nach Auffassung des Senats nicht in Einklang mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Der Bundesgerichtshof (BGHSt 46, 358) hat lediglich die Frage entschieden, dass bei der Bestimmung der Atemalkoholkonzentration unter Verwendung eines Atemalkoholmessgeräts, das die Bauartzulassung für die amtliche Überwachung des Straßenverkehrs erhalten hat, der gewonnene Messwert ohne Sicherheitsabschläge verwertbar ist, wenn das Gerät unter Einhaltung der Eichfrist geeicht ist und die Bedingungen für ein gültiges Messverfahren gewahrt sind. Nicht gefordert hat der BGH hinsichtlich der vom Amtsrichter zu treffenden Feststellungen, dass die Beachtung der Verfahrensbestimmungen dargestellt werden müsse. Weil es sich bei dem Atemalkoholmessverfahren mit dem Gerät Alcotest 7110 Evidential MK III der Firma Dräger um ein standardisiertes Messverfahren handelt, besteht keine Veranlassung, weitergehende Anforderungen an die zu treffenden Feststellungen zu stellen als bei anderen standardisierten Messverfahren. Vielmehr hat der BGH bei standardisierten Messverfahren die Angabe der Messmethode und des zu berücksichtigenden Toleranzwerts für ausreichend angesehen (vgl. BGHSt 39, 291/303). Mithin reicht es grundsätzlich aus, wenn in den Urteilsgründen die Messmethode, die beiden Einzelmessungen sowie der aus ihnen errechnete Mittelwert mitgeteilt werden (BayObLGSt 2000, 51; BayObLG NZV 2001, 524 [= BA 2001, 372]; ausdrücklich auch der 3. Senat für Bußgeldsachen des OLG Hamm NZV 2002, 198). Eine Vorlage gemäß § 121 Abs. 2 GVG hält der Senat nicht für geboten, da er sich in Einklang mit der Rechtsprechung des BGH sieht.

(Mitgeteilt von Richter am Bayerischen Oberlandesgericht Dr. Horst Pettenkofer, München)

76. Erlässt die Verwaltungsbehörde nach Rücknahme eines Bußgeldbescheides ohne sachlichen Grund einen zweiten, inhaltsgleichen Bußgeldbescheid allein deshalb, um die Verjährung zu unterbrechen, so unterbricht dieser die Verjährung der Ordnungswidrigkeit nach § 33 Abs. 1 Nr. 9 OWiG auch dann nicht, wenn der erste Bußgeldbescheid nicht zugestellt wurde oder die Zustellung nicht nachweisbar ist.

Oberlandesgericht Stuttgart,
Beschuß vom 08. August 2002 – 4 Ss 329/02 –
(AG Heilbronn)

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht hat den Betroffenen wegen fahrlässigen Führens eines Kraftfahrzeugs unter Alkoholeinwirkung im Straßenverkehr (Ordnungswidrigkeit nach § 24a Abs. 1, 3 StVG) zu der Geldbuße von 250,- € sowie einem Fahrverbot von einem Monat

verurteilt. Hiergegen hat er Rechtsbeschwerde eingelegt. Er beantragt, das Urteil aufzuheben und das Verfahren wegen Eintritts der Verjährung einzustellen und hat insoweit die Sachrüge erhoben.

Der Betroffene hat nach den Feststellungen des Amtsgerichts am 08. Dezember 2000 mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,05 Promille mit seinem Fahrzeug am Straßenverkehr teilgenommen. Die zunächst ermittelnde Staatsanwaltschaft hat mit Verfügung vom 15. Dezember 2000 die Sache gemäß § 43 Abs. 1 OWiG an die Stadt H. – Bußgeldstelle – abgegeben. Am 15. Februar 2001 verfügte die Verwaltungsbehörde den Erlass eines Bußgeldbescheides über 500,- DM und einem Monat Fahrverbot. Eine Zustellungsurkunde für diesen Bußgeldbescheid findet sich nicht in den Akten.

Gegen den Bußgeldbescheid hat der Verteidiger am 07. März 2001 Einspruch eingelegt. Am 01. Juni 2001 beantragte er die Einstellung des Verfahrens wegen Eintritts der Verjährung, da es an einer ordnungsgemäßen Zustellung fehle. Daraufhin nahm die Verwaltungsbehörde am 08. Juni 2001 den Bußgeldbescheid zurück und erließ am selben Tag einen zweiten Bußgeldbescheid, der mit dem ersten inhaltlich identisch ist. Er wurde dem Verteidiger am 19. Juni 2001 zugestellt. Am 03. Juli 2001 erhob der Betroffene erneut Einspruch. Die Akten wurden sodann gemäß § 69 Abs. 3 Satz 1 OWiG am 09. November 2001 von der Verwaltungsbehörde über die Staatsanwaltschaft an das Amtsgericht Heilbronn übersandt.

Aus den Gründen:

Die zulässige Rechtsbeschwerde führt zur Einstellung des Verfahrens wegen Verjährung.

Das Rechtsbeschwerdegericht hat auf die Sachrüge von Amts wegen zu prüfen, ob Verfahrenshindernisse wie der Eintritt der Verfolgungsverjährung bestehen (KK-Steindorf, OWiG, 2. Aufl., § 79 Rdnr. 98).

Die Ordnungswidrigkeit ist jedoch nicht – wie der Beschwerdeführer meint – bereits deshalb verjährt, weil die kurze Verjährungsfrist von drei Monaten des § 26 Abs. 3 StVG auch für Ordnungswidrigkeiten nach § 24a StVG gilt. § 26 Abs. 3 StVG betrifft nach seinem eindeutigen Wortlaut nur Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG. Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten nach § 24a StVG verjähren nach §§ 17 Abs. 2, 31 Abs. 1 Nr. 4 OWiG innerhalb sechs Monaten.

Unterbrochen wurde die Verjährung der Ordnungswidrigkeit durch die am 15. Dezember 2000 erfolgte Abgabe von der Staatsanwaltschaft an die Verwaltungsbehörde (§ 33 Abs. 1 Nr. 8 OWiG). Am 14. Juni 2001 war Verjährung eingetreten.

Eine weitere Unterbrechung durch den Bußgeldbescheid vom 15. Februar 2001 ist nicht erfolgt, da dieser nicht wirksam zugestellt wurde (vgl. § 33 Abs. 1 Nr. 9 OWiG). Zwar hat der Verteidiger in seinem Einspruchsschreiben vom 7. März 2001 mitgeteilt, der Bußgeldbescheid sei in seiner Kanzlei am 21. Januar 2001 (gemeint wohl: 21. Februar 2001) eingegangen. Eine wirksame Zustellung setzt jedoch voraus, dass die Zustellungsurkunde, die allein den Nachweis der form-

gerechten Zustellung zu erbringen vermag, bei den Akten ist (KK-Lampe a. a. O. § 50 Rdnr. 96; Göhler OWiG, 13. Aufl., § 51 Rdnr. 50). Dies ist nicht der Fall.

Die fehlende Zustellung hat die Wirksamkeit des Bußgeldbescheides nicht berührt, insbesondere bleibt er Grundlage für das weitere Verfahren (KK-Lampe, a. a. O., § 52, Rdnr. 98; OLG Stuttgart Justiz 1982, 376). Die Akten hätten daher nach Einspruch und Durchführung des Zwischenverfahrens an das Amtsgericht übersandt werden können, so dass die Verjährung mit ihrem Eingang dort gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 10 OWiG erneut unterbrochen worden wäre.

Auch der – nach der gemäß § 69 Abs. 2 OWiG zulässigen Rücknahme des ersten Bußgeldbescheides – am 08. Juni 2001 erlassene und am 19. Juni 2001 zugestellte zweite Bußgeldbescheid hat die Verjährung nicht unterbrochen. Eine erneute Unterbrechung der Verjährung nach § 33 Abs. 1 Nr. 9 OWiG ist durch einen weiteren Bescheid zwar grundsätzlich möglich, jedoch nur dann, wenn ein sachlicher Grund für den Erlass eines neuen Bußgeldbescheides besteht und dieser nicht – allein – der Verjährungsunterbrechung dient (OLG Stuttgart MDR 1985, 521 und Beschluss vom 23. 1. 1989 –1 Ss 19/89 –; OLG Frankfurt NJW 1979, 2161; BayObLG VRS 39, 361; KK-Bohnert a. a. O. § 69 Rdnr. 19a; Göhler a. a. O. § 33 Rdnr. 35; Rebmann/Roth/Herrmann OWiG, § 33 Rdnr. 37). Dies gilt auch, wenn der erste Bußgeldbescheid wegen fehlender Zustellung keine Verjährungsunterbrechung bewirkt hat. Zweck der Verjährung im Ordnungswidrigkeitenrecht ist nämlich die Erkenntnis, dass nach Ablauf einer gewissen Zeit ein obrigkeitlicher Eingriff keinen Nutzen mehr hat. Außerdem will der Gesetzgeber hiermit einer etwaigen Untätigkeit der mit der Verfolgung von Bußgeldsachen befassten Behörden vorbeugen (vgl. BGHSt 12, 335; KK-Weller a. a. O., § 31 Rdnr. 1). Dem würde es widersprechen, wenn es der Verwaltungsbehörde möglich wäre, durch den Erlass eines weiteren Bußgeldbescheides ohne sachlichen Grund die Verjährung erneut zu unterbrechen. Ein solcher Grund liegt unzweifelhaft nicht vor, da der zweite Bußgeldbescheid zur Person und zur Sache mit dem ersten zurückgenommenen Bescheid übereinstimmt.

Durch den Erlass eines zweiten Bescheides können eine unterbliebene oder nicht nachweisbare Zustellung oder Zustellungsmängel des ersten Bescheides nicht nachgeholt bzw. geheilt werden. Käme diesem Bescheid ebenfalls verjährungsunterbrechende Wirkung zu, hätte dies zur Folge, dass die Verjährung bei Zustellung binnen zweier Wochen mit dem Tag der Anordnung unterbrochen wird (§ 33 Abs. 1 Nr. 9 OWiG). Dies ist bei unveränderter Tatsachenlage aber nicht gerechtfertigt. Die Behörde hätte deshalb den ersten Bescheid zustellen können, mit der Folge dass die Verjährung gem. § 33 Abs. 1 Nr. 9 OWiG im Zeitpunkt der tatsächlichen Zustellung unterbrochen worden wäre.

77.*) Eine unterbliebene Anhörung des Angeklagten vor Erteilung des Hinweises (§ 81 Abs. 2

Satz 1 OWiG) steht der Wirksamkeit der Überleitung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens ins Strafverfahren nicht entgegen. Die unterbliebene Anhörung wiegt für sich genommen auch nicht so schwer, dass sich daraus ein Verfahrenshindernis ergeben könnte.

Oberlandesgericht Köln,
Urteil vom 15. Januar 2002 – Ss 456/01 – 230 –
(LG Aachen)

Zum Sachverhalt:

Die Verwaltungsbehörde hat gegen den Angeklagten wegen Führens eines Kraftfahrzeugs mit 0,8 ‰ oder mehr Alkohol im Blut (§ 24a Abs. 1 Nr. 1 StVG a. F.) eine Geldbuße von 650,00 DM sowie ein Fahrverbot von 1 Monat verhängt. Hiergegen hat der Angeklagte Einspruch eingelegt. Nachdem das Amtsgericht nach der Aktenübersendung durch die Staatsanwaltschaft diese auf den Umstand hingewiesen hatte, dass infolge möglicher Rückrechnung eine BAK von mindestens 1,10 ‰ in Betracht komme, beantragte die Staatsanwaltschaft, den Angeklagten gemäß § 81 Abs. 1 OWiG auf den rechtlich veränderten Gesichtspunkt hinzuweisen und ihm und seinem Verteidiger Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Daraufhin wies das Amtsgericht durch Beschluss darauf hin, dass eine Verurteilung wegen Trunkenheit im Verkehr gemäß § 316 StGB erfolgen könne. Vor Erteilung dieses Hinweises hatte es dem Angeklagten und seinem Verteidiger keine Gelegenheit gegeben, zu dem Antrag der Staatsanwaltschaft Stellung zu nehmen. Vor Eintritt in die Hauptverhandlung überreichte der Verteidiger einen Schriftsatz, mit dem er namens und in Vollmacht des Angeklagten den Einspruch gegen den Bußgeldbescheid zurücknahm. Daraufhin wies das Amtsgericht darauf hin, dass die Rücknahme des Einspruchs nicht mehr möglich sei. Das Amtsgericht hat den Angeklagten wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 80 DM verurteilt und gegen ihn ein Fahrverbot von 3 Monaten angeordnet.

Auf die Berufung des Angeklagten hat das Landgericht das Urteil des Amtsgerichts mit seinen Feststellungen aufgehoben. Zugleich hat es festgestellt, dass der Bußgeldbescheid aufgrund wirksamer Einspruchsrücknahme rechtskräftig sei, und das Strafverfahren – auf Kosten der Staatskasse – gemäß § 260 Abs. 3 StPO eingestellt. In den Gründen heißt es, es liege ein „unüberwindbares“ Verfahrenshindernis vor. Ein wirksamer Übergang vom Ordnungswidrigkeitenverfahren ins Strafverfahren sei nicht erfolgt, weil der Beschluss des Amtsgerichts nach § 81 Abs. 2 OWiG wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs des Angeklagten nicht wirksam geworden sei. Die Entscheidung des Berufungsgerichts entspricht dem ausdrücklichen Antrag des Sitzungsvertreters der Staatsanwaltschaft.

Gegen das Berufungsurteil wendet sich die Revision der Staatsanwaltschaft mit dem Antrag, das Urteil der Strafkammer aufzuheben und die Sache an das

Landgericht zurückzuverweisen. Gerügt wird, es habe kein Verfahrenshindernis bestanden.

Aus den Gründen:

Die Revision hat Erfolg. Sie führt zur Aufhebung des Berufungsurteils und Zurückverweisung der Sache an das Landgericht.

Die Staatsanwaltschaft hat – entgegen der Annahme der Verteidigung – ihr Rechtsmittel nicht verwirkt. Die Staatsanwaltschaft erfüllt im Strafverfahren Aufgaben der staatlichen Rechtspflege. Sie ist berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen Entscheidungen anzufechten. Auch die Tatsache, dass das Urteil dem ausdrücklichen Antrag ihres Sitzungsvertreters entsprochen hat, steht der Anfechtung nicht entgegen (Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, 45. Aufl., vor § 296 Rn. 16 m. N.).

Die Einstellung des Strafverfahrens gemäß § 260 Abs. 3 StPO durch das angefochtene Urteil hält rechtlicher Überprüfung aufgrund der Sachrüge, die mit der Rüge der fehlerhaften Annahme eines Verfahrenshindernisses erhoben ist, nicht stand. Entgegen der Annahme der Strafkammer besteht kein Verfahrenshindernis, sodass das Landgericht über die Berufung nicht durch Prozess-, sondern durch Sachurteil hätte entscheiden müssen.

Der Bußgeldbescheid ist nicht durch wirksame Einspruchsrücknahme rechtskräftig geworden.

Nach dem Hinweis gemäß § 81 Abs. 2 Satz 1 OWiG durch das Amtsgericht konnte der Einspruch nicht mehr zurückgenommen werden (BGHSt 29, 305). Entgegen der Annahme des Landgerichts war die Überleitung ins Strafverfahren wirksam. Wie den Strafrichter trifft auch den Richter in Bußgeldsachen eine umfassende Kognitionspflicht (BGHSt 35, 298). Er hat über die „Tat“ auch unter dem Gesichtspunkt zu befinden, ob in ihr die Tatbestandsmerkmale einer Straftat liegen (Steindorf in KK-OWiG, 2. Aufl., § 81 Rn. 5). Die Entscheidung aufgrund eines Strafgesetzes ist allerdings abhängig von dem Hinweis auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunkts (§ 81 Abs. 1 Satz 2 OWiG; Göhler, OWiG, 12. Aufl., § 81 Rn. 3). Der Betroffene wird auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunkts auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen hingewiesen (Abs. 2 Satz 1). Mit diesem Hinweis erhält er die Rechtsstellung des Angeklagten (Abs. 2 Satz 2). Diese gesetzlichen Überleitungsbestimmungen hat hier das Amtsgericht beachtet. Der Wirksamkeit der Überleitung ins Strafverfahren steht nicht entgegen, dass das Amtsgericht dem Angeklagten vor Erteilung des Hinweises (§ 81 Abs. 2 Satz 1 OWiG) keine Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt hat. Dabei mag dahinstehen, ob eine unbedingte Pflicht zur Anhörung besteht (Steindorf in KK-OWiG, § 81 Rn. 7) oder ob eine solche (nur) in der Regel erfolgen sollte (Göhler a. a. O., § 81 Rn. 10, Rebmann/Roth/Hermann, 3. Aufl., § 81 Rn. 4; vgl. auch RiStBV Nr. 290 Abs. 3). Denn auch bei Annahme einer unbedingten Pflicht führt die Nichtbefolgung nicht zur Unwirksamkeit der Überleitung (vgl. Steindorf in KK-OWiG, § 81 Rn. 28;

Göhler a. a. O., § 81 Rn. 19; vgl. auch BGHSt 29, 305 [in dieser Entscheidung ist der BGH von einer wirksamen Überleitung des Strafverfahrens ausgegangen, obwohl sich dem mitgeteilten Sachverhalt nicht entnehmen lässt, dass dem Angeklagten Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt worden war]; anderer Ansicht LG Traunstein NJW 1982, 1826; LG Kaiserslautern NJW 1987, 966: Unwirksamkeit des Hinweises nach § 81 Abs. 2 Satz 1 OWiG, weil dieser für den Betroffenen und seinen Verteidiger überraschend kam).

Bei der Erteilung des Hinweises (§ 81 Abs. 2 Satz 1 OWiG) handelt es sich um eine Maßnahme des Gerichts, die in ihrer Bedeutung für den Betroffenen und das weitere Verfahren dem Erlass eines Eröffnungsbeschlusses gleich kommt (Steindorf in KK-OWiG, § 81 Rn. 18, 9; vgl. BGHSt 29, 305). Ein Eröffnungsbeschluss ist aber nicht etwa unwirksam, weil das Gericht entgegen § 201 Abs. 1 StPO dem Angeklagten nicht zuvor Gelegenheit gegeben hat, seine Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vorzubringen (vgl. BGH NSTZ 1985, 563; OLG Köln, 3. Strafsenat, NSTZ 1984, 475; Tolksdorf in KK-StPO, § 201 Rn. 21). Da jederzeit eindeutig klar sein muss, ob das Bußgeldverfahren in das Strafverfahren übergeleitet ist, kann die Wirksamkeit des Hinweises nicht von den konkreten Umständen des Einzelfalles abhängen (so aber LG Traunstein und Kaiserslautern, a. a. O.). Die hier vertretene Auffassung dient zugleich der zügigen Erledigung der Sache (vgl. BGH NJW 1980, 2364). Das Interesse des Angeklagten an wirksamer Verteidigung ist ausreichend durch die Vorschrift über die Ladungsfrist und sein Recht, Unterbrechung der Hauptverhandlung zu verlangen, gesichert (BGH a. a. O.).

Darüber hinaus erscheint die in einer unterbliebenen Anhörung zum beabsichtigten Hinweis nach § 81 Abs. 2 Satz 1 OWiG etwa liegende Verletzung rechtlichen Gehörs als nicht so schwerwiegend, dass sie für sich genommen ein Verfahrenshindernis darstellen könnte.

Ein Verfahrenshindernis wird nur durch solche Umstände begründet, die es ausschließen, dass über einen Prozessgegenstand mit dem Ziel einer Sachentscheidung verhandelt werden darf (BGHSt 35, 137; 41, 72; Kleinknecht/Meyer-Goßner a. a. O., 45. Auflage, Einleitung 143, 146 m.w.N.). Sie müssen so schwer wiegen, dass von ihrem Vorhandensein oder Nichtvorliegen die Zulässigkeit des gesamten Verfahrens abhängig gemacht werden muss (BGHSt 35, 137; Kleinknecht/Meyer-Goßner a. a. O.). Solche Umstände liegen hier nicht vor.

Rechtliches Gehör im Rahmen der Überleitung wird dem Angeklagten in erster Linie gewährt durch den Hinweis nach § 81 Abs. 2 Satz 1 OWiG. Diese Vorschrift lehnt sich eng an § 265 Abs. 1 StPO an (Göhler a. a. O., § 81 Rn. 3; Rebmann/Roth/Hermann a. a. O., § 81 Rn. 3) und ist wie letztere Ausfluss des rechtlichen Gehörs (vgl. zu § 265 Abs. 1 StPO: Kleinknecht/Meyer-Goßner a. a. O., § 265 Rn. 5).

Das Ordnungswidrigkeitengesetz geht ersichtlich davon aus, dass durch den Hinweis nach § 81 Abs. 2

Satz 1 OWiG dem Grundsatz rechtlichen Gehörs genüge getan ist. Anderenfalls hätte eine Pflicht zur vorherigen Anhörung dort ihren gesetzlichen Niederschlag gefunden und nicht lediglich in den RiStBV (Nr. 290), die Verwaltungsvorschriften, denen die Gesetzesqualität fehlt, sind (vgl. zu letzterem OLG Koblenz NJW 1986, 3093).

Allerdings hatte der Gesetzgeber die Vorstellung, dass vor dem Hinweis nach § 81 Abs. 2 S. 1 OWiG eine Anhörung des Angeklagten erfolgen solle (Göhler a. a. O., § 81 Rn. 10; Ott, Der Übergang vom Bußgeldins Strafverfahren im Rechtsbeschwerdeverfahren, Diss. 1994, Seite 77, 78). Er ging davon aus, dass durch die Anhörung und die Stellungnahme des Angeklagten die Staatsanwaltschaft die Möglichkeit erhalten soll, ihren Antrag nach § 80 Abs. 2 S. 1 OWiG zu überprüfen und ggf. zurückzunehmen (Göhler a. a. O.; Ott a. a. O.).

Danach wird mit der Anhörung nicht der Zweck verfolgt, dem (noch) Betroffenen die (rechtzeitige) Rücknahme seines Einspruchs gegen den Bußgeldbescheid zu ermöglichen. Die Rücknahme des Einspruchs nützt dem Betroffenen ohnehin im Ergebnis nichts (Rebmann/Roth/Hermann a. a. O., § 81 Rn. 5). Hat der Betroffene den Einspruch vor dem Hinweis nach § 81 Abs. 1 Satz 2 OWiG wirksam zurückgenommen, kann die Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage wegen des Verdachts einer Straftat erheben (vgl. § 84 Abs. 1 OWiG).

In der Rechtsprechung wird sogar die Auffassung vertreten, nicht einmal das Unterbleiben des Hinweises nach § 81 Abs. 2 Satz 1 OWiG stelle ein Verfahrenshindernis dar (OLG Hamburg NSTZ 1986, 81).

Nach allem ist im Ergebnis festzuhalten, dass eine unterbliebene Anhörung des Angeklagten vor der Erteilung des Hinweises dessen Wirksamkeit und die Unzulässigkeit der nachfolgenden Einspruchsrücknahme nicht berührt und die unterbliebene Anhörung auch für sich genommen nicht so schwer wiegt, dass sich daraus ein Verfahrenshindernis ergeben könnte. Die Strafkammer hätte daher in der Sache selbst entscheiden müssen.

78.*) Ordnet das Gericht über die bereits feststehenden und auch dem Angeklagten bekannten Hilfstatsachen hinaus die Einholung eines kriminaltechnisch-medizinischen Gutachtens an (hier: zur Fahrerfeststellung), so ist eine antragsgemäße Beordnung des Verteidigers des Angeklagten nach § 140 Abs. 2 Satz 1 StPO geboten.

Landgericht Braunschweig,

Beschluß vom 07. August 2002 – 33 Qs 26/02 –

Zum Sachverhalt:

Die Anklage der Staatsanwaltschaft vom 20. 12. 2001 legt dem Angeklagten zur Last, am Abend des 23. 09. 2001 die tateinheitlich begangenen Vergehen der Trunkenheit im Verkehr und des Fahrens

ohne Fahrerlaubnis begangen zu haben. Die Ermittlungen hatten zum Ergebnis, dass sich der unter erheblichem Alkoholeinfluss stehende Angeklagte zuvor den Schlüssel des in B. am K.-Bad geparkten Pkw eines Bekannten hatte aushändigen lassen, um sich nach eigenem Bekunden darin schlafen zu legen. Einige Zeit später wurde der Pkw von der Polizei auf dem S.-Weg parkend aufgefunden. Der Angeklagte lag schlafend auf der Rückbank, der Pkw-Schlüssel steckte im Zündschloss. Die Polizei sicherte Faserspuren vom Fahrersitz und von der Kleidung des Angeklagten. Dieser gab an, nicht zu wissen, wie er mit dem Pkw vom K.-Bad zum S.-Weg gelangt war.

Im Verhandlungstermin vom 11. 03. 2002 setzte das Amtsgericht die Hauptverhandlung aus und ordnete auf Antrag der Staatsanwaltschaft, dem der Verteidiger des Angeklagten widersprochen hatte, die Einholung einer DNA-Analyse an. Darauf beantragte der Verteidiger noch im Termin seine Beordnung als Pflichtverteidiger gem. § 140 Abs. 2 StPO, und zwar unter Hinweis darauf, dass die Einholung eines DNA-Gutachtens die Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage begründe. Nach Eingang des Gutachtens des Landeskriminalamtes N. lehnte das Amtsgericht mit Beschluss vom 26. 04. 2002 die beantragte Pflichtverteidigerbeordnung ab. Zur Begründung verwies es darauf, dass die Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage keine Verteidigermitwirkung gebiete, weil sich aus dem Gutachten keine den Angeklagten belastenden Umstände ergäben. Im Hauptverhandlungstermin vom 29. 05. 2002 sprach es den Angeklagten, der sich während des gesamten gerichtlichen Verfahrens nicht zur Sache eingelassen hatte, aus tatsächlichen Gründen frei. Gegen dieses Urteil hat die Staatsanwaltschaft form- und fristgerecht Berufung eingelegt, mit der sie – offenkundig – eine Verurteilung des Angeklagten erstrebt. Vor diesem Hintergrund hat der Angeklagte durch seinen Verteidiger unter dem 15. 07. 2002 erneut die Beordnung seines Rechtsanwalts beantragt und zugleich gegen den ablehnenden Beschluss des Amtsgerichts vom 26. 04. 2002 Beschwerde eingelegt.

Aus den Gründen:

Das statthafte und auch sonst zulässige Rechtsmittel des Angeklagten hat Erfolg. Der Strafrichter des Amtsgerichts hat das ihm von § 140 Abs. 2 S. 1 StPO eingeräumte Ermessen fehlerhaft ausgeübt. Der Beordnungsantrag des Verteidigers vom 11. 3. 2002 enthielt die Erklärung, dass er das ihm erteilte Wahlverteidigermandat für den Fall seiner Beordnung niederlegen würde (vgl. KK-Laufhütte, 4. Aufl., § 141 Rn. 1 m. w. N.). Danach war zu prüfen, ob ein Fall der notwendigen Verteidigung nach § 140 Abs. 2 StPO vorliegt. Hierbei war im Hinblick auf die Schwierigkeit der Sachlage zunächst zu berücksichtigen, dass keine unmittelbaren Beweise für das eigentliche Tatgeschehen existierten, so dass der Anklagevorwurf letztlich auf der Würdigung einer Reihe von Indizien beruhte. Das muss zwar nicht stets Schwierigkeiten der Beweisführung begründen, erfordert aber eine sorgfältige Beurteilung, ob der Angeklagte ohne Beistand eines

Verteidigers in der Lage ist, sich sachgerecht gegen den auf Schlussfolgerungen basierenden Tatvorwurf zu verteidigen. Das ist jedenfalls nicht (mehr) der Fall, wenn das Gericht – wie hier – über die bereits feststehenden und auch dem Angeklagten bekannten Hilfstatsachen hinaus die Einholung eines kriminaltechnisch-medizinischen Gutachtens anordnet. Sachverständigen Gutachten sind häufig Gegenstand eingehender Auseinandersetzungen, z. B. hinsichtlich der Sachkunde des Gutachters und der Tauglichkeit der von ihm herangezogenen Anknüpfungstatsachen. Einem Angeklagten muss es ermöglicht werden, das Gutachten diesbezüglich erforderlichenfalls auf dessen Beweiskraft zu prüfen. Dazu benötigt er mangels eigener Sachkunde und auch schon deswegen einen Verteidiger, weil er selbst kein Akteneinsichtsrecht besitzt. Deswegen begründete spätestens der Beweisbeschluss vom 11. 03. 2002 eine Schwierigkeit der Sachlage, die die antragsgemäße Beordnung des Verteidigers des Angeklagten gebot. Dabei war nicht vorauszusehen, dass das Gutachten keine den Angeklagten zusätzlich belastenden Feststellungen begründen würde. Das Amtsgericht durfte statt dessen aber auch nicht die Vorlage des Gutachtens abwarten, sondern hätte sofort über den Antrag entscheiden müssen (§ 141 Abs. 2 StPO).

Ob daneben die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das freisprechende Urteil des Amtsgerichts die Bestellung eines Pflichtverteidigers – für die zweite Instanz – gebietet, ist nicht zu entscheiden. Zum einen wäre für diese Entscheidung nicht das Beschwerdegericht; sondern der Vorsitzende des Berufungsgerichts zuständig. Zum anderen erstreckt sich die hier getroffene Verteidigerbestellung ohnehin auf das Berufungsverfahren.

Anmerkung:

Die vorstehend abgedruckte Entscheidung macht wiederum deutlich, dass die sogen. „Generalklausel“ des § 140 Abs. 2 Satz 1 StPO in der Hauptsache bei sogen. „Alltagsfällen“ angewendet werden muss; sowohl im Ergebnis als auch in der Begründung verdient sie Zustimmung:

1. Reicht die Sachkunde der beteiligten Richter, also auch der Schöffen, in einem konkreten Einzelfall nicht aus, um sich auf einem Spezialgebiet ein zuverlässiges Urteil zu bilden, so müssen aufgrund der Aufklärungspflicht (§ 244 Abs. 2 StPO) von Amts wegen ein Sachverständiger (oder gar mehrere) hinzugezogen werden (vgl.: BGHSt 12, 18, 19; Eisenberg, Beweisrecht der StPO, 4. Aufl., 2002, Rn. 1518 f., 1525; Molketin NSTz 2001, 112).

Die Bestellung eines Sachverständigen (vorliegend handelt es sich um ein sogen. „Behördengutachten“; Eisenberg, a. a. O., 1503 ff., 1544, 2770 ff.) bringt für den Angeklagten mannigfache tatsächliche und/oder rechtliche Probleme mit sich:

Der Sachverständige ist in prozessualer Hinsicht der „Gehilfe des Richters“ (zuletzt: BGHSt 39, 291, 297; Beulke, Strafprozessrecht, 6. Aufl., 2002, Rn. 199). An die Neutralität des Sachverständigen sind ebenso

hohe Anforderungen zu stellen wie an jeden Richter (vgl.: §§ 24 Abs. 2, 74 Abs. 1 Satz 1 StPO); dessen Gutachten kommt oftmals prozessentscheidende Bedeutung zu (vgl.: BGHSt 41, 206, 211).

Bei der vom Amtsrichter in Auftrag gegebenen DNA-Analyse handelt es sich um eine heute ausgereifte Ermittlungsmethode (vgl.: Eisenberg, a. a. O., Rn. 1904 ff.; Beulke, a. a. O., Rn. 242; Meyer-Goßner, StPO, 46. Aufl., 2003, § 81e StPO, Rn. 1 f.).

Ist das Gutachten fertig gestellt, so muss der Sachverständige in der Regel eine vorläufige/schriftliche Fassung dem Gericht zureichen, um die Verhandlung vorzubereiten (vgl.: BGHSt 23, 176, 185; 45, 164, 167; Eisenberg, a. a. O., Rn. 1582 f.).

Lediglich der (gewählte oder bestellte) Verteidiger hat gemäß § 147 Abs. 1 StPO das Akteneinsichtsrecht, welches zur effektiven Verteidigung unerlässlich ist (grundlegend: BGHSt 29, 99, 102 f.; Beulke, a. a. O., Rn. 160 ff.). Aus diesem Grunde ist in Fällen wie dem vorliegenden stets ein Fall notwendiger Verteidigung nach § 140 Abs. 2 Satz 1 StPO gegeben (dazu eingehend: Molketin AnwBl. 2001, 85, 87; Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 3. Aufl., 2003, Rn. 1238; LG Essen StV 1986, 427, LS, zu einem beinahe identischen Fall; LG Arnsberg StV 2002, 648).

Rechtliche Schwierigkeiten gibt es infolge der Zuziehung eines Sachverständigen mehr als genug: Ausgehend von der „Gehilfenrolle“ des Letzteren muss der Tatrichter für die korrekte Anwendung der vom Sachverständigen vermittelten Spezialkenntnisse in Hinsicht auf das (schriftliche) Urteil Sorge tragen (BGHSt 7, 238, 239; 39, 291, 297). Daher sind in der Urteilsbegründung auch entsprechende Ausführungen erforderlich, um dem Revisionsgericht (sowie auch dem Angekl. und den übrigen Verfahrensbeteiligten) die Rechtskontrolle zu ermöglichen; insoweit muss der Richter alle bedeutenden Befund-, Zusatz- sowie Anknüpfungstatsachen benennen (vgl.: BGHSt 12, 311, 314; OLG Hamm StV 2002, 404, 405; BayObLG DAR 2003, 80; BGH NSTz 2000, 106, 107; Molketin NSTz 2001, 112; Pfeiffer, StPO, 4. Aufl., 2002, § 267 StPO, Rn. 10).

2. Mit Recht hat das LG Braunschweig die Erstinstanz verpflichtet, sogleich nach Niederlegung des Wahlmandats durch den (bisherigen) Verteidiger über dessen Beiordnung als Pflichtverteidiger zu befinden (zum Wechsel von Wahl- zur Pflichtverteidigung eingehend: Molketin MDR 1989, 503 ff.; Meyer-Goßner, a. a. O., § 141 StPO, Rn. 7). Würde erst das Ergebnis der Begutachtung abgewartet, so wird das Recht des Angekl. auf jederzeitige und effektive Verteidigung ausgehöhlt, was gerade nicht Sinn von § 141 Abs. 2 StPO ist (vgl.: Pfeiffer, a. a. O., § 141 StPO, Rn. 2; Beulke, a. a. O., Rn. 171).

3. Auch der Vorsitzende der kleinen Strafkammer als Berufungsgericht wird dem Angekl. einen Pflichtverteidiger beiordnen bzw. die Bestellung aus erster Instanz aufrecht erhalten müssen: Legt die Staatsanwaltschaft allein und „in malam partem“ (zuungunsten) des Angeklagten Berufung (auch nur im Straf-

maß) ein, so verliert sie ihre Stellung als ebenfalls zur Objektivität verpflichtete Behörde (dazu: Beulke, a. a. O., Rn. 79, 86). Dieses Ungleichgewicht kann allein durch die möglichst frühzeitige Beiordnung eines rechtskundigen Beistands ausgeglichen werden (dazu i. e.: OLG Frankfurt am Main StV 1992, 220 mit Anm. v. Temming; HK-Julius, 3. Aufl., 2001, § 140 StPO, Rn. 15; Molketin AnwBl. 1995, 527, 529; Burhoff, a. a. O., Rn. 1239, 1241; Beulke, a. a. O., Rn. 167).

Dr. Rüdiger Molketin, Bochum

79. *) Zur Annahme einer nicht ordnungsgemäßen Atemalkoholmessung mit dem Gerät Dräger 7110 aufgrund von Bedenken des medizinischen und des technischen Sachverständigen gegen die Beweissicherheit der Atemalkoholanalyse.

Amtsgericht Baden-Baden,

1. Urteil vom 26. Oktober 2001

– 14 OWi 306 Js 13988/00 AK 1/01 –

2. Urteil vom 26. Oktober 2001

– 14 OWi 306 Js 8215/01 AK 138/01 –

1. Urteil

Zum Sachverhalt:

Im Bußgeldbescheid des Regierungspräsidiums K. vom 06. 10. 2000 war dem Betroffenen zur Last gelegt worden, am 03. 09. 2000 um 02.10 Uhr ein Kraftfahrzeug mit einer Atemalkoholkonzentration von 0,40 mg/l oder mehr geführt zu haben. Die Alkoholisierung des Betroffenen wurde mit einer Atemalkoholmessung mit dem Gerät Dräger Alcotest 7110 durchgeführt. Aus dem bei der Akte befindlichen Meßstreifen ergibt sich, daß der Betroffene bei Meßbeginn um 02.32 Uhr eine erste Messung um 02.34 Uhr durchführte, hierbei ergab sich bei einem Atemvolumen von 3,3 l, einer Atemzeit von 17,3 Sekunden und einer Atemtemperatur von 34,0 °C eine Atemalkoholkonzentration von 0,442 mg/l. Die zweite Messung um 02.36 Uhr ergab bei einem Atemvolumen von 3,3 l, einer Atemzeit von 13,6 Sekunden und einer Atemtemperatur von 34,3 °C eine Atemalkoholkonzentration von 0,414 mg/l. Hieraus errechnete das Gerät das Meßergebnis von 0,42 mg/l. Vor dieser Messung wurde bei dem Betroffenen bereits eine erste Messung durchgeführt. Hierbei erbrachte das erste Meßergebnis um 02.26 Uhr bei einem Atemvolumen von 3,3 l, einer Atemzeit von 21,5 Sekunden und einer Atemtemperatur von 33,7 °C eine Atemalkoholkonzentration von 0,454 mg/l, die zweite Messung um 02.28 Uhr ergab bei einem Atemvolumen von 2,6 l, einer Atemzeit von 15,7 Sekunden und einer Atemtemperatur von 34,5 °C eine Atemalkoholkonzentration von 0,428 mg/l.

Das bei der Messung benutzte Gerät hat die allgemeine Bauartzulassung der PDB und wurde zunächst vom Eichamt L. am 29. 03. 2000 ausweislich des bei der Akte befindlichen Eichscheines geeicht, weitere Eichungen erfolgten am 21. 09. 2000, 19. 03. 2001

und 17. 09. 2001, so daß das Gerät zum Zeitpunkt der Messung ordnungsgemäß geeicht war.

Der Tatvorwurf des Führens eines Kraftfahrzeugs unter Alkoholeinfluß ließ sich dem Betroffenen im Rahmen der Hauptverhandlung nicht nachweisen.

Aus den Gründen:

Der Betroffene hat sich in der Hauptverhandlung zur Sache eingelassen und hierbei erklärt, in der Nacht des 02. 09. 00 auf den 03. 09. 00 sei er in B. bei Kollegen gewesen. Er habe dort gegessen und geredet, kurz vor der Abfahrt – dies sei etwa 5 Minuten vor der späteren Kontrolle gewesen – habe er noch eine kleine Flasche Bier à 0,3 l getrunken. Nachdem er dann mit seinem Kraftfahrzeug nach Hause gefahren sei, sei er nur wenige Minuten später in eine Polizeikontrolle gekommen, zu diesem Zeitpunkt habe er ein Bonbon gelutscht. Vor der Messung habe er den Mund nicht ausgespült.

Der Zeuge PHM F. erklärte bei seiner Einvernahme, am 03. 09. 00 sei er hinter dem Fahrzeug des Betroffenen zur Kontrollstelle gefahren. Während der Hinterherfahrt habe er bei dem Betroffenen keine Ausfallerscheinungen feststellen können. Bei der an der Kontrollstelle durchgeführten Fahrzeugkontrolle sei dann bei dem Betroffenen Alkoholgeruch aufgefallen. Ein Vortest mit einem Handgerät habe dann eine Alkoholisierung von 0,36 mg/l angezeigt, weswegen der Betroffene zur Dienststelle gefahren worden sei. Dort sei dann ein Test mit dem Gerät Dräger 7110 durchgeführt worden. Der Zeuge erklärte weiter, er sei an diesem Gerät ausgebildet, er habe an einer Schulung teilgenommen. Mit dem Betroffenen sei ein erster Test durchgeführt worden, dieses Gerät sei wegen der Differenz der Atemzeit beanstandet worden. Sodann sei ein ordnungsgemäßer zweiter Test mit dem Betroffenen durchgeführt worden.

Da sich der ungültige erste Test nicht bei der Gerichtsakte befand, gab der Zeuge die entsprechenden Daten zu Protokoll.

Der medizinische Sachverständige Dr. B. erklärte bei der Erstattung seines Gutachtens, das vom Gericht in vollem Umfang nachvollzogen wurde, aus medizinischer Sicht bestünden grundsätzliche Bedenken bzgl. der Beweissicherheit einer Atemkoholanalyse. Nachdem bei dem Betroffenen bei einem Vortest eine AAK von 0,36 mg/l festgestellt worden sei, bei der Messung mit dem Drägergerät sich ein höherer Wert ergeben habe, sei davon auszugehen, daß bei dem Betroffenen eine Anflutungsphase vorgelegen habe. Aufgrund der physiologischen Besonderheiten sei damit davon auszugehen, daß die Entnahme und Untersuchung einer Blutprobe bei dem Betroffenen zu einem geringeren Wert geführt hätte, denn auch bei einer geringen Blutalkoholkonzentration sei eine höhere Atemalkoholkonzentration denkbar. Soweit der Betroffene jedenfalls nicht widerlegbar angegeben habe, er habe vor der Kontrolle ein Bonbon gelutscht, so seien zwar mittlerweile in einigen Versuchen Substanzen dahingehend getestet worden, ob sie die Atemalkoholkonzentration nachteilig verfälschen könnten,

die entsprechenden Versuche seien jedoch noch lange nicht abgeschlossen, es seien noch nicht alle Substanzen insoweit getestet.

Der Sachverständige erklärte weiter, soweit der Betroffene angegeben habe, unmittelbar vor Fahrtantritt noch eine Flasche Bier getrunken zu haben, so könne es in der Tat sein, daß sich geringe Alkoholmengen in Zahnfleischtaschen, möglicherweise auch – soweit vorhanden und getragen – unter einer Prothese ansammeln würden. Diese – wenn auch geringen – Flüssigkeitsmengen könnten zu einer Verfälschung einer Atemalkoholmessung führen, ohne daß das Gerät hierbei den Mund-(Rest-)Alkohol erkenne.

Zur Atemtemperatur befragt, erklärte der medizinische Sachverständige, die physiologischen Besonderheiten der Atemtemperatur seien derzeit noch nicht erforscht. Im vorliegenden Fall sei jedoch festzustellen, daß sowohl bei der ersten ungültigen Messung, aber auch bei der zweiten Messung jeweils die zweite Atemalkoholprobe eine höhere Atemtemperatur gehabt habe als die erste. Dies sei aus medizinischer Sicht nicht erklärbar, da aus medizinischer Sicht zu erwarten sei, daß die Atemtemperatur bei der zweiten Messung niedriger sei. So sei allein schon die Abweichung 33,7 °C zu 34,5 °C aus sachverständiger Sicht bedenklich.

Der technische Sachverständige Dr. L. erklärte bei der Erstattung seines Gutachtens, das vom Gericht in vollem Umfang nachvollzogen wurde, aus technischer Sicht seien die äußeren Bedingungen für die Messungen im vorliegenden Fall korrekt. Bei dem Gerät Dräger 7110 handele es sich aus seiner Sicht um ein sehr gutes Gerät, allerdings derzeit noch in einer „Kindheitsphase“. Bei ständiger Beobachtung und Weiterentwicklung sei davon auszugehen, daß dieses Gerät in etwa zehn Jahren technisch optimal sei, derzeit jedoch noch nicht. So seien bereits Fehler aufgefallen und auch beseitigt worden, derzeit seien zum einen Probleme mit der Messung der Atemtemperatur festzustellen, auch sei der Einfluß von Fremdstoffen auf die Messung noch nicht geklärt.

So messe das Gerät die Atemtemperatur und errechne sodann eine Atemalkoholkonzentration bezogen auf 34 °C.

Bei dem Gerät Dräger 7110 würden bezüglich der durchzuführenden Eichung zwei Besonderheiten vorliegen: Zunächst müßte das Gerät nicht wie sonst üblich im Jahresrhythmus, sondern im Halbjahresrhythmus geeicht werden. Weiter dürfe das Gerät vor der durchzuführenden Eichung nicht von der Firma Dräger überprüft und gegebenenfalls repariert werden, vielmehr müsse das Gerät zunächst zum Eichamt und werde dort überprüft, hiernach werde es dann gegebenenfalls zur Reparatur gegeben. Im Rahmen dieser Vorgehensweise seien nach Mitteilungen des Eichamts bei 0,64 % der Geräte Fehler bei der Atemtemperaturmessung festgestellt worden. Dies könne somit auch zu falschen Umrechnungen und damit Meßwerten führen.

Bezüglich der Fremdstoffen sei zwar mittlerweile deren Einfluß im einzelnen überprüft worden,

der Einfluß von mehreren Fremdstoffen mit gegenläufigem Ansprechverhalten für die beiden Sensoren des Gerätes sei jedoch noch nicht geklärt. Darüber hinaus sei von der Firma Dräger bislang noch nicht richtig offengelegt worden, was und wie genau getestet worden sei.

Auch der technische Sachverständige erklärte, die Abweichung der beiden Atemtemperaturen von 33,7 °C und 34,5 °C seien aus technischer Sicht nicht zu erklären.

Im Ergebnis der Hauptverhandlung vermochte das Gericht somit nicht die Überzeugung zu gewinnen, daß im vorliegenden Fall eine ordnungsgemäße Atemalkoholmessung vorliegt.

Dabei konnte das Gericht auf der Basis des Gutachtens des medizinischen Sachverständigen zunächst nicht ausschließen, daß geringe Mengen an Mundrestalkohol in Zahnfleischtaschen zu einer Erhöhung der Atemalkoholkonzentration führten, die von dem Gerät nicht erkannt worden sind. Von entscheidender Bedeutung war jedoch insoweit, daß aufgrund der überzeugenden Angaben der beiden Sachverständigen Bedenken bzgl. der Messung der Atemtemperatur bestehen müssen. Der medizinische Sachverständige erklärte, aus medizinischer Sicht sei bei der zweiten Messung eher eine geringere Atemtemperatur zu erwarten, der technische Sachverständige erklärte, die Messung der Atemtemperatur sei derzeit ein Problem bei dem Gerät Dräger 7110, dieses Problem sei auch schon in einigen Fällen aufgefallen und müsse nun in der Folge beseitigt werden.

Auf dieser Basis muß das Gericht daher davon ausgehen, daß im vorliegenden Fall keine ordnungsgemäße Messung, sondern vielmehr eine Fehlmessung des Gerätes vorliegt. Der Betroffene war daher aus tatsächlichen Gründen freizusprechen.

2. Urteil

Zum Sachverhalt:

Im Bußgeldbescheid der Stadt B. vom 09. 03. 2001 wurde dem Betroffenen vorgeworfen, am 10. 02. 2001 um 01.15 Uhr in B., zuletzt G.-Straße ein Kraftfahrzeug mit einer Atemalkoholkonzentration von 0,25 mg/l bis weniger als 0,40 mg/l geführt zu haben. Bei dem Betroffenen wurde mit dem Gerät Dräger Alcotest 7110 eine Atemalkoholanalyse durchgeführt. Bei Beginn der Messung um 01.27 Uhr ergab die erste Messung um 01.29 Uhr bei einem Atemvolumen von 3,0 l, einer Atemzeit von 7,8 sec. und einer Atemtemperatur von 33,7 °C eine Atemalkoholkonzentration von 0,344 mg/l, die zweite Messung um 01.31 Uhr ergab bei einem Atemvolumen von 2,5 l, einer Atemzeit von 7,4 sec. und einer Atemtemperatur von 33,4 °C eine Atemalkoholkonzentration von 0,322 mg/l. Hieraus errechnete das Gerät ein Meßergebnis von 0,33 mg/l.

Das verwendete Gerät hat die allgemeine Bauartzulassung der PTB. Das Gerät wurde ausweislich des bei der Akte befindlichen Eichscheins am 31. 07. 2000, 15. 01. 2001 und 10. 07. 2001 ordnungsgemäß geeicht und war somit zum Zeitpunkt der Messung am 10. 02.

2001 noch gültig geeicht. Nach der Eichung im Juli 2001 wurde bei dem Gerät durch die Firma Dräger eine Wartung durchgeführt, die auch entsprechend in Rechnung gestellt wurde, die genauen Einzelheiten der „Wartung“ ergeben sich aus der ausgestellten und der Polizei übersandten Rechnung nicht, es muß somit fraglich und offen bleiben, ob eine Reparatur an diesem Gerät erforderlich war.

Aus den Gründen:

Der im Bußgeldbescheid vorgeworfene Sachverhalt ließ sich dem Betroffenen im Rahmen der Hauptverhandlung nicht nachweisen.

Der Betroffene hat sich zur Sache nicht eingelassen.

Der Zeuge PHM A. erklärte nach seiner Einvernahme, die Messung am 10. 02. 2001 sei von ihm durchgeführt worden, er sei an dem Gerät Dräger 7110 geschult und ausgebildet. An die Einzelheiten des konkreten Falles erinnere er sich nicht mehr.

Der Zeuge PK B. erklärte bei seiner Einvernahme, am 10. 02. 2001 sei eine Kontrollstelle in der G.-Straße aufgebaut gewesen. Bei der Kontrolle des Betroffenen sei ihm Alkoholgeruch in der Atemluft aufgefallen, weshalb ein Test mit einem Handgerät durchgeführt worden sei. Dieses Handgerät habe eine Atemalkoholkonzentration von 0,28 mg/l angezeigt. Weitere Auffälligkeiten seien bei dem Betroffenen nicht festzustellen gewesen. In der Folge sei dann ein Test mit dem Gerät Dräger 7110 durchgeführt worden.

Der Zeuge PHK T. erklärte bei seiner Einvernahme, er sei bei der Polizeidirektion B. für die Wartung und Eichung aller Geräte zuständig, auch für die Dräger-Geräte. Aus seinen Unterlagen ergebe sich, daß im Juli 2001 eine „Wartung“ bei der Firma Dräger durchgeführt und in Rechnung gestellt worden sei, was genau dabei an dem Gerät gemacht worden sei, wisse man nicht, dies sei nicht dokumentiert.

Der Zeuge gab die entsprechenden Unterlagen in Kopie zu der Akte.

Der medizinische Sachverständige Dr. B. erklärte bei der Erstattung seines Gutachtens, das vom Gericht in vollem Umfang nachvollzogen wurde, aus rechtsmedizinischer Sicht sei die Atemalkoholanalyse nicht sinnvoll, um eine Alkoholisierung festzustellen.

Diese Atemalkoholmessung sei mit zahlreichen Fehlerquellen behaftet. So könnten sich geringe Mengen des alkoholischen Getränks in Bäckentaschen und Zahntaschen ablagern, möglicherweise unter einer Zahnprothese, falls eine solche getragen werde. Die geringen Mengen könnten insoweit zu einer Erhöhung der Atemalkoholkonzentration führen, ohne daß dies zwangsläufig von dem Gerät als Mundrestalkohol erkannt werden müsse.

Darüber hinaus sei bekannt, daß die Atemalkoholkonzentration durch manipulative Maßnahmen verändert werden könne. Durch Hyper- oder Hypoventilation seien Abweichungen von 0,05 mg/l ohne weiteres zu erzielen.

Eine Untersuchung über den Zusammenhang zwischen Atemalkoholkonzentration und Verkehrstüchtigkeit gebe es bislang nicht. Da der gesamte Bereich der

Atemalkoholkonzentration noch nicht ausreichend erforscht sei, sehe er sich auch nicht in der Lage, aufgrund einer festgestellten Atemalkoholkonzentration die zu erwartende Blutalkoholkonzentration zu errechnen.

Den von Schoknecht in seinem Gutachten [Schoknecht G (1992) Gutachten des Bundesgesundheitsamtes „Beweissicherheit der Atemkoholanalyse“ Hrsg. i. A. Bundesminister für Verkehr von der Bundesanstalt für Straßenwesen, Unfall- und Sicherheitsforschung Straßenverkehr Heft 86 (Druckvorlage 1991)] angeblich gefundenen Umrechnungsfaktor von 1:2100 gebe es nicht, dieser Wert sei falsch. Aus irgendeinem Grund habe sich dieser Umrechnungsfaktor von (verkürzt) 1:2 festgesetzt, tatsächlich seien bei weiteren Untersuchungen Werte von 0,74–3,29 gefunden worden.

Der technische Sachverständige Dr. L. erklärte bei der Erstattung seines Gutachtens, das vom Gericht in vollem Umfang nachvollzogen wurde, bei dem Gerät Dräger 7110 handele es sich um das einzige Gerät, das nicht dem ansonsten üblichen Jahresturnus der Eichung unterliege, dieses Gerät müsse halbjährlich geeicht werden. Darüber hinaus dürfe das Gerät nicht vor der Eichung zur Reparatur, beim Eichamt werde vielmehr eine Eingangsprüfung vorgenommen. Dies dokumentiere eigentlich, daß derzeit noch Mißtrauen bzgl. der Sicherheit des Gerätes bestehe, dies auch nicht ohne Grund.

Bei dem Gerät Dräger 7110 handele es sich um ein „Top-Gerät in der Anfangsphase“, das Gerät sei noch nicht endgültig erprobt, es habe noch keine Standard-sicherheit. Die derzeitigen Messungen mit dem Gerät Dräger 7110 würden somit eigentlich einen Praxistest darstellen, während das Gerät bei den zu erwartenden immer wieder auftauchenden Fehlern dann verbessert und korrigiert werde.

Der Sachverständige erklärte weiter, soweit bislang bei dem Gerät das Problem der Hysterese, also der möglichen Verfälschung einer Messung durch Vormessungen, diskutiert worden sei, sei aus technischer Sicht festzustellen, daß dies bei dem Gerät 7110 unproblematisch sei.

Als problematisch sei jedoch derzeit die Temperaturmessung zu bezeichnen. Das Gerät messe die Atemtemperatur und errechne die Atemalkoholkonzentration bezogen auf 34 °C. Aufgrund der bei den Eichämtern durchgeführten Eingangsprüfung sei bislang festzustellen gewesen, daß 0,64 % der untersuchten Geräte Abweichungen bei der Temperaturmessung gezeigt hätten. So ergebe sich bei einer Atemtemperatur von 33 °C eine um 6,7 % niedrigere Atemalkoholkonzentration, eine falsch gemessene Atemtemperatur führe somit zwangsläufig zu einem falschen Meßergebnis. Insoweit sei bei der Atemtemperatur auch das Problem der Kondensationskälte durch Speichel zu diskutieren. An dem Gerät befinde sich zwar eine Speichelfalle, wie gut diese funktioniere, sei bislang aber noch nicht getestet, es werde sich erst in Zukunft zeigen, wie gut die Technik des Gerätes insoweit sei und ob das Problem der fehlerhaften Temperaturmessung zukünftig in Griff zu bekommen sei.

Weiter bestehe bei dem Gerät Dräger 7110 ein Problem bzgl. des Einflusses von Fremdstoffen. Ganz besonders gefährlich sei insoweit der Einfluß von Methanol. Dieser Einfluß solle insoweit zwar ausgeschlossen sein, da der elektrochemische Sensor die Impulsform erkenne und dann als Fehler „Interferenz“ anzeige, soweit die Firma Dräger Fremdstoffen getestet habe, sei jedoch festzustellen, daß es sich hierbei nicht um alle möglichen Fremdstoffen handle, die eine Atemalkoholmessung beeinflussen könnten. Darüber hinaus sei derzeit nicht geklärt und werde von der Firma Dräger auch nicht offengelegt, wie die Firma den Einfluß von Fremdstoffen getestet habe. Hierbei sei besonders als problematisch zu bezeichnen, wenn bei einer Messung mehrere Begleitstoffe vorlägen. Da der elektrochemische Sensor und der Infrarotsensor unterschiedlich auf solche Fremdstoffe reagieren würden, könnten mehrere Fremdstoffe zu einer Kompensation und damit dazu führen, daß das Gerät den Einfluß dieser Fremdstoffe nicht erkenne. Dieses Problem sei aus technischer Sicht bislang nicht gelöst.

Der technische Sachverständige erklärte weiter, ein besonderes Problem sei weiter die mangelhafte Dokumentation bei der Arbeit mit dem Gerät Dräger 7110. Insbesondere würden hierbei Fehlmessungen des Gerätes durch die Polizeidienststellen nicht dokumentiert und festgehalten. Grundsätzlich sei davon auszugehen, daß das Gerät Fehler erkenne, so z. B. eine zu große Abweichung der festgestellten Meßwerte. Es gelte aber auch, daß bei einer Vielzahl von Fehlern die Wahrscheinlichkeit steige, daß das Gerät einen Fehler nicht mehr erkenne.

So ergebe sich aus der vorgelegten Rechnung der Firma Dräger, daß das im vorliegenden Fall verwendete Meßgerät im Juli einer Wartung habe unterzogen werden müssen, hierfür sei auch eine Rechnung erstellt worden, was letztlich hierbei tatsächlich „gewartet“ worden sei, ob man eine Reparatur des Gerätes habe durchführen müssen, sei jedoch unbekannt. Aus technischer Sicht sei es daher nicht möglich, etwas dazu zu sagen, ob ein Fehler des Gerätes im Vorfeld schon zu falschen Messungen habe führen können.

Im Ergebnis der Hauptverhandlung vermag das Gericht somit nicht mit Sicherheit festzustellen, daß eine ordnungsgemäße Messung der Atemalkoholkonzentration vorliegt. Bei dem Gerät Dräger 7110 liegen offensichtlich immer noch Fehler oder zumindest mögliche Fehlerquellen vor, die derzeit noch nicht vollkommen beseitigt sind. Das Gericht vermag weder auszuschließen, daß das Gerät im vorliegenden Fall eine fehlerhafte Messung der Atemtemperatur und damit eine fehlerhafte Errechnung der Atemalkoholkonzentration bezogen auf 34 °C vorgenommen hat, weiter kann nicht ausgeschlossen werden, daß das Gerät den Einfluß von Begleitstoffen und Fremdstoffen nicht sicher erkannt und ausgeschlossen hat.

Das Gericht hat in diesem Zusammenhang auch gesehen, daß bei der Handhabung und Benutzung des Gerätes derzeit offensichtlich eine vollkommen ungenügende und unzureichende Dokumentation vorliegt,

die Fehler und Fehlerquellen eher verschleiert als offenbart. Da fehlerhafte Messungen, die von dem Gerät erkannt und beanstandet wurden, nicht dokumentiert werden, ist eine Aussage über die Häufigkeit solcher Fehler nicht möglich. In Übereinstimmung mit den überzeugenden Ausführungen des technischen Sachverständigen vermag somit auch das Gericht nicht auszuschließen, daß eine Häufung von fehlerhaften Messungen im einen oder anderen Fall auch dazu führt, daß das Gerät eine (eigentlich) fehlerhafte Messung nicht mehr als solche erkennt. Weiter muß es zumindest erstaunen, daß von seiten der Polizei nicht nachgefragt wird, warum die Firma Dräger das Gerät warten mußte, wie sich der insoweit in Rechnung gestellte Betrag zusammensetzt und was dafür getan wurde. Würde sich z. B. hinter dieser „Wartung“ der Austausch eines fehlerhaften Infrarotsensors verbergen, so wäre zwanglos davon auszugehen, daß vorangegangene Messungen mit diesem Gerät fehlerhaft waren. Es mag sich insoweit möglicherweise auch um einen vollkommen belanglosen Defekt oder Eingriff gehandelt haben, dies vermag das Gericht jedoch nicht zu erkennen und zu entscheiden. Dies belegt, daß im vorliegenden Fall allein schon aus diesem Grund Zweifel an einer ordnungsgemäßen Messung bestehen müssen.

Nicht unberücksichtigt bleiben konnte auch, daß aufgrund der überzeugenden Ausführungen des medizinischen Sachverständigen letztlich nicht auszuschließen ist, daß geringe Restmengen an Alkohol in Backetaschen oder Zahnfleischtaschen zu einer Erhöhung der Atemalkoholkonzentration und damit zu einer Verfälschung des Meßergebnisses führten, ohne daß dies vom Gerät erkannt wurde.

Der Betroffene war daher aus tatsächlichen Gründen freizusprechen.

Anmerkung der Schriftleitung: Das 2. Urteil des AG Baden-Baden ist zwischenzeitlich rechtskräftig geworden.

Das 1. Urteil wurde vom OLG Karlsruhe wegen eines Darstellungsmangels aufgehoben und die Sache an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Baden-Baden zurückverwiesen.

80.*) Ein mittels einmaliger Messung mit einem Alcotestgerät „Dräger Alcotest 7410 Plus“ gewonnener Atemalkoholwert ist von vornherein nicht verwertbar, wenn dem Meßgerät die erforderliche Bauartzulassung und notwendige Eichung fehlte und im übrigen die für eine Beweissicherheit einer Atemalkoholmessung erforderlichen Meßmethoden (u. a. Doppelmessung im Zeitabstand von maximal 10 Minuten) nicht eingehalten wurden.

Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt,
Beschuß vom 12. August 2002 – 1 M 301/02 –

Aus den Gründen:

Die gemäß § 146 Abs. 4 VwGO zulässige Beschwerde ist begründet. Der Antrag auf Gewährung

vorläufigen Rechtsschutzes ist begründet, denn das Interesse des Antragstellers, von der sofortigen Vollziehung der Entziehung der Fahrerlaubnis vorläufig verschont zu bleiben, verdient i. S. v. § 80 Abs. 5 VwGO den Vorrang vor dem öffentlichen Interesse an der vorläufigen Vollziehung des Bescheides. Denn der angefochtene Verwaltungsakt ist derzeit voraussichtlich rechtswidrig. Der Antragsgegner hat die Feststellung der mangelnden Fahreignung des Antragstellers zu Unrecht darauf gestützt, der Antragsteller habe am 10. Oktober 2001 mit einer nachgewiesenen Blutalkoholkonzentration von ca. 1,48 Promille einen Reisebus zur tschechisch-deutschen Grenze gesteuert und die mangelnde Fahreignung des Antragstellers werde durch das medizinisch-psychologische Gutachten vom 24. Januar 2002 bestätigt.

Es liegen keine tragfähigen Erkenntnismittel vor, die die Feststellung erlauben, dass der Antragsteller am 10. Oktober 2001 mit einem Blutalkoholgehalt von 1,48 Promille ein Fahrzeug steuerte. Der Antragsgegner stützt diese Annahme allein darauf, dass beim Antragsteller am 10. Oktober 2001 eine Atemalkoholkonzentration von 0,74 mg/l gemessen wurde. Dabei handelte sich um eine einmalige Messung mit einem Alcotestgerät „Dräger Alcotest 7410 Plus“. Die Konvertierbarkeit von Atemalkohol- und Blutalkoholwerten (vgl. dazu BGH, NZV 2001, 267 [= BA 2001, 280]) bedarf hier keiner Vertiefung. Der gemessene Atemalkoholwert ist von vornherein nicht verwertbar, weil für das Gerät „Dräger Alcotest 7410 Plus“ nach Auskunft der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt die erforderliche Bauartzulassung nicht erteilt ist, mangels Eichfähigkeit die notwendige Eichung des Gerätes fehlte und im Übrigen die für eine Beweissicherheit einer Atemalkoholmessung bei einer Prüfung eines Verstoßes gegen § 24a StVG erforderlichen Messmethoden, z. B. Doppelmessung im Zeitabstand von maximal 10 Minuten, nicht angewendet wurden (vgl. zu diesen Erfordernissen der Bestimmung der Atemalkoholkonzentration i. S. d. § 24a StVG: BGH, NZV 2001, 267). Das Gerät „Dräger Alcotest 7410 Plus“ wird lediglich als Vortestgerät eingesetzt zur Vorbereitung der Entscheidung, ob ggf. eine Blutentnahme bzw. eine Atemalkoholmessung mit dem Gerät „Dräger Alcotest 7110 Evidential MK III“ durchgeführt werden soll. Mangels Verwertbarkeit des Messergebnisses kann nicht festgestellt werden, dass der Antragsteller am 10. Oktober 2001 mit einer BAK von 1,48 Promille ein Fahrzeug führte.

Dies führt auch dazu, dass das medizinisch-psychologische Gutachten nicht verwertbar ist, denn die gutachterliche Würdigung beruht maßgeblich auf der Annahme einer Trunkenheitsfahrt mit dem hohen BAK-Wert. So wird im Gutachten insbesondere aus der angenommenen Blutalkoholkonzentration von 1,48 Promille und auch aus der Rückrechnung dieses Wertes auf den Zeitpunkt des angegebenen Trinkendes auf eine hohe Alkoholtoleranz, die eine entsprechende Alkoholgewöhnung voraussetzt, geschlossen.

Die vorliegenden Erkenntnisse tragen die Entziehung der Fahrerlaubnis nicht, legen aber der Fahr-

erlaubnisbehörde nahe, gem. § 13 Nr. 2 a FeV zur Vorbereitung einer erneuten Entscheidung über die Entziehung der Fahrerlaubnis anzuordnen, dass ein weiteres medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen ist. Dass Atemalkohol beim Antragsteller festgestellt wurde, als er einen Omnibus mit 47 Fahrgästen steuerte, seine erhöhten Laborwerte vom 16. Oktober 2001 und seine Angaben gegenüber der Begutachtungsstelle dürften einen klärungsbedürftigen Verdacht von Alkoholmissbrauch rechtfertigen.

(Mitgeteilt von Richter am Oberverwaltungsgericht Josef Otterpohl, Magdeburg)

81. Ein Fahrgast, der während der Fahrt mit einem Reisebus Alkohol konsumiert, unruhig ist, auf Aufforderung des Fahrers nicht dauerhaft Platz nimmt, sondern sich mehrfach stehend im Gang aufhält und andere Mitreisende beleidigt, verwirkt seinen weiteren Beförderungsanspruch. Die Gefahren, die von einer solchen Person für die Sicherheit des Busses ausgehen, weil die Person den Fahrer schon dadurch beeinträchtigt, daß sie ihn zwingt, sie im Interesse der anderen Fahrgäste im Auge zu behalten, obwohl eigentlich die gesamte Konzentration des Fahrers für die nächtliche Fahrleistung auf der Autobahn erforderlich wäre, sind so hoch, daß eine Pflicht zur weiteren Beförderung verneint werden muß.

Oberlandesgericht Celle,
Urteil vom 29. November 2001 – 11 U 71/01 –
– 4 O 222/00 (LG Verden) –

Zum Sachverhalt:

Die Kläger begehren Schadensersatz aufgrund des Unfalltodes ihres Ehemannes bzw. Vaters A.

Am 30. September 1999 erwarb A. über ein Reisebüro in Bremen eine Fahrkarte für eine Linienbusfahrt nach Polen. Zwischen den Parteien ist unstrittig, dass ausweislich der auf Polnisch aufgedruckten Bedingungen der Fahrkarte der Konsum von Alkohol und Zigaretten im Reisebus untersagt war.

Am 1. Oktober 1999 trat A., damals 39-jährig, die Busfahrt an. Die Fahrt wurde mit dem auf die Beklagte zugelassenen Reisebus durchgeführt. Die Fahrleistungen wurden von zwei Busfahrern erbracht, zum einen von dem Zeugen B. und zum anderen von einer weiteren, namentlich nicht bekannten Person.

Entgegen dem auf der Fahrkarte aufgedruckten Verbot konsumierte A. während der Busfahrt alkoholische Getränke. Er wurde von dem Busfahrer B. ermahnt und auf das Verbot, Alkohol zu konsumieren, hingewiesen. Gegen 03:15 Uhr am Morgen des 2. Oktober 1999 ließ der Fahrer B. den Fahrgast A. bereits auf polnischem Hoheitsgebiet auf einem Parkplatz etwa 5 km von der nächsten Ortschaft entfernt zurück. Die an dem Parkplatz gelegene kleine Raststätte war 24 Stunden täglich geöffnet und mit einem Telefon ausge-

stattet. Der zurückgelassene A. führte seine Papiere und deutsches Geld bei sich.

Die Einzelheiten der Vorgänge, die zum Zurücklassen des A. auf dem Parkplatz geführt haben, sind zwischen den Parteien streitig.

Um 04:30 Uhr wurde A. von einem Lkw überfahren und verstarb gegen 06:00 Uhr morgens. Bei dem Verstorbenen wurde eine Blutalkoholkonzentration von 1,9 g ‰ festgestellt.

Die Kläger haben gemeint, der Beförderungsvertrag für den Verstorbenen sei mit der Beklagten und nicht mit der Firma X., bei der der Busfahrer B. nach Feststellungen der polnischen Staatsanwaltschaft angestellt gewesen war, abgeschlossen worden, weshalb die Beklagte passivlegitimiert sei. Die Kläger haben behauptet, der Verstorbene sei von dem Busfahrer B. unter Anwendung körperlicher Gewalt aus dem Bus geworfen worden. Weder sein Handgepäck noch seine Jacke seien ihm herausgegeben worden. Er sei aufgrund seines Alkoholisierungsgrades zum Zeitpunkt seines Hinauswurfs aus dem Bus erkennbar hilflos gewesen. Nach dem Verlassen des Busses habe er keinen Alkohol mehr zu sich genommen.

Die Kläger haben gemeint, die Beklagte habe den Tod des A. zu verantworten. Ihren Busfahrer habe die Pflicht getroffen, den Verstorbenen entweder weiter zu befördern oder ihn in polizeilichen oder ärztlichen Gewahrsam zu geben; der Busfahrer habe ihn keinesfalls allein zurücklassen dürfen. Die Kläger begehren Schadensersatz in Form von Geldrenten in Höhe von Unterhaltsansprüchen, die sie ihrer Meinung nach gegen A. gehabt hätten, wenn er nicht tödlich verunglückt wäre.

Die Beklagte hat behauptet, im Laufe der Fahrt hätten sich mehrere Mitreisende über das Verhalten des Verstorbenen beschwert. Nachdem dieser schließlich um Mitternacht eine Mitreisende sexuell belästigt und im Gang stehend Mitreisende bedroht und beleidigt habe, sei der Busfahrer B. gemeinsam mit ihm an der Raststätte ausgestiegen. Der Busfahrer habe dem Verstorbenen mitgeteilt, dass er ihn nicht weiter befördern könne, wenn er nicht endlich Ruhe gebe und aufhöre Alkohol zu trinken. Der Verstorbene habe daraufhin den Busfahrer beleidigt und sinngemäß gesagt, dass er sich dann eben ein Taxi nehmen werde. Danach habe er versucht, den Busfahrer zu schlagen. Dieser sei daraufhin in den Bus eingestiegen und abgefahren.

Die Beklagte hat bestritten, dass der Verstorbene bei dem Zurücklassen auf dem Parkplatz hilflos gewesen sei und behauptet, er sei voll orientiert und in der Lage gewesen für sich zu sorgen und ein Taxi zu rufen. Die Beklagte hat die Ansprüche auch der Höhe nach in Abrede genommen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Es hat gemeint, das Zurücklassen des Verstorbenen an der Autobahnraststätte stelle sich nicht als Pflichtverletzung des Busfahrers gegenüber dem Verstorbenen dar. Aufgrund des Vorverhaltens des Verstorbenen habe eine Pflicht zur Weiterbeförderung nicht mehr bestanden. Eine Pflichtverletzung liege auch nicht darin, dass der Busfahrer den Verstorbenen in angetrunkenem Zu-

stand an der Raststätte zurückgelassen habe. Ein Maß an Hilflosigkeit, das es dem Busfahrer zur Pflicht gemacht haben würde, den Verstorbenen in polizeilichen oder ärztlichen Gewahrsam zu bringen oder Maßnahmen zu seinem Schutz zu treffen, sei nicht dargetan. Dies gelte umso mehr als der Verstorbene sich ersichtlich zu helfen gewusst habe, zumal er der Landessprache mächtig gewesen, die Raststätte mit einem Telefon ausgestattet gewesen sei und der Verstorbene auch deutsches Geld bei sich gehabt habe, das man dort jederzeit habe umwechseln können. Soweit eine Pflichtverletzung darin gelegen haben möge, den Verstorbenen ohne Jacke und ohne das in der Jacke befindliche Handy und ohne sein Gepäck zurückzulassen, sei dies nicht für das spätere Unfallgeschehen ursächlich geworden.

Gegen dieses Erkenntnis wenden sich die Kläger mit ihrer form- und fristgerecht eingereichten Berufung.

Aus den Gründen:

Die Berufung der Kläger hat keinen Erfolg.

Den Klägern steht unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Anspruch auf Ersatz des von ihnen begehrten Unterhaltsschadens gegen die Beklagte zu.

Dafür, dass zwischen dem Verstorbenen und der Beklagten ein Reisevertrag bestanden haben könnte, bietet der Sachverhalt keine Anhaltspunkte. Insbesondere schuldete der Vertragspartner des Verstorbenen, wer auch immer dies letztlich gewesen sein mag, keine Mehrheit von Reiseleistungen, sondern lediglich eine Personenbeförderung, sodass vom Vorliegen eines bloßen Werkvertrages auszugehen wäre (vgl. Palandt/Sprau, BGB, Rn. 9 vor § 631 BGB).

Sowohl für eine werkvertragliche Haftung, als auch für die von den Klägern mit der Berufung in den Vordergrund gestellte deliktische Haftung der Beklagten fehlt es an einer Pflichtverletzung einer natürlichen Person, welche der Beklagten zurechenbar wäre und von der weiter festgestellt werden könnte, dass sie für den Tod des Passagiers ursächlich war.

1. Dem Fahrer B. gereicht es nicht zur Pflichtverletzung, dass er den Verstorbenen am Vorfalstage aus dem Bus wies und seine Fahrt ohne ihn fortsetzte. Es steht aufgrund der Beweisaufnahme des Landgerichts, zu deren Wiederholung der Senat keinen Anlass hatte, zur Überzeugung des Senats fest, dass der Verstorbene seinen ursprünglichen vertraglichen Anspruch auf Weiterbeförderung verwirkt hatte, als der Fahrer ihn zurückließ. Die Zeugen C. und D. haben angegeben, dass der Verstorbene vor dem Verweis aus dem Bus im Bus Alkohol getrunken hat, unruhig war, auf Aufforderung des Fahrers nicht dauerhaft Platz nahm, sondern sich mehrfach stehend im Gang aufhielt und andere Mitreisende beleidigte. Ein Fahrgast, der sich derart benimmt und davon auch auf Aufforderung des Personals nicht Abstand nimmt, verwirkt seinen weiteren Beförderungsanspruch. Die Gefahren, die von einer solchen Person für die Sicherheit des Busses ausgehen, weil die Person den Fahrer schon dadurch beeinträchtigt, dass sie ihn zwingt, sie im Interesse der anderen Fahrgäste im Auge zu behalten, obwohl eigentlich die

gesamte Konzentration des Fahrers für die nächtliche Fahrleistung auf der Autobahn erforderlich wäre, sind so hoch, dass eine Pflicht zur weiteren Beförderung verneint werden muss.

2. Eine Pflichtverletzung des Busfahrers B. liegt auch nicht darin, dass er die alkoholische Beeinträchtigung des Verstorbenen gänzlich verfehlt eingeschätzt hätte und sich die Nichtmitnahme des Verstorbenen für die weitere Reise deswegen als unverhältnismäßig darstellte. Wenn die Kläger meinen, es müsse möglich gewesen sein, ihren Ehemann bzw. Vater zu beruhigen und weiter mitfahren zu lassen, so vermögen sie damit nicht durchzudringen. Aufgrund der vom Landgericht durchgeführten Beweisaufnahme steht fest, dass der Verstorbene sich trotz mehrfacher Aufforderung nicht hinsetzte, dass er im Bus herumschrie, mehrfach den Platz wechselte und sich in einem Fall so betrug, dass ein weiblicher Fahrgast sein Verhalten als zudringlich wahrnahm. In dieser Situation stellte es sich nicht als Fehleinschätzung des Busfahrers B. dar, dass er den Verstorbenen nicht weiter mitnehmen wollte. Es bestand zum einen die Gefahr, dass der stehende Passagier auf andere Fahrgäste einwirken würde, deren Schutz dem Busfahrer oblag, und zum anderen bestanden – wie zuvor bereits dargestellt – Sicherheitsgefahren für den Fahrer, der das Fahrzeug lenken musste; deshalb war die Anordnung, den Bus zu verlassen, nicht unverhältnismäßig. Der Busfahrer hat dafür zu sorgen, dass er ohne Ablenkung seiner Aufgabe, das Fahrzeug im Interesse aller Passagiere sicher zu steuern, nachgehen kann. Darin ist er beeinträchtigt, wenn er stets verfolgen und beaufsichtigen muss, dass ein Passagier, der sich nicht setzen will, nicht durch seine Bewegungen im Bus zur Gefahr wird. Der Fahrer B. hätte auch nicht etwa den schlafenden zweiten Fahrer wecken müssen, damit er den Verstorbenen zur Vernunft brachte, falls dies überhaupt hätte gelingen können. Der zweite Fahrer musste von dem Fahrer B. nicht als Aufsichtsperson für einen erwachsenen Fahrgast eingesetzt werden; vielmehr stellt es sich als nachvollziehbare und keinesfalls pflichtwidrige Einschätzungsentscheidung des Fahrers dar, dem Kollegen die weitere Einhaltung seiner Ruhephase im Interesse der Mehrheit der Fahrgäste zu ermöglichen.

3. Schließlich stellt es sich nicht als Pflichtverletzung bzw. Leben und Gesundheit des Verstorbenen schädigende Handlung des Busfahrers dar, dass dieser den Verstorbenen – wie bereits dargestellt – zwar berechtigt des Busses verwies, aber weitere Maßnahmen unterließ, insbesondere weder die Polizei noch einen Arzt zuzog und den Hinauswurf an der kleinen Autobahnraststätte vornahm.

Das Herbeiholen der Polizei war vom Busfahrer nicht zu verlangen, da der Verstorbene Straftaten nicht begangen hatte. Das unruhige Verhalten und das Herumkrakelen des Verstorbenen im Bus allein hinderten zwar die weitere Mitfahrt im Bus, begründeten demgegenüber nicht die Notwendigkeit, die Polizei herbei zu holen. Dies umso weniger, als keine Anhaltspunkte darauf hindeuteten, dass der Verstorbene zu einem eigenschädigenden Verhalten neigen würde.

Die Tatsache der Alkoholisierung des Verstorbenen für sich genommen erforderte auch nicht die Zuziehung eines Arztes. Dass der Verstorbene aufgrund der Alkoholisierung ärztlicher Hilfe bedürfen würde, deutete sich für den Busfahrer und die übrigen Passagiere des Busses aus dessen Verhalten, solange sie es miterlebten, nicht an. Jedenfalls tragen auch die Kläger hierfür nichts vor.

Schließlich folgt aus dem Vorbringen der Kläger auch nicht, dass der Verstorbene etwa in hilfloser Lage ausgesetzt worden wäre, sodass ihm als einziger Weg blieb, sich zu Fuß bei Dunkelheit über die Autobahn hinweg zur nächsten etwa 5 km entfernt gelegenen Ansiedlung zu begeben. Hiergegen spricht zum einen, dass der Verstorbene sich zunächst in die an dem Rastplatz vorhandene Bar begab und dort aufhielt. Der Gang in die Bar stellt sich als vernünftiges Verhalten dar, dem Züge von Hilf- und Orientierungslosigkeit nicht innewohnen. Es ist nicht ersichtlich, welches Geschehen dazu führte, dass der Verstorbene, der jedenfalls orientiert genug zum Betreten der Bar war und immerhin deutsches Geld bei sich hatte, seinen Aufenthalt in dieser Raststätte nicht fortgesetzt hat, bis er etwa nach gehöriger Ausnüchterung mittels eines Taxis oder einer Mitfahrgelegenheit in den nächsten Ort gelangen konnte. Aufgrund welcher weiteren Geschehnisse der Verstorbene sich gegen diese Möglichkeit entschied und sich zu Fuß in Bewegung setzte und warum er eine Gehstrecke wählte, die ihn über die Autobahn hinweg führte, anstatt an der Autobahn entlang zu gehen, tragen die Kläger nicht vor. Es ist jedoch ersichtlich, dass diese Umstände zu dem späteren Unfallgeschehen, das sich zudem erst etwa 75 Minuten nach der Verweisung aus dem Bus zutrug, ohne dass die Kläger vortragen, was der Verstorbene in der Zwischenzeit im Einzelnen tat, unzweifelhaft beigetragen haben. Dass dem Verstorbenen keine andere Verhaltensmöglichkeit blieb, als einen Weg zu Fuß die Autobahn querend zu nehmen, erschließt sich aus dem Vortrag der Kläger nicht. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass der Verstorbene nicht in der Lage gewesen wäre zu telefonieren, dass ihm die Telefonmöglichkeit verwehrt worden wäre oder dergleichen. Hierfür besteht auch kein Anscheinsbeweis etwa deshalb, weil der Verstorbene kein polnisches Geld bei sich hatte. Unstreitig hatte der Verstorbene deutsches Geld bei sich und vermochte sich auszuweisen. Es ist nicht ersichtlich, dass er in dieser Situation, hätte er, der zudem der Landessprache mächtig war, auf seine Lage hingewiesen, keine Hilfe erlangen konnte. Demgemäß sind alle durch den Fahrer etwa in Gang gebrachte Kausalverläufe für das Unfallgeschehen, das sich erst zutrug, als der Busfahrer bereits mehr als 1 Stunde vom Vorfallsort entfernt war, bereits ohne Wirkung gewesen. Das Unfallgeschehen trug sich vielmehr im alleinigen Verantwortungsbereich des Verstorbenen zu.

82. *) Bereits die einmalige Trunkenheitsfahrt eines Omnibusfahrers während der Dienstzeit mit

einem Promillegehalt (hier: BAK 0,46 ‰), die weder als Ordnungswidrigkeit geahndet wird noch zum Entzug der Fahrerlaubnis führt, rechtfertigt bereits die außerordentliche Kündigung seitens des Arbeitgebers.

Landesarbeitsgericht Nürnberg,
Urteil vom 19. November 2002 – 6 Sa 480/01 –
– 5 Ca 8958/00 (AG Nürnberg) –

Zum Sachverhalt:

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit einer außerordentlichen Arbeitgeberkündigung.

Der Kläger war seit 01. 09. 1995 bei der Beklagten, einem Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs, in deren Betrieb mehr als fünf Arbeitnehmer regelmäßig beschäftigt sind, als Omnibusfahrer beschäftigt.

Am 08. 11. 2000 missachtete eine Pkw-Fahrerin die Vorfahrt des vom Kläger geführten, mit Fahrgästen besetzten auf einer Linienfahrt befindlichen Omnibusses. Es kam zu einem Unfall, bei dem die Unfallverursacherin, von den Fahrgästen aber keiner verletzt wurde. Ein Verschulden des Klägers an diesem Unfall ist nicht gegeben. Ein Straf- oder Bußgeldverfahren wurde gegen ihn nicht eingeleitet. Die Polizei kontrollierte routinemäßig gegen 7.30 Uhr beim Kläger den Blutalkoholwert mit Alkomat. Sie stellte eine Blutalkoholkonzentration von 0,47 Promille fest. Zwei durchgeführte Blutproben zeigten einen Mittelwert von 0,46 Promille. Der zunächst beschlagnahmte Führerschein wurde dem Kläger am selben Tag wieder ausgehändigt.

Die Beklagte kündigte das Arbeitsverhältnis außerordentlich mit sofortiger Wirkung.

Mit seiner Klage hat der Kläger die Unwirksamkeit dieser Kündigung geltend gemacht. Er hat die Auffassung vertreten, ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung, noch dazu ohne Abmahnung, sei nicht gegeben. Er hat erklärt, es habe sich um ein einmaliges Vergehen gehandelt. Er habe am Abend vorher nur zweieinhalb Flaschen Bier getrunken. Seine Ehefrau sei nicht zum vereinbarten Zeitpunkt nach Hause gekommen. Er habe sich Sorgen gemacht und ab 23.00 Uhr nochmals eine Flasche Bier getrunken. Er habe am Folgetag verschlafen, sei statt um 4.30 Uhr um 5.30 Uhr aufgewacht, sei deshalb zu spät zum Dienstantritt erschienen und habe eine andere Linie fahren müssen. Er sei aus diesem Grund gestresst und verunsichert gewesen. Er habe sich in seiner langen Berufslaufbahn nie etwas zuschulden lassen kommen, sei immer sehr zuverlässig gewesen, habe mit dem Alkohol-Trinken nie Probleme gehabt, sei zuverlässig und verantwortungsvoll. Der einmalige Verstoß mit einem Promillegehalt, der weder als Ordnungswidrigkeit geahndet werde noch zum Entzug der Fahrerlaubnis geführt habe, sei als Kündigungsgrund für eine außerordentliche wie ordentliche Kündigung nicht geeignet.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Es hat im Wesentlichen ausgeführt, ein wichtiger Grund für

den Ausspruch der außerordentlichen Kündigung im Sinne des § 626 Abs. 1 BGB sei gegeben. Ein nicht auf Alkoholabhängigkeit beruhender Alkoholmissbrauch im Betrieb sei grundsätzlich an sich als wichtiger Grund im Sinne des § 626 Abs. 1 BGB geeignet. Der Kläger habe durch Antritt der Dienstfahrt in alkoholisiertem Zustand erheblich gegen seine arbeitsvertraglichen Pflichten verstoßen. Er habe als Berufskraftfahrer die Pflicht, seine Arbeitsfähigkeit nicht durch privaten Alkoholgenuss zu beeinträchtigen. Das Arbeitsverhältnis sei aufgrund des Vorfalls mit Tatsachen belastet, die den Kläger für die Tätigkeit als Omnibusfahrer als unzuverlässig erscheinen ließen. Auch die Interessenabwägung falle zu Lasten des Klägers aus. Er hätte den Dienst bereits um 4.30 Uhr antreten müssen. Trotzdem habe er bis nach 23.00 Uhr Alkohol zu sich genommen. Das Ansehen des Fußballspieles und die behauptete Sorge um seine Ehefrau rechtfertigten die Alkoholisierung nicht. Im Übrigen müsse von einer erheblich höheren Alkoholisierung bei Dienstantritt ausgegangen werden. Hinzu komme, dass der von ihm geführte Omnibus mit Fahrgästen besetzt gewesen sei, die der Kläger mit seinem Verhalten gefährdet habe. Die von der Beklagten behauptete Schädigung des Ansehens sei nachvollziehbar und mache es ihr unzumutbar, den Kläger selbst bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist noch zwei Monate zu beschäftigen. Demgegenüber überwiegen die Interessen des Klägers, der längere Zeit beschäftigt gewesen sei und es aufgrund seines Lebensalters auf dem Arbeitsmarkt schwer haben dürfte, nicht. Eine Abmahnung sei nicht erforderlich gewesen, da sich der Verstoß im Vertrauensbereich abgespielt habe. Auch durch eine Abmahnung könne das verlorengegangene Vertrauen der Beklagten nicht wiederhergestellt werden. Außerdem habe der Kläger nicht annehmen dürfen, die Beklagte werde sein Verhalten hinnehmen und nicht als den Bestand des Arbeitsverhältnisses gefährdendes Fehlverhalten ansehen. Die Situation sei anders zu beurteilen als bei einer Privatfahrt. Der Beklagten sei auch aus Gründen der Betriebsdisziplin unter Berücksichtigung ihres Tätigkeitsbereiches als Unternehmen des öffentlichen Nahverkehrs nicht zuzumuten gewesen, nur eine Abmahnung auszusprechen oder den Kläger bis zum Ablauf der Kündigungsfrist weiter Bus fahren zu lassen.

Gegen das Endurteil des Arbeitsgerichts hat der Klägervertreter beim Landesarbeitsgericht Berufung eingelegt.

Zur Begründung seiner Berufung lässt der Kläger vortragen, entgegen der Auffassung des Erstgerichts sei kein wichtiger Grund für die außerordentliche Kündigung gegeben; auch die Interessenabwägung falle zu Lasten der Beklagten aus. Das Erstgericht habe fehlerhaft unterstellt, ohne seinen Blutalkoholwert hätte der Unfall möglicherweise vermieden werden können. Dafür gebe es keine Anhaltspunkte, dies sei nicht der Fall. Auch die Beklagte habe dies nie behauptet. Der Unfall sei ausschließlich auf den Fahrfehler des Pkw zurückzuführen gewesen, der die Vorfahrt missachtet habe. Das Erstgericht habe des Weiteren

nicht beachtet, dass die Beklagte bei der fristlosen Kündigung offensichtlich von einem zu hohen Blutalkoholwert ausgegangen sei. Die Beklagte habe noch mit der Klageerwiderung einen Promillewert von 0,57 behauptet, der aber in Wirklichkeit nicht vorgelegen habe. Damit sei sie bei Ausspruch der Kündigung von falschen Tatsachen ausgegangen. Der von der Beklagten angenommene Wert stelle einen anderen Sachverhalt dar, weil dann der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit gegeben sei. Die Beklagte sei offenbar von der Verhängung eines Fahrverbotes ausgegangen. Ein solches sei jedoch nicht verhängt worden. Es könne davon ausgegangen werden, dass die Beklagte bei Kenntnis vom richtigen Blutalkoholwert keine Kündigung ausgesprochen hätte. Das Arbeitsgericht habe sich mit den auf falschen Tatsachen beruhenden Motiven der Beklagten in keiner Weise auseinandergesetzt. Zumindest beim vorliegenden geringeren Alkoholwert sei eine Kündigung nicht ohne vorherige Abmahnung möglich.

Der Kläger meint, die vom Bundesarbeitsgericht im Urteil vom 04. 06. 1997 aufgestellten Grundsätze über die Kündigung eines Fahrers mit Personenbeförderung müssten auch vorliegend angewendet werden. Dort sei ausgeführt, dass eine Abmahnung erforderlich sei, weil es um steuerbares Verhalten des Arbeitnehmers gehe. Dort sei selbst bei einem Wert von 2,73 Promille eine Abmahnung für nötig befunden worden. Dies gelte vorliegend umso mehr bei einem Wert von 0,46 oder 0,47 Promille. Hätte er eine Abmahnung erhalten, dann wäre es der Beklagten möglich gewesen, über einen längeren Zeitraum, gegebenenfalls auf einem anderen Arbeitsplatz, zu überprüfen, ob er seine Pflicht, keinen Alkohol zu sich zu nehmen, nochmals verletzt hätte. Es hätte also die Wiederherstellung des Vertrauens erwartet werden können. Er hätte zum Beispiel auch vorübergehend in die Wagenwäscherei versetzt werden können. Die Beklagte habe dies in gleich gelagerten Fällen so praktiziert. Sie habe etwa den Arbeitnehmer P., der auf einer Privatfahrt mit 1,18 Promille angetroffen worden sei, in die Wäscherei versetzt, obwohl er seinen Führerschein zunächst verloren habe. Der Arbeitnehmer K. sei nach einer Privatfahrt, bei der ihm der Führerschein wegen Alkohols entzogen worden sei, nicht gekündigt worden. Erst nach einer zweiten Alkoholfahrt habe die Beklagte mit Kündigung reagiert. Auf dessen Kündigungsschutzklage hin habe sie einen Vergleich mit erheblicher Abfindungssumme geschlossen. Er, der Kläger, werde also auch ungleich behandelt. Die Kündigung sei unwirksam.

Die Beklagte bezieht sich auf die Gründe des arbeitsgerichtlichen Urteils. Sie meint, die außerordentliche Kündigung sei schon deswegen gerechtfertigt, weil der Kläger als Busfahrer im öffentlichen Personennahverkehr einen Omnibus in alkoholisiertem Zustand geführt habe und mit diesem Omnibus in einen Unfall verwickelt gewesen sei. Allen Fahrern sei arbeitsvertraglich untersagt, Fahrgäste unter Alkoholeinfluss zu befördern; die strikte Einhaltung der Null-Promille-Grenze sei vorgeschrieben. Jeder Alkohol-

einfluss sei extrem gefährlich für Fahrgäste und Verkehrsteilnehmer, was sich schon daraus ergebe, dass der Fahrer ein Gefährt mit einem Gewicht von etwa 16 Tonnen führe. Gerade die Tätigkeit im öffentlichen Nahverkehr werde auch von der Öffentlichkeit in besonderer Weise beachtet; sie, die Beklagte, sei daher in besonderem Maß auf die Einhaltung der Vorschriften angewiesen. Im Übrigen sei die Kündigung auch aus generalpräventiven Gründen erforderlich. Es müsse klar gemacht werden, dass das Führen eines Omnibusses unter Alkoholeinfluss in keinem Fall geduldet werden könne. Die vom Kläger angesprochenen Fälle seien nicht vergleichbar, da die Kollegen alkoholisierte Fahrten privat, aber nicht im Dienst unternommen hätten.

Aus den Gründen:

Die Berufung ist zulässig, aber nicht begründet. Das Arbeitsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen.

Zu Recht hat das Arbeitsgericht ausgeführt, dass aufgrund des Verhaltens des Klägers ein wichtiger Grund im Sinne des § 626 Abs. 1 BGB, der die Beklagte zur außerordentlichen Kündigung berechtigte, bestand. Zutreffend ist auch die vom Arbeitsgericht vorgenommene umfassende Interessenabwägung, die zur Unzumutbarkeit der Weiterbeschäftigung bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist führt.

Zu den vom Kläger in der Berufungsinstanz vorgebrachten Rügen ist zu ergänzen:

1. Auch die Kammer hat keinen Zweifel, dass ein wichtiger Grund im Sinne des § 626 Abs. 1 BGB darin liegt, dass der Kläger als Omnibusfahrer Personen befördert hat, obwohl er einen Blut-Alkohol-Wert von mindestens 0,46 Promille aufwies.

Zunächst besteht kein Zweifel daran, dass der Kläger sich nicht arbeitsvertragsgemäß und auch gesetzwidrig verhalten hat. Jedem Berufskraftfahrer ist das als arbeitsvertragliche Nebenpflicht bestehende Gebot bewusst, jeden die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigenden Alkoholenuss zu unterlassen (vgl. etwa BAG vom 26. 01. 1995, 2 AZR 649/94, EzA § 1 KSchG Verhaltensbedingte Kündigung Nr. 46 unter B.III.3.a. der Gründe; Preis in Stahlhacke/Preis/Vossen, Kündigung und Kündigungsschutz im Arbeitsverhältnis, 8. Aufl. 2002, RdNr. 683 mit weiteren Nachweisen). Dieses Gebot beginnt nicht erst bei einer Alkoholmenge, die die Fähigkeit zum Führen von Kraftfahrzeugen völlig beseitigt. Als Kraftfahrer gerade in der Personenbeförderung muss der Arbeitnehmer jedwede Beeinträchtigung seiner Fahrtüchtigkeit vermeiden. Bei einem Blut-Alkohol-Wert von 0,5 Promille liegt ein vom Staat sanktioniertes Verhalten vor. Bei einem Wert von 0,3 Promille wird – wobei sich der Fahrer entlasten muss – unterstellt, dass ein Unfall auch auf die alkoholbedingte Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit zurückzuführen ist. Ein Verstoß gegen ein solches – nach von der Beklagten unbestritten auch zum Inhalt des Arbeitsvertrages gemachtes – völliges Alkoholverbot eines Kraftfahrers, der Personen befördert, ist somit unzweifelhaft vorhanden.

Der vorliegende Verstoß ist auch geeignet, einen wichtigen Grund im Sinne des § 626 Abs. 1 BGB ab-

zugeben (so grundsätzlich auch BAG vom 12. 01. 1956, 2 AZR 117/54, AP Nr. 5 zu § 123 GewO; auch LAG Sachsen vom 13. 10. 1999, 2 Sa 995/99, LAGE § 626 BGB Nr. 130a). Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass der nach dem Unfall festgestellte Blut-Alkoholwert zwar tatsächlich nur 0,46 oder 0,47 Promille betragen hat und damit unterhalb der Fahrverbotsgrenze gelegen hat. Der Kläger selbst hat jedoch erklärt, er habe gegen 23.30 Uhr mit dem Trinken von Alkohol aufgehört. Unterstellt man seinen unbestrittenen Sachvortrag als richtig, dann befand er sich um 7.30 Uhr unzweifelhaft in der Abbauphase. Geht man nunmehr zugunsten des Klägers von einem Abbauwert von 0,1 Promille pro Stunde aus (ähnlich BAG vom 04. 06. 1997, 2 AZR 526/96, EzA § 626 BGB n.F., Nr. 168), dann hatte er bei Beginn der Fahrt den Wert von 0,5 Promille unzweifelhaft überschritten. Dem Kläger musste bewusst sein, dass seine Fahrtüchtigkeit hierdurch beeinträchtigt war. Ihm musste auch bewusst sein, dass er hierdurch Personen, für die er eine besondere Obhutspflicht hatte, die sich seinem Arbeitgeber und letztlich ihm anvertraut hatten, in – wegen der erwiesenen Beeinträchtigung der Reaktions- und Wahrnehmungsfähigkeit – gewisse Gefahr brachte. Dies stellt einen ganz erheblichen Vertragsverstoß dar. Die Tatsache, dass der Kläger ohne Mitteilung an den Arbeitgeber den – ohnehin mit hohem Risiko und hoher Verantwortlichkeit belasteten – Dienst angetreten hat, zeigt eine erhebliche Bereitschaft, die nach seinen eigenen Einlassungen auch dem Kläger bewussten Verhaltenspflichten außer Acht zu lassen. Am Vorliegen eines groben Verstoßes, der als wichtiger Grund für die Kündigung geeignet ist, hat die Kammer nach alledem keine Zweifel.

Dabei ist der in der Berufungsinstanz vom Kläger erhobene Einwand, die Beklagte sei zunächst von einem höheren Promillewert ausgegangen, nicht geeignet, zu einer abweichenden Einschätzung zu führen. Zum einen ist dies ohnehin zweifelhaft, weil sich der Kläger allein auf den Schriftsatz der Beklagtenvertreter vom 14. 12. 2000 stützt, bei dessen Darstellung es sich auch um einen Schreibfehler handeln kann. Zum anderen hat die Beklagte wiederholt im Einzelnen dargelegt, ihr komme es nicht auf die konkrete Promillezahl an, weil sie arbeitsvertraglich und betriebsüblich ein absolutes Alkoholverbot vereinbart und festgesetzt habe. Selbst wenn sich die Beklagte also ursprünglich bei der Promillezahl getäuscht haben sollte, bleibt der von dieser erhobene Vorwurf doch im Kern derselbe. Nicht ein eventuelles Fahrverbot von einem Monat hat die Beklagte zur Kündigung veranlasst, sondern die durch Alkoholkonsum veranlasste Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit im Dienst. Dabei ist das Gewicht des erhobenen Vorwurfs natürlich geringer, je geringer die Beeinträchtigung durch den Alkoholkonsum war. Der Vorwurf selbst bleibt jedoch identisch.

Mit Recht hat das Arbeitsgericht ausgeführt, dass eine Abmahnung vorliegend nicht erforderlich war. Zum einen bestand unbestritten die vertragliche Verpflichtung, den Dienst ohne jede alkoholbedingte Be-

einträchtigung zu versehen. Für den Kläger konnte daher der Inhalt der Verpflichtung und die Tatsache des Verstoßes nicht zweifelhaft sein. Zum anderen konnte der Kläger nicht davon ausgehen, dass die Beklagte einen solchen Verstoß – alkoholbedingte Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit von über 0,5 Promille bei Dienstantritt – dulden würde. Soweit sich der Kläger auf die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 04. 06. 1997 (2 AZR 526/96, a. a. O.) stützt, ist die vorliegende Situation mit dem vom Bundesarbeitsgericht entschiedenen Sachverhalt schon deswegen nicht vergleichbar, weil es sich dort um eine Privatfahrt handelte, vorliegend eine Dienstfahrt mit konkreter Personenbeförderung. Während es bei einem Verhalten des Arbeitnehmers im Privatbereich nur um eine mittelbare Beeinträchtigung der Belange auch des Arbeitgebers geht – etwa die Befürchtung, der Arbeitnehmer werde sich auch im Dienst des Alkoholkonsums nicht enthalten können –, wirkt sich beim alkoholisierten Führen des Kraftfahrzeugs im Dienst der Verstoß unmittelbar aus. Die Arbeitsleistung selbst wird nicht ordnungsgemäß erbracht. Aus diesem Grund wird bei erheblichen Verstößen, bei denen es um schwere Pflichtverletzungen geht, deren Rechtswidrigkeit der Arbeitnehmer ohne weiteres erkennen konnte und bei denen eine Hinnahme des Verhaltens offensichtlich ausgeschlossen ist, eine Abmahnung für entbehrlich gehalten (BAG vom 10. 02. 1999, 2 ABR 31/98, EzA § 15 KSchG n. F. Nr. 47; Nachweise etwa bei KR-Fischermeier, Gemeinschaftskommentar zum Kündigungsrecht, 6. Aufl. 2002, § 626 BGB RdNr. 260). Dies kann wie vorliegend dann der Fall sein, wenn dem Arbeitnehmer aufgrund einer unmissverständlichen Anweisung des Arbeitgebers klar sein muss, dass dieser ein bestimmtes Verhalten nicht hinnehmen werde (so etwa LAG Köln vom 06. 08. 1999, 11 Sa 1085/98, LAGE § 616 BGB Nr. 27). Der Kläger selbst trägt vor, dass die Beklagte den Arbeitnehmer K. selbst nach einer Privatfahrt – auch wenn dies der zweite Vorfall war – fristlos entlassen hatte, ohne dass besondere dienstliche Belange konkret beeinträchtigt waren. Um so mehr musste er davon ausgehen, dass die Beklagte alkoholbedingte Beeinträchtigungen während der Zeit der Personenbeförderung nicht dulden würde.

Auch die besondere Intensität der Vertragsverletzung kann zur Entbehrlichkeit der Abmahnung führen (umfangreiche Nachweise vgl. etwa bei Preis, a. a. O., RdNr. 1179; für Alkohol im Dienst im sicherheitsrelevanten Bereich auch LAG Hamm vom 23. 08. 1990, 16 Sa 293/90, LAGE § 626 BGB Nr. 52). Eine solche intensive Störung liegt angesichts dessen, dass der Kläger seinen Dienst mit alkoholbedingter Beeinträchtigung begonnen und geleistet hat, nach der Überzeugung auch der Berufungskammer vor.

Letztlich ist auch die Interessenabwägung des Arbeitsgerichts nicht zu beanstanden. Die Interessen der Beklagten an der sofortigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses überwiegen diejenigen des Klägers an der Aufrechterhaltung trotz des festgestellten massiven Vertragsverstoßes.

Dabei steht nach der Überzeugung der Kammer fest, dass eine anderweitige Einsatzmöglichkeit für den Kläger nicht bestand. Der Zeuge S. hat sicher und bestimmt ausgesagt, die vom Kläger behauptete anderweitige Einsatzmöglichkeit in der Waschanlage sei zum Kündigungszeitpunkt nicht gegeben gewesen. Die Kammer hatte keinen Anlass, an der Richtigkeit der Aussage des Zeugen zu zweifeln.

Der Einwand des Klägers, die Beklagte habe gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen, weil sie anderen Arbeitnehmern nicht gekündigt habe, trägt nicht. Die vom Kläger selbst genannten Beispiele beziehen sich auf alkoholbedingtes Fahrverbot bzw. Führerscheinentzug, die auf Privatfahrten außerhalb der Beschäftigung bei der Beklagten und gerade nicht in Zusammenhang mit einer Personenbeförderung zurückzuführen waren. Die Sachverhalte sind also in keiner Weise vergleichbar. Das arbeitsvertraglich festgelegte absolute Alkoholverbot war nicht betroffen. Eine sofortige Kündigung wäre unter Beachtung gerade der vom Kläger zitierten Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (Urteil vom 04. 06. 1997, a. a. O.) gerade nicht erfolversprechend gewesen. Unabhängig davon zeigt die Tatsache, dass die Beklagte den Arbeitnehmer K. tatsächlich fristlos entlassen hat, dass sie zur Duldung von Alkohol angesichts der Besonderheit ihres Beschäftigungsbetriebes mit der Personenbeförderung nicht bereit war.

Die Beklagte hat sich zur Begründung ihres Interesses auf die besondere Gefährlichkeit alkoholbedingter Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit gerade im Fall der Personenbeförderung berufen. Dieses Argument erscheint auch der Berufungskammer als sehr gewichtig. Die Fahrgäste, in besonderem Maß im öffentlichen Nahverkehr, dürfen davon ausgehen, dass sie auf die sicherstmögliche Art befördert werden. Da ein Unfall bekanntermaßen schon bei einem Blut-Alkohol-Wert von 0,3 Promille als durch den Alkoholkonsum mitverursacht gilt, wenn kein Beweis des Gegenteils gelingt, bestand für die Beklagte die erhebliche Gefahr, zunächst selbst in Regress genommen zu werden. Auch die Gefahr des Ansehensverlustes bei Kunden und Auftraggeber bis hin zur Gefahr des Verlustes des Beförderungsauftrages erscheint der Kammer als ganz erheblich. Demgegenüber spricht für den Kläger der 0,3 Promille nicht extrem übersteigende Wert, sein Alter – verbunden mit Problemen auf dem Arbeitsmarkt – und seine gut fünfjährige Betriebszugehörigkeit, in der keine Beanstandungen behauptet sind. Diese Aspekte sind jedoch nicht geeignet, das Interesse der Beklagten an der sofortigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu überwiegen. Gerade die Intensität des Verstoßes machte es der Beklagten nicht mehr zumutbar, den Kläger noch zwei weitere Monate zur Personenbeförderung einzusetzen. Eine anderweitige Einsatzmöglichkeit bestand – vom Kläger ist nur die Beschäftigung in der Waschanlage behauptet – nach der durch die Beweisaufnahme gewonnenen Überzeugung der Kammer nicht.

Nach alledem erweist sich die Berufung als nicht begründet. Sie war daher zurückzuweisen.

Für die Zulassung der Revision bestand kein gesetzlich begründeter Anlass.

83. 1. Für die Frage, ob der Kläger seiner arbeitsvertraglichen Verpflichtung zur Führung eines Kraftfahrzeuges und zur Ausübung seiner Tätigkeit im Außendienst nachkommen kann, macht es keinen Unterschied, ob ihm die Fahrerlaubnis während einer beruflich bedingten Fahrt oder einer Privatfahrt entzogen wird.

2. Die mit dem arbeitsvertragswidrigen Verhalten verbundenen strafrechtlichen Folgen sind bei der Beurteilung der besonderen Härte gem. § 144 Abs. 3 S. 1 SGB III nicht berücksichtigungsfähig, weil strafbewehrtes Verhalten arbeitsförderungsrechtlich nicht privilegiert werden darf.

Landessozialgericht Rheinland-Pfalz,
Urteil vom 25. Juli 2002 – L 1 AL 134/01 –
– S 5 AL 52/02 (SG Trier) –

Zum Sachverhalt:

Streitig ist die Gewährung von Arbeitslosengeld vom 23. 12. 2000 bis zum 16. 03. 2001, insbesondere die Rechtmäßigkeit einer 12-wöchigen Sperrzeit.

Der Kläger war vom 01. 11. 1982 bis 22. 12. 2000 bei der Firma V.-GmbH beschäftigt; seit dem 01. 08. 1993 arbeitete er dort als Frischdienstreisender im Außendienst und war im Rahmen dieser Tätigkeit auf den Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis angewiesen. Nach Ziff. 11 des Änderungsvertrages vom 27. 08. 1993 galten außer den „nach arbeitsrechtlichen Grundsätzen gegebenen Anlässen“ auch der „Führerscheinentzug wegen Alkoholgenuss und andere vorsätzliche Verkehrsvergehen bzw. Straftaten“ als Gründe für eine außerordentliche Vertragslösung.

Am 27. 11. 2000 verursachte der Kläger im alkoholbedingt absolut fahruntüchtigen Zustand mit einer Blutalkoholkonzentration (BAK) von 1,49 ‰ einen Verkehrsunfall, bei dem seine beifahrende Ehefrau durch den unfallbedingten Aufprall des Pkws gegen einen massiven Betonsockel einer Überlandstromleitung schwer verletzt wurde. Durch Urteil des Amtsgerichts Trier vom 07. 05. 2001 wurde der Kläger daher wegen fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs infolge Trunkenheit sowie fahrlässiger Körperverletzung zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 30,00 DM verurteilt, außerdem wurde ihm die Fahrerlaubnis entzogen und sein Führerschein eingezogen. Die Verwaltungsbehörde durfte dem Kläger vor Ablauf weiterer 5 Monate keine neue Fahrerlaubnis erteilen. Nach dem Unfall stellte ihn sein Arbeitgeber ab dem 29. 11. 2000 von der Arbeit frei, weil dem Kläger eine andere Tätigkeit in dem Betrieb nicht angeboten werden konnte und kündigte das Arbeitsverhältnis am 15. 12. 2000 zum 22. 12. 2000. Im Rahmen der Strafzumessung hatte das Amtsgericht berücksichtigt, dass der Kläger nicht vorbestraft war, seine Ehefrau durch den Unfall verletzt

wurde und er seine „gut dotierte Arbeitsstelle“ verloren hatte.

Nach seiner Arbeitslosmeldung bei der Arbeitsamtsdienststelle S. am 19. 12. 2000 stellte die Beklagte mit Bescheid vom 02. 02. 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 01. 03. 2001 eine Sperrzeit vom 23. 12. 2000 bis 16. 03. 2001 und das Ruhen des Leistungsanspruchs während dieser Zeit fest, weil der Kläger seine Beschäftigung bei der Firma V.-GmbH infolge eines Verstoßes gegen seine arbeitsvertraglichen Pflichten verloren habe. Er habe nämlich wegen Alkoholgenusses seine Fahrerlaubnis verloren, deswegen sei sein ehemaliger Arbeitgeber berechtigt gewesen, das Arbeitsverhältnis zu beenden.

Am 13. 03. 2001 hat der Kläger dagegen Klage vor dem Sozialgericht Trier (SG) erhoben.

Mit Urteil vom 11. 07. 2001 hat das SG die Klage abgewiesen,

Gegen das ihm am 17. 07. 2001 zugestellte Urteil hat der Kläger am 18. 07. 2001 vor dem SG Berufung eingelegt.

Aus den Gründen:

Die zulässige Berufung des Klägers ist nicht begründet.

Zu Recht hat das SG die Klage abgewiesen. Der angefochtene Bescheid vom 02. 02. 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 01. 03. 2001 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Zeit vom 23. 12. 2000 bis 16. 03. 2001. Die festgestellte Sperrzeit von 12 Wochen ist nicht zu beanstanden.

Nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) tritt eine Sperrzeit von 12 Wochen ein, wenn der Arbeitslose das Beschäftigungsverhältnis gelöst oder durch ein arbeitsvertragswidriges Verhalten Anlass für die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses gegeben hat und er dadurch seine Arbeitslosigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt, ohne hierfür einen wichtigen Grund zu haben. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift sind entgegen der Auffassung des Klägers erfüllt. Der Kläger hat durch ein arbeitsvertragswidriges Verhalten Anlass für die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses durch die Kündigung vom 15. 12. 2000 zum 22. 12. 2000 gegeben. Anlass für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses war der Entzug der Fahrerlaubnis des Klägers. Sein Arbeitgeber hatte, keine Möglichkeit, den als Frischdienstreisenden im Außendienst tätigen Kläger während des Zeitraumes, in dem er ohne Besitz einer Fahrerlaubnis war, in seinem Betrieb weiter zu beschäftigen.

Der Einwand des Klägers, er habe sich nicht arbeitsvertragswidrig verhalten, weil die Trunkenheitsfahrt während seines Urlaubs und nicht im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit erfolgt sei, vermag eine andere Entscheidung nicht zu rechtfertigen. In Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (NJW 1997, 332) und des Bundessozialgerichts (Urteil vom 25. 08. 1981 – 7 RAr 44/80 –) ist

auch der Senat der Auffassung, dass die Entziehung der Fahrerlaubnis die Kündigung eines als Kraftfahrer oder in vergleichbarer Position beschäftigten Arbeitnehmers rechtfertigt, wenn – wie hier – dem Arbeitgeber eine Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers zu geänderten Bedingungen nicht möglich ist, weil ein geeigneter freier Arbeitsplatz in dem Unternehmen nicht vorhanden ist. Der Entzug der Fahrerlaubnis beruht entgegen der Ansicht des Klägers auch auf einem arbeitsvertragswidrigen Verhalten. Der Kläger war entsprechend dem geänderten Arbeitsvertrag vom 27. 08. 1993 ausdrücklich als Tourenleiter beschäftigt; im Rahmen seiner Tätigkeit war er auf den Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis zwingend angewiesen. Die besondere Bedeutung, die eine gültige Fahrerlaubnis für den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses hatte, wird auch in Ziff. 11 des Vertrages vom 27. 08. 1993 dokumentiert. Dort war ausdrücklich geregelt, dass der Führerscheinentzug wegen Alkoholgenuß eine außerordentliche Vertragsbeendigung rechtfertigt. Der Kläger hatte deshalb aufgrund seiner arbeitsvertraglichen Verpflichtung dafür Sorge zu tragen, dass er zum Führen von Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr berechtigt bleibt und ihm seine Fahrerlaubnis nicht entzogen wird. Dementsprechend traf ihn gegenüber seinem Arbeitgeber die arbeitsvertragliche Nebenpflicht, jedenfalls solche Verkehrsverstöße zu unterlassen, die zur Entziehung seiner Fahrerlaubnis führen könnten. Dies gilt nach Ansicht des Senats auch für Privatfahrten, denn es macht für die Frage, ob der Kläger seiner arbeitsvertraglichen Verpflichtung zur Führung eines Kraftfahrzeuges und zur Ausübung seiner Tätigkeit im Außendienst nachkommen kann, keinen Unterschied, ob ihm die Fahrerlaubnis während einer beruflich bedingten Fahrt oder einer Privatfahrt entzogen wird. Der gegenteiligen Auffassung des LSG Sachsen-Anhalt vom 23. 11. 2000 – L 2 AL 22/99 – [in diesem Heft – Die Schriftleitung] und Winkler (in Gagel, SGB III, § 144 Rz 74), wonach der Verlust der Fahrerlaubnis wegen Trunkenheit während einer Privatfahrt keinen Verstoß gegen arbeitsvertragliche Pflichten darstelle und nicht zu einer Sperrzeit führen dürfe, folgt der Senat nicht. Gegen diese Nebenpflicht hat der Kläger durch seine Trunkenheitsfahrt, die zu einem Verkehrsunfall mit entsprechenden Folgen führte, zumindest grob fahrlässig verstoßen. Ihm musste bewusst sein, dass nach dem Genuss alkoholischer Getränke im Zustand der absoluten Fahruntüchtigkeit im Straßenverkehr kein Kraftfahrzeug geführt werden darf und dass ein Verstoß gegen dieses Verbot den Verlust der Fahrerlaubnis zur Folge haben kann. Nicht entscheidungserheblich ist zudem der weitere Einwand des Klägers, bei ihm sei lediglich eine geringe BAK von nur 1,49 ‰ festgestellt worden. Der Kläger hat sich mit dieser BAK im Zustand der absoluten Fahruntüchtigkeit, die letztlich den Verkehrsunfall verursacht hat, befunden. Das vertragswidrige Verhalten des Klägers hat zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch seinen Arbeitgeber geführt. Daran ändert auch nichts, dass der Kläger zu einem späteren Zeitpunkt von der Firma V.-GmbH zu

unveränderten Vertragsbedingungen wieder eingestellt worden ist. Die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses zum 22. 12. 2000 erfolgte ausschließlich wegen des arbeitsvertragswidrigen Verhaltens des Klägers am 27. 11. 2000. Der Kläger hat seine Arbeitslosigkeit auch zumindest grob fahrlässig herbeigeführt. Er musste damit rechnen, dass nach dem Entzug seiner Fahrerlaubnis infolge eines derartigen Verkehrsverstößes sein Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis mit ihm bei Fehlen einer anderweitigen Beschäftigungsmöglichkeit kündigen werde. Aufgrund seiner bis zu diesem Zeitpunkt 7 Jahre ausgeführten Tätigkeit als Frischdienstreisender im Außendienst durfte er nicht darauf vertrauen, nach dem Verlust der Fahrerlaubnis von seinem Arbeitgeber anderweitig beschäftigt zu werden.

Es liegen auch keine Gründe dafür vor, dass die Dauer der Sperrzeit nur die Hälfte der Regeldauer beträgt. Nach § 144 Abs. 3 Satz 1 SGB 111 umfasst die Sperrzeit lediglich 6 Wochen, wenn eine Sperrzeit von 12 Wochen für den Arbeitslosen nach den für den Eintritt der Sperrzeit maßgebenden Tatsachen eine besondere Härte bedeuten würde. Dies ist anzunehmen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles eine Sperrzeit mit der Regeldauer im Hinblick auf die für den Eintritt maßgebenden Tatsachen objektiv als unverhältnismäßig anzusehen ist. Derartige Umstände lassen sich hier indes nicht feststellen.

Zwar hat der erkennende Senat in seiner Entscheidung vom 26. 10. 1998 (L 1 Ar 3/98) die Auffassung vertreten, im dortigen Fall sei eine besondere Härte gerechtfertigt, weil der vom Kläger verursachte Verkehrsunfall und der damit verbundene Führerscheinentzug zur Arbeitslosigkeit und deshalb zum Eintritt einer Sperrzeit, gleichzeitig aber auch mit Urteil des Amtsgerichts Pirmasens zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen geführt habe, aber dies führt zu keiner für den Kläger günstigeren Entscheidung. Unabhängig von der Frage, ob der dortigen Entscheidung zugrunde liegende Sachverhalt mit dem vorliegenden zu vergleichen ist, vertritt der Senat nun die Auffassung, dass die mit dem arbeitsvertragswidrigen Verhalten verbundenen strafrechtlichen Folgen bei der Beurteilung der besonderen Härte nicht berücksichtigungsfähig sind, weil strafbewährtes Verhalten arbeitsförderungsrechtlich nicht privilegiert werden darf. Hier kommt entscheidend hinzu, dass die Unfallfolgen und der Verlust des Arbeitsplatzes des Klägers bereits bei der Strafzumessung berücksichtigt wurden und diese Gesichtspunkte daher jedenfalls nicht erneut bei der Sperrzeit als besonderer Härtegesichtspunkt gewertet werden können.

84.*) Bei einer kurzen privaten Trunkenheitsfahrt eines Kraftfahrers ohne schwere Tatfolgen liegt keine Verletzung einer arbeitsvertraglichen Nebenpflicht und damit auch kein arbeitsvertragswidriges Verhalten i. S. d. § 119 Abs. 1 Satz 2 AFG vor.

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt,
Urteil vom 23. November 2000 – L 2 AL 22/99 –
– S 3 AL 367/97 (SG Halle) –

Zum Sachverhalt:

Der 1964 geborene Kläger meldete sich am 16. Juni 1997 beim Arbeitsamt M. arbeitslos und beantragte Arbeitslosengeld ab 1. Juli 1997. Zuvor war er vom 16. März 1992 bis 30. Juni 1997 beim Getränkefachgroßhandel als Kraftfahrer beschäftigt gewesen. Sein monatlicher Verdienst betrug bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 43,75 Stunden von Dezember 1996 bis März 1997 2.250 DM brutto und von April bis Juni 1997 2.600 DM brutto. Das Beschäftigungsverhältnis endete nach den Angaben des Arbeitgebers in der Arbeitsbescheinigung vom 17. Juni 1997 durch Kündigung des Arbeitgebers vom 2. Juni 1997 zum 30. Juni 1997 auf Grund vertragswidrigen Verhaltens des Klägers, dem der Führerschein entzogen worden sei. Eine Frist für eine ordentliche Kündigung war nicht vereinbart. Der Kläger gab an, ihm sei die Fahrerlaubnis wegen einer geringen Alkoholmenge bei einer Privatfahrt mit dem Privat-PKW entzogen worden. Den Grund für die Kündigung habe er nicht beseitigen können, da er als Kraftfahrer angestellt gewesen sei und ohne Fahrerlaubnis kein Fahrzeug führen könne.

Mit Bescheid vom 20. Juni 1997 setzte die Beklagte eine zwölfwöchige Sperrzeit vom 1. Juli bis 22. September 1997 und eine Minderung der Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld um 78 Tage fest, weil der Kläger sein Arbeitsverhältnis wegen des Entzugs der Fahrerlaubnis verloren habe. Für sein Verhalten hätte er keinen wichtigen Grund gehabt; die von ihm genannten Gründe rechtfertigen es nicht, die Versicherungsgemeinschaft mit den Folgen seines Tuns in vollem Umfang zu belasten. Es sei für ihn auch vorhersehbar gewesen, dass er wegen seines Verhaltens arbeitslos werden könne. Damit habe er zumindest grob fahrlässig seine Arbeitslosigkeit verursacht. Zugleich bewilligte die Beklagte dem Kläger ab 23. September 1997 Arbeitslosengeld für 306 Wochentage in der Leistungsgruppe C/1 (Verfügung vom 19. Juni 1997). Gegen die Festsetzung der Sperrzeit legte der Kläger mit Schreiben vom 3. Juli 1997, bei der Beklagten am 7. Juli 1997 eingegangen, Widerspruch ein.

Mit Widerspruchsbescheid vom 6. August 1997 wies die Beklagte den Widerspruch zurück, da der Kläger durch arbeitsvertragswidriges Verhalten Anlass für die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses gegeben und dadurch grob fahrlässig seine Arbeitslosigkeit herbeigeführt habe.

Mit seiner Klage vom 1. September 1997 vor dem Sozialgericht Halle ist der Kläger der Festsetzung der Sperrzeit weiter entgegen getreten.

Das Sozialgericht hat die Klage mit Urteil vom 25. Februar 1999 abgewiesen: Die Beklagte habe zu Recht den Eintritt einer zwölfwöchigen Sperrzeit festgesetzt. Der Kläger habe durch arbeitsvertragswidriges Verhalten Anlass für die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses gegeben. Auch eine private Trunkenheitsfahrt eines Berufskraftfahrers, die zu

einem Verlust der Fahrerlaubnis für mehrere Monate führe, stelle ein arbeitsvertragswidriges Verhalten dar, das grundsätzlich die Kündigung des Arbeitsverhältnisses rechtfertige. Durch das Fahren unter Alkoholeinwirkung habe der Kläger eine arbeitsvertragliche Nebenpflicht verletzt. Ein Berufskraftfahrer habe gegenüber seinem Arbeitgeber alles zu vermeiden, was zur Entziehung der Fahrerlaubnis führen könne. Die Fahrerlaubnis stelle die Voraussetzung für die Ausübung des Berufes dar und sei deshalb von weitreichender Bedeutung für das Arbeitsverhältnis.

Das Verhalten des Klägers sei auch als grob fahrlässig zu bewerten. Grobe Fahrlässigkeit liege vor, wenn die erforderliche Sorgfalt nach den gesamten Umständen in einem ungewöhnlich großen Maße verletzt werde, d. h., wenn auch schon einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt werden, also das nicht beachtet werde, was im gegebenen Falle jedem hätte einleuchten müssen. Der Kläger habe in diesem Sinne grob fahrlässig gehandelt, denn es sei allgemein bekannt, dass eine Trunkenheitsfahrt zur Entziehung der Fahrerlaubnis und somit bei einem Berufskraftfahrer zu einer Kündigung und zur Arbeitslosigkeit führen könne. Grobe Fahrlässigkeit liege bei einem Berufskraftfahrer bereits dann vor, wenn er alkoholisiert ein Kraftfahrzeug führe und damit den Verlust des Arbeitsplatzes billigend in Kauf nehme. Umstände, die eine besondere Härte begründen und zu einer Halbierung der Sperrzeit führen könnten, lägen nicht vor.

Gegen das Urteil wendet sich der Kläger mit der Berufung.

Aus den Gründen:

Die gemäß §§ 143, 144 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zulässige und innerhalb der Form und Frist des § 151 Abs. 1 SGG erhobene Berufung ist begründet. Zu Unrecht hat die Beklagte mit dem angefochtenen Bescheid den Eintritt einer Sperrzeit festgestellt und die Zahlung von Arbeitslosengeld für zwölf Wochen versagt.

Gegenstand des Rechtsstreits ist der Bescheid vom 20. Juni 1997 und der Anspruch des Klägers auf Zahlung von Arbeitslosengeld für die Zeit vom 1. Juli bis 22. September 1997. Die Beklagte hat zwar ausdrücklich nur eine Sperrzeit für die genannte Zeit festgesetzt. Gemeint ist damit aber die Ablehnung des Antrages auf Zahlung von Arbeitslosengeld für die Dauer der Sperrzeit, weil der Anspruch nach Meinung der Beklagten wegen der Sperrzeit geruht hat.

Nach § 100 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG), das noch für Leistungsfälle bis zum 31. Dezember 1997 anzuwenden ist (vgl. Art. 82 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Art. 83 Abs. 1 des Gesetzes zur Reform der Arbeitsförderung – Arbeitsförderungsreformgesetz – AFRG – vom 24. März 1997 – BGBl. I S. 594), hat Anspruch auf Arbeitslosengeld, wer arbeitslos ist, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, die Anwartschaftszeit erfüllt, sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet und Arbeitslosengeld beantragt hat. Diese Voraussetzungen erfüllte der Kläger in der Zeit vom 1.

Juli bis 22. September 1997. Er war nach dem Verlust seines Arbeitsplatzes mit Ablauf des Monats Juni 1997 arbeitslos (§ 101 AFG), hatte sich der Arbeitsvermittlung uneingeschränkt zur Verfügung gestellt (§ 103 AFG), nach der mehrjährigen Beschäftigung als Kraftfahrer die Anwartschaft erfüllt (§ 104 AFG), sich am 16. Juni 1997 beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet (§ 105 AFG) und Arbeitslosengeld beantragt. Der Anspruch auf Arbeitslosengeld hat während der Zeit vom 1. Juli bis 22. September 1997 nicht geruht, weil die Voraussetzungen für den Eintritt einer Sperrzeit nicht vorlagen.

Nach §§ 119 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 119a AFG tritt eine Sperrzeit von zwölf Wochen ein, wenn der Arbeitslose das Beschäftigungsverhältnis gelöst oder durch arbeitsvertragswidriges Verhalten Anlass für die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses gegeben und er dadurch vorsätzlich oder grob fahrlässig die Arbeitslosigkeit herbeigeführt hat, ohne für sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben.

Die Voraussetzungen dieser Vorschrift liegen hier nicht vor. Nach dem Sachverhalt steht nicht fest, ob es sich bei der Arbeitgeberkündigung vom 2. Juni 1997 um eine personenbedingte oder um eine verhaltensbedingte Kündigung gehandelt hat. Der Senat konnte diese Frage aber offen lassen, weil ein Sperrzeitsachverhalt nach beiden Alternativen nicht festgestellt werden kann. Es liegt allerdings nahe, dass der Arbeitgeber die Kündigung aus personenbedingten Gründen ausgesprochen hat, weil der Kläger die für die weitere Ausübung seiner Tätigkeit unverzichtbare Berechtigung zum Führen eines Kraftfahrzeugs verloren hatte. Zwar ist in der Arbeitsbescheinigung vom 17. Juni 1997 formularmäßig angeführt, dass die Kündigung wegen arbeitsvertragswidrigen Verhaltens erfolgt sei. Tatsächlich war aber nach den weiteren Angaben in der Arbeitsbescheinigung ausschlaggebend, dass der Kläger seine Fahrerlaubnis eingebüßt hatte. Dass die Kündigung wahrscheinlich nicht auf den Vorwurf arbeitsvertragswidrigen Verhaltens gestützt war, ist daraus zu schließen, dass zum Zeitpunkt der Kündigung am 2. Juni 1997 ein konkretes Fehlverhalten noch nicht feststand. Zu diesem Zeitpunkt lag dem Arbeitgeber nur die Schilderung des Hergangs durch den Kläger vor, wie es zur Verwahrung der Fahrerlaubnis gekommen war. Das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren stand noch am Anfang, die Ergebnisse der Alkoholkontrolle waren noch nicht bekannt. Bei dieser Sachlage hätte der Arbeitgeber dem Kläger schwerlich eine konkrete Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten vorwerfen können. Nachdem der Kläger seit 1. Juni 1997 aber zumindest vorübergehend nicht mehr im Besitz seiner Fahrerlaubnis war, kam eine personenbedingte Kündigung in Betracht. In der arbeitsrechtlichen Literatur ist anerkannt, dass eine personenbedingte Kündigung gerechtfertigt sein kann, wenn ein als Kraftfahrer beschäftigter Arbeitnehmer seine Fahrerlaubnis für einen nicht unerheblichen Zeitraum verliert, weil er aus einem in seiner Person liegenden Grund nicht in der Lage ist, seine geschuldete Arbeitsleistung zu erbringen (Berkowsky in Münche-

ner Handbuch zum Arbeitsrecht, Bd. II, 2. Aufl. 2000, Rdnr. 150 zu § 136 [S. 479]). Nach der Rechtsprechung können solche schwerwiegenden Verfehlungen in die dienstliche Sphäre hineinwirken und ggf. die Zuverlässigkeit eines Berufskraftfahrers für die weitere Ausübung seiner Tätigkeit in Zweifel ziehen und unter diesem Gesichtspunkt ggf. eine ordentliche oder außerordentliche Kündigung rechtfertigen (BAG, Urt. vom 4. Juni 1997, 2 AZR 526/96, NJW 1998, S. 554 bis 557). Auch dann ist aber zu prüfen, ob der Arbeitnehmer nicht auf einem anderen Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden kann, bis er seine Fahrerlaubnis wiedererlangt hat (BAG, Urt. vom 30. Mai 1978, 2 AZR 630/76, AP § 626 BGB Nr. 70). Eine verhaltensbedingte Kündigung, d.h. eine Kündigung aufgrund arbeitsvertragswidrigen Verhaltens, kommt in diesen Fällen in der Regel nicht in Betracht. Das gilt insbesondere bei einer Trunkenheitsfahrt außerhalb der betrieblichen Tätigkeit (Ascheid in Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, Stand 1998, S. 2103 [Rdnr. 374]). Bei einer personenbedingten Kündigung fehlt es bereits an dem für eine Sperrzeit gemäß § 119 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AFG erforderlichen arbeitsvertragswidrigen Verhalten als Ursache der Kündigung (Buchner, SGB 1992, S. 360). Eine Kündigung wegen fehlender Eignung (personenbedingte Kündigung) ist deshalb kein Anlass für eine Sperrzeit.

Ein Sperrzeitsachverhalt ist auch nicht festzustellen, wenn nicht an den Führerscheinverlust, sondern an das zum Führerscheinverlust führende Verhalten des Klägers angeknüpft wird. In der sozialgerichtlichen Rechtsprechung wird teilweise die Ansicht vertreten, dass in den Fällen, in denen einem Berufskraftfahrer wegen einer Privatfahrt unter Alkoholeinfluss die Fahrerlaubnis entzogen und ihm deshalb vom Arbeitgeber gekündigt wird, das rechtlich relevante Verhalten des Arbeitnehmers nicht der Entzug der Fahrerlaubnis darstellt, sondern das dazu führende Verhalten, nämlich das Führen eines Fahrzeuges in alkoholisiertem Zustand. Durch dieses Verhalten verletze ein Berufskraftfahrer eine ihm obliegende Nebenpflicht aus dem Arbeitsverhältnis, die er auch bei einer Privatfahrt zu beachten habe (Sozialgericht Rostock, Urt. vom 23. Oktober 1992, S 11 Ar 35/92; LSG Baden-Württemberg, Urt. vom 18. Juli 1998, L 12 AL 3260/97, E-LSG AL-174; a. A. Buchner, a. a. O.). Diese Ansicht, dass der Arbeitnehmer bei einer privaten Trunkenheitsfahrt eine Nebenpflicht aus dem Arbeitsverhältnis verletzt, teilt der Senat für den hier zu entscheidenden Fall nicht. Arbeitsvertragswidriges Verhalten des Klägers ist hier nicht zu erkennen.

In Betracht kommt allein die Verletzung einer arbeitsvertraglichen Nebenpflicht. Als „Nebenpflichten“ werden die über die Hauptpflicht des Arbeitnehmers, also die Pflicht zur Arbeitsleistung hinausgehenden arbeitsvertraglichen Pflichten des Arbeitnehmers zusammengefasst, die darauf gerichtet sind, die Arbeitgeberinteressen so zu wahren, wie dies „unter Berücksichtigung seiner Stellung im Betrieb, seiner eigenen Interessen und der Interessen der anderen Arbeitnehmer des Betriebs nach Treu und Glauben billigerweise

verlangt werden kann“ (Blomeyer in Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht, Bd. I, 2. Aufl. 2000, Rdnr. 1 zu § 51 [S. 1009] unter Hinweis auf § 77 des Entwurfs der Arbeitsgesetzbuchkommission für ein Arbeitsvertragsgesetz). Bei den Nebenpflichten handelt es sich im Wesentlichen um Schutzpflichten, die sich aus der Erkenntnis ergeben, dass jedes Vertragsverhältnis zwischen den Parteien des Arbeitsvertrages auch ein „Schutzverhältnis“ erzeugt (Blomeyer, a. a. O., Rdnr. 19 m. w. N.).

In der arbeitsrechtlichen Praxis werden die Nebenpflichten unterschieden in Unterlassungs- bzw. Schutzpflichten im engeren Sinn und Handlungs- oder Förderungspflichten. Zu den Unterlassungspflichten gehören u. a. das Verbot konkurrierender Tätigkeit, die Wahrung der betrieblichen Ordnung, Verschwiegenheit über betriebliche Vorgänge und Unterlassung von unternehmensschädlichen Meinungsäußerungen (zum Ganzen vgl. Blomeyer, a. a. O., Rdnr. 21 [S. 1016]).

Allerdings beschränken sich die arbeitsvertraglichen Pflichten, auch die Nebenpflichten, grundsätzlich auf den Vollzug des Arbeitsvertrages. Die Gestaltung der privaten Lebensführung liegt außerhalb der Vertrags- und damit der Einflussphäre des Arbeitgebers. Es bestehen grundsätzlich keine Verhaltenspflichten für den privaten Lebensbereich außerhalb des Dienstes. Die grundrechtlich geschützte Persönlichkeitssphäre steht weitreichenden vertraglichen Verpflichtungen im Privatleben entgegen. Der Arbeitnehmer ist grundsätzlich nicht verpflichtet, seinen Lebenswandel entsprechend den Bedürfnissen des Unternehmens einzurichten (Müller-Glöge in Münchener Kommentar, Band 4, 3. Aufl. 1997, § 611 Rdnr. 434 m. w. N.). In Bezug auf den außerdienstlichen Umgang mit Alkohol und das verantwortungsbewusste Führen eines Kraftfahrzeuges lässt sich im vorliegenden Fall keine arbeitsvertragliche Nebenpflicht begründen, die der Kläger verletzt haben könnte. Es ist nicht zu erkennen, dass ein Unternehmen des Getränkehandels im Gegensatz zu anderen Unternehmen des besonderen Schutzes bedarf, dass den dort beschäftigten Berufskraftfahrern die arbeitsvertragliche Nebenpflicht auferlegt wird, privat nicht betrunken Auto zu fahren oder in der Freizeit alles zu unterlassen, was den Besitz des Führerscheins und damit die Fähigkeit, die Arbeitspflicht ordnungsgemäß zu erfüllen, gefährden könnte. Auch eine allgemeine arbeitsvertragliche Nebenpflicht, sein außerdienstliches Verhalten jederzeit so einzurichten, dass die Erfüllung der dienstlichen Pflichten nicht gefährdet wird, ist nicht anzuerkennen. Eine private Trunkenheitsfahrt stellt zwar ein schwerwiegendes Delikt dar, das aber mit den Mitteln des Strafrechts und des Strafprozessrechts ausreichend geahndet werden kann; arbeitsrechtlich kann eine solche Verfehlung – wie ausgeführt – eine personenbedingte

Kündigung rechtfertigen und damit zum Verlust des Arbeitsplatzes führen. Ein Sperrzeitsachverhalt liegt aber nur vor, wenn das außerdienstliche Fehlverhalten zugleich einen Verstoß gegen eine arbeitsvertragliche Nebenpflicht darstellt. Ob das der Fall ist, hängt von den Umständen des jeweiligen Einzelfalles ab und richtet sich jeweils vor allem nach der Stellung des Arbeitnehmers im Betrieb und den Besonderheiten des Tathergangs. Bei der kurzen Trunkenheitsfahrt eines einfachen Kraftfahrers an einem Sonntag auf einer Nebenstraße ohne schwere Tatfolgen liegt keine Verletzung einer arbeitsvertraglichen Nebenpflicht und damit auch kein arbeitsvertragswidriges Verhalten im Sinne von § 119 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AFG vor. Der Senat braucht aus diesen Gründen auch nicht weiter aufzuklären, ob ein arbeitsvertragswidriges Verhalten zu verneinen ist, weil die Steuerungsfähigkeit des Klägers zu normgerechtem Verhalten zum damaligen Zeitpunkt durch eine Alkoholerkrankung beeinträchtigt war. Für die Fälle einer echten Alkoholerkrankung ist anerkannt, dass keine Sperrzeit eintritt, wenn der Arbeitslose deshalb seine Beschäftigung verloren hat (SG Dortmund, Urt. vom 7. März 1991, S 27 Ar 183/88; vgl. zu der Frage der Alkoholerkrankung als Krankheit im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung BSG, Urt. vom 15. Februar 1978, BSGE 45, 41 ff.).

Auch wenn von der Verletzung einer arbeitsvertraglichen Nebenpflicht ausgegangen wird, lagen die übrigen Sperrzeitvoraussetzungen nicht vor. Eine verhaltensbedingte Kündigung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn der Arbeitnehmer vorher abgemahnt worden ist. Für eine Trunkenheitsfahrt, die im Einzelfall als Ausdruck von Unzuverlässigkeit zu werten ist, hat das Bundesarbeitsgericht dies ausdrücklich ausgesprochen (Urteil vom 4. Juni 1997, a. a. O.). Die Abmahnung ist auch arbeitslosenrechtlich erforderlich, damit der Arbeitnehmer erkennen kann, dass sein Fehlverhalten seinen Arbeitsplatz gefährdet und ihm Arbeitslosigkeit droht.

Es steht auch aus einem weiteren Grund nicht fest, dass der Kläger die Arbeitslosigkeit grob fahrlässig herbeigeführt hat. In der Getränkegroßhandlung, in der er gearbeitet hat, war er neben anderen Arbeitnehmern als Lagerarbeiter und Kraftfahrer eingesetzt. Es wäre sicherlich möglich gewesen, ihn für die Dauer des Führerscheinverlustes nur mit Lagerarbeiten zu beschäftigen und die Fahrten vermehrt durch die Kollegen durchführen zu lassen. Der Kläger musste deshalb nicht davon ausgehen, dass er mit der Fahrerlaubnis zwangsläufig seinen Arbeitsplatz verliert.

Der Kläger hat gegen die Beklagte Anspruch auf Zahlung weiteren Arbeitslosengeldes für zwölf Wochen (72 Wochentage), weil der Anspruch nicht wegen des Eintritts einer Sperrzeit geruht hat.

**XIII. MOSBACHER SYMPOSIUM
der Gesellschaft für Toxikologische und
Forensische Chemie**

Drogenwirkung und Schuldfähigkeit

03. bis 05. April 2003

Veranstaltet von: **Gesellschaft für Toxikologische und Forensische Chemie**

Inhalt

Beiträge:***Heroinsucht und Schuldfähigkeit***

PROF. DR. KARL-LUDWIG TÄSCHNER, Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Bürgerhospitals im Klinikum der Landeshauptstadt Stuttgart, Ärztlicher Direktor

Drogenbedingte Verminderung der Schuldfähigkeit – zum gegenwärtigen Stand der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs

KURT RÜDIGER MAATZ, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Toxikologischer Befund und Aussagemöglichkeit

PROF. DR. GEROLD F. KAUERT, Zentrum für Rechtsmedizin, Institut für Forensische Toxikologie des Universitätsklinikums der Universität Frankfurt/Main

Persönlichkeitsbedingte Sucht oder drogenbedingte Persönlichkeitsveränderung?

DR. FRANK WENDT, PROF. DR. HANS-LUDWIG KRÖBER, Institut für Forensische Psychiatrie der Charité-Universitätsmedizin Berlin Campus Benjamin Franklin

Die Bedeutung typischer Rauschmittelkombinationen und möglicher rauschphasenabhängiger Wirkungen bei der Schuldfähigkeitsbegutachtung

PROF. DR. VOLKER DITTMANN, Direktor des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Basel, Schweiz – Zusammenfassung –

KARL-LUDWIG TÄSCHNER

Heroin sucht und Schuldfähigkeit

Die Krankheitslehre der Psychiatrie ist in den letzten 20 Jahren unter amerikanischem Einfluss stark verändert worden. Dies lässt sich an den Wandlungen ablesen, die beim Übergang von der 9. zur 10. Auflage der ICD zu beobachten sind. Wir folgen heute der Krankheitseinteilung nach ICD-10 und blicken nur manchmal wehmütig in eine Zeit, als unsere Krankheitsdiagnosen noch nicht vollständig durchoperationalisiert waren, sondern auch noch Elemente der Genese und der Ätiologie enthielten. In ICD-10 steht das F für die Psychiatrie (Tab. 1), die darauf folgende 1 für „Störungen durch psychotrope Substanzen“ und die darauf folgende Ziffer für die jeweilige Substanz, von der die Rede ist.

ICD-10	
Psychische und Verhaltensstörungen durch:	
• F 10 Alkohol	• F 15 Stimulanzien einschließlich Koffein
• F 11 Opioide	• F 16 Halluzinogene
• F 12 Cannabinoide	• F 17 Tabak
• F 13 Sedativa/Hypnotika	• F 18 flüchtige Lösungsmittel
• F 14 Kokain	• F 19 multipler Substanzgebrauch

Tabelle 1

Die darauf folgende dritte Stelle beschreibt das klinische Erscheinungsbild (Tab. 2), hier lässt sich also verschlüsseln, ob eine akute Intoxikation, eine Abhängigkeit, ein Entzugssyndrom oder ein amnestisches Syndrom vorliegt.

ICD-10	
Psychische und Verhaltensstörungen durch Opioide:	
F 11 0 akute Intoxikation	• 5 psychotische Störung
• 1 schädlicher Gebrauch	• 6 amnestische Syndrom
• 2 Abhängigkeit	• 7 Restzustand und verzögert auftretende psychotische Störungen
• 3 Entzugssyndrom	• 8 sonstige Störungen
• 4 Entzugssyndrom mit Delir	• 9 nicht näher bezeichnete Störung

Tabelle 2

Für die Praxis ist die Unterscheidung zwischen Intoxikationen, also meist Rauschzuständen und der Abhängigkeit von größter Bedeutung, aber naturgemäß spielen auch Entzugssyndrome und psychotische Störungen in der Begutachtung gelegentlich eine Rolle. In die landläufige Sprache übertragen: wir müssen den Konsum von Einzeldosen, also meist einen Rauschzustand, unterscheiden vom chronischen Konsum, der sich meist als Abhängigkeit darstellt. Gehen wir in die juristische Terminologie über, so befassen wir uns in beiden Fällen mit einer krankhaften seelischen Störung. Hingegen sind für unsere diesbezügliche Begutachtung nicht bedeutend die tiefgreifende Bewusstseinsstörung, der Schwachsinn und die schwere andere seelische Abartigkeit. Auch die Entzugssyndrome und die Psychosen fallen naturgemäß unter den Begriff der krankhaften seelischen Störung, das gilt bis hin zur so genannten Depravation, also dem suchtmittelbedingten Persönlichkeitswandel. In diesen Bereich hinein spielen einige Spezialprobleme: das sind einmal die Doppeldiagnosen, also beispielsweise die Kombination einer Abhängigkeit mit einer schizophreniformen Psychose, was nicht ganz selten vorkommt. Ein weiteres Spezialproblem, auf das ich nicht näher eingehen möchte, sind die primär, also schon vor Beginn des Drogenkonsums kriminellen Straftäter, bei denen man sich genau wie bei den Probanden mit Doppeldiagnosen entscheiden muss, welches die führende Störung ist. Die Frage nach der Triebfeder bzw. der Handlungsmotivation spielt in unserem Begutachtungsbereich eine große Rolle, sie ist gleichwohl oft schwer zu beantworten. GERCHOW (1983) hat in diesem Zusammenhang einmal von einem „komplexen Bedingungsgefüge“ gesprochen und damit die hier vorliegenden Zuordnungsschwierigkeiten verdeutlicht. Hier ist oft eine pragmatische Vorgehensweise gefragt.

Wie erkennen wir nun eine krankhafte seelische Störung? Die Antwort ist einfach: durch exakte psychopathologische Befunderhebung, und diese kann im Grunde nur durch eine klar strukturierte psychiatrische Exploration

erfolgen. Diese Exploration ist kein Hexenwerk, sondern sie kann erlernt werden, sie ist aber nicht etwa durch Menschenkenntnis oder Lebenserfahrung zu ersetzen. Je exakter das Ergebnis sein soll, desto gründlicher muss die Ausbildung des Sachverständigen sein. Die Exploration dient der Informationsgewinnung über den psychischen Zustand des Täters zum Zeitpunkt der Exploration und lässt unter Umständen Rückschlüsse auf den Zustand des Täters zur Tatzeit zu. Es geht bei der psychiatrischen Exploration nicht in erster Linie um Informationen über Tatabläufe oder zu Grunde liegende Fakten. Beobachtung und Information sind wichtig, nicht Wertung oder Deutung. Man hat diese Verfahrensweise auch deskriptiv genannt. Natürlich machen wir uns auch Gedanken über die Rolle der explorierenden Person des Sachverständigen als eines Mediums, das Erkenntnisse ja nicht nur aufnimmt, sondern auch moduliert. Natürlich beschäftigen wir uns mit Fragen wie Persönlichkeitsfremdheit oder Sinnlosigkeit eines Täterverhaltens, und natürlich wenden wir uns der Motivlage zu, wohl wissend, dass dies letztlich der Richter beurteilen muss. Natürlich versuchen wir auch organische Befunde zu gewinnen, aber alles das ist nicht unbedingt das Entscheidende, sondern ganz im Zentrum unserer Zielsetzung steht die psychopathologische Befunderhebung, denn sie ist die Grundlage für unsere Beurteilung der Schuldfähigkeit bzw. ihrer Voraussetzungen.

Wenn man ein bisschen Übung hat, so gelingt es einem leicht, alle diese Dinge in die Exploration einzubeziehen und sich einen Überblick über den Täter als solchen zu verschaffen. Man kann sich dann auch noch mit der inhaltlichen Übereinstimmung zwischen der Störung und der Straftat beschäftigen, auch mit der Frage der Erheblichkeit, die eigentlich juristischer Natur ist, und manchem anderen, aber im Allgemeinen sollte das Erkenntnisraaster nicht zu kompliziert gestaltet werden, damit wir die Übersicht behalten.

Gängiges Modell für die Erkennung der krankhaften seelischen Störung durch eine Substanzbeeinflussung ist die Vorgehensweise beim alkoholisierten Straftäter bzw. bei der Beurteilung seiner Schuldfähigkeit (Tab. 3).

Kriterien der krankhaften seelischen Störung:

- psychopathologischer Befund
- Leistungsbild
- Tatverhalten
- Arrangement der Tat
- Persönlichkeitsbild
- Nachweis von Rauschmitteln im Blut/Urin

Tabelle 3

Auch hier handelt es sich in der Regel ja um eine einmalige, zeitlich begrenzte Alkoholbeeinflussung. Auch hier befassen wir uns mit Kriterien wie Leistungsbild zur Tatzeit, Tatverhalten, Blutalkoholkonzentration, Persönlichkeitsbild und sehen dies alles auf dem Hintergrund des psychopathologischen Befunds, den wir dabei erheben. Parallel zu den Leistungsausfällen und meist auch der Blutalkoholkonzentration verläuft die Einschränkung der Fähigkeit zu verantwortlichem Handeln. So ist auf diese Weise eine Beurteilung der Schuldfähigkeit im Einzelfall nicht allzu schwierig.

Dieses Modell lässt sich nun auch auf die nicht alkoholbedingten Rauschzustände anwenden. Hier geht es um die gleichen Kriterien, die zu beurteilen sind. Zwar haben wir meistens keine Serumkonzentrationen zur Verfügung, aber trotzdem ist es fast immer möglich, zu einer Aussage über das Leistungsverhalten zur Tatzeit zu kommen und daraus einen Schluss auf die Schuldfähigkeit zu ziehen.

Diese Vorgehensweise funktioniert bei einzelnen abgrenzbaren Rauschzuständen, aber nicht bei der Drogenabhängigkeit. Hier haben wir es mit *chronischen* Mittelwirkungen zu tun, und deren Auswirkungen unterscheiden sich im Blick auf das Leistungsbild oft grundsätzlich voneinander. Denn bei Süchtigen führt der Rauschmittelgebrauch nur in Extrembereichen zu Leistungsausfällen oder Verhaltensauffälligkeiten, etwa im Zustand der Intoxikation oder im Zustand des Entzugs. Bei „angepasstem“ Konsum von Rauschmitteln bzw. im Stadium „subjektiver Normalzustand“ werden wir kaum irgendwelche schwereren Auffälligkeiten registrieren können. Das äußere Erscheinungsbild kann nur dort Gradmesser einer psychischen Intaktheit oder psychischen Störung sein, wo Rauschmittelgebrauch zu Ausfällen führt. Gerade das ist bei Süchtigen, vor allem bei Drogenabhängigen, im Wesentlichen aber nicht der Fall. Sie befinden sich im Allgemeinen im Zustand chronischer Mittelwirkung und weitestgehender Toleranzbildung.

Bei Süchtigen führt Rauschmittelkonsum zum Erhalt eines auf neuer Ebene eingestellten organisch-psychischen Gleichgewichts.

Die Stoffzufuhr dient ihnen nicht mehr der Herbeiführung einzelner Rauschzustände, sondern vor allem dem Erhalt eines auf neuer Ebene eingestellten organisch-psychischen Gleichgewichts. Drogenabhängige befinden sich gerade dann in ausgeglichenem Zustand, der auch nach außen hin unauffällig wirkt, wenn sie unter Mittelwirkung stehen. Leistungsausfälle zeigen sie hingegen dann, wenn die Mittelwirkung nachlässt und der Orga-

nismus aus dem inneren Gleichgewicht gerät. Das äußerlich beobachtbare Bild wird also der inneren Situation eines Süchtigen nicht gerecht.

**Äußerlich feststellbare Veränderungen sind oft unerheblich.
Es kommt auf die innerpsychischen Veränderungen an.**

Wir müssen uns aber den innerpsychischen Veränderungen zuwenden, wenn wir den Zustand eines Drogenabhängigen erkennen wollen. Hier können wir eine Definition von Wanke (1985) benutzen, wonach Sucht ein unabweisbares Verlangen nach einem bestimmten Erlebniszustand ist.

Wir müssen den Blick auf die innere Situation des Täters richten.

Diesem Verlangen werden die Kräfte des Verstandes untergeordnet, es beeinträchtigt die freie Entfaltung einer Person mit allen ihren auch willensmäßigen Akzenten. Dadurch sind Opiatsüchtige ständig gezwungen, sich Stoff für den Eigenbedarf zu beschaffen. Diese Entscheidung hat mit einer freien Willensentscheidung aber nichts zu tun. Sie sieht nur äußerlich wie eine freie Entscheidung aus. Das liegt daran, dass wir die typischen Leistungsausfälle beim Süchtigen nicht sehen, die wir beim Rauschzustand als Kriterium der Schuldfähigkeit mit Fug und Recht benutzen können. Wir müssen also den Blick auf die *innere* Situation des Täters richten.

**Mittelkonsum im Rahmen der Sucht beruht nicht auf freien Willensentscheidungen.
Für den Süchtigen gibt es insoweit keine wirklichen Handlungsalternativen.**

Dass der Drogenabhängige äußerlich geordnet und in sich logisch handelt, bedeutet nicht, dass er auf Grund freier Willensentscheidung handelt. Er hat nämlich zeitweise kaum Handlungsalternativen zur Verfügung, aus denen er etwa mehr oder weniger frei wählen könnte.

**Sucht drängt nach Wiederholung und Verstärkung des süchtigen Konsums.
Die Sucht bewirkt einen unmittelbaren Zwang zum Konsum und damit zur
Stoffbeschaffung.
Der Zwang zur Stoffbeschaffung entstammt unmittelbar der Sucht.**

Die Sucht drängt nach Wiederholung und Verstärkung des süchtigen Konsums. Sie bewirkt einen unmittelbaren Zwang zum Konsum und damit zur Stoffbeschaffung. Der Zwang zur Stoffbeschaffung wiederum entstammt unmittelbar der Sucht, die sich als eine Art Fremdinstanz im Organismus des Menschen eingenistet hat. Nicht der freie Wille, sondern die Sucht drängt den Täter zum Beschaffungsdelikt hin. Er hat nur noch Teile seiner rationalen handlungsbestimmenden Geisteskräfte zur Verfügung, so dass sich die Frage nach seiner Verantwortlichkeit stellt.

Der BGH hatte in diesem Zusammenhang ursprünglich ausgeführt, dass Abhängigkeit von Betäubungsmitteln für sich alleine noch nicht zur erheblichen Verminderung der Schuldfähigkeit führen könne (14). Es müssten schwerste Persönlichkeitsveränderungen hinzutreten oder schwere Entzugerscheinungen. Seither hat der BGH diese Beurteilung modifiziert und auch motivationale Zwänge des Abhängigen und die Angst vor Entzugerscheinungen (1 StR 310/00), die ihn aus seiner Sucht heraus delinquent handeln lassen, als die Schuldfähigkeit mindernd anerkannt. Damit sind die Anwendungsmöglichkeiten des § 21 StGB bei Drogenabhängigen beträchtlich erweitert worden (hierzu THEUNE, 1997).

Zum Schluss noch ein paar Worte zur Frage unseres Vorgehens bei der praktischen Begutachtung von Heroinsüchtigen. Hier bietet sich ein dreigliedriges Procedere an (Tab. 4).

Praktisches Vorgehen

- 1. Schritt: Liegt eine Sucht vor?
- 2. Schritt: Beschaffungsdelikt?
- 3. Schritt: Voraussetzungen von § 20 bzw. § 21 StGB

Tabelle 4

In einem **ersten Schritt** müssen wir klären, ob wir einen Süchtigen vor uns haben. Das ist beim Heroin, um das es uns hier geht, nicht so schwer, weil es einen nichtsüchtigen Konsum von Heroin kaum gibt.

In einem **zweiten Schritt** müssen wir klären, ob es sich um eine Beschaffungsstraftat handelt, ob also das Motiv für die Tat die Beschaffung von Stoff für den Eigenbedarf im Rahmen einer Sucht ist. Dabei dürfen wir nicht die Beweiswürdigung vorwegnehmen, aber einen fiktiven motivationalen Zusammenhang müssen wir schon untersuchen.

Ist beides gegeben, Sucht und Beschaffungsstraftat, dann leitet uns **der dritte Schritt** über zur Beurteilung der Voraussetzungen der §§ 21/20 StGB. Dabei gehen wir pragmatischerweise von den Voraussetzungen des § 21 StGB bei indirekten Beschaffungsdelikten aus, während die selten vorkommenden direkten Beschaffungsdelikte zum § 20 StGB führen können. Bei direkten Beschaffungsstraftaten besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Delikt und Sucht mit einem primitiven, einlinigen, meist aggressiven Handlungsablauf, der der Beschaffung von Stoff für den Eigenbedarf des Süchtigen dient. Der Konsum des erbeuteten Rauschmittels folgt meist unmittelbar auf die Straftat.

Schließlich müssen wir manchmal auch Delikte mit üblicher Motivation ohne inneren Zusammenhang mit der Sucht beurteilen, hier ist das entscheidende Kriterium der Leistungszustand des Täters zur Tatzeit.

Ich fasse zusammen: Die Beurteilung der Schuldfähigkeit Heroinsüchtiger erfordert eine differenzierte Vorgehensweise. Am äußeren Erscheinungsbild können wir uns nur bei einmaligen Rauschzuständen orientieren, die sich bei Gelegenheitskonsumenten finden lassen. Diese sind beim Heroin aber selten. Hier bildet die Art und Zahl der Leistungsausfälle ein Maß für die Fähigkeit des Täters zu verantwortlichem Handeln. Bei Süchtigen hingegen steht die Betrachtung der inneren Situation des Täters im Verhältnis zu seiner Tat im Mittelpunkt. Nicht sein Handeln wird äußerlich erkennbar auffällig, sondern die Motivation seines Tuns wird aus der Krankheit Sucht richtunggebend bestimmt. Bei typischen Beschaffungsdelikten Heroinsüchtiger folgt daraus eine Einschränkung seiner Fähigkeit zu verantwortlichem Handeln im Sinne des § 21 StGB. Bei direkten Beschaffungstaten können auch einmal die Voraussetzungen des § 20 StGB vorgelegen haben. So genannte gewöhnliche Straftaten Süchtiger ohne Bezug zur Sucht sind anhand der Leistungsmerkmale zu beurteilen.

Literaturverzeichnis

- Gerchow, J.: Sucht und Delinquenz – unter Berücksichtigung ihrer Bedeutung in der Persönlichkeitsentwicklung
In: Deutsche Hauptstelle gegen die Suchtgefahren (Hrsg.). Sucht und Delinquenz – Rechtsfragen und therapeutische Möglichkeiten, Hoheneck, Hamm 1983
- Täschner, K.-L., K. Wanke: Beschaffungskriminalität und Zurechnungsfähigkeit bei Drogenabhängigen.
Nervenarzt 44, 85–88 (1973)
- Täschner, K.-L., K. Wanke: Zurechnungsfähigkeit bei Drogenkonsumenten. MschrKrim 57, 151–158 (1974)
- Täschner, K.-L.: Begutachtung in Betäubungsmittel-Strafverfahren. In: Kreuzer, A. (Hrsg.) Handbuch des BtM-Strafrechts. Beck, München 1998 S. 1207–1245
- Theune, W.: Auswirkung der Drogenabhängigkeit und die Zumessung von Strafe und Maßregel. NStZ 1997, 57–63
- Wanke, K.: Normal – abhängig – süchtig – Zur Klärung des Suchtbegriffs. In: Deutsche Hauptstelle gegen die Suchtgefahren (Hrsg.): Süchtiges Verhalten, Grenzen und Grenzzonen im Alltag. Hoheneck Verlag, Hamm 1985

Anschrift des Verfassers:

Prof. Dr. med. K.-L. Täschner
Ärztl. Direktor der Klinik für Psychiatrie u. Psychotherapie des Bürgerhospitals
Tunzhofer Straße 14–16, D-70191 Stuttgart
Telefon: 07 11 / 2 53 - 28 01, Telefax: 07 11 / 2 53 - 21 75
www.klinikum-stuttgart.de
KLTaeschner@buegerhospital.de

KURT RÜDIGER MAATZ

Drogenbedingte Verminderung der Schuldfähigkeit – zum gegenwärtigen Stand der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs

1. Einleitung

Nach bislang ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs begründet Betäubungsmittelabhängigkeit für sich allein noch nicht eine erhebliche Verminderung der Steuerungsfähigkeit. Eine solche – normativ, und deshalb durch den Richter, nicht durch den Sachverständigen zu bestimmende – Folge ist auch „bei einem Rauschgiftsüchtigen nur ausnahmsweise gegeben, zum Beispiel wenn langjähriger Betäubungsmittelgenuß zu schwersten Persönlichkeitsveränderungen geführt hat oder der Täter unter starken Entzugserscheinungen leidet und durch sie getrieben wird, sich mittels einer Straftat Drogen zu verschaffen, ferner unter Umständen dann, wenn er das Delikt im Zustand eines akuten Rausches verübt“¹⁾. Darüber hinaus hat der Bundesgerichtshof es für die Anwendung des § 21 StGB bei Heroinabhängigen auch genügen lassen, daß dessen „Angst vor Entzugserscheinungen, die er schon als äußerst unangenehm erlebt hat und als nahe bevorstehend einschätzt, ... (ihn) unter ständigen Druck setzt und zu Beschaffungstaten treibt“²⁾.

Von diesen Grundsätzen ausgehend, zeigt die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, daß insbesondere vier Fragenkomplexe besonderer Aufmerksamkeit bedürfen:

1. Feststellung eines akuten Rauschs
2. Feststellung einer Drogenabhängigkeit
3. (kausaler) Zusammenhang zwischen Sucht u./od. Rausch und Straftat
4. „Erheblichkeit“ der Verminderung der Steuerungsfähigkeit als Rechtsfrage.

Lassen sich die Kriterien 1. bis 3. – nicht ausschließbar – feststellen, so ist regelmäßig die Anwendung des § 21 StGB durch den Tatrichter in Betracht zu ziehen.

Für die forensische Praxis besondere Bedeutung hat, daß nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs es sich bei der Prüfung der *Erheblichkeit* einer Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit um eine *Rechtsfrage* handelt, die der Tatrichter – dem dabei ein weiter Beurteilungs- bzw. Bewertungsspielraum eröffnet ist³⁾ – ausschließlich in eigener Verantwortung beantworten muß. Der Sachverständige hat dem Gericht nur die für die Prüfung der medizinisch-psychiatrischen bzw. psychologischen Vorfragen notwendige Sachkunde zu vermitteln.

2. Der rechtliche Beurteilungsrahmen

Eine ins einzelne gehende, auch kritische Analyse der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs aus revisionsrichterlicher Sicht findet sich bei THEUNE in einem Beitrag aus dem Jahre 1997⁴⁾. Er gelangt in einer Gesamtbewertung zu dem Ergebnis,

„daß die restriktive Formel, nach der neben akuten Rauschzuständen nur schwerste Persönlichkeitsveränderungen oder starke Entzugserscheinungen bei Betäubungsmittelabhängigen die Anwendung von § 21 StGB rechtfertigen, [erg.: auch in den Entscheidungen des BGH] immer wieder erwähnt, in den konkreten Fällen (bei Beschaffungsdelikten) aber praktisch nicht angewendet wird. (...) Wendet man die allgemeinen Grundsätze, die für die Bemessung des Schweregrades einer Beeinträchtigung des Hemmungsvermögens allgemein aufgestellt wurden, auch auf die Betäubungsmittelabhängigkeit an, dann muß jedenfalls bei Beschaffungstaten, die von der Rauschmittelsucht geprägt sind, erheblich verminderte Schuldfähigkeit nicht ausnahmsweise, sondern in der Regel bejaht werden.“⁵⁾

Dem wird man nur mit dem Vorbehalt zustimmen können, daß jedenfalls eine „großzügige Zubilligung“ verminderter Schuldfähigkeit im Sinne des § 21 StGB mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht vereinbar ist⁶⁾. Im übrigen werden mit dem so postulierten Regel-Ausnahme-Verhältnis die rechtlich-normativen Bedingungen, nach denen der Richter – nicht der Sachverständige – die (Rechts-)Frage der „Erheblichkeit“ einer Verminderung der Steuerungsfähigkeit zu beurteilen hat, zwar „praxisnah“ gelöst, letztlich aber nicht geklärt. Das verwundert auch nicht. Denn auch vom Boden des Schuldstrafrechts ist „Schuld“ nicht etwas, das empirisch als seiend festgestellt werden kann, sondern eine auf der Grundlage von Tatsituation und „Normalitätsgrad des Täters“ wertende Zuschreibung.⁷⁾ Für die Fähigkeit eines Täters zu normgerechtem Verhalten gilt nichts anderes. Es erscheint im Ergebnis deshalb nur folgerichtig, wenn die Rechtsprechung auch bei drogenbeeinflussten Straftätern die Frage der Steuerungsfähigkeit letztlich generalisierend beantwortet „ohne subtile Untersuchungen, wie es bei jeder inkriminierten Einzelhandlung wohl ‚im Kopf des Täters‘ ausgesehen haben mag“.⁸⁾

2.1 Motivatorischer Zusammenhang zwischen BtM-Abhängigkeit und Tat

Wenn zwischen Sucht und Delikt kein erkennbarer Zusammenhang besteht, dann ist auch aus sachverständi-

ger Sicht in der Regel von uneingeschränkter Schuld auszugehen, wenn nicht schwere Leistungsausfälle auf eine Rauschtat oder jedenfalls auf einen relevanten akuten Rauschzustand hindeuten⁹⁾. Anders ausgedrückt: Eine Drogenabhängigkeit, die für sich genommen die Merkmale einer „anderen schweren seelischen Abartigkeit“ im Sinne der §§ 20, 21 StGB erfüllt¹⁰⁾, die sich aber nicht tatmotivierend ausgewirkt hat – etwa bei Körperverletzungs- oder Tötungsdelikten mit einem spezifischen Täter-Opfer-Hintergrund –, ist unter dem Gesichtspunkt der Schuldfähigkeit rechtlich bedeutungslos¹¹⁾ mit der Folge, daß dann auch die gerichtliche Aufklärungspflicht (§ 244 Abs. 2 StPO) keine weitere Beweisaufnahme zur Frage einer etwaigen Drogenabhängigkeit gebietet bzw. mit Blick auf § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO in diese Richtung gehenden Beweisanträgen auf Einholung eines Sachverständigenutachtens a limine nicht nachgegangen zu werden braucht¹²⁾ (weiter zum Beweisantragsrecht s. u. 4.).

2.2 Feststellung eines akuten Rauschzustandes

Der Zusammenhang zwischen akutem Rauschzustand – als Intoxikationspsychose und damit als krankhafter seelischer Störung im Sprachgebrauch der §§ 20, 21 StGB – und der [Verminderung der] Schuldfähigkeit ist als solcher nicht umstritten.

Im Einzelfall bereitet aber schon die Feststellung einer tatsachlichen Drogenwirkung zumindest dann Schwierigkeiten, wenn kein positiver Blut-Wirkstoff-Befund gesichert ist. Daran ändert – was von Tatgerichten nicht selten verkannt wird – nichts, wenn nur eine – positive – *Urinprobe* vorliegt. Denn ein drogen-positiver Urinbefund belegt lediglich den Konsum entsprechender Substanzen als solchen, aber nicht ohne weiteres auch – worauf es für die Schuldfähigkeitsbeurteilung ankommt – die tatsachliche toxische Wirkung auf das Zentrale Nervensystem (ZNS). Gesicherte Erfahrungswerte über den Abbau von Betäubungsmitteln, die – wie beim Alkohol – eine Bestimmung der Blut-Wirkstoff-Konzentration im Tatzeitpunkt ermöglichen, gibt es derzeit ersichtlich noch nicht¹³⁾. Ebenso wenig haben die einschlägigen Wissenschaften bislang verlässliche Maßstäbe für eine Einteilung der drogenbedingten Rauschzustände anhand bestimmter Blut-Wirkstoff-Konzentrationen unter dem Gesichtspunkt der [Verminderung der] Steuerungsfähigkeit entwickelt¹⁴⁾. Wegen der sowohl inter- als auch intraindividuell unterschiedlichen Wirkung berauschender Mittel¹⁵⁾ dürfte auch in absehbarer Zeit die Bestimmung einer hinreichend sicheren Korrelation zwischen Drogenmengen und/oder bestimmten Blut-Wirkstoff-Konzentrationen einerseits und [dem Schweregrad] der Beeinträchtigung der kognitiven oder voluntativen Funktionen andererseits nicht möglich sein. Gesichert scheint lediglich die Aussage, daß mit der Suchtgewöhnung die Toleranz zu- und die Wirkung der einzelnen Dosis abnimmt.

Wie sehr im übrigen schon die medizinisch-toxikologischen bzw. -psychiatrischen Grundlagen einerseits und die normativ-rechtlichen Implikationen miteinander verschränkt sind, erweist sich an dem auch in der Rechtsprechung vermehrt auftretenden Problem der Kombinationswirkung von Drogen und Alkohol. Dabei sieht die Rechtsprechung allein eine antagonistische toxisch-psychodynamische Wirkung der je eingenommenen Substanzen noch nicht als ausreichend an, um daraus mit der Begründung auf eine uneingeschränkte Steuerungsfähigkeit zu schließen, die Wirkungen hätten sich „quasi aufgehoben“.

Dazu Fälle aus der Praxis:

(1) Die Angeklagten hatten vor der Entwendung eines Pkw alkoholische Getränke, zusammen 2 g Kokain und zusätzlich noch eine „Straße“ Kokain zu sich genommen. Das Landgericht hat dennoch entsprechend der Beurteilung des gehörten Sachverständigen aufgrund des Leistungsverhaltens der Angeklagten die Voraussetzungen des § 21 StGB selbst für den Fall verneint, daß von einer Tatzeit-BAK von 2,6 ‰ auszugehen sei. Es hat dabei in Übereinstimmung mit dem Sachverständigen eine **Kombinationswirkung von Alkohol und Kokain** mit der Begründung verneint, „daß die Wirkungen des Kokains und des Alkohols sich quasi aufheben, weil Kokain eine euphorische Wirkung, Alkohol jedoch eine stark beruhigende Wirkung zeige.“ Dies hat der BGH beanstandet¹⁶⁾: Für die Beurteilung der Steuerungsfähigkeit sei nicht entscheidend, ob und in welchem Umfang die *motorischen* Fähigkeiten des Täters beeinträchtigt sind; maßgeblich sei vielmehr, ob das Hemmungsvermögen rauschbedingt erheblich vermindert war. Insofern haben der Sachverständige und – ihm folgend – das Landgericht unberücksichtigt gelassen, daß Alkohol und Kokain gleichermaßen *berauschende* Mittel sind und deshalb ihr kombinierter Genuß das Hemmungsvermögen zusätzlich mindern kann.

(2) In gleicher Weise hat sich der BGH auch zur **Kombination von Alkohol und Heroin und Amphetamin** in einem Fall geäußert, in dem das Landgericht – gestützt auf das Gutachten eines in der Hauptverhandlung gehörten Sachverständigen – eine uneingeschränkte Schuldfähigkeit des Angeklagten für den von ihm verübten Totschlag [der minder begabte Angeklagte hatte bei einer Tatzeit-BAK von 1,95 ‰ und nicht widerlegter i. v. Aufnahme von Heroin und Amphetamin dem Tatopfer, einem der eine Feier störenden „Eindringlinge“, ein sog. „Überlebensmesser“ mit Tötungsvorsatz wuchtig in den Bauch gestoßen] angenommen hatte. Der Sachverständige hatte ausgeführt, die Wirkung des Alkohols sei durch das zusätzlich konsumierte Rauschgift nicht erhöht worden, dieses habe vielmehr dämpfend gewirkt; im übrigen seien keine Hinweise für eine Zerstörung der Sinnkontinuität oder Persönlichkeitsfremdheit der Tat erkennbar. Das hat der BGH beanstandet: Daß das injizierte Rauschgift die Alkoholwirkung gedämpft habe, sei nicht naheliegend; im übrigen setze die Anwendung des § 21 StGB eine Zerstörung der Sinnkontinuität oder Persönlichkeitsfremdheit der Tat nicht voraus.¹⁷⁾

2.3 Feststellung des „Rauschs“ anhand psychodiagnostischer Kriterien

Schon angesichts des zuvor beschriebenen „Erkenntnis-Defizits“ bleibt deshalb für die forensische Praxis lediglich der Versuch, den Intoxikationszustand zwar unter Berücksichtigung von – sofern gesichert – Stoffwechselanalysen, letztlich aber entscheidend anhand **psychodiagnostischer Kriterien** bzw. – allgemeiner ausgedrückt – des **Leistungsverhaltens** des Täters zu bestimmen. Insoweit kann hier auf die einschlägige Problematik im Zusammenhang mit der Tatbegehung unter *Alkoholbeeinflussung* verwiesen werden¹⁸⁾. Das ist auch insofern konsequent, als nach den in der Rechtsprechung zum Alkoholrausch entwickelten Grundsätzen sich dessen Feststellung in erster Linie an dem äußeren Erscheinungsbild und dem Leistungsverhalten des Täters orientiert¹⁹⁾; denn nach ständiger Rechtsprechung handelt es sich beim „Rausch“ um einen Zustand, „der nach seinem ganzen Erscheinungsbild als durch den Genuß von Rauschmitteln hervorgerufen anzusehen ist“²⁰⁾. Für die Feststellung eines akuten Drogenrauschs gilt im Grundsatz nichts anderes. Das entspricht auch der in den einschlägigen forensisch-medizinisch/psychiatrischen Fachkreisen vertretenen Auffassung. Danach ist auch bei der Beurteilung nicht-alkoholbedingter Rauschzustände

„die Zahl und Art der äußerlich faßbaren Leistungsausfälle ... der wesentliche Parameter für die Fähigkeit eines berauschten Straftäters, Verantwortung für sein Tun zu übernehmen. (...) Hier sind dann solche zum Teil unscharfe Kriterien anzuwenden wie Persönlichkeitsfremdheit einer Tat, Sinngehalt und Sinnkontinuität der Tathandlung bzw. das Verhalten kurz vor und nach der Tat.“²¹⁾

Weitestgehende Einigkeit zwischen den einschlägigen Wissenschaftskreisen und der Rechtsprechung besteht auch hinsichtlich des – allenfalls – geringfügigen Indizwerts einer [behaupteten] Amnesie.²²⁾

2.4 Die Situation bei Süchtigen

Die Rechtsprechung muß allerdings berücksichtigen, daß nach einschlägiger Sachverständigenauffassung bei *Süchtigen*, anders als bei Gelegenheitskonsumenten, das Leistungsverhalten *kein* zuverlässiges Indiz für die Beurteilung des Hemmungsvermögens darstellt:²³⁾

„Im Rahmen der Sucht ist regelmäßiger und meist auch hochdosierter Stoffkonsum erforderlich, um das neu-eingestellte Regelniveau des Organismus zu erhalten. Die Stoffzufuhr dient nicht mehr der Herbeiführung von einzelnen Rauschzuständen, sondern vor allem dem Erhalt eines auf neuer Ebene eingestellten organisch-psychischen Gleichgewichts, *mit anderen Worten: der Vermeidung sonst auftretender Entzugserscheinungen*. ... Würde man, wie beim einzelnen Rauschzustand, das äußere Bild als Gradmesser für die psychische Situation und Leistungsfähigkeit eines Abhängigen benutzen, so müßte man zu dem Ergebnis kommen, daß Drogenabhängige in der Regel verantwortlich handeln können, ... Damit würde man aber den umfassenden innerpsychischen Veränderungen nicht gerecht, die sich im Verlauf einer Sucht einstellen. ... Aus der Drogenabhängigkeit erwachsen ... spezifische Motivationen für Beschaffungsdelikte, die es bei einmaligen Rauschzuständen nicht gibt.“²⁴⁾

Dennoch gibt nicht jedes Beschaffungsdelikt eines Opiatabhängigen schon für sich Anlaß zur Annahme der Voraussetzungen des § 21 StGB. Vielmehr ist es jeweils Aufgabe der Tatrichter – nicht des Sachverständigen –, den motivatorischen Zusammenhang zwischen Sucht und Tat zu prüfen und davon ausgehend die Rechtsfrage „erheblich“ verminderter Schuldfähigkeit zu entscheiden. So heißt es in einer jüngeren Entscheidung des BGH, mit der die Revision eines als voll schuldfähig wegen schweren Raubes verurteilten Angeklagten verworfen wurde:

„Zwar kann bei der Beschaffungskriminalität eines Heroinabhängigen die Angst vor nahe bevorstehenden körperlichen Entzugserscheinungen, die er schon ‚grausamst‘ erlitten hat, die Annahme einer erheblichen Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit begründen. Entscheidend kommt es aber darauf an, ob die Tatbegehung *maßgeblich* von der Angst vor Entzugserscheinungen bestimmt gewesen ist. Nach den rechtsfehlerfrei getroffenen Feststellungen [erg.: im angefochtenen Urteil] war das beherrschende Motiv des Angeklagten für den Überfall jedoch die Sorge, wegen rückständiger Mietzahlungen seine Wohnung räumen zu müssen. Wenn das Landgericht hiernach die von ihm *nach normativen Maßstäben zu beantwortende Rechtsfrage, ob eine ‚erhebliche‘ Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit zur Tatzeit vorgelegen habe*, verneint hat, ist dies aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.“²⁵⁾

2.5 „Erheblichkeit“ der Verminderung der Schuldfähigkeit

Ob eine Verminderung der *Steuerungsfähigkeit* [eine bloße Verminderung der *Einsichtsfähigkeit*, die nicht zum vollständigen Fehlen der Unrechtseinsicht führt, bleibt für § 21 StGB unbeachtlich; denn die Schuld des Täters wird nicht gemindert, wenn er trotz erheblich verminderter Einsichtsfähigkeit das Unrecht tatsächlich eingesehen hat.²⁶⁾] „erheblich“ im Sinne des § 21 StGB ist, ist eine Rechtsfrage, die nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs der Tatrichter ohne Bindung an Äußerungen von Sachverständigen in eigener Verantwortung zu beantworten hat. Hierbei fließen normative Gesichtspunkte ein. Entscheidend sind die Anforderungen, die die Rechtsordnung auch an das Wohlverhalten eines berauschten oder substanzabhängigen Täters stellt. Diese Anforderungen sind um so höher, je schwerer wiegend das in Rede stehende Delikt ist.²⁷⁾

3. Fallbeispiele aus der Rechtsprechung des BGH

- Unter Hinweis auf diese normativen Maßstäbe hat der BGH etwa – auf die Revision der Staatsanwaltschaft – in einem Fall die Annahme des Landgerichts beanstandet, der wegen gemeinschaftlich begangener Vergewaltigung verurteilte Angeklagte sei wegen akuten Drogenrauschs nur vermindert schuldfähig gewesen.²⁸⁾ Vorangestellt hat der BGH dabei auch hier, „Rauschgiftwirkungen könnten nur ausnahmsweise eine erhebliche Minderung der Schuldfähigkeit begründen“.²⁹⁾ Von Interesse ist die Entscheidung hier jedoch eher, weil der BGH auch den vom Landgericht angenommenen „akuten Cannabisrausch“ als nicht belegt erachtet hat: Daß der im Umgang mit Cannabis erfahrene Angeklagte vor der Tat „mehr als zwei“ Züge aus einer Wasserpfeife genommen und nach der Tat Hunger³⁰⁾ gehabt habe, genüge ohne eingehendere Begründung für die Annahme eines relevanten Rauschzustandes nicht.

- Ein weiteres einschlägiges Beispiel aus der Rechtsprechung des BGH³¹⁾: Das Landgericht verurteilte den drogenabhängigen und insbesondere wegen Diebstahls und BtMG-Verstößen erheblich vorbestraften Angeklagten wegen gefährlicher Körperverletzung und Diebstahls mit Waffen, billigte ihm mit den übereinstimmenden Gutachten zweier Sachverständiger, die bei dem Angeklagten eine „akute Beeinflussung durch Heroin und Diazepam als Ausdruck einer chronischen Polytoxikomanie bei dissozialer Persönlichkeitsstörung“ diagnostiziert hatten, aber erheblich verminderte Schuldfähigkeit zu. Dies beanstandete die Staatsanwaltschaft mit Erfolg. Auch hier vermißte der BGH zunächst, daß sich das Landgericht bei der Beantwortung der Rechtsfrage „erheblich“ vermindertes Steuerungsfähigkeit die notwendige Selbständigkeit seines Urteils gegenüber den Sachverständigen bewahrt hatte. Zudem sei eine durch den Drogenkonsum bedingte schwerwiegende Persönlichkeitsveränderung nicht belegt; auch bestünden keine „Anhaltspunkte für Entzugserscheinungen, da der Angeklagte kurz zuvor Drogen konsumiert hatte, noch für eine Beschaffungstat, da er nach den Feststellungen zum einen noch über restliche Drogen verfügte und zum anderen das Geschäft [m. a. W.: den Tatort] betreten hatte, um einen Kassettenrecorder käuflich zu erwerben.“ Auch ein konkreter Einfluß der konsumierten Drogen auf den Tatentschluß und das Tatverhalten sei den Urteilsgründen nicht zu entnehmen, „zumal die Sachverständigen keinen Hinweis auf ein vermindertes Leistungsverhalten oder Ausfallerscheinungen gefunden haben und der Entschluß zu einem Diebstahl und der nachfolgenden Gewaltanwendung für den einschlägig ... vorbestraften Angeklagten nicht wesensfremd“ sei.

- Ein weiteres Beispiel für indirekte Beschaffungsdelikte eines polyvalent Drogenabhängigen, in dem der BGH die Annahme voll erhaltener Schuldfähigkeit gebilligt hat, obwohl das Landgericht bei dem Angeklagten einen Hang i. S. des § 64 StGB bejaht, es diesen Hang – sachverständig beraten – als schwere seelische Abartigkeit bewertet und auch die Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt angeordnet hatte³²⁾: Bei dem Angeklagten sei es „zu keiner massiven drogenbedingten Depravation des Persönlichkeitsgefüges gekommen, ein körperlicher Abbau und Entgleisungen des Drogenkonsums mit behandlungsbedürftiger Überdosierung (sei) nicht aufgetreten und auch die sozialen Strukturen (seien) erhalten geblieben“. Zum Zustand des Angeklagten bei der Tatbegehung habe das Landgericht eine schwere Intoxikation, starke Entzugserscheinungen oder die Angst vor solchen mit Blick auf die vorgeplante durchdachte Tatausführung ausgeschlossen. Der Angeklagte und sein Mittäter hätten sich bei den Tankstellenüberfällen teilweise stundenlang Zeit gelassen, um einen günstigen Zeitpunkt für den Überfall abzuwarten. Er sei in der Lage gewesen, ein Fahrzeug sicher zu führen. Vor dem Überfall auf ein Lottogeschäft sei eine „zunächst vorbereitete Aktion gegen ein anderes Geschäft aufgrund aktueller Gefahreinschätzung umsichtig und risikobewußt abgebrochen und ein neues Tatziel ins Auge gefaßt worden“. Auch wenn der Angeklagte vor einigen der Taten bemerkt habe, daß sein Drogenvorrat zu Ende gegangen sei und in einem Fall sogar „erste Entzugserscheinungen“ verspürt habe, sei – so der BGH – der Täter „deshalb noch nicht gezwungen gewesen, eine erhebliche Verminderung der Steuerungsfähigkeit anzunehmen“.

- Schließlich noch ein weiteres Beispiel, das den für die Annahme drogen(abhängigkeits)bedingter erheblich vermindertes Schuldfähigkeit von der Rechtsprechung verlangten (kausalen) Zusammenhang zwischen Drogenabhängigkeit und Tatbegehung verdeutlicht³³⁾: Der Angeklagte, ein frei praktizierender Chirurg, war nach einem schweren Unfall infolge der Schmerzbekämpfung mit morphinhaltigen Präparaten in hohem Maße morphinabhängig. Da er zur legalen Finanzierung seiner Sucht nicht mehr in der Lage war, beschaffte er sich über mehrere Jahre hinweg die benötigten Ampullen betrügerisch durch Praxisbedarfsrezepte. Insoweit hat der BGH die Annahme des § 21 StGB durch das Landgericht gebilligt. Soweit der Angeklagte daneben im Rahmen seiner Praxis weitere betrügerische Manipulationen zum Nachteil der Krankenkassen vornahm, die ihm zum Teil unmittelbare wirtschaftliche Vorteile brachten und im übrigen der Förderung des Ansehens der Praxis dienten, sowie Einkommenssteuern hinterzog, hat der BGH auf die Revision der Staatsanwaltschaft den Strafausspruch aufgehoben, weil die Anwendung des § 21 StGB durch das Landgericht rechtlichen Bedenken begegne: „Begeht ein Abhängiger Vermögensdelikte unterschiedlichen Charakters, die nach seinen Angaben mittelbar der Befriedigung seiner Sucht dienen, liegt die Annahme einer erheblich verminderten Steuerungsfähigkeit des Täters jedenfalls bei langfristiger Planung zukünftigen Suchtmittelzugriffs ... eher fern. Jedenfalls bedarf es über die Einlassung eines Angeklagten hinaus weiterer aussagekräftiger Indizien dafür, daß die angestrebten Vermögensvorteile für den fortbestehenden Zugriff auf Suchtmittel aus der Sicht des Täters unverzichtbar erscheinen und daß sie ausschließlich zu diesem Zweck eingesetzt werden.“

4. Folgerungen für das Beweisantragsrecht

Die Abgrenzung von Tat- und Rechtsfrage und die eingeschränkte Anwendung des Zweifelssatzes im Bereich der Schuldfähigkeitsbeurteilung wirken sich notwendigerweise auch auf das Beweisantragsrecht aus. Nach allgemeiner Auffassung muß ein Beweisantrag eine bestimmte **Beweistatsache** bezeichnen³⁴). Der BGH hat solche **Tatsachenbehauptungen** bei „schlagwortartigen Verkürzungen“ bei Beweisthemen wie „unglaublich“, „verhaltensgestört“ oder – hier von Interesse – „süchtig“ verneint, weil es sich nicht um „Tatsachen“, sondern letztlich um Wertungen aus äußeren Umständen und Handlungen (handele), die ihrerseits die einer Beweiserhebung zugänglichen Tatsachen sind“; der BGH verlangt deshalb für den Zeugenbeweis, daß diese – von der Beweisperson wahrgenommenen – Umstände und Handlungen unter Beweis gestellt werden müssen³⁵). In bezug auf die für die Schuldfähigkeitsbeurteilung maßgebenden Anknüpfungstatsachen gilt das entsprechend³⁶).

Erstrebt – wie es regelmäßig der Fall ist – der Angeklagte oder die Verteidigung den „Beweis“ der „Schuldunfähigkeit“ bzw. der „erheblich verminderten Schuldfähigkeit“, so ist deshalb jeweils die Behauptung von **Tatsachen** erforderlich, die, wenn sie sich erweisen, dem medizinisch/psychiatrischen Sachverständigen als Anknüpfungstatsachen für die Annahme des Vorliegens eines der „biologischen“ Eingangsmerkmale des § 20 StGB dienen oder den Tatrichter – auch ohne Hinzuziehung eines Sachverständigen – in die Lage versetzen, die Anwendung der §§ 20, 21 StGB zu bejahen. Es genügt deshalb nicht ohne weiteres, „Drogenabhängigkeit“ oder einen „Drogenrausch“ zu behaupten; erforderlich sind vielmehr grundsätzlich konkrete Angaben zumindest über Ausmaß und Dauer des Drogenkonsums und dessen Auswirkungen auf den Angeklagten.³⁷) Nicht nur aufgrund eigener Sachkunde (§ 244 Abs. 4 Satz 1 StPO), sondern (auch) wegen – nicht tatsächlicher, sondern – **rechtlicher Bedeutungslosigkeit** (§ 244 Abs. 3 Satz 2 StGB) ablehnen kann das Gericht einen entsprechenden Beweisantrag immer dann, wenn die unter Beweis gestellten Tatsachen nach dem zugrundezulegenden **normativen Maßstab** die Anwendung der §§ 20, 21 StGB nicht zu begründen vermögen. Insoweit schränkt der für die Beurteilung der Schuldfähigkeit vertretene **weite normative Beurteilungsspielraum** des Tatrichters dessen Aufklärungspflicht ebenso ein, wie sich daraus erhöhte Anforderungen an die die Anwendung der §§ 20, 21 StGB betreffenden Beweisanträge ergeben.

4.1 Eigene Sachkunde des Gerichts (?)

Unter den gleichen Umständen gibt auch nicht jede – „in dubio“ angenommene oder „unstreitig“ bestehende – Drogenabhängigkeit und/oder taktaktuelle Intoxikation Anlaß für das Tatgericht, von Amts wegen im Rahmen seiner Aufklärungspflicht (§ 244 Abs. 2 StPO) einen Sachverständigen zur Klärung der Frage der Schuldfähigkeit hinzuzuziehen, wenn nach den aufgezeigten Grundsätzen der Rechtsprechung und insbesondere dem normativen Maßstab eine „erhebliche“ Verminderung der Steuerungsfähigkeit zu verneinen ist. Beruft sich dabei das Tatgericht für die Annahme voll erhaltener Schuldfähigkeit aber auf eigene Sachkunde „infolge langjähriger Befassung mit BtM-Verfahren“, so kann darin ein die Revision begründender Rechtsfehler liegen, wenn das Gericht wesentliche Besonderheiten des festgestellten Sachverhalts nicht in seine Beurteilung einbezogen hat.

So begründete der BGH die Zweifel an der vom Landgericht in Anspruch genommenen Sachkunde für die Annahme voller Schuldfähigkeit in einem Fall schwerer räuberischer Erpressung durch den rauschgiftabhängigen Angeklagten damit, die Strafkammer habe „lediglich darauf abgestellt, daß die Tat von langer Hand geplant und vorbereitet worden war und das erbeutete Geld dazu dienen sollte, alte Drogenschulden zu bezahlen“, sie habe aber nicht berücksichtigt, daß der Angeklagte „das Geld ‚dringend‘ benötigte, um seine Drogenschulden zu bezahlen“, weil damit „als Grund für die Dringlichkeit der Geldbeschaffung die Annahme nahe(lag), daß er ohne Bezahlung seiner Drogenschulden von seinem Lieferanten keine Drogen mehr zur Deckung seines eigenen Rauschgiftbedarfs erhalten hätte und dies sein wesentliches Tatmotiv war“; außerdem habe das Landgericht nicht den Umstand gewürdigt, daß der Angeklagte noch in der Tatnacht Kokain kaufte und das Rauschgift konsumierte.³⁸) Der BGH verband die Aufhebung des Rechtsfolgenausspruchs und Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz mit dem Hinweis, daß ein Sachverständiger hinzuzuziehen sei.

4.2 Sachverständiger – Anforderungen an das Gutachten

Einen Rechtsfehler stellt es jedenfalls dar, wenn der Tatrichter – auch wenn er darin dem Sachverständigen folgt – von einer Drogenabhängigkeit lediglich „ausgeht“, anstatt zu prüfen – und für das Revisionsgericht nachprüfbar darzulegen –, ob sie „tatsächlich vorliegt oder nicht vorliegt oder dies nicht sicher ausgeschlossen werden kann“³⁹). Für die Feststellung eines taktaktuellen Rauschzustands oder akuter Entzugserscheinungen bzw. für die Frage, ob die Tat maßgeblich von einer Angst vor Entzugserscheinungen bestimmt war, gilt nichts anderes. Erst in einem zweiten Schritt ist dann festzustellen, ob die von der Rechtsprechung aufgestellten Kriterien zur erheblichen Verminderung der Steuerungsfähigkeit erfüllt sind. Ein Sachverständigengutachten, das solche „inneren“ Zustände beim Angeklagten lediglich für „möglich“, für „denkbar“ oder für „nicht auszuschließen“ erachtet, ohne sich mit allen konkret festgestellten und feststellbaren Umständen auseinanderzusetzen, wird deshalb seiner Aufgabe nicht gerecht.

Zu Recht hat der BGH deshalb auf die Revision der Staatsanwaltschaft in einem Fall einer Verurteilung wegen schweren Raubes die Annahme erheblich verminderter Schuldfähigkeit durch das Landgericht beanstandet, das

sich allein auf das in der Hauptverhandlung mündlich erstattete Gutachten eines Sachverständigen (eines Medizinaloberrats) gestützt hatte, der den Angeklagten weder untersucht noch exploriert hatte⁴⁰⁾: Der Angeklagte hatte sich dahin eingelassen, er sei seit längerer Zeit rauschgiftabhängig (Amphetamin, Kokain, Haschisch), habe sich nach der Einnahme von „speed“ wie ein „Supermann“ gefühlt und habe danach keine Drogen und auch kein Geld mehr besessen. Der Sachverständige hatte dazu ausgeführt, es sei „denkbar“, daß der Angeklagte in einen Zustand geraten sei, den er als Sachverständiger „als erhebliche Verminderung der Steuerungsfähigkeit nicht ausschließen könne“. Der BGH vermißte vor dem Hintergrund der erkennbar unzureichenden Grundlagen des Sachverständigengutachtens im angefochtenen Urteil eine nähere Auseinandersetzung mit der Frage der – von dem Angeklagten behaupteten – Substanzabhängigkeit und sah es auch nicht als belegt an, ob der Angeklagte den Raub im Zustand eines akuten Rausches verübt hatte oder ob eine Entzugssymptomatik oder eine Angst vor Entzugerscheinungen vorlag. Für eine akute Drogenintoxikation zum Tatzeitpunkt aufgrund des behaupteten Konsums von „speed“ hätte es der Feststellung einer massiven psychopathologischen Symptomatik im Sinne von Realitätsverlust, Halluzinationen oder Wahnvorstellungen bedurft.⁴¹⁾ Daß der Sachverständige es aufgrund der Angaben des Angeklagten als „durchaus denkbar“ angesehen habe, daß diesem bewußt gewesen sei, es könne zu Entzugerscheinungen kommen, wenn er keine Betäubungsmittel mehr bekäme, lege nur nahe, daß der Sachverständige einen solchen Zustand für *möglich* gehalten habe. Solche allgemeinen Erörterungen genügten dem BGH jedoch nicht.

Die Entscheidung ist hier zumal auch deshalb von Interesse, weil sie Hinweise gibt, welche inhaltlichen und methodischen Anforderungen dabei an das zur Schuldfähigkeit eingeholte Sachverständigengutachten – und aus revisionsrechtlicher Sicht: an die Darlegungen dazu im Urteil – zu stellen sind. Standards, wie sie der BGH im Zusammenhang mit den Anforderungen an die aussagepsychologische Begutachtung (Glaubhaftigkeitsgutachten) definiert hat⁴²⁾, sind zur Schuldfähigkeitsbegutachtung in der Rechtsprechung noch nicht festgelegt worden. Sicherlich liegt es nahe zu verlangen, daß zumindest die Substanzabhängigkeit anhand der allgemeinen Kriterien der gebräuchlichen Klassifikationssysteme ICD-10 und DSM-IV – regelmäßig auf der Grundlage eigener Untersuchung und Exploration durch den Sachverständigen – geprüft und belegt wird.⁴³⁾ Die Rechtsprechung verpflichtet aber die Sachverständigen – jedenfalls bislang – dazu nicht, zumal die Klassifikationssysteme selbst keine Verbindlichkeit für die rechtliche Beurteilung beanspruchen⁴⁴⁾; wie überhaupt das Vorliegen eines bestimmten Zustandsbildes nach einer der anerkannten Klassifikationen noch nichts über das konkrete Ausmaß drogeninduzierter psychischer Störungen aussagt.⁴⁵⁾ Andererseits weist eine solche Zuordnung nach Auffassung der Rechtsprechung in der Regel auf eine nicht ganz geringfügige Beeinträchtigung hin, dem der Tatrichter mit Hilfe eines Sachverständigen nachgehen muß.⁴⁶⁾ Das Revisionsgericht prüft dann zwar die Plausibilität des Ergebnisses, führt darüber hinaus grundsätzlich aber keine inhaltliche Kontrolle der „Richtigkeit“ der in der Tatsacheninstanz erstatteten Gutachten durch.⁴⁷⁾

5. Schluß: Richterliche Verantwortung und Sachverständigenkompetenz

Die zahlreichen Fallbeispiele aus der jüngsten Rechtsprechung des BGH machen deutlich, daß die Rechtsprechung eine solche Regel-Ausnahme-Beziehung von Drogenintoxikation/Drogenabhängigkeit und (zumindest) erheblich verminderter Steuerungsfähigkeit, wie sie etwa von THEUNE⁴⁸⁾, ebenso aber auch in medizinisch-psychiatrischen Fachkreisen vertreten wird, selbst für Beschaffungsdelikte nicht ohne weiteres akzeptiert. Daran ändert nichts, daß Tatgerichte gerade in solchen Fällen wie überhaupt im Zusammenhang mit (nicht ausschließbaren) Intoxikationszuständen der Täter – vielleicht aus „Furcht“ vor dem Revisionsgericht, jedenfalls aber aus Unsicherheit über die rechtlichen Implikationen – „inflationär“ von § 21 StGB Gebrauch machen⁴⁹⁾, was in der veröffentlichten Rechtsprechung nur deshalb keinen entsprechenden Niederschlag findet, weil die regelmäßig revisionsführenden Angeklagten dadurch nicht beschwert sind. Das verdeckt aber nur das „strukturelle“ Problem der gerade – im Bereich der Schuldfähigkeitsbeurteilung mit seinen eher „weichen“ Kriterien, aber keineswegs nur dort, schwer zu bewältigenden – Abgrenzung von richterlicher Verantwortung und Sachverständigenkompetenz. Es gilt deshalb immer wieder, den Tatrichtern „Mut“ zu machen durch den Hinweis, daß der Richter, nicht der Sachverständige die Letztverantwortung für die – rechtlich – richtige Entscheidung trägt⁵⁰⁾ und sich deshalb auch gegenüber dem Sachverständigen die gebotene Unabhängigkeit seines Urteils bewahren muß. Zur „Rezeption“ des Gutachtens durch das Gericht genügt es deshalb nicht, daß sich die „Würdigung“ der Darlegungen des Sachverständigen im Urteil auf die Bemerkung beschränkt, sie seien überzeugend. Denn dies kann – wie der BGH wiederholt anmerkt⁵¹⁾ – Anlaß zur Besorgnis geben, daß das Gericht die ihm obliegende umfassende eigene rechtliche Prüfung der Schuldfähigkeit des Angeklagten nur unzureichend vorgenommen hat.

F u ß n o t e n

- 1) vgl. nur BGH NJW 1981, 1221; JR 1987, 206 m. zust. Anm. Blau; NStZ 2001, 83; BGHR StGB § 21 BtM-Auswirkungen 2
- 2) BGHR a. a. O. 5, 7, 9, 11
- 3) vgl. dazu Maatz StV 1998, 279, 283 f.; ders. allgemein StraFo 2002, 373 ff.; ferner Maatz/Wahl BGH-FS zum 50jährigen Bestehen, 2000, 531, 551 ff.

- 4) Theune, Auswirkungen der Drogenabhängigkeit auf die Schuldfähigkeit und die Zumessung von Strafe und Maßregeln, NStZ 1997, 57 ff.
- 5) Theune a. a. O. S. 61
- 6) so ausdrücklich BGH, Beschluß vom 14. Juni 2002 – 3 StR 132/02 –
- 7) Streng, Festschrift für Leferez, 1983, 406; Maatz/Wahl a. a. O. S. 533 m. w. N.
- 8) Blau JR 1987, 206, 207 m. N.
- 9) Täschner NJW 1986, 638, 639
- 10) vgl. Jähnke in LK-StGB 11. Aufl. § 20 Rdn. 51 m. N.
- 11) vgl. Jähnke a. a. O.
- 12) Allerdings ist auch insoweit die Beurteilung mitunter schwierig. Dies verdeutlicht ein **Beschluß des BGH vom 11. Februar 2003 – 5 StR 573/02**, durch den eine Verurteilung des Angeklagten wegen Totschlags zu 11 Jahren Freiheitsstrafe im Rechtsfolgenausspruch aufgehoben wurde. Der polytoxikoman abhängige Angeklagte, der seinen Konsum zunehmend durch Begehung von Diebstählen finanzierte, hatte das ihm gegenüber sonst oft großzügige Opfer bei einem Besuch getötet. Das Schwurgericht konnte das tatauflösende Motiv nicht klären; einen Raubmord erachtete es als „eher unwahrscheinlich“ und erwog stattdessen als Motiv einen Ekel des Angeklagten über sexuelle Annäherungen des Opfers. Der BGH beanstandete die Beweiswürdigung des Schwurgerichts zur uneingeschränkten Schuldfähigkeit, weil auch ohne die Voraussetzungen eines Raubmordes „eine Drogenbeschaffungsmotivation als Anlaß einer wahrscheinlichen Spontan-tat nicht fern(liege)“ und – möglicherweise neben anderen Motiven – „als Tatanlaß auch eine Verärgerung des Angeklagten über die Ablehnung einer ... möglicherweise erhofften schenk- und darlehnsweisen Geldhingabe nicht eben unwahrscheinlich“ sei. Angesichts dessen erachtete es der BGH als für das Tatgericht „unerlässlich, sich – ungeachtet fehlender Einlassung des Angeklagten sachverständiger Hilfe zur hinreichend sachgerechten Beurteilung der Frage zu bedienen, ob bei Begehung der Tat ein Drogenrausch, eine gravierende Drogenbeschaffungsmotivation oder gar eine abhängigkeitsbedingte schwere Persönlichkeitsstörung zu einer erheblichen Verminderung der Steuerungsfähigkeit des Angeklagten geführt haben kann.“ Nur zu der (**revisions**)**rechtlichen** Seite der Entscheidung des BGH scheint mir hier eine – kritische – Anmerkung veranlaßt: Drogenabhängigkeit des Täters als solche ist – auch wenn sie „feststeht – kein ausreichender Grund, eine – zumal möglicherweise zur Anwendung des § 21 StGB führende – Drogenbeschaffungsmotivation zu unterstellen. Aus dem **Zweifelsgrundsatz „in dubio pro reo“** ergibt sich nichts Gegenteiliges; denn er bedeutet nicht, daß alle nur denkbaren Gesichtspunkte, zu denen keine Feststellungen getroffen werden können, zugunsten des Angeklagten zu berücksichtigen sind; weder die Aussagefreiheit noch das damit verbundene Recht, die zweckmäßigste Art der Verteidigung zu wählen, werden dadurch verkürzt, daß das Gericht an sich mögliche (günstige) Schlüsse, für die es keine tatsächliche Grundlage gibt, nicht zieht; BGH NStZ 1983, 133; BGHR StGB § 52 Abs. 1 in dubio pro reo 6.
- 13) vgl. Theune a. a. O. S. 61
- 14) vgl. Jähnke a. a. O. Rdn. 52
- 15) Schewe BA 1976, 87, 91; Gerchow BA 1987, 233
- 16) BGH, Beschluß vom 26. Mai 2000 – 4 StR 131/00 –, NZV 2000, 474 f.
- 17) BGH, Beschluß vom 23. August 2000 – 2 StR 281/00 –, BGHR StGB § 21 Ursachen, mehrere 14
- 18) dazu ausführlich Maatz StV 1998, 279 ff.; Maatz/Wahl BGH-Festschrift, 2000, S. 531 ff.
- 19) dazu vgl. BGHSt 43, 66
- 20) BGHSt 26, 263, 264; 32, 48, 53
- 21) Täschner a. a. O. NJW 1984, 638
- 22) in diesem Sinne Täschner a. a. O. S. 638/639; ausführlich zu diesem Einzelkriterium in Wissenschaft und Rechtsprechung Maatz NStZ 2001, 1 ff.
- 23) u. a. Täschner NJW 1984, 638, 639; ders. in Materialheft zum 22. Strafverteidigertag, Erfurt, 1998, S. 69
- 24) u. a. Täschner a. a. O. S. 639 (Unterstreichungen durch Verf.);
- 25) BGH, Beschluß vom 19. Oktober 2000 – 4 StR 411/00 – (Unterstreichungen durch Verf.)
- 26) st. Rspr.; BGHSt 21, 27, 28; BGHR StGB § 21 Einsichtsfähigkeit 1–6
- 27) vgl. BGHSt 8, 113, 117 f.; 43, 66, 77; BGH NStZ-RR 1999, 295, 296
- 28) BGH, Urteil vom 21. März 2001 – 1 StR 32/01 –
- 29) Ob tatsächlich gemeint ist, daß die „Ausnahme-Rechtsprechung“ des BGH allgemein für „Rauschgiftwirkungen“ gelten soll oder nicht doch „nur“ für Rauschgiftabhängigkeit, muß hier offen bleiben.
- 30) Hunger in diesem Zusammenhang als Hinweis auf möglichen Cannabiskonsum (vgl. Täschner, Das Cannabisproblem 3. Aufl. S. 145; Geschwinde, Rauschdrogen 3. Aufl. Rdn. 106), was der BGH in der Entscheidung ausdrücklich berücksichtigt.
- 31) BGH, Urteil vom 23. August 2000 – 3 StR 224/00 –, NStZ 2001, 82
- 32) BGH, Urteil vom 7. August 2001 – 1 StR 470/00 –
- 33) BGH, Urteil vom 7. November 2000 – 5 StR 326/00 –, NStZ 2001, 85
- 34) BGHSt 39, 251, 253
- 35) BGHSt 37, 162, 164

- ³⁶⁾ Deshalb erachtete der BGH beispielsweise einen Beweisantrag der Staatsanwaltschaft zum Nachweis der „Tatsache“, „daß die Voraussetzungen des § 20 StGB bei keinem der Angeklagten vorgelegen haben, daß diese vielmehr planmäßig, zielgerichtet und situationsangepaßt gehandelt haben, daß (...) und die BAK angesichts der Blutalkoholgewöhnung beider Angeklagten nicht zu einem Ausschluß der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit geführt hat, als nicht ausreichend konkret; BGH, Urteil vom 1. November 1994 – 5 StR 276/94 –, in BGHR StPO § 244 Abs. 6 Beweisantrag 31 nur teilweise abgedruckt
- ³⁷⁾ vgl. etwa BGH, Beschluß vom 15. Juli 1992 - 2 StR 274/92; die Entscheidung betrifft unmittelbar die rechtsfehlerhaft unterbliebene Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) des wegen mehrfacher schwerer räuberischer Erpressung als indirekten Beschaffungsdelikten zu 10 Jahren Gesamtfreiheitsstrafe verurteilten Angeklagten, bei dem das Landgericht wegen der Drogenabhängigkeit und jeweils tatakтуellen Drogenwirkung, „ohne die er den Mut zur Durchführung der Überfälle nicht aufgebracht hätte“, § 21 StGB zu Recht bejaht hatte.
- ³⁸⁾ BGH, Beschluß vom 4. November 1998 – 2 StR 360/98
- ³⁹⁾ BGHR StGB § 21 BtM-Auswirkungen 12
- ⁴⁰⁾ BGH NStZ 2001, 83
- ⁴¹⁾ Hinweis auf Foerster in Venzlaff/Foerster Psychiatrische Begutachtung 3. Aufl., 2000, S. 175, 176
- ⁴²⁾ BGHSt 45, 164
- ⁴³⁾ BGH a. a. O.; aus psychiatrischer Sicht u. a. Foerster a. a. O.; aus juristischer Sicht u. a. Ziegert NStZ 2000, 105, 106
- ⁴⁴⁾ vgl. nur BGHSt: 37, 397, 401; BGH NStZ 1999, 630
- ⁴⁵⁾ vgl. BGH NStZ 1997, 383
- ⁴⁶⁾ BGH StV 1998, 342; NStZ 1999, 630
- ⁴⁷⁾ BGH NJW 1998, 3654, 3655; krit. dazu Ziegert a. a. O.
- ⁴⁸⁾ NStZ 1997 a. a. O.
- ⁴⁹⁾ vgl. dazu Maatz StV 1998, 279, 285
- ⁵⁰⁾ vgl. dazu Maatz StV a. a. O. 280; ders. in Mamerros/Haring/Brieger (Hrsg.) Psychiatrie und Justiz, 2000, S. 20 f.
- ⁵¹⁾ BGH a. a. O. Fußn. 17

Anschrift des Verfassers:

Richter am Bundesgerichtshof
Kurt Rüdiger Maatz
Herrenstraße 45a
76133 Karlsruhe

GEROLD F. KAUERT

Drogenwirkung und Schuldfähigkeit – Toxikologischer Befund und Aussagemöglichkeit

Die Feststellung einer verminderten Schuldfähigkeit oder Schuldunfähigkeit eines Straftäters ist primär die Aufgabe des Strafrichters, der sich auf die vom medizinischen Sachverständigen erarbeitete Beurteilungsgrundlage in Form seines erstatteten Gutachtens stützt.

Dieser wiederum trägt die für die Begutachtung erforderlichen Anknüpfungstatsachen in Form von körperlichen Untersuchungen, forensisch psychiatrischen und ggf. psychologischen Explorationen und, erforderlichenfalls, Laboruntersuchungen zusammen.

Bei Letzteren hat sich in den vergangenen ca. 20 Jahren Grundlegendes geändert: War bis dahin der Alkohol die wesentliche pharmakologische Noxe für die mögliche Beeinflussung der Steuerungsfähigkeit, welcher noch dazu in seinem Stoffwechselverhalten buchstäblich kalkulierbar war und für die medizinische Beurteilung gut einzuschätzen war, wurde es mit der rasanten Entwicklung der Analytik in der forensischen Toxikologie möglich, weitere bis dahin auch schon häufig missbrauchte psychotrope Substanzen wie z. B. Psychopharmaka wie Benzodiazepine, aber auch insbesondere die sich in der Gesellschaft immer stärker verbreiternden illegalen Rauschmittel wie Heroin, Kokain, Amphetamine, LSD und Cannabinoide in Körperflüssigkeiten wie Urin, Blut, Speichel selektiv und quantitativ nachzuweisen. Zahlreiche Veröffentlichungen in den 80er Jahren befassten sich mit der Pharmako- und Toxikokinetik sowie dem Metabolismus illegaler Rauschmittel im menschlichen Körper, wobei wegen der rechtlichen Voraussetzungen derartige wissenschaftlichen Untersuchungen vorwiegend aus dem angloamerikanischen Raum stammen.

Für forensische Zwecke eröffneten sich nunmehr Möglichkeiten, die Umstände einer Straftat hinsichtlich einer tatzeitrelevanten Beeinträchtigung durch andere berauschende Mittel bzw. eines Ausschlusses einer solchen auf eine objektivere Grundlage stellten. Allen an der Ermittlung und am Strafprozess beteiligten Berufsgruppen ist geläufig, dass Beschuldigte sehr häufig dazu tendieren, sich durch Geltendmachung der Aufnahme hoher Dosen berauschender Mittel für den Tatzeitpunkt zu exkulpieren. Insbesondere die forensischen Psychiater standen bei ihren Explorationen hier vor dem Problem der Überprüfung von Angaben ihrer Probanden. Hierzu soll ein kasuistisches Beispiel aus den 80er Jahren die Problematik und auch schon die Lösung verdeutlichen:

Ein junger Drogenabhängiger drang in die Schneiderwerkstatt des Vaters seiner Freundin ein und tötete den Schneidermeister durch Zertrümmerung des Schädels mittels eines Bügeleisens und nachfolgendem Stich mit einer großen Schneiderschere in den Brustraum. Er nahm die Geldbörse des Getöteten und floh. 9 Stunden nach der Tat wurde er festgenommen, zur Blutentnahme gebracht und kurz danach von einem renommierten forensischen Psychiater exploriert. Der Beschuldigte gab diesem gegenüber an, dass er sich an die Tat nicht erinnern könne, da er vorher ca. 10 Tabletten Diazepam aufgenommen hätte und sich strafrechtlich nicht verantwortlich fühlte. Der Sachverständige kam zu dem Ergebnis, dass der Beschuldigte zum Tatzeitpunkt wegen einer Tablettenüberdosis intoxikiert war und attestierte eine eingeschränkte Steuerungsfähigkeit zum Tatzeitpunkt und bejahte die Voraussetzungen des § 21 StGB. Nicht bekannt war ihm zum Begutachtungszeitpunkt das Ergebnis der angeordneten forensisch toxikologischen Analyse des Blutes auf Betäubungsmittel. Hiernach hatte der Beschuldigte tatsächlich Diazepam in erheblicher Dosis aufgenommen, jedoch konnte an Hand der quantitativen Hochdruckflüssigchromatographischen Bestimmung des Wirkstoffes sowie insbesondere seines Stoffwechselproduktes Nordiazepam am Konzentrationsverhältnis der beiden Stoffe zueinander nachgewiesen werden, dass diese Überdosierung erst kurz vor der Festnahme und damit nach der Tat stattgefunden hat, was der Angeklagte im Strafprozess vor einer großen Münchener Schwurgerichtskammer nach Gutachtenserstattung auch zugab. Die schuld mindernde Grundlage war damit nicht mehr gegeben.

Dieses Beispiel soll die Aussagekraft und die Bedeutung eines toxikologischen Befundes für den Strafprozess hervorheben, und es soll nachfolgend ein Überblick über die Möglichkeiten, allerdings auch die Grenzen der Interpretierbarkeit von forensisch toxikologischen Analysebefunden an den unterschiedlichen Körperasservaten gegeben werden.

An erster Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass für die forensischen Fragestellungen im Zusammenhang mit Drogenkonsum hohe Ansprüche an die Qualität und damit Sicherheit einer forensisch toxikologischen Analyse zu stellen sind, die durch Erfüllung von Qualitätsrichtlinien (Teilnahme an Ringversuchen, Akkreditierung) unter Beweis zu stellen sind. Hier hat die GTFCH mit ihren ständigen Arbeitsgruppen in den letzten Jahren Pionierarbeit geleistet und Laborrichtlinien erarbeitet, an die sich alle forensisch tätigen Laboratorien zu halten haben. Erwähnt seien hier insbesondere die AG Qualitätskontrolle, (Vorsitz: v. MEYER, München), Ringversuchorganisation (Leitung: ADERJAN, Heidelberg), AG Extraktion (Vorsitz: DEMME, Jena).

Oberstes Prinzip bei der Einschätzung eines Zustandes nach Drogenkonsum muss sein, möglichst eine Übereinstimmung zwischen den pharmakokinetischen (Blutkonzentration) Gegebenheiten und den pharmakodynamischen Auswirkungen (Intoxikationszeichen) zu erarbeiten und im Falle einer Diskrepanz zwischen Laborbe-

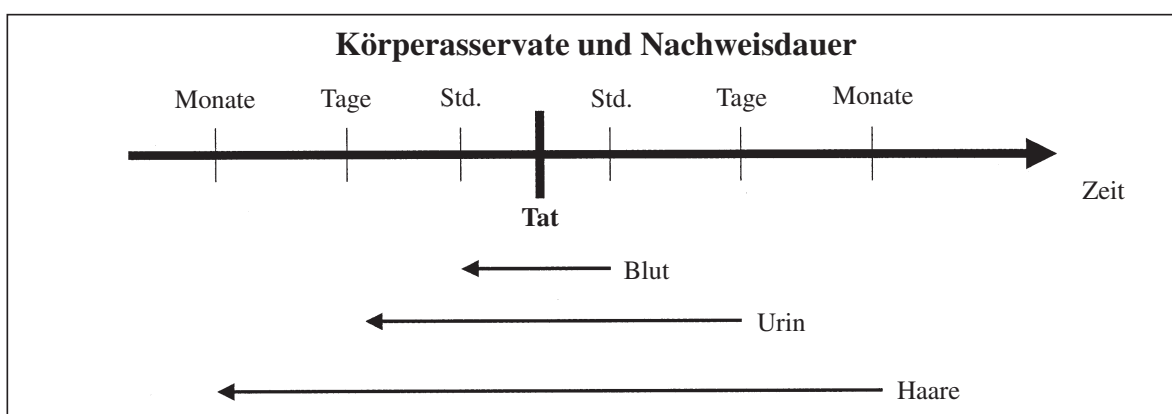
fund und Zustand (Wirkung) die Ursachen dafür zu ergründen. Am Beispiel des Alkohols lässt sich ein medizinischer Erfahrungsgrundsatz deutlich machen, dass z. B. eine erreichte Blutalkoholkonzentration von 3 Promille für einen Menschen tödlich sein kann und bei einem anderen zu kaum merkbaren Beeinträchtigungen führt. Diese Ursache dieses Phänomens trifft auf alle psychotropen Wirkstoffe zu und stellt eines der großen Probleme bei der Beurteilung der Schuldfähigkeit dar: Gemeint ist die Toleranz (Gewöhnung auf Grund langfristiger Konsumtätigkeiten). Leider gibt es bis heute noch keine wissenschaftlich fundierte Methode, den individuellen Grad einer Toleranzausbildung zu quantifizieren.

Die durch eine toxikologische Analyse zu beantwortenden Kernfragen sind in nachfolgender Tabelle aufgeführt:

Kernfragen an die Toxikologie und Voraussetzungen für Antwort	
Was	Sicherer Nachweis, Identifizierung
Wieviel	Quantitative Analyse
Wann	– Pharmakokinetik
	– Stoffwechselprodukte
	– Körperasservat
Womit	Kombinationswirkungen, Nachweis mehrerer Stoffe
Wie oft	Chronischer/gelegentlicher Konsum, verschiedene Asservate

Im optimalen Fall können alle Fragen von einem qualifizierten Forensischen Toxikologen beantwortet werden, wenn er über sämtliche Voraussetzungen verfügt, d. h. wenn alle hierzu erforderlichen Körperasservate gesichert wurden, über die identifizierten Stoffe Kenntnisse über die Pharmakokinetik und Erfahrungswerte bei gelegentlichen und chronischen Konsumformen vorliegen.

Die Wahl des Körperasservates hängt sehr stark von den Ermittlungsbedingungen ab. Wenn z. B. ein Tatverdächtiger erst mehrere Wochen nach der ihm zur Last gelegten Tat gefasst wird, wird man auf eine Blutprobe verzichten können und stattdessen Haare entnehmen. Für die Auswahl von Körperasservaten ist also wichtig zu wissen, welchen Stoff man wie lange worin nachweisen kann. In nachfolgender Abbildung werden die Möglichkeiten schematisch dargelegt:



Für die hier aufgeführten Körperasservate Blut, Urin und Haare (Kopfhaare) liegen in der forensischen Toxikologie heute umfangreiche Erfahrungen vor, sie sollten in einem Ermittlungsverfahren vom Beschuldigten grundsätzlich gesichert werden, wenn die Festnahme im engeren zeitlichen Zusammenhang mit der zur Last gelegten Straftat steht. Mit zunehmendem Zeitabstand sollen auf jeden Fall Haare asserviert werden, da sehr häufig zu späteren Zeitpunkten z. B. im Rahmen des Strafprozesses Einlassungen eines umfassenden Drogenkonsums im Tatzeitraum vorkommen, die sich an Hand einer Haaranalyse überprüfen lassen.

Wegen der unterschiedlichen physikochemischen Eigenschaften sowie des stark unterschiedlichen Stoffwechselverhaltens der Drogen sind die oben aufgeführten Nachweisspannen größer oder kleiner.

Eine in der Forensik wichtige und häufig gestellte Frage ist die nach dem Ausschluß einer tatzeitrelevanten Drogenbeeinflussung trotz gegenteiliger Behauptung des Beschuldigten. Die Beantwortung dieser Frage ist grundsätzlich eine Einzelfallbeurteilung und enthält eine Reihe von zu beachtenden Einflussfaktoren. Liegt zum Beispiel eine Blutprobe vor, die im engen zeitlichen Zusammenhang (bis ca. 5 Std.) mit der Tat entnommen wurde, und deren spezifische Untersuchung auf die geltend gemachte Droge bzw. deren Abbauprodukte mit hochempfindlichen Analysemethoden ein negatives Ergebnis erbrachte, so wird man eine relevante Drogenbeeinflussung für den Tatzeitpunkt mit hoher Sicherheit ausschließen können. Mit zunehmendem Abstand einer As-

servatentnahme vom Tatzeitpunkt wird der Ausschluss einer tatzeitrelevanten Beeinflussung an Hand einer Blutuntersuchung schwieriger bzw. unmöglich, man kann dann – soweit vorhanden – auf die Urin- und bei langen Zeiträumen auf die Haarprobe ausweichen, jedoch wird die Aussage über einen definitiven Zeitpunkt immer unpräziser. Eine positive Urinprobe erlaubt die Aussage, dass z. B. je nach nachgewiesenem Stoff ein oder ein wiederholter Konsum innerhalb der letzten Tage stattgefunden hat, aber nicht zu welchem Zeitpunkt. Lediglich eine zeitliche Eingrenzung an Hand des Nachweises kurzlebiger Stoffwechselprodukte wie z. B. das intermediäre Heroinabbauprodukt Monoacetylmorphin in einer Urinprobe erscheint möglich. Wichtig ist darauf hinzuweisen, dass bei Analyse mehrerer Körperasservate eines Individuums positive Befunde in einem Asservat und negative in einem anderen keinen zwingenden Widerspruch darstellen.

Es würde nun den Rahmen dieses Referates sprengen, auf sämtliche bekannte spezifischen Aussagemöglichkeiten und Grenzen toxikologischer Untersuchungsbefunde einzugehen. Es werden daher 2 einschlägige Stoffe, die bei Straftaten sehr häufig nachgewiesen werden und zusätzlich sehr oft mit Alkohol zeitgleich konsumiert werden und somit für die Begutachtung der Schuldfähigkeit wegen ihrer besonderen Wechselwirkungen eine dominante Rolle spielen, exemplarisch vorgestellt: *Benzodiazepine und Kokain*.

Vorweg soll an Hand unseres aus dem Jahre 2002 stammenden Blutprobenkollektivs von Straftätern die Häufigkeitsverteilung nachgewiesener Drogen vorgestellt werden. Im Vergleich zu den verkehrsdeliktbezogenen Blutproben werden hier erheblich häufiger Kokain und Benzodiazepine nachgewiesen, was vor dem Hintergrund der begangenen Strafdelikte in Verbindung mit politoxikomanem Verhalten auch nicht überrascht.

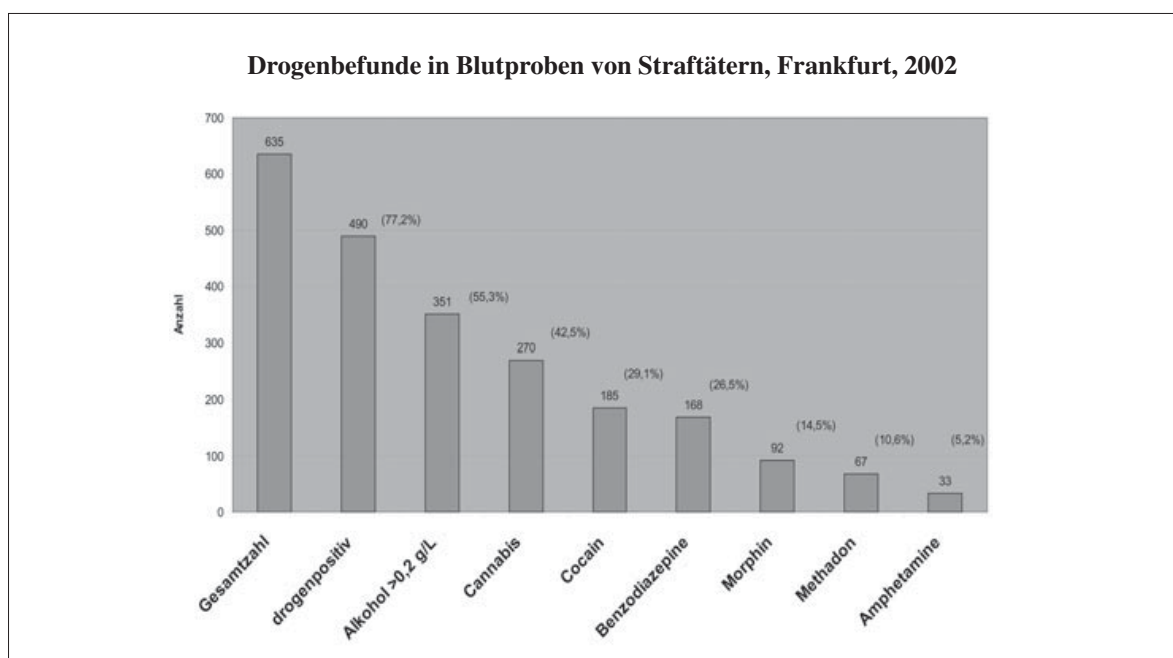
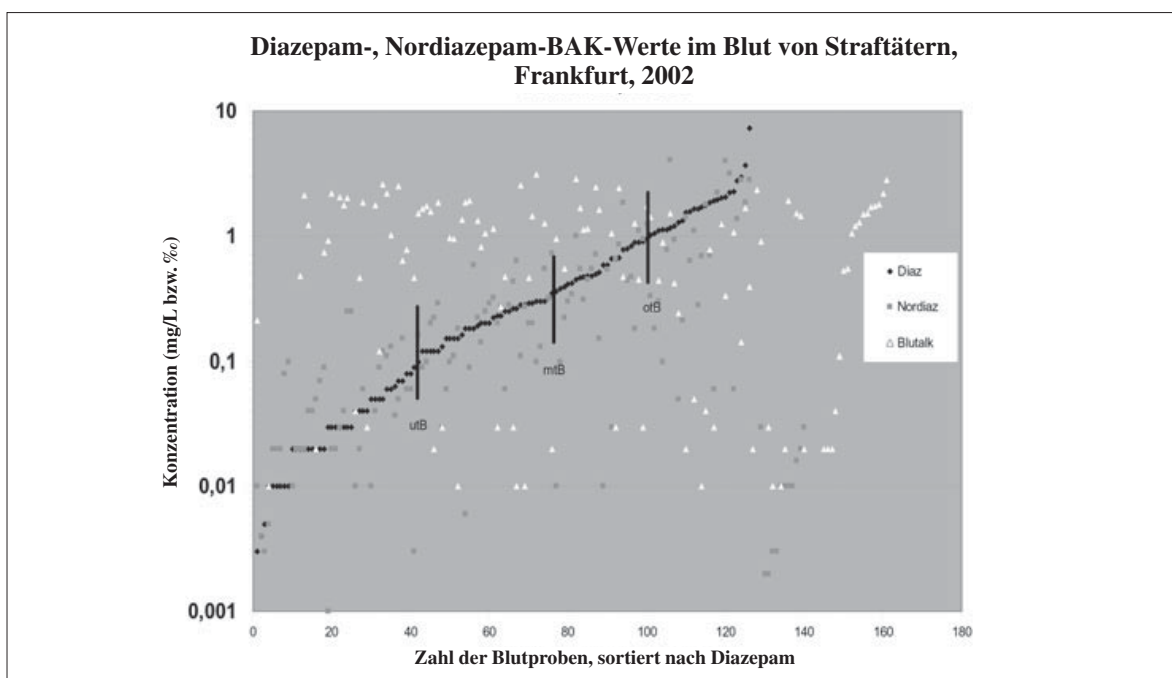


Abbildung 1

Benzodiazepine:

Die große Palette verfügbarer Benzodiazepinderivate und ihre überwiegend wirksamen Stoffwechselprodukte sind heute mit Analysemethoden wie der Hochdruckflüssigchromatographie mit Dioden-Array-Detektion selektiv, qualitativ und quantitativ sehr gut im Blut nachweisbar. Die oben erwähnte Möglichkeit einer zeitlichen Eingrenzung der Aufnahme am Beispiel des Diazepam ist jedoch nur bei sehr wenigen Benzodiazepinen möglich. Allerdings lassen sich für die meisten Derivate toxische Konzentrationen bei entsprechendem Abusus gut erfassen und von therapeutischen Obergrenzen, wie sie in der Literatur angegeben sind, unterscheiden. In Abbildung 2 sind die Blutbefunde von Straftätern mit Diazepamnachweis und den dazugehörigen Nordiazepam sowie den festgestellten Blutalkoholkonzentrationen, sortiert nach steigenden Diazepamwerten dargestellt.



Die senkrechten Striche kennzeichnen den unteren (utB), mittleren (mtB) und oberen (otB) therapeutischen Wertebereich. Die deutlich unterhalb der Diazepamwerte gemessenen Nordiazepamwerte charakterisieren die engere zeitliche Aufnahme des Wirkstoffes Diazepam. Liegen die Nordiazepamwerte deutlich oberhalb der Diazepamwerte, so deutet das auf eine zeitlicher längerfristige Aufnahme hin. Allerdings sind diese Einschätzungen stets unter Beachtung denkbarer Einflussmöglichkeiten zu werten. Dort, wo ausschließlich Nordiazepam festgestellt wurde, kann auch ein anderes Benzodiazepin als Diazepam, welches ebenfalls Nordiazepam als Metabolit bildet, aufgenommen worden sein.

Auffallend bei diesem Stichprobenkollektiv ist die Beteiligung von Alkohol (> 0,2 g/L) bis in sehr hohe Bereiche bei über 50 % der benzodiazepinpositiven Fälle.

Wegen ihrer überadditiven Wechselwirkung finden sich in einigen Fällen erhebliche Ausfallerscheinungen, die mit relativ niedrigen Blutalkoholkonzentrationen einhergehen und bei fehlender toxikologischer Analyse zum Beispiel den falschen Rückschluss einer simulierten Trunkenheit oder gar eines pathologischen Rausches mit terminalem Schlaf zur Folge haben könnten. Umgekehrt gibt es aber auch Fälle mit sowohl hoher BAK und extrem hohen Diazepam/Nordiazepamwerten bei weitestgehender Unauffälligkeit als Folge einer durch extremen Missbrauch beider Stoffe erworbenen Toleranz.

Kokain:

Die Droge Kokain ist in vielerlei Hinsicht ein besonderer Stoff, nicht aus dem die Träume sind, sondern der toxikologisch, pharmakologisch und auch psychiatrisch schwierig zu beurteilen ist.

Toxikologisch analytisch besteht das Problem, dass sich Kokain in entnommenen und nicht mit Fluorid stabilisierten Blutproben rasch zersetzt und damit dem Nachweis entziehen kann. Aber selbst in stabilisierten Proben findet bei längerer Lagerung ein zwar langsamer, aber doch stetiger Abbau statt.

Aber auch die primären und nicht wirksamen Stoffwechselprodukte wie Benzoylcegonin, Norkokain, Methylcegonin unterliegen einem artifiziellen Abbauprozess, der schließlich zur Bildung eines Endproduktes führt, welches ungünstigerweise auch noch schwierig bzw. nur mit hohem analytischen Aufwand zu erfassen ist:

Es ist im Sinne der Qualitätssicherung darauf hinzuwirken, dass bei der Blutentnahme entsprechende Blutentnahmesysteme verwendet werden und anschließend für die unverzügliche sachgerechte Lagerung und weitere Vorbehandlung (Kühlung und pH-Wertsenkung) Sorge getragen wird. Auf die Bedeutung dieser sog. präanalytischen Phase hat insbesondere Frau SKOPP aus Heidelberg mit wissenschaftlichen Untersuchungen hingewiesen, und sie hat kürzlich einen neuen Arbeitskreis in der GTFCH zu diesem Thema gegründet.

In Abb.3 sind analog zu den oben dargestellten Diazepambefunden die Blutproben von Straftätern mit Kokainnachweis, sortiert nach steigenden Benzoylcegonin-Konzentrationen aufgeführt.

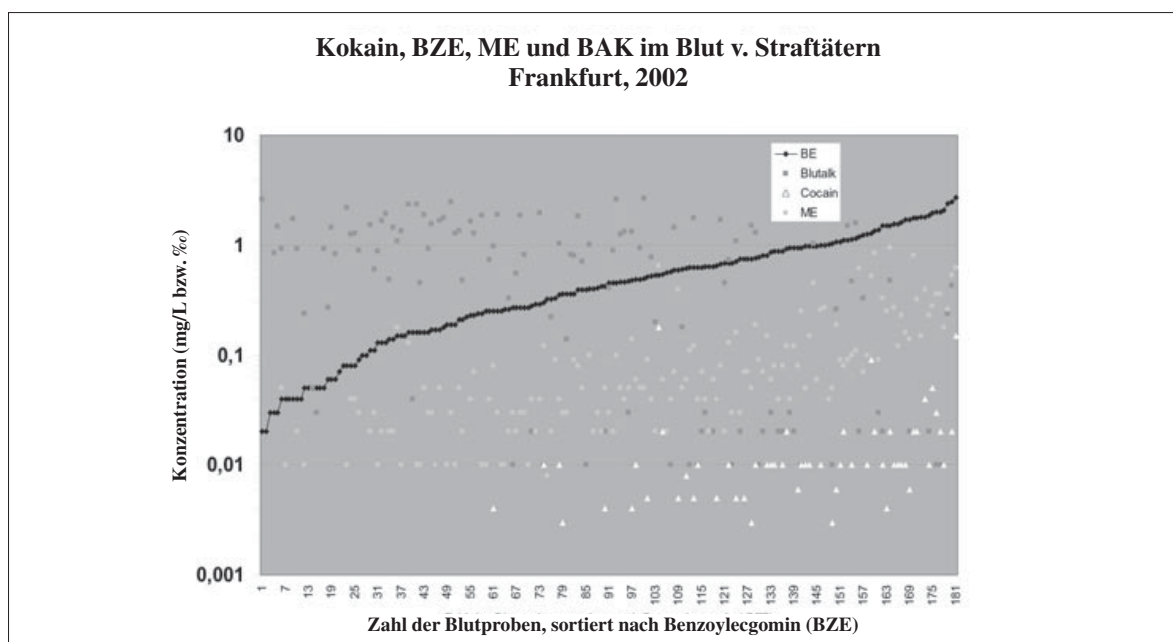


Abbildung 3

Es handelt sich bei diesen Proben nicht um stabilisierte Blute mit der Folge, dass erst bei höheren Benzoyllecgoninwerten in einigen Fällen Kokain in sehr geringen Konzentrationen detektierbar ist, woraus sich jedoch orientierend ableiten lässt, dass es sich hier um engfristige und/oder hochdosierte Kokainaufnahmen handelt. Eine zuverlässige Dosiskalkulation ist keinesfalls möglich.

Ein besonderes pharmakologisches Phänomen, welches in seinen forensischen Auswirkungen noch nicht umfassend erforscht ist, ist die biosynthetische Wechselwirkung von Kokain mit Alkohol:

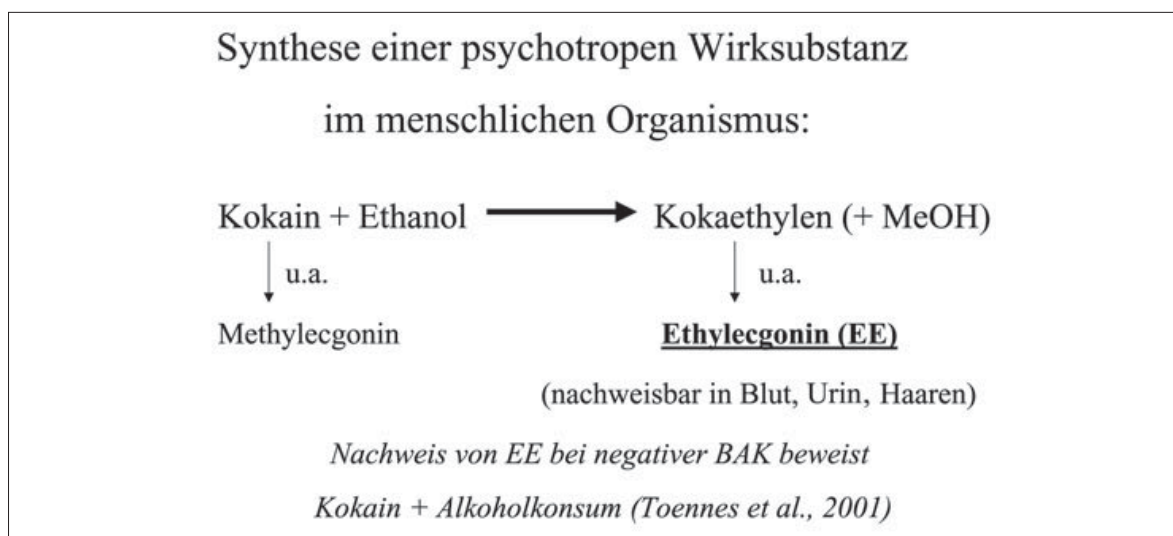


Abbildung 4

Bei zeitgleicher Aufnahme dieser Stoffe kommt es endogen zur Bildung eines psychoaktiven Produktes namens Kokaethylen, welches auf Grund seiner gegenüber Kokain höheren Lipophilie eine gesteigerte und auch längere pharmakodynamische Wirkung haben könnte.

Nach einer amerikanischen Studie mit einer Evaluation von Aggressionsdelikten gibt es Hinweise dafür, dass die Kombination Alkohol und Kokain zu einem stärkeren Aggressionsverhalten führt als die jeweiligen Einzelstoffe. Das ist für die forensisch psychiatrische Begutachtung ein wichtiger Aspekt, der sich durch die forensisch toxikologische Befundung mit dem Nachweis des spezifischen Kokaethylenabbauproduktes Ethylecgonin erhärten lässt. Nach einer von Herrn TÖNNES durchgeführten Auswertung unserer Blutproben kann man bei nicht mehr nachzuweisender Blutalkoholkonzentration durch den noch möglichen Nachweis von Ethylecgonin den forensischen Beweis einer Alkohol- und Kokainaufnahme führen.

Auch in den Haarproben findet sich häufig Kokaethylen neben Kokain, so dass man auch anamnestisch einen kombinierten Alkohol/Kokainkonsum mit einer forensisch toxikologischen Analyse belegen kann.

Bei kritischer Würdigung stellen sich allerdings derzeit noch 2 wichtige pragmatische Fragen, ob es 1. Kokaethylen als verfügbare und konsumierbare Droge gibt, was von Herrn VON CLARMANN nach unbestätigter Mitteilung aus den USA berichtet wurde, und 2., ob Kokaethylen in den Haaren aus Kokain bei Benutzung alkoholhaltiger Haarwässer artefaktisch entstehen kann. Letzteres lässt sich jedoch dahingehend schon eher verneinen, als dass die Umesterung von Kokain zu Kokaethylen im Körper enzymatisch gesteuert wird.

Abschließend soll noch einmal eine generalisierte Zusammenfassung der Aussagemöglichkeiten toxikologischer Befunde dargestellt werden und ein Fazit gebildet werden:

Generalisierte Aussagemöglichkeiten bei toxikologischen Befunden

1. Selektive, sichere Nachweise, Identifizierung
2. Quantitative und empfindliche Detektion
3. Zeitliche Einschätzung an Hand Substanzkonzentration, verschiedenen Körperasservaten, (orientierend)
4. Einschätzung des Dosisverhaltens (orientierend)
5. Ausschluß einer behaupteten Drogenaufnahme
6. Interpretation von Messwerten vs. Ausfallerscheinungen (Toleranz, Intoleranz, Simulation)

Fazit

Die Aussagekraft von toxikologischen Befunden kann nur von einem erfahrenen Gutachter, der über Expertenwissen in Analytik, Pharmakologie, Pharmakokinetik und -dynamik sowie Toxikologie verfügt, beurteilt werden.

Der Strafrichter verfügt heute neben dem ärztlichen Gutachter über einen weiteren Sachverständigen im Strafprozess, der ihm für die strafrechtliche Würdigung der Schuldfähigkeit eine zusätzliche und objektivierende Grundlage bieten kann.

Anschrift des Verfassers:

Prof. Dr. Gerold F. Kauert
Institut für Forensische Toxikologie des
Universitätsklinikums der Universität Frankfurt am Main
Kennedyallee 104
D-60596 Frankfurt am Main

FRANK WENDT, HANS-LUDWIG KRÖBER

Persönlichkeitsbedingte Sucht oder drogenbedingte Persönlichkeitsveränderung?

Differentialdiagnostik der Verläufe bei Drogenabhängigkeit und ihre Bedeutung für die Schuldfähigkeit

„Drogenwirkung und Schuldfähigkeit“ fasst ein Spannungsfeld zusammen, in dem sich der Psychiater im Strafverfahren als Gutachter wiederfindet. Dabei geht es nicht nur um die Feststellung maximaler Alkoholkonzentrationen. Man ist in der Praxis mittlerweile davon abgerückt, anhand fiktiver Zahlenspiele die individuellen Möglichkeiten eines Menschen innerhalb pauschaler BAK-Level festzuschreiben [11], die sonst hinter dem zwar richtungsweisenden, aber allgemeinen Laborwert verschwinden (Abb. 1).

Gesichtspunkte zur Beurteilung der Berausung bei Alkoholdelikten

Kriterien, die gegen eine erhebliche alkoholtoxische Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit sprechen können

- Spezifische Tatvorgeschichte, affektive Ausgangssituation und Persönlichkeit des Täters;
- Ankündigungen der Tat,
- aggressive Handlungen in der Tatanlaufzeit nüchtern wie alkoholisiert,
- Vorbereitungshandlungen für die Tat;
- zielgerichtete Gestaltung der Tat durch den Täter, Meisterung unvorhergesehener Schwierigkeiten,
- lang hingezogenes Tatgeschehen und/oder komplexer Handlungsablauf in Etappen,
- erhaltene Introspektionsfähigkeit und exakte, detailreiche Erinnerung.

Kriterien, die für eine erhebliche alkoholtoxische Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit sprechen können

- Mißverhältnis zwischen Tatanstoß und Reaktion.
- Abrupter, elementarer Tatablauf ohne Sicherungstendenzen;
- Hängenbleiben in dem vor wie nach der Tat bestehenden missmutig-aggressiven Affekt bis zum Abklingen der Alkoholwirkung
- Einengung des Wahrnehmungsfeldes und der seelischen Abläufe
- Deutliche kognitive und neurologische Ausfälle.

Die Angabe von Amnesie für das Tatgeschehen ist ohne indiziellen Wert.

Abbildung 1

Neben der diagnostischen Einschätzung einer Abhängigkeitserkrankung oder eines Substanzmissbrauchs verfügen wir unabhängig von den Trinkmengenangaben, dem Konsumverhalten, den Blutalkoholkonzentrationen, Tox.-Urin und Haaranalysen bei der forensisch-psychiatrischen Beurteilung in den meisten Fällen über Verhaltensbeobachtungen, Erlebnisbeschreibungen und Fremdbeobachtungen, die bei Berücksichtigung der jeweiligen Entwicklung (einschließlich der alltäglichen Leistungsfähigkeit) Rückschlüsse auf die Symptome einer Intoxikation und damit auf die individuellen Defizite und Einbußen des Probanden im konkreten Fall zulassen.

Ein Beispiel: Herr V., 39 Jahre alt, wurde wegen Vergewaltigung angeklagt. Neben einem Alkoholproblem ließ sich ein längerer Konsum von anderen Drogen, vorzugsweise Kokain, nachweisen. Im Verfahren ergab sich

aus den Trinkmengenangaben eine theoretische maximale BAK von 3,8 ‰. Dazu habe er in dem in Frage kommenden Zeitraum ca. drei Gramm Kokain konsumiert. Allerdings gelang es ihm bei solch einer theoretischen Mischintoxikation problemlos, vor und nach dem Delikt Auto zu fahren und auch während der ca. eine Stunde andauernden Tat die Kontrolle über sein Opfer zu behalten.

Eine differenzierte Betrachtung ist hier angebracht. Es geht aber in der psychiatrischen Praxis nicht nur um die Diskussion der konkreten Intoxikation. Der Suchtmittelgebrauch, ob nun als Missbrauch oder als Abhängigkeit, ist in den meisten Fällen mit anderen psychiatrischen Störungsbildern oder persönlichen Eigenheiten vergesellschaftet, auch wenn dies bei der Fokussierung auf die akute Suchtmittelintoxikation oft in den Hintergrund gerät. Ein Schlagwort sind hier die „Doppeldiagnosen“. Mehr noch bei prognostischen Fragestellungen ist deshalb zu prüfen, wie das Suchtmittel in den Lebensalltag eingebettet ist und die persönlichen Bedingungen des Einzelnen beeinflusst, oder ob die Sucht nicht eher ein zusätzliches Symptom einer gestörten Persönlichkeit ist.

Bei der Untersuchung von Straftätern geht es um folgende Fragen:

- Wie gestaltet sich der Zusammenhang zwischen einer Sucht und weiteren klinisch relevanten Persönlichkeitsveränderungen? Wie stellen sich Persönlichkeitsauffälligkeiten und Sucht im zeitlichen Verlauf zueinander dar, nicht zuletzt im Hinblick auf delinquentes Verhalten?
- Lassen sich Differenzierungen vornehmen, ob die aktuelle Symptomatik der Straftäter und deren Delinquenz an die Sucht gebunden sind oder nicht?
- Welche Gewichtung lässt sich gerade bei Delinquenz zwischen Persönlichkeit und Sucht vornehmen? Lässt sich bei der Handlungsbereitschaft und Motivation zwischen Sucht und Persönlichkeit überhaupt eine Differenzierung vornehmen?
- Wenn es unterschiedliche zeitliche Verläufe bei der Herausbildung von Persönlichkeitseigenarten und dem Suchtmittelgebrauch gibt, also ganz unterschiedliche Drogenkarrieren, muss dann nicht auch das weitere therapeutische Vorgehen diesen Unterschieden Rechnung tragen, und wenn, in welcher Form?

In vielen Studien, die sich in den letzten Jahren mit Sucht und Persönlichkeit beschäftigt haben (Tab. 1), wird im Querschnitt bei der Untersuchung von Patienten auf Entgiftungsstationen, in Entwöhnungseinrichtungen oder auch in Haft immer der hohe Anteil komorbider psychischer Störungen neben der Suchtmittelproblematik betont [7, 8, 14], wodurch letztlich der therapeutische Effekt limitiert wird, wenn alle den gleichen therapeutischen Interventionen unterworfen sind [13].

Häufigkeit komorbider Störungen bei Sucht				
Diagnosen	BAHLMANN et al. 2002 55 Patienten einer Suchtstation	PELLISIER et al. 2000 609 Teilnehmer eines Drogenprogramms in Haft	DRIESSEN et al. 1998 250 Patienten einer Entgiftungsstation	HOLDCRAFT et al. 1998 431 Väter einer Zwillingsstudie (davon 207 Alkoholiker)
Persönlichkeitsstrg.	32,7 %	39,1 %	33,6 %	5,8 %
Affektive Störungen	n. b.	20,7 %	19,2 %	5,6 %
Angststörungen	n. b.	n. b.	34,4 %	n. b.
Andere	n. b.	n. b.	n. b.	30,0 %

Tabelle 1

Als Schwerpunkte sind in den Ergebnissen dieser Arbeiten neben Angst- und depressiven Syndromen klinisch relevante Persönlichkeitsstörungen diagnostiziert worden. Einen Fokus bildet dabei dissoziales Verhalten, was gerade beim regelmäßigen Gebrauch illegaler Drogen mit der Abhängigkeit, der jeweiligen Subkultur und der Beschaffung der Drogen in Zusammenhang gebracht wurde. Parallel gab es u. a. durch Cloninger [4, 5] und Babor [2] für den Alkoholiker den Versuch einer Unterteilung in Typ I und Typ II Alkoholiker, wobei der Typ II überwiegend ein ausgeprägtes dissoziales Verhaltensmuster zeigt [9].

Die parallele Feststellung komorbider Störungen in Querschnittsuntersuchungen ist für forensische Fragestellungen oft nicht ausreichend, geht es doch meist um zurückliegende Ereignisse oder es sollen prognostische Aussagen getroffen werden. Deshalb ist eine sachliche Rekonstruktion des zeitlichen Verlaufs der jeweiligen Störungen notwendig, wenn man sich einen Überblick über die persönlichen Bedingungen des Probanden verschaffen möchte, anhand derer dann die nicht folgenlosen Einschätzungen getroffen werden. BAHLMANN et al. [3] wiesen in ihrer Untersuchung nach, dass bei Probanden mit einer dissozialen Persönlichkeitsstörung deren Symptome zeitlich der Sucht deutlich vorausgingen (um etwa vier Jahre). Diese Probanden zeigten früher ihr dissoziales Verhalten auch ohne den Einfluss von Alkohol oder anderen Drogen. Dissozialität ist demnach keineswegs durchgängig die psychosoziale Folge anhaltender Sucht oder zwangsläufig eine Folge suchtbedingter Persönlichkeitsveränderung. Sie kann auch die Wesensart der betreffenden Person prägen, ohne dass der Betreffende in süchtiger Weise auf Drogen zurückgreift. Sucht kann demnach ein sekundäres oder zusätzliches Syndrom sein,

das sich persönlichkeitsbedingt aus dem Lebensstil heraus entwickelt. Ebenso liegt es nahe, dass bei anderen psychiatrischen Störungsbildern die Sucht als Entlastungs- oder Bewältigungsversuch angesehen werden kann. Beispiele wären hier die phobischen Störungen (mit einem Alkohol- oder Tranquilizerproblem) und der häufige Drogengebrauch, der bei jungen Schizophrenen zu beobachten ist.

Auf der anderen Seite finden wir in der klinischen Praxis die psychischen Folgen chronischen Missbrauchs von Suchtstoffen. Im Vordergrund stehen bei langjährigen Verläufen die Persönlichkeitsveränderungen, die als *Depravation* beschrieben werden. Bei zunehmender sozialer Desintegration entwickelt sich eine wachsende Selbstbezogenheit mit leichter Verstimmbarkeit. Das Denken wird eingeeignet auf die Beschaffung und den Konsum des Suchtmittels. Es reduziert sich mit der Nivellierung des Persönlichkeitsgefüges generell die intellektuelle Leistungsbereitschaft. Es kommt zum Verlust der Bindungsfähigkeit, zum Abbau sozialer Verantwortung, zur Halt- und Kritikschwäche, bis hin zum physischen und psychischen Vitalitätsverlust. Dies geht mit dem nachlassenden Interesse für das Umfeld und den eigenen Körper einher. Mitunter münden die Verläufe in hirnorganische Syndrome (wie das Korsakowsyndrom) oder psychotische Zustandsbilder, die dann auch unabhängig von der Drogenwirkung anhalten und dem schizophrenen Residuum ähneln.

Gerade bei illegalen Drogen ergibt sich zwangsläufig zwischen Gebrauch und Straffälligkeit ein enger Zusammenhang. Es wäre irreführend, wenn man dies allein auf die Subkultur, die Substanzwirkung oder die substanzbedingten Entzugssymptome abstellt. Oftmals fallen bereits vorhandene Handlungsbereitschaften des Einzelnen mit den Erfordernissen der Subkultur zusammen, ohne dass sich eine Prägung durch die Droge nachzeichnen lässt.

KREUZER [10] hat bereits 1982 Drogen- und Delinquenzkarrieren in fünf Typen unterteilt; diese unterschiedlichen Verlaufsformen sind auch in späteren Untersuchungen immer wieder bestätigt worden. Danach ist Sucht kein zwingender Prädiktor für Delinquenz und umgekehrt. Gerade forensisch ist das von Bedeutung. Wenn sich delinquentes Verhalten bei Abhängigen nicht allein aus der Sucht ableiten lässt, dann ist Delinquenz kein krankheitsbedingtes und auch kein krankheitswertiges Symptom der Sucht.

In dieser Vielfalt liegen die Verhaltensmöglichkeiten der Drogenabhängigen. Damit ergibt sich für die Beurteilung der Schuldfähigkeit der Probanden im strafrechtlichen Rahmen die Notwendigkeit, wie bei der individuellen Bewertung der akuten Intoxikation und deren Auswirkungen zum Tatzeitpunkt, zwischen primären und sekundären Symptomen eines psychopathologischen Befundes zu differenzieren. Daraus lässt sich dann die allgemeine Handlungsbereitschaft der Probanden ableiten, was bei der Diskussion der Einsichts- und Hemmungsfähigkeit zu unterschiedlichen Bewertungen führt. Zum anderen ist es gerade bei der prognostischen Fragestellung relevant, zwischen persönlichkeitsbedingt und drogenbedingt zu unterscheiden, da sich danach die Art und der Umfang der gebotenen Hilfen ausrichten muss, wenn Behandlung oder Maßnahmen der Besserung nicht nur als Formalie verstanden werden sollen.

Zwei Beispiele einer deskriptiv-kasuistischen Analyse der Verläufe von Suchtmittelabhängigen sollen zur Veranschaulichung dienen. Bei dieser Untersuchung wurden 143 Probanden berücksichtigt (132 Männer; 11 Frauen) im Alter von 19 bis 66 Jahren (Median 36 Jahre), die innerhalb der letzten zehn Jahre in unserem Institut unter strafrechtlichen Gesichtspunkten begutachtet worden sind. Es handelt sich bei ihnen um Täter, die wegen meist schwerer Straftaten, zum Teil auch wiederholt vor Gericht standen (Tab. 2).

Hauptvorwurf	Anzahl in Prozent (n = 143)
Mord/Totschlag	40,0 %
Sexualdelikte	17,1 %
Raub	16,3 %
Körperverletzung	11,4 %
Brandstiftung	8,6 %
BtmG	6,6 %

Tabelle 2

Sie sind somit eine juristisch vorselektierte Gruppe von Straftätern. Allen gemeinsam war, dass man bei ihnen die klinische Diagnose einer Abhängigkeit oder eines Missbrauchs von Stoffen [1, 18] festgestellt hatte. Bei Durchsicht der einzelnen Kasuistiken fächerten sich bei der Vielgestaltigkeit der Delikte, den jeweiligen Konstellationen und den individuellen Symptomen, die Straftäter zwischen zwei Polen auf. Auf der einen Seite handelte es sich um Täter, die zeitlich vor der Sucht oder dem Missbrauch Verhaltensauffälligkeiten zeigten oder durch Delinquenz auffielen. Die Abhängigkeit entwickelte sich als zusätzliches Symptom. Darüber hinaus waren bei 44,9 % die Kriterien für eine und bei 18,1 % für zwei weitere Diagnosen erfüllt. Das Delikt ließ auch keinen direkten Bezug zur Abhängigkeit erkennen. Im besonderen Maße war dies bei den dissozialen Entwicklungen der Fall, was 15 Probanden (10,5 %) betraf.

Herr V., ehelich 1963 in Ostdeutschland als ältestes von drei Kindern geboren, wuchs in sozial schwierigen Verhältnissen auf. Die Mutter trennte sich vom Vater, der Alkoholiker war, als Herr V. 7 Jahre alt war. Altersgerecht eingeschult, erlebte er den Unterricht als langweilig und öde, fiel dort durch aggressives Verhalten auf und wurde an den Kinder- u. Jugendpsychiatrischen Dienst verwiesen, was die Familie ohne Konsequenz abbrach. Mit 14 Jahren versuchten andere, sein ungestümes Wesen in einem Verein, beim Boxsport, zu kanalisieren. Nach einem Jahr musste er das aber wegen der schlechten schulischen Leistungen und wiederholten Gewalttätigkeiten aufgeben. Neben dem Schuleschwänzen trat er mit Diebstahlsdelikten strafrechtlich in Erscheinung und bekam dafür Jugendarrest. Eine Lehre zum Bautischler brach er nach kurzer Zeit ab, ließ sich finanziell von seinen Großeltern aushalten und verbrachte die Zeit mit „Gefälligkeiten“, die ihn schließlich ab 1980 immer wieder ins Gefängnis brachten. Im Vordergrund der sieben Verurteilungen standen dabei Eigentumsdelikte, aber auch Körperverletzungen. Insgesamt verbrachte er neun Jahre im Gefängnis. Zwischenzeitlich gab es kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse, bis er sich ab 1996 nur noch „freiberuflich“ umtat. Insgesamt zeigte er das eingeschliffene Verhaltensmuster einer dissozialen Persönlichkeit mit Rücksichtslosigkeit, niedriger Frustrationstoleranz und egozentrischem Agieren. Unabhängig vom Konsumverhalten gab es in Zeiten der Unzufriedenheit und des Leerlaufs depressive Einbrüche. Dabei agierte er in zugespitzten Konfliktsituationen aggressive Impulse aus. Die Straftaten gingen denn auch eher darauf zurück, als dass sie Ausdruck einer Intoxikation oder eines suchtbedingten Persönlichkeitsabbaus gewesen wären. Seine ersten Erfahrungen mit Alkohol sammelte er im Alter von 13 Jahren. In den folgenden Jahren habe er immer wieder erheblich getrunken. Ab seinem 16. Lebensjahr (1979) gab er einen regelmäßigen Alkoholkonsum mit der Clique an, der auch durch die mehrjährigen Haftstrafen nicht wesentlich unterbrochen worden sei. Nach dem Fall der Mauer schränkte er den Alkoholkonsum ein, versuchte neu Fuß zu fassen, bis er nach zwei Jahren in alte Gewohnheiten zurückfiel. Dies bedeutete dann auch den erheblichen, aber nicht täglichen Konsum von Alkohol, den er mit den ihm zur Verfügung stehenden Drogen, ab 1996 vorzugsweise Kokain, ergänzte. Längere Abstinenzphasen gab es nicht. Bei psychischer Abhängigkeit waren körperliche Entzugssymptome nicht festzustellen. Er blieb in seinem Konsumverhalten kontrolliert, nicht jeden Tag und zu jeder Zeit auf Alkohol oder andere Drogen angewiesen, auch wenn er über erhebliche Trink- oder Drogenmengen berichtete. Er bewegte sich ab 1996 bis 2000 weiter erfolgreich im kriminellen Milieu, ohne dass sich in der Rückschau eine wesentliche Änderung seiner Lebensgewohnheiten oder seines Verhaltensstils abbildete.

Bei anderen Probanden (32,1 %), bei denen sich keine weiteren psychiatrischen Diagnosen bis auf die Abhängigkeit oder den Missbrauch fanden, waren die Verhaltensänderungen eng an die Suchtentwicklung gebunden. Sie waren auch vorher zum überwiegenden Teil noch nicht delinquent aufgefallen. Das Begutachtungsdelikt ergab sich aus den sich entwickelnden problematischen Konstellationen im Rahmen der Sucht, wobei die Berausung zum Tatzeitpunkt eine wichtige Rolle spielte. Es darf deshalb nicht nur als Spekulation angesehen werden, dass sie ohne die Suchtproblematik nicht in dieser Form mit dem Gesetz in Konflikt geraten wären.

Frau M., 43 Jahre alt, unehelich geboren, wurde mit zwei Jahren adoptiert. Bei den deutlich älteren Pflegeeltern (+ 40 Jahre) wuchs sie gemeinsam mit einer älteren Pflegeschwester in wirtschaftlich guten Verhältnissen in Ostberlin auf. Sie absolvierte die Oberschule in der Regelzeit mit einem Abschluss von 1,7, habe nicht weiter die Abiturstufe besuchen können und eine Fachschulausbildung zur Lehrerin mit 18 Jahren abgebrochen. Danach machte sie eine Frisörlehre und arbeitete bis zum 34. Lebensjahr in diesem Beruf. Der Versuch, sich selbständig zu machen, scheiterte aufgrund des fehlenden Meisterbriefes. Danach blieb sie bis zu ihrer Inhaftierung arbeitslos. Mit 18 Jahren lernte sie ihren ersten Mann kennen, von dem sie sich mit 27 Jahren, nach Geburt der zweiten Tochter, wieder trennte, da er gewalttätig gewesen sei und sie beruflich nicht habe vorwärtskommen lassen. Die folgenden Jahre habe sie nur für die Kinder gelebt. Mit 30 Jahren habe sie ihren zweiten Mann kennen gelernt und ein Jahr später geheiratet. In der Ehe seien beide zunächst zufrieden gewesen. Während sie arbeitslos wurde, habe der Mann immer mehr gearbeitet und sei kaum noch zu Hause gewesen. Sie beschrieb eine zunehmende Zurückgezogenheit und Vereinsamung, die bei der 36-jährigen Frau mit einem Alkoholmissbrauch einher ging, der sich in den folgenden Jahren weiter steigerte. So wuchsen dann ihre Eheprobleme, der Mann zog sich eher passiv und ängstlich zurück, während Frau M. unter Alkohol wiederholt gegen ihren Mann tätlich wurde, um mehr Zuwendung zu erzwingen. Bei einer solchen asymmetrischen Eskalation, wobei beide vorher reichlich Alkohol konsumiert hatten (ihre maximale BAK zum Tatzeitpunkt betrug 3,2‰) verletzte sie 41-jährig ihren Ehemann lebensgefährlich mit einem Messer.

In der Auswertung zeigte sich, dass sie bei ansonsten unauffälligem psychischen Befund alle ihre aggressiven Übergriffe nur im Zustand einer erheblichen Alkoholisierung (> 2‰) begangen hatte. Nach Inhaftierung (und damit Beendigung der für sie schwierigen Situation) gab sie problemlos den Alkoholkonsum auf und entwickelte mit Eigeninitiative für sich eine realistische, auch berufliche Perspektive.

Es gab aber auch eine kleine Gruppe unter den 143 Straftätern, die bei einer chronischen Suchtentwicklung über mehrere Jahrzehnte neben ihren Persönlichkeitseigenarten deutliche Symptome einer drogenbedingten Persönlichkeitsveränderung aufwies. So zeigten sieben Probanden (4,9 % der Fälle) außer den Kennzeichen einer Depravation typische organische Folgeerkrankungen und auch weitere psychische Symptome, wie eine wahnhaftige Störung und das Korsakowsyndrom.

Diagnosegruppe	bei 143 Straftätern	Anteil in Prozent
Hirnorganische Störungen	3	2,1 %
Störung durch Alkohol	124	86,7 %
durch illegale Drogen	53	37,1 %
Schizophrene Störungen	6	4,2 %
Affektive Störungen	15	10,5 %
Neurotische Störungen	6	4,2 %
Persönlichkeitsstörungen	54	37,7 %
Intelligenzminderung	4	2,8 %

Tabelle 3

Die Stichprobe stimmt in ihrer Komorbiditätsrate mit anderen Untersuchungen überein. Auch die hohe Rate der Persönlichkeitsstörungen um 38 % findet sich in anderen Studien [14]. Drogenabhängigkeit und psychische Probleme sind somit nicht nur ein Problem psychiatrischer Einrichtungen und Entwöhnungszentren. Auch die Justiz muss sich im Alltag mit auffälligem Verhalten oder Sucht auseinandersetzen. Die Untersuchung hat auch gezeigt, dass es zu vereinfachend und dem Einzelnen gegenüber nicht gerechtfertigt ist, aus dem Vorliegen psychiatrischer Diagnosen pauschal auf eine krankheitsbedingte Schädigung oder gar Verlust eigener Handlungskompetenz zu schließen. Allein eine Diagnose ist kein Synonym für die fehlende Verantwortlichkeit bei eigenen Entscheidungen und besitzt damit noch keine ex-/deculpierende Rechtfertigung.

Bei den Straftätern unserer Stichprobe fanden sich in der forensisch-psychiatrischen Beurteilung nur in acht Fällen (5,6 %) Hinweise für eine Beeinträchtigung der Einsichtsfähigkeit. Dabei war in vier Fällen ein Vollrausch nicht auszuschließen. Bei weiteren vier Probanden bestand neben der Suchtmittelproblematik eine akute paranoid-halluzinatorische Psychose. Wesentlich zahlreicher (bei 90 Probanden) wurde die Steuerungsfähigkeit als eingeschränkt betrachtet oder konnte dies nicht ausgeschlossen werden. In 61,7 % der Fälle war dies durch die akute Intoxikation begründet (54,3 % durch Alkohol, 7,4 % durch andere Drogen). Dementsprechend war die „krankhafte seelische Störung“ mit 44, 1 % das häufigste Eingangskriterium der §§ 20/21 StGB¹⁾ zur Diskussion der Schuldfähigkeit.

Eingangskriterien der §§ 20/21 StGB	Anzahl der Probanden (n = 143 Straftäter)
Kein Kriterium traf zu	53
Krankhafte seelische Störung	63*
Schwere andere seelische Abartigkeit	21**
Tiefgreifende Bewusstseinsstörung	4
Schwachsinn	2
* davon 85,7 % „vorübergehend“ durch die akute Suchtmittelintoxikation	
** davon erfüllten 33,3 % (7 Probanden) Kriterien einer Depravation	

Tabelle 4

An zweiter Stelle stand die „schwere andere seelische Abartigkeit“ mit 14,7 %. Nur bei einem Drittel dieser Probanden lagen aufgrund des chronischen Drogenkonsums die Kriterien einer Depravation vor, und damit war die Zuordnung zu diesem Eingangsmerkmal erfüllt. In vier Fällen wurde bei der prognostischen Einschätzung die Unterbringung gemäß § 64 StGB bejaht, wobei lediglich bei einem Probanden eine weitere Diagnose (emotional instabile Persönlichkeitsstörung) gestellt wurde.

Die akute Alkohol- und Drogenintoxikation war dadurch die wesentliche Ursache für eine Schuld minderung bei den untersuchten Straftätern. Es fanden sich aber in 37,1 % der Fälle keine Hinweise, dass durch Persönlichkeit, eine psychische Störung oder die Abhängigkeit die Einsicht- und/oder Steuerungsfähigkeit bei den zur Last gelegten Taten beträchtlich eingeschränkt oder aufgehoben war. Dies betraf auch 20 % der Probanden mit Zweit- und Drittdiagnosen.

Wie die Beispiele zeigen, sagen Diagnosen von Missbrauch bis Drogenabhängigkeit im strafrechtlichen Kontext allein noch nichts über die persönlichen Bedingungen eines Menschen, sein Verhaltensmuster, seine Verhaltensalternativen und die zu erwartende Delinquenzkarriere aus. Es gibt die primäre Suchterkrankung. Es gibt aber auch Sucht als zusätzliches Symptom einer anderen Störung, die bei Abstinenz oder dem Ausstieg aus der Drogenkarriere fortbesteht. Durch aktuelle Befunde und die Auswertung der biographischen Entwicklung lassen sich

orientierend Differenzierungen vornehmen. Anhand dieser Unterscheidung lässt sich abschätzen, inwieweit die gezeigten Verhaltensauffälligkeiten (und damit auch die Delinquenz) primär oder sekundär auf persönliche Faktoren zurückzuführen oder durch die Abhängigkeit bedingt sind. Wichtig ist dabei für forensische Fragestellungen, wodurch und wie nachhaltig dadurch die Entscheidungs- und Handlungsmöglichkeiten der betreffenden Person bestimmt werden.

Als Ergebnis unserer bisherigen Auswertung der einzelnen Kasuistiken lassen sich für eine entsprechende Differenzierung einige Kriterien zusammenstellen, die bei der prognostischen Einschätzung hilfreich sind (Abb. 2).

Zunächst bildeten sich, wie auch in anderen Untersuchungen [16, 19], bei Straftätern mit sekundärer Sucht – insbesondere bei jenen mit dissozialer Persönlichkeit – schon frühzeitig biographische Brüche ab. Dies spiegelte sich in einem niedrigen Ausbildungsstand und den Schwierigkeiten bei der sozialen Integration in vielen Lebensbereichen (Familie, Partnerschaft) wider. Dabei traten diese Probleme durch die spätere Sucht im Verlauf nicht neu auf, sondern erfuhren eher eine Vertiefung. Recht früh fielen sie u. a. schon delinquent auf. Neben dem zeitlichen Verlauf der jeweiligen Störungen ist auch das Konsumverhalten ein weiterer wichtiger Indikator. Auch wenn es im Verlauf durch die Gewöhnung zu steigendem Konsum kommt und eine Erweiterung des Drogenspektrums möglich ist, findet sich gerade bei sekundärer Abhängigkeit ein recht heterogenes, aber intendiertes Konsumverhalten, das starken Schwankungen unterliegt, nicht kontinuierlich ist, sondern an Gelegenheiten geknüpft wird und Abstinenz je nach Situation ermöglicht. Bei diesen Probanden lassen sich auch im Vergleich mit anderen Straftätern keine neu hinzutretenden, gravierenden Beeinträchtigungen ihres Alltags durch das Suchtmittel nachzeichnen. Es gibt keine zunehmende Einengung auf den Konsum. Trotz süchtiger Abhängigkeit wird hier das Persönlichkeitsgefüge nicht derart gestört, dass Intentionen, Motivationen, Einstellungen und das Verhaltensrepertoire dadurch nachhaltig verändert werden. Die Verhaltensauffälligkeiten und Defizite überdauern den Suchtmittelkonsum, was therapeutische Bemühungen vor hohe Anforderungen stellt. Sicher verschwimmen durch langjährige Verläufe bei der Leistungsfähigkeit und im Konsumverhalten die Grenzen zwischen primärer und sekundärer Sucht. Hier stehen dann aber auch eher die Folgeerscheinungen wie hirnanorganische Beeinträchtigungen und Depravation im Vordergrund der Beurteilung und Behandlung.

Gesichtspunkte zur Differenzierung zwischen persönlichkeitsbedingter Sucht und suchtbedingten Persönlichkeitsveränderungen

- zeitlicher Vorlauf der Persönlichkeitsauffälligkeiten vor den Symptomen einer Sucht (biographische Brüche bereits im Kindes- und Jugendalter, niedrige Schulbildung, geringer Ausbildungsstand bei Beschäftigung, Probleme im zwischenmenschlichen Bereich, häufig früh beginnende Delinquenzkarriere gerade bei dissozialer Problematik)
- heterogene Trink- bzw. Konsumgewohnheiten (nicht kontinuierlich, intendiert, polyvalenter Konsum, Abstinenz je nach Situation ohne gravierende Probleme möglich)
- keine Einengung auf den Suchtmittelkonsum (es fehlt eine nachhaltige Beeinträchtigung des Persönlichkeitsgefüges durch das Suchtmittel)
- Verhaltensauffälligkeiten und Defizite bestehen nach andauernder Suchtmittelkarenz fort

Bei jahrzehntelangen Verläufen verschwimmen die Grenzen zwischen primärer und sekundärer Sucht und stehen die Symptome der Depravation bzw. der Folgestörungen im Vordergrund.

Abbildung 2

In der Konsequenz müssen anhand der Verläufe bei Drogenabhängigkeit unter Berücksichtigung der Vielgestaltigkeit der komorbiden Störungen die individuellen Bedingungen der Probanden für die Planung therapeutischer Maßnahmen berücksichtigt werden. Dies zielt z. B. auf die Indikation einer Maßregel, hier speziell nach § 64 StGB, und die Frage des Zeitpunktes ab, wann die erzwungene Behandlung der Abhängigkeit beginnen sollte. In der Praxis wird gemäß § 67 Abs. 1 StGB bei Verhängung einer Maßregel nach § 64 StGB²⁾ die Therapie vor einer ggf. parallel dazu verhängten Haftstrafe vollzogen. Die Maßregel nach § 64 StGB ist auf zwei Jahre befristet, sofern es keine Begleitstrafe gibt. Bei einer Begleitstrafe kann sich die Maßregel um die Hälfte verlängern;

allemaal soll aber nach herrschender juristischer Meinung die Dauer von vier Jahren nicht überschritten werden. Dies bedeutet bei längeren Haftstrafen, dass die Probanden am Ende der Maßregel aus der Klinik in den Strafvollzug verlegt werden, was erkennbar in der Regel nicht sinnvoll ist. Insofern neigt man dazu, bei langen Begleitstrafen erst einen Teil der Strafe zu vollstrecken, um dann die Maßregel als Überleitung in ein geordnetes Leben in Freiheit zu nutzen. Allerdings wird ein hoher Anteil der Untergebrachten bereits im ersten Jahr in den Strafvollzug (zurück-)verlegt. Gerade innerhalb des ersten Jahres gibt es die meisten Therapieabbrüche, da durch die Einrichtungen eine weitere Behandlung als „aussichtslos“ im Sinne des § 67d Abs. 5 StGB³⁾ eingeschätzt wird. SCHALAST [15] gab für Nordrhein-Westfalen die Rate der Behandlungsabbrüche mit 40 % an. Auch in anderen Bundesländern liegen die Rückverweisungen in den Strafvollzug zwischen 40 und 50 % [12]. Dabei geht es nicht nur um eine mangelnde Motivation bei den Straftätern, die schließlich keine von Beginn an stabile und kenntnisreiche Patientengruppe darstellen [6]. Bei juristisch angeordneten Therapiemaßnahmen muss eine solche Bereitschaft, sich auf Therapie (in welcher Form auch immer) einzulassen, in einer Motivationsphase erst einmal hergestellt werden, bevor sich therapiebezogenes Verhalten abschätzen lässt oder über die Rückverweisung verhandelt wird. Wie Untersuchungen zeigen [17], sind es gerade Patienten mit einer primär dissozialen Entwicklung, die eine prognostisch ungünstige Einschätzung erhalten und deren Behandlung dann abgebrochen wird. Sicher kann eine Maßregel, die hauptsächlich auf die Sucht abzielt, ihren persönlichen Bedingungen und den eigentlichen Problemen nicht gerecht werden. Die bloße Feststellung, ob die Abhängigkeit primär oder sich zusätzlich bei z. B. dissozialem Verhalten entwickelte, reicht aber für die Indikation einer Therapie nicht aus. Auch gegenüber den Straftätern mit frühzeitig begonnenen Verhaltensauffälligkeiten besteht eine Behandlungsverpflichtung. Ein entsprechender Versuch nach Teilverbüßung von Strafhaft wäre hier eine Alternative, aufbauend auf sozialtherapeutischen Angeboten, um erst die Voraussetzungen für einen günstigeren Behandlungsverlauf und damit auch für eine günstigere Legalprognose zu schaffen.

Zusammenfassend: Die Beurteilung der Schuldfähigkeit und damit auch die Behandlung drogensüchtiger Straftäter kann nicht nur auf die Abhängigkeitsproblematik abgestellt sein, sondern muss sich mit den persönlichen Bedingungen dieser Täter auseinandersetzen. Wir finden bei der Untersuchung dieser Probanden recht häufig weitere psychiatrische Störungsbilder. Neben Angst- und depressiven Syndromen bilden sich gerade bei Straftätern Persönlichkeitsakzentuierungen bis hin zu Persönlichkeitsstörungen ab, wobei dissoziale Verhaltensmuster dominieren.

Die Auswertung der jeweiligen biographischen Entwicklung lässt in den überwiegenden Fällen einen Vorlauf der Persönlichkeitseigenarten vor den Symptomen der Sucht erkennen. Die Abhängigkeit stellt sich dabei als sekundäres Merkmal, als persönlichkeitsbedingte Sucht, dar und führt nicht zu neuen Störungsbildern, sondern eher zu einer Vergrößerung des tradierten Handlungsrepertoires. Wesentlich seltener finden wir bei Straftätern nach langjährigen kontinuierlichen Verläufen drogenbedingte Persönlichkeitsänderungen im Sinne einer Depavation. Eine Untergruppe sind Probanden mit psychischen Erkrankungen im engeren Sinne, z. B. mit wahnhaften Syndromen, die nicht auf die akute Drogenwirkung beschränkt bleiben.

Diese Abgrenzung und die Differenzierung der Störungsbilder sind für die kritische Bewertung der Schuldfähigkeit und der Kriminalprognose, einschließlich für die Indikationsstellung therapeutischer Maßnahmen wichtig. Bei der persönlichkeitsbedingten Sucht sollte zunächst die Behandlung der primären Ursachen im Vordergrund stehen. Dies kann geschehen in der Nutzung der sozialtherapeutischen Angebote im Strafvollzug bei Vorwegvollzug eines Teils der Strafe, was dann durch eine anschließende Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 StGB vor der bedingten Entlassung ergänzt werden könnte.

Fußnoten

- 1) § 20 StGB: Ohne Schuld handelt, wer bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder wegen Schwachsinnns oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.
- 2) § 21 StGB: Ist die Fähigkeit des Täters, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, aus einem der in § 20 StGB bezeichneten Gründe bei Begehung der Tat erheblich vermindert, so kann die Strafe nach § 49 StGB Abs. 1 gemildert werden.
- 3) § 64 StGB: Hat jemand den Hang, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen, und wird er wegen einer rechtswidrigen Tat, die er im Rausch gegangen hat oder auf seinen Hang zurückgeht, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so ordnet das Gericht die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt an, wenn die Gefahr besteht, daß er infolge seines Hanges erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird. Die Anordnung unterbleibt, wenn eine Entziehungskur von vornherein aussichtslos erscheint.
- 3) § 67d Abs. 5 StGB: Ist die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt mindestens ein Jahr vollzogen worden, so kann das Gericht nachträglich bestimmen, daß sie nicht weiter zu vollziehen ist, wenn ihr Zweck aus Gründen, die in der Person des Untergebrachten liegen, nicht erreicht werden kann. Mit der Entlassung aus dem Vollzug der Unterbringung tritt Führungsaufsicht ein.

Literatur

- [1] APA (1994) Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders (DSM IV)
- [2] Babor TF, Hofmann M, DelBoca FK, Hesselbrock V, Meyer RE, Dolinsky ZS, Rounaville B (1992) Types of Alcoholics, I – Evidence for an empirically derived typology based on indicators of vulnerability and severity. *Arch Gen Psychiatry* 49: 599–608
- [3] Bahlmann M, Preuss UW, Soyka M (2002) Chronological relationship between antisocial personality disorder and alcohol dependence. *Eur Addict Res* 8: 195–200
- [4] Cloninger CR, Bohmann M, Sigvardsson S (1981) Inheritance of alcohol abuse – Crossfostering analysis of adopted men. *Arch Gen Psychiatry* 38: 861–868
- [5] Cloninger CR (1987) Neurogenetic adaptive mechanism in alcoholism. *Science* 236: 410–416
- [6] Dahle KP (1994) Therapiemotivation inhaftierter Straftäter. In: Steller M, Dahle KP, Basque M: Straftäterbehandlung. Pfaffenweiler: Centaurus: 227–246
- [7] Driessen M, Veltrup C, Wetterling T, John U, Dilling H (1998) Axis I and Axis II comorbidity in alcohol dependence and the two types of alcoholism. *Alcohol Clin Exp Res* 22: 77–86
- [8] Holdcraft LC, Iacono WG, McGue MK (1998) Antisocial personality disorder and depression in relation to alcoholism: a community-based sample. *J Stud Alcohol* 59: 222–226
- [9] Irwin M, Schuckit M, Smith TL (1990) Clinical importance of age at onset in type 1 and type 2 primary alcoholics. *Arch Gen Psychiatry* 47: 320–324
- [10] Kreuzer A, Wille (1988) Drogen – Kriminologie und Therapie. R. v. Decker & C. F. Müller
- [11] Kröber HL (2000) Individuelle Schuldfähigkeit nach Alkoholkonsum; In: Egg R, Geisler C: Alkohol, Strafrecht und Kriminalität. *Kriminologie und Praxis* Bd. 30: 27–42
- [12] Kröber HL, Marg E, Phieler-Morbach U, Schnoor H (2001) Bericht der unabhängigen Kommission Maßregelvollzug im Land Brandenburg.
- [13] Nace EP, Davis CW, Gaspari JP (1991) Axis II comorbidity in substance abusers. *Am J Psychiatry* 148: 118–120
- [14] Pelissier BM; O'Neil JA (2000) Antisocial personality and depression among incarcerated treatment participants. *J Subst Abuse* 11: 379–393
- [15] Schalast N (2000) Zur Frage der Behandlungsmotivation bei Patienten des Maßregelvollzugs gemäß § 64 StGB. *Psychiat Prax* 27: 270–276
- [16] Schuckit MA (1985) The clinical implication of primary diagnostic groups among alcoholics. *Arch Gen Psychiatry* 42: 1043–1049
- [17] Seifert D, Leygraf N (1999) Drogenabhängige Straftäter im Maßregelvollzug – Ergebnisse einer Querschnittserhebung. *Nervenarzt* 70: 450–456
- [18] WHO (1992) Tenth Revision of the International Classification of diseases – Chapter V: Mental and behavioural disorders.
- [19] Widmer R, Troughton E, Cadoret R (1984) Clinical differences between antisocial and primary Alcoholics. *Comprehensive Psychiatry* 25: 1–8

Adresse der Autoren:

Dr. Frank Wendt
Institut für Forensische Psychiatrie
Freie Universität Berlin
Limonenstraße 27
D-12203 Berlin
E-Mail: fwendt@zedat.fu-berlin.de

VOLKER DITTMANN

Die Bedeutung typischer Rauschmittelkombinationen und möglicher rauschphasenabhängiger Wirkungen bei der Schuldfähigkeitsbegutachtung

– Zusammenfassung –

Psychopharmakologie und Pharmakokinetik der meisten forensisch-psychiatrisch relevanten Substanzen sind durch Experiment und klinische Beobachtung gut bekannt, dennoch kann es sehr schwierig sein, diese Erkenntnisse auf den konkreten Einzelfall zu übertragen, da oft die substanzunabhängigen Variablen in ihrer Bedeutung bei weitem überwiegen. Schon beim einfachsten und am besten untersuchten Stoff, dem Äthanol, gibt es entgegen immer noch anzutreffender Ansicht keine enge überindividuelle und phasenspezifische Dosis-Wirkungs-Beziehung. Wegen teilweise unüberschaubarer Interaktionen sind die psychopathologischen Symptome bei Rauschmittelkombinationen noch schwieriger vorherzusagen. Gleichwohl ist es damit für die forensisch-psychiatrische Begutachtung nicht unwichtig, das genaue Konsummuster und vor allem die möglichst zeitnah zum fraglichen Ereignis im Blut ermittelten Wirkstoffkonzentrationen zu kennen, da damit vielfach das theoretisch mögliche Wirkungsspektrum eingeengt wird. Für eine fachgerechte Begutachtung der Schuldfähigkeit werden jedoch noch wesentlich mehr Informationen benötigt; so sind u.a. folgende Fragen zu klären: Gewöhnung oder Abhängigkeit, weitere psychische Störungen, Persönlichkeitsstruktur und Suchtfolgekrankheiten wie z.B. hirnorganische Schädigungen? Im Zentrum der Beurteilung stehen neben den nachgewiesenen Wirkstoffspiegeln die Analyse des Verhaltens vor, während und nach der Tat, vor allem der psychopathologische Befund unter Berücksichtigung subjektiver und objektiver Angaben, aber auch das noch erhaltene psychische Leistungsvermögen, besonders im Hinblick auf Realitätsbezug, Impulssteuerung und Affektivität. In allen komplexen Fällen empfiehlt sich die enge Zusammenarbeit zwischen forensischer Toxikologie und forensischer Psychiatrie.

ROLF IFFLAND

Zweite Blutentnahme bei behauptetem oder möglichem Nachtrunk nicht erforderlich

Double blood sampling in cases of alleged or possible after-drink is not necessary

Einleitung

In der derzeit gültigen bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschrift zur „Feststellung von Alkohol-, Medikamenten- und Drogeneinfluss bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten; Sicherstellung und Beschlagnahme von Fahrausweisen“ lautet Ziffer 3.5.4:

3.5.4 Zweite Blutentnahme

Eine zweite Blutentnahme ist im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nur in Ausnahmefällen und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles anzuordnen. Dazu besteht z. B. Anlass, wenn

- Anhaltspunkte für die Annahme gegeben sind, dass Beschuldigte oder Betroffene innerhalb einer Stunde vor der ersten Blutentnahme Alkohol zu sich genommen haben;
- sich Beschuldigte oder Betroffene auf Nachtrunk berufen oder Anhaltspunkte für einen Nachtrunk vorliegen.

Die zweite Blutentnahme soll 30 Minuten nach der ersten Blutentnahme erfolgen.

Die Verwaltungsvorschrift ist vor allem für die Arbeit der Polizeibehörden gedacht und damit Ländersache. Sie betrifft aber auch andere Behörden und Institutionen, die wie die Institute für Rechtsmedizin der deutschen Universitäten eng mit der Polizei zusammenarbeiten. Die Verwaltungsvorschrift wird von den zuständigen Ministerien bzw. Senaten der Bundesländer – meist für Inneres, Justiz und Verkehr – nach der Rechtslage aktualisiert und in Ministerialblättern (Beispiel NRW) veröffentlicht [1]. Für die Aktualisierung ist ein interministerieller Ausschuss zuständig. Diesem gehören Vertreter der Innen-, Justiz- und Verkehrsminister bzw. -senatoren des Bundes und der Länder an. Vertreter von Bundesbehörden, wissenschaftlichen Gesellschaften oder Fachverbänden werden auch zu den Sitzungen hinzugezogen, sofern man deren Rat bei bestimmten Fragen einholen möchte.

Zur Entwicklung der Erlasslage bei der zweiten Blutentnahme

Die zweite Blutentnahme wurde erstmals im Gutachten des Bundesgesundheitsamtes von 1955 empfohlen, um aus dem Vergleich der Analysenwerte der beiden im Abstand von 45 Minuten zu entnehmenden Blutproben gewisse Rückschlüsse auf die Phase des Alkoholstoffwechsels bei dem Sistierten ziehen zu können [2]. Zusätzlich hoffte man, mit dieser Maßnahme einen Nachtrunk, auch wenn dieser später vorgetragen wurde, besser beurteilen sowie den aktuellen Abbauwert bestimmen zu können. PONSOLD und HEITE [3] werteten 1655 im Abstand von 30 Minuten entnommene Doppelblutproben aus und stellten fest, dass wegen der unklaren Trinkverhältnisse eine Bestimmung der aktuellen oder individuellen Abbauwerte nicht möglich war. Über ähnliche Beobachtungen berichteten SCHLEYER und WICHMANN [4], die zudem auf die Nutzlosigkeit einer zweiten Blutentnahme für die Bewertung von Nachtrunkangaben hinwiesen. Auch wenn in dem Gutachten

des Bundesgesundheitsamtes von 1966 [2] die Bedenken an der Wirksamkeit der zweiten Blutentnahme deutlich wurden, wollte man sich offenbar noch nicht gegen eine zweite Blutprobe aussprechen. So ist zumindest der folgende widersprüchliche Hinweis in einer Zusammenfassung des Gutachtens zur zweiten Blutentnahme unter Punkt 6 zu verstehen:

Regelmäßige Entnahme einer zweiten Blutprobe im Abstand von 45 Minuten nach der ersten hat die im Gutachten des BGA von 1955 erhofften Vorteile nicht gebracht. Sie ist jedoch angezeigt, wenn bei der Sistierung Nachtrunk angegeben oder bei der ersten Blutentnahme behauptet wird, dass innerhalb der letztvergangenen Stunde – sei es vor oder nach dem zur Sistierung führenden Vorfall – noch Alkohol genossen worden war.

Die Aussagen des Gutachtens wurden unter Ziffer 10 in die Verwaltungsvorschrift von 1966 (NRW) [5] übernommen:

Die Entnahme einer zweiten Blutprobe ist nur in Ausnahmefällen anzuordnen. Dazu besteht vor allem Anlass

- a) bei Verdacht eines Verbrechens oder schwerwiegenden Vergehens,
- b) wenn Anhaltspunkte für die Annahme gegeben sind, insbesondere wenn der Betroffene behauptet, nach der Tat oder innerhalb einer Stunde vor der Blutentnahme Alkohol genossen zu haben,
- c) wenn Angaben über den Alkoholgenuss von dem Betroffenen nicht zu erlangen sind.

Die zweite Blutprobe ist etwa fünfzehn Minuten nach der ersten Blutprobe zu entnehmen.

In dem Erlass von 1977 (NRW) [6] wurde dagegen der Nachtrunk nicht mehr erwähnt:

Die Entnahme einer zweiten Blutprobe ist nur in Ausnahmefällen anzuordnen. Dazu besteht vor allem bei Verdacht schwerwiegender Straftaten zur Sicherung des Beweismittels Anlass.

Die zweite Blutprobe ist möglichst zehn bis fünfzehn Minuten nach der ersten Blutprobe zu entnehmen.

Danach durfte die zweite Blutentnahme nur in Fällen wie Kapitaldelikten angeordnet werden, wenn neben der Blutalkoholbestimmung Untersuchungen auf Medikamente oder Drogen angezeigt waren und für diese zusätzlichen Analysen der Inhalt einer einzigen Venüle nicht ausreichte. Aus einem Schreiben des Bundesinnenministers vom 14. 12. 1977 ergibt sich, dass die Änderung in der Verwaltungsvorschrift auf neuen Erkenntnissen des Bundesgesundheitsamtes und der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin beruhen, die übereinstimmend die Auffassung vertreten, eine zweite Blutprobe wäre in fast keinem Fall geeignet, eine sichere Aussage über die Stoffwechselphase zur Tatzeit oder über die Richtigkeit einer Nachtrunkbehauptung zu ermöglichen [7].

Anlass für den Verzicht auf die zweite Blutentnahme waren u. a. Arbeiten von HAGEDORN und STEIGLEDER [8], ELBEL und SCHULZ [9] sowie SCHÖLLKOPF und JAINZ [10]. Nur in etwa 1 % der Fälle mit Nachtrunkangaben wurde zwischen erster und zweiter Blutentnahme ein Anstieg der Blutalkoholspiegel von 0,1 ‰ und mehr beobachtet. Dies könnte qualitativ für einen Nachtrunk sprechen, erlaubt aber keine Aussage über den Umfang des Nachtrunks. Bei diesem Ergebnis erschien den Autoren der personelle, zeitliche und finanzielle Aufwand für die zweite Blutentnahme nicht gerechtfertigt. Befürchtungen, dass mit deren Wegfall als Hemmschwelle für überzogene Nachtrunkbehauptungen diese Einlassungen überhand nehmen würden [7], haben sich nicht erfüllt. Im Gegenteil mit der Entwicklung der Begleitstoffanalyse durch BONTE oder dem Vorschlag von IFFLAND, bei

tatsächlichem oder möglichem Nachkonsum anstelle einer zweiten Blutprobe eine Harnprobe zu sichern, wurden in den folgenden Jahren zwei Verfahren vorgestellt, mit denen häufig sehr sicher falsche oder überzogene Nachtrunkangaben widerlegt bzw. zutreffende bestätigt werden konnten. Zusammen mit einer umfangreichen Literatursammlung haben jüngst IFFLAND und JONES [11, 12] diese Verfahren, deren Entwicklung und Anwendung in zwei Aufsätzen zusammengestellt. Hinweise findet man auch in Band II „Handbuch gerichtliche Medizin“ von MADEA/BRINKMANN [13].

Trotz der methodischen Fortschritte bei der Überprüfung von Nachtrunkangaben erlebte die zweite Blutentnahme völlig unerwartet in der Verwaltungsvorschrift von 1995 in Ziffer 3.5.4 (NRW) [14] eine Renaissance [15]:

Zweite Blutentnahme

Eine zweite Blutentnahme ist im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nur in Ausnahmefällen anzuordnen. Dazu besteht vor allem Anlass, wenn Anhaltspunkte für die Annahme gegeben sind, dass der Beschuldigte oder Betroffene

- innerhalb einer Stunde vor der Blutentnahme Alkohol zu sich genommen hat
- sich auf einen Nachtrunk beruft oder
- die Angaben zur Alkoholaufnahme verweigert.

Die zweite Blutprobe darf frühestens 30 Minuten nach der ersten Blutentnahme erfolgen.

Der Renaissance der zweiten Blutprobe lagen weder Publikationen mit neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen noch Schriften der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin, einer anderen Fachgesellschaft oder von Mitarbeitern des ehemaligen Bundesgesundheitsamtes zugrunde, die eine Änderung des Erlasses notwendig gemacht oder die Feststellungen widerlegt hätten, auf die der Bundesinnenminister in seinem Schreiben von 1977 hingewiesen hatte. Kritik an der Wiedereinführung der Doppelblutentnahme kam vor allem von HAFFNER [16, 17] und IFFLAND [11, 15, 18]. Der einzige Erfolg dieser Kritik war, dass in der seit 2000 gültigen Fassung des Erlasses bei Kraftfahrern, die Angaben zur Alkoholaufnahme verweigern, allein wegen der Weigerung eine zweite Blutentnahme nicht mehr angeordnet werden darf.

Die zweite Blutentnahme in der Bewertung von Nachtrunkangaben

Der Empfehlung, bei tatsächlichem, möglichem oder behauptetem Nachtrunk eine zweite Blutentnahme in halbstündigem Abstand zur ersten anzuordnen, liegt ein einfaches Denkmodell zugrunde [16, 17], das sich auch in vielen Fällen im Verhalten alkoholisierter Kraftfahrer wiederfindet. Mit dem Konsum von Alkohol steigt der Blutalkoholspiegel zunächst an. Wird kein Alkohol mehr nachgeführt, endet der Anstieg und der Blutalkoholspiegel fällt nach einiger Zeit ab. Eignet sich auf der Heimfahrt nach dem Alkoholkonsum ein Unfall, so ist dies für die Polizei häufig Anlass, den Grad der Alkoholisierung zu überprüfen. Der Fahrer wird nicht unmittelbar am Unfallort oder während des Fahrens angetroffen und behauptet gegenüber der Polizei Nachtrunk. Es ist auch legitim, Angaben zum Alkoholkonsum zu verweigern, falsche Angaben zu machen oder erst später Nachtrunk vorzutragen. Fand ein Nachtrunk statt, würde dieser zu einem Anstieg des Blutalkoholspiegels führen. Ein derartiger Anstieg sollte durch die rechtzeitige Entnahme von zwei Blutproben im Abstand von 30 Minuten nachweisbar sein. Ist der Alkoholspiegel in der zweiten Blutprobe höher, liegt nach dem Denkmodell Nachtrunk vor. Ist er dagegen niedriger, ist der Nachtrunk eine Schutzbehauptung.

Bereits 1960 hatten PONSOLD und HEITE [3] an Doppelblutentnahmen aufgezeigt, dass

die Verteilung des Alkohols im Körper und damit der Verlauf der Alkoholumsetzungskurve individuell wesentlich unterschiedlicher sein kann, als man es nach dem Denkmodell erwarten würde. So wurden in der zweiten Blutprobe, die 30 Minuten nach der ersten entnommen worden war, sowohl bis 0,09‰ höhere aber auch bis 0,25‰ niedrigere Blutalkoholspiegel gemessen. Sieht man von Messwertschwankungen ab, so kann die Zunahme der Blutalkoholspiegel sowohl für Nachtrunk als auch für Resorptionsverzögerungen sprechen. Dagegen ist ein Abfall zwischen zwei Blutentnahmen nicht nur in der Eliminationsphase zu beobachten sondern auch bei einem Diffusionssturz [19]. Dieser kann dann auftreten, wenn auf leeren Magen Alkohol konsumiert wurde. In diesem Fall wäre der niedrigere Blutalkoholspiegel der zweiten Blutprobe Beleg für und nicht gegen einen Nachtrunk. SCHLEYER und WICHMANN [4] berichten von Trinkversuchen, bei denen Resorptionsverzögerungen bis zu 2 Stunden nach dem Trinkende beobachtet wurden. Umgekehrt kann bei dem Konsum von mehr als 1 g Alkohol/kg Körpergewicht bereits 30 Minuten nach dem Trinkende der Gipfel der Blutalkoholkurve erreicht werden. Dies belegen sowohl Blutalkoholkurven von NAEVE [20] als auch Tabellen bei IFFLAND et al. [11, 21], die aus den Ergebnissen von mehr als 600 Trinkversuchen verschiedener Autoren zusammengestellt wurden. Aus den Protokollen der Polizei zu Doppelblutentnahmen ergibt sich, dass es kaum möglich ist, die erste Blutprobe so frühzeitig entnehmen zu lassen, dass der Zeitabstand zwischen dem Trinkende von möglichem oder behauptetem Nachtrunk und der ersten Blutentnahme weniger als 30 Minuten beträgt [21]. Allein schon wegen dieser Schwierigkeit ist selbst bei einem tatsächlichen Nachkonsum ein Anstieg der Blutalkoholspiegel zwischen erster und zweiter Blutprobe in den meisten Fällen nicht zu erwarten.

Die Beurteilung von Nachtrunkeinlassungen wird auch durch unvollständige oder falsche Angaben zum Alkoholkonsum, sowohl zum Vortrunk als auch zum Nachtrunk, erschwert. Häufig werden die Angaben während des Verfahrens geändert [9] und den Sachverständigen keine klaren Vorgaben gemacht, von welchen Angaben er letztlich ausgehen soll. Insofern sind Überlegungen, bei welcher Zeit nach dem Ende des Nachtrunks, welchen Nachtrunkmengen und welcher Messgenauigkeit der Untersuchungsstelle eine Doppelblutentnahme zu empfehlen ist, für die Arbeit der Polizei unbrauchbar [22–24]. Hinzu kommt, dass aus den Ergebnissen einer Doppelblutentnahme, selbst wenn diese für einen Nachtrunk sprechen würden, der Umfang des Nachkonsums nicht abgeleitet werden kann [25]. Extrem selten sind Vorfälle, bei denen wirklich große Mengen an Alkohol, etwa der Inhalt einer Flasche hochprozentiger Alkoholika, nachgetrunken wurden. ALTHOFF [26] berichtete über einen derartigen Fall, bei dem eine erhebliche Zunahme des Blutalkoholspiegels bei der zweiten Blutprobe gemessen wurde. Während der polizeilichen Maßnahmen verstärkten sich die Trunkenheitssymptome so gravierend, dass der Betroffene auf eine Intensivstation gebracht werden musste. Auch in diesem Fall ließ sich aus den beiden Blutproben die Menge des Nachtrunks nicht ableiten. Dass ein massiver Nachtrunk stattgefunden haben musste, war auch ohne zweite Blutprobe allein wegen der Steigerung der Trunkenheitssymptome evident.

Studien [21, 27–29], die nach der Renaissance der Doppelblutprobe erstellt wurden, bestätigten frühere Feststellungen, dass von der Polizei auf die vorgeschriebene Zeitdifferenz von 30 Minuten zwischen erster und zweiter Blutentnahme nur in einem Teil der Fälle geachtet wird und aus den Protokollen oft nicht erkennbar ist, ob Nachtrunk vermutet oder angegeben wurde. Die Möglichkeit, eine zweite Blutentnahme anordnen zu können, hat auch dazu geführt, dass die Ermittlungen zum Nachtrunk vielfach gar nicht oder wenn

ohne die notwendige Sorgfalt durchgeführt werden. Offenbar suggeriert die Formulierung im Erlass nicht nur Polizeibeamten sondern auch Staatsanwaltschaft und Gericht, dass bereits allein der Abfall der Blutalkoholspiegel einen Nachtrunk widerlegt. So hieß es in der Begründung zu einer vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis: „Die BAK betrug 1,24‰ um 21.30 Uhr bzw. 1,17‰ um 22.00 Uhr. Der Beschuldigte befand sich in der Alkoholabbauphase. Der behauptete Nachtrunk ist damit widerlegt.“ [21] Der Betroffene wurde später vom Vorwurf der Trunkenheitsfahrt freigesprochen, weil seine Angaben zum Nachtrunk trotz Doppelblutprobe schon wegen des zeitlichen Abstandes zwischen dem Ende des Nachtrunks und der ersten Blutentnahme nicht zu widerlegen waren.

Die Feststellung von ELBEL [9] aus dem Jahre 1973, dass die mangelnde Aussagekraft der Doppelblutentnahme im Hinblick auf die Bewertung von Nachtrunkangaben weder den finanziellen noch den personellen Aufwand lohnen, gilt nach wie vor. HAFFNER [17] kam 1999 zu folgendem Resümee:

„Insgesamt ist das notwendige Bedingungsgefüge für die Aussagekraft von Doppelblutentnahmen so gut wie nie erfüllt. Eine Bestätigung eines Nachtrunks kann in seltenen Fällen erfolgen. Eine Widerlegung einer Nachtrunkbehauptung mit Hilfe der Doppelblutentnahme dürfte mit der erforderlichen Sicherheit kaum möglich sein.“

Auch für IFFLAND [18] ist die Doppelblutentnahme zur Bewertung von Nachtrunkangaben ein untaugliches Beweismittel. Damit könnte die zweite Blutentnahme, weil als Beweismittel ungeeignet, eine Körperverletzung sein.

Resümee

Der Verzicht auf die zweite Blutentnahme ist weder für die Ermittlungsbehörden noch für die Rechtsprechung ein Beweismittelverlust, zumal überzeugendere Verfahren wie Begleitalkoholanalyse oder Harnprobe zur Verfügung stehen. Diese Möglichkeiten wurden am 4. 6. 1999 auf einem Symposium im Institut für Rechtsmedizin der Universität Düsseldorf vorgestellt und in den Heften 10 und 12 der Zeitschrift DIE POLIZEI veröffentlicht. Am Anfang aller Ermittlungen zu einer Alkoholfahrt haben Überlegungen zu stehen, ob zu einem späteren Zeitpunkt Nachtrunk behauptet werden könnte, weil der Betroffene nach dem Vorfall für eine Weile nicht von Zeugen oder Polizeibeamten beobachtet worden war. Dies ist durch gezielte Befragungen abzuklären. Alle Angaben und Feststellungen zum Nachtrunk sind im Bericht der Polizei festzuhalten. Dies gilt auch, wenn kein Nachtrunk stattfinden konnte oder stattgefunden hatte. Bei allen wichtigen Aussagen sollte ein zweiter Beamter zugegen sein und dies auch vermerkt werden, damit nicht später in foro eine Aussage gegen eine Aussage steht. Weitere Details und Hinweise für die Polizei zum Thema Ermittlungen und deren Protokollierung bei Nachtrunk sind vor allem in dem Aufsatz von IFFLAND [30] zu finden.

Bestätigt sich die Vermutung, dass nach Sachlage Nachtrunk behauptet werden könnte, oder werden bereits derartige Andeutungen gemacht, sollte versucht werden, eine Harnprobe zu sichern. Diese erfordert das Einverständnis der/des Betroffenen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass dies in vielen Fällen möglich ist. Hinweise zur Sicherung von Harnproben, von denen auch Teile für spätere Untersuchungen tiefgefroren aufbewahrt werden sollten, finden sich in den Arbeiten von IFFLAND [11, 30, 31]. Die Harnprobe sollte möglichst bald nach der Sistierung abgegeben werden. Wie aus den Ethanolspiegeln von Harn und Blut Nachtrunkangaben mit Hilfe eines graphischen Verfahrens überprüft werden, ergibt sich ebenfalls aus diesen Aufsätzen. So wurde ein Unfallflüchtiger erst 6 Stunden nach

dem Vorfall sistiert. Mit Hilfe der Harnprobe konnte durch das graphische Verfahren der vorgetragene Nachkonsum von 1 L Bier als Schutzbehauptung widerlegt werden. Die zusätzlich zur Blutprobe asservierte Harnprobe ist zur Beurteilung von Nachtrunkangaben in vielen Fällen eine beweissichere und kostengünstige Alternative zur zweiten Blutprobe oder zur Begleitalkoholanalyse.

Auf die Möglichkeit, Nachtrunkangaben auch mit einer Begleitstoffanalyse der Blutprobe zu überprüfen, wurde bereits hingewiesen. Dieses Verfahren ist von BONTE [32–34] eingeführt worden. Da es jedoch wesentlich aufwendiger als eine Harnalkoholbestimmung ist, kann es nicht von jedem Blutalkohollabor durchgeführt werden. Zudem erfordert die Bewertung der Messergebnisse eine beträchtliche Erfahrung. Eine umfangreiche Darstellung dieses Verfahrens, der Analytik und der Bewertung der Messergebnisse wurde von IFFLAND und JONES [12] veröffentlicht. Auch in dem „Handbuch gerichtliche Medizin“ [13] finden sich wertvolle Hinweise zu dieser Methode.

Zusammenfassung

1. Die zweite Blutentnahme ist für die Bewertung von Nachtrunkangaben ein untaugliches Beweismittel und deren Anordnung rechtlich bedenklich. Es wird angeregt, auf diese Maßnahme zu verzichten, zumal verlässliche Verfahren zur Überprüfung von Nachtrunkangaben zur Verfügung stehen, die keine zweite Blutentnahme erfordern.

2. Bei möglichem oder behauptetem Nachtrunk sind sorgfältige und gezielte Ermittlungen durch die mit dem Vorgang befassten Polizeibeamten unumgänglich.

3. Ein kostengünstiges Verfahren ist die zusätzliche Bestimmung des Ethanolgehaltes in Harnproben. Mit der Abgabe der Harnprobe müssen die Betroffenen einverstanden sein.

4. Eine Begleitstoffanalyse, setzt in Durchführung und Bewertung beim Untersucher besondere Erfahrungen voraus. Sie wird dann empfohlen, wenn keine Harnprobe gesichert werden konnte, aber nähere Angaben zum Alkoholkonsum insbesondere zu Art und Umfang des Nachtrunks vorliegen. Diese Untersuchung kann auch noch zu einem späteren Zeitpunkt von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht angeordnet werden. Nach Erlass ist ein Teil der Blutprobe tiefgefroren aufzubewahren. In dieser Probe können, ohne dass die Lagerung das Ergebnis der Begleitstoffanalyse einschränkt, auch noch nach Monaten oder Jahren die Begleitalkohole gemessen werden.

Schlüsselwörter

Zweite Blutentnahme – Nachtrunk – Blutalkohol – Harnalkohol – Begleitalkoholanalyse

Summary

1. Double blood samples are inadmissible evidence for evaluating claims of after drink and their order is legally questionable. It is proposed to renounce second blood samples, since there are more reliable methods to evaluate these claims without the need of a second blood sample.

2. In cases of possible or alleged after drinks thorough and specific police inquiries are absolutely essential.

3. An economical method is alcohol determination in an additionally collected urine sample. This urine sample must be voluntarily given.

4. The implementation and assessment of a congener analysis in the blood sample is another method but requires specialist experience in measuring and evaluating the results. Its use is suggested in cases, when no urine sample is available yet information is available about the type and amount of alcoholic beverage used for after drink. Public prosecutors or a court of law can order this type of analysis at a later stage. A part of the blood sample must be stored frozen. Storage of the frozen sample will not alter the result of congener analysis and therefore congeners can be analysed months or years later.

Key words

double blood sample – after drink – blood alcohol – urine alcohol – congener analysis

Literatur

- [1] Innenministerium, Justizministerium, Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr, Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung (2000) Feststellung von Alkohol-, Medikamenten- und Drogeneinfluss bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten; Sicherstellung und Beschlagnahme von Fahrausweisen. Minbl. NRW. 53: 934–944
- [2] Lundt PV, Jahn E (1966) Gutachten des Bundesgesundheitsamtes zur Frage Alkohol bei Verkehrsstraftaten. Kirschbaum, Bad Godesberg. S. 61–64
- [3] Ponsold A, Heite H-J (1960) Statistische Untersuchung über die Höhe des Blutalkoholabfallwertes („Abbauwertes“) im Hinblick auf die Rückrechnung. Dtsch. Ztschr. ges. Gerichtl. Med. 50: 228–234
- [4] Schleyer F, Wichmann D (1962) Über die Beziehungen zwischen dem Intervall vom angeblichen Alkoholkonsumende bis zur Blutentnahme und dem Ausmaß der stündlichen Blutalkoholsenkung. Blutalkohol 1: 234–245
- [5] Justizminister, Innenminister, Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, Kultusminister (1967) Feststellung von Alkohol im Blut bei strafbaren Handlungen. Justizminbl. NRW. 21: 25–27
- [6] Justizminister, Innenminister, Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, Minister für Wissenschaft und Forschung (1977) Feststellung von Alkohol im Blut bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. Justizminbl. NRW. 31: 205–207
- [7] zit. in Berghaus G, Althoff H (1979) Erfahrungen und Kritik zum neuen ministeriellen Erlass über Doppelblutentnahmen in Nordrhein-Westfalen. Blutalkohol 16: 375–383
- [8] Hagedorn E, Steigleder E (1968) Statistische Untersuchungen über die Beziehungen zwischen Trinkende und Resorption anhand von doppelten Blutentnahmen. Blutalkohol 5: 468–481
- [9] Elbel H, Schulz R (1973) Zur forensischen Brauchbarkeit der Doppelentnahme von Alkoholblutproben. Z. Rechtsmed. 72: 233–237
- [10] Schöllkopf V, Jainz M (1973) Zum Beweiswert von Doppelblutentnahmen in der forensischen Praxis. Blutalkohol 10: 397–404
- [11] Iffland R, Jones AW (2002) Evaluating alleged drinking after driving – the hip-flask defence. Part 1. Double blood samples and urine-to-blood alcohol relationship. Med. Sci. Law 42: 207–224
- [12] Iffland R, Jones AW (2003) Evaluating alleged drinking after driving – the hip-flask defence. Part 2. Congener analysis. Med. Sci. Law 43: 39–68
- [13] Huckenbeck W, Bonte W (2003) Alkoholologie. In: Madea B, Brinkmann B (Hrsg.) Handbuch gerichtliche Medizin, Bd. 2 Springer, Berlin – Heidelberg – New York, S. 379–636
- [14] Innenministerium, Justizministerium, Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr, Ministerium für Wissenschaft und Forschung (1995) Feststellung von Alkohol-, Medikamenten- und Drogeneinfluss bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten; Sicherstellung und Beschlagnahme von Fahrausweisen. Minbl. NRW. 48: 730–735
- [15] Iffland R (1996) Die Renaissance der Doppelblutprobe. Neue Ztschr. Verkehrsrecht 9: 129–132
- [16] Hoppe B, Haffner HT (1998) Doppelblutentnahme und Alkoholanflutungsgeschwindigkeit in der Bewertung von Nachtrunkeinlassungen. Neue Ztschr. Verkehrsrecht 11: 265–268
- [17] Haffner HT (1999) Der Wert der Doppelblutentnahme. Die Polizei: 291–294
- [18] Iffland R (2001) Die Doppelblutprobe bei Nachtrunkbehauptungen – eine per Verwaltungsvorschrift angeordnete Körperverletzung? Deutsches Autorecht 70: 141–143
- [19] Hahn RG, Norberg Å, Jones AW (1997) „Overshoot“ of ethanol in the blood after drinking on an empty stomach. Alcohol & Alcoholism 32: 501–505
- [20] Naeve W (1973) Blutalkoholkurven. Tetzlaff, Frankfurt a. M.
- [21] Hagen A, Iffland R (2002) Virtuelle Alkohol- oder Trunkenheitsfahrten. Deutsches Autorecht 71: 475–479
- [22] Osterhaus E, Greiner H (1973) Statistische Auswertung von gaschromatographischen Blutalkoholbestimmungen bei 2000 Doppelblutentnahmen. Blutalkohol 10: 392–397
- [23] Grüner O, Ludwig O, Rockenfeller K (1980) Die Bedeutung der Doppelblutentnahmen für die Beurteilung von Nachtrunkbehauptungen. Blutalkohol 17: 26–38
- [24] Zink P, Reinhardt G (1981) Der Beweiswert von Doppelblutentnahmen. Blutalkohol 18: 377–386
- [25] Bär W (1986) Zur Auswertung von Doppelblutentnahmen mit kurzen Entnahmeintervallen. Blutalkohol 23: 304–314
- [26] Althoff H (1968) Ungewöhnlich große positive Blutalkoholdifferenz zwischen zwei Blutentnahmen. Arch. Kriminol. 141: 105–113
- [27] Müller RK, König C, Thieme D (1997) Zum Aussagewert von Doppelblutentnahmen für Nachtrunkbehauptungen. In: Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen. Mensch und Sicherheit. M 92: 333–337
- [28] Rothschild MA, Schneider V (1999) Der Nachtrunk als Einlassung vor Gericht – eine rechtsmedizinische Betrachtung. In: Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen. Mensch und Sicherheit. M 111: 31–36
- [29] Müller RK, Wolf T, Thieme D (1999) Zur Signifikanzbewertung der BAK-Differenzen nach Doppelblutentnahmen. In: Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen. Mensch und Sicherheit. M 111: 67–68
- [30] Iffland R (1999) Nachtrunk und Harnprobe. Die Polizei: 295–304
- [31] Iffland R (1999) Nachtrunk und Harnprobe. Blutalkohol 36: 99–105

- [32] Bonte W, Busse J (1980) Möglichkeiten einer blut- und urinalytischen Getränkeartbestimmung. Blutalkohol 17: 49–57
- [33] Bonte W (2000) Congener Analysis. In: Siegel J A, Saukko P J, Knupfer G C (Eds.) Eyclopedia of Forensic Sciences. Academic Press, San Diego, S. 93–102
- [34] Bonte W, Iffland R (1999) Zur Bedeutung der Begleitstoffanalyse. Die Polizei: 350–351

Anschrift des Verfassers:

Dr. Rolf Iffland
Wupperstr. 40
50259 Pulheim
eMail: rolf.iffland@t-online.de

*Aus dem Institut für Rechtsmedizin der Universität Magdeburg
DIREKTOR: PROF. DR. MED. D. KRAUSE*

KATJA JACHAU, JÖRG RÖMHILD, HEIDEMARIE BARTELS, DIETER KRAUSE, HOLGER WITTIG

Beweiswert der zweiten Blutalkoholprobe bei sog. Doppelblutentnahmen zur Beurteilung von Nachtrunkangaben

Evidential value of second blood alcohol samples in cases of so called double blood sampling to assess post offence drinking claims

1. Einleitung

Für die Bestätigung oder Widerlegung einer Nachtrunkangabe wird im Gutachten des Bundesgesundheitsamtes von 1955 [12] empfohlen, im Abstand von 30 Minuten zwei Blutproben zu entnehmen und zu analysieren. Seitdem sind zahlreiche Publikationen erschienen, die den diesbezüglichen Beweiswert der sog. Doppelblutentnahme anzweifeln [1, 2, 4, 5, 6, 10, 13, 14]. BERGHAUS und GRASS [7] resümierten im „Handbuch gerichtliche Medizin“ von MADEA und BRINKMANN (2003): „Insgesamt wird daher die Doppelblutentnahme zwecks Bestimmung zweier BAK nicht empfohlen.“ IFFLAND hat die Debatte aufgegriffen [8] und stellt nach entsprechender Literaturrecherche fest, dass bei praktisch fehlendem Beweiswert die 2. Blutentnahme entbehrlich erscheint.

Auch die eigene Erfahrung zeigt, dass die Ethanolkonzentration einer zweiten Blutprobe, die im zeitlichen Abstand von 20 oder 30 Minuten zur ersten gemessen wurde, nur in sehr seltenen Fällen deutlich höher liegt. Erst wenn der zweite BAK-Wert um mehr als 0,1 ‰ über dem ersten liegt, erscheint nach Ansicht zahlreicher Autoren [4, 6, 13, 14] eine entsprechende Interpretation möglich. Das entspricht dem Doppelten eines Messwertfehlers von 0,05 ‰. Aus einem derartigen Anstieg der Blutalkoholkurve allein kann jedoch nicht mit der notwendigen Sicherheit auf einen Nachtrunk geschlossen werden.

Um aktuelle Daten für eine umfängliche Diskussion zur Verfügung zu stellen, wurden die Ergebnisse aller Doppelblutentnahmen des Jahres 2002 aus unserem Einzugsgebiet ausgewertet. Außerdem wurde der Frage nachgegangen, ob die Analyse der 2. Blutprobe im Rahmen eines Begleitstoffgutachtens zusätzliche Informationen zulässt, die für die Aufklärung eines angegebenen Nachtrunks relevant sein könnten.

2. Material und Methoden

Die Abteilung Klinische und Forensische Toxikologie des Instituts für Rechtsmedizin Magdeburg ist die einzige forensische Blutalkoholuntersuchungsstelle des Regierungsbezirkes Magdeburg mit ca. 1 Million Einwohnern. Es kann somit von einer diesbezüglichen Totalerfassung dieser Region ausgegangen werden. Im Jahr 2002 wurden 5777 Blutalkoholproben von Verkehrsteilnehmern zur Ethanolbestimmung gemäß § 81a StPO eingesandt. Darunter befanden sich 434 (= 7,5 %) sog. Doppelblutentnahmen. Stets wurden die BAK-Bestimmungen richtliniengemäß [9] unter Beachtung der einschlägigen Empfehlungen [3] bei gegebener externer und interner Qualitätskontrolle mittels GC und ADH-Verfahren durchgeführt.

Im Zeitraum von 1997 bis 2002 wurden insgesamt 59 Begleitstoffgutachten angeordnet, bei denen zwei Blutproben im Sinne einer Doppelblutentnahme zur Verfügung standen. Neben den Begleitstoffen Aceton, Methanol, Propanol-1, Propanol-2, n-Butanol, i-Butanol, n-Butanol-2, Ethylacetat, 2-Methylbutanol-1, 3-Methylbutanol-1 und n-Butanol wurden auch die Begleitstoffabbauprodukte Ethylmethylketon, i-Butyraldehyd, 2-Methylbutyraldehyd und i-Valeraldehyd bestimmt. Dazu fand eine Headspace-GC/MS-Gerätekombination Anwendung (Probengeber HS 800 der Fa. CTC; GC 5890/MSD 5972 der Fa. Agilent Technologies, U.S.). Die Daten wurden in SPSS statistisch ausgewertet.

3. Ergebnisse und Diskussion

3.1. Zum Beweiswert des BAK-Anstiegs bei Doppelblutentnahmen

Die 434 Doppelblutentnahmen wiesen in der ersten Blutprobe einen BAK-Mittelwert von 1,81 ‰, in der zweiten Blutprobe einen Wert von 1,73 ‰ auf, die Standardabweichungen betragen 0,75 ‰ bzw. 0,74 ‰ (Tab. 1).

Statistischer Parameter	BAK 1 [‰]	BAK 2 [‰]
Mittelwert	1,81	1,73
Standardabweichung	0,75	0,74
Minimum	0,21	0,15
Maximum	4,08	4,05

Tabelle 1: Statistische Parameter der BAK-Werte der 1. und 2. Blutentnahme bei 434 Doppelblutentnahmen. Die Differenzen sind sowohl im t-Test für gepaarte Stichproben als auch im nicht-parametrischen Wilcoxon-Test signifikant.

Es wurde ein breites Konzentrationsspektrum von 0,21 ‰ bis 4,08 ‰ abgedeckt. Die BAK-Differenzen waren bei einer Zeitdifferenz zwischen BAK₁ und BAK₂ von 25 ± 7 Minuten (maximal: 52 min; minimal: 10 min) erwartungsgemäß sowohl im t-Test für gepaarte Stichproben als auch im verteilungsunabhängigen WILCOXON-Test signifikant unterschiedlich (Tab. 2).

Statistischer Parameter	Zeitdifferenzen [min]	BAK-Differenzen [‰]
Mittelwert	24,63	-0,076
Standardabweichung	$\pm 6,87$	$\pm 0,05$
Median	20,00	-0,08
Minimum	10	-0,33
Maximum	52	+0,23

Tabelle 2: Statistische Parameter der Zeitdifferenzen und der BAK-Differenzen zwischen der 1. und 2. Blutentnahme bei 434 Doppelblutentnahmen.

Zwei Drittel aller BAK-Differenzen zwischen zweiter und erster Blutprobe wiesen Werte zwischen 0,00 ‰ bis -0,10 ‰ auf, ein Viertel lag zwischen -0,11 ‰ und -0,20 ‰ (Tab. 3).

BAK-Differenz [%]	Anzahl [n]	Prozent [%]
- 0,40 bis - 0,31	1	0,23
- 0,30 bis - 0,21	4	0,92
- 0,20 bis - 0,11	122	28,11
- 0,10 bis $\pm 0,00$	292	67,28
+ 0,01 bis 0,10	12	2,76
+ 0,11 bis 0,20	2	0,46
+ 0,21 bis 0,30	1	0,23
Summe	434	99,99

Tabelle 3: Absolute und relative Häufigkeitsverteilung von den BAK-Differenzen (BAK₁ – BAK₂) bei 434 Doppelblutentnahmen.

Während der festgestellten Zeitdifferenz (im Mittel 25 Minuten) betrug erwartungsgemäß der durchschnittliche BAK-Abfall 0,08 ‰.

Bei 434 Doppelblutentnahmen wurde in 54 % der Fälle ein Nachtrunk bejaht, in 21 % verneint und in 25 % fand sich keine Angabe. Hinsichtlich der BAK-Differenzen und der Zeitdifferenzen waren zwischen den Teilstichproben keine signifikanten Unterschiede feststellbar. In Abb. 1 sind alle 434 Einzelwerte mit Angabe der Regressionsgeraden und des 95%igen Konfidenzintervalls dargestellt. Der Korrelationskoeffizient nach PEARSON betrug $-0,357$ ($p < 0,01$).

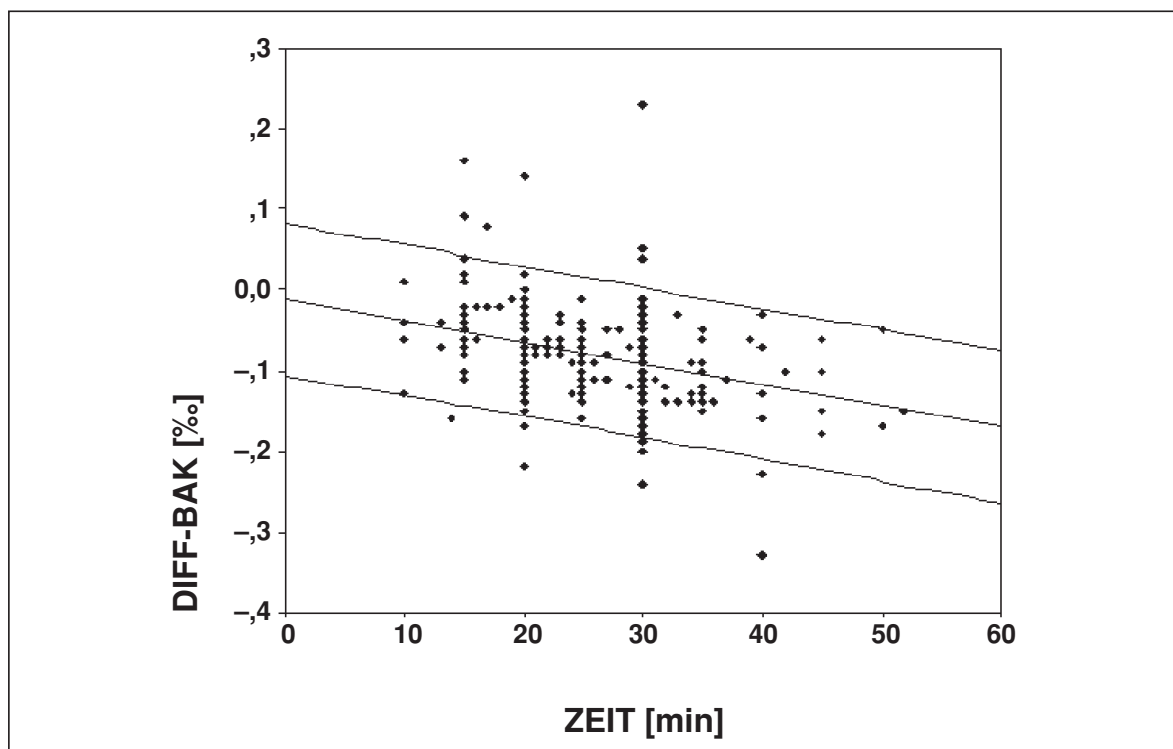


Abbildung 1: Darstellung der BAK-Differenzen zwischen 2. und 1. Blutentnahme (DIFF-BAK [%]) in Abhängigkeit zur Zeitdifferenz [min] zwischen den Doppelblutentnahmen (n = 434) mit Angabe der Regressionsgeraden und des 95%igen Konfidenzintervalls (Korrelationskoeffizient: $-0,357$).

Lf. Nr.	Alter [J]	BAK 1 [‰]	BAK 2 [‰]	Differenz BAK 2 – BAK 1 ‰	Diff. Zeit BAK 1 – BAK 2 [min]	Diff. Zeit Ereignis bis BAK 1 [h:min]	Nach- trunk- angabe
1	29	0,39	0,53	+ 0,14	20	2:02	2 Bier
2	25	1,89	2,05	+ 0,16	15	1:22	keine
3	45	2,70	2,93	+ 0,23	30	2:10	keine

Tabelle 4: Doppelblutentnahmen mit BAK-Messwert-Differenzen von über 0,10 ‰.
Nur 3 von 434 Doppelblutentnahmen (= 0,69 %) erfüllten das Kriterium.

Nur drei BAK-Differenzen lagen über + 0,1 ‰ (Tab 4). Das sind 0,69 % von insgesamt 434 Doppelblutentnahmen. Diese Größenordnung findet sich auch in mehreren Stichproben, die von IFFLAND [8] berichtet werden. In allen drei Fällen handelte es sich um männliche Pkw-Fahrer, denen eine Verkehrsstraftat/-ordnungswidrigkeit ohne Verursachung eines Verkehrsunfalles vorgeworfen wurde. Die zeitlichen Differenzen zwischen der Feststellung durch die Polizei und der 1. Blutentnahme lagen jeweils in der Größenordnung von 2 Stunden (1 h 22 min bis 2 h 10 min). Die BAK-Erhöhungen betrugen 0,14 ‰, 0,16 ‰ und 0,23 ‰. Die Bemühungen um eine Einsichtnahme in die polizeilichen Unterlagen waren nicht erfolgreich. Es ist jedoch anzunehmen, dass es sich im Fall 1 bei einem Anstieg von 0,39 ‰ auf 0,53 ‰ ohne Verkehrsunfall und einer Zeitdifferenz von 2:02 Stunden zum Vorfall mit einem angegebenen Nachtrunk von 2 Bier lediglich um eine fragliche Ordnungswidrigkeit gehandelt haben dürfte. Bei den beiden anderen Fällen ist mit BAK 1-Werten von 1,89 ‰ bzw. 2,70 ‰ ohne Angabe eines Nachtrunks Strafrechtsrelevanz anzunehmen. Jedenfalls ist nicht erkennbar, dass die durchgeführte 2. Blutentnahme zur juristischen Qualifikation der konkreten drei Fälle etwas Wesentliches beigetragen haben könnte. Somit waren im Prinzip alle 434 Doppel-Blutentnahmen aus sachverständiger Sicht entbehrlich.

3.2. Zum Beweiswert der Doppelblutentnahmen im Begleitstoffgutachten

Erwartungsgemäß zeigte sich auch bei den 59 Doppelblutentnahmen, die einer zusätzlichen Begleitstoffanalyse zugeführt wurden, ein durchschnittlicher Abfall der Ethanolkonzentration zwischen den beiden Blutproben von 0,08 ‰ (durchschnittliche Zeitdifferenz 24, maximal 50, minimal 15 Minuten) und ein Korrelationskoeffizient, der signifikant gegen Null war. Die Einzelwerte der Konzentrationsdifferenzen sind in Abb. 2, Ziffer 1, über der Zeitdifferenz zwischen 1. und 2. Blutentnahme einschließlich dazugehöriger Regressionsgerade dargestellt. Bei den Begleitstoffen Aceton, Methanol und Propanol-1 (Abb. 2, Ziffer 2, 3 und 4) finden sich keine relevanten Korrelationen, obwohl das gerade für Methanol durchaus denkbar gewesen wäre.

Auch die Begleitstoffe Propanol-2, n-Butanol, i-Butanol und n-Butanol-2 (Abb. 3, Ziffer 5, 6, 7 und 8) wiesen ebenso wie Ethylacetat, 2-Methylbutanol-1, 3-Methylbutanol-1 und n-Pentanol (Abb. 4, Ziffer 11, 12, 13 und 14) nur sehr niedrige Korrelationskoeffizienten auf, die sämtlich nicht signifikant gegen Null waren.

Lf. Nr.	Begleitstoff	Anzahl [n]	Regr.-Fak.	Regr.-Konst.	r	Signifikanz gegen Null (ja/nein)
1	Ethanol	59	-0,003	+0,004	-0,55	ja
2	Aceton	56	+0,011	-0,037	+0,12	nein
3	Methanol	57	+0,018	-0,533	-0,18	nein
4	Propanol-1	58	+0,001	-0,034	+0,11	nein
5	Propanol-2	57	-0,003	-0,097	-0,19	nein
6	n-Butanol	52	<-0,001	+0,003	-0,10	nein
7	i-Butanol	56	+0,005	-0,014	+0,23	nein
8	n-Butanol-2	55	<+0,001	-0,002	+0,16	nein
9	Ethylacetat	59	<-0,001	+0,001	-0,01	nein
10	2-Methylbutanol-1	41	<+0,001	-0,005	+0,29	nein
11	3-Methylbutanol-1	54	<-0,001	-0,002	+0,08	nein
12	n-Pentanol	47	<+0,001	-0,017	+0,20	nein
13	Ethylmethylketon	57	+0,002	+0,001	+0,09	nein
14	i-Butyraldehyd	57	<+0,001	-0,041	+0,47	nein
15	2-Methylbutyraldehyd	42	-0,002	-0,016	-0,03	nein
16	i-Valeraldehyd	55	<-0,001	+0,001	-0,01	nein

Tabelle 5: Regressions- und Korrelationsanalyse der Konzentrationsdifferenzen von Ethanol, Begleitstoffen und Begleitstoffabbauprodukten zur Zeitdifferenz zwischen zwei Blutproben bei 59 Doppelblutentnahmen. Auflistung der Regressionskoeffizienten (Regr.-Fak.), der Regressionskonstanten (Regr.-Konst.) und der Korrelations-Koeffizienten (r).

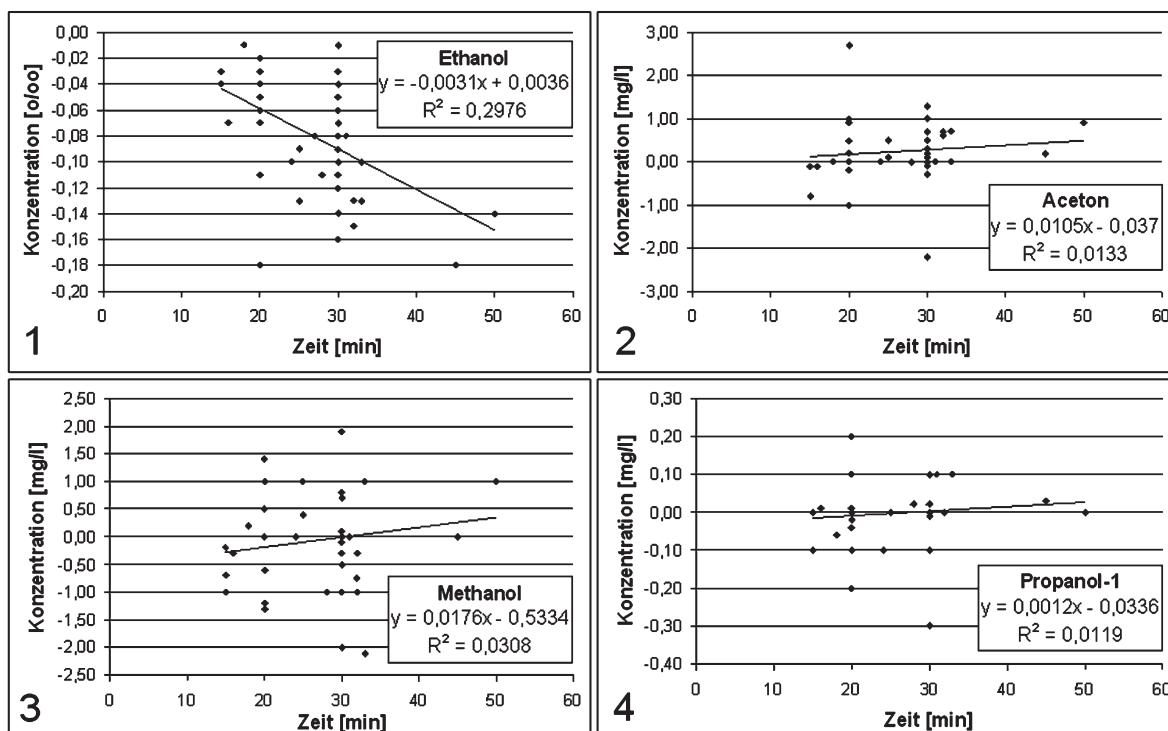


Abbildung 2: Konzentrationsdifferenzen zwischen 2. und 1. Blutentnahme für Ethanol (1) sowie die Begleitstoffe [mg/l] Aceton (2), Methanol (3) und Propanol-1 (4) in Korrelation zur Zeitdifferenz [min] zwischen den Doppelblutentnahmen mit Darstellung der Regressionsgeraden $y = ax + b$ (weitere statistische Parameter vgl. Tab. 5).

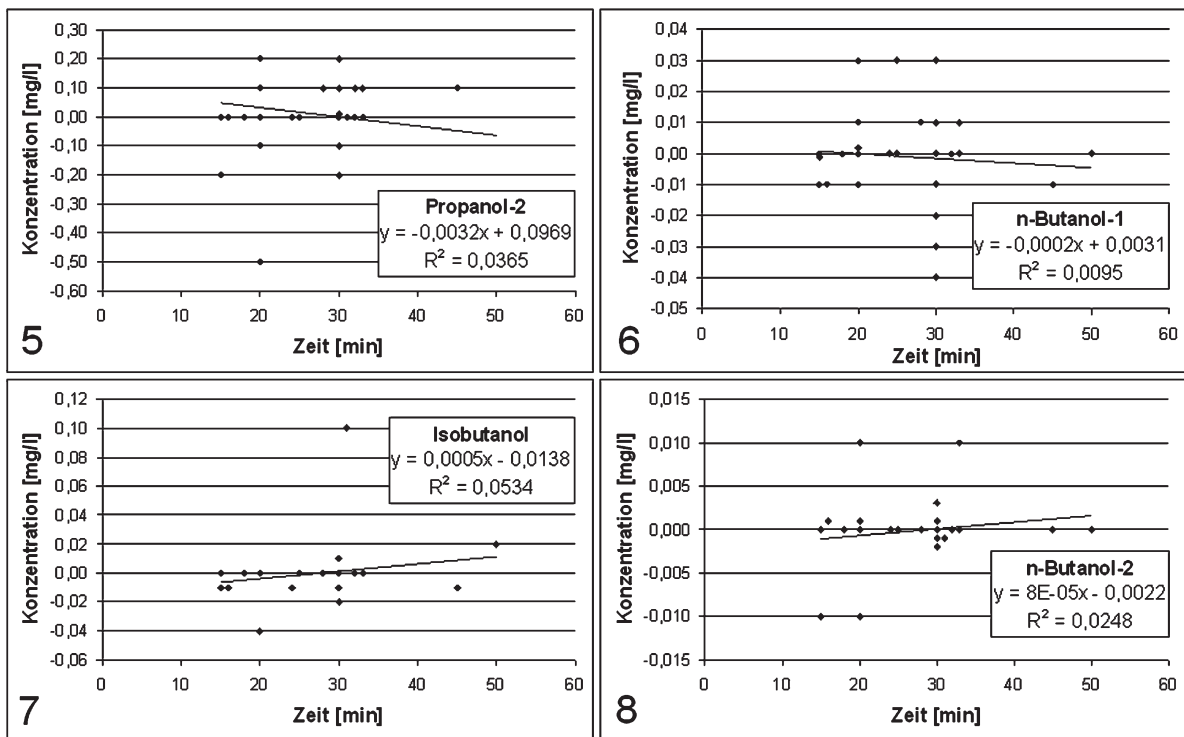


Abbildung 3: Konzentrationsdifferenzen zwischen 2. und 1. Blutentnahme für die Begleitstoffe Propanol-2 (5), n-Butanol (6), i-Butanol (7) und n-Butanol-2 (8) in Korrelation zur Zeitdifferenz [min] zwischen den Doppelblutentnahmen mit Darstellung der Regressionsgeraden $y = ax + b$ (weitere statistische Parameter vgl. Tab. 5).

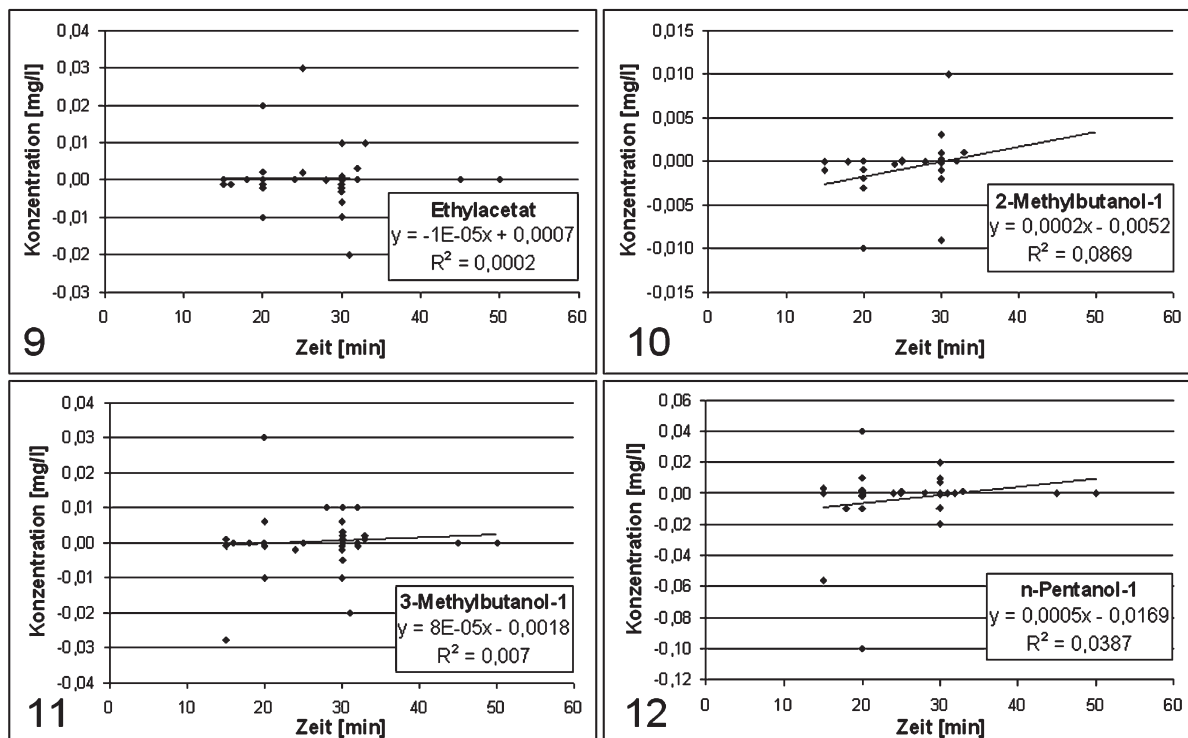


Abbildung 4: Konzentrationsdifferenzen zwischen 2. und 1. Blutentnahme für die Begleitstoffe Ethylacetat (9), 2-Methylbutanol-1 (10), 3-Methylbutanol-1 (11) und n-Pentanol (12) in Korrelation zur Zeitdifferenz [min] zwischen den Doppelblutentnahmen mit Darstellung der Regressionsgeraden $y = ax + b$ (weitere statistische Parameter vgl. Tab. 5).

Ein ähnliches Bild ergab sich bei den Begleitstoffabbauprodukten (Abb. 5). Es kam zwar zu einem gewissen Anstieg der Konzentrationen von Ethylmethylketon und von i-Butyraldehyd (Abb. 5, Ziffer 13 und 14), die Korrelationskoeffizienten wiesen jedoch ebenso wie bei 2-Methylbutyraldehyd und i-Valeraldehyd keine Signifikanz auf (Abb. 5, Ziffer 15 und 16).

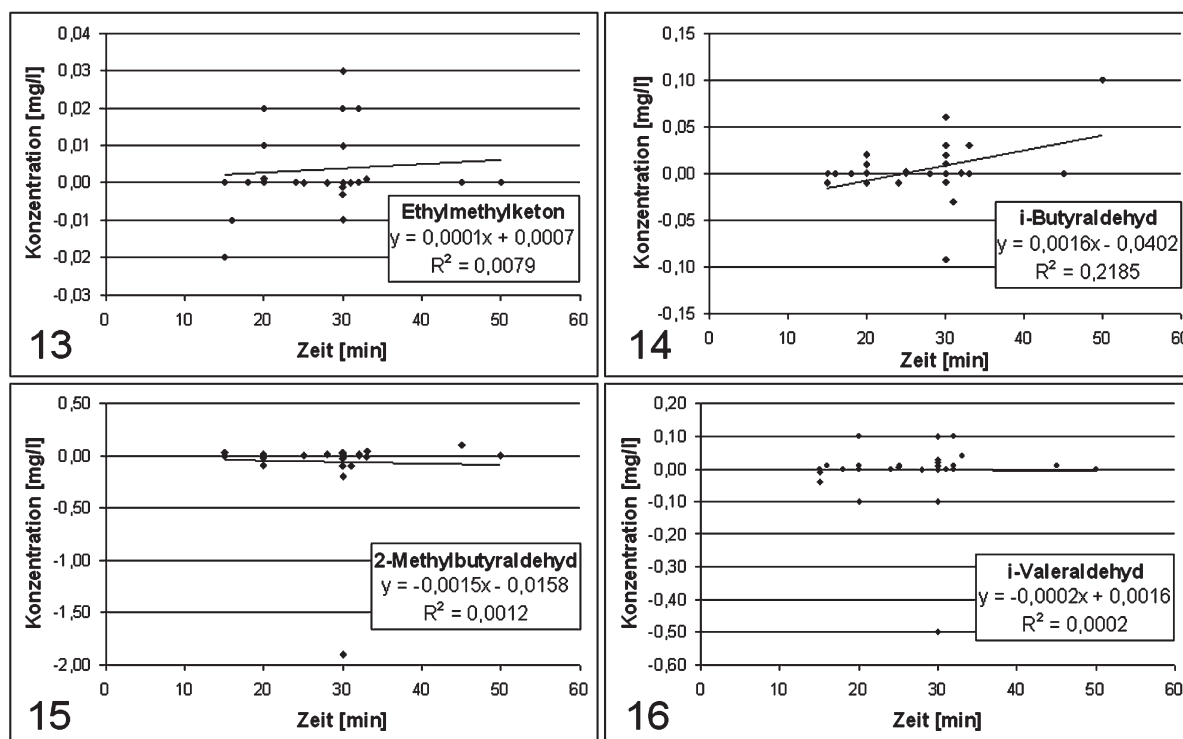


Abbildung 5: Konzentrationsdifferenzen zwischen 2. und 1. Blutentnahme für die Begleitstoffabbauprodukte Ethylmethylketon (13), i-Butyraldehyd (14), 2-Methylbutyraldehyd (15) und i-Valeraldehyd (16) in Korrelation zur Zeitdifferenz [min] zwischen den Doppelblutentnahmen mit Darstellung der Regressionsgeraden $y = ax + b$ (weitere statistische Parameter vgl. Tab. 5).

Unter den insgesamt 59 Begleitstoffgutachten fand sich lediglich ein Fall, bei dem ein bedeutender Nachtrunk von begleitstoffreichen Getränken als wahrscheinlich angenommen werden konnte. 61 % aller Gutachten erbrachten den Nachweis, dass eine Tatzeit-BAK von 0,5 ‰ oder 1,1 ‰ erreicht bzw. überschritten gewesen war. Diese Schlussfolgerungen sind ausnahmslos ohne das Analysenergebnis der 2. Blutprobe möglich gewesen. Für die Aussagekraft der Begleitstoffgutachten zur Beurteilung von Nachtrunkangaben sind demzufolge aus sachverständiger Sicht Doppelblutentnahmen entbehrlich. Die 2. Blutprobe ist lediglich dann hilfreich, wenn das Volumen der 1. Blutprobe nicht ausreichend ist für ein forensisch sicheres Analysenergebnis. Das ist jedoch in unseren Fällen nicht vorgekommen.

4. Fazit

Bei der vollständigen Erfassung einer Stichprobe von Doppelblutentnahmen des Jahres 2002 ($n = 434$) fanden sich lediglich 3 Fälle, die einen Anstieg der BAK-Werte über 0,1 ‰ aufwiesen. Damit konnte nur in 0,69 % ein theoretischer Hinweis auf einen möglichen Nachtrunk erhalten werden. In zwei Fällen davon lag die BAK weit über 1,1 ‰, und es war kein Nachtrunk angegeben worden. Im dritten Fall handelte es sich um eine fragliche Ordnungswidrigkeit mit BAK um 0,5 ‰ und einer Nachtrunkangabe von zwei Flaschen Bier.

Demzufolge waren im Prinzip alle 434 Doppel-Blutentnahmen des Jahres 2002 aus sachverständiger Sicht entbehrlich.

Bisher war unklar, ob bei der Begleitstoffanalyse die Untersuchung einer 2. Blutprobe zusätzliche Informationen hinsichtlich der Beurteilung von Nachtrunkangaben zulässt [7]. Nach Auswertung von 59 Begleitstoffgutachten, bei denen in beiden Blutproben bis zu 16 Begleitstoffe und Begleitstoffabbauprodukte bestimmt wurden, kann diese Frage aus unserer Sicht verneint werden.

Nach fast einem halben Jahrhundert praktischer Erfahrung mit dem vielfach umstrittenen Beweismittel „Doppelblutentnahme zur Bewertung von Nachtrunkangaben“ erlauben sich die Autoren anzuregen, zukünftig von der 2. Blutentnahme abzusehen, weil

- in weniger als 1 % aller Fälle ein BAK-Anstieg um mehr als 0,1 ‰ zu erwarten ist,
- ein zusätzlicher Hinweis zur Mindestzeit-BAK auch bei höherer 2. BAK nicht gewonnen werden kann
- eine ordnungsgemäße Blutprobe für eine Begleitstoffanalyse ausreicht,
- die Begleitstoffanalyse gegenwärtig die erfolgversprechendste Methode ist, eine Nachtrunkangabe naturwissenschaftlich zu überprüfen und
- der personelle und finanzielle Aufwand für die sog. Doppelblutentnahmen eher nicht gerechtfertigt erscheint.

Zusammenfassung

Bei der vollständigen Erfassung einer Stichprobe von Doppelblutentnahmen des Jahres 2002 (n = 434) fanden sich lediglich 3 Fälle, die einen Anstieg der BAK-Werte über 0,1 ‰ aufwiesen. Alle Doppel-Blutentnahmen waren aus sachverständiger Sicht zur Beurteilung von Nachtrunkangaben entbehrlich. Eine ordnungsgemäße Blutprobe ist für eine Begleitstoffanalyse ausreichend.

Schlüsselwörter

Doppelblutentnahme – Nachtrunkbehauptung – Begleitstoffanalyse

Summary

A full analysis of random double blood samples taken in 2002 (n = 434) revealed only three cases with a blood alcohol concentration exceeding 0.1 ‰. From an expert point of view all double blood samples were not actually required for assessing post-offence drinking claims. One regular blood sample is sufficient to perform a congener analysis.

Key words

double-blood-sampling – post-offence drinking claim – congener analysis

Literatur

- [1] Bonte W, Daldrup T, Grüner O, Heifer U, Iffland R, Schütz H, Wehner HD (1997): Richtlinien für die Blutalkoholbestimmungen für forensische Zwecke. (Empfehlungen zur Anpassung der Richtlinien des Bundesgesundheitsamts von 1996 an Gesetze, Verordnungen und Rechtsprechung) Toxichem u. Krimtech 64: 103–106
- [2] Berghaus G, Althoff H (1979) Erfahrungen und Kritik zum neuen ministeriellen Erlaß über Doppelblutentnahmen in Nordrhein-Westfalen. Blutalkohol 16: 375–383

-
- [3] Deutsche Gesellschaft für Rechtsmedizin, Deutsche Gesellschaft für Verkehrsmedizin und Gesellschaft für Toxikologische und Forensische Chemie (1997) Richtlinien für die Blutalkoholbestimmung für Forensische Zwecke. *Toxichem + Krimtech* 64: 103–106
 - [4] Elbel H, Schulz G (1973) Zur forensischen Verwertbarkeit der Doppelblutentnahme von Blutproben. *Z Rechtsmed.* 73: 233–237
 - [5] Haffner HT (1999) Der Wert der Doppelblutentnahme. *Polizei* 10 291–294
 - [6] Hagedorn E, Steigleder E (1968) Statistische Untersuchungen über die Beziehung zwischen Trinkende und Resorption anhand von doppelten Blutentnahmen. *Blutalkohol* 5: 468–481
 - [7] Berghaus G, Grass H. (2003) Fahrsicherheit unter Alkoholeinwirkung, Doppelblutentnahme in: Madea B, Brinkmann B; *Handbuch Gerichtliche Medizin, Band 2*, Springer Verlag Berlin, Heidelberg, New York, S. 915
 - [8] Iffland R (2003) Zweite Blutentnahme bei behauptetem oder möglichem Nachtrunk nicht erforderlich. *Blutalkohol* 40: 403–410 (in diesem Heft)
 - [9] Iffland R, Daldrup T (2001) Anforderungen an die Richtigkeit und Zuverlässigkeit von Blutalkoholanalysen. *NZV* 3: 105–109
 - [10] Iffland R, Jones AW (2002) Evaluating Alleged Drinking After Driving – the Hip-Flask Defence. *Med Sci Law* Vol 42: 207–224
 - [11] Iffland R, Staak M, Rieger S (1982) Experimentelle Untersuchungen zur Überprüfung von Nachtrunkbehauptungen. Zur Problematik der Untersuchung von Begleitalkoholen in Körperflüssigkeiten. *Blutalkohol* 19: 235–251
 - [12] Lundt PV, Jahn E (1966) Gutachten des Bundesgesundheitsamtes zur Frage Alkohol bei Verkehrsstraftaten. Hrsg. BM für Justiz und BM für Verkehr. Kirschbaum Verlag, Bad Godesberg, 61–64
 - [13] Osterhaus E, Greiner W (1973) Statistische Auswertung von gaschromatographischen Blutalkoholbestimmungen bei 2000 Doppelblutentnahmen. *Blutalkohol* 10: 392–397
 - [14] Schweitzer H (1968) Statistische Untersuchungen zur Alkoholelimination an 1512 Doppelblutentnahmen. *Blutalkohol* 5: 73–91

Anschrift für die Verfasser:

Dr. med. Katja Jachau
Institut für Rechtsmedizin
der Otto-von-Guericke-Universität
Leipziger Straße 44
39129 Magdeburg

*Aus dem Psychologischen Institut der Universität zu Köln
Direktor: PROF. DR. EGON STEPHAN*

THOMAS WITTIG

Trunkenheitsfahrten bei jungen Fahrern – Ist es möglich, Risikokandidaten bereits unter Fahrschülern zu entdecken? *)

Drink driving of young drivers – Is it possible to detect learner drivers at risk? *)

Einleitung

Die jungen Kraftfahrer stellen in Bezug auf die Gesamtheit aller Kraftfahrer noch immer eine besondere Risikogruppe dar. Für Kraftfahrer zwischen 18 und 24 Jahren ist das Risiko, bei einem Unfall tödlich zu verunglücken, doppelt so hoch wie beim Rest der Kraftfahrer. Ferner beträgt in der Bundesrepublik der Anteil dieser Fahrer-Gruppe an Unfällen mit Personenschaden 21 %, obgleich die jungen Fahrer nur etwa 12 % der Fahrerlaubnisinhaber ausmachen.

Alkoholeinfluss stellt – trotz des zunehmenden Konsums illegaler Drogen im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr – bei jungen, insbesondere männlichen Fahrern neben dem zu schnellen Fahren noch immer die bedeutsamste Unfallursache dar (HOPPE et al., 1998). Betrachtet man alle alkoholbedingten Pkw-Unfälle mit Personenschaden, so entfallen 31 % dieser Unfälle auf die Fahrer zwischen 18 und 25 Jahren. Über 60 % der verunfallten jungen Fahrer wiesen hierbei 1999 eine Blutalkoholkonzentration von 1,1 ‰ und mehr auf, nahezu 11 % sogar 2,0 ‰ und mehr. Der Anteil der männlichen Unfallfahrer lag in dieser Gruppe bei über 90 % (Statistisches Bundesamt, 2000).

Eine Analyse nächtlicher Freizeitunfälle mit Schwerverletzten oder Getöteten (SCHULZE, 1998) erbrachte, dass in der Altersgruppe der 18- bis 24-Jährigen in 46 % der Unfälle Alkohol als Ursache zu nennen ist, wobei die durchschnittliche Blutalkoholkonzentration 1,2 ‰ betrug (Männer 1,3 ‰, Frauen 0,95 ‰). Fast jeder dritte Unfallfahrer hatte über 1,6 ‰. SCHULZE schätzt den Grad der Alkoholbeteiligung bei den Unfällen sogar auf 70 %, da in vielen Fällen (z. B. bei tödlichem Ausgang oder Unfallflucht) keine Blutalkoholbestimmung durchgeführt wurde. Auch in dieser Untersuchung zeigte sich, dass vor allem die männlichen jungen Fahrer betroffen sind, ihr Anteil lag bei 85,5 %.

Die ermittelten Blutalkoholkonzentrationen deuten schon bei den jungen Fahrern auf eine überdurchschnittliche Alkoholgewöhnung im Sinne einer Giftfestigkeit hin, die nur durch ein entsprechendes „Trinktraining“ erreicht werden kann. WINKLER (1985) hat bereits darauf hingewiesen, dass viele der alkoholauffälligen Fahranfänger als Problemtrinker zu werten sind, d. h. als Personen, die ein Alkoholproblem haben, ggf. sogar alkoholabhängig sind.

Es stellen sich daher folgende Fragen: Handelt es sich schon bei den jungen alkoholisierten Fahrern in der Mehrzahl nicht um „trinkende Fahrer“, sondern um „fahrende Trin-

*) Die hier veröffentlichten Ergebnisse und Daten sind Bestandteil der Promotionsarbeit des Verfassers. Ein besonderer Dank für die Ermöglichung dieser Arbeit gilt hierbei Herrn Prof. Dr. E. Stephan.

ker“, wie dies für die Masse der alkoholauffälligen Kraftfahrer gilt (STEPHAN, 1988)? Wenn bei den alkoholauffälligen Fahreranfängern ein problematischer Alkoholkonsum (RUNGE, 1996) vorliegt, lassen sich dann bereits vor Fahrerlaubniserwerb potentielle Trunkenheitstäter ermitteln? Wenn dies möglich ist, wie kann man auf diese Personen präventiv einwirken?

In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob es als Ausbildungsziel der Fahrschule ausreichend ist, das Trennen von „Trinken und Fahren“ anzustreben, oder ob Fahrschülern/Fahrschülerinnen, die überdurchschnittlich viel trinken, nicht empfohlen werden muss, nach Möglichkeit völlig auf den Alkoholkonsum zu verzichten, da es sonst früher oder später zur Verkehrsteilnahme mit unzulässig hoher Blutalkoholkonzentration kommen wird.

Weiterhin muss gefragt werden, ob Schulungsmaßnahmen für bereits alkoholauffällig gewordene junge Fahrer, die auf eine Trennung von „Trinken und Fahren“ abzielen, in den meisten Fällen nicht zwangsläufig zum Scheitern verurteilt sind, weil auch hier den Vieltrinkern eben eine solche Trennung nicht dauerhaft gelingen kann.

Vor diesem Hintergrund wurde die vorliegende Studie mit dem Ziel konzipiert, die Zusammenhänge zwischen den Lebensgewohnheiten von Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen, insbesondere den Alkoholtrinkgewohnheiten, und der Wahrscheinlichkeit einer Alkoholfahrt in den ersten Jahren der Kraftfahrerkarriere zu erfassen.

Methode

Bei der vorliegenden Untersuchung handelt es sich um eine Langzeitstudie, deren Ausgangspunkt eine Befragung von mehr als 6 000 Fahrschülerinnen und Fahrschülern in den Jahren 1990/91 darstellt. Die Befragung wurde vom Psychologischen Institut der Universität zu Köln unter der Leitung von Prof. Dr. E. STEPHAN durchgeführt, welcher auch den zugrundeliegenden Fragebogen entwickelt hat.¹⁾ In der damaligen schriftlichen Erhebung in Fahrschulen wurden demographische Daten, Lebensgewohnheiten und Einstellungen zum Verhalten im Straßenverkehr erfasst.²⁾ Ein großer Teil des Fragebogens bezog sich auf die allgemeinen Alkoholtrinkgewohnheiten der Fahrschüler. Erfragt wurden hierzu nicht nur Konsum- oder Rauschhäufigkeiten, sondern auch die konkreten Trinkmengen in Bezug auf die der Erhebung vorangegangenen Woche bzw. sieben Tage. Die Fahrschülerinnen und Fahrschüler wurden aufgefordert, für jeden Tag detaillierte Angaben zu ihrem Alkoholkonsum zu machen, z. B. welche Alkoholika und auch welche Glasgrößen konsumiert wurden, Mengenumrechnungen (in Liter, Gramm Alkohol o. ä.) wurden nicht verlangt. Die Vereinheitlichung der Trinkmengen zum besseren Vergleich wurde erst im Rahmen der Auswertung durchgeführt.

Um den Zusammenhang zwischen generellem Alkoholkonsum, also auch dem Alkoholtrinkverhalten unabhängig von einer (geplanten) Verkehrsteilnahme, und der Wahrscheinlichkeit, durch Alkoholdelikte im Straßenverkehr aufzufallen, bei jungen Fahrern zu prüfen, wurde dann im Jahr 1998 eine Abfrage der Eintragungen der jungen Fahrer aus der Fahrschülerbefragung im Verkehrszentralregister des Kraftfahrt-Bundesamtes vorgenommen. In der Untersuchung konnten die Daten von den (ehemaligen) Fahrschülern berücksichtigt werden, die in der Befragung hinreichende Angaben zum Alkoholtrinkverhalten und auch hinreichende Angaben hinsichtlich der Personendaten, die einer Abfrage im Verkehrszentralregister genügen, gemacht hatten. Insgesamt konnten Daten von 2 595 Personen berücksichtigt werden (1 143 Frauen und 1 452 Männer).

Ein wesentlicher Vorteil der Untersuchung ist darin zu sehen, dass den Fahrschülern im Rahmen der Befragung die Intention der Erhebung nicht bekannt war. Das Ausfüllen des Fragebogens in der Fahrschule wurde angeleitet von geschulten Interviewern, das Ausfüllen war gekoppelt mit der Teilnahme an einem Gewinnspiel, so dass eine hohe Beteiligungsquote erreicht werden konnte.

Es muss aber auch darauf hingewiesen werden, dass zum Zeitpunkt der Abfrage der Eintragungen im Verkehrszentralregister (1998) bereits Tilgungen wirksam geworden sein können. Insofern stellt die Zahl der eingetragenen Alkoholfahrten eher eine Unterschätzung der tatsächlich ermittelten Trunkenheitsdelikte dar. Insbesondere aber die schwerer wiegenden – und für die Studie bedeutsamen – Delikte unterliegen Tilgungsfristen, die 1998 noch nicht wirksam geworden waren, diese waren daher durch die Tilgungen nicht betroffen.

Ergebnisse der Erhebung 1990/91

Die Fahrschülerinnen und Fahrschüler wurden 1990/91 um eine Bewertung der damals geltenden Promille-Grenzen für die Teilnahme am Straßenverkehr gebeten. Zu dieser Zeit galt in der („alten“) Bundesrepublik die 0,8-Promille-Grenze, es wurde auch um eine Einschätzung der in der „DDR“ gültigen 0,0-Promille-Grenze gebeten. Hierbei zeigte sich, dass von den Fahrschülern nur eine Minderheit eine 0,0-Promille-Grenze ablehnt. Insgesamt befürworteten 48,1 % der Befragten die Einführung einer 0,0-Promille-Grenze, 37,8 % lehnten eine solche Regelung eher ab. Die Zustimmung zur 0,0-Promille-Grenze erhöhte sich noch einmal auf nahezu 75 %, wenn die Einhaltung mit einer Senkung der Versicherungsprämie verknüpft würde. Andererseits wurde die 0,8-Promille-Grenze mehrheitlich abgelehnt. Auch die Absenkung der Grenze der absoluten Fahruntüchtigkeit von 1,3 auf 1,1 Promille wurde von einer klaren Mehrheit, von 69,9 % der Befragten, befürwortet. Insgesamt fand sich eine überwiegende Zustimmung zu den vermeintlich strengeren Normen, diese Zustimmung fiel bei den Fahrschülerinnen noch etwas deutlicher aus als bei den männlichen Fahrschülern.

Hinsichtlich der konkreten Trinkgewohnheiten der Fahrschüler wurde zwischen Konsumhäufigkeiten und Konsummengen differenziert.

Bei der Befragung der Fahrschüler zeigte sich erwartungsgemäß, dass die männlichen Untersuchungsteilnehmer den signifikant häufigeren und auch signifikant stärkeren Alkoholkonsum angaben.

Hinsichtlich der Konsumhäufigkeiten wurden als regelmäßige Alkoholkonsumenten dabei die Personen eingestuft, die angegeben hatten, zumindest mehrmals in der Woche entweder Bier, Wein oder Spirituosen(-Mixgetränke) zu trinken. Als gelegentliche Alkoholkonsumenten wurden die Fahrschüler bewertet, die bei einer der Alkoholika „mehrmals

Konsumentengruppen	Geschlecht	
	männlich	weiblich
regelmäßiger Alkoholkonsument	38,7 %	13,6 %
gelegentlicher Alkoholkonsument	52,9 %	76,2 %
Nicht-Konsument	7,4 %	9,2 %

Tabelle 1: Konsumhäufigkeiten der Fahrschüler.

im Monat“ oder „seltener als einmal im Monat“ angegeben hatten und nicht den regelmäßigen Konsumenten zuzuordnen waren. Nichtkonsumenten sind schließlich diejenigen, die bei allen drei Alkoholarten die Angabe „nie oder weniger als einmal im Jahr“ angekreuzt hatten. Die Ergebnisse zu diesem Aspekt sind in Tabelle 1 dargestellt, die Geschlechtsunterschiede sind signifikant.

Es ist ersichtlich, dass zumindest gelegentlicher Alkoholkonsum bei jungen Erwachsenen die Regel ist. Der Alkoholkonsum findet meist außerhäuslich statt in der Kneipe, Disco, bei Parties, bei Freunden, seltener zu Hause, in der Schule oder am Arbeitsplatz. Die Trinkpartner sind entsprechend i. d. R. die Freunde bzw. die Lebenspartnerin, der Lebenspartner. Da die männlichen Fahrschüler in allen Kategorien den häufigeren Alkoholkonsum angegeben hatten, ist zu vermuten, dass weniger mit der Partnerin als vielmehr in Gegenwart der Partnerin Alkohol konsumiert wurde.

Insgesamt hatten 35,4 % der männlichen Befragten (12,9 % der weiblichen) angegeben, mehrmals in den letzten 12 Monaten betrunken gewesen zu sein. Auch in diesem Bereich werden die Geschlechtsunterschiede signifikant. Immerhin 50,4 % der Fahrschülerinnen hatten erklärt, bisher nur einmal oder noch nie betrunken gewesen zu sein, wobei dies nur 26,7 % der männlichen Untersuchungsteilnehmer für sich geltend machten.

Um die konkreten Trinkmengen der Fahrschüler besser miteinander vergleichen zu können, wurden die Angaben (vom Autor) in sog. Trinkeinheiten (TE) umgerechnet. Dieser Umrechnung liegt folgender Schlüssel zugrunde:

- 1 Trinkeinheit (TE) = 0,2 l Bier
- = 0,1 l Wein
- = 0,02 l Spirituosen
- = 0,2 l Mixgetränke

Die männlichen Fahrschüler konsumierten insgesamt zweieinhalb Mal mehr Alkohol als die jungen Frauen (vgl. Tabelle 2). Der durchschnittliche Tageskonsum für die männlichen Fahrschüler lag bei 2,4 Trinkeinheiten, also z. B. knapp zweieinhalb Glas Bier à 0,2 l, für die Frauen unter einer Trinkeinheit. Aufgrund der Angaben zu den Trinkanlässen ist davon auszugehen, dass sich der Konsum nur bei den wenigsten gleichmäßig auf alle Wochentage verteilt. Es ist vielmehr so, dass zu bestimmten Anlässen (z. B. am Wochenende) eine größere Menge getrunken wurde.

Trinkmengen	Geschlecht		Gesamt
	männlich	weiblich	
Bier	12,40 TE	3,20 TE	8,35 TE
Wein	1,57 TE	2,16 TE	1,82 TE
Spirituosen	1,57 TE	0,57 TE	1,13 TE
Mixgetränke	1,35 TE	0,57 TE	1,01 TE
Wochensumme	16,89 TE	6,50 TE	12,31 TE

Tabelle 2: Mittelwerte der Trinkmengen einer Woche (in TE).

Insbesondere bei den männlichen Fahrschülern konnten zwei Variablen ermittelt werden, die offenbar wesentlichen Einfluss auf die Trinkmengen haben, nämlich das Bildungsniveau und das Alter beim ersten Rauscherlebnis.

Wie in Tabelle 3 dargestellt, sinkt die wöchentliche Trinkmenge mit steigendem Schulabschluss. Hierbei muss berücksichtigt werden, dass aus der Gruppe der Schüler die späteren Abiturienten stammen, wobei nicht geklärt werden kann, welcher Schulabschluss letztendlich erreicht wurde. Die Gruppe der Fahrschüler mit Sonderschulabschluss sollte gesondert betrachtet werden, da diese Gruppe nur neun Personen umfasste.

Abschluss/Trinkmengen	Männer
ohne Abschluss	17,46 TE
Sonderschule	14,86 TE
Hauptschule	20,84 TE
Mittlere Reife	18,20 TE
FHS-Reife	16,00 TE
Abitur	13,91 TE
keine Angabe	17,71 TE
Noch-Schüler	13,52 TE

Tabelle 3: Mittelwerte der Trinkmengen einer Woche (in TE) differenziert nach Bildungsniveau (nur Männer).

Frühere Untersuchungen führten zu unterschiedlichen Ergebnissen hinsichtlich der Frage, ob das Lebensalter beim ersten Rauscherlebnis einen Einfluss auf das weitere Alkoholtrinkverhalten hat oder nicht (z. B. JESSOR & JESSOR 1975, JACOBSEN et al. 1987). Für die vorliegende Fahrschülerbefragung ergab sich ein eindeutiger Zusammenhang für beide Geschlechter (vgl. Tab. 4). Es zeigte sich eine Abweichung bei den Fahrschülerinnen, die angegeben hatten, beim ersten Rausch 10 Jahre oder jünger gewesen zu sein. Der Mittelwert basiert allerdings auf Angaben von nur fünf Personen. Insgesamt steigt mit sinkendem Alter beim ersten Rausch die angegebene Trinkmenge in der Lebensphase des Fahrschulbesuchs.

Alter beim ersten Rausch	Durchschnittstrinkmenge		Gesamt
	männlich	weiblich	
10 Jahre und jünger	37,2 TE	1,4 TE	32,5 TE
11–13 Jahre	28,9 TE	11,6 TE	24,1 TE
14 Jahre	22,4 TE	10,0 TE	18,6 TE
15 Jahre	19,0 TE	8,3 TE	15,0 TE
16 Jahre	15,1 TE	6,7 TE	11,2 TE
17 Jahre	11,9 TE	5,9 TE	8,7 TE
18 Jahre und älter	11,3 TE	4,9 TE	8,0 TE
Gesamt	16,9 TE	6,5 TE	12,3 TE

Tabelle 4: Mittelwerte der Wochensumme (in TE) in Relation zum Alter beim ersten Rausch.

Zusammenhänge zwischen Trinkhäufigkeiten und Trinkmengen waren in der Form feststellbar, dass die Vieltrinker in der Regel auch regelmäßig Alkohol konsumierten bzw. zu der entsprechenden Gruppe gehörten. Gleichzeitig bedeutete häufiger Alkoholkonsum aber nicht automatisch hohe Trinkmengen. Gerade weil der Alkoholkonsum bei den jungen Erwachsenen eher üblich ist, gab es unter den regelmäßigen Konsumenten auch moderate Trinker.

Die Befragung zeigte auch, dass die Kenntnisse über die Zusammenhänge zwischen Trinkmengen und erreichter Blutalkoholkonzentration insgesamt sehr gering waren. Die Fahrschü-

ler wurden gebeten anzugeben, welche Mengen zum Erreichen von 0,5, 0,8 bzw. 1,1 Promille zu konsumieren seien. Die notwendigen Trinkmengen wurden hierbei von 95 % der Befragten beider Geschlechter deutlich unterschätzt. Den Fahrschülern war nicht bekannt, welche Mengen man tatsächlich trinken muss, um z. B. die 0,5-Promille-Grenze zu überschreiten.

Ergebnisse der Datenabfrage 1998

Wie eingangs erläutert, wurde zur Feststellung der Verkehrsauffälligkeiten 1998 eine Abfrage der Eintragungen im Verkehrszentralregister durchgeführt. Von den 2 595 jungen Fahrern wurden 65 zu diesem Zeitpunkt wegen eines Alkoholverstoßes im Verkehrszentralregister geführt, der Anteil der männlichen Fahranfänger betrug 95,4 %, insgesamt fanden sich also 62 männliche Trunkenheitstäter. Für die Frauen ergab sich eine Registrierungsquote von 0,3 %, für die Männer von 4,3 % aller abgerufenen Datensätze.

Aufgrund der geringen Fallzahl von registrierten Fahranfängerinnen – insgesamt nur drei Personen – erschien es nicht vertretbar, für die aufgefallenen Frauen Zusammenhänge zu ihren Angaben bei der Fahrschülerbefragung zu untersuchen oder gar ein Risikoprofil zu entwickeln. Wenn im Folgenden nun von Fahrschülern, Fahranfängern oder jungen Fahrern die Rede ist, so sind damit nur die männlichen Untersuchungsteilnehmer gemeint.

In Bezug auf die Ausführungen in der Einleitung ist anzunehmen, dass sich die Trunkenheitstäter aus der Gruppe der Vieltrinker rekrutieren. Um dies zu prüfen, wurde die Gruppe der männlichen Fahrschüler hinsichtlich ihrer Trinkmengenangaben in Quartile aufgeteilt. Es zeigte sich, dass aus dem Viertel mit den geringsten Mengenangaben 2,3 % durch Trunkenheit am Steuer aufgefallen waren, aus dem Viertel mit den höchsten Mengenangaben 6,9 % registriert waren. Ein Extremgruppenvergleich der oberen und unteren 10 % ergab, dass von den 10 % mit dem niedrigsten Alkoholkonsum 1,4 %, von den 10 % der Fahrschüler mit dem höchsten Alkoholkonsum 7,1 % in den ersten Jahren durch eine Alkoholfahrt aufgefallen waren, die Auffallensquote hier also fünfmal so hoch war.

Wie im vorherigen Abschnitt dargestellt, konnten Variablen ermittelt werden, die offenbar das Trinkverhalten erheblich beeinflussen. Zunächst soll im Zusammenhang mit den Trunkenheitsfahrten das Bildungsniveau (Schulabschluss) betrachtet werden.

Von den Personen, die bereits in der Fahrschulzeit die allgemeine Hochschulreife erworben hatten, wurde 1998 niemand mit einer Alkoholfahrt im Verkehrszentralregister geführt. Es ist aber anzunehmen, dass sich aus der Gruppe der Fahrschüler, die zum Zeitpunkt des Fahrschulbesuchs noch Schüler gewesen sind, die späteren Abiturienten rekrutierten. Für die Fahranfänger mit Abitur ist daher eine Auffallensquote von ca. 3 % anzunehmen (vgl. Abb.1).

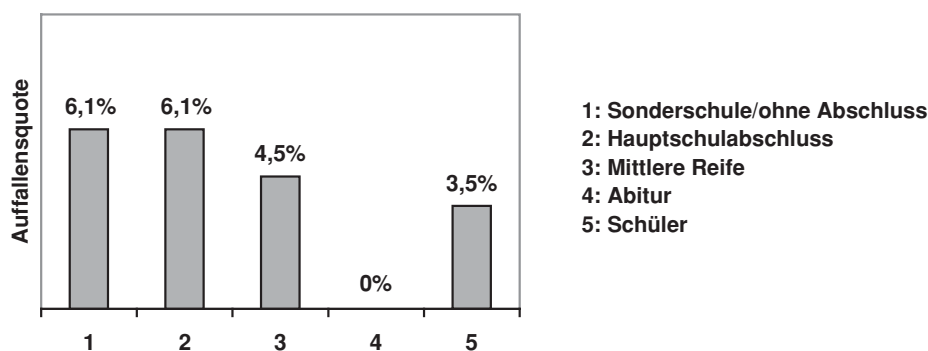


Abb. 1: Auffallensquoten in Abhängigkeit von der Schulbildung (Männer).

Abbildung 1 macht deutlich, wie mit steigendem Schulabschluss die Registrierungsquote sinkt. Die Hauptschüler bzw. Sonderschüler/Personen ohne Schulabschluss hatten die höchste Auffallensquote, bei Abiturienten bzw. den Personen, die zum Zeitpunkt des Fahrschulbesuchs noch Schüler waren, war sie nur halb so hoch.

Um weitere Einflussvariablen in Bezug auf Trunkenheitsfahrten zu extrahieren, wurde zunächst zu den 62 Trunkenheitstätern eine gleich große Vergleichsgruppe gebildet. Aus der Gesamtgruppe der nicht-registrierten jungen Fahrer wurde zu jedem Trunkenheitstäter ein Parallelfall ausgewählt, der hinsichtlich folgender Kriterien Übereinstimmungen aufweisen musste:

- Geschlecht
- Lebensalter
- Bundesland
- Ortsgröße
- Schulabschluss (bzw. Noch-Schüler)

Es konnte so eine teilrandomisierte Parallelstichprobe gebildet werden, die als Vergleichsgruppe zu alkoholauffälligen ehemaligen Fahrschülern diene.

Bezüglich der Befürwortung der Einführung einer 0,0-Promille-Grenze unterschieden sich die Aufgefallenen nicht signifikant von den Parallelfällen. Auch die Konsumhäufigkeiten (Alkohol) erbrachten keine signifikanten Unterschiede. Es war aber feststellbar, dass die Trunkenheitstäter in der Fahrschule häufiger als die nicht-aufgefallenen Personen angegeben hatten, zu Hause, am Arbeitsplatz oder in der Schule Alkohol zu konsumieren. Die Anzahl der Rauscherlebnisse war demgegenüber nicht geeignet, zwischen Alkoholtätern und Vergleichsfällen zu diskriminieren, d. h. die Alkoholtäter waren nach eigenen Angaben nicht signifikant häufiger betrunken als die Nicht-Aufgefallenen. Hierbei kann aber auch wiederum die Alkoholgewöhnung eine entscheidende Rolle spielen. Es ist individuell sehr unterschiedlich, nach welchen Trinkmengen welcher Zustand als Rausch erlebt und bezeichnet wird. Diese Interpretation ist gerade aufgrund der folgenden Feststellungen naheliegend.

Hinsichtlich der wöchentlichen Trinkmenge zeigten sich nämlich signifikante Unterschiede. Während die Trunkenheitstäter in der Lebensphase des Fahrschulbesuchs durchschnittlich 22 Trinkeinheiten (TE) in der Woche konsumiert hatten, belief sich die wöchentliche Trinkmenge der Vergleichsgruppe auf durchschnittlich 14 TE. Auch bei Betrachtung der „Rekordmenge“, also der maximalen Trinkmenge zu einem Anlass, wurde ein signifikanter Unterschied zwischen Aufgefallenen und nicht-registrierten Vergleichsfällen deutlich. Die Trunkenheitstäter hatten in der Fahrschülerbefragung durchschnittlich 33,5 TE, die Vergleichsgruppe durchschnittlich 21,5 TE als maximale Trinkmenge zu einem Anlass angegeben.

Das Alter beim ersten Rausch war bei den Trunkenheitstätern signifikant niedriger als bei den Vergleichsfällen. Während die Vergleichsstichprobe beim ersten Rauscherlebnis im Durchschnitt ca. 15 Jahre alt war, waren die Trunkenheitstäter durchschnittlich ein Jahr jünger. Betrachtet man die Altersverteilung hinsichtlich des ersten Rauscherlebnisses, so zeigt sich diese Verschiebung um ein Jahr deutlich. Während die Trunkenheitstäter mehrheitlich zwischen 12 und 16 Jahre alt gewesen waren, so hatten die meisten der Vergleichsfälle ihr erstes Rauscherlebnis im Alter um ein Jahr verschoben zwischen 13 und 17 Jahren.

Geprüft wurden weitere mögliche Variablen, die in Zusammenhang mit der Wahrscheinlichkeit einer Trunkenheitsfahrt stehen könnten. So hatte FOLLMANN (2000) für nicht-alkoholbedingte Auffälligkeiten der vorliegenden Untersuchungsstichprobe das Persönlichkeitsmerkmal „Risikobereitschaft“ als Einflussgröße ermitteln können. Es fanden sich keine Zusammenhänge zwischen Alkoholdelikten und anderen Verkehrsauffälligkeiten ohne Alkoholeinfluss, auch hinsichtlich der Variable „Risikobereitschaft“ zeigten sich keine Unterschiede zwischen Alkoholtätern und Nicht-Registrierten.

Diskussion

Die vorliegende Untersuchung zeigt, dass es für präventive Konzepte unverzichtbar ist, die Zielgruppe genau zu erfassen. Die alkoholauffälligen jungen Fahrer bilden eine klar definierte Problemgruppe, die sich von den Fahranfängern mit „typischen“ Verkehrsauffälligkeiten wie Geschwindigkeitsübertretungen oder Vorfahrtmissachtungen unterscheidet.

Betrachtet man die dargelegten Ergebnisse, so bleibt festzuhalten, dass die entscheidende Einflussgröße für eine Trunkenheitsfahrt in den ersten Jahren als Kraftfahrer darin zu sehen ist, welche Trinkmengen in der Phase des Fahrschulbesuchs konsumiert werden. Bei höherem Alkoholkonsum schon vor Erwerb der Fahrerlaubnis steigt auch die Wahrscheinlichkeit einer späteren Trunkenheitsfahrt.

Das Trinkverhalten selbst wiederum wird beeinflusst von der Geschlechtszugehörigkeit, vom Schulbildungsniveau, vom Lebensalter beim ersten Rauscherlebnis und vom Trinkverhalten des sozialen Umfeldes. Mit steigendem Alkoholkonsum erhöht sich die Alkoholgewöhnung im Sinne der Entwicklung einer Trinkfestigkeit, es können entsprechend immer größere Mengen zu einem Anlass konsumiert werden. Die Zusammenhänge sind in Abbildung 2 dargestellt.

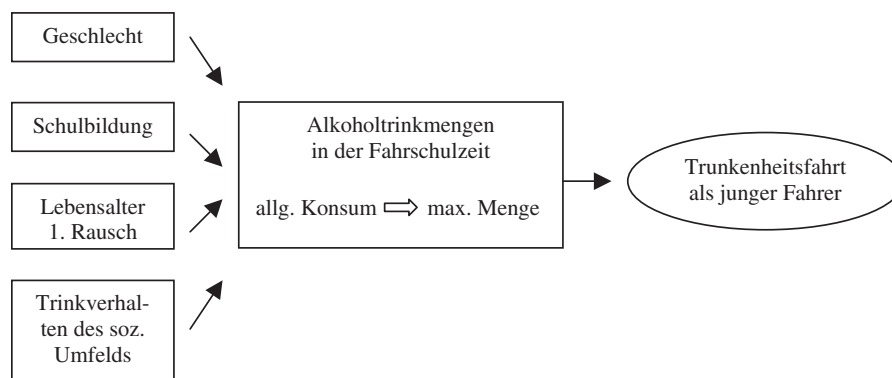


Abb. 2: Korrelate mit Trunkenheitsfahrten bei männlichen jungen Fahrern.

Der Schulabschluss ist hierbei sicherlich als indirekte Einflussvariable hinsichtlich des Alkoholkonsums zu sehen. Haupt- und Realschüler verlassen entsprechend früher als Abiturienten das schulische Setting, treten ins Berufsleben und damit auch früher in die „Welt der Erwachsenen“ ein. Es wird dann oft zu einem früheren Zeitpunkt bereits häufiger und vor allem mehr Alkohol konsumiert.

Für die Präventivarbeit ist es daher wichtig, so früh wie möglich, d. h. bereits in der Schule, über die Gefahren des Alkoholkonsums aufzuklären. Gerade bei Jugendlichen

wäre die Bezugnahme auf die Fahrerlaubnis und vor allem den möglichen Verlust der Fahrerlaubnis in ein Konzept der allgemeinen Suchtprävention einzubetten. Bei etwa jedem zehnten männlichen Fahrschüler dürfte bereits ein völliger Alkoholverzicht – auch außerhalb geplanter Verkehrsteilnahme – die erfolgsversprechendste Methode der Wahl sein.

Ebenso wichtig ist es, geschlechtsspezifisch vorzugehen. Konzepte wie die Kampagne „TRINKEN UND FAHREN KÖNNT IHR EUCH SPAREN“ (EMSBACK, 1998), in der potentielle Beifahrerinnen dazu gebracht werden sollen, nicht zu alkoholisierten Fahrern ins Fahrzeug zu steigen, bieten am ehesten einen erfolgsversprechenden Ansatz.

Grundsätzlich sollte das Ziel jeder Präventionsarbeit darin bestehen, Trunkenheitsfahrten zu stigmatisieren und nicht als „Kavaliersdelikte“ zu betrachten. Hierbei ist jedoch eine Aufklärung hinsichtlich der tatsächlichen Zusammenhänge zwischen Alkoholtrinkmengen und Blutalkoholkonzentrationen notwendig. Wenn weiterhin suggeriert wird, dass vermeintlich geringe Trinkmengen genügen, um gegen geltende gesetzliche Normen zu verstoßen („Das zweite Bier kann schon zu viel sein!“), dann werden diese Normen als allzu streng wahrgenommen, was sie in Wirklichkeit gar nicht sind. Die Masse der Verkehrsteilnehmer glaubt so, bereits selbst einmal gegen die geltenden Promille-Grenzen verstoßen zu haben; es kommt daher zu einer Solidarisierung mit den „erwischten“ Alkoholfahrern. Aufklärungsmaßnahmen müssen wahrhaft sein, es muss deutlich gemacht werden, dass ein normalgewichtiger Mann mit 75–80 kg etwa fünf bis sechs Bier à 0,2 l konsumieren muss, um die 0,5-Promille-Grenze zu erreichen. Zugleich bleibt aber richtig, dass bereits das zweite Glas die Fahrtüchtigkeit deutlich einschränken kann. Auch hierauf muss und soll hingewiesen werden.

Aufklärungsaktionen und -kampagnen zielen ab auf eine strikte Trennung von Alkoholkonsum und Fahren. Die Fahrschülerbefragung wie auch andere Studien (STERN & SCHLAG, 2001) haben gezeigt, dass Fahranfänger die Einführung einer 0,0-Promille-Grenze als sicherheitsfördernde Maßnahme durchaus akzeptieren würden. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum von Seiten der Gesetzgebung dem nicht Rechnung getragen und die 0,0-Promille-Grenze für Fahranfänger eingeführt wird. Eine 0,5-Promille-Grenze fordert jugendtypisches Verhalten, nämlich Grenzen auszuloten, geradezu heraus.

Eine 0,0-Promille-Grenze würde den jungen Fahrern keinerlei Raum mehr für Spekulationen hinsichtlich des Alkoholisierungsgrades geben. Gerade bei alkoholgewöhnten Personen sind auch bei stärkerer Alkoholisierung die Ausfallerscheinungen nicht unmittelbar offensichtlich. Auch für die Beifahrer(innen) wäre hinsichtlich der Abwägung, ob der Fahrer noch fahrtauglich ist oder nicht, eine einfachere Entscheidung möglich. Hinzu kommt, dass durch eine solche klare Regelung die vernünftigen jungen Leute, die ohnehin gegen Alkohol am Steuer sind, in Gruppendiskussionen, die immer wieder im informellen Bereich stattfinden, wesentlich unterstützt werden.

Die Einführung eines Alkoholverbots in Zusammenhang mit der Verkehrsteilnahme (zumindest für Fahranfänger) allein reicht jedoch nicht aus. Der Einhaltungsdruk einer solchen 0,0-Promille-Grenze muss gleichzeitig erhöht werden durch entsprechende Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Praxis. Zum einen muss der soziale Druck erhöht werden (Stigmatisierung von Trunkenheitsfahrten), zum anderen müssen Kontrollen effektiv, d. h. für die Verkehrsteilnehmer unvorhersehbar hinsichtlich Zeitpunkt und Ort sein (PFEIFFER & HAUTZINGER, 2001).

Wenn man davon ausgeht, dass sich ein Großteil der alkoholauffälligen Fahranfänger aus der Gruppe der Vieltrinker rekrutiert, muss dies entsprechend auch in den Ausbil-

dungs-, Aufklärungskonzepten und Kursmodellen berücksichtigt werden. Im Vordergrund muss die Suchtberatung stehen, der Ansatz, Fahranfängern bzw. jungen Fahrern zuzubilligen, große Alkoholmengen zu konsumieren, wenn dann auf eine Verkehrsteilnahme verzichtet wird, erscheint in höchstem Maße kontraproduktiv. Rückfallstudien wie auch die vorliegende Untersuchung zeigen, dass die Trennung von Trinken und Fahren den Vieltrinkern dauerhaft nicht gelingt (STEPHAN, 1988).

Aufgrund der dargelegten Ergebnisse erscheint es sinnvoll, bereits in der Fahrschulbildung „Risikokandidaten“ für die Gefahr späterer Trunkenheitsfahrten zu sensibilisieren. Sinnvoll wäre z. B., dass die Fahrschüler eigenständig einen Fragebogen ausfüllen und auswerten, der die kritischen Faktoren „Trinkmengen, Lebensalter beim ersten Rausch, Trinkverhalten des Umfelds“ erfasst. Jeder Fahrschüler könnte so unter Berücksichtigung seiner Geschlechtszugehörigkeit und der Schulbildung seinen individuellen „Gefährdungs-Index“ ermitteln. Wichtig ist hierbei, dass die Fahrschüler die Auswertung eigenständig vornehmen und ein Beratungsangebot losgelöst von der Fahrausbildung erfolgt. Gerade von den „Risikokandidaten“ wären wohl keine wahrheitsgemäßen Angaben zu erwarten, wenn in diesem Zusammenhang Konsequenzen für den Fahrerlaubniswerb zu befürchten wären. Eine Beratungsinstanz speziell für Fahrschüler wäre bei Suchtberatungsstellen denkbar; für die potentiellen Alkoholtäter könnte so zumindest ein Angebot zur Veränderung erfolgen. Da gerade bei jungen Fahrern, insbesondere bei den männlichen, die Fahrerlaubnis einen hohen Stellenwert einnimmt, wäre zu hoffen, dass die Angst vor dem möglichen Verlust des Führerscheins zumindest einige in ein Konzept der Suchtprävention oder -bekämpfung führt.

Für die jungen Fahrer bleibt festzuhalten, dass gerade auch bei dieser Gruppe Trunkenheitsfahrten nicht losgelöst von den generellen Trinkgewohnheiten betrachtet werden dürfen. Auch in der Gruppe der jungen Alkoholtäter finden sich viele „fahrende Trinker“. Aufgabe ist es, die Suchtprävention insgesamt zu verstärken und enger mit dem Lebensabschnitt „Erwerb der Fahrerlaubnis“ zu verbinden.

Zusammenfassung

Vorgelegt werden die Ergebnisse einer Langzeituntersuchung zwischen 1990 und 1998. Ziel war es, Faktoren zu ermitteln, die geeignet sind, Risikopersonen unter Fahrschülern hinsichtlich späterer Trunkenheitsfahrten zu erkennen. Ausgangspunkt ist eine Fahrschülerbefragung 1990/91 zu deren Lebensgewohnheiten und Einstellungen hinsichtlich der Teilnahme am Straßenverkehr. Für 2 595 Befragungsteilnehmer erfolgte 1998 eine Abfrage der Eintragungen im Verkehrszentralregister. Es zeigte sich, dass bereits die Trinkgewohnheiten in der Phase des Fahrschulbesuchs (vor Erwerb der Fahrerlaubnis) Rückschlüsse auf die Wahrscheinlichkeit einer späteren Trunkenheitsfahrt zulassen. Gerade die späteren männlichen Trunkenheitstäter sind bereits in der Fahrschule Vieltrinker gewesen. Dargestellt werden Vorschläge, wie man diese „Risikokandidaten“ ermitteln und präventiv auf sie einwirken kann.

Schlüsselwörter

Alkoholkonsum bei jungen Erwachsenen – junge alkoholauffällige Fahrer – Prävention von Trunkenheitsfahrten – Risikofaktoren bei Fahrschülern – Suchtbekämpfung

Summary

Results of a long-term study between 1990 and 1998 are presented. Its objective was to determine factors capable of identifying learner drivers at risk of future drink driving. This was based on a questionnaire complet-

ed by learner drivers in 1990/91 which covered their general habits and attitudes regarding road traffic participation. In 1998, the Federal Traffic Registrations (Verkehrszentralregister) were checked for possible entries for 2 595 participants. It revealed that the probability of future drink driving could be predicted on the basis of their drinking habits in the period of attending the driving school (before obtaining the driver's license). Many of the male future drink drivers were already heavy drinkers when they went to driving school. Suggestions are made regarding the means of identification of these at-risk persons and how to influence them by preventive measures.

Key words

alcohol consumption among young adults – young drink drivers – prevention of drink driving – risk factors of learner drivers – measures against addiction

Fußnoten

- ¹⁾ Die Vorstufe dieser Untersuchung wurde von den Sektionen der Länder Saarland und Rheinland-Pfalz des Bundes gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr (B.A.D.S. e. V.) gefördert, die Hauptstufe wurde durch Forschungsmittel des Landes NRW ermöglicht.
- ²⁾ Hinsichtlich der Ergebnisse in Bezug auf nicht-alkoholbedingte Verkehrsauffälligkeiten wird verwiesen auf Follmann (2000).

Literaturverzeichnis

- Emsbach M (1998) Die Aktion „Darauf fahr ich ab: Trinken und Fahren könnt ihr euch sparen“. Evaluation einer Verkehrsaufklärungsmaßnahme für Jugendliche. Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, Heft M 99. Bremerhaven: Wirtschaftsverlag NW.
- Follmann W (2000) Prädiktoren nicht-alkoholbedingter Verkehrsauffälligkeiten bei Fahranfängern. Aachen: Shaker.
- Hoppe R, Nöcker G, Franzkowiak P, Schröder I, Studsholt P, Dederichs E, Seemann H-P, Hammer U & Franke K D (1998) Vom Risikoverhalten zur Risikokompetenz. Neue Impulse zur Verbesserung der Verkehrssicherheit bei jungen Erwachsenen. Gesellschaft für Öffentlichkeitsarbeit der deutschen Brauwirtschaft e. V. (Hrsg.). Bremerhaven: Wirtschaftsverlag NW.
- Jacobsen G, Stallmann M & Skiba E G (1987) Jugend und Alkohol. Ergebnisse einer Befragung Berliner Jugendlicher zum Alkoholkonsum. Berlin: Springer.
- Jessor R & Jessor S (1975) Adolescent Development and the Onset of Drinking. *J. Stud. Alc.*, 36, 27–51.
- Pfeiffer, M & Hautzinger H (2001). Auswirkungen der Verkehrsüberwachung auf die Befolgung von Verkehrsvorschriften. Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, Heft M126. Bremerhaven: Wirtschaftsverlag NW.
- Runge H (1996) Auf der Suche nach der Freiheit? Alkohol und junge Fahrer. In Bundesanstalt für Straßenwesen (Hrsg.), *Junge Fahrer und Fahrerinnen. Referate der Ersten interdisziplinären Fachkonferenz 12.–14. Dezember in Köln* (S. 132–137). Bremerhaven: Wirtschaftsverlag NW.
- Schulze H (1998) Nächtliche Freizeitunfälle junger Fahrerinnen und Fahrer. Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bereich Unfallforschung. Bremerhaven: Wirtschaftsverlag NW.
- Statistisches Bundesamt (2000) Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland. Wiesbaden.
- Stephan E (1988) Trunkenheitsdelikte im Verkehr und Alkoholmissbrauch. *Blutalkohol*, 25, 201–227.
- Stern J & Schlag B (2001) Akzeptanz von Verkehrssicherheitsmaßnahmen durch 18–24jährige Autofahrer. *Zeitschrift für Verkehrssicherheit*, 47,1, 23–29.
- Winkler W (1985) Alkohol auffällige Fahranfänger. *Blutalkohol*, 22, 440–454.
- Wittig Th (2002) Personenbezogene Korrelate mit Trunkenheitsfahrten bei männlichen Fahranfängern. Aachen: Shaker.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Thomas Wittig
 Psychologisches Institut der Universität zu Köln
 Herbert-Lewin-Str. 2
 50931 Köln

Literatur

HORST JANISZEWSKI, FRANZ-JOACHIM JAGOW, MICHAEL BURMANN

Straßenverkehrsrecht

Verlag C. H. Beck, 17. Auflage, München 2002, XXIX und 1130 Seiten,
in Leinen, € 53,-

1. Der ursprünglich von MÜHLHAUS begründete, unter dem Namen „StVO – Straßenverkehrs-Ordnung“ bekanntgewordene und in der 9.–15. Auflage von JANISZEWSKI bearbeitete Kommentar liegt in der Erläuterung von JAGOW, BURMANN und HESS unter dem neuen Titel „Straßenverkehrsrecht“ nunmehr in der 17. Auflage mit Stand Juni 2002 vor. Zwar bleibt – wie es im Vorwort (S. V) heißt – die Kommentierung der StVO nach wie vor umfangreichster Teil des Werkes. Durch die Titeländerung solle jedoch deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, daß auch noch andere Vorschriftenwerke wie das Straßenverkehrsgesetz und die straßenverkehrsrechtlich relevanten Bestimmungen des Strafgesetzbuches und der Strafprozeßordnung kommentiert würden.

2. In der Tat wird ein solcher Aufbau von den Verfassern nicht nur gewählt, sondern auch konsequent durchgehalten.

a) Denn nach einer recht umfänglichen, von BURMANN, HESS und JAGOW abschnittsweise erstellten Einführung in die straf- und bußgeldrechtlichen, öffentlich-rechtlichen und zivilrechtlichen Grundlagen des Straßenverkehrs (S. 1–51) folgt nach kurzen Vorbemerkungen zur StVO (S. 53–57) die von der praktischen Bedeutung der §§ 1–53 StVO abhängige, entweder ins einzelne gehende oder auch nur weniger eingehende Kommentierung der §§ 1–53 StVO durch die Bearbeiter. Dabei geht es diesen vor allem darum, neben der Aktualisierung der Erläuterungen durch die Heranziehung der neuesten Rechtsprechung und Literatur zu den einzelnen Vorschriften der StVO auch die seit der letzten Auflage ergangenen zwei Änderungsverordnungen zur StVO entsprechend einzuarbeiten. Dies ist zum einen die 33. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 11. 12. 2000 (BGBl. I S. 1690), die u. a. in § 7 Abs. 4 StVO das sog. Reißverschlußverfahren und in § 9a StVO ein neues Schild für den Kreisverkehr mit flankierenden Bestimmungen gebracht hat, in § 23 Abs. 1a StVO dem Fahrzeugführer grundsätzlich die Benutzung eines Mobil- oder Autotelefon untersagt und in § 45 Abs. 1c und d StVO zu Erleichterungen für die Einrichtung von Tempo-30-Zonen bzw. zur Anordnung von Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen von weniger als 30 km/h geführt hat. Dies gilt zum anderen für die 35. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 14. 12. 2001 (BGBl. I S. 3783), in deren Mittelpunkt das in § 23 Abs. 1b StVO geregelte Verbot zur Verwendung technischer Geräte in Kraftfahrzeugen steht, die dafür bestimmt sind, die Verkehrsüberwachungsmaßnahmen anzuzeigen, wozu insbesondere Radarwarn- oder Laserstörgeräte gehören.

b) Im Anschluß hieran folgen der Abdruck bzw. zusätzlich Erläuterungen zu Teilen des StVG, und zwar zu den §§ 1–30c StVG (S. 705–864), während die §§ 31–65 StVG unbe-

rücksichtigt bleiben. Dabei ist kennzeichnend für diese mit Ausnahme von § 7 StVG allein von HESS und JAGOW stammenden Erläuterungen, daß sie im Verhältnis zur Darstellung der StVO teilweise erheblich kürzer geraten sind und bisweilen aus nicht ganz einsichtigen Gründen auf eine wenigstens kurze Kommentierung ganz verzichtet wird (vgl. §§ 2c, 6b – d, 10 – 16, 20, 24b, 30c StVG). Immerhin hat das Gesetz zur Änderung des StVG und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 19. 3. 2001 (BGBl. I S. 386) Eingang in die Kommentierung gefunden. Dieses Gesetz ist aus straßenverkehrsrechtlichem Blickwinkel deshalb so bedeutsam, da es die erst am 1. 5. 1998 in Kraft getretene Regelung (BGBl. I S. 795) mit zwei Grenzwerten (0,5 Promille und 0,8 Promille bzw. 0,25 mg/l und 0,40 mg/l) mit jeweils unterschiedlicher Ahndung als Ausdruck „gesetzgeberischer Irrungen und Wirrungen“ – oder wohl besser „legislativer Unfähigkeit“ – wieder abschaffte und nunmehr endlich ein einheitlich die Grenze von 0,5 Promille bzw. von 0,25 mg/l zur Erfüllung des abstrakten Gefährdungs-Tatbestandes des § 24a Abs. 1 StVG für die Begehung einer Ordnungswidrigkeit genügen läßt.

Hingegen konnte das am 1. 8. 2002 in Kraft getretene Zweite Gesetz zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften vom 19. 7. 2002 (BGBl. I S. 2674), das u. a. den Ausschluß der Ersatzpflicht des Fahrzeughalters in § 7 Abs. 2 StVG erst vorsieht, wenn der Unfall bei „höherer Gewalt“ und nicht wie vorher durch ein „unabwendbares Ereignis“ verursacht wird, die Ausdehnung der Gefährdungshaftung des § 7 Abs. 1 StVG auf Anhänger sowie grundsätzlich auch bei einer unentgeltlichen Personenbeförderung bringt und in § 12 StVG die Haftungshöchstgrenzen zugunsten des Geschädigten anhebt, wegen des Redaktionsschlusses im Juni 2002 nur unter Zugrundelegung der Gesetzgebungsmaterialien mit Stand vom 31. 5. 2002 (BT-Drucksache 14/7752 und 14/8780; BR-Drucksache 358/02) Berücksichtigung finden. Daher konnten auch die zahlreichen Stellungnahmen des Schrifttums zu diesem Gesetz in der Kommentierung nicht mehr verwertet werden. Schließlich werden die rein zivilrechtlichen Haftungsbestimmungen des StVG im Kommentar überhaupt nicht erläutert (vgl. § 7 StVG mit Fußnote, S. 762).

c) Hinsichtlich des Straßenverkehrsrechts des StGB verdient der Hervorhebung, daß – wie es im Kommentar heißt – sich die Erläuterungen „nur mit den bedeutendsten, spezifischen straßenverkehrsstrafrechtlichen Regelungen des StGB, soweit sie mit den Vorschriften der StVO und des StVG in engerem Zusammenhang stehen“, befassen (vgl. Vorbemerkungen zum Straßenverkehrsrecht des Strafgesetzbuches, S. 865). Dies bedeutet, daß Gegenstand der Darstellung ausschließlich die Kommentierung der §§ 44, 69, 69a, 142, 315b, 315c, 316 und 323a StGB ist, wobei allerdings die von BURMANN stammenden Erläuterungen sich vom Inhalt und Umfang her ohne weiteres mit denen in einem Kurzkomentar zum StGB messen lassen können (S. 865 – 970).

d) Relativ kurz geraten sind demgegenüber die ebenfalls von BURMANN stammenden Erläuterungen zu den für das Straßenverkehrsrecht wichtigen Vorschriften des § 81a StPO und des § 111a StPO, die die körperliche Untersuchung des Beschuldigten bzw. die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis regeln (S. 971 – 979). Insoweit erscheint unter Berücksichtigung der auch verfassungsrechtlich bedeutsamen Intensität der Eingriffe gegenüber dem Beschuldigten zukünftig in weiteren Auflagen eine etwas eingehendere Darstellung durchaus angebracht (vgl. BVerfGE 47, 239, 248 zu § 81a StPO sowie BVerfG, NJW 2001, 357 zu § 111a StPO).

e) Abgeschlossen wird der Kommentar mit einem Anhang, in dem die Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV), die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) und die Verord-

nung über internationalen Kfz-Verkehr (Int Kfz VO) im Auszug sowie die Bußgeldkatalog-Verordnung mit Bußgeldkatalog vollständig abgedruckt sind (S. 981–1107).

3. Insgesamt ist festzustellen, daß der von BURMANN, HESS und JAGOW bearbeitete Kommentar zum „Straßenverkehrsrecht“ in der 17. Neuauflage den von den Verfassern sowie dem Verlag selbst gesetzten Ansprüchen uneingeschränkt gerecht wird und er sich tatsächlich – wie beabsichtigt – als „Der zuverlässige Wegbegleiter für Rechtsanwälte, Richter, Staatsanwälte, Straßenverkehrs- und Polizeibehörden, Versicherungen, Speditionen, Omnibus- und Taxiunternehmen, Fahrschulen sowie Betriebe mit Fahrpark“ darstellt. Dazu trägt ganz entscheidend bei, daß alle für das Straßenverkehrsrecht wesentlichen Vorschriften des Zivil- und des Strafrechts sowie des öffentlichen Rechts nicht nur genannt, sondern zum größeren Teil auch noch unter Heranziehung von Rechtsprechung und Literatur entsprechend erläutert werden. Dafür ist aber vor allem maßgeblich, daß sich die Erläuterungen ganz überwiegend mit den Kommentierungen in Kurzkomentaren zu einzelnen Gesetzen ohne weiteres messen lassen können und daher allenfalls bei Zweifelsfragen die Heranziehung weiterer Kommentare erforderlich machen. Nicht zuletzt erleichtert das dem Umfang des Kommentars entsprechend angemessene Sachverzeichnis (S. 1109 bis 1129) den Zugang zu Stichwörtern und Einzelfragen wesentlich. An dieser sehr positiven Einschätzung des Kommentars ändert sich nichts dadurch, daß sich der Rezensent hier und da entsprechende Erläuterungen gewünscht oder durchaus eine Erweiterung der bisher bereits vorhandenen Kommentierungen als durchaus sinnvoll angesehen hätte. Denn letztlich ist dieses jeweils Geschmacksfrage. Daher erschöpft sich die Bewertung des „JANISZEWSKI/JAGOW/BURMANN“ in dem Fazit: „Uneingeschränkt empfehlenswert“.

Prof. Dr. Sigurd Littbarski, Frankfurt (Oder)

PETER HENTSCHEL

Straßenverkehrsrecht

Verlag C. H. Beck, 37. neu bearb. Auflage, München 2003, XXXVII,
1648 Seiten, in Leinen, € 102,–

Bereits das Vorwort macht deutlich, dass in dieser Neuauflage 20 Novellen eingearbeitet wurden. Diese sind chronologisch aufgeführt und die Neuregelungen in Stichpunkten benannt. Wichtige Neuerungen wurden hervorgehoben. Der Kommentar, der seit jeher ein wichtiges Hilfsmittel für mit dem Verkehrsrecht befasste Juristen darstellt, bietet damit bereits im Vorwort eine wichtige Arbeitsgrundlage.

Selbstverständlich haben auch Rechtsprechung und Schrifttum zu Ergänzungen geführt. Die zahlreichen Änderungen der StVZO hat der Verfasser zum Anlass genommen, die diesbezügliche Kommentierung grundlegend zu überarbeiten.

Die Leser dieser Zeitschrift wird insbesondere die Kommentierung des neugefassten § 24a StVG interessieren. Letztlich konnte sich der Autor hier im Wesentlichen auf frühere Ausführungen, Quellen und Entscheidungen stützen. Durch die Entscheidung des BGH vom 03. April 2001 [BA 2001, 280] erübrigen sich weitgehend Ausführungen, ob bei Atemalkoholmessungen Abschlüsse vorzunehmen sind. Hinsichtlich anderer Rauschmittel als Alkohol hat sich der Gesetzgeber darauf beschränkt, diese durch Rechtsvorschrift zu benennen und zu unterstellen, dass bei Nachweis derselben im Blut die Wirkung vorliegt. So verhält sich dann auch die Kommentierung.

Für die Nutzer des Werkes, die mit Schadensfällen im Straßenverkehr befasst sind, sind die Ausführungen in §§ 7 ff. StVG von Interesse. Neu ist der Begriff der höheren Gewalt statt unabwendbares Ereignis. Die Darlegungen des Autors zur Erläuterung dieses neuen Instituts überzeugen. Die Ausführungen zu den Neuregelungen bei Insassenhaftung und Schmerzensgeld sind hinreichend. Sie spiegeln den derzeitigen Meinungsstand wider. Die Ausführungen zum Ausschluss des Ersatzes der fiktiven Umsatzsteuer sind nachvollziehbar. Zwischenzeitlich hat jedoch die Praxis gezeigt, dass hier in erheblichem Umfang Unklarheit besteht. Künftig wird der betreffende Abschnitt wohl einige Spalten mehr umfassen.

Wie die Vorauflagen ist der „Hentschel“ ein bewährtes Arbeitsmaterial für den Praktiker.

Rechtsanwalt Peter Winter, Frankfurt (Oder)

THOMAS GESCHWINDE

Rauschdrogen

5., erweiterte und aktualisierte Auflage, Springer-Verlag,
Berlin – Heidelberg – New York 2003, 10 Abb., XXII, 914 Seiten, € 109,95

Der neue „Geschwinde“ über Rauschdrogen (Marktformen und Wirkungsweisen) liegt nun in der erweiterten und aktualisierten 5. Auflage vor. Die ausführliche und dennoch komprimierte Darstellung wendet sich in erster Linie an Juristen, Psychologen, Kriminalbeamte und Sozialarbeiter, wobei die Schwerpunkte in der Darstellung des chemischen Aufbaus der Drogen und ihrer pharmakologischen Wirkungen auf Körper und Psyche liegen. Auch wenn die forensische Medizin und Toxikologie nicht *expressis verbis* angesprochen werden, so finden sie doch für die tägliche Arbeit (und dazu soll das Buch in allererster Linie dienen) eine Fülle von Informationen, die in vier Hauptkapiteln aufgearbeitet sind. Dazu gehören die Psychodysleptica (Cannabis und Halluzinogene), Narkotika (Opiate und Kawa-Kawa), Stimulantia (Kokain und Aufputschmittel wie Ephedrin, Cathin, Weckamine u. a.) sowie Ausweich- und Substitutionsmittel (Barbiturate, nicht barbiturale Hypnotika, Psychopharmaka, Analgetika und Antitussiva, Schnüffel- und Inhalationsstoffe).

Im ausführlichen Anhang finden sich eine sehr lesenswerte Erläuterung der Fachbegriffe, ferner die Anlagen I–III zum BtmG, verschreibungsfähige Höchstmengen sowie Doping-Inhaltsstoffe u. v. a. m. Die Abbildungen beschränken sich neben Strukturformeln auf die Epidemiologie der Sicherstellungen von Drogen sowie die Zahl der Erstkonsumenten und Drogentoten.

Da der Autor als Staatsanwalt mit der täglichen Praxis der Drogendelikte vertraut ist, verwundert es nicht, dass juristische Detailfragen sehr praxisnah dargestellt werden (z. B. THC – Fahrtüchtigkeit – Fahreignung) und wertvolle Informationen für die eigene Gutachtenerstellung gegeben werden. Der außerordentlich übersichtlich gegliederte Text wird durch Fußnoten erläutert, im Anschluss an die Kapitel ist jeweils ein ausführliches Literaturverzeichnis angehängt (das allerdings nicht direkt auf die Zitate im Text Bezug nimmt).

Das sehr exakte Sachverzeichnis ist unterteilt in alphabetische Register der chemischen Wirkstoffe, Reagenzien und pharmazeutischen Präparate, der botanischen und zoologischen Bezeichnungen sowie der medizinischen Bezeichnungen, Eigennamen und umgangssprachlichen Ausdrücke.

Der Besitz und das Studium des Buches ersparen einem viele Nachforschungen in unterschiedlichen Quellen, weil nahezu alle Fragen in Zusammenhang mit Drogen im medizinischen, juristischen und sozialen Bereich angesprochen und beantwortet werden. Positiv ist auch hervorzuheben, dass sich der Autor bemüht, die Drogenproblematik „ideologiefrei“ darzustellen bzw. auf die unterschiedlichen gesellschaftlichen Anschauungen vorurteilsfrei einzugehen.

Prof. Dr. med. Hansjürgen Bratzke, Frankfurt am Main

Zur Information

Österreich: Expertenrunde im Verkehrsministerium diskutiert über Einführung eines Punkteführerscheins

„Hitze Debatten zwischen Autolenkern, die auf der Autobahn mit den erlaubten 130 km/h unterwegs sind, und jenen, welche die Straße als ihre persönliche Rennstrecke ansehen, hat es schon immer gegeben. Im Rahmen der derzeitigen Diskussionen um Tempo 160 km/h ist es hoch an der Zeit, auch einmal über Maßnahmen, die die Verkehrssicherheit nachhaltig verbessern, zu sprechen“, begrüßt DR. OTHMAR THANN, Direktor des Kuratoriums für Verkehrssicherheit (KfV), die erste Gesprächsrunde zur Einführung des Punkteführerscheins im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie. Der Punkteführerschein gilt als wirksame Maßnahme gegen Hochrisikolenker, die andere Verkehrsteilnehmer bewusst durch ihr riskantes Verhalten im Straßenverkehr wie extreme Raserei, gefährliches Überholen, Fahren unter Drogen- oder hohem Alkoholeinfluss oder Geisterfahrten gefährden. KfV-Chef THANN: „Der Punkteführerschein darf kein Modell sein, das kleine Parksünder bestraft. Nur wirklich gefährliche Delikte, wie zum Beispiel Rasen im Ortsgebiet mit 100 km/h, sollen notiert werden!“ Ein Punktesystem trägt dazu bei, dass bedrohliche Lenkerkarrieren bereits frühzeitig erkannt und mit individuellen Maßnahmen gestoppt werden können. In zahlreichen anderen Ländern ist das System längst Gesetz, u. a. Deutschland (seit 1974!), Großbritannien (seit 1982) und Frankreich (seit 1992). Notorische Rowdies kommen hierzulande zudem recht billig davon: Österreich hat europaweit die geringsten Strafsätze vorzuweisen. Das KfV fordert den Punkteführerschein bereits seit Jahren, und auch die Bevölkerung wünscht sich zusätzliche Maßnahmen für hoch gefährliche Lenker: Laut einer KfV-Studie sprechen sich 77 Prozent dafür aus. Mit dem Punkteführerschein wäre ein weiterer wichtiger Schritt in Richtung Senkung der Anzahl der Verkehrstoten um 50 Prozent bis 2010 getan – eine Forderung, die im Österreichischen Verkehrssicherheitsprogramm verankert ist und von Bundesminister GORBACH unterstützt wird.

(Aus einer Pressemitteilung des Kuratoriums für Verkehrssicherheit vom 13. August 2003)

Schweiz: Mögliche Folgen der neuen 0,5-Promille-Grenze für das Gastgewerbe

Der Blutalkohol-Grenzwert soll Anfang 2004 auf 0,5 Promille gesenkt werden. Viele Wirte fürchten um ihren Umsatz. Sie berufen sich auf Zahlen aus Österreich, wo die Promillegrenze 1998 gesenkt wurde. Dort soll der Umsatz auf dem Land bis zu 30 % zurückgegangen sein, sich später auf tieferem Niveau stabilisiert haben. Beim Fachverband Gastronomie der Wirtschaftskammer Österreich weiß man allerdings nichts von einer solchen Studie. Szenarien zu möglichen Folgen der Promillesenkung in der Schweiz sind nicht greifbar. Der Bundesrat weist in seiner Botschaft zur Verordnung über den Blutalkohol-Grenzwert im Straßenverkehr vom Mai 2002 auf einen Rückgang des österreichischen Bierkonsums von 5,7 % hin. Ob sich diese Zahlen auf die Schweiz übertragen ließen, sei „schwierig abzuschätzen“. Die Regierung rechnet mit Einnahmerückgängen für das Gastgewerbe, erwartet aber dank der Reduktion der Alkoholunfälle einen volkswirtschaftlichen Nutzen von 90 bis 100 Mio. Franken.

(Aus einer Pressemitteilung von St. Galler Tagblatt-online vom 18. August 2003)

Anmerkung der Schriftleitung: Siehe hierzu auch den Informationsbeitrag „Schweiz: Ab 2004 gilt Fahrverbot ab 0,5 Promille“ in BA 2003, 232.

Frankreich verschärft Sanktionen für Verkehrsdelikte

Harte Sanktionen in Frankreich: Wird ein bei einem Verkehrsunfall Verletzter bis zu drei Monate arbeitsunfähig, drohen dem Unfallfahrer bis zu drei Jahre Haft und 30 000,- € Geldstrafe. Wer gar unter Alkohol oder Drogen, ohne Fahrerlaubnis oder mit Tempoverstößen über 50 km/h einen Unfall mit Personenschaden verursacht, kann mit bis zu sieben Jahren Gefängnis und bis zu 100 000,- € Geldbuße bestraft werden.

(Aus einer Pressemitteilung der ADACmotorwelt Heft 9/2003)

US-Richter ordnet Aufkleber für Trunkenheitsfahrer an

Ein Richter im US-Bundesstaat Florida sorgt mittels einer bislang einmaligen Rechtsprechung für radikal gesunkene Rückfallquoten bei verurteilten Trunkenheitsfahrern. Um zu gewährleisten, dass diese nicht zu Wiederholungstätern werden, ordnet WILLIAM WHITE, Richter in Escambia County, regelmäßig an, dass die Angeklagten neben ihrer Strafe einen Aufkleber an ihrem Fahrzeug befestigen. Ähnlich den deutschen „Wie fahre ich? Rufen sie... an“-Aufklebern auf öffentlichen Fahrzeugen steht auf diesen „Hows my driving? Call Toll-Free 1-866-I-SAW-YOU The Judge wants to know!!!“. Neue Verstöße können damit direkt gemeldet werden.

(Quelle: www.nypost.com, 24. September 2003)

Neue Wege in der Drogenpolitik

Abgeordnetenhaus Berlin

15. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Cannabisbesitz bis 30 Gramm straffrei!

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert festzulegen, dass Ermittlungsverfahren, die den Umgang mit Cannabisharz oder Marihuana zum Eigenverbrauch in einer Bruttomenge von nicht mehr als 30 Gramm zum Gegenstand haben, grundsätzlich einzustellen sind. Die gemeinsame allgemeine Verfügung der Senatsverwaltungen für Justiz und Inneres vom 1. 3. 1995 zur Umsetzung des § 31a Bundes-Betäubungsmittelgesetz (BtMG) ist in Ziffer II Absatz 1 Satz 1 entsprechend zu ändern.

Begründung:

Die „Dämonisierung“ von Cannabisharz und Marihuana, insbesondere im Vergleich zu legalen Drogen wie Alkohol und Zigaretten, entspricht schon lange nicht mehr der gesellschaftlichen Realität und Akzeptanz bei immer größer werdenden Teilen der Bevölkerung.

Die Weisung bestimmt die Höchstmenge, bis zu der der Besitz von Cannabisharz und Marihuana als geringe Menge zum Eigengebrauch definiert wird und damit keiner strafrechtlichen Verfolgung mehr unterliegen soll.

Die Neudefinition dieser Höchstmenge ist ein Schritt zu einer liberalen und zeitgemäßen Drogenpolitik und soll zum einen dazu beitragen, dass der Besitz von Cannabis endlich entkriminalisiert und die mehr als 100 000 KonsumentenInnen in Berlin nicht weiter einer Strafverfolgung (Verstoß nach § 31a BtMG) ausgesetzt sind. So hat auch das Bundesverfassungsgericht in einem Beschluss von 1994 entschieden, dass „bei Verhaltensweisen ..., die ausschließlich den gelegentlichen Eigenverbrauch geringer Mengen von Cannabisprodukten vorbereiten und nicht mit einer Fremdgefährdung verbunden sind, ... die Strafverfolgungsorgane nach dem Übermaßverbot von der Verfolgung der in § 31 BtMG bezeichneten Straftaten grundsätzlich abzusehen haben“ (NJW 1994, S. 1577). Sie ist ferner ein geeigneter Schritt hin zu einem fortschrittlichen Umgang mit weichen Drogen, wie er in anderen Staaten und Bundesländern erfolgreich praktiziert wird.

Der gescheiterte Versuch der Berliner Justizsenatorin, bei der Justizministerkonferenz ein bundesweites Einvernehmen über die Einstellung von Verfahren bei geringfügigen Mengen herbeizuführen, lässt die Möglichkeit für eine eigene Berliner Regelung offen.

Damit würden auch die Strafverfolgungsbehörden und die ohnehin überlastete Berliner Justiz nicht mehr mit Bagatellfällen belastet und könnten sich anderen, dringlicheren Aufgaben zuwenden.

Berlin, den 2. September 2003

DR. KLOTZ, RATZMANN, JANTZEN

und die übrigen Mitglieder der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Bericht der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt): Benzodiazepine – Konzentrationen, Wirkprofile und Fahrtüchtigkeit

Ziel der von P. LUTZ, B. STROHBECK-KÜHNER, R. ADERJAN und R. MATTERN durchgeführten Untersuchung war, mögliche Zusammenhänge zwischen der Einnahme von Benzodiazepinen sowie Benzodiazepinrezeptoragonisten (BZD) unter Berücksichtigung der Substanzkonzentrationen im Blut und der Fahrtüchtigkeit aufzuzeigen sowie verschiedene Einflüsse darzulegen und zu diskutieren. Hierzu wurden Erkenntnisse mit Hilfe unterschiedlicher Arbeitsschritte gewonnen.

Im Rahmen einer Literaturanalyse wurden an 13 BZD Faktoren wie Alter, Krankheit, Einnahmedauer und Beikonsum hinsichtlich ihres Einflusses auf Pharmakokinetik und -dynamik in experimentellen Studien überprüft. Rückschlüsse von Konzentrationen auf Leistungen erschienen wegen der akuten und chronischen Toleranzentwicklung problematisch.

Im Rahmen experimenteller Untersuchungen wurde am Testsystem ART 2020 die Leistung tetrazepambehandelter Patienten (n = 15) geprüft, da zum häufig rezeptierten BZD Tetrazepam in der Literatur wenig Information erhältlich war. In der Akutphase der Wirkung waren signifikante Leistungsdefizite zu erkennen, die aber in keinem Zusammenhang zur Konzentration standen.

Die Aufarbeitung von rechtsmedizinisch untersuchten Verkehrsdelikten, bei denen im Blut des Delinquenten BZD nachgewiesen worden waren, ergab, dass bei polizeilicher und ärztlicher Beobachtung Personen mit hohen BZD-Konzentrationen im Plasma sowie Mischkonsumenten weiterer psychoaktiver Substanzen eine größere Beeinträchtigung aufwiesen als BZD-Konsumenten mit Werten im therapeutischen Bereich. Einzelsubstanzbezogene Zusammenhänge von Konzentration und Auffälligkeit waren nicht feststellbar.

Bei einer Fragebogenaktion zur Ermittlung von Erfahrungen von Ärzten und Patienten mit der Straßenverkehrsteilnahme unter dem Einfluss von BZD während der Therapie war der Rücklauf gering. Von den Patienten wurde meist über wenig Probleme berichtet. Häufig wurden Aufklärungsdefizite sowie eine lange Therapiedauer angegeben.

Während eines Workshops der deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin mit dem Titel „Verkehrssicherheit nach Einnahme psychotroper Substanzen“ wurden Meinungen von Personen unterschiedlicher Fachrichtungen dargelegt und diskutiert, die sich mit der Wirkung der BZD, der Teilnahme am Straßenverkehr und der rechtlichen Bewertung befassten.

Vor dem Hintergrund der so gewonnenen Daten wurde bei einem interdisziplinären Konsensgespräch abschließend diskutiert, ob ein Nachschlagewerk mit konzentrationsbezogenen Aussagen über eine anzunehmende Einschränkung der Fahrsicherheit durch BZD erstellbar ist. Ein Nachschlagewerk wurde begrüßt, seine Erstellung jedoch für schwierig erachtet.

(Kurzfassung des Berichtes der Bundesanstalt für Straßenwesen in Heft M 150 vom
16. September 2003)

Nordrhein-Westfalen: Drogenvortests für wirkungsvolle Kontrolle im Straßenverkehr

Allein 2002 wurden in Nordrhein-Westfalen 467 Unfälle unter dem Einfluss von Drogen verursacht, 40 Prozent mehr als vor fünf Jahren. 331 Menschen verunglückten, vier davon tödlich. Dieser statistische Anstieg ist vor allem durch intensivere Kontrollen auf Drogen im Straßenverkehr zu erklären. Die Polizisten wurden systematisch aus- und fortgebildet, um Drogenmissbrauch am Steuer zu erkennen. Neue Teststreifen für Speichel- und Schweißproben ermöglichen nun bessere Kontrollen. Ähnlich wie bei einer Alkoholkontrolle bieten Polizisten auffälligen Autofahrern zukünftig einen Drogenvortest an. Bestätigt sich die Annahme, wird eine Blutprobe veranlasst. Innenminister DR. FRITZ BEHRENS hat landesweit alle Polizeibehörden aufgefordert, das neue Verfahren einzuführen. „Drogenkonsum stellt gerade bei jungen Fahrern ein hohes Risiko dar. Darum klären wir systematisch über die Gefahren auf“, erläuterte BEHRENS. „Uneinsichtige spüren wir gezielt mit dem neuen Drogenvortest auf.“ Polizisten nehmen dazu mit einem Teststreifen Speichel- oder Schweißproben. Ein verfärbter Streifen entlarvt jeden, der Drogen konsumiert hat. Neben Cannabis, Heroin und Kokain können auch verschiedene Amphetamine wie Speed und Ecstasy nachgewiesen werden. Ein positiver Test erhärtet den anfänglichen Verdacht, so dass eine Blutprobe entnommen wird. Das Polizeitechnische Institut in Münster-Hiltrup hat das Testverfahren erprobt und für zuverlässig befunden.

(Aus einer Pressemitteilung des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen vom 26. Juli 2003)

Frühere Jahrgänge der Zeitschrift »Blutalkohol«

(1961–2002, Vol. 1–39), in Leinen gebunden, können noch geliefert werden.
Interessenten teilen wir gerne die Preise hierfür mit.

Einbanddecken Vol. 39/2002

und ebenso Vol. 1–38 können zum Preise von je € 7,70 zuzüglich Versandkosten geliefert werden.

Steintor-Verlag GmbH

Grapengießerstraße 30 • 23556 Lübeck • Postfach 32 48 • 23581 Lübeck

Laudatio

Laudatio für Prof. Dr. med. WOLFGANG EISENMENGER

**Vorstand des Instituts für Rechtsmedizin der Universität München
anlässlich der Verleihung der „SENATOR-LOTHAR-DANNER-MEDAILLE“ in Gold
am 17. Oktober 2003**

– Auszug –

VON DR. ERWIN GROSSE

Der B.A.D.S. hat beschlossen, den Vorstand des Instituts für Rechtsmedizin der Universität München, Herrn Professor Dr. WOLFGANG EISENMENGER, mit der Senator-Lothar-Danner-Medaille in Gold auszuzeichnen.

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. EISENMENGER,
die Zahl Ihrer Verdienste, Veröffentlichungen, Mitgliedschaften in Fachgremien, Teilnahmen an spektakulären rechtsmedizinischen Untersuchungen ist so groß, dass deren Aufzählung den Rahmen der heutigen Veranstaltung sprengen würde. Was bleibt, ist der Versuch einer Auswahl, die notgedrungen unvollständig bleiben wird.

Nach Ihrem in den Jahren 1963 bis 1968 in Freiburg und Wien stattgefundenen Studium haben Sie im Jahre 1970 promoviert und erhielten, nach Ableistung der Medizinalassistentenzeit, im gleichen Jahre die Approbation.

Vom 01. 06. 1970 bis 31. 10. 1971 waren Sie Verwalter einer wissenschaftlichen Assistentenstelle bzw. wissenschaftlicher Assistent am Institut für Rechtsmedizin der Universität Freiburg unter Prof. Dr. FORSTER. In dieser Zeit waren Sie für mehrere Monate an das Pathologische Institut des Städtischen Krankenhauses Singen zu Prof. Dr. RÜBSAAMEN abgeordnet.

Vom 01. 11. 1971 bis zum 31. 01. 1972 haben Sie an einer Wehrübung am Flugmedizinischen Institut der Luftwaffe, Abteilung Flugunfallpathologie, in Fürstenfeldbruck bei Professor Dr. KREFFT teilgenommen. Sicherlich mit Grundstein für die später folgenden Einsätze bei Flugunfällen im In- und Ausland.

Am 01. 02. 1972 sind Sie zum Institut für Rechtsmedizin der Universität München zu Professor Dr. Dr. hc. mult. SPANN gekommen und diesem Institut in den verschiedenen Formen Ihrer Entwicklungsstadien bis heute treu geblieben.

Im Jahre 1977 haben Sie sich an der Medizinischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München mit dem Thema „Zur histologischen und histochemischen Altersbestimmung gedeckter Hirnrindenverletzungen“ habilitiert und es wurde Ihnen die Lehrbefugnis für das Fach Rechtsmedizin erteilt.

Am 30. 06. 1978 erhielten Sie die Facharztanerkennung als Arzt für Rechtsmedizin.

Ihre Ernennung zum Wissenschaftlichen Rat und Professor erfolgte am 01. 09. 1978.

Im Jahr 1979 erhielten Sie das Angebot der Übernahme eines vollamtlichen Extraordinarates am gerichtlich-medizinischen Institut der Universität Bern.

Sie wurden am 01. 09. 1980 zum Professor C2 ernannt und am 01. 02. 1985 zum Professor C 3 berufen.

Im Jahre 1988 erhielten Sie im Abstand weniger Monate jeweils einen Ruf auf die C 4-Professuren Rechtsmedizin der Universitäten Freiburg/Breisgau und München, hatten die primo loco-Position auf der Berufungsliste für den Lehrstuhl Rechtsmedizin der Universität Zürich und wurden letztendlich am 01. 10. 1989 Ordinarius für Rechtsmedizin und Vorstand des Instituts für Rechtsmedizin an der Universität München.

Von 1991 bis 1999 waren Sie stellvertretender Ärztlicher Direktor des Klinikums Innenstadt, von 1993 bis 1996 Vertreter der Medizinischen Fakultät im Senat der Ludwig-Maximilians-Universität München und von 1990 bis 1998 Vertreter Ihrer Fakultät bei der Bayerischen Landes-Ärzttekammer.

Von 1998 bis 2000 waren Sie Prodekan der Medizinischen Fakultät der Ludwig- Maximilians-Universität München und seit 01. 01. 2002 sind Sie Präsident der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin.

Sie sind Mitglied der Identifizierungskommission des Bundeskriminalamtes, des wissenschaftlichen Beirates der deutschen Gesellschaft für Anästhesiologie und Intensivmedizin, Co-Präsident der European Academy of Legal Medicine, zunächst Präsident, seit 2000 Vizepräsident der Deutschen Gesellschaft für Medizinrecht, Schatzmeister des Münchner Collegium für Therapieforschung e. V. und wissenschaftlicher Beirat der Arbeitsgemeinschaft „Rechtsanwälte im Medizinrecht“.

Den Bezug Ihrer Arbeit zum Tätigkeitsbereich unseres Vereins zeigen Ihre folgenden Aktivitäten:

Sie sind Mitglied des Ärztekollegiums des ADAC, des Gesundheitsforums und des Verkehrsparlaments der Süddeutschen Zeitung und gehören dem Arbeitskreis Notfallmedizin und Rettungswesen der Ludwig-Maximilians-Universität München an. Außerdem sind Sie Referent der Bayerischen Landes-Ärzttekammer für den Lehrgang „Blaulichtarzt“ und Referent an den Richterakademien Trier und Wustrau. Ausserdem gehören Sie der Grenzwertkommission des Verkehrsministeriums an.

Sie sind in fünfundzwanzig wissenschaftlichen Gesellschaften Mitglied. Auch bei diesen Mitgliedschaften zeigt sich, dass eines Ihrer Forschungs- und Arbeitsgebiete der Bereich „Sicherheit des Straßenverkehrs“ ist, so Ihre Mitgliedschaft in der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin und in der Deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie.

Als Autor und Mitautor von zurzeit etwa dreihundert Publikationen, die das gesamte Spektrum der Gerichtsmedizin umfassen, haben Sie sich in zahlreichen Veröffentlichungen mit dem Themenkreis Alkohol und Drogen im Straßenverkehr und den damit zusammenhängenden Fragen der Grenzwerte, der Messmethoden und des sicheren Nachweises auseinandergesetzt.

Von den insgesamt zehn Zeitschriften, die Sie entweder mit herausgeben oder bei denen Sie als wissenschaftlicher Beirat mitwirken, befassen sich insbesondere die Zeitschriften „Suchtmedizin in Forschung und Praxis“ und die „Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht“ mit Alkohol, Drogen und Straßenverkehr.

Sie haben den Poster-Preis der European Association for Gastroentology and Endoscopy (1986), den Preis für Gerichtliche Medizin der Humboldt Universität Berlin (1987), die Richard-Kockel-Medaille der Gesellschaft für Gerichtliche Medizin (1990), das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich (1991), die Münchner Auszeichnung für exzellente Lehre in München (1997) – Preis der Medizinstudenten der

Ludwig-Maximilians-Universität München – und die Medaille „For excellence“ des US Army Europe Regional Medical Command erhalten.

Sie sind 1995 in die Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina aufgenommen worden, Ehrenmitglied der Rumänischen Gesellschaft für Gerichtliche Medizin (2000) und Träger der Goldenen Ehrenmedaille der Universität Istanbul.

Sie leiten seit Jahren das Rechtsmedizinische Institut mit den bundesweit meisten Obduktionen, den meisten Gutachten und den meisten toxikologischen Untersuchungen, und Sie werden weltweit um Hilfe gebeten, wenn es um die Aufklärung großer Katastrophen geht.

Unzählige Dissertationen sind durch Ihre Hände gegangen, und viele heute selbst bekannte und angesehene Rechtsmediziner stammen aus Ihrer Schule.

Sie sind ein brillanter Rhetoriker und ein beehrter Festredner und, ich darf es sagen, einer der anerkanntesten Rechtsmediziner Europas.

Wir sind sehr froh darüber, dass Sie, trotz Ihrer vielen Aufgaben, unsere Landessektion Bayern, und damit den ganzen B.A.D.S., stets mit Rat und Tat unterstützt, auf unserem Gebiet Ihr Wissen eingesetzt und uns bei vielen unserer Vorhaben, auch im Verhältnis zu Gesetzgebung und Rechtsprechung, mit Ihrer Forschung zur Seite gestanden haben.

Sie waren sich sogar nicht zu schade, uns bei unserer täglichen Arbeit, beispielsweise bei Fortbildungsveranstaltungen von Referendaren, entweder selbst oder durch Mitarbeiter Ihres Hauses zu unterstützen.

Sehr geehrter Herr Professor Dr. EISENMENGER,

Sie haben sich durch Forschung, Lehre und praktische Aufklärungsarbeit um die Verbesserung der Sicherheit des Straßenverkehrs in herausragender Weise verdient gemacht.

Es ist mir deswegen eine große Freude und Ehre, Ihnen die Senator-Lothar-Danner-Medaille in Gold überreichen zu dürfen.

Rechtsprechung

85. *) 1. Die Ablehnung einer Strafrahmenschiebung bei verminderter Schuldfähigkeit infolge Alkoholenusses nach §§ 21, 49 Abs. 1 StGB kommt dann in Betracht, wenn der Täter schon früher unter Alkoholeinfluß straffällig geworden ist und deshalb wußte oder sich dessen hätte bewußt sein können, daß er in einem solchen Zustand zu Straftaten neigt. Dabei dürfen dem vermindert schuldfähigen Täter solche Taten nicht schulderhöhend angerechnet werden, mit deren Begehung er aufgrund des Ausmaßes und der Intensität seiner bisher unter Alkoholeinwirkung begangenen Straftaten nicht rechnen konnte.

2. Weitere Voraussetzung für eine Versagung der Strafrahmensmilderung ist, daß dem Angeklagten die Alkoholaufnahme zum Vorwurf gemacht werden kann. Dies kommt in der Regel dann nicht in Betracht, wenn der Täter alkoholkrank ist oder wenn der Alkohol den Täter zumindest weitgehend beherrscht, wenn also in der aktuellen Alkoholaufnahme kein schulderhöhender Umstand gesehen werden kann.

Bundesgerichtshof,
Beschluß vom 07. Januar 2003 – 4 StR 490/02 –
(LG Essen)

Zum Sachverhalt:

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Mordes und Vergewaltigung zu lebenslanger Freiheitsstrafe (als Gesamtstrafe) verurteilt und die besondere Schwere der Schuld des Angeklagten festgestellt. Es hat außerdem dessen Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet und bestimmt, daß 15 Jahre der Freiheitsstrafe vor der Unterbringung zu vollziehen sind. Die Revision des Angeklagten, mit der er allgemein die Verletzung sachlichen Rechts rügt, führt zur Aufhebung des Rechtsfolgenausspruchs. Im übrigen ist sie unbegründet im Sinne des § 349 Abs. 2 StPO.

Aus den Gründen:

1. Nach den Feststellungen hatte der Angeklagte die Halbschwester seiner Ehefrau erdrosselt, um die zuvor von ihm begangene Vergewaltigung des Tatopfers zu verdecken. Das Landgericht hat für den Mord auf lebenslange, für die Vergewaltigung auf sechs Jahre Freiheitsstrafe als Einzelstrafe erkannt. Es hat bei beiden Taten nicht auszuschließen vermocht, daß die Hemmungsfähigkeit des Angeklagten infolge Alkoholenusses im Zusammenwirken mit einer Persönlichkeitsstörung erheblich vermindert war (§ 21 StGB). Gleichwohl hat die Strafkammer von der danach gegebenen Möglichkeit, den jeweiligen Strafrah-

men gemäß § 49 Abs. 1 StGB zu mildern, weder beim Mord noch bei der Vergewaltigung Gebrauch gemacht. Zur Begründung hat das Landgericht bei beiden Straftaten maßgeblich darauf abgestellt, der Angeklagte sei wegen Gewaltdelikten, die er unter Alkoholeinfluß begangen habe, vorverurteilt gewesen. Ihm sei deshalb vorzuwerfen, daß er sich, „noch frei in seinen Entscheidungen“, entschlossen habe, wieder zu trinken. Seinen Zustand habe er in Kenntnis seiner Gefährlichkeit gerade Frauen gegenüber herbeigeführt. Diese Begründung begegnet in mehrfacher Hinsicht durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

Zwar kann nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine Strafrahmenschiebung nach §§ 21, 49 Abs. 1 StGB abgelehnt werden, wenn der Täter schon früher unter Alkoholeinfluß straffällig geworden ist und deshalb wußte oder sich dessen hätte bewußt sein können, daß er in einem solchen Zustand zu Straftaten neigt (BGHR StGB § 21 Strafrahmenschiebung 3, 6, 9 und 14 m. w. N.). Allerdings dürfen dem vermindert schuldfähigen Täter solche Taten nicht schulderhöhend angerechnet werden, mit deren Begehung er aufgrund des Ausmaßes und der Intensität seiner bisher unter Alkoholeinwirkung begangenen Straftaten nicht rechnen konnte (BGHSt 35, 143, 145; BGHR StGB § 21 Strafrahmenschiebung 6 und 14).

Weitere Voraussetzung für eine Versagung der Strafrahmensmilderung ist, daß dem Angeklagten die Alkoholaufnahme zum Vorwurf gemacht werden kann. Dies kommt in der Regel dann nicht in Betracht, wenn der Täter alkoholkrank ist oder wenn der Alkohol den Täter zumindest weitgehend beherrscht, wenn also in der aktuellen Alkoholaufnahme kein schulderhöhender Umstand gesehen werden kann (BGHR StGB § 21 Strafrahmenschiebung 19; BGH NStZ-RR 1999, 12).

Daß diese Voraussetzungen hier vorliegen, hat das Landgericht nicht ausreichend festgestellt.

Es hätte hierzu zunächst der näheren Darlegung der Straftaten bedurft, die nach Überzeugung der Strafkammer zur Tatzeit auf eine alkoholbedingt erhöhte Gewaltbereitschaft des Angeklagten insbesondere Frauen gegenüber schließen lassen. Allein die pauschale Feststellung, der Angeklagte sei bereits früher unter Alkoholeinfluß straffällig geworden und wegen Raubes und Körperverletzung sowie wegen versuchten (schweren) Diebstahls bereits vorbestraft gewesen, vermag dies nicht zu belegen. Soweit die Strafkammer davon ausgeht, es sei vor den hier abgeurteilten Taten „schon zweimal vorgekommen, daß der Angeklagte alkoholisiert seine Ehefrau vergewaltigt“ habe, fehlt es ebenfalls an der Mitteilung von Einzelheiten zu den Umständen dieser Taten, insbesondere zum Ausmaß

der vom Angeklagten angewandten Gewalt und zum Grad seiner Alkoholisierung. Die beiden massiven Sexualdelikte, derentwegen der Angeklagte in den Jahren 1993 und 1997 verurteilt wurde, beging er erst nach den hier ausgeurteilten Straftaten. Diese Taten können deshalb bei der Prüfung einer Strafrahmenschiebung nach §§ 21, 49 Abs. 1 StGB keine Berücksichtigung finden.

Nach den getroffenen Feststellungen liegt es zudem nahe, daß dem Angeklagten der Alkoholkonsum nur eingeschränkt zum Vorwurf gemacht werden kann, weil er zur Tatzeit alkoholkrank war. Aus den Urteilsgründen ergibt sich, daß der Angeklagte bereits im Alter von 15 Jahren begann, regelmäßig Alkohol zu trinken und sich bei ihm schon früh das „Vollbild einer Alkoholkrankheit“ ausbildete. Er hatte sich zu einem jungen Erwachsenen mit selbstunsicherer Persönlichkeit entwickelt, der sich unter Alkoholeinfluß stärker fühlte. Das Trinken gehörte zu seinem Leben. Die sachverständig beratene Strafkammer ist deshalb zu dem Ergebnis gelangt, der Angeklagte sei zur Tatzeit alkoholabhängig gewesen.

Angesichts dieser Umstände durfte sich das Landgericht nicht darauf beschränken festzustellen, der Angeklagte habe sich am Tattag zum Alkoholkonsum entschlossen, als er „noch frei in seiner Entscheidung war“. Es hätte sich vielmehr ausdrücklich damit auseinandersetzen müssen, ob angesichts seiner Alkoholabhängigkeit in der Alkoholaufnahme überhaupt ein Umstand gesehen werden kann, der es rechtfertigt, von der Strafrahmenschiebung nach §§ 21, 49 StGB abzusehen.

Schließlich wird das Urteil auch nicht den erhöhten Anforderungen gerecht, die an die Ablehnung einer Strafrahmenschiebung zu stellen sind, wenn, wie hier beim Mord, allein die Wahl zwischen lebenslanger und zeitiger Freiheitsstrafe besteht. In einem solchen Fall müssen besondere erschwerende Umstände vorliegen, um die mit den Voraussetzungen des § 21 StGB verbundene Schuldinderung so auszugleichen, daß die gesetzliche Höchststrafe verhängt werden darf (BGHR StGB § 21 Strafrahmenschiebung 18 m. w. N.). Es fehlt insoweit bereits an der gebotenen Gesamtabwägung aller für und gegen den Täter sprechenden schuldrelevanten Umstände (BGHR StGB § 21 Strafrahmenschiebung 24).

2. Demgemäß muß für beide Taten die Strafe neu zugemessen werden. Die Aufhebung des Strafausspruchs erfaßt zwangsläufig auch die Feststellung der besonderen Schwere der Schuld des Angeklagten (§ 57a StGB).

Daß sich der Angeklagte im Tatzeitpunkt in einem Zustand befunden hat, in dem seine Einsichtsfähigkeit gefehlt hat oder seine Steuerungsfähigkeit vollständig aufgehoben war, kann der Senat angesichts der getroffenen Feststellungen ausschließen.

3. Der Senat hat auch den Maßregelanspruch aufgehoben, um dem neuen Tatrichter Gelegenheit zu geben, über den Rechtsfolgenausspruch gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines weiteren psychiatrischen Sachverständigen insgesamt neu zu entscheiden.

86. Beruht die erhebliche Verminderung der Schuldfähigkeit des Täters auf verschuldeter Trunkenheit, so kommt eine Strafrahmenschiebung nach §§ 21, 49 Abs. 1 StGB in der Regel nicht in Betracht (nicht entscheidungstragend).

Bundesgerichtshof,
Urteil vom 27. März 2003 – 3 StR 435/02 –
(LG Wuppertal)

Zum Sachverhalt:

Das Landgericht hat den Angeklagten unter Freisprechung im übrigen wegen Vergewaltigung in Tateinheit mit Körperverletzung sowie wegen Körperverletzung in Tateinheit mit Nötigung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt und im Adhäsionsverfahren der Nebenklägerin S. (im folgenden nur: die Nebenklägerin) ein Schmerzensgeld von 5 000 Euro nebst Zinsen zugesprochen. Mit seiner – nachträglich wirksam auf die Einzelstrafe wegen Vergewaltigung in Tateinheit mit Körperverletzung sowie auf den Gesamtstrafenausspruch beschränkten – Revision rügt der Angeklagte die Verletzung formellen und materiellen Rechts. Er beanstandet insbesondere, daß das Landgericht eine alkoholbedingt erheblich verminderte Schuldfähigkeit bei der Vergewaltigungstat ausgeschlossen und zwei in diesem Zusammenhang gestellte Beweisanträge auf Anhörung eines Sachverständigen zurückgewiesen hat. Das Rechtsmittel bleibt ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

1. Nach den Feststellungen hatte sich der Angeklagte am Tattag mit seiner Freundin – der Nebenklägerin – heftig gestritten und war gegen sie tätlich geworden. (Dies ist Gegenstand der von der Revision nicht angegriffenen Verurteilung wegen Körperverletzung in Tateinheit mit Nötigung.) Die Nebenklägerin war daraufhin vor dem Angeklagten geflüchtet, es kam jedoch im weiteren Verlauf des Tages zu mehreren Telefonaten zwischen den beiden, die aber wiederum im Streit endeten. Schließlich sandte der Angeklagte um 19.59 Uhr der Nebenklägerin eine provozierende SMS-Nachricht, legte sich „im weiteren Verlauf des Abends“ in die Badewanne und trank hierbei „lieblichen Weißwein in ungeklärter Menge“. Gegen 23.30 Uhr rief er erneut bei der Nebenklägerin an. Er kündigte an, gleich vorbeizukommen, um direkt mit ihr „zu ficken“, er habe schon „genug gesoffen“. Die Nebenklägerin erklärte, sie werde die Polizei rufen, wenn er sie aufsuchen sollte. Hierauf antwortete der Angeklagte lachend, daß er dann ja gemeinsam mit der Polizei ankommen werde. Danach bestellte er sich ein Taxi, da er wegen seines vorangegangenen Weinkonsums nicht mehr selbst fahren wollte, und ließ sich zu der Wohnung der Nebenklägerin bringen. Nachdem diese ihn aus Angst, er werde sich ansonsten gewaltsam Zutritt verschaffen, in ihre Wohnung eingelassen hatte, ließ der Angeklagte „seinen aufgestauten Aggressionen ... freien Lauf“ und erzwang von der Nebenklägerin verschiedene sexuelle Handlungen. Danach redete er etwa noch eine Stunde auf die teil-

nahmslose Nebenklägerin ein und verließ sodann deren Wohnung.

2. Nach Ansicht des Landgerichts war die Fähigkeit des Angeklagten, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, durch den vor der Tat genossenen Alkohol nicht erheblich vermindert im Sinne des § 21 StGB. Seine Einlassung, er habe in der Badewanne zwei Flaschen Weißwein getrunken, sei durch die Beweisaufnahme widerlegt. Zwar sei davon auszugehen, daß der Angeklagte in seiner Wohnung Wein getrunken habe, jedoch nicht in der von ihm angegebenen Menge, die bei dem nicht alkoholgewohnten Angeklagten „eine erhebliche Alkoholisierung“ hätte verursachen müssen. Allerdings spreche für einen „gewissen Weinkonsum“, daß der Angeklagte bei seinem Anruf bei der Nebenklägerin um 23.30 Uhr erklärte, er habe „genug gesoffen“. Auch habe seine Mutter ebenso wie sein Stiefvater beim Aufräumen seiner Wohnung eine leere Weißweinflasche auf dem Wohnzimmertisch bemerkt und sei seiner Mutter darüber hinaus eine weitere leere Flasche im Abfallbehälter in der Küche aufgefallen. Dennoch ist das Landgericht sicher davon überzeugt, daß der Angeklagte vor der Tat weniger als angegeben getrunken hat.

a) Die dem zugrunde liegende Beweiswürdigung des Landgerichts hält im Ergebnis den sachlich-rechtlichen Beanstandungen der Revision stand.

Der Tatrichter muß die Einlassung des Angeklagten zu seinem Alkoholgenuß vor der Tat, für deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit es keine unmittelbaren Beweise gibt, nicht ohne weiteres als unwiderlegt hinnehmen. Vielmehr hat er sich im Rahmen freier Beweiswürdigung (§ 261 StPO) und ohne Bindung an Beweisregeln aufgrund der im konkreten Fall gegebenen Erkenntnismöglichkeiten eine Überzeugung davon zu verschaffen, ob der Angeklagte in solchem Umfang Alkohol zu sich genommen hat, daß eine erhebliche Verminderung oder Aufhebung seiner Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit in Betracht kommt. Dabei ist es ihm unbenommen, Trinkmengenangaben des Angeklagten als unglaubhaft einzustufen, wenn er dafür durch die Beweisaufnahme gewonnene Gründe hat, welche seine Auffassung argumentativ tragen (vgl. BGHSt 34, 29, 34; BGHR StGB § 20 Blutalkoholkonzentration 12 sowie § 21 Blutalkoholkonzentration 13 und 22). Auch hierbei ist die Beweiswürdigung allein Sache des Tatrichters, in die das Revisionsgericht nur eingreifen darf, wenn diesem Rechtsfehler unterlaufen sind, also seine Würdigung etwa widersprüchlich, lückenhaft oder unklar ist bzw. gegen Denkgesetze oder gesicherte – auch wissenschaftliche – Erfahrungssätze verstößt. Durchgreifende derartige Rechtsfehler läßt die Überzeugungsbildung des Landgerichts hier nicht erkennen.

Nach Überzeugung des Landgerichts hat der Angeklagte Weißwein in ungeklärter Menge, aber jedenfalls weniger als die von ihm behaupteten zwei Flaschen und nur in einem Maße getrunken, daß eine alkoholbedingte erhebliche Verminderung seiner Steuerungsfähigkeit auszuschließen war. Es hat dabei zunächst

nicht übersehen, daß die Angaben der Mutter und des Stiefvaters des Angeklagten zu den nach der Tat in dessen Wohnung gefundenen beiden Weinflaschen für die Richtigkeit der Trinkmengenangaben des Angeklagten sprechen konnten. Demgegenüber hat es jedoch aus dem Erscheinungsbild und dem Verhalten des Angeklagten vor, bei und nach der Tat den Schluß gezogen, daß dieser nicht in der von ihm behaupteten Menge Wein zu sich genommen hatte. Soweit es sich dabei darauf stützt, daß die Nebenklägerin bei dem Angeklagten während der Tat und in der nachfolgenden Stunde keinerlei alkoholbedingte Auffälligkeiten festgestellt habe, das Erinnerungsvermögen des Angeklagten uneingeschränkt erhalten geblieben sei und er sich vor allem überlegt verhalten habe, indem er wegen des getrunkenen Alkohols nicht mit seinem eigenen Pkw, sondern mit einem Taxi zu der Nebenklägerin gefahren sei, während der Konsum von zwei Flaschen Weißwein bei dem alkoholungewohnten Angeklagten andererseits „eine erhebliche Alkoholisierung“ (gemeint ersichtlich: erkennbare alkoholbedingte Beeinträchtigungen) hätte verursachen müssen, stellt dies die gebotene argumentative Auseinandersetzung mit der Einlassung des Angeklagten dar, die einen Rechtsfehler im oben dargestellten Sinne – insbesondere einen Verstoß gegen gesicherte medizinische Erfahrungssätze – nicht erkennen läßt. Gleiches gilt für den darauf aufbauenden Schluß, der tatsächliche, im Umfang ungeklärte Weinkonsum des Angeklagten habe nicht zu einer erheblichen Verminderung seiner Schuldfähigkeit geführt.

b) Die Verfahrensrügen sind – in Konsequenz dessen, daß das Landgericht die Trinkmengenangaben des Angeklagten aus den dargelegten Gründen als widerlegt ansehen durfte – offensichtlich unbegründet im Sinne des § 349 Abs. 2 StPO.

3. Nach Auffassung des Senats hätte die Revision aber auch dann keinen Erfolg haben können, wenn das Landgericht eine alkoholbedingt erhebliche Verminderung der Schuldfähigkeit des Angeklagten rechtsfehlerhaft verneint hätte. Denn eine Strafraumenverschiebung nach § 21, § 49 Abs. 1 StGB wäre hier ohnehin nicht in Betracht gekommen.

Bei dieser Strafraumenverschiebung handelt es sich zwar um eine fakultative, im Ermessen des Tatrichters stehende Strafmilderung, von der grundsätzlich nur dann abgesehen werden darf, wenn die durch die Herabsetzung der Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit verminderte Tatschuld durch schulderhöhende Umstände aufgewogen wird. Beruht die Einschränkung der Schuldfähigkeit auf den Wirkungen von Alkohol, kann ein derartiger Umstand allerdings darin liegen, daß sich der Täter schuldhaft in den Alkoholrausch versetzt hat. Dies gilt, abgesehen von den Fällen, in denen der Rechtsgedanke der *actio libera in causa* zur Ablehnung der Strafmilderung führt, nach bisheriger Auffassung des Bundesgerichtshofs aber nur dann, wenn der Täter schon früher unter Alkoholeinfluß straffällig geworden ist und daher wußte oder sich hätte bewußt sein können, daß er in einem solchen Zustand zu Straftaten neigt. Darüber hinaus wird gefordert, daß die frü-

her unter Alkoholeinfluß begangenen Straftaten nach Ausmaß und Intensität mit der nunmehr begangenen Tat vergleichbar sind. Der Täter muß danach zwar früher unter Alkoholeinfluß keine gleichartige oder ähnliche Tat begangen haben, er muß aber aufgrund seines früheren Verhaltens damit rechnen können, unter Alkoholeinfluß ein der nunmehrigen Tat vergleichbares Delikt zu begehen (vgl. – mit Unterschieden im einzelnen – 1. Strafsenat: NStZ 1993, 537; BGHSt 43, 66, 78; 2. Strafsenat: BGHR StGB § 21 Strafrahmenschiebung 14; 3. Strafsenat: NStZ 1986, 114, 115; 4. Strafsenat: BGHSt 34, 29, 33; BGHR StGB § 21 Strafrahmenschiebung 3; Beschl. vom 7. Januar 2003 – 4 StR 490/02; 5. Strafsenat: StV 1991, 254, 255; 1993, 355 f.).

Hieran will der Senat nicht weiter festhalten. Er ist vielmehr der Auffassung, daß eine Strafrahmenschiebung nach § 21, § 49 Abs. 1 StGB in der Regel schon allein dann nicht in Betracht kommt, wenn die erhebliche Verminderung der Schuldfähigkeit des Täters auf verschuldeter Trunkenheit beruht. Dagegen ist es ohne Belang, ob der Täter schon früher unter Alkohol – vergleichbare – Straftaten begangen hat. Hierfür sind folgende Überlegungen maßgebend:

a) Die bisherige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs steht nicht in Übereinstimmung mit den Überlegungen des historischen Gesetzgebers (zum folgenden s. Foth DRiZ 1990, 417, 418). Eine dem § 21 StGB entsprechende Regelung war ursprünglich im RStGB nicht vorgesehen. Dieses kannte nur volle Schuldfähigkeit (Zurechnungsfähigkeit) oder volle Schuldunfähigkeit (Zurechnungsunfähigkeit). Erst der Amtliche Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches von 1925 beinhaltete eine Bestimmung, wonach bei dem Täter, dessen Fähigkeit, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln, zur Zeit der Tat wegen Bewußtseinsstörung, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geistesschwäche in hohem Maße vermindert war, die Strafe nach § 72 des Entwurfs zu mildern ist. Gleichzeitig wurde jedoch ausdrücklich vorgesehen, daß dies nicht bei Bewußtseinsstörungen gelte, die auf selbstverschuldeter Trunkenheit beruhen. Die Strafmilderung bei erheblich verminderter Schuldfähigkeit sollte demgemäß zwingend sein, ebenso zwingend aber auch das Absehen von der Strafmilderung, wenn die Minderung der Schuldfähigkeit auf verschuldeter Trunkenheit beruhte, ohne daß es darauf ankam, ob der Täter schon früher unter Alkoholeinfluß Straftaten begangen hatte.

Im Entwurf von 1927 war dann (ebenso wie später im Entwurf 1962) die fakultative Strafmilderungsmöglichkeit bei erheblicher Einschränkung der Schuldfähigkeit vorgesehen, wie sie der Regelung des heutigen § 21 StGB entspricht. Sie wurde durch das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933 (RGBl I 995) in das Strafgesetzbuch aufgenommen, ohne daß hiermit eine Bestimmung über den zwingenden Ausschluß der Strafmilderung bei verschuldeter Trunkenheit verbunden

war. Dem lag erkennbar die Vorstellung zugrunde, daß hiervon deswegen abgesehen werden konnte, weil die fakultative Bestimmung die Möglichkeit eröffnete, diese Fälle bei der Ermessensentscheidung von der Strafmilderung auszuschließen, andererseits aber flexiblere Lösungen gestattete als eine zwingende Vorschrift. Entsprechend heißt es auch noch in der Begründung zum Entwurf 1962, daß die „schuldhaft Herbeiführung der verminderten Schuldfähigkeit“ erschwerend berücksichtigt werden könne (BTDrucks. IV/650 S. 142).

Diesen Überlegungen ist der Bundesgerichtshof zunächst gefolgt. So hat er es im Jahre 1951 noch gebilligt, daß der Tatrichter eine alkoholbedingte Verminderung der Schuldfähigkeit des Angeklagten offen ließ, weil „der Alkoholrausch jedenfalls selbst verschuldet sei und deshalb dem Angeklagten nicht strafmildernd zugute gehalten werden könne“. Hierin liege kein Rechtsfehler, „zumal in der Regel die selbstverschuldete Trunkenheit Anlaß sein wird, die Strafe nicht zu mildern“ (BGH bei Dallinger MDR 1951, 657; vgl. die weiteren Nachweise bei Foth a. a. O.). Erst in der Folgezeit hat sich die oben dargestellte einschränkende Rechtsprechung zur Versagung der Strafmilderung bei verschuldeter Trunkenheit entwickelt.

b) Wenn eine Strafrahmenschiebung nach § 21, § 49 Abs. 1 StGB bei erheblicher Verminderung der Schuldfähigkeit infolge verschuldeter Trunkenheit nur in den Fällen versagt werden kann, in denen der Täter die Warnwirkung früher unter Alkoholeinfluß begangener – vergleichbarer – Straftaten mißachtet hat, steht dies in Widerspruch zu der gesetzlichen Regelung des Vollrausches in § 323a StGB. Nach dieser Vorschrift wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in einen Rausch versetzt, wenn er in diesem Zustand eine rechtswidrige Tat begeht und ihretwegen nicht bestraft werden kann, weil er infolge des Rausches schuldunfähig war oder weil es nicht auszuschließen ist. Die Strafbarkeit knüpft damit an das schuldhaft Sich-Berauschen an, nicht an die im Rausch begangene rechtswidrige Tat; diese ist lediglich Bedingung der Strafbarkeit (BGHSt 16, 124 ff.; 32, 48, 54 f.). Stellt der Gesetzgeber aber das schuldhaft Sich-Berauschen, das – nicht ausschließbar – zur Aufhebung der Schuldfähigkeit führt, unabhängig davon unter Strafe, ob sich der Täter aus früheren Ereignissen hätte bewußt sein können, daß er nach erheblichem Alkoholgenuß zur Begehung von rechtswidrigen Handlungen neigt, läßt es sich nicht rechtfertigen, diese negative gesetzliche Bewertung des Sich-Berauschen für die Fälle einzuschränken, in denen der Alkoholkonsum nicht zur Aufhebung, sondern nur zur erheblichen Verminderung der Schuldfähigkeit führt. Denn ansonsten würde derjenige, dessen Schuldfähigkeit erhalten geblieben ist, besser gestellt als der, dessen Rausch zur Schuldunfähigkeit geführt hat. Insbesondere dann, wenn der nach § 21, § 49 Abs. 1 StGB gemilderte Strafrahmenschiebung für die unter

Alkoholeinfluß begangene Tat niedriger liegt als die durch § 323a StGB für den Vollrausch bei entsprechender Rauschat angedrohte Strafe, liegt hierin ein nicht auflösbarer Wertungswiderspruch (BGHR StGB § 323a Abs. 2 Strafzumessung 5). Dieser Widerspruch wird nicht dadurch gerechtfertigt, daß die Strafbarkeit beim Vollrausch auf dem Sich-Berauschen beruht, während sie bei nur verminderter Schuldfähigkeit an die unter dem Alkoholeinfluß begangene Tat anknüpft (a. A. Lenckner/Perron in Schönke/Schröder, StGB 26. Aufl. § 21 Rdn. 21 m. w. N.). Denn es geht hier wie dort um die strafrechtliche Bewertung der schädlichen Auswirkungen übermäßigen Alkoholgenusses, die nicht unterschiedlich je danach ausfallen kann, ob das Berauschen zum völligen Wegfall oder lediglich zu einer erheblichen Verminderung der Schuldfähigkeit geführt hat. Der aufgezeigte Widerspruch wird dadurch, daß in Fällen, in denen Zweifel bestehen, ob die Schuld des berauschten Täters aufgehoben oder nur erheblich vermindert ist, bei der Strafzumessung für den Vollrausch der gemäß § 21, § 49 Abs. 1 StGB herabgesetzte Strafrahmen des Tatbestandes der jeweiligen Rauschat berücksichtigt wird (vgl. BGHR StGB § 323a Strafzumessung 5), nur verschleiert (kritisch auch BGH NStZ-RR 1997, 163, 165). Sachgerecht vermeiden läßt er sich nur dadurch, daß bei verschuldeter Trunkenheit eine Strafrahmenverschiebung über § 21, § 49 Abs. 1 StGB im Regelfall versagt wird (Foth in FS für Salger S. 31, 37 f.).

c) Eine derartige Handhabung entspricht auch dem Schuldprinzip und dem Grundsatz schuldangemessenen Strafs.

Die potentiell nachteiligen Folgen übermäßigen Alkoholgenusses, seine einerseits das Bewußtsein trübenden, andererseits Handlungstrieb entfesselnden und bestehende Handlungshemmungen einschränkenden Wirkungen sind allgemein bekannt. Zwar treten diese Folgen nicht bei jedem Menschen in gleicher Weise und nach jedem übermäßigen Alkoholkonsum auf. Sie führen auch nicht notwendig zu strafbaren Verhaltensweisen. Andererseits lassen sich die Wirkungen starken Alkoholgenusses jedoch niemals mit Sicherheit vorausberechnen. Gerade der Umstand, daß sich der Alkoholisierte häufig in unerwarteter, ihm sonst fremder – auch strafbarer – Weise verhält, kennzeichnet die dem übermäßigen Alkoholgenuß eigene Gefahr. Die Trunkenheit ist daher für die Allgemeinheit abstrakt gefährlich und beinhaltet demgemäß – wenn selbst verschuldet – einen Unwert, an den bei Taten unter Alkoholeinfluß eine strafrechtliche Bewertung des Sich-Berauschnens unabhängig davon anzuknüpfen vermag, ob dem konkreten Täter durch frühere Erfahrungen eine individuelle Neigung zur Begehung – vergleichbarer – Straftaten bekannt war oder zumindest sein konnte (vgl. BGHSt 16, 124, 125). Entsprechend war der Gesetzgeber befugt, für die Fälle, in denen der Alkoholrausch dazu führt, daß der Täter für seine konkrete Tat nicht verantwortlich gemacht werden kann, den strafrechtlichen Vorwurf an das schuldhaftes Sich-Berauschen als abstraktes Gefährdungsdelikt zu knüpf-

fen, für dessen Bestrafung die Rauschat lediglich den Anlaß gibt (BGH a. a. O.).

Dann ist es aber nur konsequent, in den Fällen, in denen die selbstverschuldete Trunkenheit nicht zur Aufhebung, sondern lediglich zur erheblichen Verminderung der Schuldfähigkeit führt, die Strafmilderung nach § 21, § 49 Abs. 1 StGB in der Regel auch dann zu versagen, wenn der Täter nicht über einschlägige Vorerfahrungen hinsichtlich der gefährlichen Folgen übermäßigen Alkoholgenusses verfügt. Denn auch dann ist die abstrakte Gefahr der Trunkenheit regelmäßig erkennbar und seine Tatschuld wird gerade dadurch gekennzeichnet, daß diese abstrakte Gefahr in der Tat in die konkrete Rechtsgutsgefährdung oder -verletzung umgeschlagen ist.

Dies gilt grundsätzlich unabhängig davon, welche Straftat der Täter unter Alkoholeinfluß begangen hat und ob der für diese Tat angedrohte – gemäß § 21, § 49 Abs. 1 StGB gemilderte – Strafrahmen hinter demjenigen des § 323a Abs. 1 StGB zurückbleibt, der bei rauschbedingter völliger Aufhebung der Schuldfähigkeit anzuwenden wäre (vgl. dazu die Überlegungen des 5. Strafsenats NStZ-RR 1997, 163, 165 f.). Das Maß der Schuldinderung durch eine alkoholbedingt erhebliche Einschränkung der Schuldfähigkeit ist unabhängig von der Schwere der unter Alkoholeinfluß begangenen Straftat. Die durch die Trunkenheit bewirkte Reduzierung der Schuld ist daher bei schweren Straftaten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bedroht sind, nicht gewichtiger zu bemessen als bei Taten mit geringerer Strafandrohung. Im Gegenteil: Je schwerer eine potentielle Rechtsgutsverletzung wiegt, um so höhere Anforderungen an deren Vermeidung darf die Rechtsordnung stellen und um so weniger besteht Anlaß, denjenigen, der durch verschuldete Trunkenheit seine Fähigkeit zu normgemäßem Verhalten beeinträchtigt hat, durch eine Strafrahmenverschiebung zu begünstigen. Dies entspricht im übrigen der Auffassung des Gesetzgebers, soweit dieser in § 7 WStGB die Frage der Strafmilderung wegen selbstverschuldeter Trunkenheit ausdrücklich geregelt hat. Er hat dort für militärische Straftaten, Straftaten, die gegen das Kriegsvölkerrecht verstoßen, und solche, die Soldaten in Ausübung des Dienstes begehen, die Strafmilderung wegen selbstverschuldeter Trunkenheit unterschiedslos ausgeschlossen, ohne nach der Schwere der Straftat und der Höhe der Strafandrohung zu differenzieren. Auch der im Regelungsgehalt dem § 7 WStGB entsprechende § 16 Abs. 2 Satz 3 StGB-DDR kannte eine derartige Differenzierung nicht.

d) Nach den dargestellten Grundsätzen käme hier eine Strafmilderung nach § 21, § 49 Abs. 1 StGB nicht in Betracht. Der Angeklagte hatte sich voll verantwortlich in die seine Schuldfähigkeit einschränkende Trunkenheit versetzt. Er ist weder alkoholkrank noch alkoholüberempfindlich und hat sich bewußt den grundsätzlich schädlichen und enthemmenden Wirkungen des Alkohols ausgesetzt.

Da die Revision des Angeklagten aber bereits aus anderen Gründen zu verwerfen war, konnte der Senat

in vorliegendem Verfahren noch davon absehen, gemäß § 132 Abs. 3 Satz 1 GVG bei den anderen Strafsenaten anzufragen, ob sie an der entgegenstehenden bisherigen Rechtsprechung festhalten.

Anmerkung der Schriftleitung: Die vom Bundesgerichtshof in Bezug genommenen § 7 WStGB und § 16 Abs. 2 StGB-DDR lauten wie folgt:

„§ 7 WStGB Selbstverschuldete Trunkenheit

(1) Selbstverschuldete Trunkenheit führt nicht zur Milderung der angedrohten Strafe, wenn die Tat eine militärische Straftat ist, gegen das Kriegsvölkerrecht verstößt oder in Ausübung des Dienstes begangen wird.

(2) Der Trunkenheit steht ein Rausch anderer Art gleich.“

„§ 16 StGB-DDR Verminderte Zurechnungsfähigkeit

(1) ...

(2) Die Strafe kann nach den Grundsätzen über die außergewöhnliche Strafmilderung herabgesetzt werden. Dabei sind die Gründe zu berücksichtigen, die zur verminderten Zurechnungsfähigkeit geführt haben. Das gilt nicht, wenn sich der Täter schuldhaft in einen die Zurechnungsfähigkeit vermindern den Rauschzustand versetzt hat.

(3) ...“

Anmerkung:

Änderungen gefestigter BGH-Rechtsprechung sind gar nicht so einfach. „Eigentlich“ müßte gemäß § 132 Abs. 2 GVG jeweils der Große Senat für Strafsachen angerufen werden. Der „horror pleni“ läßt die Senate dies jedoch regelmäßig vermeiden (siehe dazu Sarstedt/Hamm, Die Revision in Strafsachen, 5. Aufl. 1983, Rn. 47 ff.; zurückhaltender jetzt 6. Aufl. 1998, Rn. 91 ff.). Auch das vorhergehende *procedere* gemäß § 132 Abs. 3 S. 1 GVG, bei den anderen Senaten nachzufragen, ob sie an ihrer entgegenstehenden bisherigen Rechtsauffassung festhalten, erscheint zeitraubend mühsam. Zudem ermöglichen solche Anfragen kaum inhaltliche Diskussionen zwischen den Senaten und das Einigen auf Kompromisse.

Beliebt sind deshalb auch „Testballons“. Ein Insider deutete mir gegenüber einmal an, daß die „Plastikrohr-Entscheidung“ des 5. Senats (BGHSt 38, 116) als bewußtes, aber vorsichtiges Abrücken von der ständigen Rechtsprechung der Senate zum Raub mit Scheinwaffen gemäß § 250 a. F. StGB deshalb ergehen konnte, weil die konkrete Konstellation noch nicht entschieden war. Es war somit möglich, die Reaktionen, nicht zuletzt auf die sogleich (wieder) einsetzende wissenschaftliche Diskussion, abzutesten, ohne die anderen Senate zuvor hinzuziehen zu müssen.

Als ein solcher „Testballon“ dürfte auch das vorstehende Urteil des 3. Senats zu verstehen sein, der in einem ausführlichen obiter dictum der Strafraumenverschiebung gemäß § 21 StGB bei verschuldeter Trunkenheit entgegentritt.

Nun sind auch obiter dicta so eine Sache. Mit Sicherheit sinnvoll, wollen sie insbesondere dem neuentscheidenden Tatrichter Hinweise geben, um unnötige erneute Urteilsaufhebungen zu vermeiden. Problematisch dagegen, wenn sie eher dem richterlichen Bedürfnis dienen, zu einer Rechtsfrage Stellung zu nehmen. So gab der medizinethisch ambitionierte ehemalige Vorsitzende des 3. Senats zu, daß der „Dolantin-Fall“ (BGHSt 42, 301), in dem es eigentlich um Fragen des Heimtückemordes ging, der Senat dort aber am Ende ziemlich unvermittelt die indirekte Sterbehilfe erwähnte und für zulässig erklärte, hierfür „sicherlich nicht der geeignetste“ war (Kutzer, ZRP 1997, 119). Schon dort wie auch im vorstehenden Urteil wurde die „beiläufige Bemerkung“ gar zu einem Amtlichen Leitsatz.

In der hier zu besprechenden Entscheidung gebraucht der 3. Senat die Technik des obiter dictum wohl mit ähnlicher Motivation, wie sie der 5. Senat im „Plastikrohr-Fall“ gehabt haben soll: Mal schauen, wie die anderen Senate auf die zu erwartende wissenschaftliche und vielleicht auch öffentliche Diskussion reagieren. Denn offenbar wird zwischen den BGH-Senaten das Thema (noch) nicht näher (intern) diskutiert, wenn etwa der 4. Strafsenat, für Verkehrsdelikte zuständig und dadurch mit vielen „Alkoholfragen“ konfrontiert, in dem vorvorstehend abgedruckten, wenige Wochen älteren Beschluß noch ohne eingehendere Begründung bei einem Frauenmörder und Vergewaltiger zur Frage der Strafraumenverschiebung die „nähere Darlegung“ der früheren Straftaten vermißt, die „auf eine alkoholbedingt erhöhte Gewaltbereitschaft des Angeklagten insbesondere gegenüber Frauen schließen lassen“; die Feststellung von „Gewalttaten unter Alkoholeinfluß“ sei nicht ausreichend.

In der Sache selbst überzeugt die ausführliche Argumentation des 3. Senats nicht vollständig: Den Willen des historischen Gesetzgebers aus nicht Gesetz gewordenen Entwürfen zu entnehmen, ist nicht weniger problematisch, als über die Intentionen des Gesetzgebers des GewohnheitsverbrecherG von 1933, auf dem § 21 StGB insoweit beruht, zu spekulieren. Und die Aufdeckung von Widersprüchen zum geltenden Vollrauschtatbestand läßt die Frage aufkommen, ob nicht vielmehr der „gesetzgeberische Mißgriff“ (Spendel in LK, 11. Aufl. 1996, § 323a Rn. 1) des § 323a StGB – der übrigens auch auf dem GewohnheitsverbrecherG von 1933 fußt – der Anpassung bedürfte; die Auffassung des Senats, der Grundsatz des schuldangemessenen Strafens erfordere umgekehrt eine Anlehnung der Strafzumessungsdogmatik an die des § 323a StGB, überrascht zunächst jeden, der bisher den Vollrauschtatbestand zumindest in Spannung zum Schuldprinzip sah.

Es bleibt auf alle Fälle zu hoffen, daß es dem 3. Senat mit seiner Entscheidung gelingt, die Diskussion in Gang zu bringen, anzuzünden (siehe dazu die schon erschienenen Besprechungsaufsätze von Foth, NStZ 2003, 597; Frister, JZ 2003, 1019; Neumann, StV 2003, 527 und Streng, NJW 2003, 2963). Denn seine Darlegungen dürften vielleicht mehr dem Rechts-

gefühl als dem dogmatischen Denken entsprechen. Möglicherweise ließ sich beides optimieren, suchte man eine Lösung ausgehend von der starken Minderansicht zu § 323a StGB, die die Norm dann als eher mit dem Schuldprinzip vereinbar ansieht, wenn der Täter irgendwie seine Rauschatat vorhersehen konnte (Cramer/Sternberg-Lieben in Sch/Sch, 26. Aufl. 2001, § 323a Rn. 1 m. w. N.); denn umgekehrt entspräche auch meinem Rechtsgefühl nicht mehr die letzte Konsequenz der Auffassung des 3. Senats, daß etwa jeder, der das erste Mal (erheblich) Alkohol zu sich nimmt oder der sonst betrunken ausnahmslos „friedlich“ bleibt, sofort nach der vollen Härte des Gesetzes bestraft wird, schlägt er nun doch einmal über die Stränge...

Prof. Dr. Dr. Uwe Scheffler, Frankfurt (Oder)

87. *) 1. Zur Abgrenzung des vorsätzlichen/fahrlässigen Führens eines Kraftfahrzeuges im Straßenverkehr unter dem Einfluß berauschender Mittel nach der Anlage zu § 24a Abs. 2 StVG.

2. Die in Nr. 242 der Anlage zu § 24a Abs. 2 StVG vorgegebenen Rechtsfolgen sind auch dann angemessen, wenn der Betroffene sich Drogen nur sorgfaltswidrig unbewußt zugeführt hatte, selbst wenn er weder damit einverstanden war, sein Fahrzeug unter dem Einfluß von Drogen zu führen, noch dies tatsächlich für möglich hielt.

Kammergericht,
Beschuß vom 07. Oktober 2002
– 2 Ss 130/02 – 3 WS (B) 338/02 –
– 317 OWi 234/02 (AG Tiergarten) –

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht hat den Betroffenen wegen vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen § 24a (zu ergänzen: Absatz 2) StVG zu einer Geldbuße von 250,- Euro verurteilt, gemäß § 25 Abs. 1 StVG ein einmonatiges Fahrverbot angeordnet und nach § 25 Abs. 2a StVG eine Bestimmung über dessen Wirksamwerden getroffen. Die Rechtsbeschwerde, mit der die Verletzung sachlichen Rechts gerügt wird, hat nur hinsichtlich der Schuldform Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Generalstaatsanwaltschaft Berlin hat zu der Rechtsbeschwerde wie folgt Stellung genommen:

„1. Die Annahme des vorsätzlichen Führens eines Kraftfahrzeuges im Straßenverkehr unter dem Einfluss berauschender Mittel nach der Anlage zu § 24a Abs. 2 StVG findet in den vom Tatgericht festgestellten Tatsachen keine Grundlage. Vorsatz setzt – in der allein in Betracht kommenden Form des bedingten Vorsatzes – das Fürmöglichhalten und billigende Inkaufnahme des tatbestandlichen Erfolges voraus (vgl. Tröndle/Fischer StGB, 50. Aufl., § 15 Rdnr. 9 m. w. N.). Den Urteilsfeststellungen sind jedoch keine Umstände zu entnehmen, die den Rück-

schluss darauf zulassen, dass der Betroffene damit einverstanden war, sein Fahrzeug unter dem Einfluss von Amphetamin zu führen oder dies tatsächlich für möglich hielt. Da der Betroffene nach den vom Tatrichter getroffenen Feststellungen keine Beeinträchtigung seiner Fahrtauglichkeit spürte, er aber auch nicht positiv wusste, ob sich in den von ihm benutzten Gläsern anderer Besucher des ‚Dark Room‘ Betäubungsmittel befanden, kann nicht davon ausgegangen werden, dass er es für möglich hielt, Rauschmittel der in der Anlage zu § 24a Abs. 2 StVG genannten Arten zu sich genommen zu haben.

2. Allerdings trifft den Betroffenen der Vorwurf der fahrlässigen Begehung nach § 24a Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 StVG. Denn der Umstand, dass er in Kenntnis der Möglichkeit, dass sich in den Gläsern anderer Gäste berauschende Substanzen aus dem Bereich der Betäubungsmittel befinden konnten, aus diesen Gläsern trank und sodann ein Fahrzeug führte, ist sorgfaltswidrig. Zwar reicht das unbewusste Zuführen von Rauschmitteln nicht ohne weiteres für einen Fahrlässigkeitsvorwurf aus (vgl. OLG Köln NStZ 1981, 105, 106, und Blutalkohol 1979, 229, 230; OLG Oldenburg, Blutalkohol 1983, 364, 365). Vorliegend bestanden für den Betroffenen jedoch die im Urteil dargelegten konkreten Kenntnisse dahin, dass innerhalb der von ihm frequentierten „Szene“ die charakterliche Zuverlässigkeit im Hinblick auf Betäubungsmittelkonsum nicht immer ausgeprägt ist (vgl. hierzu OLG Oldenburg a. a. O.) und so ein Konsum von Drogen durch Trinken aus fremden Gläsern nicht fernliegend war.

Die von der Rechtsbeschwerde vorgetragene Einstufung der Kenntnisse des Betroffenen als abstrakte Vorurteile veranlasst keine andere Wertung, da sich die Rechtsbeschwerde insoweit von den allein maßgebenden Urteilsgründen entfernt.

3. Die von der Rechtsbeschwerde erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken gegen § 24a Abs. 2 StVG werden nicht geteilt. Die Norm setzt Vorsatz oder Fahrlässigkeit für das Führen unter dem Einfluss berauschender Mittel voraus, das subjektive Bewusstsein muss daher auch den Einfluss der Mittel erfassen. Lediglich der Nachweis der Wirkung dieser Mittel soll entbehrlich sein (vgl. Hentschel Straßenverkehrsrecht, 36. Aufl., § 24a StVG Rdnr. 21).

Auch für die von der Rechtsbeschwerde für notwendig erachtete verfassungskonforme Auslegung des § 24a Abs. 2 StVG gegen den eindeutigen Wortlaut der Norm besteht mithin keine Veranlassung.

4. Auch die noch gebotene Nachprüfung des Urteils auf die allgemeine Sachrüge deckt keine Rechtsfehler auf.

5. Einer Zurückverweisung der Sache im aufzuhebenden Umfang zur Entscheidung über die Rechtsfolge für den fahrlässigen Verstoß bedarf es nicht; der Senat kann nach § 79 Abs. 6 OWiG selbst entscheiden.

Die Anlage zum BKat n. F. sieht unter Nr. 242 für den hier vorliegenden fahrlässigen Verstoß gegen § 24a Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 3 StVG eine Geldbuße von 250,- Euro und ein Fahrverbot von einem Monat vor. Anhaltspunkte dafür, dass eine angemessene Erhöhung der Geldbuße reichen würde, den notwendigen Warneffekt des Fahrverbotes zu erreichen, sind nicht ersichtlich. Die von der Anlage zum BKat vorgegebenen Rechtsfolgen sind daher angemessen, sie entsprechen den bereits vom Tatgericht verhängten Sanktionen.“

Der Senat schließt sich diesen zutreffenden Ausführungen an, ändert dementsprechend den Schuldspruch und verwirft die weitergehende Rechtsbeschwerde.

Anmerkung:

Nicht zuletzt in Verfahren wegen Verkehrsverfehlungen läßt sich häufiger die Tendenz beobachten, daß Gerichte, wohl prozeßökonomisch orientiert, relativ offensichtliche (unwahre) Schutzbehauptungen des Betroffenen schnell akzeptieren, um dann in mitunter atemberaubender Argumentation zu erklären, daß sich dadurch aber am Vorwurf (so offenbar die Vorinstanz) oder zumindest an der Sanktion (so das KG) nichts Entscheidendes ändern würde (vgl. Scheffler, NZV 1993, 463; 1999, 363). Im vorliegenden Fall wird dem Betroffenen ohne weiters geglaubt, daß er Amphetamin nicht etwa bewußt konsumiert hatte, ja, daß er es bei Fahrtantritt nicht einmal für möglich gehalten hatte, es unbewußt zu sich genommen zu haben – um ihn dann dennoch mit Bußgeld und Fahrverbot nach Hause zu schicken...

Was den Schuldspruch angeht, ist der Beschluß – noch – zu halten. Das KG, das zur Beschreibung des Vorsatzes – und damit indirekt der Fahrlässigkeit – auf die sog. Billigungstheorie der ständigen Rechtsprechung rekurriert, geht zwar davon aus, daß der Betroffene das Fahren unter Einfluß von Amphetamin nicht nur nicht billigend in Kauf nahm, sondern es nicht einmal für möglich hielt, geschweige denn davon wußte. Es wirft ihm jedoch vor, daß er es hätte für möglich halten sollen – oder, anders ausgedrückt, er habe unbewußt fahrlässig gehandelt. Dem Betroffenen fällt hier offenbar auf die Füße, daß er dem Tatgericht zur Abwehr des Vorwurfs der bewußten Drogeneinnahme besonders plastisch geschildert zu haben scheint, daß in einem „Darkroom“ auch die Gläser wahllos ergriffen werden, und die Möglichkeit, hierbei ein kontaminiertes Getränk zu sich zu nehmen, nicht allzu fernliegend sei.

Äußerst fragwürdig erscheint jedoch, wenn das KG in dieser Konstellation die Verhängung eines Regel-fahrverbots (§ 25 Abs. 1 S. 2 StVG, § 4 Abs. 3 BKatV) für „angemessen“ erachtet. Denn es muß auch hier die Feststellungen gelten lassen, daß der Betroffene nicht unter Drogeneinfluß fahren wollte und dies auch nicht einmal – aufgrund dessen, daß er keine Beeinträchtigung spürte – für möglich hielt. Der verbleibende vorgelagerte Vorwurf, er habe sorgfaltswidrig gehandelt, weil er es hätte für möglich halten sollen, weicht nun

vom Normalfall des Fahrens unter Drogeneinfluß so sehr ab, daß der Schuldgrundsatz tangiert erscheint. Dies kann auch nicht durch die lapidare, nicht näher begründete Aussage im Beschluß des KG, es sei „nicht ersichtlich“, weshalb auf den „Warneffekt des Fahrverbotes“ verzichtet werden könne, in Frage gestellt werden. Denn genaugenommen verlagert sich bei unbewußter Fahrlässigkeit der Schuldvorwurf in dieser Konstellation vom „nicht unter Drogeneinfluß fahren“ weg dahin, „genauer vor der Fahrt nachzudenken“, geht also weg vom Vorwurf straßenverkehrswidrigen Verhaltens. Noch einmal: Er war mit seinem Fahren unter Drogeneinfluß weder „einverstanden“, noch hielt er dies auch nur für möglich!

Gerade im Hinblick auf den zur Zeit dominierenden Strafzweck der (positiven) Generalprävention dürften Judikate, die „gnadenlos“ erscheinen, nicht weniger für die Verkehrssicherheit schädlich sein als solche, die als zu „lasch“ erachtet werden; sie könnten einem gewissen Fatalismus den Weg bereiten. Die Gerichte sollten sich schon die Mühe machen, Einlassungen als (unwahre) Schutzbehauptungen zu entlarven. Andernfalls haben sie die Ausreden auch wirklich gelten zu lassen und die Sanktionen am vermeintlichen Unrecht zu orientieren.

Prof. Dr. Dr. Uwe Scheffler, Frankfurt (Oder)

88. 1. Die Staatsanwaltschaft ist wegen Gefahr in Verzug zur Anordnung einer Wohnungsdurchsuchung regelmäßig auch dann zuständig, wenn zu befürchten ist, daß der vorübergehend festgenommene, aber mangels Haftgrund unverzüglich zu entlassende Verdächtige vor dem Erlaß der richterlichen Durchsuchungsanordnung die in der Wohnung zu vermutenden Beweismittel beseitigt haben wird. In einem solchen Fall wird das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung durch die verfassungsrechtlich gebotene Gewährleistung einer wirksamen Strafverfolgung beschränkt.

***) 2. Dies gilt auch dann, wenn bei einer polizeilichen Verkehrskontrolle bei einem Fahrzeugführer anhand körperlicher Symptome und eigener Einlassung der Konsum von Cannabis festgestellt und im Anschluß an die Blutentnahme vom zuständigen Bereitschaftsstaatsanwalt die Durchsuchung der Wohnung des Fahrzeugführers nach Betäubungsmitteln/-utensilien angeordnet wird.**

Bayerisches Oberlandesgericht,
Beschluß vom 29. Oktober 2002 – 4 St RR 104/2002 –

Zum Sachverhalt:

Der wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln vorgeahndete Angeklagte wurde am frühen Abend des 24. 6. 2001 (Sonntag) als Fahrer eines Pkw im Gemeindebereich I. einer polizeilichen Verkehrskontrolle unterzogen. Dabei wurde anhand körperlicher Symptome festgestellt und vom Angeklagten

auch eingeräumt, daß er kurz zuvor gegen 17.30 Uhr Cannabis konsumiert hatte. Daraufhin durchsuchten die Polizeibeamten – erfolglos – den Angeklagten und sein Fahrzeug nach weiteren Betäubungsmitteln und ließen eine Blutentnahme durchführen.

Im Anschluß an die Blutentnahme setzte sich die polizeiliche Sachbearbeiterin gegen 20.00 Uhr mit dem zuständigen Bereitschaftsstaatsanwalt in Verbindung. Dieser ordnete, ohne zuvor versucht zu haben, den zuständigen Ermittlungsrichter zu erreichen, unter Bejahung von Gefahr im Verzug die Durchsuchung der Wohnung des Angeklagten nach Betäubungsmitteln/Betäubungsmittelutensilien an. Die Vollziehung dieser Anordnung führte zur Auffindung von 96,03 g Haschisch mit einem Wirkstoffgehalt von 7,5 %, 4,4 g Haschisch mit einem Wirkstoffgehalt von 3 % sowie 4,53 g Haschisch mit einem Wirkstoffgehalt von 18 %.

Das Schöffengericht verurteilte den Angeklagten am 21. 1. 2002 wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu einer Freiheitsstrafe von 9 Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Zugleich wurde er schuldig befunden, fahrlässig im Straßenverkehr unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a StVG genannten berauschenden Mittels ein Kraftfahrzeug geführt zu haben. Insoweit wurden gegen ihn eine Geldbuße von 200 DM und ein Fahrverbot von 1 Monat verhängt.

Die Berufungen der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten verwarf das Landgericht am 6. 6. 2002 als unbegründet mit der Maßgabe, daß die Geldbuße auf 100 Euro festgesetzt wurde.

Die Revision des Angeklagten hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Die zulässig erhobene Rüge, die staatsanwaltschaftliche Durchsuchungsanordnung vom 24. 6. 2001 sei unter Verstoß gegen § 261 StPO nicht ordnungsgemäß in die Hauptverhandlung eingeführt worden, ist unbegründet. Ausweislich des Protokolls wurden „Bl. 19/21 der Akten“ gemäß § 249 StPO verlesen, Bl. 20 der Akten wurde in Augenschein genommen. Damit wurde protokolliert, daß Blatt 20 der Akten sowohl verlesen als auch in Augenschein genommen wurde. Zwei mit Schrägstrich verbundene Blattangaben bezeichnen nach eindeutiger behördlicher Praxis nicht die Einzelblätter, sondern die gesamte durch sie begrenzte Blattfolge.

Die zulässig erhobene Rüge des Verstoßes gegen § 102, § 105 Abs. 1 Satz 1 StPO erweist sich ebenfalls als nicht begründet. Die Bejahung der staatsanwaltschaftlichen Anordnungskompetenz gemäß § 105 Abs. 1 Satz 1 StPO wegen Gefahr im Verzug hält auch im Lichte neuerer verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung (vgl. BVerfG 103, 142 = NJW 2001, 1121 = NStZ 2001, 382 = StV 2001, 207) rechtlicher Überprüfung stand.

Das Bundesverfassungsgericht knüpft in der genannten grundlegenden Entscheidung an die von der Rechtsprechung geprägte Begriffsbestimmung an, wonach Gefahr im Verzug vorliegt, wenn die vorherige

richterliche Anordnung den Erfolg der Durchsuchung gefährden würde (BVerfG NJW 2001, 1121/1123; BGH JZ 1962, 609/610). Es unterzieht diesen Begriffsgehalt aber im Hinblick auf das gesetzgeberisch gewollte und verfassungsrechtlich gebotene Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen Richtervorbehalt und Eilzuständigkeit im Rahmen des § 105 Abs. 1 Satz 1 StPO einer engen, der umfassenden fachgerichtlichen Überprüfung zugänglichen Auslegung (BVerfG NJW 2001, 1121/1122 f.). Die Annahme von Gefahr im Verzug ist durch die Benennung konkreter fallbezogener, über reine Spekulationen, hypothetische Erwägungen oder auf kriminalistische Alltagserfahrungen gestützte Vermutungen hinausgehende Tatsachen zu begründen und aktenmäßig zu dokumentieren (BVerfG NJW 2001, 1121/1123 f.). Die Ermittlungsbehörden müssen, unbeschadet allgemeiner Erwägungen zur (Un-) Erreichbarkeit des zuständigen Richters zu bestimmten Zeiten, regelmäßig versuchen, dessen Anordnung zu erlangen, bevor sie eine Durchsuchung beginnen (BVerfG NJW 2001, 1121/1123).

Dem korrespondiert die verfassungsrechtliche Verpflichtung der Gerichte, die Erreichbarkeit eines Ermittlungsrichters, auch durch die Einrichtung eines Eil- und Notdienstes, zu sichern (BVerfG NJW 2001, 1121/1123). Ob dies die Notwendigkeit bedingt, für jedes Gericht – gegebenenfalls nach Maßgabe von § 22c GVG – einen ermittelungsrichterlichen Eildienst über 24 Stunden an 7 Tagen der Woche vorzuhalten, bedarf im vorliegenden Fall keiner Entscheidung durch den Senat (vgl. insoweit zum Meinungsstand DRiZ 2001, 482; bejahend: Krehl JR 2001, 491/492 f.; Einmahl NJW 2001, 1393/1394; Sendlar NJW 2001, 1256/1257; Asbrock StV 2001, 322/324; offengelassen: Amelung NStZ 2001, 337/339 f.; ablehnend: Bittmann wistra 2001, 451/453). Die Staatsanwaltschaft hat nämlich in rechtlich nicht zu beanstandender Weise wegen Gefahr im Verzug davon abgesehen, zunächst eine ermittelungsrichterliche Anordnung zu erholen.

Die materiellen Voraussetzungen einer Durchsuchung beim Verdächtigen gemäß § 102 StPO lagen vor. Da der betäubungsmittelrechtlich bereits in Erscheinung getretene Angeklagte in engem zeitlichem Zusammenhang mit dem Konsum von Betäubungsmitteln betroffen wurde, bestanden zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme, daß er weitere derartige Stoffe unerlaubt im Besitz hatte (vgl. zu den Anforderungen an den Tatverdacht Kleinknecht/Meyer-Goßner StPO 45. Aufl. § 102 Rn. 2 m. w. N.). Entgegen der Auffassung der Revision handelte es sich nicht lediglich um eine auf die früheren Betäubungsmittelkontakte gestützte rein spekulative Erwägung. Die Tatumstände, die keinerlei Hinweis auf einen isolierten Erwerb des konsumierten Joints gaben, und die betäubungsmittelrechtliche Vorbelastung des Angeklagten begründeten die konkrete, durch die genannten Tatsachen belegte Erwartung, daß er selbst über eine gewisse Betäubungsmittelmenge zum Eigenkonsum verfügte und damit den Straftatbestand des § 29 Abs. 1 Nr. 3 BtMG erfüllt hatte. Da sich in seinem Fahrzeug

keine Betäubungsmittel befanden, bestand für das Auffinden in seiner Wohnung eine durch kriminalistische Erfahrung belegte Vermutung. Diese reicht im Rahmen des § 102 StPO hinsichtlich des mit der Durchsuchung verfolgten Sicherungszwecks aus (vgl. BVerfG StV 1994, 353/354; BGH StV 1988, 90). Insofern verkennt die Revision, daß sich die Erwägungen des Bundesverfassungsgerichts in der Entscheidung vom 20. 2. 2001 zur Unzulänglichkeit kriminalistischer Alltagserfahrungen (BVerfG NJW 2001, 1121/1123) nicht auf die Durchsuchungsziele des § 102 StPO beziehen, sondern auf die Feststellung der tatsächlichen Gründe einer Eilzuständigkeit gemäß § 105 Abs. 1 Satz 1 StPO.

Auch die Voraussetzungen der Eilzuständigkeit gemäß § 105 Abs. 1 Satz 1 StPO wurden ohne Rechtsfehler bejaht.

Der von der Polizei mit der Angelegenheit befaßte zuständige Bereitschaftsstaatsanwalt hat den drohenden Beweismittelverlust auf die Erwägung gestützt, bei Entlassung des Beschuldigten (nach durchgeführter Blutentnahme) sei mit sofortiger Beseitigung eventueller Beweismittel/Betäubungsmittelgegenstände zu rechnen, und diese Erwägung schriftlich in den Akten dokumentiert. Zwar enthält dieser Hinweis für sich allein betrachtet lediglich die abstrakte Wiedergabe der Alltagserfahrung, wonach ein Beschuldigter, falls er von den Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden Kenntnis erlangt, sofort alle Beweismittel vernichten wird. Damit würde er den verfassungsrechtlich vorgegebenen Dokumentations- und Begründungsanforderungen nicht entsprechen und vermöchte eine Eilzuständigkeit nicht zu begründen (BVerfG NJW 2001, 1121/1124; vgl. auch Krehl in JR 2001, 491/493). Der Vermerk erhält hier aber im Kontext mit dem ebenfalls schriftlich niedergelegten Sachverhalt und der bisherigen Ermittlungstätigkeit seine konkreten verfahrensgegenständlichen Bezüge. Der Angeklagte war seinerzeit bereits mit dem Vorwurf der Betäubungsmitteldelinquenz konfrontiert und konkreten Ermittlungshandlungen, nämlich einer Blutentnahme und der Durchsuchung seines Fahrzeugs nach Betäubungsmitteln, unterworfen worden. Die Möglichkeit einer Beweismittelbeeinträchtigung nach seiner Entlassung aus dem Gewahrsam erhielt dadurch eine höhere, in dem Tatgeschehen selbst verankerte Dimension, die sie über die bloße Alltagserfahrung hinaus zu einem konkreten Verdacht verdichtete.

Die Bejahung der Eilzuständigkeit erweist sich auch nicht deshalb als rechtswidrig, weil nicht zunächst versucht wurde, eine richterliche Anordnung zu erholen.

Ein solcher Versuch ist in der Regel unverzichtbar und kann nicht durch den abstrakten Hinweis ersetzt werden, eine richterliche Entscheidung sei gewöhnlicherweise zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Zeitspanne nicht zu erreichen (BVerfG NJW 2001, 1121/1123). Ein vorheriges Bemühen um eine richterliche Entscheidung ist nur dann entbehrlich, wenn schon die zeitliche Verzögerung

wegen eines solchen Versuchs den Erfolg der Durchsuchung gefährden würde (BVerfG a. a. O.).

Ein solcher Ausnahmefall liegt hier vor.

Nach Durchführung der Blutentnahme endete die Berechtigung aus § 81a StPO, den Angeklagten weiterhin in Gewahrsam zu halten (vgl. Kleinknecht/Meyer-Goßner § 81a Rn. 29 m. w. N.). Der Richtervorbehalt bezüglich der Durchsuchung der Wohnung durfte nicht dazu führen, die Freiheitsentziehung über das gemäß § 81a StPO gebotene Maß hinaus andauern zu lassen. Da auch sonstige Haftgründe nicht vorlagen, hatte deshalb unter Berücksichtigung des gegenüber Art. 13 Grundgesetz gewichtigeren Freiheitsgrundrechts unverzüglich die Entlassung zu erfolgen.

Damit bestand die Gefahr drohenden Beweisverlustes. Angesichts der Gesamtumstände, insbesondere aufgrund der Vorwarnung des Angeklagten durch den Vorwurf betäubungsmittelrechtlicher Delinquenz und die insoweit bereits getätigten Ermittlungshandlungen hätte schon das Bemühen um Erreichen des Richters den Erfolg der Untersuchung gefährdet. Bereits kurzzeitige Verzögerungen hätten dem Angeklagten – zumindest aus damaliger Sicht, vgl. BVerfG NJW 2001, 1121/1124 – die Möglichkeit eröffnet, Beweismittel selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen. Es lag deshalb Gefahr im Verzug vor, die eine Eilanordnung für die Durchsuchung rechtfertigte (vgl. auch Krehl JR 2001, 491/493; Bittmann wistra 2001, 451/455).

89. *) Kollidiert ein alkoholisierter Radfahrer aufgrund eines falschen Ausweichmanövers und seiner unsicheren Fahrweise mit einer Fußgängergruppe, so spricht der Beweis des ersten Anscheins für die Ursächlichkeit der alkoholbedingten Fahrunsicherheit des Radfahrers für den Unfall. Der Anscheinsbeweis kann durch den Nachweis der ernsthaften Möglichkeit eines atypischen Geschehensablaufs etwa dahin, dass sich der Unfall in einer Verkehrslage und unter Umständen zugetragen hat, die auch der nüchterne Fahrer durchweg hätte nicht meistern können, entkräftet werden.

Oberlandesgericht Köln,
Urteil vom 29. Januar 2002 – 3 U 117/01 –
– 8 O 118/01 (LG Aachen) –

Aus den Gründen:

Die zulässige – insbesondere form- und fristgerecht eingelegte und begründete – Berufung des Beklagten hat in der Sache keinen Erfolg.

Der Beklagte haftet der Klägerin auf Schadensersatz in Höhe von 180,- DM aus § 823 Abs. 1 BGB wegen Körperverletzung und Sachbeschädigung (Attestkosten, Beschädigung der Kleidung, Unkostenpauschale). Daneben steht der Klägerin gegen den Beklagten ein Schmerzensgeldanspruch aus §§ 847, 823 Abs. 1 BGB in Höhe der erstinstanzlich zuer-

kannten 1 000,- DM wegen der erlittenen Körperverletzung zu.

Die gegen seine erstinstanzliche Verurteilung gerichteten Angriffe der Berufung des Beklagten sind nicht berechtigt. Mit dem Landgericht ist der Senat aufgrund des Ergebnisses der erstinstanzlich durchgeführten Beweisaufnahme der Überzeugung, dass der Beklagte den hier streitigen Unfall allein schuldhaft verursacht hat und daher der Klägerin auf Ersatz ihres materiellen und immateriellen Schadens haftet.

Aufgrund des Ergebnisses der erstinstanzlich durchgeführten Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Senats fest, dass der Beklagte aufgrund einer Fehleinschätzung der sich ihm bietenden Verkehrssituation und eines dadurch bedingten Fahrfehlers als Radfahrer mit der Klägerin als Fußgängerin kollidierte und infolge der Kollision die Verletzungen der Klägerin sowie die Beschädigung ihrer Kleidungsstücke schuldhaft verursachte.

Der Senat hat keine Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin oder die sie begleitenden Zeugen D. und B. den Unfall gemäß der Behauptung des Beklagten provoziert hätten. Die erstinstanzlich durchgeführte Beweisaufnahme hat solch ein Fehlverhalten der Klägerin bzw. der sie begleitenden Personen nicht ergeben. Zwar hat die Zeugin W. bekundet, sie habe sich durch das Verhalten der Klägerin und der beiden sie begleitenden Personen provoziert gefühlt, konkrete Verhaltensweisen der drei genannten Personen, die dies belegen könnten, vermochte sie jedoch nicht zu schildern. Möglicherweise hatte die Zeugin das unstrittig ausgelassene Verhalten der drei ihr entgegenkommenden Personen als Provokation gedeutet, ohne dass dies aber einen realen, konkret zu belegenden Hintergrund gehabt hätte.

Sieht man aber ein unfallprovozierendes Verhalten der Klägerin als nicht erwiesen an, so spricht nach Auffassung des Senates entsprechend der Aussagen der in erster Instanz vernommenen Zeugen D. und B. alles dafür, dass der Unfall auf ein (auch) alkoholbedingtes falsches Fahrverhalten des Beklagten zurückzuführen ist.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht fest, dass der Beklagte erheblich alkoholisiert war und zudem einhändig auf die sich ihm nähernde Fußgängergruppe zufuhr. Um dieser auszuweichen, fuhr er in seiner Fahrtrichtung gesehen rechts auf den unbefestigten Rand des gemeinsamen Fuß-/Radweges und kam mit der Klägerin kollidierend hierbei zu Fall. Zuvor hatte bereits die Zeugin W. die Fußgängergruppe in der Mitte des Weges passiert, so dass der Beklagte davon ausgehen musste, dass die Fußgängergruppe annahm, er werde den gleichen Weg wählen, und ihm deshalb entsprechenden Platz ließ. Stattdessen wich der Beklagte nach rechts aus, was zu Irritationen bei der Klägerin und den sie begleitenden Personen führen musste. Dabei mag der Zeugin W. und möglicherweise auch dem Beklagten der Eindruck entstanden sein, die drei genannten Personen würden den Weg rechts versperren, ohne dass dies, wie die Beweisaufnahme ergeben hat, einen realen Hintergrund hatte.

Der Beklagte hat sich verkehrswidrig verhalten. Er benutzte einen gemeinsamen Fuß-/Radweg gemäß § 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO Zeichen 240. Auf einem solchen Weg haben Radfahrer auf Fußgänger Rücksicht zu nehmen (vgl. Hentschel, Straßenverkehr, 36. Aufl. 2001, StVO § 41 Rn. 82b). Die Belange der Fußgänger sind im Hinblick auf deren Verkehrssicherheit auf solchen Wegen besonders zu berücksichtigen (vgl. Hentschel, a. a. O. Rn. 83d Nr. 3). Dabei haben die Fußgänger selbstverständlich – soweit dies räumlich möglich ist – den Radfahrern die Möglichkeit zum Passieren zu geben. Dies ändert aber grundsätzlich nichts daran, dass den Radfahrer gegenüber dem Fußgänger eine gesonderte Sorgfaltspflicht trifft. Er hat dessen Belange auf Verkehrssicherheit zu beachten. Das heißt aber, dass der Beklagte als Radfahrer bei unklarer Verkehrslage entsprechend sorgfältig zu reagieren hatte.

Die Tatsache, dass er sich in seine Fahrtrichtung gesehen rechts an der Fußgängergruppe vorbeischielen wollte und dabei in Kauf nahm, einhändig fahrend auf den unbefestigten Randstreifen zu kommen, stellt einen Fahrfehler seinerseits dar, der nur aus einer Fehleinschätzung der Verkehrssituation heraus erklärbar wird. Das unvorsichtige Verhalten des Beklagten wird nach Auffassung des Senates nur unter Berücksichtigung seines nicht unerheblichen Alkoholkonsums plausibel. Das falsche Ausweichmanöver mit seiner unsicheren Fahrweise führte zur Kollision und der Verletzung der Klägerin und der Beschädigung ihrer Kleidung.

Ein nicht alkoholisiertes Radfahrer, der die ihm obliegende Sorgfaltspflicht auf dem gemeinsamen Geh-/Radweg beachtet hätte, hätte diese Situation sicher meistern können. Notfalls wäre er, wenn nicht genug Platz zum Passieren gewesen wäre, abgestiegen. Denn aus der Aussage der Zeugin W. folgt auch, dass der Raum auf dem gemeinsamen Fuß-/Radweg für den Begegnungsverkehr nicht sehr groß war, wenn auch ein gefahrloser Begegnungsverkehr grundsätzlich möglich war.

Damit spricht aber ein Anscheinsbeweis für die Ursächlichkeit der alkoholbedingten Fahrunsicherheit des Beklagten für den Unfall.

Zwar kann bei der beim Beklagten zum Unfallzeitpunkt ermittelten Blutalkoholkonzentration nicht ohne weiteres von einer absoluten Fahruntüchtigkeit ausgegangen werden. Allerdings eignet sich der Anscheinsbeweis für die Ursächlichkeit der alkoholbedingten Fahrunsicherheit für den Unfall dann zum Nachweis der relativen Fahruntüchtigkeit, wenn sich der Unfall unter Umständen ereignet hat, die ein nüchterner Fahrer hätte meistern können (vgl. Hentschel, a. a. O., StGB, § 316 Rn. 69). Wie oben bereits geschildert, kann aber aufgrund des besonderen Fahrverhaltens des Beklagten auf seine relative Fahruntüchtigkeit geschlossen werden, so dass der Anscheinsbeweis zum Nachweis ihrer Ursächlichkeit für den Unfall herangezogen werden kann.

Dieser Anscheinsbeweis hätte entkräftet werden können durch den Nachweis der ernsthaften Möglichkeit eines atypischen Geschehensablaufs etwa dahin,

dass sich der Unfall in einer Verkehrslage und unter Umständen zugetragen hat, die auch der nüchterne Fahrer durchweg nicht hätte meistern können (vgl. u. a. OLG Hamm NZV 1992, 318). Ein solcher Nachweis ist nicht erbracht. Insbesondere konnte der Beklagte nicht beweisen, dass ein provozierendes Verhalten der Klägerin seinen Sturz und die Kollision mit ihr herbeigeführt hat.

Allein der Umstand, dass die Klägerin und die beiden sie begleitenden Personen nebeneinander auf dem gemeinsamen Geh-/Radweg gingen, reicht zur Entkräftung des Anscheinsbeweises nicht aus. Gerade die Tatsache, dass die Zeugin W. die Fußgängergruppe passieren konnte, ohne zu Fall zu kommen und ohne ernsthaft gefährdet worden zu sein, spricht bereits gegen die Eignetheit, den Anscheinsbeweis zu entkräften.

Tatsachen, die ergeben hätten, dass die genannten Personen den Beklagten schuldhaft den Weg mit der Folge versperrt hätten, dass es zu der Kollision kam, sind gerade nicht bewiesen.

Der Senat war auch nicht gehalten, weitere Zeugen zu hören. Soweit die Zeugin L. zu der strittigen Frage benannt ist, der Zeuge B. habe gegenüber der Zeugin W. telefonisch ein Verschulden der Klägerin an dem Unfallgeschehen gestanden, brauchte diesem Beweis anerkannt nicht nachgegangen zu werden. Selbst wenn man unterstellt, der Zeuge habe telefonisch gegenüber der Zeugin W. die vom Beklagten behaupteten Äußerungen gemacht, so folgt hieraus nicht, dass tatsächlich ein Verschulden der Klägerin an dem Unfallgeschehen gegeben ist. Sicherlich war die Situation, die zu dem Unfall führte, unübersichtlich. Eine Betroffenheit der Klägerin und der sie begleitenden Personen kann durchaus unterstellt werden. Hierbei mögen durchaus auch Schuldgefühle eine Rolle gespielt haben, die neben dem Bedauern an dem Unglück bei dem Telefonat zum Ausdruck kamen. Dies rechtfertigt jedoch nicht die Annahme eines Schuldeingeständnisses. Dies gilt um so mehr, als der Zeuge B. sich gerade nicht für die Klägerin erklären konnte.

Desgleichen wird der Anscheinsbeweis nicht dadurch entkräftet, dass – wie der Beklagte behauptet – sich die Klägerin und die Zeugen D. und B. nach dem Sturz vom Unfallort möglicherweise entfernen wollten. Gerade im Hinblick auf das jugendliche Alter der Klägerin und die unklare Situation ist es nachvollziehbar, wenn auch nicht entschuldigbar, wenn der erste Gedanke der Unfallbeteiligten dahin ging, sich einer möglichen Verantwortung zu entziehen. Hierin kann aber kein Schuldeingeständnis gesehen werden, zumal die Klägerin und die Zeugen D. und B., nachdem sie zum Verbleiben am Unfallort aufgefordert worden waren, dieser Aufforderung nachkamen.

Steht aber die Haftung des Beklagten dem Grunde nach fest, so bestehen auch keine Bedenken gegen die Höhe der in erster Instanz ausgeurteilten Ansprüche der Klägerin. Angriffe hiergegen bringt die Berufung nicht vor, so dass zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die Ausführungen im erstinstanzlichen Urteil verwiesen werden kann (§ 543 Abs. 1 ZPO).

90. *) 1. Auf Fußgänger läßt sich der für Kraftfahrer geltende Wert von 1,1 ‰ für das Vorliegen absoluter Fahruntüchtigkeit nicht übertragen. Vielmehr ist bei einem Fußgänger erst bei Blutalkoholkonzentrationen von 2,0 ‰ und darüber absolute Verkehrsuntüchtigkeit anzunehmen.

2. Wenn einem Fußgänger mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,8 ‰ nicht nur eine Fehleinschätzung von Entfernung und Geschwindigkeit unterläuft, sondern wenn er geradezu in einen herannahenden Pkw hineinläuft und dadurch zeigt, daß er die Höhe der Gefahr nicht wahrgenommen hat, liegen zusätzliche Beweisanzeichen vor, die relative Verkehrsuntüchtigkeit belegen. In diesem Fall kann der Unfallversicherungsschutz des Fußgängers wegen Verursachung des Unfalles infolge einer alkoholbedingten Bewußtseinsstörung ausgeschlossen sein.

Oberlandesgericht Hamm,

Urteil von 02. Oktober 2002 – 20 U 140/01 –

– 15 O 158/00 (LG Münster) –

Zum Sachverhalt:

Die Kläger nehmen die Beklagte auf Leistungen aus zwei Unfallzusatzversicherungen in Anspruch.

Der verstorbene Ehemann der Klägerin zu 1) und Vater der Kläger zu 2) und 3) war von seinem Arbeitgeber im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung bei der Beklagten durch zwei Lebensversicherungen sowie Unfallzusatzversicherungen zu den „Bedingungen für die Unfall-Zusatzversicherung“ der Beklagten versichert. Die vereinbarten Bedingungen enthalten in ihrem § 3 Abs. 2 unter lit. d) folgenden Ausschluss:

„Ausgeschlossen von der Versicherung sind jedoch: Unfälle infolge von Geistes- oder Bewußtseinsstörungen, und zwar auch dann, wenn sie durch Trunkenheit verursacht worden sind.“

Bezugsberechtigt aus den abgeschlossenen Versicherungsverträgen war der Versicherte, Unterbezugsberechtigte im Todesfall die Klägerin zu 1).

Der Versicherte U. ist am 13. 03. 1999 infolge eines Verkehrsunfalls verstorben.

Die Klägerin zu 1) nahm am 12. 03. 1999 mit ihrem Ehemann an einer Geburtstagsfeier ihres Schwagers teil. Die Feier fand etwa 200 m von der Wohnung der Familie in O. statt. Während der Feier wurde Alkohol konsumiert. Die Klägerin zu 1) verließ die Feier am 13. 03. 1999 gegen 2.30 Uhr und begab sich nach Hause. Ihr Ehemann versprach, alsbald nachzukommen. Er verließ die Feier gegen 2.50 Uhr.

Um 5.10 Uhr wurde der Ehemann der Klägerin zu 1) auf der Landstraße zwischen O. und S. als Fußgänger von dem PKW des Fahrers M. erfaßt und in den Straßengraben geschleudert. Er verstarb an der Unfallstelle infolge eines schweren Schädel-Hirn-Traumas. Eine dem Verstorbenen um 8.23 Uhr entnommene Blutprobe ergab eine BAK von 1,80 ‰ im Leichenblut.

Die Beklagte lehnte vorprozessual mit Schreiben vom 26. 10. 1999 ihre Eintrittspflicht aus den Unfall-

zusatzversicherungen unter Hinweis auf § 3 Abs. 2 d) ihrer Bedingungen ab.

Die Kläger haben behauptet, der Versicherte U. habe die Geburtstagsfeier des Schwagers ohne erkennbare Ausfallerscheinungen verlassen. Zuvor habe er noch beim Abräumen geholfen. Was er nach dem Verlassen der Feier unternommen habe, sei unbekannt. Nachforschungen hätten ergeben, daß er als Anhalter im PKW des Zeugen K. gegen 4.30 Uhr von O. nach S. mitgefahren und von dem Zeugen am Markt abgesetzt worden sei. Von dort aus müsse er zu Fuß auf der Landstraße nach O. zurückgegangen sein. Es spreche alles dafür, daß er in Höhe der Unfallstelle die Straße habe überquert und in den Wirtschaftsweg einbiegen wollen, um sich dort in einem Jagdgebiet umzusehen, das anzupachten er beabsichtigt habe. Beim Überqueren der Straße sei er kurz vor Erreichen der Gegenseite von dem PKW erfaßt worden. Die Fehleinschätzung der Geschwindigkeit sei nicht alkoholbedingt gewesen, sondern derartige Fehleinschätzungen seien auch bei nicht alkoholisierten Fußgängern häufig zu beobachten.

Die Beklagte hat behauptet, der Versicherte U. habe sich im Zeitpunkt des Unfalls in einem Zustand alkoholbedingter Bewußtseinsstörung befunden und deshalb die Unfallsituation verkannt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Dieses Urteil greifen die Kläger mit der Berufung an.

Aus den Gründen:

Die Berufung ist zulässig, hat jedoch in der Sache keinen Erfolg.

Die Klage ist unbegründet.

Die Beklagte ist gemäß § 3 Abs. 2 lit. d) der vereinbarten Versicherungsbedingungen für die Unfallzusatzversicherung leistungsfrei, weil der Versicherte sich im Unfallzeitpunkt im Zustand einer Geistes- und Bewußtseinsstörung befand, die für den Unfall kausal war.

I. Eine Geistes- und Bewußtseinsstörung liegt vor bei einer krankheits- oder alkoholbedingten Störung der Aufnahme- oder Reaktionsfähigkeit, die dazu führt, daß der Verunfallte den Anforderungen einer konkreten Gefahrenlage nicht mehr gewachsen ist (Prölls/Martin/Knappmann, VVG, 26. Aufl. § 2 AUB 88, Rn. 4). Der Begriff der Geistes- und Bewußtseinsstörung in dem Streitgegenständlichen Bedingungsmerk entspricht dem Ausschluß des § 2 Abs. 1 (1) der AUB 88. In ständiger Rechtsprechung wird diese Bestimmung bei Unfällen im Straßenverkehr dahin verstanden, daß der Ausschlußgrund nicht eine völlige Bewußtlosigkeit voraussetzt, sondern bereits dann vorliegt, wenn ein Verunfallter infolge Alkoholgenusses nicht mehr verkehrstüchtig war (BGH, Urt. v. 30. 10. 1985 – IVa ZR 10/84 – VersR 1986, 141; Urt. v. 24. 02. 1988 – IVa ZR 193/86 – VersR 1988, 733). Ob das der Fall ist, ist individuell und fallbezogen festzustellen (BGH, Urt. v. 10. 10. 1990 – IV ZR 231/89 – NJW-RR 1991, 147).

Bei absoluter Fahruntüchtigkeit, die bei Kraftfahrern schon bei einem Blutalkoholgehalt von 1,1 ‰

vorliegt, ist immer eine Bewußtseinsstörung ohne die Möglichkeit eines Gegenbeweises anzunehmen. Bei darunter liegenden BAK-Werten reicht der Blutalkoholgehalt allein zur Feststellung einer Bewußtseinsstörung nicht aus; vielmehr müssen zusätzlich vom Versicherer darzulegende und zu beweisende Anzeichen vorliegen, die den Schluß auf eine relative Fahruntüchtigkeit rechtfertigen (Knappmann, a. a. O., Rn. 11, 14).

Auf Fußgänger läßt sich der für Kraftfahrer geltende Wert für das Vorliegen absoluter Fahruntüchtigkeit nicht übertragen; vielmehr ist die absolute Verkehrsuntüchtigkeit eines Fußgängers erst bei erheblich höheren Blutalkoholwerten anzunehmen. Sie wird bei Alkoholkonzentrationen von 2 ‰ und darüber angenommen (Knappmann, a. a. O. Rn. 11).

II. Bei dem Versicherten U. lag zur Unfallzeit eine BAK von 1,8 ‰ vor, wie die Untersuchung des ordnungsgemäß entnommenen Leichenbluts ergeben hat. Dieser Wert ist zwischen den Parteien nicht im Streit.

1) Eine absolute Verkehrsuntüchtigkeit des Herrn U. im Unfallzeitpunkt läßt sich demnach nicht feststellen.

2) Der Senat hat jedoch Anhaltspunkte dafür festgestellt, daß der Versicherte U. zur Unfallzeit alkoholbedingt in seiner Aufnahme- und Reaktionsfähigkeit derart gestört war, daß er der Gefahrenlage beim Überqueren der nächtlichen Landstraße nicht gewachsen war; es lag eine Bewußtseinsstörung vor, die für den Unfall (mit)ursächlich geworden ist.

a) Das Verhalten des U. nach dem Verlassen der Geburtstagsfeier läßt allerdings – worauf die Kläger zu Recht hinweisen – keine Rückschlüsse auf bei ihm vorliegende Bewußtseinsstörungen zu, da es unbekannt und nicht weiter aufklärbar ist.

b) Der tatsächliche Ablauf des Unfalls belegt jedoch mit hinreichender Deutlichkeit alkoholtypische Ausfallerscheinungen des verunfallten U.

(1) Die Unfallsituation läßt sich anhand der vorliegenden Lichtbilder, der im Obduktionsbericht beschriebenen Verletzungen des U. anhand der im Gutachten des Sachverständigen A. dokumentierten unfallrelevanten Maße sowie der polizeilichen Unfallskizze mit den dort festgehaltenen Unfallspuren hinreichend genau rekonstruieren, wobei sich der Senat bei der Auswertung der zur Verfügung stehenden Spuren der Hilfe des Sachverständigen S. bedient hat, dessen Kompetenz von den Parteien nicht in Frage gestellt wird und der dem Senat aus einer Vielzahl von Fällen als besonders erfahren und sachkundig auf dem Gebiet der Unfallanalyse bekannt ist.

(2) Der genaue Kollisionsort auf der L.-Straße in Höhe des dort einmündenden Wirtschaftswegs ist durch die Bremsspur des unfallbeteiligten PKW definiert, die in ihrem linken Ast eine durch den Anprall verursachte Störung erkennen läßt, sowie durch einen zwischen den beiden Spurästen in Höhe der beginnenden Spurunregelmäßigkeit auf dem Asphalt gesicherten schwarzen Abrieb, der einem Schuh des verunfallten U. zugeordnet werden kann. Der festgestellte

Kollisionsort belegt, daß der Fußgänger U. von dem PKW erfaßt wurde, als er sich mit seiner Körpermitte 1,30 m vom Fahrbahnrand entfernt befand.

(3) Der Sachverständige S. hat aufgrund der gemessenen Längswurfweite von 25 m bis zur Endlage des Fußgängers, aufgrund der Lage des Splitterfeldes sowie aufgrund der aus den Beschädigungen des PKW abzuleitenden Abwicklungslänge eine Kollisionsgeschwindigkeit des PKW zwischen 55 und 60 km/h ermittelt und eine Annäherungsgeschwindigkeit zwischen 62 und 68 km/h oder gerundet 60 bis 70 km/h errechnet. Von diesen Werten, die von den Parteien nicht angegriffen worden sind, ist auch der Senat ausgegangen.

(4) Hinsichtlich des Verhaltens des Fußgängers U. hat der Sachverständige nach der Spurenlage zwei Varianten für möglich gehalten:

Entweder hat der Fußgänger gestanden, oder er hat sich mit einer maximalen Gehgeschwindigkeit von 1,5 m/s bewegt. Eine noch schnellere Fortbewegung des Fußgängers hat der Sachverständige ausgeschlossen. Die festgestellte Anstoßfiguration hat einen Winkel von 45° ergeben, so daß der Fußgänger U. in einem Winkel von etwa 45° zum Fahrzeug hin gestanden oder sich relativ zum Fahrzeug in einem Winkel von etwa 45° bewegt haben muß.

(5) Aus dem Weg-Zeit-Diagramm des Sachverständigen läßt sich ablesen, daß der Fußgänger, so er sich fortbewegt hat, gerade noch 29 m von dem PKW entfernt war, als der PKW-Fahrer ihn erkennen konnte. Dies gilt für den Fall, daß sich der PKW mit der berechneten Grenzgeschwindigkeit von 62 km/h nähert hat; ist er mit der oberen Grenzgeschwindigkeit von 68 km/h gefahren, betrug die Entfernung 31 m. In einer Entfernung von 27 m vom Kollisionsort hat der PKW-Fahrer reagiert. Die Zeit zwischen Reaktion und Kollision betrug 1,48 Sekunden.

Der Fußgänger befand sich im Zeitpunkt der Reaktion des PKW-Fahrers bei einer Gehgeschwindigkeit von 1,5 m/sec noch 2,20 m vom Kollisionsort entfernt im Bereich der Mittellinie. Die Entfernung von der Mittellinie zum gegenüberliegenden Straßenrand betrug 2,75 m.

Da der Straßenverlauf in Fahrtrichtung O. gerade war, konnte der Fußgänger die Lichter des herannahenden PKW schon aus großer Entfernung unschwer erkennen, wohingegen für den PKW-Fahrer die Erkennbarkeit des schwarz gekleideten Fußgängers U. in der Dunkelheit bei Abblendlicht erst in der kurzen Entfernung von etwa 30 m möglich war.

(6) Der Senat kann aufgrund der ausgewerteten Spuren nicht feststellen, aus welcher Entfernung genau U. bei gehöriger Aufmerksamkeit die Lichter des herannahenden PKW hätte erkennen können und ob er sie überhaupt erkannt hat.

Festgestellt werden kann – vorbehaltlich unten (7) – jedoch, daß U. von der Fahrbahnmitte aus seine Gehbewegung in schräger Richtung auf den herannahenden PKW zu fortgesetzt hat, obwohl dieser schon bis auf etwa 30 m an ihn herangekommen war und der Scheinwerferkegel des PKW ihn bereits erfaßt hatte.

Ein solches Verhalten läßt sich nicht mit einem Verschätzen der Geschwindigkeit eines herannahenden Fahrzeugs erklären, wie es auch nüchternen Verkehrsteilnehmern zu unterlaufen pflegt. Der Senat hält es für ausgeschlossen, daß ein nüchterner Fußgänger sich in einer derart kritischen Situation der Straßenüberquerung schräg auf das herannahende Fahrzeug zubewegt und durch diese Eigenbewegung die dem PKW-Fahrer zur Verfügung stehende Reaktionszeit und Strecke noch verkürzt. Ein nüchterner Fußgänger hätte auch bei Fehleinschätzung von Entfernung und Geschwindigkeit des herannahenden PKW angesichts dessen bedrohlicher Nähe stets versucht, jedenfalls auf kürzestem Weg die sichere gegenüberliegende Straßenseite zu erreichen. Gerade aber diese aus der Sicht eines nüchternen Verkehrsteilnehmers einzig sinnvolle Richtung hatte U. nicht eingeschlagen.

Das Verhalten eines Fußgängers, der sowohl die Geschwindigkeit als auch die Entfernung eines herannahenden PKW grob falsch einschätzt und zudem trotz bedrohlicher räumlicher und zeitlicher Nähe des PKW seine Gehrichtung schräg über die Straße in Richtung auf das herannahende Fahrzeug hin beibehält, ist alkoholtypisch und nur mit einer alkoholbedingten Bewußtseinsstörung zu erklären, wenn andere gesundheitliche Beeinträchtigungen auszuschließen sind. Daß andere gesundheitliche Störungen eine Rolle gespielt haben könnten, haben die Kläger nicht behauptet und ist im übrigen nach den in erster Instanz eingeholten toxikologischen und gerichtsärztlichen Gutachten ausgeschlossen.

Es entspricht gesicherten medizinischen Erkenntnissen, daß Menschen unter Alkoholeinfluß schon bei geringen Blutalkoholkonzentrationen ab 0,3 ‰ Störungen des optischen Sinnessystems unterliegen, wobei die Störungen bei Dunkelheit besonders ausgeprägt auftreten. Aus verkehrsmedizinischer Sicht ist davon auszugehen, daß Fußgänger zwar bei einer BAK von 2 ‰ Situationen in weniger gefährlichen Verkehrsräumen noch meistern können, daß jedoch ein Fußgänger, der eine Straße überqueren will und dabei den Fahrzeugverkehr einkalkulieren muß, auch bei einer unter 2 ‰ liegenden BAK überfordert sein kann; das beruht auf alkoholbedingten Fehlsteuerungen im Hirnstamm und auf einer Fehlinnervation der Augenmuskeln, die unscharfe Bilder verursachen und erhebliche Entfernungsverschätzungen zur Folge haben, insbesondere, wenn die Entfernungen aufgrund von herannahenden Lichtern beurteilt werden müssen (Senat, Urteil vom 20. 07. 1984 – 20 U 311/82 – VersR 1985, 257).

Wenn einem Fußgänger nicht nur eine Fehleinschätzung von Entfernung und Geschwindigkeit unterläuft, sondern wenn er wie U. geradezu in den herannahenden PKW hineinläuft und dadurch zeigt, daß er die Höhe der Gefahr nicht wahrgenommen hat, liegen bei der vorliegenden BAK von 1,8 ‰ zusätzliche Beweisanzeichen vor, die relative Verkehrsuntüchtigkeit belegen.

(7) Hat sich der verunfallte U. jedoch nicht auf den herannahenden PKW zubewegt, sondern hat er im

Zeitpunkt der Kollision am Kollisionsort gestanden – was nach den Untersuchungen des Sachverständigen S. nicht auszuschließen ist – folgt daraus keine abweichende Beurteilung seiner Bewußtseinslage. Das Verhalten eines Fußgängers, der sich auf der Fahrbahn aufhält, dabei einem sich auf ihn zubewegenden PKW ohne Ausweich- oder Fluchtreaktion entgegenblickt und sodann von dem PKW erfaßt wird, läßt sich ebenfalls nur mit einer alkoholbedingten Bewußtseinsstörung erklären.

(8) Die mit der Berufungsbegründung diskutierte Unfallvariante, daß U. in der Absicht, in den gegenüberliegenden Wirtschaftsweg einzubiegen, die Straße in Höhe des Kollisionsortes überquert und wegen des aus Richtung O. herannahenden PKW auf der Straßennmitte verweilt habe, sich dann jedoch durch einen aus der Richtung S. herannahenden PKW verunsichert gefühlt und zum Weitergehen veranlaßt gesehen habe, rechtfertigt ebenfalls keine abweichende Beurteilung seiner Bewußtseinslage im Zeitpunkt des Unfallgeschehens. Denn gerade auch in dieser fiktiv zu unterstellenden Situation, in der sich der Fußgänger im Bereich der Mittellinie durch Gegenverkehr bedroht fühlt, ist von einem nüchternen Verkehrsteilnehmer zu erwarten, daß er versucht, rechtwinklig auf kürzestem Weg den rettenden Fahrbahnrand zu erreichen, nicht jedoch, daß er sich, wie bei U. festgestellt, in einem Winkel von 45° auf den herannahenden PKW zubewegt und damit in die Gefahr hineinläuft.

(9) In Fällen, in denen eine alkoholbedingte Verkehrsuntüchtigkeit festgestellt wird, spricht der Beweis des ersten Anscheins für einen ursächlichen Zusammenhang zwischen Verkehrsuntüchtigkeit und Unfallgeschehen (BGH, Urt. v. 30. 10. 1985, a. a. O.).

Diesen Anscheinsbeweis haben die Kläger nicht durch das Aufzeigen der realen Möglichkeit eines abweichenden Geschehensablaufs entkräftet.

Als wesentliche Unfallursache ist demnach die alkoholbedingte Störung der Aufnahme- und Gegenwirkungsfähigkeit des U. anzusehen, die ihn außer Stand setzte, die konkrete Verkehrssituation beim Überqueren der Landstraße zu meistern.

Es liegt somit eine unfallursächliche Bewußtseinsstörung im Sinne der Ausschlußklausel des § 3 Abs. 2 lit. d) der geltenden Bedingungen vor.

91. *) Die Trunkenheit eines Fußgängers, der in dunkler Kleidung bei Regen nachts auf einer Landstraße auf die Fahrbahn läuft und mit einem Pkw kollidiert, ist als grob fahrlässige Selbstgefährdung vorwerfbar und bei der Prüfung eines Mitverschuldens des Fußgängers zu berücksichtigen.

Oberlandesgericht Nürnberg,
Urteil vom 25. Oktober 2002 – 6 U 1150/02 –
– 1 O 745/01 (LG Weiden) –

Zum Sachverhalt:

Der Kläger verlangt von den Beklagten Schadens-

BLUTALKOHOL VOL. 40/2003

ersatz, weil er vom Pkw des Beklagten zu 1) am 24. 03. 2001 als Fußgänger erfaßt und schwer verletzt worden ist.

Das Landgericht hat auf eine Haftung der Beklagten zu einem Drittel erkannt, da der Beklagte zu 1) zwar nicht auf Sicht gefahren, der Kläger selbst aber den Unfall überwiegend dadurch verschuldet habe, daß er, trotz vorhandenen Fußwegs, betrunken in dunkler Kleidung nachts auf der Fahrbahn einer Landstraße gelaufen sei. Unter Berücksichtigung dieses Mitverschuldens hat es die Beklagten zur Zahlung von 393,69 EUR Sachschaden, von 20169,65 EUR Schmerzensgeld verurteilt und deren Haftung für künftige materielle Schäden in Höhe von 1/3 festgestellt.

Dagegen richtet sich die Berufung der Beklagten, die der Auffassung sind, den Beklagten treffe kein Vorwurf und es sei angesichts des erheblichen Verschuldens des Klägers für eine Mithaftung kein Raum.

Aus den Gründen:

Die Berufung der Beklagten ist nur zum Teil begründet, denn die Beklagten sind nicht von Haftung frei. Der Senat ist aber der Auffassung, daß bei dem vom Erstgericht zutreffend festgestellten Sachverhalt eine Haftung der Beklagten nur in Höhe von 1/6 und ein Schmerzensgeld des Klägers nur in Höhe von 5 000,00 EUR begründet ist.

1. Die Haftung des Beklagten zu 1) ist gemäß § 823 Abs. 1, Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 StVO, § 7 StVG gegeben. Die Haftung der Beklagten zu 2) ergibt sich aus § 3 Nr. 1 PflVG.

Mit dem Landgericht geht der Senat davon aus, daß der Beklagte den Unfall verschuldet hat, weil er das Gebot des Fahrens auf Sicht nicht ausreichend beachtet hat (§ 3 Abs. 1 Satz 3 StVO).

Zum Berufungsvorbringen ist ergänzend auszuführen:

Es kann dahinstehen, ob die Geschwindigkeit des Beklagten den Sichtverhältnissen angepaßt war, denn die Tatsache des Unfalls zeigt, daß er entweder zu schnell gefahren ist oder unaufmerksam war (vgl. BGH NJW-RR 1987, 1235). Auch die Tatsache, daß der Kläger nicht generell damit rechnen mußte, daß sich nachts um 3.00 Uhr auf der Landstraße ein betrunkenen Fußgänger auf seiner Fahrbahn befindet, entlastet den Beklagten nicht vom Vorwurf eines Verstoßes gegen § 3 Abs. 1 Satz 3 StVO. Das Sichtfahrgebot hat vielmehr seine Rechtfertigung gerade darin, daß der Kraftfahrer bei Dunkelheit seine Geschwindigkeit so einrichten muß, daß er sein Fahrzeug auch noch vor einem überraschenden unbeleuchteten Hindernis rechtzeitig anhalten kann (vgl. OLG Hamm, NJW-RR 1996, 10).

2. Der Senat bewertet allerdings das Mitverschulden des Klägers an dem Unfall so hoch, daß lediglich eine Haftung der Beklagten von 1/6 in Betracht kommt. Denn der Beklagte hat den Unfall ganz überwiegend selbst verschuldet:

Er ist betrunken in dunkler Kleidung bei Regen nachts um 3.00 Uhr auf einer Landstraße auf der Fahr-

bahn gelaufen, obwohl ein separater Fußweg vorhanden war. Dies war grob fahrlässig.

Zum einen hat er nicht den vorhandenen Gehweg benutzt und damit gegen § 25 Abs. 1 Satz 1 StVO verstoßen. Dann ist er entgegen seiner Verpflichtung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 StVO nicht am Fahrbahnrand gegangen, wie die frontale Beschädigung rechts von der Mitte des beklagten Fahrzeugs zeigt. Schließlich war er als Verkehrsteilnehmer vorwerfbar unaufmerksam (§ 1 Abs. 2 StVO), sonst hätte er, da er die linke Straßenseite benutzte, das Scheinwerferlicht des entgegenkommenden Beklagtenfahrzeugs sehen müssen und hätte die Fahrbahn verlassen können.

Daß er betrunken war, kann ihn nicht entlasten, im Gegenteil. Denn Trunkenheit eines Fußgängers ist zwar nicht strafbar, aber als grob fahrlässige Selbstgefährdung vorwerfbar (vgl. zum alkoholisierten Kraftfahrer BGH NJW 1989, 612). Denn der Beklagte wußte, bevor er Alkohol zu sich nahm, daß er noch nach Hause laufen mußte und damit als Verkehrsteilnehmer unterwegs sein werde. Nur unter Berücksichtigung der Tatsache, daß dem Beklagten auch die Betriebsgefahr gemäß § 7 StVG zuzurechnen ist, ist für den materiellen Schadensersatz eine Mithaftungsquote von 1/6 angebracht.

3. Schadenshöhe: (wird ausgeführt)

92. *) Der subjektive Sorgfaltspflichtverstoß bei einem grob fahrlässig verursachten Unfall unter Alkoholeinfluß (hier: BAK 1,48 ‰) besteht auch bei einer möglichen Alkoholerkrankung des Betroffenen in dessen Entscheidung, trotz des Alkoholenusses und der sich daraus ergebenden Gefahr ein Kraftfahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr zu führen. Insoweit entlastet den Betroffenen auch nicht die Gefährdung seines Arbeitsplatzes für den Fall, daß er die Fahrt nicht angetreten hätte, da die Sicherheit des Straßenverkehrs vorgeht.

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein,
Urteil vom 22. Februar 2001 – 5 Sa 604/00 –
– 2 Ca 833 c/00 (ArbG Neumünster) –

Zum Sachverhalt:

Die Parteien streiten um die Zahlung von Schadensersatz.

Der Kläger ist Kraftfahrtversicherer der Firma T. Der Beklagte war bei der Firma T. als Kraftfahrer beschäftigt.

Der Beklagte hat am 15. Mai 1998 auf der Autobahn zwischen K. und N. ca. 2,5 km vor dem Autobahndreieck B. gegen 13.30 Uhr einen Unfall verursacht. Eine bei ihm aus Anlass dieses Verkehrsunfalls genommene Blutprobe ergab, dass er eine Blutalkoholkonzentration von 1,48 Promille hatte.

Gegenstand dieses Rechtsstreits ist eine Regressforderung im Rahmen der Fahrzeugversicherung gegen-

über der Firma T. Abzüglich der Selbstbeteiligung der Firma T. ergibt sich ein Schadensbetrag in Höhe von 21 376,00 DM. Hiervon fordert der Kläger zwei Drittel vom Beklagten.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und dies wie folgt begründet:

Der Beklagte habe den Unfall grob fahrlässig und durch einen objektiv wie subjektiv schwerwiegenden Pflichtenverstoß herbeigeführt. Das Beschädigen eines auf der rechten Spur einer Bundesautobahn fahrenden Fahrzeuges während eines Überholvorganges sei in der Regel als grob fahrlässig zu bewerten. Die unstrittigen Tatsachen sprächen dafür, dass der Beklagte falsch reagiert habe. Aus dem Ablauf des Unfalls ergebe sich, dass die Geschwindigkeit des dazwischen gefahrenen Fahrzeuges erheblich größer gewesen sein müsse als die Geschwindigkeit des beschädigten Fahrzeuges. Die Entscheidung des Beklagten, das von ihm geführte Fahrzeug nach rechts zu lenken, erweise sich als objektiv falsch. Der Beweis des ersten Anscheins spreche dafür, dass ein nüchterner Kraftfahrer dieses erkannt und den Unfall durch Verbleiben auf der linken Spur und Abbremsen des eigenen Fahrzeuges vermieden haben würde. Tatsachen, die diese Schlussfolgerung widerlegten, habe der Beklagte nicht vorgebracht. Der Pflichtenverstoß des Beklagten sei auch schwerwiegend und entfalle auch nicht deshalb, weil der Beklagte möglicherweise alkoholkrank gewesen sei. Der Beklagte sei in der Lage gewesen zu entscheiden, ob er das Fahrzeug am 15. Mai 1998 im Verkehr führen wolle oder nicht. Insbesondere entlaste ihn nicht, dass er möglicherweise seinen Arbeitsplatz gefährdet haben würde.

Bei Abwägung der gesamten Umstände des Einzelfalles müsse der Beklagte zwei Drittel des Gesamtschadens an den Kläger zahlen.

Gegen dieses Urteil hat der Beklagte Berufung eingelegt und trägt vor:

Das Arbeitsgericht habe den Sachverhalt nicht richtig erfasst und wesentliches Vorbringen außer Betracht gelassen. Das Arbeitsgericht habe die Folgen seiner, des Beklagten, krankhafter Alkoholabhängigkeit verkannt und nicht berücksichtigt. Er sei zum Zeitpunkt des Unfalls psychisch und physisch vom Alkohol abhängig gewesen und habe einen gewissen Promillegehalt im Blut benötigt. Dieser habe wohl bei 1,4 Promille gelegen. Bei Fehlen des Alkoholspiegels habe er sich nicht konzentrieren können und habe am ganzen Körper gezittert. Daraus ergebe sich, dass ihm zum Zeitpunkt des Unfalles jede Einsichtsfähigkeit in die Erkrankung gefehlt habe. Er habe vor sich selbst die Alkoholabhängigkeit geleugnet und versucht, alle Indizien der Alkoholabhängigkeit zu unterdrücken, u. a. damit sein Alkoholkonsum nicht auffalle und er evtl. gezwungen gewesen sei, sich die Alkoholabhängigkeit selbst einzugestehen. Aufgrund der Alkoholabhängigkeit sei es ihm, dem Beklagten, unmöglich gewesen, sich selbst seine Fahruntüchtigkeit einzugestehen oder diese nur zu erkennen. Durch den Alkoholenuss seien die Ausfallerscheinungen in erheblichem Grade weggefallen. Das Argument, 1,48

Promille führe nicht zur Schuldausschließung, sei vielleicht generell richtig, treffe aber nicht den Kern seines, des Beklagten, Problem. Maßgeblich für ihn sei gewesen, trotz des Alkohols zu fahren, um sich seinen Arbeitsplatz zu erhalten. Das Arbeitsgericht habe auch seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Es habe nicht erkannt, dass er, der Beklagte, sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand der Geistestätigkeit befunden habe (§ 827 BGB).

Aus den Gründen:

Die Berufung ist zulässig; sie ist dem Wert der Beschwer nach statthaft und form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. In der Sache ist sie jedoch nicht gerechtfertigt.

Das Arbeitsgericht hat der Klage zu Recht stattgegeben. Die Angriffe der Berufung rechtfertigen keine abweichende Entscheidung.

1. Zutreffend ist das Arbeitsgericht davon ausgegangen, dass nach dem Beweis des ersten Anscheins davon auszugehen ist, dass der Unfall aufgrund des Alkoholgenusses des Beklagten eingetreten ist. Der Beklagte hat auch im Berufungsrechtszuge keine Tatsachen vorgetragen, die diesen Anschein entkräften können.

2. Mit dem Arbeitsgericht ist ebenfalls davon auszugehen, dass der Beklagte grob fahrlässig gehandelt hat. Der Beklagte ist für den Schaden auch verantwortlich. Aus dem eigenen Vorbringen des Beklagten ergibt sich, dass er sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden hat (§ 827 BGB). Der Beklagte stützt sich insoweit allein auf seine Alkoholabhängigkeit und darauf, dass er den Alkoholgenuss benötigt habe, damit er überhaupt arbeiten könne. Das allein rechtfertigt jedoch nicht die Annahme, dass die freie Willensbestimmung beim Beklagten ausgeschlossen war. Das Verschulden des Beklagten liegt darin, dass er trotz des Alkoholgenusses und der sich daraus ergebenden Gefahr die Fahrt überhaupt angetreten hat. Dass er nicht in der Lage war, die möglichen Folgen dieser Fahrt zu übersehen, hat der Beklagte nicht dargelegt. Die Gefährdung seines Arbeitsplatzes für den Fall, dass er die Fahrt nicht antritt bzw. seine Alkoholabhängigkeit offenbart ist nicht die Folge, dass deswegen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen ist. Der Beklagte mag sich in einer Zwangslage befunden haben, für sein Verschulden muss er dennoch einstehen.

3. Das Arbeitsgericht hat schließlich zu Recht entschieden, dass der Beklagte aufgrund der groben Fahrlässigkeit zwei Drittel des eingetretenen Schadens, so wie vom Kläger geltend gemacht, tragen muss. Bei grober Fahrlässigkeit des Arbeitnehmers ist regelmäßig von einer vollen Haftung des Arbeitnehmers auszugehen. Diese volle Haftung muss jedoch im vorliegenden Fall wegen des Betriebsrisikos um ein Drittel gemindert werden.

Die Berufung war nach alledem mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Anmerkung der Schriftleitung: Ergänzend zum Unfallhergang siehe nachfolgenden Auszug aus den Feststellungen der Vorinstanz:

„Der Beklagte hatte beabsichtigt, mit seinem Transportfahrzeug bei einer Geschwindigkeit von ca. 130 km in der Stunde ein vor ihm fahrendes Fahrzeug zu überholen. Zu diesem Zwecke hatte er auf die linke Fahrspur gewechselt. Das vor dem Beklagten fahrende Fahrzeug wechselte ebenfalls auf die linke Fahrspur. Um einem Auffahren auf dieses Fahrzeug auszuweichen, hat der Beklagte das von ihm geführte Fahrzeug nach rechts gelenkt. Er berührte deshalb ein weiteres vor ihm fahrendes Fahrzeug hinten links und geriet dann ins Schleudern. Er verlor die Kontrolle über das Fahrzeug, prallte mehrere Male gegen die Mittelleitplanke und kam schließlich auf dem Standstreifen zum Stehen.“

93. Eine auf § 46 Abs. 3 i. V. m. §§ 11 bis 14 FeV gestützte Anordnung zur Beibringung eines ärztlichen Gutachtens stellt keinen Verwaltungsakt, sondern eine nicht vollstreckbare, lediglich der Sachverhaltsaufklärung dienende vorbereitende Maßnahme dar, die erst im Rahmen eines Fahrerlaubnisentziehungsverfahrens nach einer Entziehung der Fahrerlaubnis überprüft werden kann und gegen die auch die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes in aller Regel unzulässig ist.

Hamburgisches Oberverwaltungsgericht,
Beschluss vom 22. Mai 2002 – 3 Bs 71/02 –

Aus den Gründen:

Die Beschwerde ist zwar zulässig, aber nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat das Begehren des Antragstellers auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes bereits deshalb zu Recht abgelehnt, weil das Begehren – was das Verwaltungsgericht offen gelassen hat – unzulässig ist. Unzulässig ist das Begehren mit sämtlichen in der Beschwerdeschrift vom 6. März 2002 formulierten Anträgen (Hauptantrag und Hilfsanträgen). Denn die an den Antragsteller gerichtete und von ihm angegriffene Anordnung der Antragsgegnerin vom 18. Januar 2002, gemäß § 46 Abs. 3 i. V. m. §§ 14 Abs. 1, 11 Abs. 2 Satz 3 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) ein fachärztliches Gutachten zur Klärung der Frage beizubringen, ob bei ihm die Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes vorliegt, stellt keinen Verwaltungsakt, sondern lediglich eine nicht vollstreckbare, der Sachverhaltsaufklärung dienende behördliche Verfahrenshandlung dar, die einen Verwaltungsakt (die Entziehung der Fahrerlaubnis) nur vorbereitet und erst im Rahmen eines Fahrerlaubnisentziehungsverfahrens nach dem Erlass einer Fahrerlaubnisentziehungsverfügung überprüft werden kann (§ 44a Satz 1 VwGO). Dementsprechend ist vorbeugender vorläufiger Rechtsschutz auch nicht gegen die drohende Entziehung der Fahrerlaubnis (gerichtet auf die Verpflichtung der

Antragsgegnerin gemäß § 123 VwGO, den drohenden Erlass einer Fahrerlaubnisentziehungsverfügung einstweilen zu unterlassen) zulässig.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der das Beschwerdegericht folgt, ist eine auf § 15b Abs. 2 StVZO a. F. gestützte Anordnung zur Beibringung eines Gutachtens kein Verwaltungsakt, sondern eine nicht vollstreckbare, lediglich der Sachverhaltsaufklärung im Hinblick auf die später zu treffende Entscheidung über die Entziehung der Fahrerlaubnis dienende vorbereitende Maßnahme, die jedenfalls in aller Regel erst im Rahmen eines Fahrerlaubnisentziehungsverfahrens nach Erlass einer Fahrerlaubnisentziehungsverfügung überprüft werden kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 28. 11. 1969, BVerwGE Bd. 34 S. 248; Beschl. v. 17. 5. 1994, Buchholz 442.16 § 15b StVZO Nr. 23; Urt. v. 27. 9. 1995, BVerwGE Bd. 99 S. 249, 251; Urt. v. 5. 7. 2001, Buchholz 442.16 § 15b StVZO Nr. 29 S. 5; OVG Hamburg, Urt. v. 30. 5. 1996 – OVG Bf VI [VII] 4/95 –). Für eine wie hier gemäß § 46 Abs. 3 i. V. m. §§ 14 Abs. 1 Satz 2, 11 Abs. 2 Satz 3 FeV ergangene Anordnung zur Beibringung eines Gutachtens gilt nichts anderes (siehe den Wortlaut in §§ 11 Abs. 2, 13 und 14 FeV „zur Vorbereitung“ sowie die amtl. Begr. zu § 11 FeV – Verkehrsblatt 1998 S. 1068 –, wonach die Anordnung zur Beibringung eines Gutachtens – wie bereits durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts festgelegt – nur zusammen mit einer anschließend ablehnenden Entscheidung – Entziehung oder Versagung der Fahrerlaubnis – angefochten werden kann; (OVG Münster, Beschl. v. 22. 1. 2001, VRS Bd. 100 S. 394; Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 36. Aufl. 2001, § 11 FeV Rdnr. 26 und § 46 FeV Rdnr. 15; Eyermann, VwGO, 11. Aufl. 2000, § 44a Rdnr. 9). Dementsprechend scheidet – gemäß § 44a Satz 1 VwGO – auch die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes vor dem Erlass einer Fahrerlaubnisentziehungsverfügung zumindest in aller Regel als unzulässig aus, weil im Eilverfahren nicht weitergehender Rechtsschutz erlangt werden kann als im Klageverfahren (vgl. BVerwG, Beschl. v. 21. 3. 1997, Buchholz 310 § 44a VwGO Nr. 7 S. 2; VGH Mannheim, Beschl. v. 10. 4. 1980, VRS Bd. 58 S. 476; Finkelnburg/Jank, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 4. Aufl. 1998, Rdnr. 1285).

Bei Anwendung dieser Grundsätze ergibt sich, dass das Begehren des Antragstellers auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes mit sämtlichen Anträgen (Hauptantrag und Hilfsanträgen) unzulässig ist. Vorläufiger Rechtsschutz gemäß § 80 Abs. 5 VwGO (gerichtet auf die Feststellung, dass der Widerspruch des Antragstellers vom 3. 2. 2002 gegen die Anordnung der Antragsgegnerin vom 18. 1. 2002 aufschiebende Wirkung habe) scheidet mangels Vorliegens eines Verwaltungsakts aus. Der Zulässigkeit vorläufigen Rechtsschutzes nach § 123 VwGO steht entgegen, dass die Anordnung vom 18. Januar 2002 nicht als solche, sondern erst im Rahmen eines Fahrerlaubnisentziehungsverfahrens nach dem Erlass einer Fahrerlaubnisentziehungsverfügung als Vorfrage überprüft werden kann. Denn beim Antragsteller liegt nicht etwa

ein Ausnahmefall vor, der – insbesondere im Hinblick auf den durch Art. 19 Abs. 4 GG grundrechtlich gewährleisteten effektiven Rechtsschutz – die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt rechtfertigt.

Allerdings darf der Ausschluss einer gerichtlichen Überprüfung von Verfahrenshandlungen (§ 44a Satz 1 VwGO) im Hinblick auf den durch Art. 19 Abs. 4 GG grundrechtlich gewährleisteten effektiven Rechtsschutz für die Rechtsuchenden nicht zu unzumutbaren Nachteilen führen, die in einem späteren Prozess nicht mehr vollständig zu beseitigen sind (vgl. BVerfG, Beschl. v. 19. 10. 1977, BVerfGE Bd. 46 S. 166, 178; Beschl. v. 25. 10. 1988, BVerfGE Bd. 79 S. 69, 74 f.; BVerfG, Kammerbeschluss v. 24. 10. 1990, NJW 1991 S. 415, 416; Eyermann, a. a. O., § 44a Rdnr. 16; Stelkens in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 44a Rdnr. 29). Ebenso ist gegen einen drohenden Verwaltungsakt (hier: die Entziehung der Fahrerlaubnis) die Gewährung vorbeugenden – auch vorläufigen – Rechtsschutzes (gerichtet auf die Verpflichtung der Behörde, den drohenden Erlass eines Verwaltungsakts – einstweilen – zu unterlassen) ausnahmsweise dann zulässig, wenn es dem Rechtsuchenden auf Grund besonderer Umstände nicht zuzumuten ist, sich auf den von der Verwaltungsgerichtsordnung (siehe insbesondere §§ 42, 68, 80 und 123 Abs. 5 VwGO) als grundsätzlich angemessen und ausreichend angesehenen nachträglichen Rechtsschutz verweisen zu lassen (vgl. BVerwG, Urt. v. 16. 4. 1971, Buchholz 406.11 § 35 BBauG Nr. 90 S. 29; Urt. v. 8. 9. 1972, BVerwGE Bd. 40 S. 323, 326; Urt. v. 3. 6. 1983, Buchholz 310 § 113 VwGO Nr. 130 S. 22; Pietzcker in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 42 Abs. 1 Rdnrn. 162, 165 f.; Redeker/v. Oertzen, VwGO, 13. Aufl. 2000, § 42 Rdnr. 162). Derartige besondere Voraussetzungen sind beim Antragsteller aber nicht gegeben. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob es in Fällen der vorliegenden Art (nämlich wenn die Verkehrsbehörde gegenüber dem Fahrerlaubnisinhaber die Beibringung eines Gutachtens angeordnet hat) überhaupt Fallgestaltungen gibt, in denen ihm das Abwarten einer die Fahrerlaubnis entziehenden Verfügung auf Grund besonderer Umstände nicht zuzumuten ist. Jedenfalls liegt eine derartige Fallgestaltung beim Antragsteller nicht vor; effektiven Rechtsschutz kann er auch noch nach dem Erlass einer Fahrerlaubnisentziehungsverfügung erlangen.

Dem Fahrerlaubnisinhaber (und damit auch dem Antragsteller) steht nämlich die Möglichkeit offen, die Rechtswidrigkeit der Anordnung zur Gutachtenbeibringung im Rahmen der gegen die Entziehung der Fahrerlaubnis gewährten Rechtsschutzmöglichkeiten geltend zu machen. Wenn seine Weigerung, das Gutachten beizubringen, wegen der geltend gemachten Rechtswidrigkeit der Anordnung berechtigt ist, kann die auf die unterlassene Vorlage des Gutachtens gestützte Entziehung der Fahrerlaubnis keinen Bestand haben (vgl. BVerwG, Urt. v. 5. 7. 2001, Buchholz 442.16 § 15b StVZO Nr. 29). Zudem hat gemäß § 80 Abs. 1 VwGO der Widerspruch gegen die Verfügung,

mit der die Fahrerlaubnis entzogen wird, aufschiebende Wirkung, sofern die Verkehrsbehörde nicht nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung anordnet. Da der in einem solchen Fall durch § 80 Abs. 5 VwGO eingeräumte gerichtliche Rechtsschutz gegebenenfalls sehr schnell gewährt werden kann, führt auch der Umstand, dass der Antragsteller Berufskraftfahrer ist, nicht zur Unzumutbarkeit dieser Rechtsschutzmöglichkeit. Demgemäß werden durch die Anordnung, ein Gutachten beizubringen, nicht etwa vollendete Tatsachen geschaffen. Zwar ist dem Antragsteller einzuräumen, dass die dem Fahrerlaubnisinhaber abverlangte Entscheidung, sich entweder einer für rechtswidrig gehaltenen Begutachtung zu unterziehen oder es auf die Entziehung der Fahrerlaubnis ankommen zu lassen, für diesen misslich ist, weil er häufig nicht genau wissen kann, wie die Rechtmäßigkeit der Gutachtenanforderung im Rahmen eines gegen die Entziehung der Fahrerlaubnis gerichteten Rechtsschutzverfahrens vom Gericht letztlich beurteilt werden wird. Die fehlende Gewissheit in der Einschätzung der Rechtslage, die im Rechtsleben häufig vorkommt und durch eine rechtsanwaltliche Beratung gemildert werden kann, lässt die dem Fahrerlaubnisinhaber aufgebene Entscheidung, sich der Begutachtung zu unterziehen oder zumindest die Beibringung des Gutachtens zu unterlassen und es damit auf die Entziehung der Fahrerlaubnis ankommen zu lassen, jedoch nicht als unzumutbare Belastung erscheinen. Selbst die Durchführung eines gerichtlichen Eilverfahrens wäre im Übrigen nicht geeignet, die Entscheidung im Hauptsacheverfahren zu präjudizieren. Die Forderung etwa, die Fahrerlaubnis dürfe erst dann entzogen werden, wenn zuvor eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung über die Rechtmäßigkeit der Gutachtenanforderung vorliegt, verbietet sich aus Gründen der Verkehrssicherheit von vornherein. Vielmehr ist die fehlende Gewissheit über die Rechtmäßigkeit der Anordnung zur Gutachtenbeibringung vom Rechtssuchenden angesichts des insbesondere in § 44 a Satz 1 VwGO zum Ausdruck gekommenen öffentlichen Interesses daran, dass der Abschluss anhängiger Verwaltungsverfahren und insbesondere die Aufklärung des Sachverhalts nicht durch vorherige Rechtsbehelfe verzögert wird (vgl. Pietzcker in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 42 Abs. 1 Rdnr. 165; Eyermann, a. a. O., § 44a Rdnr. 1), hinzunehmen. Auch im Falle des Antragstellers ist zu berücksichtigen, dass die mit der Anordnung der Gutachtenbeibringung bezweckte Sachverhaltsaufklärung mit wachsender zeitlicher Verzögerung immer schwieriger, wenn nicht gar unmöglich wird. Angemerkt sei noch, dass der Nachteil, den der Antragsteller durch die Begutachtung erleiden würde, nicht von besonderem Gewicht ist. Dass er dabei insbesondere drei Urinproben unter Sichtkontrolle eines Arztes oder einer ärztlichen Hilfsperson abzugeben hat, verstößt entgegen seiner Auffassung nicht etwa schon für sich genommen gegen die Menschenwürde.

Da das Begehren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes bereits unzulässig ist, kommt es nicht

darauf an, ob § 14 FeV verfassungswidrig ist. Der Antrag des Antragstellers auf Vorlage an das Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 100 Abs. 1 GG zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 14 FeV ist auch deshalb unzulässig, weil es sich bei der Fahrerlaubnis-Verordnung nicht um ein förmliches Gesetz (vgl. zu diesem Erfordernis BVerfG, Urt. v. 20. 3. 1952, BVerfGE Bd. 1 S. 184, 201), sondern um eine Rechtsverordnung handelt.

94. 1. Zur Anordnung der Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens zur Aufklärung der Kraftfahreignung nach einem Auffahrunfall in Folge eines Kreislaufversagens.

2. Nach einer Fahrerlaubnisentziehung wegen Nichtvorlage eines rechtmäßig geforderten ärztlichen Gutachtens ist ein vom Betroffenen im Widerspruchsverfahren vorgelegtes Gutachten bei der Entscheidung über den Widerspruch zu berücksichtigen.

3. Die Fahrerlaubnisbehörde darf ihre vorgeschriebene Mitwirkung bei der ärztlichen Begutachtung auch im Widerspruchsverfahren grundsätzlich nicht verweigern oder von sachlich nicht gerechtfertigten zusätzlichen Anforderungen abhängig machen.

4. Verlangt die Fahrerlaubnisbehörde im Widerspruchsverfahren nach einer Fahrerlaubnisentziehung vor ihrer Mitwirkung bei der ärztlichen Begutachtung vom Betroffenen, auf die Erstattung der Kosten des Vorverfahrens einschließlich der Anwaltskosten zu verzichten, so ist dies ermessensgerecht und sachlich gerechtfertigt, wenn es der Betroffene zuvor ohne ausreichenden Grund an der gebotenen Mitwirkung bei der Aufklärung von Eignungsbedenken hat fehlen lassen.

Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen,
Beschluss vom 10. Juli 2002 – 19 E 808/01 –

Zum Sachverhalt:

Der Kläger verursachte einen Auffahrunfall, zu dem er angab, er habe die Kontrolle über sein Fahrzeug verloren, weil ihm unwohl und schwarz vor Augen geworden sei. Die beklagte Fahrerlaubnisbehörde ordnete daraufhin die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die weitere Kraftfahreignung des Klägers innerhalb bestimmter Frist an. Nachdem dieser das geforderte Gutachten nicht vorgelegt hatte, entzog ihm der Beklagte die Fahrerlaubnis. Im Widerspruchsverfahren führte der Kläger an, sich amtsärztlich untersuchen lassen zu wollen. Daraufhin erklärte sich der Beklagte bereit, die Fahrerlaubnisentziehung aufzuheben, falls der Kläger sich der Begutachtung unverzüglich unterziehe, die Eignungsbedenken durch das amtsärztliche Gutachten, das innerhalb einer neu bestimmten Frist vorzulegen sei, ausgeräumt würden und der Kläger auf die Erstattung der Kosten des Vorverfahrens verzichte. Dieser

legte die Kostenverzichtserklärung nicht vor und unterzog sich auch nicht einer amtsärztlichen Untersuchung. Der Widerspruch des Klägers wurde zurückgewiesen. Zur Begründung seiner hiergegen erhobenen Klage machte der Kläger u. a. geltend, er sei bereit gewesen, das geforderte Gutachten beizubringen, die Vorlage einer Kostenverzichtserklärung habe aber von ihm nicht verlangt werden dürfen. Den Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe lehnte das VG mangels hinreichender Erfolgsaussicht der Klage ab. Das OVG wies die Beschwerde zurück.

Aus den Gründen:

Die Anordnung des Beklagten zur Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens über seine weitere Kraftfahreignung gemäß § 46 Abs. 3 i. V. m. § 11 Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 Nr. 2 FeV war rechtmäßig. Das anlassgebende Unfallgeschehen und die Angaben des Klägers am Unfallort waren bekannt gewordene Tatsachen, die Bedenken gegen die körperliche Kraftfahreignung des Klägers begründeten. Die Anordnung der Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens dient im Sinne von § 2 Abs. 7 und 8, § 3 Abs. 1 Satz 3 StVG, § 11 Abs. 2, § 46 Abs. 3 FeV der Abklärung von in einer gesundheitlichen Beeinträchtigung begründeten Bedenken gegen die körperliche Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen. Angesichts des ordnungsrechtlichen Charakters der Vorschriften über die Erteilung und Entziehung der Fahrerlaubnis, die der Abwehr von Gefahren für die Allgemeinheit und andere Verkehrsteilnehmer dienen, die aus der Teilnahme von ungeeigneten Kraftfahrern am Straßenverkehr erwachsen, bestimmt sich der Aufklärungsbedarf nach dem Maßstab der durch den betroffenen Kraftfahrer ausgelösten Gefährlichkeit für den öffentlichen Straßenverkehr. Es ist ohne weiteres davon auszugehen, dass das Führen von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr unter die Fahrtauglichkeit einschränkende Gesundheitsbeeinträchtigungen erhebliche Gefahren für hochrangige Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit und Eigentum anderer Verkehrsteilnehmer in sich birgt. Im Fall des Klägers haben sich diese Gefahren in dem Verkehrsunfall realisiert und war auch danach von einem hohen Gefahrenpotenzial auszugehen. Denn nach den eigenen Angaben des Klägers am Unfallort war der Unfall durch einen Kreislaufzusammenbruch mit einer plötzlich aufgetretenen Bewusstseinsstörung verursacht worden. Ob im Hinblick auf das Vorbringen im gerichtlichen Verfahren die Unfallursache auf eine nur einmalige Störung der körperlichen Leistungsfähigkeit zurückzuführen war oder aber auf eine dauerhafte oder wiederkehrende Erkrankung mit der Gefahr jederzeit möglicher Wiederholung, bedurfte der Aufklärung durch die angeordnete amtsärztliche Begutachtung.

Weil der Kläger das von ihm somit rechtmäßig geforderte amtsärztliche Gutachten über seine Kraftfahreignung ohne ausreichenden Grund nicht fristgerecht beigebracht hat, durfte der Beklagte bei Erlass der Ordnungsverfügung über die Fahrerlaubnisentziehung

gemäß § 11 Abs. 8 FeV auf die Nichteignung des Klägers schließen. Diesem Schluss ist nicht durch im Widerspruchsverfahren eingetretene Umstände die Grundlage entzogen worden.

Mit der Regelung in § 11 Abs. 8 FeV hat der Verwaltungsgeber die bisherige Rechtsprechung des BVerwG aufgegriffen (vgl. Amtliche Begründung zur Fahrerlaubnis-Verordnung, Verkehrsblatt 1998, 1049 [1069]). Dieser Rechtsprechung des BVerwG lag die Erwägung zugrunde, dass die Fahrerlaubnisbehörde, wenn der Fahrerlaubnisinhaber eine berechtigte Anordnung zur Aufklärung von Eignungsbedenken ohne ausreichenden Grund nicht befolgte, im Rahmen der Beweiswürdigung Schlüsse hinsichtlich seiner Kraftfahreignung ziehen konnte; sie konnte auf Grund der Eignungsbedenken zu der Überzeugung gelangen, dass der Betroffene Mängel verbergen wolle, die seine Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausschließen, und seine Nichteignung erwiesen sei. Der Schluss von der Nichtbefolgung der behördlichen Anordnung auf die Nichteignung hat seine wesentliche Grundlage in der Verletzung der dem Betroffenen (heute etwa gemäß § 11 FeV) obliegenden Mitwirkungspflicht, den notwendigen Teil an der Klärung der berechtigten Eignungszweifel beizutragen. Die Weigerung des Fahrerlaubnisinhabers, sich untersuchen zu lassen, bzw. die nicht fristgerechte Beibringung des geforderten Gutachtens kann im Rahmen der Beweiswürdigung dahin gewertet werden, dass der Betroffene vorwerfbar die Benutzung eines Beweismittels vereitelt und nach dem Rechtsgedanken der §§ 427, 444, 446 ZPO die zu beweisende Tatsache (der Nichteignung) als erwiesen angesehen werden kann (vgl. BVerwG, Urteile vom 11. 7. 1985 – 7 C 33.83 –, NJW 1986, 1562 [1563], 12. 3. 1985 – 7 C 26.83 –, BVerwGE 71, 93 [96], 28. 11. 1969 – VII C 18.69 –, BVerwGE 34, 248 [250] und 2. 12. 1960 – VII C 43.59 –, BVerwGE 11, 274 [275]).

Aus diesen Erwägungen, insbesondere dem Umstand, dass der Schluss von der Nichtbefolgung der Aufklärungsanordnung auf die Nichteignung ein – nunmehr positiv rechtlich anerkannter – Akt der Beweiswürdigung ist, folgt allerdings auch, dass, wenn der Betroffene die ihm obliegende Mitwirkungshandlung zur Klärung von Eignungsbedenken nach der – rechtmäßigen – Fahrerlaubnisentziehung im Widerspruchsverfahren nachholt, dies bei der Entscheidung über den Widerspruch im Rahmen der Beweiswürdigung zu berücksichtigen ist. Denn hat sich der Betroffene der angeordneten Begutachtung nachträglich gestellt und legt er der Fahrerlaubnisbehörde das Gutachten vor, so ist dies eine neue Tatsache, die selbstständige Bedeutung hat (vgl. BVerwG, Beschluss vom 19. 3. 1996 – 11 B 14.96 –, Buchholz, 442.16, § 15b StVZO Nr. 26), und die bei der Prüfung, ob der Betroffene (weiterhin) zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet, also der Schluss auf seine Nichteignung noch zu ziehen ist, verwertbar ist. Demgemäß ist in der Rechtsprechung des Senats geklärt, dass es dem Betroffenen nach einer – insbesondere sofort vollziehbaren – Fahrerlaubnisentziehung wegen Nichtbeibringung eines rechtmäßig geforderten Gut-

achtens unbenommen bleibt, im Widerspruchsverfahren sich der geforderten Begutachtung zu stellen und das Gutachten vorzulegen.

Der Kläger hat das – zu Recht – geforderte amtsärztliche Gutachten aber nicht vorgelegt. Er kann sich, um den Schluss gemäß § 11 Abs. 8 FeV zu entkräften, nicht darauf berufen, für den Beklagten habe (nach Vorlage der Einverständniserklärung) bis zum Erlass des Widerspruchsbescheides ausreichend Gelegenheit bestanden, aufgrund der ihm „obliegenden Fürsorgeverpflichtung“ das Gutachten einzuholen. Die Einholung des Gutachtens war nicht Aufgabe des Beklagten. Es ist vielmehr nach § 3 Abs. 1 Satz 3, § 2 Abs. 8 StVG, § 11 Abs. 2 Satz 1, Abs. 6 Sätze 2 und 5 FeV Sache des betroffenen Fahrerlaubnisinhabers, die geforderte Untersuchung in Auftrag zu geben, sich der Untersuchung auf seine Kosten zu unterziehen und das geforderte Gutachten beizubringen.

Der Kläger kann den Schluss nach § 11 Abs. 8 FeV auch nicht unter Hinweis darauf entkräften, dass der Beklagte die Begutachtung durch den Amtsarzt, die er selber nicht beantragen könne, nicht veranlasst habe. Der Kläger konnte allerdings nicht ohne entsprechende Mitwirkung der Fahrerlaubnisbehörde eine amtsärztliche Untersuchung und Gutachtenerstellung beim zuständigen Gesundheitsamt herbeiführen. Denn nach der gesetzlichen Aufgabenzuweisung in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) vom 25. 11. 1997, GV. NRW. S. 431, haben die unteren Gesundheitsbehörden Gutachten zu erstatten, soweit dies durch bundes- oder landesrechtliche Regelungen vorgeschrieben ist; in den hier anwendbaren bundesrechtlichen Regelungen in § 11 Abs. 6 Satz 4, § 11 Abs. 5 FeV i. V. m. der Anlage 15 ist die Mitwirkung der Fahrerlaubnisbehörde bei der amtsärztlichen Gutachtenerstellung zwingend vorgesehen. Diese teilt nämlich der untersuchenden Stelle die zu klärenden Fragen im Hinblick auf die Kraftfahreignung mit und übersendet ihr die entsprechenden vollständigen Unterlagen, und der Gutachter hat die Untersuchung unter Verwendung der von der Fahrerlaubnisbehörde zugesandten Unterlagen vorzunehmen und sich an die von der Behörde vorgegebene Fragestellung zu halten. Ist danach Voraussetzung für die Durchführung einer amtsärztlichen Begutachtung der Kraftfahreignung, dass bei dieser die Fahrerlaubnisbehörde mitwirkt, ist schon zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit der auf einen Schluss auf die Nichteignung im Sinne von § 11 Abs. 8 FeV gestützten Fahrerlaubnisentziehung weiter davon auszugehen, dass die Behörde ihre Mitwirkung in Fällen der vorliegenden Art – nach den vorstehenden Ausführungen auch nach Erhebung des Widerspruchs – grundsätzlich nicht verweigern oder von sachlich nicht gerechtfertigten, unzumutbaren zusätzlichen Anforderungen abhängig machen darf.

Vorliegend hat der Beklagte, nachdem der Kläger sein Einverständnis mit der amtsärztlichen Begutachtung erklärt hatte, die erforderliche Mitwirkung nicht verweigert. Soweit er die Mitwirkung bei der Begut-

achtung von einem schriftlich zu erklärenden Verzicht auf die Erstattung der Kosten des Vorverfahrens einschließlich der Anwaltskosten abhängig gemacht hat, war dies keine sachlich ungerechtfertigte, unzumutbare zusätzliche Anforderung. Die vom Kläger verlangte Verzichtserklärung hätte ersichtlich nur zum Tragen kommen können, wenn das vorgelegte amtsärztliche Gutachten zu seinen Gunsten ausgefallen wäre, wenn also die gegebenen Eignungsbedenken vollständig ausgeräumt worden wären und infolgedessen die Fahrerlaubnisentziehung als rechtswidrig hätte aufgehoben werden müssen; anderenfalls hätte der Kläger als Widerspruchsführer wegen der Erfolglosigkeit seines Widerspruchs, wie sich aus § 80 Abs. 1 Satz 3 VwVfG NRW erschließt, auch seine eigenen Aufwendungen zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung tragen müssen. Die Aufhebung der Fahrerlaubnisentziehung hätte aber nicht aus sich heraus zur Folge gehabt, dass zugunsten des Klägers eine Kostengrundentscheidung ergangen wäre und er einen Kostenerstattungsanspruch gegen den Beklagten erlangt hätte, den der Beklagte durch die vom Kläger verlangte Verzichtserklärung seiner offenkundigen Interessenlage entsprechend abwenden wollte. Der Kostenerstattungsanspruch des Klägers wäre nach § 80 Abs. 1 Satz 1 VwVfG NRW nur entstanden, soweit der Widerspruch „erfolgreich“ gewesen wäre. Da § 80 Abs. 1 Satz 1 VwVfG NRW wie die entsprechende bundesrechtliche Regelung allein auf den äußeren Erfolg des Widerspruchs abstellt, ist ein Widerspruch nur dann erfolgreich, wenn die Ausgangsbehörde dem Widerspruch abhilft, weil sie ihn für begründet hält (§ 72 VwGO), oder wenn die Widerspruchsbehörde dem Widerspruch stattgibt (§ 73 Abs. 3 Satz 2 VwGO). Nimmt hingegen die Ausgangsbehörde den angefochtenen Verwaltungsakt aus anderen Gründen zurück, ist die Rücknahme mithin nicht widerspruchsbezogen, liegt darin, auch wenn die dem Interesse des Widerspruchsführers entsprechende Rechtslage hergestellt wird, keine Abhilfe und ist der Widerspruch nicht im Sinne von § 80 Abs. 1 Satz 1 VwVfG NRW erfolgreich; eine dem Widerspruchsführer günstige Kostengrundentscheidung kann dann nicht ergehen. Die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsakts im Widerspruchsverfahren ist eine grundsätzlich zulässige Verfahrensweise. Allerdings hat die Behörde bei der Wahl zwischen Abhilfe und Rücknahme nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Wählt sie den Weg der Rücknahme, ist dies den Grundsätzen fairer Verfahrensgestaltung und von Treu und Glauben entsprechend nur ermessensgerecht, wenn sie dafür tragfähige Gründe hat; sachwidrig wäre es, wenn sie nur zur Vermeidung der Kostenlast aus § 80 Abs. 1 Satz 1 VwVfG NRW den rechtswidrigen Verwaltungsakt unter Umgehung einer an sich gebotenen Abhilfe im Sinne von § 72 VwGO aufhobe und den Widerspruchsführer so um den zu erwartenden Kostenerstattungsanspruch brächte (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. 4. 1996 – 4 C 6.95 –, BVerwGE 101, 64 [67 ff.] = NVwZ 1997, 227 ff.).

Vorliegend hätte sich der Beklagte für den Fall der Beibringung eines positiven amtsärztlichen Gutachtens durch den Kläger auf sachlich gerechtfertigte, tragfähige Gründe stützen können, um anstelle einer Abhilfeentscheidung nach § 72 VwGO die Fahrerlaubnisentziehung zurückzunehmen. Dadurch wäre der Kläger nicht sachwidrig um den Anspruch auf Erstattung seiner Kosten des Vorverfahrens gebracht worden. Es war Sache des Klägers, an der Aufklärung der bei ihm aufgetretenen Eignungsbedenken mitzuwirken und das von ihm zu Recht geforderte amtsärztliche Gutachten fristgerecht beizubringen. Er hat dies ohne ausreichenden Grund unterlassen, so dass der Beklagte auf seine Nichteignung mit der Folge der Fahrerlaubnisentziehung schließen durfte. Der Kläger hat im Widerspruchsverfahren keine tragfähigen Gründe angeführt, die den Schluss auf die Rechtswidrigkeit der Fahrerlaubnisentziehung zuließen. Wäre auf die Vorlage eines positiven Gutachtens im Widerspruchsverfahren hin die Fahrerlaubnisentziehung aufzuheben gewesen, hätte dies allein seinen Grund darin gehabt, dass eine neue, für die (anderweitige) Beurteilung der Kraftfahreignung selbstständig bedeutsame und verwertbare Tatsache eingetreten wäre, die schon vorher beizubringen dem Kläger aufgrund seiner Mitwirkungspflicht oblegen hätte und er ohne ausreichenden Grund unterlassen hatte. Der Grund für die Aufhebung der Fahrerlaubnisentziehung wäre also nicht durch den Widerspruch des Klägers veranlasst, nicht widerspruchsbezogen gewesen, und zwischen der Herstellung des dem Kläger günstigen Rechtszustandes und seinem Widerspruch hätte keine kausale Verknüpfung bestanden, die für eine Abhilfeentscheidung im Rechtssinne typisch ist (vgl. zu diesen Aspekten: BVerwG, Urteil vom 15. 2. 1991 – 8 C 83.88 –, BVerwGE 88, 41 [43] = NVwZ 1992, 669 [670]; Hamb. OVG, Urteil vom 19. 1. 1999 – 3 Bf 438/98 –, NVwZ-RR 1999, 706 [707]; P. Stelkens/Kallerhoff in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 6. A., § 80 Rdnr. 31; Busch in: Knack, VwVfG, 6. A., § 80 Rdnr. 5.5.3 c); Dolde in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 72 Rdnr. 16; Geis in: Sodan/Ziekow, VwGO, § 72 Rdnr. 45).

Angesichts dessen, dass die Kostenverzichtserklärung nicht darauf angelegt war, dem Kläger für den Fall eines günstigen Ausgangs des Widerspruchsverfahrens eine zu erwartende Rechtsposition in Bezug auf die Kosten vorzuenthalten, war es dem anwaltlich beratenden Kläger zuzumuten, sich auf den geforderten Kostenverzicht einzulassen, wenn es ihm ernsthaft um die Klärung der fortbestehenden Eignungsbedenken zu tun war. Er kann sich nicht aus sachlich gerechtfertigten Gründen auf den Rechtsstandpunkt stellen, wegen des verlangten Kostenverzichts habe er auch im Widerspruchsverfahren das geforderte amtsärztliche Gutachten nicht beizubringen brauchen bzw. sei er von der Beibringung abgehalten worden.

Aus den vom VG unter Bezugnahme auf VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 1. 3. 1993 – 10 S 67/93 –, NZV 1993, 327, ausgeführten Gründen, denen der Kläger mit seiner Beschwerdebeurteilung nicht ent-

gegengetreten ist, wird dem Schluss auf die Nichteignung des Klägers im Sinne von § 11 Abs. 8 FeV bezogen auf den Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheides auch nicht dadurch die Grundlage entzogen, dass der Kläger nachträglich, also nach Ablauf der gesetzten Frist für die Vorlage des ärztlichen Gutachtens sein Einverständnis mit der Begutachtung erklärt hatte. Der Kläger hat mit der bloßen Vorlage der Einverständniserklärung die geforderte Mitwirkung nicht erbracht.

(Mitgeteilt von der Veröffentlichungskommission des OVG Nordrhein-Westfalen)

95. Der Senat bleibt bei seiner gefestigten Rechtsprechung (Beschl. vom 14. 08. 2002 – 12 ME 566/02 –, DAR 2002, 471 [= BA 2003, 327], unter Bezugn. auf den Beschl. v. 17. 05. 2002 – 12 LA 352/02 –), dass bereits der einmalige Konsum so genannter harter Drogen (hier: Amphetamin) die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen im Regelfall ausschließt (a. A. Hess. VGH, Beschl. v. 14. 01. 2002 – 2 TG 3008/01 –, zfs 2002, 599 [= BA 2003, 70]).

Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht,
Beschluss vom 16. Juni 2003 – 12 ME 172/03 –

Aus den Gründen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts, mit dem ihr Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen die mit Sofortvollzug ausgestattete Fahrerlaubnisentziehungsverfügung der Antragsgegnerin vom 3. März 2003 abgelehnt worden ist, bleibt erfolglos, weil der Beschluss des Verwaltungsgerichts im Ergebnis und in seiner tragenden Begründung zutreffend ist (§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO).

Das Verwaltungsgericht hat zutreffend ausgeführt, dass der Antragstellerin durch den Bescheid vom 3. März 2003 auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 StVG, 46 Abs. 1 FeV i. V. m. Nr. 9.1. der Anlage 4 zu dieser Verordnung zu Recht die Fahrerlaubnis der Klasse B entzogen worden ist, weil sich die Antragstellerin als Konsumentin der harten Droge Amphetamin als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen hat. Anlässlich einer Fahrzeugkontrolle seien nämlich durch die kontrollierenden Polizeibeamten bei der Antragstellerin als Fahrzeugführerin eindeutige körperliche Hinweise für einen Drogenkonsum festgestellt worden, ein Lichtpupillenreaktionstest habe eine deutliche lichtträge Pupillenreaktion gezeigt, ein daraufhin durchgeführter Drug-Wipe-Test sei positiv auf Amphetamine verlaufen, eine entnommene Blutprobe habe später den Amphetamin-Konsum der Antragstellerin bestätigt (Gutachten vom 1. Oktober und 25. November 2002).

Auch unter Berücksichtigung der Beschwerdebeurteilung bleibt der Senat bei seiner gefestigten Recht-

sprechung (zuletzt Beschluss vom 11. 6. 2003 – 12 ME 227/03 –), dass bereits der einmalige Konsum von so genannten harten Drogen wie Heroin, Kokain, Ecstasy, LSD oder Amphetamin im Regelfall die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausschließt. Das ergibt sich aus der Konkretisierung der Anforderungen für die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen in der FeV und ist in dem Senatsbeschluss vom 14. August 2002 – 12 ME 566/02 – (DAR 2002, 471) unter Bezugnahme auf den Senatsbeschluss vom 17. Mai 2002 – 12 LA 352/02 näher dargelegt worden. Darauf wird verwiesen.

Wenn der Hess. VGH im Beschluss vom 14. Januar 2002 – 2 TG 3008/01 – (zfs 2002, 599 [= BA 2003, 70]) aus der Vorbemerkung Nr. 2 zur Anlage 4 der FeV eine anderweitige Auffassung ableitet, vermag der Senat dem nicht zu folgen. Der Senat steht damit in Übereinstimmung mit der überwiegenden Auffassung der Oberverwaltungsgerichte, wie sich aus der Anmerkung zu der Entscheidung des Hess. VHG (in zfs 2002, 600) ergibt (vgl. auch Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 37. Aufl. 2003, § 2 StVG Rn. 17). Die Vorbemerkung Nr. 2 bezieht sich generalisierend auf sämtliche in der Anlage 4 zur FeV aufgeführten Mängel, wesentlich daher auch auf die dort aufgezählten Krankheiten einschließlich psychischer Störungen und hat diejenigen Fälle im Blick, in denen die beschriebenen Mängel nicht eindeutig feststehen, sondern erst durch ärztliche oder medizinisch-psychologische Gutachten festgestellt werden müssen, wenn nämlich Tatsachen bekannt werden, die Bedenken gegen die Eignung begründen (§§ 11 Abs. 2, 13, 14, 46 Abs. 3 FeV). Das meint die Vorbemerkung 2 zur Anlage 4 FeV, wenn darin ausgeführt wird, Grundlage der Beurteilung, ob im Einzelfall Eignung oder bedingte Eignung vorliegt, sei in der Regel ein ärztliches Gutachten (§ 11 Abs. 2 Satz 3), in besonderen Fällen ein medizinisch-psychologisches Gutachten (§ 11 Abs. 3) oder ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr (§ 11 Abs. 4). Steht aber der in Anlage 4 beschriebene Mangel fest, dann hat sich der Fahrerlaubnisinhaber als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen und ist ihm die Fahrerlaubnis ohne Anordnung der Gutachtenbeibringung zu entziehen (§§ 11 Abs. 7, 46 Abs. 1 Sätze 1 und 2 FeV).

Letzteres ist hier der Fall, zumal bei dem vorliegenden Sachverhalt nicht nur – wie in dem vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof entschiedenen Fall – feststeht, dass die Antragstellerin harte Drogen in Form von Amphetamin konsumiert, sondern darüber hinaus erschwerend hinzu kommt, dass sie auch unter dem Einfluss dieser Droge ein Kraftfahrzeug geführt und damit gezeigt hat, dass sie den Konsum von Betäubungsmitteln und die Teilnahme am Kraftfahrzeugverkehr nicht trennen kann. Schon deshalb weist der vorliegende Sachverhalt auch trotz des Fehlens erheblicher Ausfallerscheinungen (außer der lichtträgen Pupillenreaktion sowie der Verweigerung des Drehnystagmus, der Finger-Finger-Probe sowie der Nasen-Finger-Probe nach dem ärztlichen Untersuchungsbe-

richt) anlässlich der Verkehrs- und Personenkontrolle keine Besonderheiten im Sinne der Vorbemerkung Nr. 3 zur Anlage 4 zur FeV auf, so dass eine vorgeschaltete medizinisch-psychologische Begutachtung nicht erforderlich war. Es entspricht sogar der Rechtsprechung, dass einem gelegentlichen Cannabis-Konsumenten, der unter Beeinflussung von Cannabis ein Kraftfahrzeug führt, die Fahrerlaubnis unmittelbar – ohne vorherige Anordnung zur Beibringung eines Gutachtens über die Fahreignung – entzogen werden kann (VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 7. 3. 2003 – 10 S 323/03 –, DAR 2003, 236 = zfs 2003, 266 [= BA 2003, 335]). In dieser Entscheidung weist der VGH Baden-Württemberg zutreffend darauf hin, dass auch das Bundesverfassungsgericht in dem Beschluss vom 20. Juni 2002 – 1 BvR 2062/96 – (NJW 2002, 2378, 2380 o. l. [= BA 2002, 362]) annimmt, dass charakterlich-sittliche Mängel einen verfassungsrechtlich tragfähigen Anlass zur Entziehung der Fahrerlaubnis darstellen. Solche Mängel seien gegeben, wenn der Betreffende bereit sei, das Interesse der Allgemeinheit an sicherer und verkehrsgerechter Fahrweise den jeweiligen eigenen Interessen unterzuordnen und hieraus resultierende Gefährdungen oder Beeinträchtigungen des Verkehrs in Kauf zu nehmen. Ausdruck eines Mangels dieser Art sei es, wenn ein Fahrerlaubnisinhaber ungeachtet einer im Einzelfall anzunehmenden oder jedenfalls nicht auszuschließenden drogenkonsumbedingten Fahrunfähigkeit nicht bereit sei, vom Führen eines Kraftfahrzeugs im öffentlichen Straßenverkehr abzusehen (unzureichende Trennungsbereitschaft).

Wenn die Antragstellerin meint, erst bei Drogenabhängigkeit sei von der Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen auszugehen, so verkennt sie die differenzierten Regelungen hinsichtlich der Ungeeignetheit beim Drogenkonsum in Nr. 9 der Anlage 4 (siehe hierzu auch den oben genannten Senatsbeschluss vom 14. 8. 2002 unter Bezugnahme auf den Senatsbeschluss vom 17. Mai 2002) sowie die differenzierte Regelung in § 14 FeV bei Bedenken gegen die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen wegen des auf Tatsachen beruhenden Verdachts auf Drogeneinnahme.

Soweit die Antragstellerin sich gegen die Auffassung des Verwaltungsgerichts wendet, sie konsumiere regelmäßig Betäubungsmittel, kommt es darauf entscheidungserheblich nicht an. Hinzuweisen ist jedoch in diesem Zusammenhang darauf, dass sich aus dem beigezogenen und von dem Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin eingesehenen Ermittlungsvorgang der Staatsanwaltschaft B. ergibt, dass die Antragstellerin mit einem Drogendealer zur Zeit der Telefonüberwachung vom September bis November 2001 in laufender Verbindung stand und dass am 6. März 2002 bei der Durchsuchung ihres Zimmers in der Wohnung ihrer Mutter unter anderem folgende Gegenstände beschlagnahmt worden sind: Ein benutztes Rauchgerät, ca. 1,3 g gelbliches Pulver in zwei szenetypischen Klemmtütchen, ca. 1,3 g bräunlich/gelbe Substanz in Folie; das Pulver und die bräunliche Substanz wiesen

nach dem Abschlussbericht der Polizeiinspektion B. vom 19. Juni 2002 deutlich den Geruch von Amphetamin auf, ein jeweils durchgeführter ESA-Schnelltest auf Amphetamin verlief nach diesem Abschlussbericht deutlich positiv. Dieses Ermittlungsverfahren wegen des unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln (§§ 3 Abs. 1, 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG) wurde am 5. September 2002 durch die Staatsanwaltschaft gemäß § 45 Abs. 1 JGG (Absehen von der Verfolgung wegen geringer Schuld und fehlendem öffentlichen Interesse an der Verfolgung) eingestellt. Auch wenn dieser Sachverhalt die Folgerung auf regelmäßigen Amphetamin-Konsum nahe legt, kommt es hierauf aber nach den obigen Ausführungen nicht mehr an.

(Mitgeteilt von der Veröffentlichungskommission des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts)

96. Auch in Anbetracht der vom Bundesverfassungsgericht im Verfahren 1 BvR 2062/96 [BA 2002, 362] eingeholten Sachverständigengutachten ist davon auszugehen, dass zumindest ein Fahrerlaubnisinhaber, der Cannabis täglich oder nahezu täglich konsumiert, regelmäßig zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist.

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg,
Beschluss vom 30. Mai 2003 – 10 S 1907/02 –

Aus den Gründen:

Der auf das Bestehen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils gestützte Antrag auf Zulassung der Berufung (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) ist zulässig, aber nicht begründet.

Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit eines Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) sind begründet, wenn ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. 06. 2000 – 1 BvR 830/00 –, VBIBW 2000, 392, 393). Diese Voraussetzungen erfüllt das Vorbringen des Klägers im Zulassungsverfahren nicht.

Das Urteil des Verwaltungsgerichts und der Bescheid des Landratsamtes E. sowie der Widerspruchsbescheid, auf die das Verwaltungsgericht nach § 117 Abs. 5 VwGO Bezug genommen hat, beruhen in tatsächlicher Hinsicht im Wesentlichen auf den Angaben des Klägers zu seinem bisherigen Konsum von Cannabis und Alkohol, die er anlässlich der ärztlichen Untersuchung durch das Medizinisch-Psychologische Institut E. am 23. 01. 2001 gemacht hat. Nach dem Gutachten hat der Kläger dort angegeben, nach einer längeren Pause Cannabis erst wieder ab Mitte 2000 konsumiert und fast täglich nach der Arbeit „gekiff“ zu haben (zwei Joints/Tag). Ferner habe er nach Feierabend ca. zwei Bier getrunken. Nach der Polizeikontrolle vom 17. 07. 2000 habe er mit dem „Kiffen“ aufgehört, weil er seinen Führerschein habe behalten wollen. In dem Gutachten wird aber auch darauf hin-

gewiesen, dass der Kläger in einem Fragebogen angegeben habe, Cannabinoide letztmals im Oktober 2000 konsumiert zu haben.

Hinsichtlich dieser Angaben des Klägers wird in der Antragsbegründung geltend gemacht, diese seien unrichtig und könnten ihm jetzt nicht vorgehalten werden. Er habe bei der Untersuchung unter erheblichem Stress gestanden und aufgrund seiner Aufregung unrichtige Angaben gemacht. Mit diesem Vorbringen werden aber die für das Urteil erheblichen Tatsachenfeststellungen zum Cannabis- und Alkoholkonsum des Klägers nicht mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt. Denn das Vorbringen über die angebliche Unrichtigkeit der vom Kläger am 23. 01. 2001 gemachten Angaben könnte nur dann ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO begründen, wenn der Kläger diese im gesamten Verfahren durchgängig geltend gemacht hätte. Aber weder im Schreiben seines Prozessbevollmächtigten an das Landratsamt E. vom 20. 02. 2001, noch in den vom Bevollmächtigten mit dem Landratsamt geführten Telefongesprächen vom 21. 03. 2001 und vom 24. 07. 2001, noch in der Widerspruchs begründung, noch im Klageverfahren und auch nicht im Eilverfahren ist seitens des Klägers geltend gemacht worden, die dem Gutachten und auch den angefochtenen Bescheiden zugrunde liegenden Angaben über seinen Cannabis- und Alkoholkonsum seien unrichtig. In seinem Schreiben vom 20. 02. 2001 hat der Vertreter des Klägers vielmehr ausdrücklich hervorgehoben, dass der Kläger bei der Begutachtung vom 23. 01. 2001 auch bereitwillig mitgewirkt habe. In der Widerspruchs begründung sind die Angaben zum Cannabiskonsum des Klägers im Sommer 2001 ausdrücklich bestätigt worden. Aufgrund des bisherigen Vortrags des Klägers im Verwaltungs- und gerichtlichen Verfahren bewertet der Senat das Vorbringen der Unrichtigkeit der Angaben als eine auf der nachträglichen Erkenntnis der Bedeutung dieser Aussagen zurückzuführende Schutzbehauptung.

Auch das Vorbringen des Klägers zur Bewertung seines Cannabis- und Alkoholkonsums durch das Verwaltungsgericht begründet keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils. Gemäß § 3 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c StVG und § 46 Abs. 1 FeV i. V. m. Nr. 9.2.1 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung ist bei regelmäßiger Einnahme von Cannabis die Fahreignung im Regelfall ausgeschlossen, so dass die Fahrerlaubnisbehörde zur Entziehung der Fahrerlaubnis regelmäßig verpflichtet ist. Die Einstufung von Erkrankungen und Mängeln im Hinblick auf die Fahreignung in der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung knüpft an die Begutachtungs-Leitlinien des Gemeinsamen Beirats für Verkehrsmedizin beim Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und beim Bundesministerium für Gesundheit an (vgl. Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr und zur Änderung straßenrechtlicher Vorschriften, Entwurf des Bundesministeriums für Verkehr, BR-Drucks. 443/98, S. 255). In ihrer jetzt vorliegenden sechsten Auflage (2000) beruht die „Be-

gutachtungs-Leitlinie zur Kraftfahreignung“ (herausgegeben von der Bundesanstalt für Straßenwesen, Heft M 115) auf der Zusammenführung der früheren Begutachtungs-Leitlinie „Krankheit und Kraftverkehr“ mit dem „Psychologischen Gutachten Kraftfahreignung“. Hierdurch wurden die Leitlinien um Aussagen zu psychologischen Aspekten der Kraftfahreignung erweitert. Bei der sechsten Auflage wurden insbesondere die Kapitel über Alkohol- und Drogenproblematik aus medizinischer und psychologischer Sicht überarbeitet und dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand angepasst (vgl. Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahreignung, Vorwort zur sechsten, erweiterten Auflage, S. 8). Die auf dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand beruhenden Begutachtungs-Leitlinien gehen davon aus, dass ein Kraftfahrer, der regelmäßig (täglich oder gewohnheitsmäßig) Cannabis konsumiert, in der Regel nicht in der Lage ist, den gestellten Anforderungen zum Führen von Kraftfahrzeugen gerecht zu werden (Kapitel 3.12.1). In diesen Fällen wird aus der Häufigkeit des Konsums von Cannabis auf die regelmäßig fehlende Fähigkeit des betreffenden Fahrerlaubnisinhabers geschlossen, den Konsum vom Fahren zu trennen. Diese den Begutachtungs-Leitlinien und auch der Anlage 4 der Fahrerlaubnis-Verordnung zugrunde liegende Annahme über die Folgen eines regelmäßigen Cannabiskonsums im Hinblick auf das Trennungsvermögen wird durch andere Stellungnahmen bestätigt. So nimmt Kannheiser in seinem für den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof erstellten Gutachten (NZV 2000, 57 ff., zu Frage 3) basierend auf dort aufgeführten Untersuchungen (a. a. O. S. 65 unter 3.1) an, dass analog zum Verhalten von Gewohnheitstrinkern bei gewohnheitsmäßigem Cannabiskonsum – insbesondere aufgrund zunehmender Toleranz, abnehmender individueller Kontrolle, zunehmender Konsum- bzw. Fahrenreizsituation und der Verstärkung durch nichtentdeckte Fahrten – die Bereitschaft zu Fahrten unter Drogeneinfluss als erhöht und die Trennungsfähigkeit zwischen Cannabis und Fahren als stark reduziert zu betrachten ist. Berghaus weist in seinem vom Bundesverfassungsgericht im Verfahren 1 BvR 2062/96 eingeholten Gutachten zwar darauf hin, dass weder mit experimentellen noch mit Hilfe anderer Studien ein exakter „Grenzwert“, d. h. ein bestimmtes Konsummuster, definiert werden kann, ab dem die ausreichende Leistungsfähigkeit, das Erkennen der Verminderung der Leistungsfähigkeit und die Trennung von Konsum und Fahren sicher nicht mehr gewährleistet sein werden (Gutachten S. 8 f.). Je mehr aber der Cannabiskonsum über einen gelegentlichen Konsum („mehrmaliger Konsum, aber deutlich weniger als täglich“) hinausgehe, desto wahrscheinlicher würden der Konsument nicht mehr fahrsicher sein und das Erkennungs- und Trennungsvermögen nachlassen (ähnlich Krüger in seinem vom Bundesverfassungsgericht im Verfahren 1 BvR 2062/96 eingeholten Gutachten, S. 22).

Konsumiert der Betreffende Cannabis dagegen nur gelegentlich, d. h. nicht täglich oder gewohnheitsmäßig, so ist die Fahreignung regelmäßig gegeben, wenn

der Betreffende zwischen Konsum und Fahren trennt und kein zusätzlicher Gebrauch von Alkohol oder anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen, keine Störung der Persönlichkeit und kein Kontrollverlust vorliegen (Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung und Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahreignung, Kapitel 3.12.1, S. 43). In dem vom Bundesverfassungsgericht im Verfahren 1 BvR 2062/96 eingeholten Gutachten von Berghaus (S. 13) werden zahlreiche Differenzierungen des gelegentlichen und des regelmäßigen Cannabiskonsums wiedergegeben. Die dort aufgeführten Gutachten und Stellungnahmen gehen übereinstimmend davon aus, dass bei einem täglichen oder nahezu täglichen Cannabiskonsum eine regelmäßige Einnahme gegeben ist. Auch Kannheiser (NZV 2000, 57 ff.) nimmt im Anschluss an das Expertengespräch „Fahreignung bei chronischem Cannabiskonsum“ (Bundesanstalt für Straßenwesen, 18. 03. 1998) regelmäßigen (= gewohnheitsmäßigen) Konsum bei einer täglichen oder annähernd täglichen Einnahme an.

Ausgehend von diesen auf wissenschaftlicher Grundlage gewonnenen und in die Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung eingeflossenen Erkenntnissen, die für den Regelfall gelten, begegnet die Annahme des Verwaltungsgerichts keinen ernstlichen Zweifeln, der Kläger sei angesichts eines eingeräumten nahezu arbeitstäglichen Konsums von zwei Cannabis-Joints als regelmäßiger Cannabiskonsumant und nach Nr. 9.2.1 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung als zum Führen von Kraftfahrzeugen – regelmäßig – ungeeignet einzustufen. Dass der Kläger, wie von ihm in der Antragsbegründung geltend gemacht wird, von Cannabis nie abhängig gewesen sei, ist für die Anwendung von Nr. 9.2.1 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung nicht von Bedeutung. Auch der Einwand des Klägers, es fehlten Anhaltspunkte für ein fehlendes Trennungsvermögen, weil er bei der polizeilichen Kontrolle im Juli 2000 nicht selbst gefahren sei, ist unerheblich. Denn bei regelmäßigem Cannabiskonsum besteht, wie ausgeführt, nach wissenschaftlichen Erkenntnissen regelmäßig nicht mehr die Fähigkeit zur Trennung zwischen Konsum und Fahren.

Wie sich aus § 11 Abs. 1 Satz 2 FeV („insbesondere nicht“) und aus Nr. 3 der Vorbemerkung zur Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung ergibt, gelten die Bewertungen von Krankheiten und Mängeln im Hinblick auf die Fahreignung nur für den Regelfall. Ausnahmen von diesen Regeln werden grundsätzlich nur dann anzuerkennen sein, wenn in der Person des Betäubungsmittelkonsumenten Besonderheiten bestehen, die darauf schließen lassen, dass seine Fähigkeit, ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr sicher, umsichtig und verkehrsgerecht zu führen, sowie sein Vermögen, zwischen dem Konsum von Betäubungsmitteln und der Teilnahme am Straßenverkehr zuverlässig zu trennen, nicht erheblich herabgesetzt sind. In Betracht kommen hier Kompensationen der Wirkungen des Betäubungsmittelkonsums durch besondere menschliche Veranlagung, durch Gewöhnung, durch besondere Einstellung oder durch besondere Verhaltenssteuerungen und -umstellungen. Im Fahrerlaubnisentziehungs-

verfahren obliegt es aber grundsätzlich dem Fahrerlaubnisinhaber, das Bestehen solcher atypischen Umstände in seiner Person substantiiert darzulegen. Solche Gesichtspunkte hat der Kläger nicht vorgetragen.

Auch die Tatsache, dass die toxikologische Untersuchung der am 23. 01. 2001 abgegebenen Urinprobe keinen Hinweis auf Abbauprodukte von Cannabinoiden ergeben hat, begründet keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der Annahme des Verwaltungsgerichts, der Kläger sei zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet. Die Wiedererlangung der Kraftfahrreignung setzt eine nachhaltige Entgiftung und Entwöhnung vom Betäubungsmittelkonsum voraus. Im Fahrerlaubnisentziehungsverfahren wird hier regelmäßige der Nachweis mindestens einjähriger Betäubungsmittelabstinenz zu fordern sein (vgl. Nr. 9.5 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung). Das negative Ergebnis der Untersuchung der Urinprobe vom 23. 01. 2001 kann allenfalls die Drogenabstinenz für den Zeitraum vom Juli 2000 oder auch nur vom Oktober 2000 bis zum 23. 01. 2001 belegen. Eine kürzere Dauer der Abstinenz wird für die Wiedererlangung der Kraftfahrreignung nur dann als ausreichend anzusehen sein, wenn besondere Umstände in der Person des Betroffenen gegeben sind, die es nahe legen, dass er vom Betäubungsmittelkonsum bereits hinreichend entgiftet und entwöhnt ist. Hier ist es ebenfalls Sache des betroffenen Fahrerlaubnisinhabers, die Atypik seines Falles substantiiert darzulegen. Auch solche Anhaltspunkte hat der Kläger nicht vorgetragen.

Die Annahme der Ungeeignetheit des Klägers zum Führen von Kraftfahrzeugen folgt auch aus der Tatsache, dass der Kläger gleichzeitig Cannabis und Alkohol konsumiert hat. Krüger (S. 10 f.) und Berghaus (S. 3 f.) führen in ihren vom Bundesverfassungsgericht im Verfahren 1 BvR 2062/96 eingeholten Gutachten unter Hinweis auch auf experimentelle Studien aus, dass das Risiko eines Verkehrsunfalls beim gleichzeitigen Konsum von Cannabis und Alkohol gegenüber dem Risiko eines bloßen Cannabiskonsums dramatisch ansteigt (vgl. auch Schubert/Schneider/Eisenmenger/Stephan, Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrreignung, Kommentar, 2002, S. 110).

Aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. 06. 1993 (BVerfGE 89, 69 [= BA 1993, 358]) ist entgegen dem Vortrag des Klägers nicht zu folgern, dass aufgrund von verfassungsrechtlichen Vorgaben bei einem regelmäßigen Cannabiskonsum im Einzelfall zu prüfen ist, ob dieser fähig und bereit ist, den Cannabiskonsum vom Führen von Kraftfahrzeugen zu trennen.

Soweit der Kläger schließlich geltend gemacht hat, die Verfügung des Landratsamtes sei rechtswidrig, weil bereits die Anordnung des Landratsamtes vom 08. 12. 2000 zur Beibringung eines Gutachtens rechtswidrig gewesen sei und er sich nur aus Unkenntnis der Rechtslage der Begutachtung unterzogen habe, werden keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils dargelegt. Das Verwaltungsgericht hat im An-

schluss an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Beschl. v. 19. 03. 1996 – 11 B 14.96 – NZV 1996, 332; Urt. v. 05. 07. 2001 – 3 C 13.01 – NJW 2002, 522 f.) ausgeführt, dass die Frage der Rechtmäßigkeit der Anordnung der Vorlage eines Gutachtens dahingestellt bleiben kann, wenn das geforderte Gutachten beigebracht worden ist. Die Vorlage des Gutachtens sei eine neue Tatsache, die selbstständige Bedeutung habe. Mit dieser Argumentation des Verwaltungsgerichts setzt sich der Zulassungsantrag aber nicht auseinander.

(Mitgeteilt vom 10. Senat des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg)

Anmerkung der Schriftleitung: Die vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Bezug genommenen Gutachten von Berghaus und Krüger sind vollständig abgedruckt in BA 2002, 321 ff.

97.*) Zur Frage, inwieweit eine im Hinblick auf § 24a Abs. 2 StVG erfolgte und positiv ausfallende toxikologische Untersuchung Grundlage für die unmittelbare Aberkennung des Rechts sein kann, von einer ausländischen Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen.

Oberverwaltungsgericht des Saarlandes,
Beschluss vom 09. Juli 2002 – 9 W 16/02 –
– 3 F 14/02 (VG des Saarlandes) –

Aus den Gründen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 2. 5. 2002, mit dem es den Antrag des Antragstellers auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen die mit Bescheid vom 1. 2. 2002 angeordnete, für sofort vollziehbar erklärte Aberkennung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland Gebrauch zu machen, zurückgewiesen hat, ist zulässig, jedoch unbegründet.

Der Antragsteller hält den angefochtenen Bescheid für offensichtlich rechtswidrig und macht mit seiner Beschwerde im Wesentlichen geltend, die im Hinblick auf § 24a II StVG erfolgte toxikologische Untersuchung könne nicht Grundlage für die unmittelbare Aberkennung des Rechts sein, von einer ausländischen Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen. Antragsgegner und Verwaltungsgericht hätten die Entscheidung jeweils darauf gestützt, dass er, der Antragsteller, unter Einfluss von Amphetamin am Straßenverkehr teilgenommen habe und dass er sich seines Zustandes auch habe bewusst sein müssen. Die Teilnahme am Straßenverkehr zeige, dass die Einnahme des Betäubungsmittels seine Fähigkeit, verantwortliche Entscheidungen zu treffen, maßgeblich beeinträchtigt habe. Der ermittelte Wert von Amphetamin in seinem Blutserum lasse diese Rückschlüsse nach dem Stand der Wissen-

schaft aber nicht zu. Aus der Begründungspflicht gemäß § 39 I 2 SVwVfG folge, dass einem Betroffenen nicht nur das Analyseergebnis mitgeteilt werden, sondern auch die Nachweisgrenze des verwendeten Verfahrens als Entscheidungsgrundlage nachvollziehbar sein müsse. Das Untersuchungsergebnis des Institutes für Rechtsmedizin, das einen Wert in der Nähe der Nachweisgrenze darstelle, lasse keinen Rückschluss auf einen aktuellen Konsum und damit einen berauschten Zustand zu; gleiches gelte für eine Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit. Negative Auswirkungen auf die Fahrfähigkeit würden typischerweise erst bei einer Serumkonzentration von 100 ng/ml festgestellt. Eine „Einnahme“ von Betäubungsmitteln im Sinne der Nr. 9.1 der Anlage 4 zu den §§ 11, 13, 14 FeV liege nicht schon dann vor, wenn früher einmal Amphetamin aufgenommen worden sei, sondern erfordere ein gegenwärtig anhaltendes und in die Zukunft zielendes Konsumverhalten. Er, der Antragsteller, habe aber ohne sein Wissen und Wollen Amphetamin aufgenommen und werde weiterhin auf die bewusste Einnahme von Amphetamin verzichten, aber auch die Möglichkeiten einer unbewussten Aufnahme vermeiden. Die nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebotene einschränkende Auslegung der Nr. 9.1 der Anlage 4 FeV, die insoweit lediglich eine widerlegbare Vermutung aufstelle, ergebe sich schon aus der Nr. 2 der Vorbemerkung und Systematik der Anlage, die die Beurteilung der Fahreignung durch einen Sachverständigen nicht ersetze. Ein solches Gutachten stehe jedoch noch aus. Schließlich könnten auch die bezüglich eines Cannabis-Konsums ermittelten Werte – THC und THC-COOH – die Maßnahme des Antragsgegners nicht rechtfertigen. Aus diesen Werten sei ersichtlich, dass der letzte Konsum schon erheblich länger als zwei bis viereinhalb Stunden zurückgelegen haben müsse. Habe er, der Antragsteller, sich somit nicht in einem akuten Rausch befunden, so sei auch kein Rückschluss auf fehlendes Trennungsvermögen zulässig. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung seiner Leistungsfähigkeit bestünden daher nicht.

Die Beschwerde bleibt ohne Erfolg, denn das Verwaltungsgericht hat im Ergebnis zu Recht die Aussetzung der Vollziehung der Verfügung abgelehnt. Hierbei hat es auch nach dem Ergebnis des Beschwerdeverfahrens zu bleiben, denn entgegen der Meinung des Antragstellers ist die angefochtene Verfügung nicht offensichtlich rechtswidrig, vielmehr sieht der Senat die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs des Antragstellers als offen an.

Der angefochtene Verwaltungsakt ist vom Antragsgegner damit begründet worden, dass der Antragsteller als Kraftfahrer bei einer Verkehrskontrolle Auffälligkeiten gezeigt habe, die auf den Konsum von Betäubungsmitteln hätten schließen lassen, und auf Nachfrage auch eingeräumt habe, „hin und wieder eine Tüte“ zu rauchen, der letzte Konsum liege aber schon längere Zeit zurück. Nachdem der Drogenvortest positiv ausgefallen sei, sei ihm eine Blutprobe entnommen worden, die den Konsum von Cannabis und Amphetamin ergeben habe. Daher stehe nach Überzeugung des

Antragsgegners fest, dass der Antragsteller zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht geeignet sei. Wie der Antragsgegner zudem im erstinstanzlichen Verfahren ergänzend ausgeführt hat, leitet er die Nichteignung des Antragstellers, der unter Drogeneinfluss am Straßenverkehr teilgenommen hat, aus Nr. 9.1 (Einnahme von Betäubungsmitteln) der Anlage 4 und Nr. 9.22 (gelegentliche Einnahme von Cannabis – wenn keine Trennung von Konsum und Fahren gegeben ist) ab, während das Vorliegen von Nr. 9.21 (gelegentlicher Cannabis-Konsum) der Anlage 4 nicht entscheidungserheblich sei.

Die angefochtene Aberkennung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen, findet ihre Rechtsgrundlage in § 3 I und II StVG i. V. m. §§ 4 I 1, III Nr. 3, 11 II der Verordnung über den Internationalen Kraftfahrzeugverkehr (IntKfzVO) i. V. m. § 46 Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV – (entsprechend). Nach § 4 I 1 IntKfzVO dürfen Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis im Umfang ihrer Berechtigung im Inland Kraftfahrzeuge führen, wenn sie hier keinen ordentlichen Wohnsitz im Sinne des § 7 FeV haben; dies ist bei dem Antragsteller, der seinen ordentlichen Wohnsitz in Frankreich hat, der Fall. Nach § 4 III Nr. 3 IntKfzVO gilt die Berechtigung nach Abs. 1 nicht für Inhaber ausländischer Fahrerlaubnisse, denen die Fahrerlaubnis im Inland u. a. sofort vollziehbar von einer Verwaltungsbehörde entzogen worden ist. Erweist sich jemand als ungeeignet oder nicht befähigt zum Führen von Kraftfahrzeugen, so hat ihm die Fahrerlaubnisbehörde nach § 3 I 1 StVG die Fahrerlaubnis zu entziehen. Bei einer ausländischen Fahrerlaubnis hat die Entziehung die Wirkung einer Aberkennung des Rechts, von der Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen (§ 3 I 2 StVG). Diese Aberkennung hat gemäß § 11 II 1 IntKfzVO zu erfolgen, wenn der Inhaber der ausländischen Fahrerlaubnis sich als ungeeignet oder nicht befähigt zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist. Im Übrigen sind die §§ 3 und 46 der Fahrerlaubnis-Verordnung entsprechend anzuwenden (§ 11 II 3 IntKfzVO). Gemäß § 46 I FeV hat die Fahrerlaubnisbehörde dem Inhaber einer Fahrerlaubnis, der sich als ungeeignet zum Führen eines Kraftfahrzeugs erweist, die Fahrerlaubnis zu entziehen (S. 1); dies gilt u. a. insbesondere dann, wenn Erkrankungen oder Mängel nach den Anlagen 4, 5 oder 6 vorliegen (S. 2).

Vorliegend hat der Antragsgegner aus den Ergebnissen der Blutuntersuchung die Nichteignung des Antragstellers zum Führen eines Kraftfahrzeugs abgeleitet.

Im Blutserum des Antragstellers ist das Betäubungsmittel Amphetamin festgestellt worden, das er aber seiner Darstellung nach noch nie bewusst eingenommen hat. Das festgestellte Analyseergebnis versucht er damit zu begründen, dass er zwei Tage vor der Kontrolle in einer Diskothek mehrere Getränke zu sich genommen und auch von Getränken von Freunden und Bekannten getrunken habe. Da er die Getränke nicht jederzeit im Auge behalten habe, sondern diese unbeobachtet auf einem Tisch gestanden hätten, bestehe die Vermutung, dass er dort mit einem Getränk das Am-

phetamin ohne sein Wissen zu sich genommen habe. Nach dieser Veranstaltung sei er aber nicht selbst mit einem Kraftfahrzeug gefahren. Diese Darstellung, die er in keiner Weise – auch nicht durch eine eigene eidesstattliche Erklärung – glaubhaft gemacht hat und keine vernünftige Erklärung für das völlig ungewöhnliche Verhalten liefert, wahllos von Getränken mehrerer anderer befreundeter und bekannter Personen zu trinken, ferner nicht einmal erkennen lässt, ob er vermutet, dass diesen das Betäubungsmittel von Dritten ins Getränk gemischt worden sei oder dass seine Begleiter es bewusst zu sich genommen hätten, stellt nach Überzeugung des Senats eine bloße Schutzbehauptung dar, um nicht zu dem gelegentlichen Konsum von Cannabis auch noch die bewusste Einnahme von Amphetamin einräumen zu müssen. Anders wäre es möglicherweise zu sehen, wenn der Antragsteller – was aber nicht der Fall ist – Drogen gänzlich ablehnte. Jedenfalls nach der Erkenntnislage im vorliegenden Eilverfahren spricht deshalb der Anschein dafür, dass er das Betäubungsmittel Amphetamin – bewusst – eingenommen hat.

Nach Nr. 9.1 der Anlage 4 zu den §§ 11, 13 und 14 FeV ist die Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes – ausgenommen Cannabis – ein Mangel im Sinne des § 46 I 2 FeV. Diese Regelung beruht auf der unbestreitbar zutreffenden Erwägung, dass der Genuss derartiger Drogen wegen der damit verbundenen psychophysischen Ausfallerscheinungen wie Koordinations- und Sehstörungen, motorische Unruhe, Herabsetzung der Kritikfähigkeit, Erhöhung der Risikobereitschaft im hohen Maße geeignet ist, die Fahrsicherheit nachhaltig zu beeinträchtigen (vgl. dazu Harbort, NZV 1998, 15 ff., m. z. w. N.). Bei dieser Regelung ist festzustellen, dass ihr Wortlaut anders als bei der Einnahme von Cannabis in Nr. 9.2 (9.21 und 9.22) keine Unterscheidung hinsichtlich der Häufigkeit der Einnahme trifft. Insofern wird die Einnahme von Betäubungsmitteln in Nr. 9.1 hinsichtlich der Folgen formal der Abhängigkeit von Betäubungsmitteln gleichgestellt, für die nach Nr. 9.3 Nichteignung vorgesehen ist. Es ist jedoch offensichtlich, dass etwa zwischen einmaliger Einnahme zu Experimentierzwecken und regelmäßigem Konsum auch unter Eignungsgesichtspunkten große Unterschiede bestehen. Wie insbesondere aus Nr. 2 der Vorbemerkung der Anlage 4 folgt, wonach Grundlage der Beurteilung, ob im Einzelfall Eignung oder bedingte Eignung vorliegt, in der Regel ein ärztliches oder – in besonderen Fällen – ein medizinisch-psychologisches Gutachten ist, aus dem sich folglich Eignung oder Nicht-Eignung ergibt, handelt es sich bei deren Nr. 9.1 nicht um eine in diesem Sinne starre Vorschrift, sondern nur um eine „Regelfall“-Normierung, die für eine Einzelwürdigung des jeweiligen konkreten Sachverhalts Raum lässt und bei gesetzeskonformer Auslegung – mit Blick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz – auch lassen muss (vgl. Beschluss des Senats vom 2. 8. 2000 – 9 V 18/00 –). Nach Nr. 9.22 der Anlage 4 zu §§ 11, 13, 14 FeV stellt der gelegentliche Konsum von Cannabis, der ebenfalls gutachterlich festgestellt wurde und den der Antragsteller einge-

räumt hat, einen Mangel im Sinne des § 46 I 2 FeV dar, der nicht zur Nichteignung führt, wenn Konsum und Fahren getrennt wird und kein zusätzlicher Gebrauch von Alkohol oder anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen, keine Störung der Persönlichkeit und kein Kontrollverlust vorliegen. Da der Antragsteller unter der Wirkung von Cannabis am Straßenverkehr teilgenommen hat, liegt insofern ein Fall der Nicht-Eignung im Sinne der Nr. 9.22 vor, für den grundsätzlich das zu Nr. 9.1 Gesagte ebenfalls gilt und der in der Regel lediglich Zweifel an der Eignung des Fahrerlaubnisinhabers zum Führen eines Kraftfahrzeugs unter dem Aspekt des Trennenkönnens begründet und jedenfalls eine Anordnung zur Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens durch den Antragsgegner gemäß § 46 III i. V. m. § 14 I 4 FeV rechtfertigt.

Fallbezogen ist festzustellen, dass der Antragsteller am 18. 9. 2001, dem Tag der Kontrolle, „unter der Wirkung“ von zwei berauschenden Mitteln am Straßenverkehr insofern teilnahm, als beide Substanzen in seinem Blut nachgewiesen werden konnten. Offizielle, durch Rechtsvorschrift verbindlich festgelegte Nachweisgrenzwerte gibt es in Deutschland – soweit ersichtlich – für beide Betäubungsmittel nicht. Dass die beim Antragsteller festgestellten Werte auf der Grundlage einer wissenschaftlich nicht haltbaren Nachweisgrenze ermittelt worden wären, drängt sich daher trotz seiner umfangreichen Ausführungen insbesondere zu den in der Schweiz herrschenden Standards nicht auf, zumal das Gutachten von zwei Mitgliedern der Arbeitsgruppe für Grenzwertfragen bei Drogen der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin e. V., der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin e. V. und der Gesellschaft für Toxikologie und Forensische Chemie e. V. (vgl. Kauert, Drogenkonsum und Fahruntüchtigkeit aus medizinisch-toxikologischer Sicht, Blutalkohol 2002, 102) erstellt wurde. Dass die von den Gutachtern berücksichtigte Nachweisgrenze dem Antragsteller nicht mitgeteilt wurde, ist entgegen seiner Meinung offensichtlich kein die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes in Frage stellender Begründungsmangel (§§ 39 I 2, 45 I SVwVfG); im Übrigen könnte eine – erforderliche – Begründung noch nachgeholt werden (§ 45 II SVwVfG).

Die von dem Antragsteller sinngemäß aufgeworfene Frage, wie aktuell ein zur Fahrerlaubnisentziehung führender Drogenkonsum sein müsse, bedarf im vorliegenden Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes keiner Entscheidung. Es ist jedoch festzustellen, dass der Antragsteller den Zeitpunkt der angeblich unbewussten Einnahme von Amphetamin mit etwa 60 Stunden vorher angibt, während er durch eine Berechnung auf der Grundlage der ermittelten Cannabiswerte ausführt, dieser Konsum habe „schon erheblich länger als 2 bis 4,5 Stunden“ zurückgelegen. Unabhängig von den festgestellten Werten und dem behaupteten, nicht glaubhaft gemachten Zeitpunkt des Drogenkonsums zeigte er jedenfalls nach dem Bericht der Verkehrspolizeiinspektion vom 10. 11. 2001 bei der Kontrolle immer noch auffällige Verhaltensweisen. Aus dem Bericht geht hervor, dass die Polizei bei ihm

verzögerte Reaktionen festgestellt habe, als er aufgefordert worden sei, seinen Führerschein und seine Fahrzeugpapiere zur Kontrolle auszuhändigen. So habe er bei der Suche in seiner Geldbörse mehrmals langsam die geforderten Papiere überblättert und es habe den Anschein gehabt, dass er diese nicht erkennen bzw. registrieren könne. Außerdem seien seine Augen wässrig und die Pupillen, die an der gut ausgeleuchteten Kontrollstelle auf ca. 5 mm erweitert gewesen seien, hätten auch bei direktem Lichteinfall nur träge reagiert. Diese offensichtlich durch den Drogenkonsum bedingten Auffälligkeiten zeigten klare Einschränkungen seiner körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit. Für die Frage seiner Kraftfahreignung ist dies im Zusammenhang damit zu sehen, dass er – trotz der offensichtlichen persönlichen Einschränkungen – trotzdem ein Fahrzeug geführt hatte. Im Übrigen steht – ausgehend von der Annahme des Gerichts, dass die Amphetamin-Einnahme nicht unbewusst erfolgt war – nach der allgemeinen Lebenserfahrung im Raum, dass der Konsum dieses Betäubungsmittels nicht der erste war.

Obwohl eine Entziehung der Fahrerlaubnis regelmäßig ein ärztliches, die Fahreignung eines Führerscheininhabers verneinendes Gutachten voraussetzt, hat der Antragsgegner vorliegend auf ein solches Gutachten verzichtet und sich mit den polizeilichen Feststellungen im Bericht vom 10. 11. 2001 und der ärztlichen Blutanalyse begnügt, die die Einnahme von Amphetamin und Cannabis – als Messergebnis – bestätigt hat, bei der sich die untersuchenden Ärzte aber nicht umfassend zu den zur Beurteilung der Eignung des Antragstellers maßgeblichen Tatsachen äußern konnten. Allerdings ist diese Begutachtung im Widerspruchsverfahren noch nachholbar und die Richtigkeit der Annahme des Antragsgegners, für die nach dem Vorstehenden einiges spricht, möglicherweise zu bestätigen.

Da somit nicht absehbar ist, ob der Widerspruch des Antragstellers Erfolg haben wird, ist vorliegend eine hauptsacheoffene Interessenabwägung vorzunehmen. Bei dieser Abwägung ist das private Interesse des Antragstellers, vorläufig von den Folgen einer Aberkennung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland Gebrauch zu machen, verschont zu bleiben, dem öffentlichen Interesse, wegen ihres Drogenkonsums ungeeignete Fahrer im Interesse der Sicherheit der anderen Verkehrsteilnehmer vom öffentlichen Straßenverkehr fernzuhalten, gegenüber zu stellen. Dabei gibt zugunsten des öffentlichen Interesses den Ausschlag, dass der Antragsteller unter der Wirkung zweier Drogen am Straßenverkehr teilnahm, obwohl er dadurch, wie der verkehrspolizeiliche Bericht zeigt, in seiner körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit eingeschränkt war; diese Wirkung bzw. Einschränkung hätte er auch erkennen bzw. voraussehen können und müssen, da jedenfalls der Cannabis-Konsum, wie aus seinen eigenen Ausführungen zu schließen ist, offensichtlich nur wenige Stunden zuvor stattgefunden hatte.

Die Beschwerde war daher zurückzuweisen.

98. Ist die deutsche Fahrerlaubnis im Sinn des § 4 Abs. 3 Nr. 3 IntKfzV entzogen worden, so ist der Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis im Inland nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen nach § 4 Abs. 1 IntKfzV berechtigt. Das gilt unabhängig davon, ob die ausländische Fahrerlaubnis zum Zeitpunkt der Entziehung der deutschen Fahrerlaubnis bereits bestand oder ob sie erst später erworben wurde.

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg,
Beschluß vom 11. Februar 2003 – 10 S 2093/02 –
– 2 K 801/02 (VG Freiburg) –

Aus den Gründen:

Der Antrag bleibt ohne Erfolg.

1. Die Berufung ist nicht wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils (vgl. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) zuzulassen. Dabei kann offen bleiben, ob die Darlegungen des Klägers dem Darlegungserfordernis des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO genügen, denn jedenfalls bestehen inhaltlich keine solchen Zweifel. Das Verwaltungsgericht hat zu § 4 Abs. 3 Nr. 3 IntKfzV überzeugend ausgeführt und begründet, dass die Berechtigung nach § 4 Abs. 1 IntKfz für den Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis im Falle der Entziehung seiner deutschen Fahrerlaubnis unabhängig davon nicht gilt, ob die ausländische Fahrerlaubnis zur Zeit der Entziehung der deutschen Fahrerlaubnis bereits bestand oder erst später erworben wurde.

Das Beschwerdevorbringen rechtfertigt keine andere Beurteilung. Soweit der Kläger einen Verstoß der verwaltungsgerichtlichen Auslegung gegen das strafrechtliche Analogieverbot behauptet, geht das an dem angefochtenen Urteil aus mehreren Gründen vorbei. Abgesehen davon, dass dieses Urteil nicht das Strafrecht, sondern das Verwaltungsrecht betrifft, fehlt es auch an einer analogen Anwendung des § 4 Abs. 3 Nr. 3 IntKfzV zu Lasten des Klägers. Denn das Verwaltungsgericht hat diese Vorschrift – anders als der Kläger offenbar annimmt – in vollem Umfang gemäß ihrem Wortlaut angewandt und dabei zu Recht auch eine einschränkende Auslegung im Sinne einer bloßen Ausführungsvorschrift zu § 69b StGB – wie sie vom Kläger befürwortet wird – abgelehnt.

Auch ein Verstoß gegen internationales Recht ist nicht vorhanden; die ausländische Fahrerlaubnis selbst bleibt unangetastet.

Auch der Versuch des Klägers, § 4 Abs. 4 IntKfzV – anders als das Verwaltungsgericht – dahin zu verstehen, dass von ihm nur solche Fälle erfasst würden, in denen die ausländische Fahrerlaubnis schon vorhanden war, als die deutsche Fahrerlaubnis entzogen wurde, vermag das Auslegungsergebnis zu § 4 Abs. 3 Nr. 3 IntKfzV nicht in Zweifel zu ziehen. Vielmehr sind die Ausführungen des Verwaltungsgerichts im Hinblick auf die Entstehungsgeschichte und Systematik überzeugend. Diese Auslegung dient auch der Vermeidung andernfalls entstehender Rechtsschutzlücken: Denn selbst wenn man dem Kläger dahin

folgen wollte, dass die nicht ganz klare Formulierung des § 4 Abs. 4 IntKfzV dem Bestimmtheitsgrundsatz widerspreche, so würde sich hieraus nicht die von ihm gewünschte Auslegung des § 4 Abs. 3 Nr. 3 IntKfzV ergeben, sondern lediglich die Unanwendbarkeit des § 4 Abs. 4 IntKfzV auf seinen Fall, in dem die ausländische Fahrerlaubnis erst nach der Entziehung der deutschen Fahrerlaubnis erteilt wurde. Es bliebe also offen, wie sichergestellt werden kann, dass im Inland – nach einer Entziehung der deutschen Fahrerlaubnis – von der ausländischen Fahrerlaubnis Gebrauch gemacht werden kann.

2. Die Berufung ist auch nicht wegen besonderer rechtlicher Schwierigkeiten i. S. von § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO zuzulassen. Auch hier kann offen bleiben, ob dem Darlegungserfordernis genügt ist, denn im Hinblick auf den klaren Wortlaut des § 4 Abs. 3 Nr. 3 IntKfzV kann nicht davon die Rede sein, dass der Fall überdurchschnittliche Schwierigkeiten innerhalb des Spektrums verwaltungsgerichtlicher Fälle aufweist. Soweit der Kläger in diesem Zusammenhang die Auslegung des § 11 Abs. 2 IntKfzV anspricht, kommt es auf sie schon deshalb nicht an, weil eine entsprechende Aberkennungsentscheidung im vorliegenden Fall nicht getroffen wurde und daher auch nicht zu überprüfen ist.

3. Die Berufung ist weiter nicht nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zuzulassen. Auch hier bedarf keiner Entscheidung, ob dem Darlegungserfordernis genügt wird. Denn jedenfalls stellen sich keine Fragen grundsätzlicher Bedeutung, die eine Berufungsentscheidung erfordern würden. Es fehlt jedenfalls an einem Klärungsbedürfnis im Hinblick darauf, dass die vom Verwaltungsgericht vorgenommene Auslegung des § 4 Abs. 3 Nr. 3 IntKfzV sich unmittelbar aus dem klaren Wortlaut der Vorschrift ergibt (vgl. hierzu auch Saarl. OVG, Beschl. v. 09. 08. 2000, ZfSch 2001, 142 [143]).

4. Die Berufung ist schließlich nicht nach § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO zuzulassen. Auch hier ist zweifelhaft, ob ein Verfahrensmangel ausreichend dargelegt wurde. Unabhängig davon liegt ein – allenfalls in Frage kommender – Aufklärungsmangel nicht vor. Eine weitere Aufklärung der Frage, ob beim Kläger – weiterhin – eine ausgeprägte Alkoholproblematik besteht, musste sich dem Verwaltungsgericht in keiner Weise aufdrängen. Denn aus seiner Sicht war eine medizinisch-psychologische Untersuchung unabdingbar, um die Frage einer noch vorhandenen Alkoholproblematik zu klären; gerade insoweit hatte der Kläger aber eine Mitwirkung verweigert. Unter diesen Umständen ist auch nicht ersichtlich, weshalb das Verwaltungsgericht sich um weitere Informationen im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Erteilung der schweizerischen Fahrerlaubnis hätte bemühen sollen, nachdem der Kläger zu keinem Zeitpunkt behauptet hatte, den schweizerischen Behörden hätte eine medizinisch-psychologische Begutachtung vor Erteilung dieser Fahrerlaubnis vorgelegen.

(Mitgeteilt vom 10. Senat des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg)

99. 1. Eine nach § 316 StGB geahndete Trunkenheitsfahrt ist eine gemeingefährliche Straftat im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 1 b WaffG.

2. Diese Vorschrift ist nicht verfassungswidrig.

***) 3. Der Widerruf einer Waffenbesitzkarte wegen Unzuverlässigkeit i. S. d. § 5 Abs. 2 Nr. 1b WaffG a.F. ist selbst dann gerechtfertigt, wenn die einmalige fahrlässige Trunkenheitsfahrt des Betroffenen bereits 4½ Jahre zurückliegt.**

Verwaltungsgericht Meiningen,

Beschluß vom 13. November 2001 – 2 E 753/01 Me –

Zum Sachverhalt:

Mit dem vorliegenden Antrag begehrt der Antragsteller die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 27. 08. 2001. Mit diesem Bescheid wurden zwei dem Antragsteller erteilte Waffenbesitzkarten widerrufen und angeordnet, dass sie innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides an das Landratsamt Sonneberg zu übergeben sind und die eingetragenen Waffen und die dazu gehörende Munition unbrauchbar gemacht oder an einen Berechtigten im Sinne des Waffengesetzes überlassen werden. Der Bescheid wurde für sofort vollziehbar erklärt.

Aus den Gründen:

Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ist zwar statthaft und zulässig, in der Sache aber nicht begründet.

Gemäß § 80 Abs. 3 VwGO hat die Behörde das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes schriftlich zu begründen. Dies ist in vorliegendem Fall in ausreichender Art und Weise geschehen.

Nach summarischer Überprüfung kommt die Kammer zu dem Ergebnis, dass das Rechtsmittel des Antragstellers gegen den streitgegenständlichen Bescheid keinen Erfolg verspricht und das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes das private Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung des Rechtsmittels überwiegt.

Zu Recht stützt die Behörde den Bescheid auf § 47 Abs. 2 WaffG. Die Waffenbesitzkarte ist eine Erlaubnis im Sinne des Waffenrechts (§ 28 Abs. 1 Satz 1 WaffG). Eine solche Erlaubnis ist nach § 47 Abs. 2 WaffG zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen.

Ein solcher Fall ist hier gegeben, da die Waffenbesitzkarte heute wegen der fehlenden Zuverlässigkeit des Antragstellers zu versagen wäre (§ 30 Abs. 1 Nr. 2 WaffG). Die Zuverlässigkeit fehlt dem Antragsteller nämlich, da er eine gemeingefährliche Straftat begangen hat, so dass ihm die erforderliche Zuverlässigkeit nach § 5 Abs. 2 Nr. 1b WaffG fehlt (Regelfall). Er wurde nämlich mit Strafbefehl, rechtskräftig seit 23. 04. 1997, zu einer Geldstrafe von 45 Tagessätzen verurteilt, da er fahrlässig im Verkehr ein Fahrzeug geführt hat, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen. Bei ihm wurde eine Blutalkoholkonzentration

von 1,53 % festgestellt. Die Strafbarkeit richtet sich nach § 316 StGB. Hierbei handelt es sich um eine gemeingefährliche Straftat im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1b WaffG. Die Kammer folgt, entgegen der Auffassung des Antragstellers, der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, das diese auch nach der Änderung des Jagdgesetzes ausdrücklich aufrecht erhalten hat (z. B. Urteil vom 13. 12. 1994, BVerwGE 97, 245 = NVwZ-RR 1995, 525 = DÖV 1995, 959). Wie das Bundesverwaltungsgericht ist auch die Kammer der Auffassung, dass Trunkenheit im Verkehr eine abstrakte Gefahr bedeutet und regelmäßig das Risiko anderer Verkehrsteilnehmer wesentlich erhöht. Wer sich einer solchen Straftat schuldig macht, lässt die gebotene Gewissenhaftigkeit in einer besonders gefährlichen Weise vermissen und gibt damit Anlass zu der Befürchtung, er könne es auch als Waffenbesitzer an der nötigen Gewissenhaftigkeit fehlen lassen und dadurch Dritte gefährden.

Ein Ausnahmefall, der ein Absehen von der Regelvermutung rechtfertigen könnte, liegt nicht vor. Er kommt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (a. a. O.) dann in Betracht, wenn die Umstände der abgeurteilten Tat die Verfehlung des Betroffenen ausnahmsweise derart in einem milderen Licht erscheinen lassen, dass die nach der Wertung des Gesetzgebers in der Regel durch eine solche Straftat begründeten Zweifel an der für die waffenrechtliche Erlaubnis vorausgesetzten Vertrauenswürdigkeit des Betroffenen bezüglich des Umgangs mit Waffen und Munition nicht gerechtfertigt sind. Anhaltspunkte hierfür sind im vorliegenden Fall nicht gegeben. Auf Grund der Ausführungen im Strafbefehl handelt es sich um einen typischen Fall, der keinerlei Besonderheiten aufweist, die zu Gunsten des Antragstellers sprechen. Die Prüfung des Ausnahmefalls ist in erster Linie tatbezogen, wobei zu berücksichtigen ist, dass eine einzige Verurteilung die Regelvermutung begründet. Aus der Tatsache, dass es sich um den einzigen Verstoß des Antragstellers handelt, kann deshalb kein Ausnahmefall abgeleitet werden. Auch die Tatsache, dass die fünfjährige Verwertungsfrist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 WaffG in einigen Monaten abläuft, begründet die Ausnahme von der Regelvermutung nicht, da es sich auch hierbei nicht um ein tatbezogenes Merkmal handelt. Aus den gleichen Gründen können hier nach der Tat liegende Verdienste des Antragstellers in der Arbeit seines Vereins, vor allem der Jugendarbeit, nicht berücksichtigt werden.

Im Gegensatz zum Antragsteller hegt die Kammer auch keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 5 Abs. 2 WaffG, insbesondere nicht aus dem Grund, dass das Bundesjagdgesetz eine von § 5 Abs. 2 WaffG abweichende, für die Betroffenen weniger belastende Regelvermutung beinhaltet. Aus dem Vergleich der Regelvermutung in § 5 Abs. 2 WaffG mit Regelungen anderer Ordnungsbereiche kann eine Verletzung des Gleichheitssatzes nicht hergeleitet werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts enthält der Gleichheitssatz kein verfassungsrechtliches Gebot, ähnliche Sachverhalte in verschiedenen Ord-

nungsbereichen gleich zu regeln (BVerwG, a. a. O. m. w. N.). Das Jagdrecht und das Waffenrecht sind als jeweils eigenständige Ordnungsbereiche anzusehen, die Anforderungen an die Zuverlässigkeit sind daher nicht unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung miteinander zu vergleichen (BVerwG, a. a. O. mit weiteren Darlegungen zur Entstehungsgeschichte der unterschiedlichen Regelung).

Auf die Rechtsfrage, ob auf den Widerruf nach § 47 Abs. 2 WaffG die Jahresfrist nach § 49 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 48 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG anzuwenden ist, kommt es vorliegend nicht an, da die Behörde jedenfalls die Jahresfrist eingehalten hat. Von der Verurteilung des Antragstellers hat sie erstmals am 29. 06. 2001 erfahren.

Die Nebenbestimmungen des Bescheides beruhen auf § 48 Abs. 1 und 2 WaffG. Die gesetzte Frist von drei Monaten ist sehr großzügig bemessen.

Der streitgegenständliche Verwaltungsakt erweist sich somit bei der im Eilverfahren nur möglichen summarischen Prüfung durch das Gericht als rechtmäßig, so dass nicht damit zu rechnen ist, dass das Rechtsmittel des Antragstellers Erfolg verspricht.

In Anbetracht der Gefährdung der Allgemeinheit, die dadurch entstehen kann, dass jemand, der nicht zuverlässig ist, Waffen und Munition besitzt, überwiegt das öffentliche Interesse am sofortigen Vollzug des Verwaltungsaktes im vorliegenden Fall das private Interesse des Antragstellers am Erhalt der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsmittels.

(Mitgeteilt von Richter am Verwaltungsgericht
Ulrich Läger, Meiningen)

A n m e r k u n g :

Als Betroffener sollte man nie unterschätzen, inwieweit sich eine einmalige Trunkenheitsfahrt im öffentlichen Straßenverkehr über die strafrechtliche Sanktion hinaus auch auf andere Lebensbereiche auswirkt. Ein Sachverhalt, wie er der Entscheidung des VG Meiningen zu Grunde lag, hat neben der Verhängung einer Geldstrafe fast automatisch den Widerruf der Waffenbesitzkarte zur Folge.

Hier drängt sich bereits die Frage nach dem Warum auf. Aus welchen Gründen spricht eine mangelnde Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeuges für eine Unzuverlässigkeit zum Besitz einer Waffe? Die Argumente, die zur Begründung des Widerrufs der Waffenbesitzkarte vom VG Meiningen in Anlehnung an BVerwGE 97, 245 (zur Einbeziehung des § 316 StGB als gemeingefährliche Straftat i.S.d. § 5 Abs. 2 Nr. 1b WaffG a. F. a. A. OVG Schleswig, GewArch 1994, 124, 125 f.) angeführt werden, wirken auf den ersten Blick überzeugend.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass mit dem Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis die durch Art. 2 Abs. 1 GG gewährleistete Handlungsfreiheit des Betroffenen eingeschränkt wird. Der Widerruf ist deshalb insbesondere am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu messen. Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass der Vermutungstatbestand des § 5 Abs. 2 Nr. 1 b WaffG a. F. keinen Bezug zum Umgang mit

Waffen aufweist, ist grundsätzlich eine ausführliche Auseinandersetzung mit den Umständen des Einzelfalles erforderlich. Nur dann kann Besonderheiten in Ausnahmefällen Rechnung getragen werden. Diesem Erfordernis werden die entscheidungstragenden Gründe des VG Meiningen nicht gerecht. Sie lassen vielmehr die bedenkliche Tendenz erkennen, dass ein einmaliges Vergehen nach § 316 StGB als typischer Regelfall ohne Besonderheiten i.S.d. § 5 Abs. 2 Nr. 1 b WaffG a. F. angesehen und dem Betroffenen als Folge die zum Waffenbesitz erforderliche Zuverlässigkeit aberkannt wird. Zwar ist dem VG Meiningen insofern zuzustimmen, dass es sich bei der Trunkenheitsfahrt des Betroffenen um kein Bagatelldelikt handelt und bereits eine einzige Verurteilung die Regelvermutung des § 5 Abs. 2 Nr. 1 b WaffG a. F. begründen kann. Im Rahmen der erforderlichen Würdigung der Schwere der konkreten Verfehlung und der Persönlichkeit des Betroffenen, wie sie in seinem Verhalten zum Ausdruck kommt, hätte sich das Gericht jedoch auch damit auseinandersetzen müssen, dass die Tat fahrlässig begangen wurde, das verhängte Strafmaß mit 45 Tagessätzen zu der unteren Grenze tendiert und die Tat bereits zum Zeitpunkt des Widerrufs der Waffenbesitzkarte knapp 4 1/2 Jahre (!) zurücklag. Verschärft wird letztere Tatsache, wenn man bedenkt, dass die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen seit vermutlich über drei Jahren wieder gegeben ist. Unser Betroffener stellt also seit einigen Jahren keine Gefahr mehr für andere Straßenverkehrsteilnehmer dar. Diese Umstände begründen zumindest Zweifel an der Annahme, dass er trotzdem weiterhin Anlass zu der Befürchtung gibt, es fehle ihm als Waffenbesitzer an der nötigen Gewissenhaftigkeit und er gefährde dadurch andere Personen. Auf diese Problematik wird in den Entscheidungsgründen überhaupt nicht eingegangen. Es fehlt gänzlich an Argumenten, die für die Aufrechterhaltung der durch die Trunkenheitsfahrt begründeten Indizwirkung für eine Unzuverlässigkeit des Betroffenen i.S.d. Waffenrechts trotz zwischenzeitlich wieder bestehender Fahreignung sprechen. Es bestehen deshalb erhebliche Bedenken im Hinblick auf die Erforderlichkeit des Widerrufs der Waffenbesitzkarte, da sich das Vorliegen einer Ausnahme von der Regelvermutung des § 5 Abs. 2 Nr. 1 b WaffG a. F. im vorliegenden Fall nahezu aufdrängt.

In diesem Zusammenhang soll nicht unerwähnt bleiben, dass bereits in der Begründung des – nicht Gesetz gewordenen – Entwurfs eines „Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes“ vom 18. 12. 1987 die damalige Bundesregierung die Auffassung vertrat, dass die Regelvermutung des § 5 Abs. 2 Nr. 1 WaffG a. F. zu Ergebnissen geführt habe, die mit dem Gesetzeszweck nicht mehr zu vereinbaren seien, und sich durch die Einbeziehung von Straftaten, die keinen Bezug zum Umgang mit Schusswaffen aufwiesen, als zu pauschal erwiesen hätten. Es sei insbesondere nicht gerechtfertigt, für die Annahme der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit die einmalige Verurteilung zu einer geringen Geldstrafe als ausreichend zu erachten (BT-Drucksache 11/1556 S.28).

Diese Erwägungen sind zwar rechtspolitischer Natur und können keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen den § 5 Abs. 2 Nr. 1 b WaffG a. F. begründen; sie sprechen jedoch ebenfalls für die bereits dargelegten Bedenken gegen die Entscheidung des VG Meiningen und finden schließlich ihre Bestätigung in der seit dem 01. 04. 2003 geltenden neuen Fassung des § 5 Abs. 2 Nr. 1 WaffG. Dieser knüpft die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit bei strafrechtlich relevantem Verhalten nunmehr im Wesentlichen an das Strafmaß statt an bestimmte Delikte. Die Art der Begehung (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) und die Schwere des Fehlverhaltens bilden also zukünftig den Ansatzpunkt für waffenrechtliche Konsequenzen (siehe hierzu auch BR-Drucksache 14/7758, S. 54).

Doch auch hier drängt sich die Frage auf, ob die regelmäßige Annahme der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit bereits bei einer Verurteilung zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen bei einer fahrlässigen Trunkenheitsfahrt im Vergleich zu anderen gemeingefährlichen Straftaten als gerechtfertigt erscheint.

Letztendlich bleibt zu hoffen, dass nach der Novellierung des Waffenrechts die Voraussetzungen für eine Bejahung der Unzuverlässigkeit nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 b WaffG bei einer einmaligen fahrlässigen Trunkenheitsfahrt nicht pauschal bejaht, sondern einer sachgerechteren Prüfung unterzogen werden.

Ass. jur. Dela-Madeleine Halecker,
Frankfurt (Oder)

Anmerkung der Schriftleitung: Die dem Urteil des VG Meiningen zugrunde liegende alte und die seit dem 01. 04. 2003 geltende neue Fassung des § 5 Abs. 2 Nr. 1 b WaffG lauten wie folgt:

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 b WaffG a. F.

„(2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die

1. ...

b) wegen vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruchs, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum oder das Vermögen,

...

rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. ...“

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 b WaffG n. F.

„(2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die

1. ...

b) wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff oder wegen einer fahrlässigen gemeingefährlichen Straftat,

...

zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zwei-

mal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind oder bei denen die Verhängung von Jugendstrafe ausgesetzt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind, ...“

100. Der Widerruf der Approbation als Zahnarzt wegen Unzuverlässigkeit oder Unwürdigkeit ist nicht gerechtfertigt bei zum maßgebenden Zeitpunkt der Widerspruchsentscheidung mindestens zwei Jahre zurückliegenden Verkehrsdelikten (u. a. Trunkenheitsfahrten), aber ansonsten beruflich ordnungsgemäßem Verhalten.

Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen,
Beschluss vom 15. Januar 2003 – 13 A 2774/01 –
– 3 K 5795/99 (VG Düsseldorf) –

Zum Sachverhalt:

Der Kläger, der von Beruf Zahnarzt ist, wurde u. a. wegen 1995 bis August 1997 begangener alkoholbedingter Gefährdungen des Straßenverkehrs, zum Teil in Tateinheit mit Fahren ohne Fahrerlaubnis, strafrechtlich verurteilt. Die Beklagte widerrief daraufhin im Mai 1999 bzw. August 1999 (Widerspruchsbescheid) die Approbation des Klägers als Zahnarzt.

Widerspruch und Klage dagegen hatten keinen Erfolg. Auf die Berufung des Klägers änderte das OVG das Urteil des VG und hob die angefochtenen Bescheide auf.

Aus den Gründen:

Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZHG i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. 04. 1987 (BGBl. I S. 1225) ist die Approbation als Zahnarzt zu widerrufen, wenn sich ein Betroffener nach ihrer Erteilung eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs ergibt. Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, beurteilt sich dabei nach der Sach- und Rechtslage bei Abschluss des Verfahrens, d. h. zum Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheides (vgl. BVerwG, Beschluss vom 14. 04. 1998 – 3 B 95.97 –, NJW 1999, 3425; Urteil vom 16. 09. 1997 – 3 C 12.95 –, NJW 1998, 2756; Beschluss vom 28. 08. 1995 – 3 B 7.95 –, Buchholz 418.00, Ärzte, Nr. 91; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 27. 10. 1994 – 9 S 1102/92 –, NJW 1995, 804; OVG Rh.-Pf., Urteil vom 09. 05. 1989 – 6 A 124/88 –, NJW 1990, 1553; OVG NRW, Beschluss vom 12. 11. 2002 – 13 A 683/00 –, Urteil vom 12. 05. 1997 – 13 A 5516/94 –, dazu BVerwG, Beschluss vom 28. 04. 1998 – 3 B 174.97 –, Buchholz 418.00 Ärzte Nr. 101, die gegen den Beschluss des BVerwG eingelegte Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen, BVerfG, Beschluss vom 29. 07. 1998 – 1 BvR 1162/98 –).

„Unwürdigkeit“ liegt vor, wenn der (Zahn-)Arzt durch sein Verhalten nicht mehr das Ansehen und das

Vertrauen besitzt, das für die Ausübung seines Berufs unabdingbar nötig ist. „Unzuverlässig“ als Arzt oder Zahnarzt ist, wer bei prognostischer Betrachtung auf Grund einer Würdigung der gesamten Persönlichkeit und der Lebensumstände nicht die Gewähr dafür bietet, dass er in Zukunft seine beruflichen Pflichten zuverlässig erfüllen wird (vgl. BVerwG, Beschluss vom 14. 04. 1998 – 3 B 95.97 –, a. a. O.; Urteil vom 16. 09. 1997, a. a. O.; Beschlüsse vom 16. 07. 1996 – 3 B 44.96 –, Buchholz 418.00 Ärzte, Nr. 95; vom 28. 08. 1995 – 3 B 7.95 –, a. a. O.; Urteil vom 15. 12. 1993 – 6 C 20.92 –, NJW 1994, 1601; Beschlüsse vom 02. 11. 1992 – 3 B 87.92 –, NJW 1993, 806 und vom 09. 01. 1991 – 3 B 75.90 –, NJW 1991, 1557; OVG NRW, Beschluss vom 12. 11. 2002 – 13 A 683/00 –, Urteil vom 12. 05. 1997 – 13 A 5516/94 –).

Die Frage der Würdigkeit und Zuverlässigkeit zur Ausübung des (zahn-)ärztlichen Berufs beurteilt sich dabei nicht ausschließlich in Orientierung an dem unmittelbaren Verhältnis Arzt/Patient im engeren Sinne. Der Anwendungsbereich des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZHG erstreckt sich nämlich nicht nur auf das Verhalten eines Zahnarztes bei der Behandlung der Patienten, also auf den Kernbereich zahnärztlicher Tätigkeit, sondern erfasst darüber hinaus alle berufsbezogenen, d. h. mit der eigentlichen ärztlichen Tätigkeit in nahem Zusammenhang stehende Handlungen und Unterlassungen, und, abhängig von der Schwere des Delikts, auch Straftaten außerhalb des beruflichen Wirkungskreises. „Unwürdigkeit“ und „Unzuverlässigkeit“ können dementsprechend auch Folge von Straftaten sein, die nicht unmittelbar die (zahn-)ärztlichen Pflichten gegenüber Patienten betreffen (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. 09. 1997 – 3 C 12.95 –, a. a. O.; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 27. 10. 1994 – 9 S 1102/92 –, a. a. O.; OVG NRW, Urteile vom 12. 05. 1997 – 13 A 5516/94 – und vom 25. 05. 1993 – 5 A 2679/91 –, MedR 1994, 72; Beschluss vom 14. 04. 1988 – 5 B 239/88 –, MedR 1989, 52).

Die Ausübung des ärztlichen oder zahnärztlichen Berufs und die entsprechende Einschätzung durch die Patientenschaft und die Öffentlichkeit umfasst nicht nur eine fachlich beanstandungsfreie Behandlung des Patienten, sondern auch die Einhaltung der sonstigen (zahn-)ärztlichen Berufspflichten, auch wenn möglicherweise von Angehörigen der Heilberufe nicht (mehr) eine in jeder Hinsicht integre Lebensführung als Berufspflicht verlangt werden kann (vgl. VGH-Bad.-Württ., Urteil vom 05. 09. 1986 – 9 S 1601/95 –, NJW 1987, 1502; OVG NRW, Urteil vom 25. 05. 1993 – 5 A 2679/91 –, a. a. O.).

Eine den Widerruf der Approbation rechtfertigende „Unzuverlässigkeit“ ist zu bejahen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, der Arzt oder Zahnarzt werde in Zukunft die berufsspezifischen Vorschriften und Pflichten nicht beachten, wobei sich der von § 2 Abs. 1 Nr. 2 ZHG vorausgesetzte Zuverlässigkeitsmaßstab nach dem Rang der dem Zahnarzt anvertrauten Rechtsgüter, nämlich Leben und Gesundheit der Patienten, bestimmt. Für die im Rahmen der Zuverlässigkeitsbeurteilung gebotene Prognose ist dabei abzu-

stellen auf die jeweilige Situation des Arztes oder Zahnarztes im insoweit maßgeblichen Zeitpunkt des Abschlusses des Widerspruchsverfahrens sowie auf seinen vor allem durch die Art, Schwere und Zahl der Verstöße gegen die Berufspflichten manifest gewordenen Charakter. Ausschlaggebend für die Prognose der Zuverlässigkeit ist die Würdigung der gesamten Persönlichkeit des (Zahn-)Arztes und ihrer Lebensumstände auf der Grundlage der Sachlage im Zeitpunkt des Abschlusses des Verwaltungsverfahrens (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. 09. 1997 – 3 C 12.95 –, a. a. O.; Beschlüsse vom 14. 04. 1998 – 3 B 95.97 –, NJW 1999, 3425 = Buchholz 418.00 Ärzte Nr. 100, und vom 16. 07. 1996 – 3 B 44.96 –, nicht vollständig abgedruckt in Buchholz 418.00 Ärzte Nr. 95 und in ArztR 1997, 118; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 27. 10. 1994 – 9 S 1102/92 –, a. a. O.; OVG NRW, Beschluss vom 04. 12. 2000 – 13 A 3570/99 –).

Vor dem Hintergrund, dass es sich beim Widerruf der Approbation um einen Eingriff in die durch Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG verfassungsrechtlich gewährleistete Freiheit der Berufswahl handelt, ist zudem ein Widerruf der Approbation insbesondere am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu messen. Grundrechtsbeschränkungen sind danach nur dann verfassungsmäßig, wenn sie zum Schutz eines Rechtsguts nicht nur geeignet und erforderlich sind, sondern auch zur Art und Intensität der Rechtsgütergefährdung in einem angemessenen Verhältnis stehen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 20. 06. 2002 – 1 BvR 2062/96 –, DVBl. 2002, 1265).

Nach diesen Kriterien rechtfertigte das strafrechtlich geahndete Verhalten des Klägers in der Vergangenheit – abgestellt auf den maßgebenden Zeitpunkt der Widerspruchsentscheidung – nach Auffassung des Senats nicht den Schluss, der Kläger werde künftig seinen spezifischen Pflichten als Zahnarzt nicht genügen. Im eigentlichen Tätigkeitsbereich eines Zahnarztes, nämlich der ordnungsgemäßen Behandlung von Patienten, wurden und werden dem Kläger keine Verfehlungen vorgeworfen. Anhaltspunkte für Manipulationen bei der Abrechnung zahnärztlicher Leistungen, die nach den Erfahrungen des Senats sonst in vielen Fällen die Würdigkeit und Zuverlässigkeit eines Zahnarztes in Frage stellen, sind den Akten ebenfalls nicht zu entnehmen. Dies gilt auch bezüglich möglicher Behandlungen von Patienten im „alkoholisierten Zustand“; Hinweise darauf, dass der Kläger „mit einer Alkoholfahne“ Patienten behandelt hat, sind nämlich nicht gegeben. Anhaltspunkte für eine beim Kläger bestehende Alkoholabhängigkeit sind gleichfalls nicht ersichtlich.

Zwar ist nicht zu verkennen und auch keineswegs zu bagatellisieren oder zu verharmlosen, dass der Kläger in der Vergangenheit mehrfach wegen Führens eines Fahrzeugs im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss (mit jeweils relativ hohen Blutalkoholwerten) und wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis auffällig geworden ist. Das Handeln des Klägers in Zusammenhang mit dem Führen von Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr hat auch seine Verantwortungslosigkeit und fehlende Einsicht, dass die Gefahren des Straßen-

verkehrs in der Verantwortung aller Verkehrsteilnehmer auf das unvermeidbare Mindestmaß beschränkt werden müssen, deutlich werden lassen, so dass seine Zuverlässigkeit zur Teilnahme am Straßenverkehr mit den in den strafgerichtlichen Entscheidungen jeweils angeordneten Sperren für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis seinerzeit zu Recht verneint wurde. Angesichts dessen, dass die Auffälligkeiten des Klägers auf den Bereich der Teilnahme am Straßenverkehr beschränkt geblieben sind und sich in anderen strafrechtlich relevanten Bereichen nicht ergeben haben, und dass der Kläger die Häufung der Verkehrsdelikte mit einer seinerzeit bestehenden besonderen familiären Situation erklärt hat, betrachtet der Senat die Verkehrsdelikte des Klägers als auf Selbstüberschätzung, Uneinsichtigkeit und Gleichgültigkeit in und gegenüber verkehrsrechtlichen Notwendigkeiten beruhende Vergehen. Der Schluss, die Vergehen seien Ausdruck eines mit einer charakterlichen Fehllhaltung gepaarten Hangs zur ständigen Missachtung der Rechtsordnung und deshalb sei beim Kläger künftig auch eine Verletzung berufsspezifischer Pflichten als Zahnarzt zu erwarten, erscheint dem Senat hingegen nicht gerechtfertigt. Eine derartige Annahme würde dem Umstand eines auf den Straßenverkehr begrenzten Vergehensspektrums des Klägers und der fehlenden Verbindung der Vergehen mit den zahnärztlichen Berufspflichten nicht hinreichend gerecht. Der Kläger hatte zudem nach den häufigen und massiven Verkehrsdelikten ausweislich einer entsprechenden Bescheinigung an einer Einzeltherapiemaßnahme für alkoholauffällige Kraftfahrer teilgenommen, in der ihm das Unrecht seiner Verkehrsvergehen und die Fehleinstellung zu verkehrsrechtlichen Notwendigkeiten bewusst gemacht worden sein werden.

Des Weiteren lagen zwischen den Verkehrsdelikten des Klägers und dem für die Beurteilung des Widerrufs der Approbation maßgebenden Zeitpunkt etwa zwei Jahre, in denen der Kläger weder im Straßenverkehr noch in anderen Lebensbereichen auffällig geworden ist. Jedenfalls indiziell untermauert dies das Vorbringen des Klägers im Rahmen des Verfahrens auf Widerruf der Approbation, die damaligen Verkehrsdelikte seien durch familiäre Streitereien bedingt gewesen und insoweit habe sich die Situation danach stabilisiert. Auch wenn dem Zeitablauf für die Frage der Zuverlässigkeit zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs keine absolute Bedeutung zukommt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 16. 07. 1996 – 3 B 44.96 –, a. a. O.), so relativiert die ca. zweijährige beanstandungsfreie Zeit zwischen dem letzten Verkehrsvergehen und dem Erlass des Widerspruchsbescheides aber doch die den angefochtenen Bescheiden zu Grunde liegende Auffassung der Beklagten, der Kläger habe offenbar einen „Hang zur Kriminalität“ und der aus den Strafurteilen ersichtliche regelmäßige Alkoholkonsum lasse auch künftig Gesetzesverstöße einschließlich der Verletzung der Pflichten als Zahnarzt befürchten.

Das Fehlverhalten des Klägers in der Vergangenheit rechtfertigt auch nicht die Annahme seiner Unwürdigkeit zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs, wobei

„Unwürdigkeit“ – wie dargelegt – dahin verstanden wird, dass der Zahnarzt auf Grund seines Verhaltens nicht mehr das für die Ausübung seines Berufs unabdingbar nötige Ansehen und Vertrauen besitzt.

Da die vom Kläger begangenen Verkehrsdelikte in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit als Zahnarzt gestanden haben und ausgeprägte kriminelle Neigungen bei ihm nicht zu bejahen sind, kann keine Rede davon sein, dass die Grundlagen des spezifischen Vertrauensverhältnisses der Patienten und Kollegen zum Berufsstand der Ärzte durch die Verkehrsdelikte des Klägers erschüttert worden sind. Dies gilt umso mehr, als die Verfehlungen des Klägers in verkehrsrechtlicher Hinsicht offenbar einer breiteren Öffentlichkeit nicht bekannt geworden sind und deshalb der Widerruf der Approbation auch

nicht als geeignetes Mittel zur Wiederherstellung des Vertrauens in die Ärzteschaft erscheint (vgl. VG Leipzig, Beschluss vom 22. 11. 1999 – 5 K 1866/99 –, MedR 2000, 336, 339).

Die vom Kläger begangenen Verkehrsdelikte tangieren nicht spezifische Berufspflichten eines Zahnarztes, sondern betrafen seine Pflichten als Verkehrsteilnehmer. Für die Disziplinierung des Klägers in Bezug auf die ordnungsgemäße Teilnahme am Straßenverkehr ist aber der einem anderen Ziel und Zweck dienende Widerruf der (zahn-)ärztlichen Approbation nicht geeignet, jedenfalls nicht vorrangig. Zu dem durch die Approbation letztlich geschützten Rechtsgut der „Gesundheit der Patienten“ stünde die Entziehung der existenzwichtigen Berufsgrundlage demnach in keinem angemessenen Verhältnis.

The role of the drinking driver in traffic accidents
(THE GRAND RAPIDS STUDY)

R. F. Borkenstein

R. F. Crowther, R. P. Shumate, W. B. Ziel, R. Zylman

1974:

Second Edition prepared especially for BLUTALKOHOL
(Re-edited by R. F. Borkenstein)

CENTER FOR STUDIES OF LAW IN ACTION
DEPARTMENT OF FORENSIC STUDIES
(formerly Department of Police Administration)

INDIANA UNIVERSITY
BLOOMINGTON, INDIANA U.S.A.

132 pages, stitched, 14,33 €, US \$ 20,-

Steintor-Verlag GmbH, Grapengießerstraße 30, 23556 Lübeck,
Postfach 32 48, 23581 Lübeck

Hinweise für Autoren

Arbeiten überwiegend *naturwissenschaftlichen* Inhalts sind zu richten an:
Prof. Dr. med. KLAUS PÜSCHEL, Institut für Rechtsmedizin der Universität Hamburg, Butenfeld 34, 22529 Hamburg, Telefon: (+49 40) 4 28 03-21 30, Fax: (+49 40) 4 28 03-39 43
Email: bloodalcohol.medical_editor@rechtsmed-hh.de

Arbeiten überwiegend *geisteswissenschaftlichen* Inhalts sind zu richten an:
Prof. Dr. iur. Dr. phil. UWE SCHEFFLER, Europa-Universität Viadrina, Große Scharrnstraße 59, 15230 Frankfurt/Oder, Telefon: (+49 335) 55 34-24 63, Fax: (+49 335) 55 34-24 56
Email: blutalkohol@euv-frankfurt-o.de

Aufbau der Manuskripte:

- Name des Verfassers
- ggf. Name der Institutionen mit Angabe des verantwortlichen Leiters
- Titel der Arbeit in deutscher und englischer Sprache
- Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache
- jeweils fünf Schlüsselwörter in deutscher und englischer Sprache
- Literatur / Fußnoten
- Anschrift des Verfassers
- Legenden zu Abbildungen und Tabellen auf gesondertem Blatt

Einzusenden sind druckfertige Manuskripte in *dreifacher* Ausfertigung in deutscher oder englischer Sprache, nach Möglichkeit mit einer zusätzlichen Diskette/CD-Rom. Angenommen werden nur wissenschaftliche Originalarbeiten, die möglichst klar und übersichtlich gegliedert sind. Ist die Arbeit bereits im Inland oder Ausland veröffentlicht, ist entsprechend darauf hinzuweisen.

Bei der Einsendung von Manuskripten nur oder zusätzlich per e-mail oder auf elektronischem Datenträger bitten wir folgendes zu beachten:

1. Textverarbeitungs-Dokumente im Rich Text Format einsenden, nicht als „.doc“. Bei *naturwissenschaftlichen* Arbeiten die Literatur bitte nach dem „Medline“-Format anführen. Tabellen bitte mit dem Tabellen-Werkzeug Ihrer Textverarbeitung erstellen und am Ende der Manuskript-Datei anfügen, danach die Abbildungslegenden. Die Einfügestellen für Abbildungen und Tabellen bitte deutlich kennzeichnen.
2. Abbildungen als separate Dateien, 1 Datei je Abbildung, dem Manuskript beifügen – nicht in den Manuskripttext einfügen.
3. Fotos als komprimierte TIFFs, Graphen als .eps oder .wmf.
4. Bitte für den Dateinamen den Erstverfassernamen verwenden, die Abbildungen mit abb01, ..., oder fig01, ..., und die Dateiformate mit den unter Windows üblichen Dateinamenerweiterungen (.rtf, .tif, .eps, .wmf) kennzeichnen.
5. Gegebenenfalls bitte die Email-Größe auch im eigenen Interesse durch Erstellung eines komprimierten Archivs (.zip, .arj, .sit, ...) verringern.
6. Wollen Sie, zunächst oder zusätzlich, eine „Lesefassung“ mit eingefügten Abbildungen, Tabellen usw. einsenden, dann erstellen Sie nach Möglichkeit ein PDF.

Zusätzliche Anforderungen an naturwissenschaftliche Arbeiten:

Bei Untersuchungen an Probanden oder Patienten muß erklärt werden, daß das Versuchsprotokoll von einer Ethikkommission begutachtet wurde und somit den Standards der Deklaration von Helsinki in der jeweils gültigen Fassung und den einschlägigen deutschen Gesetzen entspricht. Tierversuchsprogramme müssen den Hinweis enthalten, daß die „Principles of laboratory animal care“ und die nationalen Regelungen (Tierschutzgesetz in aktueller Fassung) eingehalten worden sind.

Literaturhinweise im Text erhalten die Literaturnummer in eckigen Klammern, nur diese werden in das Literaturverzeichnis aufgenommen, und zwar numeriert in alphabetischer Reihenfolge. Abkürzungen richten sich nach dem Index medicus.

Beispiele:

1. Iffland R, Grassnack F (1995) Epidemiologische Untersuchung zum CDT und anderen Indikatoren über Alkoholprobleme im Blut alkoholauffälliger deutscher Pkw-Fahrer. Blutalkohol 32: 26–41
2. Janssen W (1977) Forensische Histologie. Schmidt-Römhild, Lübeck
3. Harth O (1980) Nierenfunktion. In: Schmidt R F, Thews G (Hrsg.) Physiologie des Menschen, 20. Aufl. Springer, Berlin – Heidelberg – New York, S. 668–702

Zusätzliche Anforderungen an geisteswissenschaftliche Arbeiten:

Quellenangaben im Text sind durch *Fußnoten* zu kennzeichnen und wie folgt zu zitieren:

Beispiele:

- ¹⁾ Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 36. Aufl. 2001, § 24a Rn. 17.
- ²⁾ Katzgraber/Rabl/Stainer/Wehinger, BA 1995, 274.
- ³⁾ OLG Köln, BA 2001, 192.

Jeder Autor erhält 40 Sonderdrucke kostenlos. Weitere Sonderdrucke können bei Rücksendung der Korrekturabzüge bestellt und gegen einen angemessenen Preis vom Verlag bezogen werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern unter bloodalcohol.medical_editor@rechtsmed-hh.de bzw. blutalkohol@euv-frankfurt-o.de zur Verfügung.

Notice to authors

Papers of a predominantly scientific nature are to be sent to:

Prof. Dr. med. KLAUS PÜSCHEL, Institut für Rechtsmedizin der Universität Hamburg, Butenfeld 34, 22529 Hamburg, tel.: (+49 40) 4 28 03-21 30, fax: (+49 40) 4 28 03-39 43
email: bloodalcohol.medical_editor@rechtsmed-hh.de

Papers of a predominantly arts/humanities nature are to be sent to:

Prof. Dr. iur. Dr. phil. UWE SCHEFFLER, Europa-Universität Viadrina, Große Scharrnstraße 59, 15230 Frankfurt/Oder, tel.: (+49 335) 55 34-24 63, fax: (+49 335) 55 34-24 56
email: blutalkohol@euv-frankfurt-o.de

Structure of manuscripts:

- Name of author
- if applicable name of institution with reference to person responsible
- title in German and English
- summary in German and English
- five key words in German and English
- bibliography/footnotes
- author's address
- legends with illustrations and tables on a separate sheet

Manuscripts should be sent in *triplicate*, ready to print in German or English, if possible with an additional disk/CD-ROM. Only scientific originals will be accepted, which should be as clearly structured as possible. Prior publication in Germany or abroad needs to be acknowledged accordingly.

Please note the following when sending manuscripts by email or by electronic data medium:

1. Word processor documents are to be sent in rich text format, not as “.doc”. When sending *scientific* papers please list bibliography according to “Medline“ format. Please write tables using your word processing table tool and attach to the end of the manuscript file. This should be followed by legends with illustrations. Please ensure places where tables and illustrations should be inserted are clearly marked.
2. Illustrations should be enclosed as separate files – one file per illustration – in the manuscript. They should not be inserted into the manuscript text.
3. Photos should be sent as compressed TIFFs, graphs as .eps or .wmf.
4. Please use original author's name for file names. Illustrations should be named abb.01, ..., or fig.01, ..., and data format should be labelled with the usual Windows file name extensions (.rtf, .tif, .eps, .wmf).
5. If necessary, please reduce email size by creating a compressed archive (.zip, .arj, .sit).
6. If you wish to send a version for reading with enclosed illustrations, tables etc please draw up a PDF.

Additional requirements for scientific papers:

In investigations involving volunteers or patients, a declaration has to be made confirming that the experiment was examined by the ethic commission and therefore complies with the applicable version of the Helsinki declaration as well as the relevant German laws. Animal experiment programmes have to contain the notice that the ‚Principles of laboratory animal care‘ and the national regulations (the current version of the animal protection act) were followed.

Bibliographical references in the text should be identified by square parentheses as only these will be added to the bibliography, numbered, in alphabetical order. Abbreviations should be used in accordance with the Index medicus/Medline.

Examples:

1. Iffland R., Grassnack F (1995) Epidemiologische Untersuchung zum CDT und anderen Indikatoren über Alkoholprobleme im Blut alkoholauffälliger deutscher Pkw-Fahrer. *Blutalkohol* 32: 26-41
2. Janssen W (1977) Forensische Histologie. Schmidt-Römhild, Lübeck
3. Harth O (1980) Nierenfunktion. In: Schmidt R F, Thews G (Hrsg.) *Physiologie des Menschen*, 20. Aufl. Springer, Berlin – Heidelberg – New York, S. 668–702

Additional requirements for arts/humanities papers:

Sources need to be identified by *footnotes* and are to be quoted as follows:

Examples:

- 1) Hentschel, *Straßenverkehrsrecht*, 36. Aufl. 2001, § 24a Rn. 17.
- 2) Katzgraber/Rabl/Stainer/Wehinger, *BA* 1995, 274.
- 3) OLG Köln, *BA* 2001, 192.

Each author receives 40 complementary copies. Further copies are available on request directly from the publisher upon payment of the appropriate fees.

Should you have any further questions please do not hesitate to contact us on bloodalcohol.medical_editor@rechtsmed-hh.de or blutalkohol@euw-frankfurt-o.de

Die Zeitschrift „Blutalkohol“ erscheint sechsmal im Jahr. Preis der Einzelhefte für alle Jahrgänge ab 1961 8,70 €. Preis für den Jahresbezug von sechs Einzelheften 46,00 € zuzüglich Versandkosten. Etwaige Supplements sind im Jahresbezugspreis eingeschlossen. Bestellungen nur über den Steintor-Verlag GmbH, Grapengießerstraße 30, 23556 Lübeck, Postfach 32 48, 23581 Lübeck, Telefon (04 51) 8 79 88-49, Fax (04 51) 8 79 88-37.

Abonnements können jeweils nur zum Ablauf eines Kalenderjahres aufgekündigt werden.

Nachdruck einzelner Arbeiten oder die Vervielfältigung auf photomechanischem Wege nur mit Genehmigung des Verlages.

The journal „Blutalkohol“ appears bi-monthly. Price for individual issues from 1961 € 8.70. Price for 6 individual issues from one year including possible supplements € 46.00. Subscriptions only from publishers Steintor-Verlag GmbH, Grapengießerstraße 30, 23556 Lübeck, PO Box 32 48, 23581 Lübeck, Telephone (04 51) 8 79 88 49, Fax (04 51) 8 79 88-37.

Subscriptions may be cancelled with effect from the end of the calendar year only.

No part of the journal may be reproduced without prior permissions of the publishers.

Herstellung: Wullenwever print + media Lübeck GmbH

